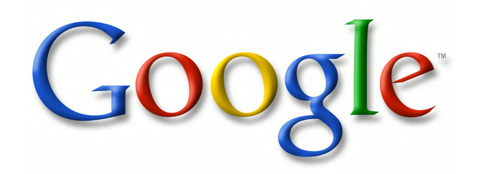



ANDOVER-HARVARD LIBRARY
AH 4WY5 G
Harvard Depository
Brittle Book

יהוה


INSTITVTIO THEOLOGICA
ANDOVER FVNDATA MDCCCVII.
Ps. CXIX. 169.
כדברך הבינני
JOH. XVII. 17.
ὁ λογος ὁ σος αληθεια εστι
ΑΚΡΟΓΩΝΙ
ΟΥ ΧΡΙΣΤΟΥ.

Evangelische praktische Theologie.

I.

Evangelische

Praktische Theologie.

Von

Dr. Wilhelm Otto,

Consistorialrath, Director des theologischen Seminars zu Herborn,
Professor der Theologie und Decan a. D. daselbst.

Erster Band.

Einleitung und erstes Buch: Die erbauenden Thätigkeiten.

Gotha.
Friedrich Andreas Perthes.
1869.

Vorwort.

Nicht ohne eine gewisse Befangenheit übergebe ich diese Blätter der Oeffentlichkeit. Nach den zahlreichen Pastoraltheologieen bietet unsere Zeit zwar nur eine kleine Anzahl Bearbeitungen der praktischen Theologie; allein unter diesen wenigen einige von großem Werthe. Der Gedanke, ob es gerathen sei, diesen eine neue nachfolgen zu lassen, ließ mich einige Zeit schwanken, mit der hier vorgelegten hervorzutreten. Allein die Wissenschaft derselben verdient und bedarf es, in ihrer Entwickelung fortzuschreiten. Wenn auch diese neue Bearbeitung sich nicht als einen wesentlichen Fortschritt ausgibt, so dürfte sie doch die Anregung zu weiteren Fortschritten geben. Auch geben mir die wohlwollenden Beurtheilungen meiner „Grundzüge der evangelischen praktischen Theologie (Herborn 1866)“ in den

Jahrbüchern der deutschen Theologie, 13. Band, 2. Heft von Herrn Dr. v. Palmer und in dem theologischen Literaturblatte 1868, Nr. 7, sowie in der Protestantischen Kirchenzeitung 1869, Nr. 11 einige Zuversicht, daß meine Arbeit nicht als ganz mißlungen werde angesehen werden. Auch will ich es nicht verschweigen, daß Aeußerungen Vieler meiner älteren und jüngeren Schüler, die dem mündlichen Vortrage meiner Vorlesungen über praktische Theologie beigewohnt haben und sich noch jetzt nach einer zum Theil schon vieljährigen geistlichen und zugleich kirchlichen Amtsführung als Vorsteher und Leiter kirchlicher Bezirke aus amtlicher Erfahrung mit Anerkennung darüber aussprechen, mich hoffen lassen, auch in größeren Kreisen eine nicht unwillkommene Aufnahme zu finden. Auf allgemeine Zustimmung zu dem in dem vorliegenden Werke Niedergelegten kann ich nicht rechnen und rechne nicht darauf. Aber diejenige der Freunde des Christenthums und der Kirche und des besonnenen Fortschrittes der theologischen Wissenschaft wird mir genügen und mich erfreuen, und werde ich begründete Berichtigungen von beiden Seiten dankbar annehmen. Wenigstens dessen bin ich mir bewußt, daß ich mit Ernst und Liebe den Gegenstand behandelt habe. Ich habe während meiner langjährigen Berufsführung als Mitarbeiter an der praktischen Vorbereitung künftiger Geistlichen mich bestrebt, Altes und Neues aus dem reichen Schatze der einschlagenden Schriften mit

prüfendem Blicke zu beachten und zu benutzen. Was mir davon geeignet schien, habe ich beibehalten und selbständig verarbeitet. Wenn zur Ersparniß des Raumes die Herkunft desselben nicht allenthalben angegeben ist, so wird der kundige Leser dessen nicht bedürfen. Von Anfang meines theologischen Lehramtes an habe ich zu lernen gesucht, und meine älteren Schüler werden mir dieß bei Durchlesung dieser Schrift bezeugen.

Zu Veränderungen und Abweichungen von dem in meinen Grundzügen Niedergelegten in Beziehung auf Sache und Form habe ich mich nicht veranlaßt gesehen und glaube, die freundlichen Bemerkungen der Herren Beurtheiler der Grundzüge werden in der nun vorliegenden Ausführung derselben von selbst ihre Erledigung finden. Bezüglich der Ausstellung, daß der Abschnitt vom evangelischen Kirchenrechte weniger compendiös zu wünschen sei, namentlich das Eherecht keinen Platz gefunden habe, hat es mir bei wiederholter Erwägung geschienen, daß es dem Zwecke des vorliegenden Werkes entsprechend sei, nur das in der evangelischen Kirche Deutschlands allgemein geltende Kirchenrecht aufzunehmen, die landeskirchlichen Bestimmungen aber dem besonderen Studium zu überlassen. Der Umfang der Schrift würde sonst zu sehr angeschwellt worden sein. Was namentlich die landeskirchlichen Bestimmungen über Eheschließung, Ehescheidung und Wiederverheirathung Geschiedener betrifft, so besteht be-

kanntlich darin ein Zustand, der auf die Länge nicht bleiben kann und von dem zu wünschen ist, daß er bald eine genügende Besserung erfahre.

Den Herrn der Kirche bitte ich, daß er diese Schrift zur Bildung künftiger und zur Fortbildung wirklicher Geistlichen, wie zur Anregung praktischer Theologen und dadurch zur Förderung seines Reiches segnen wolle.

Herborn, den 16. März 1869.

Dr. W. Otto.

Inhaltsverzeichniß.

Folgende bei dem Drucke untergelaufene Versehen bittet man zu berichtigen:

S. 24, Z. 11 lies Riehm statt Böhm.
„ 47, „ 15 „ Initiation statt Initiative.
„ 63, „ 14 „ Verarbeiten statt Vorarbeiten.
„ 63, „ 32 „ Lehrsprache statt Lehrsprachen.
„ 64, „ 39 „ erwirbt statt erwirkt.
„ 119, „ 24 „ Beseitigungsfragen statt Befestigungsfragen.
„ 127, „ 39 „ unrichtiger statt unwichtiger.
„ 161, „ 6 „ Anfang statt Umfang.
„ 166, „ 10 „ künftigen statt kräftigen.
„ 195, „ 7 „ die statt sei.
„ 202, „ 12 „ geneigt statt geeignet.
„ 214, „ 34 ist uns zu streichen.
„ 244, „ 38 lies erhebend statt erhaben.
„ 278, „ 20 nach „weder“ ist „die“ zuzufügen.
„ 385, „ 12 lies sonst statt selbst.
„ 506, „ 31 „ ihn statt sie und ihm statt ihnen.
„ 511, „ 8 nach „Kirche“ ist ein Komma zu setzen und nach demselben „Liturgik“.
„ 518, „ 16 lies Alethosebeia statt Alethosebria.
„ 555, „ 29 „ Amtseinführung statt Amtsführung.

Einige minder bedeutende Versehen sind nicht angemerkt und werden von den geehrten Lesern selbst leicht bemerkt und berichtigt werden.

Einleitung.

[Schleiermacher, Kurze Darstellung des theologischen Studiums. 2. Auflage, Berlin 1830. Nitzsch, Observationes ad theol. pract. felicius excolendam, Bonn 1830. Al. Schweizer, Begriff und Eintheilung der praktischen Theologie, Leipzig 1836, und in Theolog. Studien u. Kritiken 1838, 1. Heft. Zyro, Versuch einer Revision der christlich-theologischen Encyclopädieen; das. 1837, 3. Heft. Graf, Kritische Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der praktischen Theologie, Tübingen 1841. Liebner, Die praktische Theologie; in den Studien und Kritiken 1843, 3. Heft; 1844, 1. Heft. Palmer, Zur praktischen Theologie; in den Jahrbüchern für deutsche Theologie, 1. Band, 2. Heft. Die Encyclopädieen von Rosenkranz, Harleß, Hagenbach, Pelt, Kienlen.]

---

§ 1.

Die praktische Theologie ist die Wissenschaft von der kirchlichen Pflege des Christenthums und tritt als wesentlicher Bestandtheil der christlichen Theologie aus dem Begriffe derselben hervor, da diese als Wissenschaft von dem Christenthume nicht allein das Wissen von seiner Bedeutung und seiner geschichtlichen Verwirklichung, sondern auch dasjenige von seiner durch die Kirche zu bewirkenden Erhaltung und Weiterführung zu vermitteln hat.

Soll die praktische Theologie als selbständiger Theil der christlich-theologischen Wissenschaft anerkannt werden, so muß sie sich als solcher aus dem Begriffe der christlichen Theologie entwickeln lassen. Und als solcher stellt sie sich wirklich in demselben dar.

Die christliche Theologie ist die Wissenschaft von dem Christenthume. Ihre Aufgabe ist, das Wissen vom Christenthume zu vermitteln. Es gilt dabei zunächst das Wissen um dasjenige, was das Christenthum seinem Wesen und Inhalte nach ist. Indem die sogenannte exegetische und systematische Theologie die Frage darnach beantwortet, gelangt sie zu dem Ergebnisse, daß es das von Christo, dem Sohne Gottes, ausgehende und durch den Glauben an ihn anzueignende Leben der Menschen in der Gemeinschaft mit Gott ist. Es ergibt sich ferner dabei, daß es nach Gottes Rath und Willen auf die Erweckung, Nährung und Fortpflanzung dieses Lebens in der gesammten Menschheit und durch alle Zeiten hindurch abgesehen ist. Geweckt durch den Sohn Gottes, ist es auch thatsächlich durch die Wirksamkeit des von ihm gesendeten Geistes in die Menschheit eingetreten. Es hat sich in der Kirche den Leib gebildet, der es trägt und unter seinem Haupte, Christus, sowohl als eine Gemeinschaft der Heiligen innerhalb der nichtchristlichen Menschenwelt im Unterschiede von dieser zu seiner selbst Besserung wächst, als auch, was ihm von der Welt noch nicht angehört, in sich aufnehmen soll, bis Alle unter Ein Haupt verfaßt sind. Dieß führt zur geschichtlichen Theologie, welche der durch die Kirche bewirkten Entwickelung des Christenthums nachgeht und das Wissen von seiner räumlichen Ausbreitung und von seiner thatsächlichen Verwirklichung in der Menschheit vermittelt. Die geschichtliche Theologie schließt mit der Darstellung der Zustände des Christenthums in der Gegenwart. Aber sie schließt damit nicht die Wissenschaft vom Christenthume ab. Die Bestimmung desselben, nicht allein da, wo es ist, innerlich zu wachsen, sondern auch da, wo es noch nicht ist, geweckt und von der Gemeinde auf ihre nachfolgenden Geschlechter fortgepflanzt, wie in die nichtchristliche Welt hineingepflanzt zu werden, treibt zu dem Wissen um dasjenige, was die Kirche nach dem Willen und den Anordnungen ihres Hauptes fortwährend zu diesem Zwecke zu thun hat. So führt der Begriff der christlichen Theologie nothwendig zur praktischen Theologie. Wie die Wissenschaft von der Bedeutung des Christenthums zu derjenigen von seiner geschichtlichen Verwirklichung führt, so führen beide zu derjenigen von seiner kirchlichen Pflege.

§ 2.

Die christliche Theologie hat in allen ihren Theilen das Christenthum zum Gegenstande, welches wesentlich ein Leben ist, das durch ein freies Thun verwirklicht werden soll, ist also als Wissenschaft von einem Thun in ihrer Gesammtheit das Leben anregend und bestimmend, sonach praktisch; die praktische Theologie aber, indem sie ein wissenschaftliches Erkennen von der kirchlichen Pflege des Christen-

thums vermittelt, ist wissenschaftlich und kann daher nicht als angewandte Theologie der wissenschaftlichen gegenüber bezeichnet werden.

Es ist Mißverstand, von praktischer Theologie im Unterschiede von wissenschaftlicher zu sprechen und sie als angewandte dieser gegenüberzustellen. Es handelt sich bei ihr nicht um die Zurechtlegung dessen, was die übrigen Theile der Theologie enthalten, für die Zwecke des geistlichen Amtes, weder um eine Ausscheidung des für den Prediger, Jugendlehrer und Seelsorger Brauchbaren, noch um die Sammlung gewisser Regeln und guter Rathschläge, wie dasselbe für praktische Zwecke zu behandeln sei. In diesem Falle müßte sie auf den Rang und Namen einer Wissenschaft verzichten. Ein Unterschied zwischen praktischer und wissenschaftlicher Theologie besteht nur, sofern der Gegenstand der Theologie, der in beiden derselbe ist, unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet wird; in der wissenschaftlichen, sofern er nach seiner Bedeutung und seiner Verwirklichung in der Vergangenheit, in der praktischen, sofern er bezüglich seiner Verwirklichung in der Gegenwart erkannt werden soll. Dabei ist aber die Theologie in allen ihren Theilen praktisch. Ihr Gegenstand ist nämlich allenthalben das Christenthum. Dieses ist wesentlich ein Leben, welches durch ein freies Thun verwirklicht werden soll. Sie ist also durchweg Wissenschaft von einem Thun, folglich eine praktische Wissenschaft. Die praktische Theologie ist aber nicht weniger wissenschaftlich, als die übrigen Theile der Theologie. Denn sie hat ebenfalls ein wissenschaftliches Erkennen zu vermitteln und zwar vom Christenthume, sofern es kirchlich gepflegt werden soll. Sie will weder eine Anwendung des in der sogenannten wissenschaftlichen Theologie Gewonnenen geben, noch gewisse aus der Erfahrung abgezogene Regeln für das kirchliche Thun aufstellen. Sie will vielmehr auf Grund der Erkenntniß von dem Wesen des Christenthums und von den gewesenen, wie bestehenden Zuständen der Kirche entwickeln, was in Absicht auf die Verwirklichung des Christenthums durch die Kirche fortwährend zu thun ist.

§ 3.

Die kirchliche Pflege des Christenthums vollzieht sich in kirchlich bestimmten Thätigkeiten durch kirchliche Personen, unterscheidet sich daher von derjenigen Pflege des Christenthums, welche auf das Gebiet des christlichen Lebens der Einzelen oder besonderer Gemeinschaften in dem Umkreise der Kirche fällt, weßhalb die praktische Theologie nicht als ein Theil der christlichen Sittenlehre begriffen werden kann, zumal sie auch als Kunstlehre zur Ausübung der kirchlichen Thätigkeiten anleitet.

Gewiß ist die kirchliche Pflege des Christenthums ein christliches Thun, darum ein religiös-sittliches, und geht in seinem tiefsten Grunde als ein freies aus der gläubigen Hingebung an Christum hervor. Da ferner die Kirche die Gemeinschaft ist, innerhalb welcher sich das Christenthum verwirklicht, so ist auch alles christliche Thun ein kirchliches. Demungeachtet sind aber christliches und kirchliches Thun doch auch verschieden. Die Kirche ist nämlich nicht allein die Gemeinschaft, in welcher alles christliche Handeln sich vollzieht, sondern auch die Trägerin des Christenthums, welche eine geordnete und ununterbrochene Verwirklichung desselben mittels und auf der Grundlage der von dem Herrn zu diesem Zwecke angeordneten bestimmten Thätigkeiten bewirken soll. Nun besteht Beruf und Verpflichtung zur Erhaltung und Förderung des Christenthums bei sich selbst und bei Andern für Alle, und wie Viele — sei es im Einzelleben oder in besondern Gemeinschaften — durch bestimmte Handlungen der Frömmigkeit, wie Gebet, Schriftlesen u. dgl., oder durch Erziehung und Unterricht, durch Ermahnung, Belehrung u. s. w. aus dem Worte Gottes dazu beitragen, die üben nicht allein, sondern pflegen auch das Christenthum. Allein diese Pflege ist weder an bestimmte dazu angeordnete Thätigkeiten gebunden, noch geschieht sie von amtlich dazu bestellten Personen. Sie ist eine freie, ist die allgemein priesterliche Pflege des Christenthums und fällt auf das Gebiet der christlichen Sittenlehre. Die kirchliche ist eine geordnete und ununterbrochene. Sie wird dieses nur dadurch, daß sie mittels bestimmter Thätigkeiten und von kirchlichen, d. h. besonders damit von der Kirche beauftragten Personen vollzogen wird. Die Ausübung dieser Thätigkeiten bildet die kirchliche Pflege des Christenthums und ist Gegenstand der praktischen Theologie. Ist die freie Pflege des Christenthums eine Erweisung des christlichen Lebens der einzelnen Glieder der Kirche, so ist die kirchliche eine That der Kirche als einer Gemeinschaft. Ist jene die Mitbedingung des persönlichen Heils der Einzelnen, so ist diese die Bedingung der Verwirklichung und des Wachsthums des christlichen Lebens Aller, in der christlichen und nichtchristlichen Welt. Dabei fordert die freie Pflege des Christenthums als persönliche Bedingung Christlichkeit und durch das Christenthum geheiligte natürliche Gabe, die kirchliche aber außerdem durch theologische und Kunstbildung gewonnene Befähigung. Alles das begründet einen Unterschied zwischen praktischer Theologie und christlicher Sittenlehre und läßt es nicht zu, die erstere als einen Theil der letzteren zu betrachten. Ist diese die Lehre vom christlichen Leben, seinem Wesen, seinem Anfange, seinem Fortgange, seiner Erweisung und Vollendung, so ist jene die Lehre von dem Handeln, welches als kirchlich bestimmtes zu vollziehen ist, welche Thätigkeiten dazu gehören und welche Bildung dazu erfordert und wie dieselbe erlangt wird.

§ 4.

Da die kirchliche Pflege des Christenthums nicht von den den geistlichen Beruf bildenden Thätigkeiten erschöpft wird, so ist die praktische Theologie mehr als eine geistliche Berufslehre, Pastoraltheologie, sie hat vielmehr außer den geistlichen auch alle anderen von kirchlichen Personen zu vollziehenden kirchlich bestimmten Thätigkeiten zum Gegenstande.

Die Thätigkeiten des geistlichen Berufes bilden allerdings den Kern und Mittelpunkt der kirchlichen Pflege des Christenthums. Sie sind unmittelbar auf die Erweckung und Förderung des christlichen Lebens in den Seelen der Menschen gerichtet. Mit ihnen vor allen andern hat es daher die praktische Theologie zu thun. Aber darum ist diese nicht bloß geistliche Berufslehre und ihr Umfang durch die Pastoraltheologie keineswegs ausgefüllt. Als Wissenschaft von der kirchlichen Pflege des Christenthums umfaßt sie mehr. Bilden die geistlichen Thätigkeiten auch ihren wichtigsten Bestandtheil, so fordern doch sie selbst, wenn sie ins Leben treten und mit Erfolg ausgeübt werden sollen, andere Thätigkeiten, die ihnen Raum zur Ausübung verschaffen und Erfolge sichern. Sie fordern eine Ordnung des Gemeindelebens, des Gottesdienstes, der Zucht, eine Verbindung und Leitung der Gemeinden und die Feststellung von Rechtsverhältnissen, die als mittelbare Pflege des Christenthums nicht fehlen dürfen. Schon die Methodologen Hyperius zu Marburg (1566) und Alsted zu Herborn (1623) haben darauf hingewiesen, ohne daß ihre Andeutungen die verdiente Beachtung und Würdigung fanden, bis Schleiermacher (1811) mit Klarheit und Nachdruck das Richtige geltend gemacht hat und durch ihn unsere Wissenschaft den ihr gebührenden größeren Umfang erhielt. Erst durch die Aufnahme aller kirchlich bestimmten und durch kirchliche Personen zu vollziehenden Thätigkeiten, auch derer, die nicht zum geistlichen Berufe gehören, in ihren Kreis wird die praktische Theologie, was ihr Name besagt.

§ 5.

Während die praktische Theologie die Lehre von demjenigen Handeln auch kirchlicher Personen ausschließt, welches Gegenstand eigenthümlicher Wissenschaften und rein persönliches ist, nimmt sie aus andern Wissensgebieten dasjenige herüber, was solche Thätigkeiten betrifft, die auch außerhalb der Kirche geübt werden und die als kirchlich bestimmte zwar ihre Eigenthümlichkeit haben, aber hier, wie

dort, unter denselben allgemeinen Gesetzen stehen, was insbesondere von der Erziehungs- und Unterrichtslehre, von der Wissenschaft der Rede, von der Verfassungs- und Regierungslehre gilt.

Hat man den Umfang der praktischen Theologie durch ihre Auffassung als geistlicher Berufslehre begriffwidrig beschränkt, so hat man ihn anderseits ebenfalls gegen ihren Begriff erweitert. Man hat Thätigkeiten hereingezogen, welche entweder Gegenstand anderer Wissenschaften sind, wie der Landwirthschaftslehre, Heilkunde, Rechtskunde u. dgl., oder die als rein persönliche Thätigkeiten kirchlicher Personen erscheinen, wie das Verhalten des Geistlichen in der Familie, im Umgange, seine schriftstellerische Thätigkeit u. dgl. Wenn solche Thätigkeiten auch für die amtliche Stellung kirchlicher Personen nicht ohne Bedeutung sind, so sind sie doch nicht kirchlich bestimmte und es gehört die Lehre davon andern Wissensgebieten an. In der praktischen Theologie haben sie keinen Anspruch auf Behandlung und würden, in sie hineingezogen, sie zu einem Umfange anschwellen, der, abgesehen davon, daß er dem Begriffe der Wissenschaft nicht entspräche, zuletzt schwer zu begrenzen sein würde. Dagegen bestehen andere Thätigkeiten im Umfange des kirchlichen Handelns, welche auch außerhalb der Kirche in andern Berufsgebieten geübt werden, wie Erziehung, Unterricht, Beredsamkeit, Seelenleitung, Verfassen, Regieren. Zwar erhalten diese, zum Zwecke der Pflege des Christenthums angewendet, ihr Eigenthümliches. Aber sie beruhen dieser Eigenthümlichkeit ungeachtet in ihrem tiefsten Grunde auf denselben allgemeinen Gesetzen, wie da, wo sie außerhalb der Kirche vollzogen werden. Der Unterricht im Christenthume, die kirchliche Beredsamkeit, die besondere Seelsorge, die kirchliche Verfassung und Regierung, sie stehen unter den allgemeinen Gesetzen der Unterrichtslehre, der Wissenschaft der Rede, der Seelenleitung, der Verfassungs- und Regierungslehre, und es müssen die Grundsätze zu ihrer Ausübung aus diesen hergeleitet, auf sie zurückgeführt werden. Sie können sich ihnen so wenig entziehen, wie die Schriftauslegung sich den Gesetzen der allgemeinen Auslegungswissenschaft, wie sich die Glaubens- und Sittenlehre der Philosophie entziehen kann. Ist es auch nicht Aufgabe der praktischen Theologie, das allgemeine Wissen von jenen Thätigkeiten zu vermitteln, so hat sie doch aus demselben dasjenige herüberzunehmen, was zum Verständnisse und zur Begründung ihrer Darstellung derselben als kirchlicher nicht entbehrt werden kann. Indem sie aber dasselbe für die eigenthümliche Bedeutung und den Zweck des kirchlichen Thuns behandelt, behauptet sie ihre Selbständigkeit, wie jede Wissenschaft, deren keine für sich und außer Wechselwirkung mit andern besteht.

§ 6.

Zu ihrer Voraussetzung hat die praktische Theologie die übrigen Theile der Theologie, aus denen und neben denen sie sich aufbaut, um die theologische Wissenschaft abzurunden und zu vollenden, wodurch sie sowohl das Verständniß des kirchlichen Thuns bewirkt, als auch zur Ausübung desselben befähigt, sofern die Befähigung dazu im Wissen bedingt ist.

Es handelt sich bei der praktischen Theologie um das Wissen von der kirchlichen Pflege des Christenthums. Dieses kann nicht vermittelt werden ohne Kenntniß dessen, was das Christenthum ist. Es handelt sich aber bei dieser Pflege nicht um den Anfang eines Neuen, sondern um die Fortsetzung eines längst Begonnenen, das in der heiligen Schrift berichtet, das in der Zeit fortgesetzt worden und aus der Vergangenheit in einer bestimmten Gestalt in die Gegenwart herübergetreten ist. Die Pflege desselben muß daher an vorhandene Zustände anknüpfen und kann ihrem Zwecke gemäß nur verwirklicht werden, wenn man die Art und Weise kennt, wie sich diese Zustände entwickelt haben, nicht ohne das Wissen von der geschichtlichen Entwickelung des Christenthums. So setzt also die praktische Theologie die übrigen theologischen Wissenschaften voraus. Es folgt aber aus ihrem Begriffe, daß sie dieselben nicht zu dem Zwecke voraussetzt, um ihren Inhalt zu kirchlichem Gebrauche auszuziehen oder zu verarbeiten. Sie thut es vielmehr, um dasjenige zu ermitteln, was in Absicht auf die kirchliche Pflege des Christenthums nach dem Wesen, der Geschichte und den gegenwärtigen Zuständen desselben das Wahre und Richtige ist. Dadurch vollendet sie das theologische Wissen und rundet es ab. Dieß ist der nächste Zweck der praktischen Theologie. Nun ist es aber bei der christlichen Theologie in allen ihren Theilen nicht um ein Wissen um des Wissens willen zu thun, am allerwenigsten bei der praktischen Theologie, die es unmittelbar mit der Frage nach den Thätigkeiten zu seiner fortgehenden Verwirklichung zu thun hat. Darum knüpft sich an ihren nächsten Zweck, die Vollendung des theologischen Wissens, oder ist vielmehr darin eingeschlossen, der weitere, zur Ausübung der kirchlichen Pflege des Christenthums zu befähigen. Dieß ist jedoch nicht so zu verstehen, als ob das praktische theologische Wissen allein schon zum kirchlichen Handeln befähigte. So wenig der praktische Theolog als solcher derjenige ist, der ein Amt in der Kirche bekleidet, so wenig *ist er* derjenige, der als solcher es ausüben k a n n (E b r a r d). Ohne *praktisches* theologisches Wissen allerdings keine Befähigung zum kirchlichen *Thun*. Aber ein tüchtiger praktischer Theologe kann ein schlechter Kirchen-

beamter (theologischer Praktiker) sein, und ein mit geringerem praktisch-theologischem Wissen versehener ein tüchtiger Kirchenbeamter.

Wenn die praktische Theologie die übrigen Theile der theologischen Wissenschaft voraussetzt, so hat sie auch nicht einen diesen angehörigen Gegenstand zu behandeln. Nun ist die kirchliche Pflege des Christenthums wohl in der Kenntniß der Natur des kirchlichen Lebens und der vorhandenen Zustände desselben bedingt. Allein die Darstellung derselben in einer Theorie des kirchlichen Lebens (Nitzsch) oder in einer Physiologie der Kirche (Moll) wird man nicht als zu ihrer Aufgabe gehörig zu betrachten haben. Eben so wenig eine Entwickelung des Wesens und der Natur der evangelischen Kirche (Kuzmany), des Begriffs der Kirche (Palmer), die Apologetik und Polemik (Kienlen), Wesen, Erscheinung, Gegenwart der Kirche, des Amtes, der Wissenschaft des Dienstes (Ehrenfeuchter). Es sind das Gegenstände, welche als Voraussetzungen der praktischen Theologie in der systematischen und historischen ihre Erledigung finden, theils als solche in der praktischen als Anknüpfungspunkte zur Sprache kommen.

§ 7.

Hat die praktische Theologie die Wissenschaft von dem Wesen und der Geschichte des Christenthums zur Voraussetzung, so trägt sie nothwendig neben der Allgemeinheit des Christlichen das Gepräge des Sonderbekenntnisses und erbaut sich auf den Grund des Gemeinsamen der reformatorischen Bekenntnisse als evangelische.

Eine allgemeine praktische Theologie für die Gesammtkirche kann es dermalen nicht geben. In Folge der Entwickelungen, welche die Kirche erfahren hat, bestehen, obwohl auf dem Gemeinsamen des Christlichen, in der Gesammtkirche Abtheilungen mit Sonderbekenntnissen, welche tiefgehende Unterschiede zwischen ihnen begründen. Wie diese alle Gebiete der theologischen Wissenschaft mit einem eigenthümlichen Geiste durchziehen und erfüllen, so bedingen sie auch ein eigenthümliches Leben der Sonderkirchen. Darnach muß sich nothwendig auch die Lehre von der kirchlichen Pflege des Christenthums verschieden gestalten und der Geist der praktischen Theologie ein eigenthümlicher werden. Es kann daher bei den wesentlichen Unterschieden der morgenländischen und abendländischen Kirchen von einander weder von einer allgemeinen praktischen Theologie für die Gesammtkirche, noch bei solchen Unterschieden zwischen der römischen und der protestantischen von einer gemeinsamen für die abendländischen Kirchen die Rede sein. Wenn aber auch der Unterschied des Lutherischen und Reformirten nicht bloß in der Wissenschaft, sondern auch in dem kirchlichen Leben sich geltend macht, so sind doch

beide in dem Wesentlichen der Bekenntnisse so geeinigt, daß sich auf Grund des Gemeinsamen eine evangelische praktische Theologie unbeschadet der Unterschiede und unserer Wissenschaft erbauen konnte und, je mehr sie in ihrer Ausbildung fortschreitet, desto mehr an den Tag bringen wird, daß die Unterschiede beider nicht auf eine Trennung, sondern auf eine immer innigere Vereinigung durch gegenseitige Ergänzung hinweisen.

§ 8.

Bietet auch die heilige Schrift den Inhalt der praktischen Theologie weder vollständig, noch in wissenschaftlicher Form dar, so ist sie es doch, welche in dem Leben, dem Lehrverhalten und den Aussprüchen Christi, sowie in der lehrenden und gemeindeleitenden Thätigkeit der Apostel, wie in ihrem Leben und ihren Aussprüchen die Grundlagen enthält, auf welche sie zu bauen ist.

Wie die andern theologischen Wissenschaften, so hat auch die praktische Theologie ihren letzten Grund und ihre tiefste Quelle in der heiligen Schrift. Das Christenthum ist durch eine göttliche That ins Leben getreten. Die kirchliche Pflege desselben ist eine durch menschliche Thätigkeit vermittelte Erhaltung und Weiterführung des göttlich Begonnenen. Das göttliche Thun bei seiner Stiftung ist daher Vorbild alles weiterführenden. So ist zunächst das Leben Christi, so ist sein Verfahren als Lehrer, so sind seine Aeußerungen über die leitenden Grundsätze bei seiner Berufsthätigkeit überhaupt und über die Art und Weise der Seelenbehandlung insbesondere von entscheidender Wichtigkeit für die Ausmittelung des richtigen kirchlichen Thuns. Daran schließt sich die Wirksamkeit der Apostel bei der Stiftung und Leitung der Gemeinden, ihre Reden, dasjenige, was sie über die Art und Weise ihrer eignen Amtsführung sagen und was sie den Vorstehern und Lehrern der Gemeinden, was sie den Gemeinden selbst in Beziehung auf ihr Gemeindeleben und ihre Gemeindeverhältnisse rathen und vorschreiben. Die Apostelgeschichte und die Briefe, insbesondere die an die Korinther, Epheser, 1 Petri und die Pastoralbriefe, sind von vorzüglicher Wichtigkeit. Enthält die heilige Schrift auch nicht Alles, was den Inhalt der praktischen Theologie bildet, so enthält sie doch in demjenigen, was sie darbietet, die Wurzel, aus welcher die Lehre von dem, was als kirchliches Thun und von der Art und Weise, wie es zu vollziehen ist, herauswächst. Bezieht sich auch Vieles in ihr auf die eigenthümlichen Verhältnisse der damaligen Gemeinden, ihrer Vorsteher und Lehrer, so enthält dieses doch die Grundsätze für die Lebensordnung aller späteren Gemeinden und alle späteren Arbeiter in dem und für das Reich Gottes.

§ 9.

In der nachapostolischen Zeit vertraten die Stelle und enthalten den Stoff der praktischen Theologie sowohl die kirchlichen Gesetze, als auch die Rathschläge und Gutachten der Bischöfe und Kirchenlehrer, welche in Briefen und Gelegenheitsschriften einzele Theile des kirchlichen Handelns zum Gegenstande haben und neben Verfassung, Sitte und Zucht vorzugsweise die sittliche Seite der geistlichen Amtsführung behandeln.

In der ersten Zeit nach den Aposteln noch keine wissenschaftliche Behandlung des kirchlichen Handelns. Die Ausübung geht ihr voran. Die begeisterte Liebe und Hingebung an das Christenthum ersetzt die Wissenschaft. Der Kampf der Kirche nach Außen und das Bedürfniß der Ordnung und Befestigung der inneren Angelegenheiten nehmen die Kräfte in Anspruch. Es werden kirchliche Verordnungen erlassen, theilweise mit Darlegung der Grundsätze, auf denen sie beruhen. Diese bilden die ersten Bausteine zu einer nachherigen praktischen Theologie. Dazu kommen die sogenannten apostolischen Canonen und Constitutionen. Concilienbeschlüsse.

Ihnen reihen sich die Briefe von Bischöfen und Gutachten von Kirchenlehrern an, welche auf oder ohne besondere Veranlassung Gegenstände des kirchlichen Lebens und der geistlichen Amtsführung, vorzugsweise Verfassung, Sitte, Zucht und die sittliche Seite des geistlichen Amtes behandeln: Ignatius Brief an Polykarp. Tertullian's Schriften von der Buße, dem Fasten, Heirath und Schmuck der Frauen, sowie dessen Apologetikus und Taufschrift. Cyprian's Sendschreiben an die karthagische Geistlichkeit und einzele Geistliche.

§ 10.

Vom 4. Jahrhunderte an verbinden sich damit die ersten Schritte zu einer wissenschaftlichen Behandlung der Kunst des Amtes, die bis auf Gregor den Großen neben der sittlichen Vollkommenheit des Geistlichen auch seinen Lehrer- und Seelsorgerberuf ins Auge fassen, während weiterhin sich das kirchliche Wissen fast ausschließlich auf die Gottesdienst- und Beichtgerichts-Ordnung wendet und die Gottesdienst-Lehre den Kern der priesterlichen Wissenschaft bildet, an welche nur Rabanus Maurus eine allgemeine Anweisung für Geistliche knüpft.

Kirchengesetze, Sendschreiben und Gutachten nehmen auch ins vierte Jahrhundert hinüber und weiter ihren Fortgang. Namentlich gehören dahin:

Gregor's von Nyssa Brief an Catojus; Gregor's von Nazianz Schutzrede nach seiner Flucht vor der Anstellung; die kanonischen Schreiben Basilius des Großen; Chrysostomus; Ephräm's Buch über das Priesterthum; Hieronymus Brief an Nepotian; die Sendschreiben des Ambrosius, Augustinus und Gregor's des Großen; die Katechesen Cyrill's von Jerusalem.

Hiezu kommen aber die ersten Versuche, neben der sittlichen und religiösen Idee der Amtsthätigkeit des Geistlichen dessen Amt auch als Kunstthätigkeit zum Gegenstande wissenschaftlicher Behandlung zu machen; die vorbereitenden Anfänge einer praktischen Theologie, welche vorzugsweise die Lehr- und Seelsorgerthätigkeit des Geistlichen ins Auge fassen. Sie liegen vor in Chrysostomus sechs Büchern vom Priesterthume; in Ambrosius De officiis clericorum libri tres; in Augustinus De doctrina christiana, besonders im vierten Buche; Leo's des Großen De pastorali cura und Gregor's des Großen Liber pastoralis curae ad Joannem, Ravennae episcopum.

Nach Gregor dem Großen tritt in der Behandlung praktisch-theologischer Gegenstände die sittliche Seite und der Lehrerberuf des geistlichen Amtes zurück. Wie in der Kirche das Amt des Wortes in den Dienst am Sacramente übergeht, so in der Wissenschaft die Lehre von der Verkündigung des Evangeliums und der hirtenamtlichen Leitung der Gemeinde in die Lehre vom katholischen Gottesdienste, vom Dienste der Messe, von Betstunden und Beichtgerichts-Ordnung. Voran steht Isidor von Sevilla († 636), Epistola ad Ludifredum, episcopum Cordubensem, de sacerdotum in ecclesia officiis libri duo. Ihm folgen Walafried Strabo († 849), De divinis officiis, durch wissenschaftlichen Geist ausgezeichnet; Ivo von Chartres († 1115), Micrologus de eccl. observationibus; Beleth von Paris († 1182), Divinorum officiorum brevis explicatio; Wilhelm Durant († 1296), Rationale s. Enchiridion divini officii, libri octo; die Libri poenitentiales und passionales. Rabanus Maurus († 856) ist der Einzige, welcher weiter geht und in seiner Schrift De clericorum institutione et ceremoniis ecclesiae an die gottesdienstliche Anweisung eine allgemeine Anweisung für den Geistlichen anreiht. Die sittliche Idee des kirchlichen Amtes und vorzüglich die des Geistlichen als Seelsorgers hebt mit großem Ernste Bernhard von Clairvaux († 1153) in seinem Buche De consideratione sui und in dem Tractatus de moribus et officiis episcoporum ad Henricum, Senonensem archiepiscopum hervor. Die Versuche Gerson's († 1429) in den Epist. II. de reformanda theologia und im Tractatus de parvulis ad Christum trahendis, wie des Nikolaus von Clemange (15. Jahrhundert) in dem Liber de studio theologiae, das Studium

der Theologie zu verbessern, und die Bestrebungen des Desiderius Erasmus († 1536) in seinem Ecclesiastes s. de ratione concionandi, waren für einen Fortschritt der Wissenschaft und des kirchlichen Thuns ebenso erfolglos, wie die frühern des Ratherius von Verona und Rupert von Deutz.

§ 11.

Indem die Reformation die schriftmäßigen Begriffe von Kirche und Amt wieder geltend machte und diese demnächst Spener und Franke von ihrer Verkümmerung durch die Orthodoxie und Herder von derjenigen durch die Tugend- und Glückseligkeitslehre wieder heilten, bewirkte sie einen Umschwung auf dem Gebiete der praktischen Theologie, die nun als Hirtenamts-Lehre, Pastoraltheologie, dasjenige, was anfänglich in den Sendschreiben und Schriften der Reformatoren, demnächst in Kirchenordnungen und weiterhin in Abhandlungen und Zeitschriften in Beziehung auf die geistlichen Thätigkeiten gegeben wurde, geordnet zusammenstellte und je nach der Strömung in der theologischen Wissenschaft und im kirchlichen Leben die geistliche Amtsthätigkeit darstellte und zu ihr anleitete.

Die Reformation führte auf den schriftmäßigen Begriff von Kirche und Amt zurück. Mit der Anerkennung des allgemeinen Priesterthums wurde auch der göttliche Beruf in dem besonderen Lehr- und Hirtenamte wieder anerkannt. Dieß konnte nicht ohne Einfluß auf die praktische Theologie bleiben. Ging sie auch in einer Lehre vom Berufe des Geistlichen und einer Anweisung zu dessen Führung auf, so war dieß doch immer schon ein wesentlicher Fortschritt. Als später der Amtsbegriff eine neue Verkümmerung durch die einseitige Geltendmachung der Amtsgnade und der reinen Lehre von Seiten der orthodoxen Theologen erfuhr, wurde ihr nach Joh. Arnd und Valentin Andreä insbesondere durch Spener und Franke entgegengearbeitet. Sie forderten zu der Ueberlieferung der reinen Lehre auch Erweckung eines heiligen Lebens und neben der Rechtgläubigkeit der Geistlichen auch christliche Persönlichkeit. In dem praktischen Christenthume drohte jedoch später das lebendige unterzugehen. Ein sittliches Verhalten wurde als die Spitze des Christenthums und Kirche und Amt als nützlich zur Veredlung des Volkes und zur Förderung eines glückseligen Zustandes in Staat, Familie und persönlichen Verhältnissen betrachtet. Es war Herder, welcher dagegen wieder von lebendigem Christenthume sprach und das Priesterliche und Prophetische im geistlichen Amte wieder hervorhob. Konnte er es auch nicht bewirken, daß der Nützlichkeitsgrundsatz aus Pasto-

[Pastor]altheologie und Kirche verdrängt wurde, so legte er doch Keime, welche [s]päter sich entwickelten.

Die Zeit der Reformation selbst war nicht für die Hervorbringung einer auf dem Grunde der erneuerten Theologie und Kirche erbauten Pastoraltheologie. Dagegen sind die Schriften der Reformatoren reich an Winken und Belehrungen zur Anwendung ihrer Grundsätze auf die Führung des Pfarramtes, und ihre Sendschreiben und Gutachten enthalten nicht weniger Rathschläge in dieser Beziehung. Einen Auszug derselben aus Luther's Schriften hat schon Konr. Porta in seinem Pastorale Lutheri 1582 (neu herausgegeben Nördlingen 1842) besorgt, in neuerer Zeit Friedr. Seifert, Das evangelische Pfarramt nach Luther's Ansichten, Bremen 1826. Ebenso enthalten Spener's Theologische Bedenken vieles Vortreffliche für die Pastoraltheologie. Eine Auswahl daraus gibt Hennicke, Ph. J. Spener's Deutsche und lateinische theologische Bedenken, Halle 1838. Andere Sammlungen theologischer Gutachten erschienen zu Magdeburg in der Theologia pastoralis practica, 10 Bände, 1739 ff.; in der Pastoralsammlung von Fresenius, 24 Theile, Frankfurt 1748 ff.; in Ph. D. Burk's Sammlungen zur Pastoraltheologie, herausg. v. J. Alb. Burk, 8 Bde., Tüb. 1771 ff., u. a.

Vieles zur Pastoraltheologie Gehörige findet sich in den eingeführten Kirchenordnungen. Eine reiche Sammlung derselben hat Chr. Jul. Bokelmann veranstaltet in der von Herm. Kasp. König herausgegebenen Bibliotheca Agendorum, Zelle 1726, welche 406 Kirchenordnungen enthält. Diejenigen des 16. Jahrhunderts sind von Aem. L. Richter u. d. T.: Die evangel. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, 2 Thle., 1846 zusammengestellt; die Sammlung enthält 172 Kirchenordnungen.

Von Wichtigkeit sind ferner die von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an zahlreich erscheinenden Einzelschriften über pastoraltheologische Gegenstände und die denselben gewidmeten Zeitschriften mit ihren Abhandlungen, Beurtheilungen und praktischen Arbeiten. Zu den ersteren gehören unter anderen: Rich. Baxter, Der evangelische Geistliche, deutsch von Eichler, Berl. 1833, und v. Plieninger, Reutl. 1837. J. F. Jakobi, Beiträge zur Pastoraltheologie, 3. Aufl., Han. 1774. Derselbe, Ueber Bildung, Lehre und Wandel prot. Religionslehrer, Frankf. u. Heidelb. 1808. J. G. F. Kiesling, Briefe zur Bildung des Landpredigers, Gött. 1786, u. a. Hierher gehörige Zeitschriften sind: Journal für Prediger, 1770 gegründet von C. Chr. Sturm. J. R. G. Beyer, Allgem. Magazin für Prediger nach den Bedürfnissen unserer Zeit, 12 Bde., 1789—96. Derselbe, Museum f. Prediger, 4 Bde., 1797—1800. K. F. Bahrdt, Magazin für Prediger, 12 Thle., 1782—91; dann fortgesetzt als Neues

Magazin für Prediger von W. A. Teller, 12 Bde., 1792—1802; sodann fortgesetzt von Löffler von 1803—16, von v. Ammon 1816—21, von Tzschirner 1822—27, von Röhr 1828—48. Ferner: G. W. Rullmann, Materialien für alle Theile der Amtsführung eines Predigers u. s. w., 8 Bde., 1797—1804. H. G. Tzschirner, Memorabilien für das Studium und die Amtsführung des Predigers, 8 Bde., 1810—21. Jon. Schuberoff, Journal zur Veredelung des Prediger- und Schullehrerstandes u. s. w. mit seinen verschiedenen Fortsetzungen, 1802—32. Andere von Witting, Henke u. s. w. Außerdem gehört hierher: Chr. W. Oemler, Repertorium für Pastoraltheologie u. Casuistik für angehende Geistliche in alphabetischer Ordnung, 4 Thle., Jena 1786 bis 1789 mit 1 Supplementbande 1793, und Verm. u. letzte Beitrr. z. Pastoraltheol. 1801; Auszug v. J. W. Ley, 2 Thle., Kempt. 1805.

Der erste Versuch einer geordneten Zusammenstellung des pastoraltheologischen Stoffes ist das Pastorale oder Hirtenbuch von Erasm. Sarcerius, Eisl. 1558, dann herausg. von seinem Sohne Wilh. Sarcerius, Frankf. 1565. In besserer Ordnung bringt ihn ein Schüler Melanchthon's, Nic. Hemming: Pastor oder Unterrichtung, wie ein Pfarrherr und Seelsorger in Lehre, Leben und allem Wandel sich christlich verhalten soll, Leipz. 1566. Ein Fortschritt in der Ordnung findet sich in: Jo. L. Hartmann, Pastorale evangelicum, Nürnb. 1678; neue Aufl. mit Zusätzen v. Joh. Dav. Herrnschmied, Halle 1722. Jac. Quenstedt versucht es, in seiner Ethica pastoralis et instructio cathedralis, Viteb. 1678 die Sittenlehre und Pastorallehre von einander zu trennen. Glücklicher darin sind Chr. Kortholt im Pastor fidelis s. de officiis ministrorum, Hamb. 1696, und L. Chr. Mieg in den Meletemata sacra de officio pastoris publico et privato, Frankf. 1747, welche den Begriff der Amtspflichten bez. der Amtsthätigkeiten entwickeln. Im Geiste Spener's dringen auf Besserung in Wissenschaft und Leben: Jo. Mich. Lange, Institutiones pastorales, Nürnb. 1706. A. H. Franke, Monita pastoralia theolog., Halle 1717; Observationes pastorales in J. L. Hartmanni pastorale evangelicum, Halle 1739, und Colloquium pastorale über J. L. Hartmanni pastorale evangelicum, Halle 1743. Der Begriff der Amtspflichten wird näher entwickelt von Sal. Deyling in Institutiones prudentiae pastoralis, Leipz. 1734; 3. Aufl. von dem Rechtsgelehrten Ch. W. Küster, 1768, welcher die verschiedenen Seiten des pastoralen Thuns durch den Begriff der Klugheit vermittelt und es zu einer Kirchenverfassungslehre, aber auf dem Standpunkte der Pastoral bringt. Von Einfluß in Deutschland ist: Pierre Roques, Le pasteur evangelique etc., 3 Thle., Bas. 1725; deutsch u. d. T.: Des Herrn Peter Roques Gestalt eines evangelischen Predigers v. F. Eb. Rambach, Halle 1741,

zuletzt 1768; weniger ein Lehrgebäude von Kunstregeln, als darauf ausgehend, einen klaren Begriff von der Aufgabe des Lehramtes, worin der Prediger die Hauptstelle einnimmt, herzustellen. Unter den folgenden: Spörl, der seine „vollständige Pastoraltheologie" auf die „fürnehmsten" Kirchen- und Landesordnungen gründet, Nürnb. 1764; J. G. Töllner, Grundriß der erwiesenen Pastoraltheologie, Frankf. a. O. 1767; C. Tim. Seidel, Pastoraltheologie mit Zusätzen v. Fr. Eb. Rambach, Leipz. 1769; Joh. Lor. v. Mosheim, Pastoraltheologie, Leipz. 1769; Joh. Pet. Miller, Ausführliche Anleitung zur weisen und gewissenhaften Verwaltung des evang. Lehramtes, Leipz. 1774; H. P. Sextro, Ueber Pflicht, Verdienst und Beruf des Predigers, Gött. 1786; Joh. G. Rosenmüller, Anleitung für angehende Geistliche zur weisen u. gewissenhaften Verwaltung ihres Amtes, Ulm 1778; ebendessen Pastoralanweisung, Leipz. 1788, und Joh. Jak. Pfeiffer, Anweisung für Prediger zu einer treuen Führung ihres Amts, Marb. 1789, — nimmt Miller eine vorzügliche Stelle ein. J. J. Spalding, Ueber die Nutzbarkeit des Predigtamts und deren Beförderung, Berl. 1772 (3. Aufl. 1791) untergräbt Kirche und Theologie durch die Behauptung, daß die Belehrung des Einzelnen zu seinem wahren Glücke Hauptzweck des christlichen Lehramtes sei, und rief Herder, der schon 1765 in seinem „Redner Gottes" die Idee einer Homiletik gegeben hatte, zum Widerspruche in „Zwölf Provinzialblätter an Prediger" 1774 heraus. Hier, sowie in den „Briefen über das Studium der Theologie" 1780 suchte dieser das predigtamtliche Bewußtsein aus seinem Wesen heraus zu verjüngen. Indessen setzten die Nützlichkeitslehrer ihr Werk fort und selbst eine pastorale Glückseligkeitslehre, wie sie P. F. Achat Nitsch in seiner Anweisung zur Pastoralklugheit für künftige Landpfarrer, Leipz. 1791, darbot, konnte ans Licht treten. A. H. Niemeyer, Handbuch für christliche Religionslehrer, 2 Thle., Halle 1792 (6. Aufl. 1828), sammt dessen Briefen an christliche Religionslehrer über populäre und praktische Theologie, 2 Thle., 2. Aufl., Halle 1803 schreitet zwar insofern fort, als er die Gottesdienst-Lehre als selbständigen Theil der Pastoraltheologie aussondert; allein er macht die Theologie praktisch, indem er sie zu einer populären Glaubens- und Sittenlehre macht, und läßt den Pastor im Lehrer aufgehen. Von dem Banne der Aufklärungssucht gelöst erscheint Fr. H. Chr. Schwarz, Der christliche Religionslehrer in seinem moralischen Dasein und Wirken, 2 Thle., Gießen 1798—1800. Bei allen Mängeln des Systems reich an erziehungswissenschaftlichen Schätzen und von christlichem Geiste durchdrungen, nicht sowohl eine Pastoraltheologie enthaltend, als vielmehr das Bild eines guten Hirten entwerfend. Scheinbar wissenschaftlich gebaut, aber im Grunde verunglückt nach Begriff und Anordnung ist Joh. Friedr. C. Gräffe, Pastoraltheologie in ihrem ganzen Umfange, 2 Thle., Gött. 1803,

obwohl sie den Umfang des Gebietes durch Aufnahme der Volkspädagogik und des Kirchenrechts erweitert. Gottl. Schlegel, Handbuch einer praktischen Pastoralwissenschaft, herausg. v. J. E. Parow, Greifsw. 1811 ist eine bloß empirische Sammlung, stellt jedoch Beförderung christlicher Gottseligkeit und Sittlichkeit als Zweck des Predigtamts auf.

§ 12.

Obwohl Schleiermacher (1811) durch den Begriff von Theologie und Kirche die Pastoraltheologie zur praktischen Theologie, als der Wissenschaft nicht bloß vom geistlichen, sondern vom kirchlichen Thun überhaupt fortgebildet, und diese als einen selbständigen Theil in die theologische Wissenschaft eingereiht hat und obgleich tüchtige Versuche zum Aufbau und zur Anordnung der praktischen Theologie ihm gefolgt sind, so behauptete sich doch unsere Wissenschaft in Sonderwerken noch lange als Pastoraltheologie, bis Marheineke zuerst (1837) den Versuch einer vollständigen praktischen Theologie lieferte, welchem bis jetzt die Arbeiten von Nitzsch, Gaupp, Moll, Kuzmany und Ehrenfeuchter sich anreihen, während der geistliche Beruf in freieren Darstellungen behandelt und in Abhandlungen über einzele Gegenstände der praktischen Theologie, sowie in theologischen und kirchlichen Zeitschriften dieser ein reicher Stoff zur Verarbeitung dargeboten wird.

Worauf schon Hyperius (1556) und Alsted (1611), jedoch ohne Beachtung zu finden, hingewiesen hatten, die praktische Theologie aus einer geistlichen Berufslehre zu der Wissenschaft von den kirchlichen Thätigkeiten zu erweitern, dazu wurde nunmehr von Schleiermacher eine erfolgreichere Anregung gegeben. In seiner „Darstellung des theologischen Studiums", zuerst 1811, dann in zweiter Auflage 1830 erschienen, vereinigt er alle theologischen Wissenschaften in dem Erfordernisse zur Kirchenleitung, bestimmt darnach das Subject derselben, ordnet ihre wesentlichen Aufgaben und begründet so das neue besondere Erforderniß eines durch Wissenschaft und kirchlichen Willen bedingten Kunstverfahrens und der leitenden Grundsätze für dasselbe. Die so begründete praktische Theologie, als Wissenschaft der Kirchenleitung, umfaßt Regierung und Dienst derselben und geht als selbständiger Theil der theologischen Wissenschaft aus der Lehre von dem Wesen und der Geschichte des Christenthums hervor. Die leitende Thätigkeit der Kirche richtet sich entweder auf die einzele Gemeinde oder auf die Verbindung der Gemeinden zu einem Ganzen, die Kirche; dort ist sie Kirchendienst, hier Kirchenregierung. In der Wissenschaft von

beiden erschöpft sich die praktische Theologie. Die leitende Thätigkeit im Kirchendienste ist sowohl erbauende als regierende; diejenige der Kirchenregierung sowohl gebundene als freie. Die erbauende Thätigkeit im Kirchendienste verwirklicht sich innerhalb des Gottesdienstes, daher: Theorie des Cultus, welche die Theorie der Liturgie, des Gesangs, des Gebetes und der religiösen Rede umfaßt; die regierende außerhalb des Gottesdienstes, und bezieht sich entweder auf die Einzelnen, daher Lehre von der Seelsorge im weiteren Sinne, welche Katechetik und Seelsorge im engeren Sinne, Behandlung der Convertiten und Theorie des Missionswesens in sich begreift; oder auf das Ganze, daher Lehre von der Organisation der Gemeinde. Die gebundene Thätigkeit im Kirchenregimente ist die organisirte in den Händen von bestimmten berufenen Gliedern der Kirche und ist entweder ordnende, Lehre von der Verfassung, oder leitende, Lehre von der Regierung der Kirche. Die freie ist die, welche die freie Geistesmacht der Einzelnen auf das Ganze der Kirche ausübt, die Thätigkeit des academischen Lehrers und die des kirchlichen Schriftstellers.

Nach dem Vorgange Schleiermacher's wurde zunächst in den theologischen Encyclopädieen dem Bau der praktischen Theologie neue und besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Rosenkranz, Harleß, Hagenbach, Pelt, Kienlen; diesen schließen sich in besonderen Abhandlungen an: Nitzsch, Schweizer, Zyro, Liebner, Palmer und der die Arbeiten in der evangelischen und katholischen Kirche beurtheilende katholische Graf. Beiträge zum Aufbau der praktischen Theologie lieferte der Verfasser dieses in der Denkschrift des theologischen Seminars zu Herborn von 1862: Zum Bau der praktischen Theologie, und in den Grundzügen der evangelischen praktischen Theologie, Herborn 1866.

Die Ausführung des Schleiermacher'schen Grundrisses ist erst nach seinem Tode erschienen in: Schleiermacher, Die praktische Theologie nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche im Zusammenhange dargestellt; aus Schleiermacher's handschriftlichem Nachlasse und nachgeschriebenen Vorlesungen herausg. v. Jak. Frerichs, Berl. 1850. In andern Bearbeitungen unserer Wissenschaft machen sich noch langehin seine Anregungen gar nicht oder in geringem Maaße geltend. Gl. Ph. Chr. Kaiser (Entwurf eines Systems der Pastoraltheologie, Erl. 1816) erweitert zwar den Umfang der Pastoraltheologie durch die Aufnahme der geistlichen Politik und Hierothemistik, behandelt sie aber unter dem Gesichtspunkte von Pflichten und Rechten des Geistlichen. Auch L. Hüffel (Wesen und Beruf des evangelisch-christlichen Geistlichen, 2 Thle., 4. Aufl., Gießen 1843) steht auf dem Standpunkte der geistlichen Berufswissenschaft und behandelt von da aus die Verfassung. Joh. Borott (Synopsis theologiae pastoralis, Dresd. 1823) hat zwar

Kirchenrecht, aber als Unterweisung über das geistliche Amt und stellt die geistlichen Thätigkeiten unter dem Gesichtspunkte von Pflichten dar. Auch das ungleich höher stehende Werk von J. Th. L. Danz (Die Wissenschaften des geistlichen Berufes im Grundriß, Jena 1824) bezeichnet schon durch seinen Titel den Standpunkt des Verfassers, ordnet nur die einzelnen Theile der Wissenschaft neben einander, ohne sie aus einem gemeinsamen Begriffe abzuleiten, und sieht von den kirchenregierenden Thätigkeiten ganz ab. F. B. Köster (Lehrbuch der Pastoralwissenschaft mit besond. Rücksicht auf Pastoralweisheit, Kiel 1827) erkennt zwar Kirchenregierung und Kirchenverwaltung, wie er den Kirchendienst nennt, als die Gegenstände der Pastoralwissenschaften (die Bezeichnung „praktische Theologie" verwirft er), scheidet aber absichtlich die erstere aus seiner Behandlung aus, gegen welche selbst bezüglich der Eintheilung gegründete Bedenken erhoben worden sind. Rob. Haas, Wissenschaftliche Darstellung des geistlichen Berufs nach den neuesten Zeitbedürfnissen entwickelt, 2 Thle., Gießen 1834, kündigt sich, wie die vorhergehenden, ebenfalls als geistliche Berufslehre an, steht aber tief unter ihnen, da er sie als die Darstellung der rechtbeschaffenen Bedingungen und Mittel zur Erregung und Vervollkommnung der christlichen Religion bezeichnet, die Kirche als ein zu diesem Zwecke im Staate bestehendes Institut begreift und in einer Anordnung, die alle Forderungen an eine solche unbefriedigt läßt, die Gegenstände ohne alle Gründlichkeit und in rationalistischer Weise behandelt. Selbst nachdem die ersten Versuche einer wirklichen praktischen Theologie erschienen sind, treten noch Pastoraltheologieen hervor. A. Vinet's Pastoraltheologie oder Lehre vom Dienst am Evangelium, deutsch bearbeitet von Herm. Gust. Hasse, Grimma 1852, bezeichnet die praktische Theologie als angewendete Gottesgelehrsamkeit und als die Kunst, die in den drei andern, rein wissenschaftlichen Gebieten der Gottesgelehrsamkeit erlangten Kenntnisse in einem entsprechenden Amte nützlich anzuwenden. Er behandelt die Pflichten und Thätigkeiten des Seelsorgers, indem er das rein individuelle und innere, das gesellige und häusliche, das eigentlich so genannte pastorale oder Seelsorgerleben und zuletzt das administrative Leben des Pastors schildert. Wie reich an trefflichen Bemerkungen das Werk ist, so ist es doch weder Pastoraltheologie noch praktische Theologie, sondern betrachtet die Thätigkeiten des geistlichen Berufs unter dem Gesichtspunkte der Seelsorge. J. H. A. Ebrard (Vorlesungen über praktische Theologie, Heidelb. 1854) bezeichnet die praktische Theologie als Theorie der Theologie als Kunst und zerlegt sie in die Lehre vom Kirchenrechte und vom Dienste am Worte. Die erstere schließt er aber von seiner Behandlung aus und gibt, nachdem er die allgemeinen Grundkrankheiten des kirchlichen Lebens dargestellt hat, in vier Abschnitten die Lehre vom Dienst am Worte: Katechetik, Halieutik oder Missionswissenschaft (mit einem Anhange über innere

Mission), Theorie des Cultus, wo Liturgik und Homiletik ihre Behandlung finden, und Theorie der Seelsorge oder Poimenik.

Den ersten Versuch einer vollständig ausgeführten praktischen Theologie hat Marheineke geliefert: Entwurf der praktischen Theologie, Berlin 1837. Er geht von der christlichen Kirche zur besonderen, der evangelischen, über und von dieser zur einzelen Gemeinde. Indem er den Begriff der Kirche fortschreitend entwickelt, bringt er die praktischen Einzelwissenschaften zur Anschauung. Der Begriff der praktischen Theologie wird aus dem der Theologie abgeleitet und für den Gegenstand dieser einerseits der Zustand der Kirche erklärt, wie er sich aus der Vergangenheit in die Gegenwart hineingebildet hat und durch ihre fortgehende Entwickelung auf den Punkt gekommen ist, an welchen die Thätigkeit in ihr sich anschließen soll; andererseits diese Thätigkeit selbst, welche ein Wirken sein muß in der Idee der christlichen Religion und Kirche. Allein demungeachtet wird die praktische Theologie selbst auf den Standpunkt der Pastoraltheologie zurückgeführt, indem sie für die Wissenschaft erklärt wird, welche den Zweck hat, mittels des Begriffs aller seiner Functionen den evangelischen Geistlichen in den Stand zu setzen, daß er eine seiner Bestimmung angemessene Wirksamkeit in seinem Amte auszuüben vermöge. Obwohl dieser Zweck in dem Entwurfe nicht in der beschränkten Weise der Pastoraltheologie verfolgt wird, so ist dieß doch ein wesentlicher Mangel desselben. Auch kann die Eintheilung nach dem bloß logischen Gesetze der Betrachtung schon an sich nicht genügen, noch weniger darum, weil sie nicht die Thätigkeiten, sondern die Kirche eintheilt, die praktische Theologie aber nicht Wissenschaft von der Kirche, sondern von den kirchlichen Thätigkeiten ist. Weit übertroffen ist er von C. J. Nitzsch, Praktische Theologie, 1. Bd.: Einl. u. allgem. Theorie des kirchl. Lebens (Bonn 1847); 2. Bd., 1. Abth.: Der Dienst am Worte (1848); 2. Abth.: Der evang. Gottesdienst (1851); 3. Bd., 1. Abth.: Die eigenthümliche Seelenpflege (1857), 2. Abth.: Die evang. Kirchenordnung (1867). Er bezeichnet die kirchliche Ausübung des Christenthums als Gegenstand der praktischen Theologie. Diese soll vom Allgemeinen zum Geschichtlichen und von diesem zum Kunstbegriffe fortschreiten. Demnach beschäftigt sie sich mit dem urbildlichen Begriffe vom kirchlichen Leben, dem jetzigen Zeitpunkte seiner protestantischen Entwickelung und mit dem leitenden Gedanken für alle zu erfüllenden Aufgaben. Der letztere muß sich dergestalt specialisiren, daß sich für jede Aufgabe der urbildliche Begriff mittels des protestantischen in kritischer und vorbildender Kraft bis zur Erkenntniß der Verfahrungsweisen entfaltet. Das Mannigfaltige der Thätigkeit führt aber zunächst auf den Unterschied der unmittelbar auf die Erbauung gerichteten und der reflexiven, ordnenden. Die erbauende ist nun der Dienst am Worte, die Feier und die eigenthümliche Seelenpflege;

die ordnende bildet theils inneres, theils äußeres Kirchenrecht und tritt in objectiver Beziehung als eine Gesetzgebung hervor, die sich auf die erbauende Thätigkeit zurückerstreckt oder andere ergänzende hervorbringt; in subjectiver Beziehung läßt es sich als Regierung und Verfassungsbildung betrachten. Der erste Band enthält die allgemeine Theorie des kirchlichen Lebens. Der zweite hat in der ersten Abtheilung den Dienst am Worte in der Lehre von der kirchlichen Rede (Homiletik) und vom kirchlichen Unterrichte (Katechetik), in der zweiten Abtheilung die Feier. Der dritte giebt in der ersten Abtheilung die eigenthümliche Seelenpflege, in der zweiten Abtheilung die evangelische Kirchenordnung.

An ihn reiht sich K. Friedr. Gaupp, Praktische Theologie, 1. Thl.: Die Liturgik (Berlin 1848); 2. Thl., 1. Abth.: Die Homiletik, 1. Bd. (1852). Die praktische Theologie wird hier aufgefaßt als die Theorie von den Thätigkeiten der Kirche, durch welche sie sich in Gemäßheit ihrer Idee fortentwickelt, um zu ihrer Vollendung zu gelangen. Aus dem Begriffe der Kirche entwickeln sich diese ihre Thätigkeiten. Die Kirche ist nämlich die Gemeinde aller Bekenner Jesu, welche, auf den Grund der Apostel gebaut, in der Entwickelung zur herrlich-sichtbaren Erscheinung des Reichs Gottes auf Erden begriffen ist. Als Gemeinde ist sie nicht zu denken, als nur kraft eines beseelenden Princips, welches die davon Ergriffenen als lebendiger Gemeingeist zu einem organischen Ganzen zusammenfaßt. Ein solches Lebensprincip wird nothwendig Grundinhalt einer geschichtlichen Entwickelung. Das beseelende Princip ist der heilige Geist, dessen erste Ausgießung in der Gemeinde wesentlich auch als erste christliche Gemeindeversammlung sich erwies, welche das neue Leben dergestalt in sich aufnimmt, daß sie es zum Ausdrucke bringt und sonach die erste feierliche Eröffnung des entsprechenden Cultus. Es ist der Cultus, in welchem der Geist des Herrn stets aufs neue in die Gemeinde ergossen wird, und dieser ist die wesentlich erste Thätigkeit der christlichen Gemeinde, als deren Subject sie in ihrer unterschiedlosen Einheit zu denken ist. Durch die Vermittelung eines wissenschaftlichen Bewußtseins von dieser Thätigkeit entsteht die Theorie des Cultus oder Liturgik, als erster Theil der praktischen Theologie. Als auf den Grund der Apostel gebaut will sich die Kirche auf diesem Grunde erhalten. Nach dem Weggange der Apostel bedurfte es einer Bürgschaft, daß dieß geschehe. Diese wird in dem Aeltesten-Institute gefunden, mit welchem sich die Thätigkeiten Einzeler in der Gemeinde in der Art verbanden, daß sie mit ihm identificirt den Charakter des festen Amtes annahmen und sich zum gesetzlich geordneten Kirchendienste bestimmten, das Vorsteheramt aber die Bestimmung einer ausschließlichen Widmung für Alles, was zur geistlichen Pflege der Gemeinde gehörte, empfing und ein ausgesonderter Stand wurde. So entwickelte sich

dem $\lambda\alpha\acute{o}\varsigma$ gegenüber ein $\varkappa\lambda\tilde{\eta}\varrho o\varsigma$ mit den beiden Grundrichtungen des Kirchendienstes und des Kirchenregimentes. Der Kirchendienst hat den besonderen Beruf, durch beständige Erhaltung der Gemeinde auf dem apostolischen Grunde sie im göttlichen Leben zu fördern. Insofern die Thätigkeit des Kirchendienstes in das wissenschaftliche Bewußtsein der Kirche hineingezogen wird, ergiebt sich die Theorie des Kirchendienstes als zweiter Theil der praktischen Theologie, welcher die Homiletik, die Pastoraltheologie oder Theorie der christlichen Seelenpflege und die Katechetik in sich faßt. Die Kirche will aber endlich auch zur sichtbar herrlichen Erscheinung des Reichs Gottes auf Erden werden. Nachdem sie in dem apostolischen Zeitalter dem Gesetze der Freiheit in dem Walten des apostolischen Geistes gefolgt war, überkleidete sie sich demnächst mit einem gesetzlichen Organismus. Auch hierin kann sie nicht aufhören, wesentlich Eine zu sein, sofern sie in Christo, dem einigen Mittelpunkte alles Heils, gesammelt bleibt. Daher ihre Tendenz, die innere Einheit in ihrem gesetzlichen Organismus hervortreten zu lassen. Darin liegt die Idee des Kirchenregiments ausgesprochen. Diesem ist es wesentlich, zwar die äußere sichtbare Darstellung der inneren Einheit der Kirche in Christo zu sein, um in dieser seiner Selbstvollziehung die Gemeinde dem Endziele ihrer Verherrlichung entgegenzuführen, dabei aber gleichzeitig sich immerdar von jener inneren Einheit zu unterscheiden. Sofern das wissenschaftliche Bewußtsein der Kirche ihr Regiment in sich aufnimmt, entsteht die Theorie des christlichen Kirchenregimentes als dritter Theil der praktischen Theologie, womit dieselbe sich vollendet und abschließt.

Nach C. B. Moll (Das System der praktischen Theologie im Grundrisse dargestellt, Halle 1853) ist die praktische Theologie die theologische Wissenschaft und Kunstlehre oder die Theorie des kirchlichen Handelns zur Selbsterbauung der Kirche. Er erweitert das Gebiet derselben über den Begriff hinaus, indem er außer den kirchlichen Thätigkeiten zwar nicht, wie Nitzsch, eine allgemeine Theorie des kirchlichen Lebens, aber eine Physiologie der Kirche, d. h. eine Lehre von der eigenthümlichen Organisation und Lebensbewegung der Kirche in ihrer immanenten Selbstvermittelung als Uebergang von der systematischen zur praktischen Theologie und als grundlegend für die Theorie der Ausübung der kirchlichen Thätigkeiten in den Bau der praktischen Theologie aufnimmt. Sie hat darnach zwei Haupttheile: 1) Physiologie der Kirche, welche zuerst die Natur, d. h. die Elemente, die Factoren und die Mittel des kirchlichen Lebens darstellt; sodann die Formen der Erscheinung für das kirchliche Leben, wobei die Bedeutung der Form für dasselbe, die Arten der kirchlichen Erscheinungsform und die einzelen Formen zur Sprache kommen, und zuletzt die Bedingungen der Verwirklichung des

kirchlichen Lebens, nämlich die kirchlichen Darstellungsmittel, die Organe des kirchlichen Lebens und die Functionen desselben zur Behandlung gebracht werden. 2) Theorie der kirchlichen Functionen, und zwar der ordnenden, wohin die kirchliche Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung gehören; der erziehenden, welche die pflegende, die unterweisende und die disciplinarische Erziehung umfassen, und zuletzt die erbauenden, wo die Einrichtung der gottesdienstlichen Formen, die Verrichtung der gottesdienstlichen Handlungen und die Vollziehung der kirchlichen Acte ihre Behandlung finden.

K. Kuzmany (Praktische Theologie d. ev. Kirche Augsb. u. Helv. Conf., 1. Bd., Wien 1856) erklärt die praktische Theologie für denjenigen Theil der theologischen Wissenschaft, welcher die Selbstfortwirkung des theanthropischen Lebens wissenschaftlich begreift. Sie zerfällt in die Lehre von der Kirchenordnung und von dem Kirchendienste. Die erste, das Kirchenrecht, umfaßt zunächst als grundlegende Lehre für die gesammte praktische Theologie die Lehre von dem Wesen und der Natur der evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft; sodann die historische Darlegung des staatsrechtlichen Daseins der evangelischen Kirche in bestimmten Ländern und Staaten; weiter die Darlegung der Verfassungsprincipien der evangelischen Kirche, die Verfassungsarten und die bestehenden bestimmten Verfassungen in einzelnen Ländern und Kreisen; ferner die Lehre von der Verwaltung der evangelischen Kirche und die Darstellung der bestehenden bestimmten Gesetzgebungs-, Aufsichts- und Gerichtsverwaltung; hierauf die Lehre vom kirchlichen Gemeindeleben unter staatsrechtlicher Sicherung des sittlich-religiösen Lebens überhaupt, des Familienlebens, des Cultus, des Unterrichts, der Seelsorge und des Missionswesens, und schließt mit der Lehre vom Haushalte der evangelischen Kirche, wo das Subject des Eigenthums, die Quellen des Einkommens, die Administration und die Verwendung desselben zu zeigen sind. Die Lehre vom Kirchenamtsdienste gibt zuerst die Lehre vom evangelischen Gottesdienste, dann die Theorie der Predigt, ferner die Pastoralwissenschaft mit der Gemeindedisciplin, hierauf die Katechetik und zuletzt die Kerystik.

Ehrenfeuchter (Die praktische Theologie dargestellt, 1. Abth., Göttingen 1859) geht von der Erwägung aus, daß die klare und bestimmte Weisung Christi selbst hier entscheidet. Er gibt den Auftrag an die Jünger und Apostel, worin Inhalt und Abfolge aller kirchlichen Thätigkeiten ausgesprochen ist. In alle Welt hinzugehen und die Völker zu Jüngern zu machen: das ist das Eine, was er gebietet, die Aufgabe der Mission und ihrer Predigt; die Glaubenden zu taufen in den Namen des Vaters, Sohnes und des heiligen Geistes, sie zu durchdringen mit den Kräften des ewigen Lebens und darin wirksame Gemeinschaft darzustellen:

dieß ist das Andere, der Inbegriff des gottesdienstlichen Lebens in der Verwaltung der Gnadenmittel und Segnungen, in den Akten des geistlichen Opfers und Dankes; die Anweisung endlich, Alles zu halten, was befohlen ist, es zu halten aus der Bewegung des wiedergebornen Lebens heraus: das ist das Dritte, der Auftrag der erhaltenden und vollendeten Thätigkeit. Ueberblicken wir nun die ganze Summe der kirchlichen Thätigkeiten und benennen die sie umfassenden Disciplinen, so stellt sich uns folgende Reihe dar: 1) Lehre von der Mission; 2) Lehre vom Cultus (einschließlich des homiletischen) und dessen Voraussetzung im kirchlichen Unterricht, das ist Katechetik, Liturgik und Homiletik; 3) Lehre von der Seelsorge und Kirchenpolitik.

Neben den Schriften, welche die Pastoraltheologie und die praktische Theologie wissenschaftlich behandeln, gehen fortwährend solche her, die sich in freier Darstellung damit beschäftigen oder einzele dahin gehörige Gegenstände zur Sprache bringen. Dahin gehören insbesondere: Friedr. Strauß, Glockentöne. Erinnerungen aus dem Leben eines jungen Geistlichen, 2 Bde., Leipz. 1813 (7. Aufl. 1840). L. Hüffell, Die Schule der Geistlichen oder: Ansichten und Vorschläge, eine zweckmäßige Erziehung der evangelischen Geistlichen betreffend, Gießen 1808. Chr. Sgm. Jaspis, Hodegetik, Dresden 1821. G. J. Plank, Das erste Amtsjahr des Pfarrers von S. In Auszügen aus seinem Tagebuche. Eine Pastoraltheologie in Form einer Geschichte. Gött. 1823. F. C. Th. Wolf, Der evangelische Predigerstand nach seiner Wirksamkeit, seinen Bedürfnissen und Erfordernissen, Lüneb. 1823. Friedr. Hoffmann, Pastoralgrundsätze, Stuttg. 1829. Cl. Harms, Pastoraltheologie. In Reden an Theologiestudirende. 3 Bücher (Kiel 1830—1834). Pustkuchen-Glanzow, Der Beruf des Pfarrers nach seinem Zwecke und Wesen, Barmen 1831. Ebendessen Kirche, Schule und Haus, Elberf. 1832. A. F. Unger, Reden an künftige Geistliche zur Einführung in ihre Universitätsjahre und zur Erhebung für alle Diener und Freunde der Kirche, Leipz. 1834. F. Th. Wohlfahrt und Mor. W. Gotth. Müller, Pastoralspiegel, oder: Musterbild eines evang. Geistlichen u. s. w., Weimar 1836. K. Gl. Willkomm, Blätter aus dem Gedenkbuche eines alten Landpredigers, Zitt. u. Leipz. 1835. H. W. Alb. Schuur, Briefe an einen jungen Geistlichen in Betreff seines geistlichen Amtes, Königsb. 1844. W. Löhe, Der evang. Geistliche, 2 Thle., Stuttg. 1852 u. 1858; Erinnerungen aus dem Leben eines Landgeistlichen, 2 Thle., Berlin 1863 u. 1864. Eine Pastoraltheologie in Beispielen gibt J. Chr. F. Burk, Evang. Pastoraltheologie in Beispielen, 2 Bde., Stuttg. 1838 u. 1839. Eine alphabetische Sammlung liefert J. A. Gottfr. Hoffmann, Repertorium über Pastoraltheologie und Casuistik in alphabetischer Ordnung für protestantische Geistliche, 2 Bde., zu 2 Abth., Jena 1837—1840.

Außerdem treten zu den früher genannten Zeitschriften mehrere neuere hinzu, unter denen zu nennen sind: E. Zimmermann, Monatsschrift für Predigerwissenschaften, 6 Bde., Darmst. 1821—1824 (vom 4. Bande an in Verbindung mit A. L. Chr. Heydenreich). A. L. Chr. Heydenreich, Quartalschrift für Predigerwissenschaften, 1 Bd., Wiesb. 1825, fortges. mit L. Hüffell u. d. T.: Zeitschrift für Predigerwissenschaften, 2 Bde., Marb. u. Karlsr. 1827—1832. Die von 1827—1835 von Klaiber und von 1836—1848 von Stirm herausgegebenen Studien der evang. Geistlichkeit Württembergs. Die Zeitschrift der Tübinger theol. Facultät. Die Theol. Studien u. Kritiken von Ullmann u. Umbreit, nachher von Ullmann u. Rothe, dann von Hundeshagen u. Böhm; seit 1828. Rheinwald's, nachher Reuter's Repertor. f. theol. Litteratur u. kirchl. Statistik, seit 1833. Zeitschrift f. Protestantismus u. Kirche, seit 1838, zuerst von Harleß, nun von Hofmann, H. Schmid und v. Scheuerl herausgegeben. Der litterarische Anzeiger für christl. Theologie u. Wissenschaft überhaupt von Tholuck, von 1830—1849. Die Deutsche Zeitschrift für christl. Wissenschaft u. christl. Leben, begründet von Jul. Müller, Neander und Nitzsch, herausg. v. Schneider seit 1850, weiter 1858 v. Hollenberg. Die protestantischen Monatsblätter für innere Zeitgeschichte von H. Gelzer, seit 1853. Jahrbücher für deutsche Theologie, herausg. v. Liebner, Dorner, Ehrenfeuchter, Landerer, Palmer, Weizsäcker, seit 1856. Die landeskirchlich eingeschränkten Zeitschriften, wie: Karsten's Kirchen- und Schulblatt für Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, seit 1840; Monatsschrift für die evang. Kirche der Rheinprovinz und Westphalens seit 1843, zuerst von Nitzsch und Sack, dann von Krafft und Göbel; Vierteljahrsschrift für Theologie und Kirche, mit besonderer Berücksichtigung der hannoverschen Landeskirche, von Lücke und Wieseler, seit 1843, u. a. Endlich die Kirchenzeitungen und Kirchenboten, namentlich die Allgemeine Kirchenzeitung, begründet von E. Zimmermann, nun herausg. v. G. B. Lechler und K. Zimmermann; die Evang. Kirchenzeitung, herausg. v. Hengstenberg; die Berliner allgemeine Kirchenzeitung, herausg. v. Bruns; die Reformirte Kirchenzeitung, herausg. v. Ebrard; die Protestantische Kirchenzeitung, herausg. v. H. Krause; die Neue evangelische Kirchenzeitung, herausg. v. Meßner; die Allgemeine kirchliche Zeitschrift, herausg. v. Schenkel.

§ 13.

Die kirchliche Pflege des Christenthums vollzieht sich zunächst in Thätigkeiten, welche unmittelbar auf dessen Verwirklichung als eines Lebens in der Gemeinschaft mit Gott durch den Glauben an Christum

gerichtet sind; sodann, weil deren Vollziehung gewisse Ordnungen fordert, durch welche sie ermöglicht wird, auch in solchen Thätigkeiten, welche die Herstellung dieser Ordnungen zum Gegenstande haben, wonach die praktische Theologie in die zwei Haupttheile zerfällt, deren erster als Lehre vom Kirchendienste die erbauenden Thätigkeiten, der zweite als Lehre von der Kirchenordnung die ordnenden Thätigkeiten behandelt.

Die kirchliche Pflege des Christenthums vermittelt sich durch Thätigkeiten, welche die Verwirklichung des Christenthums, als eines Lebens in der Gemeinschaft mit Gott durch Christum, zum Zwecke haben. Diese Thätigkeiten sind der Gegenstand der Eintheilung der praktischen Theologie. Sie sollen aber nicht erst aus der von geschichtlichen Thatsachen losgetrennten Betrachtung ihres Zweckes hervorgebracht werden. Sie bestehen bereits und sind wirksam. Sie sind theils bei der Gründung des Christenthums durch den Willen des Herrn angeordnet, theils in Folge der Entwickelung der Kirche je nach den gewordenen Zuständen derselben als Brauch und Gesetz hervorgetreten. Es kann sich jedoch bei der Eintheilung nicht bloß darum handeln, die durch Stiftung, Brauch und Gesetz thatsächlich bestehenden für eine bequeme Behandlung zu sondern und zu ordnen. Die Behandlung soll nämlich mit der Darstellung derselben als bestehender zugleich ihr Verhältniß zu ihrem Zwecke zum Gegenstande der Betrachtung machen, ihren Grund nachweisen und darnach die Art und Weise ihrer Ausübung unter Berücksichtigung der gegebenen Zustände bestimmen. Faßt man nun die kirchlichen Thätigkeiten behufs einer solchen Behandlung ins Auge, so tritt zunächst in Beziehung auf ihr Verhältniß zu ihrem Zwecke der Unterschied eines näheren und entfernteren Zusammenhangs mit diesem hervor. Während die einen unmittelbar auf die Verwirklichung des Christenthums gerichtet sind und diese zum nächsten und eigentlichen Zwecke haben, sind die andern nur mittelbar darauf gerichtet und haben sie nur als entfernteres Ziel vor sich, indem sie bestimmt sind, den Thätigkeiten der ersten Art den Raum zu ihrer Ausübung zu bereiten und ihren Erfolg zu sichern. Dieß begründet die Eintheilung der praktischen Theologie in die Lehre von der unmittelbaren und in die von der mittelbaren Pflege des Christenthums, oder von den erbauenden und ordnenden Thätigkeiten der Kirche. Obwohl alles Thun in der Kirche für die Zwecke derselben ein Dienen der Kirche ist, so werden doch herkömmlich nur die ersteren als Kirchendienst zusammengefaßt und die anderen als Kirchenordnung bezeichnet. Die Ausdrücke werden hier als übliche beibehalten.

§ 14.

Bei den **erbauenden** Thätigkeiten handelt es sich nach der Anordnung Christi zunächst um die **Verkündigung des Evangeliums**, die, nachdem die Kirche besteht, sowohl die **Einführung** in das Christenthum, als auch die **Weiterführung** in demselben zum Zwecke hat und dort wie hier nach denen, an welche sie sich richtet, verschiedene Verfahrungsweisen fordert; sodann aber auch um die **Vollziehung solcher Handlungen, welche sich auf die gemeinsame feierliche Bethätigung des Christenthums beziehen**, wonach die praktische Theologie in ihrem ersten Theile zuvörderst als **Lehre vom Dienste am Worte** das Wissen von dem **Predigerberufe** des Geistlichen und zwar zur Gemeindesammlung in der Lehre von dem kirchlichen Unterrichte der Jugend und der Erwachsenen, **Katechetik** und **Missionsunterrichtslehre**, und zur Gemeindeerhaltung in der Lehre von der kirchlichen Rede und von der Seelsorge, **Homiletik** und **Pastorallehre**, sodann das Wissen von dem **Priesterberufe** des Geistlichen in der **Lehre vom Dienste am Altare** oder **Liturgik** vermittelt.

Die erbauenden Thätigkeiten sind aus der stiftenden Thätigkeit Christi und seinen ausdrücklichen Anordnungen, auf welche sich auch diejenigen der Apostel als eine für alle Zeit vorbildliche gründen, zu entnehmen. Was er selbst gethan und verordnet hat, um das Reich Gottes zu gründen, ist um so mehr maßgebend für alles künftige Thun der Kirche, da es eben sein Reich ist, das sie erhalten, und das von ihm Begonnene, das sie fortsetzen soll, das Bestehende aber nur durch die wesentlich gleiche Thätigkeit erhalten wird, durch die es gegründet wurde. Als solche stellen sich aber dar die **Lehre** vom christlichen Leben und die **gemeinsame feierliche Bethätigung** des christlichen Lebens. Die Wissenschaft von der Verkündigung des Evangeliums und von den feierlichen Handlungen zur gemeinsamen Bethätigung des Christenthums, jene die Lehre vom **Dienste am Worte**, diese vom **Dienste am Altare** (als übliche Bezeichnungen beibehalten) oder vom **Prediger-** und **Priesterberufe**, bilden sonach die beiden Theile der Lehre vom Kirchendienste. Die Verkündigung des Evangeliums war uranfänglich nur eine solche für den Zweck, in das Christenthum einzuführen, setzte sich aber bald, nachdem sie Bekenner des Evangeliums gewonnen hatte, fort zu dem Zwecke, im Christenthum zu erhalten und weiterzuführen. Jenes und dieses ist fortwährend ihr Zweck, und die Verschiedenheit des Zweckes bedingt eine darnach bemessene ver-

schiedene Weise der Verkündigung. Darum theilt sich die Lehre vom Dienste am Worte in die von der Verkündigung des Evangeliums, um ins Christenthum einzuführen, und die, in demselben weiterzuführen, oder zur Sammlung und zur Erhaltung der Gemeinde. In Folge der Entwickelung der Kirche und ihres dermaligen Zustandes sind aber die, welche ins Christenthum einzuführen sind, entweder Kinder der Gemeinde, die getauft und in dem Lebenskreise des Christenthums aufgewachsen sind, oder Erwachsene, die noch außerhalb der Gemeinde und der Kirche überhaupt stehen. Der darin bedingte Unterschied der Verfahrungsweise in der Verkündigung des Evangeliums fordert eine weitere Theilung in die Lehrstücke vom kirchlichen Unterrichte der Jugend und von dem der Erwachsenen, Katechetik und Missionsunterrichtslehre. Die Verkündigung des Evangeliums zum Zwecke der Weiterführung im Christenthume fordert ebenfalls verschiedene Verfahrungsweisen, je nachdem sie als gottesdienstliche an die Gemeinde, oder als sogenannte seelsorgerliche an einzele Glieder der Gemeinde gerichtet wird, daher die Lehre von der kirchlichen Rede und die Lehre von der Seelsorge, Homiletik und Pastorallehre. Das Wissen von den feierlichen Handlungen zur gemeinsamen Bethätigung des Christenthums, sowohl von den von dem Herrn gestifteten, als auch von den im Geiste der Stiftung von der Kirche durch Brauch und Gesetz angeordneten, vermittelt die Liturgik, indem sie von dem Begriffe der liturgischen Handlungen ausgehend, zur Darstellung der einzelnen liturgischen Handlungen selbst übergeht.

§ 15.

Die ordnenden Thätigkeiten, darauf gerichtet, den erbauenden Raum zu verschaffen und Erfolg zu sichern, haben sowohl die Ordnung der Gemeinde als diejenige der Kirche zum Gegenstande, wonach die Lehre von der Kirchenordnung in der Lehre von der Gemeindeordnung sowohl die Bildung der Gemeinde als auch die Einrichtung des Gottesdienstes, die Zucht und die Ordnung aller Lebensverhältnisse der Gemeinde; in der Lehre von dem Kirchenrechte aber die Rechtsverhältnisse der Kirche nach Innen als inneres und nach Außen als äußeres Kirchenrecht behandelt.

Sollen die erbauenden Thätigkeiten ins Leben treten und mit Erfolg ausgeübt werden können, so bedarf es die Erfüllung gewisser Bedingungen, ohne welche dieß nicht möglich ist. Diese zu erfüllen, ist Zweck der ordnenden Thätigkeiten. Das Wissen um dieselben hat die Lehre von der

Kirchenordnung zu vermitteln. Die Vollziehung der erbauenden Thätigkeiten fordert zunächst, da sie nicht für die ganze Kirche zu gleicher Zeit, an demselben Orte und von derselben Person geschehen kann, eine Eintheilung ihrer Glieder in solche Abtheilungen, und in diesen eine solche Ordnung, welche dem Kirchendienste Raum verschafft und Erfolg sichert. Dieß führt zu der Lehre von der Gemeindeordnung. Es handelt sich dabei zunächst um die Sammlung derjenigen Glieder der Kirche, die zur gemeinsamen Pflege des Christenthums sich zusammenschließen und die dazu erforderliche Bestellung von Aemtern. Weiterhin bedarf es solcher Anordnungen, welche die gemeinsame feierliche Bethätigung des Christenthums, den Gottesdienst, möglich machen, ferner solcher, welche die Lebensordnung der Gemeinde vor Störungen und Verletzungen durch ihre Glieder sicher stellen, und endlich einer Ordnung aller Lebensverhältnisse der Gemeinde, welche der kirchlichen Pflege des Christenthums Eingang und Erfolg bei allen Gliedern derselben sichert. Daher hat die Lehre von der Gemeindeordnung die Bildung der Gemeinde, die Einrichtung des Gottesdienstes, die Kirchenzucht und die Ordnung aller Lebensverhältnisse der Gemeinde zum Gegenstande. Wie die Gemeinde als Glied der Kirche besteht, so besteht die Gemeindeordnung als ein Theil der Kirchenordnung und setzt diese als die sie bestimmende voraus. Nur in der Verbindung mit der Kirche, als der Gesammtheit aller Gemeinden, findet die Einzelgemeinde Sicherheit ihres Bestandes, Kräftigung ihres Lebens, Gewähr für die Erhaltung der Ordnung, Bewahrung vor Versinken in Fehlerhaftigkeit und Halt in ihrer Stellung nach Außen. Es ist die Kirchenordnung im engeren Sinne oder das Kirchenrecht, welche diese Verbindung vermittelt, regelt, erhält und die Thätigkeit der Aemter, wie aller Glieder der Kirche, für die Zwecke der Kirche erregt, vereinigt, überwacht. Indem sich aber die Kirche eine Ordnung gibt, gibt sie der Gemeinschaft der Gläubigen, welche sie innerlich ist, einen Leib, in welchem sie auch als äußere Gemeinschaft besteht und wirkt. Als solche bethätigt sie sich auch auf dem Rechtsboden, tritt in ein Verhältniß zu andern menschlichen Gemeinschaften und gewährt ihren eigenen Gliedern Rechte und legt ihnen Pflichten auf. Dadurch bilden sich Rechtsverhältnisse nicht allein nach Innen, sondern auch nach Außen. Die Lehre von dem Kirchenrechte hat daher die Rechtsverhältnisse der Kirche nach diesen beiden Richtungen darzustellen, die nach Innen im inneren, die nach Außen im äußeren Kirchenrechte.

§ 16.

Obwohl die erbauenden Thätigkeiten bei dem Vorhandensein kirchlicher Ordnungen nicht ohne Beziehung auf diese behandelt werden

können, so ist doch ihre Anordnung durch den Herrn als der wesentlich gleichbleibenden ihr früheres geschichtliches Auftreten, sowie ihr Grundverhältniß zu dem ordnenden Grund genug, die praktische Theologie mit ihnen zu beginnen und ihrer Behandlung diejenige der ordnenden nachfolgen zu lassen.

Die Ordnung, in welcher die Lehre vom Kirchendienste und von der Kirchenregierung zu behandeln sind, ist nicht gleichgültig. (Schleiermacher, Kurze Darstellung, § 276. Pr. Th. S. 52 f.) Schon das, daß man größtentheils mit der ersteren beginnt, spricht für eine Neigung, die nicht unbegründet sein kann. Allerdings lassen sich dermalen, wo die Ordnungen zur Verwirklichung des Kirchendienstes längst bestehen und nicht erst herzustellen sind, die erbauenden Thätigkeiten nicht ohne beständige Beziehung auf jene, wie sie eben bestehen, behandeln. Allein wollte man diese zuerst darstellen, so würde auch das nicht ohne beständige Beziehung auf jene geschehen können, um ihren Grund und ihre Bedeutung nachzuweisen. Deßhalb scheint es angemessen, ganz hiervon abzusehen. Zunächst nun sind die erbauenden Thätigkeiten diejenigen, welche schon von Christo selbst bei der Stiftung des Reichs Gottes in Anwendung gebracht wurden und die er als zur Pflege des Christenthums fortwährend auszuüben angeordnet hat. Sie bleiben wesentlich immer dieselben, wenn auch die ordnenden theilweise je nach gegebenen Verhältnissen Aenderungen und Neubildungen unterworfen sind. In der Geschichte der Fortpflanzung und Entwickelung der Pflege des Christenthums sind die erbauenden zeitlich als die früheren hervorgetreten, während der Boden, dessen sie zur Fortpflanzung bedurften, erst in der durch sie bewirkten Sammlung der Gemeinde und der Entwickelung des Gemeindelebens bereitet wurde. Dieser geschichtliche Hergang entspricht auch ganz dem inneren Grundverhältnisse beider Arten von Thätigkeiten unter sich. Die ordnenden, als die durch die erbauenden bedingten, können erst dann ermittelt und bestimmt werden, wenn diese, als die jene bedingenden, nach Art und Wesen gekannt sind. Nur aus dem, was unmittelbar zur Erreichung des kirchlichen Zweckes geschehen und wie es geschehen soll, läßt sich beurtheilen, was für Ordnungen hergestellt werden müssen, damit es geschehen und recht geschehen kann. Grund genug, mit den erbauenden Thätigkeiten zu beginnen.

Erstes Buch.

Die erbauenden Thätigkeiten oder die Lehre von dem Kirchendienste.

§ 17.

Die Lehre vom Kirchendienste hat das unmittelbar auf die Pflege des Christenthums gerichtete Thun der Kirche zum Gegenstande, welches sowohl Dienst am Worte, als auch Dienst am Altare ist, und ihre Aufgabe ist, beide nach ihrem Grunde und Wesen, wie die zweckmäßige Art ihrer Vollziehung darzustellen.

Der nächste Zweck der kirchlichen Pflege des Christenthums ist, daß die Menschheit in jedem Einzelen ihrer Glieder des Heils in Christo theilhaftig werde. Es ist die Verkündigung des Evangeliums und die Vermittelung der gemeinsamen feierlichen Bethätigung des christlichen Lebens, welche sich als wesentliches Thun der Kirche zu diesem Zwecke aus der stiftenden Thätigkeit Christi und der Thätigkeit der Apostel herausstellen. Jene fordert das Wort, mittels dessen die Verkündigung an die Menschen gerichtet, diese die Vollziehung feierlicher Handlungen, durch welche an ihnen und mit ihnen jene Bethätigung verwirklicht wird. Sind auch die Bezeichnungen des einen als Dienst am Worte und des andern als Dienst am Altare nicht streng einander ausschließende, wie denn jedes besondere kirchliche Thun von dem andern an sich hat, so bezeichnen sie doch das dem einen wie dem anderen vorzugsweise Angehörende und sind als übliche, die keinem Mißverständnisse mehr unterworfen sind, beizubehalten. Jener bildet das kerykische, dieser das liturgische Element des Kirchendienstes; jener begreift den Prediger-, dieser den Priesterberuf des Geistlichen.

Wie die Verkündigung des Evangeliums bei der Stiftung und Ausbreitung des Christenthums das Erste war, so ist sie es, welche fortwährend für das Eingehen in das christliche Leben und für das Bleiben darin thätig sein muß, bevor es zu dessen feierlicher Bethätigung kommen kann. Daher die Lehre von dem Dienste am Worte derjenigen von dem Dienste am Altare vorausgeht.

Erster Theil.

Der Dienst am Worte.

§ 18.

Der Dienst am Worte begreift die Verkündigung des Evangeliums in sich, und da diese einerseits zu dem Zwecke der Einführung in das Christenthum, und andererseits zum Zwecke der Weiterführung in das Christenthum geschieht, jeder dieser Zwecke aber eine andere Verfahrungsweise fordert, so gliedert sich die Lehre vom Dienste am Worte in die von der gemeindesammelnden und die von der gemeindeerhaltenden Verkündigung des Evangeliums.

Die Verkündigung des Evangeliums war und mußte anfänglich erst auf die Gewinnung für das Christenthum und Erweckung des christlichen Lebens gerichtet sein, bevor sie sich die Erhaltung und Weiterführung darin vorsetzen konnte. Diesen Gang muß sie zu aller Zeit befolgen. Wenn sie auch bei dem Bestande der Gemeinde beide Zwecke neben einander erstrebt, so kann sie doch bei denselben Personen nur in jener Aufeinanderfolge geschehen. Dieß begründet die Ordnung, in welcher zuerst die Verkündigung des Evangeliums zur Behandlung kommt, welche durch Erweckung des christlichen Lebens Glieder zur Gemeinde sammelt, und nach ihr diejenige, welche die gesammelte Gemeinde in ihm erhält und weiterführt.

Erste Abtheilung.

Die Verkündigung des Evangeliums zur Gemeindesammlung.

---

§ 19.

Die Verkündigung des Evangeliums zur Gemeindesammlung geschieht unter den gewordenen Verhältnissen der Kirche zunächst an die durch die Taufe und das Heranwachsen in dem Lebenskreise der Gemeinde zur Einführung in das Christenthum bereits vorbereiteten Jugend, sodann aber auch über die Gemeinde hinaus an die, welche noch außerhalb derselben stehen, deren jene in der Lehre von dem kirchlichen Unterrichte der Jugend (Katechetik), diese in derjenigen von dem kirchlichen Unterrichte der Erwachsenen (Missionsunterrichtslehre) ihre Behandlung findet.

Beide Arten der Verkündigung des Evangeliums zum Zwecke der Einführung ins Christenthum erfolgen nicht nach einander bei denselben Personen. Der Grund der bisherigen Anordnung, aus der Aufeinanderfolge der Thätigkeiten hergenommen, fällt daher hier weg. Als ordnungbestimmend wird hier das angesehen, daß der kirchliche Unterricht der Jugend, der Gemeinde näher liegt als derjenige der Erwachsenen, welche noch nicht der Gemeinde angehören. Darum ist das Sammeln zur Gemeinde zuerst ein Heranbilden derer in ihr christliches Leben, welche durch die natürliche Geburt ihr bereits angehören und durch die Taufe das erste Anrecht auf ihre Fürsorge haben. Nur wenn diese mit Treue geübt wird, kann ihre Thätigkeit denen sich zuwenden, welche ihr noch nicht angehören, aber auch herzugerufen werden sollen. Dieß rechtfertigt die Anordnung, den kirchlichen Unterricht der Jugend zuerst und dann den der Erwachsenen zu behandeln.

Erstes Hauptstück.

Der kirchliche Unterricht der Jugend.

(Katechetik.)

§ 20.

Die Katechetik oder die Wissenschaft von dem kirchlichen oder dem Unterrichte der Jugend im Christenthume entwickelt die Grundsätze für diejenige Verkündigung des Evangeliums, welche an die Jugend der Gemeinde zu dem Zwecke gerichtet wird, sie in das Christenthum einzuführen.

Das neutestamentliche κατηχεῖν, von welchem unsere Wissenschaft ihren Namen hat, ist in der Bedeutung von „unterrichten" (Luk. 1, 4. Röm. 2, 18. Apg. 18, 25. 1 Kor. 14, 19. Gal. 6, 6) in den kirchlichen Sprachgebrauch übergegangen und wurde allmählich vorzugsweise von dem Unterrichte der in die Kirche Aufzunehmenden, späterhin von demjenigen der Jugend im Christenthume gebraucht, ohne daß eine besondere Lehrform damit bezeichnet wurde. Es ist daher gegen den kirchlichen Sprachgebrauch, sie auf die Wissenschaft von dem Unterrichte der Jugend in Fragen und Antworten zu beschränken (v. Mosheim, Miller, Schmid, Seiler, Müller, Dinter, Danz, Niemeyer, Thierbach). Abgesehen davon, so bieten sich auch noch andere Lehrformen als die in Fragen und Antworten, zur Anwendung dar und kann die Katechetik nur dann ihrer Aufgabe genügen, wenn sie auch den Unterrichts**stoff** ins Auge faßt (Schwarz, Hüffell, Marheineke, Kraußoldt, Palmer, Nitzsch, Moll, Mücke, Hirscher). Wir nehmen **kirchlichen** Unterricht der Jugend und Unterricht der Jugend im **Christenthum** als gleichbedeutend. Obwohl nicht aller Unterricht im Christenthum **von** der Kirche ertheilt wird, d. h. von Dienern der Kirche als ein amtlicher, so wird er doch **in** der Kirche ertheilt, ist **aus** der Kirche in Haus und Schule gekommen, wird **für die Zwecke** der Kirche ertheilt und steht **unter der Aufsicht und Leitung** der Kirche. Deßwegen umfaßt die Katechetik nicht bloß den im engeren Sinne so genannten kirchlichen, d. h. von dem Geistlichen, sondern auch den in Haus und Schule ertheilten Unterricht der Jugend im Christenthum.

§ 21.

Wenn auch in der alten Kirche der vorbereitende Unterricht vor der Taufe der in die Kirche Aufzunehmenden wohl geordnet war, so

hatte doch der Unterricht der getauften Jugend der Gemeinde mit großen Hindernissen zu kämpfen und wurde bei dem Mangel an Hülfsmitteln zur Bildung der Geistlichen und zum Gebrauche bei dem Unterrichte selbst, wie bei der Sorglosigkeit der auf priesterliches Thun sich beschränkenden Geistlichkeit dem Karolingischen Zeitalter in tiefem Verfalle überliefert. (Zeit von Anfang bis zum 9. Jahrhundert.)

Weder in dem Berufe Christi noch in dem der Apostel lag es, die heranwachsende Jugend im Christenthume zu unterrichten. Daß aber schon die letzteren einen vorbereitenden Unterricht in den Anfangsgründen des Christenthums im Unterschiede von demjenigen der Vollkommneren ertheilten, beweisen insbesondere Apg. 18, 26. 1 Kor. 3, 1 u. 2. 1 Petr. 2, 2. Hebr. 5, 12. 13. Jener bezog sich jedoch nicht auf die Jugend der Gemeinde, sondern auf die Ankömmlinge aus dem Juden- und Heidenthume. Allmählich traten feste Ordnungen darin ein. Die *κατηχουμένοι* wurden in Classen getheilt, die Dauer des Unterrichts, die Lehrgegenstände auf den verschiedenen Stufen bestimmt. Der *κατηχιστής* oder *κατηχητής* (nicht zu verwechseln mit den Lehrern an den Katechetenschulen zu Alexandrien, Antiochien und Smyrna) war anfänglich der Bischof, später ein von diesem dazu ernannter Geistliche, der auch *ναυτολόγος* hieß. Der Unterricht wurde in besonderen Räumen, *κατηχουμένα*, auch in Baptisterien, ertheilt, die Aufnahme der Katechumenen unter besonderen Feierlichkeiten vollzogen, neben dem Unterricht eine gegen das Ende sich steigernde Zucht geübt. Der Unterricht selbst begann mit der Lehre von Gott, Christus, dem heiligen Geiste, Schöpfung, Vorsehung, Gesetz und dem menschlichen Verderben sammt biblischer Geschichte, wurde weitergeführt in der Lehre von der Dreieinigkeit, von der Menschwerdung, Person und dem Werke Christi, der Sündenvergebung, den guten Werken, der Lossagung vom Teufel, dem Bunde mit Gott, der Taufe, dem noch vor oder nach der ersten Communion der mystagogische folgte, welcher das heilige Abendmahl, die Priesterweihe, überhaupt Mysterien zum Gegenstande hatte. Die Form des Unterrichts waren Gespräche und kurze Vorträge, wie die Katechesen Cyrill's von Jerusalem. Der *λόγος κατηχητικός* des Nysseners ist nicht an Katechumenen gerichtet, sondern eine theologische Abhandlung, welche den Lehrern der Kirche zeigen will, wie sie die christlichen Glaubenslehren den Irrthümern der Heiden, Juden und Ketzern gegenüber, die Christen werden wollen, zu behandeln haben; die *Ἔκθεσις πίστεως* des Basilius des Großen ein Abriß der Glaubenslehre, für Katechumenen berechnet, und Augustin's De fide et Symbolo eine Stoffsammlung für den Unterricht und sein De catechizandis rudibus eine Anweisung zur Ertheilung des Unterrichts.

Weniger günstig sah es mit dem Unterrichte der Jugend aus. Bei der geltend gemachten Ansicht, daß nur Geistliche denselben ertheilen dürfen, diesen aber die Bildung dazu fehlte und sie sich auf die priesterlichen Geschäfte ihres Amtes beschränkten, kam es dahin, daß die Heranbildung der Kinder zum Christenthum lediglich dem Einflusse des Lebens in der Familie und der Gemeinde anheimgegeben war, der Unterricht aber auf die unvollkommene Vorbereitung zur Aufnahme unter die Gläubigen beschränkt wurde.

§ 22.

Die Bemühungen Carl's des Großen zur Besserung des kirchlichen Jugendunterrichtes hatten bei den Schwierigkeiten, die ihm fortwährend entgegenstanden, nur vorübergehende, die der Waldenser, Wiklefiten und böhmischen Brüder nur in beschränkten Kreisen Erfolge, obwohl in dieser Zeit nicht allein Versuche einer Anleitung zum Unterrichte, sondern auch Hülfsmittel dazu in Katechismen ans Licht traten. (Zeit vom 9. Jahrhundert bis Luther.)

Mit Hülfe Alcuin's suchte Carl der Große dem christlichen Volke zu einem besseren Jugendunterrichte zu verhelfen und ließ auf den Kirchenversammlungen zu Mainz, Rheims und Tours verordnen, daß die Katechumenen in der Landessprache unterrichtet und die Kinder in den Kloster- und Kathedralschulen über das apostolische Glaubensbekenntniß, das Gebet des Herrn, Auferstehung, Gericht und Belohnungen und Bestrafungen in der Ewigkeit unterwiesen würden. Allein von bedeutenden Erfolgen waren seine und seiner Söhne Bemühungen nicht. Sinn und Bildung dafür war bei der Geistlichkeit zu gering, um Wissen war es dem Volke nicht zu thun, die Firmelung wurde als die Hauptsache angesehen, die Unruhe in Staat und Kirche war zu groß, als daß Sinn und Thätigkeit für den kirchlichen Jugendunterricht Platz greifen konnten. Was an Hülfsmitteln gegeben wurde, war dürftig. Dahin gehört Jonas (Erzbischof zu Orleans, † 843), De laicali institutione libri tres; Rabanus Maurus, De methodo catechizandi et de scrutinio in seinem Werke De sacris corporibus; Kero, Mönch zu St. Gallen (um 750—760), erklärte in seinem Katechismus das apostolische Glaubensbekenntniß und das Gebet des Herrn; Ottfried, Mönch zu Weißenburg (um 870), Verfasser der Incerti monachi Weissenburgensis theotisca catechesis sec. IX scripta; Notker Labeo, Mönch zu St. Gallen im 10. Jahrhundert, der eine Erklärung des Gebets des Herrn, des apostolischen Glaubensbekenntnisses und der Lobgesänge Mariä und Zachariä gab. Der im 12. Jahrhundert von Hugo zu St. Victor in Paris abgefaßte Katechismus enthält die zehn Gebote und das Vater-

Unser, außer welchem er in seinem Liber de institutione novitiorum eine Anweisung zum Unterrichte der Anfänger im Christenthume schrieb. Der Katechismus Bruno's, Bischofs von Würzburg, enthält in Fragen und Antworten die Auslegung des Gebets des Herrn und des apostolischen Glaubensbekenntnisses.

Anfänge wirklicher Katechismen finden sich bei den Waldensern, Wiklefiten und böhmischen Brüdern. Mehrere lieferten die Waldenser um 1100 und zugleich Erklärungen der zehn Gebote, des Gebets des Herrn, des apostolischen Glaubensbekenntnisses und der Sacramente. Auch Wiklef war um Verbesserung des Unterrichts bemüht, und unter seinen Handschriften befindet sich ein Katechismus u. d. T.: Pauper rusticus. Der Katechismus von Huß erhielt symbolisches Ansehn und diente Luthern zum Vorbilde. Diese Besserungen sammt denen der von Gerhard Grote im 14. Jahrhundert gestifteten Gregorianer oder Bruderschaft der Hieronymiten blieben jedoch auf engere Kreise beschränkt.

Aehnliche Bestrebungen in der römischen Kirche blieben vereinzelt oder wurden bekämpft. Joh. Gerson, Verfasser einer katechetischen Anweisung in seinem De parvulis ad Christum trahendis, unterrichtete selbst die Kinder der untersten Volksclassen in Paris und erlitt deßwegen Verfolgungen. Erklärungen der zehn Gebote, des Vater-Unser und der sieben Todsünden schrieben Nik. Dinkelspühl zu Wien, Joh. Wessel Gansefort und Geiler von Kaisersberg; der Bischof Reginald Peacock von Chester den Donat der christlichen Religion: Die dreifache Schnur, oder: Erklärung der drei Hauptstücke des Katechismus von Nik. Ruß (Rostock 1511) wurde wegen ihrer papst- und reliquienfeindlichen Richtung verbrannt.

§ 23.

Groß sind die Verdienste der Reformatoren, besonders Luther's selbst, um die Herstellung eines guten kirchlichen Jugendunterrichts; aber der von den Kirchenregierungen erlassenen Anordnungen ungeachtet, und obwohl neben musterhaften Katechismen auch Anweisungen zum Unterrichte nicht fehlten, kam er doch bei der mangelhaften Bildung und der Abneigung der Geistlichen, wie durch die rechtgläubige und streitsüchtige Theologie und die Stürme des dreißigjährigen Krieges wieder in tiefen Verfall. (Zeit von Luther bis Spener.)

Es lag in dem Wesen und Zwecke der Reformation, daß der kirchliche Jugendunterricht in der evangelischen Kirche einen wesentlichen Aufschwung erfuhr. Schon vor seinem Auftreten als Reformator hatte Luther

in der Kirche zu Wittenberg katechisirt. 1518 gab er eine Auslegung der drei Hauptstücke heraus und in der Vorrede zur Deutschen Messe und Ordnung des Gottesdienstes eine Anleitung zu belehrenden Fragen. Sein Hauptverdienst um den Jugendunterricht erwarb er sich aber durch die in Folge der großen Kirchenvisitation in Sachsen 1529 herausgegebenen beiden Katechismen, den großen und den kleinen. Einen feineren, den er beabsichtigte, hielt er noch nicht für zeitgemäß. Die drei Hauptstücke der älteren Katechismen, Gebote, Glaube und Gebet des Herrn, wurden beibehalten und ihnen zwei neue, von der heiligen Taufe und vom heiligen Abendmahl, beigegeben, dazu Morgen- und Abendsegen, Tischgebete und christliche Haustafel. Ein sechstes, vom Amte der Schlüssel, wurde später von Knipstrov oder Brenz hinzugefügt. Beide Katechismen verdrängten die schon vor ihnen erschienenen von Casp. Aquila, Joh. Brenz, Urbanus Rhegius, Joh. Tolz, Joh. Bugenhagen, Ben Grezinger u. A. Die beiden von Melanchthon, ein lateinischer und ein deutscher, erschienen später. Luther's Katechismen bilden den eigentlichen Ausgangspunkt evangelischer Jugend- und Volksbildung.

Auch die reformirte Kirche blieb in rühmlichen Bestrebungen für den gleichen Zweck nicht zurück. Das zeigen der Catechismus S. Gallensis von 1527, die von Leo Judä und Oecolampadius 1534, der von Calvin verfaßte und 1536, 1538 und 1545 herausgegebene Genfer Katechismus, von denen aber in der Schweiz der von Leo Judä durch den von Markus Bäumler 1609, die andern in Deutschland durch den vortrefflichen Heidelberger oder Pfälzischen, 1561 unter dem Kurfürsten Friedrich III. von Zach. Ursinus und Casp. Olevian verfaßt und 1563 eingeführt, verdrängt wurden.

Diese Bewegungen in der evangelischen Kirche blieben nicht ohne Einfluß auf die katholische. Der von Erasmus 1531 lateinisch und 1534 deutsch herausgegebene Katechismus eignete sich, weil nicht volksmäßig, nicht für den Jugendunterricht; dagegen erlangte der des Jesuiten Pet. Canisius von 1534, der kleinere von 1566, besonderes Ansehen, während der durch die Tridentiner Kirchenversammlung veranlaßte Catechismus Romanus symbolisches Buch wurde. Zu ihnen kommen die von Bellarmin 1603, Fleury 1679 und Bossuet 1687.

Was Luther für Inhalt und Form des Jugendunterrichts Großes begonnen und angeregt hatte, erfuhr nicht nachhaltig die erforderliche Pflege. Es fehlte an lebenvoller, berufsfreudiger und geschickter Behandlung des Katechismus, der nur auswendig gelernt und nach dem Wortverstande erklärt wurde. Die Abneigung der Geistlichen gegen das ihnen zu geringfügig erscheinende Geschäft des Jugendunterrichts, statt dessen Besorgung sie über den Katechismus predigten, die Neigung zu einer und zwar auf Be-

streitung anderer Sonderbekenntnisse gerichteten Behandlung nur der Glaubenslehre und der Mangel an berufstüchtigen Schullehrern führten einen Verfall herbei, der durch die Stürme des dreißigjährigen Krieges nur befördert wurde. Die Anweisung des Andr. Hyperius De catechesi 1570, noch mehr die Institutiones catecheticae Conr. Dietrich's zu Marburg 1613 waren geeignet, auf dem betreffenden Wege weiterzuführen, und der Rector Val. Fr. Trotzendorf, der 1565 die katechetische Lehrform in seiner Schule zu Goldberg einführte, sammt seiner Methodus doctrinae catecheticae 1603 wurde bewundert, aber bald vergessen. Die vielen neuen Katechismen, obwohl auf Grund des Luther'schen verfaßt, aber mit unerbaulichen Zuthaten überladen und im 17. Jahrhundert in den einzelen Landeskirchen eingeführt, sind Zeugnisse des Rückschrittes. Joh. Maukisch lehrte in seiner Anweisung: Gemeine Nachricht, wie man die Jugend zu Hause und in den Schulen den Katechismum Lutheri abfragen könne u. s. w. 1654, nur Abfragen des Auswendiggelernten. Die eingerissenen Schäden forderten eine Heilung.

§ 24.

Spener bewirkte durch Lehre, amtliche Stellung und eigenes Beispiel eine Erneuerung, und mit der Einführung kirchlicher Lehrgespräche, die auf Verständniß des aus heiliger Schrift und christlichem Leben erweiterten Katechismusstoffes und lebendige Aneignung der evangelischen Wahrheit gerichtet waren und demnächst in dem biblischen Geschichtsunterrichte eine wichtige Unterstützung fanden, erwachte ein frisches Leben auf dem Gebiete der kirchlichen Jugendlehre, das aber, obwohl von Seiten der Kirche und Wissenschaft gepflegt, bei dem mangelhaften Zustande der Volksschulen und der fortdauernden Abneigung der Geistlichen nicht zur allgemeinen Entwickelung gelangen konnte. (Zeit von Spener bis Mitte des 18. Jahrhunderts.)

Durch Spener trat, wie in Theologie und Kirche überhaupt, so insbesondere in der kirchlichen Jugendlehre ein Wendepunkt ein. Er führte 1666 in Frankfurt a. M. und 1686 in Dresden die öffentlichen Katechisationen in der Kirche wieder ein. Seine amtliche Stellung zu Dresden und Berlin benutzte er, ihre Einführung da anzuordnen, wohin sein Einfluß reichte. In seiner Vorrede zu seiner „Einfältige Erklärung der christlichen Lehre nach Ordnung des kleinen Katechismus Luther's, 1677", in seinen „Tabulae catecheticae, 1683" (deutsch von Pritius, 1734) und in seinen „Theologischen Bedenken" gab er Aufforderung und Anweisung

zu deren Einrichtung. (Gesammelt sind seine Winke und Vorschläge in: J. Spener's Gedanken von der Katechismus-Information, Halle 1715.) Lebendige Lehrgespräche, nicht bloß Versorgung des Gedächtnisses mit dem Lehrstoffe, sondern Verarbeitung der evangelischen Wahrheit für Verständniß und Herz zur lebendigen Aneignung, Begründung des Unterrichts auf die heilige Schrift und Erklärung der Schriftstellen, Erhaltung der Aufmerksamkeit durch gute Vertheilung der Fragen, Belebung der Theilnahme am Unterrichte und Erwärmung für den Gegenstand durch liebreiche Behandlung der Schüler, das sind die Hauptpunkte seiner Anforderungen.

In seinem Geiste wirkten: Chr. Kortholb durch seine „Aufmunterung zur Katechismusübung, Kiel 1669"; Chr. Gerber durch Beispiel und Aufmunterung; A. H. Franke durch das erste katechetische Institut zu Halle; C. Matth. Seidel durch seine Deutliche Anweisung zum rechten Katechisiren, 1708; J. J. Rambach durch seine Schrift: Der wohlunterrichtete Katechet, Jena 1722, — nächst denen noch Hedinger, C. Tim. Seidel, Förtsch u. A. katechetische Lehrbücher lieferten, und außer denen Freylinghausen in seiner Ordnung des Heils (Halle 1730), Stark in der sechsfachen kurzgefaßten Ordnung des Heils in Tabellen (Leipz. 1745) u. A. den Stoff zur unterrichtlichen Behandlung verarbeiteten. Besonders wichtig ist die Begründung des Unterrichts in der biblischen Geschichte durch Hübner's Biblische Historien 1714 und die Sammlung von Schriftsprüchen in Spruchkatechismen, wie in dem von J. W. Petersen 1689, und Schulspruchbüchern, wie in dem Württembergischen biblischen Schatzkästlein 1700. Auf den Universitäten Rostock, Wittenberg, Königsberg, Göttingen, Halle, Helmstädt, Jena wurden katechetische Vorlesungen und Uebungen angeordnet; die Kirchenregierungen gaben Vorschriften über die Einrichtung des Unterrichts, und in Kursachsen zuerst wurde 1730 die Prüfung der Candidaten des geistlichen Amtes in der katechetischen Geschicklichkeit verordnet. In Folge der durch Spener gegebenen Anregung wurde die Confirmationsfeier und der ihr vorausgehende Confirmandenunterricht, bisher nur in einigen Gegenden, zuerst in Pommern seit 1535 üblich, auch in andern Landeskirchen eingeführt.

Indessen verhinderte die mangelhafte Einrichtung des Volksschulwesens und die ungenügende Bildung der Schullehrer sammt der fortdauernden Abneigung vieler Geistlichen, die den kirchlichen Unterricht vernachlässigten und mit Zwang dazu angehalten werden mußten, daß diese Fortschritte durchgreifend allgemein sich geltend machten, und noch vielfach wurde der Jugend der Katechismus mit Zwang eingeprägt, wie denn außerdem eine von pädagogischer und theologischer Seite eintretende Strömung die weitere Entfaltung der hervorgebrochenen Keime eines besseren Unterrichts im Christenthume vorläufig aufhielt.

§ 25.

Einen Anstoß zum Fortschritte gaben zwar die Bewegungen auf dem Gebiete des allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtswesens nach der Mitte des 18. Jahrhunderts durch die Einführung einer auf freie Entwickelung der Seelenkräfte gerichteten Lehrweise und die Verbesserung des Volksschulwesens; allein der einseitige Eifer für die Form und die Einflüsse der Tugend- und Glückseligkeitstheologie führten von der geschichtlichen Grundlage und dem geoffenbarten Inhalte des Christenthums ab, die kirchlichen Katechismen wurden durch verflachende verdrängt oder der Unterricht dem persönlichen Belieben der Geistlichen freigegeben, bis durch die neue Entwickelung der Theologie und des kirchlichen Lebens im 19. Jahrhunderte in Lehre und Ausübung ein Umschwung bewirkt wurde, der zu einem auf Schrift und Bekenntniß gegründeten und auf christliche Lebensbildung gerichteten Unterrichte hindrängt. (Zeit von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis jetzt.)

Einflüsse von mehreren Seiten hinderten die ungestörte Entfaltung der von Spener wieder geltend gemachten Grundsätze. Die durch Rousseau und Basedow angeregten Bestrebungen, das gesammte Erziehungs- und Unterrichtswesen von Grund aus umzugestalten, mit ihren Schöpfungen, den Philanthropinen, konnten auch auf den kirchlichen Jugendunterricht nicht ohne Einwirkung bleiben. Die Bemühungen eines Bahrdt d. Jüng., Wolke, Salzmann, Kampe, v. Rochow u. A. für die Herstellung eines auf freie Entwickelung der Seelenkräfte gerichteten Unterrichtes hätten heilsam wirken können, wenn sie nicht zur Ueberschätzung der Form und zu einseitiger Verstandesbildung geführt hätten. Auf die schon von v. Mosheim 1735, jedoch unter Voraussetzung geschichtlicher Kenntniß des biblischen Christenthums und für den Zweck, zum richtigen Verständnisse der evangelischen Wahrheit hinzuleiten, empfohlene sogenannte sokratische Lehrform wurde alles Gewicht gelegt und der Ausführungsstoff aus allen andern Wissens- und Erfahrungsgebieten mehr als aus der Schrift und dem christlichen Leben hergenommen. Dazu kam, daß man in Theologie und Kirche schon seit v. Wolff und demnächst durch die Kantische Philosophie sich von der geschichtlichen Grundlage und dem geoffenbarten Inhalte des Christenthums wegdrängen ließ und an die Stelle der evangelischen Heilslehre die Tugend- und Glückseligkeitslehre setzte. Selbst wo man am Offenbarungsglauben festhielt, wie bei Joh. Chr. Jocardi (Katech. Samml. 1745), Pet. Miller (Exempel zum leichten, faßlichen Katechisiren, 1786), Treu-

mann (Katechisationen, 3 Thle., 1786 ff.; Neue Katechisationen, 1795; Biblische Katechisationen, 1799) und Dolz (Katech. Unterredungen, 4 Samml., 1801 ff.; Neue Katechisationen, 6 Samml., 1799 ff.; Katech. Jugendbelehrungen, 6 Samml., 1805), wurden die biblischen und kirchlichen Ausdrücke und Wendungen in die beliebten der Aufklärungszeit umgesetzt und die verflachende Auffassung der damit bezeichneten Vorstellungen gefördert. Die kirchlichen Katechismen wurden mit und ohne Bewilligung der Kirchenbehörden beseitigt und einer unzählbaren Schaar neuer Platz gemacht, somit aber der kirchliche Jugendunterricht großentheils dem Belieben der Geistlichen und dem Wechsel persönlicher Ansichten preisgegeben. Ungeachtet der Berliner Preisaufgabe 1767 wurde auf diesem Wege ein brauchbarer nicht geliefert. Eine kräftige Förderung des Unterrichts im Christenthume hätte von der Verbesserung des Volksschulwesens ausgehen können, die hauptsächlich durch die Vorbildung künftiger Schullehrer in den allerwärts errichteten Lehrerseminarien und eine zweckmäßigere Einrichtung der Land- und Stadtschulen bewirkt wurde, wenn nicht die Strömung der Zeit auf dem Gebiete der Erziehungs- und Unterrichtslehre und der Theologie ihre Richtung auch hierhin genommen hätte.

Mehr oder weniger in diesem Geiste sind die zahlreich erscheinenden Schriften in Beziehung auf den Unterricht im Christenthume, theils Nachweisungen der Anforderungen an Religionslehrbücher, theils solche Lehrbücher selbst. Unter diesen wieder solche, die nur auf den Religionsunterricht vorbereiten sollen, solche, die diesen Unterricht selbst ertheilen (Katechismen), andere, die sich auf den Confirmandenunterricht beschränken und solche für höhere Lehranstalten. Daran schließen sich Spruchbücher und Beispielsammlungen zur Erläuterung und Bestätigung christlicher Lehren; ferner was für Schrifterklärung zur Förderung des Jugendunterrichts in Einleitungen in die heilige Schrift und Ausgaben der Bibel mit Anmerkungen und Erläuterungen zum Gebrauche für Lehrer geschehen ist; viele Bearbeitungen der biblischen Geschichte in einzelnen Erzählungen und zusammenhängender Darstellung, nebst Anweisungen zur Behandlung derselben, Geschichte der Kirche für Schulen und außerdem Katechisationen aller Art.

Was die Katechetik selbst, als Wissenschaft, betrifft, so gehören hierher: J. G. Rosenmüller, Anweisung zum Katechisiren, 3. Aufl., Leipz. 1793; G. F. Seiler, Grundsätze zur Bildung künftiger Religionslehrer, Prediger u. Katecheten, 1786; ebendessen Katechet. Methodenbuch, Erl. 1789. Bei J. W. Schmid (Katechet. Handbuch, 3 Thle., 2. Aufl. Jena 1798 bis 1801) erscheint die Katechetik als Anweisung zu Katechisationen, die als Unterredungen über das Christenthum zum Zwecke der moralischen Besserung bezeichnet werden. J. F. Casp. Gräffe, Vollständiges Lehrbuch der allgem. Katechetik nach Kantischen Grundsätzen, 3 Bde., Gött. 1795—1799, nebst

dessen Grundriß der allgem. Katechetik u. s. w., Gött. 1796, ist eine Verarbeitung der Kantischen Vernunftkritik, mit Beispielen weitläuftig erläutert. K. Daub, Lehrbuch der Katechetik, Frankf. a. M. 1801, macht das religiöse Element wieder geltend und behandelt die Katechetik als Wissenschaft von den Regeln, wonach Religionskenntnisse dem Gedächtnisse beizubringen sind. F. W. Wolfrath, Versuch eines Lehrbuchs der allgemeinen Katechetik und Didaktik, Lemgo 1807, und Lehrbuch der religiös-moralischen Katechetik und Didaktik, 1808 haben es ebenfalls nur mit der Form zu thun. Das Beste unter den Formalisten gibt H. Müller, Lehrbuch der Katechetik mit besonderer Hinsicht auf den katechetischen Religionsunterricht, zuerst 1816, 3. Aufl. Alt. 1854, wozu C. Carstensen, Handbuch der Katechetik, 2 Bde., Alt. 1821—1823 ein nach Müller's hinterlassenen Papieren bearbeiteter Commentar ist. Baumgarten, Katechisirkunst, 2 Thle., Magdeb. 1822—1826, und Prakt. Anleitung zur katechet. Lehrart, 2 Thle., 1824. Vorzugsweise ausgebildet wurde die Form unter Verallgemeinerung und Verwischung des Biblischen von G. F. Dinter, Regeln der Katechetik, Neust. a. d. O. zuerst 1801, 7. Aufl. 1829, und Unterredungen über die vier letzten Hauptstücke d. Luth. Katechismus, 4 Thle., 1834, sowie Unterredungen über die zwei ersten Hauptstücke d. Luth. Katechismus, 9 Thle., 1832—1834, wo eben Alles durch geschicktes Fragen aus den Kindern herausgelockt werden soll. Noch weitergebildet wurde sie durch die Diesterweg'sche Schule und E. Thierbach, Handbuch der Katechetik, 2 Thle., Frankenhausen 1822 u. 1823; ebendessen Katechisirkunst, 5 Thle., Nordh. 1826—1831, Lehrbuch der Katechetik, Hannov. 1830 und Abriß der katech. Regeln, 1834. Auch J. A. Gottfr. Hoffmann, Methodik und Materialien des populären christlichen Unterrichts, Leipz. 1839 und dessen Katechetik, Jena 1841, sowie Albr. Wachler, Katechetik für Volksschullehrer, Berl. 1843, gehören hierher. Zur Förderung dieser Richtung dienen: G. H. Lang, Katechet. Magazin, 3 Bde., Nördl. 1781—1784; Neues katechet. Magazin, 4 Bde., Erlang. 1785—1791. Gräffe, Neuestes katech. Magazin 4 Bde., Gött. 1789—1801; ebendessen Katech. Journal 1793—1806. Wilmsen, Briefe zur Beförderung des katechetischen Studiums, 2 Bde., 1794, nebst den pädagogischen Bibliotheken und Zeitschriften von Gutsmuths, Zerrenner, Rossel, Diesterweg u. A.

Dagegen schließt sich J. Pet. Miller (Anweisung zur Katechisirkunst, 3. Aufl., Leipz. 1778) an Rambach an und als Vorboten einer neuen Zeit sind Harms und Dann zu nennen. Die biblische Lehre, kirchliche und volksmäßige Behandlung des Christenthums finden wieder Anerkennung von J. H. Ch. Schwarz, Katechetik oder Anleitung zum Unterrichte der Jugend im Christenthume, Gießen 1818. Auf der neu betretenen Bahn führen weiter: Lor. Kraußoldt, Katechetik, Erl. 1843; Chr. Palmer, Evan-

gelische Katechetik, 3. Aufl. Stuttg. 1851, nachdem schon W. Harnisch (Anweisung zum Unterrichte im Christenthume, wie solcher in Volksschulen zu ertheilen ist, Halle 1826) und W. Stern (Erfahrungen, Grundsätze und Grundzüge für biblisch-christlichen Religionsunterricht, Carlsr. 1833), sowie F. Busch (Anleitung zur Mittheilung der Religion, Hannov. 1835) gute Andeutungen gegeben hatten, auch von dem Katholiken J. B. Hirscher (Katechetik, oder: Der Beruf des Seelsorgers, die ihm anvertraute Jugend im Christenthume zu unterrichten, zuerst Tüb. 1832, 2. Aufl. 1839) in der andern Kirche auf den rechten Weg gewiesen hatte. Dabei bieten W. Harnisch, Entwürfe und Stoffe zu Unterredungen über Luther's kleinen Katechismus, 3 Thle., 3. Aufl. Halle 1841, und Rud. Stier, Luther's Katechismus als Grundlage des Confirmandenunterrichts im Zusammenhange erklärt, zuerst Berlin 1832, 5. Aufl. 1846, und dessen Hülfsbüchlein des Lehrers zu meinem Katechismus für den Confirmandenunterricht, zuerst Berl. 1832, 2. Aufl. 1846, trefflichen Stoff für den Unterricht dar, während die biblische Geschichte von Rauschenbusch, Zahn, Lisko, Josephsohn, Harleß, Hoffmann, Kirchner, Kurtz u. A. bearbeitet wurde. Daran reihen sich die Versuche, Katechismen für die vereinigte evangelische Kirche aus dem Luther'schen und Heidelberger zusammen zu setzen, von Hermann, Christl. Katechismus d. evang. Kirche, eine Vereinigung des Heidelberger und des Kl. Katech. Lutheri, Duisburg 1842; [Adolf Köster] Confessioneller Katechismus der evangelisch-unirten Kirche Deutschlands u. s. w., Heidelb. 1852; [Th. Burchardi] Katechismus für die evangelisch-unirte Kirche u. s. w., Wiesb. 1853; [Ebrard] Katechism. der evang. Lehre für die vereinigte protest. Kirche der Pfalz, Speier 1854. Für vereinigte evangelische Gemeinden sind ebenfalls die Katechismen von Unterbarmen (Leipoldt und Senthlage), Köln (Kraft) und Bonn (Sack); der Katechismus für die evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogthum Baden, 1856 (Ullmann); der vorzügliche Evang. Katechismus, herausg. von der Rheinischen Provinzial-Synode, Elberf. 1860.

Ueber die Geschichte des kirchlichen Jugendunterrichtes sind zu vergleichen: Aeg. Strauch, *Κατηχουμενος* historice descriptus, Viteb. 1659. Mich. Walther, De catechisatione Veterum, Viteb. 1688. Tob. Pfanner, De catechumenis Veterum, Vimar. 1688. Jo. G. Walch, De Apostolorum institutione catechetica, Jen. 1728. El. Frickius, De catechizandi ratione vet. et recent. ecclesiae, Ulm. 1729. J. Pet. Miller, De catechetico vet. eccl. docendi genere, Helmst. 1751. G. Fr. Zachariae, De methodo catechetica vett. christianorum, Gott. 1765. J. G. Walch, Bibliotheca theol. selecta, litterariis adnotationibus instructa, 4 Bde., Jena 1757 u. 1758. Ebendessen Einleitung in die katechetische Historie älterer, mittlerer und neuerer Zeiten,

mr Buddeus, Katech. Theologie, Leipz. 1752. Greg. Langemack, Historia catecheticae oder gesammelte Nachrichten zu seiner katech. Historie. 3 Thle., Stralf. 1729—40. Jo. Casp. Köcher, Bibliotheca theol. symbol. et catech. etc., 1. Thl. 1751, 2. Thl. 1769. Ebendessen Einl. in die katech. Theologie, Jena 1752. Ebendessen Katech. Geschichte der päpstlichen Kirche, Jena 1752; der reformirten Kirchen, 1753; der Waldenser, Böhm. Brüder, Griechen, Socinianer, Menoniten u. a. Secten und Religionspartheien, 1768. P. G. Schuler, Geschichte des katech. Religionsunterrichts unter den Protestanten u. s. w., Halle 1802. Rob. O. Gilbert, Dissertationis, in qua christianae catecheseos historia adumbratur, Pars I, tres priores aetates complectens, Lips. 1836. Joh. Schultheß, Untauglichkeit der seit dreihundert Jahren kirchlich eingeführten Katechismen, Zürich 1830. Löschke, Die religiöse Bildung der Jugend im 16. Jahrhundert, Bresl. 1846. Höfling, Das Sakrament der Taufe nebst den andern damit zusammenhängenden Akten der Initiative; 2 Thle., Erl. 1848. Dithmar, Beiträge zur Geschichte des katech. Unterrichts, Marb. 1848. Harnack, Der christl. Gemeindegottesdienst im apostolischen und altkatholischen Zeitalter, Erl. 1854. Geffken, Der Bilderkatechismus des 15. Jahrhunderts, 1. Bd., Leipz. 1855. Ehrenfeuchter, Geschichte des Katechismus, Gött. 1857.

§ 26.

Die Katechetik geht zur Erledigung ihrer Aufgabe aus von dem Begriffe des kirchlichen Jugendunterrichtes, entwickelt daraus die allgemeinen Anforderungen an denselben, wornach sie dann seinen Inhalt und seine Form bestimmt.

Unterricht der Jugend im Christenthume ist durchweg der Gegenstand der Katechetik. Aus dem Begriffe des Unterrichts überhaupt, der in der allgemeinen Unterrichtslehre zu suchen ist, und aus dem Begriffe und Zwecke der Kirche ist vor Allem, ehe die Verfahrungsweise bestimmt werden kann, der Begriff des kirchlichen, als einer besonderen Art des Unterrichts, festzustellen. Daraus sind die allgemeinen Anforderungen, wie sie für jeden Unterricht gelten, in ihrer Bedeutung für den kirchlichen zu entwickeln, worauf dann die beiden Hauptpunkte, die bei jedem Unterrichte zur Sprache kommen, Inhalt und Form des kirchlichen, als eines eigenthümlichen, ihre Darstellung finden.

Erster Abschnitt.

Begriff des kirchlichen Jugendunterrichtes.

§ 27.

Unterricht überhaupt, als die absichtliche Mittheilung von Kenntnissen, steht in enger Verbindung mit **Erziehung**, indem er zu ihr, welche die Entwickelung der Anlagen und Kräfte des heranwachsenden Menschen zu dem Zwecke leitet, ihnen die seiner Bestimmung angemessene Richtung zu geben, hinzutritt, um die von ihr begonnene Bildung desselben zu fördern und zu sichern.

Alles, was auf den Menschen einwirkt, ist Mittel in der Hand Gottes zu seiner Erziehung, zu seiner Hinaufziehung zu dem Ziele seiner göttlichen Bestimmung. Die Erziehungslehre beschränkt mit dem Sprachgebrauche ihren Begriff, indem sie dieselbe als die menschlich gewollte und ausgeübte Einwirkung der Erwachsenen auf die Jugend bezeichnet, um diese zu ihrer Bestimmung zu bilden, bis sie selbständig sich fortbilden kann. In diesem Sinne umfaßt sie auch den Unterricht. Sofern sich aber diese Einwirkung vorzugsweise auf Entwickelung und Bildung der Anlage bezieht, unterscheidet man sie als Erziehung im engeren Sinne vom Unterrichte, in welchem diese Einwirkung vorzugsweise als Mittheilung von Kenntnissen und Anleitung zu Fertigkeiten sich bethätigt. So wenig die Erziehung in diesem Sinne sich ohne Mitwirkung des Unterrichts vollenden kann, so wenig kann der Unterricht ohne Mitwirkung der Erziehung seine Aufgabe erfüllen. Der Unterricht ist nur als erziehender der rechte. Da aber in dem natürlichen Entwickelungsgange des Kindes das Gefühl vor der erkennenden Kraft wirksam und erst mit der erwachenden Thätigkeit und Empfänglichkeit der letzteren der Unterricht möglich ist, so hat die Erziehung die Bildung des Kindes zu beginnen und demnächst der Unterricht zu ihr hinzuzutreten, um in Gemeinschaft mit ihr die Bildung weiterzuführen.

§ 28.

Aus dem Zwecke der kirchlichen Gemeinschaft, welcher die Verwirklichung des christlichen Lebens, und aus dem Wesen des christlichen Lebens, welches Liebe aus dem Glauben ist, geht die Nothwendigkeit hervor, die Jugend der Gemeinde zum christlichen Leben heranzubilden, und es ist bei dem Entwickelungsgange des religiösen Lebens Sache der **Erziehung**, durch Entwickelung und Pflege der

religiösen und sittlichen Gefühle in den Kindern den Grund zu legen, auf welchem die christliche Bildung bewirkt werden kann.

Das Christenthum ist Leben und soll im Leben verwirklicht werden. Es ist der ganze Mensch nach allen seinen Kräften, es ist die ganze Menschheit in allen ihren Gliedern, die es reinigen, erheben, bilden, zum göttlichen Leben hinaustragen will. Dazu besteht die christliche Gemeinschaft, die Kirche. In ihr und durch sie soll das Christenthum verwirklicht werden. Sie kann daher am allerwenigsten ihren eigenen Nachwuchs in dem heranwachsenden Geschlechte ohne Bildung zum Christenthume lassen, wenn sie nicht ihren Zweck aufgeben will. Ohnehin ist Liebe aus Glauben das Wesen des christlichen Lebens, Liebe zu Gott und Christo und Liebe zu dem Nächsten. Da es Gottes Wille ist, daß Alle zum Heile gelangen, und das Heil der Kinder allein in Christo zu finden ist, so liegt es auch in dem Wesen des christlichen Lebens, die Kinder zum christlichen Leben heranzubilden.

Das christliche Leben ist ein religiöses. In dem Entwickelungsgange des Lebens erwacht zuerst das Gefühl. Darum ist es Sache der Erziehung, dem Gefühle die Richtung auf das Göttliche zu geben, damit die Ueberwindung der natürlichen Richtung auf das Ich und die Welt angebahnt werde. Damit wird von menschlicher Seite der Grund gelegt, auf welchem die christliche Bildung bewirkt werden kann.

§ 29.

Die christliche Erziehung beginnt im Hause und verwirklicht sich nur auf dem Grunde eines christlichen Familienlebens, führt den Zögling mittels der Pflege des erwachenden religiösen und sittlichen Gefühls bewachend und schützend durch Gewöhnung und Vorschrift zur Beweisung des Gehorsams und vollendet sich, indem sie allenthalben auf Weckung und Belebung der heiligen Liebe zu Gott ausgeht, welche dem Willen eine entschiedene und freudige Richtung auf die Verwirklichung des in Christo geoffenbarten göttlichen Willens gibt.

Nicht die Kirche, sondern die Familie, nach Gottes Ordnung dazu berufen, die Eltern, beginnen die christliche Erziehung des Kindes. Soll es aber von ihnen in der Zucht und Vermahnung zum Herrn erzogen werden, so muß die Familie ein lebendiges Glied der Kirche, der herrschende Geist in ihr der christliche sein. Nur von diesem durchdrungen, bildet das Familienleben den Lebenskreis, aus welchem das Kind Erweckungs- und Nahrungsstoffe für das christliche Leben einathmet und in welchem die Macht der Taufgnade sich reinigend und heiligend an ihm entfaltet. Alle erziehenden Thätigkeiten mit ihren verschiedenen Sonderzielen müssen, und sie können

auch, ohne sich in pietistische Richtung zu verirren, auf die christliche Bildung als den Kern- und Mittelpunkt aller Erziehung hinauslaufen. Sie selbst aber kann auf Erfolg nur alsdann rechnen, wenn sie in der Vollständigkeit wirkt, daß mit der Pflege der sittlichen und religiösen Gefühle immer auch die Beschützung vor nachtheiligen Einflüssen, die Gewöhnung und die Zucht, Hand in Hand gehen, Alles darauf gerichtet, eine Gottes- und Christusliebe in das kindliche Herz zu pflanzen, die es geneigt und kräftig macht, sich in dem Gehorsame des Glaubens entschieden und freudig an den Willen Gottes hinzugeben. Es ist die Liebe der Eltern, die mit Ansehn und Weisheit verbunden und vom Glauben getragen, das Dach bildet, unter welchem die christliche Erziehung Gedeihen, Schutz und Erfolg findet.

Ueber christliche Erziehung vergl. Palmer, Evangelische Pädagogik, 2 Thle., Stuttg. 1853.

§ 30.

Die Natur des christlichen Lebens, das in der Erscheinung und Offenbarung des Sohnes Gottes seine Wurzel hat, macht den Unterricht im Christenthume zum Zwecke der Verwirklichung desselben nicht allein möglich, sondern sogar nothwendig, und er muß sich mit der Erziehung verbinden, um durch Unterweisung über Geschichte und Inhalt der christlichen Offenbarung die von ihr begonnene christliche Bildung der Kinder mit ihr fortzusetzen, damit solche Einsichten und Ueberzeugungen in ihnen geweckt und befestigt werden, und ihr Gefühl und Wille diejenige Richtung erhalten, daß sie sich fürs christliche Leben entscheiden.

Es ist Mißverstand, zu sagen, das Christenthum lasse sich nicht lehren, sondern müsse im Leben dargestellt und zur Anschauung gebracht, Uebung und Zucht damit verbunden werden, wenn dafür gewonnen werden soll. Der Unterricht allein thut's freilich nicht. Aber auch die Erziehung ohne Unterricht bringt, wie überhaupt keine, so insbesondere auch keine christliche Bildung zu Stande. Das fromme Gefühl bleibt nicht dunkel und bewußtlos. Es theilt sich mit und muß sich mittheilen, und damit tritt es in den Gedanken über. Mit diesem Fortschritte ist schon die Möglichkeit des Unterrichtes gegeben; denn wer Gedanken hat und mittheilt, der kann auch Gedanken durch Mittheilung Anderer aufnehmen. Aber nicht bloß möglich, sondern auch nothwendig ist der Unterricht zur christlichen Bildung. Religion überhaupt, wenn sie auch zunächst von dem Gefühle ausgeht, ist nicht bloß und bleibt nicht bloß Sache des Gefühls, sondern umfaßt das ganze geistige Leben des Menschen. Das Gefühlte will auch eingesehen, verstanden werden und wirkt bestimmend auf den Willen. Das Gefühl der Abhängigkeit von

Gott und der Gemeinschaft mit ihm reicht nicht hin, sich und sein Leben in das rechte Verhältniß zu Gott zu setzen. Man muß wissen, wer er ist, wie man ihn verehren, muß seinen Willen kennen, wenn man ihn thun, seinen Rath, wenn man ihm vertrauen soll. Das christliche Leben insbesondere fordert zum Zwecke seiner Verwirklichung Unterricht. Der Glaube ist das Grundwesen des Christenthums. Glaube aber ist Einheit des Gefühls und der Erkenntniß, ist gefühlsmäßiges Erkennen. Nun aber kann das christliche Erkennen nur durch Unterricht erlangt werden. Das christliche Leben hat sich zuerst als ein geschichtliches in Christo dargestellt, und unser Leben kann ein christliches nicht werden, ohne das Wissen und Verstehen der Geschichte und des Inhalts der Offenbarung Gottes im Alten Bunde und ohne daß man das Leben und die Lehre Christi und dasjenige, was die Apostel, vom Geiste in alle Wahrheit geleitet, gelehrt und gethan haben, kennt. Dazu kann man nur durch die Mittheilung von Seiten Anderer gelangen. Darum war es die Verkündigung, das Mittheilen, Lehren, Predigen, wodurch Gesetz und Evangelium ursprünglich an die Menschheit gebracht wurden. Der Rath Gottes zum Heile der Menschen wurde durch göttlichen Unterricht mittels gotterleuchteter Boten Gottes den Menschen geoffenbart. Durch Mittheilung und Unterricht allein kann das Christenthum erhalten und fortgepflanzt werden, wie denn der Herr selbst das Verkündigen des Evangeliums zum Amtsberufe der Jünger machte und diese allenthalben das Lehren als wesentliche Thätigkeit zur Pflege des Christenthums fordern.

Handelt es sich nun um die christliche Bildung der Jugend, so muß der Unterricht zu der Erziehung hinzutreten und ergänzen, was diese in dem Bildungsgeschäfte nicht leisten kann. Nicht, als ob die erziehende Thätigkeit damit aufhören sollte. Sie geht vielmehr fort. Aber neben ihr unterweist der Unterricht über Geschichte und Inhalt der christlichen Offenbarung, um ein solches Wissen und Verstehen daran zu bewirken, daß ihre Wahrheit erkannt und als solche aufgenommen werde, die religiösen Gefühle an Reinheit gewinnen und der Wille bestimmt und gestärkt werde, sich mit klarem Bewußtsein und freudiger Hingebung für das christliche Leben zu entscheiden.

§ 31.

Wie den Beginn der christlichen Erziehung, so setzt der Unterricht im Christenthume als weitere Bedingung voraus, daß das Kind an Aufmerksamkeit gewöhnt sei und die Erziehung auf die erkennende Kraft desselben gewirkt habe, um die Aufmerksamkeit nach Dauer, Umfang und innerer Kräftigkeit zu bilden.

Grundbedingung alles Unterrichtes ist die Aufmerksamkeit des Schülers. Der Unterricht im Christenthume fordert sie um so mehr, da es hier Gegenstände der innern Anschauung betrifft und selbst das Geschichtliche seine Bedeutung in den darin verwirklichten Gedanken Gottes hat. Mit der Pflege der sittlichen und religiösen Gefühle muß daher die Erziehung die Gewöhnung an Aufmerksamkeit verbinden, so jedoch, daß sie der unwillkürlichen entgegenwirkt und eine solche mit bewußtem Willen zu wecken und zu üben sucht. Je mehr sie dabei Alter, Anlage und fortschreitende Bildung des Kindes beachtet und mit dessen steigender Kraft ihre Anforderungen und Uebungen sowohl auf die Dauer der Aufmerksamkeit in der Zeit, als auch auf die gleichzeitige Umfassung mehrerer Gegenstände und das kräftige Eindringen zur Ergründung derselben richtet, desto besser bereitet sie auf den Unterricht vor und wehrt der Zerstreuung und dem Träumen, welche das Grab alles Unterrichtes sind. Weiß sie übrigens das Herz des Kindes zu erfassen und Liebe und Ehrfurcht vor Gott darin zu pflegen, dann wird sie desto leichter die Wißbegierde erregen, welche seine Aufmerksamkeit auf einen Unterricht spannt, dessen Gegenstand dem Herzen so theuer ist. Wie die Erziehung bei dem Allem im Einzelnen zu verfahren hat, das hat die Erziehungslehre nachzuweisen; was aber der Unterricht selbst zur Erweckung und Erhaltung der Aufmerksamkeit zu thun hat, daran wird weiter unten an geeignetem Orte die Rede sein.

§ 32.

Wie die christliche Erziehung, so beginnt auch der Unterricht im Christenthume im Hause und geht anfänglich nur an der Hand gelegentlicher und freier, dem kindlichen Alter angemessener Mittheilung, Auslegung und Anwendung der heiligen Geschichte und Lehre bis dahin, wo das Kind fähig ist, auch in besonderen Lehrstunden Unterricht zu empfangen, neben dem aber jene fortwährend eine wichtige Stelle einnehmen.

Es ist durchaus irrig, den Unterricht im Christenthume bis dahin auszusetzen, wo die volle Befähigung für das Verständniß desselben vorhanden ist. Das hieße, ihn gar nicht beginnen können, da weder Lehrer, noch Schüler dazu vorhanden wären, sintemal unser Wissen Stückwerk ist bis ans Ende. Eben so irrig, den Anfang des Unterrichts erst in den Zeitpunkt zu verlegen, wo das Kind fähig wird, den Unterricht in besonderen Lehrstunden zu empfangen. Er beginnt und soll beginnen im Hause. Wie frühe? So früh als möglich. Die Möglichkeit dazu ist aber alsdann vorhanden, wenn die erkennende Kraft des Kindes fähig ist, einen dargebotenen Gedanken aufzunehmen und, sei es auch noch so unvollkommen,

mitzudenken. Dieser Zeitpunkt tritt je nach Anlage und Entwickelung des Kindes bei dem einen früher, bei dem andern später ein, bei allen aber lange vor demjenigen, wo ein eigentlicher Stundenunterricht mit ihnen beginnen kann. Dieser erste Unterricht ist ein freies, gelegentliches Sprechen mit dem Kinde, das sich an dessen eigene Aeußerungen, Fragen, Erfahrungen oder an sein Verhalten anknüpft und es frühe schon in das auch für das kindliche Alter offene, helle und freundliche Gebiet der heiligen Geschichte und Lehre einführen kann. Daß es zunächst Vater und Mutter sind, die den Beruf dazu haben, steht außer aller Frage; aber eben so gewiß ist es, daß auch die andern Familienglieder, unter ihnen besonders ältere Geschwister, die vielleicht noch glücklicher den rechten Ton treffen, dazu berufen sind. Es ist eine Familienarbeit, an der alle Glieder des Hauses theilzunehmen haben. Es ist zu beklagen, daß es nicht überall damit beschaffen ist und gehalten wird, wie es in christlichen Familien sein sollte. Welche treffliche Vorbereitung auf den kirchlichen Unterricht, wenn jedes Haus so einen Vorhof der Kirche bildete! Dieser freie Unterricht geht dem in dem angemessenen Zeitpunkte zu beginnenden in besonderen Lehrstunden voran, hört aber mit diesem keineswegs auf, sondern geht mit ihm, fortwährend ihn vorbereitend, unterstützend, wiederholend, Hand in Hand fort.

§ 33.

Was das Haus begonnen hat, das setzt die Schule fort, indem sie, überall das Ziel wahrer Menschenbildung im Auge, den Unterricht im Christenthume zum Haupt- und Mittelpunkte des gesammten Schulunterrichtes macht und christliche Bildung als die Krone der Menschenbildung und das höchste Ziel ihrer Wirksamkeit lehrend und erziehend anstrebt.

Ist das Alter der Schulfähigkeit erreicht, so tritt das Kind in die Schule. Diese, indem sie darauf hinwirkt, den Kindern die allen Menschen nothwendige allgemeine Bildung zu geben, setzt die im Hause begonnene christliche Bildung in Gemeinschaft mit der Familie fort. Die Bildung zum Christenthume ist eben der Kern und die Krone aller wahren Menschenbildung. Nicht genug daher, daß die Schule in eigenen Lehrstunden Unterricht im Christenthume ertheilt, sondern sie ist dasjenige, was sie sein soll, nur in dem Maaße ganz, in welchem sie alle anderen Unterrichtsgegenstände mit ihm in Verbindung setzt. Ist im Hause der Unterricht ein freier und gelegentlicher, so wird er in der Schule, wenigstens der Hauptsache nach, nicht mehr von gewissen Veranlassungen abhängig gemacht, sondern in bestimmt geordneten Lehrstunden und nach einem festen der fortschreitenden Entwickelung der Kinder entsprechenden Plane so ertheilt, daß er mit der

Vollendung der Schulzeit in seinem ganzen Umfange erledigt ist. Die christliche Erziehung verbindet sich auch hier mit ihm, so wie im Hause fortwährend beide stets neben einander gehen. Allein während im Hause die Erziehung die Grundthätigkeit bildet, zu welcher der Unterricht ergänzend und unterstützend hinzutritt, so bildet in der Schule der Unterricht die Grundthätigkeit, und die Erziehung geht ihm fördernd zur Seite. Dabei ist der Schulunterricht ein gemeinschaftlicher, und das Leben des Kindes in der Schule ein Zusammenleben mit vielen Genossen, die nicht alle derselben Familie angehören. Dadurch füllt die Schule eine Lücke aus, welche das Haus in der Bildung zum Christenthume läßt, und bildet somit einen zweiten Vorhof der Kirche, den man von keinem Kinde unbetreten lassen sollte.

§ 34.

Die Stellung des Geistlichen zur christlichen Erziehung und Unterweisung der Jugend in Haus und Schule ist zwar nur eine beobachtende und mittelbar einwirkende, aber um so wichtiger, da beide den Grund zur christlichen Bildung legen, und je mehr der Geistliche in kirchlicher Rede und Seelsorge einerseits und in Beaufsichtigung und Leitung der Schule anderseits darauf hinwirken kann und soll, daß sie ihrer Aufgabe entsprechen.

An sich ist es unmöglich, daß der Geistliche die häusliche Erziehung und den häuslichen Unterricht der Jugend seiner Gemeinde im Christenthume besorgt. Zum andern wäre es aber auch gegen die von Gott geordnete Stellung der Eltern, sollten sie diesen entzogen werden. Eben so wenig kann der Geistliche zugleich auch Lehrer der Volksschule sein; den Unterricht im Christenthume aber von den andern Lehrgegenständen aussondern und ihn anstatt dem Lehrer dem Geistlichen zuweisen, gestattet weder die Rücksicht auf Schulerziehung und Schulunterricht, noch diejenige auf die Stellung des Lehrers. Demungeachtet ist aber doch die Stellung des Geistlichen zu beiden von Wichtigkeit. Seiner Beobachtung dürfen sie um so weniger entzogen bleiben, je inniger die Verbindung ist, in welcher sie mit der Pflege des Christenthums in der Gemeinde stehen und je wichtigere Bedingungen einer erfolgreichen amtlichen Thätigkeit des Geistlichen sie sind. Seine Einwirkung muß er ihnen zuwenden, weil sie grundlegend für die Bildung der Jugend zum Christenthume sind, und in der Art und Weise, wie sie gehandhabt werden, das christliche Leben der Gemeinde selbst sich bethätigt, dessen Reinigung, Nährung, Stärkung eben die Aufgabe des geistlichen Berufes ist. Diese Einwirkung ist ihm möglich. Hat er auch nicht den Beruf, als kirchlicher Redner und Seelsorger Erziehungs- und Unterrichtslehre vorzutragen, so hat er doch die Pflicht und viele Gelegenheit dazu,

die evangelische Wahrheit und das christliche Leben in Beziehung auf Haus und Schule, auf Eltern- und Lehrerberuf, auf Stellung der Erwachsenen zur Jugend und der Jugend zu den Erwachsenen darzulegen und den Geist zu wecken und zu pflegen, der das Haus- und Schulleben durchdringen muß, wenn die christliche Bildung der Jugend in der Gemeinde freudig und sicher gedeihen soll. Als Aufseher der Schule liegt es ihm ob, auf ihren Zustand so einzuwirken, daß Erziehung und Unterricht, Berufserfüllung und persönliche Haltung des Lehrers, Theilnahme und Mitwirkung der Eltern und der Gemeinde am Schulwesen dem Zwecke einer christlichen Jugendbildung entsprechen.

§ 35.

Unmittelbar wird die Thätigkeit des Geistlichen für den Unterricht im Christenthume, wenn die Jugend in Haus und Schule so weit herangebildet ist, daß der im engeren Sinne so genannte kirchliche Unterricht eintritt, vorerst den des Hauses und der Schule dahin abzuschließen, daß sie ihr Bekenntniß zu Christo ablegt, nach der Ablegung des Bekenntnisses aber ihn nach den veränderten Lebensverhältnissen und Bedürfnissen der erwachsenen Jugend wiederholend und vervollständigend, bis sie zur Pflege ihres christlichen Lebens allein an den häuslichen und öffentlichen Gottesdienst, an Seelsorge und Gemeindeleben angewiesen wird.

An den häuslichen und Schulunterricht im Christenthume schließt sich der im engeren Sinne so genannte kirchliche an. Er wird unmittelbar von der Kirche d. h. als ein amtlicher von dem Geistlichen ertheilt. Mit jenen denselben Zweck erstrebend, hat er den besonderen, den in Haus und Schule ertheilten, zu vollenden und abzuschließen und die Jugend auf die Ablegung des Glaubensbekenntnisses unmittelbar vorzubereiten. So geht er dieser voraus. Er folgt ihr aber auch nach, um die durch das Bekenntniß vollzogene Entscheidung der Jugend für das christliche Leben zu befestigen und den bisher von derselben erhaltenen Unterricht nach ihren durch ihre veränderte Stellung in Haus und Gemeinde veränderten Bedürfnissen zu vervollständigen, bis ihre christliche Bildung so weit gediehen ist, daß sie mit der weiteren Pflege derselben allein an den häuslichen und öffentlichen Gottesdienst, an die Seelsorge und das Leben in der Gemeinde angewiesen werden kann.

Mit dem kirchlichen Unterrichte vor der Ablegung des Bekenntnisses geht Erziehung und Unterricht in Haus und Schule fortwährend Hand in Hand. Nach dem Bekenntnisse hören die in der Schule auf, während sie

in höheren Lehranstalten fortgesetzt werden. Was bisher häusliche Erziehung und Unterricht war, löst sich allmählich, nachdem die Kinder selbst Glieder der Gemeinde geworden sind, in die allgemein-priesterliche Belehrung und Nachhülfe auf, wie sie Ephes. 5, 19. Kol. 3, 16. 1 Thess. 5, 11. 1 Petr. 2, 5. Hebr. 10, 24 u. a. vorgeschrieben ist.

§ 36.

Aus dem Begriffe des kirchlichen Unterrichtes der Jugend ergibt sich als Grundgesetz desselben, welches die Katechetik auseinanderzulegen hat, die Jugend im Christenthume so zu unterweisen, daß mit dem von der Erziehung gepflegten und fortwährend zu pflegenden frommen Gefühle die Erkenntniß der evangelischen Wahrheit sich verbindet und beide gemeinsam ihren Willen für das christliche Leben bestimmen.

Soll die Katechetik ein wissenschaftliches Erkennen von dem Unterrichte der Jugend im Christenthume vermitteln, so kann sie nicht eine Sammlung von guten Rathschlägen, wie sie aus der Erfahrung gezogen sind, geben wollen. Sie hat vielmehr aus dem Begriffe des kirchlichen Unterrichtes die demselben entsprechende und dem Zwecke des Unterrichtes angemessene Verfahrungsweise zu entwickeln und darzustellen. Ist Begriff und mit ihm Zweck des Unterrichtes festgestellt, so muß sich ein Grundgesetz finden lassen, aus welchem sich alles Einzele für die Verfahrungsweise ergibt, und welches die Katechetik nach seinen verschiedenen Seiten auseinander zu legen hat. Dieses Grundgesetz ist oben ausgedrückt. Es bezeichnet zuerst den Gegenstand, über welchen der Unterricht zu ertheilen ist und damit das Wissensgebiet, auf welchem er sich zu bewegen hat, das Christenthum. Es bezeichnet den Zweck des Unterrichtes, Einführung der Jugend ins Christenthum, oder daß sie ihren Willen für das christliche Leben bestimmen. Es handelt sich also um einen Unterricht, der nicht ein wissenschaftliches Erkennen vom Christenthume, sondern ein solches zu seiner Bethätigung im Leben bezweckt. Es bestimmt darnach die Verfahrungsweise zur Erreichung dieses Zwecks, nämlich eine mit der Erziehung sich verbindende und gleichmäßig auf Gefühl und Erkenntnißkraft sich richtende Unterweisung, welche zur Verwirklichung der erkannten und anerkannten Wahrheit fähig und geneigt macht. Es bezeichnet die Schüler, denen der Unterricht zu ertheilen ist, die Jugend, und weiset somit darauf hin, daß es einen Unterricht solcher Schüler betrifft, die sich in einem Lebensalter befinden, in welchem das geistige Leben in rascher Entwickelung merklich verschiedene Stufen beschreitet. So gibt dieses Gesetz der Katechetik die Richtschnur, nach welcher

sie das Wissen von dem Stoffe und der Form des kirchlichen Unterrichtes nach allen Seiten hin zu vermitteln hat.

§ 37.

Der Unterricht der Jugend im Christenthum fordert von dem, der ihn mit Erfolg leiten und ertheilen soll, außer dem Wissen von dem Inhalte und der Verfahrungsweise des Unterrichtes auch die Geschicktheit, ihn darnach zu ertheilen, und als ebenfalls wesentliche Bedingung eine von herzlicher Liebe zur Jugend und lebendigem Christenthume durchdrungene Persönlichkeit.

Die Katechetik hilft zwar dem Geistlichen dazu, vorausgesetzt, daß er selber das Wort Gottes wisse und verstehe, den kirchlichen Unterricht der Jugend in recht beschaffener Weise zu leiten und zu ertheilen, und es ist gewiß, daß er ihrer Anleitung bedarf, um planmäßig und vor Verirrungen gesichert dabei zu verfahren. Aber es ist eben so gewiß, daß ihn alles wissenschaftliche Erkennen von Begriff, Zweck, Stoff und Form des Unterrichtes allein nicht tüchtig dazu macht. Wem dabei die Geschicktheit fehlt, überhaupt Andern, insbesondere der Jugend, sein Wissen auf eine ihrer Bildungsstufe angemessene Weise mitzutheilen, dem fehlt ein wesentliches Erforderniß. Sie beruht allerdings auf der Gabe; aber auch die geringe Gabe kann bei gutem Willen durch Uebung erhöht werden, wenn nur der rechte Sinn für die Sache überhaupt vorhanden ist. Dieser ist aber bedingt wie in herzlicher Liebe zur Jugend und in dem eigenen lebendigen Christenthume des Lehrers. Aus der Liebe zur Jugend erwächst der lebendige Eifer, ihr zu dem zu helfen, worin ihr Heil steht und darum sich selber die Tüchtigkeit dazu anzueignen. Sie ist es zugleich, welche zwischen Lehrer und Schülern jene wahre und innige Herzlichkeit des Verkehrs vermittelt, die den Unterricht wie eine belebende und befruchtende Frühlingsluft umgibt, deren milde Wärme die Keime des Guten in den Kinderherzen zur Entfaltung bringt, daß sie sicher und fröhlich hervorbrechen. Aber auch die Liebe zur Jugend wird bei allem Wissen und Können noch nicht zum kirchlichen Unterrichte befähigen, wenn nicht das Christenthum, in welches der Lehrer die Jugend einführen, das er in ihr Herz und Leben pflanzen will, Sache seines eigenen Herzens und Lebens ist. Darauf ist ein ganz besonderer Nachdruck zu legen. Eigenes lebendiges Christenthum ohne Wissen und Können macht allerdings noch nicht zum Lehrer geschickt, und selbst weit geförderte Christen können zum Unterrichte ganz unfähig sein. Aber es ist so nothwendige Bedingung, daß es von dem Wissen und Können so wenig getrennt sein darf wie dieses von ihm. Das Christenthum soll in der Jugend geweckt, genährt, gestärkt werden. Mit klarem Verständnisse, mit heiliger Ehrfurcht, mit freudigem

Gehorsame, mit der ganzen Liebe ihrer Herzen sollen sie ihm sich hingeben. Was aber der Lehrer selber nicht hat, das kann er den Schülern nicht geben. Mit dem eigenen lebendigen Christenthume fehlt ihm dabei dasjenige, was ihn gewissenhaft, liebreich, geduldig, ausdauernd und hoffnungsfreudig macht, was seiner Person Achtung, seinem Unterrichte Eindringlichkeit, seiner Zucht Erfolg verschafft und was jenem lebendigen Verkehre der Herzen zwischen ihm und der Jugend, den die Liebe zur Jugend hervorruft, seine wahre Bedeutung, Weihe und Kraft gibt.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Anforderungen an den kirchlichen Jugendunterricht.

§ 38.

Bestimmt, das Evangelium zur Kenntniß und zum Verständnisse der Jugend zu bringen und ihre Hingebung an dasselbe zu gewinnen, muß der Unterricht im Christenthume schriftmäßig sein und daher seinen Stoff sowohl aus Geschichte und Lehre der heiligen Schrift entnehmen, als auch denselben im treuen Anschlusse an die heilige Schrift behandeln.

Die Treue, die man von jedem Unterrichte fordert, darf auch dem kirchlichen nicht fehlen. Er hat sie, wenn er sich an den Gegenstand, den er zu behandeln hat, hält und ihn als das, was er ist, zur Erkenntniß bringt, sich also weder in anderen Wissensgebieten bewegt, außer wo es gilt, Stoff zur Erläuterung und Begründung daraus zu entnehmen, noch ihn in einer Weise darstellt, welche ihn nicht in seiner wirklichen, sondern in einer von der persönlichen Ansicht veränderten Gestalt darstellt. Diese Forderung erfüllt der kirchliche Unterricht, wenn er schriftmäßig ist. Es handelt sich dabei um die Verkündigung des Evangeliums, das als das, was es ist, erkannt und in Herz und Leben aufgenommen werden soll. In der heiligen Schrift ist es niedergelegt. Aus der heiligen Schrift hat darum der Unterricht seinen Stoff zu entnehmen und das Evangelium, wie es in ihr enthalten ist, den Schülern darzubieten. Nicht als ob damit vom Unterrichtsstoffe Alles auszuschließen sei, was anderen Wissensgebieten angehört. Sofern dergleichen zur Ausführung und Behandlung dient, das Verständniß der Bedeutung und die Ueberzeugung von der Wahrheit des Evangeliums erleichtert, die lebendige Theilnahme und Hingebung an das-

selbe fordert, findet es allerdings seine Stelle darin. Allein es ist dann nicht Gegenstand, sondern Mittel des Unterrichtes; es ist bereits Bekanntes und Verstandenes, mittels dessen das noch Unbekannte und Unverstandene zur Einsicht gebracht wird. Ist es das Evangelium, wie es in der heiligen Schrift enthalten ist, das den Gegenstand des Unterrichtes bildet, so ist es nicht bloß Lehre, sondern auch Geschichte, welche er zu behandeln hat. In beiden offenbart sich Gott zum Heile der Welt und zwar die Erlösung vorbereitend im Alten und sie vollendend im Neuen Bunde. Also die Offenbarung Gottes in Geschichte und Lehre, wie sie in der heiligen Schrift Alten und Neuen Bundes enthalten ist, bildet den Gegenstand des Unterrichtes.

Der Unterricht kann den Stoff, den er behandelt, aus der heiligen Schrift entnehmen, ohne doch schriftmäßig zu sein. Die rechte Treue behandelt ihn auch in treuem Anschlusse und gläubiger Hingebung an die Schrift. Nicht so, daß ihn die persönliche Ansicht und Meinung oder die Auffassung einer Schule der Weltweisheit zurechtlegt, oder wie er sich aus der einzelnen Stelle für sich und außer dem Zusammenhange mit dem Gesammtinhalte der Schrift ergibt, sondern so, wie er aus einer durch Wissenschaft und Glauben vermittelten Auslegung hervorgeht. Aus den Worten und Thatsachen trägt sie die göttlichen Gedanken heraus, nicht menschliche Ansichten und Meinungen hinein; in Demuth trägt sie die göttlichen Gedanken vor und setzt sie nicht mit falscher Kunst in menschliche um. Es ist dabei der Schriftmäßigkeit des Unterrichtes wesentlich, allen Unterricht der heiligen Schrift als göttlich geoffenbarten mitzutheilen und zu behandeln. Daher kein Besehen desselben darauf hin, ob er auch wahr und gegründet, annehmbar und verpflichtend sei. Es wird nicht ein blinder Glaube von den Schülern gefordert und daß sie ohne Weiteres annehmen, was ihnen dargeboten wird. Ist der Glaube an die Göttlichkeit der in der heiligen Schrift enthaltenen Geschichte und Lehre begründet, so liegt hierin der Beweis für ihre Wahrheit und Geltung. Es handelt sich dann weiter nur darum, ihren Grund in der Schrift nachzuweisen, ihre Bedeutung darzulegen, ihren Zusammenhang mit unserem vernünftigen Denken und unsern tiefsten Bedürfnissen ins Licht zu setzen und ihre Verwirklichung im Leben ans Herz zu legen. Eine schriftmäßige Behandlung wird dann weiter nicht allein solche Erläuterungen, Beweise, Beweggründe gebrauchen, welche das eigene Nachdenken, Geschichte und Erfahrung darbieten, sondern auch fleißig die ganz eigenthümlichen, welche die heilige Schrift in ihrer Geschichte und Lehre an die Hand gibt und deren sie selber sich bedient. Vollendet wird dann die Schriftmäßigkeit der Behandlung, wenn diese, ganz im Geiste der Schrift, ihre Lehre und Geschichte nicht als Gegenstände bloß des Wissens und der Ueberzeugung zur Bereicherung der Erkenntniß, zur Vertiefung in ihre Bedeutung, am wenigsten zur Bildung und Uebung der Auffassungs-

und Urtheilskraft der Schüler behandelt, sondern immer und überall in ihrer Bezogenheit auf das Leben und in ihrer Geltung und Wichtigkeit für die Lebensbildung, als Gegenstände des Wissens und der Ueberzeugung, um durch die freie That der Schüler verwirklicht zu werden.

§ 39.

Bei der Bedeutung der Sonderbekenntnisse für die schriftmäßige Auffassung des Christenthums und für die Bildung der Jugend zu Gliedern der Gemeinde, sowie bei der Wichtigkeit ihrer Kenntniß für das Verständniß und Festhalten der evangelischen Wahrheit und das Verhalten gegen Andersdenkende muß der kirchliche Unterricht zugleich bekenntnißmäßig sein und nicht allein die christliche Lehre vom Standpunkte des Bekenntnisses aus behandeln, sondern auch die evangelischen Unterscheidungslehren als solche vortragen und gegen die abweichenden begründen.

Die Treue des Unterrichtes fordert wie Schriftmäßigkeit so nicht minder Bekenntnißmäßigkeit. Nun ist ein bekenntnißmäßiger Unterricht sowohl ein solcher, der das Christenthum vom Standpunkte des Bekenntnisses aus behandelt, ohne die Unterscheidungslehren als solche ausdrücklich zu bezeichnen und gegen die abweichenden zu begründen, als auch ein Unterricht, der diese ausdrücklich als solche hervorhebt und behandelt. Ohne das Erstere ist ein kirchlicher Unterricht nicht möglich. Denn es sind zum Theil Grundwahrheiten des Christenthums, in deren Auffassung die Sonderbekennntnisse auseinandergehen, namentlich die evangelischen und die katholischen. Da nur die evangelischen sie in ihrer Schriftmäßigkeit enthalten, so müßte man sie entweder unberührt lassen, oder so viel wie nichts darüber sagen, wenn man sie nicht in ihrer bekenntnißmäßigen Bestimmtheit behandeln wollte. Man denke an die Lehre vom natürlichen Verderben, vom Glauben, von der Rechtfertigung und die damit zusammenhängen. Hier ist bekenntnißmäßig unterrichten gleich schriftmäßig unterrichten und beides läßt sich da nicht von einander trennen. Wenn es dabei Zweck des Unterrichtes ist, die Jugend zu künftigen Gliedern der Gemeinde zu bilden, so kann er dieß nur als ein bekenntnißmäßiger. Die Gemeinde ist Glied der Sonderkirche, ist es nur durch ihre Einstimmung in das Bekenntniß derselben, in welchem sie die christliche Wahrheit im Unterschiede von anderen Bekenntnissen findet. Auf der Einheit des Glaubens ihrer Glieder beruht der Bestand der Sonderkirche, und die Gemeinde ist nur insofern ihr Glied, als sie in dieser Einheit des Glaubens mit der Kirche steht. Soll die Jugend zu Gliedern der Gemeinde gebildet werden, die Gemeinde sich aus ihr ergänzen und ihren

Fortbestand sichern, so ist dieß nur durch ihre Heranbildung zu dem Glauben der Gemeinde zu bewirken, der eben in dem Bekenntnisse seinen Ausdruck hat. Ihr Glaube ist dabei der Gemeinde theuerstes Gut. Er ist nicht ohne Liebe. Folglich muß der Gemeinde Alles daran liegen, ihr theuerstes Besitzthum auch ihren Kindern zuzuwenden. Sie fühlt sich um so mehr dazu verpflichtet, weil ihr ihr Glaube ein von Gott anvertrautes Gnadengut ist, das nicht bloß ihr angehört, sondern das sie nach dem Willen Gottes auch auf das nachfolgende Geschlecht fortpflanzen soll.

Allein man könnte sagen, dieß könne geschehen und der Unterricht ganz bekenntnißmäßig sein, ohne daß die Unterscheidungslehren ausdrücklich als solche bemerklich gemacht und die Abweichungen anderer Sonderbekenntnisse berührt werden. Es kann geschehen, aber wir halten dafür, es solle nicht geschehen. Das Verständniß und die Würdigung der Wahrheit wird bei den Schülern ausnehmend gefördert, wenn sie das von ihr Abweichende Unwahre und zwar als Unwahres kennen lernen. Je klarer sie aber die evangelische Wahrheit erkennen, und je fester sie von ihr überzeugt sind, desto größer wird die Treue sein, mit der sie daran festhalten, desto mächtiger der Einfluß, den sie von ihr erfahren und ihr einräumen. Ohnehin ist es nicht zu vermeiden, daß die Jugend demnächst die Lehre anderer Sonderbekenntnisse kennen lernt und mit Genossen einer andern Sonderkirche in Berührung kommt, vielleicht zudringlichen Bekehrungseifer erfährt und nachtheilige Urtheile über ihr eigenes Bekenntniß vernimmt. Soll sie im Stande sein, ihren Glauben zu rechtfertigen, zu schützen, sich selbst darin zu bewahren und seiner gewiß und froh zu bleiben, so muß sie wissen, worauf seine Wahrheit beruht und warum das von ihr Abweichende das Unwahre ist. Geschieht die Unterweisung darin mit dem Ernste, der die Liebe nicht verletzt, und mit der Liebe, die der Wahrheit nichts vergibt, so kann sie auf das Verhalten gegen die Genossen eines andern Bekenntnisses nicht nachtheilig wirken; sie wird derselben vielmehr eine andere, bessere Richtung geben, als es von den Vorurtheilen und Mißverständnissen zu erwarten ist, die bei völliger Unbekanntschaft damit Platz zu greifen pflegen.

Wir machen selbst mit den verschiedenen Bekenntnissen der lutherischen und reformirten Kirchen keine Ausnahme, obwohl hier das Verfahren ein anderes sein wird als dem römischen gegenüber. Was jene von einander Abweichendes haben, das werde nicht verschwiegen, aber eben so wenig, daß beide in den wesentlichen Grundlagen ihrer Bekenntnisse Eins sind. Es wird dadurch das rechte Verständniß der evangelischen Vereinigung bewirkt, die weder in wechselseitigem Aufgeben und Annehmen unwesentlicher Punkte, noch in dem Aufgehen des einen Bekenntnisses in das andere, sondern darin besteht, daß beide unter Bewahrung und gegenseitiger Achtung des

einer jeden Eigenthümlichen eine von dem Bande desselben Glaubens umschlungene Gemeinschaft bilden, die auf dem Grunde des Gemeinsamen die Wahrheit suchend in Liebe zu jener vollkommneren Einheit hinanstrebt, wo alle Unterschiede in der vollen Erkenntniß und Gemeinschaft des Sohnes Gottes ihre Ausgleichung finden.

§ 40.

Der Zweck des kirchlichen Unterrichtes fordert eine Gründlichkeit, welche nicht allein ein helles und volles Verständniß des Evangeliums und eine wohlgegründete und feste Ueberzeugung von seiner Göttlichkeit und Wahrheit zu bewirken, sondern es auch zu einer lebendigen und bleibenden Wirksamkeit zu bringen sucht.

Das Christenthum ist weder bloß Sache der Erkenntniß, noch bloß Sache des Gefühls, sondern beider, und beider nicht, daß es dabei bleibe, sondern damit dadurch dem Willen eine Richtung gegeben wird, die zur vollen und bleibenden Hingebung an dasselbe, zum christlichen Leben, führt. Es gilt also zuletzt eine Willensbestimmung und ein derselben gemäßes Leben. Willensbestimmung setzt eine richtige Erkenntniß von dem Gegenstande der Entschließung voraus. Darum ist es die nächste Aufgabe des Unterrichtes, eine richtige Kenntniß, die als solche auch eine vollständige sein muß, von dem Wesen des christlichen Lebens zu geben. Dieß führt zum Wissen. Das Gewußte muß aber auch verstanden werden. Der Unterricht hat daher dasselbe in seiner Bedeutung auseinander zu legen und aufzuhellen. Dadurch führt er zum Verständnisse, das, wie ein richtiges, so auch ein klares und volles sein muß. Das Gewußte und Verstandene muß aber auch als das Wahre erkannt und anerkannt werden. Der Unterricht hat es in seiner Wahrheit nachzuweisen und führt dadurch zur Ueberzeugung, die eine wohlgegründete und feste sein muß. Die anerkannte Wahrheit des christlichen Lebens soll aber verwirklicht werden. Der Unterricht hat das Gefühl dafür anzuregen und zu erwärmen, indem er die Nothwendigkeit der Verwirklichung darlegt und die Geneigtheit dazu weckt, dabei zugleich die Möglichkeit und Art und Weise derselben anschaulich macht, und führt dadurch zu Entschließungen und Thaten. Es gilt Entschließungen für das ganze künftige Leben. Der Unterricht muß das Gewonnene bei den Schülern befestigen und zum bleibenden Eigenthum zu machen suchen, und sichert dadurch seine Unverlierbarkeit. Durch die Vereinigung aller dieser Thätigkeiten wird die Gründlichkeit oder Allseitigkeit des Unterrichtes erreicht, der, wenn die eine oder die andere fehlt oder vorwiegt, als ein einseitiger seinen Zweck nicht oder nur unvollkommen erreicht.

Mittheilungen, Erläuterungen, Beweise, Beweggründe, Anwendung und Befestigung sind unerläßliche Bedingungen seines Erfolges.

§ 41.

Mit der Gründlichkeit hat der Unterricht eine Faßlichkeit zu verbinden, bei welcher die Wahl und Behandlung des Stoffes auf die in der fortschreitenden Entwickelung der Schüler bedingte Fassungskraft derselben berechnet ist und eine Anordnung desselben getroffen wird, die das Verständniß des Nachfolgenden durch das Vorhergehende sichert.

Auch der gründlichste Unterricht kann seinen Zweck nicht erreichen, wenn er nicht faßlich ist. Dieß ist er zuvörderst nur in dem Maße, als er sich der Fassungskraft der Schüler anpaßt. Abgesehen von den natürlichen Unterschieden der Begabung ist die Kraft der Schüler zum Auffassen, Verstehen und Vorarbeiten des Unterrichtes eine durch den Unterricht selbst fortschreitende und auf den verschiedenen Stufen desselben verschiedene. Diese verschiedenen Stufen muß er berücksichtigen und auf jeder derselben der Bildung der Schüler entsprechen. Von einer darnach zu bemessenden Wahl des Stoffes kann allerdings insofern keine Rede sein, als das ganze Evangelium ohne willkürliche Ausscheidung einzeler Theile verkündigt werden soll. Allein dieß kann nur auf den Gesammtunterricht als ein Ganzes bezogen werden. Die Rücksicht auf die Fassungskraft der Schüler fordert auf den unteren Stufen eine Auswahl desjenigen aus dem Umfange des gesammten Lehrstoffes, was sich dermalen erst für sie eignet, während dasjenige für die folgenden Stufen aufbewahrt bleibt, dessen Verständniß ihre Kraft jetzt noch übersteigt. Damit verbindet sich eine Behandlung des Stoffes, welche sich solcher Erläuterungsmittel, Beweise, Beweggründe, Rathschläge u. dgl. bedient, die aus dem jedesmaligen Gesichts- und Lebenskreise der Schüler hergenommen sind und deren Verständniß und Eindringlichkeit auf ihrer Alters- und Bildungsstufe zu erwarten ist. Unter den verschiedenen Lehrformen findet diejenige ihre Anwendung, welche die Aneignung des Stoffes bei dem vorhandenen Grade der Empfänglichkeit sichert, während zugleich die Lehrsprachen sich in den ihnen verständlichsten Ausdrücken und Wendungen bewegt. Fordert die Faßlichkeit die geeignete Berücksichtigung der Kraft der Schüler, so fordert sie auch die Befolgung der natürlichen Gesetze des Denkens und darum eine Anordnung des Stoffes, bei welcher nicht allein die Beziehung der einzelen Gedanken zu dem Hauptpunkte leicht in die Augen fällt, sondern auch alles Nachfolgende aus dem Vorausgegangenen klar und verständlich wird.

§ 42.

Seine Vollendung erhält der Unterricht dadurch, daß er die lebendige Theilnahme der Schüler weckt und erhält, weßhalb ihm dasjenige nicht fehlen darf, was ihn anziehend macht, was theils schon in der Wahl und Behandlung des Gegenstandes, theils aber auch in nicht geringem Grade in dem Vortrage und der Persönlichkeit des Lehrers bedingt ist.

Mit je größerer Aufmerksamkeit und Liebe sich die Schüler dem Unterrichte zuwenden, und je mehr es gelingt, diese freie und freudige Theilnahme daran lebendig zu erhalten, desto sicherer ist auf erwünschte Erfolge zu rechnen. Erwarte man nicht, daß die Wichtigkeit und Heiligkeit des Gegenstandes, den es bei dem kirchlichen Unterrichte betrifft, allein schon hinreichend ist, ihm ihre ungetheilte Hingebung zu widmen. Wenn dieser schon bei erwachsenen Christen mit in der Art und Weise bedingt ist, wie derselbe behandelt wird und in dem Maße, in welchem ihnen der Lehrer fähig und würdig erscheint, darüber Unterweisung zu geben, so noch mehr bei der Jugend. Der besondere Gegenstand, der zur Behandlung gebracht wird, darf für die Kraft der Schüler weder zu viel noch zu wenig fordernd sein. In beiden Fällen würden sie ihm ihre Theilnahme nicht zuwenden. Was zur Erläuterung, Begründung, Empfehlung, Anwendung beigebracht wird, Beispiele, Vergleichungen, Erzählungen, Erfahrungen, Lebensverhältnisse u. dgl., darf ihnen weder fremd noch gleichgültig, weder zu hoch noch kleinlich sein. In der Herablassung des Lehrers dürfen sie keine Geringschätzung ihrer Kraft, in der Gehobenheit des Unterrichtes keine eitle Geltendmachung seiner Ueberlegenheit über sie wahrnehmen. Je mehr dabei der Stoff wohlgeordnet und leicht überschaubar, die Lehrform der Sache und der Bildungsstufe der Schüler angemessen, die Sprache herablassend, aber nicht kindisch; faßlich, aber nicht gemein; würdig, aber nicht steif; lebendig, aber nicht gekünstelt ist und in schönen, aber dabei klaren und durchsichtigen Sätzen sich bewegt, desto anziehender wird der Unterricht sein. Ist dabei der Lehrer des guten mündlichen Vortrags so mächtig, daß er mit einer reinen und richtigen Aussprache einen angenehmen Wechsel in Ton und Bewegung und einen Ausdruck verbindet, der sofort die Wichtigkeit einzeler Vorstellungen und seine eigene lebendige Theilnahme an dem Gegenstande bezeichnet, auch seine körperliche Haltung in Stellung, Bewegung und Mienen edel und würdevoll, so gibt das dem Unterrichte eine Außenseite, die nur Wohlgefallen erregen und seiner Aufnahme und Eindringlichkeit förderlich sein kann. Und doch wird Alles überwogen durch eine Persönlichkeit des Lehrers, welche ihm die Ehrfurcht und Liebe der Schüler erwirkt. Je fähiger er als Mann des Wissens und Könnens, je würdiger er als Mann des Glaubens und des Lebens,

je wohlwollender er als ihr besorgter väterlicher Freund und Berather ihnen erscheint und sich als solchen beweist, desto sicherer wird er ihre Aufmerksamkeit fesseln und ihre Herzen zu einer Hingebung an den Unterricht gewinnen, welche die segensreichsten Erfolge erwarten läßt.

Dritter Abschnitt.

Der Inhalt des kirchlichen Jugendunterrichtes.

§ 43.

Den Inhalt des kirchlichen Unterrichtes der Jugend, als der aus der heiligen Schrift seinen Stoff zu entnehmen hat, bildet die Verkündigung des in dieser enthaltenen heiligen Geschichte und Lehre, die sich als deren Mittheilung, Auslegung und Anwendung vollzieht.

Einführung der Jugend in das Christenthum ist der Zweck des kirchlichen Unterrichtes. Was das Christenthum ist und wie es in jedem Menschen verwirklicht werden soll, das will er an sie bringen. Jenes wie dieses wird aber nur aus dem Worte Gottes in der heiligen Schrift erkannt. Dieses enthält Geschichte und Lehre. Die Verkündigung beider bildet den Inhalt des Unterrichtes. Fordert nun der Zweck des Unterrichtes, daß den Schülern beide nicht bloß zur Kenntniß gebracht werden, sondern daß sie auch ein richtiges Verständniß davon erlangen und fähig und geneigt gemacht werden, Thäter des Wortes zu werden, so umfaßt diese Verkündigung sowohl Mittheilung als auch Auslegung und Anwendung.

Die Mittheilung geht voran. Wie sich Gott zum Heile der Welt in Thatsachen und Lehren geoffenbart hat, ist vor allem Andern zur Kenntniß der Schüler zu bringen, um das Wissen daran zu bewirken. Die Auslegung tritt hinzu, die Bedeutung des Mitgetheilten vor der Betrachtung zu entfalten und ihrer Einsicht die Gedanken und den Willen Gottes aus seinen Thaten und Worten vorzuführen, ihr Verständniß davon zu vermitteln und die Anerkennung derselben als der Gedanken und des Willens Gottes zu bewirken. Die Anwendung vollendet sodann die Verkündigung, indem sie den Schülern zeigt, daß diese Thaten und Worte Gottes auch für sie ihre Geltung haben, was die Gedanken Gottes ihnen sein, daß und wo und wie sie seinen Willen erfüllen und was sie als christliches Leben erkannt und anerkannt haben, verwirklichen sollen.

Die Verkündigung des Evangeliums als Lehre und Geschichte nach diesen drei Seiten ist zwar allen Thätigkeiten im Dienste am Worte wesent-

lich und bildet den Inhalt auch der kirchlichen Rede und der seelsorgerlichen Ansprache, ist aber doch nicht überall dieselbe. Bei dem Jugendunterrichte gibt die Mittheilung ein Neues, bisher Unbekanntes, während sie in Rede und Seelsorge bereits Bekanntes im Bewußtsein erneuert und das Wissen davon erfrischt, vervollständigt, befestigt. In der Auslegung bringt jener bisher Unverstandenes zum Verständnisse und zur Ueberzeugung, während diese das Verständniß berichtigen, erweitern und die Ueberzeugung fester begründen und beleben. In der Anwendung ist jener ebenfalls erst beginnend und in beschränktem Kreise sich bewegend, während jene weiterführend in alle Verhältnisse des Lebens eingehen.

Alles was außer dem Gebiete der heiligen Geschichte und Lehre liegt, ist sonach von den Gegenständen ausgeschlossen, über welche der kirchliche Unterricht sich zu verbreiten und von denen er ein Wissen und Verstehen zu vermitteln hat. Wenn man früher z. B. der Seelenlehre, der Naturlehre, der Lehre vom Weltgebäude u. dgl. eine Stelle darin einräumte, so war das ein Mißverständniß. Es gilt Christenthum, christliche Erkenntniß zum christlichen Leben. Es war ebenfalls Mißverständniß, wenn man vorbereitend und grundlegend mit der sogenannten allgemeinen, natürlichen oder Vernunftreligion begonnen und durch eine Geschichte der Religion die Bekanntschaft mit dem christlichen Lehrgebäude und dessen eigenthümlichen Lehren vermittelt haben wollte. Das Christenthum ruht nicht auf dem Grunde der sogenannten natürlichen oder philosophischen Religionslehre und bedarf der Wahrheiten derselben von Gott, Vorsehung, Freiheit, Unsterblichkeit nicht zu seiner Begründung und Vertheidigung. Es ist auch nicht eine besondere Art von Religion, deren Eigenthümliches erst durch die Bekanntschaft mit andern Religionen erkannt wird. Es ist die Religion, die wahre, allgemeine, und was die philosophische Religionslehre Wahres enthält, das ist nicht allein Bestandtheil des Christenthums, sondern findet auch in ihm erst seine volle Begründung.

§ 44.

Sofern die Verkündigung der heiligen Geschichte diese mittheilt, hat sie sowohl die einzelnen Thatsachen für sich nach einer zweckmäßigen Auswahl zur richtigen und lebendigen Anschauung zu bringen, als auch die Gesammtgeschichte in ihrem Zusammenhange und in ihrer fortschreitenden Entwickelung und Vollendung so darzustellen, daß ein anschauliches Bild der Vorbereitung und Stiftung des Reiches Gottes auf Erden gewonnen wird.

Beides gehört zum Unterrichte, die Mittheilung der einzelen Thatsachen und die zusammenhängende Darstellung der heiligen Geschichte.

Soll überhaupt die heilige Geschichte mitgetheilt werden, so kann es bei den Kindern im früheren Alter nur durch Erzählung der einzelen Geschichten geschehen. Die zusammenhängende Darstellung einer Reihe von Begebenheiten in ihrer Verbindung zu einem einheitlichen Ganzen vermögen sie noch nicht zu fassen. Eben so wenig sind sie schon empfänglich für die Behandlung allgemeiner, abgezogener Wahrheiten und Vorschriften. Die Wahrheit, die Lehre, das Gebot muß ihnen an Thatsachen und Fällen veranschaulicht werden, und Erzählungen, denen sie besonders geneigt sind, eignen sich vorzüglich dazu. Gerade das früheste Kindesalter nimmt die biblischen Geschichten mit einer Unbefangenheit, der auch nicht der leiseste Zweifel kommt, mit einer Theilnahme, die sich ihnen ungetheilt zuwendet, und mit einer Aufmerksamkeit auf, die auch das Kleinste und Einzele bemerkt, daß sie, gerade hier mitgetheilt, den geeignetsten Boden finden, um mit Glaube und Liebe aufgenommen und mit Treue im künftigen Leben bewahrt zu werden. Dabei kann es nicht unbemerkt bleiben, daß die frühzeitige Bekanntschaft mit ihnen eine treffliche Vorbereitung auf die später vorkommende zusammenhängende Darstellung der Gesammtgeschichte ist. Aber auf den höheren Stufen des Unterrichtes dürfen sie ebenfalls nicht fehlen. Auch die einzelen Geschichten sind von hoher Bedeutung. Jede gibt einen besonderen Aufschluß über Gottes Gedanken und Willen, jede zeigt des Menschen Sünde und Heilsbedürfniß von einer besonderen Seite. Nur wenn sie als Ganze für sich behandelt werden, ist es möglich, sie in einer Vollständigkeit mitzutheilen, bei welcher ihre einzelen Züge hervorgehoben und diejenigen Seiten bemerklich gemacht werden können, welche bei ihrer Behandlung in dem Zusammenhange der Geschichte von minderer Wichtigkeit sind und bei denen zu verweilen da zu weit von dem Hauptzwecke abführen würde. Auch ist die genaue Bekanntschaft mit ihnen zur Vorbereitung der Jugend auf das kirchliche Leben von Wichtigkeit, da die Predigt nicht die ganze heilige Geschichte im Zusammenhange, sondern immer nur eine einzele Geschichte behandeln kann und ihren Zweck dabei um so sicherer erreicht, je vertrauter die Zuhörer mit ihr und je mehr sie von Jugend an in sie hineingelebt sind.

Nicht minder soll aber auch die heilige Geschichte als ein Ganzes und in dem Zusammenhange der einzelen Thatsachen unter sich und mit der Ausführung des Heilsrathschlusses mitgetheilt werden. Sie stellt dem Schüler die göttliche Führung unseres Geschlechtes zur Wiederherstellung seiner Gemeinschaft mit Gott in einer leicht zu überschauenden Uebersicht dar, wobei sich ihnen der Heilsrathschluß in seiner fortschreitenden Entwickelung allmählich enthüllt. Die Tiefe des Reichthums, der Weisheit und der Erkenntniß Gottes wird ihnen anschaulich, wenn sie in der Führung der Menschheit durch Jahrtausende hin, in den Männern, die er sich zu seinen Boten er-

lesen, in den Ereignissen, die er herbeigeführt oder zugelassen hat, in den Eindrücken, die sie hervorgebracht, in den Folgen, die sie begleitet haben, eben so viele Zeugnisse seiner Macht und Weisheit, seiner Heiligkeit und Gnade erblicken.

Wenn sonach die heilige Geschichte sowohl in ihren einzelen Thatsachen als auch in ihrem Zusammenhange mitgetheilt werden soll, so ist damit nicht gesagt, daß Alles, was sie enthält, ohne Wahl und Unterschied zur Kenntniß der Schüler zu bringen sei. Alter und Bildungsstufe derselben fordern eine Auswahl. Die zur Zeit für sie noch schweren und unverständlichen bleiben vor der Hand ausgesetzt, bis sie zu ihrem Verständnisse vorbereitet und fähig sind. Ebenso diejenigen, deren Mittheilung ihre Unbefangenheit in Beziehung auf geschlechtliche Verhältnisse vor der Hand stören würde, oder bei denen die zur Abwendung einer sittlich-nachtheiligen Auffassung bezüglich gewisser Sünden erforderlichen Belehrungen noch nicht verstanden werden können.

Die Mittheilung selbst, die in freier Erzählung und unter treuem Anschließen an die Schriftsprache zu geschehen hat, gibt da, wo es die zusammenhängende Darstellung der Gesammtgeschichte betrifft, die Thatsachen in angemessener Kürze, ohne ausführlich in ihre Einzelheiten einzugehen, damit der Hauptgesichtspunkt dem Auge nicht entrückt wird, zeichnet die wichtigeren vor den minder wichtigeren aus, um ihre vorzügliche Bedeutung in der Entwickelungsgeschichte des Reiches Gottes bemerklich zu machen, und setzt sie unter einander in eine solche Verknüpfung, daß ihr innerer Zusammenhang klar wird und sich der Plan Gottes zur Erlösung lichtvoll darstellt. Ausführlich wird sie hingegen da, wo es einzele Geschichten für sich betrifft. Diese werden so vollständig, wie sie vorliegen, in einer Erzählung gegeben, welche den Schülern ein Bild der Thatsachen vor Augen führt, das sie in allen ihren einzelen Zügen darstellt, auch mit dem scheinbar Nebensächlichen und mit den Worten der Redenden, wie diese sie gesprochen haben. Dabei treu, ohne Entstellung durch Auslassungen, Zusätze, Abänderungen, Uebertreibungen. Diese Treue schließt jedoch die lebendige Veranschaulichung durch eine eingehende Schilderung des Schauplatzes und des Hergangs der Handlung oder Begebenheit mittels dessen nicht aus, was sich aus Erd-, Natur-, Orts- und Alterthumskunde dazu darbietet, sofern es nur an sich richtig ist und zur Sache gehört. Eben so wenig ist es ihr entgegen, in das innere Leben der redenden oder handelnden Personen einzugehen, soweit das Vorliegende darauf schließen läßt, wenn nur dasjenige, was von den Vorgängen in ihrem Innern gesagt wird, seelenkundlich begründet ist. Insbesondere gehört es zur Treue der Mittheilung, da, wo es die Erzählung von Wundern betrifft, nicht durch Einschiebung von Mittelursachen das Uebernatürliche wegzudeuten und dadurch die geschichtliche Wahr-

heit zu verletzen, die heilige Geschichte zur gemeinen zu machen und statt Glauben Unglauben in die Herzen der Schüler zu pflanzen.

§ 45.

Die Mittheilung der Lehre der heiligen Schrift hat ohne willkürliche Ausscheidung wesentlicher Bestandtheile der Offenbarung, aber mit Ausschließung dessen, was nur der gelehrten Forschung angehört, eine vollständige und zusammenhängende Kenntniß des Gesammtinhaltes der Offenbarung und der damit in Verbindung stehenden kirchlichen Einrichtungen zu bewirken.

Daß die Jugend mit dem gesammten Inhalte der christlichen Lehre bekannt gemacht werden soll, bedarf keines Beweises. Sie soll keine halbe, keine bruchstückliche, sondern eine vollständige Kenntniß der heilsamen Lehre erhalten. Das christliche Leben, zu dem sie herangebildet werden soll, fordert eine solche als nothwendige Unterlage. Indessen ist die Vollständigkeit des christlichen Lehrstoffes hier eine nach Beziehungen bestimmte. Es betrifft die Unterweisung der heranwachsenden Jugend. Die Rücksicht auf die in der ersten Entwickelung begriffene und fortschreitende Bildung der Schüler fordert eine Auswahl nach ihrer hierdurch bedingten Fassungskraft, wonach auf den unteren Stufen des Unterrichtes dasjenige ausgeschlossen bleibt, dessen Verständniß hier erst vorbereitet werden muß, dessen Mittheilung daher für die oberen Stufen ausgesetzt wird. Die Rücksicht auf die sittliche Kraft und die Erfahrungen der Schüler verlangt, daß die Mittheilung desjenigen unterbleibe, was die christliche Lehre über besondere, namentlich geschlechtliche Sünden und Laster, wie über geistliche Erfahrungen oder Pflichten in ihren noch völlig fremden Lebensverhältnissen enthält, und das entweder ohne Nachtheil für sie noch nicht mit ihnen besprochen oder ihnen nicht verständlich gemacht werden kann, und dessen Besprechung auch im späteren Lebensalter ganz oder vorzugsweise der geistlichen Seelsorge vorzubehalten ist. Es betrifft eine solche Unterweisung im Christenthume, welche nicht eine wissenschaftliche, sondern eine solche Kenntniß desselben vermitteln soll, die zwar vollständig genug ist, um als Unterlage des christlichen Lebens zu dienen, aber auch nicht über dasjenige hinausverlangt wird, was nicht ohne wissenschaftliche Bildung erlangt werden kann. Daher jedenfalls keine Ausscheidung dessen, was der Heilslehre wesentlich angehört, aber sich nicht unter die Hauptsätze der sogenannten natürlichen Religionslehre, Gott, Tugend und Unsterblichkeit, unterordnen läßt; keine Beschränkung des Stoffes der Glaubenslehre zu Gunsten der Sittenlehre und der Sittenlehre zu Gunsten der Glaubenslehre; keine Ausschließung derjenigen Lehren, über deren wissenschaftlichen Inhalt die Theologie noch nicht zu festen Bestimmungen gekommen

ist, die aber als Schriftlehren zur richtigen Auffassung und zur persönlichen Verwirklichung des Christenthums von Wichtigkeit sind, wie der Lehre vom dreieinigen Gott, von der Einheit der göttlichen und menschlichen Natur in Christo, von dem vorweltlichen Dasein des Sohnes Gottes u. dgl. Die Mittheilung dessen, was wesentlich zum Inhalte der Heilslehre gehört, schließt aber nicht auch die Mittheilung alles desjenigen in sich, was als nähere Bestimmung desselben zwar für den Theologen von Wichtigkeit ist, dessen Erfassung aber auch wissenschaftliche Bildung und Arbeit voraussetzt. Es gehört nicht in den Jugendunterricht.

Dagegen bildet zwar die Lehre von den kirchlichen Einrichtungen und Ordnungen nicht einen wesentlichen Bestandtheil der Heilslehre, aber sie hängt so innig damit zusammen und ihre Kenntniß ist so nothwendig zur Bildung der Jugend für das kirchliche Leben, daß sie als ein wichtiger Theil des Unterrichtes angesehen werden muß. Es ist der Gottesdienst mit seinen Bestandtheilen, das Kirchenjahr mit seinen Festen, es sind die Aemter in der Gemeinde mit ihren Aufgaben, es ist das Recht und der Brauch in der Kirche mit den ihnen entsprechenden Pflichten ihrer Glieder, womit die künftigen Glieder der Gemeinde bekannt gemacht werden müssen, wenn sie die Mittel zur Pflege ihres Christenthums einst zweckmäßig benutzen und eine der Bedeutung der Kirche entsprechende Stellung in deren Ordnungen einnehmen sollen. Der Unterricht darüber darf nicht fehlen und läßt sich recht wohl an geeigneten Stellen des christlichen Lehrgebäudes einordnen.

Anfänglich kann überhaupt nach Fassungskraft und Bedürfniß der Kinder nur eine einzele Lehre für sich zur Mittheilung kommen, und auch auf den höheren Stufen wird öfter der Fall eintreten, daß auf besondere Veranlassung hin eine solche zur vollständigeren Kenntniß der Schüler herausgehoben wird. Aber damit kann es nicht genug sein, sollten sie auch nach und nach auf diese Weise alle zur Sprache kommen. Sobald es geschehen kann, ist die christliche Lehre auch als Lehrgebäude mitzutheilen, damit die Schüler die einzelen Lehren als Theile eines Ganzen kennen lernen, die sich wechselseitig bedingen und begründen und in inniger Verbindung unter sich und mit einem gemeinsamen Mittelpunkte stehen.

§ 46.

Die Auslegung der heiligen Geschichte hat zunächst die richtige Auffassung des Herganges zu vermitteln, hauptsächlich aber die Gedanken Gottes in der Geschichte, sowie ihre Bedeutung für die Menschen der damaligen Zeit zum Bewußtsein der Schüler zu bringen.

Die Jugend soll die heilige Geschichte nicht allein kennen, sondern, da sie zum Zwecke der Einführung in das Christenthum mitgetheilt wird, auch verstehen. Dieß fordert, daß sie ausgelegt werde. Die Auslegung hat allererst eine richtige Auffassung des Herganges zu bewirken. Dafür kann schon bei der Mittheilung das Erforderliche geschehen, indem man bei einer an sich schon lebendigen Darstellung die dazu nöthigen Bemerkungen aus Geschichte, Erdbeschreibung, Naturkunde, Alterthumskunde u. dgl. in dieselbe einreiht und aufhellende Blicke in das innere Leben der dabei vorkommenden Personen thun läßt. Fand es da seine Stelle nicht, so wird es nachgebracht. Die eigentliche Auslegung wird dadurch vorbereitet. Deren Hauptaufgabe ist nämlich, bei der zusammenhängenden Darstellung der Geschichte die Bedeutung der Thatsache in der Ausführung des Erlösungsplans zur Einsicht der Schüler zu bringen und es ihnen anschaulich zu machen, daß und wie dadurch die Menschen auf die Zeit der Erfüllung vorbereitet wurden und wie diejenigen der evangelischen Geschichte dazu dienten, das verheißene Reich Gottes zu stiften. So werden die Gedanken Gottes aus der heiligen Geschichte herausgelegt. Dieses Hauptgeschäft der Auslegung schließt aber nicht aus, den Schülern den natürlichen Verlauf der Begebenheiten und ihren Zusammenhang als Ursachen und Wirkungen aufzuschließen. Die Einsicht in diesen soll, wo es nicht geradezu Wunderbares betrifft, verschafft, aber es soll dadurch diejenige Betrachtung derselben nicht beseitigt werden, auf welche es bei der heiligen Geschichte vorzugsweise ankommt, daß hier die Hand Gottes den Gang der Begebenheiten lenkt und die natürlichen Umstände ordnet, um die Ausführung des Heilsplans zu bewirken.

Bei der Auslegung einer einzelen Geschichte, wo dieselbe für sich behandelt wird, findet dasselbe statt, insbesondere bei denjenigen Thatsachen, die, wie Geburt, Tod, Auferstehung, Himmelfahrt Christi und Sendung des Geistes, Grundthatsachen in der Erlösungsgeschichte sind. Sie selbst an und für sich haben ihre Bedeutung als wesentliche Heilsthatsachen und Verwirklichung göttlicher Gedanken zur Erlösung. Diese zum Bewußtsein der Schüler zu bringen, ist Aufgabe ihrer Auslegung. Bei den anderen Thatsachen, welche zwar im Zusammenhange der Erlösungsgeschichte jene als vorausgehend, mitwirkend oder nachfolgend begleiten, aber nur als ihnen untergeordnete zu betrachten sind, wie z. B. solche aus der Geschichte der Erzväter, Propheten, des Täufers, einzele Wunder Jesu u. dgl., die dabei auch ihre besondere Bedeutung durch Zeit, Ort, Umstände, Personen haben, da hat die Auslegung auch diese ihre besondere Bedeutung anschaulich zu machen. Geschieht dieß auf angemessene Weise, so wird auch das Anstößige, das manche Erzählungen des Alten Testamentes, und das Befremdende, das manche des Neuen Testamentes haben, entfernt, indem es die Schüler von dem Standpunkte der damaligen Zeit aus beurtheilen lernen; so wird das

mitunter auch tadelnswerthe Verhalten solcher Personen, welche Träger der heiligen Geschichte sind, in das rechte Licht gestellt und unziemlicher Tadel fern gehalten, ohne daß der evangelischen Wahrheit etwas vergeben wird.

§ 47.

Sofern es die Auslegung mit dem Lehrinhalte der heiligen Schrift zu thun hat, hat sie die darin dargebotenen Wahrheiten unter Anschluß an das Gemeinsame der evangelischen Bekenntnisse nicht allein in ihrer Bedeutung für sich und im Zusammenhange mit dem sonstigen Inhalte des Christenthums zur Einsicht, sondern auch durch die Nachweisung ihres Grundes zur überzeugungsvollen Anerkennung der Schüler zu bringen.

Die Bedeutung der evangelischen Wahrheit zu erfassen und sie als solche anzuerkennen, ist Bedingung ihrer Verwirklichung von Seiten des Schülers. Beides bei ihm zu bewirken, ist die Aufgabe der Auslegung. Sie ist eigentlich wiederum ein Mittheilen, nämlich dessen, was Gegenstand des Wissens ist, an das Verständniß und die Ueberzeugung, indem andere, aber mit dem Auszulegenden in Verbindung stehende und dem Schüler bekannte Gedanken mitgetheilt werden, um durch ihre Verknüpfung mit der betreffenden Wahrheit diese in ihrer Bedeutung der Einsicht klar und der Ueberzeugung annehmbar zu machen. Es gilt, den Gedanken Gottes aus dem Mitgetheilten herauszulegen und seinen Uebergang in die Seele des Schülers zu vermitteln, daß er auch sein Gedanke werde, ihm also eine solche Einsicht in dasjenige zu verschaffen, was Gott lehrt und will, daß er nicht allein weiß, daß das von Gott gesagt ist, sondern auch, was Gott damit sagen will und daß er diesem als dem Wahren und Richtigen die Zustimmung seines Verstandes gibt.

Die Auslegung begnügt sich jedoch nicht damit, Verständniß und Anerkennung der einzelen Lehre für sich zu bewirken; es gehört ihr vielmehr wesentlich an, ihre Bedeutung und Wichtigkeit auch durch Verbindung mit den andern Lehren des Christenthums und mit dem Mittelpunkte desselben, dem Heilsrathschlusse, zur Einsicht zu bringen. Je klarer ihr Zusammenhang mit jenen und diesem erkannt wird, desto richtiger wird sie selbst verstanden und desto zuversichtlicher anerkannt, dem letzten Zwecke des Unterrichtes aber mit um so mehr Erfolg vorgearbeitet.

Der Natur der Sache nach muß bei der Auslegung der christlichen Lehre die Bekenntnißmäßigkeit des Unterrichtes am meisten hervortreten. Es ist der Glaube der Kirche, zu dem die Jugend gebildet werden soll. Dieser hat in dem Bekenntnisse seinen Ausdruck, und die Bestimmtheit, welche die

Schriftauslegung in diesem hat, bildet den Standpunkt, von welchem aus die heilige Lehre zu erläutern und zu begründen ist. Nicht, als ob die katechetische Auslegung an den Buchstaben des Bekenntnisses gebunden sein solle und das Bekenntniß als ein gesetzlich anzunehmendes den Schülern zu überliefern sei. Nicht seine theologischen Bestimmungen, sondern seine wesentlichen Verneinungen und Bejahungen auf Grund der heiligen Schrift, nicht die Art und Weise seiner Entwickelungen und Begründungen, sondern die Richtung, welche diese vermöge ihres Ausgangs- und Zielpunktes haben, sind für den Lehrer maßgebend. Während er in freier Bekenntnißmäßigkeit die Grundbestandtheile des Bekenntnisses von neuem als schriftmäßige hervorbringt, bewirkt er dieses in der bekenntnißmäßigen Freiheit, ohne welche die Schriftauslegung als eine für alle Zeit abgeschlossene bei dem Flusse der Bildungsverhältnisse das Wesen des Christenthums dem Verständnisse und der Aneignung nur ferner rücken, anstatt näher bringen würde, durch welche aber das gegenständlich Feste und Bleibende immer reiner und voller als das Wahre herausgestellt, zum Bewußtsein gebracht und seine Aneignung gesichert wird.

§ 48.

Die Auslegung des Geschichts- und Lehrstoffes bedient sich der Erklärungen, die, entweder Wort- oder Sacherklärungen, je nach dem Gegenstande und nach dem Bedürfnisse der Schüler zu wählen sind, und sucht insbesondere auch durch Rückbeziehungen und Uebergänge den Zusammenhang der einzelen Thatsachen und Lehren unter sich, ihre Bedeutung in dem besonderen Abschnitte, sowie die Verbindung der Abschnitte unter sich und mit dem Mittelpunkte des Ganzen anschaulich zu machen.

Die Auslegung der in der heiligen Geschichte und Lehre enthaltenen Gedanken Gottes bedarf zu ihrer Vollziehung anderer dem Schüler bereits bekannten oder für sich verständlicher Gedanken, die herbeigebracht und verarbeitet werden müssen. Dieß geschieht, sofern es die Bewirkung eines richtigen Verständnisses des vorliegenden Stoffes betrifft, durch Erklärungen, die eben darin bestehen, daß an einem Bekannten oder durch ein Bekanntes ein Unbekanntes klar gemacht wird.

Oft reicht schon die bloße Worterklärung dazu hin, und „niemals sollte die Belehrung es unterlassen, wo nur irgend die Sinnlichkeit oder Anschaulichkeit des Begriffes im Worte es zuläßt, daran anzuknüpfen und die Spur der Vernunft in der Sprache zu verfolgen. Aechte etymologische, synonymische Erklärungen, überhaupt Worterklärungen, sind von großem Nutzen, nur daß keine Spielerei daraus werde, noch diese Erklärungsart

sich selbstgenugsam dünke“ (Nitzsch). Es können dabei zur Anwendung kommen: Wortforschung (erlösen von lösen, los, los machen; Wiedergeburt, wiederholte, erneuerte, zweite Geburt), oder Wortvertausch (Rechtfertigung durch: Gerechterklärung; Bekehrung durch: Sinnesänderung), oder Umschreibung (schuldbewußt durch: wenn man selbst einsieht und sich gestehen muß, daß man Gottes Gebot übertreten und dadurch Strafe verwirkt hat), oder Berufung auf den Sprachgebrauch (Zuflucht — die Wahrheit zeugen — durch Erinnerung an Fälle im gewöhnlichen Leben, wo diese Worte gebraucht werden). Betrifft es bildliche Ausdrücke, so ist von der eigentlichen Bedeutung des Wortes auszugehen, bemerklich zu machen, daß das Wort hier nicht in diesem Sinne zu nehmen sei, und dann die Aehnlichkeit der beiden Vorstellungen zu zeigen, welche das Wort ausdrückt.

Wichtiger sind jedoch die Sacherklärungen, weil sie auf den eigentlichen Inhalt des Gesagten eingehen, wozu die Worterklärungen nur vorbereiten können. Betrifft es in der Erfahrung gegebene Gegenstände und Thatsachen, so wird die Erklärung durch Beschreibung (Schilderung) oder Erzählung vermittelt, die besonders bei der Auslegung der heiligen Geschichte ihre Stelle finden. Betrifft es aus der Erfahrung Abgezogenes, so fordert die Erklärung eines Begriffes, daß die Theilvorstellungen des in demselben zur Einheit verbundenen Mannigfaltigen, die Merkmale des Begriffes, abgesondert hervorgehoben, verdeutlicht und dann in ihrer Einheit dem Schüler zum Bewußtsein gebracht werden. In der Regel wird zur bloßen Begriffsbestimmung (Definition) noch die Begriffserörterung (Exposition) hinzukommen müssen, welche die einzelen Merkmale des Begriffs erklärt. Die Art des Begriffes und die Bildungsstufe der Schüler müssen dem Lehrer bei der Wahl des Stoffes zur Erörterung als maßgebend dienen. Immer handelt es sich um Veranschaulichung oder Zurückführung des Begriffes auf seine Anschauungen. Dazu dienen besonders: die Versinnlichung, welche das nicht unter räumlicher oder zeitlicher Beschränkung Stehende in Raum und Zeit darstellt, wie Ps. 139, 1—12 zur Erklärung des Begriffes der Allgegenwart Gottes; die Vereinzelung, welche das im Begriffe enthaltene Besondere oder Einzele vor Augen legt, z. B. das Heil in Christo ist die Erneuerung im Geiste, die Vergebung der Sünde, die Kindschaft bei Gott, Kraft zur Heiligung, das Erbe des ewigen Lebens; die Beschreibung und Schilderung, die so viele, wesentliche oder unwesentliche, Merkmale des Begriffes, als zum Verständnisse desselben nöthig sind, ausführlich und lebendig darstellt und als ein anschauliches Ganze vorführt; Beispiele, die den Begriff in Thatsachen der Geschichte und Erfahrung vor Augen stellen, wobei vorzugsweise biblische Beispiele zu gebrauchen sind; Vergleichungen, die einen ähnlichen Gegenstand aus Natur und Menschenleben heranziehen; der Gegensatz, der auf einen un-

ähnlichen oder entgegengesetzten hinweist, und Berufung auf Thatsachen des Bewußtseins, wobei man den Schüler in sein eigenes inneres Leben führt, um ihm Begriffe zu veranschaulichen. Die Erklärung eines Urtheils setzt die Erklärung der zu demselben verbundenen Begriffe voraus, fordert aber weiterhin, daß das Verhältniß derselben zu einander gezeigt wird, wobei es darauf ankommt, dem Schüler die Art und Weise bemerklich zu machen, in welcher das Urtheil die Begriffe verbindet (Niemand — kann zween Herren dienen; Wir — sind — allzumal Sünder u. a.).

Bei der Erklärung der einzelen Thatsachen und Lehren kann die Auslegung, wenn sie vollständig sein soll, nicht stehen bleiben. Sie muß auch ihren Zusammenhang unter einander ins Licht stellen. Die einzelen Handlungen, Ereignisse, Reden, welche die besondere Geschichte bilden, die einzelen Geschichten, welche Theile der Gesammtgeschichte sind, müssen dort und hier in ihrer Verbindung unter einander und in ihrer Bedeutung für den gemeinsamen Mittelpunkt dargestellt werden. Dasselbe gilt in Beziehung auf die Erklärung der Lehren. Jeder Abschnitt des Lehrgebäudes bildet für sich ein Ganzes, dem ein Hauptgedanke zu Grunde liegt, und es ist Sache der Erklärung, die Verbindung der einzelen Lehrsätze des Abschnittes mit dem Hauptgedanken desselben den Schülern bemerklich zu machen und dabei zugleich die darin begründete Verbindung der einzelen Lehrsätze unter sich zu zeigen. Da aber der Abschnitt nur Theil des ganzen Lehrgebäudes ist, so ist ihnen ferner der Zusammenhang der Abschnitte unter einander und ihre Einigung unter dem das Ganze beherrschenden Hauptgedanken zum Bewußtsein zu bringen. Zu diesem Allem bedarf es der Rückbeziehungen und Uebergänge, welche um so wichtiger sind, je mehr dadurch das Verständniß der einzelen Lehren an sich befördert, aber auch ein Ueberblick über das Ganze verschafft wird, der nicht allein die Behaltbarkeit des Gelernten ausnehmend erleichtert, sondern auch einen Maßstab zur Beurtheilung des Christlichen im Einzelen an die Hand gibt, mittels dessen die Schüler später ihre christliche Erkenntniß gegen Irrthümer schützen können.

Bei dem ganzen Geschäfte der Erklärung ist das Bedürfniß der Schüler und ihre Fassungskraft wohl zu berücksichtigen. Jenes, damit Unverstandenes nicht unerklärt bleibe, aber auch nicht erklärt werde, was den Schülern bekannt ist — dieses, damit die Erklärung nicht selbst wieder der Erklärung bedarf, weßhalb sie ihren Stoff weder aus Lebenserfahrungen entnehmen darf, die ihnen unbekannt sind, noch aus Wissensgebieten, die nur der wissenschaftlichen Bildung offen stehen. Selbst wo Erklärungen nothwendig sind, ist immer zwischen Haupt- und Nebenvorstellungen, wie sie es gerade an dieser oder jener Stelle des Unterrichtes sind, zu unterscheiden, so daß die letzteren in möglicher Kürze erklärt werden, während jene eine größere

Ausführlichkeit fordern. Ueberall aber ist weder die Gründlichkeit, noch die Strenge der Form zu erstreben, welche die wissenschaftliche Erklärung verlangt, ohne daß jedoch Oberflächlichkeit und Unbestimmtheit an ihre Stelle treten. Gegenstand und Fassungskraft der Schüler muß es endlich bestimmen, ob die Erklärung im Wege der Auflösung (analytisch) oder der Zusammensetzung (synthetisch) zu verfahren habe, jedoch so, daß keiner von beiden ausschließlich betreten wird.

§ 49.

Zur Begründung führt die Auslegung theils Beweise, welche zunächst aus der heiligen Schrift, aber auch aus dem vernünftigen Denken, aus der Erfahrung und aus bestimmten Aussagen Anderer zu entnehmen sind, theils Widerlegungen, die mittelbar oder unmittelbar aus der Unwahrheit des der Wahrheit Entgegenstehenden die Wahrheit herleiten, dort wie hier in der Wahl und Ausführung der Begründungsmittel mit Umsicht und Vorsicht den Gegenstand, wie die Bildungsstufe und Lebensverhältnisse der Schüler berücksichtigend.

Indem die Auslegung zur Begründung des Erklärten übergeht, setzt sie diejenigen dem Schüler bekannten oder noch mitzutheilenden, aber an sich in ihrer Wahrheit ihm einleuchtenden Gedanken damit in Verbindung, aus welchen sich seine Wahrheit ergibt. Von einer Begründung der geschichtlichen Wahrheit der in der heiligen Schrift erzählten Thatsachen im Besonderen kann im Jugendunterrichte füglich keine Rede sein. Das kindliche Gemüth kennt keine Zweifel daran, und wo der seltene Fall eintritt, daß gegen Einzeles ein Bedenken erhoben wird, da wird es dem Lehrer nicht schwer werden, es zu beseitigen. Ist einmal die Glaubwürdigkeit der heiligen Schrift begründet und weiß die Erklärung die Bedeutung des Thatsächlichen in der Ausführung des göttlichen Heilsplanes anschaulich zu machen, dann liegt darin die hinreichende Begründung der geschichtlichen Wahrheit. Nur wo der kirchliche Unterricht über die Confirmation hinausgeht, wie in dem sonntäglichen Unterrichte der Confirmirten und in den oberen Classen der höheren Lehranstalten, kann es angemessen erscheinen, auf eine Begründung der geschichtlichen Wahrheit soweit einzugehen, als es die Verbreitung der Ergebnisse einer glaubenslosen Behandlung der heiligen Geschichte in der Gemeinde fordert.

Anders verhält es sich mit dem Lehrinhalte des Christenthums. Schon daß die mitgetheilte und erklärte Wahrheit als evangelische anerkannt werden soll, fordert den Nachweis, daß sie in der heiligen Schrift enthalten ist und

daß dieser Nachweis nicht in einer bloßen Hinweisung auf einen bestimmten Ausspruch derselben gegeben werde, sondern seine volle Kraft dadurch erhalte, daß ihr Zusammenhang mit anderen erwiesen biblischen Lehren und dem Gesammtinhalte der Schrift ins Licht gestellt wird. Dann soll aber auch die evangelische Wahrheit nicht bloß als eine von Außen gegebene aufgenommen und bewahrt werden, sondern der Schüler soll es auch innewerden, daß und wie sie mit seinem persönlichen Geistesleben in der innigsten Verbindung steht und mit dem ursprünglich Göttlichen in ihm vollkommen übereinstimmt. Gelangt er zu dieser Ueberzeugung, so kann es dieselbe nur befestigen und ihn seines Glaubens noch gewisser und froher machen, wenn ihm auch von andern Seiten her, aus den Erfahrungen im Natur- und Menschenleben und aus der Zustimmung Anderer, weitere Bestätigungen entgegenkommen und dabei das ihr entgegenstehende Unwahre entweder von selbst als solches einleuchtet oder etwaige Bedenken gegen sie noch besonders gehoben werden.

Wir haben hiermit schon den Stoff, dessen sich die Auslegung zur Begründung zu bedienen hat, angedeutet. Als bejahende findet sie ihn in den Beweise, als verneinende in den Widerlegungen. Und zwar weist das Gesagte bezüglich der *Beweise* zunächst auf den Beweis *aus der Schrift*. Die Schriftbeweise stehen der Natur der Sache nach oben an. Handelt es sich ja doch zunächst um die Anerkennung der mitgetheilten Wahrheit als einer in der Offenbarung enthaltenen und daß sie ein Theil derjenigen Lehre ist, die von Gott kommt. Kommt es doch bei der Bildung der Jugend zum christlichen Leben wesentlich darauf an, daß die evangelische Wahrheit als eine von Gott gegebene anerkannt, verehrt, angenommen werde, daß zumal die sittlichen Vorschriften des Christenthums als nicht von ihr selbst, sondern von Gott kommende und hoch über ihr stehende heilig geachtet werden, denen der Mensch in Ehrfurcht und Liebe zu Gott sich zu unterwerfen habe. Was zuerst die sogenannten *unmittelbaren* biblischen Beweise betrifft, so sind die sie bildenden, die fragliche Wahrheit mit bestimmten Worten ausdrücklich enthaltenden Bibelstellen mit Sorgfalt zu wählen. Jedenfalls dürfen es nur *richtige* sein, die nach den anerkannten Gesetzen der Schriftauslegung den zu beweisenden Satz wirklich enthalten. Unter diesen, deren immer mehrere sich darbieten, sind die *deutlichsten, kürzesten* und die zugleich als die *anschaulichsten* die behaltbarsten sind, auszuwählen. Auf eine große Anzahl kommt es nicht an, sondern auf innere Tüchtigkeit und daß sie nicht bloß hingegeben, sondern so behandelt werden, daß dem Schüler die zu beweisende Wahrheit hell und voll aus ihnen entgegenleuchtet. Es versteht sich, daß diejenigen Stellen, zu deren richtigem Verständnisse die Einsicht in den Zusammenhang nöthig ist, in der Bibel aufgeschlagen und gelesen werden. Bei allen es zu thun, ist theils nicht erforderlich,

theils würde es den Fortgang des Unterrichtes zu sehr unterbrechen. Neben ihnen her gehen die sogenannten mittelbaren Beweise, welche entweder aus Thatsachen der heiligen Geschichte oder aus anderen erwiesenen Lehren der Schrift und dem Zusammenhange der betreffenden Lehre mit dem Wesen des Christenthums überhaupt ihre Wahrheit begründen. Sie sind von ausnehmender Wichtigkeit zu einer tüchtigen christlichen Bildung.

Die nächste Stelle nach den Schriftbeweisen nehmen die sogenannten Vernunftbeweise ein. Es sind Berufungen auf das vernünftige Denken und die auch ohne die Offenbarung in der Schrift vorhandenen Bezeugungen Gottes in dem Menschen. Sie haben ihre Berechtigung in dem Vorbilde Jesu und der Apostel und in der Wahrheit, daß das Christenthum für die Menschheit nichts wäre, wenn es nicht Anknüpfungspunkte in den Menschen selbst fände, vermöge deren es in ihr Leben eingehen und sich als menschliches Leben verwirklichen kann. Diese Anknüpfungspunkte, das ursprünglich Göttliche im Menschengeiste, in ihrem eigenen Geiste, den Schülern zum Bewußtsein zu bringen, es ihnen nahe zu legen, wie die Offenbarung dasselbe bestätigt, reinigt, entwickelt, weiterführt, das dient dazu, die dargebotene Wahrheit als ein Verwandtes, aber durch die Sünde dem natürlichen Menschen Verhülltes, nur Geahntes und Ersehntes, das ihre tiefsten Bedürfnisse befriedigt, willkommen zu heißen und als ein theures, werthes Wort sich anzueignen. Es kann nicht Aufgabe der Katechetik sein, die verschiedenen Arten dieser Gattung von Beweisen aufzuzählen. Sie setzt die Bekanntschaft mit ihnen voraus, und daß der Lehrer tüchtig sei, nach Beschaffenheit des Gegenstandes und der Bildungsstufe der Schüler diejenigen zu wählen, welche die beziehungsweise angemessensten sind. Im Allgemeinen sind für die Jugend die mittelbaren oder verneinenden, welche die Wahrheit eines Satzes daraus herleiten, daß sie darthun, es folge aus dem Gegentheile ein Satz, der offenbar falsch ist, die faßlichsten, und es ist zweckmäßig, da, wo es geschehen kann, mit ihnen zu beginnen und von ihnen zu den sogenannten unmittelbaren oder bejahenden überzugehen, welche die Wahrheit eines Satzes unmittelbar aus der Wahrheit eines andern ableiten, und hier nach Gegenstand und Kraft der Schüler von den verschiedenen Arten derselben diejenigen zu gebrauchen, von welchen am sichersten die Erreichung des Zweckes zu erwarten ist.

Mit Recht wird auch den sogenannten Erfahrungsbeweisen eine Stelle eingeräumt. Indem sie sich zur Begründung eines Satzes auf Thatsachen berufen, die entweder aus der Natur oder aus dem Menschenleben hergenommen sind, geben sie der Wahrheit eine gewisse Körperlichkeit, machen sie anschaulich, den Augen sichtbar. Aehnlichkeiten im Naturleben mit Vorgängen im geistigen und geistlichen Leben, sogenannte analogische Beweise, haben für die Jugend einen besonderen Reiz, und wenn sie

auch nicht für sich beweisend sind, so dienen sie doch vorbereitend oder nachfolgend zur sicheren Aufnahme anderer. Wenn unter den Beweisen aus dem Menschenleben denen aus der heiligen Geschichte die vorzüglichste Stelle einzuräumen ist, so sollen damit keineswegs die aus dem täglichen Leben, besonders aus den eigenen Erfahrungen der Schüler, für bedeutungslos erklärt werden; im Gegentheil wird der Lehrer nicht umhin können, fleißig Gebrauch von ihnen zu machen; jedoch muß bei seltenen und ungewöhnlichen Erfahrungen mit der nöthigen Vorsicht verfahren werden. Was die Beweise aus der allgemeinen Weltgeschichte betrifft, so können sie nur da zur Anwendung kommen, wo die Thatsachen den Schülern bereits bekannt sind oder ihnen in der Kürze erzählt werden können.

Auch bestimmte Aussagen von anderen Menschen können insofern bei der Begründung angeführt werden, als sie aus dem Munde von Männern kommen, die aus der Geschichte der Kirche oder als Verfasser bekannter und bei der Gemeinde beliebter Predigt- und Andachtsbücher oder kirchlicher Lieder den Schülern als christlich erleuchtete und fromme Männer nicht fremd sind. Der Werth solcher Anführungen besteht besonders darin, daß sie dazu dienen, der Jugend Achtung und Vertrauen gegen ausgezeichnete Menschen der Vor- und Mitwelt einzuflößen und ihr zu zeigen, daß gerade die Weisesten und Besten in der Anerkennung und Werthschätzung der evangelischen Kirche übereinstimmen.

Von je mehr Seiten her dem Schüler die Bestätigung der Wahrheit entgegenkommt, desto mehr wird sein Glaube an Stärke und Innigkeit gewinnen. Es ist daher von allen Arten der Beweise Gebrauch zu machen; sie sind jedoch so mit einander zu verbinden und vorzutragen, daß die christliche Wahrheit als eine geoffenbarte hervortritt. Auf die biblische Begründung ist der Hauptnachdruck zu legen, was sowohl dann geschehen kann, wenn die Schriftbeweise den andern vorausgehen, als auch, wenn sie ihnen nachfolgen; nur daß sie dort nicht so hingestellt werden, als ob sie erst noch einer Bekräftigung von menschlicher Seite bedürften, und hier nicht als bloße Zugabe beigefügt werden. Ueberall aber ist Maß und Ziel im Beweisen zu halten. Wo die Wahrheit dem Schüler an sich schon gewiß ist und da, wo er die Ueberzeugung bereits aus dem Leben in christlichen Umgebungen eingeathmet und in sein Leben aufgenommen hat, keine Beweise, oder nach Umständen etwa nur, daß man die noch nicht zum Bewußtsein gelangten Gründe vorführt; Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebensätzen; da, wo Beweise erforderlich sind, keine Anhäufung derselben und keine, die zu ihrem Verständnisse wissenschaftliche Bildung voraussetzen oder zu entfernt liegen. Die Beweisführung selbst, sie sei auflösend oder zusammensetzend, sei kurz, einfach, natürlich, dem volksthümlichen Denken angemessen.

Während die bejahende Begründung sich der Beweise bedient, bedient sich die verneinende der Widerlegungen, um das der Wahrheit entgegenstehende Unwahre als solches anschaulich zu machen. Keine Berücksichtigung im Jugendunterrichte finden Widersprüche und Bedenken, die nur dem wissenschaftlichen Denken angehören, die in dem Alter und auf der Bildungsstufe der Schüler nicht erhoben werden und deren Berücksichtigung einer späteren Zeit vorbehalten bleiben muß. Ganz besonders aber fordern diejenigen eine Widerlegung, welche im gewöhnlichen Leben, namentlich in dem Lebenskreise der Schüler vorkommen, von dem herrschenden Zeitgeiste begünstigt werden, wichtige Wahrheiten betreffen und namentlich das sittliche Leben unmittelbar berühren. Seine mittelbare Widerlegung findet das Unwahre schon durch die klare und überzeugende Begründung des ihm entgegenstehenden Wahren, zumal wenn der Lehrer dabei auch ohne ausdrückliche Erwähnung des Widerspruchs dennoch die geeignete Rücksicht auf ihn nimmt. Darauf ist immer auszugehen. Jedoch wird auch mitunter eine unmittelbare Widerlegung nothwendig, welche die Einwendung ausdrücklich anführt, auch was man dafür geltend macht, mittheilt und dann zur Widerlegung schreitet. Der Lehrer, der seines Stoffes mächtig ist, wird von den verschiedenen Arten der Widerlegung diejenige wählen, welche nach Beschaffenheit des Gegenstandes und Kraft der Schüler am sichersten zum Ziele führt, und in Schrift, vernünftigem Denken, Erfahrung und menschlichen Zeugnissen hinreichenden Stoff dazu finden. Viel kommt dabei darauf an, daß die Widerlegung am schicklichen Orte und auf die rechte Art vorgetragen werde. Jener ist in der Regel da, wo so eben die Wahrheit mit hellen Gründen in die Ueberzeugung der Schüler eingegangen ist und sie das Grundlose des Widerspruchs am lebhaftesten erkennen und fühlen. Zu dieser gehört eine Vorsicht und Schonung, welche Alles vermeidet, was das fromme Gefühl verletzen und was mit dem Unwahren auch das Wahre, das in dem Widerspruch enthalten ist, beseitigen und an die Stelle des zu entfernenden Irrthums einen neuen pflanzen würde, dabei ein Ton, der fern von unchristlicher Aufregung eben so bescheiden und mild wie würdevoll und entschieden ist.

§ 50.

Die Anwendung der heiligen Geschichte und Lehre führt die Verkündigung des Evangeliums zum Abschlusse, indem sie dasjenige, was als Gedanke und Wille Gottes darin enthalten ist, den Schülern in seiner Geltung für die Menschen aller Zeit, auch für sie, nachweist und sie geneigt und fähig macht, es in ihr persönliches Leben aufzunehmen, wozu sie neben wiederholten Erinnerungen an den Zweck alles Unterrichtes nicht allein dasjenige bezeichnet, was sie dar-

nach aufzunehmen und zu bethätigen haben, sondern es auch an einzelnen Fällen veranschaulicht, Beweggründe und Hülfsmittel zur Bethätigung angibt und dabei eindringliche Aufforderungen zu dieser und zum Gebete um Erleuchtung und Kraft von Oben erläßt.

Es kann nicht Aufgabe der Anwendung sein, aus der heiligen Geschichte und Lehre, nachdem sie ausgelegt ist, allerlei nützliche Lehren und Verhaltungsregeln abzuleiten, wie sie dem Lehrer nach seinem persönlichen Gutdünken sich darbieten; auch nicht, sie mit einigen Ausrufungen den Schülern zu dem Genusse hinzugeben, den der Einblick in die Offenbarung der Weisheit und Liebe Gottes gewährt. Sie soll vielmehr die durch Mittheilung und Auslegung angebahnte Einführung der Schüler ins christliche Leben vollenden. Sind nämlich die Thatsachen und Lehren des Christenthums als Offenbarung göttlicher Gedanken und göttlichen Willens erkannt und anerkannt, so hat sie zu zeigen, daß und wie sie Heilsthaten und Heilslehren für die Menschen aller Zeit, auch für die Schüler, sind und werden sollen. Es kommt also darauf an, sie geneigt und fähig zu machen, dasjenige, was gegenständlich aus Thatsache und Lehre als Gedanke und Wille Gottes ihnen entgegentritt, als ein Wirksames in ihr persönliches Leben aufzunehmen. Die Anwendung ist daher eines Theils auf dasjenige beschränkt, was in das Gebiet des christlichen Lebens gehört, und andern Theils an die Eigenthümlichkeit dessen gebunden, was die Auslegung als Gedanke und Wille Gottes herausgestellt hat. Es kann ihr nicht gestattet sein, alles Mögliche, wozu die Thatsache oder Lehre Anknüpfungspunkte gibt, herbeizuziehen, oder den Lehrinhalt so sehr ins Natürliche und allgemein Menschliche zu verlegen, daß er seine christliche Farbe verliert, nicht einmal so sehr in das allgemein Christliche, daß die besondere Beziehung, welche er eben hier hat, verschwindet.

Trägt auch schon eine Auslegung, die den Gegenstand durchweg für das Leben behandelt und fern von trockenem Lehrtone den Eindruck wahrnehmen läßt, den der Gegenstand auf Herz und Leben des Lehrers selbst äußert, bei, ihre Wirksamkeit auch bei den Schülern zu sichern, so wird man es doch bei dem leicht beweglichen Wesen der Jugend nicht unterlassen dürfen, immer von neuem daran zu erinnern, daß aller christliche Unterricht nicht fürs Wissen und Verstehen allein, sondern fürs Leben ist. Auch kann man es dem eigenen Nachdenken der Schüler nicht zutrauen, daß sie überall von selbst dasjenige herausfinden, was dieser Geschichte, dieser Wahrheit gegenüber als christliches Leben zu verwirklichen ist. Bei den sittlichen Lehren und Vorschriften liegt es ihnen wohl nahe, nicht aber so bei Glaubenslehren und Thatsachen. Sie sind aus ihrer Gegenständlichkeit in Fluß zu setzen, um als Wirksames in die Schüler einzugehen. Darum ist bei jenen

und diesen sowohl ihre Wichtigkeit für die Erweiterung und Berichtigung unserer christlichen Erkenntniß bemerklich zu machen, als auch anzugeben, was für Gesinnungen, Hoffnungen, Entschließungen, Handlungen ihnen gegenüber geziemen. Je weniger aber die Jugend noch im Stande ist, das Allgemeine auf ein Besonderes anzuwenden oder zu einem Besonderen das Allgemeine zu finden, desto weniger kann sich die Anwendung der Angabe besonderer Fälle, bestimmter Verhältnisse, Lagen, Zustände, Begebenheiten entziehen, wo die vorliegende Geschichte ihr Seitenstück, wo die erkannte Wahrheit oder Vorschrift, Zusage oder Warnung ihre Geltung hat, noch es unterlassen, für ein Einzeles das Allgemeine anzugeben, unter welchem es steht, und welches Einzele in ihrem eigenen Leben mit ihm demselben untergeordnet ist. Dient dieß Alles dazu, sie fähig zu machen, dasjenige, das sie als christliches Leben erkannt haben, zu verwirklichen, so werden ihnen auch Beweggründe ans Herz gelegt werden müssen, um ihre Geneigtheit dazu, die im Allgemeinen vorauszusetzen ist, bewußter, fester, lebendiger zu machen. So wenig sinnliche Beweggründe auszuschließen sind, so sind doch sittliche als die wichtigeren hervorzuheben, vor Allem aber religiöse und ganz besonders die evangelischen geltend zu machen; dabei sind allenthalben Bildungsstufe und Lebensverhältnisse der Schüler wohl zu berücksichtigen, damit immer solche in Bewegung gesetzt werden, von denen hiernach der kräftigste Eindruck zu erwarten ist. Ihre Fähigkeit und Bereitwilligkeit wird erhöht werden, wenn ihnen dabei Rathschläge gegeben werden, die ihnen die Hülfsmittel und deren Anwendung zeigen, durch welche sie sich die Ausführung der heiligen Entschließungen erleichtern, die sie gefaßt haben. Herzliche und eindringliche Ermahnungen, Aufforderungen, Bitten, fest im Glauben zu sein, wie sie gelehrt sind, und in demselben reichlich denkbar zu sein, kommen hinzu, auch daß man sie mit einem ausdrücklichen „Ja, das will ich thun" oder „Ja, das will ich unterlassen" ihre Zustimmung aussprechen läßt. Fehlen darf dabei nie die Erinnerung, daß wir aus eigener Kraft nichts Gutes vermögen, sondern das Vermögen dazu von Gott kommt, bei dem sie im Gebete es suchen müssen, der aber auch seinen heiligen Geist gibt denen, die ihn darum bitten. Aufforderung, Anleitung zum Gebete um Erleuchtung und Kraft von Oben, auch, wenn das Gemüth durch den Gegenstand in eine besondere Gehobenheit versetzt ist, zum Schlusse mit den Schülern beten oder ein Gebetslied gemeinschaftlich singen, das vollendet die Anwendung und mit ihr das ganze Geschäft der Verkündigung des Evangeliums.

§ 51.

An die Verkündigung des Evangeliums knüpft sich eine dem jugendlichen Alter angemessene Darstellung von dem Fortgange des

Reiches Gottes auf Erden nach dessen Pflanzung durch die Apostel, welche diejenigen Männer und Begebenheiten vorführt, die als Träger der Geschichte der Kirche zu betrachten sind, und die insbesondere, indem sie das Verständniß der Kirchenverbesserung bewirkt, Liebe zur evangelischen Kirche in die Jugend pflanzt.

Die Geschichte der Kirche, obwohl nicht Bestandtheil der heiligen Geschichte und Lehre, gehört demungeachtet zum Inhalte des kirchlichen Unterrichtes. Die heilige Geschichte führt bis zur Pflanzung der Kirche durch die Apostel. Soll die Gemeinde, sollen die künftigen Glieder derselben nicht erfahren und wissen, wie aus dem kleinen Senfkorne der große Baum geworden ist, unter dessen Zweigen die Völker der Erde wohnen, wie sich die reinigende und heiligende Gotteskraft des Evangeliums an den Menschen erwiesen, welche Veränderungen und Schicksale die Kirche im Laufe der Zeiten erfahren hat, was die evangelische Kirche ist, der sie angehören, woher sie ihre Entstehung und welche Berechtigung und welche Vorzüge sie hat? Die Predigt ist nicht dazu bestimmt, die Geschichte der Kirche mitzutheilen, aber sie feiert ständige und außerordentliche Feste, welche die Bekanntschaft mit derselben voraussetzen. Der Jugendunterricht, der zum kirchlichen Leben heranbilden soll, muß dazu führen. Kenntniß dessen, was Gott an der Kirche und durch sie gethan hat, Kenntniß der großen Kirchenmänner, die er als seine Herolde gesandt, wie er sie geführt, was er durch sie gewirkt hat, Kenntniß der Ausbreitung des Evangeliums durch die Sendboten der Kirche, der Gründung der vaterländischen Kirche und wie sie sich zu dem entwickelt hat, was sie dermalen ist mit ihren Lehren, ihrem Gottesdienste, ihrer Verfassung, ihren Sitten, die Kenntniß alles dessen dient so sehr zur Kräftigung des Glaubens und zur Belebung eines ächt kirchlichen Sinnes, daß es der kirchliche Unterricht vermöge seines Zweckes nicht unterlassen darf, sie der Jugend zu geben. Nicht in zusammenhängender Darstellung, sondern in Einzelschilderung der Männer und Begebenheiten, welche die Träger der Kirchengeschichte sind, ist sie zu geben, wobei immerhin das Bruchstückliche zu vermeiden ist, indem das Einzele an einem gemeinsamen Faden hinläuft, der es zu einem Ganzen verbindet, welches ein anschauliches Bild von der Führung Gottes in den Schicksalen der Kirche gewährt. Einen besonders wichtigen Theil bildet die Geschichte der Kirchenverbesserung des 16. Jahrhunderts, und es ist die Aufgabe des Unterrichtes, durch eine lebendige und getreue Darstellung derselben ein Verständniß von dem Wesen der evangelischen Kirche zu bewirken, welches eine herzliche Liebe zu ihrem Bekenntnisse und ihren Ordnungen weckt. Bietet die Geschichte der vaterländischen und der Ortskirche Stoff zur Mittheilung dar, namentlich in dem Leben von Fürsten, Kirchenbeamten, Geistlichen, Gemeinde-

gliedern, die sich um die Kirche besonders verdient gemacht haben, so wird die Darstellung solches Naheliegenden vorzügliche Theilnahme erregen und nicht ohne segenvollen Eindruck bleiben.

§ 52.

Je nach den verschiedenen Arten des Unterrichtes wird sein Inhalt besonders bestimmt, jedoch so, daß er dadurch nicht wesentlich verändert, sondern nur sein Umfang weiter oder enger begrenzt wird.

Alter, Bildungsstufe und besonderer Zweck des Unterrichtes bedingen verschiedene Arten desselben, als welche insbesondere der häusliche, der Schulunterricht, der Unterricht der Confirmanden und der der Confirmirten hervortreten. Der Inhalt bleibt in allen wesentlich derselbe, Verkündigung des Evangeliums und, an diese sich anschließend, Geschichte der Kirche. Allein die Verschiedenheit der Schüler und des besonderen Zweckes der einzelnen Art des Unterrichtes fordern eine weitere oder engere Begrenzung seines Umfanges.

§ 53.

Der häusliche Unterricht wählt den jedesmaligen Gegenstand der Unterweisung nach dem besonderen Bedürfnisse des Kindes oder mit Rücksicht auf besondere Veranlassungen in dem Leben der Familie oder der Kirche, und geht dabei, sobald der Schul- und kirchliche Unterricht begonnen hat, vorbereitend, unterstützend und befestigend diesem zur Seite.

Der häusliche Unterricht, als ein freier und gelegentlicher, ist weder an bestimmte Lehrstunden gebunden, noch nach einem vorzeichnenden Lehrplane geordnet. Die Beobachtung des Kindes, seines Betragens, seiner Aeußerungen, seiner Erfahrungen, seiner Beschäftigungen, seiner eigenen Fragen und Wünsche muß die Zeit, wann, und den Gegenstand bestimmen, der aus dem Gebiete der heiligen Geschichte und Lehre mit ihm zur Lehre und Beherzigung zu besprechen ist. Insbesondere sind es Ereignisse im häuslichen und Familien-Leben und die Stimmungen, in welche sie das Kind versetzen, welche als Anknüpfungspunkte dienen, aber auch nicht weniger der Verlauf des kirchlichen Lebens mit seinen heiligen Tagen und Zeiten, in welchen das Kind eines christlichen Hauses ohnehin mit hineingezogen wird, sowie die Haus- und Gemeindegottesdienste mit ihren heiligen Handlungen, von denen sie anfänglich nur Zeugen sind und an denen sie nach und nach Theil nehmen. Beginnt demnächst der Schul- und kirchliche Unterricht und

die geordnete Theilnahme des Kindes an dem öffentlichen Gottesdienste, dann hat sich der häusliche mit diesen in Verbindung zu setzen. Was es zur Vorbereitung auf sie bedarf, was das bessere Verständniß und die Verwirklichung des Gelernten in seinem Leben fördert und das treue Festhalten desselben in dem Kopfe und Herzen sichert, das wird dem Kinde und dem heranwachsenden Knaben und Mädchen im häuslichen Verkehre von Eltern, Geschwistern und Hausgenossen dargeboten. Weil hier aus dem Leben genommen und für das Leben in lebendigem Verkehre gegeben, so ist dieser Unterricht von ausnehmender Wichtigkeit. Christlicher Unterricht und christliches Leben im Hause ist die sicherste Unterlage für jeden folgenden, und gewährt diesem weiterhin Kräfte der Unterstützung und Belebung, die seinen freudigen Fortgang und gesegnete Erfolge verheißen. Daß jedes Haus ein rechter Vorhof der Schule und Kirche wäre und keines losgetrennt von ihnen dastände!

§ 54.

Der Unterricht in der Schule, obwohl anfangs den Stoff an die nächsten Umgebungen und Lebensverhältnisse der Schüler anknüpfend, entnimmt ihn doch in seinem Fortgange aus den in bestimmter Ordnung vorkommenden Geschichts- und Lehrstücken der heiligen Schrift, vollendet sich dann in einer zusammenhängenden Darstellung der heiligen Geschichte und Lehre und wählt hier den Gegenstand der jedesmaligen Unterweisung nach der Folge des Lehrplans und Lehrbuchs, ohne jedoch die Auswahl mit Rücksicht auf besondere Vorfälle im Leben der Schule und der Schüler, sowie auf den immer zu beachtenden Verlauf des kirchlichen Lebens auszuschließen.

Wie zeitlich, so schließt sich der Schulunterricht im Christenthume auch sachlich an den häuslichen, wenn nicht ein den Gesetzen alles Unterrichtes verletzender Sprung geschehen soll. Darum entnimmt er, wie dieser, anfänglich seinen Stoff mit Rücksicht auf die nächsten Umgebungen und Lebensverhältnisse der Schüler und die Bedürfnisse des kindlichen Alters, aus Geschichte und Lehre der heiligen Schrift dasjenige darbietend, was die bereits erschlossenen Keime des christlichen Lebens in ihnen in ihrer Entwickelung fördert und die noch schlummernden weckt. Allmählich kommt es zur Auswahl des Stoffes unter dem Gesichtspunkte, alles Wesentliche zur Einsicht und Beherzigung der Schüler zu bringen. Was ihnen vorher zerstreut und je nach Veranlassung und augenblicklichem Bedürfnisse aus dem Gebiete des Christenthums gegeben worden war, wird in eine übersichtliche Ordnung gestellt, damit die Schüler das ihnen bekannte Einzele als Theile eines Ganzen

und diese in ihrer Verbindung unter sich kennen lernen. Dieser Zweck wird nur erreicht, wenn die Wahl des Stoffes für den jedesmaligen Unterricht so getroffen wird, wie es der Lehrplan und das Lehrbuch mit sich bringen. Kommt sonach jedesmal dasjenige zur Behandlung, was bei dem Fortgange des Unterrichtes gerade hier in dem Zusammenhange des Ganzen seine Stelle findet, so liegt es doch in der Bestimmung des Schulunterrichtes als eines für das Leben bestimmten, daß er von dem Verlaufe des Lebens der Schüler nicht losgetrennt werde. Wie schon überall die Anwendung die Berücksichtigung der eigenthümlichen Lebensverhältnisse und jedesmaligen Bedürfnisse der Schüler fordert, so sollen auch wichtige Ereignisse im Schulleben selbst oder im Leben der Gemeinde, des Vaterlandes, bemerkenswerthe Vorgänge in der Natur u. dgl. mitunter die Wahl des Stoffes bestimmen. Ihre bestimmte Stelle aber haben Unterweisungen, welche den Gegenstand nach dem Verlaufe des kirchlichen Lebens wählen. Dahin gehört die Wiederholung der Predigt, Behandlung des Schriftstückes für den nächsten Sonntag, der jedesmaligen Festbegebenheit vor den Festtagen, die Wahl der biblischen Lesestücke nach der Bedeutung der kirchlichen Jahreszeit.

§ 55.

Der Confirmandenunterricht, dazu bestimmt, den bisherigen Unterricht zu vollenden und die Schüler auf die Ablegung des Bekenntnisses unmittelbar vorzubereiten, führt zwar die christliche Lehre als ein zusammenhängendes Ganze vollständig vor, jedoch so, wie es die Ergänzung und Vervollständigung der bisher erlangten Bildung der Schüler und ihr naher Eintritt in die Bekenntnißgemeinde fordert.

Der Zweck des Confirmandenunterrichtes ist derjenige des Unterrichtes im Christenthume überhaupt, nur besonders bestimmt durch sein Verhältniß zu dem vorausgegangenen häuslichen und Schul-Unterricht und durch die Stellung der Schüler zu der Gemeinde. Er ist demnach die Vollendung des im Hause begonnenen und in der Schule fortgesetzten Unterrichtes im Christenthume und unmittelbare Vorbereitung der Schüler auf die Ablegung des Bekenntnisses. Dieser Zweck wird erreicht, indem die christliche Lehre in einer übersichtlichen Ordnung als ein zusammenhängendes Ganze nach ihrem Gesammtinhalte zur Wiederholung gebracht wird. In der Auslegung und Anwendung ist je nach dem Bildungsstande der Schüler bald mehr, bald weniger ausführlich zu verfahren. Da es zugleich die unmittelbare Vorbereitung der Schüler auf die Ablegung des Bekenntnisses und ihren Eintritt in die Bekenntnißgemeinde betrifft, so fordern insbesondere diejenigen Lehren eingehendere Behandlung, welche sich auf die Kirche, die kirchlichen

Ordnungen und Einrichtungen, das kirchliche und Gemeinde-Leben beziehen. Da ferner das Bekenntniß, auf dessen Ablegung die Schüler vorbereitet werden, dasjenige der evangelischen Kirche ist, so ist hier der Ort, wo die Unterscheidungslehren als solche den Schülern vorgeführt werden und ihre Behandlung die Schüler zur Kenntniß und Schätzung der Eigenthümlichkeiten des evangelischen Bekenntnisses im Vergleiche zu denjenigen anderer Sonderbekenntnisse zu führen hat. Wenn die Confirmandenstunde, besonders je näher der Tag der Confirmation kommt, öfter erbauliche Ansprachen, Gesang und Gebet in sich aufnimmt, so ist doch im Auge zu behalten, daß sie nicht Andachts- und Gebets-, sondern Unterrichtsstunde ist. Vergl. meine Denkschrift d. evang.-theol. Seminars zu Herborn für das Jahr 1845: Der kirchliche Religionsunterricht der Jugend, Herborn 1845.

§ 56.

Der Unterricht der Confirmirten fordert eine Wahl des Stoffes, welche die Bewahrung, Befestigung und Anwendung des bereits Angeeigneten nach den veränderten Lebensverhältnissen und Bedürfnissen der Schüler sichert, weßhalb diejenigen Theile des früheren Unterrichtes, welche sich hierauf beziehen, zu der diesem Zwecke entsprechenden erweiternden Wiederholung kommen, wobei die Anleitung zum erbaulichen Lesen der heiligen Schrift fortgesetzt wird.

Die veränderte Stellung der Confirmirten in der Gemeinde, ihr Eintritt in neue Lebensverhältnisse sammt den Erfahrungen darin, die Gefahren, welche die Entwickelung des höheren Jugendalters mit sich führt, und das Bedenkliche, welches gerade hier ein plötzlicher Abbruch aller besonderen Unterweisung und Berathung haben würde, alles das empfiehlt in hohem Grade die mehrfach bestehende Einrichtung, wonach die Kirche noch einige Jahre hindurch die Confirmirten mit ihrem besonderen Unterrichte begleitet. Es kann dabei nicht auf eine vollständige Wiederholung und erneuerte Behandlung des Gesammtinhaltes der christlichen Lehre abgesehen sein. Bei der Kürze der dazu vorhandenen Zeit könnte dieselbe nur kurz zusammengedrängt, darum nur für das Gedächtniß sein und würde deßhalb auch alles Anziehende verlieren. Statt dessen ist Einzeles herauszuheben, bei dessen Auswahl und Behandlung die veränderten Lebensverhältnisse und Bedürfnisse der Schüler maßgebend sind.

Alles kommt zur Bewahrung und zum Wachsthum eines lebendigen Christenthums auf ein treues Festhalten, tieferes Eindringen und glaubensvolleres Aneignen der Grundlehren des Heiles an. Da die Schüler nach der Confirmation in einem Lebensalter stehen, wo sich die Denkkraft

mehr entwickelt, wo Bedenklichkeiten und Zweifel hervortreten und der erweiterte Verkehr mit Erwachsenen aller Art ihnen bedenkliche Urtheile und Aeußerungen zuführt, die ihren Glauben erschüttern können, so bieten sich als besonders zur Behandlung in diesem Unterrichte geeignet die Lehren von der Sünde, Buße, Wiedergeburt, Glaube, Erlösung, ewigem Leben dar. Nicht weniger wichtig für diese Zeit ist eine bei ihren veränderten Lebensverhältnissen und Verbindungen nunmehr verständlichere Behandlung der Christenpflichten in besonderen Verhältnissen, bei deren früheren Behandlung Manches, weil dem jüngeren Alter noch zu fern stehend, nicht zur Sprache gebracht werden konnte. In einer Zeit, wo die Jugend, dem Unterrichte und der Zucht der Schule entnommen, in Beziehung auf die Pflege ihres christlichen Lebens in höherem Grade sich selbst überlassen und auf das häusliche und kirchliche Leben angewiesen ist, eignet sich ferner zur erneuerten und erweiterten Behandlung die Lehre von den Mitteln zur Pflege des christlichen Lebens. Wo sie im Verkehre mit den Genossen einer andern Kirche bekehrungssüchtigen Bestrebungen ausgesetzt sind und es ihre Bewahrung vor dem Abfalle von ihrem Glauben fordert, da wird die wiederholte Behandlung der Unterscheidungslehren Wohlthat und Bedürfniß für sie. Jedenfalls stellen sich diese Gegenstände für den Unterricht der Confirmirten als wichtiger dar, denn die theilweise auch hierzu empfohlene Geschichte der Kirche, der wir lieber eine Stelle in der Abend- und Sonntagsschule anweisen.

Bei allen diesen Gegenständen ist es von Wichtigkeit, daß die heilige Schrift die Grundlage und unmittelbare Quelle bildet. Das Lesen derselben wird fortgesetzt, und zwar so, daß zur Behandlung der bemerkten Gegenstände immer ein dazu geeigneter Schriftabschnitt zu Grunde gelegt wird, wobei mitunter auch eine Wiederholung der im Vormittagsgottesdienste gehörten Predigt eintreten kann. Vergl. meine im vorigen Paragraphen angeführte Denkschrift.

Vierter Abschnitt.

Die Form des kirchlichen Jugendunterrichtes.

§ 57.

Die Lehre von der Form des kirchlichen Jugendunterrichtes hat es mit der Art und Weise zu thun, wie die Verkündigung des Evangeliums zur Erreichung des Unterrichtszweckes an die Jugend zu geschehen hat, und erledigt ihre Aufgabe, indem sie die Grundsätze über

Lehrgang, Lehrform, Lehrsprache, Lehrton, Lehrmittel und Lehrvortrag darstellt.

Alles, was bei dem Unterrichte nicht die Auswahl und Bestimmung des Lehrstoffes und die Ermittelung des zum Zwecke der Erläuterung, Begründung und Anwendung desselben erforderlichen anderweitigen Stoffes betrifft, gehört zur Form des Unterrichtes. Sie umfaßt Alles, was zu der Art und Weise gehört, wie die Verkündigung des Evangeliums an die Jugend zu bringen ist, damit der Zweck des Unterrichtes, Gewinnung für das christliche Leben, erreicht wird. Vor Allem bedarf es der Anordnung des Stoffes in einem Lehrgange, der Ausgang, Fortgang und Ziel des Unterrichtes in seinen einzelen Theilen und deren Ausführung bestimmt. Sodann fragt es sich nach der Art und Weise, wie der in bestimmte Ordnung gebrachte Lehrstoff mitzutheilen und dessen Aneignung erforscht werden soll, wozu die geeignete Lehrform zu ermitteln ist. Die Fassung des mitzutheilenden Stoffes in das Gewand der Sprache und der Ausdruck der Persönlichkeit des Lehrers in dem Lehrtone, nicht weniger der Lehrvortrag, als das Hörbare und Sichtbare an dem Lehrer, und zuletzt die Hülfsmittel, welche das Lehren und Lernen erleichtern, sind die Gegenstände, welche die Lehre von der Form des Unterrichtes zu behandeln hat.

1. Der Lehrgang.

§ 58.

Sowohl die Beschaffenheit der Unterrichtsgegenstände als auch die Bewegung des geistigen Lebens überhaupt und die fortschreitende Bildung der Schüler insbesondere fordern eine Anordnung des Stoffes, welche nicht allein die Gesammtmasse desselben auf die ganze Unterrichtszeit in verschiedene Lehrzeiten vertheilt, sondern auch für seine Hauptbestandtheile, Geschichte und Lehre, sowie für den Ausführungsstoff eines jeden derselben eine Aufeinanderfolge bestimmt, welche dem Unterrichtszwecke angemessen ist.

Soll der Unterricht im Christenthume zu einem lebenbestimmenden Wissen und Verstehen des Christenthums führen, so kann er dieß nur bei einer Anordnung des Stoffes, welche ihn in einer solchen Aufeinanderfolge zur Behandlung bringt, die ein klares und gründliches Wissen und Verstehen und zugleich ein solches Erfassen des Gewußten und Verstandenen zu bewirken geeignet ist, daß der Schüler fähig und geneigt wird, dasselbe durch eine freie That zu verwirklichen. Es kann daher nicht der Willkür des Lehrers anheimgestellt sein, den Unterricht an irgend einem beliebigen

Während die bejahende Begründung sich der Beweise bedient, bedient sich die verneinende der Widerlegungen, um das der Wahrheit entgegenstehende Unwahre als solches anschaulich zu machen. Keine Berücksichtigung im Jugendunterrichte finden Widersprüche und Bedenken, die nur dem wissenschaftlichen Denken angehören, die in dem Alter und auf der Bildungsstufe der Schüler nicht erhoben werden und deren Berücksichtigung einer späteren Zeit vorbehalten bleiben muß. Ganz besonders aber fordern diejenigen eine Widerlegung, welche im gewöhnlichen Leben, namentlich in dem Lebenskreise der Schüler vorkommen, von dem herrschenden Zeitgeiste begünstigt werden, wichtige Wahrheiten betreffen und namentlich das sittliche Leben unmittelbar berühren. Seine mittelbare Widerlegung findet das Unwahre schon durch die klare und überzeugende Begründung des ihm entgegenstehenden Wahren, zumal wenn der Lehrer dabei auch ohne ausdrückliche Erwähnung des Widerspruchs dennoch die geeignete Rücksicht auf ihn nimmt. Darauf ist immer auszugehen. Jedoch wird auch mitunter eine unmittelbare Widerlegung nothwendig, welche die Einwendung ausdrücklich anführt, auch was man dafür geltend macht, mittheilt und dann zur Widerlegung schreitet. Der Lehrer, der seines Stoffes mächtig ist, wird von den verschiedenen Arten der Widerlegung diejenige wählen, welche nach Beschaffenheit des Gegenstandes und Kraft der Schüler am sichersten zum Ziele führt, und in Schrift, vernünftigem Denken, Erfahrung und menschlichen Zeugnissen hinreichenden Stoff dazu finden. Viel kommt dabei darauf an, daß die Widerlegung am schicklichen Orte und auf die rechte Art vorgetragen werde. Jener ist in der Regel da, wo so eben die Wahrheit mit hellen Gründen in die Ueberzeugung der Schüler eingegangen ist und sie das Grundlose des Widerspruchs am lebhaftesten erkennen und fühlen. Zu dieser gehört eine Vorsicht und Schonung, welche Alles vermeidet, was das fromme Gefühl verletzen und was mit dem Unwahren auch das Wahre, das in dem Widerspruch enthalten ist, beseitigen und an die Stelle des zu entfernenden Irrthums einen neuen pflanzen würde, dabei ein Ton, der fern von unchristlicher Aufregung eben so bescheiden und mild wie würdevoll und entschieden ist.

§ 50.

Die Anwendung der heiligen Geschichte und Lehre führt die Verkündigung des Evangeliums zum Abschlusse, indem sie dasjenige, was als Gedanke und Wille Gottes darin enthalten ist, den Schülern in seiner Geltung für die Menschen aller Zeit, auch für sie, nachweist und sie geneigt und fähig macht, es in ihr persönliches Leben aufzunehmen, wozu sie neben wiederholten Erinnerungen an den Zweck alles Unterrichtes nicht allein dasjenige bezeichnet, was sie dar-

nach aufzunehmen und zu bethätigen haben, sondern es auch an einzelnen Fällen veranschaulicht, Beweggründe und Hülfsmittel zur Bethätigung angibt und dabei eindringliche Aufforderungen zu dieser und zum Gebete um Erleuchtung und Kraft von Oben erläßt.

Es kann nicht Aufgabe der Anwendung sein, aus der heiligen Geschichte und Lehre, nachdem sie ausgelegt ist, allerlei nützliche Lehren und Verhaltungsregeln abzuleiten, wie sie dem Lehrer nach seinem persönlichen Gutdünken sich darbieten; auch nicht, sie mit einigen Ausrufungen den Schülern zu dem Genusse hinzugeben, den der Einblick in die Offenbarung der Weisheit und Liebe Gottes gewährt. Sie soll vielmehr die durch Mittheilung und Auslegung angebahnte Einführung der Schüler ins christliche Leben vollenden. Sind nämlich die Thatsachen und Lehren des Christenthums als Offenbarung göttlicher Gedanken und göttlichen Willens erkannt und anerkannt, so hat sie zu zeigen, daß und wie sie Heilsthaten und Heilslehren für die Menschen aller Zeit, auch für die Schüler, sind und werden sollen. Es kommt also darauf an, sie geneigt und fähig zu machen, dasjenige, was gegenständlich aus Thatsache und Lehre als Gedanke und Wille Gottes ihnen entgegentritt, als ein Wirksames in ihr persönliches Leben aufzunehmen. Die Anwendung ist daher eines Theils auf dasjenige beschränkt, was in das Gebiet des christlichen Lebens gehört, und andern Theils an die Eigenthümlichkeit dessen gebunden, was die Auslegung als Gedanke und Wille Gottes herausgestellt hat. Es kann ihr nicht gestattet sein, alles Mögliche, wozu die Thatsache oder Lehre Anknüpfungspunkte gibt, herbeizuziehen, oder den Lehrinhalt so sehr ins Natürliche und allgemein Menschliche zu verlegen, daß er seine christliche Farbe verliert, nicht einmal so sehr in das allgemein Christliche, daß die besondere Beziehung, welche er eben hier hat, verschwindet.

Trägt auch schon eine Auslegung, die den Gegenstand durchweg für das Leben behandelt und fern von trockenem Lehrtone den Eindruck wahrnehmen läßt, den der Gegenstand auf Herz und Leben des Lehrers selbst äußert, bei, ihre Wirksamkeit auch bei den Schülern zu sichern, so wird man es doch bei dem leicht beweglichen Wesen der Jugend nicht unterlassen dürfen, immer von neuem daran zu erinnern, daß aller christliche Unterricht nicht fürs Wissen und Verstehen allein, sondern fürs Leben ist. Auch kann man es dem eigenen Nachdenken der Schüler nicht zutrauen, daß sie überall von selbst dasjenige herausfinden, was dieser Geschichte, dieser Wahrheit gegenüber als christliches Leben zu verwirklichen ist. Bei den sittlichen Lehren und Vorschriften liegt es ihnen wohl nahe, nicht aber so bei Glaubenslehren und Thatsachen. Sie sind aus ihrer Gegenständlichkeit in Fluß zu setzen, um als Wirksames in die Schüler einzugehen. Darum ist bei jenen

und diesen sowohl ihre Wichtigkeit für die Erweiterung und Berichtigung unserer christlichen Erkenntniß bemerklich zu machen, als auch anzugeben, was für Gesinnungen, Hoffnungen, Entschließungen, Handlungen ihnen gegenüber geziemen. Je weniger aber die Jugend noch im Stande ist, das Allgemeine auf ein Besonderes anzuwenden oder zu einem Besonderen das Allgemeine zu finden, desto weniger kann sich die Anwendung der Angabe besonderer Fälle, bestimmter Verhältnisse, Lagen, Zustände, Begebenheiten entziehen, wo die vorliegende Geschichte ihr Seitenstück, wo die erkannte Wahrheit oder Vorschrift, Zusage oder Warnung ihre Geltung hat, noch es unterlassen, für ein Einzeles das Allgemeine anzugeben, unter welchem es steht, und welches Einzele in ihrem eigenen Leben mit ihm demselben untergeordnet ist. Dient dieß Alles dazu, sie fähig zu machen, dasjenige, das sie als christliches Leben erkannt haben, zu verwirklichen, so werden ihnen auch Beweggründe ans Herz gelegt werden müssen, um ihre Geneigtheit dazu, die im Allgemeinen vorauszusetzen ist, bewußter, fester, lebendiger zu machen. So wenig sinnliche Beweggründe auszuschließen sind, so sind doch sittliche als die wichtigeren hervorzuheben, vor Allem aber religiöse und ganz besonders die evangelischen geltend zu machen; dabei sind allenthalben Bildungsstufe und Lebensverhältnisse der Schüler wohl zu berücksichtigen, damit immer solche in Bewegung gesetzt werden, von denen hiernach der kräftigste Eindruck zu erwarten ist. Ihre Fähigkeit und Bereitwilligkeit wird erhöht werden, wenn ihnen dabei Rathschläge gegeben werden, die ihnen die Hülfsmittel und deren Anwendung zeigen, durch welche sie sich die Ausführung der heiligen Entschließungen erleichtern, die sie gefaßt haben. Herzliche und eindringliche Ermahnungen, Aufforderungen, Bitten, fest im Glauben zu sein, wie sie gelehrt sind, und in demselben reichlich denkbar zu sein, kommen hinzu, auch daß man sie mit einem ausdrücklichen „Ja, das will ich thun" oder „Ja, das will ich unterlassen" ihre Zustimmung aussprechen läßt. Fehlen darf dabei nie die Erinnerung, daß wir aus eigener Kraft nichts Gutes vermögen, sondern das Vermögen dazu von Gott kommt, bei dem sie im Gebete es suchen müssen, der aber auch seinen heiligen Geist gibt denen, die ihn darum bitten. Aufforderung, Anleitung zum Gebete um Erleuchtung und Kraft von Oben, auch, wenn das Gemüth durch den Gegenstand in eine besondere Gehobenheit versetzt ist, zum Schlusse mit den Schülern beten oder ein Gebetslied gemeinschaftlich singen, das vollendet die Anwendung und mit ihr das ganze Geschäft der Verkündigung des Evangeliums.

§ 51.

An die Verkündigung des Evangeliums knüpft sich eine dem jugendlichen Alter angemessene Darstellung von dem Fortgange des

Reiches Gottes auf Erden nach dessen Pflanzung durch die Apostel, welche diejenigen Männer und Begebenheiten vorführt, die als Träger der Geschichte der Kirche zu betrachten sind, und die insbesondere, indem sie das Verständniß der Kirchenverbesserung bewirkt, Liebe zur evangelischen Kirche in die Jugend pflanzt.

Die Geschichte der Kirche, obwohl nicht Bestandtheil der heiligen Geschichte und Lehre, gehört demungeachtet zum Inhalte des kirchlichen Unterrichtes. Die heilige Geschichte führt bis zur Pflanzung der Kirche durch die Apostel. Soll die Gemeinde, sollen die künftigen Glieder derselben nicht erfahren und wissen, wie aus dem kleinen Senfkorne der große Baum geworden ist, unter dessen Zweigen die Völker der Erde wohnen, wie sich die reinigende und heiligende Gotteskraft des Evangeliums an den Menschen erwiesen, welche Veränderungen und Schicksale die Kirche im Laufe der Zeiten erfahren hat, was die evangelische Kirche ist, der sie angehören, woher sie ihre Entstehung und welche Berechtigung und welche Vorzüge sie hat? Die Predigt ist nicht dazu bestimmt, die Geschichte der Kirche mitzutheilen, aber sie feiert ständige und außerordentliche Feste, welche die Bekanntschaft mit derselben voraussetzen. Der Jugendunterricht, der zum kirchlichen Leben heranbilden soll, muß dazu führen. Kenntniß dessen, was Gott an der Kirche und durch sie gethan hat, Kenntniß der großen Kirchenmänner, die er als seine Herolde gesandt, wie er sie geführt, was er durch sie gewirkt hat, Kenntniß der Ausbreitung des Evangeliums durch die Sendboten der Kirche, der Gründung der vaterländischen Kirche und wie sie sich zu dem entwickelt hat, was sie dermalen ist mit ihren Lehren, ihrem Gottesdienste, ihrer Verfassung, ihren Sitten, die Kenntniß alles dessen dient so sehr zur Kräftigung des Glaubens und zur Belebung eines ächt kirchlichen Sinnes, daß es der kirchliche Unterricht vermöge seines Zweckes nicht unterlassen darf, sie der Jugend zu geben. Nicht in zusammenhängender Darstellung, sondern in Einzelschilderung der Männer und Begebenheiten, welche die Träger der Kirchengeschichte sind, ist sie zu geben, wobei immerhin das Bruchstückliche zu vermeiden ist, indem das Einzele an einem gemeinsamen Faden hinläuft, der es zu einem Ganzen verbindet, welches ein anschauliches Bild von der Führung Gottes in den Schicksalen der Kirche gewährt. Einen besonders wichtigen Theil bildet die Geschichte der Kirchenverbesserung des 16. Jahrhunderts, und es ist die Aufgabe des Unterrichtes, durch eine lebendige und getreue Darstellung derselben ein Verständniß von dem Wesen der evangelischen Kirche zu bewirken, welches eine herzliche Liebe zu ihrem Bekenntnisse und ihren Ordnungen weckt. Bietet die Geschichte der vaterländischen und der Ortskirche Stoff zur Mittheilung dar, namentlich in dem Leben von Fürsten, Kirchenbeamten, Geistlichen, Gemeinde-

6*

gliedern, die sich um die Kirche besonders verdient gemacht haben, so wird die Darstellung solches Naheliegenden vorzügliche Theilnahme erregen und nicht ohne segenvollen Eindruck bleiben.

§ 52.

Je nach den verschiedenen Arten des Unterrichtes wird sein Inhalt besonders bestimmt, jedoch so, daß er dadurch nicht wesentlich verändert, sondern nur sein Umfang weiter oder enger begrenzt wird.

Alter, Bildungsstufe und besonderer Zweck des Unterrichtes bedingen verschiedene Arten desselben, als welche insbesondere der häusliche, der Schulunterricht, der Unterricht der Confirmanden und der der Confirmirten hervortreten. Der Inhalt bleibt in allen wesentlich derselbe, Verkündigung des Evangeliums und, an diese sich anschließend, Geschichte der Kirche. Allein die Verschiedenheit der Schüler und des besonderen Zweckes der einzelnen Art des Unterrichtes fordern eine weitere oder engere Begrenzung seines Umfanges.

§ 53.

Der häusliche Unterricht wählt den jedesmaligen Gegenstand der Unterweisung nach dem besonderen Bedürfnisse des Kindes oder mit Rücksicht auf besondere Veranlassungen in dem Leben der Familie oder der Kirche, und geht dabei, sobald der Schul- und kirchliche Unterricht begonnen hat, vorbereitend, unterstützend und befestigend diesem zur Seite.

Der häusliche Unterricht, als ein freier und gelegentlicher, ist weder an bestimmte Lehrstunden gebunden, noch nach einem vorzeichnenden Lehrplane geordnet. Die Beobachtung des Kindes, seines Betragens, seiner Aeußerungen, seiner Erfahrungen, seiner Beschäftigungen, seiner eigenen Fragen und Wünsche muß die Zeit, wann, und den Gegenstand bestimmen, der aus dem Gebiete der heiligen Geschichte und Lehre mit ihm zur Lehre und Beherzigung zu besprechen ist. Insbesondere sind es Ereignisse im häuslichen und Familien-Leben und die Stimmungen, in welche sie das Kind versetzen, welche als Anknüpfungspunkte dienen, aber auch nicht weniger der Verlauf des kirchlichen Lebens mit seinen heiligen Tagen und Zeiten, in welchen das Kind eines christlichen Hauses ohnehin mit hineingezogen wird, sowie die Haus- und Gemeindegottesdienste mit ihren heiligen Handlungen, von denen sie anfänglich nur Zeugen sind und an denen sie nach und nach Theil nehmen. Beginnt demnächst der Schul- und kirchliche Unterricht und

die geordnete Theilnahme des Kindes an dem öffentlichen Gottesdienste, dann hat sich der häusliche mit diesen in Verbindung zu setzen. Was es zur Vorbereitung auf sie bedarf, was das bessere Verständniß und die Verwirklichung des Gelernten in seinem Leben fördert und das treue Festhalten desselben in dem Kopfe und Herzen sichert, das wird dem Kinde und dem heranwachsenden Knaben und Mädchen im häuslichen Verkehre von Eltern, Geschwistern und Hausgenossen dargeboten. Weil hier aus dem Leben genommen und für das Leben in lebendigem Verkehre gegeben, so ist dieser Unterricht von ausnehmender Wichtigkeit. Christlicher Unterricht und christliches Leben im Hause ist die sicherste Unterlage für jeden folgenden, und gewährt diesem weiterhin Kräfte der Unterstützung und Belebung, die seinen freudigen Fortgang und gesegnete Erfolge verheißen. Daß jedes Haus ein rechter Vorhof der Schule und Kirche wäre und keines losgetrennt von ihnen dastände!

§ 54.

Der Unterricht in der Schule, obwohl anfangs den Stoff an die nächsten Umgebungen und Lebensverhältnisse der Schüler anknüpfend, entnimmt ihn doch in seinem Fortgange aus den in bestimmter Ordnung vorkommenden Geschichts- und Lehrstücken der heiligen Schrift, vollendet sich dann in einer zusammenhängenden Darstellung der heiligen Geschichte und Lehre und wählt hier den Gegenstand der jedesmaligen Unterweisung nach der Folge des Lehrplans und Lehrbuchs, ohne jedoch die Auswahl mit Rücksicht auf besondere Vorfälle im Leben der Schule und der Schüler, sowie auf den immer zu beachtenden Verlauf des kirchlichen Lebens auszuschließen.

Wie zeitlich, so schließt sich der Schulunterricht im Christenthume auch sachlich an den häuslichen, wenn nicht ein den Gesetzen alles Unterrichtes verletzender Sprung geschehen soll. Darum entnimmt er, wie dieser, anfänglich seinen Stoff mit Rücksicht auf die nächsten Umgebungen und Lebensverhältnisse der Schüler und die Bedürfnisse des kindlichen Alters, aus Geschichte und Lehre der heiligen Schrift dasjenige darbietend, was die bereits erschlossenen Keime des christlichen Lebens in ihnen in ihrer Entwickelung fördert und die noch schlummernden weckt. Allmählich kommt es zur Auswahl des Stoffes unter dem Gesichtspunkte, alles Wesentliche zur Einsicht und Beherzigung der Schüler zu bringen. Was ihnen vorher zerstreut und je nach Veranlassung und augenblicklichem Bedürfnisse aus dem Gebiete des Christenthums gegeben worden war, wird in eine übersichtliche Ordnung gestellt, damit die Schüler das ihnen bekannte Einzele als Theile eines Ganzen

und diese in ihrer Verbindung unter sich kennen lernen. Dieser Zweck wird nur erreicht, wenn die Wahl des Stoffes für den jedesmaligen Unterricht so getroffen wird, wie es der Lehrplan und das Lehrbuch mit sich bringen. Kommt sonach jedesmal dasjenige zur Behandlung, was bei dem Fortgange des Unterrichtes gerade hier in dem Zusammenhange des Ganzen seine Stelle findet, so liegt es doch in der Bestimmung des Schulunterrichtes als eines für das Leben bestimmten, daß er von dem Verlaufe des Lebens der Schüler nicht losgetrennt werde. Wie schon überall die Anwendung die Berücksichtigung der eigenthümlichen Lebensverhältnisse und jedesmaligen Bedürfnisse der Schüler fordert, so sollen auch wichtige Ereignisse im Schulleben selbst oder im Leben der Gemeinde, des Vaterlandes, bemerkenswerthe Vorgänge in der Natur u. dgl. mitunter die Wahl des Stoffes bestimmen. Ihre bestimmte Stelle aber haben Unterweisungen, welche den Gegenstand nach dem Verlaufe des kirchlichen Lebens wählen. Dahin gehört die Wiederholung der Predigt, Behandlung des Schriftstückes für den nächsten Sonntag, der jedesmaligen Festbegebenheit vor den Festtagen, die Wahl der biblischen Lesestücke nach der Bedeutung der kirchlichen Jahreszeit.

§ 55.

Der Confirmandenunterricht, dazu bestimmt, den bisherigen Unterricht zu vollenden und die Schüler auf die Ablegung des Bekenntnisses unmittelbar vorzubereiten, führt zwar die christliche Lehre als ein zusammenhängendes Ganze vollständig vor, jedoch so, wie es die Ergänzung und Vervollständigung der bisher erlangten Bildung der Schüler und ihr naher Eintritt in die Bekenntnißgemeinde fordert.

Der Zweck des Confirmandenunterrichtes ist derjenige des Unterrichtes im Christenthume überhaupt, nur besonders bestimmt durch sein Verhältniß zu dem vorausgegangenen häuslichen und Schul-Unterricht und durch die Stellung der Schüler zu der Gemeinde. Er ist demnach die Vollendung des im Hause begonnenen und in der Schule fortgesetzten Unterrichtes im Christenthume und unmittelbare Vorbereitung der Schüler auf die Ablegung des Bekenntnisses. Dieser Zweck wird erreicht, indem die christliche Lehre in einer übersichtlichen Ordnung als ein zusammenhängendes Ganze nach ihrem Gesammtinhalte zur Wiederholung gebracht wird. In der Auslegung und Anwendung ist je nach dem Bildungsstande der Schüler bald mehr, bald weniger ausführlich zu verfahren. Da es zugleich die unmittelbare Vorbereitung der Schüler auf die Ablegung des Bekenntnisses und ihren Eintritt in die Bekenntnißgemeinde betrifft, so fordern insbesondere diejenigen Lehren eingehendere Behandlung, welche sich auf die Kirche, die kirchlichen

Ordnungen und Einrichtungen, das kirchliche und Gemeinde-Leben beziehen. Da ferner das Bekenntniß, auf dessen Ablegung die Schüler vorbereitet werden, dasjenige der evangelischen Kirche ist, so ist hier der Ort, wo die Unterscheidungslehren als solche den Schülern vorgeführt werden und ihre Behandlung die Schüler zur Kenntniß und Schätzung der Eigenthümlichkeiten des evangelischen Bekenntnisses im Vergleiche zu denjenigen anderer Sonderbekenntnisse zu führen hat. Wenn die Confirmandenstunde, besonders je näher der Tag der Confirmation kommt, öfter erbauliche Ansprachen, Gesang und Gebet in sich aufnimmt, so ist doch im Auge zu behalten, daß sie nicht Andachts- und Gebets-, sondern Unterrichtsstunde ist. Vergl. meine Denkschrift d. evang.-theol. Seminars zu Herborn für das Jahr 1845: Der kirchliche Religionsunterricht der Jugend, Herborn 1845.

§ 56.

Der Unterricht der Confirmirten fordert eine Wahl des Stoffes, welche die Bewahrung, Befestigung und Anwendung des bereits Angeeigneten nach den veränderten Lebensverhältnissen und Bedürfnissen der Schüler sichert, weßhalb diejenigen Theile des früheren Unterrichtes, welche sich hierauf beziehen, zu der diesem Zwecke entsprechenden erweiternden Wiederholung kommen, wobei die Anleitung zum erbaulichen Lesen der heiligen Schrift fortgesetzt wird.

Die veränderte Stellung der Confirmirten in der Gemeinde, ihr Eintritt in neue Lebensverhältnisse sammt den Erfahrungen darin, die Gefahren, welche die Entwickelung des höheren Jugendalters mit sich führt, und das Bedenkliche, welches gerade hier ein plötzlicher Abbruch aller besonderen Unterweisung und Berathung haben würde, alles das empfiehlt in hohem Grade die mehrfach bestehende Einrichtung, wonach die Kirche noch einige Jahre hindurch die Confirmirten mit ihrem besonderen Unterrichte begleitet. Es kann dabei nicht auf eine vollständige Wiederholung und erneuerte Behandlung des Gesammtinhaltes der christlichen Lehre abgesehen sein. Bei der Kürze der dazu vorhandenen Zeit könnte dieselbe nur kurz zusammengedrängt, darum nur für das Gedächtniß sein und würde deßhalb auch alles Anziehende verlieren. Statt dessen ist Einzeles herauszuheben, bei dessen Auswahl und Behandlung die veränderten Lebensverhältnisse und Bedürfnisse der Schüler maßgebend sind.

Alles kommt zur Bewahrung und zum Wachsthum eines lebendigen Christenthums auf ein treues Festhalten, tieferes Eindringen und glaubensvolleres Aneignen der Grundlehren des Heiles an. Da die Schüler nach der Confirmation in einem Lebensalter stehen, wo sich die Denkkraft

mehr entwickelt, wo Bedenklichkeiten und Zweifel hervortreten und der erweiterte Verkehr mit Erwachsenen aller Art ihnen bedenkliche Urtheile und Aeußerungen zuführt, die ihren Glauben erschüttern können, so bieten sich als besonders zur Behandlung in diesem Unterrichte geeignet die Lehren von der Sünde, Buße, Wiedergeburt, Glaube, Erlösung, ewigem Leben dar. Nicht weniger wichtig für diese Zeit ist eine bei ihren veränderten Lebensverhältnissen und Verbindungen nunmehr verständlichere Behandlung der Christenpflichten in besonderen Verhältnissen, bei deren früheren Behandlung Manches, weil dem jüngeren Alter noch zu fern stehend, nicht zur Sprache gebracht werden konnte. In einer Zeit, wo die Jugend, dem Unterrichte und der Zucht der Schule entnommen, in Beziehung auf die Pflege ihres christlichen Lebens in höherem Grade sich selbst überlassen und auf das häusliche und kirchliche Leben angewiesen ist, eignet sich ferner zur erneuerten und erweiterten Behandlung die Lehre von den Mitteln zur Pflege des christlichen Lebens. Wo sie im Verkehre mit den Genossen einer andern Kirche bekehrungssüchtigen Bestrebungen ausgesetzt sind und es ihre Bewahrung vor dem Abfalle von ihrem Glauben fordert, da wird die wiederholte Behandlung der Unterscheidungslehren Wohlthat und Bedürfniß für sie. Jedenfalls stellen sich diese Gegenstände für den Unterricht der Confirmirten als wichtiger dar, denn die theilweise auch hierzu empfohlene Geschichte der Kirche, der wir lieber eine Stelle in der Abend- und Sonntagsschule anweisen.

Bei allen diesen Gegenständen ist es von Wichtigkeit, daß die heilige Schrift die Grundlage und unmittelbare Quelle bildet. Das Lesen derselben wird fortgesetzt, und zwar so, daß zur Behandlung der bemerkten Gegenstände immer ein dazu geeigneter Schriftabschnitt zu Grunde gelegt wird, wobei mitunter auch eine Wiederholung der im Vormittagsgottesdienste gehörten Predigt eintreten kann. Vergl. meine im vorigen Paragraphen angeführte Denkschrift.

Vierter Abschnitt.

Die Form des kirchlichen Jugendunterrichtes.

§ 57.

Die Lehre von der Form des kirchlichen Jugendunterrichtes hat es mit der Art und Weise zu thun, wie die Verkündigung des Evangeliums zur Erreichung des Unterrichtszweckes an die Jugend zu geschehen hat, und erledigt ihre Aufgabe, indem sie die Grundsätze über

Lehrgang, Lehrform, Lehrsprache, Lehrton, Lehrmittel und Lehrvortrag darstellt.

Alles, was bei dem Unterrichte nicht die Auswahl und Bestimmung des Lehrstoffes und die Ermittelung des zum Zwecke der Erläuterung, Begründung und Anwendung desselben erforderlichen anderweitigen Stoffes betrifft, gehört zur Form des Unterrichtes. Sie umfaßt Alles, was zu der Art und Weise gehört, wie die Verkündigung des Evangeliums an die Jugend zu bringen ist, damit der Zweck des Unterrichtes, Gewinnung für das christliche Leben, erreicht wird. Vor Allem bedarf es der Anordnung des Stoffes in einem Lehrgange, der Ausgang, Fortgang und Ziel des Unterrichtes in seinen einzelen Theilen und deren Ausführung bestimmt. Sodann fragt es sich nach der Art und Weise, wie der in bestimmte Ordnung gebrachte Lehrstoff mitzutheilen und dessen Aneignung erforscht werden soll, wozu die geeignete Lehrform zu ermitteln ist. Die Fassung des mitzutheilenden Stoffes in das Gewand der Sprache und der Ausdruck der Persönlichkeit des Lehrers in dem Lehrtone, nicht weniger der Lehrvortrag, als das Hörbare und Sichtbare an dem Lehrer, und zuletzt die Hülfsmittel, welche das Lehren und Lernen erleichtern, sind die Gegenstände, welche die Lehre von der Form des Unterrichtes zu behandeln hat.

1. Der Lehrgang.

§ 58.

Sowohl die Beschaffenheit der Unterrichtsgegenstände als auch die Bewegung des geistigen Lebens überhaupt und die fortschreitende Bildung der Schüler insbesondere fordern eine Anordnung des Stoffes, welche nicht allein die Gesammtmasse desselben auf die ganze Unterrichtszeit in verschiedene Lehrzeiten vertheilt, sondern auch für seine Hauptbestandtheile, Geschichte und Lehre, sowie für den Ausführungsstoff eines jeden derselben eine Aufeinanderfolge bestimmt, welche dem Unterrichtszwecke angemessen ist.

Soll der Unterricht im Christenthume zu einem lebenbestimmenden Wissen und Verstehen des Christenthums führen, so kann er dieß nur bei einer Anordnung des Stoffes, welche ihn in einer solchen Aufeinanderfolge zur Behandlung bringt, die ein klares und gründliches Wissen und Verstehen und zugleich ein solches Erfassen des Gewußten und Verstandenen zu bewirken geeignet ist, daß der Schüler fähig und geneigt wird, dasselbe durch eine freie That zu verwirklichen. Es kann daher nicht der Willkür des Lehrers anheimgestellt sein, den Unterricht an irgend einem beliebigen

Punkte zu beginnen und in beliebigen Fortschritten weiterzuführen. Aus dem Stoffe selbst sind zunächst die Bestimmungsgründe für die Anordnung zu entnehmen. Das Christenthum als Lehre bildet ein einheitliches Ganzes, dessen Bestandtheile in lebenvoller Beziehung zu einem gemeinsamen Mittelpunkte, der Verwirklichung des Reiches Gottes, stehen und dadurch zugleich in der innigsten Verbindung unter sich. Das Verständniß des einen beruht auf dem Verständnisse des andern und das Verständniß aller auf demjenigen des sie beherrschenden Grundgedankens. Da es aber der Unterricht nicht allein mit dem Lehrstoffe zu thun hat, sondern auch mit Schülern, die den Stoff aufnehmen sollen, und da es bei dem Unterrichte im Christenthume nicht auf ein bloßes Wissen und Verstehen abgesehen ist, sondern daß das Gewußte und Verstandene zur Verwirklichung im Leben komme, so bietet sich hier ein zweiter Bestimmungsgrund für die Anordnung dar. Soll der Zweck der Mittheilung des Stoffes, die Gewinnung für das Christenthum, erreicht werden, so ist zunächst die Bewegung des geistigen Lebens überhaupt, wie es zum Wissen und Verstehen und von diesem zum Entschließen und Thun schreitet, zu berücksichtigen. Der Jugendunterricht hat es dabei mit Schülern zu thun, deren Kräfte in der ersten und in rascher Entwickelung begriffen sind und deren Kräfte zur Aufnahme und Verarbeitung des Lehrstoffes während der Unterrichtszeit merklich verschiedene Stufen beschreiten. Deßhalb ist es insbesondere auch die fortschreitende Bildung der Schüler, die bei der Anordnung des Stoffes maßgebend ist.

Die Anordnung selbst bezieht sich zunächst auf den Gesammtinhalt des Christenthums und dessen Vertheilung auf die ganze Unterrichtszeit, damit er sowohl in einer dem Stoffe, als auch der Fortbildung der Schüler angemessenen Reihenfolge ertheilt wird, wonach sich verschiedene Lehrzeiten bilden. Sie bezieht sich ferner auf jeden der Hauptbestandtheile des Unterrichtsgegenstandes, Geschichte und Lehre des Reiches Gottes, und wie der Stoff eines jeden für sich zu ordnen ist. Sie bezieht sich endlich auf den zur Ausführung eines jeden derselben bestimmten Stoff und die Reihenfolge, in welcher Erklärungen, Beweise, Widerlegungen und Anwendungen unter einander und jede für sich zu behandeln sind.

§ 59.

Während der häusliche Unterricht als ein freier und gelegentlicher einem bestimmten Lehrgange bezüglich der Vertheilung des Stoffes in Lehrzeiten nicht folgen kann, beginnt der Schulunterricht, an die freien Unterhaltungen des häuslichen sich anschließend, mit Vorbereitungen auf den gebundenen Unterricht, die mit dem allgemeinen Grundunterrichte verbunden werden und sich an Erzählungen

aus dem Leben der Kinder und aus der heiligen Geschichte, an Denksprüche und Liederverse anknüpfen, geht auf der zweiten Stufe zur Behandlung einzeler biblischen Geschichten über, schreitet auf der dritten Stufe zum Bibellesen und einer zusammenhängenden biblischen Geschichte und vollendet sich auf der vierten Stufe unter Fortsetzung des Bibellesens in einer zusammenhängenden Darstellung der christlichen Lehre nach Anleitung des Katechismus, welche die Darstellung der kirchlichen Einrichtungen in sich aufnimmt und neben welcher die Geschichte der Kirche hergeht, woran sich zuletzt der Confirmandenunterricht wiederholend und vervollständigend anschließt, auf allen Stufen mit Anleitung zum und täglichen Uebungen im Beten verbunden.

Der häusliche Unterricht im Christenthume bedarf weder, noch verträgt er einen bestimmten Lehrgang. Betragen und Erfahrungen des Kindes und seine von dem Wechsel derselben bedingten Wünsche und Bedürfnisse bilden den Faden, an welchem seine gelegentlichen und freien Unterweisungen hinlaufen. Der Schulunterricht fordert dagegen eine Vertheilung des Stoffes, welche jeder der Lehrzeiten, in die er nach der fortschreitenden Bildung der Schüler sich gliedert, dasjenige zuweist, was sie als Glied der ganzen Schulzeit an den jungen Seelen zu thun hat, die dem Herrn zugeführt werden sollen.

Wir setzen eine achtjährige Dauer des Schulunterrichtes voraus, welche in vier Hauptlehrzeiten eingetheilt ist, deren jede die Schüler in einem zweijährigen Unterrichte beschäftigt, nach welchem sie auf die nächstfolgende Stufe entlassen werden. Wie jede Lehrzeit auf die ihr folgende vorbereitet, so schließt sich jede folgende genau an die vorausgehende an. Die erste hat eine Schulzeit nicht vor sich, sie folgt unmittelbar auf den häuslichen Unterricht. Vermöge des Gesetzes des stetigen Fortschrittes schließt sich der Unterricht in ihr an jenen an und bildet den Uebergang von dem ganz freien und gelegentlichen des Hauses zu dem nach Zeit und Gegenstand gebundenen der Schule. Er ist nicht mehr der ganz freie des Hauses, aber auch noch nicht der ganz gebundene der Schule. Gebunden nach der Zeit ist er anfänglich mehr, allmählich weniger frei nach dem Gegenstande. Was dem Standpunkte der geistigen Entwickelung des Kindes in dieser Zeit (siebentes und achtes Jahr) entspricht, ist Beispiel, Geschichte, sind überhaupt Anschauungen. Sie dienen, um die Erweckung und Belebung sittlicher und religiöser Gefühle, womit in dem Hause begonnen worden ist, fortzusetzen und ihnen dieselben zum Bewußtsein zu bringen. Die Beispiele und Erzählungen werden aus dem Leben der Kinder und aus der heiligen Geschichte

entnommen. Der Unterricht selbst wird noch nicht abgesondert für sich und in besonderen Lehrstunden ertheilt, sondern ist mit dem in diese Lehrzeit gehörigen Grund- und Anschauungsunterrichte verbunden. Denksprüche und Liederverse dienen, um den Eindruck in der Seele zu befestigen und die gewonnene Lehre dem Gedächtnisse zu übergeben. Je weiter er seinem Abschlusse zuschreitet, desto mehr entnimmt er Beispiele und Erzählungen aus der heiligen Geschichte und Sprüche aus der heiligen Schrift. Es handelt sich darum, die einfachsten Lehren des Christenthums zur Kenntniß der Schüler zu bringen und in ihren Herzen die innige Liebe und heilige Ehrfurcht vor Gott und Christo zu wecken und zu beleben, in denen sie in Demuth und Gehorsam sich ihnen hingeben.

Mit dem Uebertritt auf die zweite Stufe (neuntes und zehntes Jahr) scheidet sich der Unterricht im Christenthume als besonderer Lehrgegenstand aus dem Grundunterrichte aus und wird in eigenen Lehrstunden ertheilt. Die in der ersten Lehrzeit gewonnenen Wahrheiten und geweckten Gefühle sind zu befestigen, zu erweitern, zu beleben. Das Wesen des Christenthums als einer in Geschichte sich darlegenden Offenbarung Gottes und die Eigenthümlichkeit der Schüler auf dieser Stufe ihrer geistigen Entwickelung drängen hier auf Behandlung der biblischen Geschichte. Die Kinder dieses Alters vertragen aber noch nicht zusammenhängende Geschichte. Sie wollen und sollen Geschichten, Erzählungen haben. In solchen wird ihnen die heilige Geschichte vorgeführt. Ist auch die Beziehung der einzelen Geschichten zu dem Ganzen, dessen Theil sie sind, und zu dem Mittelpunkte aller biblischen Geschichten keineswegs ausgeschlossen, so werden sie doch vorzugsweise als die Träger christlicher Wahrheiten behandelt, die den Schülern hier in Thatsachen, Handlungen und Reden vorgeführt, in deren Bedeutung und Wichtigkeit sie eingeführt und die ihnen lebendig und kräftig zum Gemüthe geführt werden. Mit den wichtigsten Thatsachen erhalten sie die wichtigsten Wahrheiten des Christenthums. Die Geschichten werden dem Gedächtnisse übergeben und zu desto besserem Behalten im ersten Jahre der ganze Kreis derselben durchgangen und im zweiten wiederholt, wobei sie, unter Rückbeziehung auf die früher daraus erläuterte Wahrheit unter einem neuen Gesichtspunkte betrachtet, zur Darstellung einer andern Wahrheit benutzt werden. Ein Bibelspruch und Liedervers wird auch hier zum Auswendiglernen beigegeben.

Durch die Behandlung der biblischen Geschichten sind nun die Schüler um so mehr zur Aufnahme einer zusammenhängenden biblischen Geschichte vorbereitet, je weniger es unterlassen wurde, sie schon bei jenen auf ihre Beziehung zum Ganzen der Heilsgeschichte aufmerksam zu machen. Diese zusammenhängende Geschichte, als Geschichte der Entwickelung und Stiftung des Reiches Gottes auf Erden, folgt daher in natürlichem Fortschritte auf

der dritten Stufe (elftes und zwölftes Jahr), und zwar so, daß sie zwar nach Zeitabschnitten, aber innerhalb dieser in Einzelschilderungen derjenigen Personen und Begebenheiten, die als Träger der heiligen Geschichte dastehen, den Rathschluß Gottes zur Erlösung in seiner Entwickelung darstellt. Ebenso sind die Schüler auf der zweiten Stufe durch die Mittheilung und Erläuterung christlicher Wahrheiten an der Hand biblischer Geschichten vorbereitet, die christliche Wahrheit aus der heiligen Schrift selbst kennen zu lernen. Es folgt daher hier, nicht mehr mit dem geschichtlichen Unterrichte verbunden, sondern neben demselben in besonderen Lehrstunden hergehend, Unterricht in der christlichen Lehre, und zwar mittels Einführung der Schüler in die heilige Schrift selbst, die hier gelesen wird, und zwar gelesen, um aus ihr, als der Quelle der christlichen Wahrheit, diese selbst daraus kennen und im Leben verwirklichen zu lernen. Zusammenhängende biblische Geschichte und erbauliches Bibellesen sind die beiden Haupt-Lehrgegenstände in dieser Lehrzeit. Die Hauptstellen der heiligen Schrift werden auswendig gelernt und dabei Lieder oder Liederverse aus dem Gesangbuche. Von hier an nehmen die Schüler Theil an dem öffentlichen Gottesdienste und erhalten bei der Wiederholung der in demselben vorgekommenen Gesänge, Gebete, Schriftvorlesung und Predigt Anleitung, ihm in förderlicher Weise beizuwohnen.

Die vierte Lehrzeit (dreizehntes und vierzehntes Jahr) führt nun die Schüler von der biblischen Geschichte weiter in die Geschichte der Kirche, die ebenfalls zwar in Zeiträume getheilt, jedoch innerhalb dieser in Einzelschilderungen der wichtigsten Personen und Begebenheiten mitgetheilt wird. Bei dem Bibellesen sind die Schüler mit den einzelen Lehren des Christenthums so bekannt geworden, daß sie jetzt vorbereitet sind, die christliche Lehre im Zusammenhange aufzufassen. Es folgt daher der Unterricht im Christenthume nach Anleitung des Katechismus, in welchem zugleich die Darstellung der kirchlichen Einrichtungen aufgenommen wird. Die Schüler werden angeleitet, montäglich den Verlauf des Gottesdienstes vom Sonntage vorher nach seinem Inhalte, namentlich die Predigt nach Text, Hauptsatz und Theilen mündlich oder schriftlich anzugeben.

So vorbereitet findet sie der Confirmandenunterricht, der in zusammenhängender Darstellung der christlichen Lehre wiederholend und vervollständigend den Unterricht abschließt.

Die christliche Bildung der Schüler ist und soll immer auch eine Bildung zum kirchlichen Leben sein. Daher schon von der dritten Stufe an ihre Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste und Besprechung des im Gottesdienste Vorgekommenen. Dazu kommt weiter auf allen Stufen die dem Standpunkte der Schüler angemessene Berücksichtigung des Verlaufes des Kirchenjahres, demnach: vor den Festen Vorbereitung auf dieselben durch

Behandlung der Geschichte des Festgegenstandes; Wahl der Lesestücke aus der heiligen Schrift nach der Bedeutung der kirchlichen Jahreszeiten; Bildung zum Kirchengesange. Ferner, weil kein Christenthum ohne Gebet, auf allen Stufen Anleitung zum und Uebung im Beten. Jeder Unterrichtstag wird mit Gebet begonnen und geschlossen. Auf jeder Stufe Lernen von Morgen-, Tisch- und Abendgebeten, wie sie dem Alter der Schüler angemessen sind und die von ihnen zu Hause gebetet werden. Dadurch sorgt die Schule zugleich für die Familienandacht und setzt die Schüler in den Stand, dereinst als Väter und Mütter ihre Kinder beten zu lehren.

Ueber die Vertheilung des Unterrichtes in verschiedene Lehrzeiten sind zu vergleichen: Schwarz, Katechetik, S. 311 ff. Stern, Erfahrungen, Grundsätze und Grundzüge für biblisch-christlichen Religionsunterricht, S. 70 ff. Borman, in Diesterweg's Wegweiser. Spieß, Harnisch, Curtmann, Denzel, Racke u. A.

§ 60.

Der Unterricht in der heiligen Geschichte beginnt mit einzelen Geschichten, gibt dieselben im häuslichen und auf der ersten Stufe des Unterrichtes in der Schule ohne Unterschied aus dem Alten und Neuen Testamente, wie es der freie und gelegentliche Unterricht mit sich bringt, geht aber demnächst von denen des Alten Testamentes zu den neutestamentlichen und zwar in der Reihenfolge, in welcher die Thatsachen geschichtlich aufgetreten sind, jedoch mit zweckmäßiger Auswahl fort und stellt sodann die heilige Geschichte in ihrem Zusammenhange nach einer angemessenen Eintheilung in Zeitabschnitte dar.

Es ist bereits im vorigen Paragraphen bemerkt worden, daß und warum bei der Anordnung der heiligen Geschichte mit einzelen Erzählungen zu beginnen und zu der zusammenhängenden Darstellung derselben als Geschichte des Reiches Gottes fortzuschreiten ist.

Hinsichtlich der Ordnung, in welcher die einzelen Geschichten erzählt werden sollen, ob nämlich mit denen des Alten oder denen des Neuen Testamentes zu beginnen, ob bei jenen oder bei diesen die Reihenfolge, in welcher sie geschichtlich hervorgetreten sind, beizubehalten sei oder nicht, hat man sich noch nicht vereinigt. Während man größeren Theils (Schmid, Schwarz, Busch, Harnisch, Bormann, Curtmann u. A.) den Anfang mit den Geschichten des Alten Testamentes gemacht haben will, entscheiden sich Andere, wie Denzel, Zoller, Palmer u. A., für den Anfang mit Christus und den neutestamentlichen Erzählungen. Faßt man den naturgemäßen Anfang und Fortgang des Unterrichtes im Christenthume

ins Auge und hält insbesondere fest, daß er bereits im Hause und nicht erst in der Schule beginnt, so wird man anerkennen müssen, daß es bei dem häuslichen und auf der ersten Stufe des Schulunterrichtes gar nicht darauf ankommt, ob mit den alt- oder neutestamentlichen der Anfang gemacht werde, sondern daß ohne Unterschied von den einen oder den andern gewählt werden können, je nachdem es der Unterricht, der hier ein freier und gelegentlicher ist, fordert. Dieser knüpft sich als solcher an das Nächste im Leben der Kinder an. Man kann nicht sagen, Christus, weil der Höchste und Wichtigste in der heiligen Geschichte, sei ihnen das Entfernte. Nein; er ist ihnen nahe, bekannt, vertraut. Leben sie doch unter Christen, hören seinen Namen, sehen die kirchlichen Anstalten und Einrichtungen, feiern die kirchlichen Feste mit. Es ist also etwas ganz Nahes, wovon man mit ihnen redet, wenn man ihnen Erzählungen aus dem Leben Christi gibt, etwas noch näher Liegendes, als alttestamentliche. Und wenn der häusliche Unterricht auch das kirchliche Leben berücksichtigen soll, so ist es sogar nicht zu vermeiden, daß sie neutestamentliche früher erhalten als alttestamentliche. Dagegen werden aber auch letztere in dieser Zeit vorkommen können und vorkommen müssen, bevor sie alle neutestamentliche kennen. Daß sie aber diesen vorausgehen müssen, damit die Kinder die Offenbarungen Gottes in der Reihefolge kennen lernen, wie sie in die Geschichte getreten sind, und sie erst mit der Vorbereitung des Reiches Gottes bekannt werden, bevor man ihnen von seiner Stiftung erzählt, das scheint in diesem Alter, wo sie überhaupt die Begriffe von Vorbereitung und Stiftung noch nicht fassen, nicht erforderlich. Die Wahl des Stoffes geschieht hier nicht und soll nicht geschehen zu dem Zwecke, ihnen den Gang der Offenbarungen Gottes vorzuführen, sondern je nach dem Betragen, den Wünschen und Bedürfnissen der Kinder zum Zwecke der Erweckung und Belebung christlicher Gedanken und Gefühle. Biblische Geschichten werden vorzugsweise dazu gewählt, um sie, soweit ihr Verständniß reicht, dadurch zugleich auf dem Schauplatze der göttlichen Thaten zur Vorbereitung und Ausführung des Erlösungswerkes heimisch zu machen. Darum wird ohne Unterscheidung bald eine alt-, bald eine neutestamentliche Erzählung an ihrer Stelle sein. Am wenigsten kann hier für den Anfang mit den neutestamentlichen das geltend gemacht werden, daß diese die Kinder erst auf den Standpunkt zur richtigen Beurtheilung der alttestamentlichen führen, da ihnen noch ganz die Fähigkeit abgeht, verschiedene Standpunkte einzunehmen, und es Sache des Lehrers ist, ihrem Urtheile über Thatsachen die rechte Richtung zu geben. Ganz dasselbe gilt für die erste Stufe des Unterrichtes in der Schule. Anders stellt sich aber die Sache, sobald die im vorigen Paragraphen bemerkte zweite Lehrzeit in der Schule beginnt, wo die biblischen Geschichten und deren Behandlung den Hauptbestandtheil des Unterrichtes ausmachen. Hier sollen die biblischen

Geschichten nicht mehr vorzugsweise zur Veranschaulichung christlicher Wahrheiten ausgewählt und benutzt werden. Sie bilden vielmehr nur die Grundlage des Unterrichtes im Christenthume und sollen dazu dienen, die Schüler sowohl mit der Geschichte des Reiches Gottes bekannt zu machen, als auch die Heilslehren daraus zu entwickeln. In beider Beziehung gilt es, den Unterricht auf der folgenden Stufe, die zusammenhängende biblische Geschichte und das Bibellesen, vorzubereiten. Sollen sie die erstere vorbereiten, so ist darin diejenige Anordnung angezeigt, bei welcher die alttestamentlichen den Anfang machen. Wird auch die einzele Geschichte noch als ein Ganzes für sich behandelt, so bereitet doch nunmehr eine Aufeinanderfolge derselben nach der Zeit, in welcher sie hervorgetreten sind, auf eine zusammenhängende Darstellung der heiligen Geschichte vor. Weiterhin, sobald die dritte Lehrstufe beschritten wird, folgt diese und ordnet den Stoff nach der Zeitfolge der Begebenheiten, die je nach den wichtigsten Männern und Thatsachen in Zeitabschnitte vertheilt werden.

§ 61.

Zum Bibellesen sind Stücke zuerst aus den Geschichtsbüchern des Alten und Neuen Testamentes zu wählen, welchen Abschnitte aus den Lehrschriften des Neuen Testamentes folgen, worauf ausgewählte Stücke aus den Psalmen und Propheten ihre Stelle finden, und zwar so, daß geschichtliche und sachliche Einleitungen in die einzelen Schriften nur da vorausgeschickt werden, wo sich das zu deren Verständniß Erforderliche nicht in die Behandlung der Lesestücke selbst einfügen läßt, während eine allgemeine Einleitung in die heilige Schrift überhaupt vor dem Beginne des Lesens ihre Wichtigkeit als Quelle der heiligen Geschichte und Lehre ans Herz legt und mit ihrer Eintheilung bekannt macht.

Auf der dritten Lehrstufe sollen die Schüler die Schrift selbst kennen lernen, sollen die heilige Geschichte und Lehre in ihr selbst lesen. Die Mittheilung derselben erhalten sie aus ihr selbst, die Auslegung und Anwendung von dem Lehrer. Der Zweck ist, sie in dem christlichen Leben, das bereits in ihnen geweckt ist, weiter und sie immer tiefer in dasselbe einzuführen. Darum erbauliches Bibellesen, welches sie zugleich zum erbaulichen Lesen der heiligen Schrift in ihrem späteren Leben anleitet.

Dem Bibellesen eine sogenannte Einleitung in die heilige Schrift voran- oder eine solche in besonderen Lehrstunden neben ihm hergehen zu lassen, erscheint weder nothwendig noch rathsam. Was man in sie aufzunehmen pflegt, dient entweder nur wissenschaftlichen Zwecken, oder ist Bestandtheil

des Katechismusunterrichtes, oder findet in dem Laufe der Erklärung des Gelesenen seine Stelle. Es wird genügen, wenn vor dem Beginne des Bibellesens den Schülern die Wichtigkeit der heiligen Schrift als Quelle der heiligen Geschichte und Lehre und als desjenigen Buches ans Herz gelegt wird, welches nütze zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung und zur Züchtigung in der Gerechtigkeit ihnen ihr ganzes Leben hindurch als Hand-, Haus- und Herzensbuch dienen soll, sie zur Seligkeit zu unterweisen. Daran knüpft sich eine kurze Unterweisung über ihre Eintheilung. Das Lesen selbst und fleißige Uebung im Aufschlagen von Sprüchen wird sie allmählich die Reihenfolge der einzelen Bücher kennen lehren. Auch bei den einzelen Büchern bedarf es nur da eines Vorwortes über den Verfasser und das Geschichtliche, wo sich das zum Verständnisse des Buches Erforderliche bezüglich derselben nicht bei dem Lesen selbst geben läßt.

Die Lesestücke selbst mit Rücksicht auf das zur Zeit in andern Lehrgegenständen Behandelte, insbesondere mit Beziehung auf den Katechismusunterricht, zu wählen, scheint nicht angemessen, noch weniger das fortlaufende Lesen der ganzen heiligen Schrift von Anfang bis zu Ende. Auch für die Auswahl lediglich mit Abwechselung zwischen alt- und neutestamentlichen Stücken und für diejenige, die Geschichts- und Lehrbücher in verschiedenen Stunden neben einander her lesen läßt, sind genügende Gründe nicht vorhanden. Eine Auswahl ist jedenfalls zu treffen, da weder die Zeit noch der Zweck des Unterrichtes und die Bildungsstufe der Schüler gestattet, die ganze Schrift durchzulesen. Auf der vorigen Lehrstufe wurden biblische Erzählungen gegeben. Dem Gesetze des stätigen Fortganges entsprechend erscheint es angemessen, hierauf zunächst das Lesen der Geschichtsbücher folgen zu lassen. Das Vorkommen von Lehren und Lehrvorträgen in den geschichtlichen Büchern bereitet auf die Lehrbücher vor, welche ihnen sodann folgen. Während bei dem Lesen der Geschichtsbücher mit dem Alten Testamente begonnen und in der Reihe bis zur Apostelgeschichte gelesen wird, wird bei dem Lesen der Lehrschriften mit denen des Neuen Testamentes der Anfang gemacht und von diesen zu denen des Alten Testamentes fortgegangen, damit die Schüler, von dem Geiste des Neuen durchdrungen, den des Alten richtig auffassen und beurtheilen lernen. Diese Ordnung muß jedoch insofern Abänderungen erfahren, als die Rücksicht auf das kirchliche Leben und den Verlauf des Kirchenjahres vor den Sonn- und Festtagen das Lesen der ihnen angehörigen Schriftstücke und die auf die Festzeiten dasjenige der darauf bezüglichen Geschichts- und Lehrstücke fordert, auch besondere Veranlassungen in dem Schul- und Gemeindeleben zu beachten sind, um statt des in der Reihe folgenden ein mit ihnen in Verbindung stehendes Schriftstück zu wählen. Auch wird es in der vierten Lehrzeit nicht ungeeignet sein, zuweilen ein

solches zu lesen, das mit dem im Katechismusunterrichte behandelten Gegenstande in Verbindung steht.

Vier Jahrgänge biblischer Lesestücke für die beiden obern Classen der Volksschulen. Wiesbaden 1847.

§ 62.

So wenig sich irgend eine bestimmte Anordnung der christlichen Lehren zum Lehrgebäude als die allein richtige geltend machen kann, so gewiß fordert doch auch der Jugendunterricht, daß sie in einem Lehrgebäude vorgeführt werden, und es wird dieses um so angemessener sein, je mehr es in seiner Eintheilung aus dem Inhalte des Christenthums hervorgeht, Geschichte und Lehre und in letzterer Glaubens- und Sittenlehre sich gegenseitig durchdringen und der Jugend die Uebersicht, Auffassung und Behaltung erleichtert wird.

Auf den früheren Unterrichtsstufen haben die Schüler in dem freien und gelegentlichen Unterrichte, bei der Behandlung der biblischen Geschichten und Geschichte und bei dem Bibellesen die Heilslehren kennen gelernt. Sie sind ihnen bekannt und verständlich geworden und sie haben gelernt, sie anzuwenden. Ihr Verständniß und ihre Beherzigung wird erhöht; die Behaltbarkeit derselben wird gesichert, es kommt zur wirklichen Erkenntniß und Aneignung des Christenthums, wenn ihnen das so Gesammelte und in seiner Einzelheit Gekannte als ein zusammenhängendes Ganze vorgeführt wird, in welchem sie die einzelen Lehren als unter sich und mit einem gemeinsamen Mittelpunkte verbunden erblicken. Es folgt daher auf der vierten Lehrstufe und im Confirmandenunterrichte die Darstellung und Behandlung des Lehrgebäudes der christlichen Lehre.

Das ist gewiß, daß irgend eine bestimmte Anordnung des vorliegenden Lehrstoffes nicht als die einzig und unbedingt richtige betrachtet werden kann. Auch in der Wissenschaft ist man noch nicht zu einer solchen gekommen. Die verschiedenen Lehrgebäude, welche vorliegen, lassen erkennen, daß der Bau in mannigfaltiger Art aufgeführt werden kann, ohne daß die wesentlichen Gesetze der Anordnung verletzt werden. Jedes hat seine Berechtigung, welches die Anordnung aus dem Stoffe entnimmt, einfach und darum übersichtlich und behaltbar ist, und die Lehre nicht abgelöst von der Geschichte, sondern beide in ihrer engen Verbundenheit behandelt. Auch die mehrfach angefochtene Eintheilung in Glaubens- und Sittenlehre entspricht dem Gegenstande des Unterrichtes und ist nicht schlechthin zu verwerfen, sofern beide nur so behandelt werden, daß die eine von der andern durchdrungen ist. Sie eignet sich indessen mehr für die wissenschaftliche als für die volks- und jugendunterrichtliche Behandlung. Die von Schwarz vorgeschlagene

und von Andern befolgte Eintheilung nach 1 Kor. 13, 13 in Glaube, Liebe, Hoffnung entspricht in mehrfacher Hinsicht nicht den Anforderungen. Jedenfalls fordert der Gegenstand der Eintheilung, daß nicht bloß die Lehre, sondern auch die Geschichte der Offenbarung ins Auge gefaßt werde, wornach die Anordnung um so vollkommener ist, je mehr dabei Geschichte und Lehre sich wechselseitig durchdringen und ebenso die Glaubens- und Sittenlehre in gegenseitiger Durchdringung auftreten (Hirscher, Kraußold, Nitzsch). Weiterhin kommt es darauf an, das Gesetz der Einfachheit so zur Anwendung zu bringen, daß das Lehrgebäude leicht zu übersehen und zu behalten ist. Es ist die Idee des Reiches Gottes und die des Heils, welche die angemessenste Grundlage bilden. Als Lehre vom Reiche Gottes wird die christliche Lehre in den drei Hauptstücken von der Vorbereitung, Stiftung und Verwirklichung des Reiches Gottes ihre vollständige Darstellung finden und der Jugend der Ueberblick leicht sein, während die Vertheilung des Stoffes in acht Hauptstücke (Nitzsch) minder übersichtlich für sie ist. Als Lehre vom Heil würde sie in den Hauptstücken von dem Heilsbedürfnisse, der Heilserwerbung und der Heilsaneignung oder Heilswirkung gegliedert in einem Lehrgebäude auftreten, welches den bemerkten Anforderungen nicht minder entspräche. Es liegt unseres Erachtens aber auch kein zwingender Grund vor, einem solchen Lehrbau, der, wie der Heidelberger Katechismus, auf abgezogenen Begriffen ruht, einer Anordnung vorzuziehen, welche, wie der kleine lutherische Katechismus, in ächt volks- und jugendthümlicher Weise keine Eintheilung macht, sondern vorliegende Bestandtheile der Schrift oder des Bekenntnisses nebeneinanderstellt, und zwar so, daß nicht allein ihr Inhalt das ganze Gebiet der christlichen Lehre ausfüllt, sondern auch die Stellung der Theile einen Ausgang und Fortschritt darbietet, welche dem inneren Zusammenhange derselben entsprechen, und die es dem Lehrer leicht macht, die Einheit und den Zusammenhang der Erkenntniß der Schüler nahe zu bringen.

§ 63.

Der Stoff zur Ausführung der einzelen Lehren kann nur dann als zweckmäßig geordnet erscheinen, wenn Mittheilung, Erklärung und Begründung der Anwendung vorausgehen, wobei es, was die Anordnung jener unter sich betrifft, von der Beschaffenheit des Gegenstandes abhängt, ob die Mittheilung der Erklärung und Begründung vorausgehen oder nachfolgen, sowie ob die Erklärung der Begründung oder diese jener vorausgehen zu lassen sei, wenn nur das allgemeine Gesetz der Anordnung Befolgung findet, daß das Verständniß des Folgenden durch das Vorhergehende vorbereitet und gesichert wird,

was auch hinsichtlich der Anordnung der einzelen zur Erklärung, zur Begründung und zur Anwendung gehörigen Sätze gilt.

Nächst der Anordnung der einzelen christlichen Lehren zu einem Lehrgebäude handelt es sich weiter um die Anordnung des zur Ausführung bestimmten Stoffes. Die Ausführung hat mitzutheilen, auszulegen und anzuwenden. Die Auslegung insbesondere gibt sowohl Erklärungen als auch Beweise. In Betreff ihrer Anordnung kann nur das als allgemeine Regel gelten, daß die Anwendung einer Geschichte oder Lehre erst alsdann eintreten kann, wenn dieselbe vorher mitgetheilt und ausgelegt worden ist.

Wo es dagegen die Anordnung der Mittheilung und Auslegung unter sich betrifft, da muß selbstverständlich bei der Behandlung von Thatsachen der Geschichte in allen Fällen die Mittheilung vorausgehen. Wo aber eine Lehre zu behandeln ist, da ist dieses nur bei den eigenthümlich christlichen geboten, die als eine durch die Offenbarung in der Schrift gegebene nicht aus dem den Schülern bereits Bekannten entwickelt werden kann. Die Lehre der Schrift von Vater, Sohn und Geist, von der Person und dem Werke Christi u. dgl. kann nicht ausgelegt werden, wenn sie nicht vorerst nach ihrem Inhalte mitgetheilt worden ist. Sind es dagegen Lehren, welche auch durch die Offenbarung in Vernunft, Gewissen, Erfahrung gegeben sind, so ist es gleich zulässig, die Mittheilung der Auslegung vorangehen oder sie ihr nachfolgen zu lassen. Im letzten Falle werden die zur Erklärung und Begründung dienenden Wahrheiten und Sätze nach und nach den Schülern vorgeführt, ihre Bedeutung ihnen zum Bewußtsein gebracht und sie dahin geleitet, daß sie am Schlusse das Einzele zusammenfassen oder die Folgerung daraus ziehen und somit die Lehre oder Wahrheit selbst aussprechen, oder der Lehrer zeigt ihnen, daß sich diese oder jene Lehre daraus ergebe, theilt sie als Ergebniß der stattgefundenen Entwickelung mit.

Gleichermaßen verhält es sich mit der Stellung der Erklärung und des Beweises zu einander, indem eben so wohl die Erklärung dem Beweise vorausgeschickt, als auch nach demselben gegeben werden kann.

Es muß dem Lehrer überlassen bleiben, je nach der Natur des Gegenstandes und der Bildungsstufe und Fassungskraft der Schüler diejenige Anordnung zu wählen, von welcher im vorliegenden Falle zu erwarten ist, daß sie dem Zwecke des Unterrichtes am förderlichsten sein werde.

Hinsichtlich der Anordnung der einzelen die Erklärung oder den Beweis und die Anwendung bildenden Sätze gilt das allgemeine Gesetz, daß dasjenige, was zum Verständnisse des Folgenden nothwendig ist und ohne welches dieses nicht verstanden werden kann, vorangeschickt werde. Was insbesondere die Anordnung der Beweise unter sich betrifft, so läßt sich auch bei Befolgung dieses Gesetzes die Aufeinanderfolge der Schrift-, Vernunft-, Erfahrungs- und der Beweise aus bestimmten Aussprüchen anderer Menschen

verschieden treffen. Geht man von dem Ordnungsgesetze aus, daß von den schwächeren zu den stärkeren fortgegangen und mit den stärksten geschlossen werde, dann wird man immer mit den Schriftbeweisen schließen müssen und zwar mit den mittelbaren, weil diese durch die Einführung in den Zusammenhang der Geschichte und Lehre der Schrift die unmittelbaren verstärken. Allein es läßt sich eben so gut auch die Voranstellung der Schriftbeweise, als der stärksten, rechtfertigen. Bei den eigenthümlich christlichen und erst durch die Offenbarung in der Schrift gegebenen Lehren ist diese Anordnung sogar als die allein richtige geboten. Alles kommt darauf an, die Beweise in ihrem Verhältnisse unter einander so zu behandeln, daß die Schriftbeweise auch wirklich als die wichtigsten hervortreten, nicht so, daß sie, wenn vorangestellt, als solche erscheinen, die nun erst noch der nachfolgenden zur Stütze bedürfen, oder, wenn am Schlusse, als solche, die man eben noch anfügt, weil es unschicklich sein würde, sie zu übergehen. Bei den Widerlegungen wird man den Zweck, das Unwahre wegzuräumen, am sichersten erreichen, wenn die stärksten Einwendungen zuerst in ihrer Nichtigkeit dargestellt werden, indem dadurch entweder sofort schon die schwächeren mitbeseitigt sind oder doch ihre Beseitigung erleichtert wird. Wo es die Anwendung gilt, da wird die Wichtigkeit einer Lehre für das Verständniß und die Begründung anderer Lehren stets vorangehen, ihr Einfluß aber auf Gesinnung und Verhalten demnächst darzulegen und der letztere so zu zeigen sein, daß man vorerst entschieden und kräftig für das Göttliche zu gewinnen sucht, indem, wenn einmal die Entschließung dafür geweckt ist, das Herz leichter gegen das Schlechte und Sündliche eingenommen werden kann.

Daß übrigens die Anordnung überhaupt außer den hier bemerkten psychologischen auch den logischen Gesetzen entsprechen müsse, bedarf keiner besonderen Auseinandersetzung.

2. Die Lehrform.

§ 64.

Die **Lehrform**, welche sich sowohl auf die Art und Weise der Mittheilung des Lehrstoffes an die Schüler als auch auf die Untersuchung (Prüfung) seiner Aneignung von den Schülern bezieht, wird nicht allein durch die Verschiedenheit des Lehrstoffes, sondern eben so sehr durch die verschiedenen Bildungsstufen der Schüler und die Persönlichkeit des Lehrers bedingt, kann daher nicht überall dieselbe sein, ist aber, wie verschiedenartig sie auftreten kann, nur dann die richtige, wenn sie unter den gegebenen Verhältnissen die sichere Aneignung der heiligen Geschichte und Lehre zum Zwecke der Erweckung

und Pflege des christlichen Lebens am gewissesten zu vermitteln geeignet ist.

Zu einer entsprechenden Anordnung des Lehrstoffes muß weiter, wenn der Zweck des Unterrichtes erreicht werden soll, eine angemessene Lehrform hinzutreten. Im weitesten Sinne umfaßt diese zwar Alles, was von dem Lehrer geschieht, um den Lehrstoff so an die Schüler zu bringen, daß die Schüler fähig und geneigt werden, ihr Leben in das Leben in Christo hinzugeben, also Alles, was zur Form des Unterrichtes gehört. Nach dem eingeführten Sprachgebrauche begreift man aber unter ihr nur die Art und Weise der Mittheilung des Lehrstoffes an die Schüler. Da es aber dem Lehrer nicht genug sein kann, den Stoff an die Schüler gebracht zu haben, sondern ihm Alles daran liegen muß, daß sich die Schüler denselben auch wirklich aneignen, so rechnen wir zur Lehrform auch die Art und Weise, wie der Lehrer sich davon überzeugt, daß sie sich den Stoff wirklich angeeignet haben. Auf beide Punkte bezieht sich die Lehrform.

Die Form wird wesentlich durch den Stoff bedingt. Aber daraus, daß der Stoff des kirchlichen Unterrichtes durchgängig Einer, die heilige Geschichte und Lehre, ist, folgt keineswegs, daß es nur Eine Lehrform für denselben gebe. Wohl gibt es Gegenstände des Unterrichtes im Christenthume, die vermöge ihrer Beschaffenheit nur eine bestimmte Art der Mittheilung zulassen; aber es gibt auch andere, die eine mehrfache Art derselben gestatten. Und hier muß die Bildungsstufe der Schüler entscheiden, welche von den mehreren vorzuziehen ist. Anders bei Anfängern und bei Fortgeschrittenen; anders bei Befähigten und bei wenig Beanlagten; anders in der Volksschule und in höheren Unterrichtsanstalten. Auch ist gewiß die Persönlichkeit des Lehrers nicht außer Acht zu lassen. Ein tüchtiger Lehrer muß zwar fähig sein, jede Lehrform, wie Gegenstand und Schüler es eben fordern, mit Geschick anzuwenden. Aber ein solcher ist nur das Ideal eines Lehrers. Der Eine wird vermöge seiner Eigenthümlichkeit erfolgreicher in dieser, der Andere in jener Lehrform unterrichten und Jeder von ihnen in einer andern nur Unvollkommenes leisten, sollte dieselbe auch in anderer Beziehung vorzuziehen sein. Man nöthige ihm nicht diejenige auf, in welcher er nur Geringeres vollbringt.

Es ergibt sich daraus, daß eine bestimmte Lehrform nicht für die schlechthin und in allen Fällen beste erklärt werden kann. Die beste ist nur diejenige, die unter gegebenen Verhältnissen am meisten geeignet ist, den Unterrichtszweck zu erreichen.

Es kommt also darauf an, die verschiedenen Lehrformen nach ihrem Wesen und ihrem Verhältnisse zum Lehrstoffe, zu den Schülern und der Persönlichkeit des Lehrers kennen zu lernen, um den Werth und die An-

wendung einer jeden und die Bedingungen, unter denen sie sich empfiehlt, zu beurtheilen.

Jedenfalls und entschieden dem Zweck des Unterrichtes, der es mit der Bildung zum Christenthume zu thun hat, nicht entsprechend ist der ausschließliche Gebrauch einer Lehrform, welche es nur auf die Bildung der erkennenden Kraft oder auf Mittheilung des Stoffes an das Gedächtniß absieht. Ist doch das Christenthum Leben und fordert darum die Bildung dazu, daß der Schüler nach allen Richtungen seines geistigen Lebens angesprochen und so auf ihn gewirkt werde, daß Erkenntniß, Gefühl und Wille gleichmäßige Anregung erfahren.

§ 65.

Von den beiden Lehrformen, die, innerlich unterschieden, sich auf die Art und Weise der Behandlung des Lehrstoffes beziehen, ist die mittheilende, welche ihn als einen fertigen den Schülern zur Aufnahme hingibt, nicht allein überall sondern auch bei Schülern auf den unteren Lehrstufen fast allein anwendbar, sodann aber auch bei denen auf den höheren Stufen überall da die allein anwendbare, wo es die Mittheilung der heiligen Geschichte und der eigenthümlichen Lehren des Christenthums betrifft, sowie da, wo gegebene Lehren und Geschichtliches als Ausführungsstoff verwendet werden.

Fassen wir die einzelen Lehrformen ins Auge, so begegnen uns zuvörderst diejenigen, welche sich nicht sowohl auf die bloß äußerliche Art der Mittheilung, als vielmehr auf die Behandlung des Stoffes beziehen und sich dadurch innerlich unterscheiden.

Hier ist es zunächst die mittheilende Lehrform, zu der wir uns wenden. Ihr Eigenthümliches besteht darin, daß sie den Lehrstoff als einen fertigen betrachtet, welcher den Schülern hinzugeben und von diesen aufzunehmen ist. Der Lehrer gibt, die Schüler empfangen; jener reicht hin, diese nehmen auf. Nichts von einer Behandlung des Stoffes, bei welcher die Schüler aufgefordert werden, sei es in bloß stiller Geistesarbeit auf Anregung des vortragenden Lehrers, oder in Antworten auf die Fragen des Lehrers sich selbst aussprechend, durch Erwägung und Verknüpfung des ihnen bereits Bekannten das ihnen Unbekannte, welches ihnen zur Kenntniß gebracht werden soll, selbst zu suchen.

Sie hat den Vorzug, daß sie bei allen Lehrgegenständen und Schülern angewendet werden kann und auch der wenig befähigte Lehrer im Stande ist, sich ihrer zu bedienen. Allein auch die geschickte Anwendung derselben läßt es immer zweifelhaft, ob die Selbstthätigkeit der Schüler in erforderlichem Maße angeregt, ihre Kraft gestärkt und ihre freudige Theilnahme

geweckt, ja sogar, ob wirklich das beabsichtigte Wissen, und wenn dieses, ob auch das rechte Verständniß und die volle Aneignung des Lehrstoffes bei ihnen bewirkt wird. Wenn sie daher auch nicht die einzige sein kann, deren sich der Lehrer zu bedienen hat, so ist sie doch in Beziehung auf gewisse Bildungsstufen der Schüler und einzele Gegenstände die einzig anwendbare. Schüler der unteren Bildungsstufe, denen es noch an Kenntnissen und Erfahrungen fehlt, die als Ausgangs- und Anknüpfungspunkte einer Entwickelung dienen können, bedürfen und verlangen, daß ihnen durch Mittheilung vorerst Kenntnisse zugeführt und Stoff zur Verarbeitung gegeben werde. Da es jedoch bei dem Unterrichte im Christenthume nicht bloß das allgemein Religiöse und Sittliche betrifft, sondern vorzugsweise und wesentlich geschichtliche Thatsachen und gegebene Wahrheiten, die sich nicht entwickeln lassen, sondern überliefert werden müssen, wenn sie gekannt werden sollen, so ist die mittheilende Lehrform diejenige, welche überall da, wo es sich um die Aneignung der heiligen Geschichte und einer gegebenen Lehre handelt, die allein anwendbare ist. Weder jene noch diese ist Ergebniß des verständigen Denkens oder der Erfahrung, kann also auch nicht aus vorhandenem Wissen hergeleitet werden. Selbst da, wo die ausführende Behandlung des zur Kenntniß gebrachten Stoffes zur Bewirkung des Verständnisses, der Ueberzeugung, der Willensbestimmung Geschichtliches beibringt, ist sie ausschließlich auf diese Lehrform angewiesen.

§ 66.

Die entwickelnde Lehrform, welche den Stoff als einen von den Schülern selbst zu erzeugenden behandelt, ist überall nur da anwendbar, wo diese die dazu erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen haben, einer anhaltenden Aufmerksamkeit fähig und im Denken geübt sind, fordert besondere Tüchtigkeit von Seiten des Lehrers und kann bezüglich des Stoffes nur da eintreten, wo es die ausführende Behandlung der heiligen Geschichte, die Auffindung allgemein religiöser und sittlicher Wahrheiten und die Auslegung und Anwendung sei es allgemeiner oder eigenthümlich christlicher Lehren betrifft.

Bei der entwickelnden Lehrform wird der Stoff den Schülern nicht zur Aufnahme hingegeben, sondern als ein solcher behandelt, der, obwohl dermalen ihnen noch unbekannt, doch von ihnen selbst mittels ihrer bereits erlangten Kenntnisse und gemachten Erfahrungen gefunden werden kann. Der Lehrer geht von etwas ihnen Bekanntem, einer Erfahrung oder einer anerkannten Wahrheit, aus und gibt ihrem Denken eine solche Richtung, daß sie auch hier, sei es in bloß innerlicher Geistesarbeit auf Anregung des vortragenden Lehrers oder in Antworten auf die Fragen des Lehrers sich

selbst aussprechend, mit ihm das Unbekannte daraus herleiten. Hier ist die Entwickelung eine gemeinschaftliche, indem der Lehrer durch Andeutungen, Erinnerungen, Fragen den Schülern in der Zusammenstellung und Vergleichung des ihnen Bekannten zur Auffindung des zu suchenden Unbekannten behülflich ist. Sie kann aber auch ohne Beihülfe des Lehrers von den Schülern allein geschehen, die, sich selbst überlassen, diejenigen Kenntnisse und Erfahrungen sammeln und vergleichen, aus denen sich irgend eine bestimmte Wahrheit ergibt. Letzteres die vorzugsweise sogenannte heuristische oder construirende Lehrform.

Auch wo der Lehrer, sei es in zusammenhängendem Vortrage allein redend oder mittels entsprechender Fragen, mit sucht, setzt die Anwendung der entwickelnden Lehrform Schüler voraus, die über die ersten Stufen der Bildung hinaus und im Besitze von Kenntnissen und Erfahrungen sind, aus denen das Unbekannte hergeleitet werden soll. Da aber das Wissen allein dazu noch nicht ausreicht, sondern die Gegenstände des Wissens auch geordnet, miteinander verglichen und darauf angesehen werden müssen, was sich aus ihrer Vergleichung ergibt, so fordert sie außerdem, daß die Schüler nicht allein im Denken geübt, sondern auch im Stande sind, eine Aufmerksamkeit zu beweisen, welche lange genug anhalten kann, um einer längeren Reihe von Gedanken ohne Ermüdung zu folgen und kräftig genug, um den Inhalt derselben so zu durchdringen, daß ihnen ihr Unterscheidendes und Gemeinsames klar wird. Im häuslichen und auf den ersten Stufen des Schulunterrichtes wird man daher je nach der natürlichen Befähigung der Schüler entweder ganz von ihr absehen müssen oder nur in leisen Anfängen es mit ihr versuchen können.

Außerdem ist auch die Begabung des Lehrers wohl zu berücksichtigen. Soll sie mit Erfolg angewendet werden und nicht durch Mißgriffe und Entstellungen allen Werth verlieren, so fordert sie einen Lehrer, der mit Fülle des Wissens gründliche Kenntnisse, Klarheit und Bestimmtheit der Begriffe verbindet, vertraute Bekanntschaft mit den Schülern und der Kinderwelt hat, dem es nicht an Gewandtheit fehlt, unter einem Vorrathe mannigfacher Erläuterungsmittel die jedesmal zweckmäßigsten auszuwählen uud eben so sicher wie schnell in den Ideengang der Schüler einzugehen, und der dabei der Sprache mächtig genug ist, um überall die bezeichnendsten Ausdrücke und Wendungen zu wählen.

Fordert die Anwendung dieser Lehrform, wo die Schüler ohne Beihülfe des Lehrers allein thätig sind, von Seiten des Lehrers weniger, so fordert sie um so mehr von den Schülern. Nur sehr vorgerückte und befähigte können zur schriftlichen oder mündlichen Beantwortung vorgelegter Fragen aus eigener Kraft aufgefordert werden, wo es sich darum handelt, durch Entwickelung die Erledigung zu finden. In der Volksschule wird sie

gewiß nur ausnahmsweise bei einzelen besonders befähigten Schülern angewendet werden können.

Was den Stoff betrifft, der ihre Anwendung zuläßt, so kann selbstverständlich da, wo es die Mittheilung der heiligen Geschichte und der eigenthümlichen Lehren des Christenthums betrifft, von ihr keine Rede sein. Beide sind nicht Ergebnisse des menschlichen Denkens, können daher auch nicht entwickelt, sondern müssen als Gegebenes überliefert werden. Daraus folgt aber nicht, daß sie bei der ausführenden Behandlung derselben ebenfalls auszuschließen ist. Bei der Auslegung und Anwendung der heiligen Geschichte sowohl, als auch da, wo die Uebereinstimmung geoffenbarter Lehren mit dem vernünftigen Denken und den geistigen Bedürfnissen der Menschen dargelegt oder ihre Anwendung gezeigt werden soll, kann sie wohl an ihrer Stelle sein. Daß sie bezüglich allgemein religiöser und sittlicher Wahrheiten sowohl zu deren Erzeugung, als auch zur Auslegung und Anwendung dienen kann, fällt in die Augen.

§ 67.

Die Anwendung der entwickelnden Lehrform setzt die Zerlegung der zu entwickelnden Begriffe und Sätze von Seiten des Lehrers voraus und bethätigt sich darin, daß dieser unter Benutzung entsprechender Ableitungs-(Deductions-) Quellen die einzelen Bestandtheile derselben von den Schülern finden und sie zuletzt das Eine und Ganze zusammenfassen läßt, das zerlegt worden war.

Die Grundlage der Entwickelung bildet das Zerlegen derjenigen Begriffe und Sätze, welche die Schüler unter Beihülfe des Lehrers aus dem ihnen Bekannten selbst erzeugen sollen. Sie selbst vollzieht sich demnächst darin, daß der Lehrer von irgend etwas den Schülern Bekanntem ausgeht, um sie auf die einzelen Bestandtheile des Begriffes oder Satzes hinzuführen. Sind auf diese Weise dieselben nach und nach von den Schülern mit gefunden, angeschaut, verstanden, so tritt dann die Einheit, in welcher sie den Begriff oder Satz bilden, vor das Auge der Schüler. Sind es Begriffe, so werden die Merkmale des Begriffes, sind es Urtheile, die dazu verbundenen Begriffe, sind es Beweise, die Theile derselben, sind es Schlüsse, so werden die Sätze, welche sie bilden, auf diese Weise einzel behandelt und am Schlusse in das Ganze zusammengefaßt, das den Schülern zum Bewußtsein gebracht werden soll.

Diejenigen Kenntnisse und Erfahrungen, welche die Schüler haben, bilden die Deductionsquellen, um das ihnen Unbekannte daraus herzuleiten. Sie sind nach der Beschaffenheit und Bildungsstufe der Schüler verschieden und mehren sich, je weiter sie voranschreiten. Sie sind darum mit Rücksicht

auf ihren Bildungsstand und ihre Lebensverhältnisse zu wählen, jedoch immer auch solche, die vorzugsweise geeignet sind, den Gegenstand in ein helles Licht zu setzen, die dabei mit Ausschluß des Gemeinen, Niedrigen, Scherzhaften und Lächerlichen dem Ernste und der Würde des Gegenstandes angemessen sind und zur Erbauung dienen. Von denen aus der heiligen Schrift wird der Lehrer insbesondere fleißigen Gebrauch machen, ohne sich jedoch auf sie zu beschränken, zumal da Abwechselung darin zu erstreben und zur Belebung der Aufmerksamkeit und Theilnahme an dem Unterrichte nothwendig ist.

Eine wichtige Stelle unter ihnen nehmen die eigenen Erfahrungen der Schüler ein, und zwar sowohl früher gemachte als auch gegenwärtige, wie sie die Jahreszeit, die kirchliche Festzeit, Naturereignisse und Vorfälle im häuslichen, Schul- und Gemeinde-Leben darbieten. Auch Erzählungen, insbesondere aus der heiligen Geschichte, Beispiele, Vergleichungen, Gründe, das eigene sittliche Gefühl der Schüler, der Sprachgebrauch, Sprüchwörter, bereits festgesetzte Begriffe und anerkannte Wahrheiten, Bibelsprüche u. dgl. bieten sich hier zur Auswahl dar und verstatten eine angemessene Abwechselung.

§ 68.

Empfiehlt sich auch die entwickelnde Lehrform, weil sie bei ihrer bildenden Kraft zugleich die Aneignung des Lehrstoffes sichert und den Unterricht lebendig und anziehend macht, so ist doch ihre ausschließliche Anwendung nicht möglich, und ihr einziger Gebrauch selbst da, wo sie eintreten kann, würde den Unterricht ungebührlich ausdehnen und leicht eine einseitige Verstandesbildung befördern, weßhalb sie nur dann ihren Werth behauptet, wenn sie auch bei den Schülern und Gegenständen, wo sie anwendbar ist, mit der mittheilenden auf geeignete Weise abwechselt.

Die besonnene Beurtheilung kann weder in das ausschweifende Lob, noch in die unbedingte Verwerfung der entwickelnden Lehrform einstimmen. Sie hat unverkennbar ihre großen Vorzüge. In besonderem Grade geeignet, die geistige Kraft der Schüler anzuregen und zu beschäftigen, weckt und erhält sie zugleich deren lebendige Theilnahme an dem Unterrichte und nöthigt sie zur Aufmerksamkeit. Dadurch fördert sie nicht allein die Bildung der Schüler durch Uebung und Stärkung ihrer Kraft, sondern ist auch ganz geeignet, eine Aneigung des Lehrstoffes zu sichern, die ihn zum wirklichen und bleibenden Eigenthume derselben macht. Dabei ist nicht zu übersehen, daß sie eben durch die Anforderungen, die sie an die Kraft der Schüler macht, und durch die Ergebnisse, die sie ihnen aus ihrer mitwirkenden Thätigkeit hervorgehen läßt, dem Unterrichte viel Anziehendes gibt. Bei diesen Vorzügen wird man sie gewiß aus dem Unterrichte im Christenthume nicht ver-

weisen dürfen. Christliches Leben wird um so sicherer gefördert, je mehr die Kräfte der Schüler gestärkt und je fähiger sie dadurch werden, in die Bedeutung der christlichen Wahrheit einzudringen, sie zu verstehen, zu würdigen, festzuhalten und zu verwirklichen. Den Schaden, welchen sie durch Ueberbildung und Verbildung anrichten soll, richtet nicht sie an, sondern das Ungeschick, das sie nicht anzuwenden versteht. Denn ihrer Vorzüge ungeachtet bedarf es doch der Besonnenheit in ihrem Gebrauche. Weder alle Schüler noch alle Gegenstände gestatten ihre Anwendung, und es würde zu den nachtheiligsten Verirrungen führen, sich ihrer auch da zu bedienen, wo die mittheilende allein an ihrem Platze ist. Wollte man aber auch überall da, wo die Natur des Gegenstandes und die Bildungsstufe der Schüler es gestatten, entwickelnd verfahren, so würde nicht allein der Unterricht, zumal sie auch leicht zu Abschweifungen verleitet, ungebührlich ausgedehnt, und durch das dadurch unvermeidliche Voneinanderrücken der einzelen Theile die Zusammengehörigkeit derselben nicht anschaulich und die Uebersicht des Ganzen erschwert, sondern es würde auch ihre zu oft wiederkehrende und zu lang fortgesetzte Anwendung wegen des längeren Weges, den sie zur Erreichung des Zieles braucht, den Unterricht einförmig machen und ihm das Anziehende benehmen, das diese Lehrform, mit Einschränkung angewendet, ihr geben kann. Auch läßt sich nicht verkennen, daß wenigstens die Gefahr nahe liegt, durch ihren allzu häufigen Gebrauch statt lebendigen Christenthums eine einseitige Verstandesbildung zu bewirken, denn das ist gewiß, daß sie vorzugsweise die denkenden Kräfte anspricht und hauptsächlich auf die Bewirkung des Wissens und Verstehens ausgeht. Soll sie daher ihre Vorzüge behaupten, so wird sie es nur, wenn sie auch da, wo sie nach Personen und Sache anwendbar ist, in geeigneter Weise mit der mittheilenden abwechselt und überhaupt der Lehrer im Stande ist, sie mit Geschick zu handhaben.

§ 69.

Die mittheilende und entwickelnde Lehrform sind beide unter den bemerkten Einschränkungen sowohl da anwendbar, wo der Lehrstoff den Schülern noch ganz unbekannt ist, als auch da, wo ihnen derselbe vorliegt und zergliedert werden soll, und es ist im letzteren Falle die Behandlung des vorliegenden Stoffes zur Ermittelung des Leseinhaltes durch Wort- und Satzzergliederung, sowie durch vorläufige Aufhellung der darin etwa vorkommenden Dunkelheiten vorzubereiten.

Es beruht auf einem Mißverständnisse, wenn man zwischen entwickelnder und zergliedernder Lehrform unterscheidet (Dinter, Thierbach u. A.). Be-

züglich ihres inneren Unterschiedes, d. h. der Behandlung des Stoffes, gibt es nur eine mittheilende und entwickelnde. Nun kann aber der Lehrstoff selbst, d. h. die zu behandelnde Geschichte oder Lehre, den Schülern ganz unbekannt sein oder er kann ihnen z. B. in Katechismus, Gesangbuch, Bibel vorliegen oder im Voraus von dem Lehrer angekündigt werden als die Geschichte, die Wahrheit, welche dießmal behandelt werden soll. In dem letzteren Falle muß das Vorliegende zergliedert werden. Allein diese Zergliederung kann in mittheilender und in entwickelnder Form geschehen, je nachdem Gegenstand und Standpunkt der Schüler das Eine oder das Andere fordern oder gestatten. Deßhalb können Zergliederung und Entwickelung nicht als verschiedene Lehrformen unterschieden werden.

Der Zweck der Zergliederung ist die Ermittelung des Lehrinhaltes des vorliegenden Stoffes und eine solche Behandlung desselben, durch welche der Zweck des Unterrichtes erreicht werden kann. Diese, die Sachzergliederung, fordert jedoch gewisse Vorbereitungen, ohne welche das Verständniß der Sache nicht erzielt werden kann.

Der Inhalt und die Bedeutung eines Satzes wird nämlich nicht zum richtigen Verständnisse kommen, wenn nicht seine Darstellung in der Sprache gehörig beachtet und seine Bestandtheile und ihr Verhältniß zu einander ins Auge gefaßt werden. Je schwächer die Schüler sind und je niedriger noch ihre Bildungsstufe ist, desto nöthiger ist es, mittels der Wort- und Satzzergliederung die darin enthaltenen Theile auffinden und die Art ihrer Verbindung bemerken zu lassen. Je weiter sie fortgeschritten sind und je aufmerksamer sie lesen und hören, desto mehr kann und muß dieselbe zurücktreten und wird nur bei besonders schwierigen und verwickelten Satzgefügen erforderlich.

Bei einfachen Sätzen hat die Zergliederung keine Schwierigkeit. Die Frage richtet sich zunächst nach dem Gegenstande und dessen Ergänzungen, wendet sich dann zu der Aussage und dessen näheren Bestimmungen, worauf das Verhältniß, in welches sie gesetzt sind, zur Sprache kommt. Bei der Zergliederung von Satzgefügen, in denen die zusammengehörigen Theile durch Zwischensätze von einander getrennt sind, sind zuerst die kleineren Zwischensätze hervorzuheben und zu zergliedern, wornach die durch sie getrennten Haupttheile des Satzes aufgesucht und zergliedert werden.

Zur weitern Vorbereitung auf die Sachzergliederung schließt sich daran die Erklärung etwa vorkommender unbekannter oder mißverständlicher Ausdrücke, sowie dasjenige, was zum Verständnisse aus Geschichte, Alterthumskunde, Erdbeschreibung, Naturlehre, Naturgeschichte u. dgl. beigebracht werden muß.

§ 70.

Die Ermittelung des Lehrinhaltes eines den Schülern vorliegenden Stoffes mittels Zergliederung kann bei Erzählungen, Bibelstellen und Gesangbuchsliedern entweder so geschehen, daß irgend ein Hauptgedanke, in welchem sich die einzelen Gedanken derselben in eine Einheit zusammenschließen, aus ihnen hergeleitet und mittels der in ihnen enthaltenen Einzelgedanken ausgeführt wird, oder so, daß sie ohne vorherige Angabe eines Hauptgedankens Schritt vor Schritt durchgegangen und die in ihnen enthaltenen Lehren hervorgehoben werden, jedoch so, daß sich am Schlusse eine Einheit herausstellt, während die Zergliederung von Katechismen oder gehörten Predigten durch die jedesmalige Form beider bedingt wird.

Mittels der Zergliederung soll der Lehrinhalt eines vorliegenden Stoffes ermittelt, zum Verständnisse und zur Ueberzeugung der Schüler gebracht und ihm so nahe gelegt werden, daß er ihn in Herz und Leben aufnimmt. Die Art und Weise der Zergliederung, geschehe sie in mittheilender oder entwickelnder Lehrform, wird durch den Stoff bedingt, der in einer Erzählung, in einem Schriftstücke, einem Kirchenliede, in dem Katechismus oder in einer Predigt vorliegt, welche die Schüler gehört haben und die zur volleren Aneignung mit ihnen besprochen werden soll.

Besonders in dem häuslichen und auf den unteren Stufen des Schulunterrichtes sind es Erzählungen aus dem kindlichen Leben, der Erfahrung und Geschichte, welche den Stoff der Zergliederung bilden. Sind sie erzählt und ist die Begebenheit oder Handlung nach ihrem Verlaufe und ihren einzelen Personen und Thatsachen von den Kindern aufgefaßt und verstanden, so kann die Zergliederung entweder so zu Werke gehen, daß sie Schritt vor Schritt die einzelen Theile der Erzählung vorführt, um irgend eine Lehre, die darin enthalten ist, den Schülern bemerklich zu machen oder sie von ihnen selbst finden zu lassen, und am Schlusse diejenige hervorzuheben oder angeben zu lassen, welche in den angeschauten einzelen ihre Erläuterung oder Bestätigung u. dgl. findet. Man verfährt dabei ganz nach Art der Homilie, die das Einzele des Textes betrachtet, sammelt und es zuletzt in eine Einheit zusammenfaßt. Oder der Lehrer gibt im Voraus diejenige Wahrheit an, welche in der Erzählung ihre Erläuterung oder Bestätigung findet, und zeigt dann den Schülern oder läßt sie selbst diejenigen Theile der Erzählung aufsuchen, aus welchen sich dieselbe ergibt. Die Erzählung Schritt vor Schritt durchzugehen und aus ihren Bestandtheilen so viele allgemeine Sätze abzuleiten, als sich daraus entwickeln lassen, wie auch

vorgeschlagen wird, erscheint darum nicht angemessen, weil die Aufmerksamkeit dadurch auf zu Verschiedenartiges gerichtet und zerstreut und diejenige Einheit der Katechisation nicht erreicht wird, welche sie nicht minder haben muß als die Homilie.

Ganz in derselben Art sind biblische Stellen zu zergliedern, insbesondere Geschichtstexte, Parabeln und solche Lehrtexte, welche nicht parabolisch sind und in einer zusammenhängenden Reihe von Sätzen eine Wahrheit behandeln, während ein einzeler kurzer Spruch fordert, daß die in ihm enthaltene Wahrheit unter dem Gesichtspunkte, unter welchem sich der Text darüber ausspricht, aufgefaßt und nach den näheren Bestimmungen, die in ihm liegen, behandelt wird. Auch die Zergliederung eines Kirchenliedes kann in derselben Weise geschehen.

Eine andere Behandlung fordert dagegen der Katechismus, bei welchem die Form, in welcher er abgefaßt ist, maßgebend sein muß. Ist er in Fragen und Antworten abgefaßt, so hat die Zergliederung nicht bloß die Antwort, sondern überall da, wo der Stoff in Frage und Antwort vertheilt ist, auch die Frage zu behandeln. Gibt er den Lehrstoff in kurzen Sätzen, so sind diese wie biblische Lehrtexte zu zergliedern, und gibt er sie in zusammenhängendem Vortrage, so gilt dasselbe.

Eine Predigt, welche die Schüler gehört haben, zum Gegenstande einer Katechisation zu machen, ist keineswegs so verwerflich, wie z. B. Harms es darstellt. Zur Bildung der heranwachsenden Jugend für das kirchliche Leben und zur Anleitung derselben, die Predigt zur Erbauung anzuhören, ist es vielmehr zu empfehlen. Das Verständniß und die Aneignung ihres Inhaltes wird dadurch befördert, und ist sie, was sie sein soll, Auslegung und Anwendung des zu Grunde liegenden Schriftwortes, so ist die Katechisation darüber zugleich Bibelkatechisation und geeignet, zum erbaulichen Bibellesen anzuleiten und es zu fördern. Die Art der Zergliederung ist übrigens hier durch die Form der Predigt bedingt.

§ 71.

Unter den Lehrformen, welche sich bloß auf das Aeußerliche der Mittheilung beziehen, ist diejenige des Vor- und Nachsprechens zwar im häuslichen und auf der ersten Stufe des Schulunterrichtes, jedoch, weil zu wenig bildend, auch da nur in Verbindung mit andern an der Stelle, muß aber auf den höheren Stufen zurücktreten.

Sieht man von der Behandlung des Stoffes ab und bloß auf das Aeußerliche der Mittheilung, so tritt uns zuerst die Lehrform des Vor- und Nachsprechens entgegen, bei welcher der Lehrer das von den Schülern zu Lernende in wenigen und bestimmten Worten ihnen vorspricht und es

sie nachsprechen läßt. Man wird sie in den ersten Anfängen des Unterrichtes in Haus und Schule bei Kindern des frühesten Alters nicht wohl entbehren können. Sie übt die Sprachfertigkeit, führt in bestimmten und kurzen Sätzen, die leicht faßlich sind, Kenntnisse zu und sichert deren Behaltbarkeit. Allein selbst hier kann sie nicht genügen, indem doch immer das Vor- und Nachgesprochene der Erklärung bedarf, die nur mittels einer andern Lehrform gegeben werden kann. Außerdem regt sie die Thätigkeit der Schüler nur auf eine unvollkommene Weise an und läßt es zweifelhaft, ob das Gehörte und Nachgesprochene auch wirklich verstanden und völlig angeeignet oder bloß in das Gedächtniß aufgenommen ist. Reicht sie schon hier nicht aus, so noch weniger auf den höheren Unterrichtsstufen, wo sie zumal zur Bildung der Sprachfertigkeit nicht mehr erforderlich ist. Sie muß hier gegen zweckmäßigere Lehrformen zurücktreten und kann höchstens in einzelen Fällen zur Anwendung kommen, wo es von Wichtigkeit ist, einen Satz gerade in diesen bestimmten, den Inhalt am schärfsten bezeichnenden Worten zum Behalten hinzugeben, um etwaigen Mißverständnissen bei dem Gebrauche anderer Worte vorzubeugen.

§ 72.

Der zusammenhängende Vortrag, die sogenannte akroamatische Lehrform, macht Voraussetzungen bezüglich der Schüler, wegen deren er weder ausschließlich noch vorherrschend zur Anwendung kommen kann, nimmt aber hinsichtlich einzeler Gegenstände, sowie in Beziehung auf den Fortgang und Zweck des Unterrichtes eine wichtige Stelle ein und fordert überall, wo er einzutreten hat, anregende Lebendigkeit, Faßlichkeit und Kürze.

Bei dem zusammenhängenden Vortrage (akroamatische Lehrform) behandelt der Lehrer, sei es mittheilend oder entwickelnd, den Lehrstoff ununterbrochen alleinredend. Die Schüler sind nur Zuhörer, und ein wechselseitiges Sprechen findet nicht statt. Der Vorzug dieser Lehrform besteht darin, daß der Gegenstand ohne Unterbrechung und Abschweifung in der ihm angemessensten Ordnung und den bezeichnendsten Ausdrücken und Sätzen behandelt werden kann und, weil durch das Dazwischenreden der Schüler nichts Fremdartiges sich einmischt, Zeit gewonnen und die Uebersicht erleichtert wird. Allein sie ist nur bei Schülern anwendbar, von denen man erwarten darf, daß sie auch wirklich alle durch den Vortrag mit dem Stoffe gehörig bekannt werden und ihn sich so aneignen, daß er eine bestimmende Kraft auf ihren Willen ausübt. Diese Erwartung läßt sich von Schülern, wie sie der kirchliche Jugendunterricht vor sich hat, nicht hegen. Wenn sich dabei der Lehrer durch eine von Zeit zu Zeit angestellte Prüfung von dem

Erfolge des Unterrichtes vergewissern will, so wird ihn das Ergebniß derselben immer nöthigen, Wiederholungen anzustellen und durch Anwendung einer andern Lehrform nachzuhelfen. Daß dadurch Zeit verloren wird, ist gewiß, und daß die Theilnahme der Schüler abnimmt, höchst wahrscheinlich. Da der zusammenhängende Vortrag zugleich Hörer fordert, welche fähig sind, ihre Aufmerksamkeit ohne Ermüdung auf eine längere Gedankenreihe zu richten und das Gehörte sofort richtig zu verstehen, so ist diese Lehrform gewiß auf den ersten Stufen des Unterrichtes nicht an ihrer Stelle. Aber auch bei Schülern auf den oberen Stufen können jene Voraussetzungen nicht in dem Grade gemacht werden, daß sie die einzige oder vorherrschende sein kann.

Ist ihr daher im Allgemeinen nur ein untergeordneter Werth beizulegen, so kann sie doch nicht entbehrt werden. Bei der Mittheilung alles Geschichtlichen und der eigenthümlichen Lehren des Christenthums ist sie die einzig anwendbare. Allein hier sind auch die bemerkten Nachtheile nicht von ihr zu befürchten. Alles Geschichtliche, Erzählungen, Parabeln, Schilderungen u. dgl., sofern es nur nicht über die Fassungskraft der Schüler hinausgeht und an sich anziehend ist, hat einen vorzüglichen Reiz für die Jugend, und auch kleinere Kinder widmen ihm gern ihre Aufmerksamkeit. Was aber die eigenthümlichen Lehren des Christenthums betrifft, so bedarf es zu deren Mittheilung keiner langen Vorträge und es folgt ihr sofort die Auslegung und Anwendung. Außerdem findet sie ihre Anwendung bei der Erläuterung von Nebenpunkten, wo es zu weit von der Hauptsache abführen und den raschen Fortgang des Unterrichtes stören würde, wenn der Lehrer sich ihrer nicht bedienen wollte. Uebergänge und zusammenfassende Wiederholungen einer durchlaufenen Gedankenreihe können zwar und werden zuweilen auch in fragender Form gemacht werden; aber um Zeit zu sparen und insbesondere um durch Kürze der Darstellung die Uebersicht zu erleichtern und den Zusammenhang anschaulicher zu machen, wird man sich öfter des zusammenhängenden Vortrags dabei bedienen. Endlich behauptet er überall da, wo das Gefühl und der Wille der Schüler kräftig angesprochen werden soll, entschieden den Vorzug vor der Gesprächsform.

Ueberall, wo sich der Lehrer seiner bedient, wird er aber nur dann anregend und wirksam sein, wenn er fern von dem trockenen Lehrtone in frischer Lebendigkeit sich bewegt und mit entsprechender Kürze Faßlichkeit verbindet.

§ 73.

Wenn das Dictiren ganzer Vorträge bei allen Arten des kirchlichen Jugendunterrichtes unzulässig und das Dictiren einzeler Sätze bei dem Gebrauche eines Lehrbuches unnöthig ist, so ist letzteres

doch da, wo sich kein Lehrbuch in den Händen der Schüler befindet, zweckmäßig, um entweder im Voraus zum Haltpunkte für die Aufmerksamkeit, oder nach der Durchsprechung zur Beförderung der Behaltung die Hauptpunkte des Unterrichtes in kurzen Sätzen den Schülern hinzugeben.

Ganze Vorträge den Schülern zum Nachschreiben zu dictiren, ist nicht allein Zeitverschwendung und zumal in der Volksschule mit mancherlei Störungen und andern Unzuträglichkeiten verbunden, sondern bringt auch an die Stelle der anregenden Frische eines lebendigen Verkehrs zwischen Lehrer und Schülern, welche dem Unterrichte Theilnahme und Erfolg sichert, ein geisttödtendes Einerlei, welches Unlust und Widerwillen erregt. Alle Nachtheile, welche der zusammenhängende Vortrag ohne Nachschreiben hat, hat auch die Dictirmethode, die außerdem noch durch das Schreiben die Schüler von dem Gegenstande des Unterrichtes abzieht, ermüdet und zerstreut. Wo die Schüler ein Lehrbuch in Händen haben, ist es ganz unnöthig, wenn es nicht ohnehin schon verwerflich wäre.

Damit soll das Dictiren nicht schlechthin ausgeschlossen werden. Im häuslichen und auf der unteren und den mittleren Stufen des Schulunterrichtes, wo die christliche Lehre noch nicht in zusammenhängender Darstellung gegeben wird, kann ihm zwar keine Stelle eingeräumt werden, es sei denn, daß man in der zusammenhängenden Darstellung der heiligen Geschichte wichtige Namen und Jahrzahlen zum leichteren Behalten aufschreiben läßt. Allein auf der obersten Stufe, wo die christliche Lehre in einem Lehrgebäude gegeben wird, kann es in dem Falle, wo die Schüler ein Lehrbuch nicht haben, angemessen sein, die Hauptpunkte, sei es vor ihrer Durchsprechung oder nach derselben, in einigen kurzen, inhaltreichen, durch Kraft und Schönheit sich auszeichnenden Sätzen niederschreiben zu lassen, die im ersten Falle als Zergliederungsstoff dienen und es den Schülern erleichtern, mit Aufmerksamkeit dem Gange des Unterrichtes zu folgen, im andern Falle die Behaltbarkeit des Gelernten fördern. Wo es geschieht, ist Kürze und Gedrängtheit zu erstreben.

§ 74.

Die im engeren Sinne so genannte katechetische Lehrform, auch erotematische oder Frageunterricht genannt, welche Anreden, Fragen und Antworten verbindet, vereinigt bei der Ergänzung ihrer Mängel alle Vorzüge der andern Lehrformen und ist als die Grundform des kirchlichen Jugendunterrichtes zu betrachten, die bei den Schülern auf allen Stufen und bei allen Arten und Gegenständen des Unterrichtes anwendbar ist.

Die Vorzüge, welche jede der genannten Lehrformen besitzt, gewährt sie weder auf allen Stufen, noch bei allen Arten und Gegenständen des Unterrichtes; keine entspricht aber der Anforderung, daß der Unterricht anregend, belebend, die Aufmerksamkeit erhaltend ist und die Schüler allseitig anspricht und beschäftigt. Keine derselben kann als die ausschließend oder vorzugsweise zu gebrauchende geltend gemacht werden. Am meisten geeignet, den verschiedenen Anforderungen, die an eine gute Lehrform zu machen sind, zu entsprechen, ist die erotematische oder der Frageunterricht, die, weil sie als die Grund- und Hauptform des kirchlichen Jugendunterrichtes zu betrachten ist, vorzugsweise die katechetische genannt wird. Man kann sich ihrer sowohl bei dem Mittheilen, als auch bei dem Entwickeln bedienen. Wird sie mit der entwickelnden verbunden, so heißt sie die Sokratische.

Ihr Eigenthümliches besteht darin, daß sie sich der Anreden, Fragen und Antworten bedient und durch die Verbindung derselben eine beständige Wechselwirkung zwischen Lehrer und Schülern vermittelt, bei welcher die letzteren durch thätiges Mitwirken sich an dem Unterrichte nicht weniger als durch empfangendes Aufnehmen betheiligen. Sie ist allerdings schwieriger als die anderen Lehrformen. Denn es gilt dabei, daß der Lehrer bei der Festhaltung des entworfenen Gedankenganges auch die Antworten der Schüler berücksichtigt und den Unterrichtsstoff in Fragen kleidet, welche sowohl dem Gegenstande und Fortgange des Unterrichtes angemessen sind, als auch die geistige Thätigkeit und lebendige Theilnahme der Schüler anregen und unterhalten. In besonderem Grade treten diese Schwierigkeiten hervor, wenn sie zugleich entwickelnd ist. Daher die Verunstaltungen des Sokratisirens, wenn dem Lehrer die Befähigung dazu abgeht. Dergleichen Entstellungen oder mißbräuchliche Anwendungen des Sokratisirens können aber zur schlechthinigen Verweisung desselben aus dem kirchlichen Unterrichte um so weniger geltend gemacht werden, je weniger einerseits das Entwickeln an sich, noch der Frageunterricht als schlechthin unzulässig betrachtet werden können, beide also auch nicht in ihrer Verbindung mit einander. Nur das folgt daraus, daß sie nicht den unbedingten Vorzug verdient, den man ihr hier und da zugesprochen hat und daß ihre Anwendung nur da statthaft ist, wo nicht allein die Rücksicht auf die Schüler und den Gegenstand sie gestattet, sondern auch der Lehrer Gabe und Geschick dazu hat.

Was den Werth der katechetischen Lehrform betrifft, so gibt sie mehr als eine andere dem Lehrer selbst Gelegenheit, mit Anlage, Bildung und Bedürfnissen der Schüler bekannt zu werden, und macht Anforderungen an ihn, welche es ihm dringender als eine andere zur Pflicht machen, den Gegenstand des Unterrichtes auf das vollständigste und gründlichste zu durchdenken, wie ihn denn auch die Aeußerungen der Schüler in den Stand setzen, die Erfolge und darnach den Werth seines Unterrichtes zu beurtheilen.

Alles das kann nur dazu dienen, von dem gewissenhaften Lehrer zur Erhöhung seiner Tüchtigkeit benutzt zu werden. Nicht minder hat sie für die Schüler den Vorzug, daß sie durch das Hereingezogenwerden in die Durchsprechung des Lehrstoffes einen lebendigeren Antheil an dem Unterrichte nehmen, daß ihre Aufmerksamkeit geweckt und erhalten und ihre ganze geistige Thätigkeit angeregt wird. Dabei wird ihre Sprachfertigkeit geübt, und ihre christlichen Erkenntnisse, Ueberzeugungen, Entschließungen selbst auszusprechen, kann nur wohlthätig für ihre christliche Bildung sein und den letzten Zweck des Unterrichtes wesentlich fördern. Auch kann es nicht fehlen, daß diese Lehrform, mit Geschick und Liebe angewendet, durch die Gemeinschaftlichkeit, in welcher Lehrer und Schüler arbeiten, dem Unterrichte für beide eine Lebendigkeit und Vertraulichkeit gibt, welche ihnen denselben zu einer Quelle wohlthuender Genüsse macht, durch welche er ihrem Herzen nur noch theurer wird.

Alles das läßt sie als die Haupt- und Grundform des kirchlichen Unterrichtes betrachten. Bei ihrer Anwendung kommt, vorausgesetzt, daß der Lehrer des Stoffes mächtig ist, Alles darauf an, daß dieser richtig frage, die Antworten gehörig benutze und so der Leitung des ganzen Gespräches mächtig bleibe.

§ 75.

Die katechetische oder Lehr-Frage, obwohl, wie jede andere Frage, eine in der Satzform der verlangenden Ungewißheit enthaltene Aufforderung, über einen dargelegten Gegenstand eine Aussage zu thun, unterscheidet sich doch von anderen Fragen durch ihren eigenthümlichen Zweck, ist nach Stoff, Form und jedesmaligem besonderen Zwecke verschieden und im einzelen Falle nur dann die richtige, wenn sie, wie dem jedesmaligen Zwecke des Unterrichtes entsprechend, nach der Bildungsstufe der Schüler am sichersten die Kraft anregend und geeignet ist, den Fortgang des Lehrgespräches zu fördern.

An und für sich ist die Lehrfrage nichts Anderes, als was eine Frage überhaupt ist. Wenn man sie jedoch für einen unvollständigen Satz erklärt, der das Verlangen ausdrückt, durch eine Antwort ergänzt zu werden (Gräffe, Dinter, Carstensen, Köster, Hirscher u. A.), so hat man dabei bloß die Form der Frage im Auge, und selbst in dieser Beziehung ist die Begriffsbestimmung unrichtig, da es nicht der Mangel eines Satztheils ist, sondern die Stellung der Worte, welche einen Satz zur Frage macht. Eine Unvollständigkeit enthält zwar jede Frage, aber es fehlt nicht ein Satztheil, sondern sie ordnet nur die Satztheile in die Form der verlangenden Ungewißheit. Was ihr fehlt, das bezieht sich auf den Inhalt

und ist die Bestimmtheit der Aussage, statt deren sie die Aufforderung enthält, über einen dargelegten Gegenstand eine Aussage zu thun, welche diese Unbestimmtheit aufhebt. So stellt sie sich, Inhalt und Form ins Auge gefaßt, dar als eine in der Satzform der verlangenden Ungewißheit ausgesprochene Aufforderung, über einen dargelegten Gegenstand eine Aussage zu thun. Wir sagen: „eine Aussage zu thun", nicht: ein Urtheil zu fällen (Häffel, Kraußoldt), weil nicht jede Frage ein Urtheil in der Antwort fordert, sondern auch nach einem Begriffe (Wen nennt man gerecht?) nach der Bestimmtheit eines Urtheils (Ist Gott gerecht?) u. dgl. gefragt werden kann. In der Aussprache macht sich die Frage zugleich durch den eigenthümlichen Frageton bemerklich. Zuweilen ist es nicht einmal die Satzform der verlangenden Ungewißheit, sondern lediglich die Betonungsform, welche den Satz als Frage ankündigt (Den Frommen kann es übel gehen?), wo allerdings nur eine Auslassung (Wie? Was? Was sagst du?) entfernt zu werden braucht, um die der grammatischen Form nach bestimmte Aussage auch in dieser als Frage erscheinen zu lassen.

Ist die Lehrfrage an sich von jeder andern Frage nicht unterschieden, so ist sie es doch vermöge ihres Zweckes. Sie will nicht, wie die rednerische Frage dem Vortrage Lebendigkeit geben und die Aufmerksamkeit auf eine Hauptvorstellung richten, noch, wie die Auskunfts- und Untersuchungsfrage, Gewißheit über einen unbekannten Gegenstand erlangen, noch, wie die Verwunderungsfrage, die Ueberraschung bei der Wahrnehmung einer unerwarteten Thatsache ausdrücken. Sie beabsichtigt vielmehr, was ihr Name „Lehrfrage" besagt, die geistige Anregung und Belehrung des Gefragten, will sich von dem Wissen und der Befähigung desselben überzeugen, will die rege Theilnahme der Schüler an der Durchsprechung eines ihnen noch unbekannten oder nicht vollständig und richtig verstandenen Gegenstandes wecken, um ihnen denselben zum Verständnisse und zur Ueberzeugung zu bringen und ihren Willen dafür zu gewinnen, oder sie will sie zu einem Bekenntnisse bewegen, damit sie zum lebendigeren Bewußtsein und zu einem innigeren und bleibenden Durchdrungensein von einer gewonnenen Ansicht, Ueberzeugung oder Entschließung gelangen. Das ist der Zweck der katechetischen Frage, und das unterscheidet sie von jeder andern.

Stoff und Form der Aussage, welche gefordert wird, sowie der jedesmalige besondere Zweck der Frage im Gange des Unterrichtes bedingen verschiedene Arten der Fragen.

Was den Stoff betrifft, so kann die Frage als Antwort das Subject verlangen (Wer hat die Welt erschaffen?), oder das Prädicat und zwar ein Substantivprädicat (Wer ist Christus seiner Person nach?), oder ein Adjectivprädicat (Wie ist die Welt in Beziehung auf ihre Dauer?), oder ein Verbalprädicat (Was thut Gott dem, der gläubig um die Ver-

gebung seiner Sünden bittet?). Oder die Frage verlangt als Antwort weder Subject noch Prädicat, sondern eine nähere Bestimmung des einen oder des andern, sei es eine Attributivbestimmung (Welche Güter sind bleibend? Welcher Gedanke macht das Gebet zu einem andächtigen? Wessen Vorbild ist unser höchstes? Für welche Menschen ist Christus gestorben? Welche Hoffnung erfüllt den Christen in Absicht auf sein Loos in der Ewigkeit?), oder eine Objectivbestimmung, in welchem Falle sie sich auf das ergänzende Object beziehen kann (Wen wollte Christus erlösen? Wessen sollen wir uns in seiner Noth erbarmen? Wem sollen die Kinder unterthan sein? Woran soll der Mensch denken, damit er klug wird? Was glaubst du von der Person Christi?), oder auf das bestimmende Object, d. h. auf den Adverbialbegriff, der sich entweder auf den Raum bezieht (Wo erweckte Christus den Lazarus vom Tode?), oder auf die Zeit (An welchem Wochentage ist Christus auferstanden? Wie lange sollen wir das Geschäft der Besserung fortsetzen?), oder auf Grund und Zweck (Warum sind alle Menschen strafwürdig vor Gott? Wodurch wird der Mensch gerecht vor Gott? Woraus ist der menschliche Körper gebildet? In welcher Absicht starb Jesus? Unter welcher Bedingung ist die Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste segensreich für uns? Wie sollen wir in unserer Pflichterfüllung nicht werden, wenn sie auch äußeren Nachtheil bringt?), oder auf die Art und Weise, wie etwas geschieht (Wie verhält sich der Christ gegen seine fehlenden Brüder?). Wie nach Subject, Prädicat oder näherer Bestimmung derselben, so kann auch endlich bezüglich des Stoffes die Frage auf eine Begriffsbestimmung (Definition) gerichtet sein (Was versteht man unter Gerechtigkeit?).

Hinsichtlich der Form der Aussage, welche von der Frage verlangt wird, oder der Art und Weise, wie das Verhältniß zwischen Subject und Prädicat besteht, ihre gegenseitige Beziehung stattfindet, kann die Frage eine Antwort verlangen, welche dieses Verhältniß nach dem Inhalte bestimmt (Qualität), also ob das Prädicat bejahend oder verneinend oder beschränkungsweise zu setzen sei (Ist Gott allmächtig? Ist die Welt von Ewigkeit her? Kommt es bei dem Gebete auf Zeit und Ort an?); oder nach dem Umfange (Quantität), ob es in der Allheit oder Besonderheit oder Einheit zu setzen sei (Welche Menschen sind sterblich? Wer kann sich der Vergebung seiner Sünden getrösten? Wem haben wir die Erlösung der Welt zu verdanken?); oder nach der Art und Weise, in welcher der Verstand das Prädicat auf das Subject bezieht (Relation), ob unbedingt oder bedingt oder unentschieden (Was ist die unausbleibliche Folge der Sünde? Wann dürfen wir uns der Vergebung der Sünden getrösten? Ist die Welt ewig oder hat sie einen Anfang genommen?); oder nach der Weise, wie die Dinge den urtheilenden Verstand bestimmen (Modalität), ob als möglich oder wirklich oder noth-

wendig (Kann der Mensch seine Lüste beherrschen? Was bleibt der Seele nach dem Tode des Leibes? Was muß den unbußfertigen Sünder treffen?).

Jede Frage hat außer ihrem allgemeinen auch noch einen besonderen Zweck im Gange der Unterredung. So sollen Beseitigungs- (Remotiv-) Fragen (Warum sollen wir nicht unsere Almosen geben?) dazu dienen, vorläufig und ehe man zur Darstellung des Richtigen übergeht, unrichtige Vorstellungen zu entfernen; Einwurfs- (Objections-) Fragen (Wie aber dann, wenn die Aussage der Wahrheit, welche man von dir fordert, dir zum Nachtheile gereichen würde?) die Schüler veranlassen, eine etwaige Einwendung gegen Gesagtes in ihrem Ungrunde zu erkennen. So haben ablockende, Ordnungs-, Zusammenfassungs-, Zwischen-, Wiederholungs-, Einleitungs-, Hinleitungs-, Uebergangs-, Erinnerungsfragen u. dgl. jede den mit ihrem Namen bezeichneten besonderen Zweck. Diese Unterscheidungen sind von keinem besonderen Gewichte, so wenig wie auch diejenigen, bei denen man den sachlichen Zweck im Auge hat, wie die in Causal-, Consecutiv-, Final-, Eintheilungs-, Verhältniß-, Zustands-, Explanativ-, Fortsetzungs-, Ergänzungs-, Vergleichungs-, Einschränkungsfragen.

Welche Art zu fragen im besonderen Falle die richtige sei, kann nur darnach beurtheilt werden, ob sie dem jedesmaligen besonderen Zwecke entspricht und dabei je nach der Bildungsstufe der Schüler deren Kraft erregt, die Aneignung des Stoffes und den stätigen und raschen Fortgang des Unterrichtes fördert. So empfehlen sich an den geeigneten Orten und bei den geeigneten Gegenständen und Schülern insbesondere zur Anregung die Befestigungsfragen, in welche jedoch die zu beseitigende falsche Vorstellung nicht aufgenommen werden darf (nicht: Sollen wir unser Almosen geben, um von den Leuten gesehen zu werden? u. dgl.); ebenso die Einwurfsfragen, vorausgesetzt, daß es Einwendungen betrifft, welche von den Schülern zu erwarten oder ihnen bekannt sind, oder doch leicht bekannt werden können, und die sie nach ihrer Einsicht beantworten können. Wenn man früher die Ja- und Neinfragen als die leichtesten zum gewöhnlichen Gebrauche empfahl und sie später als zu leicht gänzlich aus dem Unterrichte entfernt haben wollte, so war beides Uebertreibung. Hauptpunkte sollen allerdings mittels ihrer nicht abgefragt werden, und allzu häufig sollen sie nicht vorkommen. Aber vollkommen zulässig und unentbehrlich sind sie da, wo ein Zugeständniß von dem Gefragten verlangt wird, um davon aus weiterzugehen; wo Gegenstände, deren Entscheidung schärferes Nachdenken fordert, zur Entscheidung vorgelegt werden und nach der Antwort sogleich weiter nach deren Grund gefragt wird; insbesondere da, wo ein Bekenntniß, eine Zusage, ein Gelöbniß vom Schüler verlangt wird, wie denn auch da, wo es gilt, durch leichte Fragen schüchternen Schülern Vertrauen und Muth einzuflößen. Auch die doppelten Entscheidungs-

fragen (disjunctive) gehören zu den leichteren, sind aber ebenfalls nicht nur bei schwächeren oder ängstlichen Schülern, sondern auch da zulässig, wo eine Nebenidee angesprochen oder die Entscheidung schwieriger Fälle vorbereitet werden soll.

Die Eintheilung in eigentliche und uneigentliche Fragen ist unstatthaft und beruht auf einer unrichtigen Ansicht von der Frage. Was man eine uneigentliche Frage nennt, d. h. ein angefangener, aber unvollendeter Satz, den der Schüler durch Hinzufügung des Fehlenden ergänzen soll, ist keine Frage (Da Gott gerecht ist, so wird das Böse von ihm —?).

§ 76.

Wie von jeder Frage, so wird insbesondere wegen ihres eigenthümlichen Zweckes von der Lehrfrage gefordert, daß sie deutlich sei und demnach nicht allein nach ihrem Inhalte wahr und möglich, sondern auch nach ihrer Darstellung in der Sprache so verständlich, daß sie überhaupt eine richtige, dabei in Absicht auf den Fragepunkt so bestimmt, daß sie gerade die Antwort mit Ausschluß jeder andern möglich macht, welche gefordert wird.

Die katechetischen Fragen, von welcher Art sie sein mögen, sollen durch Anregung der geistigen Kraft der Schüler die Aneignung des Lehrstoffes bei ihnen bewirken. Diesem Zwecke gemäß müssen die Anforderungen bestimmt werden, die an sie zu machen sind. Wie verschieden man diese bestimmt und in größerer oder geringerer Zahl festgestellt hat, so lassen sie sich füglich in diejenigen der Deutlichkeit und Angemessenheit zusammenfassen.

Jede Frage, so insbesondere die katechetische, an sich betrachtet und ohne Beziehung auf bestimmte Schüler und Unterrichtszwecke, fordert nicht allein überhaupt eine, sondern auch eine ihr entsprechende Antwort. Diese wird nicht erfolgen, wenn sie nicht richtig verstanden wird. Dieß begründet die Forderung der Deutlichkeit.

Es ist zunächst der Inhalt, welcher die Deutlichkeit der Frage bedingt. Nur diejenige Frage, die nach ihrem Inhalte wahr und möglich ist, ist auch deutlich, während die gegentheilige den Schüler in Verwirrung und Ungewißheit versetzt (Wann darfst du sündigen? Wen sollst du betrügen? Welche Handlungen sind dem Auge Gottes verborgen? Wie kannst du deine begangenen Sünden ungeschehen machen?).

Was die Form betrifft, so wird die Deutlichkeit zunächst durch den Gebrauch solcher Ausdrücke und Wendungen erreicht, welche die Frage hinsichtlich der Sprachdarstellung verständlich machen. Dahin gehört Sprachüblichkeit, der Gebrauch solcher Worte, welche, ohne gemein, pöbelhaft oder kindisch zu sein, dem Sprachkreise des gewöhnlichen Lebens entnommen und den Schülern bekannt und verständlich sind. Der Gebrauch

fremden Sprachen angehöriger Ausdrücke, aus dem Sprachgebrauche der Wissenschaft entlehnter Bezeichnungen, veralteter, neugebildeter und noch nicht eingebürgerter, dunkler biblischer, sowie unbekannter bildlicher Worte und Redensarten machen die Frage undeutlich. Daß damit allgemein bekannte Ausdrücke der Kirchensprache (Text, Evangelium, Passionszeit, Advent u. dgl.) nicht ausgeschlossen sind, eben so wenig die vielmehr ganz besonders zu gebrauchenden biblischen Ausdrücke, welche die biblischen Begriffe voll und scharf bezeichnen (Wiedergeburt, Gotteskindschaft, Kinder des Lichtes, Werke der Finsterniß, Christum anziehen u. dgl.), das bedarf keines Beweises. Es ist von Wichtigkeit, daß der Lehrer die nach Land und Ort oft eigenthümlichen Bedeutungen kenne, die mit gewissen Ausdrücken verbunden werden, um nicht unverständlich zu werden (Schicksal statt Mißgeschick; rachgierig statt habgierig; stolz statt eitel oder putzsüchtig; niederträchtig statt herablassend u. dgl.). Mit der Sprachüblichkeit muß sich S p r a c h r i c h t i g k e i t verbinden, welche den Gebrauch unrichtiger Worte und fehlerhafte Wortstellungen vermeidet, insbesondere diejenige, welche das Datum der Frage in Form eines kategorischen Satzes gibt und das Quäsitum in einem Fragewort anhängt (Das irdische Leben ist in Absicht auf seine Dauer wie? Die Erlösung der Menschen ist vollbracht worden von wem?), eine Sprachunrichtigkeit, die auch dann nicht zulässig ist, wenn der Lehrer in darstellender Form etwas zu erklären begonnen hat und mitten in der Rede sich plötzlich an die Schüler wendet, um ihre Aufmerksamkeit rege zu erhalten, da dieser Zweck sehr wohl ohne Sprachunrichtigkeit erreicht werden kann. Verbindet sich mit den bemerkten Eigenschaften S p r a c h l e i c h t i g k e i t, so wird die Deutlichkeit bezüglich der Sprachdarstellung vollendet. Sie verlangt einfache und leicht zu übersehende Satzbildung und vermeidet alles Verwickelte, Schwerfällige, Gesuchte und Gezwungene dabei, namentlich viele Zwischensätze. Insbesondere trägt Kürze zur Verständlichkeit bei, weßhalb die Zusammenstellung von Wörtern gleicher oder ähnlicher Bedeutung, unnöthige Zwischensätze, überflüssige Beiwörter, wortreiche Umschreibungen zu vermeiden sind. Ein Anderes ist es, wenn der Lehrer einige Sätze der Frage vorausschickt, um ihren Sinn näher zu bestimmen oder einen Nebenumstand zu erläutern oder den Uebergang zum Folgenden zu bahnen, indem diese nicht zur Frage gehören (Der Herr sagt: wer da glaubt und getauft wird, der wird selig werden; wer aber nicht glaubt, der wird verdammt werden. Was ist also zur Erlangung der Seligkeit nicht hinreichend?).

Durchaus fehlerhaft ist es, die Frage deutlich zu machen und sich die richtige Antwort dadurch zu sichern, daß man sie mit entscheidenden Gebährden begleitet, z. B. mit Kopfschütteln, Kopfnicken, Handbewegung nach Oben oder Unten u. dgl. Ebenso fehlerhaft ist, die Antwort mit halben Worten anzudeuten (Wie ist Gott, weil er Alles schaffen kann, was er will? Allm—).

Was aber ganz besonders der Frage die volle Deutlichkeit gibt, ist die sogenannte Bestimmtheit derselben oder die genaue und scharfe Bezeichnung des eigentlichen Fragepunktes. Die Lehrfrage will nicht bloß eine ihr entsprechende, sondern auch gerade diejenige bestimmte Antwort, welche gefordert wird. Läßt eine Frage, die nach Inhalt und sprachlicher Darstellung deutlich ist, mehrere richtige Antworten zu (Wie ist Gott? Was that der Herr Christus?), so ist sie deßwegen undeutlich, weil sie durch die Unbestimmtheit des Fragepunktes den Schüler zweifelhaft läßt, welche von den mehreren richtigen Antworten hier an ihrem Orte ist. Die genaue Bestimmung des Fragepunktes ist so wichtig, daß, wo sie fehlt, die Katechisation einen wesentlichen Mangel hat. Jede Frage verlangt eine Aussage über einen dargelegten Gegenstand. Da aber über einen Gegenstand mancherlei ausgesagt werden kann, so muß die Frage überall, wo der Fragende nur diese oder jene Aussage verlangt, die Beziehung enthalten, in welcher die Aussage von dem Gegenstande geschehen soll, und zwar so genau, daß jede Aussage in einer andern Beziehung unrichtig ist. (Wie ist Gott? Was that Christus? Was ist die Buße? sind unbestimmt. Wie ist Gott in Absicht auf seine Macht? Was that Christus, als ihn das Volk zum Könige machen wollte? Worin besteht die Veränderung in dem Menschen, welche man Buße nennt? sind bestimmte Fragen.)

Bestimmt sind zunächst alle Ja- und Neinfragen, sowie die Disjunctivfragen, denn sie enthalten den ganz genau bezeichneten Gesichtspunkt, unter welchem die Aussage geschehen soll; geben jene das vollständige Urtheil, mit der Aufforderung, auszusagen, ob das Prädicat mit dem Subject zu verbinden sei oder nicht, so diese mehrere Urtheile mit der Aufforderung, zu entscheiden, welches das richtige sei. Auch die beschränkenden Fragen sind ihrer Natur nach bestimmt, indem sie die Aufforderung enthalten, die Fälle anzugeben, in welchen das Subject und Prädicat verbunden werden können oder nicht (Darfst du dem Beispiele Anderer folgen?).

Anders verhält es sich mit denjenigen Fragen, welche nicht das vollständige Urtheil oder mehrere Urtheile enthalten. Diesen muß die Bestimmtheit durch die genaue Bezeichnung des Fragepunktes gegeben werden, indem die besondere Beziehung, in welcher die Aussage geschehen soll, in sie aufgenommen wird.

Diese Bestimmtheit erhält die Frage zuweilen schon durch die Betonung (Warum nennst du Gott den höchstvollkommensten Geist? Warum nennst du Gott den höchstvollkommensten Geist?). In den meisten Fällen kann diese Betonung jedoch nicht eintreten und es ist dann die Bestimmtheit durch die Data der Frage und das Fragewort zu vermitteln. Hier kommt es auf den Gegenstand der Antwort oder dasjenige an, was die Aussage enthalten soll.

Wird nach dem Subjecte gefragt, so liegt die Bestimmtheit theils in dem Prädicate, theils in dem Fragewort, und das Prädicat an sich mit dem Fragewort wer oder was läßt die Frage unbestimmt (Wer ist allmächtig? Was geziemt dem Christen?), weßhalb eine andere Frageform gewählt werden muß, welche eine Definition des Prädicats in der Aussage nicht zuläßt, sondern rein auf die Benennung gerichtet ist, oder es müssen solche Merkmale in die Frage aufgenommen werden, welche dieses Subject von andern, denen dasselbe Prädicat zukommen könnte, unterscheiden (Wie heißt das Wesen, welches allmächtig ist? Was geziemt dem Christen, wenn er einem Nothleidenden helfen kann? — Dem Beleidiger gegenüber? Auch, wenn ihm die Erfüllung der Pflicht schwer wird?). Da das Fragewort was die Frage unbestimmt macht, wenn es zweifelhaft läßt, ob nach dem Subjecte oder Objecte gefragt wird, so ist in solchen Fällen eine andere Frageform zu wählen (Was erwirbt uns die Versöhnung mit Gott? statt dessen: Was ist es, wodurch wir uns die Versöhnung mit Gott erwerben? Was ist es, das wir durch die Versöhnung mit Gott erlangen?).

Wird nach dem Prädicate gefragt, so gibt das gegebene Subject allein mit dem Frageworte was keine bestimmte Frage nach dem Prädicate (Was ist Gott? Was ist die Barmherzigkeit?); es muß vielmehr die besondere Beziehung, in welcher das verlangte Prädicat zum Subjecte steht, angegeben werden, und zwar, wenn nach einem Substantivprädicat gefragt wird, mit dem Fragewort was (Was ist Gott seinem Wesen nach? Was ist die Barmherzigkeit als eine Eigenschaft, die dem Willen Gottes gemäß ist?); wenn nach einem Objectivprädicat gefragt wird, mit dem Frageworte wie (Wie ist Gott nach seiner Macht? Wie soll die Barmherzigkeit sein, wenn man auf die verschiedenen Arten der Nothleidenden sieht?); wenn nach einem Verbalprädicate gefragt wird, mit dem Frageworte was (Was thut der Mitleidige, wenn er einen Bedrängten sieht, dem er helfen kann? Was geschieht mit dem bußfertigen Sünder, der an Christum glaubt?), aber nie mit dem bloßen thun oder geschieht (Was thut der Mitleidige? Was geschieht mit dem Sünder?).

Fragen nach näheren Bestimmungen des Subjects oder Prädicats, wenn sie nach dem Attribute fragen, erhalten ihre Bestimmtheit in den Datis der Frage, wenn dieselbe ein Subject und Prädicat enthält, welchen das Attribut wesentlich oder thatsächlich angehört mit den Fragewörtern was für ein, welcher, wieviel, der wievielste (Was für welche Güter sind vergänglich? Wieviel Apostel erwählte Christus? Der wievielste Sohn Jakob's war Joseph?). Ist das Attribut ein Substantiv im Genitiv oder mit einer Präposition, so wird das Substantivpronomen in der entsprechenden Beugung gebraucht (Wessen Tod ist der Grund unseres Heiles? Für welche Menschen sollen wir beten?).

Ist bei Fragen nach der Objectivbestimmung die Bestimmtheit nicht schon in dem Subjecte und Prädicate gegeben (Wen wollte Christus erlösen? Wo wurde Christus geboren?), so müssen die erforderlichen näheren Bestimmungen in sie aufgenommen werden (Was hat Moses auf dem Berge Sinai empfangen? Worum betete Christus, als er in Gethsemane betrübt war? Welche Gesinnung beweisen Christen gegen ihre Beleidiger?). Das Fragewort ist bei dergleichen Fragen verschieden. Richtet sich die Frage auf das ergänzende Object, so ist es wer und was in den entsprechenden Beugefällen (Wen hat Gott zur Erlösung der Welt gesandt? Wessen getröstest du dich bei dem Gedanken an deinen Tod? Was verheißt Christus denen, die treu bleiben bis in den Tod? Wozu ist die Gottseligkeit nütze? Wem sollen alle Dinge zum Besten dienen?). Fragen nach dem bestimmenden Objecte (Adverbialfragen), wenn sie sich auf den Raum beziehen, Fragen mit wo, wohin, woher, welcher mit den entsprechenden Präpositionen (Wo lehrte Christus, als ihn die Juden steinigen wollten? Wohin begab sich Christus, nachdem er von Johannes getauft worden war? Woher kam Paulus, als er zur Verfolgung der Christen nach Damaskus reiste? Auf welchem Berge wurde Christus gekreuzigt? Zu wessen Füßen saß Maria in Bethanien?); wenn sie sich auf die Zeit beziehen, mit wann, seit wann, wie lange u. dgl. (Wann müssen wir auf unsern Tod gefaßt sein? Wie lange sollen wir das Geschäft der Besserung fortsetzen?), wobei jedoch die Zeit noch genauer angedeutet werden muß, wenn das bloße Fragewort mehrere richtige Antworten zuläßt (nicht: Wann setzte Christus das heilige Abendmahl ein, sondern: An welchem Tage der Woche? Zu welcher Zeit des Tages? Vor welchem Feste? Vor welcher Nacht? u. dgl.); wenn sie sich auf Ursache, Grund, Mittel, Zweck im Allgemeinen mit warum und inwiefern (Warum sind alle Menschen strafwürdig vor Gott? Inwiefern ist das Streben nach irdischen Gütern gestattet?); jedoch muß das Causalverhältniß oft näher bestimmt werden, z. B. je nachdem es der Beweggrund ist, nach dem gefragt wird (Aus welchem Grunde sollen Christen Gott gehorsam sein?); oder der logische Grund (Worauf beruht unser Glaube an die göttliche Sendung Christi?); oder die Absicht (In welcher Absicht — zu welchem Zwecke starb Christus?); oder die Ursache (Wodurch — aus welcher Ursache ist der Tod in die Welt gekommen?); oder die Mittel (Wodurch werden wir gerecht? Womit hat uns Christus erkauft?); oder der Stoff (Woraus — wovon — aus welchem Stoffe ist der menschliche Körper gebildet?); oder die Bedingung (Wann — unter welcher Bedingung dürfen wir Vergebung unserer Sünden hoffen? Wie erleichtert man sich die Leiden des Lebens?). Richtet sich die Frage auf die Art und Weise, wie etwas geschieht (Adverbialfrage), so dient das Fragewort wie, auf welche Art, in welcher Weise (Wie er-

tragen Christen die Leiden des Lebens? Auf welche Art behandelte Christus den Verräther?).

Handelt es sich darum, eine Begriffsbestimmung zu erfragen, so ist die Frage mit was ist, wer ist immer unbestimmt (Was ist Gottesfurcht? Wer ist Gott?), selbst die Frageformen: was verstehst du unter, welches Wesen — welche Tugend — welche Sünde u. dgl. nennen wir oder begreift man unter dem Namen z. B. Gerechtigkeit — Gott — Versöhnlichkeit — Lügenhaftigkeit u. s. w., sind nicht immer bestimmt, weßhalb es in der Regel rathsam ist, die Aussage mittels einer Aufforderung ohne Frage zu verlangen (Gib eine Erklärung von der Tugend der Gerechtigkeit, vom Sacramente u. dgl.).

So wichtig es ist, den Fragen durch genaue Bezeichnung des Fragepunktes die nöthige Deutlichkeit zu geben, so nachtheilig für die Erhaltung der Aufmerksamkeit und den raschen Fortgang der Unterredung würde es doch sein, wenn sie bei jeder einzelen Frage ohne Unterschied erstrebt werden wollte. Eine Frage, welche für sich und aus dem Zusammenhang der Katechisation herausgenommen unbestimmt und daher undeutlich sein würde, kann in dem Gange und Zusammenhange der Katechisation vollkommen deutlich sein, und es würde diese nur langweilig und unausstehlich machen, wenn der Lehrer ihr auch hier die Bestimmtheit geben wollte, welche sie außer dem Zusammenhang haben müßte; z. B.: Welche trostreiche Hoffnung ist dem bußfertigen Sünder gegeben, der sich glaubensvoll dem Erlöser zuwendet? Die Hoffnung der Vergebung seiner Sünden! Wem hat er sie zu verdanken? Christo! Wodurch ist sie besiegelt? Durch den Tod und die Auferstehung Christi! Wozu wird sie ihm aber außer zur Beruhigung noch dienen? Zur Ermuthigung! Wozu? Ein neues Leben zu beginnen! Warum das? Weil der Druck, den die Befürchtung der Strafe auf das Herz legt, hinweggenommen ist! — Alle Fragen nach der ersten sind außer dem Zusammenhange unbestimmt, in diesem Zusammenhange aber vollkommen deutlich, und könnten durch eine Anzahl ähnlicher noch vermehrt werden, ohne daß die Katechisation unverständlich würde.

Ebenso darf das Streben nach genauer Bezeichnung des Fragepunktes nicht dazu verleiten, die Frage allzu lang und dadurch undeutlich zu machen. Können, ohne die Kürze aufzugeben, nicht alle Beziehungen, welche dem Fragepunkte die erforderliche Bestimmtheit geben, in die Frage aufgenommen werden, so sind sie in mehrere zu vertheilen; z. B.: Wenn unser Herr Christus sagt: Wer da glaubt und getauft wird, der wird selig werden, wer aber nicht glaubt, der wird verdammt werden; was erklärt er da außer der Taufe noch für nothwendig zur Erlangung der Seligkeit? Diese allzu lange Frage ist in mehrere zu zerlegen: Welche heilige Handlung sollten die Apostel an den Menschen vollziehen? Die Taufe! Was fordert er aber

von denen, die getauft werden? Daß sie glauben! Was verheißt er denen, die getauft werden und glauben? Daß sie selig werden! Welchen Getauften soll aber diese Verheißung nicht gelten? Denen, die nicht glauben! Was ist also außer der Taufe noch nothwendig zur Seligkeit? — Will man in solchen Fällen zur Abkürzung die erforderlichen Data in Form der Mittheilung der letzten Frage vorausschicken, so ist dieses ebenfalls zulässig.

Auch gibt es Fragen, welche dem Inhalte nach nur Eine, aber der Form nach mehrere richtige Antworten zulassen. Diese sogenannten allgemeinen Fragen sind deßwegen nicht für unbestimmt zu achten. Ihre Bestimmtheit liegt in dem Gegenstande, nach welchem sie fragen. So die Frage, mit welcher der Lehrer eine neue Unterrichtsstunde beginnt: Was haben wir in der vorigen Stunde besprochen? Oder nach der Verlesung eines Bibelabschnittes: Was wird hier erzählt? Was wird in diesem Abschnitte von der Bruderliebe gelehrt? Allgemeine Fragen sind an sich so wenig undeutlich und daher so wenig fehlerhaft, daß sie vielmehr zur Weckung und Erhaltung der Aufmerksamkeit an geeigneter Stelle überaus dienlich und durch andere nicht wohl zu ersetzen sind.

§ 77.

In dem eigenthümlichen Zwecke der Lehrfrage liegt die andere Forderung begründet, daß sie angemessen sei oder nicht allein der Bildungsstufe der Schüler entspreche, sondern auch wirklich zum Gegenstande des Unterrichtes gehöre und in ihrer Verbindung mit den übrigen Fragen den Fortgang des Unterrichtes fördere.

Die Frage an sich und in Beziehung auf die verlangte Antwort kann der Forderung der Deutlichkeit vollkommen genügen, ohne doch die geeignete zu sein. Die Lehrfrage hat nämlich den eigenthümlichen Zweck, durch die geistige Anregung der Schüler sie in die gemeinschaftliche Durchsprechung des Gegenstandes behufs der Aneignung des Lehrstoffes zum Zwecke ihrer christlichen Bildung zu ziehen oder sie zu einem Bekenntnisse zu bewegen. Soll sie diesen Zweck erreichen, so kann sie dieß nur unter der Bedingung, daß sie angemessen ist und also die verschiedenen Rücksichten nimmt, die sich in dem Unterrichte geltend machen und die Erreichung seines Zweckes bedingen.

Vorerst und hauptsächlich sind dabei die Schüler ins Auge zu fassen hinsichtlich ihrer Befähigung, die Frage, die ihnen vorgelegt werden soll, zu beantworten. Die Frage soll weder so schwer sein, daß ihre Beantwortung die Kraft der Schüler übersteigt, noch so leicht, daß ihre Kraft nicht dadurch angeregt wird. Man kann sagen, daß jede Frage schwer und jede leicht sein soll. Das erste, sofern ihre richtige Beantwortung dem Schüler

zwar möglich ist, aber nicht, ohne daß er seine Kraft anstrengt. Das Andere, sofern er zwar zu ihrer richtigen Beantwortung seine Kraft anstrengen muß, aber doch nicht mehr von ihm gefordert wird, als was er zu leisten vermag. Darum jede Frage weder zu schwer noch zu leicht für den Schüler, der sie beantworten soll. Um den Fragen diese Angemessenheit zu geben, wird nicht allein Kenntniß der Kraft der Schüler gefordert, sondern auch Geschick im Bilden und Umbilden der Fragen und in der Vertheilung derselben, so daß jede an denjenigen Schüler gerichtet wird, der sie richtig zu beantworten im Stande ist. Wenn sonach insbesondere die sogenannten Doppelfragen zwar nicht ganz zu verwerfen sind, so wird man doch nur selten und nur bei fortgeschrittenen und geübten Schülern davon Gebrauch machen können.

Aber auch dem Gegenstande angemessen sollen die Lehrfragen sein. Es ist eben so unangemessen, Fragen zu erheben, welche mit dem Gegenstande des Unterrichtes nicht in Verbindung stehen und zu dessen Verständniß und Aneignung nichts beitragen, als auch durch solche, die der Würde und dem Ernste des kirchlichen Unterrichtes widerstreiten, die Lachlust der Schüler zu erregen. In beiden Fällen wird die Aufmerksamkeit von dem Gegenstande abgelenkt und Zerstreuung bewirkt, im letzteren noch insbesondere die rechte Stimmung verscheucht und einer Leichtfertigkeit Vorschub gethan, die sich mit christlicher Bildung nicht verträgt.

Ist jede Frage für sich den Schülern und dem Gegenstande angemessen, so wird um so sicherer auf eine schnelle und richtige Beantwortung zu rechnen sein. Dieß trägt wesentlich zum raschen Fortgange des Unterrichtes bei. Dieser wird aber um so mehr gefördert und die Fragen sind um so angemessener, wenn sie in ihrer Verbindung unter sich ein wohlgeordnetes Ganzes bilden. Plan und Zusammenhang und darum eine der Natur des Gegenstandes und dem Zwecke einer lebenvollen Aneignung entsprechende Anordnung der Gedanken sind unerläßliche Forderungen an ein gutes Lehrgespräch. Damit sie erfüllt werden, müssen die Fragen in einer Ordnung aufeinander folgen, daß der Gedankengang nicht unterbrochen wird, sondern stetig fortschreitet. Wie eine Frage die andere vorbereiten muß, so dürfen Fragen nach den Hauptbegriffen und vermittelnde Zwischenfragen, die zu jenen hinführen oder sie verdeutlichen, nicht übergangen, aber auch Fragen nach Nebenpunkten nicht unzeitig eingemischt, es darf bei Erläuterungen, Beweisen und Anwendungen nicht zu weit ausgeholt und müssen Abschweifungen, welche bei Nebenpunkten zu lange verweilen, vermieden werden. Dieß schließt jedoch nicht aus, daß zur Berichtigung unwichtiger Antworten, anstatt sie selbst kurz zu geben, Fragen daran geknüpft werden, welche zwar nicht wesentlich zum Stoffe gehören, die aber dazu dienen sollen, den Schüler so zu führen, daß er selbst das

Unrichtige seiner Antwort findet. Jedoch muß die Lage der Sache von der Art sein, daß dieser Zweck in aller Kürze erreicht werden kann und der Fortgang der Unterredung zur Hauptsache nicht zu lange unterbrochen wird. Je leichter es geschieht, daß der Lehrer durch Aeußerungen der Schüler auf Nebengedanken und Abwege geführt wird, desto mehr hat er Sorgfalt darauf zu wenden, der Leitung des Gespräches mächtig zu bleiben und es in wohlgeordnetem und ununterbrochenem Gange zum Ziele zu führen.

§ 78.

Bei der Vertheilung der Fragen unter die Schüler ist außer der Verschiedenheit der letzteren insbesondere die Erhaltung und Belebung der Aufmerksamkeit und die Hineinziehung Aller in die gemeinschaftliche Durchsprechung des Gegenstandes zu berücksichtigen, weßhalb in der Regel das Fragen außer der Reihe demjenigen nach der Reihe und dem Fragen Aller zugleich vorzuziehen ist.

Nächst der richtigen Bildung der Fragen kommt es auf deren richtige Vertheilung unter die Schüler an. Es würde weder den Zweck der geistigen Anregung, noch den Fortgang der Katechisation fördern, wenn der Lehrer bei der Vertheilung der Fragen nicht die Verschiedenheit der Schüler berücksichtigen wollte. Da ohnehin nicht alle Fragen gleich schwer und gleich leicht sind, und auch schwerere in leichte und umgekehrt umgebildet werden können, so wird er schwerere an die stärkeren, die leichteren an die schwächeren Schüler richten, immer sie so vertheilen, daß sie der Kraft der Gefragten entsprechen, richtige Antworten zu erwarten sind und so auch der Fortgang des Unterrichtes gefördert wird.

Außerdem ist es aber auch von Wichtigkeit, daß alle Schüler in reger Aufmerksamkeit und Theilnahme an dem Unterrichte erhalten werden. Dieß wird insbesondere mit dadurch erreicht, daß man sie möglichst in die gemeinschaftliche Durchsprechung des Gegenstandes hineinzieht und sie in einer Lage erhält, in welcher sie jeden Augenblick gewärtig sein müssen, daß eine Frage an sie gerichtet wird. Dazu kommt, daß der Zweck des Unterrichtes solche Antworten fordert, welche von Lehrer und Schülern verstanden werden, damit der erstere die folgenden Fragen darnach einrichten kann, und die andern Alles vernehmen, was zur Vollständigkeit des Unterrichtes gehört.

Hiernach lassen sich die verschiedenen Arten der Fragevertheilung nach ihrem Werthe beurtheilen. Am wenigsten für sich, weil im geringsten Grade diesen Rücksichten entsprechend, ist es, die Schüler zusammen zu fragen und sie in Masse antworten zu lassen. Nicht genug, daß es dabei zweifelhaft bleibt, ob jeder Schüler auch wirklich angeregt wird, antwortet und wie er antwortet, so sind Geräusch und Störungen von

mancherlei Art dabei nicht zu vermeiden und wird die Antwort nicht immer verstanden. In der Regel ist daher jeder Schüler einzel zu fragen. Nur ausnahmsweise, wo es die Bestätigung eines behandelten Satzes, ein Bekenntniß, ein Versprechen, ein Gelübde gilt, oder wo es zur Spannung der Aufmerksamkeit für zweckmäßig erachtet wird, zumal wenn mehrere Schüler nach einander eine Frage unrichtig beantwortet haben oder eine Frage unbeantwortet geblieben ist, mag es geschehen, daß der ganze Schülerhaufen zur Beantwortung einer Frage aufgefordert wird. Die Schüler nach der Reihe zu fragen, hat das gegen sich, daß es nicht allein als stehende Form etwas Einförmiges in den Unterricht bringt, sondern auch allzu leicht die Aufmerksamkeit der Schüler nur dann anregt, wenn sie merken, daß sie bald an die Reihe kommen. Nur da, wo der Lehrer die Schüler noch nicht kennt und es vorläufig nur auf eine Prüfung ankommt, um sie kennen zu lernen, ist diese Art der Fragevertheilung gerechtfertigt. Am vollkommensten dem Zwecke des Unterrichtes entsprechend ist das Fragen außer der Reihe, weil dabei alle Schüler in Aufmerksamkeit erhalten werden, indem jeder erwarten muß, daß die nächste Frage an ihn gerichtet wird. Dadurch wird Leben und Regsamkeit im ganzen Schülerkreise erhalten. Nur ist darauf zu sehen, daß in jeder Unterrichtsstunde kein Schüler ungefragt bleibt und daß nicht immer nur Eine Frage an jeden gerichtet wird, sondern mehrere nach einander, welche ein zusammenhängendes Ganze bilden, sowie, daß die nicht gefragten nicht voreilig dem Gefragten die Antwort vorwegnehmen.

§ 79.

Erfolgt eine in Sache und Form richtige Antwort, so wird in der Regel im Gange des Lehrgespräches fortzufahren sein; sollte jedoch Zweifel entstehen, ob die Antwort aus richtiger Erkenntniß der Sache hervorgegangen, oder ob sie von allen Schülern richtig verstanden worden sei, so ist sie zum Gegenstande weiterer Fragen zu machen, damit die Aneignung des Lehrstoffes von Seiten der Schüler und zwar aller gesichert wird.

Die Antworten der Schüler zeigen dem Lehrer, ob und wie weit der Lehrstoff von ihnen gefaßt und angeeignet ist, weßhalb er nach ihnen zu beurtheilen hat, in welcher Weise er fortzufahren hat. Deßhalb wird der Frageunterricht erst durch eine sachgemäße Benutzung der Antworten vollendet.

Enthält die Antwort eine Aussage, welche sowohl an sich wahr, als auch nach Inhalt und Form der Frage entsprechend ist, so ist sie richtig, und es scheint, als ob von einer andern Benutzung derselben keine Rede sein könne, als daß der Lehrer, an sie anknüpfend, die zur Fortsetzung des

Unterrichtes erforderlichen weiteren Fragen folgen lasse. In der Regel wird dieß auch geschehen dürfen. Jedoch kann auch der Fall eintreten, daß der Zweck der Frage ganz oder theilweise nicht erreicht ist. Ist zu vermuthen, daß die Antwort nicht aus der Erkenntniß der Sache hervorgegangen, sondern entweder eine bloß auswendig gelernte Formel, oder daß sie dem Schüler zugeflüstert und lediglich von ihm nachgesprochen, oder von ihm aufs Gerathewohl errathen ist, dann bedarf es, daß sie weiter behandelt wird, um das wirkliche Verständniß und die beabsichtigte Aneignung zu bewirken. Der Lehrer frage nach derselben Sache mit einer umgebildeten Frage, nach den Bestandtheilen der erhaltenen Antwort, fordere den Schüler auf, sich näher über seine Antwort zu erklären, sie zu begründen, mit einem Beispiele zu erläutern, eine Einwendung dagegen zu widerlegen u. dgl., je nachdem Schüler und Sache das Eine oder das Andere zulässig und rathsam erscheinen lassen.

Ist aber auch in Beziehung auf den Antwortenden die weitere Behandlung einer richtigen Antwort nicht erforderlich, so kann sie um der andern Schüler willen nothwendig sein. Diese oder ein Theil von ihnen haben vielleicht die Antwort gar nicht oder nicht vollständig gehört oder, wenn gehört, ihren Sinn nicht richtig aufgefaßt, oder es haben Unachtsame gar nicht darauf geachtet, der Gegenstand selbst hatte die Frage schwer gemacht, und es ist anzunehmen, daß ein Theil der Schüler einer weiteren Auseinanderlegung derselben bedarf. Hier lasse man die Antwort lauter und verständlicher wiederholen oder wiederhole sie selbst und mache sie zum Gegenstande der Zergliederung mit den schwächeren Schülern, lasse sie von den Unachtsamen wiederholen und diese ihren Sinn angeben. Auch dient es zur Weckung des Nachdenkens und zur Schärfung des Urtheils, darum zu desto sicherer Aneignung, zuweilen bei einem besonders wichtigen Gegenstande, einen andern Schüler oder mehrere nach einander aufzufordern, sich über die Richtigkeit der Antwort auszusprechen oder sie zu fragen, wie sie die Frage beantworten würden.

§ 80.

Bei einer **unrichtigen** oder **unangemessenen** Antwort oder **wenn keine erfolgt**, ist je nach der Ursache der einen oder der andern stillschweigendes Uebergehen oder eine Behandlung des Schülers an ihrer Stelle, welche ihm die richtige Antwort finden hilft oder zum Antworten überhaupt bewegt.

Was die Behandlung unrichtiger oder unangemessener Antworten oder das Schweigen des Schülers auf die Frage betrifft, so ist vor allem Andern nach der Ursache des Einen oder des Andern zu forschen. Suche der Lehrer

nie ohne Weiteres die Schuld in dem Schüler. Nicht selten liegt sie in dem Lehrer. Vielleicht war die Frage sachlich zu schwer und noch nicht gehörig vorbereitet, oder sie war der Form nach nicht verständlich, oder der Fragepunkt nicht scharf genug bezeichnet, so daß der Schüler ungewiß war, welche Antwort die richtige sei, oder die Stimmung des Lehrers, ungünstig für das Geschäft des Unterrichtens, macht die Schüler ängstlich und verzagt, oder irgend etwas Auffallendes an seinem Aeußeren stört ihre Aufmerksamkeit u. dgl. m. Der Lehrer hat in diesen Fällen nachzuholen, was er versäumt, zu verbessern, was er verfehlt hat, und zu ändern, was das Zutrauen und die Aufmerksamkeit der Schüler nicht ordentlich aufkommen läßt.

Liegt die Schuld an dem Schüler, so ist es in der Regel nicht angemessen, mit Stillschweigen darüber hinwegzugehen und sich sofort an einen andern Schüler zu wenden. Indessen können Fälle eintreten, wo es rathsam ist. So, wenn aus Versehen die Frage an einen Schüler gerichtet war, der nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten sie nicht beantworten konnte; wenn die Antwort so gänzlich verfehlt ist, daß es zu weit vom Wege abführen würde, wenn man sich darauf einlassen wollte, sie zur Berichtigung durch ihn selbst mit dem Schüler zu besprechen; wenn man eine Frage hingibt, um zu versuchen, ob etwa Einer oder der Andere sie richtig beantworten werde und man nach einander mehrere Schüler antworten läßt, um dann hiernach sofort den schwierigen Gegenstand, auf welchen dadurch die Aufmerksamkeit gelenkt wurde, zu behandeln. Auch wo die Unaufmerksamkeit eines Schülers an seinem Schweigen oder der unrichtigen Antwort schuld ist, dient es vielleicht zur heilsamen Beschämung desselben, ohne Weiteres die Frage an einen Andern zu richten. Dieß sind Ausnahmsfälle. Regel muß es sein, weder eine unrichtige Antwort, noch das Schweigen auf eine Frage mit Stillschweigen zu übergehen, vielmehr den Schüler so zu behandeln, daß er selbst das Richtige findet oder eine Antwort gibt. In beiden Fällen kommt es darauf an, schnell und sicher die Ursache zu entdecken, woher das Eine oder das Andere kommt. Hat ihn Mangel an Aufmerksamkeit die Frage nicht richtig verstehen lassen, so werde sie wiederholt; hat er sie wegen ihrer Fassung mißverstanden, so werde sie umgebildet ihm vorgelegt; hat es an gehörigem Nachdenken und Erwägen des zur Vorbereitung dagewesenen Stoffes gefehlt, so werde ihm mit einigen Andeutungen und Zwischenfragen nachgeholfen; läßt ihn Verzagtheit, Blödigkeit, Befangenheit nicht richtig oder gar nicht antworten, so bedarf es freundlicher Aufmunterung, zurechthelfender Andeutungen, einer Umbildung der Frage, daß sie leichter wird; ist Uebereilung schuld, so werde er zur besonnenen Ueberlegung gebracht, indem man ihm mit einer oder einigen Fragen seine Uebereilung zum Bewußtsein bringt; liegt es an bösem Willen,

Trotze, Eigensinne u. dgl., so bedarf es entsprechender Erziehungsmittel, um ihn in die rechte Haltung zu bringen.

Auch kommt es darauf an, worin bei unrichtigen Fragen die Unrichtigkeit besteht. Ist sie der Sache nach richtig, aber der Form nach unrichtig, so berichtige sie entweder der Lehrer selbst oder zeige sie dem Schüler und lasse sie von diesem berichtigen; keinesfalls ist es gut, dergleichen zu übersehen, vielmehr sind die Schüler zu gewöhnen, überall auch formrichtig zu antworten. (Was begeht der, der Gottes Gebot wissentlich übertritt? Er sündigt! Was bist du den Geboten der Obrigkeit schuldig? Ich will sie thun!) Ist die Antwort der Form nach richtig, aber der Sache nach unrichtig, entweder unvollständig (Was gehört zur Buße? Erkenntniß seiner Sünde!), oder ohne Bezeichnung der besonderen Beziehung, welche die Frage verlangt (Wie handelt derjenige, der Andern gibt, was er ihnen schuldig ist? Gut!), oder unwahr (Darf man jedes Mittel anwenden, um einen guten Zweck zu erreichen? Ja!), oder nur zum Theile wahr (Wann kann man von einem Menschen sagen, daß er sich gebessert hat? Wenn er anders geworden ist!), so bedarf es einiger Fragen, um den Schüler das Unrichtige selbst erkennen und berichtigen zu lassen. (Was gehört zur Buße? Erkenntniß der Sünde! Thut der Lügner Buße, wenn er erkennt, daß er gelogen hat, aber nicht den mindesten Schmerz darüber fühlt? Nein! Was wird also außer der Erkenntniß der Sünde noch mehr zur Buße verlangt? Daß man Schmerz darüber empfindet! u. s. w. — Wie handelt derjenige, der Andern gibt, was er ihnen schuldig ist? Gut! Was für eine besondere Tugend übt derselbe aus? Die Tugend der Gerechtigkeit! Wie handelt er also, weil er gerade diese besondere Tugend ausübt? Gerecht! — Darf man jedes Mittel anwenden, um einen guten Zweck zu erreichen? Ja! Was für einen Zweck willst du erreichen, wenn du einen Armen unterstützest? Ich will ihm aus der Noth helfen! Was für ein Zweck ist das? Ein guter! Darfst du aber einen Andern bestehlen oder betrügen, um den Armen unterstützen zu können? Nein! Darf man also ꝛc.? — Wann kann man von einem Menschen sagen, daß er sich gebessert hat? Wenn er anders geworden ist! Ist derjenige, der geizig war und nun verschwenderisch geworden ist, anders geworden? Ja! Auch besser? Nein! Warum nicht? Weil er für eine Untugend, die er abgelegt hat, eine andere angenommen hat! Was muß er vielmehr annehmen? Eine Tugend! Kann man also ohne Weiteres sagen, derjenige habe sich gebessert, der anders geworden ist? Nein! Wann wird man dieß vielmehr sagen können? Wenn er seine Untugenden abgelegt und dagegen Tugenden angenommen hat!) — Aus dem Gesagten ergibt sich zugleich, wie man Antworten, die der Sache und Form nach unrichtig sind, zu behandeln habe. Wenn es im Allgemeinen das richtige Verfahren

ist, dem Schüler bei unrichtigen Antworten zu Hülfe zu kommen, um ihn selbst das Unrichtige erkennen und das Richtige an dessen Stelle setzen zu lassen, so darf doch dadurch das Lehrgespräch nicht zu lange und zu häufig unterbrochen und in seinem raschen Fortgange aufgehalten werden. Darum wird man öfter, anstatt durch Weiterfragen es zu bewirken, in kurzer Zusprache die nöthigen Andeutungen zur Auffindung geben, und dann das Richtige aussagen lassen, oder man wird die Berichtigung selbst geben oder durch einen andern Schüler geben lassen.

Antworten, welche der Würde und Wichtigkeit des Gegenstandes nicht angemessen, also entweder muthwillig oder lächerlich sind, kommen ebenfallsvor. Ganz unwürdig des Lehrers ist, wenn er selbst, den heiligen Ernst seines Berufes vergessend, zum Scherze sie hervorruft, und beklagenswerth, wenn er durch ungeschickte Fragen Veranlassung dazu gibt. Sollte aber ohne sein Verschulden ein Schüler sich eine muthwillige Antwort erlauben, dann werde ihm mit dem Ernste der Liebe seine Leichtfertigkeit verwiesen. Lächerliche Antworten, wenn sie im Ernste gegeben werden, reizen gewöhnlich die andern Schüler zum Lachen. Bewahre der Lehrer eine ernste Haltung und Geistesgegenwart. Ist die Antwort gänzlich falsch, sinnlos und ungereimt, so würde es für den Antwortenden nutzlos und für die andern Schüler langweilig sein, auf eine Auseinandersetzung des Unsinnes einzugehen. Sie werde nach Lage der Sache mit einem kurzen Tadel beseitigt oder stillschweigend übergangen. Wo es aber irgend geschehen kann, wenn sie vielleicht etwas Wahres enthält, nehme man sie ernst, suche das Wahre darin auf und knüpfe im ruhigen Fortgange geeignete Fragen daran, um das Lächerliche zu entfernen.

Je sorgfältiger der Lehrer nach Deutlichkeit und Angemessenheit der Fragen strebt, je mehr er die Theilnahme der Schüler an dem Gegenstande des Unterrichtes zu wecken und zu erhalten versteht und mit ihrer Achtung auch ihr Vertrauen und ihre Liebe zu gewinnen weiß, desto seltener werden seine Fragen unbeantwortet bleiben oder unrichtig beantwortet werden. Jedenfalls gewöhne er die Schüler an offenes, freimüthiges, lautes Antworten, und benutze jede Antwort, sie sei richtig oder unrichtig, ohne sich zu Abschweifungen verleiten zu lassen, für den Zweck des Lehrgespräches.

§ 81.

Wird für die Behaltbarkeit des Unterrichtes wesentlich schon durch eine Behandlung des Lehrstoffes gesorgt, welche geeignet ist, seine Aneignung mit Kopf und Herz der Schüler zu bewirken, so ist dieselbe doch noch besonders dadurch zu sichern, daß ihnen die Katechismussätze mit einer schicklichen Auswahl von Bibelstellen, Lieder-

versen, Denksprüchen und Sprüchwörtern nach der Durchsprechung zum Auswendiglernen hingegeben werden.

Was der kirchliche Unterricht der Jugend will, Verständniß, Anerkennung und freudige Aufnahme des Christenthums bewirken, das will er nicht bloß für die vorübereilende Stunde und bald vollendete Lehrzeit bewirken, sondern das soll als ein Festes und Bleibendes mit ins Leben genommen, das ganze Leben hindurch festgehalten und im Leben verwirklicht werden. Darum ist es wesentliche Anforderung an die Lehrform, für die Behaltbarkeit des Unterrichtes zu sorgen. Sie thut dieses allerdings zunächst schon durch eine Behandlung des Stoffes, die, gleichermaßen lichtvoll und warm, geeignet ist, die ganze volle Zustimmung der Schüler von Seiten ihres Verstandes und Herzens für denselben zu gewinnen, und die insbesondere da, wo es die Anwendung betrifft, mit aller Lebendigkeit das Wie und Wo und Wann der Verwirklichung sammt dem Heile, das sie begleitet, darstellt und ans Herz legt. Wenn die erziehende Einwirkung im Leben der Schüler sich damit verbindet, so wird unter dem gleichzeitigen Einflusse des christlichen Haus-, Schul- und Gemeindelebens, in welchem die Schüler aufwachsen, allmählich aber sicher ihr eigenes Leben Eindrücke aufnehmen, die nicht leicht wieder zu verwischen sind. Aber demungeachtet darf es der Unterricht nicht unterlassen, auch noch in besonderer Weise für die Behaltbarkeit des den Schülern Gegebenen zu sorgen. Er thut dieses, indem er das Erkannte die Schüler auswendig lernen und so ihrem Gedächtnisse einprägen läßt. So verwerflich die Lehrform des bloßen Auswendiglernenlassens und Abfragens des Gelernten ist, so wichtig ist das Auswendiglernenlassen in rechter Weise angewendet. Gedanken, die nicht in bestimmten Formen dem Gedächtnisse eingeprägt werden, gehen unter der Ueberfluthung neuer Gedanken und Erfahrungen, welche der beständige Wechsel des Lebens erzeugt, nur allzu leicht unter, während sie, durch das Gedächtniß befestigt, bleiben. Zumal was in der Kindheit und Jugend in dasselbe gefaßt worden ist, taucht unter allen späteren Erfahrungen und neuen Gedanken immer wieder auf und ist auch dem Greise in aller Frische und Kräftigkeit gegenwärtig.

Ist es auch die gesammte Wahrheit und Geschichte des Reiches Gottes, welche in dem Gedächtnisse aufbewahrt werden soll, so sollen doch nicht alle in ihr liegenden Begriffe, Sätze, Beweise u. dgl., sondern nur die Hauptpunkte, welche als Träger derselben zu betrachten sind, auswendig gelernt und diese in kurzen, klaren, vielsagenden, kraftvollen Sätzen gegeben werden. Vornehmlich sind es Bibelsprüche, die eigentlichen Träger der evangelischen Wahrheiten, welche auswendig gelernt werden müssen. Da jedoch, was zu dem Umfange einer Wahrheit gehört, gewöhnlich aus mehreren Schriftsprüchen zusammengetragen und verbunden werden muß

und andern Theils die biblische Wahrheit auch bekenntnißmäßig aufgefaßt werden soll, so sind es ferner diejenigen Sätze des Katechismus, die in gedrängter Kürze lebendig, kräftig und zugleich schön das Wesentliche einer Lehre enthalten und mit deren Inhalte zugleich dasjenige ausdrücken, was ihre freudige Aufnahme in Herz und Leben zu bewirken geeignet ist, welche auswendig zu lernen sind. Dazu kommen Gesangbuchslieder oder Stellen aus solchen, Denksprüche und Sprüchwörter, welche die betreffende Lehre zum Gegenstande haben. Ueberall fordert die Auswahl Umsicht, damit die Stoffe zum Auswendiglernen dem Gegenstande und der Bildungsstufe der Schüler entsprechen und auch die Form, in der sie gegeben sind, einen Reiz enthält, der das Aufnehmen derselben in das Gedächtniß und das Bewahren darin erleichtert.

Geschehe es nun, daß man den auswendig zu lernenden Satz bei dem Unterrichte zu Grunde legt und zergliedert, oder daß man ihn erst, nachdem die Lehre behandelt ist, als Ergebniß und Zusammenfassung des Lehrgespräches hingibt; jedenfalls ist nichts zum Auswendiglernen hinzugeben, was nicht vorher durchsprochen und zum Verständnisse der Schüler gebracht worden ist. Ist freilich nicht zu erwarten, daß die evangelische Wahrheit in ihrer Fülle und Tiefe von ihnen verstanden werde, so soll sie ihnen doch so weit zur Einsicht gebracht werden, als sie selbst es ihrer Natur nach verträgt und auf der Bildungsstufe der Schüler geschehen kann. Sie wird dann als ein Keim in ihre Seelen gelegt, der sich unter dem Einflusse ihrer steigenden Kraft und ihrer Lebenserfahrungen immer mehr entfaltet, und die eben in dem auswendig gelernten Satze ein Gefäß hat, in welchem sie unverlierbar bewahrt bleibt.

Daß die Zumuthungen an die Schüler in Betreff des Auswendiglernens im Anfange gering seien und mit ihrer fortschreitenden Bildung steigen müssen, versteht sich von selbst. Immer aber ist ihnen das Behalten durch öftere Wiederholungen zu erleichtern, auch das früher Auswendiggelernte von Zeit zu Zeit wiederum abzufragen. Keine Lehrstunde, ohne daß das in der vorigen Behandelte kurz wiederholt, keine neue Lehre, kein neues Lehrstück, kein neues Hauptstück, ohne daß das im vorhergehenden Gelernte durchgefragt wird, und nach Vollendung des ganzen Lehrgebäudes eine gedrängte, übersichtliche Wiederholung des Ganzen!

§ 82.

Sofern sich die Lehrform auf die Art und Weise bezieht, die Aneignung des Lehrstoffes von Seiten der Schüler zu prüfen, hat sie sowohl die gewonnene Kraft als auch die erlangten Kenntnisse derselben ins Auge zu fassen, mit den verschiedenen Arten der Wieder-

holung (Recapitulation, Inversion, Conversion) abzuwechseln und sich in der Regel der Fragen zu bedienen, nach den Ergebnissen aber entweder berichtigend, oder ergänzend, oder befestigend den Zweck des Unterrichtes zu fördern, während die Prüfung der Aufnahme und Verwirklichung des Unterrichtes in Herz und Leben nicht Gegenstand besonderer Untersuchung, sondern beständiger Beobachtung der Schüler ist und deren Ergebnisse die erziehende Leitung der Schüler bestimmen müssen.

Ist es auch das erste, so ist es doch nicht das einzige Geschäft des Lehrers, den Lehrstoff an die Schüler zu bringen. Daß seine Thätigkeit die beabsichtigten Erfolge habe und der Lehrstoff so von den Schülern aufgenommen und angeeignet werde, wie es der Zweck des Unterrichtes fordert, darum ist es bei allem, so auch bei dem kirchlichen Unterrichte zu thun. Das zu ermitteln, ist die andere Aufgabe der Lehrform. Es sind Prüfungen anzustellen. Handelte es sich bei dem Unterrichte im Christenthume lediglich um die Mittheilung von Kenntnissen, so genügte ein in irgend einer Form anzustellendes Abfragen dessen, was von der heiligen Geschichte und Lehre behandelt worden ist. Da es aber auch darauf abgesehen ist, Erkenntniß zu bewirken und Ueberzeugung hervorzurufen, da zugleich die Kraft der Schüler dahin gebildet werden soll, daß sie demnächst auch ohne Leitung eines Lehrers selbstthätig immer tiefer in das Verständniß der heilsamen Lehre eindringen, so hat die Prüfung ihr Augenmerk auch darauf zu richten, ob und was die Schüler an Tüchtigkeit gewonnen haben, ihre Einsicht zu erweitern und zu vertiefen. Darum muß die Prüfung neben dem Wissen der Schüler auch ihre Kraft zum Gegenstande haben. Zuerst Nachfrage, wie vollständig und sicher ihre Kenntnisse sind. Alsdann aber auch Untersuchung, ob sie über Bedeutung, Grund, Wichtigkeit und Anwendung des Gelernten sich aussprechen können und im Stande sind, die Verbindung der einzelen Thatsachen und Wahrheiten unter sich und ihre Stellung zu dem gemeinsamen Mittelpunkte anzugeben, auch es vermögen, sie gegen Mißverstand und Irrthum zu sichern.

Auch ohne besonders angestellte Wiederholungen der behandelten Gegenstände, bei dem Geschäfte des Unterrichtens selbst, gibt die geschickte Anwendung der Frageform dem Lehrer Gelegenheit genug, die Aneignung des Lehrstoffes von Seiten der Schüler und die Fortschritte ihrer Bildung kennen zu lernen, zumal da, wo zur Erläuterung und Begründung des gerade vorliegenden Gegenstandes auf früher Behandeltes zurückgegangen werden muß. Die Beobachtungen und Erfahrungen, welche er hierbei macht, geben ihm wohlzubeachtende Winke für die Behandlung des Stoffes und der Schüler. Allein auch besondere Wiederholungen sind anzustellen. Nicht allein, daß

jede Unterrichtsstunde mit einer Nachfrage nach demjenigen begonnen wird, was in der vorhergehenden vorgekommen ist, so sind auch größere Stücke des Unterrichtes im Zusammenhange zu wiederholen. Jede Lehre, nachdem sie vollständig besprochen, jeder größere oder kleinere Lehrabschnitt, jedes Hauptstück, und wenn das ganze Lehrgebäude ausgeführt ist, auch dieses, ist zum Gegenstande einer Wiederholung zu machen.

Die Wiederholung kann in verschiedener Form geschehen. Die gewöhnliche und für die Schüler leichteste ist diejenige, welche denselben Weg geht, der bei dem Unterrichte selbst eingehalten worden ist und die Gegenstände in derselben Ordnung vorführt, wie dieser es gethan hat, die sogenannte Recapitulation. Sie kann entweder, ins Einzele gehend, den Ausführungsstoff mit aufnehmen (specielle), oder nur die Hauptpunkte, die sich als Ergebnisse der Behandlung herausgestellt hatten, abfragen (summarische). Ist jene bei kleineren Abschnitten anwendbar, so diese bei der Wiederholung größerer Lehrstücke und hier um so mehr geeignet, je dienlicher sie ist, eine Uebersicht zu gewähren, die das Behalten erleichtert. Abweichend hiervon geht die sogenannte Inversion den umgekehrten Weg, beginnt da, wo der Unterricht seinen Schluß hatte und geht schrittweise bis zu dessen Anfangspunkte zurück. Sie fordert schon fortgeschrittene Schüler, ist aber sehr geeignet, den inneren Zusammenhang der behandelten Gegenstände anschaulich zu machen. Die sogenannte Conversation endlich verfährt bezüglich des Ganges, den der Unterricht genommen, weder vor- noch rückwärts schreitend, sondern führt das Gelernte in einer freien Ordnung so vor, daß sie mit irgend einem Gegenstande beginnt und, ohne die Aufeinanderfolge des Unterrichtes beizubehalten, andere daran knüpft, ohne jedoch ein planloses und bloß äußerliches Aneinanderreihen des Einzelen zu geben. Sie macht die größten Anforderungen an die Schüler, läßt aber auch am sichersten erkennen, ob die Aneignung des Lehrstoffes in vollem Maße stattgefunden hat.

Je nach dem Ergebnisse der Prüfung sind entweder unrichtige Auffassungen der Schüler zu berichtigen und hervorgetretene Mißverständnisse zu beseitigen, oder es ist Einzeles von den Schülern vergessen worden und dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Lücken ausgefüllt werden, oder es macht sich ein Schwanken bemerkbar, so daß, um ihrem Wissen die gehörige Sicherheit zu geben, auf Befestigung desselben gedacht werden muß. Schon bei der Prüfung selbst kann Vieles und wird in der Regel das Meiste dafür geschehen. Findet sich, daß Einzeles einer erneuerten ausführlichen Behandlung bedarf, so ist diese, um den Fortgang der Prüfung nicht zu unterbrechen, vorerst auszusetzen und nach Beendigung der letzteren vorzunehmen. Ist aber das Ergebniß der Prüfung durchaus unbefriedigend, so wird vor Allem der Lehrer einen Wink darin finden, die Beschaffenheit seines Unter-

richtes ernstlich zu prüfen und die Mängel desselben für die Zukunft zu verbessern, nie aber den Schülern allein die Schuld geben. Sodann versteht es sich von selbst, daß der Gegenstand, den es betrifft, von neuem in vollständige Behandlung genommen werde.

Im Allgemeinen kann die Prüfung mündlich oder schriftlich gehalten werden. Sowie die schriftliche Prüfung überhaupt nur da zulässig ist, wo ein einzeler Gegenstand ausführlich behandelt werden soll, so ist sie insbesondere auf den unteren Stufen des Unterrichtes ganz und selbst in den oberen Abtheilungen der Volksschule in der Regel unzweckmäßig, weil zeitraubend und auf Voraussetzungen beruhend, die hier nur in geringem Maße oder noch gar nicht vorhanden sind. Die mündliche Prüfung in lebendiger Rede und Wechselrede ist hier an ihrem Orte. Dabei ist es vorzugsweise die Frage, deren sich der Lehrer dabei bedient, was indessen nicht ausschließt, daß auch Aufforderungen, besonders an die vorgerückten und befähigteren Schüler, erlassen werden können, sich ausführlicher über einen gewissen Gegenstand auszusprechen.

Die Prüfung, wie wir sie hier beschrieben haben, kann sich selbstverständlich nur auf die Kenntnisse der Schüler und auf ihre Kraft bezüglich der Erkenntniß der Gegenstände beziehen. Diejenige Aneignung des Lehrstoffes, welche in der Aufnahme desselben in Herz und Leben besteht, kann nicht durch Abfragen untersucht werden. Sie ist Gegenstand der beständigen Beobachtung der Schüler während des Unterrichtes sowohl, wo sich schon auf mehrfache Weise die Eindrücke desselben auf ihr Herz bemerklich machen, als auch in ihrem ganzen sonstigen Verhalten. Die Erfahrungen, welche hier sich darbieten, müssen zwar allerdings dem Lehrer auch Winke für seinen Unterricht geben, aber doch allermeist benutzt werden, um der erziehenden Leitung derselben die rechte Richtung geben.

§ 83.

Das einzele Lehrgespräch (Katechisation) fordert, sofern nicht die Ordnung in der Schule eine Unterbrechung verlangt, in der Regel die abschließende Behandlung eines Gegenstandes, bedarf aber weder immer einen besonderen Eingang, noch einen besonderen Schluß, die aber da, wo sie vorkommen, kurz, faßlich und angemessen sein müssen, während das Gebet, mit welchem auch der Gesang eines kirchlichen Liedes abwechseln kann, da, wo der Unterricht in Schule und Kirche ertheilt wird, nicht fehlen darf.

Das einzele Lehrgespräch kann nicht, wie die Predigt, in allen Fällen ein Ganzes für sich bilden, welches irgend einen Gegenstand abschließend behandelt. Kann es geschehen, desto besser. Allein die für den Unterricht

im Christenthume bestimmte Stunde in der Schule gehört mit zu den für andere Lehrgegenstände angesetzten. Alle zusammen bilden den Stundenplan. Es gehört aber nothwendig zu der Ordnung des Unterrichtes in der Schule, daß die für einen jeden Lehrgegenstand bestimmte Zeit pünktlich eingehalten und nicht zum Nachtheile anderer Lehrgegenstände über ihr Ziel ausgedehnt werde. Darum wird häufig der Fall vorkommen, daß die Katechisation mitten in der Behandlung eines Gegenstandes unterbrochen werden und das Weitere auf die folgende vorbehalten bleiben muß. Anderseits wird es aber auch vorkommen, daß in einer einzelen Stunde mehrere Gegenstände zur Durchsprechung kommen, wenn der eine oder der andere nicht die ganze Unterrichtsstunde fordert. Dieß schadet indessen auch nicht, weil hier das einzele Lehrgespräch ohnehin kein selbständiges und abgesondertes für sich, sondern ein Glied in der Kette ist, welche das Ganze bildet. Dasselbe gilt von dem Confirmandenunterrichte, wo eben so wohl die einzelen Lehrstunden nur Glieder eines Ganzen sind, die nur durch kurze Zwischenräume getrennt auf einander folgen. Der Lehrer wird sich zwar bemühen, den Unterricht der einzelen Stunde möglichst abzurunden; allein wenn er auch den Plan darauf angelegt hat, so können Umstände eintreten, die ihn bestimmen müssen, davon abzuweichen.

Anders verhält es sich schon bei den Lehrgesprächen im häuslichen Unterrichte. Da können diejenigen Zeiten gewählt werden, welche die ungestörte Durchsprechung eines Gegenstandes gestatten, um so mehr, da es hier bei dem noch frühen Alter der Kinder nur kurze Unterredungen sein können, die man mit ihnen anstellt.

Nicht minder ist das Verhältniß ein anderes bei dem Unterrichte der Confirmirten. Hier werden die Lehrstunden nach längeren Zwischenräumen gehalten, dabei in der Kirche, wo auch andere Glieder der Gemeinde zugegen sind, die Erbauung darin suchen, und haben es nicht mit der zusammenhängenden Behandlung des ganzen Lehrgebäudes zu thun, sondern mit der ausführlicheren und den besonderen Bedürfnissen der erwachsenen Jugend angemessenen Besprechung einzeler Gegenstände. Hier soll das einzele Lehrgespräch ein in sich abgeschlossenes Ganze bilden.

Daß jede Katechisation einen besonderen Eingang und Schluß habe, ist in dem Begriffe derselben nicht begründet. In dem häuslichen Unterrichte, der ein freier und gelegentlicher ist, sind sie am wenigsten an ihrer Stelle, da sich die Unterredung unmittelbar an die vorliegende Veranlassung dazu anknüpft und mit einer angemessenen kurzen Ermunterung geschlossen wird. Bei dem Unterrichte in der Schule, wo die jedesmalige Stunde nur eine Fortsetzung der vorigen ist, wird mit einer kurzen Wiederholung des in der vorigen Stunde Behandelten begonnen und zu dem Neuen fortgegangen, ebenso nach der letzten Antwort das Weitere auf die

nächste Stunde angekündigt. Bringt es aber der Gegenstand oder die Stimmung der Schüler mit sich, daß einige einleitende Worte vorausgeschickt werden, um ihre Aufmerksamkeit zu spannen, oder nur einige Vorbegriffe zu erläutern, oder um einen kurzen Ueberblick über den zu behandelnden Gegenstand zu geben, so kann ein besonderer Eingang sehr angemessen sein. Gleiches gilt auch hinsichtlich eines besonderen Schlusses, um in wenigen Zügen die Ergebnisse der Unterredung zusammenzufassen, oder die Wichtigkeit des behandelten Gegenstandes den Schülern ans Herz zu legen u. dgl. Ganz besonders eignen sich die Katechisationen mit den Confirmirten dazu, von einem besonderen Eingange und Schlusse eingerahmt zu werden. Aber selbst hier ist es nicht unumgänglich erforderlich, weil sie von liturgischen Handlungen, Gesang und Gebet, eingeschlossen werden.

Wo übrigens Eingang und Schluß vorkommen, da fordert die Natur der Sache, sowie die Berücksichtigung der Schüler, daß sie nicht in ein langes und hochtönendes Gerede ausarten, sondern kurz und faßlich, dabei ganz auf den Inhalt und Zweck der Katechisation gerichtet und geeignet sind, in eine derselben förderliche Stimmung zu versetzen.

Bedarf und fordert nicht jedes Lehrgespräch einen besonderen Eingang und Schluß, so darf doch keines ohne Gebet begonnen und geendigt werden. Die Unterredungen im häuslichen Unterrichte sind so in das tägliche Leben verflochten, daß es gewiß zum Gezwungenen und Unnatürlichen führen und nicht ohne Nachtheil bleiben würde, wenn man diese Forderung auch hier geltend machen wollte. Da muß die Schicklichkeit des Ortes und der Zeit entscheiden und daß die Kinder nicht zur Frömmelei angeleitet werden. Aber in der Schule, in dem Confirmandenunterrichte und bei den Confirmirten sind es aus dem täglichen Leben herausgehobene Orte und Zeiten, wo der Unterricht ertheilt wird. Sollte die rechte Stimmung zum Beten fehlen, so soll sie durch das Gebet geweckt, ist sie vorhanden, durch dasselbe genährt werden. Anleitung zum Beten und Beten selbst gehört wesentlich mit zum Unterrichte im Christenthume. Die Lehrstunden darin sollen vor allen andern sich auszeichnen und als die wichtigsten hervorgehoben werden. Darum ist jede dieser Unterrichtsstunden mit Gebet zu beginnen und zu schließen. Da der Gesang eines Kirchenliedes Gebet, nur in anderer Form ist, so kann auch dieser mitunter die Stelle des Gebetes vertreten. Die Katechisationen mit Confirmirten fordern Gesang und Gebet ohnehin schon, weil sie als Bestandtheile des öffentlichen Gottesdienstes auftreten.

3. Die Lehrsprache.

§ 84.

Sofern der Unterricht im Christenthume die Belehrung der Jugend zum Zwecke hat, fordert er eine Sprachdarstellung, welche verständlich ist und sonach mit Richtigkeit und Reinheit auch angemessene Deutlichkeit und Kürze verbindet.

Auch die Sprachdarstellung, als das wichtigste Mittel des Unterrichtes, muß dem Zwecke des kirchlichen Unterrichtes angemessen sein und ihn fördern. Nun handelt es sich bei demselben zunächst darum, die heilige Geschichte und Lehre zum Verständnisse und zur Ueberzeugung der Schüler zu bringen. Dazu ist vor Allem Verständlichkeit der Sprachdarstellung erforderlich, welche den Lehrstoff in solche Worte und Wendungen einkleidet, daß eine richtige Auffassung desselben von Seiten der Schüler vermittelt wird. Was die Verständlichkeit einer jeden Sprachdarstellung bedingt, bedingt auch diejenige der Lehrsprache. Das ist vor Allem Richtigkeit der Sprache. Es ist ein Irrthum, deßwegen, weil die Schüler selbst noch nicht vollkommen richtig sprechen, anzunehmen, daß man, um von ihnen verstanden zu werden, in ihre unrichtige Sprachweise eingehen müsse. Nein; sie verstehen nicht allein eine richtige Sprachdarstellung, sondern sollen auch angeleitet werden, selbst in einer solchen ihr christliches Leben auszudrücken. Deßhalb befleißige sich der Lehrer, die allgemein anerkannten Gesetze der Sprachlehre in Wahl, Biegung, Zusammensetzung und Verbindung der Wörter zu befolgen. Damit muß sich Reinheit der Sprache verbinden, welche sowohl die aus einer fremden Sprache entlehnten, als auch veraltete, bloß beschränkten Gebieten angehörige und neugebildete Ausdrücke vermeidet und nur der der hochdeutschen Sprache angehörigen sich bedient. Hinzukommen muß die Deutlichkeit, welche nur solche Worte und Redensarten gestattet, mit denen die Schüler wirklich auch diejenigen Vorstellungen und Begriffe verbinden, welche der Lehrer bezeichnen will, die insbesondere nur solche Ausdrücke und Wendungen gebraucht, welche keine Ungewißheit über den beabsichtigten Sinn aufkommen lassen und die in einem leicht verständlichen Bau der Sätze und Perioden eine wesentliche Bedingung hat. Vollendet wird die Verständlichkeit der Sprache durch eine Kürze, bei der man sich auf den Gebrauch nur so vieler Worte beschränkt, als die Deutlichkeit fordert, und eine Weitschweifigkeit vermeidet, die in dem Streben nach Deutlichkeit unnöthige Beiwörter, Nebensätze, Parenthesen u. dgl. anbringt und dadurch die Schüler verwirrt und von der Hauptsache abzieht.

§ 85.

Bestimmt, auch das Gefühl und den Willen der Jugend für das christliche Leben zu erwärmen und zu begeistern, fordert der kirchliche Unterricht für die Sprachdarstellung Wärme und Wohlklang, welche jedoch die einem Gespräche und einem mit Gesprächen abwechselnden Vortrage eigenthümliche Natürlichkeit der Sprache nicht stören dürfen.

Ist es Aufgabe des Unterrichtes im Christenthume, die erkannte und anerkannte Wahrheit auch ins Leben zu führen und die Schüler zu ihrer Verwirklichung zu bestimmen, so muß er auch an das Gefühl sich wenden und durch dasselbe an den Willen. Ohne Verständlichkeit der Sprache wird er dieß allerdings nicht vermögen. Aber sie allein ist dazu nicht ausreichend. Wenngleich in vollkommenstem Maße vorhanden, kann sie doch so trocken und kalt sein, daß sie aller das Gefühl erwärmenden und den Willen anregenden Kraft entbehrt. Auch sie muß, wie die ganze übrige Behandlung des Stoffes, darauf berechnet sein, lebendiges Wohlgefallen an der evangelischen Wahrheit und die freudige Bereitwilligkeit zu ihrer Verwirklichung zu wecken. Wärme ist deßwegen unerläßlich von ihr zu fordern. Verbindet sich diese mit Verständlichkeit, so daß sie gleichmäßig Kopf und Herz anspricht, so erhält sie diejenige Lebendigkeit, welche der ganze Unterricht haben soll und vermöge deren er die Schüler von allen Seiten ihres geistigen Lebens anregt und bestimmt. Wärme hat die Sprachdarstellung, wenn sich in der Wahl der Worte und Wendungen die eigene, nicht bloß verständige, sondern auch herzliche und innige Theilnahme des Lehrens an dem Gegenstande, sein eigenes Durchdrungensein von der Hoheit und Wichtigkeit desselben, sein Wohlgefallen daran und sein Herzensdrang ausdrückt, ihn in seinem Leben wirklich werden zu lassen. Es ist, wenn auch nicht allein, so doch besonders der Gebrauch schöner Figuren und Tropen, welche der Sprache diese Eigenschaft geben. Das Gespräch und ein mit Gesprächen abwechselnder Vortrag gestattet freilich nicht in dem Grade wie die Rede den Gebrauch der Bildersprache und schließt sich mehr der gewöhnlichen Umgangssprache an. Allein deßwegen braucht und soll die Lehrsprache nicht völlig schmucklos sein. Sofern die bildliche Sprache zur Veranschaulichung dient, die Einbildungskraft anregt, wichtige Vorstellungen bemerklicher, ansprechender, eindringlicher macht und dabei die eigene lebendige Theilnahme des Lehrers an dem Gegenstande den Schülern bewährt, weckt und unterhält sie die Aufmerksamkeit und lebendige Theilnahme derselben und darf daher gewiß der Unterrichtssprache nicht fehlen. Sie läßt sich auch wohl mit ihr verbinden, ohne der ihr eigenthümlichen Natürlichkeit zu schaden.

Diese darf nicht darunter leiden, und wo sie den Vortrag geziert, geschraubt, gezwungen macht, da ist sie fehlerhaft. Deßwegen sind manche Figuren, welche in der Rede am rechten Orte sein können, von der Lehrsprache auszuschließen, wie die Apostrophe, der Monolog u. dgl. Wo sich der Unterricht in Fragen und Antworten bewegt, werden Figuren und Tropen in der Regel nicht an rechter Stelle sein. Allein die Mittheilung der heiligen Geschichte und Lehre, kurze Ausführungen in zusammenhängender Darstellung, Anreden, Ermahnungen, sowie Eingang und Schluß vertragen und fordern den Gebrauch bildlicher Sprachformen. Vereinigt sich mit der Wärme auch Wohlklang der Sprache, so wird sie um so mehr dazu beitragen, die Schüler für den Gegenstand zu gewinnen. Fordert auch hier der rednerische Vortrag allerdings mehr als die Unterrichtssprache, so hat doch auch diese, ohne der Natürlichkeit zu schaden, darauf zu sehen, daß die Worte wohlgewählt und die Sätze schön gefügt angenehm ins Ohr fallen, daher Härten, Gleichklang, Eintönigkeit, überhaupt alle Arten der Uebelklänge vermieden werden.

§ 86.

Die Erhabenheit des Gegenstandes, welche Lehrer und Schüler mit Ehrfurcht erfüllen soll, fordert eine Würde der Sprache, welche ihr entspricht, und da die Gegenstände des Unterrichtes in der heiligen Schrift ihre betreffenden Beziehungen haben, auch eine Schriftmäßigkeit, welche sie in den der heiligen Schrift eigenthümlichen Ausdrücken gibt.

Die Gegenstände des kirchlichen Unterrichtes sind die erhabensten und wichtigsten alles Unterrichtes. Der Lehrer weiß das und mit heiliger Ehrfurcht ertheilt er den Unterricht über sie. Die Schüler sollen das ebenfalls wissen und anerkennen und sie mit der Ehrfurcht und heiligen Scheu betrachten, welche sie fordern. Hat der Unterricht in allen seinen Theilen darauf hinzuarbeiten, so darf auch die Lehrsprache ihre Mitwirkung dazu nicht versagen. Darum darf es ihr an Würde nicht fehlen. Die Ausdrücke, Redensarten, Wendungen, Beispiele, Bilder, deren sie sich bedient, sind der Erhabenheit und Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen und nur solche, die geeignet sind, erhabene Gedanken, Vorstellungen und Gefühle hervorzurufen und in die Stimmung eines heiligen Ernstes zu versetzen und darin zu erhalten. Eine würdevolle Lehrsprache macht den Schülern den Unterricht zugleich anziehender, indem durch dieselbe die Erinnerung an das Gemeine und Niedrige fern gehalten und ihnen eine wohlthuende Erhebung über das Alltägliche gewährt wird. Sie gewöhnt sie aber auch daran, selbst überall da, wo sie von dem Heiligen reden, sich nur edler und würdiger Ausdrücke zu bedienen. Daher sind alle Ausdrücke und Redensarten zu

vermeiden, welche den guten Geschmack beleidigen und nur der Pöbelsprache angehören; solche, die verächtliche Gegenstände bezeichnen, unreine Gedanken wecken, kleinliche und lächerliche Bilder, spaßhafte und tändelnde, welche aus der Stimmung des Ernstes heraussetzen.

Für die erhabenen Gegenstände nun, mit welchen sich der Unterricht beschäftigt, finden sich die bezeichnendsten Ausdrücke in der heiligen Schrift. Diese ist ohnehin die Quelle, aus welcher der Unterricht schöpft, und zu deren fortwährendem Gebrauche er die Schüler anleiten soll. Dieß begründet die Forderung der Schriftmäßigkeit an die Lehrsprache. Dahin gehört nicht allein der Gebrauch biblischer Worte und Ausdrücke für Begriffe und Wahrheiten, welche nur durch sie voll bezeichnet werden, z. B. Buße, Wiedergeburt, Heiligung, Rechtfertigung, Versöhnung u. dgl., sondern auch biblische Wendungen und Redensarten, z. B. mit Christo sterben, den alten Menschen ablegen, sich erneuern im Geiste seines Gemüthes, nach dem Reiche Gottes trachten u. a.

§ 87.

Während die Lehrsprache auf allen Stufen und bei allen Arten des Unterrichtes nach diesen Eigenschaften strebt, hat sie sich doch auch den Alters- und Bildungsstufen der Schüler so anzubequemen, daß sie bei der zur Verständlichkeit nothwendigen Herablassung zu ihnen stets ihre Erhebung auf höhere Stufen zu bewirken sucht.

Die vorbemerkten Forderungen an die Lehrsprache haben ihre Geltung sowohl bei den verschiedenen Stufen der Schüler, als den verschiedenen Arten des Unterrichtes. Sie zu erfüllen, muß der Lehrer überall sich angelegen sein lassen. Dieß hebt jedoch die andere Forderung nicht auf, daß überall die Verschiedenheit des Alters und der Bildungsstufen der Schüler zu berücksichtigen ist. Was indessen die Richtigkeit und Reinheit der Sprache betrifft, so kann diese Rücksicht keinen Einfluß haben. Richtig und rein soll überall die Sprachdarstellung sein. Anders verhält es sich jedoch mit den andern Anforderungen. Auch ihnen zu genügen soll überall der Lehrer bedacht sein. Allein das Alter der Schüler und ihre fortschreitende Bildung auf den verschiedenen Stufen des Unterrichtes bedingen Unterschiede darin. Ausdrücke und Redensarten, die bei den oberen Abtheilungen vollkommen deutlich sind, würden in den unteren Abtheilungen ganz unverständlich sein; was bei diesen einen größeren Aufwand von Worten erheischt, kann bei jenen ungleich kürzer gegeben werden. Bilder und Wendungen, die bei Kindern des frühesten Alters durchaus angemessen sind, würden bei den älteren kleinlich erscheinen. Auch wird die Sprache bei einer Katechisation mit Confirmirten in der Kirche gehobener sein als bei einer Schulkatechisation,

ohne daß sie hier deßwegen unwürdig genannt werden kann. Wenn es daher Pflicht ist, der Lehrsprache überall die erforderlichen Eigenschaften zu geben, die sie im Allgemeinen haben soll, so ist es aber auch Pflicht des Lehrers, sich den verschiedenen Alters- und Bildungsstufen der Schüler dabei anzubequemen. Einfacher, leichter, kindlich bei den Schülern der untersten Stufen, wird die Sprache mit der fortschreitenden Bildung derselben ernster, gehobener, gewählter sein, immer so, daß sie dem Standpunkte der Schüler angemessen, aber zugleich darauf berechnet ist, sie auf einen höheren zu erheben. In Haus und Schule mehr der Umgangssprache sich anschließend, wird sie in der Kirche feierlicher sein, ohne unnatürlich zu werden. Aber auch bei der größten Herablassung darf sie und braucht sie nie gemein und platt und kindisch anstatt kindlich zu werden.

4. Der Lehrton.

§ 88.

Je mehr die Wahrnehmung der Tüchtigkeit des Lehrers von Seiten der Schüler deren Vertrauen zu der Wahrheit und Richtigkeit des dargebotenen Lehrstoffes bedingt, die willige Aufnahme des Unterrichtes sichert und sie zu einem dem Unterrichte angemessenen Verhalten bestimmt, desto weniger darf es dem Lehrtone an dem Ausdrucke edler Zuversicht zur eigenen Tüchtigkeit für den Unterricht und für die ordnende Leitung des Schülerverhaltens fehlen.

Die Erfahrung lehrt es, daß weniger kenntnißreiche und unterrichtsgewandte Lehrer dennoch erfolgreicher unterrichten, als die von reicherem Wissen und größerer Geschicklichkeit. Es ist ihre Persönlichkeit, welche ihnen diesen Vorzug gibt und der Ausdruck derselben, der sie in dem Lehrtone den Schülern zur Anschauung bringt. Der Ausdruck des Geistes, der den Lehrer beseelt und der dem Unterrichte als einer äußeren Erscheinung sich mittheilt und ihm seine Eigenthümlichkeit gibt, ist schon bei einem solchen Unterrichte von Wichtigkeit, der es bloß mit der Mittheilung des Lehrstoffes an die erkennenden Kräfte zu thun hat, wie viel mehr darum bei dem Unterrichte im Christenthume, wo es gilt, den Schüler nach allen Richtungen seines geistigen Lebens für den Lehrstoff zu gewinnen. Die Anforderungen, die an den Lehrer gemacht werden, sollen nicht allein ihre Erfüllung in seiner Person finden, sondern es soll auch den Schülern anschaulich werden, daß sie in ihm erfüllt sind und er also fähig und würdig ist, sie in das Christenthum einzuführen. Es ist der Lehrton, welcher ihnen diese Anschauung vermittelt.

Nun ist es zuerst die Tüchtigkeit des Lehrers, überhaupt im Christenthume zu unterrichten und insbesondere den grade jedesmal vorliegenden Gegenstand zu behandeln, welche nach unserer früheren Darstellung von dem Lehrer gefordert wird. Der selbst Unterrichtete und Sachverständige kann dieselbe nach demjenigen beurtheilen, was der Lehrer darbietet und nach der Art und Weise, wie er es behandelt und ausführt. Nicht so die noch unterrichtsbedürftige Jugend. Sie kann weder aus dem Lehrstoffe, noch aus der Behandlungsweise die Tüchtigkeit des Lehrers beurtheilen. Und doch darf ihr das Vertrauen zu derselben nicht fehlen, wenn sie das Dargebotene als richtig und wahr annehmen soll. Allerdings kommt ihr Vertrauen dazu schon aus dem Vertrauen, welches die Jugend im Allgemeinen zu den Erwachsenen, als den Einsichtsvolleren und Kenntnißreicheren hat, insbesondere aus der Stellung des Lehrers, an den sie zum Lernen von ihm angewiesen ist. Aber dieses Vertrauen findet doch seinen Halt und seine Dauer zunächst in dem Tone der edlen Zuversicht, in welchem er zu ihnen spricht und der es sie bemerken läßt, daß er sich selber zutraut, sie zu unterrichten und ihnen über dasjenige, worum es sich handelt, Richtiges und Wahres geben zu können. Je sicherer er in seinem Mittheilen, Auslegen und Anwenden ist, desto vertrauensvoller nehmen sie das Dargebotene auf. Aber selbst der tüchtige Lehrer erscheint ihnen nicht als tüchtig; ihr Vertrauen schwankt, es entstehen Bedenklichkeiten gegen die Richtigkeit dessen, was er ihnen gibt, und die willige Aufnahme des Unterrichtes mindert sich, wenn sie ihn unsicher und schwankend sehen, wenn er eben Gesagtes zurücknehmen und berichtigen, wenn er sich besinnen oder im Buche nachschlagen muß, wenn er durch Fragen oder Antworten der Schüler verlegen wird u. dgl.

Aber wie die Zuversicht des Lehrers zu seiner Tüchtigkeit, Unterricht zu ertheilen, so muß auch diejenige zu seiner Tüchtigkeit, die gehörige Ordnung in dem Verhalten der Schüler zu erhalten, diesen anschaulich werden. Ohne Ordnung in dem Schülerverhalten gibt es keinen gedeihlichen Unterricht, und wo die Zucht verfällt, da leidet auch das Lernen. Die ordnende Leitung des Schülerverhaltens ist bei dem Unterrichte im Christenthume von besonderer Wichtigkeit. Dieser fordert ungetheilte Aufmerksamkeit, heilverlangende Herzen, und sein Erfolg muß sich allererst schon in dem Eindrucke bewähren, welchen er auf ihr Verhalten in der Unterrichtsstunde selbst äußert. Sehen die Schüler an dem Lehrer, daß er sich getraut, sie gehörig beaufsichtigen und leiten zu können und ihr Verhalten so zu beurtheilen und zu regeln, wie es die Ordnung fordert, und daß sie sich dieser Ordnung unterwerfen müssen, so bewirkt das eine Achtung vor ihm, bei der sie sich seinen Anordnungen mit freiem Gehorsame unterwerfen. Alles Unsichere und Schwankende, wo es gilt, ihr Betragen zu beurtheilen und

sie darnach zu behandeln, Unordnungen zu verhüten oder die gestörte Ordnung wieder herzustellen, Ungleichmäßigkeit in der Behandlung bei Fehltritten u. dgl. benimmt ihnen das Vertrauen zu seiner Lehrertüchtigkeit und öffnet der Zuchtlosigkeit den Eingang in den Schülerkreis. Die Zwecke des Unterrichtes können da nicht erreicht werden.

§ 89.

Da neben der Lehrtüchtigkeit auch eigene Frömmigkeit unerläßliche Anforderung an den Lehrer ist, so muß sich in seinem Lehrtone zugleich sowohl das Bewußtsein von seiner wahren Stellung zum Gegenstande des Unterrichtes in dem Ausdrucke der Ehrfurcht, Glaubensfreudigkeit und Demuth kund geben, als auch seiner Hingebung an den Beruf des Unterrichtens in treuer Gewissenhaftigkeit und freudiger Lebendigkeit.

Zu der Lehrtüchtigkeit haben wir oben auch eigene Frömmigkeit von dem Lehrer im Christenthume gefordert. Wo sie einen Lehrer erfüllt, da muß sie auch in seinem ganzen Lehrerverhalten sich ausdrücken und den Schülern sichtbar werden. Weitaus nicht in angelernten frommen Mienen und Redensarten, nicht in dem gemachten Gewande der Gottseligkeit und Andacht. Diese werden bald von den Schülern als solche in ihrer Armseligkeit erkannt werden und Verachtung und Spott hervorrufen. Wie sie sich von selbst als eine innere Macht in der äußeren Haltung und dem Verhalten geltend macht, ohne alles Absichtliche geltend macht, so soll sie den Lehrton durchdringen.

Derselbe wird dann zuerst das Bewußtsein des Lehrers von seiner wahren Stellung zum Gegenstande des Unterrichtes ausdrücken. Dieser ist das Christenthum, die Offenbarung des heiligen und gnädigen Gottes in Christo zum Heile der Menschen. Seine ganze Haltung, selbst Stimme und Rede, muß es den Schülern anschaulich machen, daß ihn heilige Ehrfurcht vor demselben erfüllt und er von seiner Hoheit und Wichtigkeit durchdrungen ist. Nur ein edler Ernst, wo davon die Rede ist. Weder sich selbst noch den Schülern erlaube er leichtfertige Aeußerungen, scherzhafte, lächerliche, anstößige Bemerkungen darüber, Bibelwitze und spaßhafte Anekdoten. Verletzungen der Ordnung und unziemliches Betragen der Schüler in diesen Lehrstunden werden ernster aufgenommen und strenger gerügt. Dabei kann der Ausdruck hoher Glaubensfreudigkeit nicht fehlen, mit welcher er aus der eigenen Herzens- und Lebenserfahrung von der Göttlichkeit des Christenthums dieses den Schülern zur Einsicht bringt und in ihr Herz und Leben trägt. Es ist die Liebe, mit welcher er dabei ver-

weilt, die Zuversicht, mit welcher er davon spricht, die Wärme, mit welcher er es preist, die Entschiedenheit, mit welcher er jeden Zweifel abweist, die Heiterkeit, die sein Antlitz erhellt u. dgl., woran die Schüler es hören und sehen, wie tief der Glaube in seinem Leben Wurzel geschlagen hat. Darum spricht sich überall auch die Demuth aus, in welcher er sich selbst unter das Wort Gottes stellt, welches er den Schülern als das Höhere darstellt, welchem sie sich unterordnen sollen. Er spricht von den evangelischen Wahrheiten, Vorschriften, Tröstungen als von solchen, die ihm und den Schülern gemeinschaftlich gelten; er schämt sich nicht, zu bekennen, daß auch er es noch nicht ergriffen habe, daß er fortwährend wachen und beten und kämpfen müsse, ob er es ergreifen möchte, und daß auch er täglich um Beistand dazu bete.

So wichtig es ist, daß der Lehrton der Ausdruck der eigenen Frömmigkeit des Lehrers ist und darum eine gewisse gottesdienstliche Stimmung den Unterricht durchzieht, so sehr würde es den Zweck dieser Lehrstunden benachtheiligen, wollte man sie in eigentliche Andachtsstunden verwandeln, die mit Gesängen, Gebeten und erbaulichen Betrachtungen ausgefüllt werden. Das wäre nicht allein nicht Unterricht, sondern würde auch der Jugend einen ihr lästigen und der Entwickelung ihres christlichen Lebens höchst nachtheiligen Zwang auflegen, der entweder Heuchelei und Frömmelei oder Gleichgültigkeit und Widerwillen gegen das Christenthum bewirkte. Dagegen kann es nur von wohlthätigem Einflusse sein, wenn der Lehrer zuweilen, wo es die besondere Gehobenheit der Gemüther mit sich bringt, den Unterricht mit einem Gebete oder dem Gesange eines Liederverses unterbricht, um den durch den behandelten Gegenstand geweckten frommen Gefühlen und Entschließungen einen feierlichen gemeinsamen Ausdruck zu geben.

Wie das Bewußtsein von seiner wahren Stellung zum Gegenstande des Unterrichtes, so wird aber auch das von der Wichtigkeit seines Berufes als Lehrers darin in dem Lehrtone des frommen Lehrers sich ausdrücken. Nicht Worte und Versicherungen, wie sehr ihm sein Lehrerberuf am Herzen liege, wie er das Geschäft, sie im Christenthume zu unterweisen, als eine heilige Pflicht, als einen Vorzug und als eine Gnade von Gott betrachte, sind es, mit denen er den Schülern dieß anschaulich macht. Nein, beredter und überzeugender geschieht es durch die treue Gewissenhaftigkeit, mit welcher er dem Geschäfte des Unterrichtens sich hingibt. Keine Versäumniß ohne die dringendste Noth; Zeitpünktlichkeit im Beginne der Lehrstunden und strenge Gewöhnung der Schüler daran; keine Nebenbeschäftigungen während des Unterrichtes; kein flüchtiges Hinwegeilen über die Lehrgegenstände; sorgfältiges Nachholen einer versäumten Stunde. Dieß und Aehnliches zeigt den Schülern den gewissenhaften Mann, dem sie ihre Achtung und ihr Vertrauen schenken, der dadurch um so mehr die Erfolge seines

Unterrichtes sichert, ihnen ein Beispiel treuer Berufserfüllung und seinen Ermahnungen nachlässiger Schüler Nachdruck gibt. Dieser treuen Gewissenhaftigkeit geht aber zugleich eine freudige Lebendigkeit zur Seite, der man es ansieht, daß er sich nicht einem Zwange unterwirft, sondern daß er, was er thut, mit freudigem Herzen, mit Wärme und Begeisterung thut. Seine Stimme, seine Mienen, seine Bewegungen zeigen, daß er mit ganzer, voller, ungetheilter Seele dem Unterrichte sich hingibt. Heiterkeit, Munterkeit, Regsamkeit, der man die Freude ansieht, mit welcher er den Unterricht besorgt; beobachtendes Umherblicken im Kreise der Schüler; Aufmerksamkeit auf Alles, was dem Unterrichte förderlich oder hinderlich ist, das ist die freudige Lebendigkeit, mit welcher der fromme Lehrer den Unterricht gibt und die ihn den Schülern nicht allein theuer macht, sondern sie auch durch die stille Gewalt des unmittelbaren Eindrucks aufmerksam, rege, lebendig erhält und ihre Kräfte in die wohlthätigste Bewegung versetzt. Darum leidet es auch der Unterricht nicht, daß der Lehrer dabei sitze oder auf einer Stelle stehe. Er muß vor den Schülern umherwandeln.

§ 90.

Die richtige Auffassung des Verhältnisses, in welchem der Lehrer zu den Schülern steht, und das Durchdrungensein von dem, was er ihnen sein und leisten soll, gibt seinem Lehrtone den Ausdruck einer wohlwollenden Freundlichkeit, welche, geeinigt mit würdevollem Ernste, ihm die Achtung und das Zutrauen erwirbt, welche die Erfolge des Unterrichtes sichern.

Gehört Liebe zur Jugend und Kinderwelt zu den Erforderniſſen des Lehrers, so muß sich diese auch in der wohlwollenden Freundlichkeit ausdrücken, mit welcher er den Schülern allenthalben begegnet. Wo der Lehrer sein Verhältniß zu ihnen richtig ins Auge faßt, wie theuer müssen sie da seinem Herzen sein als von Gott geliebte Wesen, die der Gnade Gottes in Christo theilhaftig werden sollen, für die der Sohn Gottes gelebt hat und gestorben ist, die ihm anvertraut sind, um unter seiner Leitung zu dem geführt zu werden, der auch sie theuer erkauft hat. Wie könnte er anders als mit wohlwollender Freundlichkeit ihnen begegnen, die ihnen seine Theilnahme an ihrem Wohle, sein Vertrauen zu ihrem guten Willen, sein Verlangen, ihr Bestes zu fördern, anschaulich macht. Ihren Fleiß, ihre Fortschritte, ihr gutes Betragen erkennt er an, und sei es auch nur mit einem Blicke der Billigung. Seinen Tadel, seine Zurechtweisungen und Mißbilligungen gibt er mit Sanftmuth und Milde. Mit Schonung und Geduld behandelt er die langsam Fortschreitenden und muntert bei

Versuchen zur Besserung durch Aeußerungen der Zufriedenheit darüber zu weiteren Fortschritten auf. Und das Alles ohne Partheilichkeit bei Allen ohne Ausnahme. Das erhebt, erfreut die Schüler und gibt ihnen die Unbefangenheit und Offenheit dem Lehrer gegenüber, bei der Versuche, sich zu verstellen und zu verbergen, nicht aufkommen. Der wohlthätige Einfluß einer solchen Freundlichkeit auf die Gesinnung der Schüler ist noch weit höher anzuschlagen, als der auf ihre Geneigtheit, den Unterricht des Lehrers aufzunehmen, während ein mürrisches und finsteres Wesen desselben, aufbrausende Heftigkeit, Bitterkeit, Spott, Härte und Partheilichkeit von den nachtheiligsten Folgen sind. Sehr wohl läßt sich mit dieser Freundlichkeit der würdevolle Ernst verbinden, der seine Liebe nicht als Schwäche erscheinen läßt und ihm neben der Liebe der Schüler auch ihre Achtung sichert, ohne welche Unterricht und Zucht verfallen. Darum keine unziemlichen Scherze und Späße, keine schwache Nachsicht gegen Fehler und Verirrungen, kein schweigendes Dulden eines unehrerbietigen Betragens ihm gegenüber, oder eines unfreundlichen gegen ihre Mitschüler. Mit ihrer Liebe zu ihm muß sich die Ehrfurcht verbinden, die sie ihn stets als den über ihnen Stehenden erkennen läßt, dem sie Gehorsam schuldig sind. Nur so können die wichtigen Zwecke des Unterrichtes, Entwickelung und Förderung des christlichen Lebens in den Schülern, erreicht werden.

5. Die Lehrmittel.

§ 91.

Außer denjenigen Schriften, welche wissenschaftliche Anleitungen zum Unterrichte der Jugend im Christenthume enthalten, dienen für den Lehrer noch weiter solche, die den Lehrstoff für den Unterrichtszweck bearbeiten, sowie Sammlungen von Denksprüchen, Gebeten und Erzählungen für die Jugend, um daraus die geeigneten für den jedesmaligen Gebrauch auszuwählen.

Auch der tüchtige Lehrer bedarf zu dem Unterrichte Hülfsmittel. Haben ihn auch seine Studien zur wissenschaftlichen Erkenntniß von dem Begriffe und der Vollziehung des Unterrichtes im Christenthume geführt, so schreitet doch die katechetische Wissenschaft fort und der berufstreue Lehrer erachtet es für seine Pflicht, durch Kenntnißnahme von ihren Fortschritten seine Tüchtigkeit zu erhöhen. Dabei macht ihn aber weder das Wissen von dem Wesen und den Gesetzen des Unterrichtes, noch die wissenschaftliche Aneignung des Unterrichtsstoffes durch seine theologischen Studien fähig, diesen auch zum Zwecke der Unterweisung der Jugend in der heilsamen Lehre und ihrer Heranbildung zum christlichen Leben zu behandeln. Er darf nicht so einge-

bildet sein, zu glauben, daß er Alles durch sich selbst werden könne. Er sucht vielmehr und muß als gewissenhafter Mann suchen, von Andern, die auf diesem Gebiete gearbeitet haben, zu lernen, um sich vor Einseitigkeit zu bewahren, vor Verirrungen zu sichern und durch die Einsichten und Erfahrungen Anderer seine Lehrtüchtigkeit zu erhöhen. Dazu dienen Schriften, welche den Lehrstoff zum Zwecke des Unterrichtes behandeln, namentlich über biblische Geschichte und Geographie, Bibelerklärung und Bibelkunde, biblische Wörterbücher, Handbücher zur Behandlung der Katechismen, über die Unterscheidungslehren, Katechisationen, Geschichte der Kirche, sowie Sammlungen von Denksprüchen, Gebeten und Erzählungen, aus denen das Geeignete zum Gebrauche bei dem Unterrichte gewählt werden kann. Die Literatur ist reich an solchen Hülfsmitteln, welche dem Lehrer bei fortgesetzten theologischen Studien und zweckmäßigem Gebrauche zur Fortbildung und Erhöhung seiner Lehrtüchtigkeit und zur Erleichterung des Unterrichtes dienen.

§ 92.

Wenn bei den Anfängen des Unterrichtes die Lehrmittel **für die Schüler** sich auf bildliche Darstellungen, besonders aus der biblischen Geschichte, beschränken, die ihnen vorgezeigt werden, so ist weiterhin eine Sammlung biblischer Geschichten, dann die Bibel selbst nebst Gesangbuch und Katechismus unentbehrlich, wobei überall bei dem Geschichtlichen das Vorzeigen von Landkarten die Zwecke des Unterrichtes fördert.

Auch die Schüler bedürfen Lehrmittel, theils zur Vorbereitung auf den Unterricht, theils zum Gebrauche in den Lehrstunden selbst, theils zur Wiederholung und zum Auswendiglernen. Im Allgemeinen ist jedoch mit Sparsamkeit dabei zu verfahren und sind sie auf das Nothwendigste zu beschränken. Es ist vorzugsweise das lebendige Wort des Lehrers, an welches sie zu verweisen sind. Namentlich in den Anfängen des Unterrichtes und so lange das Kind das geschriebene Wort noch nicht kennt und versteht, ist es der mündliche Unterricht und sind es geeignete Anschauungen, die man ihnen zu verschaffen sucht, welche ausreichen. Außer den Anschauungen, welche das Leben des Kindes selbst darbietet, sind es bildliche Darstellungen, besonders Bibelbilder, welche ihnen vorgezeigt werden. Weiterhin folgt dann da, wo die biblischen Geschichten den Hauptgegenstand des Unterrichtes bilden, eine Sammlung biblischer Geschichten, die, soviel möglich in den Worten der Bibel selbst abgefaßt, in gedrängter Kürze die wichtigsten Thatsachen der heiligen Geschichte vorführt, und zum Lesen in der Schule, wie zum Lernen zu Hause den Schülern in die Hand gegeben wird. Sie

enthält die Geschichten ohne Erläuterungen und Anwendungen, welche von dem Lehrer zu geben sind, und begleiten höchstens jede Erzählung mit einem passenden Schriftspruche und Liederverse. Auf den weiteren Lehrstufen ist es die Bibel selbst, das Gesangbuch und der Katechismus, die sie nicht entbehren können, die Bibel in der Luther'schen Uebersetzung, das Gesangbuch und der Katechismus, wie sie von der Kirchenbehörde eingeführt sind. Was den Katechismus betrifft, so sind die beiden evangelischen Urkatechismen, der kleine Luther'sche und der Heidelberger, bis jetzt noch unübertroffen. Bei Schriftmäßigkeit, Bekenntnißmäßigkeit und Volksmäßigkeit zeichnen sie sich durch die Sprache des Glaubens, des Lebens und der klaren Bestimmtheit aus und verbinden mit Einfalt und Tiefe auch Klarheit und Gedrungenheit, Kürze und Inhaltsfülle. Unter den Versuchen einer Verschmelzung beider zu einem Unionskatechismus sind der von der evangelischen Synode in Baden 1855 angenommene und der Evangelische Katechismus der Rheinischen Provinzialsynode von 1860 die bis jetzt gelungensten.

6. Der Lehrvortrag.

§ 93.

Zur Vorbereitung auf ein zu haltendes Lehrgespräch ist zwar nicht das vollständige Niederschreiben desselben mit allen seinen Anreden, Fragen und Antworten zu empfehlen, das vielmehr, nachdem das Gespräch gehalten ist, zur Ausbildung der Lehrtüchtigkeit überhaupt dient, aber desto unerläßlicher dazu ist ein sorgfältiges Nachdenken über Stoff und Form der jedesmaligen Unterweisung, dessen Ergebnisse in einem Entwurfe zusammengefaßt und innerlich festgestellt werden, der die Grundlage und den Leitfaden bei dem Vortrage bildet.

Der mündliche Vortrag vollendet das Geschäft des Unterrichtens. Ihm voraus geht die unmittelbare Vorbereitung auf das Lehrgespräch, welches gehalten werden soll. Daß eine sorgfältige Vorbereitung darauf stattfinden muß und daß sich der gewissenhafte Lehrer nicht erlauben kann, das Sammeln, Ordnen und Darstellen der Gedanken den Eingebungen des Augenblickes, wo er geredet werden soll, zu überlassen, daß ist das Einzige, was hier festgestellt werden kann. Die Art und Weise der Vorbereitung hängt zu sehr von der Eigenthümlichkeit des Einzelen ab, als daß sie ihm nicht anheimgestellt werden muß. Indessen scheint diejenige Art der Vorbereitung nicht empfehlenswerth, bei welcher das ganze Lehrgespräch mit seinen Reden, Fragen und Antworten vollständig niedergeschrieben wird, um es nach diesem Entwurfe zu halten. Bei der häufigen Wiederkehr der

Lehrstunden, deren ein Lehrer oft mehrere des Tages bei verschiedenen Abtheilungen zu halten hat, könnte nicht einmal die Zeit dazu aufgebracht werden. Aber abgesehen davon, so werden niemals die Antworten alle so gegeben werden, wie sie der Lehrer in voraus aufgezeichnet hat. Die eintretende Abweichung derselben von dem Entwurfe wird immer eine Abänderung auch der folgenden Frage nothwendig machen, vielleicht von der Art sein, daß sie veranlassen muß, den vorgezeichneten Gang gänzlich zu verlassen und einen andern einzuschlagen. Thut der Lehrer das letztere, so war, wenigstens für den vorliegenden Fall, seine Arbeit vergeblich; will er aber dennoch seinen Plan nicht ändern, so thut er vielleicht etwas ganz Unzweckmäßiges. Ist daher das vorherige Niederschreiben eines vollständigen Lehrgesprächs im Allgemeinen weniger als Vorbereitungsarbeit zu empfehlen, so dient es dagegen in hohem Grade zur Fortbildung des Lehrers, zumal, wenn es eine eben gehaltene betrifft, die dann als wirkliche, lebendige, auch einen größeren Werth hat, als eine bloß erdachte.

Ueber die Einrichtung der jedesmaligen Vorbereitung kann nur das gesagt werden, daß sie in einem sorgfältigen Nachdenken über Inhalt und Form des Lehrgespräches bestehen muß. Nicht bloß, daß die Sätze, welche zur Besprechung kommen sollen, festgestellt werden, so ist auch der Gang zu bestimmen, welchen das Gespräch nehmen soll, es sind die Erläuterungen, Beweise, Beweggründe, Beispiele u. s. w., die zur Ausführung dienen sollen, zu sammeln, selbst diejenigen Sätze, bei denen es auf eine bestimmte Fassung ankommt, sind in dieser festzustellen. Dem schon geübten Lehrer wird diese innerliche Arbeit genügen, um seine Aufgabe zu erfüllen. Der noch wenig geübte wird wohl thun, die Ergebnisse seines Nachdenkens in einem schriftlichen Entwurf niederzulegen, der anfangs mehr, nach und nach weniger ausführlich werden kann und leichter innerlich festgestellt wird, um als Leitfaden zu dienen.

§ 94.

Der Unterricht, als ein lebendiges Gespräch zwischen dem Lehrer und den Schülern, forderd einen freien mündlichen Vortrag, der mit Verständlichkeit und Schönheit, obwohl der Umgangssprache sich annähernd, doch auch Würde verbindet.

Was den mündlichen Vortrag betrifft, so duldet das Gespräch, als eine lebendige Unterhaltung zwischen Lehrer und Schülern, durchaus nicht, noch weniger als die Predigt, daß der Lehrer seine Fragen und Anreden abliest. Der Vortrag muß freies, frisches, lebendiges Sprechen mit und zu den Schülern sein. Ohnehin muß die folgende Frage nach der vorausgegangenen Antwort bemessen werden und der Lehrer den Schülern als

lehrtüchtig und als ein Mann erscheinen, der selbst weiß, was er lehren will. Die Handhabung der Ordnung fordert, daß der Blick des Lehrers fortwährend auf dem Schülerkreise ruht und beide Auge in Auge mit einander verkehren. Darum die Forderung eines freien Vortrages.

Daß der mündliche Vortrag verständlich sei, versteht sich so sehr von selbst, daß es einer Begründung nicht bedarf. Darum nicht allein eine solche Verstärkung der Stimme, daß auch die entferntest befindlichen Schüler den Lehrer verstehen, sondern auch eine so reine und richtige Aussprache mit einer solchen Articulation und in einer solchen Fortbewegung, daß nichts von dem Gesprochenen durch Schuld des Lehrers mißverstanden wird oder dem Gehöre verloren geht. Zur Verständlichkeit muß eine Schönheit des Vortrags kommen, welche fern von Eintönigkeit auf der Bewegung der Sprache in einem angenehmen Tonwechsel beruht, verbunden mit einem Ausdrucke, welcher durch eine entsprechende Betonung nicht allein die wichtigeren Vorstellungen hervorhebt, sondern auch die warme Theilnahme des Lehrers an dem Gegenstande des Unterrichtes beurkundet, ohne daß jedoch die Natürlichkeit darunter leidet, welche es weder duldet, daß die Sprache des Lehrers in eine seiner Eigenthümlichkeit fremde Aussprache und fremden Tonwechsel übergeht, noch es verträgt, daß in der Betonung das rechte Maß überschritten wird, und eben so wenig, daß der Vortrag in die der Rede, nicht aber der Lehrgespräche eigene Feierlichkeit übergeht, ohne jedoch zur Alltäglichkeit und Niedrigkeit herabzusinken und dadurch die Würde zu verletzen, welche den ganzen mündlichen Vortrag durchziehen muß.

§ 95.

Haltung und Bewegung des Körpers und seiner einzelen Theile bei dem Lehrvortrage können nur dann dem Zwecke des Unterrichtes dienen, wenn sie anständig, natürlich und leicht sind und, soweit es geschehen kann, dazu beitragen, die Verständlichkeit und Eindringlichkeit desselben zu fördern.

Die körperliche Haltung des Lehrers bei dem Unterrichte ist keineswegs gleichgültig. Auffallende und ungewöhnliche Haltungen und Bewegungen ziehen die Aufmerksamkeit der Schüler auf sich und von der Sache hinweg, lassen auch leicht den Lehrer in ihren Augen als in geringem Grade fähig und würdig zu dem Lehrgeschäfte erscheinen. Es gehört eine längere Gewohnheit oder ein mächtiger geistiger Eindruck auf die Schüler dazu, um das Nachtheilige, das sie haben, allmählich zu verwischen, und dann wird sich dasselbe bei neu eintretenden Schülern immer von neuem geltend machen.

Daß im Allgemeinen weder Sitzen noch unbewegliches Stehen des Lehrers der Natur des Lehrgespräches mit einer Anzahl von Schülern an-

gemessen ist, wurde schon früher bemerkt. Wie dieses selbst eine lebendige Handlung zwischen Lehrer und Schülern ist, so muß auch die Haltung und Bewegung des Lehrers lebendig sein. Umherwandeln vor dem Schülerkreise in gemäßigter Bewegung ist zur Regel zu machen.

Anstand, wie er von jedem gebildeten Manne erwartet wird, darf gewiß dem Lehrer nicht fehlen, der durch Verletzung der Regeln der Schicklichkeit und guten Sitte nicht allein seiner Lehrerwürde schaden, sondern auch der Jugend ein verderbliches Beispiel geben würde. Daß dabei alles Gezwungene und Gezierte, Schwerfällige und Unbeholfene vermieden werde, versteht sich schon darum, weil nur das Natürliche und Leichte wohlgefällig ist.

Selbst zur Verständlichkeit und Eindringlichkeit des Unterrichtes kann die körperliche Haltung und Bewegung beitragen. Hervorhebung der wichtigeren Vorstellungen kann sehr wohl und soll geschehen, indem die sie bezeichnenden Worte mit entsprechenden Bewegungen, besonders der Arme und Hände, begleitet werden. Der Blick, die Miene, der raschere oder langsamere Gang, der Gebrauch der Arme und Hände können in sprechender Weise den Eindruck erkennen lassen, welchen der Gegenstand auf das Gemüth des Lehrers hervorbringt, und werden dann ergreifend auf die Schüler wirken und auch ihre lebendige Theilnahme erregen. Was ohne Künstelei und Uebertreibung darin geschehen kann, werde nicht unterlassen; das wird aber auch von dem Lehrer ganz von selbst geschehen, wenn er für die Sache und die Schüler ein warmes Herz hat.

Zweites Hauptstück.

Der kirchliche Unterricht der Erwachsenen.

(Missionsunterrichts-Lehre.)

§ 96.

Die Missionsunterrichts-Lehre, als die Wissenschaft von dem kirchlichen Unterrichte der Erwachsenen, vermittelt das Wissen von derjenigen Verkündigung des Evangeliums, welche an Erwachsenen geschieht, die entweder einer andern Bekenntnißkirche oder einer nichtchristlichen Religionsgemeinschaft angehören, und zwar zu dem Zwecke, sie in das evangelische Christenthum einzuführen.

Es ist nicht bloß Aufgabe der Kirche, durch Unterricht der in ihrer Mitte geborenen und getauften Kinder für ihre Erhaltung zu sorgen. Als

Pflegerin des Christenthums, welches für alle Welt bestimmt ist, hat sie auch auf ihre Erweiterung und Ausbreitung Bedacht zu nehmen. Es handelt sich jedoch hierbei nicht allein um die Ausbreitung des Christenthums als des Lebens im Glauben an den Sohn Gottes gegenüber allem nichtchristlichen Leben. Bei der Getheiltheit der Christen in verschiedene Bekenntnißkirchen gilt es vielmehr der einzelen Bekenntnißkirche, wie zunächst um ihre Erhaltung, so auch um ihre Erweiterung durch die Aufnahme solcher Christen in ihre Gemeinschaft, welche aus einer anderen Bekenntnißkirche in sie eintreten wollen. Zu diesen sendet zwar die evangelische Kirche keine Boten aus, um sie durch Verkündigung ihres Bekenntnisses zu sich herüberzuziehen. Sie begnügt sich vielmehr damit, ihnen den Zutritt zu ihrer öffentlichen Verkündigung des Evangeliums zu gestatten, und überläßt es der in dieser liegenden Macht und der unsichtbar wirkenden Gewalt des in ihrer Mitte herrschenden evangelischen Lebens, die Anerkennung ihres Bekenntnisses bei denen zu bewirken, welche ihr nicht angehören. Denen aber, die mit dieser Anerkennung und dem Verlangen, in sie einzutreten, sich an sie wenden, entzieht sie sich nicht, sondern bereitet sie durch Unterweisung in dem Eigenthümlichen des evangelischen Bekenntnisses zur Ablegung desselben vor. Sodann wendet sie aber ihr Augenmerk auch auf diejenigen, welche einer nichtchristlichen Religionsgemeinschaft angehören, unter denen wieder die Bekenner einer monotheistischen Religion und die Heiden zu unterscheiden sind.

Die Verschiedenheit der hierher gehörigen Personen von den Kindern der Gemeinde und unter sich fordert eine Verschiedenheit des Unterrichtes. Der Zweck ist zwar im Allgemeinen bei ihnen derselbe, wie bei jenen, nämlich sie durch Unterweisung in dem Christenthume für das christliche Leben zu bestimmen, artet sich aber als ein besonderer, je nach ihrer verschiedenen Stellung zu demselben, so daß es sich entweder nur um Bewirkung eines anderen Christenlebens statt ihres bisherigen, oder um die Umwandlung ihres bisherigen nichtchristlichen Lebens in ein christliches handelt. Ist darnach auch der Inhalt des Unterrichtes wesentlich Mittheilung, Auslegung und Anwendung der heiligen Geschichte und Lehre, so bedingt doch der besondere Zweck, je nach dem Standpunkte der Personen, eine ihm entsprechende engere oder weitere Begrenzung des Stoffgebietes. Nicht weniger wird dadurch auch die Form des Unterrichtes bedingt, die zwar den allgemeinen Gesetzen, auf denen die Unterrichtsform überhaupt beruht, unterworfen bleibt, die aber in Berücksichtigung der Lebens- und Bildungsverhältnisse der zu Unterweisenden in mannigfaltiger Anwendung derselben auftreten muß.

Wir bezeichnen diesen Unterricht als Unterricht der E r w a c h s e n e n, und zwar solcher Erwachsenen, d i e n i c h t b e r e i t s d e r G e m e i n d e a n-

gehören. Der Bezeichnung des den Kindern der Gemeinde zu ertheilenden, als Unterricht der Jugend, scheint dieß am angemessensten. Nicht als ob an erwachsene Glieder der Gemeinde kein Unterricht im Christenthume mehr zu ertheilen wäre. Allerdings. Aber was bei diesen durch Unterricht geschieht, geschieht nicht, um sie der Gemeinde zuzuführen, sondern um sie in dem Gemeindeleben zu erhalten und in dem Christenthume weiter zu führen. Diese kirchliche Thätigkeit fällt auf das Gebiet der Seelsorge, die es eben nur mit Gliedern der Gemeinde und zwar mit einzelen zu thun hat. Auch nicht, als ob Unterricht an Kinder außerhalb der Gemeinde nicht zu ertheilen wäre. Gewiß. Aber was diese betrifft, seien es die einer andern Bekenntnißkirche oder einer nichtchristlichen Religionsgemeinschaft, so bedarf es einer besonderen Unterrichtslehre bezüglich ihrer nicht, indem dafür, mit einigen ihrer besonderen Stellung entsprechenden Abänderungen, in der Anwendung die über den kirchlichen Unterricht der Kinder der Gemeinde entwickelten Grundsätze gelten.

Wir nennen diesen Theil der praktischen Theologie Missionsunterrichts-Lehre. Gewöhnlich nennt man missionirende Thätigkeit der Kirche nur diejenige, welche sich auf Nichtchristen bezieht. Allein man hat doch gewiß um so mehr Recht, auf die Thätigkeit einer Bekenntnißkirche in Beziehung auf die Glieder einer andern Bekenntnißkirche eine missionirende zu nennen, da man ja auch von einer solchen innerhalb ihrer eigenen Gemeinschaft redet, innere Mission. Daher wird die Bezeichnung „Missionsunterrichts-Lehre" nicht beanstandet werden können. Die Bezeichnung Proselytenunterrichts-Lehre erscheint der Wortbedeutung nach zu beschränkend, da die Kirche als missionirende nicht bloß Erwachsene zu sich herankommen läßt, sondern auch aufsucht, und beides in dem Begriffe der Mission liegt.

Wenn wir den Missionsunterricht in unsere Behandlung der praktischen Theologie hereinziehen, so geschieht es nicht, um darüber ein ausreichendes Wissen zur Bildung von Juden- und Heiden-Missionären zu vermitteln. Wir haben selbst dieses Wissen nicht und es gilt uns vorzugsweise um die Wissenschaft derjenigen kirchlichen Thätigkeiten, welche die Pflege des Christenthums da, wo es bereits besteht, zum Gegenstande haben. Aber auch hier ergeht die Aufforderung zu dem fraglichen Unterrichte oft genug nicht bloß von Seiten der Genossen anderer Bekenntnißkirchen, sondern auch von Seiten nichtchristlicher Religionsgemeinschaften Angehöriger, insbesondere von Bekennern des Judenthums. Wenn daher auch der Missionsunterricht jenseits der Grenzen der christlichen Welt hier nicht zur Sprache kommen kann, so ist doch derjenige innerhalb derselben nicht zu übergehen.

§ 97.

Von welcher Seite die zum Eintritte in die evangelische Kirche Geneigten kommen, immer sind vor dem eigentlichen Unterrichte die Gründe ihres Uebertrittes mit ihnen zu besprechen und, wenn es darnach zum Unterrichte kommt, ist dieser in einer der Bildungsstufe und dem Seelenzustande der betreffenden Personen angemessenen Behandlung der Gegenstände sowohl in Gesprächsform, als auch in zusammenhängender Darstellung zu ertheilen.

Wenn sich auch die evangelische Kirche denen nicht entzieht, die aus andern kirchlichen oder sonstigen religiösen Gemeinschaften sich ihr zuwenden und in sie eintreten wollen, so nimmt sie doch auch nicht ohne Wahl und Bedacht einen Jeden auf, der die Aufnahme begehrt. Nicht um die Zahl, sondern um die Würdigkeit ihrer Glieder ist es ihr zu thun, nicht um die Vermehrung ihrer Genossen, sondern um das Wachsthum ihrer Gemeinschaft in dem, was ihren Kern und ihre Seele ausmacht, in dem Leben in dem Glauben des Sohnes Gottes. Und wie die Sorge für sich selbst und ihre Reinerhaltung von verderblichen Stoffen, deren Aufnahme in ihr Leben bedenkliche Folgen haben würde, so hält sie auch die Sorge der Liebe für diejenigen, welche sich ihr anschließen wollen, von einem raschen und unbedenklichen Zugreifen zurück. Der Entschluß, welcher diese zu ihr führt, kann so viel Sündliches an sich haben, daß er ihnen an sich schon zur Schuld gereicht und seine Ausführung ihnen, anstatt zum Segen, vielmehr zum Verderben werden würde. Dazu kann und will sie nicht behülflich sein, selbst nicht auf die Möglichkeit hin, daß der Betreffende unter den Einflüssen des neuen Gemeinschaftslebens, in welches er eintritt, allmählich eine heilsame Umwandlung erfahren werde. Woher darum ein außer ihr Stehender mit dem Verlangen zu ihr kommt, der Ihrige zu werden, da unterwirft sie ihn vor Allem einer sorgfältigen Prüfung. Es ist Sache des Geistlichen, dem er sein Vertrauen schenkt, nicht allein durch geeignete Besprechungen mit ihm die Gründe kennen zu lernen, die ihn zu seinem Vorhaben bestimmen, sondern auch sich eine Kenntniß seiner bisherigen Lebensführung zu verschaffen, die ihn in den Stand setzt, die Aufrichtigkeit und Reinheit seines Verlangens zu beurtheilen. Oft sind es unreine Beweggründe, auf denen der Entschluß zum Uebertritte beruht, der Wunsch, gewisse Verbindungen anzuknüpfen, die Aussicht, seine äußere Lage zu verbessern, der Unmuth über gewisse unangenehme Erfahrungen, die er sich durch Verletzung der Ordnung in der bisherigen Gemeinschaft zugezogen hat u. dgl. Oder die ganze Lebensführung desselben ist eine so schlechte, daß man ihm überhaupt den Ernst und die Besonnenheit nicht zutrauen kann, die Wichtig-

keit des Schrittes, den er thut, zu bedenken, und bedenklich, der Kirche einen Genossen zuzuführen, der ihr weder zur Ehre, noch zur Förderung ihrer Zwecke dienen kann. Der Geistliche hat es mit dem Allem strenge zu nehmen, und wo er es mit einer solchen Person zu thun hat, ihr das Unwürdige und Verwerfliche ihres Vorhabens vorzuhalten, ihr die Forderungen der Kirche, in welche sie eintreten will, und die Verpflichtungen, die sie ihren Gliedern auflegt, in ihrem ganzen heiligen Ernste darzustellen. Offenbar Lasterhafte oder die unredlich erfunden werden, wird er geradezu zurückweisen, bis sie Beweise gegeben haben, daß sie besser geworden sind. In zweifelhaften Fällen wird er ihnen die Ausführung ihres Entschlusses erschweren und erst dann, wenn er sich überzeugt halten kann, daß es ihnen wirklicher und redlicher Ernst ist, ihnen bereitwillig entgegenkommen.

Sind die Ergebnisse dieser vorläufigen Prüfung von der Art, daß es zum wirklichen Unterrichte kommt, so ist die Behandlung der Gegenstände ganz nach der Bildungsstufe und dem Gemüthszustande der Person einzurichten. Darnach ist namentlich die Ausführlichkeit zu bestimmen, in welcher sie zur Sprache zu bringen sind, ob in wissenschaftlicher oder volksmäßiger, mehr oder weniger gehobener Ausführung und Sprache, ob bei vorherrschender Verständigkeit mehr auf Erwärmung des Gefühls oder bei überwiegender Erregtheit des Gefühls mehr auf die Einsicht zu wirken, ob mehr für Berichtigung irriger Ansichten oder für Ergänzung lückenhaften Wissens zu thun ist u. dgl. Dabei wird in der Regel die vertrauliche Gesprächsform an ihrer Stelle sein, womit jedoch zusammenhängende Darstellungen in kürzeren oder längeren Auseinandersetzungen nicht ausgeschlossen sind, die besonders da geeignet erscheinen, wo die Hauptpunkte eines Abschnittes in einer lichtvollen Uebersicht zusammenzufassen sind.

§ 98.

Die Vorbereitung der Genossen anderer kirchlichen Bekenntnisse zum Eintritte in die evangelische Kirche hat es vorzugsweise mit den Unterscheidungslehren zu thun, das evangelische Bekenntniß in seiner Schriftmäßigkeit und Wichtigkeit für das christliche Leben darzustellen und diese Aufgabe mit der Entschiedenheit zu erledigen, welche die evangelische Wahrheit nachdrücklich geltend macht und den ihr entgegenstehenden Irrthum in seiner Unwahrheit nachweist, aber auch mit der Liebe, welche Alles vermeidet, was die Genossen des andern Bekenntnisses herabsetzt und verletzt.

Was den Gegenstand des Unterrichtes betrifft, so ist derselbe im Allgemeinen zwar das Christenthum. Allein je nach der Stellung der Unterrichts-

bedürftigen zu demselben ist der Umfang, in welchem die dahin gehörigen einzelen Gegenstände zur Sprache zu bringen sind, verschieden. Bei denen, welche bereits Christen sind, kann es nicht die Aufgabe sein, die gesammte heilige Geschichte und Lehre zur Behandlung zu bringen. Sie sind nicht erst in das Christenthum einzuführen, sondern in das Bekenntniß der evangelischen Kirche im Unterschiede von demjenigen der andern Bekenntnißkirche, welcher sie bisher angehört hatten. Es werden daher die Unterscheidungslehren beider Bekenntnisse den Hauptgegenstand des Unterrichtes bilden. Bei deren Behandlung wird es sich dann zeigen, welche Mängel in dem Wissen des zu Unterrichtenden in andern Punkten noch weiter zu beseitigen sind. Werden übrigens die Unterscheidungslehren gründlich behandelt, so wird so ziemlich Alles, was zum Inhalte der christlichen Lehre gehört, zur Sprache kommen. Es ist nicht zu vermeiden, soll aber auch nicht vermieden werden, daß die abweichenden Lehren und Grundsätze des Bekenntnisses, von welchem die betreffende Person scheidet, in ihrer Unwahrheit dargestellt und die des evangelischen als schriftmäßig nachgewiesen werden. Allein dieses kann und soll ohne Feindseligkeit und Verunglimpfung der Andersdenkenden geschehen, zwar mit aller Entschiedenheit, welche kräftig und nachdrücklich die evangelische Wahrheit geltend macht, aber auch mit der Ruhe und Besonnenheit, welche nur die Sache im Auge hat, und mit der Liebe, welche das Wahre und Gute auch an den Irrenden anerkennt und nicht durch Bitterkeit, Spott und Schmähungen sie verletzt. So wenig, wie der Geistliche selbst sich dergleichen erlaubt, so wenig wird er es auch dulden, daß der von ihnen Abtretende sich in dieser Art über seine früheren Glaubensgenossen ausspricht, und ihm eintretenden Falls zu Gemüthe führen, wie wenig sich das mit evangelischer Gesinnung verträgt. Nie darf aber die Darlegung des Eigenthümlichen des evangelischen Bekenntnisses, gegenüber dem bisherigen des Uebertretenden, das einzige Geschäft des Unterrichtes sein. Eben so wichtig ist es, zu zeigen und mit besonderem Nachdrucke hervorzuheben, daß eben das evangelische Bekenntniß darum so wichtig ist, weil es, mit Herz und Willen erfaßt, zum christlichen Leben in seiner Wahrheit und Fülle hinführt und daß grade darin seine tiefste Bedeutung und sein eigentlicher Werth liegt.

§ 99.

Der Unterricht der aus dem Judenthume kommenden Personen setzt eine genaue Kenntniß des Alten Testamentes voraus und hat sich zunächst auf die Nachweise zu richten, daß die alttestamentliche Heilslehre und Heilsordnung in der neutestamentlichen ihre Vollendung erhalten hat und daß nur in der Lebensgemeinschaft mit Christo das

wahre Heil zu finden ist, wobei denn die evangelische Geschichte und Lehre je nach Bedürfniß der Person mehr oder weniger ausführlich behandelt wird.

Sei es, daß die Kirche auf das Verlangen einzeler Genossen des Judenthums, in die Kirche einzutreten, wartet oder daß sie selbst durch Sendboten den Umfang zu ihrer Bekehrung macht, in jedem Falle weist die Stellung des Judenthums zum Christenthume auf einen bestimmten Anknüpfungspunkt für den Unterricht hin. Die Juden stehen unter allen Nichtchristen dem Christenthume am nächsten. Das Band, welches sie mit ihm verbindet, ist das Alte Testament. An dieses ist daher auch der Unterricht anzuknüpfen und von ihm aus zum Neuen Testamente überzugehen. In der Anerkennung der alttestamentlichen Lehre und Ordnung als göttlicher Offenbarung und Veranstaltung stimmen Christenthum und Judenthum miteinander überein. Es ist nun die Aufgabe, aus Geschichte und Gottesdienst, aus Gesetz und Prophetie des Alten Testamentes zu zeigen, daß dieses nach Rath und Führung Gottes Grundlage des Christenthums und Vorbereitung auf dasselbe ist. Die Verheißung eines Retters erkennt der Jude an; aber anstatt Christum als den anzuerkennen, in welchem der Verheißene erschienen ist, erwartet er diesen noch. Darum ist aus der evangelischen Geschichte und Lehre und ihrem Verhältnisse zum Alten Testamente nachzuweisen, daß in Christo die Verheißung erfüllt und in ihm und durch ihn die Zeit des Heils gekommen ist. Wichtige Dienste dabei wird es leisten, auf die Entwickelung der Kirche und der Geschichte des Christenthums im Vergleiche zu derjenigen des Judenthums nach der Zerstreuung des Volkes hinzuweisen. Die Ausführlichkeit, in welcher die christliche Lehre zu behandeln ist, hängt von dem Bedürfnisse der Person ab.

Ad. Mor. Schulze, Lehrbuch bei Judenbekehrungen, zugleich ein Hülfsmittel zur Unterscheidung des Alten und Neuen Testamentes. Leipzig 1837.

Mayer, Die Juden unserer Zeit. Darstellung ihrer religiösen und politischen Verhältnisse in den drei alten Erdtheilen. Regensburg 1842.

Gaußen, Die Verkündigung des Evangeliums unter den Juden. Aus dem Französischen. Hamburg 1844.

Hausmeister, Der Unterricht und die Pflege jüdischer Proselyten. Heidelberg 1852.

§ 100.

Bei dem Unterrichte der außerhalb des Christenthums und Judenthums stehenden Personen wird von der Betrachtung der Natur und dem Gewissen auszugehen, dieses, sowie das Bewußtsein der Offenbarung Gottes in beiden zu wecken sein; dann aber ist das Be-

dürfniß einer noch anderen Offenbarung zu zeigen, um die Gemeinschaft des Menschen mit Gott herzustellen, worauf die heilige Geschichte und Lehre als diejenige darzustellen ist, welche durch Christum zum wahren Leben in Gott führt.

Wie bei den Juden das Alte Testament, so bietet bei Heiden die Natur und das Gewissen den Anknüpfungspunkt für den Unterricht im Christenthume dar. Jene als Gottes Werk und dieses als Träger der Stimme Gottes darzustellen, ist das Erste und Nächste, worauf es ankommt. Ist das Gewissen angeregt und das Bewußtsein geweckt, daß Natur und Gewissen Offenbarungen Gottes sind, dann ist der Boden gelegt, auf welchem nachgewiesen werden kann, daß Bedürfniß und Verlangen des Menschen auf eine noch höhere, vollständigere und sichrere Offenbarung hinweisen, wenn es zum vollen Leben in der Gemeinschaft mit Gott kommen soll. Hiermit ist denn der Uebergang gebahnt zu dem Unterrichte in der heiligen Geschichte und Lehre, die in ihrer ganzen Vollständigkeit zur Mittheilung, Auslegung und Anwendung kommen müssen, und zwar so, daß stets auf die Wegräumung der vorhandenen Lügen und Irrthümer desjenigen Heidenthums, in welches die betreffenden Personen eingelebt sind, Bedacht genommen wird.

Muhamedaner sind zwar nicht Heiden, aber ihre Unterweisung im Christenthume wird in der Regel mit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen haben, weil der Muhamedanismus in bewußtem Gegensatze und tief gewurzelter Feindschaft zum Christenthume steht. Anknüpfungspunkte bieten sich übrigens dar in der Anerkennung Mosis und Christi als göttlicher Propheten und es kommt nur darauf an, die Fortsetzung des Judenthums und Christenthums in dem Muhamedanismus als un- und widergöttliches Menschenwerk zur Einsicht und Ueberzeugung zu bringen.

Zweite Abtheilung.

Die Verkündigung des Evangeliums zur Gemeindeerhaltung.

---

§ 101.

Die Verkündigung des Evangeliums zur Gemeindeerhaltung geschieht theils mittels der kirchlichen Rede im Gottesdienste an die Gemeinde, theils mittels der hirtenamtlichen Ansprache im Lebensverkehre an Einzele und findet ihre wissenschaftliche Behandlung in der Lehre von der kirchlichen Rede (Homiletik) und in der Lehre von der Seelsorge (Pastorallehre).

Hat die Verkündigung des Evangeliums zum Zwecke der Hereinbildung in die Gemeinde der Gläubigen ihren Zweck erreicht, so hört darum die Verkündigung selbst nicht auf. Sie wird fortgesetzt und zwar handelt es sich nunmehr darum, daß durch sie Alle, die der Gemeinde angehören, im christlichen Leben erhalten und weitergeführt werden. Sie hat nun den Zweck der Gemeindeerhaltung. Hier sind es zwar ohne Unterschied Alle, die der Gemeinde angehören, an welche sie sich richtet. Aber da sie entweder an die Gemeinde in ihrer Versammlung vor dem Herrn in dem gemeinschaftlichen Gottesdienste geschieht oder an einzele Glieder derselben in dem außergottesdienstlichen Lebensverkehre, so begründet dieß verschiedene Arten der Verkündigung. Sie tritt entweder als kirchliche Rede im Gottesdienste oder als hirtenamtliche Ansprache im Lebensverkehre auf.

Als ordnungbestimmend für den Lehrbau wird hier das sein dürfen, daß nach der Lehre von der Verkündigung zur Sammlung der Gemeinde zunächst diese als solche dasteht und auch da ins Auge gefaßt wird, wo sie sich als Gemeinde, als ein Ganzes, darstellt, im Gottesdienste, worauf sie dann in ihren einzelen Gliedern, außerhalb des Gottesdienstes, zur Betrachtung kommt. So kehrt die Lehre vom Dienst am Worte, nachdem sie in der Lehre von dem kirchlichen Unterrichte mit der Verkündigung an Einzele begonnen hat und demnächst zu der an die Gemeinde fortgeschritten ist, an ihrem Schlusse wieder zu den Einzelen zurück. Daher zuerst Homiletik und dann die Lehre von der Seelsorge.

Erstes Hauptstück.

Die kirchliche Rede.

(Homiletik.)

§ 102.

Die Wissenschaft der kirchlichen Rede, Homiletik, entwickelt die Grundsätze für diejenige Verkündigung des Evangeliums, welche an die Gemeinde zu dem Zwecke gerichtet wird, sie in dem Christenthume zu erhalten und weiter zu führen.

Als Wissenschaft der kirchlichen Rede schließt die Homiletik nicht allein die Behandlung aller derjenigen Reden aus, welche, sei es auf dem Gebiete der Kirche (z. B. Synodalreden) oder des Staatslebens, nicht die unmittelbare Pflege des Christenthums zum Zwecke haben, sondern auch alles andere Sprechen, welches für diesen Zweck geschieht, sofern es nicht in der Form der rednerischen Sprachdarstellung auftritt, das katechetische, seelsorgerliche und liturgische, zieht aber in ihren Umkreis außer den sogenannten Kanzelreden, Predigten, auch die kleineren Amtsreden.

Indem sie sich dabei als Wissenschaft ankündigt, lehnt sie es ab, nur eine Sammlung aus der Erfahrung geschöpfter entsprechender Regeln und guter Rathschläge für den kirchlichen Redner zu geben, will vielmehr aus dem Begriffe der kirchlichen Rede die Grundsätze der kirchlichen Beredsamkeit in ihrer Nothwendigkeit und Einheit darstellen.

Was den Namen der Wissenschaft betrifft, so ist er von dem aus dem Neuen Testamente in den kirchlichen Sprachgebrauch übergegangenen ὁμιλία (1 Kor. 15, 33), ὁμιλεῖν (Luk. 24, 14. 15; Apostelg. 20, 11 und 24, 26) entnommen, womit sowohl die ursprünglichen wechselseitigen Unterhaltungen über Gegenstände des christlichen Glaubens und Lebens in den christlichen Versammlungen, als auch die Vorträge Einzeler in denselben bezeichnet wurden. Wurde auch später eine besondere Gattung kirchlicher Reden Homilieen genannt, so hat man doch den Ausdruck Homiletik für unsere Wissenschaft beibehalten. Andere Benennungen sind: Theorie der kirchlichen Beredsamkeit, der Kanzelberedsamkeit, geistliche Rhetorik, Ascetik. Die von Sickel vorgeschlagene „Halieutik", als von einem nicht wesentlichen Bestandtheile der kirchlichen Rede hergenommen, und die von Stier vorgeschlagene „Keryktik", weil nicht bloß die rednerische, sondern alle Formen der Verkündigung des Evangeliums umfassend, bezeichnen den Gegenstand nicht erschöpfend, wogegen „Homiletik" das eigentliche Wesen der Rede als einer lebendigen Handlung zwischen dem Redner und den Zuhörern treffend

bezeichnet, und wenn auch an sich ohne Beziehung auf die „kirchliche“ Rede, doch durch den Sprachgebrauch so ausschließlich nur auf sie bezogen, so darf diese Benennung auch forthin ihre Stelle behaupten.

§ 103.

Indem die Homiletik aus der Betrachtung des Wortes Gottes und der Natur des christlichen Lebens die Grundsätze entwickelt, nach denen die Verkündigung des Evangeliums in der kirchlichen Rede zu vollziehen ist, will sie weder die Schöpferin der kirchlichen Beredsamkeit sein, noch auch den Redner in der freien Bewegung auf dem Gebiete derselben beschränken, sondern seine Thätigkeit auf ihre letzten Gründe zurückführen und ihm die allgemeinen Gesetze zum Bewußtsein bringen, auf denen ihre erfolgreiche Ausübung beruht.

So wie bei Griechen und Römern Beredsamkeit vorhanden war und Redner auftraten, ehe es eine Wissenschaft der Rede gab, so wurde auch in der Kirche Beredsamkeit geübt, ehe eine Homiletik bestand. Die rednerische Thätigkeit ging der Wissenschaft von derselben voraus, mußte aber zu der letzteren führen. Die Nothwendigkeit und der Drang, Andere zu gewissen Entschließungen und Thaten zu bestimmen, hat die Beredsamkeit hervorgerufen. Die Beobachtung der verschiedenen Wege und Erfolge ihrer Ausübung mußte das Bedürfniß wecken, sich Rechenschaft darüber zu geben und auf möglichste Sicherung der beabsichtigten Erfolge bedacht zu sein. So gelangte man zur Wissenschaft der Rede, deren Anfänge schon frühe sich finden. So waren auch die Mächte, welche die kirchliche Beredsamkeit ins Dasein riefen, vor aller Homiletik vorhanden und wirksam, sie drängen auch jetzt noch zur kirchlichen Rede vor der Erlernung der Homiletik, und es ist gewiß, daß es ohne die letztere ausgezeichnete Redner der Kirche gegeben hat. Daher kann es nicht sein und ist nicht Aufgabe der Homiletik, Schöpferin der kirchlichen Beredsamkeit zu sein und auch denjenigen zum Redner zu bilden, dem aller Drang und alle Gabe dazu fehlt. Sie setzt vielmehr, wie Aufforderung und Drang zum Reden, so natürliche Gabe dazu voraus, will aber das im Worte Gottes und in der Natur des christlichen Lebens Gegebene zur Anschauung bringen, um daraus zu ermitteln, was Ziel und Zweck der kirchlichen Rede ist und wie sie dem Gegebenen gegenüber ihren Zweck zu erstreben habe. Dadurch will und soll sie aber den kirchlichen Redner nicht in der freien Bewegung auf dem Gebiete der Beredsamkeit beschränken und einengen. Dieß würde sie allerdings, wenn sie ein Gebäude willkürlicher Regeln aufrichtete, die nicht Grund und Berechtigung in der Sache selbst haben. Allein die Beredsamkeit, insbesondere die kirchliche, ist nicht ein gesetzloses Thun. Einerseits gebunden an das Wort Gottes

und die Natur des christlichen Lebens hat sie an diesen die unwandelbaren und bleibenden, anderseits an die jeweiligen Bedürfnisse derer, für welche sie sich bethätigt, hat sie an diesen die wandelbaren und wechselnden Gesetze, nach denen sie sich richten muß, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen soll. Die rednerische Meisterschaft besteht daher nicht darin, sich diesen Gesetzen zu entziehen und ins Blaue hinein irgend einem Gange zu folgen, auf welchen eine augenblickliche An- und Aufregung hinreißt, sondern sich in der Beschränkung, welche jene auflegen, frei zu bewegen. Je gewissenhafter die Homiletik diese Gesetze ermittelt und zum Bewußtsein bringt, desto sicherer zeigt sie dem kräftigen und wirklichen Redner der Kirche den Weg zu einer erfolgreichen Verkündigung des Evangeliums, desto sicherer bewahrt sie ihn vor gefährlichen Verirrungen und erleichtert und beschleunigt die Ausbildung seiner rednerischen Anlage. So kann sie aber auch weder zur Abrundung des theologischen Wissens, noch zur Anleitung für künftige Geistliche fehlen, und Alles, was man in letzterer Beziehung gegen sie eingewendet hat, beruht auf Mißverständniß theils des eigentlichen Wesens der Beredsamkeit, theils der Bedeutung der Homiletik, wie nicht weniger des christlichen Lebens und der Aufgabe des kirchlichen Redners. Sie behauptet insbesondere für die Bildung des letzteren eine um so wichtigere Stelle unter den praktisch-theologischen Lehrtheilen, je unbestreitbarer die natürliche Gewalt des lebendigen Wortes und je größer der Einfluß ist, welchen die kirchliche Beredsamkeit auf die erfolgreiche Pflege des Christenthums von jeher geübt hat und fortwährend ausübt, wie denn auch ohne sie der Auftrag des Herrn zur Verkündigung des Evangeliums nach einer überaus wichtigen Seite hin nicht zur Ausrichtung kommen würde. Der Glaube, wie er aus der Predigt kommt, ist überall da und immer dann am kräftigsten genährt worden und hat sich am lebendigsten erwiesen, wo die Predigt göttlichen Wortes gepflegt und in Ehren gehalten worden ist.

§ 104.

Mit der Bildung der ersten Gemeinden treten auch die kirchlichen Reden ins Leben, die, anfänglich einfache und kunstlose Mittheilung, Auslegung und Anwendung des Wortes Gottes, bis auf Chrysostomus und Augustin allmählich zu Vorträgen in kunstreicher Form sich entwickeln, welche, obwohl von biblischem Geiste durchdrungen und dabei lehrhaft und kräftig, doch der weltlichen Redekunst zu viel Einfluß verstatten und neben denen die ersten Versuche einer Wissenschaft der kirchlichen Rede hervortreten. (Zeit von Anfang der Kirche bis 400.)

War dem Heidenthume die heilige Rede fremd, so finden sich doch die Anfänge derselben im Judenthume, bis zur Gefangenschaft außer, aber nach

derselben in Verbindung mit dem Synagogen-Gottesdienste. Auf die Reden Christi, von dessen Person und Leben alle kirchliche Rede ausgeht und zu dem sie hinführt, der Gegenstand und Kraft derselben ist, findet der Begriff der kirchlichen Beredsamkeit keine Anwendung. Mit der Bildung der ersten Gemeinden beginnt erst die kirchliche Rede. Die Vorträge der Apostel in den Gemeindeversammlungen sind nicht aufbewahrt; aber aus den Missionsreden, welche von Petrus und Paulus, sowie aus der Vertheidigungsrede, welche von Stephanus aufbewahrt sind, ersieht man bei aller Verschiedenheit der Gaben, die sie beurkunden, welche hohe Kraft christlicher Beredsamkeit ihnen inwohnte, wie solche denn auch von den Reden der Apostel in der ersten Gemeinde (Apostelg. 4, 33) bezeugt ist. Eben so wenig haben wir von den Vorträgen sonstiger Redner in den ersten Christenversammlungen. Wir wissen nur, daß sich drei verschiedene Arten, sich über Gegenstände des christlichen Glaubens in den Gottesdiensten auszusprechen, in der Glossalalie, Prophetie und Didaskalie, geltend machten, von denen die letztere, von den Aposteln vorzugsweise empfohlen, bald den Vorzug erhielt und die andern verdrängte.

Aus der nächsten Zeit nach den Aposteln fehlen uns ebenfalls Vorträge. Nur Justin der Märtyrer und Tertullian berichten davon, daß die Reden in den Versammlungen der Christen auf dem Grunde der heiligen Schrift ruhten und die Vorsteher an die vorgelesenen Schriftstücke Belehrungen, Ermahnungen, Warnungen, Tröstungen knüpften.

Die ältesten auf uns gekommenen Homilieen sind die des Origenes († 254), erbauliche buchstäbliche und allegorisirende Auslegungen der Schrift und ohne eine andere Ordnung der Gedanken, als diejenige des Textes. Was wir von Hippolytus, Gregorius Thaumaturgus von Neocäsarea († 270), Dionysius († 265) und Pierius († 303) von Alexandrien und Methodius von Tyrus († 312) haben und wissen, beweist, daß schon frühe das Studium der klassischen Redner und humanistischen Wissenschaften großen Einfluß auf die kirchliche Beredsamkeit übte. Nächst ihnen werden erst nach dem Nicänischen Concil mehrere Homileten genannt. Unter ihnen Eusebius von Emisa († vor 359) *), dem aber die lange ihm zugeschriebenen Homilieen nicht angehören sollen. Von Athanasius († 373) an beschäftigen sich die Homilieen viel mit Widerlegung der Irrlehren. Nur eine der dem Eusebius von Cäsarea († 340) zugeschriebenen Reden wird als ächt anerkannt. Die Katechesen des Cyrill von Jerusalem († 386) sind Vorträge an Katechumenen vor und nach

*) Eusebii Emiseni opuscula, ed. Augusti, Elberfeld 1829. — Thilo, Ueber die Schriften des Eusebius von Alexandrien und Eusebius von Emisa, Halle 1832.



der Taufe gehalten. Selbst Constantin der Große hielt kirchliche Vorträge, deren Eusebius von Cäsarea einen aufbewahrt hat. Ephräm († um 378), der Einzige unter den Homileten der syrischen Kirche, von dem Homilieen auf uns gekommen sind, redet begeistert und bilderreich und entwickelt in der Regel, anstatt dem Texte Schritt vor Schritt zu folgen, in freier Behandlung einen Grundgedanken. Eine ausgezeichnete Stelle nehmen Basilius der Große von Neocäsarea*) († 379), Gregor von Nazianz**) († 389) und Gregor von Nyssa***) († 394) ein, alle Drei voll glaubensvoller Lebendigkeit, aber auch zu sehr abhängig von der Kunst der weltlichen Beredsamkeit. Von den beiden Gregoren haben wir zugleich die ersten Leichenreden, ganz im Sinne der griechischen und römischen Lobreden. Eine Verirrung waren die in dieser Zeit aufkommenden Lobreden auf Lebende. Weniger bedeutend und bekannt sind Amphilochius von Iconium († 394), Epiphanius von Salamis († 403), Flavianus von Antiochien († 404), Asterius von Amasea († um 431), Theodorus von Mopsuestia († 428), Antiochus von Ptolemais († 408), der, wie auch Severianus von Gabala († 408), nach Constantinopel reiste, um mit seiner Beredsamkeit Geld zu verdienen. Ausgezeichnet durch Innigkeit sind die erbaulichen Reden des frommen Mönchs Macarius †) an die Mönche seines Klosters. Den größten Reichthum von Homilieen haben wir von Johannes Chrysostomus von Constantinopel ††) († 407), in welchem die kirchliche Beredsamkeit unter den Griechen ihren Höhepunkt erreichte. Ein Schüler des Libanius und Andragathius, vereinigt er in seinen Reden mit Schriftmäßigkeit und Eindringen in den biblischen Gehalt seiner Texte ächt apostolischen Eifer, freimüthige Offenheit und eine hohe Kraft der Beredsamkeit, wobei indessen nicht zu verkennen ist, daß die Erbaulichkeit der rednerischen Kunst nachsteht. Von ihm

---

*) Klose, Basilius der Große nach seinem Leben und seiner Lehre dargestellt. Stralf. 1834. — Grabinger, Basilius des Großen auserlesene Homilien. Aus dem Griechischen übersetzt und erläutert. Landshut 1840.

**) Ullmann, Gregorius von Nazianz, der Theologe. Darmst. 1825.

***) Rupp, Gregor's, des Bischofs von Nyssa, Lehre und Meinungen. Leipz. 1834.

†) M. Jocham, Sämmtliche Schriften des heiligen Macarius des Großen aus dem griechischen Texte übersetzt mit einer Einlage und Summarien begleitet, 2 Bde. Sulzb. 1839.

††) J. A. Cramer, Des heiligen Kirchenlehrers Chrysostomus, Erzb. und Patr. zu Constantinopel, Predigten und kleine Schriften aus dem Griechischen übersetzt u. s. w., 10 Bde. Leipz. 1749—51. — A. Neander, Der heilige Chrysostomus und die Kirche, besonders des Orients in dessen Zeitalter, 2 Thle., 3. Ausg.. Berl. 1849.



haben wir auch in seiner Schrift vom Priesterthume den ersten Anfang einer Wissenschaft der kirchlichen Rede.

Die Redner der lateinischen Kirche stehen an Sprachkenntnissen und rednerischer Bildung denen der griechischen nach. Glaubenslehren werden gern wissenschaftlich behandelt und mehr eine mönchische, als evangelische Tugend gepredigt. Ihre Reden haben als sermones liberi weder immer ein Schriftstück zur Grundlage, noch behandeln sie ihren Gegenstand nach einem wohlgeordneten Plane. Dabei sind sie ungleich kürzer, als die oft unendlich langen der griechischen Väter. Die Reihe derselben eröffnet Cyprian von Karthago *) († 258). Als Redner wird er gerühmt, aber von seinen Reden sind keine aufbewahrt, seine tractatus geben indeß Zeugniß für sein Rednertalent. Erst lange nach ihm sind als Homileten bekannt Liberius von Rom († 366), Hilarius von Pictavium († 367), Zeno von Verona († 380), Pacianus von Barcellona († vor 392), Ambrosius von Mailand († 397), Chromatius von Aquileja († 406), Gaudentius von Brixen († 410 oder 427). Hieronymus, obwohl nicht selbst Redner, übte durch bessere Kritik und Exegese einen wohlthätigen Einfluß auf die kirchliche Beredsamkeit. Vor Allen ausgezeichnet ist Augustinus von Hippon **) († 430), der zugleich den ersten Versuch einer Anleitung zur Kanzelberedsamkeit im Abendlande gab in dem vierten Buche seiner Schrift De doctrina christiana.

§ 105.

Ohne weitere Pflege von Seiten der Wissenschaft verliert die Predigt nach Chrysostomus und Augustin unter dem Einflusse der Lehrstreitigkeiten und dem Zudrängen der Mönche auf die Kanzel immer mehr das Biblische und Erbauliche und bewegt sich, obwohl fortwährend in hohem Ansehen, besonders im Morgenlande vorzugsweise auf dem Gebiete streitiger Glaubenslehren, sowie der Marien- und Heiligenverehrung. (Zeit von 400 bis 800.)

Wohl wird die Predigt fortwährend in hohen Ehren gehalten. Aber während in der griechischen Kirche von Seiten der Wissenschaft nichts für sie geschieht, bietet die lateinische nur Geringes dafür in Gregor's des Großen De cura pastorali, worin derselbe das operibus clamare von Seiten des Predigers als Bedingung des Predigerberufes fordert.

---

*) Rettberg, Cyprian, dargestellt nach seinem Leben und Wirken. Gött. 1831.

**) Kloth, Der heilige Kirchenlehrer Augustinus. Aachen 1840. — Bindemann, Der heilige Augustinus. Berl. 1844.

Je mehr die kirchlichen Reden dieser Zeit, besonders in der morgenländischen Kirche, sich mit streitigen Glaubenslehren einerseits und mit der Marien- und Heiligenverehrung anderseits befaßten, desto mehr verloren sie an biblischem Gehalte und Kraft der Erbauung. Dieß zeigen die Reden des Nestorius von Antiochien († 438), des Proclus von Constantinopel († 446) und des Cyrill von Alexandrien († 448). Eine ehrenvolle Ausnahme macht Theodoret von Cyrus († 457), dessen zehn Reden von der Vorsehung einen damals sehr vernachlässigten Gegenstand erbaulich behandeln. Die Späteren, Andreas von Creta († zwischen 635 und 680) und Germanus von Constantinopel, beschäftigen sich vorzugsweise mit der Verehrung Mariens und der Heiligen. Selbst Johannes von Damaskus erhebt sich nicht über die Mängel seiner Zeit.

In der lateinischen Kirche blieb dagegen das Beispiel Augustin's nicht ohne wohlthätigen Einfluß. Peter von Ravenna († 450) und Maximus von Turin († 466) erreichen ihn zwar nicht, aber Leo der Große († 461), Cäsarius von Arles († 543), Fulgentius von Ruspe († 533) und Gregor der Große († 604) nehmen ehrenvolle Stellen nach ihm ein. Die Homilieen Salvian's von Marseille sind verloren gegangen und die Beda's († 735) des Ehrwürdigen sind Nachahmungen derjenigen Gregor's des Großen.

§ 106.

Während in der griechischen Kirche die Predigt allmählich verschwindet, erwacht im Abendlande durch die von Alcuin unterstützten Bemühungen Carl's des Großen ein frisches Predigtleben, das sich jedoch bei dem immer tieferen Sinken der theologischen Wissenschaft und der Verweltlichung der Geistlichen nicht lange zu halten vermag, bis die Predigt demnächst unter dem Einflusse der Scholastik eine Richtung nimmt, in welcher sie die Erbauung des Volkes nicht fördern konnte und unter den Händen der Bettelmönche vielfältig zur Posse wurde, wogegen es aber auch an Männern nicht fehlte, welche in volksmäßigen Predigten auf das Christenthum als ein Leben drangen und die Reformation vorbereiteten. (Zeit von 800 bis 1522.)

In der griechischen Kirche ist die Predigt fortwährend im Sinken. In den Heiligenpredigten Theodor's im Kloster Studium († 797), des Bischofs Niketas von Paphlagonien († 880) u. A. ist kaum eine Spur evangelischer Lehre zu finden. Die Heiligenreden des Kaisers Leo des Weisen konnten dem verfallenen Predigtleben nicht aufhelfen, das sich zuletzt nur noch im Vorlesen älterer Homilieen äußerte, bis auch dieses aufhört und

die Geschichte der Predigt aus der griechischen Kirche nichts mehr zu berichten hat.

Anders ist es im Abendlande. Ging es auch hier gegen Ende des vorigen Zeitraums abwärts, so beginnt doch durch die Bemühungen Carl's des Großen die Zeit einer größeren Regsamkeit. Bietet dieselbe auch in Beziehung auf wissenschaftliche Behandlung der Predigt nur Weniges dar, so unterbleiben die Versuche derselben doch nicht gänzlich. Das Hauptwerk ist immer noch die Homiletik Augustin's. Genau an ihn schließt sich Rabanus Maurus († 856) an, der in dem dritten Buche seiner Schrift De clericorum institutione et ceremoniis ecclesiae eine Anweisung zur Kanzelberedsamkeit gibt. Einige Jahrhunderte später schrieb der Abt Guibert von Nogent sous Couci († 1124) seinen Liber, quo ordine sermo fieri debeat, sodann Ulanus von Ryssel († 1203) seine Summa de arte praedicatoria. Die Schrift des Erzbischofs Wilhelm Alvernus von Paris († 1249) Rhetorica divina oder Ars oratoria eloquentiae divinae gibt nur Vorschriften über das Gebet, und die Ars concionandi, in qua claves scripturarum traduntur pro elaborandis concionibus des Kardinals Bonaventura († 1274) ruht fast ganz auf Augustin, während seine Biblia pauperum und sein Liber, qui dicta salutis vulgo inscribitur Materialiensammlungen für Prediger enthalten. Aus Humbert's de Romanis (aus St. Romans in der Dauphinée, † 1277) zwei Büchern De eruditione concionatorum sieht man, welche Verirrungen damals im Predigtwesen bestanden und wie sehr es dem Verfasser am Herzen lag, ihnen entgegenzuarbeiten. Die homiletischen Grundsätze des Thomas von Aquino († 1274) sind ums Jahr 1500 zusammengestellt in dem kleinen Tractatus solennis de arte et vero modo praedicandi etc. Erwähnung verdient noch Joh. Reuchlin († 1521), der 1504 in seinem Liber congestorum de arte praedicandi zwar nur eine kleine Gelegenheitsschrift herausgab, welche eine auf die klassischen Rhetoren zurückgehende homiletische Anweisung enthält, die aber doch Besseres vorbereitete. Eingehender ist Joh. Ulr. Surgant's, Predigers zu Basel, Manuale curatorum, praedicandi probans modum etc., welches 1502 erschien und 1516 neu aufgelegt wurde. Außer den bemerkten homiletischen Hülfsmitteln Bonaventura's diente den Predigern noch die Legenda aurea Sanctorum von Jakob von Vorago († 1298), die Gesta Romanorum cum applicationibus moralisatis et mysticis zu Ende des 15. Jahrhunderts, des Petrus de Notalibus Catalogus Sanctorum, Matthias Farinator's Thesaurus homileticus s. lumen animae, Antonius Rampelogus Bibliae Figurae, — Hülfsmittel, welche den traurigen Zustand des Predigtwesens vor der Reformation beurkunden.

Carl der Große ließ es sich eine vorzügliche Sorge sein, das Predigen

wieder ins Leben zu rufen. Die auf seinen Befehl gehaltenen Synoden zu Arles, Mainz, Tours, Rheims und Chalons machten es den Bischöfen und in deren Verhinderung den Priestern zur Pflicht, und in seinem Capitulare 813 verordnete er, daß die Geistlichen dem Volke fleißig und in einer verständlichen Sprache predigten. Alcuin war es, der ihn in seinen Bemühungen unterstützte und auch durch seine Commentare über mehrere biblische Schriften für eine bessere Schrifterklärung wirkte. Zur Unterstützung der Schwachen ließ Carl durch Paul Winfried, Warnefried's Sohn, gewöhnlich Paulus Diaconus genannt, in dem Homiliarium eine Sammlung von Homilieen der Kirchenväter auf alle Sonn- und Festtage des Jahres veranstalten, die, nachdem sie von Alcuin durchgesehen und von Carl selbst geprüft und bestätigt war, zum Behufe der Vorlesung bei dem Gottesdienste den Bischöfen hingegeben wurde. Sie veranlaßte auch andere Sammlungen der Art, die Postillen genannt wurden, quia postilla verba textus legebantur. Carl's Nachfolger setzten zwar seine Bemühungen fort und drangen auf Predigen in der Landessprache, allein der Erfolg entsprach ihren Bemühungen nicht. Zwei Schüler Alcuin's, Rabanus Maurus, Erzbischof zu Mainz, und Haimo, Bischof zu Halberstadt († 853) arbeiteten im Geiste ihres Lehrers fort, schrieben selbst und verfaßten Sammlungen von Homilieen. Die erste Postille in deutscher Sprache verfaßte der Mönch Ottfried in Kloster Weißenburg (870), und die erste in angelsächsischer Sprache der Erzbischof Aelfrich († 1005) von Canterbury. Die Reden der beiden Aebte des Klosters Clügny, Odo († 942) und Odilo († 1048), sowie die des Bischofs Ratherius von Verona*) († 974) sind von geringer Bedeutung.

Ueberhaupt war diese Zeit nicht dazu angethan, dem Predigtwesen zur Förderung zu dienen. Die theologische Wissenschaft, insbesondere die Schrifterklärung, sank immer mehr, die Bischöfe befaßten sich mit weltlichen Händeln, die Stiftsgeistlichen mit der Verwaltung und dem Genusse ihrer reichen Pfründen. Die Predigten unterblieben oder verliefen sich in allegorische Spielereien, empfahlen Mariendienst und Heiligenverehrung, erzählten abgeschmackte Legenden, brachten philosophische Spitzfindigkeiten, Beweisführungen und Ketzerwiderlegungen. Franziskus von Assisi († 1224) predigte den Thieren des Feldes und den Vögeln des Waldes und Antonius von Padua († 1231) den Fischen. Die Scholastik mit ihrem dem Leben entfremdeten Inhalte und ihrer gekünstelten Form konnte es nicht zu wirklich volksmäßigen Predigten bringen. Seitdem aber die Franziskaner und

---

*) Albr. Vogel, Ratherius von Verona und das 10. Jahrhundert, 2 Thle. Jena 1854.



Dominikaner sich der Predigt bemächtigten, wurde dieselbe vielfach zu elenden Possen mißbraucht.

Ihren Einfluß äußerte die Scholastik insbesondere auf Albert Groot († 1280), Thomas von Aquino († 1274), Jakob von Vorago († 1298), der in seinem Mariale aureum in 160 Reden die Tugenden der Maria schilderte und durch dasselbe die Sitte begründete, den Predigtsammlungen eigenthümliche und auffallende Titel zu geben. In ihrem Geiste sind die Reden des Franzosen Petrus de Palude († 1342), des Spaniers Vincentius Ferrari († 1419), des Italieners Leonhard von Utino († 1479), Meffrath's, Priesters zu Meißen († 1476), Bernhardin's von Senis († 1426) und Bernhardin's von Busti († 1500), des Johannes Gritsch zu Basel († 1430), sowie der beiden Deutschen, Gabriel Biel († 1495) und Georg Morgenstern zu Ende des 15. Jahrhunderts.

Schon früher hatte sich der Scholastik gegenüber die Mystik geltend gemacht, deren Freunde gegen die einseitige Verstandesrichtung sich an die Schrift anschlossen, in ihr Nahrung für den christlichen Sinn suchten und in ihren Predigten darboten. Es sind insbesondere Bernhard von Clairvaux*) († 1153), Hugo von St. Victor**) († 1141), Johannes Bonaventura († 1274) und Thomas von Kempen († 1471), welche diese Richtung vertreten.

Die Anfänge mit dem Predigen in der Landessprache, von denen oben berichtet worden ist, blieben lange Zeit ohne Fortgang. Fehlen auch die Versuche darin nicht ganz, so sind sie doch selten. Aber vom 13. Jahrhundert an schreitet der Gebrauch der Volkssprache voran, und je mehr diese sich ausbildet, desto mehr gewinnt auch die Predigt an Schriftmäßigkeit und Erbaulichkeit und wirkt erfolgreicher auf die christliche Bildung des Volks. Unverkennbar bereiten die Männer, welche nunmehr in ihren Predigten sich derselben bedienen, die Reformation vor. Hier begegnet uns zuerst Berthold der Franziskaner***), mit seinem Familiennamen Lech geheißen († 1272),

*) A. Neander, Der Abt Bernhard von Clairvaux und sein Zeitalter, 2. Aufl. Berl. 1848.

**) Alb. Liebner, Hugo von St. Victor und die theologischen Richtungen seiner Zeit. Gött. 1832.

***) Kling, Berthold des Franziskaners deutsche Predigten aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Berl. 1824. — Göbel, Berthold's von Regensburg Predigten übersetzt, 2 Bde. Schaffhausen 1850. — Pfeiffer, Berthold von Regensburg. Vollständige Ausgabe seiner Predigten mit Anmerkungen und Wörterbuch, 1. Bd. Wien 1862.



Schüler David's von Augsburg, ein christlicher und der größte Volksredner des Mittelalters, sodann die Mystiker Meister Eckard *) († 1339), Joh. Tauler **) († 1361) und Heinrich Suso ***) oder Seuse († 1365) und nach ihnen Joh. Huß († 1415) und Joh. Geiler von Kaisersberg †) († 1510). Von den nichtdeutschen Volkspredigern sind zu nennen: der Pfarrer Fulco in Paris († 1202), der Engländer Joh. Wicliffe († 1387), der Kanzler Joh. Charlier von Gerson († 1429) und der Dominikaner Hieron. Savonarola ††) zu Florenz († 1498). In der sogenannten macaronischen Sprache, einem Gemische von schlechtem Latein und der Landessprache, dabei ihre Reden mit unwürdigen Schwänken, Anekdoten und Sprichwörtern zur Belustigung ihrer Zuhörer würzend, predigten der neapolitanische Dominikaner Gabriel Barletta († 1480), der französische Hofprediger Olivier Maillard zu Paris († 1502), der Franziskaner Michael Menot zu Paris († 1518).

So schließt ein Zeitraum, der reich an Bewegungen im Predigtwesen neben starken Schattenseiten manche glänzende Lichtpunkte darbietet und eine Zeit des ersten Ringens nach wahrer Kanzelberedsamkeit, besonders in Deutschland, unter vielen Verirrungen und Anstößen die Zeit der Vorbereitung eines glücklichen Umschwunges ist.

§ 107.

Die Predigt erhält zwar durch Luther wieder die ihr zukommende Stelle im öffentlichen Gottesdienste und wird, durchdrungen von biblischem Geiste, als einfache und volksmäßige Verkündigung des Wortes Gottes ein wichtiges Erbauungsmittel der Gemeinden; aber der wiederkehrende Hang zur Scholastik, die Vernachlässigung der erbaulichen Schriftauslegung und die theologische Streitsucht führten bald wieder eine Zeit der Verderbniß herbei, gegen welche einzele Bestrebungen zum Besseren ohne Erfolg blieben und aus welcher das

---

*) Martensen, Meister Eckart. Eine theologische Studie. Hamb. 1842.

**) Diepenbrock, Lehre u. Schriften Suso's aus den alten Handschriften und Drucken. Regensb. 1829.

***) Schmidt, Johannes Tauler von Straßburg. Beitrag zur Geschichte der Mystik des religiösen Lebens im 14. Jahrhundert. Gotha 1841. — Kuntze und Biesenthal, Joh. Tauler's Predigten auf alle Sonn- und Festtage im Jahre, 3 Thle. Berl. 1841 u. 1842.

†) F. W. Ammon, Geiler von Kaisersberg's Leben, Lehre und Predigen. Erlangen 1826.

††) Rudelbach, Hieron. Savonarola und seine Zeit. Hamb. 1835.

Bedürfniß einer Erneuerung des Geistes der Reformatoren hervorging. (Zeit von 1522 bis 1675.)

Es lag im Wesen der Reformation des 16. Jahrhunderts, daß das Predigtwesen eine gründliche Erneuerung erfuhr, und in dem der neugebornen Predigt, daß sie das Werk der Reformation wesentlich förderte. Wie sie nothwendig die ihr gebührende Stelle als ein Hauptbestandtheil, als das „fürnehmste Stück" des Gottesdienstes wieder einnahm, so wurde sie wesentlich einfache und erbauliche Verkündigung des Wortes Gottes. Luther*) selbst vereinigte mit den glücklichsten Gaben zur Beredsamkeit den kräftigsten Willen zu ihrer Anwendung, um als Redner Gottes und als Mann des Volkes in seinen Predigten unübertroffene Vorbilder aller evangelischen Predigt zu geben. Er selbst gab eine Sammlung seiner Predigten unter dem Titel „Kirchenpostille" im Jahre 1522 heraus, während Veit Dietrich 1544 und demnächst Andr. Proch 1559 nach einer Handschrift von G. Rörer in den Hauspostillen andere Sammlungen seiner Predigten veranstalteten. Die in seinen Schriften zerstreuten Predigten Luther's hat Frohberger in der Hauspostille (2 Bde., 1794) gesammelt. Melanchthon hat zwar nicht öffentlich gepredigt, aber er hat nicht allein den in Wittenberg studirenden Ungarn und andern Ausländern Sonntags in seinem Hörsaale lateinische Predigten gehalten, die als Postilla Melanchthonis lateinisch von C. Petzel 1564 und deutsch von Joh. Pollicarius 1566 herausgegeben worden sind, sondern er hat auch Predigten für den Dompropst zu Magdeburg und Meißen, Georg Fürsten von Anhalt, geschrieben, gedruckt 1555. Die Art Luther's, dem Texte folgend das Schriftwort auszulegen und anzuwenden, blieb die herrschende in der ersten Zeit der Reformation und erst nach und nach bildete sich die andere, die Gegenstände des Textes in mehr wissenschaftlich geordneter Form zu behandeln, wozu besonders Melanchthon gewirkt hat. Luther's Postillen eröffneten eine Reihe vieler andern, unter denen zu nennen sind die von Ant. Corvinus 1540, Joh. Brentz 1556, J. Avenarius (Habermann) 1575, Mart. Chemnitz 1588 und 1592 u. A. Auch Predigten über ganze biblische Bücher erschienen, von Brotz über die Apostelgeschichte und den Römerbrief 1554, von Matthesius über die Geschichte der Sündfluth und Galater 1587, von Georg Major über Korinther und Galater 1558, andere von Matth. Hoe, Cyriac. Spangenberg, J. J. Guggerus, M. Greg. Striegnitz. Liederpredigten lieferten B. D. Simon Pauli zu Rostock, D. Gigas zu Schweidnitz, M. Joh. Assum zu Nürtingen u. A. Außer den Erwähnten verdienen noch genannt zu werden: Just. Jonas,

*) Jonas, Die Kanzelberedsamkeit Luther's. Berl. 1852.



Sarcerius, Spalatin, Bugenhagen, Hieron. Weller, Musculus, Urb. Rhegius.

Schon bald nach dem Wiederaufleben der Predigt lenkte man wieder von dem betretenen Wege ab. Die Gebundenheit an die jährlich wiederkehrenden Predigttexte, die Rückkehr zur Scholastik, um den Lehrbegriff möglichst genau zu bestimmen und das Bestreben, denselben gegen Andersdenkende zu vertheidigen, führte von der erbaulichen Schriftauslegung ab. Es wurde zwar der Glaube, aber nur der Glaube und dieser in den Formen der Schule und mit den Waffen der Streitwissenschaft gepredigt. Es bedurfte einer Umkehr zur erbaulichen Predigt. Es war Joh. Arnd*) († 1621), der wieder auf lebendiges Christenthum drang und die in seinem Geiste wirkenden Valer. Herberger († 1627), Joh. Gerhard († 1637), Joh. Val. Andreä († 1654), Heinr. Müller († 1675) und Chr. Scriver († 1692). Allein die Grundsätze und Vorbilder dieser Männer konnten nicht durchdringen, zumal auch die Stürme des dreißigjährigen Krieges die Fortschritte der theologischen Wissenschaft hemmten. Die schulmäßige Behandlung der Glaubenslehren und die Streittheologie behaupteten fortwährend ihre Stelle auf der Kanzel; an der Stelle erbaulicher Schriftauslegung häuften die sogenannten biblischen Predigten aus den Concordanzen zusammengelesene Schriftsprüche; die gelehrten waren mit Anführungen aus den Kirchenvätern und Klassikern angefüllt oder verbreiteten sich über dunkle Texte. Nicht weniger gefiel man sich in den lange Zeit beliebten schematischen und emblematischen und in den sogenannten Jahrgangs-Predigten. Alles Gewicht wurde auf die Form gelegt, die Sache litt unsäglichen Schaden, dem weder durch die dreifachen Eingänge, noch durch die fünffachen Nutzanwendungen abgeholfen werden konnte.

In der lutherischen Kirche Schwedens erwarben sich die Brüder Olaus († 1552) und Laurentius Petri († 1573) Verdienste um das Predigtwesen, bald nach ihnen Paul Juusten. Unter Gustav Adolph zeichneten sich Joh. Rudbeck und Joh. Mathiä aus.

Auch in der reformirten Kirche weckten die protestantischen Grundsätze den Eifer, das Evangelium zu verkündigen und in erbaulicher Schriftauslegung christliches Leben zu fördern. An die Stelle der stehenden Schriftstücke traten hier freie Texte und ganze biblische Bücher, die mit Bestreitung der römischen Irrthümer ausgelegt wurden. Voran steht Zwingli**)

*) Ferd. Arndt, Joh. Arnd, weil. Gen.-Sup. des Fürstenthums Lüneburg. Berl. 1838.

**) Schuler, Huldreich Zwingli, 2. Ausg. Zürich 1819. — R. Christoffel, Huldreich Zwingli, Leben und ausgewählte Schriften. Elberf. 1857.



(† 1529) mit seiner einfachen und herzlichen Predigtweise, neben welchem W. Farel, Pet. Vinet, Anton Fromment, Berthold Haller, demnächst H. Bullinger, Joh. Calvin*), Ludw. Lavater, Rud. Walter und Joh. Wolf zu nennen sind.

In der reformirten Kirche Frankreichs bildeten sich die kirchlichen Redner nach dem Muster der Klassiker und zeichneten sich durch feineren Geschmack und größere Gewandtheit der Darstellung vor den Deutschen aus, namentlich Mos. Amyraud zu Saumur († 1645), Jean Daillé († 1670), Jean Mestrezat († 1657), Alix und Sam. Bochart, Alle aber überragt von Pierre de Bosc († 1692), dem würdig zur Seite steht Jean Claude, nach der Aufhebung des Edicts von Nantes im Haag († 1687).

Die reformirten Prediger Hollands zeichnen sich durch eine alles Maß überschreitende Breite der Erklärung der Texte und Vermeidung rhetorischen Schmuckes aus. Joh. Cock († 1669), Begründer der Coccejanischen Predigtweise, suchte außer dem Wortsinne der Schriftworte verborgene Geheimnisse in denselben und führte zur mystischen und allegorischen Auslegung. Es sind insbesondere Sal. van Til († 1713), Joh. Braun († 1709), Joh. d'Outrein († 1722) und H. Grönewegen, welche auf seiner Seite stehen. Dabei übertreffen die Arminianischen Prediger die Gomaristischen an Beredsamkeit.

In der bischöflichen Kirche Englands entwickelte sich das Predigtwesen nur langsam. Heinrich VIII. führte eine Predigtsammlung zum Vorlesen ein, wodurch die fortwährende Sitte des Ablesens der Predigten entstand. Die Predigten selbst in einem Gemische von Sprachen ermangelten der Erbaulichkeit der Schriftauslegung. Erst seit Joh. Tillotson († 1694), der auch seine Predigten frei vortrug, erhebt sich die kirchliche Beredsamkeit. Außer ihm zeichnen sich mehrere seiner Zeitgenossen vortheilhaft aus, unter ihnen namentlich Isaak Barrow († 1677), Thom. Sherlock († 1678), Sam. Clarke († 1729) u. A.

Das neu erwachte Predigtleben in der protestantischen Kirche blieb zwar nicht ohne Einfluß auf die katholische, ohne daß jedoch das Predigen in derselben allgemein wurde und die Predigten selbst nach ihrem Gehalte denen der Protestanten gleichkamen. Dahin gehören die Predigtsammlungen von Joh. Eck (1532), Mart. Eisengrein (1576) und Joh. Wild (1564 und 1568). Ganz in scholastischer Weise sind die Streitpredigten (goldne Rose) des Sylvester Prierias. In Italien erwarben sich

---

*) Henry, Das Leben Joh. Calvins, des großen Reformators, 3 Bde. Hamb. 1835—44.

Cornel. Musso zu Bitonte († 1574) und Clarius (1555) zu Foligno Ruhm und Carlo Borromeo († 1587) wirkliche Verdienste, während in Frankreich Sim. Vigor († 1575) und der Cardinal Charles Lorraine († 1574) im Eifer gegen die Ketzer sich auszeichneten. Wo nicht die Bekämpfung der Ketzer den Inhalt bildete, da waren es die Lehrsätze des Tridentinums und die kirchlichen Gebräuche, welche ohne Rücksicht auf die Erbauung des Volkes behandelt wurden. Verdient machten sich die Theatinermönche und Jesuiten, von letzteren besonders berühmt durch seine Bußpredigten in den bedeutendsten Städten Italiens Fra Paolo Segneri im 17. Jahrhunderte. In Frankreich waren es die beiden Jean und Claude Lingendes († 1660) und Franz Senauld († 1670), welche eine würdigere Ausübung der kirchlichen Beredsamkeit vorbereiteten. Unter Denen, die mit Witz und Späßen die Theilnahme des Volkes zu erregen suchten, zeichnen sich der Minorit Cornelius Adriansen (1550 bis 1555) zu Brügge und der Augustinermönch André († 1675) in Frankreich aus, in Deutschland aber der Augustiner-Barfüßer Abraham a St. Clara, eigentlich Ulrich Megerle († 1709) zu Wien aus.

Von Spanien ist wenig zu sagen. Der Hofprediger Carl's V., Const. de la Fuerte, starb wegen freisinniger Ideen im Inquisitionsgefängnisse und wurde 1559 zu Sevilla im Bilde verbrannt. Im 17. Jahrhunderte zeichnete sich Benito Venales de la Torre, Hofprediger der Königin, aus.

In der griechischen Kirche fuhr man fort mit der Vorlesung älterer Homilieen. In der russischen findet die Predigt, wo sie vorkommt, ihre Stelle am Schlusse des Gottesdienstes und ist in der Regel Vorlesung einer Homilie der alten Väter. Eine Ausnahme ist es, daß Symeon Polotzkj († 1680) selbstverfaßte Vorträge hielt. Besonders aber zeichneten sich aus Philaret († 1633) und Nicon († 1681).

Es läßt sich erwarten, daß man in einer Zeit des Wiederauflebens der evangelischen Predigt auch für die Wissenschaft derselben thätig gewesen ist. Anfänglich galt es zwar vorzugsweise der Ausübung, und eigene Bearbeitungen der Homiletik kommen noch nicht vor. Aber in den Sendschreiben und Schriften der Reformatoren, sowie in den Kirchenordnungen finden sich reichlich einzele Rathschläge und Grundsätze. Die in Luther's Schriften zerstreuten hat Konrad Porta gesammelt in dem Pastorale Lutheri, Leipz. 1586 (neu herausgegeben Nördlingen 1842). Melanchthon schrieb De officiis concionatoris und gab die Formula de arte concionandi et theologiae docendae ratio heraus, beide auf die Gesetze der classischen Beredsamkeit gegründet, jedoch mit Beziehung auf die kirchliche Rede, während er in den Annotationes in Evangelia, quae usitato more diebus dominicis et festis proponuntur, Wittenb. 1545, Anleitung zur Behandlung

der evangelischen Schriftstücke gab. Auf ihn folgten: Hieron. Weller, De modo et ratione concionandi, Nürnb. 1562; Andr. Pancratius, Methodus concionandi, Wittenb. 1571; Luk. Osiander, Tractatus de ratione concionandi, Tüb. 1582, und die Methodus concionandi von Jak. Andreä, Tüb. 1595, und von Aegyd. Hunnius, Eisl. 1608, sowie Joh. Ben. Carpzov, Hodogeticum concionatorium, Leipz. 1656. Während man es hier darauf anlegte, eine Menge verschiedener Predigtmethoden aufzustellen und von den verschiedenen Eingängen, Uebergängen und Nutzanwendungen zu handeln, suchte der reformirte Professor Andr. Hyperius zu Marburg in seiner Schrift De Formandis concionibus sacris, Marb. 1553 (neu herausgeg. H. B. Wagnitz, Halle 1781) bessere Grundsätze geltend zu machen. An ihn schließen sich der Heidelberger Georg Sohn, Tractatus de interpretatione ecclesiastica s. de formandis concionibus, Antw. 1600, und der Herborner W. Zepper, Ars habendi et audiendi conciones sacras, Herborn 1598 (2. Aufl. 1616). Unter den Katholiken hat sich Desid. Erasmus von Rotterdam durch seinen Ecclesiastes s. de ratione concionandi libr. IV, Bas. 1535 (neu herausgegeben von Klein, Leipz. 1820) verdient gemacht. Dabei fehlte es nirgends an homiletischen Hülfsmitteln für die Prediger, wie denn auch nach dem Vorgange in Kiel, wo Joh. G. Wasmuth und Joach. Just. Breithaupt die ersten Professoren der Homiletik waren, nunmehr die Homiletik auf den Universitäten vorgetragen wurde.

§ 108.

Seitdem Spener zu einer Erneuerung des deutschen Predigtwesens den Anstoß gab, nähert sich die Predigt unter dem Einflusse tüchtiger Bestrebungen in Kirche und Theologie mancher Verirrungen ungeachtet auf allen Gebieten der Kirche nach Inhalt und Form immer mehr ihrem Begriffe und bewegt sich insbesondere nach Reinhard in einer Treue an und in einer Vertiefung in den Schriftinhalt, dabei in einer Mannigfaltigkeit seiner erbaulichen Anwendung auf alle Lebensverhältnisse und zugleich der verschiedensten Formen, wie in keiner früheren Zeit. (Zeit seit 1675.)

Zu der Erneuerung, deren das Predigtwesen bedurfte, gab Phil. Jak. Spener*) († 1705) den Anstoß. Unter dem Einflusse frommer Umgebungen aufgewachsen, dann ein Schüler Seb. Schmidt's und Konr. Dannhauer's zu Straßburg, voll Eifers für die Förderung ächt christlichen Lebens, in einflußreichen Aemtern thätig und dabei in seinen eigenen

*) Hoßbach, Phil. Jakob Spener und seine Zeit, 2 Thle. Berl. 1828.

Predigten mittels einfacher und erbaulicher Schriftauslegung auf Gottseligkeit dringend, vereinigte er Vieles in sich, was ihn zum Verbesserer der kirchlichen Beredsamkeit geschickt machte und seinen Bemühungen darum glückliche Erfolge verschaffte. Seine Predigten, obwohl ohne Anspruch auf rednerische Vollendung, sind desto mehr Muster einer Behandlung des biblischen Stoffes, die sich durch Einfachheit, Klarheit und stete Beziehung auf das Leben auszeichnet. Zu den Exordiis fixis drängte ihn das Verlangen, die Gemeinde tiefer in den Reichthum der Schrift einzuführen, dem er bei dem herrschenden Perikopenzwange nicht anders genügen konnte. In seinen Piis desideriis, zuerst 1675 erschienen, sprach er zuerst öffentlich seine Ansichten über die Verbesserung des Predigtwesens aus und benutzte später seine amtliche Stellung in Dresden und Berlin, um sie ins Leben zu führen. Obwohl von den orthodoxen Theologen bestritten und verfolgt, fand er doch weithin Anklang, und die Predigt des lebendigen Glaubens gegenüber der gelehrten Rechtgläubigkeit und Scholastik fand immer mehr Beifall und Ausbreitung. Insbesondere war es die unter seinem Einflusse (1695) gestiftete Universität Halle, welche den Anregungen Spener's Fortgang und Erfolg sicherte. Als Prediger daselbst wirkten in seinem Geiste Aug. Herm. Francke († 1727) und Joh. Anastas. Freylinghausen († 1739), während Joach. Lange in seiner Oratoria sacra, Halle 1707, zuerst eine wissenschaftliche Begründung seiner Grundsätze gab. Indessen fanden auch die alten Künste noch ihre Freunde und Vertheidiger. Chr. Weise († 1708) empfahl die sogenannte Realienmethode, d. h. einen Hauptsatz durch Sinnbilder und Gleichnisse, Antithesen und Geschichten gewandt durchzuführen, und Val. Ernst Löscher († 1747) hielt an den verschiedenen Predigtmethoden fest, die er jedoch auf fünfundzwanzig zurückbrachte. Daneben gaben Spörl und Sackmann Proben einer in Gemeinheit ausartenden Volksmäßigkeit, und die sogenannten pietistischen Prediger verirrten sich in fromme Redensarten und suchten mit Vernachlässigung dessen, was eine klare Einsicht bewirkt, fromme Gefühle zu erregen. Außer Gottsched wirkte dem Friedr. Andr. Hallbauer in seinem „Nöthigen Unterricht zur Klugheit erbaulich zu predigen" u. s. w., Jena 1723, entgegen. Die Wolffische Philosophie hätte einen wohlthätigen Einfluß darauf haben und zum Besseren führen können, indem sie geeignet war, Ordnung, Klarheit und Bestimmtheit in die Behandlung der evangelischen Wahrheit zu bringen; aber statt dessen verleitete sie, abgezogene Wahrheiten auf die Kanzel zu bringen und sie schulmäßig zu erklären und zu begründen. Wie christlicher Inhalt und eine geordnete und gründliche Behandlung in einer angenehmen Sprachdarstellung zu verbinden sind, das zeigten Joh. Jak. Rambach († 1735) und Joh. Gust. Reinbeck († 1741), Beide in musterhaften Predigten und Rambach außerdem in seinen von Joh. Phil. Fresenius

nach seinem Tode herausgegebenen „Erläuterungen über die Praecepta homiletica", Gießen 1736, denen Lange's Oratoria sacra zu Grunde gelegt war, und Reinbeck in seinem „Grundriß einer Lehrart, ordentlich und erbaulich zu predigen", Berl. 1740. Sie fanden Nachfolger in G. Konr. Rieger zu Stuttgart († 1743), Joh. Ph. Fresenius zu Frankfurt († 1761), Sigm. Jak. Baumgarten zu Halle (1757), Rom. Teller zu Leipzig († 1750) und dem preußischen Conf.-Rath Melch. Gottl. Minor im Schweidnitzer Kreise († 1748). Gleichzeitig beförderte Joh. G. Walch (1775) das homiletische Studium durch seine „Sammlung kleiner Schriften von der gottgefälligen Art zu predigen", Jena 1747. Vorzüglich aber ist es Joh. Lor. v. Mosheim († 1755), der als Muster der kirchlichen Beredsamkeit durch Innigkeit des Glaubens, gebildete Sprache und klare Ordnung in seinen Predigten vorleuchtete. In den Vorreden zu seinen Predigten, in seiner Pastoraltheologie und in seiner „Anweisung, erbaulich zu predigen", nach seinem Tode herausgegeben von C. E. v. Windheim, Erlangen 1763, sind seine homiletischen Grundsätze niedergelegt. An ihn schließen sich in würdiger Weise an: Joh. Friedr. Wilh. Jerusalem († 1789), Joh. Andr. Cramer († 1788) und die Reformirten: Aug. Ferd. Wilh. Sack († 1786), Friedr. Sam. Gottfr. Sack († 1817), G. Joach. Zollikofer († 1788). Sie trugen dazu bei, den verdorbenen Geschmack, der sich mehrfach in poetisch-prosaischer Sprache gefiel, zu verdrängen und eine einfache und geschmackvolle Sprache geltend zu machen. Nicht ohne Anregung blieben die Sammlungen von Predigten verschiedener Verfasser, wie die von Phil. Kohl (zu Hamburg unter den Namen Theophilus und Sincerus in 6 Bänden von 1738—1742 herausgegeben), welcher die des Seniors Friedr. Wagner, ebenfalls in sechs Theilen von 1743—1747 folgte, sowie die des Joh. Melch. Göze, die in 12 Bänden von 1753—1759 erschien, und die von J. A. Löwe in 15 Theilen von 1754—1768.

Eine andere Anregung kam von Außen her. Nicht ohne Einfluß blieb das Lesen der in deutschen Uebersetzungen verbreiteten Predigten ausländischer Redner. Die Aufhebung des Edicts von Nantes brachte viele ausgezeichnete Prediger der französisch-reformirten Kirche nach Holland, Deutschland und der Schweiz. In Holland wirkten Dan. Süperville († 1728), Jean Basnage († 1723), Henri Chatelain († 1743); in Berlin Dav. Ancillon († 1692), Jacques Abbadie († 1727), Isaak Jaquelot († 1708) und Jacques Lenfant († 1728); in der Schweiz Bened. Pictet († 1724), Joh. Friedr. Osterwald († 1747), Sam. Werenfels († 1740) und Pierre Roques, bekannt durch seinen Pasteur evangelique († 1748), — Alle durch Anschließen an die Schrift, Ordnung der Gedanken, leichte und einfache Sprache ausgezeichnet, Alle aber

übertroffen von Jacques Saurin, zuletzt im Haag († 1730), planmäßig in der Anlage und Durchführung des Stoffes, einfach und natürlich in der Sprache, voll Wärme und Innigkeit des Glaubens.

Nicht minder erschienen Uebersetzungen englischer Predigten, die seit Tillotson namhaft fortgeschritten waren. Zu nennen sind Jerem. Hunt († 1747), Isaak Watt († 1748), Phil. Dobbridge († 1751), Jak. Foster († 1753), G. Benson († 1765), Thom. Secker († 1768), Laur. Sterne († 1768) u. A.

Gleiches gilt von einer Anzahl Predigten aus der katholischen Kirche Frankreichs, die durch eine leichte und lebendige Darstellung sich auszeichnen, obwohl sie mehr der weltlichen Beredsamkeit dienen, als sich in die heilige Schrift vertiefen. Voran steht Jacques Benigne Bossuet († 1704), der französische Demosthenes genannt; dann Louis Bourdaloue († 1704), Jules Mascaron († 1703), François de Salignac de la Motte Fénélon († 1715), dessen Dialogues sur l'éloquence en général et en particulier sur celle de la chair ebenfalls ins Deutsche übersetzt sind; Esprit Flechier († 1710), berühmt durch seine Leichenreden; Jean Baptiste Massillon*) († 1742), mit dem die französische Kanzelberedsamkeit ihren Höhepunkt erreichte.

Der Fortschritte des Predigtwesens in Deutschland ungeachtet fehlte es nicht an Verirrungen. Auf der einen Seite die sogenannten philosophischen Predigten, welche mit Vernachlässigung der Glaubenslehren nur Tugendlehre behandelten; auf der andern Seite die biblisch-mystischen, die ohne Lehrhaftigkeit durch Anhäufung biblischer Stellen und frommer Redensarten auf die Erregung frommer Gefühle ausgingen. G. Friedr. Meier zu Halle, Joh. Felix Heß zu Zürich und die beiden Göttinger Joh. Dan. Heilmann und Gottfr. Leß wirkten ihnen theils in Lehrschriften, theils in Predigten mehr und weniger zutreffend entgegen.

Die Herrnhuter, anstatt auf Buße, Heiligung und gute Werke zu bringen, setzten den Werth des Christenthums in das lebendige Gefühl der Ohnmacht, sich selbst aus seinen Sünden zu helfen, in das Vertrauen auf die in Christo verheißene Gnade und die Kraft seines Blutes. Ihre Ansichten fanden auch unter den andern protestantischen Predigern viel Beifall und Manche derselben, wie Forstmann, Hollaz, Brastberger, Steinhofer u. A., predigten in ihrem Geiste.

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts machte sich eine Richtung geltend, welche das Christenthum seines reichen Gehaltes entleerte und nur die abgezogenen Begriffe von Vorsehung, Tugend, Freiheit und Unsterblichkeit übrig ließ und mit Beiseitelegung der Grundwahrheiten des Evangeliums der

*) Theremin, Demosthenes und Massillon. Berl. 1846.

Predigt die Aufklärung der Zuhörer zur Aufgabe setzte. Es war insbesondere die Kantische Philosophie, welche derselben Nahrung gab. Ihr heilsamer Einfluß auf die Fortbildung der Homiletik und homiletischer Arbeiten ist nicht zu verkennen. Aber daß man sie theilweise zum Grunde und Kerne der Predigt machte, wie die Predigten von C. Daub, K. G. Bauer, L. J. Snell, Vict. Kindervater, C. L. Soldan und J. C. Greiling's Praktische Materialien zu Kanzelvorträgen beweisen, das war ein Mißbrauch, der mit Recht von vielen Seiten und von Kant selbst gemißbilligt wurde. Andere glaubten praktisches Christenthum zu predigen, wenn sie, dem Nützlichkeitsprincipe huldigend, über Landwirthschaft, Gesundheitslehre, Vieharzneikunde, Schutzblattern, Kaffee, Baden u. dgl. das Volk belehrten, wovon Schlez, Zerrenner, Hahnzog, Steinbrenner, Salzmann, Merkel, Schulze, Groot, Lentin, Spanmuth, Krause, Dapp u. A. Beispiele liefern. Hatte auch die Stimme Herder's gegen diese Verkehrung der evangelischen Predigt nicht die erwünschte durchgreifende Wirkung, so blieb sie doch nicht wirkungslos. Die Fortschritte der theologischen im Vereine mit denen auf den andern Gebieten der Wissenschaft, die größere Sorgfalt, welche man auf Universitäten und demnächst auf Predigerseminarien der Bildung künftiger Geistlichen widmete und dabei die Rückkehr zum biblischen Christenthume führten eine bessere Zeit herbei. Groß ist die Zahl tüchtiger Kanzelredner, welche das gegenwärtige Jahrhundert und allermeist in Deutschland aufzuweisen hat. Langehin behaupten zwar noch die, wenn auch an Schrifttexte angehängten, aber von dem Kerne der Schrift losgelösten Predigten, welche das Christenthum zu einer Vernunftreligion zurückführen und es in einem sittlichen Leben aufgehen lassen, Stelle und Ansehen. Es ist nicht zu verkennen, daß, was Bau und Sprache der Predigt betrifft, einzele Vertreter dieser Seite, wie Löffler († 1816), Bretschneider († 1848), Röhr († 1848), Schuderoff († 1843) u. A. zu den Fortschritten des Predigtwesens beigetragen habe. Aber das Hauptgewicht liegt doch auf der Seite, wo biblischer Inhalt und rednerische Form Hand in Hand gehen. Nur einige der wichtigsten dieser Seite können hier namhaft gemacht werden.

In der Schule des klassischen Alterthums gebildet, aber auf biblischem Boden stehend, gewandt in der Anwendung der Texte auf die verschiedensten Seelenzustände und Lebensverhältnisse, streng in der Anordnung, klar und warm in der Ausführung und Muster einer würdevollen Sprache war Fr. Volkm. Reinhard († 1812) lange ein glänzender Stern unter den deutschen Kanzelrednern und der Meister, der wie durch seine Predigten so durch seine Geständnisse *) zahlreichen Schülern Lehrer und Vorbild war.

*) Reinhard, Geständnisse, seine Predigten und seine Bildung zum Pre-



Er ist der Vertreter der lehrenden und abhandelnden Predigtweise. Ihm am nächsten verwandt ist Chr. Friedr. v. Ammon († 1850), während Andere, wie Tzschirner († 1828), Schott († 1835), mehr noch Theremin († 1846) u. A. mit seiner Wohlredenheit einen tieferen Inhalt und eine Bewegung in leichteren und mannigfaltigen Formen verbanden. Einen andern, weniger der Schule, als dem Leben angehörigen Weg betraten Cl. Harms († 1855) und Joh. H. Bernh. Dräseke († 1849), Beide sich lossagend von den gegebenen Gesetzen der Redekunst und sich freier bewegend, dem Drange des eignen Geistes folgend, Beide am biblischen Christenthume festhaltend, Beide geistreich und anregend, Beide geschickt in der Behandlung mannigfaltigen Stoffes zum Zwecke der Erbauung; Dräseke gewandter in der Ausbeutung der Texte, leichter und gefälliger in der Sprache, von der Harms verlangt, daß sie eckig, scharf, spitzig, Spießen und Nägeln gleich, nachlässig und incorrect sei. Beide fanden Bewunderer und Nachahmer, Beide Tadler und Gegner. Aber unverkennbar wirkten sie wohlthätig zu einer freieren Bewegung der kirchlichen Rede in den verschiedensten Formen, auf erbauliche Anwendung des biblischen Stoffes und geschickte Behandlung desselben, auf lebendigere und anregendere Darstellung und Sprache. In ganz anderem Geiste sind die Predigten Fr. Ernst Daniel Schleiermacher's *) († 1834). Anknüpfend an das, was von Christlichem in dem Gemüthe der Zuhörer vorhanden ist und darauf ausgehend, ihnen dasselbe zum Bewußtsein zu bringen, sucht er die darin sich findenden Gegensätze aufzulösen, sie über das Christenthum zu verständigen und in der Lebensgemeinschaft mit Christo weiter zu führen. Schlicht und einfach in der Anordnung, in lückenloser Gedankenfolge fortschreitend, zieht er mit einer Sprache, die ohne Schmuck, aber in klassischer Reinheit, Einfachheit und Vollendung dahinfließt, die Zuhörer in seinen Gedankengang hinein und nöthigt sie zu einer Aufmerksamkeit, die sie bis zum Schlusse an seine Rede fesselt. Ihm nähern sich Hoßbach, Jonas, Sydow, Nitzsch, Hagenbach, Jul. Müller, Al. Schweizer, Tholuck, Schwarz u. A. Von den vorhandenen Kunstformen weit abgehend sind die im engsten Sinne biblischen Predigten Storr's, Menken's, Rud. Stier's, Beck's.

Auch auf andern Gebieten der evangelischen Kirche sind die Fortschritte unverkennbar. Die Niederländer kürzen ihre Predigten ab und ver-

---

diger betreffend, 2. Aufl. Sulzb. 1811. — Tzschirner, Briefe, veranlaßt durch Reinhard's Geständnisse. Leipz. 1811.

*) Schweizer, Schleiermacher's Wirksamkeit als Prediger. Halle 1834. Desgl. Rienäcker, Sack und Lücke in den Theologischen Studien und Kritiken 1831 und 1834.



lassen die hergebrachte Form. Als ausgezeichnete Prediger werden genannt: Breugel, Ew. Kist, Tissel, Brink, Tinga, Clarisse, van der Roest, van der Palm, Royaards, Oosterzee, Hasebroek, ten Kate, Beets, Döbes u. A. In der schottischen Kirche ragt Thom. Chalmers († 1847) hervor, in der schwedischen der Bischof Joh. Olof Wallin († 1839).

Unter den Katholischen sind es vorzugsweise die Deutschen, deren Predigten seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts mehr ihrer Bestimmung sich nähern und unter denen besonders v. Brentano, K. H. Burkhard, Mich. Feder, J. Seb. Fuhrmann, J. B. Herst, Seb. Mutschelle, Jos. Natter, Friedr. Oberthür, die beiden Schneider, Ben. Mar. v. Werkmeister, Ign. Wurz und v. Wessenberg zu nennen sind. In Frankreich hat in neuester Zeit der Pater Lacordaire, in Italien Guiseppe Barbieri großen Ruf erlangt. Indessen fand auch Abrah. a St. Clara seine Nachahmer, unter denen Veit Schäfer, Pater Cochem u. A., vor Allen aber der Pater Rocco von S. Spirito zu Neapel genannt werden.

Selbst in der russischen Kirche treten Prediger auf, die wegen ihrer Rednergaben gerühmt werden, namentlich Gabriel Buschinskj, Theoph. Prokopowitsch († 1736), Sim. Todonskj († 1754), Gedeon Krinowskj († 1763), Dimitri Setschenow († 1767), Eustathj († 1768), Cyrill Laeschewezkj († 1770), besonders berühmt Platon Lewschin († 1812), sämmtlich jedoch nur zu den höchsten geistlichen Würdenträgern gehörig, in neuester Zeit der Professor Amphitheatrow, dessen Predigten 1855 von Janyschew ins Deutsche übersetzt worden sind.

Gleichzeitig mit der Predigt schritt die Wissenschaft der kirchlichen Beredsamkeit weiter, und groß ist die Anzahl von Anweisungen zu derselben, die nach Mosheim erschienen, wie denn überhaupt die Homiletik derjenige Theil der praktischen Theologie ist, welcher am fleißigsten bearbeitet wurde. Außer denjenigen, die in Werken über die gesammte praktische Theologie enthalten sind, sind die bemerkenswerthesten: G. C. Meyer, Kunst zu predigen, Halle 1772; W. Abr. Teller, Kurzer Entwurf von der ganzen Pflicht eines Predigers beim Vortrage der Religion, Leipz. 1763; J. Fr. Gruner, Anweisung zur geistlichen Beredsamkeit, Halle 1766; G. Friedr. Bahrdt, Homiletik, Leipz. 1773, und Rhetorik für geistliche Redner, Halle 1792; J. Pet. Miller, Leitfaden der Vorlesungen über die Homiletik, in seiner Anweisung zur Verwaltung des evang. Lehramts, Leipz. 1774; Gotth. Sam. Steinbart, Anweisung zur Amtsberedsamkeit christlicher Lehrer, 2. Aufl. Züllichau 1784; J. W. Schmid, Anleitung zum populären Kanzelvortrage, 3 Thle., 3. Aufl. Jena 1797—1800; Chr. Friedr. v. Ammon, Anleitung zur Kanzelberedsamkeit, 3. Aufl.

Nürnb. 1826; J. F. W. Thym, Historisch-kritisches Lehrbuch der Homiletik, Halle 1800; J. O. Thieß, Anleitung zur Amtsberedsamkeit der öffentlichen Religionslehre des 19. Jahrhunderts, Altona 1801; J. A. H. Tittmann, Lehrbuch der Homiletik, Bresl. 1804; Gottfr. Chr. Cannabich, Anleitung zur gehörigen, dem Geiste des gegenwärtigen Zeitalters gemäßen Einrichtung christlicher Religionsvorträge, Leipz. 1806; J. Chr. W. Dahl, Lehrbuch der Homiletik, Leipz. 1811; Ph. Marheineke, Grundlegung der Homiletik, Hamb. 1811; Gilb. Ph. Chr. Kaiser, Entwurf eines Systems der geistlichen Rhetorik, Erlangen 1816; Friedr. Theremin, Die Beredsamkeit eine Tugend, 2. Aufl. Berl. 1837; K. G. Bauer, Paragraphen als Grundlage zu Vorlesungen über die christl. Homiletik, Leipz. 1826. Das gründlichste Werk ist: H. A. Schott, Theorie der Beredsamkeit in ihrem ganzen Umfange dargestellt, 3 Thle., Leipz. 1815—1827, eine weitere Ausführung seines kurzen Entwurfs einer Theorie der Beredsamkeit, Leipz. 1807. Später erschienen: G. A. F. Sickel, Grundriß der christl. Halieutik, Leipz. 1829; Rud. Stier, Kurzer Grundriß einer biblischen Keryktik, 2. Aufl. Halle 1844; Chr. Palmer, Evangelische Homiletik, 4. Aufl. Stuttg. 1857; Chr. Gotth. Ficker, Grundlinien der evang. Homiletik, Leipz. 1847; Alex. Schweizer, Homiletik der evang.-protestantischen Kirche, Leipz. 1848; Gust. Bauer, Grundzüge der Homiletik, Gießen 1848; A. Vinet, Homiletik oder Theorie der Predigt, deutsch bearb. von J. Schmid, Basel 1857. Außerdem haben einzele Gegenstände der Homiletik zahlreiche Bearbeitungen in Magazinen und Einzelschriften gefunden. Groß ist dabei die Zahl der Sammlungen von Predigten verschiedener Verfasser.

Was die Geschichte des Predigtwesens betrifft, so ist dieselbe mehr oder weniger vollständig behandelt von Bernh. Eschenburg, Geschichte der öffentl. Religionsvorträge in der griech. und latein. Kirche bis zur Reformation, 1. Hauptabschnitt, Jena 1785; J. W. Schmid in dem dritten Theile seiner oben angeführten Anleitung zum popul. Kanzelvortrage; P. H. Schuler, Geschichte der Veränderungen des Geschmacks im Predigen insonderheit unter den Protestanten in Deutschland, 3 Thle., Halle 1792 bis 1794, und dessen Beiträge zur Geschichte der Veränderungen u. s. w., 1799; Flügge, Geschichte des deutschen Kirchen- und Predigtwesens, 1. Thl., Bremen 1800; Chr. Friedr. v. Ammon, Geschichte der Homiletik, 1. Thl., Gött. 1804; Wießner, Geschichte der christlich-kirchlichen Beredsamkeit durch biographische Nachrichten von den berühmtesten Kirchenlehrern und durch Beispiele aus ihren homilet. Schriften erläutert, 1. Bd., Leipz. 1829; C. G. H. Lentz, Geschichte der christl. Homiletik, ihrer Grundsätze und der Ausübung derselben in allen Jahrhunderten, 2 Thle., Braunschw. 1839 u. 1840; K. Friedr. W. Paniel, Pragmatische Ge-

schichte der christl. Beredsamkeit und Homiletik von den ältesten Zeiten des Christenthums bis auf unsere Zeit, 1. Bd., Leipz. 1839 u. 1841; C. G. F. Schenk, Geschichte der deutsch-protestantischen Kanzelberedsamkeit von Luther bis auf die neueste Zeit, Berl. 1841; K. H. Sack, Geschichte der Predigt in der deutschen evang. Kirche von Mosheim bis auf die letzten Jahre von Schleiermacher und Menken, Heidelb. 1866.

§ 109.

Die Homiletik vermittelt das Wissen von der kirchlichen Rede, indem sie von dem Begriffe derselben ausgeht und daraus die Grundsätze über ihren Inhalt, ihren Bau, ihre Sprache und ihren Vortrag entwickelt.

Ist es die Aufgabe der Homiletik, die Pflege des Christenthums, sofern sie mittels der kirchlichen Rede zu vollziehen ist, darzustellen und zu ihr anzuleiten, so wird sie vor Allem den Begriff der Predigt aus der heiligen Schrift und dem kirchlichen Leben zu entwickeln haben. Daraus werden sich dann feste Grundsätze über ihren Inhalt nach den verschiedenen Gesichtspunkten ergeben, unter denen derselbe zu bestimmen ist, wornach es dann darauf ankommt, in der Lehre vom Bau der Rede ihre Bestandtheile und deren Zusammenfügung zu einem Ganzen darzustellen, sodann, was in Absicht auf Sprache von ihr zu fordern ist, worauf sie den Vortrag, mit welchem das Geschäft des Redners sich vollendet, ins Auge faßt.

Erster Abschnitt.

Der Begriff der kirchlichen Rede.

§ 110.

Die kirchliche Rede ist eine so unabweisbare und nothwendige Fortsetzung der Missionspredigt, daß sie als mit dieser zugleich von Christo gestiftet erscheint und so von den Aposteln eingeführt und von der Kirche bewahrt worden ist.

Es wird nicht angehen, Missions- und Kirchenpredigt so zu scheiden, daß jene als eine Stiftung Christi, diese als That und Anordnung aus dem Willen der Gemeinde gesetzt wird (Liebner, Vetter, Ehrenfeuchter, Palmer, Schweizer u. A.). Will man das μαθητεύειν Matth. 28, 19 und das κηρύσσειν Mark. 16, 15 und Luk. 24, 47

nicht in ein bloßes Lehren und Verkündigen zum Zwecke des Bekanntmachens mit dem Evangelium und seiner Annahme mittels des Bekenntnisses abschwächen, so wird man beide, Missions- und Kirchenpredigt, als von Christo gestiftet betrachtet müssen. Entweder wird man dabei das „Lehret sie halten Alles, was ich euch befohlen habe" mit Stier auf die Kirchenpredigt und alles Vorhergehende auf die Missionspredigt beziehen, oder das Ganze ungetheilt auf beide (Nitzsch). Im letzteren Falle findet man zwar zunächst die Stiftung der Missionspredigt darin, aber in und mit dieser als dem Anfange aller Predigt zugleich die der Kirchenpredigt als nothwendiger Fortsetzung derselben. Den Jüngern ist nämlich in dem *μαθητεύσατε πάντα τὰ ἔθνη* „das zu Jüngern Machen aller Völker" aufgetragen, welches durch Taufen und Lehren zu halten Alles, was Christus ihnen befohlen hat, geschehen soll. Die Jüngerschaft Christi aber, sofern sie durch die Missionspredigt bewirkt worden ist, trägt, weil erst Anfang des christlichen Lebens, in sich selbst Keim und Bedürfniß des Wachsthums und Fortschreitens zu der Fülle desselben, wie sie eben Christus statt eines bloßen Anfangs haben will. Die Jüngerschaft, wie sie die Einzelen zur Gemeinschaft und gemeinschaftlichen feierlichen Bethätigung des Christenthums verbindet, so drängt sie auch unabweislich dazu, in diesem gemeinsamen Thun fort und fort die Predigt zu hören, damit sie immer völliger werde und Alle hinankommen zu einerlei Glauben und Erkenntniß des Sohnes Gottes und ein vollkommener Mann werden, der da sei in dem Maße des vollkommenen Alters Christi. Die Predigt aber, weil die Bewirkung der Jüngerschaft ihr Zweck ist, kann und darf nicht schweigen, um diese in ihrem Grunde immer mehr zu stärken und sie aus ihrem Anfange ihrer Vollendung entgegenzuführen. Sofern also jede Missionspredigt nothwendig zur Kirchenpredigt werden muß, sind beide Eins und nur als Anfang und Fortsetzung, als Mittel der Bewirkung und als Mittel der Nährung und Weiterführung des Glaubens verschieden. Ist daher jene von Christo gestiftet, so auch diese in und mit jener zugleich. Wie die Gemeinde nur durch die Predigt entstanden ist, so wird sie auch nur durch dieselbe erhalten und gebaut. Die Mutter, welche die Gemeinde geboren hat, ist ihre immerwährende Pflegerin. So haben auch die Apostel den Auftrag Christi aufgefaßt und vollzogen, indem sie selbst die Missionspredigt als Gemeindepredigt fortsetzten (Apg. 2, 46; 6, 3. 4; 11, 22 ff.) und hin und her in den Gemeinden Aelteste anordneten, denen sie nicht allein den Dienst am Worte auftragen, sondern auch bestimmte Vorschriften in Beziehung auf denselben ertheilen (Gal. 6, 6. 1 Tim. 5, 17. 2 Tim. 2, 2. 15. 16; 4, 2), wobei sie noch ausdrücklich die Einsetzung von Lehren in den Gemeinden für eine göttliche Anordnung erklären (1 Kor. 12, 28. Ephes. 4, 11). Nicht minder hat die Kirche von jeher in diesem Sinne den Auftrag Jesu verstanden und die Predigt als eine Stiftung Christi

in den Gottesdienst eingeführt und bewahrt. Alle Nachweisung, wie die Predigt in dem Gottesdienste und aus dem Begriffe desselben entstehe, zeigen nicht sowohl, daß sie als eine That der Gemeinde in denselben gekommen sei, als vielmehr das, daß ihre Stiftung durch den Herrn nicht eine That der Willkür gewesen, sondern daß er damit einem unabweisbaren Bedürfnisse der Gemeinde entgegengekommen ist. Die Gemeinde hat sie von ihm empfangen und ihre Aufgabe war nur, ihr die richtige Stelle im Gottesdienste anzuweisen, und bleibt es, sie darin zu bewahren und heilig zu halten.

§ 111.

Mit der Stiftung der Predigt ist zugleich ihr Inhalt gesetzt, welchen darnach die Verkündigung des Evangeliums bildet, und zwar getragen von dem in der Kirche herrschenden und vermittelt durch das in dem kirchlichen Redner vorhandene Christenthum.

Da, wo der Herr den Auftrag zur Predigt gegeben, hat er zugleich den Inhalt derselben auf das genaueste bestimmt. Wenn Luk. 24, 47 der Inhalt der Predigt als Aufforderung zur Buße und als Verheißung der Vergebung der Sünden bezeichnet wird, so ist damit eben der Inhalt der Predigt Jesu selbst, die wesentlich beides gewesen ist, als derjenige aller Predigt bezeichnet. Wird aber Matth. 28, 20 das „lehret sie halten Alles, was ich euch befohlen habe“ den Aposteln befohlen, so scheint hier zwar nur die Aufforderung zur Bethätigung der Jüngerschaft Christi in der Erfüllung der evangelischen Gebote als Inhalt der Predigt verordnet zu sein. Allein dieser scheinbare Mangel findet seine Ergänzung in der vorausgehenden Aufforderung, alle Völker durch die Taufe zu Jüngern zu machen, indem die Taufe nur nach vorausgegangener Buße und als Zutheilung der Verheißung der Sündenvergebung erfolgt, so daß hier als Inhalt der Predigt wesentlich dasselbe verordnet wird, wie bei Lukas, und die Abweichung nur darin besteht, daß bei Matthäus die Fortsetzung dessen bezeichnet wird, was bei Lukas verordnet ist, und dasjenige, worauf alle Predigt der Buße und Sündenvergebung als auf ihre Spitze hinausläuft. Liegt es schon in dem Wesen der Verkündigung, wie sie in beiden Fällen als Inhalt der Predigt bestimmt ist, daß dieselbe nicht verstanden wird, wenn sie nicht in Verbindung mit derjenigen der heiligen Geschichte geschieht, so liegt die Aufforderung dazu noch ausdrücklich in dem „ihr werdet meine Zeugen sein“ (Apg. 1, 8), was offenbar das Zeugnißgeben von beiden, von der Lehre und Geschichte Jesu, in sich begreift. Vergleicht man mit diesen Stellen Mark. 16, 15, wo „das Evangelium zu predigen“ den Aposteln aufgetragen wird, so findet man hier Alles, was in den andern Stellen enthalten ist, in Eins zusammengefaßt. Die Verkündigung

des Evangeliums, das Verheißung einerseits und Gebot anderseits enthält und, da dasselbe nicht ohne die geschichtlichen Thatsachen, unter denen die Erlösung vorbereitet und vollbracht worden ist, verstanden werden kann, die heilige Geschichte mit eingeschlossen, bezeichnet kurz und voll den Inhalt der Predigt. Daß die Apostel den Auftrag des Herrn so verstanden, zeigen nicht allein ihre Predigten und Sendschreiben, die als schriftliche Predigten zu betrachten sind, sondern auch die verschiedenen Ausdrücke, mit denen sie den Inhalt der ihnen aufgetragenen Predigt angaben. Oft genug geben sie „das Evangelium" als den Inhalt ihrer Predigt an, und wenn sie außerdem „das Geheimniß des Evangeliums", „die göttliche Predigt", „das Wort des Herrn", „das Wort der Wahrheit", „den Weg Gottes" statt dessen setzen, oder wenn sie sich des Ausdrucks „Christum predigen" bedienen, oder „den gekreuzigten Christum", oder „den Namen Jesu" u. dgl., so bestätigt ihre Auffassung die Richtigkeit der hier aus den Worten Jesu entwickelten Bestimmung des Inhalts der Predigt. So hat ihn auch allezeit die Kirche angesehen, und wenn das Bewußtsein davon lange Zeit, wenn auch nicht ganz verschwunden, so doch in großer Ausdehnung abhanden gekommen war, so hat es die Reformation mit desto größerem Nachdrucke wieder geweckt und es mit aller Entschiedenheit geltend gemacht, daß das Evangelium, das Wort Gottes, gepredigt werde.

Wenn man abweichend davon die Darstellung des in dem Prediger vorhandenen christlichen Lebens (Schleiermacher, Schott) oder des Gemeindeglaubens (Palmer, Liebner, Kliefoth, Schweizer u. A.) als den Inhalt der Predigt und das Wort Gottes in der heiligen Schrift nur als maßgebend dabei bezeichnet, so verwechselt man die Bedingungen, unter welchen Jemand nur die Predigt übernehmen und die Kirche sie übertragen und gestatten kann, mit der Aufgabe, die sie zu erfüllen hat. Denn so gewiß allerdings in dem Prediger selbst das Evangelium zum Leben geworden und sein Predigen nicht die Verkündigung eines ihm dazu Uebertragenen sein soll, das ihm nur ein solches und nicht auch in sein Leben übergegangen ist, so gewiß hat er es doch nicht als sein Eigenes zu geben. Er redet zwar, weil er glaubt und was Inhalt seines innersten Lebens ist, predigt aber nicht sich selbst (2 Kor. 4, 5), sondern als Diener Christi und Haushalter über Gottes Geheimnisse, der da suchet, treu erfunden zu werden (1 Kor. 4, 1; vgl. auch 1 Kor. 7, 25. 1 Joh. 1, 3. 2 Petr. 1, 16 ff. 1 Tim. 6, 20. 2 Tim. 1, 13; 2 2; 15 u. a.). So wenig aber nach Lehre und Vorbild der Apostel der kirchliche Redner sein eigenes Geistesleben, so wenig hat er auch das Glaubensleben der Gemeinde zu predigen. Es kann zwar Niemand, der nicht mit der Gemeinde auf dem Grunde desselben Bekenntnisses steht, Prediger bei ihr sein wollen und mit der Predigt bei ihr betraut werden. Wenn

aber auch sonach seine Rede Ausdruck des Gemeindeglaubens sein wird, so ist es doch nicht seine Aufgabe, diesen zu verkündigen und der Gemeinde ihr Eigenes zur Beschauung und zum Genusse zu geben. Er hat vielmehr das zu verkündigen, wodurch das Leben der Gemeinde ein christliches geworden ist, woran sich dasselbe fortwährend halten, reinigen, stärken soll, um ein christliches zu bleiben und immer völliger zu werden. Und das ist das Evangelium. Lehre, Ermahnung, Besserung, Trost soll der Gemeinde aus der Predigt kommen. Die Lehrer sollen strafen, drohen, ermahnen, auch wenn man die heilsame Lehre nicht leiden will (1 Tim. 2, 2 u. 3). So wird die Verkündigung des Evangeliums in der Predigt zwar von dem Glauben der Gemeinde getragen und durch das in dem Prediger herrschende christliche Leben vermittelt; aber es ist weder jenes, noch dieses ihr Inhalt, sondern die Verkündigung des Evangeliums.

§ 112.

Der Zweck aller kirchlichen Thätigkeiten, welcher Erbauung der Kirche ist, besondert sich zum eigenthümlichen der kirchlichen Rede als Fortführung der Gemeinde als eines Ganzen und dadurch ihrer einzelen Glieder im Christenthume und wird vorzugsweise als Erbauung bezeichnet.

Wenn auch in verschiedener Weise, so doch in der Sache übereinstimmend bezeichnen dieselben Aussprüche, welche die Stiftung der Predigt enthalten, auch deren Zweck. In dem „wer da glaubet und getauft wird" (Mark. 16, 16), was dem Auftrage zur Predigt des Evangeliums hinzugefügt ist, ist zunächst Bewirkung des Glaubens (Röm. 10, 14) und des Eintritts ins Reich Gottes als Zweck der Verkündigung ausgesprochen. Da nun der Glaube, der in das Reich Gottes führt, und der Eintritt in dasselbe noch nicht das christliche Leben in seiner Fülle und Vollendung ist, diese aber erst durch das Wachsthum des Glaubens und das Bleiben und Fortschreiten im Reiche Gottes bedingt ist, so hat die Kirchenpredigt als Fortsetzung der Missionspredigt den Zweck, die Fortbildung des Glaubens und das Fortschreiten im Reiche Gottes zu bewirken. Wenn Luk. 24, 47 Bewirkung der Buße und des Glaubens an die Vergebung der Sünde als Zweck der Predigt hervortritt, so ist das für die Kirchenpredigt Belebung der Buße und Fortbildung des Glaubens. Matth. 28, 20 erscheint als solcher die Bestimmung des Willens, Alles zu halten, was Christus befohlen hat, was eben nichts Anderes ist, als der Glaube in seiner Bethätigung im Leben. Die einzelen Bestimmungen haben das Gemeinsame, daß es mit der Predigt auf Erweckung und Fortbildung des Lebens im Reiche Gottes abgesehen ist, das sowohl ein Leben in der Erkenntniß des Sohnes

Gottes und im Glauben an die durch ihn vollbrachte Versöhnung mit Gott, als auch ein Leben in Buße und Gehorsam gegen Christum ist. Also Zweck der kirchlichen Rede Weiterführung im Christenthume. So unterscheidet sich der Zweck der Predigt von demjenigen des Unterrichtes der Jugend und der Erwachsenen, indem der letztere die Einführung in das Christenthum bezweckt, obwohl nicht zu verkennen ist, daß es sich von da an, wo ein Christliches in dem Schüler vorhanden ist, auch um eine Weiterführung im Christenthume handelt; es bleibt dabei aber immer die Einführung der eigentliche Zweck. Da die Weiterführung im Christenthume auch Zweck der seelsorgerlichen Verkündigung des Evangeliums und der liturgischen Thätigkeit ist, so bedarf es zur Bezeichnung des eigenthümlichen Zweckes der kirchlichen Rede der näheren Bestimmung, daß es hier die Weiterführung der Gemeinde und dadurch ihrer einzelen Glieder, während es bei der Seelsorge die der einzelen Glieder der Gemeinde und dadurch der Gemeinde betrifft. Bei den liturgischen Thätigkeiten ist je nach den verschiedenen Arten derselben die Weiterführung in dem Sinne einer Erweiterung der Gemeinde durch das Hinzuthun neuer Genossen oder einer Stärkung derselben durch die Aussendung neuer Kräfte zur Thätigkeit für die Zwecke der Gemeinde der Zweck, oder sie ist es in dem Sinne einer Förderung des christlichen Lebens in der Gemeinde, und zwar sowohl der Gemeinde und dadurch ihrer einzelen Glieder, als auch einzeler Glieder und dadurch der Gemeinde.

Man hat diesen Zweck mit dem neutestamentlichen Ausdrucke „Erbauung" bezeichnet, und allerdings liegt demselben als Grundbegriff derjenige des Fortschreitens, der Fort- und Ausbildung zu Grunde, sowohl da, wo er sich auf die christliche Gemeinschaft als ein Ganzes, als auch da, wo er sich auf die einzelen Glieder derselben bezieht. Und nur in Beziehung auf jene oder diese kommt er vor, entweder als Fortschreiten der Gemeinde Christi, Wachsthum derselben nach Außen und nach Innen, oder als Fortschritt der Einzelen in der Lebensgemeinschaft mit Christo. Aber es fällt in die Augen, daß „Erbauung", weil sie der Zweck aller kirchlichen Thätigkeit ist, an und für sich den eigenthümlichen der Rede noch nicht bezeichnet. Es verhält sich mit ihr ebenso, wie mit „Weiterführung der Gemeinde". Wenn man aber dennoch gemeinhin und vorzugsweise der kirchlichen Rede den Zweck der Erbauung zueignet, so liegt dieß wohl darin begründet, daß keine andere kirchliche Thätigkeit so unmittelbar und dabei auf die Gemeinde als ein Ganzes und auf ihre Genossen als Glieder des Ganzen, auch, was besonders hervorzuheben ist, keine andere so allseitig einwirkt, als gerade sie. Denn es liegt, was das Letztere betrifft, wesentlich in dem Begriffe der Erbauung, sofern sie sich auf das Fortschreiten der Personen im christlichen Leben bezieht, daß sie weder durch Belehrung

allein, noch durch Rührung oder Erschütterung allein, noch durch bloße Beschäftigung der Einbildungskraft und Gewährung eines wohlthuenden Genusses bewirkt wird, sondern durch eine Beschäftigung des ganzen Menschen nach allen Richtungen seines geistigen Lebens, welche zuletzt auf die Bewirkung der Entschließung ausgeht, in der Lebensgemeinschaft mit Christo zu bleiben und darin zu wachsen, oder auf Heiligung des Herzens und Lebens. Hiermit sind alle jene einseitigen Bestimmungen des Zweckes der kirchlichen Rede abgewiesen, welche ihn in Belehrung oder Rührung oder Genuß u. dgl. setzen.

§ 113.

Die kirchliche Rede vermittelt ihren Zweck als Rede im eigentlichen Sinne, d. h. als Erzeugniß der Beredsamkeit, die als eine selbständige Form der Sprachdarstellung sich von Prosa und Poesie unterscheidet, wobei sie jedoch vermöge ihres eigenthümlichen Ursprungs, Inhaltes und Zweckes vor allen andern Gattungen von Rede, sowie von andern Formen der Verkündigung des Evangeliums ihre Eigenthümlichkeit hat.

Nach dem Zwecke der kirchlichen Rede ist die Art und Weise der Verkündigung des Evangeliums zu bestimmen, die Form, in welcher sie zu vollziehen ist, um ihren Zweck zu erreichen. Sie soll erbauen, d. h. im christlichen Leben weiterführen. Das christliche Leben ist zunächst ein Wissen um dasjenige, was das Reich Gottes betrifft, um seine Geschichte und Lehre. Die Gemeinde hat bereits ein Wissen davon. Dieses bedarf aber fortwährend der Vervollständigung, Berichtigung und Erneuerung in ihrem Bewußtsein (Phil. 3, 1. 2 Petr. 1, 12 ff.). Daher hat die kirchliche Rede vor Allem immer aufs neue das Evangelium mitzutheilen. Mit dem Wissen muß sich das Verständniß verbinden (Matth. 13, 51. Joh. 13, 12. Apg. 8, 30 ff. Röm. 16, 19. 1 Kor. 14, 27). Ist auch Verständniß des Evangeliums in der Gemeinde vorhanden, so ist es doch nirgends so vollkommen, daß es nicht ohne Unterlaß zu befestigen, zu erweitern, zu berichtigen, zu vertiefen wäre. Daher Auslegen die weitere Aufgabe der Predigt. Zu dem Verständnisse muß die Aneignung kommen, die Ueberzeugung, daß das Gegebene und Verstandene die von Gott gekommene, ewig gültige Wahrheit ist, und dessen An- und Aufnahme als göttlicher Wahrheit (Joh. 11, 26. Apg. 8, 37. 1 Thess. 1, 6). Sonach hat die Predigt auch Ueberzeugung zu bewirken. Nun soll aber die verstandene und aufgenommene Wahrheit auch verwirklicht werden. Auch das Gesinntsein, Wollen und Handeln begreift das christliche Leben in sich, als ein nach der christlichen Erkenntniß und Ueberzeugung geordnetes.

Ein heiliges Leben, ein göttliches Gesinntsein, Wollen und Handeln ist sein eigentliches Wesen (Joh. 8, 32. Matth. 7, 21. 24; 28, 20). Dazu den Willen zu bestimmen ist daher dasjenige, worauf die kirchliche Rede weiterhin zu arbeiten hat, und das ist's eben, woraus alles Vorausgehende nur vorbereitend ist und worin sich das Geschäft des Predigers vollendet. Nun geht aber der Weg von der Einsicht und Ueberzeugung zu der Entschließung durch das Gefühl. Nur wenn sich mit demjenigen, was Gegenstand der Erkenntniß und Ueberzeugung ist, ein Gefühl der Lust oder Unlust verbindet, eine solche Betheiligung daran, daß das Verlangen entsteht, ihn durch eine freie That zu verwirklichen, dann kommt es zur Entschließung. Daher gehört es mit zu dem Geschäfte des Predigers, das Gefühl der Zuhörer so anzusprechen, daß eine solche Betheiligung an dem Gegenstande geweckt und belebt wird. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß bei diesen verschiedenen Thätigkeiten des Predigers der besondere Zweck einer jeden für sich und somit der Gesammtzweck der Rede um so sicherer erreicht wird, je angemessener dabei die Einbildungskraft der Zuhörer zur Mitwirkung gezogen wird, um durch Veranschaulichung das Verständniß zu erleichtern, die Ueberzeugung zu sichern und das Gefühl zu erwärmen. Sonach ergibt sich, daß, um den Zweck der kirchlichen Rede zu erreichen, der Redner sowohl die erkennenden Kräfte der Zuhörer, als auch ihr Gefühl und ihre Einbildungskraft anzusprechen und anregend und bestimmend auf ihren Willen zu wirken hat. Das christliche Leben, in welchem die Predigt weiterführen soll, ist Leben des ganzen Menschen mit allen Kräften und nach allen Richtungen seines Wesens im Glauben des Sohnes Gottes.

Indem die kirchliche Rede auf die angegebene Art die Erbauung vermittelt, tritt sie auf das Gebiet der Beredsamkeit, als einer eigenthümlichen Form der Sprachdarstellung, die sich von Prosa und Poesie unterscheidet und wird Rede im eigentlichen Sinne des Wortes. Während nämlich die Prosa den Gegenstand nur nach seinem wirklichen Sein darstellt und die Poesie ihn frei benutzt, um an ihm das Leben der Seele darzustellen, wie es durch den Gegenstand erregt und bestimmt ist, geht in der Sprache der Beredsamkeit die Thätigkeit darauf aus, ihn so darzustellen, daß er den Willen Anderer bestimmt, dasjenige, was Gegenstand des Gedankens ist, durch eine freie That wirklich werden zu lassen. Will der Redner nicht, seinen Beruf vergessend, sich zur Ueberredung durch Täuschung oder Bestürmung des Gefühls und der Einbildungskraft oder durch schlechte Beweggründe hergeben, so hat er zur Erreichung seines Zweckes den Weg zu betreten und die Zuhörer den Weg zu führen, auf welchem der Mensch als sittlich-freies Wesen zu Entschließungen schreitet. Er hat durch Belehrung ein richtiges und helles Verständniß von dem Gegenstande der Entschließung und eine kräftige Ueber-

zeugung von der Wahrheit dessen, was er von ihm aussagt, zu bewirken, sodann durch Anregung des Gefühls eine solche Theilnahme an demselben zu erwecken, daß das Verlangen, ihn zu verwirklichen, erzeugt wird, bei alledem aber die Einbildungskraft so zu beschäftigen, als es erforderlich ist, seine Thätigkeit zu unterstützen. Die geistige Thätigkeit des Predigers ist also ganz diejenige des Redners und das Erzeugniß derselben, die Predigt, gleich dem Erzeugnisse des Redners, d. h. Rede und seine Sprache sei Sprache der Beredsamkeit. Daher beruht es auf einem Mißverständnisse, wenn man die Predigt in Lehr-, Beweis- oder Erbauungsvorträge eintheilt (v. Ammon), oder zwischen Predigt, Rede und Homilie unterscheidet (Danz).

Ist die kirchliche Rede Rede im eigentlichen Sinne, so hat sie doch ihre Eigenthümlichkeit, die sie von allen andern Gattungen von Reden unterscheidet. Die Staatsreden bewegen sich auf dem Gebiete des Staatslebens, die kirchlichen auf dem Gebiete des Reiches Gottes. Jene wie diese gehen zwar aus dem Bestreben des Redners hervor, eine Willensbestimmung bei den Zuhörern hervorzubringen; allein das Bestreben des kirchlichen Redners ist ein durch besonderen göttlichen Auftrag erregtes und bestimmtes, während das des Staatsredners seine Anregung in der Anschauung des Redners von den staatlichen Bedürfnissen und Verhältnissen findet. Der kirchliche Redner redet nicht im eigenen Namen, sondern im Namen und Auftrage Christi. Der Inhalt der Staatsreden ist entweder ein Gegenstand der Staatslehre und Gesetzgebung oder das Rechtsverhältniß eines Bürgers, während der Inhalt der kirchlichen Rede die Verkündigung des Evangeliums ist. Will der Staatsredner den Willen der Zuhörer mit seinen eigenen Bestrebungen in Beziehung auf staatliche oder rechtliche Verhältnisse in Uebereinstimmung bringen, so hat der kirchliche Redner den Zweck, den Willen der Zuhörer mit dem Willen Gottes in Christo in Uebereinstimmung zu bringen. Wenn dabei jener seinen Zweck erreicht, wenn er Entschließungen bewirkt, die nur eine vorübergehende Bedeutung haben und auf die Verwirklichung einzeler Thätigkeiten gerichtet sind, so gilt es dem kirchlichen Redner um bleibende, das ganze Leben durchziehende, auf die Heiligung der Gesinnung abzweckende, den Grund und die Quelle alles Handelns und aller Handlungen regelnde Entschließungen. Dadurch wird auch das ganze Rednergeschäft des Predigers eigenthümlich bestimmt. Was er zu geben hat, nimmt er nicht, wie der Staatsredner, aus dem Gebiete der Gesammterkenntniß, sondern aus der heiligen Geschichte und Lehre; bei den Erläuterungs- und Ueberzeugungsmitteln, deren er sich bedient, ist es das Verhältniß des Menschen zum Reiche Gottes, woran er anknüpft, und die Offenbarung Gottes in Geschichte und Lehre des Reichs Gottes, aus welcher er schöpft.

Wenn auch auf kirchlichem Boden sich bewegend und auf Willensbestimmung gerichtet, haben Synodalreden doch nicht den Zweck, die

Lebensgemeinschaft der Zuhörer mit Christo zu fördern, sondern Entschließungen und Beschlüsse in Beziehung auf die Kirchenordnung hervorzurufen.

Die sogenannten Schulreden und Gedächtnißreden werden mit Unrecht Reden genannt, indem sie vielmehr Abhandlungen sind, welche nicht auf Willensbestimmung ausgehen, sondern wissenschaftliche Gegenstände behandeln, oder eine geschichtliche Thatsache oder Person zum Gegenstande haben.

Aber auch von den andern Arten der Verkündigung des Evangeliums unterscheidet sich die kirchliche Rede. Wenn der Unterricht der Jugend und der Erwachsenen im Christenthume schon vermöge seines Zweckes vorzugsweise die Seite der Belehrung pflegt, so verläuft er auch nicht in der Form des zusammenhängenden Vortrags, und ist weder an die Gemeinde, noch an einzele ihr angehörige Glieder derselben gerichtet. In der seelsorgerlichen Ansprache geschieht sie zwar an Gemeindeglieder, aber nicht an die Gemeinde, und bewegt sich ebenfalls weder in zusammenhängendem Vortrage, noch pflegt sie gleichmäßig alle Bestandtheile der rednerischen Verkündigung. Das Letztere gilt auch von denjenigen kirchlichen Vorträgen, die, wenn auch in zusammenhängender Darstellung und an die Gemeinde gerichtet, doch nur Eine Seite des rednerischen Vortrags hervorheben, und sich entweder mit Schriftauslegung, wie in den sogenannten Bibelstunden, oder mit Darlegung von Begebenheiten aus der heiligen oder der Geschichte der Kirche beschäftigen.

So gewiß die kirchliche Rede als eine eigenthümliche von allen andern Arten von Reden sich unterscheidet, so gewiß sind auch Rhetorik und Homiletik nicht Eins. Aber daraus folgt nicht, daß beide keine Gemeinschaft mit einander haben (Stier, Palmer). Sie sind durch die gleichen Grundgesetze mit einander verwandt, wie allgemeine Auslegungswissenschaft mit der Wissenschaft der Bibelauslegung, wie Gesangskunde und Kirchengesangskunde u. dgl. Ihre Grundgesetze bestimmen sich aber in besonderer Weise für die Staatsrede, in besonderer für die kirchliche. Hätte die Predigt nicht die Rede mit ihrer Kunstlehre vorgefunden, so würde sie sich auf dieselben Grundlagen haben erbauen müssen, auf welche die Rhetorik bereits erbaut war. Sie sind in der Natur der menschlichen Geistesthätigkeit begründet. Man kann daher auch nicht sagen, die Predigt müsse Rede sein, weil die kirchliche Sitte sie in den Gottesdienst gestellt hat, der Gottesdienst aber für alle in seinen Bereich fallende Darstellungen, so auch für die Predigt, die schöne Form, Kunst verlangt (Palmer).

§ 114.

Die kirchliche Rede ist selbständiger Bestandtheil des Gottesdienstes und vollzieht als solcher die Verkündigung des Evangeliums eines Theils im Unterschiede von den andern Formen

der gottesdienstlichen Sprachdarstellung, die von oder mit der Gemeinde geschehen, an die Gemeinde, und andern Theils unter den Gesetzen, denen der Gottesdienst in Absicht auf seine Verwirklichung in der Zeit und auf das Eintreten wichtiger Ereignisse in dem Gemeindeleben unterworfen ist.

Die kirchliche Rede hat da ihre Stelle, wo die Gemeinde sich zur gemeinsamen feierlichen Bethätigung ihres christlichen Lebens versammelt, im Gottesdienste. Sie ist sonach Rede an die Gemeinde, Gemeindepredigt, als solche aber selbständiger Bestandtheil des Gottesdienstes. Besteht nun die Gemeinde aus Solchen, die vermöge ihrer Einstimmung in das Bekenntniß der Kirche Glieder der Gemeinde geworden sind, so hat die kirchliche Rede bei ihrer Verkündigung des Evangeliums immer von dem in der Gemeinde vorhandenen christlichen Leben auszugehen, zu der Versammlung als einer Versammlung von Christen zu reden, die im Christenthume weitergeführt werden wollen und sollen. Deßhalb kann man nicht sagen, daß die Menschen, sofern ihnen gepredigt werde, als von Gott entfrembet und entfernt, als noch außerhalb des Reichs Gottes befindlich zu denken seien (Stier). In diesem Falle würde der Predigt keine Stelle im Gottesdienste gebühren. Dagegen kann man aber auch nicht sagen, daß alles Halieutische aus der Predigt auszuschließen sei (Schleiermacher). Das christliche Leben ist überall mit Unchristlichem behaftet und es gehört mit zur Förderung desselben, auch dieses ins Auge zu fassen und ihm entgegenzutreten. Jeder Fortschritt im christlichen Leben ist fortgesetzte Reinigung und Abwendung vom Unchristlichen, fortgesetzter Eintritt ins Reich Gottes. Immer aber ist die kirchliche Rede ihrem Wesen nach Rede, an Christen gerichtet. Das unterscheidet sie von dem kirchlichen Unterrichte der Jugend und der Erwachsenen, von der katechetischen und missionarischen Verkündigung des Evangeliums.

Sofern sie sich an die Gemeinde und nicht an einzele Christen wendet, so ist es nicht das christliche Leben eines Einzelen, das sie weiterführen, es sind nicht die geistlichen Bedürfnisse einer einzelen Person, die sie zu befriedigen hat, sondern diejenigen, welche Allen gemeinsam und zwar dieser bestimmten Gemeinde eigenthümlich sind. Dadurch unterscheidet sie sich von der Verkündigung des Evangeliums in der Seelsorge, wo es die Erbauung einer bestimmten Person nach ihren eigenthümlichen Bedürfnissen betrifft.

Sie ist nicht bloß Bestandtheil, sie ist auch ein selbständiger Bestandtheil des Gottesdienstes. Als solcher unterscheidet sie sich von den andern Formen der gottesdienstlichen Sprachdarstellung, von Gesang und Gebet. Beide richten sich nicht an die Gemeinde, sondern sind Thätigkeiten, die von und mit der Gemeinde vollzogen werden, beide nicht Verkündigung des Evangeliums, sondern Ausdruck frommer Erregungen. Die kirchliche

Rede enthält Verkündigung des Evangeliums, kommt nicht von der Gemeinde und wird nicht mit ihr und in ihrem Namen vollzogen, sondern ist an sie gerichtet und ergeht von dem Botschafter an Christi Statt im Namen und Auftrage Christi an sie. Nicht als ob darum der Predigt das Merkmal des Gemeinsamen, welches allem gottesdienstlichen Handeln eigen ist, und daß es ein Darstellendes ist, abginge. Vielmehr ist schon die Einordnung der Predigt in den Gottesdienst ein gemeinsamer Ausdruck der Ehrfurcht und des Gehorsams gegen den göttlichen Stifter derselben, und des Bedürfnisses nach Wachsthum im christlichen Leben. Zum Andern aber drückt sich das christliche Leben nicht bloß da in Thätigkeiten aus, die von Innen nach Außen, sondern auch in solchen, die von Außen empfangen nach Innen wirken.

Unterscheidet sich die kirchliche Rede von den andern Formen der gottesdienstlichen Sprachdarstellung, so hat sie dagegen mit allen andern Bestandtheilen des Gottesdienstes das gemein, daß sie mit ihnen den Gesetzen unterworfen ist, unter denen der Gottesdienst überhaupt steht. Sie ist mit ihm an die Zeit gebunden und steht unter der Idee des Kirchenjahres, nach dessen Verlauf in einzelen Festkreisen sie sich zu richten hat. Auch dadurch unterscheidet sie sich von dem kirchlichen Unterrichte und der Seelsorge, die, an kirchliche Festzeiten nicht gebunden, sich lediglich nach den vorhandenen jeweiligen Bedürfnissen derer sich richten, denen sie gelten. Zum Andern ist aber der Gottesdienst auch an das Eintreten wichtiger Ereignisse im Gemeindeleben gebunden, mögen sie nun einzele Glieder derselben oder die ganze Gemeinde betreffen. Bei der Feier solcher Ereignisse tritt die kirchliche Rede ein, um die heiligen Handlungen mittels der Verkündigung des Evangeliums zu begleiten. Wie sie dort an die Bedeutung der heiligen Zeit sich anschließt, so hier an die Bedeutung des besonderen Falles für das christliche Leben.

Vergleiche meine Abhandlung „Zur Begriffsbestimmung der Predigt" in den Denkschriften des evang.-theol. Seminars zu Herborn für 1848 und 1849.

§ 115.

Die kirchliche Rede behauptet ihren Begriff als die von Christo zur Verkündigung des Evangeliums an die Gemeinde für den Zweck der Erbauung verordnete Rede in den verschiedenen Formen, in welchen sie auftritt, und entweder als Predigt oder als kleinere Amtsrede erscheint.

Nach den im Vorhergehenden aufgezeigten Merkmalen der kirchlichen Rede stellt sich dieselbe ihrem vollen Begriffe nach dar als die von Christo

zur Verkündigung des Evangeliums an die Gemeinde für den Zweck der Erbauung verordnete Rede. Was ihr hiernach wesentlich ist, kommt ihr und muß ihr in den verschiedenen Formen zukommen, in welchen sie auftritt. Man unterscheidet Kanzelrede oder Predigt im engeren Sinne und kleinere Amtsrede. Der Unterschied ist kein wesentlicher. Er kann übrigens schlechthin weder in dem Orte, wo sie, noch in dem Umfange der Versammlung, an welche sie gehalten werden, noch in der Veranlassung, welche sie hervorruft, gesucht werden, wenn auch die Predigt in der Regel von der Kanzel aus und in der Kirche an die versammelte Gemeinde und ohne besondere Veranlassung in feststehender Ordnung gehalten zu werden pflegt. Eben so wenig läßt sich sagen, daß, während die kleinere Amtsrede immer in Verbindung mit einer heiligen Handlung, sie vorbereitend oder begleitend, vorkommt, die Predigt stets ohne dieselbe gehalten werde, obwohl es in der Regel der Fall ist. Was sie hauptsächlich unterscheidet, ist wohl die größere Ausführlichkeit, in welcher die Predigt den jedesmaligen Gegenstand behandelt, wogegen die kleinere Amtsrede, und daher ihr Name, denselben weniger auseinanderlegt, ihn vielmehr in gedrängter Kürze und in engerem Rahmen darstellt. Jedenfalls kann der Inhalt der einen wie der andern nur die Verkündigung des Evangeliums und ihr Zweck nur der der Erbauung sein, wie denn auch jede diesen Zweck in gleicher Weise als Rede zu vermitteln hat und beide als Bestandtheile des Gottesdienstes erscheinen.

Was diejenigen Vorträge betrifft, welche in Nebengottesdiensten nur einen einzelen Bestandtheil der eigentlichen Rede pflegen, sei es Auslegung des Wortes Gottes oder Mittheilung geschichtlicher Thatsachen, so decken sie allerdings den Begriff der kirchlichen Rede nicht vollkommen, stehen ihm aber insofern nahe, als der Gegenstand der Auslegung und Mittheilung immer die heilige Lehre und die mit ihr in genauester Verbindung stehende heilige oder die Geschichte der Kirche ist. Dabei ist ihr Zweck ebenfalls Erbauung, wenn auch vorzugsweise nach der Seite der christlichen Erkenntniß und Ueberzeugung, indem sie nie ohne Andeutungen und Winke bleiben, die auf Bewirkung einer Willensbestimmung gerichtet sind, und selbst ohne diese an sich schon geeignet sind, eine solche zu bewirken.

§ 116.

Aus dem Begriffe der kirchlichen Rede ergibt sich als oberstes Gesetz der Homiletik, das Evangelium nach dem Willen Christi so an die Gemeinde zu verkündigen, daß alle Kräfte der Zuhörer gleichmäßig für den Zweck beschäftigt werden, ihren Willen für das Fortschreiten im christlichen Leben zu bestimmen, oder daß die Gemeinde erbaut werde.

Soll die Homiletik nicht eine bloße Sammlung guter Rathschläge für den kirchlichen Redner sein, sondern ein wissenschaftliches Erkennen von der kirchlichen Rede vermitteln, so muß sie die Art und Weise, wie der Redner seine Aufgabe zu erfüllen hat, aus einem Grundgesetze herleiten, aus welchem dieselbe nach allen Seiten bestimmt wird. Es ist der Begriff der kirchlichen Rede, aus welchem dieses Grundgesetz sich ergibt. Ist derselbe im Vorhergehenden richtig dargestellt, so wird dieses Gesetz kein anderes sein, als das oben aufgestellte. Indem es das Evangelium als Gegenstand der Verkündigung, Erbauung als deren Zweck bezeichnet, dabei eine gleichmäßige Beschäftigung aller Kräfte der Zuhörer für diesen Zweck von dem Redner fordert, und besagt, daß es die Gemeinde ist, an welche sich die Rede richtet, bezieht es sich in seinen Bestimmungen über das Geschäft des Redners auf alle Bestandtheile, welche den Begriff der kirchlichen Rede nach dieser Seite, der des Kunstverfahrens hin, bilden. Indem es dazu noch die Bestimmung aufnimmt, daß diese Verkündigung nach dem Willen Christi geschehen solle, macht es dem Redner bei seinem Geschäfte zugleich zur Pflicht, stets dessen eingedenk zu bleiben, daß die Predigt eine Stiftung Christi ist und das Geschäft des Redners in treuer Unterordnung unter den Willen Christi geschehen solle. Dieses Gesetz bildet die Wurzel, aus welcher die Homiletik erwachsen muß, wenn sie Anspruch auf den Namen einer Wissenschaft haben soll. Alles, was von dem kirchlichen Redner zu fordern ist in Absicht auf Bestimmung und Anordnung des Inhalts der Rede, auch Sprachdarstellung und mündlichen Vortrag, das hat sie aus diesem Gesetze zu entwickeln und zu begründen.

Wenn man abweichend hiervon als Grundgesetz aufgestellt hat, der kirchliche Redner solle durch die in der Sprache dargestellte ächt christliche Religiösität und Sittlichkeit seines Inneren so auf menschliche Gemüther wirken, daß sie als Bekenner Jesu ihre Bestrebungen mit den seinigen zu einer und derselben heiligen, innigen, in lebendiger That sich aussprechenden Richtung des Geistes auf das Ewige vereinigen (Schott), so entspricht das nicht dem Begriffe der kirchlichen Rede, als die nicht den vom Worte Gottes durchdrungenen Gemüthszustand des Redners, sondern, aber allerdings **aus** diesem Gemüthszustande heraus, das Wort Gottes, das Evangelium, zu verkündigen hat und deren Zweck es nicht ist, die Bestrebungen der Zuhörer mit denen des Redners, sondern mit dem Willen Gottes in Christo in Uebereinstimmung zu bringen.

§ 117.

Die Verkündigung des Evangeliums in der kirchlichen Rede, weil sie durch die Person des Redners vermittelt wird, setzt, wenn

sie erfolgreich geschehen soll, sowohl das Vorhandensein und die Ausbildung derjenigen äußeren und inneren Gaben sammt einem Wissen voraus, ohne welche ihre gesetzmäßige Vollziehung nicht möglich ist, als auch ein Vertrauen der Zuhörer zu der Person des Redners, welches auf der Anerkennung nicht bloß seiner Fähigkeit, sondern auch seiner Würdigkeit zur Ausübung der kirchlichen Beredsamkeit beruht, die in seiner Frömmigkeit gesucht wird, welche ihm selbst mit der rechten Zuversicht zum Reden auch die rechte Bescheidenheit in dem Gebrauche der rednerischen Befugnisse gibt.

Rede und Person des Redners sind so wenig von einander zu trennen, daß jene ohne diese nicht gedacht werden kann. Dieß gilt nicht allein insofern, als die Rede ein Erzeugniß des Redners ist, sondern auch, weil die Erreichung ihres Zweckes nicht minder in der Persönlichkeit des Redners, als in dem Gehalte der Rede bedingt ist. Ganz besonders ist dieß bei der kirchlichen Rede der Fall, die es nicht allein mit den erhabensten und heiligsten Angelegenheiten der Menschen zu thun hat, sondern auch eine Wirkung hervorbringen will, die auf dem Gebiete der freien Willensbestimmung in Absicht auf diese Angelegenheiten liegt. Da nun die Homiletik nicht Schöpferin der kirchlichen Beredsamkeit ist, auch nicht bloß das Wissen von derselben vermitteln, sondern zugleich zu ihrer Ausübung anleiten will, so bezeichnet sie diejenigen Bedingungen in der Person des Redners, ohne deren Erfüllung die erfolgreiche Ausübung der kirchlichen Beredsamkeit nicht möglich ist.

Dazu gehören zunächst diejenigen äußeren Anlagen und Gaben, von deren Vorhandensein und Ausbildung einerseits ein Ausdruck des inneren Lebens mittels der Sprache, anderseits eine sichtbare Erscheinung der Person des Redners abhängt, welche ihm die entsprechende körperliche Beredsamkeit möglich macht. Es ist eine Tüchtigkeit der Sprachwerkzeuge, daß er nicht allein reden, sondern auch wohlreden kann, und dazu ein von Mißbildungen und auffallenden Gebrechen freier Körper mit der Geschicktheit, gewandt, anständig und würdevoll aufzutreten.

Sind diese Anforderungen unerläßlich, so sind doch die inneren Bedingungen wichtiger. Soll nämlich das Evangelium nicht bloß zur Kenntniß der Zuhörer gebracht werden, sondern seine Verkündigung alle ihre Kräfte erfassen und anregen, daß es zum Leben bei ihnen wird, so setzt dieß bei dem Redner nicht allein eigenes Wissen und Verstehen desselben voraus, sondern auch die Geschicktheit, es so lichtvoll und warm, so anschaulich und eindringlich zu verkündigen, und dabei in einer so klaren und treffenden Sprachdarstellung, daß es wie ein lebendiger und belebender Strom sich in die Herzen ergießt und den Glauben nährt und stärket, der

als eine Gotteskraft ihr Leben reinigend und heiligend durchdringen soll. Das fordert eine geistige Bildung des Redners, die in einer gründlichen Seelenkunde, richtiger und vielseitiger Menschenkenntniß, reichem geschichtlichem Wissen und der Gewandtheit gefunden wird, überall eine der Sache, der Zeit und den Zuhörern angemessene Anwendung davon zu machen, dabei eine lebendige Einbildungskraft, die das große Gebiet dessen, was zur Veranschaulichung dient, mit Leichtigkeit und Umsicht beherrscht, und die Tüchtigkeit, seine Verkündigung in eine richtige und schöne Sprachdarstellung zu kleiden. Finden sich diese Forderungen in dem Redner erfüllt, so ist er fähig, als kirchlicher Redner aufzutreten und ein Vertrauen der Zuhörer zu seiner Tüchtigkeit zu wecken, ohne welches sie nicht geeignet sein würden, sich seiner Leitung hinzugeben. Und doch genügt dazu dieses Vertrauen zu seiner Fähigkeit nicht. Kommt nicht dasjenige zu seiner Würdigkeit hinzu, so wird er auch mit den glänzendsten Gaben der Beredsamkeit und ihrer geschickten Anwendung die Wirkung, auf die es bei der kirchlichen Rede abgesehen ist, nicht hervorbringen. Es ist die Frömmigkeit, welche als der rechte Grund und die eigentliche Kraft der kirchlichen Beredsamkeit zur Ausübung derselben nicht fehlen darf. Sie vollendet erst die Fähigkeit, das Evangelium zum Zwecke der Erbauung zu verkündigen, denn das rechte und volle Verständniß desselben kommt erst aus der Hingebung des Herzens und Lebens an den, welcher der Weg, die Wahrheit und das Leben ist, und aus der eigenen Erfahrung von der erneuernden und beseligenden Kraft des Evangeliums wird erst eine Erkenntniß desselben und eine Liebe zu demselben gewonnen, welche lehrt und dazu drängt, es Andern in rechter Weise zur Einsicht zu bringen und ans Herz zu legen. Nur da wird die Rede, was sie sein soll, nicht bloß Kundmachen eines dazu Aufgetragenen, sondern auch Ausdruck der eigenen Ueberzeugungen und Bestrebungen. Damit gibt die Frömmigkeit des Redners aber auch seiner Beredsamkeit ihre eigentliche Kraft. Nur der fromme Prediger erscheint den Zuhörern als würdig, das Evangelium zu verkündigen, um christliches Leben zu fördern, und weckt darum ein Vertrauen zu seiner Person, welches sie geneigt macht, demjenigen, was er als wahr und gottgefällig darstellt, Aufmerksamkeit und Nachdenken zu widmen und Grundsätzen und Gesinnungen ihren Beifall zu schenken, deren Vortrefflichkeit sie in seinem eigenen Leben bewährt sehen. Erweckt der geistreiche und glänzende Redner Bewunderung, so erwirbt der fromme und gottselige Ehrfurcht und Zustimmung der Herzen, und während der Geistliche, der anders denkt und lebt, als er redet, die Verachtung und den Spott der Ungläubigen und den Unwillen und die Entrüstung der Gläubigen erregt, gewinnt der, der mit dem Worte des Lebens das Leben nach dem Worte verbindet, wenn auch nicht immer von jenen die Zustimmung für die Sache, doch wenigstens

Achtung für seine Person, von diesen aber beides, Achtung für seine Person und Hingebung an die Sache. Wie das Thun des Willens Gottes eine große Macht der Ueberzeugung und Kräftigung auf den Frommen selbst ausübt, so legt der Herr eine solche auch in die Anschauung seines Lebens über Andere und gibt darin seinem Worte ein mitfolgendes Zeichen zur Begleitung, welches in der Verkörperung des Wortes, wenn auch in unvollkommenerem Maße, als bei ihm selbst, die Wahrheit des Wortes veranschaulicht und die diesem inwohnende Kraft entbindet, so daß sie je länger desto mehr als eine freie Gotteskraft sich mächtig und wohlthätig beweiset. So liegt die Kraft der kirchlichen Beredsamkeit in der Kraft, welche das Wort in seinen Verkündigern bewährt. Was schon die Rhetoren der Alten erkannten, daß nur der vir bonus ein guter Redner sein könne, das gilt auch von der kirchlichen Beredsamkeit, die ihren wahren Grund und ihre eigentliche Kraft nur in der eigenen Frömmigkeit des Redners hat. Dieß ist um so gewisser der Fall, da der Redner selbst in ihr auch die rechte Zuversicht findet, die ihm Muth und Freudigkeit zur Verkündigung des Evangeliums gibt. Das ist eine schlechte Zuversicht, welche der Dreiste und Unverschämte aus der Ueberschätzung seines Wissens und dem Bewußtsein seiner Geistesgegenwart und Zungenfertigkeit schöpft, während er die Schwierigkeit und den hohen Ernst des Predigtamtes übersieht. Der Fromme kennt seine Schwäche und fühlt die Verantwortlichkeit seines Berufes. Aber er ist sich auch dessen bewußt, daß er in ernster Arbeit nach Tüchtigkeit für denselben gestrebt hat und strebt und es an Vorbereitung auf die jedesmalige besondere Verkündigung nicht hat fehlen lassen; dessen bewußt, daß es ein gottgewolltes und gottgefälliges Werk ist, das Evangelium zu verkündigen und daß er es aus keinem andern Grunde verkündigt, als um Gott zu gefallen und die Hörer zu erbauen; er ist dessen in guter Zuversicht, daß ihm Erleuchtung und Kraft dazu von Oben kommt und Gott seinen Segen auf sein menschliches Thun legt und dem Worte Frucht schafft in den Seelen. In diesem Bewußtsein und mit dem Gebete um Kraft und Segen findet er die Zuversicht, daß er mit freudigem Aufthun seines Mundes das Evangelium verkündigt. Dabei ist es aber auch die Frömmigkeit, welche ihn mit derjenigen Bescheidenheit reden läßt, in welcher er mit der Ausübung seiner rednerischen Befugnisse Achtung gegen die Zuhörer verbindet. Groß sind die Befugnisse, welche dem Botschafter an Christi Statt den Zuhörern gegenüber eingeräumt sind. So gewiß die Zuhörer verlangen, daß er als Beauftragter eines Höheren und Vertreter einer heiligen Sache Gebrauch von ihnen mache, so gewiß fühlen sie sich aber auch verletzt und abgestoßen und zerstört er selbst die Wirkung seiner Rede, wenn er sie mißbraucht. Indem der fromme Mann nur Gott gefallen und die Zuhörer erbauen will, wählt er weder solche Gegenstände zur Behandlung, noch

behandelt er sie so, daß er damit über den Gesichtskreis der Zuhörer hinausgeht, noch unter demselben sich bewegt, widmet er ihren jedesmaligen Bedürfnissen und gerechten Erwartungen eine achtungsvolle und theilnehmende Berücksichtigung und vermeidet es, seine Person und seine persönlichen Verhältnisse vor der Sache Gottes und der Zuhörer geltend zu machen. Er bespricht vielmehr aus dem Worte Gottes, was jedesmal nütze ist zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung, zur Züchtigung in der Gerechtigkeit und die Gemeinde unterweisen kann zur Seligkeit durch den Glauben an Jesum Christum, bespricht es so, daß er sich selbst mit den Zuhörern unter das Wort Gottes stellt, nicht als Herr über ihren Glauben, sondern als Gehülfe ihrer Freude mit ihnen redet und auch da, wo er Verirrungen straft, mit sanftmüthigem Geiste ihnen zurechthilft und als Brüder sie vermahnt, denen er zutraut, daß sie den Bitten der Liebe die Herzen aufschließen werden.

Versteht man unter dem Beifalle der Zuhörer ihr Vertrauen zu der Fähigkeit und Würdigkeit des kirchlichen Redners, als solcher aufzutreten, und ihre Geneigtheit, sich darum seiner Leitung hinzugeben, so ist es außer Frage, daß es nicht allein zulässig, sondern sogar pflichtmäßig ist, nach demselben zu streben, indem nur ein solches Verhältniß zwischen ihm und ihnen eine erfolgreiche Verkündigung des Evangeliums möglich macht. Aber ein solches Streben wird dann eben als ein besonderes nicht hervortreten, indem es mit demjenigen nach Fähigkeit und Würdigkeit zur Ausübung der kirchlichen Beredsamkeit zusammenfällt. Auf eine andere Weise den Beifall der Zuhörer zu gewinnen suchen oder einen andern Beifall derselben erstreben, ist gegen den Zweck der Predigt und gegen die Pflicht und Würde eines Verkündigers des Evangeliums. 1 Thess. 2, 1—12.

§ 118.

Mit dem Grundgesetze für die kirchliche Rede ist zugleich der **Maßstab zu ihrer Beurtheilung** gegeben, der in ihrer Angemessenheit zu ihrem Begriffe gesucht werden muß, wonach eine kirchliche Rede so viel werth ist, als sie der Stiftung Jesu und den Ordnungen der Kirche entsprechend das Evangelium zum Zwecke der Erbauung mittels einer allseitigen Beschäftigung der Zuhörer Gott zu gefallen und bescheiden verkündigt.

Was an seinem Grunde so trüglich und in seiner Dauer so unsicher ist, wie der **Beifall** der Zuhörer, das kann um so weniger als Maßstab der kirchlichen Rede angesehen werden, als es eben deßwegen für den Redner selbst überaus gefährlich sein würde, wollte er den Werth seiner Rede darnach beurtheilen. So gewiß es ist, daß die Rede auf Erbauung der Zuhörer ausgeht und ihren Zweck nur dann erreicht, wenn sie die Entschließung

zum Fortschreiten im Christenthume bewirkt, so wenig läßt sich doch sagen, daß sie so viel werth sei, als sie wirke (Hüffell). Es würde damit nicht allein die unbillige Forderung au den Redner gestellt, die beabsichtigte Wirkung, die außerdem in noch so manchen Voraussetzungen von Seiten der Zuhörer und der äußeren Umstände bedingt ist, in jedem Falle zu erreichen, sondern auch ein Maßstab bezeichnet, der sich nicht einmal anlegen läßt, weil die Wirkung der Rede, die in der verborgenen Welt der menschlichen Gemüther vorgeht, nicht zu ermitteln ist. Aber dennoch was sie gewirkt zu haben scheint, als ihre Wirkung zu betrachten und darnach ihren Werth zu beurtheilen, würde nicht allein zu Täuschungen führen, sondern auch für den Redner und die Gemeinde sehr bedenklich sein. Legt man das Gewicht auf die Begeisterung des Redners selbst bei dem Hervorbringen der Predigt und auf die Zufriedenheit, die er fühlt, wenn er sie gehalten hat (Tholuck), so erhebt sich das Bedenken dagegen, daß beide weder für die wissenschaftliche und künstlerische, noch für die christliche Tüchtigkeit des Predigers eine Gewähr bieten und die eine wie die andere auf Mißverstand oder einer dem christlichen Leben fremden Gesinnung beruhen kann. Dabei ist es gewiß, daß eine unter dem Drucke einer ungünstigen Stimmung entstandene Predigt vollkommen allen Anforderungen entsprechen kann, und nicht minder gewiß, daß gerade die einsichtsvollsten und treuesten Verkündiger des Evangeliums am wenigsten mit sich und ihren Leistungen zufrieden sind, wenn sie die Kanzel verlassen. Kann es auch ferner dem Prediger Gottes nicht erlassen werden, nach Kräften darnach zu streben, durch sein Predigen Gott zu gefallen, und ist der Ausdruck dieses Bestrebens, soweit er an der Predigt selbst erkennbar ist, von Wichtigkeit bei der Beurtheilung ihres Werthes, so kann doch weder das Bewußtsein desselben für den Prediger, noch die Anerkennung desselben von Seiten der Hörer oder Leser der einzige und höchste Maßstab zur Beurtheilung der Predigt sein (Theremin). Er muß um so mehr als unzureichend erkannt werden, als der Ausdruck dieses Strebens in einer Predigt neben dem Mangel dessen vorhanden sein kann, was in wissenschaftlicher und künstlerischer Beziehung von ihr gefordert werden muß und in dessen Erfüllung ihr von der Persönlichkeit des Redners unabhängiger Werth besteht. Ist dabei nicht zu leugnen, daß sich der Redner selbst über sein Streben, durch Anwendung aller seiner Kräfte mit seinem Predigen Gott zu gefallen, täuschen und sich einer ganz unberechtigten Beruhigung darüber hingeben kann, so muß dieser Maßstab, allein angelegt, auch als ein rein auf seine Persönlichkeit sich beziehender für unsicher und darum für seine rednerische Fortbildung bedenklicher erklärt werden.

Es handelt sich bei der kirchlichen Rede um die Erreichung eines bestimmten Zweckes, den der Erbauung. Daß der Redner diesen wirklich

erreicht, hängt nicht bloß von seiner Persönlichkeit und der wissenschaftlichen und künstlerischen Vollendung seiner Rede ab, sondern beruht mit auf der Erfüllung mancher andern Bedingungen, die nicht in seiner Gewalt stehen. Seine Persönlichkeit und seine Rede sind nur zwei der hier zusammenwirkenden Kräfte. Dasjenige zu sein und zu leisten, was von dieser Seite zur Erreichung des Zweckes geschehen kann, das allein kann ihm zur Aufgabe gemacht werden. Darum bei der Beurtheilung kein Fragen nach dem Beifalle der Zuhörer und nach der wirklichen Erreichung des Zweckes, auch nicht darnach, ob sie in dem Zustande der Begeisterung entstanden sei und der Redner nach vollendetem Vortrage Zufriedenheit empfunden habe, selbst nicht darnach allein, ob der Redner mit aller Kraft gestrebt habe, mit seinem Predigen Gott zu gefallen, sondern darnach, ob die Rede ihrem Begriffe entspricht, also ob es das Evangelium ist, das sie verkündigt und zwar so verkündigt, daß die Zuhörer allseitig zu dem Zwecke beschäftigt werden, sie zu erbauen, und dieß Alles mit gläubiger Unterordnung unter die Stiftung Christi und die Ordnungen der Kirche. Bezeichne man dieß als Angemessenheit zu ihrem Zwecke (Schott), oder als Erbaulichkeit (Schwarz, Denkschr. des homilet. u. katechet. Seminars zu Jena. Neue Folge), oder als Verbindung ächt christlichen Inhaltes mit der edelsten und würdigsten Form (Paniel, Pragm. Gesch. der christl. Beredsamkeit und Homiletik), oder als diejenige Beschaffenheit, vermöge deren sie zu Christo führt, in ihm stärkt und befestigt, sofern dieser Zweck nach den jedesmaligen Umständen erreicht werden kann (Ficker, Grundlinien), so laufen diese verschiedenen Bezeichnungen des Maßstabes zur Beurtheilung der Predigt darauf hinaus, daß sie nach ihrer Angemessenheit zu ihrem Begriffe zu beurtheilen und so viel werth ist, als sie geeignet ist, die Zuhörer zu erbauen.

Vergleiche meine Abhandlung „Der Maßstab zur Beurtheilung der kirchl. Rede" in der Denkschrift des evang.-theol. Seminars zu Herborn für 1864.

Zweiter Abschnitt.

Der Inhalt der kirchlichen Rede.

Erstes Lehrstück.

Der Inhalt der kirchlichen Rede, sofern er durch die heilige Schrift bedingt ist.

§ 119.

Als Verkündigung des Evangeliums kann die kirchliche Rede nur das Wort Gottes in der heiligen Schrift oder die heilige

Geschichte und Lehre zu ihrem Gegenstande haben, und da sie mittels allseitiger Beschäftigung der Zuhörer deren christliches Leben zu fördern hat, so ist ihr Inhalt als erbauliche Mittheilung, Auslegung und Anwendung der heiligen Geschichte und Lehre zu bestimmen.

Hat sich als Inhalt der kirchlichen Rede die Verkündigung des Evangeliums ergeben, und ist das Evangelium als das, was es ist, nur ein aus der heiligen Schrift zu Erkennendes, so ist der Gegenstand der Verkündigung aus dieser zu entnehmen und der kirchliche Redner bezüglich desselben an die heilige Schrift gebunden. Von einer Erfindung nicht, wie Nitzsch sagt, sondern nur von der Findung des Predigtstoffes in diesem Sinne muß daher die Rede sein. Er ist ein gegebener und in der heiligen Schrift, als der beglaubigten Urkunde der Offenbarung Gottes, zum Heile der Menschen niedergelegt. Wenn das Evangelium als Gegenstand der Verkündigung bezeichnet wird, so wird darunter zwar zunächst die Botschaft von der Erwerbung des Heils durch Christum und von der Aneignung des Heils durch den Glauben, sowie von dessen Vollendung durch den verherrlichten Menschensohn verstanden, die Lehre Christi und der Apostel, wie sie in den Schriften des Neuen Testamentes enthalten ist. Aber gleichzeitig und Hand in Hand mit der Lehre vom Reiche Gottes ging das Leben, die ganze irdische Erscheinung des Herrn. Nicht durch seine Lehre allein, sondern auch durch seine Person, sein Verhalten, seine Thaten und die Thaten Gottes an ihm und durch ihn, durch sein Leiden und Sterben, seine Auferstehung und Himmelfahrt, wie durch die Sendung des Geistes ist das Reich Gottes gestiftet worden. Diese stehen in so inniger Verbindung mit seiner Lehre, daß diese ohne sie nicht verstanden wird. Wie darum durch das immer erneuerte Hören seines Wortes und die fortschreitende Vertiefung in dasselbe, so auch durch die immer erneuerte Anschauung seiner Person und seines Lebens wird das christliche Leben gehalten, genährt, weitergeführt. Es hat daher die Verkündigung des Evangeliums nicht allein die Lehre, sondern auch die Geschichte Christi zum Gegenstande, sammt der sie auslegenden Lehre der Apostel und die Geschichte der Pflanzung und Ausbreitung derselben durch die Apostel. Lehre und Geschichte Christi stehen aber in dem innigsten Zusammenhange mit der die Ausführung des Heilsrathschlusses vorbereitenden Zeit und der ihr angehörenden Lehre und Geschichte, wie sie im Alten Testamente enthalten ist, und erhalten aus dieser ihr richtiges und volles Verständniß. Sonach stellt sich als Gegenstand der Verkündigung des Evangeliums in der kirchlichen Rede die gesammte heilige Geschichte und Lehre oder das Wort Gottes in der heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes dar.

Sind diese der Gegenstand der Verkündigung, so geschieht die Verkündigung selbst zum Zwecke der Erbauung. Daher kann diese nicht als eine solche den Inhalt der Predigt bilden, die sie zum Zwecke des wissenschaftlichen Erkennens behandelt und in gelehrten Untersuchungen besteht, wie sie der theologische Schriftausleger zur Ermittelung des Schriftsinnes, der Dogmatiker zur Zusammenstellung in einem Lehrgebäude, der Alterthums- und Geschichtsforscher zur Feststellung der Thatsachen und ihres Zusammenhanges anstellt. Bei ihrer Verkündigung in der kirchlichen Rede gilt es zwar auch die Ausmittelung und Darstellung der heiligen Geschichte und Lehre zum Zwecke ihres Verständnisses, aber es wird das Verständniß nur als untergeordneter Zweck erstrebt, nur dazu und insoweit, als es erforderlich ist, um das Fortschreiten im christlichen Leben zu bewirken. Dieser Zweck fordert allerdings nicht bloß ein Wissen um die heilige Geschichte und Lehre, sondern auch Verständniß derselben und dabei die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und die Kenntniß der Art und Weise der Verwirklichung dessen, was hiernach als christliches Leben sich darstellt. Das erste wird durch Mittheilung, das andere durch Auslegung, das dritte durch Anwendung vermittelt. Sonach stellt sich die Verkündigung des Evangeliums, welche den Inhalt der kirchlichen Rede bildet, als *erbauliche Mittheilung, Auslegung und Anwendung der heiligen Geschichte und Lehre heraus.*

Mittheilung der heiligen Geschichte und Lehre. Nicht als ob es sich um Thatsachen und Lehren handelte, die den Zuhörern unbekannt sind. Diese sind bereits Glieder der Gemeinde und kennen das Evangelium. Die Mittheilung geschieht daher hier nicht, wie im kirchlichen Unterrichte der Jugend und in der Missionspredigt, um Unbekanntes bekannt zu machen, sondern um das bereits Bekannte in dem Bewußtsein der Gemeinde zu erneuern, es lebendig zu vergegenwärtigen und durch die erneuerte Anschauung das Wissen davon zu berichtigen, zu vervollständigen und zu erweitern, es zu befestigen und zu erfrischen.

Auslegung. Das Wissen vom Christenthume kann ohne Verständniß desselben nicht zur Verwirklichung kommen. Es ist Sache der Auslegung, dieses zu bewirken. Auch hier handelt es sich nicht um die Verständigung über ein bisher noch Unverstandenes. Aber was der Jugendunterricht und die Missionspredigt gab und geben konnte, konnte sich nur auf die niedere Stufe der Bildung und die beschränkten Lebensverhältnisse der Schüler beziehen, und kann um so weniger bei der fortschreitenden Bildung und den veränderten Lebensverhältnissen genügen, als auch der weitaus größere Theil der Gemeindeglieder weder fähig ist und Viele nicht geneigt sind, den genossenen Unterricht so fortzusetzen, daß sie zur Pflege ihres christlichen Lebens der Hülfe entbehren könnten. Eine fortlaufende und

immer sich wiederholende Auslegung des Wortes Gottes ist daher nöthig, theils um das früher erlangte Verständniß immer frisch zu erhalten, theils um es bei der fortschreitenden Bildung und den veränderten Lebensverhältnissen der Zuhörer weiter zu führen, es reicher, tiefer, allseitiger zu machen. Mittels der Auslegung hat also die kirchliche Rede die Bedeutung der heiligen Geschichte und Lehre zum Verständnisse zu bringen und zu zeigen, was Gott mit seiner Offenbarung in Thatsachen und Reden meint und will.

Anwendung. Diese ist die Spitze, worauf die Mittheilung und Auslegung hinausläuft. Das Bewußtsein von der Nothwendigkeit und Möglichkeit der Verwirklichung des Gewußten und Verstandenen im Leben lebt zwar in der Gemeinde; auch die Art und Weise der Verwirklichung des christlichen Lebens ist nicht unbekannt. Aber unter den Arbeiten, Sorgen und Erfahrungen des Lebens vielfach geschwächt und getrübt, bedarf es der Erfrischung, Stärkung, Befestigung, und bei dem Ungeschicke Vieler, sich selbst Rathgeber zu sein, um die rechtbeschaffenen Mittel dazu zu erforschen und anzuwenden, der Hülfe und Zuredung. Es muß darum die Anwendung hinzukommen, um die Nothwendigkeit und die Art und Weise zu zeigen, wie das verstandene Wort Gottes zu verwirklichen sei.

Zur Vermeidung von Mißverständniß werde hier bemerkt, daß, wenn Mittheilung, Auslegung und Anwendung des Wortes Gottes als Inhalt der kirchlichen Rede bezeichnet wird, dieß nicht so zu verstehen ist, als ob jede Rede in drei Theile zu spalten sei. Es kann dieß geschehen. Aber es kann auch das mitgetheilte Wort an sich so verständlich sein, daß es einer besonderen Auslegung nicht bedarf, sondern alle weitere Behandlung derselben nur Anwendung ist, oder es kann die Anwendung mit jedem einzelen Punkte der Mittheilung und Auslegung so verbunden werden, daß sie auch die ganze Rede hindurch abwechseln.

§ 120.

Wenn auch die ganze heilige Geschichte den Gegenstand der kirchlichen Rede bildet, aus welchem nichts willkürlich auszuschließen ist, so bildet doch die evangelische, als am nächsten mit der Ausführung des Erlösungwerkes in Verbindung stehend, die Grundlage und den Mittelpunkt, während die alttestamentliche als Geschichte der vorbereitenden Offenbarung und die apostolische als Geschichte der ersten Verwirklichung des christlichen Lebens unter den Menschen eine untergeordnete Stelle einnehmen.

Die ganze Geschichte Alten und Neuen Testamentes ist Geschichte der Offenbarung Gottes zu unserm Heile, und hat daher Anspruch, als Gegen-

stand der kirchlichen Rede zur Verkündigung zu kommen, ohne daß einzele Bestandtheile willkürlich ausgeschlossen werden. Wenn aber ein willkürliches Ausschließen des Einen oder des Andern nicht zulässig ist, so gibt es doch Gründe, gewisse Theile derselben nicht in der Predigt zur Behandlung zu bringen. Dahin gehören diejenigen, welche in so entferntem Zusammenhange mit dem Erlösungswerke stehen, daß derselbe nur mittels ausführlicher Erörterung dem ungelehrten Zuhörer anschaulich gemacht werden kann, ohne wesentlich zur Erbauung beizutragen, wie einzele Theile der mosaischen Gesetzgebung, insbesondere der Gottesdienstordnung; ferner Geschlechtsregister und Namenverzeichnisse, Beschreibungen, die für die Erbauung von keiner Bedeutung sind, wie der Lagerstätten bei dem Zuge durch die Wüste; nicht weniger Geschichtstheile, in denen Geschlechtssünden in ihren rohesten Ausbrüchen hervortreten und die, an heiliger Stätte zur Sprache gebracht, den Zweck der Erbauung gänzlich zerstören würden.

Selbstverständlich richtet sich die Wichtigkeit der einzelen Bestandtheile der biblischen Geschichte nach ihrem näheren oder entfernteren Zusammenhange mit der Ausführung des Heilsrathschlusses. Darum nimmt die erste Stelle ein und bildet die Grundlage und den Mittelpunkt die evangelische Geschichte, die Geschichte Jesu. In dieser selbst wird mit Recht den sogenannten Grundthatsachen die erste Stelle eingeräumt, weil diese ihre eigene Bedeutung in der Ausführung des Erlösungswerkes haben und keine aus ihr genommen werden kann, ohne sie selbst zu zerstören: Geburt, Tod, Auferstehung, Himmelfahrt und Wiederkommen Christi in der Ausgießung des heiligen Geistes, welche von den andern als solchen umgeben sind, die in ihrer Gesammtheit zur Bezeugung Christi als des Sohnes Gottes dienen. Als Geschichte zweiten Ranges ist sodann die alttestamentliche und apostolische zu betrachten. Die alttestamentliche als vorbereitende Offenbarung Gottes, die außerdem einen Reichthum von Thatsachen enthält, die einer erbaulichen Anwendung fähig sind, während die apostolische als Geschichte der apostolischen Wirksamkeit und des Werdens der Kirche die erste Verwirklichung des christlichen Lebens beschreibt und, wie in ihrem geschichtlichen Theile die Herrlichkeit des Evangeliums veranschaulicht, so in den Reden der Apostel mustergebende Vorbilder der evangelischen Predigt darbietet.

§ 121.

Sofern die kirchliche Rede die Thatsachen der heiligen Geschichte mitzutheilen hat, hat sie dieselben sowohl nach ihrem geschichtlichen Verlaufe und ihrer äußeren Erscheinung, als in Beziehung auf die Vorgänge in dem inneren Leben der dabei vorkommenden Personen zur lebendigen Anschauung zu bringen und hierbei nicht allein

geschichtliche Treue und seelenkundliche Wahrheit, sondern auch Angemessenheit zu dem Zwecke der Rede überhaupt und zu dem besonderen Zwecke der jedesmaligen Rede anzustreben.

Was zuvörderst die Mittheilung der heiligen Geschichte betrifft, so ist die Gemeinde allerdings mit derselben bekannt. Aber die Predigt kann und soll sich demungeachtet einer wiederholten Mittheilung derselben nicht entziehen. Es ist ganz richtig, wenn Palmer sagt, sie bilde ein Element, worin das christliche Gemüth und Bewußtsein leben wolle, nicht allein und zuerst die Lehren, die daraus abgeleitet werden, sondern die Geschichte selbst sei eine dem Christen nothwendige Nahrung und er erbaue sich an der Geschichte selbst schon und nicht erst aus den Ableitungen aus ihr. Auch erhabene Erscheinungen in der Natur, wichtige Lebenslagen, Erfahrungen und Zustände des Gemüthes, obwohl von den Zuhörern ebenfalls angeschaut und erlebt, werden geschildert; warum sollen Thatsachen aus der heiligen Geschichte keine Darstellung in ihr finden? Sie ist um so mehr berechtigt, als die Bekanntschaft damit nicht als so vollständig und gegenwärtig vorausgesetzt werden kann, daß es nicht einer erneuerten Darstellung bedürfte, um ihre Lücken auszufüllen und sie im Bewußtsein zu erfrischen, zumal die Auslegung und Anwendung, um welche es sich bei ihnen handelt, um so sicherer ihren Zweck erreichen, je vollständiger und genauer sie nach allen ihren Zügen und ihrem ganzen Verlaufe gegenwärtig ist.

Hat die erneuerte Mittheilung von Thatsachen der heiligen Geschichte gegründeten Anspruch auf eine Stelle in der kirchlichen Rede, so kommt es nur darauf an, daß sie in der rechten Weise gegeben wird. Dieß geschieht, wenn sie eine aus lebendiger Anschauung der Thatsache hervorgehende Schilderung ist, welche auch die einzelen Züge ausmalt und Alles mit frischen, lebendigen Farben gibt. Den Zuhörern wird der Schauplatz vorgeführt; das Geschehene wie ein vor ihren Augen Geschehendes dargestellt, durch Vergleichung mit anderweitigen Berichten, wo es geschehen kann, vervollständigt, auf gleichzeitige Begebenheiten, welche Licht darüber verbreiten, hingewiesen und auf das ihnen Vorausgegangene und Nachfolgende aufmerksam gemacht. So wird die Thatsache nach ihrem geschichtlichen Verlaufe und ihren äußeren Zügen dargestellt. (Von vielen Beispielen in Dräseke's Predigten werde „die Gefangennehmung" in dessen Passionspredigten, 2. Theil, erwähnt.) Hierbei bleibt die Mittheilung nicht stehen. Sie richtet sich auf die Vorgänge im inneren Leben der dabei vorkommenden Personen, geht dem Gange ihrer Gedanken und Gefühle nach, die in ihrem Verhalten und ihren Reden sich ausdrücken und entweder als Ursache oder Wirkung des Aeußeren hervortreten. (So Schleiermacher's Predigt über das Gespräch Jesu mit der Samariterin in dem 3. Bande seiner Predigten, S. 169 ff., und

viele in Dräseke's Bildern aus der heiligen Schrift.) Die eine Thatsache wird mehr jene, die andere diese Art der Mittheilung fordern, wie es auch solche gibt, bei denen beide mit einander verbunden werden können, wie z. B. in Dräseke's „Petrus in drei Gestalten" (s. dessen Passionspredigten, 1. Theil).

Von welcher Art die Mittheilung ist, so muß sie geschichtlich treu sein, sich genau an die Vorgänge halten, wie sie berichtet sind, und das wirklich Geschehene zur erneuerten Anschauung bringen, ohne hineinzutragen, was nicht darin liegt, ohne Ergänzungen zu machen, zu denen ein genügender Grund nicht vorhanden ist und auf Nebenumstände ein größeres Gewicht zu legen, als ihnen bei einer unbefangenen Ansicht zukommt. Verbinden muß sich damit, wo es die Darstellung der Vorgänge im inneren Leben der dabei vorkommenden Personen betrifft, seelenkundliche Wahrheit, so daß, wo die Gedanken, Gefühle, Erwartungen, Befürchtungen u. dgl. der Redenden oder Handelnden dargelegt werden, es so geschieht, daß die allgemeinen Gesetze, nach denen das innere Leben thätig ist und sich fortbewegt, befolgt werden, und die Eigenthümlichkeit der betreffenden Personen und die vorliegenden Umstände die ihnen gebührende Berücksichtigung finden. Dabei fordert die Mittheilung Angemessenheit zu dem Zwecke der Rede. Es gilt weder eine prosaische, noch poetische Beschreibung und Schilderung, sondern eine rednerische, die den Ernst und die Besonnenheit der prosaischen mit der Anschaulichkeit und Wärme der dichterischen verbindet und sich dabei die Grenzen nach Maßgabe der beabsichtigten Willensbestimmung steckt, wobei nach dem besonderen Zwecke der jedesmaligen Rede gerade diejenigen Züge hervorgehoben werden, welche in Beziehung auf denselben vorzugsweise von Bedeutung sind: Edle Einfachheit und ansprechende Lebendigkeit ohne Sucht zu glänzen und heftige Gefühle zu erregen, Vollständigkeit ohne Verlaufen ins Kleinliche und langweiliges Breitschlagen der Geschichte, Malen mit frischen Farben und treffenden Strichen, aber ohne gegen die Würde der kirchlichen Rede ins Gemeine und Plumpe, ins Witzige und Spaßhafte zu fallen. Weder „das Feuer auf Karmel" in Krummacher's Elias, 1. Theil, noch „Saulus zieht nach Damaskus" in O. Thieß Reise von Jerusalem nach Damaskus entsprechen diesen Anforderungen.

§ 122.

Für die Auslegung der heiligen Geschichte ist das Zeugniß Christi von seiner Person und seinem Werke, sowie die apostolische Auslegung maßgebend, und ihre Aufgabe ist es, bei den Grundthatsachen deren Bedeutung in der Ausführung des Erlösungswerkes, bei den andern, außerdem auch deren Bedeutung in der damaligen und

für die Menschen der damaligen Zeit nachzuweisen, beides, so weit es dem Zwecke der Erbauung angemessen ist.

Wie die Mittheilung die Thatsachen der heiligen Geschichte mit geschichtlicher Treue darzustellen hat, so hat die Auslegung ihre Bedeutung im Geiste der heiligen Schrift auseinanderzulegen. Nur die schriftmäßige Auslegung ist die zulässige. Was der Rath und Wille Gottes in dieser Geschichte als einem Ganzen ist, das ist nur aus der Offenbarung selbst zu erkennen, und der Mittelpunkt, von welchem die Strahlen ausgehen, die das rechte Licht darüber verbreiten, sind die Aussprüche Christi über seine Person und sein Werk. Diese sind hier maßgebend, und darum ist der Gesichtspunkt, unter welchem sie auszulegen ist, der, unter welchem sie als eine große und absichtsvolle That Gottes zur Erlösung der sündigen Menschheit erscheint, die ihren Kern- und Mittelpunkt in der Person, der Sendung und dem Werke Christi hat, zu dem alles Einzele in näherer oder entfernterer Beziehung steht. Als Vorbild aller Auslegung ist die apostolische zu betrachten, die eben, weil aus dem unmittelbaren Unterrichte Jesu geschöpft und unter der Leitung des Geistes der Wahrheit geschehen, Anspruch auf volle Anerkennung der Wahrheit hat. Es ist daher weder der allegorischen, noch der rationalistischen und mythischen Auslegung eine Stelle in der kirchlichen Rede einzuräumen. Da es ferner in dieser nicht die Pflege der Wissenschaft, sondern des Christenthums betrifft, so muß der Zweck der Erbauung Art und Umfang der Auslegung bestimmen. Darum kann sie sich weder in gelehrten Untersuchungen ergehen, welche der Geschichte, der Alterthumskunde u. dgl. angehören, noch in einer Ausdehnung gegeben werden, welche über dasjenige hinausgeht, was der Zweck der Rede überhaupt und der besondere des jedesmaligen Vortrages fordert.

Ist es ihre Aufgabe, bei allen Thatsachen nachzuweisen, was der Gedanke und Wille Gottes in ihnen ist, so hat sie bei den sogenannten Grundthatsachen deren Bedeutung als wesentlicher Bestandtheile des Erlösungswerkes und die darin verwirklichten Gedanken Gottes darzustellen, auch die sie begleitenden Nebenumstände und Begebenheiten mit der Bedeutung der Hauptthatsache in Verbindung zu setzen und in Beziehung darauf verständlich zu machen. So ist es bei der Geburt und dem Tode Jesu dasjenige, was sie von der Geburt und dem Tode anderer Menschen unterscheidet und ihnen vor diesen eigenthümlich ist. So bei seiner Geburt, insbesondere sein Kommen von Oben, sein Gesandtsein vom Vater, die Vorbereitung auf sie durch Weissagung und Thatsachen, ihre Abzweckung auf die Erlösung unseres Geschlechtes u. s. w. (z. B. Ahlfeld, Bausteine zum Aufbau der Gemeinde [2. Aufl.], Bd. I, S. 211). Hinsichtlich der Umstände, unter denen sie erfolgte, Zeitpunkt, Gebot des Kaisers, Ort, Mangel an Raum in der

Herberge, die Hirten auf dem Felde, die Erscheinung des Engels, der Lobgesang der himmlischen Heerschaaren u. s. w., kann die Auslegung von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen; aber jede hat ihre Berechtigung, sofern sie weder gezwungen und geschmacklos ist, noch den Gegenstand von der Bedeutung der Hauptthatsache ablöst, sondern ihn unter dem Lichte derselben und zu ihrem volleren und tieferen Verständnisse darstellt, wie z. B. die Erscheinung und der Lobgesang der Engel als Beweis ihrer Theilnahme an dem Heile der Menschen oder ihrer Ehrfurcht vor dem Menschgewordenen oder ihrer heiligen Freude an der Liebe Gottes oder zur Verkündigung des großen Ereignisses an die Menschen und ähnlich erklärt werden kann (z. B. Nitzsch, Predigten, Bd. V, S. 165; Beck, Christl. Reden, Bd. I, S. 23). Kann die Auslegung die sonstigen Thatsachen jede einzel nicht als wesentlich in dem Erlösungswerke darstellen, so hat sie dieselbe doch auch in ihrer Beziehung zu demselben anschaulich zu machen, z. B. die Stillung des Sturmes als ein Zeichen von der Macht Christi über die Natur; dabei aber auch ihre Bedeutung in der damaligen Zeit und für die Menschen der damaligen Zeit aufzuzeigen, sonach die Begebenheit, die Handlung, die Rede nach ihrer Veranlassung, ihren Beweggründen, ihrem Sinne, ihren Eindrücken und Folgen, ihrem sittlichen Werthe oder Unwerthe u. dgl. darzustellen.

Mittheilung und Auslegung können in der Predigt getrennt von einander auftreten, aber auch beide mit einander verbunden werden, so daß die Mittheilung in die Darstellung der Thatsache diejenigen Bemerkungen verwebt, welche Geschichtliches erklären oder den Sinn aufhellen oder den Zusammenhang der Einzelheiten, die Gedankenfolge nachweisen u. dgl. So schildert Dräseke in den Passionspredigten, 2. Thl. zuerst die Fußwaschung und läßt dann die Erklärung nachfolgen, während er daselbst in der Predigt „Der Gang zum Kreuze“ Erzählung und Auslegung in Einem gibt. Desgleichen Tholuck, Predigten über Hauptstücke des christlichen Glaubens und Lebens, Bd. II, S. 198 ff.; vgl. auch die Evangelienpredigten von Löhe.

§ 123.

Die Anwendung der heiligen Geschichte hat die Geltung der Thatsachen für die Menschen und die Förderung ihres christlichen Lebens in der Gegenwart darzustellen, indem sie uns entweder aus der Fortdauer und Erneuerung des Erzählten in der Gegenwart oder mittels Behandlung der Geschichte als sinnbildlicher Hülle einer nicht unmittelbar darin liegenden Wahrheit das als christliches Leben zu Verwirklichende nachweist, empfiehlt und zu seiner Verwirklichung anleitet.

Ist die Geschichte durch Mittheilung und Auslegung aufs neue zur Kenntniß und zum Verständnisse gebracht worden, dann vollendet die Rede ihre Aufgabe, indem sie mittels der Anwendung den Zuhörern darlegt, daß, was geschehen ist, auch für uns geschehen sei, zur Lehre, daß wir durch Geduld und Trost der Schrift Hoffnung haben, Röm. 15, 4; zum Vorbilde, daß wir uns nicht gelüsten lassen des Bösen, 1 Kor. 10, 6, sondern ablegen die Sünde, die uns immer anklebt und laufen durch Geduld in dem Kampfe, der uns verordnet ist, Hebr. 12, 1 (vgl. auch 1 Tim. 1, 16. 2 Petr. 2, 6. Jud. 7. Hebr. 4, 11. Jak. 5, 10). Bei den Grundthatsachen wird sich jedoch die Anwendung so gestalten, daß gezeigt wird, es habe das Geschehene allgemein und unbedingt für alle Menschen seine Geltung und sei zur Erwerbung des Heils für sie geschehen, sodann wie der darin verwirklichte Gedanke und Wille Gottes an uns und in uns verwirklicht werden solle und könne, auch daß gewisse allgemeine Wahrheiten, Erfahrungen, Zustände u. dgl. unter ihr Licht gestellt oder besondere Verpflichtungen und Hoffnungen daraus hergeleitet werden, oder was Vorbildliches für uns darin liegt, dargestellt wird, jedoch immer so, daß die Thatsache selbst in ihrer richtigen Bedeutung dabei im Auge behalten wird, wie denn auch von den dabei vorkommenden Personen und ihrem Verhalten in Beziehung auf die Thatsache ausgegangen werden kann.

Bei der Anwendung der andern Thatsachen der evangelischen Geschichte ist zu beachten, daß es zwar auch solche betrifft, welche mit der Person und dem Werke Christi in Verbindung stehen und die als Zeugnisse für die göttliche Macht und Liebe des Erlösers von Wichtigkeit sind, daß sie aber zunächst ihre Bedeutung für die damaligen Menschen und in Beziehung auf vorliegende besondere Verhältnisse haben. Ihre Anwendung wird darum sowohl das, was als allgemein und unbedingt für alle Menschen gilt, nämlich was die Person Christi und sein Verhältniß zu den Menschen betrifft, als auch dasjenige, was nach den besonderen Verhältnissen sich für die Verwirklichung des christlichen Lebens daraus ergibt, darzulegen haben. Sie weist nach, welche Aufschlüsse die Begebenheit, Handlung, Rede über die Person und das Werk Christi, über christliche Lehren und Wahrheiten, über uns selbst, das Leben, das Verhalten und die Schicksale der Menschen ertheilt; sie entwickelt die Grundsätze, Regeln und Rathschläge für unser Verhalten, die sich daraus ergeben, weckt und belebt die Erwartungen und Hoffnungen, zu denen sie berechtigt, führt überhaupt die Thatsache aus der Vergangenheit in die Gegenwart und zeigt ihre Geltung für die Förderung des christlichen Lebens zu aller Zeit, insbesondere bezüglich besonderer Lagen und Bedürfnisse und namentlich der gegenwärtigen Gemeinde.

Was die apostolische Geschichte betrifft, so unterscheidet sich die Anwendung derselben nur insofern von der der evangelischen, daß es bei ihr,

die an ihrer Spitze stehende Himmelfahrt und das Kommen Christi in der Sendung des Geistes ausgenommen, nicht mehr Grundthatsachen betrifft und bei den erzählten nicht mehr Christus selbst leiblich gegenwärtig ist. Ebenso enthält die alttestamentliche Geschichte Thatsachen, bei denen Christus noch nicht leiblich gegenwärtig ist. Bei beiden wird sich die Anwendung darauf beschränken, die Aehnlichkeit des damals Geschehenen mit dem, was in der Gegenwart geschieht, zu zeigen und darzulegen, was sich als das jetzt und immer als christliches Leben zu Verwirklichende ergibt. Die Anwendung der alttestamentlichen Geschichte hat jedoch immer im Auge zu behalten, daß hier die Beurtheilung der Begebenheiten, Handlungen und Reden von dem Standpunkte des Neuen Testamentes auszugehen hat.

Neben dieser Anwendung, welche das Geschichtliche als solches und in seiner eigentlichen Bedeutung betrachtet, hat sich von jeher in der Kirche die sogenannte allegorische Anwendung geltend gemacht. Macht sie nicht Anspruch darauf, Auslegung sein zu wollen, so hat sie ihre Berechtigung. Denn wenn erdichtete Erzählungen aus dem Menschenleben zur Veranschaulichung evangelischer Wahrheiten gestattet und Bilder aus dem Naturleben zu diesem Zwecke zulässig sind, so kann es auch nicht verwerflich sein, wirkliche Thatsachen als sinnbildliche Hülle nicht unmittelbar darin liegender Wahrheiten zu benutzen. Das Neue Testament selbst geht in dieser Anwendung voran, Röm. 6, und sie hat die Uebung der Kirche zu allen Zeiten für sich. Indessen ist bei ihrem Gebrauche Maß und Ziel zu halten, auf innerliche Verwandtschaft der Bedeutung des Thatsächlichen mit der darnach zu veranschaulichenden Wahrheit zu sehen, und mit Vermeidung alles Spielenden und Witzigen der Ernst und die Würde der kirchlichen Rede zu wahren. Insbesondere ist Vorsicht bei der allegorischen Anwendung alttestamentlicher Geschichte und ihrer Benutzung als Vorbilder des im Neuen Testamente wirklich Gewordenen zu empfehlen. Die Grenzen sind hier schwer zu bestimmen und es fehlt nicht an Beispielen, die da zeigen, zu welchen Verirrungen und Geschmacklosigkeiten es führt, wenn es zur Liebhaberei wird, alles Geschichtliche als Vorbild und Sinnbild zu behandeln.

H. Schmidt, Ueber allegorische Bibelerklärung und ihre Anwendung in Predigten. Ein theologischer Versuch. Nürnberg 1844.

W. Mögelin, Die allegorische Bibelauslegung, besonders in der Predigt, historisch und didaktisch betrachtet. Versuch eines Beitrags zur Homiletik. Nürnberg 1844.

§ 124.

Bei der Verkündigung der Lehre der heiligen Schrift hat die kirchliche Rede den ganzen Lehrinhalt derselben ohne Beschränkung und

ohne Trennung der Glaubens- und Sittenlehre, was jedoch nicht ausschließt, daß eine Lehre der einen oder der andern den Ausgangspunkt und die Grundlage der Rede bildet, in seiner Bedeutung und Wahrheit darzulegen und, was uns darnach als Christen geziemt, in der Nothwendigkeit und Art seiner Vollziehung nachzuweisen.

Gibt der geschichtliche Theil der heiligen Schrift Thatsachen, aus denen die Predigt, indem sie den darin ausgesprochenen Gedanken und Willen Gottes darstellt, Lehren entwickelt, so bietet der lehrende Theil der Schrift dieselben in Aussprüchen, die entweder aus der bewußten Absicht hervorgehen, den Gedanken und Willen Gottes zur Kenntniß und Aneignung der Hörer oder Leser zu bringen, oder die ohne diese Absicht, wie Gebete, Segenswünsche, Grüße, dichterische Schilderungen u. dgl. Anschauungen, Ueberzeugungen, Gesinnungen, Gefühle und Bestrebungen ausdrücken, die über Gegenstände des christlichen Glaubens und Lebens wichtige Aufschlüsse geben.

In welcher Form die heilige Lehre auftritt, so ist es Aufgabe des kirchlichen Redners, als eines Haushalters über Gottes Geheimnisse und Dieners Christi, von welchem man Treue fordert, den Lehrinhalt der heiligen Schrift ohne Ausschließung einzeler Bestandtheile unverkürzt zur Verkündigung zu bringen, sintemal alle Schrift, von Gott eingegeben, nütze ist zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung, zur Züchtigung in der Gerechtigkeit (1 Kor. 4, 1 u. 2. Apg. 20, 27. 2 Tim. 3, 16). Es ist der Aufgabe und Pflicht des kirchlichen Redners entgegen, mit Uebergehung dessen, was dem Gebiete der Glaubenslehre angehört, nur Gegenstände der Sittenlehre, oder umgekehrt nur Gegenstände der Glaubenslehre hervorzuheben und diejenigen der Sittenlehre unberührt zu lassen, oder aus beiden nur das Allgemeine mit Hintansetzung des eigenthümlich Christlichen zu behandeln. Ist das Christenthum als Lehre Beides, Glaubens- und Sittenlehre, so bildet auch Beides den Gegenstand der Verkündigung in der kirchlichen Rede. Allein dieß nicht so, daß Beide getrennt von einander zu behandeln wären und ein Unterschied zwischen dogmatischen und moralischen Predigten entstände. Die Homiletik kennt diesen Unterschied so wenig, wie die heilige Schrift. Die heilige Lehre ist weder Glaubenslehre allein, noch Sittenlehre allein, noch Beide neben einander, sondern Beide in innigster Verbindung mit einander, wie auch das christliche Leben, um dessen Pflege es bei der Predigt gilt, ein Leben im Glauben ist, der in der Liebe sich erweist, und ein Leben in der Liebe, die aus dem Glauben kommt. Was Gott zusammengefügt hat, das soll die Predigt nicht scheiden. Wie keine Glaubenslehre, richtig verstanden und aufgenommen, ohne reinigende, erweckende und treibende Kraft für Gefühl und Willen ist, so ist keine Wahrheit der evangelischen Sitten-

lehre, die außer Zusammenhang mit dem evangelischen Glauben in ihrer wahren Bedeutung und Kraft erfaßt, angeeignet und verwirklicht werden kann. Dem widerspricht es nicht, daß eine Wahrheit der Glaubens- oder der Sittenlehre den Ausgangspunkt und die Grundlage der Predigt bildet. Es wird vielmehr jede eine in dieser Art bestimmte Richtung nehmen (z. B.: Apostolische Aufschlüsse über die einstige Verherrlichung unseres Leibes; Fliehet ein unthätiges Leben). Oder es wird die Verbindung des Glaubens und seiner Bethätigung im Leben bereits in dem Hauptsatze hervortreten (z. B.: Wie unverträglich mit dem Glauben an unsere Versöhnung durch Christum ist ein sündliches Leben). Diese Forderung findet ihre Begründung außerdem noch besonders in dem Zwecke der kirchlichen Rede. Sie hat Erbauung zum Zwecke. Darum hat sie in ihrer Verkündigung des Evangeliums sowohl Bedeutung und Grund der heiligen Lehre darzulegen, als auch zu zeigen, was hiernach als christliches Leben zu verwirklichen ist, sowie die Nothwendigkeit dieser Verwirklichung zum Bewußtsein zu bringen und Anleitung zu geben, wann, wo und wie dieselbe zu vollziehen ist.

§ 125.

Wenn auch keine christliche Glaubenslehre von der Behandlung in der kirchlichen Rede auszuschließen ist, so ist doch ihre Wahl zur Grundlage ganzer Vorträge mit Rücksicht auf ihre größere oder geringere Fruchtbarkeit für den Zweck der Erbauung zu treffen, bei ihrer Auslegung eine wissenschaftliche Behandlung zu vermeiden, vielmehr dahin zu streben, daß neben der Einsicht in ihre schriftmäßige Bedeutung und der Ueberzeugung von ihrer Wahrheit auch die Anerkennung ihrer Wichtigkeit für das Verhalten und die Geneigtheit, dieses darnach zu ordnen, bewirkt, also christliches Leben in seinem ganzen Umfange gefördert werde.

Wenn auch Alles, was erweislich der christlichen Glaubenslehre angehört, Anspruch darauf hat, in der kirchlichen Rede zur Verkündigung gebracht zu werden, so eignet sich doch nicht jede Glaubenslehre dazu, die Grundlage einer ganzen Predigt zu bilden. Solche, deren ausführliche Behandlung zum Verständnisse des nicht wissenschaftlich Gebildeten auf das demselben fremde Gebiet der Weltweisheit und theologischer Forschung angehöriger Untersuchungen führen würde, z. B. von der Selbständigkeit, Unermeßlichkeit Gottes, von dem vorweltlichen Dasein des Wortes u. dgl., sind nur da zur Sprache zu bringen, wo die Behandlung eines verwandten Gegenstandes schickliche Veranlassung dazu darbietet. Zur Behandlung in einem ganzen Vortrage wird nur auf solche die Wahl zu richten sein, deren

Verbindung mit der Ausübung des Christenthums auch dem nicht wissenschaftlich Gebildeten leicht in die Augen fällt oder ohne Aufwand von Gelehrsamkeit anschaulich gemacht werden kann, wenn sie nicht so augenfällig ist, daß sie sich ohne besondere Nachweisung dem gemeinen Christen leicht bemerklich macht, wie z. B. die Lehre von Vater, Sohn und Geist. Die Unterscheidung zwischen sogenannten allgemein-religiösen und eigenthümlich-evangelischen Wahrheiten hat bei der Wahl von Glaubenslehren zur Behandlung in der Predigt insofern keine Berechtigung, einen Bestimmungsgrund abzugeben, als darnach jene oder diese auszuschließen wären, denn auch die nicht eigenthümlich-evangelischen sind christliche Wahrheiten, und die dem Evangelium allein angehörigen dienen zur Erweiterung und Berichtigung unserer Gotteserkenntniß. Wie jene von dem Evangelium nicht allein vorausgesetzt, sondern auch wiederholt, bestätigt und in ein helleres Licht gesetzt werden, so stehen diese mit jenen in einem Verhältnisse innerer Zusammengehörigkeit, so daß sie erst in ihnen Anknüpfungspunkte finden, um zum Verständnisse und zur Aneignung der Menschen zu gelangen. Diese Zusammengehörigkeit Beider hat in der Behandlung hervorzutreten. Darum sind die nicht eigenthümlichen des Evangeliums nicht losgetrennt von den ihm eigenthümlichen zu behandeln, sondern als solche, welche es voraussetzt, berichtigt, bestätigt, während die letzteren in ihrem Zusammenhange mit jenen und den Bedürfnissen der menschlichen Natur darzustellen sind. Vertragen auch beide nicht eine wissenschaftliche Behandlung in der Rede, so sind sie doch in ihrer Bedeutung darzustellen und ist ihre richtige Auffassung gegen irrthümliche zu sichern, wie denn auch der Grund, auf welchem sie ruhen und ihr Zusammenhang mit den sonstigen Lehren des Evangeliums nachzuweisen ist. Gibt es auch einzele, deren Begründung in der Regel nicht erforderlich ist, z. B. die Lehre von dem Dasein Gottes, so können doch die besonderen Verhältnisse der einzelen Gemeinde sie in einem vorliegenden Falle zur Pflicht machen. Die Auslegung selbst hat sich der bloß der Schule angehörigen Bestimmungen und Ausführungen zu enthalten und darauf zu verzichten, Geheimnisse begreiflich machen zu wollen, deren begriffliche Darstellung auch der Wissenschaft noch nicht gelungen ist und schwerlich gelingen wird. Lehren, wie die von dem vorweltlichen Dasein des Logos, der Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur in Christo, dem inneren Verhältnisse des Vaters, Sohnes und Geistes zu einander, den Gnadenwirkungen des heiligen Geistes u. dgl., sind in ihrer schriftmäßigen Einfachheit darzulegen und immer so, daß die Auslegung schon auf die Anwendung hinwirkt und diese vorbereitet. Auf diese ist ein besonderes Gewicht zu legen. Diese hat sowohl die Wichtigkeit der behandelten Glaubenslehre für das Verständniß und die Aneignung anderer Wahrheiten des Evangeliums als auch den Einfluß zu zeigen, den wir ihr auf unser Leben einräumen sollen, wie

sie ermunternd, warnend, stärkend, tröstend u. dgl. an uns spreche. Sie hat es sich angelegen sein zu lassen, diesen Einfluß insbesondere auch bei denjenigen Wahrheiten nachzuweisen, bei denen er weniger augenfällig ist, und bei solchen, die bei einer unrichtigen Auffassung dem christlichen Leben nachtheilig werden würden. So läßt sich nach Matth. 28, 18—20 die Wichtigkeit der Lehre von Vater, Sohn und Geist in folgenden Sätzen darstellen: sie ist wichtig 1) als eine Offenbarung über Gottes Wesen, die in der heiligen Schrift enthalten ist; 2) als eine Erweiterung unserer Gotteskenntniß, die wir dankbar annehmen; 3) als eine Erinnerung an menschliche Schwäche, die wir in Demuth beherzigen; 4) als eine Ermunterung zu wichtigen Pflichten, der wir bereitwillig folgen, und 5) als eine Erweckung zu frohen Hoffnungen, der wir uns innig freuen wollen. Oder nach 1 Kor. 15, 42—44 die Wichtigkeit der Lehre von der einstigen Verklärung unseres Leibes: 1) Wie tröstend, wenn wir die Schwächen unseres Leibes beklagen, unter seinen Schmerzen seufzen und seiner Auflösung gedenken; 2) wie ermunternd zur Ehrfurcht vor dem verherrlichten Mittler, zur Werthschätzung unseres Leibes und zur Beherrschung sündlicher Lüste. Gälte es Warnungen von Mißverstand und Mißbrauch der Lehre von dem versöhnenden Tode Christi, so enthält Röm. 6, 3—11 Stoff, zu zeigen, daß mit dem Glauben an den versöhnenden Tod Christi ein sündliches Leben durchaus unverträglich ist, weil 1) die Gemeinschaft mit Christo damit beginnt, daß wir mit ihm sterben; 2) dem Sterben mit Christo aber die Auferstehung mit ihm folgt, und 3) nur wer mit ihm aufersteht, auch mit ihm lebt.

§ 126.

Reden, welche von sittlichen Lehren des Evangeliums ausgehen und diese zur Grundlage haben, fordern eine Wahl und Behandlung des Stoffes, die weder von rein idealistischem, noch von rein realistischem Standpunkte ausgehen, sondern so, daß beide zu ihrem Rechte kommen, wo es besondere Pflichten betrifft, die Erbauung überhaupt und die gemeinsame insbesondere nicht benachtheiligt und das Eigenthümliche der christlichen Sittenlehre festgehalten wird.

Da der Glaube als ein rein innerlicher Bestandtheil des christlichen Lebens nur in der verborgenen Welt des Gemüthes, die heilige Liebe aber, welche als Blüthe und Frucht aus ihm herauswächst, nicht bloß innerlich, sondern auch nach Außen hin lebt und in den mannigfaltigsten Verhältnissen des Lebens sich bethätigt, so ist es begreiflich, daß das Gebiet, aus welchem der Inhalt für solche Predigten zu entnehmen ist, die sittlichen Lehren des Evangeliums zum Ausgangspunkte und zur Grundlage haben,

eine ungleich reichere Auswahl darbietet. Hier sind es nicht bloß allgemeine sittliche Wahrheiten und Grundsätze, welche zur Behandlung sich eignen, sowie die Natur und Beschaffenheit der christlichen Tugend, als einer Verfassung unseres Innern, sondern auch einzele Tugendgebote und Pflichten und ihre Erfüllung in besonderen Lagen und Verhältnissen, nicht weniger sittliche Rathschläge und Regeln, welche die allgemeinen und besonderen Mittel zur Aneignung der christlichen Tugend und zur Erleichterung ihrer Ausübung behandeln, ferner die Hindernisse und Schwierigkeiten, welche sich der christlichen Bildung und der Ausübung einzeler Tugenden entgegenstellen, nebst den Mitteln, sie zu entfernen oder zu überwinden, sammt den Entschuldigungen und Einwendungen, mit denen man sich der Pflichtübung zu entziehen und die Verletzung der Pflicht zu rechtfertigen sucht. Dazu kommen die Untugenden, Sünden und Laster nach ihrem Ursprunge, ihrer Erscheinung und den Mitteln, sie zu verhüten und zu entfernen; die mannigfachen Verhältnisse und Begebenheiten des menschlichen Lebens, in deren Beurtheilung und der Art, sich in ihnen zu verhalten, sich der christliche Sinn äußert, sowie der Einfluß, welchen unser sittliches Verhalten auf unser Ergehen, auf unsere Umgebungen u. dgl. nach sich zieht.

Sind die Gegenstände mannigfaltig, welche hier zur Behandlung sich darbieten, so ist auch die Art der Behandlung verschieden. Wenn der homiletisch-moralische Idealismus darauf bedacht ist, das Urbild der christlichen Vollkommenheit, als einer Verfassung unseres Innern, darzustellen und die Umwandlung zu schildern, welche mit uns vorgehen muß, um dazu zu gelangen, die Beweggründe darzulegen, welche zum Streben darnach auffordern, die Mittel und Uebungen, welche dazu führen, und von der Ansicht ausgeht, daß es der Anweisung zur Erweisung derselben in der Ausübung einzeler Pflichten nicht bedürfe, sobald nur das innere Leben geordnet sei; so legt der homiletisch-moralische Realismus das Gewicht auf die Behandlung einzeler Gebote und Pflichten und befaßt sich damit, die Bethätigung des christlichen Lebens in besonderen Beziehungen und bestimmten Verhältnissen und Fällen nachzuweisen und zu empfehlen, und geht von der Ansicht aus, daß es der Anweisung bedürfe, wie das christliche Leben als ein innerliches sich auch in den verschiedenen Lagen und Verhältnissen erweise. Weder jenem, noch diesem kann man eine ausschließliche Berechtigung in der Predigt zugestehen. Wenn rein idealistische Predigten eine Bildung der Gemeinde voraussetzen, bei welcher alle ihre Glieder im Stande sind, dem Allgemeinen seine Beziehung zu dem und seine Anwendung auf das Besondere und Einzele zu geben, diese Voraussetzung aber nicht gemacht werden kann, so haben rein realistische das Bedenken gegen sich, daß sie nicht allein der Erweckung und Nährung der Andacht wenig förderlich sind, sondern auch leicht nur ein gesetzliches Handeln begünstigen und der Selbstgerechtigkeit Vorschub

leisten. Wie das christliche Leben Beides ist, ein innerlich geordnetes und ein äußerlich sich bethätigendes, wie das Göttlichgesinntsein im gottgefälligen Thun sich erweisen muß und nur dasjenige Thun ein christliches ist, welches eine göttliche Gesinnung zur Quelle hat: so wird die Predigt nur dann ihre Aufgabe erfüllen, wenn sie nicht allein diese zu bewirken, sondern auch zu jenem anzuleiten sucht. Sie darf es nicht unterlassen, das christliche Leben als ein innerlich nach dem Willen Gottes geordnetes darzustellen, aber sie wird dabei auch zeigen, daß und wie es sich als ein solches äußerlich bethätigen und bewähren muß. Sie darf es eben so wenig unterlassen, das Thun des Christen im sichtbaren Verhalten und in besonderen Lagen zu schildern, aber sie wird dabei auch zeigen, wie dasselbe nur als der treue Ausdruck einer geheiligten Gesinnung Werth hat. Vgl. Theremin (6. Thl.): Von dem verborgenen Leben in Christo. Nitzsch (2. Auswahl): Das Herrliche des Christenstandes. Schleiermacher (4. Samml.): Ueber die Ehe; Ueber Kinderzucht; Ueber das christliche Hausgesinde; Ueber christliche Gastfreundschaft; Ueber christliche Wohlthätigkeit. Meine Predigt (Christliche Feierstunden II): Wie Christen den Fleiß im irdischen Berufe betrachten.

Ist es sonach gestattet, besondere Pflichten in ganzen Vorträgen zu behandeln, so darf doch weder die Erbauung überhaupt, noch die gemeinsame insbesondere darunter leiden. Jenes würde der Fall sein, wenn der Gegenstand aus einem zu engen Kreise der Pflichtübung entnommen würde, z. B. das Verhalten bei Erbschaftsangelegenheiten; dieses aber, wenn der besondere Gegenstand in einer solchen Enge behandelt würde, daß nur eine einzele Abtheilung der Zuhörer, sei es nach Stand oder Geschlecht oder Bildungsstufe u. dgl., dabei berücksichtigt würde. Gewiß zulässig sind Predigten über die Pflichten der Obrigkeit, über Eltern- und Kindespflicht u. dgl., aber sie sollen der Erbauung Aller dienen, indem sie der Behandlung eine solche Richtung geben, daß auch diejenigen der Zuhörer Nahrung für ihr christliches Leben finden, welchen solche Pflichten nicht obliegen.

Wenn es gestattet ist, einzele Tugenden und Pflichten in der kirchlichen Rede zu behandeln, so kann es auch nicht unzulässig sein, einzele Sünden und Laster zum Gegenstande derselben zu wählen; es kann sogar unter Umständen Pflicht für den Geistlichen werden. Was ist gegen Hauptsätze einzuwenden, wie: Der Würgengel im bürgerlichen Leben, der Wucher (Harms); Vom Unglauben des Herzens (Tzschirner); Der verblendete Sinn (Dräseke); Warnung vor Selbstsucht und Eigennutz bei der Erntefreude (Schleiermacher)? Indessen gibt es solche, deren Behandlung so bedenklich und schwierig ist, daß man es vermeiden wird, ihnen ganze Vorträge zu widmen, vielmehr es vorziehen muß, sie gelegentlich bei der Behandlung verwandter Gegenstände zur

Sprache zu bringen. Und auch hier fordern sie eine Umsicht und Vorsicht, welche mit dem Treffenden das Schickliche zu verbinden und Alles entfernt zu halten weiß, was die Erbauung vernichtende Gedanken und Vorstellungen wecken könnte. Es gilt dieß insbesondere von den Sünden der Wollust, der Schwelgerei und der Trunksucht.

Was die Behandlung sittlicher Lehren betrifft, so ist dabei stets das Eigenthümliche der christlichen Sittenlehre im Auge zu behalten. Dieß geschieht nicht, wenn sie sich lediglich auf dem Gebiete der Gesetzgebung der Vernunft bewegt und Grund und Regel des sittlichen Lebens allein in ihren Aussprüchen findet. Es geschieht auch dann noch nicht, wenn sie zwar Offenbarung Gottes in Vernunft und Gewissen anerkennt, aber doch über das allgemein Religiöse nicht hinausgeht. Selbst dann geschieht es noch nicht, wenn zwar Ansehen, Vorbild und Verheißung Christi geltend gemacht werden, aber doch nur, sofern ihnen ein ausgezeichneter Grad von Ehrwürdigkeit und Vortrefflichkeit zukommt. Wohl ist die christliche Sittenlehre auch eine vernünftige und religiöse; aber sie ist beides als evangelische. Das christliche Leben hat seine Wurzel und Nahrung, seine Kraft und Seligkeit in der Person, dem Leben, dem Werke Christi. In der Wiedergeburt, die zu ihm führt, hat es seinen Anfang; in der Hingebung an ihn, als dem Wesen und der Frucht des Glaubens, hat es seinen Fortgang; in der ungetrübten Gemeinschaft mit ihm, der in himmlischer Herrlichkeit lebt und regiert, hat es seine Vollendung. Soll eine Predigt, welche eine Glaubenslehre zur Grundlage hat, diese nicht getrennt von der Bethätigung des Glaubens im Leben behandeln, so diejenige, welche eine Sittenlehre zur Grundlage hat, nicht getrennt von dem Glauben an den, welcher der Weg, die Wahrheit und das Leben ist und ohne den Niemand zum Vater kommt. Geschieht das, so werden dergleichen Predigten, anstatt trocken zu sein und kalt zu lassen, erfrischend und anregend auf das christliche Leben der Gemeinde wirken und es mit immer neuen Kräften zum freudigen Wachsthume durchdringen. Sie werden, ohne dem Ernste und der Strenge des Evangeliums in seinen sittlichen Wahrheiten und Geboten etwas zu vergeben, alle Uebertreibung in ihren Forderungen und Beweggründen, in ihren Verheißungen und Drohungen vermeiden und, indem sie mit dem heiligen Ernste die freundliche Milde und mit der freundlichen Milde den heiligen Ernst des Evangeliums verbinden, geeignet sein, ihren Zweck zu erreichen.

§ 127.

Verkündigung des Evangeliums ist auch da der Inhalt der kirchlichen Rede, wo Thatsachen, welche nicht der heiligen Geschichte angehören, den Ausgangspunkt und den durchlaufenden Faden bilden,

so daß sie nur insofern zur Behandlung kommen, als ihre Bedeutung und Wichtigkeit für das christliche Leben im Lichte des Wortes Gottes dargestellt wird, weßhalb nur diejenigen sich dazu eignen, welche der Gemeinde bekannt sind und ihr nach Zeit, Ort und Einfluß auf ihre Lebensverhältnisse, insbesondere die kirchlichen, nahe stehen.

Ist es vermöge der Stiftung Christi die Aufgabe der Predigt, das Evangelium zu verkündigen, so kann irgend etwas Anderes nicht Gegenstand ihrer Verkündigung sein. Alles vielmehr, was außer dem Evangelium in ihr soll zur Sprache gebracht werden können, ist unter diesen Gesichtspunkt zu stellen. Es war daher ein Mißverständniß, wenn man außer der heiligen Geschichte auch Thatsachen der anderweitigen Geschichte als Predigtstoff bezeichnen zu dürfen glaubte. Geschichte ist Rede Gottes an die Menschen, Offenbarung seiner Macht, Weisheit und Liebe in der Leitung der menschlichen Angelegenheiten. Sie ist dabei Schauplatz menschlicher Thätigkeit und Offenbarung dessen, was in den Menschen ist. Ist daher schon im Allgemeinen ihre Kenntniß und Betrachtung von Einfluß auf das christliche Leben, so gilt dieß vorzugsweise von der Geschichte des religiösen Lebens und allermeist von derjenigen des Christenthums. Indessen kann doch nur die Kenntniß und das Verständniß der heiligen Geschichte als wesentlich zur Weckung und Förderung des christlichen Lebens betrachtet werden, darum auch nur diese zur Verkündigung in der Predigt kommen. Nicht so die anderweitigen Theile der Geschichte. Diese zu wissen, ist nicht erforderlich zur Erlangung des Heils. Nicht als ob deßwegen nichts, was dazu gehört, dürfte zur Sprache gebracht werden. Wie dieß geschehen kann, um eine evangelische Wahrheit zu erläutern oder zu bestätigen, so ist es auch keineswegs unstatthaft, einen ganzen Vortrag irgend einer Thatsache zu widmen, die der heiligen Geschichte nicht angehört. Es kann dieß jedoch nicht zu dem Zwecke geschehen, sie, wie eine solche der heiligen Geschichte, als zur Ausführung des Heilsrathschlusses gehörig mitzutheilen, auszulegen und anzuwenden, sondern nur insofern, als es darauf abgesehen ist, sie, die der Gemeinde bereits bekannt sein muß, unter das Licht des Wortes Gottes zu stellen und zu zeigen, wie sie darnach zur Förderung des christlichen Lebens zu beurtheilen und anzuwenden ist. So bildet die geschichtliche Thatsache den Ausgangspunkt, von welchem aus zu einer evangelischen Wahrheit übergegangen wird, und den durchlaufenden Faden, an welchem die Auslegung und Anwendung der letzteren hinläuft. Der Inhalt der Predigt ist, wie allenthalben, so auch hier die Verkündigung des Evangeliums, nur daß dieselbe hier unter Beziehung auf eine Thatsache der Geschichte geschieht.

Darnach läßt sich denn auch bestimmen, welche Theile der Geschichte

sich zu einer solchen Benutzung eignen. Da es nicht Aufgabe der Predigt ist, die Thatsachen der Geschichte, die außerhalb des Gebietes der heiligen Geschichte liegen, zur Kenntniß der Gemeinde zu bringen, so müssen es vor Allem solche sein, welche ihr bekannt sind. Wenn der christliche Sinn auch alle unter dem Gesichtspunkte des Glaubens betrachtet, so stehen doch die einen in näherem Zusammenhange mit dem christlichen Leben als die andern, es wird daher die Wahl auf solche zu richten sein, bei denen jenes der Fall ist. Unter diesen verdienen sodann diejenigen den Vorzug, welche nach Zeit, Ort, Person und Einfluß der Gemeinde am nächsten stehen. Sonach werden von Thatsachen der allgemeinen Weltgeschichte nur solche sich dazu eignen, welche zugleich von besonders wichtigen Folgen für das Vaterland gewesen sind oder eine wichtige Stelle in der Geschichte der geistigen Bildung einnehmen. Was lediglich der vaterländischen Staats- und Volksgeschichte angehört, namentlich noch im Munde des Volkes fortlebt, oder Personen und Ereignisse, die für die bürgerlichen Verhältnisse eines größeren Bezirkes oder der einzelen Gemeinde von Bedeutung waren, eignen sich in noch höherem Grade dazu. Vorzüglich aber ist es die Geschichte des Christenthums und der Kirche, die namentlich aus den ersten Jahrhunderten, aus den Zeiten der Pflanzung und Ausbreitung des Christenthums im Vaterlande und denjenigen der Kirchenverbesserung Stoff zur erbaulichen Behandlung darbietet, wie denn auch der Prediger in der kirchlichen Geschichte der Gemeinde nicht selten Personen und Begebenheiten findet, die es werth sind, im Gedächtnisse derselben erhalten zu werden.

Tritt der Fall ein, daß die Kirchenbehörde zur Erinnerung an eine Person oder Thatsache aus der Geschichte des Vaterlandes oder der Kirche eine allgemeine kirchliche Feier anordnet, von der nicht vorausgesetzt werden kann, daß sie den Gliedern der gegenwärtigen Gemeinde bekannt genug ist, um auf angemessene Weise in der Predigt behandelt zu werden, dann ist es allerdings erforderlich, sie ausschließlich, soweit es der vorliegende Zweck erheischt, zu erzählen. Allein die Predigt selbst hat eine solche Darstellung nicht aufzunehmen, sie ist vielmehr in einen oder mehrere ihr vorausgehende Nebengottesdienste zu verlegen.

§ 128.

Wahrheiten, welche nicht dem Inhalte des Evangeliums, sondern irgend welchem Gebiete des menschlichen Wissens angehören, können nur insofern Behandlung in der kirchlichen Rede finden, als sie in naher Verbindung mit dem christlichen Leben stehen und die Verkündigung des Evangeliums zum Zwecke der Erbauung sie verstehen und würdigen lehrt.

Mit Wahrheiten, Lehren und Vorschriften, welche nicht als Heilslehren zu betrachten sind, sondern dem Gebiete einer menschlichen Wissenschaft angehören, verhält es sich ähnlich, wie mit Thatsachen, die außerhalb des Gebietes der heiligen Geschichte liegen. Wenn es nicht einmal Aufgabe der Predigt ist, christliche Theologie zu pflegen, so noch weniger irgend eine andere Wissenschaft. Aber wenn es doch die Gegenstände der Theologie sind, welche auch die kirchliche Rede behandelt und vermöge des gemeinsamen Bandes, das alle Wissenschaften umschlingt, diese, was ihr angehört, nicht ohne Verbindung mit andern behandeln kann, sondern vielfach in andere hinübergreift, so kann auch die Predigt, als Verkündigung des Evangeliums, um so weniger von demjenigen sich abschließen, was andern Wissensgebieten angehört, je gewisser es ist, daß das Christenthum, das sie zu pflegen hat, alle Verhältnisse des Lebens durchdringen und beherrschen soll. Darum werden immer auch Gegenstände, welche nicht unmittelbar in dem Umfange der Heilslehre liegen, in ihr zur Behandlung kommen. Aber es können dieß doch nur solche sein, die in naher Beziehung zum christlichen Leben stehen und diese nicht insofern, als es darauf abgesehen ist, sie als Gegenstände der betreffenden Wissenschaft zu behandeln, sondern um die Lebensverhältnisse, die sie berühren, vom christlichen Standpunkte aus beurtheilen, benutzen und das Verhalten darin zu lehren.

Sehr nahe steht in dieser Beziehung dem kirchlichen Redner die Philosophie. Abgesehen davon, daß ohne philosophische Bildung eine Rede überhaupt und insbesondere eine kirchliche nicht hervorgebracht werden kann, so sind es auch Gegenstände der Philosophie, welche in ihr zur Behandlung kommen. Als eine Verirrung jedoch ist es zu betrachten, sie nach einem philosophischen System zu behandeln, Predigten nach Kantischen, Schellingischen, Hegelischen Grundsätzen zu halten. Diese Gegenstände sind vielmehr nach dem Evangelium zu behandeln, und was irgend eine philosophische Schule geleistet hat, um das Verständniß derselben im Sinne des Evangeliums zu erleichtern und zu fördern, das ist mit Dank zu benutzen, um christliche Erkenntniß zu erweitern und zu berichtigen. Wo die Ergebnisse einer un- oder widerchristlichen Philosophie, z. B. des Materialismus, Pantheismus, Deismus u. dgl. Eingang und Anklang in einer Gemeinde gefunden haben, da wird es Pflicht des Geistlichen, ihnen auch in öffentlicher Rede entgegenzutreten. Aber es bedarf keines Beweises, daß es die Predigt nicht damit zu thun hat, Sätze der Philosophie als solche dem Verständnisse und der Ueberzeugung nahe zu bringen, sondern damit, was evangelische Wahrheit und Forderung ist, in seiner Bedeutung, seinem Grunde, seiner Wichtigkeit zum Bewußtsein zu führen. Besonders ist es das Gebiet der Seelenlehre, aus welchem sie Gegenstände in den Kreis ihrer Verkündigung des Evangeliums ziehen wird. Diese ist und bleibt immer ihr

Inhalt und es sind die Aufschlüsse, die Forderungen, die Rathschläge, die Warnungen, die Ermuthigungen und Tröstungen des Evangeliums in Beziehung auf diese Gegenstände, die sie auszulegen und anzuwenden hat. So v. Ammon (Predigten zur Förderung christlicher Erbauung): Von dem weisen Betragen des Christen bei der traurigen Herrschaft, welche die Furcht über das menschliche Gemüth behauptet. Theremin (2. Thl.): Von den Leidenschaften, daß sie der Tugend und dem Glücke des Christen gefährlich sind. Derselbe (das.): Von dem Leichtsinne, daß er mit der Versuchung und mit dem Heiligsten spielt, also auch in der Zukunft des Herrn nicht bestehen kann. Nitzsch (1. Samml.): Von der Heiligung der Einbildungskraft. Jul. Müller (Das christliche Leben): Die Leitung, deren die fromme Begeisterung bedarf. Der Verfasser über Matth. 8, 23—27: Die lehrreichen Gestalten, in denen dem Christen der Schlaf erscheint — 1) wie erquickend, wenn er dem gottgeweihten Tage folgt; 2) wie tröstend, wenn des Lebens Stürme toben; 3) wie schnell gestört, wenn Unglück uns ereilt; 4) wie gefährlich, wenn kein Vaterauge wachte; 5) wie strafbar, wenn die Pflicht zu wachen fordert, und 6) wie freundlich, wenn man ihn als Bild des Todes denkt. Dasselbe gilt hinsichtlich alles dessen, was Gegenstand besonderer Wissenschaften ist, sofern es in der Predigt zur Sprache kommt.

Es ist gewiß, daß sie auch die Verhältnisse des Staatslebens und des bürgerlichen Rechtes ins Auge fassen darf und soll, dieß zumal in Zeiten öffentlicher Aufregung und Gefahr. Aber so wenig sie über Fragen der Staatswissenschaft und der Rechtslehre sich ergeht, so wenig nimmt sie in Zeiten bürgerlicher Kämpfe und Unruhen durch Stellung auf die eine oder die andere Seite an den Spaltungen Theil. Es ist vielmehr das Verhalten des Christen in staatsbürgerlichen und Rechtsverhältnissen, worüber sie die Belehrungen und Ermahnungen, die Warnungen und Tröstungen des Evangeliums verkündigt. Luk. 19, 41—48: Welche Feinde ein Volk allermeist zu fürchten hat — 1) den Weltsinn, der den Grund alles wahren Volksglückes nicht sieht; 2) den Stumpfsinn, der die Führungen Gottes nicht achtet; 3) den Leichtsinn, der heilige Ordnungen des Lebens entweiht; 4) den Sondersinn, der nach dem Gemeinwohle nicht fragt; 5) den Flattersinn, der von dem Winde der Meinungen sich hin- und hertreiben läßt. Röm. 13, 1—10: Wie es in einem christlichen Staatsleben hergehen soll. 1) Die Obrigkeit soll herrschen als Gottes Dienerin; 2) die Unterthanen sollen gehorsam sein um des Gewissens willen; 3) alle Genossen des Staates sollen Niemanden etwas schuldig sein, denn daß sie sich unter einander lieben. Apg. 19, 23—40: Wie fremd dem christlichen Sinne Störungen der öffent-

lichen Ruhe sind (Heydenreich und Otto, Predigten über die Apostelgeschichte, Bd. II). Apg. 16, 35—40: Was dem Christen in Absicht seiner bürgerlichen Ehre geziemt (daselbst).

Welche wichtige Stelle im christlichen Leben nimmt die Erziehung der Jugend ein. Die Predigt kann es nicht unterlassen, Fragen zu behandeln, mit denen sich auch die Erziehungswissenschaft beschäftigt. Allein sie ist auch hier einzig an das Evangelium gewiesen, das weder wissenschaftliche Untersuchungen über die Erziehung anstellt, noch ins Einzele gehende Rathschläge ertheilt. Es sind die Lehren und Vorschriften des Evangelium über die Elternpflicht zur christlichen Bildung der Kinder und die Pflicht aller Erwachsenen in Beziehung auf dieselbe, die sie klar und eindringlich darzulegen hat. Luk. 2, 41—52: Daß man es mit der Erfüllung der Elternpflicht nicht ernst genug nehmen kann; denn 1) es ist Großes, was sie fordert; 2) es bedarf wenig, so ist sie verletzt; 3) es ist Gott, der sie uns auflegt; 4) die Hoffnung der Welt, welche darauf beruht; 5) das Wohl der Kinder, welches davon abhängt, und 6) der Eltern eigenes Glück, welches dadurch erhöht wird. Eph. 6, 4: Worauf es bei der christlichen Erziehung der Jugend allermeist ankommt — 1) daß wir sie nicht zum Zorne reizen und 2) sie auferziehen in der Zucht und Vermahnung zum Herrn.

Ein vielfach in der kirchlichen Rede behandelter Gegenstand ist das Reich der sichtbaren Natur. Die heilige Schrift selbst geht darin voran und enthält Vorbilder dazu. Die Uebertreibung darin und die Entfernung von dem Kerne und Mittelpunkte der Predigt hat Ungunst gegen sogenannte Naturpredigten erweckt. Mißbrauch und Verkehrtheit können ihnen jedoch ihre Berechtigung nicht entziehen. Diese beruht auf der Bedeutung der sichtbaren Schöpfung als einer Allen zugänglichen Offenbarung Gottes, auf der Vortrefflichkeit der zahlreichen Bilder, die sie in ihrem Leben für das geistige und geistliche Leben darbietet, und auf dem Vorbilde des Herrn in dem Gebrauche derselben. Diese Berechtigung kann ihnen aber nur alsdann zugestanden werden, wenn sie, den Zweck der kirchlichen Rede im Auge behaltend, wirklich auf Erbauung gerichtet und die Lebensgemeinschaft mit Christo zu fördern geeignet sind. Deßwegen können sie sich nicht mit Belehrungen über Fragen beschäftigen, deren Erörterung der Naturwissenschaft zukommt, weder mit Beschreibungen von Naturkörpern und Naturerscheinungen, noch mit Darstellung von Naturgesetzen, wie sie erforderlich ist, um eine richtige Kenntniß von derselben zu verschaffen. Sofern die Natur die Herrlichkeit Gottes offenbart und ihre Betrachtung zum besseren Verständnisse und zur lebendigeren Aneignung des Heils führt, hat sich die Predigt mit ihr zu beschäftigen. Es ist daher mehr das Ganze und Große derselben, als das Einzele und Kleine ins Auge zu fassen, das Erhabene und Pracht-

volle mehr, als das Schöne und Nützliche, und wenn letztere, alle Spielerei und das Herabsinken in das Alltägliche und Gemeine zu vermeiden. Jes. 60, 26: Ueber den Anblick des unermeßlichen Weltalls (Reinhard, 1810). 1 Petr. 1, 24. 25: Der Frühling ein Abbild des Heils und ein Vorbild des Wandels der Heiligen (Nitzsch, 3. Samml.). Matth. 6, 28—30: Das lehrhafte Bild der Lilie auf dem Felde (Steinmeyer, Bd. I). Matth. 6, 24—34: Wie uns der Herr durch die Betrachtung der Natur dazu führt, daß wir am ersten nach dem Reiche Gottes trachten, — 1) indem er uns zu einem Herrn der Natur erhebt; 2) zu einem Erhalter der Geschöpfe, der uns vor Allen begnadigt hat; 3) zu einem Lenker aller Dinge, der mit dem Trachten nach seinem Reiche Genüge im Irdischen verbindet, und 4) zu einem Erzieher für den Himmel, welcher das dazu erforderliche Maß irdischer Sorge bestimmt hat. 1 Kor. 6, 19. 20: Unser Leib ein Tempel des heiligen Geistes, weil zu seinem vorzüglichsten Schauplatze erkoren, zum geschicktesten Werkzeuge seiner Absichten bereitet und zum beredtesten Ausdrucke seines Wesens geadelt; das muß die Ansicht von unserem Leibe berichtigen, die Sorgfalt für ihn veredeln, die Wirksamkeit mittels desselben heiligen und bei seinen Mängeln beruhigen.

Die Zeit ist vorüber, in welcher man den Rath ertheilte, Belehrungen und Rathschläge aus der Heilkunde in der Predigt zu ertheilen und Predigten über die Kunst das menschliche Leben zu verlängern nach Hufelandischen Grundsätzen zu halten. So wenig ärztliche Rathschläge einen Anspruch auf Behandlung in der Predigt haben, so wenig sind doch evangelische Rathschläge und Belehrungen in Beziehung auf Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit, auf die Bedeutung leiblicher Krankheit und das Verhalten bezüglich derselben auszuschließen. Nur müssen es eben evangelische sein und von dem Standpunkte des geistlichen Lebens aus das leibliche Leben und seine Störnngen betrachten und behandeln lehren. Matth. 9, 1—8: Wie nöthig es sei, fleißig an die Strenge zu denken, mit welcher die Natur jeden Mißbrauch unseres Körpers rächt (Reinhard, 1796). Tholuck's drei Predigten aus der Cholerazeit (im 6. Bde. seiner Predigten. Matth. 8, 5—13: Den Kranken gebühret der Gesunden treue Pflege (Dräseke). Mark. 7, 31—37: Welchen Segen auch Krankheiten dem Christen bringen, — daß sie zur Demuth erwecken, vor der Sünde warnen, zur Zufriedenheit ermuntern, den Reichthum der göttlichen Liebe offenbaren, an die Herrlichkeit Christi erinnern und den hohen Werth des Evangeliums predigen.

So mannigfaltig und wichtig die Beziehungen sind, in welchen Ackerbau, Haushaltung, Gewerbe und Künste zu dem christlichen Leben stehen, so wenig hat sich doch die Predigt damit zu beschäftigen, etwas

Anderes von ihnen zu ihrem Inhalte zu machen, als eben diese Beziehungen. Natur- und Ackerpredigten, Landwirthschaftspredigten, Predigten für Handwerksgesellen u. dgl., wie sie aus der Zeit der Aufklärung vorhanden sind, konnten nur unter der Herrschaft des Nützlichkeitsgrundsatzes zu Tage kommen. Selbst eine Predigt über den Ackerbau als Anfangspunkt aller menschlichen Bildung von Tzschirner (Bd. II) entspricht ihrem Inhalte nach nicht den Anforderungen an eine kirchliche Rede. Mal. 1, 6: Gottesfragen über den Ackerbau. 1) Bin ich nun Vater, wo ist meine Ehre? 2) Bin ich nun Herr, wo fürchtet man mich? Ps. 127: Wie sehr sich diejenigen täuschen, die von ihrer Betriebsamkeit allein häusliches Glück erwarten; denn 1) was sie für häusliches Glück ansehen, macht es nicht aus; 2) was sie als solches erstreben, hängt von ihrer Betriebsamkeit allein nicht ab, und 3) was dazu unentbehrlich ist, wird von ihnen übersehen. Luk. 12, 16—21: Die christliche Tugend der Wirthschaftlichkeit (Ammmon, Christliche Religionsvorträge, 5. Bdchn.). Offenb. 5, 8—10: Was haben wir als Christen bei der immer zunehmenden Herrschaft der Menschen über die Natur vorzüglich zu beachten? (Tholuck, Bd. III.)

Gleich denjenigen Gegenständen, welche nicht zum Inhalte der Heilslehre gehören, können auch biblische Alterthümer, Länderbeschreibungen, Geschlechtsregister, Namen u. dgl. nicht selbständige Gegenstände der kirchlichen Rede sein. Wo es das Verständniß einer Geschichte oder Lehre fordert, da ist das dazu Erforderliche in der Kürze und ohne gelehrtes Beiwerk zu geben. Der Versuch, mittels sinnbildlicher Erklärung sie erbaulich zu behandeln, führt nur allzu leicht auf Abwege, welche die Predigt zu vermeiden hat. Vgl. G. D. Krummacher, Die Wanderung Israels durch die Wüste und nach Kanaan.

§ 129.

Die kirchliche Rede, mit ihrem Inhalte an die heilige Schrift gewiesen, entnimmt derselben in dem einzelen Falle aus einem besonderen Theile derselben, Text genannt, dessen Auseinanderlegung zum Zwecke der Erbauung den Inhalt der jedesmaligen Rede bildet.

Als Verkündigung des Evangeliums hat die Predigt ihren Inhalt aus der heiligen Schrift, der Urkunde der heiligen Geschichte und Lehre, zu entnehmen. Da nun nicht die ganze heilige Schrift für die einzele Predigt zu Grunde gelegt werden kann, so bedarf es für diese der Auswahl eines kleineren Theiles derselben. Es ist weder die kirchliche Sitte, noch die Sicherstellung der Gemeinde vor unbiblischer Predigt, noch sind es die mancherlei Vortheile, welche der Gebrauch biblischer Texte dem Prediger gewährt, worin

die Nothwendigkeit der Texte begründet ist. Diese beruht vielmehr auf dem Wesen der Predigt, die als Verkündigung des Evangeliums mittels Mittheilung, Auslegung und Anwendung nothwendig auch einen Gegenstand der Verkündigung verlangt, und da derselbe in der einzelen Predigt nicht das Evangelium in der Gesammtheit seiner Geschichte und Lehren sein kann, einen besonderen Theil desselben, den sie in einem bestimmten Schrifttheile zum Gegenstande ihrer dießmaligen Verkündigung hervorhebt. Nur mit einem Schrifttexte erscheint der Prediger als das, was er sein soll, als der, welcher nicht das Eigene an die Gemeinde bringt, sondern was ihm als einem Botschafter an Christi Statt vertraut ist (1 Kor. 4, 5). Liegt der Gebrauch eines Textes im Begriffe der kirchlichen Rede begründet, behauptet aber diese ihr Eigenthümliches unter allen Formen, in welchen sie auftritt, sei es als Predigt oder kleinere Amtsrede, so muß die Forderung eines Textes an diese wie an jene gemacht werden, und man kann es nur als unberechtigte Willkür betrachten, wenn gemeinhin von den Lehrern der Predigtwissenschaft nur für die Predigt, nicht aber für die kleinere Amtsrede ein Text gefordert wird. Will man zur weiteren Empfehlung der Texte noch auf die kirchliche Sitte, auf die größere Gewähr für die Schriftmäßigkeit der Predigt und auf besondere Vortheile, die ihr Gebrauch dem Prediger und der Gemeinde bringt, hinweisen, so ist dagegen nichts einzuwenden, und ihre Nothwendigkeit kann man nicht darauf gründen. Diesen gewöhnlichen Empfehlungen ist dann noch besonders beizufügen, daß sie vor der Trennung des dogmatischen mit dem ethischen Elemente bewahren, indem die biblische Erscheinung der Wahrheit die Ordnung des Lebenszusammenhangs beider Seiten bewahrt (Nitzsch).

Hiernach bestimmt sich das Verhältniß der Predigt zum Texte. Ist es nämlich Aufgabe der Predigt überhaupt, das Evangelium zu verkündigen und besteht diese Verkündigung in Mittheilung, Auslegung und Anwendung, so kann die einzele Predigt in Beziehung auf den Text nichts Anderes wollen, als ihn, diesen bestimmten Theil der heiligen Schrift, der Gemeinde nicht allein zur erneuerten Kenntniß bringen, sondern ihn auch zur Förderung ihres christlichen Lebens auslegen und anwenden, das heißt: die Predigt soll den Text der Gemeinde zum Zwecke der Erbauung auseinanderlegen. Es kann nicht genügen, daß die Predigt nur einen Text hat und die mehreren oder Eine in ihm liegende Wahrheit als darin angedeutete unter irgend welchem dem Prediger beliebigen Gesichtspunkte behandelt, vielleicht in ihrer völligen Abgelöstheit von ihrer Bedeutung im Texte. Das vielmehr ist das Richtige, daß sie aus dem Texte, wie der Baum mit seinem Stamme, seinen Zweigen, Blüthen und Früchten aus seiner Wurzel, herauswächst, daß sie die darin enthaltenen Gedanken gerade in der Richtung und Bestimmtheit, die ihnen der Text gibt, oder, wenn sie nur Einen von den mehreren darin

liegenden Gedanken hervorhebt, diesen in seiner durch die Verbindung mit dem übrigen Inhalte des Textes bestimmten Bedeutung behandelt.

§ 130.

Wenn sich die Anordnung bestimmter Schriftstücke als Texte für die gewöhnlichen Sonn- und Festtagspredigten vor der Freigebung der Texte an den Prediger empfiehlt, falls neben den älteren Schriftstücken auch andere Jahresreihen gegeben werden und der Gebrauch freier Texte für besondere Fälle nicht beschränkt wird, so bedarf und verträgt dagegen die Freiheit der Textwahl für die kleineren Amtsreden und die Vorträge in Nebengottesdiensten keine Beschränkung.

Weder der Begriff der Predigt, noch die kirchliche Sitte, weder die Bedeutung des Kirchenjahres, noch irgend ein Ordnungsgesetz, eben so wenig die Sicherung vor Einseitigkeit in der Wahl des Stoffes und die Angemessenheit der alten Schriftstücke aus Evangelium und Apostolos können die Nothwendigkeit einer Bindung der Predigt an die letzteren als jährlich wiederkehrende Texte begründen. Aus der Natur der Sache wird sich als das Richtige die Freigebung der Textwahl an den Prediger ergeben. Da jedoch die Erfahrung lehrt, daß weder alle Prediger fähig, noch alle geneigt sind, sich bei dieser Freiheit innerhalb der Ordnungsgesetze zu bewegen, an die sie gebunden ist, auch die Gemeinsamkeit der Predigttexte innerhalb einer Landeskirche, wenn auch nicht wesentliches, doch ein ansprechendes und ihre innere Einheit veranschaulichendes Band ist, das alle Gemeinden umschlingt, so stellt sich der Freigebung der Textwahl gegenüber die Anordnung bestimmter Schriftabschnitte für die Predigten an den gewöhnlichen Sonn- und Festtagen des Jahres als überaus zweckmäßig dar. Auch wenn sie vorgeschrieben werden, wird der tüchtige Geistliche keinen Zwang darin finden, sondern sich gern und frei in einer Ordnung bewegen, die auf gutem Grunde ruht, zumal wenn es, wie wir verlangen, gestattet ist, in besonderen Fällen bei vorliegenden Zeit- und Ortsverhältnissen nach Bedürfniß derselben einen andern als den für den Tag vorgeschriebenen Text zu wählen; für Willkür liebende Prediger dagegen, die in der Regel auch am wenigsten tüchtig sind zur geeigneten Textwahl, ist eine Anordnung heilsam, die sie vor Unordnung bewahrt und Mißbrauch der Freiheit verhütet, auch vielleicht nach und nach zur Einsicht bringt, daß es so besser ist. Werden sie aber auch nur zur freien Benutzung empfohlen (wie in Nassau), so werden sie doch immer einem großen Theile der Prediger willkommen sein und nicht ohne wohlthätigen Einfluß auf das Ganze bleiben, während die Kirchenregierung immer im Stande ist, das Predigtwesen derjenigen zu über-

machen, die keinen Gebrauch davon machen. Jedenfalls kann aber Ein Jahrgang nicht genügen, wenn nicht die Predigt gegen ihre Bestimmung mit ihrer Verkündigung des Evangeliums auf einen kleinen Theil der heiligen Schrift beschränkt werden soll. Mehrere Jahrgänge, denen nach und nach neue hinzugefügt werden können und die abwechselnd mit den älteren Evangelien und Episteln an die Reihe kommen, sind erforderlich, wenn dem reichen Schatze der heiligen Schrift sein Recht widerfahren soll.

Was dagegen die kleineren Amtsreden betrifft, so bedarf und verträgt die Freiheit der Textwahl bei ihnen keine Beschränkung. Hier ist es das Besondere des Falles und der Personen, was die Wahl des Textes bestimmen muß. Gleichermaßen ist die Wahl des Textes für Vorträge in Nebengottesdiensten — Betstunden, Bibelstunden, Missionsstunden u. dgl. — gänzlich freizugeben. Sie gehen entweder vorbereitend dem Hauptgottesdienste voran, oder folgen ihm, ihn weiterführend, nach, oder gehen ihm ergänzend zur Seite und bringen, was in diesen Beziehungen Zeit und Ort und Gemeinde bedürfen, sei es auf Grund hervorgehobener Einzelstellen der heiligen Schrift oder in fortlaufender Auslegung ganzer biblischer Bücher.

§ 131.

Die Texte sind mit Rücksicht auf den Zweck der Erbauung aus dem ganzen Bibelsatze, wie er in den kanonischen Schriften des Alten und Neuen Testamentes niedergelegt ist, jedoch so zu wählen, daß dabei auf ihre Angemessenheit zu dem zu behandelnden Gegenstande, sofern dieser vorherbestimmt ist, und der kirchlichen Zeit, auf Deutlichkeit, Fruchtbarkeit und Abwechselung zu sehen ist.

Eine gute Textwahl setzt einerseits eine tüchtige Kenntniß der heiligen Schrift nebst einem nicht bloß wissenschaftlichen, sondern auch erfahrungsmäßigen Verständnisse derselben voraus; anderseits aber auch die Fähigkeit, zu beurtheilen sowohl was im Allgemeinen, als was in besonderen Lagen und Verhältnissen zur Pflege des christlichen Lebens von Seiten der kirchlichen Rede gefordert wird. Es wird sich dieß aus den Grundsätzen ergeben, nach denen vermöge des Wesens und Zweckes der kirchlichen Rede die Textwahl zu treffen ist, sei es, daß Texte zum allgemeinen Gebrauche angeordnet werden sollen oder ihre Wahl dem Prediger überlassen ist.

Das Gebiet, aus welchem die Texte zu wählen sind, ist die heilige Schrift und zwar, wie sie im Kanon des Alten und Neuen Testamentes zusammengefaßt ist. Nach der Geltung, welche die Apokryphen in der evangelischen Kirche haben, kann diesen eine Berechtigung, Predigttexte zu geben, nicht zugestanden werden. Sie können nicht mehr ansprechen,

als in der Predigt benutzt zu werden, sofern ihr Inhalt mit dem der kanonischen Schriften übereinstimmt und zur Erläuterung und weiteren Ausführung des Gegenstandes dient, wie auch Aussprüche anderer Schriftsteller, wie Kirchenlehrer, Dichter, Stellen aus Bekenntnißschriften u. dgl. benutzt werden. Wenn aber gefordert wird, daß aus sämmtlichen kanonischen Schriften die Texte zu wählen sind, so wird damit weder eine Gleichstellung aller für den Predigtgebrauch behauptet, noch auch, daß Alles, was in ihnen enthalten ist, sich zu Texten eignet. In erster Beziehung muß der Vorzug des Neuen vor dem Alten Testamente anerkannt werden, wenn auch nicht in der Beschränkung, daß nur die wahrhaft messianischen Weissagungen sich dazu eignen, als ob andere Texte des Alten Testamentes nur als Motto behandelt werden könnten (Schleiermacher, Prakt. Theol., S. 238), da vielmehr auch der anderweitige prophetische, dann auch der geschichtliche und psalmistische Stoff desselben ein großes und fruchtbares Gebiet für Predigttextwahl eröffnet. Immer aber wird seine nähere oder entferntere Beziehung auf die und seine Zusammenstimmung mit der evangelischen Geschichte und Lehre in Betracht zu ziehen sein. In der andern Beziehung muß die Rücksicht auf den Zweck der Erbauung von der Wahl solcher Stellen zurückhalten, deren Auslegung entweder wissenschaftlich noch zu vielen Schwierigkeiten unterliegt, um ein sicheres Ergebniß zu bringen, oder deren Auslegung vor der Gemeinde wegen der wissenschaftlichen Kenntnisse, die sie voraussetzt, auf ein der Erbauung zu fern liegendes Gebiet führt, sowie solcher Stellen, die, wie die Beschreibung auf dem Zuge nach Kanaan oder die Geschlechtsregister, die Beschreibung der Arche Noah's, des Tempels, die Vorschriften über Kleidung und Verrichtungen der Priester u. dgl., für die erbauliche Behandlung wenig oder nichts darbieten oder nur mittels willkürlichen Allegorisirens verwendet werden können, desgleichen aller derjenigen Stellen, welche, das sittliche Gefühl und den guten Geschmack beleidigend, die Aufmerksamkeit der Gemeinde auf Gegenstände lenken würden, die der Erbauung geradezu nachtheilig sind, wie Unzuchtsgeschichten und Bilder, die aus diesem Gebiete hergenommen sind, nicht weniger solche Bilder, die entweder zu viel Aufwand fordern, um verständlich gemacht zu werden, oder die zu niedrig, gemein und kleinlich sind, um nicht die Erhebung zu würdevollen und erhabenen Vorstellungen zu beeinträchtigen.

Wie die Rücksicht auf den Zweck der Erbauung, so muß auch diejenige auf die Angemessenheit der Stelle zu dem zu behandelnden Gegenstande und der kirchlichen Zeit bei der Wahl der Texte leiten. Das Erstere gilt da, wo sich der Prediger unter Beziehung auf vorliegende Verhältnisse oder Bedürfnisse für einen gewissen Gegenstand der Behandlung entscheidet, ohne noch ein Schriftwort gewählt zu haben, aus welchem er die Rede aufbaut. Da ist es nicht genug, daß der zu wählende Text den Gegenstand

dem Wortlaute nach bezeichnet, er muß auch wirklich nach richtiger Auslegung der nämliche sein, den der Prediger behandeln will: z. B. nicht Röm. 8, 38. 39, wenn man von der Unwandelbarkeit der christlichen Gottesliebe, 2 Petr. 3, 3—14, wenn von dem Tage des Gerichtes gepredigt werden soll; auch nicht, daß der Gegenstand in dem Texte zwar wirklich enthalten, aber nur bloß darin genannt ist, wie wenn man aus Gal. 5, 19 f. eines der daselbst genannten Laster herausheben und dasselbe behandeln wollte. Enthielte aber auch die Stelle in der That Stoff zur Behandlung des Gegenstandes, so wird sie nur dann ein angemessener Text sein, wenn sie ihn auch unter demselben Gesichtspunkte darstellt, unter welchem ihn der Redner behandeln will; also wenn eine Wahrheit in ihrer Bedeutung, eine christliche Tugend nach ihren Erweisungen dargestellt werden soll u. dgl., — kein Text, welcher die Gründe für die Wahrheit, die Beweggründe zur Uebung der Tugend enthält oder umgekehrt, z. B. nicht Phil. 4, 11 ff., wenn man die Beweggründe zur Genügsamkeit darstellen, und nicht 1 Tim. 6, 6—10, wenn man ein Bild des Genügsamen entwerfen will. Eben so unangemessen wäre ein Text, welcher das Gegentheil dessen enthält, was man behandeln will, wie der Verfasser einstmals eine Einführungsrede angehört hat, welche von Apg. 20, 36—38 Veranlassung nahm, zu zeigen, wieviel Ursache eine Gemeinde hat, sich der Verbindung mit einem Geistlichen zu freuen. Was dagegen die Anwendung eines unter andern Verhältnissen und bei einem andern Falle gesprochenen Schriftwortes auf einen vorliegenden Fall betrifft, so hat man diese von jeher in Lehre und Ausübung nicht für unangemessen gehalten. Mit Recht; denn es gehört mit zur Weite und Tiefe der biblischen Wahrheit, daß sie, wenn auch an ursprünglicher Stelle für einen einzelen Fall geltend, mit ihrer Geltung auf zahlreiche andere Fälle hinüberreicht. „Gebet Gott, was Gottes ist", welcher mannigfaltigen Anwendung ist es fähig und wie angemessen als Text einer Taufrede, einer Traurede, einer Grabrede, Beichtrede u. s. w.; 2 Tim. 1, 7, in Beziehung auf den Lehrstand gesprochen, wie anwendbar auch auf andere Stände, auf besondere Lebenslagen, auf christliches Verhalten im Allgemeinen. Auf die Angemessenheit des Textes zur Bedeutung der kirchlichen Zeit gehen wir hier nicht ein. Das dahin Gehörige findet seine Stelle, wo von dem Inhalte der kirchlichen Rede, sofern er durch die Kirche bedingt ist, gehandelt wird.

Mit der Angemessenheit des Textes muß sich Deutlichkeit verbinden. Es gibt Schriftstellen, die zwar einen an sich zur erbaulichen Behandlung geeigneten Gegenstand enthalten, auch den Ausführungsstoff dazu darbieten, die aber zu sehr auf den Weg wissenschaftlicher Abhandlung führen würden, wollte man es versuchen, sie der Gemeinde verständlich zu machen, oder die in Bildern gegeben sind, die zu weit von der Anschauungsweise gegenwärtiger

Zeit und der Eigenthümlichkeit des Volkes abweichen, oder die in der Uebersetzung dunkel und unrichtig sind, z. B. Gal. 4, 21 ff. 2 Kor. 4, 6. Mark. 9, 49. Eph. 3, 19. Ps. 84, 7 f.; 85, 13. 14 u. a. Eine Verständlichkeit soll der Text haben, daß sein Inhalt der Gemeinde entweder sofort beim Hören klar ist, oder er ihr doch ohne Aufwand von theologischer Gelehrsamkeit anschaulich gemacht werden kann.

Dabei wird man auch auf Fruchtbarkeit des Textes sehen und deßwegen solche wählen, die nicht einfach und nackt eine Wahrheit aussprechen, sondern auch hinlänglichen Stoff zur Behandlung derselben darbieten. Es ist nicht sowohl der Umfang, als vielmehr der Inhalt, welcher dem Texte seine Fruchtbarkeit gibt. Kurze Texte können ungleich fruchtbarer sein, als lange, sind es wegen der Wichtigkeit der in ihnen enthaltenen Wahrheit, wegen der vielseitigen Anwendung, deren sie fähig sind, wegen ihrer Bedeutung in Beziehung auf die Person, von welcher sie herrühren, wegen der Umstände, unter denen sie gesprochen oder geschrieben wurden, wegen des Eindrucks, den sie hervorbrachten, und der Erfolge, die sich daran knüpften. Eine Welt voll Stoff liegt in jedem der sieben Worte am Kreuze und zahlreichen andern Stellen von wenigen Worten. Ist auf Fruchtbarkeit zu sehen, so doch auch darauf, daß der Text nicht allzu reichhaltig sei und weder mehr enthalte, als sich füglich in Einem Vortrage verarbeiten läßt, noch eine Mannigfaltigkeit verschiedenartiger Gedanken, die sich schwer oder nur künstlich in eine Einheit zusammenfassen lassen.

Wenn man Abwechselung in der Wahl der Texte empfiehlt, so ist diese Forderung insofern gegründet, als Eintönigkeit darin dem Zwecke der Erbauung nachtheilig ist und wenig geeignet, eine lebendige Theilnahme der Gemeinde an der evangelischen Predigt zu unterhalten. Die evangelischen Wahrheiten sind zwar immer dieselben, und Neues hat die Predigt nicht zu verkündigen. Wie sie aber an sich nie veralten, so sollen sie auch dadurch immer neu und anziehend erhalten werden, daß man sie in dem Reichthume ihrer Beziehungen auf die in beständigem Wechsel begriffenen inneren und äußeren Lebenszustände und Erfahrungen darstellt und der Gemeinde ihre ewige Geltung in diesem Wechsel zum Bewußtsein bringt und darin lebendig erhält. Dazu trägt unstreitig die Abwechselung in der Wahl der Texte bei, indem bei der Mannigfaltigkeit der Veranlassungen und Lagen dieselbe Wahrheit in verschiedenen Schriftstellen sich in verschiedenen Beziehungen darstellt. Ohnehin fordert die Rücksicht auf die verschiedenen Bedürfnisse innerhalb der Gemeinde, daß man denselben Gegenstand nicht in der Kürze wieder behandelt, was schon zur Abwechselung in der Wahl der Texte führt. Allein auch dann, wenn man demnächst wieder auf ihn zurückkommt, sei es ein anderer Text, den man zu Grunde legt und der Veranlassung gibt, ihn von einer andern Seite zu behandeln. Auch

hinsichtlich der Form der Texte keine einseitige Richtung, sondern so, daß die Wahrheit bald aus einer Geschichte, bald aus einem Lehrtexte, und hier wieder aus einem nichtbildlichen, aus einem bildlichen, dichterischen, prophetischen vorgeführt wird.

Um der Abwechselung willen andere, als biblische Stellen zum Grunde der Predigt zu legen, wie aus Bekenntnissen, Katechismen, Kirchenliedern, Agenden, oder Sprichwörter, entspricht nicht dem Begriffe der kirchlichen Rede, wie der Bedeutung und dem Zwecke solcher Stellen. Sie können nur insofern in der kirchlichen Rede zur Sprache kommen, als sie zur Ausführung eines Schrifttextes benutzt oder in dem Lichte eines solchen dargestellt werden.

Ganze biblische Bücher zu fortlaufender Behandlung zu Grunde zu legen, eignet sich nicht sowohl für die Predigt als Rede und Bestandtheil des Hauptgottesdienstes, sondern für Vorträge in Nebengottesdiensten, wo die Verkündigung des Evangeliums vorzugsweise als Auslegung ihre Stelle findet.

Daß es die Bedeutung der Predigt und des Gottesdienstes nicht verträgt, zu Texten zu greifen, deren Wahl nur als ein Spiel des Witzes erscheint und, wie sie die Abwesenheit heiligen Ernstes bei dem Prediger bezeugt, so die Erbauung der Gemeinde durch die Hinwendung auf der Andacht fremdartige Gegenstände stört, das braucht nur angedeutet zu werden.

§ 132.

Der nach Erforschung seines richtigen Sinnes ausgemittelte zur Erbauung geeignete Inhalt des Textes kann entweder in der Vollständigkeit, Einheit und Ordnung, in welcher er darin vorliegt, behandelt oder zur Entwickelung eines Hauptsatzes benutzt werden, der entweder nach freier Betrachtung oder mit Benutzung des im Texte enthaltenen Stoffes ausgeführt wird, worauf sich der Unterschied zwischen textualen (analytischen Predigten, Homilien), thematischen (synthetischen) und textual-thematischen (analytisch-synthetischen) Predigten gründet, deren jede ihre Berechtigung und ihre eigenthümlichen Vorzüge und Gefahren hat.

Soll die Predigt wirklich Auseinanderlegung des Textes zum Zwecke der Erbauung sein und, was dieser giebt, der Gemeinde mittheilend, erklärend und anwendend wiedergeben, dann kann es nicht genügen, ihn bloß in der Uebersetzung oder außer dem Zusammenhange zu lesen und darnach Inhalt und Sinn zu bestimmen. Es muß vielmehr derselbe zum Gegenstande gründlicher und wissenschaftlicher Auslegung gemacht werden. Diese

ist Grundlage und Voraussetzung seiner Behandlung in der kirchlichen Rede und führt zur Feststellung seines richtigen Sinnes.

Was die Behandlung des Textes in der Rede oder die Art und Weise betrifft, wie sein Inhalt der Gemeinde auseinanderzulegen ist, so hat die Beschaffenheit des Textes, der jedesmalige besondere Zweck, das vorhandene Bedürfniß der Gemeinde und die Eigenthümlichkeit des Predigers von jeher auf verschiedene Wege geführt. In Folge davon sind zwei Grundformen hervorgetreten, die man als Homilie und Predigt im engeren Sinne unterscheidet, auch analytische und synthetische Predigt genannt, auch textuale und thematische, von denen letztere als rein synthetische oder thematische und als analytische, synthetische oder textuale, thematische auftritt. Da man festgestellte Begriffe mit diesen Benennungen verbindet, so ist über das Zutreffende und Angemessene derselben nicht zu streiten.

Die textuale Predigt oder Homilie hat ihre Eigenthümlichkeit darin, daß sie, auf die Entwickelung eines Hauptsatzes aus dem Texte und auf eine künstlerische Anordnung des Textinhaltes verzichtend, denselben als ein einheitliches Ganze betrachtet, dessen Einzelheiten sie in der Vollständigkeit, Einheit und Ordnung, wie sie darin vorliegen, mittheilend, auslegend und anwendend vorführt. Ganz der Leitung des Textes sich hingebend, nimmt sie Alles auf, was derselbe enthält, folgt ihm in ihrem Fortgange Schritt vor Schritt und stellt, was er darbietet, in dem Zusammenhange dar, welches der Zusammenhang des Textes ist, so daß in der Behandlung dieselbe Einheit hervortritt, welche den Text zu einem einheitlichen Ganzen macht. Nicht alle Texte eignen sich zu dieser Behandlung, namentlich solche nicht, die nicht eine Vielheit der Gedanken enthalten, sondern ein Thatsächliches kurz berichten, oder eine Wahrheit einfach aussprechen und selbst schon einen Hauptsatz bilden; eben so wenig diejenigen, die, wie z. B. einige der sonntäglichen Episteln, eine zu große Mannigfaltigkeit verschiedenartiger Wahrheiten enthalten, deren Einheit schwer zu finden ist und die in der Aufeinanderfolge Gedankensprünge enthalten, welche, wenn eine Einheit gefunden ist, nöthigen, von der Ordnung des Textes abzuweichen und das an verschiedenen Orten Befindliche zusammenzustellen. Nur solche Stellen gestatten die Behandlung in der Homilie, welche ein abgeschlossenes und gegliedertes Ganze ausmachen, denen nichts zu- und von denen nichts abgethan, deren Ordnung in der Gedankenfolge nicht verändert werden darf, ohne verletzend in sie einzugreifen und das Einzele aus dem gegebenen Verhältnisse zu der Bedeutung des Ganzen herauszurücken. Dahin gehören insbesondere die Parabeln, sowie andere bildliche Texte, die über die bloße Bezeichnung des Bildes hinausgehen, wie Luk. 15, 1 ff. 1 Kor. 9, 24—27. Eph. 6, 14—17, sodann geschichtliche Texte, die den Verlauf einer abge-

schlossenen Thatsache oder Lebenslage schildern, sowie viele eigentliche Lehrstellen, die sich in zusammenhängender Gedankenfolge mit der Erläuterung, Begründung oder Anwendung einer Wahrheit oder der Widerlegung eines Irrthums beschäftigen, wie 1 Kor. 13. 2 Petr. 1, 5—11. 1 Petr. 5, 6—11. Eph. 2, 4—10. 1 Kor. 15, 12—21 u. v. a. Auch ästhetische Text, in denen das innere Leben des Redenden oder Schreibenden sich ausspricht, wie viele Psalmen, das hohepriesterliche Gebet u. a.

Ihre Aufgabe löst die Homilie, indem sie die Einzelheiten des Textes, dem Gange desselben folgend, ohne zerstreuende Nebenbemerkungen und die Erbauung nicht fördernde gelehrte Zuthaten und Ergießungen so zum Verständnisse der Gemeinde bringt, daß ihr deren Bedeutung in Beziehung auf die Einheit des Ganzen klar wird, von da aber zur Anwendung übergeht, wie sie die Natur des Gegenstandes und das Bedürfniß der Gegenwart fordert. Nicht, als ob sich darnach der Vortrag in zwei Theile, einen auslegenden und anwendenden zu spalten habe, vielmehr sind Auslegung und Anwendung bei jeder einzel vorgeführten Stelle des Textes mit einander zu verbinden, so jedoch, daß die letztere, ohne alles Mögliche, was sich anwendend an den für sich und außer dem Zusammenhange aufgefaßten Gedanken anknüpfen läßt, herbeizuführen, sich streng an seine Bedeutung in dem vorhandenen Zusammenhange hält.

Vollkommen berechtigt ist die Homilie vermöge ihres Begriffes, indem sie sich mit ihrer Verkündigung des Evangeliums nach Inhalt und Form ganz an das Schriftstück anschließt und seine Auseinanderlegung mittels der wesentlichen Bestandtheile der Verkündigung so vollzieht, daß die von jeder Rede zu fordernde Einheit, wenn auch nicht in einem Hauptsatze, sondern entweder gar nicht in besonderer Weise, oder etwa nur in Form einer Ueberschrift, z. B.: Wie Christus die Kinder segnet; Die Heilung des Gichtbrüchigen; Apostolische Aufschlüsse über den Fortschritt im Christenthum über Phil. 1, 9—11 u. dgl., auftretend, dennoch behauptet wird und sich am Schlusse als Gesammtergebniß herausstellt. Dabei hat sie unverkennbar den Vorzug, daß sie ganz besonders der Gemeinde zur Anschauung bringt, wie der Zweck aller Predigt die Erbauung durch die Verkündigung der in der Schrift enthaltenen heiligen Geschichte und Lehre ist; daß sie das Schriftwort unmittelbar und in seiner ursprünglichen, kräftigen Ausdrucksweise an die Hörer bringt; daß sie durch das Eingehen auf alle Einzelheiten des Textes das Schriftverständniß befördert, auch zum erbaulichen Bibellesen im Hause anleitet; daß sie mehr zur vertraulichen Ansprache und das Gefühl lebendiger anzuregen sich eignet, auch Gelegenheit gibt, manche Gegenstände zur Sprache zu bringen, denen nicht wohl ein ganzer Vortrag gewidmet werden kann, namentlich Pflichten in sehr beschränktem Uebungskreise und auch die besondersten Lebensverhältnisse. Dagegen hat sie auch ihre eigen-

thümlichen Gefahren, und es liegen von Origenes an Beispiele genug vor, die es bezeugen, welchen Verunstaltungen sie ausgesetzt ist, wenn man diesen Gefahren nicht zu entgehen weiß, und die ihr von manchen Seiten Vorwürfe zugezogen haben, welche nur ihrer Entstellung, nicht aber ihrem Begriffe und ihrer begriffsmäßigen Ausführung gelten können. Jene Beispiele zeigen, wie nahe die Gefahr liegt, nicht allein bei der Textauslegung sich ins Breite und Trockene zu verlieren und herbeizuziehen, was den Zweck der Erbauung nicht fördert, sondern auch das Einzele des Textes für sich ins Auge zu fassen und es ohne Beziehung auf die Einheit des Textes zu behandeln, so daß allerdings nur kleine an einander gereihte Predigten entstehen, die auf eine und dieselbe Art mehrere, zum Theil ungleichartige Gegenstände behandeln (Schleiermacher), welche dann die Zuhörer voll, aber nicht satt machen (Harms) und ohne alle Einheit im Mannigfaltigen die Gemeinde zerstreuen und der Erbauung nachtheilig sind. Homilieen von Schleiermacher selbst, von Nitzsch, Dräseke (besonders in den Passionspredigten und Gemälden aus der heiligen Schrift), Tholuck, Beck, Krummacher u. A., welche diesen Gefahren entgehen, sprechen laut genug für Berechtigung und Werth der Homilie.

Die thematische oder synthetische Predigt unterscheidet sich von der Homilie dadurch, daß sie aus dem Texte einen Hauptsatz herleitet, der die Eigenthümlichkeit des in der Predigt zu behandelnden Stoffes in eine Einheit zusammenfaßt und die Predigt nunmehr aus den in eine Einheit zusammengefaßten Einzelbestimmungen, welche ihre Theile bilden, aufbaut. Sie hat einen Hauptsatz und eine künstlerische Anordnung. Hier ist wieder eine zwiefache Art der Behandlung des Textinhaltes möglich, je nachdem der Text entweder eine Einheit ohne Mannigfaltigkeit, oder eine Mannigfaltigkeit in der Einheit darbietet, wodurch der Unterschied zwischen rein synthetischer oder rein thematischer und analytisch-synthetischer oder textual-thematischer Predigt begründet wird.

Die rein synthetische oder thematische Predigt leitet aus dem Inhalte des Textes einen diesem entsprechenden Hauptsatz her, ermittelt in freier Betrachtung die darin nach richtiger Auslegung des Textes zusammengefaßten Einzelbestimmungen, die sie als ihre Theile in entsprechender Weise ordnet und darauf in ihrer Bedeutung als im Hauptsatze enthaltener Bestimmungen ausführt. Wie weit man auch in der Wissenschaft und Ausübung die Anwendung dieser Art der Textbehandlung ausgedehnt hat und ausdehnt, wir können sie nach dem aufgestellten Satze, daß die Predigt Auseinanderlegung des Textes sei, nur bei solchen Texten zulässig finden, welche eine Einheit ohne Mannigfaltigkeit enthalten, d. h. nur einfach und kurz eine Wahrheit aussprechen, ohne selbst einen weiteren Stoff zu ihrer Ausführung zu enthalten. Da ist der Stoff zur Ausführung in der Natur

des Gegenstandes, wie er aus dem anderweitigen Schriftinhalte sich ergibt, zu suchen und anzuordnen. Auf die Entgegnung, daß es bei solcher Gestalt der Sache ja das Richtige sei, einen andern Text zu wählen, welcher mit der Einheit auch die darin enthaltene Mannigfaltigkeit enthält, ist zu erwidern, daß bei gehöriger Schriftkenntniß und rechtem Sucherfleiß sich allerdings oft ein solcher Text finden läßt. Allein es muß zugestanden werden, daß Zeit- und Gemeindebedürfniß die Behandlung eines Gegenstandes im Allgemeinen oder unter gewissen Gesichtspunkten fordern können, für welche sich demungeachtet nur schwer oder gar nicht im Text finden läßt, der alles dazu Gehörige enthält. Außerdem gibt es viele Schriftstellen, die bei aller Kürze und dem Mangel an Ausführungsstoff an sich wichtig genug oder wegen ihrer Beziehung auf Personen und Umstände, wegen der mannigfaltigen Anwendung, deren sie fähig, oder wegen der Mißverständnisse, denen sie ausgesetzt sind, reichhaltig genug sind, um in einem ganzen Vortrage behandelt zu werden. Man denke an die sieben Worte am Kreuze, an die apostolischen Grüße, an so viele Kern- und Kraftsprüche, selbst an geschichtliche Texte, die in wenigen Worten ein Thatsächliches berichten, wie Luk. 19, 47: er lehrte täglich im Tempel; Joh. 13, 1: wie er geliebt hatte die Seinen, so liebte er sie bis ans Ende; Apg. 8, 39: er zog aber fröhlich seine Straße. Darin finden rein synthetische Predigten ihre Berechtigung und sie entsprechen dem richtigen Verhältnisse zum Texte, wenn sie den aus dem Texte hergeleiteten Hauptsatz im Anschlusse an den Zusammenhang des Textes und die Schriftwahrheit überhaupt behandeln, z. B. Joh. 1, 29: Christi Leiden und der Welt Sünde in ihrem Zusammenhange. 1) Die Sünde der Welt ist es, welche Christus in seinem Leiden trägt; 2) das Leiden Christi ist es, welches die Welt von der Sünde erlöst. Joh. 14, 12: Daß die Gläubigen dieselben und noch größere Werke thun werden, als Christus. Das ist 1) ein Ausspruch, der auf den ersten Anblick befrembet; 2) aber eine Verheißung, deren Erfüllung durch Thatsachen bestätigt ist; 3) dabei eine Wirkung, die von der Herrlichkeit Christi zeugt und daher 4) ein Kraftwort, welches unsere Hingebung an Christum mächtig belebt. Was ihnen ihre Berechtigung gibt, das begründet auch ihre eigenthümlichen Vorzüge, die eben darin bestehen, daß sie in den Stand setzen, wichtige Wahrheiten in einem weiteren Umfange und gründlicher oder nach einer gewissen Seite hin in größerer Ausführlichkeit zu behandeln, als da geschehen kann, wo sie in Verbindung mit andern zur Sprache gebracht werden, um einem vorhandenen Bedürfnisse die erforderliche Rechnung zu tragen, auch, wenn das ein Vorzug genannt werden kann, dem Redner größere Freiheit in der Anordnung gestatten. Dagegen lehrt die Geschichte und Erfahrung, daß diese Art der Textbehandlung nicht selten zu einer Mißachtung der Texte führt,

welche nur irgend ein beliebiges Wort herauszieht, um an dasselbe, wie an einen Nagel, die Predigt über einen Gegenstand zu hängen, dessen Wahl nicht in der Bedeutung des Textes gegründet ist, sondern lediglich in der Willkür des Redners (so, wenn Röhr, Predigten über das Weim. Evangelienbuch, 2. Samml., aus Apg. 26, 24—32 von dem Rasen, welches Festus dem Apostel vorwirft, Veranlassung nimmt, über das Bedenkliche und Gefahrvolle einer schwärmerischen Geistesrichtung zu predigen); oder bei der eine Stelle des Textes hervorgehoben und ohne Berücksichtigung des anderweitigen Textinhaltes zur Feststellung eines beliebigen Hauptsatzes benutzt wird, den man unabhängig von der betreffenden Stelle selbst ausführt (wie Röhr a. a. O., 1. Samml., aus Luk. 1, 39 bis 56 nur den Lobgesang Mariens berücksichtigt und den Hauptsatz daran knüpft: wieviel insonderheit das weibliche Geschlecht an einem religiösen Sinne habe); oder die mittels willkürlich hergeholter und aneinander gereihten Zwischengedanken künstlicher und gezwungener Weise einen ganz fernliegenden Hauptsatz herbeizieht, dessen Wahl einer wirklichen Lossagung vom Texte gleichkommt, der bei seiner Ausführung nicht mehr zur Berücksichtigung kommen kann (z. B. wenn v. Ammon, Predigten über Jesus und seine Lehre, 1. Bd., aus Matth. 20, 1—16 Warnungen vor den sittlichen Gefahren des Spiels an die Bemerkung knüpft, daß auf dem Markte, wo die Arbeiter standen, man sich durch kleine Glücksspiele die Zeit verkürzte); oder daß man einen dem Texte wohl entsprechenden Hauptsatz nicht unter der Leitung des Textes, sondern unabhängig von diesem nach gewissen an ihn gebrachten Eintheilungsarten auseinanderlegt (man vgl. Röhr's Predigt a. a. O., 1. Samml., über Matth. 21, 28—32, welche den ganz angemessen daraus abgeleiteten Hauptsatz: Das Verwerfliche eines christlich-frommen Heuchelscheines ohne Rücksicht auf den Text ausführt, indem er auf die unlauteren Quellen und auf die verderblichen Folgen dieses Heuchelscheines hinweist). Wie eine solche Textbehandlung vielfach in Abneigung und Entfremdung von dem Bibelworte und der Bibelwahrheit ihr Quelle hat, so führt ihre Ausübung nur allzu leicht den Redner auch immer weiter von dem Standpunkte der heiligen Geschichte und Lehre und die Gemeinde von demjenigen Gebiete hinweg, wo allein Nahrung für das christliche Leben zu finden ist. An die Stelle der göttlichen wird dann die menschliche Weisheit gesetzt. Die Zeit war eine für Christenthum und Kirche nicht erfreuliche, wo diese rein synthetischen Predigten schlechter Art im Schwange gingen.

Die textual-thematische oder analytisch-synthetische Predigt verbindet mit der Auseinanderlegung des gesammten Textinhaltes zugleich die Anordnung des Einzelen unter einen die Einheit des Mannig-

faltigen darstellenden Hauptsatz. Jenes hat sie mit der textualen, dieses mit der thematischen Predigt gemein. Kommen auch die Einzelheiten des Textes nicht immer in der Ordnung, wie sie darin auf einander folgen, zur Behandlung, was jedoch häufig sehr wohl geschehen kann, so kommt doch der Gedankeninhalt des Textes vollständig zur Sprache. Dadurch entspricht sie dem richtigen Verhältnisse der Predigt zum Texte als einer Auseinanderlegung desselben. Indem sie den Gedankeninhalt des Textes in seinem Zusammenhange als eine Einheit in einen Hauptsatz zusammenfaßt und die darin beschlossenen Einzelheiten des Textes nach den in dem Hauptsatze liegenden Gründen ordnet, wie es die Natur der Sache und der besondere Zweck des Redners fordert, so entspricht sie dem Begriffe der Predigt als einer Rede. Dadurch stellt sie sich als die vollkommenste Art der Textbehandlung dar und vereinigt die Vorzüge der textualen und der rein synthetischen Predigt. Mag es sein, daß der Text nicht immer Alles enthält, was zur Ausführung des Hauptsatzes in seiner Vollständigkeit für sich erforderlich ist, so genügt der Prediger seiner Aufgabe, wenn er ihn in dem Umfange ausführt, wie ihm der Text den Stoff dazu bietet, und zu einem Mehreren macht er sich nicht verbindlich; so hindert ihn aber auch anderseits nichts, den vom Texte gezogenen Gedankenkreis zu erweitern und auch aus dem anderweitigen Inhalte der Schrift Geeignetes herbeizuziehen. In der Regel wird aber dieß nicht nöthig sein, zumal auch wohl zu bedenken ist, daß ein anderer Text Gelegenheit gibt, ein anderes Mal denselben Gegenstand unter denjenigen Gesichtspunkten zu behandeln, für welche der vorliegende den Stoff nicht enthält, und die Predigt nicht dazu bestimmt ist, wie die Abhandlung, ihn völlig erschöpfend auseinanderzulegen. Außerdem, daß diese Textbehandlung den Prediger weniger der Gefahr der Abschweifung auf Fremdartiges aussetzt, als die Homilie und anderseits derjenigen der Mißachtung des Bibelwortes und der Bibelwahrheit, wie die rein synthetische, so hat sie selbst in den Schwierigkeiten, mit denen ihre rechte Ausübung verbunden ist, den Vorzug, daß sie eine größere Kraftanstrengung von Seiten des Predigers fordert, und je beharrlicher diese geleistet wird, desto mehr seine Tüchtigkeit erhöht, was für ihn selbst und die Gemeinde nicht ohne Segen bleiben kann. Fehlt es an dieser nicht, dann wird je länger, desto sicherer auch der Gefahr vorgebeugt, in dem Streben, den Hauptsatz möglichst gründlich und vollständig auszuführen, Manches in dem Texte aus seiner natürlichen Lage zu bringen und in ihn hineinzulegen, was einer richtigen Auslegung widerstrebt, um nur einen gewissen Gedanken daraus zu schöpfen, den man zur Ausführung des Hauptsatzes nicht entbehren zu können glaubt.

§ 133.

Zur Ableitung eines Hauptsatzes aus dem Texte bedarf es der umsichtigen Berücksichtigung alles dessen, was zur Auffassung seines richtigen und vollen Sinnes erforderlich ist, worauf dann entweder sein Hauptgedanke oder einer seiner Nebengedanken zur Behandlung hervorgehoben oder ein damit verwandter Gedanke zum Hauptsatze bestimmt wird; falls aber der Text eine Mannigfaltigkeit nicht zu einer Einheit verbundener Gedanken enthält, so ist ein höherer Begriff zu suchen, unter welchen sie sich angemessen vereinigen lassen, jedoch stets darauf zu sehen, daß der Hauptsatz, wenn er nicht unmittelbar im Texte liegt, auf eine ungezwungene Weise mit demselben in Verbindung steht.

Sei es, daß nicht selten bei dem ersten Anblicke eines Textes sich ganz ungesucht ein Hauptsatz zur Behandlung darbietet, der die Einzelheiten desselben in sich schließt, so ist dieses doch nicht immer der Fall und es bedarf, wenn ein Text wiederholt zu verarbeiten ist, eines eigens darauf gerichteten Nachdenkens. Wie schon zur Ermittelung seines richtigen Sinnes, so insbesondere zur Entwickelung eines entsprechenden Hauptsatzes daraus, ist ein umsichtiges Eingehen erforderlich in den Zusammenhang der Stelle mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden, in die Verhältnisse der Zeit, des Ortes, der Personen, die dabei zur Sprache kommen, ein Eingehen in den Gedankengang, die Gemüthsstimmung, die Gesinnung des Redenden oder Schreibenden, in den Zweck des Schriftstellers und die Bedürfnisse derer, an oder für welche zunächst geredet oder geschrieben ist. Ohne dieses st die Gefahr vorhanden, Hauptsätze zu wählen, die dasjenige gar nicht enthalten, was in der richtig verstandenen Stelle vorliegt.

Bei Texten, welche nur einfach und kurz eine Wahrheit aussprechen, ohne ein Weiteres für deren Behandlung darzubieten, wird diese selbst auch in einen Hauptsatz zu fassen sein, der zugleich bestimmt, ob sie in ihrem ganzen Umfange oder nur in einer gewissen Beziehung dargestellt werden soll. Wenn Nitzsch (Predigten I, S. 65) Matth. 6, 13 hat und das christliche Bittgebet: führe uns nicht in Versuchung nach seinem Sinne und seiner Kraft darstellt, so behandelt er den Gegenstand des Textes nach den beiden Seiten hin, von denen aus er vollständig dargestellt werden kann. Auf besondere Gesichtspunkte würden dagegen Hauptsätze seine Behandlung beschränken, wie: Wie sehr wir Ursache haben, um die Bewahrung vor Versuchung zu beten; Was für ein Bekenntniß wir in dem Gebete ablegen: führe uns nicht in Versuchung; Wie demüthigend und erhaben zugleich das Gebet

um Bewahrung vor Versuchung ist; Führe uns nicht in Versuchung, ein christliches Neujahrsgebet u. dgl. Enthält aber der Text selbst eine Mannigfaltigkeit von Vorstellungen, welche ein einheitliches Ganze bilden, so weist zunächst der Hauptgedanke des Textes selbst auf einen Hauptsatz hin, welcher die Bestandtheile des Textes in eine Einheit zusammenfaßt, um sie demnächst in der Predigt auseinanderzulegen. Vermöge der Beziehung, in welcher die untergeordneten Gedanken des Textes zum Hauptgedanken und unter einander stehen, läßt sich auch einer von diesen zum Ausgangspunkte für die Entwickelung eines Hauptsatzes wählen, für dessen Ausführung der Stoff ebenfalls aus dem Texte entnommen werden kann. Außerdem bieten sich immer auch mehr oder wenig andere damit zusammenhängende Wahrheiten dar, die, wenn auch nicht unmittelbar im Texte ausgesprochen, doch mit dem darin enthaltenen Hauptgedanken in Verbindung stehen und ihre Erläuterung oder Bestätigung darin erhalten oder hinsichtlich ihrer Wichtigkeit ins Licht treten. Bleibt man z. B. bei dem Hauptgedanken der Stelle Jak. 1, 22—27 stehen, so wird sich derselbe in dem Hauptsatze darbieten: Was für ein Thun mit dem Hören des Wortes sich verbinden muß, wenn dieses uns selig machen soll, unter welchem sich die einzelen Gedanken des Textes nach ihrer Stellung im Texte so ordnen: 1) ein Beschauen unserer selbst, das von bleibendem Eindrucke ist; 2) ein Eindringen in die Bedeutung der evangelischen Freiheit, das auf immer für sie gewinnt; 3) ein Herrschen über unsere Regungen, das auch die kleinste Verirrung nicht duldet; 4) ein Verhalten gegen die Menschen, das in Erweisungen der Liebe besteht; 5) eine Stellung zu der Welt, daß man von ihrer Befleckung sich frei erhält. Geht man von einem untergeordneten Gedanken aus, so leitet Vers 23 und 24 zu dem Hauptsatze: Wieviel es mit unserer Selbstprüfung auf sich habe, zu dessen Ausführung der Text folgende Gedanken enthält: 1) wegen des Maßstabes, an den sie sich halten, Vers 23 (das Wort); 2) wegen des Ernstes, mit dem sie geschehen, Vers 24; 3) wegen des Fortgangs, den sie nehmen, Vers 25; 4) wegen des Zieles, zu dem sie führen soll, Vers 26. 27. Ein damit zusammenhängender Gedanke, zu dessen Ausführung der Text schicklichen Stoff bietet, wäre: Das Hören und Thun des Wortes in ihrem Verhältnisse zu einander. I. Das Hören des Wortes bedingt die Möglichkeit des Thuns, indem es uns 1) die Mängel unseres Christenlebens, 2) die Herrlichkeit unseres Christenberufes und 3) die Bedeutung unserer Christenpflicht vorhält; II. das Thun des Wortes fördert das Hören, indem es 1) das Bedürfniß des Hörens immer fühlbarer, 2) die Art des Hörens immer richtiger und 3) den Segen des Hörens immer größer macht.

Enthält dagegen der Text, wie mehrere der sonntäglichen Episteln, eine Reihe von Gedanken, die nicht zu einer Einheit verbunden sind, so ist ein höherer Begriff zu suchen, unter welchem sie sich angemessen verbinden lassen. Ein solcher würde bei 1 Petr. 2, 11—20 der Hauptsatz sein: Worin der erhabene Sinn besteht, mit welchem Christen ihre rechte Stellung zum Irdischen behaupten. 1) in dem himmlischen Sinne, mit welchem sie den Lockungen der Erde widerstehen, V. 11; 2) in dem beharrlichen Sinne, mit welchem sie bei den Anfeindungen der Erde am Willen Gottes festhalten, V. 12. 15; 3) in dem freien Sinne, mit dem sie den Ordnungen der Erde sich unterwerfen, V. 13. 14. 16. 17; 4) in dem heitern Sinne, mit dem sie die Beschwerden der Erde ertragen, V. 18—20.

Am nächsten liegt es, einen solchen Hauptsatz zu wählen, welcher unmittelbar im Texte liegt, so daß das Schriftwort in der Bedeutung und Beziehung, in welcher es vorliegt, zur erbaulichen Auseinanderlegung kommt. Dieß ist nicht allein dann der Fall, wenn die eigenen Worte des Textes auch den Hauptsatz bilden, z. B. 2 Kor. 3, 17: Wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit; Pf. 84, 1: Wie lieblich sind deine Wohnungen Herr Zebaoth; Gal. 5, 25: So wir im Geiste leben, so lasset uns auch im Geiste wandeln; Ephes. 5, 9—14: Wandelt wie die Kinder des Lichtes u. dgl.; sondern auch dann, wenn der in einem längeren Texte durchgeführte Hauptgedanke in diesem selbst nicht ausgedrückt ist und ihm der Ausdruck in der Zusammenfassung seiner Einzelgedanken gegeben wird, z. B. Gal. 3, 15—22: Die Verheißung, welche durch die heilige Schrift zieht; 1 Joh. 4, 16—21: Daß die Bruderliebe im christlichen Leben nicht fehlen dürfe; Luk. 15, 1—10: Was für eine große Sache es um die heilige Sünderliebe ist. Allein die Mannigfaltigkeit der Anwendung, deren ein Text fähig ist, gestattet nicht allein, sondern das vorliegende Bedürfniß der Gemeinde, besondere Lagen und Vorfälle, sammt dem Umstande, daß man den Text schon öfter behandelt hat, können es auch fordern, daß man einen Hauptsatz daraus herleitet, der nur mittelbar in ihm enthalten ist; namentlich wird man bei geschichtlichen Texten nicht selten in der Lage sein, einen allgemeinen Satz mittels Vergleichungen und Schlüssen daraus zu entwickeln, oder ihn auf eine Bemerkung zu gründen, die sich über die Textgeschichte machen läßt. So führt Nitzsch (IV, S. 18) über Joh. 16, 23. 24 mit der Bemerkung, daß uns die Worte des Herrn: „Bisher habt ihr nichts gebeten in meinem Namen", die mancherlei Gebrechen in Erinnerung bringen, die auch unserem Gebete noch anhängen, auf den Hauptsatz: Das Unvermögen zum Gebete, an dem wir leiden. Heubner (Kirchenpostille II, S. 17) bemerkt über Röm. 15, 4—13, daß der Apostel hier gleich anfangs auf die Schrift verweist und sich durch den ganzen Text auf

Weissagungen der Schrift beruft, sie also für sich selbst anwendete und sie Lebensquelle und Grund der Gemeinde war. Daran knüpft er den Hauptsatz: Die Bibel nicht bloß ein Lese-, sondern ein Lebensbuch. In der Predigt des Verfassers über Apg. 28, 1—16 (Predigten über auserlesene Stellen der Apostelgeschichte II, S. 389) gab der Umstand, daß dem Apostel der durch den Schiffbruch herbeigeführte Aufenthalt auf Malta nicht erwünscht sein konnte und die Art und Weise, wie er sich dort benahm, Veranlassung, den Hauptsatz zu behandeln, daß es dem Christen nicht schwer wird, sich auch mit einer unerwünschten Lage zu befreunden. So wenig sich gegen diese Art der Ableitung eines Hauptsatzes aus dem Texte einwenden läßt, so darf ihr doch nicht eine zu weite Ausdehnung gegeben werden. Es dürfen nicht künstlich gesuchte und aus weiter Ferne hergeholte Mittelglieder sein, welche den Hauptsatz mit dem Texte verbinden, beide müssen vielmehr auf eine natürliche und leicht erkennbare Weise im Zusammenhange stehen und der erstere dem letzteren nicht als ein ihm ganz Fremdartiges aufgedrungen sein, wie der oben erwähnte Hauptsatz Ammon's aus Matth. 20, 1—16 und der irgendwo vorgeschlagene über Matth. 17, 1—9, an V. 4 angeknüpfte: Ueber die Empfänglichkeit für die Schönheiten der Natur. Auch viele von Reinhard (Geständnisse X) vorgeschlagene entsprechen diesen Anforderungen nicht.

§ 134.

Die Behandlung geschichtlicher Texte insbesondere fordert eine lebendige Auffassung der vorliegenden Erzählung, die, weder willkürlich ausgeschmückt, noch durch sinnbildliche Auslegung entstellt, entweder so zu behandeln ist, daß der Hauptsatz unmittelbar aus dem Texte entnommen wird, wobei die erzählte Thatsache selbst nach ihren einzelnen Bestandtheilen oder irgend ein hervorstechender Punkt der Erzählung nach einer gewissen Ordnung ausgelegt und angewendet wird, oder daß der Hauptsatz mittelbar im Texte liegt, wobei ein besonderer Gesichtspunkt bestimmt wird, unter welchem die Erzählung betrachtet werden soll und die darnach festgestellte Hauptansicht entweder selbst als Hauptsatz beibehalten und ausgeführt oder aus ihr irgend ein allgemeiner Satz abgeleitet und an der Hand des Textes behandelt wird.

Die Behandlung der Texte wird durch die Verschiedenheit derselben als geschichtlicher oder Lehrtexte noch besonders bestimmt.

Die angemessene Behandlung geschichtlicher Texte setzt eine ebenso lebendige, wie richtige Auffassung der vorliegenden Erzählung voraus, welche die

Thatsache nach ihrer Veranlassung, ihren Umständen, ihrem Verlaufe, ihren Eindrücken und Folgen zur Anschauung bringt und wozu nicht unbeachtet bleiben darf, was aus anderweitigen Berichten der heiligen Schrift oder der sonstigen Geschichte, aus Alterthums-, Natur-, Länder- und Völkerkunde und aus gleichzeitigen Begebenheiten zum volleren Verständnisse, zur Vervollständigung oder Berichtigung dienen kann. Werden dabei die kleineren und scheinbar unbedeutenden Züge und Umstände nicht übersehen und wird mit scharfem Blicke in das innere Leben der handelnden und redenden Personen eingegangen, dann wird sich ein volles, klares, lebendiges Bild der Begebenheit oder Handlung herausstellen, dessen Betrachtung reichen Stoff zur Behandlung in der Predigt darbietet. Nur trage man nichts in die Geschichte hinein, was nicht darin liegt, lege auf Nebenumstände kein größeres Gewicht, als ihnen eine unbefangene Ansicht zugestehen kann, schmücke sie nicht mit Ergänzungen aus, zu deren Annahme keine Berechtigung vorhanden ist und setze nicht durch sinnbildliche Erklärung in ein Bild um, was geschichtliche Thatsache ist. Die sinnbildliche Anwendung, von der weiter unten, ist nicht Erklärung und keineswegs ausgeschlossen. Nach dieser vorbereitenden Arbeit ist dann die Erzählung darauf anzusehen, wie sie der Gemeinde zur Erbauung zu behandeln ist.

I. Als die einfachste und kunstloseste Art stellt sich diejenige dar, welche mit einem unmittelbar aus dem Texte entnommenen Hauptsatze auftritt oder vielmehr einer Ueberschrift, welche entweder die Thatsache selbst, den Inhalt der Erzählung, in wenige Worte zusammengefaßt, oder irgend einen hervorstechenden Punkt derselben als den Gegenstand der Rede ankündigt und diesen in irgend einer dem Texte entsprechenden Ordnung behandelt.

1. Wird die Thatsache selbst als Gegenstand der Rede angekündigt, so kann die Ordnung, in welcher die Bestandtheile der Erzählung zur Auslegung und Anwendung kommen, je nach der Beschaffenheit der Geschichte, nach den darin vorkommenden Personen getroffen werden. Mark. 10, 13—16: Die Geschichte von der Segnung der Kinder. 1) Die Mütter, welche ihre Kinder zu Christo bringen: welche schöne Erweisung heiliger Elternliebe, aber auch welche Ermunterung zur Dankbarkeit für Alle, die sie erfahren; 2) die Jünger, die sie deßwegen anfahren: wie tadelnswerth, die zu hindern, die ihre Kinder zu Christo führen, und wie nöthig, wenn man es gut meint, auch zu bedenken, ob es gut ist; 3) Christus, der die Kinder segnet: wie gern sieht er es, wenn Eltern ihre Kinder zu ihm bringen, und welche wichtige Lehren gibt er für die, welche ins Reich Gottes kommen wollen. Andere Texte führen auf eine Anordnung nach den in der Erzählung vorkommenden einzelen Thatsachen und Vorkommenheiten. Matth. 26, 5—13: Die Salbung in Bethanien. 1) Der

Kreis, der hier versammelt ist; 2) die Liebesthat, die hier verrichtet wird; 3) die Kränkung, die hier zugefügt wird; 4) die Anerkennung, die hier erfahren wird. Bei andern ist eine Ordnung nach den vorkommenden Reden vorzuziehen. Joh. 6, 66—71: Wie sich Christus mit den Jüngern über ihr Bleiben bei ihm unterredet. 1) Er beginnt mit einer Frage von hoher Wichtigkeit; 2) erhält eine Antwort, die auch die unsrige sein muß, 3) und schließt mit einer Ankündigung, die uns zu hohem Ernste stimmt. Aber auch ohne Unterscheidung von Personen, Thatsachen und Reden eignet sich bei andern Erzählungen eine Ordnung, die nach dem Bemerkenswerthesten in der Geschichte getroffen wird. Luk. 2, 41—52: Die Reise mit dem zwölfjährigen Jesus nach Jerusalem. 1) Die fromme Familie; 2) die Verlegenheit der Eltern; 3) der Vermißte im Tempel; 4) die Wechselrede zwischen Mutter und Sohn; 5) das Leben im Hause; 6) Elternfreude. Wieder andere lassen sich schicklicher behandeln, wenn man die Thatsache nach den verschiedenen Seiten ins Auge faßt, in denen sie sich darstellt. Apg. 2, 1—13: Die Ausgießung des heiligen Geistes — 1) wie wunderbar in ihrer Erscheinung; 2) wie erstaunlich in ihren Wirkungen; 3) wie verschieden in ihren Eindrücken; 4) wie segensreich in ihren Folgen. Oder man ordnet nach den verschiedenen Personen, die mit der Hauptperson in Berührung kommen. Luk. 22, 47—54: Die Gefangennehmung Jesu. 1) Jesus und die Schaar; 2) Jesus und Judas; 3) Jesus und die Jünger; 4) Jesus und die Aeltesten. Auch können die Aufschlüsse, welche die Reden oder Handlungen über das innere Leben der Redenden und Handelnden geben, die Anordnung bestimmen. Matth. 26, 30—35: Der Gang nach dem Oelberge. 1) In Beziehung auf Jesum ein Denkmal seiner Berufstreue, eine That seines Heldenmuthes, eine Offenbarung seiner Jüngerliebe und ein Zeugniß seines Gottvertrauens; 2) in Beziehung auf die Jünger ein Beweis ihrer Jüngertreue, ein Zeichen ihrer Kurzsichtigkeit und ein Beispiel ihrer Vermessenheit.

2. Wird dagegen ein hervorstechender Punkt in der Erzählung herausgehoben, auf den alles in der Erzählung Vorkommende bezogen wird, so kann dieser bei der einen eine Person sein, Mark. 14, 1—9: Christus im Hause Simon's zu Bethanien. 1) Welche erhabene Ruhe bei den Verfolgungen des Hasses; 2) welches freundliche Wohlwollen bei den Erfahrungen der Liebe; 3) welcher schonende Ernst bei gemeiner Verunglimpfung; 4) welche freudige Siegesgewißheit bei dem nahen Tode. Bei einer andern Geschichte ist es eine Aeußerung oder sind es mehrere, die in der Bedeutung und Wichtigkeit, welche ihnen in dem Zusammenhange der Erzählung zukommt, dargestellt werden. Joh. 20, 19—23: Der Friedensgruß des Auferstandenen — ein Wort 1) der Ermuthigung an

die Furchtsamen; 2) der Beruhigung an die Zweifelnden; 3) der Ermunterung an die eng Verbundenen; 4) der Stärkung an die zu großen Thaten Berufenen. Joh. 20, 1—19: Die drei Worte des Auferstandenen an Maria von Magdala. 1) Die Frage: „Weib warum weinest du?" eröffnet uns die reiche Fülle des Trostes, die in der Thatsache der Auferstehung Christi liegt; 2) der Anruf „Maria" zeigt uns, wie der verherrlichte Mittler die Seinigen aus der Verwirrung des Schmerzes zum Lichte der Erkenntniß führt; 3) der Zuruf „Rühre mich nicht an" erinnert an die heilige Gemeinschaft, die wir mit dem Auferstandenen pflegen sollen. In andern Geschichten ists eine Handlung, welche als besonders wichtig hervortritt. Joh. 13, 18—30: Der Judasgang. 1) Welche Betrübniß weckt er in der Seele des Herrn; 2) welche Bestürzung verbreitet er in dem Kreise der Jünger; 3) in welche Nacht führt er den Unglücklichen, welcher ihn thut. Selbst eine Sache kann als Mittelpunkt erscheinen, auf welche die Einzelheiten der Geschichte bezogen werden können. Apg. 17, 16—34: Der Altar des unbekannten Gottes — 1) in einer Stadt der geistigen Bildung ein Denkmal menschlicher Schwachheit; 2) unter einem Volke voll Weltsinn ein Beweis von der Macht des Gottesbewußtseins; 3) in der Wüste der Heidenwelt die Grundlage der evangelischen Predigt; 4) bei dem Blicke auf unsere Altäre eine Aufforderung zu dankbarer Freude.

II. Häufiger wird jedoch der Prediger in der Lage sein, zur Behandlung eines geschichtlichen Textes einen Hauptsatz aus demselben zu entwickeln, der mittelbar darin liegt und in welchem sich eine bestimmte Ansicht ausdrückt, die er von der Erzählung gewonnen hat und von welcher aus er sie behandeln will.

1. Hierbei kann man die Ansicht selbst, die man von der Erzählung gefaßt hat, auch als Hauptsatz beibehalten und es werden sich so viele Arten, den Inhalt des Textes auseinanderzulegen, geltend machen, als verschiedene Standpunkte genommen werden können, von denen man bei der Betrachtung einer Thatsache ausgehen kann, um eine bestimmte Ansicht davon zu gewinnen. Einige Beispiele, die noch vermehrt werden können, mögen das zeigen.

So geht Stier (Evangelien-Predigten, S. 179 ff.) von dem Zwecke des Schriftstellers aus, wenn er über Joh. 2, 1—11 den Hauptsatz behandelt: Wie Jesus in diesem ersten Zeichen gerade recht sonderlich seine ganze Herrlichkeit offenbaret — 1) in der Herablassung, die den Menschen so freundlich entgegenkommt; 2) in der Majestät, die alles Unziemliche sehr ernst abweiset; 3) in der Heilandsmacht, die allem Mangel abhilft.

Geht man von dem Verhalten der handelnden Personen aus, so läßt sich dasjenige einer einzelen nach allen seinen Seiten

darstellen, wie Luk. 18, 31—43: Christus an der Pforte seiner Leidenszeit, wie erhaben! 1) Daß ihm eine Leidenszeit bevorsteht, ist ihm gewiß; 2) daß sie nach Gottes Willen eintritt, daran zweifelt er nicht; 3) daß sie einen herrlichen Ausgang nehmen werde, das erwartet er mit Zuversicht; 4) welche Schrecken ihm bevorstehen, er geht ihnen mit Ruhe entgegen; 5) bald ein Opfer des Hasses, vollbringt er ununterbrochen Thaten der Liebe. Oder nur nach einer Seite, wie Luk. 7, 1—10: Welcher lehrreiche Anblick der Hauptmann von Kapernaum als ein Mann des Glaubens, — indem er 1) des Glaubens Wesen, 2) des Glaubens Werke, 3) des Glaubens Preis uns kennen lehrt. Oder nach zwei Seiten in ihrer Vereinigung. Matth. 9, 1—8: Welche Erhabenheit und Milde zugleich der Herr bei der Heilung des Gichtbrüchigen offenbart. 1) Er durchschaut die verborgenen Quellen menschlichen Thuns, aber er erkennt auch freundlich ihren Werth an; 2) er kennt die geheimen Ursachen menschlicher Leiden, aber er spricht sich schonend über selbstverschuldetes Elend aus; 3) er durchblickt die lieblosen Regungen der Herzen, aber er beseitigt mit Ruhe ungerechten Argwohn; 4) er beweiset mit Thaten der Kraft seine göttliche Würde, aber er thut es zum Heile der Menschen. Oder von zwei gerade entgegengesetzten Seiten. Matth. 24, 69—75: Die Doppelgestalt, in welcher Petrus bei der Verleugnung erscheint. 1) Wie tadelnswerth, indem er sich mit kühnem Selbstvertrauen in eine gefährliche Lage begibt; zur Verleugnung Christi sich hinreißen läßt; sie wiederholt, und mit Schwüren sie bekräftigt; — aber auch 2) wie achtungswerth, indem er auf die Zeichen achtet, die ihn an seine Verirrung erinnern; augenblicklich seinen Fehltritt erkennt; ihn schmerzlich bereut, und sofort den Ort der Versuchung verläßt. — Faßt man das Verhalten aller in einer Erzählung vorkommenden Personen ins Auge, so kann man es entweder in seiner Uebereinstimmung oder in seiner Verschiedenheit darstellen. Joh. 19, 25—27: Welche rührende Züge treuer Liebe uns bei dem Hinblick auf den sterbenden Erlöser begegnen. 1) Die Trauernden unter seinem Kreuze lieben ihn nicht minder, obwohl sie ihre Hoffnungen von ihm zerstört glauben; lassen nicht von ihm, obwohl eine Last von Schmach auf ihm ruht; harren bei ihm aus, obgleich sein Anblick sie aufs tiefste erschüttert; — 2) der Sterbende selbst, um den sie trauern, leidet das Härteste, und doch hat er ein Auge für ihre treue Liebe; stirbt, und sterbend tröstet er die weinende Mutter; erliegt den Verfolgungen des Hasses, und dennoch vertraut er auf treue Jüngerliebe. Matth. 22, 15—22: Die Gegensätze, die in der Geschichte vom Zinsgroschen uns entgegentreten — 1) unruhige Befangenheit und heitere Ruhe; 2) elende Verstellung und offener Freimuth; 3) un-

heiliger Leichtsinn und heiliger Ernst; darum auch 4) beschämende Niederlage und ehrenvoller Sieg.

Anstatt von dem Verhalten läßt sich auch von den Ereignissen ausgehen und hiernach eine Ansicht feststellen, die man als Hauptsatz beibehält und an der Hand der Erzählung ausführt. Werden dabei die Ereignisse in Beziehung auf Gott aufgefaßt, der sie eintreten ließ, so sind es entweder Aufschlüsse über Gottes Wesen, die daraus entwickelt werden, indem man diese hier nach einer bestimmten Seite hin aufsucht, wie Luk. 2, 1—14: Die Geburtsgeschichte Christi, eine Predigt von der Weisheit Gottes, — 1) wie sie der größten Noth unseres Geschlechtes entgegenkommt; 2) den rechten Helfer dazu sendet; 3) den Gang der Weltbegebenheiten für ihre Absichten lenket; 4) das irdische Loos des Menschgewordenen ordnet, und 5) die Kunde von seiner Geburt an die Menschen bringt; — oder indem man sie dort nach mehreren Seiten darstellt, wie Mark. 16, 1—8: Die Auferweckung Christi ein Herold der Herrlichkeit Gottes — 1) seiner Allmacht, der nichts unmöglich ist; 2) seiner Gerechtigkeit, die sich durch menschliche Ungerechtigkeit nicht aufhalten läßt; 3) seiner Weisheit, die Alles herrlich hinausführt; 4) seiner Treue, die nimmer aufhört, und 5) seiner allumfassenden Liebe, die nur segnet. Oder es sind Aufschlüsse über Gottes Führungen. Apg. 12, 5—11: Welche Aufschlüsse die Rettung des Petrus über die göttliche Hülfe gibt. 1) Sie ist uns allenthalben nahe, aber von unerforschlichen Rathschlüssen geleitet; 2) zwar Alles besiegend, aber auch zu eigener Thätigkeit auffordernd; 3) oft unbegreiflich, aber immer unverkennbar. Werden die Ereignisse als Folgen des Verhaltens der davon betroffenen Personen aufgefaßt, so bietet ihre Betrachtung als Folge ihres Verhaltens Stoff zur Behandlung dar, wie Matth. 27, 1—5: Was Judas von seinem Verrathe erntete — 1) das peinliche Gefühl einer mächtig erfassenden Reue; 2) die Geißel des schnöden Hohns seiner Sündengenossen; 3) den herzzerreißenden Schmerz, sein Verbrechen nicht wieder gut machen zu können; 4) eine furchtbare Verzweiflung, in welcher er sich selbst in den Tod stürzt. Auch können die Ereignisse in ihrer Bedeutung nach den verschiedenen Beziehungen, in denen sie stehen, dargestellt werden, wie Matth. 27, 45—53: Von der sechsten bis zur neunten Stunde. 1) Welche Schreckensstunden für den Herrn; 2) welche Weckstunden für die Ungläubigen; 3) welche Segensstunden für die Gläubigen, 4) und dabei Vorstunden der Verherrlichung Christi. Oder Apg. 16, 23—34: Christusstimmen aus dem Kerker zu Philippi. 1) Eine Frage zur Prüfung: könnet ihr den Kelch trinken, den ich trinken werde u. s. w.; 2) ein Wort zur Ermuthigung: ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende; 3) ein Ruf zur Freude: ich habe noch andere Schafe, die sind

u. s. w.; 4) ein Zuspruch voll großer Verheißung: selig ist, der das Brod isset im Reiche Gottes.

Bestimmt man die Ansicht nach den Eindrücken der erzählten Begebenheit oder Handlung, so lassen sich sowohl diejenigen darstellen, welche sie auf die unmittelbaren Zeugen derselben hervorbrachte, wie Joh. 20, 19—23: Der Auferstehungsabend für die Jünger der Morgen ihres neuen Lebens; denn er bildet den Uebergang 1) zu einem Muthe, in dem sie fortan keine Menschenfurcht kennen; 2) zu einer Glaubensfreudigkeit, die durch keine Bedenken mehr getrübt wird; 3) zu einer Bundesliebe, die sie innig zusammenhält; 4) zu einem Thateneifer, in dem sie die wichtigsten Aufträge vollziehen, und 5) zu einem Gottvertrauen, in dem sie eines höheren Beistandes gewiß sind; — als auch diejenigen, welche sie auf uns hervorbringen, wie Luk. 23, 32—49: Die heilsamen Eindrücke, welche die Betrachtung des Todes Jesu auf Christenherzen hervorbringt. 1) Sie weckt einen heiligen Schmerz; 2) führt weiter zu ehrfurchtsvoller Bewunderung; 3) gießt Trost in ihre Bekümmerniß; 4) erhebt zur Anbetung der göttlichen Würde des Gekreuzigten und 5) erfüllt mit heiligen Entschließungen eines gottgeweihten Lebens.

Bei den angegebenen Arten der Behandlung eines geschichtlichen Textes wird die erzählte Thatsache, Begebenheit oder Handlung, als solche nach ihrem Verlaufe und ihrer Bedeutung rein als eine geschichtliche, als ein Vorgang betrachtet, der eine Wirkung vorausgegangener Ursachen und Ursache von ihr nachfolgenden Wirkungen ist. Darauf wird auch zunächst und zumeist die homiletische Behandlung ausgehen. Aber wir schließen damit keineswegs eine solche aus, welche die Geschichte als Bild auffaßt, nicht sie für die absichtlich von dem Erzähler gegebene sinnbildliche Hülle einer mittels ihrer zu veranschaulichenden Wahrheit erklärt, sondern sie als wirkliche Thatsache anerkennt und unangetastet läßt, aber sie wie eine Gleichnißerzählung behandelt und mittels ihrer eine nicht unmittelbar in ihr liegende Wahrheit veranschaulicht (allegorische Anwendung). Der Einzug Jesu in Jerusalem, die Schifffahrt im Sturme, die Speisung der Fünftausend sind vorzugsweise zu allen Zeiten so behandelt worden. Hier diene als Beispiel Matth. 3, 13—17: Die Taufe Jesu im Jordan, ein Bild des Lebens seiner Bekenner. 1) Es ist ein fortwährendes Kommen, sich dem Dienste Gottes zu weihen; 2) ein frohes Erfahren der Achtung den Edelsten unseres Geschlechtes; 3) ein vielfaches Versuchtwerden zum Aufgeben heiliger Entschließungen; 4) aber dennoch ein unwandelbares Erfüllen der Gerechtigkeit, die ihnen geziemt, darum 5) ein heilsames Bewegen Anderer zu gottgefälligem Thun und 6) ein beseligendes Innewerden des Wohlgefallens Gottes. Luk. 10, 38—42: Christus, der Hausfreund zu Bethanien, auch unser Hausfreund. 1) Daß er auch

bei uns einkehrt, ist gewiß; 2) daß wir ihn aufnehmen, ist uns Freude; 3) daß wir ihm nur oder zuviel äußerlich dienen, tadelt er; 4) daß wir uns zu seinen Füßen setzen und ihn hören, das verlangt er.

2. Genau an die Behandlung einer Geschichte, welche irgend eine Ansicht von derselben feststellt und diese selbst als Hauptsatz ausführt, schließt sich diejenige an, welche von der gewonnenen Ansicht aus weiter geht und aus ihr einen allgemeinen Satz entwickelt, der als Hauptsatz der Predigt mittels des in dem Texte sich darbietenden Stoffes ausgeführt wird.

Die Wahrheit, zu welcher man dadurch gelangt, kann auf dem Gebiete der Glaubens- oder der Sittenlehre liegen. Im ersten Falle lassen sich oft mehrere Wahrheiten der Glaubenslehre an der Hand der Erzählung unter einem gemeinschaftlichen Gesichtspunkte behandeln. Apg. 2, 1—13: Was für eine Herrlichkeit am Feste des heiligen Geistes uns entgegenstrahlt. 1) Die Herrlichkeit Gottes (dessen allvermögende Kraft und dessen allbeglückende Liebe); 2) die Herrlichkeit Christi (dessen Würde in ihrer Erhabenheit und dessen Werk in seiner Göttlichkeit); 3) die Herrlichkeit der Apostel (deren Wahl zu dem und deren Hingebung an den ehrenvollsten Beruf); 4) die Herrlichkeit unseres Geschlechtes (dessen Gemeinschaft mit einer und dessen Bestimmung für eine höhere Welt uns daselbst begegnet). Ist es dagegen nur eine Wahrheit, so bietet der Text entweder dar, was zu ihrer Erläuterung dient, wie Apg. 8, 26—39: Wie der Herr die Menschen zu sich zieht. 1) Er sendet ihnen Boten des Heils; 2) weckt in ihnen die Sehnsucht des Heils; 3) führt sie in die Geschichte des Heils; 4) gibt ihnen das Verständniß des Heils; 5) vollendet ihre Aneignung des Heils und 6) eröffnet ihnen ein Leben in der Freude des Heils. Oder er gibt Stoff zu ihrer Begründung. Matth. 11, 1—12: Daß Christus derjenige ist, der da kommen soll; denn 1) was er thut, das sind Gottes Werke; 2) was er predigt, das ist Gottes Botschaft; 3) wie er wirket, das offenbaret Gottes Geist; 4) der ihm den Weg bereitet, der ist Gottes Bote. Oder es ist die Wichtigkeit derselben, welche aus dem Texte nachgewiesen werden kann. Matth. 16, 13—19: Wieviel wir an der Wahrheit haben, daß des Menschen Sohn der Sohn Gottes ist. 1) Sie gibt den allein genügenden Aufschluß über seine Person; 2) ist eine Offenbarung von Gott selber; 3) begründet unsere Hoffnung auf Seligkeit; 4) ist die Grundlage der Kirche und 5) wecket die rechte Hingebung an die Aufträge Christi. Auch gibt manche Geschichte Veranlassung, eine Glaubenslehre unter verschiedenen Gesichtspunkten zu behandeln. Matth. 9, 1—8: Daß Christus die Macht hat, Sünden zu vergeben. 1) Auch jetzt noch erregt diese Wahrheit Anstoß; 2) demungeachtet ist sie fest besiegelt; 3) aber ihre Ausübung an eine wichtige Bedingung geknüpft; 4) erweckt die Herzen zum

Preise Gottes; 5) und erfüllt mit freudiger Hingebung an Christum. Besonders reichen Stoff bieten geschichtliche Texte, das Walten der Vorsehung, die Absichten Gottes in der Leitung der menschlichen Angelegenheiten und Schicksale, die Weisheit und Liebe, die Gerechtigkeit und Heiligkeit der göttlichen Führungen anschaulich zu machen und nach Anleitung einzeler vorliegenden Fälle die Spuren derselben in besonderen Lebensverhältnissen und Schicksalen aufzusuchen und darzustellen. Joh. 2, 1—11: Auch in den Hütten der Armuth offenbart sich die Herrlichkeit Gottes. 1) Das erkennt man an seiner Liebe, welche auch da Freuden bereitet; an seiner Macht, welche da aus Verlegenheiten hilft und an seiner Weisheit, welche auch da Großes zum Heile der Welt bereitet; — 2) das geschieht aber nur da, wo Liebessinn herrscht, der die Herzen verbindet; Ordnungssinn, der das Verhalten regelt und Himmelssinn, der das Heilige heilig hält. Luk. 5, 1—11: Das Göttliche bei unserem irdischen Berufe. 1) Die Kräfte, die uns dazu befähigen, sind Gottes Gabe; 2) die Umstände, die uns dazu führen, Gottes Werk; 3) die Geschäfte, die uns darin obliegen, Gottes Aufträge; 4) die Erfahrungen, die wir darin machen, Gottes Führung; 5) die Bildung, die wir darin erlangen sollen, ist für Gottes Reich. Mark. 8, 1—9: Wie Gott durch das Bedürfniß der leiblichen Speise unsere christliche Bildung befördert — indem er dadurch 1) in Demuth erhält; 2) die Kräfte weckt; 3) die Herzen verbindet; 4) im Gottvertrauen übt und 5) zum Himmel führt.

In dem andern Falle, wo die aus der Erzählung entwickelte Wahrheit auf dem Gebiete der Sittenlehre liegt, ist es bald die Erläuterung oder Bestätigung einer sittlichen Wahrheit, wozu dieselbe den Stoff bietet. Matth. 4, 1—11: Was es um die Macht der Versuchungen ist. 1) Wir Alle sind ihnen ausgesetzt; 2) keine Stimmung sichert vor ihnen; 3) in jeder äußeren Lage begegnen sie uns; 4) von allen Seiten her kommen sie; 5) in den lockendsten Gestalten nahen sie sich und 6) nur durch einen heiligen Sinn werden sie überwunden. Bald die Beschreibung einer christlichen Tugend. Matth. 9, 18—26: Wie wir uns gegen Nothleidende verhalten sollen — 1) bereit, ihre Bitten zu hören; 2) eilend, ihnen zu helfen; 3) unverdrossen, wieviel ihrer kommen; 4) schonend, sie nicht zu verletzen; 5) freundlich, ihr Gutes zu würdigen; 6) unabhängig, sich über das Urtheil der Welt hinaussetzen. Bald sind es Beweggründe zu christlichem Verhalten. Joh. 8, 1—11: Wie sehr wir Ursache haben, strenge gegen uns selbst und mild gegen Andere zu sein. 1) Das geziemt uns wegen unserer eigenen Verirrungen; 2) sichert uns ein mildes Urtheil Anderer über uns selbst; 3) schützt vor Unlauterkeit in unserm Verhalten; 4) macht geneigt zur Vergebung gegen Fehlende, und 5) läßt uns mit bessernder Liebe dem Sünder zurechthelfen. Andere geben

Anleitung zur Beurtheilung sittlichen Verhaltens. Apg. 4, 1—21: Wie sich der Kampf gegen die evangelische Wahrheit darstellt. 1) Er beginnt mit Verdruß über ihren Fortgang; 2) nimmt die äußere Gewalt in seinen Dienst; 3) hüllt sich in den Schein des Rechts; 4) dient aber zur Verherrlichung der heiligen Sache; 5) bleibt nicht ohne Verlegenheit für die, so ihn führen, und 6) endigt mit der Niederlage der Angreifenden. Oder sie dienen zur Darstellung der Folgen des sittlichen Verhaltens. Matth. 14, 1—12: Welchen Fluch die Sünde in das Leben eines Menschen bringt. 1) Von einer Frevelthat zur andern reißt sie ihn hin; 2) belastet ihn mit Fesseln, auch wenn er sich frei dünkt; 3) vergiftet ihm die Gottesgaben, die ihn erfreuen könnten; 4) verblendet ihn gegen die Gnadenführungen Gottes, 5) und richtet doch zuletzt gegen den Rath Gottes nichts aus. Luk. 10, 38—42: Wohl dem Hause, in welchem Christus Aufnahme findet. 1) Es hat einen Gast, der ihm die höchste Ehre bringt; 2) einen Freund, welcher Dienste der Liebe gern anerkennt; 3) einen Berather, der mit freundlicher Liebe zurechtweist; 4) einen Heiland, der unvergängliches Heil gewährt. Oder es ergeben sich Warnungen vor sittlichen Verirrungen daraus. Luk. 19, 41—48: Warnung vor den Feinden, welche die Wohlfahrt eines Volkes untergraben. 1) Vor dem Weltsinn, er siehet nicht den Grund alles wahren Volksglückes; 2) vor dem Stumpfsinn, er achtet nicht die Heimsuchungen Gottes; 3) vor dem Leichtsinne, er entweiht die heiligen Ordnungen des Lebens; 4) vor dem Sondersinne, er fragt nicht nach dem Gemeinwohle; 5) vor dem Flattersinne, er läßt sich von dem Winde der Meinungen hin- und hertreiben. Oder es sind sittliche Rathschläge, zu deren Darstellung die Erzählung Aufforderung gibt. Luk. 14, 1—11: Was diejenigen zu bedenken haben, die Andere tadeln, — 1) ob der Gegenstand Tadel verdient; 2) ob die Person ihn bedarf; 3) ob ihr eigenes Verhalten ihn erlaubt; 4) ob die Umstände ihn zulassen und 5) daß allezeit die Liebe ihn gibt. Matth. 4, 1—11: Was dazu gehört, die Versuchung zu überwinden, — 1) Vertrauen auf Gottes Macht, die alle Bedürfnisse stillen kann; 2) Ergebung in Gottes Führung, die Alles wohl macht; 3) Ehrfurcht vor Gottes Erhabenheit, dem allein unsere Anbetung gebührt.

Zu den geschichtlichen Texten gehören auch solche Stellen, welche nicht sowohl die Darstellung irgend eines einzelen Vorganges enthalten, sondern die übersichtliche Zusammenfassung einer Reihe von Thatsachen oder ein Urtheil über eine Reihe von solchen. Gibt ein solcher Text, wie die der ersteren Art, zugleich den Stoff an die Hand, einen daraus entwickelten Hauptsatz auszuführen, so gelten dieselben Regeln, wie bei der Behandlung anderer Geschichtstexte. Apg. 10, 36—38: Der Beruf des Herrn, ein

Bild des unsrigen. 1) Von Gott war er verordnet; 2) zum Heile der Menschen sollte er dienen; 3) au seinen bestimmten Kreis war er beschränkt; 4) unverdrossen wurde er erfüllt; 5) durch die Kraft Gottes ausgeführt und 6) von dem Segen Gottes mit herrlichen Erfolgen gekrönt. Gibt der Text den Stoff zur Ausführung nicht, so muß dieser in der Geschichte aufgesucht werden. Joh. 13, 1: Die Liebe Jesu zu den Seinen als eine Liebe bis ans Ende. 1) Was es überhaupt sei, bis ans Ende lieben und wie vollkommen sich diese Liebe in Jesus Christus offenbare; 2) daß Christus diese Liebe auch an uns und durch uns erweisen wolle. (Nitzsch, Predigten, 6. Ausw., S. 79.)

§ 135.

Bei der Behandlung solcher Lehrtexte, welche absichtliche Belehrung und in eigentlicher Sprache enthalten, ist zur Entwickelung des Predigtinhaltes entweder von dem Hauptgedanken des Textes oder von einem seiner Nebengedanken auszugehen; auch kann von dem darin enthaltenen Allgemeinen die Anwendung auf ein Besonderes oder von einem Besonderen auf das Allgemeine gemacht oder eine Folgerung aus der im Texte enthaltenen Wahrheit behandelt, nicht weniger die Form der Belehrung ins Auge gefaßt, auch der Text, wie ein ästhetischer, in Beziehung auf das innere Leben des Redenden oder Schreibenden oder von Seiten seiner geschichtlichen Beziehungen aufgefaßt werden, wobei der hiernach entwickelte Hauptsatz je nach der Beschaffenheit des Textes nach einer freien oder an den Text gebundenen Betrachtung zur Ausführung kommt.

Die zweite Klasse der Texte bilden diejenigen Stellen, welche nicht Geschichte, sondern Lehren der Offenbarung enthalten. Nicht ohne Einfluß auf ihre Behandlung in der Predigt ist ihre Verschiedenheit. Während nämlich ein Theil derselben aus der Absicht des Redenden oder Schreibenden, Belehrung zu ertheilen, hervorgeht und diese entweder im eigentlichen (Lehrtexte im engeren Sinne) oder in bildlicher Sprache gibt (bildliche Lehrtexte), gibt es eine große Anzahl solcher Stellen, die zwar wichtige Aufschlüsse über Gegenstände der heiligen Lehre enthalten, bei denen aber nicht die Absicht von Seiten des Redenden oder Schreibenden vorhanden ist, zu belehren, sondern die als der freie Ausdruck seines inneren Lebens sich darstellen, wie Gebete, Lobgesänge, Preissprüche, Segenswünsche, dichterische Schilderungen und Herzensergießungen u. dgl. (ästhetische Texte). Auch die prophetischen Texte gehören nach der Absicht ihrer Verfasser

zu den Lehrtexten im engeren Sinne, obwohl sie als Darstellungen künftiger Begebenheiten Aehnlichkeit mit Geschichtstexten haben.

Wenden wir uns zuerst zu den Lehrtexten im engeren Sinne, welche absichtliche Belehrung und zwar in eigentlicher Sprache enthalten.

1. Hier tritt als der erste und nächste Gegenstand der Predigt der Hauptgedanke des Textes entgegen, der insbesondere bei allen denjenigen Texten auch den der Predigt bilden muß, die eine Wahrheit kurz und ohne weitere Ausführung enthalten. In diesem Falle ist es die Aufgabe des Predigers, ihn mittels des aus dem anderweitigen Inhalte der Schrift zu sammelnden Stoffes unter dem Gesichtspunkte und in dem Umfange zu behandeln, wie er im Texte enthalten ist. In der Regel wird aber der Gesichtspunkt nicht so fest bestimmt sein, daß nicht der Gegenstand in mehrfacher Weise dargestellt werden kann. 1 Joh. 4, 20 fordert allerdings nach seiner Fassung, daß der Satz, daß, wer seinen Bruder nicht liebt, den er sieht, der auch Gott nicht liebe, den er nicht sieht, in seiner Wahrheit nachgewiesen und seine Begründung aus dem anderweitigen Inhalte der Schrift gegeben werde, etwa mit den Sätzen: weil der Mensch es ist, 1) am welchen sich die Liebe Gottes am sichtlichsten offenbart; 2) durch welchen man die Liebe Gottes am reichlichsten erfährt; 3) an welchem man die Liebe Gottes am besten vergelten kann. Allein nehme man Luk. 14, 26, so läßt sich mit Schleiermacher (IV, S. 586) der Hauptsatz behandeln: Ueber das Gebot Christi, um seinetwillen zu hassen, und die Fragen darnach beantworten, was der Erlöser meine, wenn er sagt, wir sollen hassen Vater u. s. w., und unter welchen Umständen dieses Gebot des Erlösers seine Anwendung finde. Allein es läßt sich auch die Begründung der Wahrheit rechtfertigen, daß derjenige nicht ein Jünger Christi sein könne, der die Seinigen mehr liebt, als ihn, — weil er 1) die Erhabenheit seiner Person; 2) die Heiligkeit seines Willens; 3) die Größe seines Verdienstes; 4) den Segen seiner Gemeinschaft nicht würdigt. Nicht minder der Hauptsatz, daß Christen um des Herrn willen die Ihrigen hassen, so ausgeführt, daß man zeigt, wie diese Wahrheit 1) zwar auf den ersten Anblick befremdet, aber 2) doch richtig aufgefaßt, vollkommen begründet ist; 3) ihre Anwendung aber eine gewissenhafte Prüfung fordert, und 4) von großer Wichtigkeit für unser Verhalten ist.

Enthält dagegen der Text auch Stoff zur Ausführung des in ihm ausgesprochenen Hauptgedankens, dann fordert der Begriff der Predigt, daß dieser mittels jenes Stoffes ausgeführt werde. Joh. 3, 16 gibt für die Ausführung des Hauptgedankens: daß die Sendung Christi das herrlichste Denkmal der Liebe Gottes ist, den Stoff, so daß der Inhalt der Predigt aus diesem zu bilden ist, etwa so: da erscheint sie 1) allumfassend, wenn wir auf ihren Gegenstand (die Welt); 2) dabei höchst weise,

wenn wir auf ihre Anordnungen (den eingebornen Sohn); 3) zugleich überaus gerecht, wenn wir auf ihre Forderungen (die an ihn glauben); 4) väterlich schützend, wenn wir auf ihre Sorgfalt (nicht verloren werden), und 5) über Alles beglückend, wenn wir auf ihre Segnungen (das ewige Leben haben) sehen. Eph. 5, 20: Ein kurzer Spruch, aber eine reiche Predigt von der Dankbarkeit des Christen. 1) Es ist Gott, der Vater, welchem er dankt; 2) sein Danken ist ein Danksagen; 3) geschieht dabei allezeit; 4) geschieht für Alles und zwar 5) im Namen unseres Herrn Jesu Christi. So ist der Hauptgedanke 1 Kor. 7, 20—24 in dem Hauptsatze ausgedrückt: Wie das Christenthum den Christenberuf unserer irdischen Stellung gegenüber betrachten lehrt, der in folgenden im Texte enthaltenen Sätzen seine Ausführung findet. 1) Der Christenberuf hebt keine irdische Stellung auf; 2) gleicht vielmehr die Verschiedenheit derselben aus; 3) steht hoch über jeder irdischen Stellung; 4) darf daher keiner untergeordnet werden; 5) und fordert, daß man in allen bei Gott bleibe.

2. Anstatt von dem Hauptgedanken kann die Bestimmung des Inhaltes auch von einem Nebengedanken des Textes ausgehen, der zur Ausführung des Hauptgedankens dient. Jedoch darf derselbe nicht losgetrennt von seiner Bedeutung im Zusammenhange behandelt werden. So ist Jak. 1, 13—21 der Satz V. 17, daß nur das Gute von Gott kommt, ein Hülfssatz zur Begründung des Hauptgedankens, daß die Sünde nicht von Gott, sondern von uns kommt. Seine Stellung in dem Ganzen gestattet, ihn als Hauptsatz zu verarbeiten, daß nur das Gute von Gott kommt. 1) Fasset die Bedeutung dieses Satzes: er ist nicht Urheber des Bösen, er will vielmehr das Gute und fördert das Gute; 2) bedenket seine Wahrheit: das zeigt der eigentliche Entwickelungsgang der Sünde, die Herrlichkeit des göttlichen Wesens und die besondere Offenbarung Gottes in Christo; 3) beherziget seine Wichtigkeit: sie erweckt zur Besonnenheit in unserem Urtheile, zur Ausrottung unserer Fehler, zur willigen Hingebung an das Evangelium.

3. Oefters wird der Fall eintreten, daß man das Allgemeine des Textes auf ein Besonderes anwenden kann oder umgekehrt, wie sich denn auch, was von einem bestimmten Verhältniß gesagt ist, auf ein anderes solches übertragen läßt. Das Erstere findet besonders bei Fest- und Gelegenheitspredigten und kleineren Amtsreden statt. Röm. 14, 7. 8: Wir sind des Herrn, unser Wahlspruch am Anfange eines neuen Lebensjahres. 1) Was wir erfahren, das ist auf die Verherrlichung Christi berechnet, das berechtigt uns zu den erhebendsten Hoffnungen; 2) was wir thun, das soll auf die Verherrlichung Christi berechnet werden, das erweckt zu den heiligsten Entschließungen. Von dem Besonderen wird zum Allgemeinen übergegangen, wenn nach Matth. 10, 1—15

gezeigt wird, in welchem Sinne die Amtsanweisung der Apostel für alle Christen gilt, nämlich sofern 1) sie Alle das Evangelium verkündigen sollen; 2) aber dabei bedenken, daß sie das rechte Verständniß dazu besitzen; 3) sich vorsehen, daß sie am rechten Orte es thun; 4) sich befleißigen, den rechten Wandel damit zu verbinden, und 5) darauf bedacht sind, den rechten Eifer dabei zu beweisen. 1 Tim. 4, 16 gilt für das Verhältniß des Timotheus als Vorstehers der Gemeinde. Die Ermahnung läßt sich von diesem Verhältnisse auf das der Erwachsenen zu der Jugend übertragen. Daher: Was den Erwachsenen als Rathgebern der Jugend geziemt. 1) Auf sich selbst wohl Acht zu haben; 2) ihre Rathschläge nach der heiligen Lehre zu bemessen; 3) in beidem nicht nachzulassen, und 4) des Segens eingedenk zu sein, den sie dadurch stiften. 1 Kor. 4, 1—5 bezieht sich auf den apostolischen Beruf, wird aber von Liebner (I, S. 91) ganz entsprechend auf jeden Beruf angewendet und zur Schilderung der Berufstreue benutzt.

4. Ebenso kann den Inhalt der Predigt die Behandlung einer Folgerung bilden, die aus der im Texte enthaltenen Lehre gezogen wird. Kol. 3, 3. 4: Daß Christen mit heiliger Ruhe dem Wechsel der Zeit gegenüberstehen. 1) Ihre Liebe gilt nicht demjenigen, was dem Wechsel der Zeit unterworfen ist (ihr seid gestorben); 2) ihr Besitz ist ein Gut, das über dem Wechsel der Zeit erhaben ist (euer Leben ist mit Christo verborgen in Gott); 3) ihre Hoffnung geht auf eine Zukunft, wo aller Wechsel der Zeit aufhört, V. 4.

5. Faßt man die Form der Belehrung ins Auge, so führt auch das zur erbaulichen Behandlung eines Lehrtextes. So bedient sich Paulus 1 Kor. 10, 6—13 der Hinweisung auf Beispiele selbstverschuldeter Leiden, um die korinthischen Christen vor Versuchungen zu warnen. Diese Art der Belehrung führt zu dem Hauptsatze: Wie lehrreich der Hinblick auf die selbstverschuldeten Leiden Anderer ist. 1) Er ist eine ernste Warnung vor der Sünde (deren große Gewalt und deren verderbliche Folgen er veranschaulicht), V. 6—10; 2) ein dringender Ruf zur Wachsamkeit (indem er an menschliche Schwäche, V. 12, aber auch an menschliches Vermögen, V. 13, erinnert); 3) von einer erhebenden Hinweisung auf Gott begleitet (der uns nicht allein nicht über Vermögen versuchen läßt, sondern auch zur Ueberwindung derselben Kraft verleiht, V. 13). Oder Joh. 16, 23—33: Wie wir von Christo lernen, die leidenden Brüder zu trösten. 1) Zur Beruhigung fügt er den zurechtweisenden Tadel; 2) zum Tadel die ernste Aufforderung; 3) zur Aufforderung das achtungsvolle Vertrauen; 4) zum Vertrauen die erhebende Verheißung; 5) zur Verheißung aber auch die demüthigende Warnung; 6) und schließt mit der Hinweisung auf das, was in allen Kämpfen des Lebens sicher uns Frieden gibt.

6. Auch als einen charakteristischen oder ästhetischen kann man den Lehrtext auffassen, so daß man nicht sowohl seinen Lehrinhalt ins Auge faßt, als vielmehr das innere Leben des Redenden oder Schreibenden und aus dem Inhalte auf dessen Einsicht, Ueberzeugung, Herzensgüte u. dgl. schließt. Apg. 3, 12—26: Mit welchem feierlichen Ernste und welcher freundlichen Milde zugleich Petrus den Sündern predigt. 1) Offen, aber auch schonend enthüllt er ihnen das Dasein; 2) erschütternd, aber auch beruhigend schildert er die Gewalt; 3) nachdrücklich, aber auch stärkend fordert er die Ausrottung; 4) drohend, aber auch verheißend weist er auf den Vergelter der Sünde. Joh. 16, 16—23: Was für eine heilige Liebe aus den Tröstungen des Herrn an seine Jünger spricht. 1) Welche Schonung, mit welcher er sie auf den unvermeiblichen Schmerz vorbereitet; 2) welche Selbstverleugnung, in welcher er das eigene Leid vergessend ihre Tröstung sich angelegen sein läßt; 3) welches Zartgefühl, mit welchem er ihre verwundbarste Seite im Auge hat; 4) welche ruhige Sicherheit, mit welcher er ihnen einen Ausgang in Heil und Freude verkündigt.

7. Wo geschichtliche Beziehungen, die Verhältnisse des Redenden oder Schreibenden oder der Hörer und Leser, den Inhalt des Textes unter einen besonderen Gesichtspunkt stellen, da kann dieß von der kirchlichen Rede nicht unbeachtet bleiben und es ist ihr Inhalt darnach zu bestimmen. 1 Petr. 4, 8—11 ist mit Beziehung auf die drückende Lage geschrieben, in welcher sich die Leser um ihres Bekenntnisses willen befanden. Daher: Was uns bei den Uebeln der Zeit am dringendsten noth thut — 1) bei unsern Sorgen ein betendes Herz; 2) in unsern Verbindungen eine thätige Liebe; 3) in unsern Bestrebungen ein gewissenhafter Eifer für Gottes Ehre.

8. Daß bei Texten, welche eine Mannigfaltigkeit von Wahrheiten oder Vorschriften enthalten, deren gemeinsames Band von dem Verfasser selbst nicht bezeichnet ist, ein höherer Begriff gesucht werden muß, unter welchen sie sich vereinigen lassen, das wurde bereits im § 133 bemerkt und an einem Beispiele gezeigt. Hier stehe ein weiteres Beispiel Röm. 12, 7—16: Was für Züge aus dem Bilde des Christen der Apostel in diesem Lehrstücke uns vorhält — 1) gewissenhafte Treue als die Seele seiner Berufserfüllung, V. 7 u. 8; 2) wahre Herzlichkeit als das Gepräge seiner Liebe, V. 9 u. 10; 3) freudigen Eifer als den Geist seines Thuns, V. 11; 4) heitere Ergebung als das Verhalten in seinen Geschicken, V. 12; 5) helfende Theilnahme als die Bethätigung seiner Bruderliebe, V. 13—15, und 6) überall eine edle Bescheidenheit, welche die Mutter des Friedens ist, V. 16.

§ 136.

Bildliche Lehrtexte, deren Wahl insbesondere mit Vorsicht zu treffen und deren Behandlung mit Besonnenheit zu vollziehen ist, können, sofern sie nicht zugleich Parabeln sind, entweder ohne Rücksicht auf die bildliche Form nur in Beziehung auf ihren Lehrinhalt aufgefaßt und wie Lehrtexte der ersteren Art behandelt werden oder es kann das Bild schon im Hauptsatze auftreten und mittels der einzelen Züge des Bildes der Lehrinhalt ausgeführt, auch das Bild selbst für sich zum Inhalte der Rede bestimmt und behandelt werden.

Von den bildlichen Lehrtexten fassen wir zuerst diejenigen ins Auge, welche nicht zugleich Parabeln sind, weil beide eine Verschiedenheit der Behandlung bedingen. Wie reich auch die heilige Schrift an den inhaltvollsten und schönsten Bildern ist, so bieten sich doch auch solche dar, deren Wahl zu Predigttexten Bedenken unterworfen ist, die zur Vorsicht nöthigen. Bilder, deren Verdeutlichung für die Gemeinde zu viel Aufwand gelehrter Kenntnisse fordern (Gal. 4, 22 ff. Mark. 9, 49 u. a.), solche, deren Behandlung wegen des Kreises, aus dem sie entnommen sind, die Erbauung störende Gedanken erwecken würde (Sprüchw. 11, 22; 26, 7; 5, 3. 2 Petr. 2, 22 u. a.) oder die zu unfruchtbar sind, um Stoff zur Behandlung der in ihnen enthaltenen Wahrheit darzubieten, wie das Bild von der Ameise (Sprüchw. 6, 6) oder von der Posaune (Jes. 58, 1). Nicht minder fordert ihre Behandlung eine Besonnenheit, die zwar, wenn der Text selbst das Bild weiter ausführt, die vorhandenen Züge desselben zur Ausführung benutzt, oder, wenn er dasselbe nur kurz ausspricht, aus der Natur desselben die einzelen Züge hervorhebt, die aber weder, wo aus Geschichte, Alterthumskunde, Naturwissenschaft u. dgl. die Bedeutung des Bildes zu erklären ist, sich nicht in die Breite verliert (wie Saurin über 1 Kor. 9, 24 ff.); noch Bilder ausmalt, die weiter ausgeführt, anstößig und spielend werden (wie Dräseke über Matth. 23, 37); noch bei solchen Bildern, deren Natur eine Ausführung gestattet, ins Kleinliche und Spielende verfällt (wie Quehl über Luk. 2, 7—11 u. Joh. 8, 33), noch jedes Wort preßt (wie Dräseke über Offenb. 3, 20); noch endlich das Bild zur Behandlung von Gegenständen benutzt, die dem Texte ganz fremd sind (wie Kromm über Luk. 15, 1—7).

Bei der Ableitung eines Hauptsatzes liegt es am nächsten, auf den Lehrinhalt einzugehen und diesen mittels der durch das Bild veranschaulichten Wahrheiten auseinanderzulegen, so daß also der Text wie ein Lehrtext der ersteren Art behandelt wird. Offenb. 3, 20. 21: Worin die Thätig-

keit des verherrlichten Mittlers zum Heile der Menschen besteht. 1) Sie beginnt damit, daß er Alle, die da leben, zum Heile ruft; 2) geht dazu fort, daß er die, so seinem Rufe folgen, seiner beseligenden Gemeinschaft würdigt; 3) und vollendet sich darin, daß er die, so treu bleiben bis ans Ende, in seine Herrlichkeit aufnimmt. Matth. 5, 13—19: Was es mit dem Berufe auf sich habe, die Sache Christi zu fördern. 1) Uns Allen ist er befohlen; 2) den erhabensten Wirkungskreis eröffnet er uns; 3) wichtige Bedingungen setzt er voraus; 4) einen herrlichen Erfolg läßt er erwarten. Joh. 3, 8: Was unser Herr Christus von dem Wirken des heiligen Geistes lehrt. 1) Unermeßlich ist das Gebiet, auf welchem er wirkt; 2) erkennbar ist nur, was er bewirkt; 3) verborgen aber ist sein Wirken in seinen Anfängen, und 4) unermeßlich die Kraft, mit welcher er wirkt.

Statt dessen wird es dem Texte angemessener sein und die Lebendigkeit des Vortrages erhöhen, wenn nicht das Gegenbild, sondern das Bild selbst schon im Hauptsatze auftritt, sei es ohne Gegenbild, wie Matth. 6, 28—30: Das lehrhafte Bild der Lilie auf dem Felde. 1) Die Züge des Bildes; 2) die Anwendung, wo im 1. Theile nach dem Texte die Beschaffenheit ihres Kleides, die Geschichte seiner Entstehung und die Schönheit, die es in dem Auge Christi hat, dargestellt wird (Steinmeyer). Oder mit dem Gegenbilde, wie 1 Kor. 9, 24—27: Christenleben ein Kampfesleben. Der Apostel unterweiset darüber, 1) daß Christen Kämpfer sind; 2) wie sie kämpfen sollen; 3) wie sie sich zum Kampfe befähigen; 4) welcher Kampfpreis ihrer wartet, und 5) wie er selbst als erweckendes Beispiel vorangehe. Ist das Bild im Texte nur angedeutet, ohne in seinen einzelen Zügen ausgeführt zu sein und eignet es sich seiner Natur nach zu einer Ausführung, so sind die Vergleichungspunkte in freier Betrachtung aufzusuchen. Joh. 4, 10: Warum der Herr das Evangelium lebendiges Wasser nennt, — weil es 1) Leben ist; 2) Leben gibt; 3) Leben erhält; 4) Leben erfreut.

Soll es geschehen, daß das Bild selbst, ohne in seiner Bedeutung zur Veranschaulichung der in Rede stehenden Wahrheit aufgefaßt zu werden, den Gegenstand der Rede bildet, so erscheint dieß nicht schlechthin unzulässig. Ein Bild, dessen sich der Herr selbst oder ein Apostel bedient, um eine Heilslehre zum lebendigeren Verständnisse zu bringen, ist um deßwillen einer selbständigen Behandlung werth, und es kann diese dazu dienen, die betreffende Wahrheit in ein desto helleres Licht zu stellen. Indessen wird man doch nur ausnahmsweise dazu schreiten, da es der eigentlichen Absicht des Redenden oder Schreibenden nur in geringerem Maße entspricht, und jedenfalls der Darstellung des Bildes eine Richtung geben, bei welcher sein Zusammenhang mit dem Gegenbilde im Auge behalten wird. So Joh. 16, 21:

Was es um die Freude über die Geburt eines Menschen ist. 1) Sie hat einen guten Grund, denn es ist die Freude darüber, daß ein Mensch geboren ist, daß ein Mensch geboren ist, und daß ein Mensch zur Welt geboren ist; 2) sie wird geheiligt durch die Dankbarkeit frommer Herzen, durch die Liebe zu dem gebornen Menschen und durch den Aufblick zu der höheren Freude, die aus dem Leide den Christen erwächst. 1 Petr. 1, 24. 25: Wie Christen die Vergänglichkeit in der sichtbaren Natur betrachten, — 1) zwar mit Trauer, daß so viel Schönes untergeht; aber auch 2) mit Dankbarkeit für die Freuden, die der Schöpfer durch dasselbe bereitet; 3) dabei mit Demuth, weil auch der Mensch dieser Vergänglichkeit unterworfen ist; aber auch 4) voll hohen Trostes, daß er in dem Besitze eines bleibenden Gutes ist.

§ 137.

Die Ermittelung des Predigtinhaltes aus parabolischen Texten setzt eine richtige und lebendige Vergleichung des Bildes mit dem Gegenbilde nach seinen wesentlichen Zügen voraus und kann entweder von dem Hauptgedanken der Parabel ausgehen oder einen andern zugleich gegebenen oder aus ihm abgeleiteten Gedanken ins Auge fassen, auch einen ihrer Nebengedanken und untergeordneten Theile hervorheben oder endlich sie als einen geschichtlichen Text betrachten.

Die Behandlung parabolischer Texte fordert vor Allem die Ermittelung derjenigen evangelischen Wahrheit, welche durch die Parabel veranschaulicht werden soll, die bei einigen bestimmt angegeben ist, wie Matth. 13, 18 ff. u. 36 ff., bei andern aus dem Zusammenhange, wie Matth. 18, 21 ff. u. 25; oder aus der Veranlassung, wie Luk. 15, 11 ff.; 18, 9; bei andern aus dem Inhalte, wie Matth. 13, 44 ff. u. a. zu entnehmen ist. Sodann bedarf es einer lebendigen Auffassung der Natur des Bildes und der einzelen Züge desselben, wozu Bekanntschaft mit dem Natur- und Menschenleben, insbesondere auch geschichtliche, alterthumskundliche, erdkundliche und dergleichen Kenntnisse erforderlich sind. Dabei ist sich wohl vorzusehen, daß nichts unbeachtet bleibt, was nur zur Ausschmückung zu dienen und unwesentlich zu sein scheint, aber auch anderseits nichts der natürlichen Einfachheit und Kunstlosigkeit der evangelischen Parabeln Fremdartiges künstlicher und gezwungener Weise aus ihnen herausgepreßt wird.

Bleibt man bei dem Hauptgedanken der Parabel stehen, so dienen die einzelen Züge des Bildes zu dessen Ausführung. So enthält die Parabel von den beiden Bauherren Matth. 7, 24—27 das Bild

des Weisen und des Thoren in Absicht auf die Benutzung des göttlichen Wortes in folgenden Zügen. 1) Beide suchen ihr Heil; 2) Beide hören das Evangelium; 3) aber nur der Eine thut es, der Andere nicht; 4) Gefahren für ihr Heil sind Beide ausgesetzt; 5) aber nur der Eine erlangt es, während der Andere es verliert. So ist es Matth. 25, 1—13 die Absicht des Herrn, in dem Verhalten und Geschicke der zehn Jungfrauen Anleitung und Beweggründe zur Wachsamkeit zu geben, V. 13. Beide lassen sich unter dem Hauptsatze herstellen: Wachet! 1) Das geschieht, wenn ihr den Glauben nähret, im Glauben wandelt und im Glauben wieder aufsteht, wenn ihr gefallen seid; 2) das ist nöthig, denn es ist gewiß, daß der Herr kommt, uns aber verborgen, wann er kommt, die Zeit der Bereitung ist aus, sobald er kommt, und ernst sind die Entscheidungen, mit denen er kommt.

Mit dem Hauptgedanken einer Parabel sind zugleich auch andere gegeben, die durch eine Folgerung daraus abgeleitet werden. Anstatt bei dem Hauptgedanken zu verweilen, kann die Betrachtung einen solchen zugleich mit ihm gegebenen Gedanken hervorheben und an der Hand des Bildes ausführen. So ergibt sich aus der Schilderung der Rechenschaft, welche der Herr dereinst von seinen Dienern fordern wird, Matth. 25, 14—30: Das Gleiche bei der ungleichen Vertheilung der Mittel, als Diener Christi zu wirken. Nämlich gleich ist dabei 1) der Geber, der sie verleiht; 2) die Pflicht, sie zu gebrauchen; 3) die Gelegenheit, sie anzuwenden; 4) die Aussicht, die Sache des Herrn damit zu fördern; 5) die Rechenschaft, die wir davon abzulegen haben, und 6) der Maßstab, mit welchem wir dabei gerichtet werden. So lassen sich aus der Parabel Matth. 13, 33 wohlzubeherzigende Winke für die Arbeiter im Reiche Gottes herleiten: Wieviel Beherzigenswerthes für die Arbeiter im Reiche Gottes das Gleichniß vom Sauerteige enthält. 1) Was ihnen Muth zur Arbeit gibt, denn es veranschaulicht die dem Evangelium innwohnende Kraft und die den Menschen eigene Empfänglichkeit dafür; 2) was ihnen Geduld in der Arbeit gibt, denn es zeigt, daß ihr Erfolg in dem Verborgenen und daß er allmählich sich entwickelt; 3) was ihnen erhebende Hoffnung von ihrer Arbeit gibt, denn es läßt sie ein herrliches und dabei sicher zu erreichendes Ziel erblicken.

Alle Bestandtheile einer Parabel haben ihre bestimmte Beziehung auf ihren Hauptgedanken und stehen darum auch in genauer Verbindung unter sich. Daher läßt sich sehr wohl auch ein Nebengedanke, der zur Ausführung des Hauptgedankens dient, aus ihr hervorheben und in der Bedeutung, die er in der Parabel hat, behandeln. In der Parabel Matth. 13, 1—9 bildet die Schilderung der rechten Hörer des Wortes in dem Bilde des guten Landes nur einen untergeordneten Theil des Ganzen,

welches die Hörer in ihrer Verschiedenheit darstellt. Sie kann zum Gegenstand der ganzen Predigt hervorgehoben werden. Welche die rechten Hörer des göttlichen Wortes sind: 1) die es in ein offenes Herz aufnehmen, V. 4; 2) mit Treue es bewahren, V. 5. 6; 3) gegen alles Ungöttliche kämpfen, V. 7; 4) und es in Gottesthaten verwirklichen, V. 8. So dient Matth. 7, 24—27 die Schilderung der Versuchungen in dem Bilde von Platzregen, Gewässer und Winden zur Ausführung des Hauptgedankens der Parabel. Sie läßt sich, als Hauptsatz der Predigt bestimmt, in genauem Anschlusse an den Hauptgedanken behandeln. Wichtige Aufschlüsse über die Versuchungen des Lebens: 1) von allen Seiten her drohen sie; 2) oft ungeahnt treten sie ein; 3) heftig ist dabei nicht selten ihre Gewalt; 4) große Zerstörungen können sie anrichten; 5) Keiner ist vor ihnen sicher; 6) wer dem Herrn lebt, geht unversehrt aus ihnen hervor. Es ist ein Nebengedanke in der Parabel Matth. 13, 24—30, daß die Knechte aufmerksam genug waren, das Unkraut unter dem Waizen zu bemerken. Er kann zu dem Hauptsatze benutzt werden: Wie sehr wir Ursache haben, wachsam gegen das Eindringen des Bösen zu sein, — weil es 1) an sich schon den Absichten Gottes widerstreitet; 2) so viele Gelegenheit dazu sich darbietet; 3) es oft unbemerkt stattfindet; 4) selbst in seinem Fortgange eine Zeit lang täuschen kann; 5) aber doch so viel Aergerniß stiftet und 6) einem schrecklichen Ende entgegenführt.

Auch als Geschichte kann die Parabel betrachtet werden, wo dann die mannigfachen Arten der Behandlung geschichtlicher Texte Platz greifen können. Matth. 21, 28—32: Daß die Menschen sich oft ganz anders zeigen, als man anfänglich von ihnen glaubte. 1) Wie wahr, denn es gibt Widerspenstige, die nachher ihre Schuldigkeit thun, aber auch Bereitwillige, die das Versprochene nicht leisten; 2) wie bedenklich, denn es verräth eine Gesinnung, die dem Christen nicht geziemt, und zieht Folgen nach sich, die immer betrübend sind; 3) wie wichtig, denn es fordert uns auf, zur Wachsamkeit über uns selbst und zur Vorsicht im Urtheile über Andere. Die Parabel Matth. 31, 33—44 ist selbst die Geschichte des Volkes Gottes in dem Bilde einer erdichteten Erzählung aus dem Menschenleben und eignet sich ganz besonders zu einer solchen Behandlung.

Die Parabel ist der eigentliche Text für die Homilie, die ohne einen eigentlichen Hauptsatz die Gleichnißerzählung Schritt vor Schritt in ihrer Bedeutung und Wichtigkeit auseinander legt und dabei entweder die Züge des Bildes, oder die darin veranschaulichten Theile des Gegenbildes, oder beide neben einander als die Glieder des Vortrages hervorhebt. Die Züge des Bildes, wie Matth. 25, 1—13: Die zehn Jungfrauen. 1) Zehn, aber ungleich; 2) der Verzug und das Einschlafen; 3) das Geschrei um Mitternacht und der Aufstand; 4) das Lampenschmücken und die

Verlegenheit; 5) die Bitte und die Versagung; 6) die Aufnahme und die Abweisung. Die Theile des Gegenbildes, wie Theremin (Bd. VII, S. 243) über Luk. 15, 11—24: Der verlorene Sohn. 1) Die Stufen des Abfalls von Gott: Stolz, Entfernung, Knechtschaft, Verderben; 2) die Stufen der Vereinigung mit Gott: Demuth, Annäherung, Freiheit, Liebe. Beide nebeneinander, wie Matth. 13, 1—9: Das Gleichniß von viererlei Samenlande. Sehet 1) in dem Lande am Wege die allen Versuchungen Offenen; 2) in dem Lande auf dem Felsen die Wankelmüthigen; 3) in dem Lande voll Dornen die Genußsüchtigen, und 4) in dem guten Lande die Heilsbegierigen.

Soll eine Parabel in mehreren Predigten auseinandergelegt werden (Schleiermacher, Vier Predigten über die Parabel von mancherlei Samenlande; Schwarz, Heubner, Nitzsch u. A., drei Predigten über den verlornen Sohn), so ist dagegen alsdann nichts einzuwenden, wenn der Grundgedanke der Parabel das gemeinsame Band ist, das sie alle umschlingt und dieser durch die ausführlichere Behandlung ihrer einzelen Theile heller hervortritt und zu lebendigerem Bewußtsein und vollerer Aneignung kommt. Aber nur zu leicht wird durch das tiefere Eingehen auf Einzeles der Uebersichtlichkeit geschadet, während die Parabel in Einer Predigt ganz und vollständig zur Anschauung gebracht und in gedrängter Kürze behandelt, von größerer Wirkung ist.

Dagegen sind mehrere Parabeln so nahe mit einander verwandt, daß sie, füglich mit einander verbunden, die Grundlage Einer Predigt bilden können. So Matth. 13, 31—33: Daß das Himmelreich noch weit in seiner Entwickelung zurück ist, das ist eine Wahrheit, — 1) die wir nicht bestreiten können; 2) die überaus demüthigend für uns ist; 3) aber doch unsern Glauben an seine Vollendung nicht erschüttern kann, uns vielmehr 4) zur angestrengtesten Thätigkeit für dasselbe antreiben muß. Ebenso Matth. 13, 44—46: Was es denn eigentlich mit dem Christenglücke für eine Bewandtniß hat. 1) Es ist das größte Glück, das einem Menschen werden kann; 2) nicht offen liegt es vor Augen; 3) auf verschiedene Weise gelangen die Menschen dazu; 4) immer aber durch die Gnadenführung Gottes; 4) aber auch nicht ohne ihre eigene Mitwirkung.

Kaum bedarf es der Bemerkung, daß in manchen Parabeln (wie Luk. 11, 5—13; 18, 1—8) Bild und Gegenbild zwar in ihrer Spitze ähnlich, aber in einzelen Zügen unähnlich sind und eben aus dieser Unähnlichkeit sich der Hauptgedanke entwickelt. Dieß ist bei der Behandlung wohl zu beachten. Luk. 18, 1—8: Christen werden auch dann nicht laß im Gebete, wenn die Erhörung verzieht; — denn 1) an Gott wissen sie sich ein- für allemal mit ihren Bitten angewiesen; 2) auch unerhört vertrauen sie auf seine Verheißung; 3) ihr Wiederkommen ist ihm

keine Belästigung; 4) der Verzug selbst ist ihnen eine That seiner Liebe; 5) nur kurz ist ihnen die Zeit der Prüfung, und 6) dem Menschensohne glauben sie aufs Wort.

Aehnlich der Parabel ist die sinnbildliche Handlung. Während jene mittels einer erdichteten Erzählung aus dem Menschenleben, veranschaulicht diese eine Wahrheit mittels der Vollziehung einer Handlung. (Matth. 18, 1 ff.; 21, 24. Joh. 13. 1 ff. Apg. 21, 10 ff.) Was nicht bei allen Parabeln der Fall ist, daß Personen und Umstände, von denen und unter denen sie gegeben sind, für ihre Auffassung von Wichtigkeit sind, das tritt bei der sinnbildlichen Handlung ein und es sind vorzugsweise Veranlassung, Zeit, Umstände zu berücksichtigen, um die Bedeutung der Handlung richtig und voll zu verstehen. Behandelt man solche Texte als geschichtliche, so muß dabei die Bedeutung des Bildes, behandelt man sie als Lehrtext, so muß gleichermaßen das Geschichtliche zur Sprache kommen. Beides behandelt Dräseke neben einander und fügt die Anwendung hinzu, wenn er in der Predigt: das Fußwaschen, über Joh. 13, 1—17 (Pass.-Pred. II, S. 21 ff.), des Bildes Inhalt, Bedeutung und Gebrauch darstellt. Das Geschichtliche tritt in den Vordergrund, wenn die Predigt von der Fußwaschung Christi 1) beginnt mit der Stimmung, in der er sich befindet; dann 2) die That beschreibt, die er verrichtet; darauf 3) die Absicht zeigt, die er dabei hat, und 4) mit der Verheißung schließt, die er dabei gibt. Der Lehrinhalt tritt in den Vordergrund, wenn Theremin (IV, S. 21 ff.) die Fußwaschung darstellt als Aufforderung zur Demuth, zur Ergebung, zur Herzensreinigung. Als ästhetischer Text behandelt, zeigt er: Wie der Herr die Seinen liebte bis ans Ende. 1) Todesgedanken erfüllen ihn und doch gedenket er ihrer; 2) er sieht den Verräther unter ihnen, und doch bleibt er in ihrem Kreise; 3) sich selber weiß er als den Herrn der Herrlichkeit, und doch dient er ihnen; 4) vielfach ist er von ihnen mißverstanden, und doch unterweist er sie unverdrossen; 5) Gehorsam kann er von ihnen fordern, und doch gibt er ihnen große Verheißungen. So auch Matth. 27, 24: Pilatus, wie er sich vor dem Volke die Hände wäscht, — 1) gerührt und doch leichtfertig; 2) einsichtsvoll und doch verblendet; 3) mächtig und doch schwach.

Bartels, Specielle Homiletik für die historische und parabolische Homilie. Braunschw. 1824.

Unger, De parabolarum Jesu natura, interpretatione, usu scholae exegeticae homileticae. Lips. 1827.

Schultze, De parabolarum Jesu Christi indole poetica commentatio. Gott. 1827.

Rettberg, De parabolis Jesu Christi commentatio. Gott. 1827.

Lisko, Die Parabeln Jesu, exegetisch-homiletisch bearbeitet. 3. Aufl. Berl. 1841.

§ 138.

Bei ästhetischen oder Lehrtexten, welchen nicht die Absicht der Belehrung zu Grunde liegt, kann entweder ohne Rücksicht auf die Person des Redenden oder Schreibenden nur der in ihnen enthaltene Lehrstoff zur Behandlung einer christlichen Lehre ins Auge gefaßt oder von der Betrachtung der Person und der Verhältnisse des Verfassers ausgegangen werden, wonach seine Gesinnung und sein Verhalten den Gegenstand der Rede bilden, aber auch eine allgemeine Wahrheit daraus hergeleitet und an der Hand des Textes ausgeführt werden kann.

Zahlreich sind die Stellen der heiligen Schrift, welche nicht aus der Absicht des Redenden oder Schreibenden hervorgehen, über Gegenstände der christlichen Lehre Aufschluß oder zu den Erweisungen des christlichen Lebens Anleitung zu geben, sondern die lediglich als der Ausdruck des inneren Lebens des Redenden oder Schreibenden, sofern es von gewissen Gedanken, Gefühlen, Wünschen, Hoffnungen, Entschießungen erregt ist, erscheinen. Dahin gehören Gebete, Lobpreisungen, Grüße, Segenswünsche, Ausrufungen, Bekenntnisse, Bitten u. dgl.

Ihre Behandlung in der Predigt setzt voraus, daß man sich Person, Verhältnisse, augenblickliche Lage, Stimmung und die sonst bekannte Gesinnungs- und Handlungsweise, Verhalten, Erfahrungen und Schicksale des Redenden oder Schreibenden vergegenwärtigt. Dabei ist namentlich zu warnen, sich in seelenkundliche Auslassungen zu verlieren, welche ohne Wichtigkeit für den Zweck der Erbauung sind und Vorsicht und Besonnenheit zu empfehlen, um nicht bei dem Eingehen in das Geistes- und Herzensleben des Verfassers zu unbegründeten Muthmaßungen und Ansichten sich zu verirren.

Zur Bestimmung des Predigtinhaltes kann man zunächst nur an den Lehrstoff des Textes sich halten, ohne die Person des Verfassers dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich dabei die verschiedenen Gesichtspunkte dar, wie bei den Lehrtexten der anderen Arten. So gibt Ps. 50, 16—23 die Züge zu dem abschreckenden Bilde des scheinheiligen Sünders. 1) Gottesliebe führt er im Munde, und doch wohnt Gottlosigkeit im Herzen; 2) Freiheit meint er zu haben, und doch ist er ein Knecht der Sünde; 3) in Sicherheit wiegt er sich ein, und doch droht ihm das Strafgericht Gottes. Ps. 40, 1—11 zeigt, wie sich die göttliche Gnade durch die Bedrängnisse der Frommen verherrlicht, — indem sie 1) aus

denselben sie rettet, V. 1—3; 2) nach ihrer Rettung sie beseligt, V. 4—6; 3) durch ihre Beseligung sie heiligt, V. 7—9; 4) die Geheiligten zu Herolden weiht, durch welche sie Viele gewinnt, V. 10 u. 11. Luk. 23, 33. 34 behandelt Schleiermacher (Bd. II, S. 430) das Geheimniß der Erlösung: 1) wie das erlösende Leiden Jesu ein Werk der Sünde war; 2) wie die erlösende Erleuchtung, die von ihm ausgeht, die Entschuldigung der Sünde aufheben soll.

Als eigentlicher ästhetischer Text aufgefaßt, leitet er die Betrachtung auf die Person und die Verhältnisse des Redenden oder Schreibenden, dessen Gesinnung und Verhalten dann den Stoff der Rede bestimmt, der entweder diese selbst darstellt oder eine allgemeine Wahrheit daraus herleitet, deren Behandlung den Gegenstand bildet. 2 Tim. 4, 5—8: Paulus in der Nähe seines Abschiedes von der Erde. 1) Sein Lebensende ist nahe, aber zu arbeiten hört er nicht auf; 2) er erwartet den Tod, aber wie ist er so ruhig; 3) auf ein Kampfesleben sieht er zurück, aber er freut sich desselben; 4) das Gericht steht ihm bevor, aber mit erhebender Hoffnung sieht er ihm entgegen. Joh. 19, 28: Mich dürstet, das ist weit mehr, als eine Klage des Dürstenden, — es ist auch 1) ein Ausdruck des wiedererrungenen Sohnesgefühls; 2) ein Denkmal seines unwandelbaren Gottgehorsams; 3) eine Bitte voll heiliger Menschenliebe; 4) ein Wort tiefer Sehnsucht nach der Vollendung seines Werkes; 5) der Ruf des guten Hirten, der immerfort nach dem Heile unserer Seele dürstet. Statt dessen läßt sich auch ein aus der Betrachtung des Redenden oder Schreibenden sich ergebender allgemeiner Satz behandeln. Ps. 30: Was uns der Rückblick auf überstandene Leidenstage sein soll. 1) Eine Erweckung zum Preise der göttlichen Hülfe, V. 1—5; 2) eine Erinnerung an die Kürze des Erdenleids, V. 6; 3) eine Mahnung an die Unsicherheit des menschlichen Wohlseins, V. 7; 4) eine Hinweisung auf unsere völlige Abhängigkeit von Gott, V. 8; 5) eine Ermunterung zu kindlicher Hingebung an Gottesführung, V. 9—11; 6) eine Aufforderung, den Segen der Trübsal zu bedenken, V. 12. 13. Phil. 1, 3—11: Was den Christen auch in Leidenstagen glücklich macht. 1) Der Rückblick auf Segensthaten, die er gewirkt hat; 2) das Gottvertrauen, wit welchem er in die Zukunft schaut; 3) die Bruderliebe, die er im Herzen bewahrt; 4) die Gaben, die er aus den Händen der Liebe empfängt; 5) die gottgefällige Thätigkeit, welcher er fortwährend sich hingibt.

Nächst den Parabeln enthält die heilige Schrift viele ästhetische Texte, welche sich trefflich zur Behandlung in Homilieen eignen. Eine eingehende Betrachtung, die dem Gange des inneren Lebens des Redenden oder Schreibenden nachgeht, ein lebendiges Versetzen in seinen Seelenzustand läßt auch da, wo die Gedanken nur an einander gereiht scheinen, einen naturgemäßen

Fortschritt und einen schönen Zusammenhang wahrnehmen, der Stetigkeit und Haltung hat. So beginnt Ps. 7 mit dem Ausdrucke des tiefen Schmerzes eines hart Verleumdeten und legt den Gedanken nahe, wie schmerzlich die Lage eines schuldlos Verleumdeten ist, V. 1—3. Aber wohl ihm, wenn er sich diesem Schmerzgefühle nicht überläßt. Wie heilsam kann ihm diese Erfahrung werden, wenn er sie zur ersten Selbstprüfung benutzt, wie es bei dem Psalmisten der Fall ist, V. 4—6. Darf er sich dabei das Zeugniß geben, daß er unschuldig ist, wie muß dann sein Vertrauen auf Gott belebt und erhöht werden, so daß eine hohe Freudigkeit bei dem Gedanken an die Liebe und den Schutz des Heiligen und Gerechten ihn erfüllt, wie wir es bei dem Dichter wahrnehmen, V. 7—12. Wie natürlich erwacht dabei das Bewußtsein von der Verwerflichkeit der Handlungsweise des Verleumders, die unmöglich ohne die traurigen Folgen für ihn bleiben kann, wie sie V. 13—18 geschildert werden. Darum ist die Erfahrung, verleumdet zu werden, auch eine ernste Warnung vor dem Laster der Verleumdung.

§ 139.

Lehrtexte prophetischen Inhaltes können sowohl in der Art behandelt werden, daß man die Vorherverkündigung selbst zum Gegenstande der Betrachtung wählt, als auch so, daß man ohne Rücksicht auf die darin enthaltene Weissagung nur ihren Lehrstoff ins Auge faßt, oder daß man von der Betrachtung der Person desjenigen ausgeht, von dem die Verkündigung herrührt.

Ihrem Zwecke nach gehören prophetische Texte zu den Lehrtexten. Als Vorherverkündigung künftiger Ereignisse, die sie ihrem Hergange nach schildern, haben sie Aehnlichkeit mit geschichtlichen Texten und können namentlich da, wo ihre Erfüllung bereits eingetreten ist, ganz wie diese behandelt werden.

In den meisten Fällen wird man die Vorherverkündigung selbst zum Gegenstande der Behandlung wählen. Ist sie bereits in Erfüllung gegangen, so ist die Erfüllung nach ihrer Erscheinung darzustellen. Jes. 53: Wie sich in Christo das prophetische Wort von dem leidenden Knechte Gottes erfüllt hat. 1) In der Niedrigkeit, in welcher er lebte; 2) in den Leiden, die er zu tragen hatte; 3) in der Verkennung, die er erfuhr; 4) in der Ergebung, mit welcher er duldete; 5) in dem Heile, das er der Welt brachte; 6) in der Verherrlichung, die ihm zu Theil wurde. Oder man zeigt, wodurch ihre Erfüllung herbeigeführt wurde. Joh. 8, 28: Was die Betrachtung des Leidens und Sterbens Christi darbietet, den Glauben an ihn zu wecken und zu befestigen. 1) Daß es schon lange vor ihm angekündigt war; 2) er

selbst es auf das bestimmteste voraussagte; 3) nicht selbst verschuldet, sondern von Gott ihm aufgelegt war; 4) ihn zur Verherrlichung führte und 5) seinem Werke den Sieg verschaffte. Oder man stellt die Vorherverkündigung in ihrer Wichtigkeit dar. Joh. 14, 16—21: Was wir an der Geistesverheißung haben, welche der Herr seinen Jüngern gibt. 1) Ein Trostwort, allen Gläubigen zur Erquickung; 2) ein Mahnwort, Allen, die es hören, zur ernsten Prüfung; 3) ein Machtwort, unsere Ehrfurcht vor dem Sohne Gottes zu beleben. Ist die Vorherverkündigung noch nicht erfüllt, aber doch bereits in der Erfüllung begriffen oder darin fortschreitend, so wird die Behandlung dieses im Auge behalten und wie ihre Bedeutung so ihre Wichtigkeit darstellen. Joh. 12, 32: Das Wort des Herrn: wenn ich erhöhet werde von der Erde, will ich sie Alle zu mir ziehen. 1) Was der Herr mit diesem Worte sagen will: das, daß er Alle in seinen Tod, durch den Tod in ein neues Leben und aus dem neuen Leben in seine Herrlichkeit ziehen will; 2) wie wir es aufnehmen sollen: als einen Machtspruch, der uns mit tiefer Ehrfurcht erfüllt; als ein Liebeswort, das uns zu inniger Dankbarkeit erweckt, und als einen Hirtenruf, dem wir die freudigste Folgsamkeit leisten. Aehnlich, wenn die Erfüllung noch nicht begonnen hat, sondern erst in der Zukunft zu erwarten ist. Matth. 25, 31—46: Daß wir nur mit heiligem Ernste an das letzte Gericht denken können, denn 1) gehalten wird es von dem Sohne Gottes, der zur Herrlichkeit erhoben ist; 2) versammelt dazu werden Alle, die auf Erden gelebt haben; 3) gerichtet wird nach dem Glauben, der in der Liebe thätig war; 4) geurtheilt mit einem Ernste, der keinen Widerspruch duldet, und 5) Entscheidungen werden getroffen, die auf ewig unser Schicksal bestimmen.

Anstatt der in dem Texte enthaltenen Weissagung kann auch abgesehen von dieser, der sich daraus ergebende Lehrstoff behandelt werden. Matth. 24, 15—28: Was uns in den Stürmen einer bewegten Zeit obliegt. 1) Besonnene Aufmerksamkeit; 2) kräftige Entschlossenheit; 3) theilnehmende Liebe; 4) gottvertrauendes Beten; 5) unwandelbare Glaubenstreue und 6) eine beständige Vorsicht gegen alle Versuchung. Matth. 23, 34—39: Was es mit der Verwerfung Christi auf sich habe. 1) Sie birgt die Keime zu den schrecklichsten Verirrungen; 2) ist eine Verblendung des Menschen gegen sein wahres Heil; 3) führt zur Zerstörung aller äußeren Wohlfahrt; 4) und zieht, wenn man darin beharrt, den Ausschluß von der Herrlichkeit des Himmels nach sich.

Geht man von der Betrachtung der Person dessen aus, von dem die Weissagung herrührt, so bieten prophetische Texte auch unter diesem Gesichtspunkte Stoff zu erbaulicher Behandlung. Matth. 16, 21—28: Wie groß der Herr bei der Ankündigung seiner Leiden.

1) In dem Wissen dessen, daß er zu leiden hat; 2) in der Ansicht, die er von seinen Leiden hegt; 3) in dem Gehorsam, mit dem er sich seinen Leiden unterzieht; 4) in der Liebe, mit der er die Jünger auf seine Leiden vorbereitet; 5) in der Zuversicht, die ihn von der Frucht seiner Leiden erfüllt. Luk. 19, 41—48: Das Bild des Christen bei dem sittlichen Verderben seines Vaterlandes. 1) Er erkennt es mit unbefangenem Blicke; 2) er beweint es mit tiefem Schmerze; 3) er offenbart es mit warnender Liebe; 4) er bekämpft es mit heiligem Eifer; 5) und erfährt seine nachtheiligen Einflüsse auf seine Person mit heiligem Sinne.

Als Hülfsbuch bei der homiletischen Behandlung der heiligen Schrift bietet sich dar J. P. Lange, Theologisch-homiletisches Bibelwerk, wenn auch die homiletischen Vorschläge nicht überall gelungen genannt werden können.

Zweites Lehrstück.

Der Inhalt der kirchlichen Rede, sofern er durch die Kirche bedingt ist.

§ 140.

Die Schriftmäßigkeit des Inhaltes der kirchlichen Rede erhält ihre nähere Bestimmtheit durch den in den evangelischen Bekenntnissen enthaltenen Ausdruck des Glaubens, indem sie weder dem evangelischen mit andern Bekenntnissen gemeinsamen, noch die von ihnen abweichenden Lehr- und Grundsätze umgeht, noch weniger bestreitet, sondern sie im lebendigen Bewußtsein der Gemeinde zu erhalten sucht und nöthigenfalls auch gegen den kirchlichen Irrthum vertheidigt, wodurch sie wird, was sie sein soll, bekenntnißmäßig.

Der Inhalt der Predigt ist durch die heilige Schrift bestimmt. Es besteht aber unter der Christenheit kein vollständiges Einverständniß über die Bedeutung und Geltung der heiligen Schrift und über den Inhalt der göttlichen Offenbarung. Darum ist die Schriftmäßigkeit des Inhaltes der kirchlichen Rede noch näher zu bestimmen als Bekenntnißmäßigkeit. Die Bekenntnisse enthalten den Ausdruck des gemeinsamen Glaubens, die allgemeinen den des Glaubens der Gesammtkirche, die evangelischen den des Glaubens, sofern er mit dem der Gesammtkirche übereinstimmt, und sofern er sich von demjenigen besonderer Kirchengemeinschaften unterscheidet. Der Glaube, wie er in ihren Bekenntnissen seinen Ausdruck findet, ist die Grundlage, auf welcher sich die evangelische Kirche erbaut hat, und das Band, welches ihre Genossen zu einer Gemeinschaft verbindet. Will sie sich er-

halten, so muß sie sich auf dem Grunde fortbauen, auf dem sie entstanden ist. Sie kann diesen Grund um so weniger verlassen, da er auf der tieferen Grundlage der heiligen Schrift ruht, die ihr mit Recht die einzig sichere Quelle des christlichen Glaubens und Lebens ist. Sie hat das christliche Leben, wie sie es hiernach als solches anerkennt, zu pflegen, und es ist insbesondere die kirchliche Rede als Verkündigung des Evangeliums an die Gemeinde, mittels deren sie es pflegt. Darum vertraut sie die Predigt nur denjenigen an, von denen sie voraussetzen kann, daß sie in bekenntmäßigem Einverständnisse und in wesentlicher Glaubensgemeinschaft mit ihr stehen. Auf der andern Seite kann sich, wenn er anders als ehrlicher Mann handeln will, auch nur derjenige zum Predigtamte anbieten, der mit ihrem Bekenntnisse übereinstimmt. Hierauf beruht die Forderung der Bekenntnißmäßigkeit der kirchlichen Rede. Sie bleibt ganz Verkündigung des Evangeliums, allein sie setzt für diese die Uebereinstimmung mit dem evangelischen Bekenntnisse voraus. Ohne dieses wird sie nicht erbauen, sondern zerstören.

Es wird dabei nicht ein Inhalt der Predigt gefordert, welcher Alles mittheilt und behandelt, was die Bekenntnißschriften enthalten. Es handelt sich nur um dasjenige, worin das evangelische Bekenntniß seine wesentlichen Lehr- und Grundsätze ausdrückt, sei es in Uebereinstimmung mit oder abweichend von anderen Bekenntnissen. Einestheils soll die Gemeinde der wesentlichen Bestandtheile ihres Glaubens sich bewußt werden und bleiben und ihr anderentheils die Wahrheit desselben anderen Bekenntnissen gegenüber auf Grund der heiligen Schrift einleuchtend werden. Sonach hat die bekenntnißmäßige Predigt als solche nichts zu umgehen und zu verschweigen, worin nach dem Bekenntnisse der evangelischen Kirche das Wesen des Christenthums im Allgemeinen und der evangelischen Kirche insbesondere besteht; noch weniger darf sie enthalten, was das Bekenntniß in Frage stellt, angreift, verdächtigt, bestreitet und verwirft. Sie hat vielmehr das Bekenntniß der evangelischen Kirche zur Kenntniß der Gemeinde zu bringen, es in seiner Wahrheit nachzuweisen, gegen den Irrthum zu vertheidigen und ihm Einfluß auf das Leben zu verschaffen.

Ist das der wesentliche Inhalt des evangelischen Bekenntnisses, daß das Heil den Gläubigen von Gott durch Christum kommt und daß von der Mittheilung dieses Heils in der heiligen Schrift ein genügendes, zuverlässiges, in sich selbst verständliches Zeugniß gegeben ist, dann wird die evangelische Predigt bekenntnißmäßig sein, wenn sie den Glauben an einen selbstbewußten und allwaltenden Gott und an die ewige Bestimmung des individuellen Menschengeistes, an die erlösende Offenbarung Gottes, insbesondere an die geschichtlich beglaubigte, erlösende und versöhnende Offenbarung Gottes in der Person Jesu von Nazareth als des Menschensohnes

verkündigt, zur Ergreifung des in dieser Offenbarung, wie sie die heilige Schrift bezeugt, dargebotenen Heils in entschiedenem Glauben auffordert und eine durch den Glauben hergestellte Gemeinschaft mit Christo verlangt und zu bewirken sucht, in welcher der Christ vom Geiste Christi durchdrungen ein neues, gottgeweihtes Leben lebt. (Ullmann, Theol. Stud. u. Krit. 1843, Bd. I, S. 14.)

Sofern die Predigt als bekenntnißmäßige auch das Bekenntniß zu rechtfertigen und vertheidigen hat, wird sie auch widerlegend (polemisch) sein und unter Umständen sein müssen. Allein es ist in dem besonderen Falle immer zu fragen, ob dieß nöthig und zweckmäßig sei und diese Frage nach der eigenthümlichen Lage und dem eigenthümlichen Bedürfnisse der Gemeinde zu entscheiden, wie denn auch hiernach zu bestimmen ist, ob sie mehr auf Begründung der gefährdeten Wahrheit oder auf Bekämpfung des Irrthums auszugehen habe. Daß jenes wie dieses allein mit Gründen der Wahrheit, ohne Uebertreibung und Heftigkeit, leidenschaftslos und würdig geschehe, ohne Richten und Verdammen, ohne Verdächtigung und Aufregung der Leidenschaften, das versteht sich von selbst.

Marheineke, Zur Vertheidigung der evangelischen Kirche gegen die päpstliche. Predigten. Berl. 1839.

Kliefoth, Wider Rom. Ein Zeugniß in Predigten. Schwerin und Rostock 1852.

K. W. Schultz, Protestantische Predigten. Gießen 1853.

§ 141.

Der Gottesdienst der Kirche kann um so weniger ohne Berücksichtigung in der kirchlichen Rede bleiben, als er das wichtige Mittel zur gemeinsamen feierlichen Bethätigung des christlichen Lebens ist und die Theilnahme daran mit zum christlichen Leben gehört, weßhalb sie in der Verkündigung des Evangeliums nicht allein seine Bedeutung und Wichtigkeit überhaupt und nach seinen einzelen Bestandtheilen darzustellen, sondern auch ein richtiges Verhalten in Absicht auf ihn zu empfehlen hat.

Die Bedeutung und Wichtigkeit des Gottesdienstes für das christliche Leben, welchem er wie zum gemeinsamen feierlichen Ausdrucke, so zur Nährung und Förderung dient, fordert, daß die Verkündigung des Evangeliums in der kirchlichen Rede auch eine Richtung nehme, bei welcher derselbe als dasjenige, was er ist und sein soll, der Gemeinde dargestellt wird. Nicht genug, daß er beiläufig bei der Behandlung verwandter Gegenstände zur Sprache kommt, auch besondere Vorträge sollen ihn zuweilen als Haupt-

gegenstand behandeln. Es ist der Gottesdienst überhaupt, es sind die gottesdienstlichen Räume und Zeiten, Gebräuche und Sinnbilder, seine Bestandtheile, wie Gesang, Gebet, Predigt, besondere kirchliche Handlungen, wie Confirmation, Trauung, Beerdigung u. s. w., von denen die Predigt ein richtiges Verständniß zu bewirken, deren Wichtigkeit sie nachzuweisen, von denen sie zu zeigen hat, unter welchen Bedingungen sie für die Feiernden von Segen sind, wobei sie zugleich die bezüglich ihrer herrschenden unevangelischen Irrthümer und Vorurtheile zu beseitigen sucht. Taufe und Abendmahl bedürfen hier keiner besonderen Erwähnung, da sie als von Christo angeordnete Gnadenmittel ohnehin und an sich schon wichtige Gegenstände der kirchlichen Rede sind. Die Behandlung selbst hat immer den Zweck der kirchlichen Rede im Auge zu behalten und auf Erbauung auszugehen, muß darum eine andere sein, als die wissenschaftliche, welche von dem Standpunkte des Geschichts- und Alterthumsforschers, des Kunstgelehrten und des Künstlers ausgeht. 1 Petr. 2, 5: Christenleben und Gottesdienst. 1) Gottesdienst wächst aus dem Christenleben; 2) Christenleben wächst durch den Gottesdienst. Kol. 3, 16: Was der christlichen Gemeinde ihr heiliger Gesang ist — 1) eine apostolische Anordnung, welche durch die Kirchenverbesserung wieder in ihre Rechte eingesetzt wurde; 2) ein Schmuck, der ihre Gottesdienste verschönert; 3) eine Thür, welche aus der Zerstreuung zur Andacht führt; 4) eine Speise, an der sich das gotterfüllte Herz erquickt; 5) ein Band, das die Seelen aller Feiernden umschlingt, und 6) das Amen, mit welchem die Gemeinde aus der Kirche in das Leben geht. Luk. 7, 11—17: Was von Leichenbegängnissen unter den Christen zu halten sei. 1) Sie sind ein Vermächtniß aus der ältesten Zeit; 2) als Ausdruck des Glaubens von tiefer Bedeutung; 3) dem kirchlichen Gemeindeleben geben sie wohlthätige Nahrung; 4) den Trauernden bringen sie freundlichen Trost, und 5) die Herzen binden sie immer fester an Christum.

Cl. Harms, Die Religionshandlungen der lutherischen Kirche. In neun Predigten. Kiel 1840.

Marheineke, Das gottesdienstliche Leben der Christen. Betrachtungen christl. Andacht. 2. Thle. Magdeb. 1842.

F. Arndt, Die gottesdienstlichen Handlungen der evangelischen Kirche. In Predigten. Magdeb. 1860.

§ 142.

Als Bestandtheil des öffentlichen Gottesdienstes hat die kirchliche Rede ihren Inhalt aus dem Worte Gottes nach dem Verlaufe des Kirchenjahres zu wählen, sonach den Gegenstand der Festtage und

der sie umgebenden Festzeiten entweder unmittelbar selbst zu dem ihrigen zu machen und ihn zum Zwecke der Erbauung zu behandeln, oder ihn als Ausgangspunkt und Grundlage zur Behandlung einer mit ihm zusammenhängenden Wahrheit zu benutzen, in beiden Fällen aber in ihrer ganzen Haltung die festliche Stimmung auszudrücken und zu beleben, auch durch zweckmäßige Abwechselung alle Eintönigkeit zu vermeiden.

Die Predigt ist Bestandtheil des öffentlichen Gottesdienstes und daher mit diesem an den Verlauf des Kirchenjahres gebunden, in dessen Idee sie mit den anderen Bestandtheilen des Gottesdienstes den gemeinschaftlichen Mittelpunkt hat. Während in der ersten Hälfte des Kirchenjahres, als dem Halbjahre des Herrn, die Erwerbung des Heils durch Christum in den großen Thatsachen der evangelischen Geschichte gefeiert wird, wird in der zweiten Hälfte, als dem Halbjahre der Kirche, die Aneignung des Heils gefeiert. Wie die Feier der großen Thaten Gottes zu unserem Heile an den hohen Festen der Kirche die erste Hälfte in drei Festzeiten theilt, deren Mittelpunkt das Hauptfest ist, unter dessen Idee die ihm vorhergehenden und nachfolgenden Sonntage als Vor- und Nachfeier stehen, so hat die zweite Hälfte in dem Trinitatisfeste, als dem Schlußfeste der ersten, das zugleich Fest der Wiedergeburt und der Taufe ist, seinen Ausgangspunkt, an den sich alle folgenden Sonntage anreihen. In den Kreis dieser Feste nimmt das Kirchenjahr auch diejenigen ständigen Feste auf, welche nicht auf Thatsachen in dem Leben des Erlösers zurückweisen, sondern ihren Grund entweder in der Geschichte der Kirche und der Entwickelung des christlichen Lebens oder in dem Gange und den Gesetzen des natürlichen Lebens und der sichtbaren Natur haben. Nach der Bedeutung der Feste und der von ihnen abhängigen Sonntage der Festzeiten hat die Predigt einen solchen Theil der heiligen Geschichte und Lehre zur Verkündigung auszuwählen, welcher derselben entspricht.

Daraus ergibt sich die Grundregel, daß der Gegenstand des Festes und der Festzeit immer auch die Wahl des Stoffes bestimmen muß. Nichts verwerflicher, als ohne Berücksichtigung des Festgegenstandes irgend einen beliebigen Gegenstand zu wählen, es sei denn, daß die Rücksicht auf ein augenblickliches Bedürfniß der Gemeinde die Behandlung eines besonderen Gegenstandes fordert, welcher dann aber nicht an dem Feste selbst, sondern an einem Sonntage der Festzeit und zwar in Beziehung auf die Idee derselben zu behandeln ist. Auf zwiefache Weise kann dieser Grundforderung an den Inhalt der Predigt genügt werden.

Entweder wird der Gegenstand der Feier selbst und unmittelbar unter irgend einem Gesichtspunkt behandelt. Immer aber ist dabei der Zweck der

Erbauung maßgebend, so daß schon der Hauptsatz die erbauliche Richtung bestimmt und die für die Erbauung fruchtbare Seite bezeichnet, nach welcher der Festgegenstand behandelt werden soll, z. B. die Geburt Christi, das herrlichste Denkmal der Liebe Gottes zur Welt; die Auferstehung Christi, unsere Wiedergeburt zu einer lebendigen Hoffnung; das Erntefest, ein Dankfest für die Fürsorge Gottes zu unserer leiblichen Ernährung. Wie es sich dagegen bei der Geburt, bei dem Tode Christi nicht darum handeln kann, den Zeitpunkt ihres Eintretens zu ermitteln oder die Zeugnisse für die Glaubwürdigkeit der vorhandenen Nachrichten über sie zu prüfen, so bei dem Neujahrsfeste nicht um Belehrungen über den Wechsel der Jahre in sternkundlicher Beziehung, oder bei dem Erntefeste um landwirthschaftliche, naturwissenschaftliche und ähnliche Belehrungen. Alles Geschichtliche, Alterthumskundliche, zur Erdbeschreibung, Natur-, Staats-, Rechts-, Volkswirthschaftslehre und dergleichen Gehörige, sofern es nicht bedeutsame Anknüpfungspunkte zur erbaulichen Betrachtung darbietet, gehört nicht in die Predigt. Ist's nicht der Gegenstand des Festes selbst, der zum Gegenstande der Predigt bestimmt wird, so ist er doch zum Ausgangspunkte und zur Grundlage der Behandlung einer mit ihm zusammenhängenden Wahrheit zu benutzen. So beispielsweise am Weihnachtsfeste: Welches Licht über das verborgene Walten Gottes in der heiligen Weihnacht aufgeht; am Ostertage: Die großen Hoffnungen, mit denen wir am Grabe des Auferstandenen der Entwickelung unserer Schicksale entgegensehen; am Reformationsfeste: Welches kostbare Gut die Glaubensfreiheit ist. Solche Hauptsätze haben den Festgegenstand zur Grundlage und sind nicht losgelöst von demselben zu behandeln, wie es etwa an einem gewöhnlichen Sonntage geschieht. In dem ersten Falle wird das Christliche und Geistliche mit dem Thatsächlichen, in dem anderen Falle das Thatsächliche mit dem Christlichen und Geistlichen in Verbindung gesetzt werden. Beide müssen sich durchdringen, mag das Eine oder das Andere im Vordergrund stehen. Dieß ist z. B. weder in der Osterpredigt Dräseke's der Fall: Wir sind unsterblich, welche diesen Hauptsatz zwar aus der Festthatsache herleitet, aber ihn ohne weitere Berücksichtigung derselben mit den Sätzen ausführt, daß wir diese Lehre in uns durch das Gewissen, neben uns durch den Frühling, über uns durch den gestirnten Himmel erhalten, während es dem Feste angemessener gewesen wäre, diese Wahrheit als durch die Lehre, das Werk, die Wiederbelebung und die Erhöhung des Getödteten und Auferstandenen darzustellen, — noch in der Weihnachtspredigt Reinhard's (1802): Daß uns die Geburt Christi über unsere eigene Geburt die heilsamste Belehrung gewähre, wo diese Belehrung in den Sätzen gegeben wird, daß unsere Geburt eine göttliche Sendung ist, und zwar eine Gottes vollkommen würdige, eine in allen Umständen weise, eine zur sittlichen Entwickelung und Uebung

bestimmte, auf das gemeine Beste berechnete und eine Sendung auf eine ewig dauernde und grenzenlose Laufbahn, während die eigentliche Bedeutung der Geburt Jesu zu den Sätzen führt: unsere Geburt ist der Eintritt auf einen Schauplatz der Sünde, den aber der Menschgewordene zur Stätte der Erlösung geweiht hat; auf eine Bahn des Kampfes, auf der aber der Menschgewordene zum Siege verhilft; und in ein Thal der Gräber, durch welches aber der Menschgewordene zu den Höhen des ewigen Lebens führt. Noch weniger genügen dieser Anforderung an die Festpredigt die Predigt Röhr's auf Weihnacht: Das Ernste des mütterlichen Berufes, und die Charfreitagspredigt Dräseke's: Die Erhaltung des Lebens eine ernste, aber nicht unsere erste Pflicht, die aber demungeachtet noch über einer Osterpredigt stehen, die den Hauptsatz hat: Die Zeit bringt Rosen, und über einer Pfingstpredigt (Meinhold): Daß ein Dieb weder sich selbst, noch die Seinigen liebt.

An die bemerkte Grundforderung an die Festpredigt schließt sich die andere an, daß sie die festliche Stimmung ausdrücke und belebe. Die Festtage, als die Licht- und Glanzpunkte in dem Kirchenjahre, stimmen, je nach der Eigenthümlichkeit des Gegenstandes, entweder zu Freude, Dankbarkeit, Hoffnung, oder zu Wehmuth und Trauer. An die Stimmung, die hiernach die Gemeinde durchzieht, hat sich die Predigt anzuschließen, wenn sie nicht als etwas Fremdes an sie kommen soll. Dieß geschieht nicht allein dadurch, daß sie den Festgegenstand zu ihrer Grundlage und ihrem Mittelpunkte macht, sondern ihn auch unter einem Gesichtspunkte behandelt, welcher der Feststimmung entspricht und sie weder stört noch vernichtet. Es ist ganz richtig, wenn z. B. gesagt wird: an Festtagen läßt Einen das Festgefühl nicht zum Strafen kommen (Harms). Selbst Charfreitag und Bußtag, wo es am nächsten zu liegen scheint, gestatten es nicht, weil da Wehmuth, Trauer, Heilverlangen die Grundstimmung sind; noch weniger Weihnacht, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten. Dagegen widerspricht es der Feststimmung nicht, wenn sie eine freudige ist, daß auch wehmüthige, und wenn sie eine wehmüthige ist, daß auch freudige Gefühle erregt werden, sofern nur die Grundstimmung dadurch nicht verdrängt, sondern geläutert, veredelt, verklärt wird. So läßt sich am Weihnachtsfeste recht wohl von der stillen Trauer reden, die sich in unsere Weihnachtsfreude mischt, und am Todtenfeste von der heiligen Freude, mit der Christen ihrer entschlafenen Lieben gedenken.

Ist nur der Gegenstand und der Gesichtspunkt, unter welchem er behandelt wird, der Feststimmung angemessen, dann wird sich diese auch der Sprachdarstellung mittheilen und die Gehobenheit des Redners von selbst derselben eine höhere Feierlichkeit und Gehobenheit geben. Auch das gehört dazu, wenn die Predigt die Feststimmung ausdrücken und beleben soll. Im Festgewande muß sie auftreten.

Wenn wir zuletzt eine angemessene Abwechselung in der Wahl des Stoffes der Festpredigten empfehlen, so gilt dieß insbesondere bezüglich derjenigen Feste, welche an mehreren Tagen gefeiert werden, und denjenigen Predigern, welche eine Reihe von mehreren Predigten an ihnen zu halten haben. Den Festgegenstand in allen unter denselben Gesichtspunkt zu stellen, ermüdet nicht allein die Gemeinde, sondern ist auch nicht geeignet, die verschiedenen Bedürfnisse der Gemeindeglieder zu befriedigen. Darum auch da, wo mehrere Geistliche in derselben Gemeinde predigen, vorläufige Besprechung, um Eintönigkeit zu vermeiden.

Ph. H. Schuler, Repertorium biblischer Texte für Casualpredigten und Reden, nebst Winken zur zweckmäßigen Einrichtung derselben. 5. Aufl., neu bearb. u. vermehrt v. K. Chr. Ebr. Franke. Berl. 1847.

F. J. Bernhard, Biblische Concordanz oder dreifaches Register über Sprüche im Allgemeinen, über Textstellen für besondere Fälle und über Sachen, Namen und Worte der von Luther übersetzten heiligen Schrift. 2 Thle., 2. Aufl., 1856 u. 1857.

Chr. Friedr. Gollhard, Predigtparallelen für die christlichen Feste, Feiertage und heiligen Zeiten. Friedberg 1844—48.

Ribbeck u. Hanstein, Magazin neuer Fest- und Casualpredigten u. s. w. 12 Bde. Magdeb. 1799—1808. 1.—3. Bd. m. Aufl. 1803—8.

Dieselben, Neues Magazin u. s. w. 5 Thle. Das. 1809—14.

Hanstein, Eylert u. Dräseke, Neuestes Magazin von Fest-, Gelegenheits- und andern Predigten und kleineren Amtsreden. 6 Thle. Das. 1816—22.

Röhr, Schleiermacher u. Schuderoff, Magazin von Fest-, Gelegenheits- und andern Predigten und kleineren Amtsreden. Neue Folge. 6 Bde. Das. 1823—29.

K. Zimmermann, Festpredigten, Casualpredigten und Casualreden. 2 Thle. Darmst. 1850.

Florey, Biblischer Wegweiser für evang. Festprediger. Leipz. 1863.

§ 143.

Der Weihnachtskreis, mit der Feier des kirchlichen Neujahrsfestes beginnend, hat in dem Kommen Christi auf die Erde den allgemeinen Gegenstand der Predigt, und zwar in der Adventszeit, als der Vorfeier des Weihnachtsfestes, sofern es angekündigt und vorbereitet wurde, in der Gegenwart sich erneuert und in der Zukunft als sein Wiederkommen erwartet wird, am Weihnachtsfeste selbst, sofern es in der Geburt Christi wirklich erfolgt ist und diese auch in uns geschehen soll, in der Epiphanienzeit, als der

Nachfeier der Weihnacht, sofern der Gekommene in Leben, Lehre und Thaten sich als den verheißenen Propheten erwiesen hat.

Der Weihnachtskreis eröffnet das Kirchenjahr. Sein Mittelpunkt ist das Fest der Geburt Christi. Dieser ging als geschichtlicher Thatsache voran die Weissagung und die auf ihn vorbereitende Wirksamkeit Gottes. Der Geburt Christi, als einer Thatsache, die sich in uns erneuern soll, geht die Sehnsucht und die Bereitung darauf in stiller Vorbereitung des Gemüthes voran. Hiernach ist der Inhalt der Adventspredigt das Kommen des Herrn auf die Erde, einerseits, sofern es Gegenstand der Weissagung, Erwartung, Sehnsucht, Vorbereitung war, und andererseits, sofern es erfolgt ist und fortwährend zu uns geschieht, sodann das Kommen des Herrn in der Zukunft und zum Gerichte, welches erwartet wird und vorbereitet werden soll. Wird das Kommen des Herrn unmittelbar zum Gegenstande der Predigt gewählt, so bietet die Betrachtung desselben unter den bemerkten verschiedenen Gesichtspunkten reichen Stoff zu den mannigfaltigsten Hauptsätzen dar. Insbesondere kommt auch hier Johannes der Täufer zur Sprache, seine Person, sein Beruf, seine Predigt, seine Lebensweise, seine Schicksale. Daran schließen sich Predigten, welche die Eindrücke, die das Kommen Christi auf uns hervorbringt, die Verpflichtungen, die es auflegt, die Hoffnungen, zu denen es berechtigt, in den Vordergrund stellen, nicht weniger solche, die es in Beziehung auf die Veränderungen ins Auge fassen, die es in der Welt bewirken sollte und bereits bewirkt hat. Daneben bieten sich andere Wahrheiten zur Behandlung dar, die mit dem Kommen Christi in Verbindung stehen, das Reich Gottes nach seinen verschiedenen Seiten, seine Lehre, ihre Göttlichkeit, ihre ewige Geltung und Dauer, die Schicksale des Christenthums unter den Menschen, die Aufnahme, die es gefunden, die Gefahren, die es bedroht haben und bedrohen, der Fortgang, den es genommen hat u. dgl. Der Ordnung entsprechend ist es zu erachten, den vier Adventspredigten eines Jahres einen Grundgedanken als Mittelpunkt zu geben, von dem aus der Festgegenstand unter einem gemeinsamen besonderen Gesichtspunkte behandelt wird, z. B. die Vorbereitung auf das Kommen Christi durch Verheißung, Gesetz, Führung und den Täufer. Oder das Kommen des Herrn auf die Erde, zu seiner Gemeinde, in das Herz eines Jeden seiner Gläubigen und zum Tage des Gerichtes. Oder das Reich Gottes: sein Wesen, seine Forderungen, seine Gaben, seine Dauer.

Eine besondere Richtung hat der Inhalt der Predigt am ersten Adventssonntage, als dem Anfange des Kirchenjahres, zu nehmen. Mit dem Grundgedanken der Adventspredigt verbindet sich hier insbesondere der des erneuerten Kommens Christi zur Gemeinde und was sich daran knüpft, wie: der kirchliche Jahreswechsel, Fortgang und Benutzung der verliehenen

Gnadenzeit, Christus als der treue Hirte, der ununterbrochen die Seinigen weidet, die Forderungen, die sein erneuertes Kommen an uns macht, die Segnungen, die es verheißt, der Empfang, den wir ihm bereiten sollen; Bedeutung, Werth, Benutzung der kirchlichen Feste, des gemeinsamen Gottesdienstes und ähnliche.

Mittelpunkt und Hauptfest des Weihnachtskreises ist das Weihnachtsfest. Gegenstand der Predigt ist die Geburt Christi, sein Eintritt ins irdische Leben als der Sohn Mariens. Die mannigfachen Gesichtspunkte, unter denen die Geburt Christi als Grundthatsache und die sie begleitenden Nebenthatsachen aufgefaßt werden können, und solche Wahrheiten, welche in ihr ihre Bestätigung und Erläuterung finden oder deren Wichtigkeit aus ihr erhellt, eröffnen ein großes Gebiet zur Wahl des Stoffes. So die Geburt Christi als eine That Gottes, der sie eintreten ließ; der Menschgewordene selbst, seine Person, seine Bestimmung, seine Menschwerdung u. dgl.; die Umstände, unter denen er geboren wurde in ihrer Bedeutsamkeit; die Personen in der Geschichte seiner Geburt; die Aufschlüsse, welche seine Geburt über wichtige Wahrheiten gibt; die Aufforderungen, Tröstungen, Hoffnungen, welche daraus herfließen, und die Feier des Festes selbst, wie sie würdig zu begehen ist. Am zweiten Festtage, der zugleich als Stephanstag dem Gedächtnisse des ersten Märtyrers gewidmet ist, sind beide Festgegenstände auf angemessene Weise zu verbinden, worauf auch das alte: **Heri natus est Christus in terris, ut hodie Stephanus nasceretur in coelis** schon hinweist.

Die Nachfeier der Weihnacht ist das Neujahrsfest als Fest der Beschneidung und Namengebung Christi und die ihm folgende Epiphanienzeit. Die kirchliche Sitte feiert vorzugsweise an diesem Tage den natürlichen Jahreswechsel, wobei immerhin seine kirchliche Bedeutung angemessen zu berücksichtigen ist. Wir werden daher weiter unten darauf zurückkommen. Was die Epiphanienzeit betrifft, so ist Epiphanien selbst als kirchliches Fest großentheils zurückgetreten, obwohl es in jeder seiner verschiedenen Bedeutungen von Wichtigkeit ist und die ihm folgenden Sonntage von ihm abhängen. Die Feier führt nämlich, von der Geburt Christi weitergehend, zu demjenigen, was den Menschgewordenen in Leben, Lehre und Thaten als denjenigen vor der Welt bezeuget, der da kommen sollte. Es ist sonach die Geschichte seiner Kindheit und Jugend, seine Taufe, die nächste Vorbereitung zu seinem Berufe, sein erstes Auftreten, seine Thätigkeit als Lehrer und Wunderthäter und die Aufnahme, welche er unter seinem Volke fand, welche die Predigt zu behandeln hat. Daran schließen sich Betrachtungen wichtiger Aussprüche des Herrn über seine Lehre, deren Ursprung, Inhalt, Wichtigkeit, Aufnahme und Wirkung.

§ 144.

Im Osterkreise feiert die Predigt Christum als den Hohenpriester, und zwar in der Leidenszeit, als der Vorfeier des Osterfestes, worin Gründonnerstag und Charfreitag als besondere Feste auftreten, als den, der leidend und sterbend unsere Versöhnung mit Gott vollbracht hat, am Osterfeste als den, durch dessen Auferstehung die Erwerbung des Heils besiegelt und der als die Auferstehung und das Leben erwiesen ist, während sie in der Osterzeit, als der Nachfeier des Osterfestes, fortwährend bei der Geschichte und Lehre dieses Festes verweilt.

Das Osterfest in seiner Mitte hat der Osterkreis zum Gegenstande seiner Feier den Sohn Gottes als den, der durch Leiden, Sterben und Auferstehen der Versöhner der Welt geworden ist.

Ihn eröffnet die Leidenszeit, in welche der Sonntag Estomihi einführt, indem die Predigt hier, um die rechte Stimmung zu einer würdigen und gesegneten Feier der Leidenszeit zu wecken, entweder diese Stimmung selbst oder den Segen einer würdigen Feier schildert, oder das Bewußtsein von der Bedeutung des Leidens und Sterbens Christi oder seiner Geschichte erneuert, oder die Gemeinde mittels einer Betrachtung über die Ankündigung seiner Leiden in einem alttestamentlichen Spruche oder von ihm selbst, über den Antritt seiner letzten Reise nach Jerusalem oder über den wirklichen Anfang seiner letzten Leiden auf die bevorstehende Feierzeit vorbereitet. Wie die Estomihi-Predigt, so stehen alle nachfolgenden Predigten der Leidenszeit unter dem Gesichtspunkte, daß sein Leiden und Sterben ein versöhnendes war. Dieß muß als der durchlaufende Faden und der Grundzug in allen hervortreten. Unter diesem Gesichtspunkte läßt sich entweder die fortlaufende Geschichte seiner Leiden nach geeigneter Eintheilung behandeln oder sein Leiden von Seiten seiner Ursachen und Folgen, oder das Verhalten des leidenden Erlösers in einzelen Zügen seiner gottmenschlichen Größe, oder das Verhalten einzeler in der Leidensgeschichte vorkommenden Personen und erzählter Auftritte darstellen, lassen sich vergleichende Darstellungen Christi und der mit ihm in Berührung kommenden Menschen geben, auch einzele Aussprüche Jesu, wie Vorherverkündigung seiner Leiden, Anreden und Antworten, seine letzten Worte am Kreuze oder einzele Lehren und Aussprüche der Schrift über Bedeutung und Wichtigkeit seines Leidens und Sterbens behandeln. Zu vermeiden sind dabei gelehrte Auslassungen zur Auslegung über sprachliche, geschichtliche, alterthumskundliche und dergleichen Gegenstände, welche zur Erbauung nichts beitragen und auf Nebendinge führen, übertreibende und nur auf Erregung lebhafter Rührungen und Erschütterung berechnete

Schilderungen, vielmehr ist überall auf Erweckung und Belebung richtiger Ansichten von der Bedeutung und Kraft des Leidens und Sterbens Christi hinzuarbeiten.

Besondere Feste in der Leidenszeit bilden Gründonnerstag und Charfreitag, jener dem Gedächtnisse der Einsetzung des heiligen Abendmahls, dieser demjenigen des Todes Jesu gewidmet. Es streitet gegen die Bestimmung der Festpredigt, da, wo man der zeitlichen Aufeinanderfolge der Begebenheiten der Leidensgeschichte nachgeht, auch einen andern, der Reihenfolge nach gerade auf Gründonnerstag fallenden Abschnitt statt der Einsetzung des heiligen Abendmahls zu behandeln (Palmer). Diese und nichts Anderes ist hier Gegenstand der Predigt, sammt der mit ihr in der engsten Verbindung stehenden Fußwaschung. Es läßt sich dabei entweder das Geschichtliche der Einsetzung oder das Abendmahl nach seiner Bedeutung, Wichtigkeit und Feier behandeln. Die Charfreitagspredigt hat es zum Unterschiede von den andern Predigten in der Leidenszeit ganz einzel mit dem Tode Jesu zu thun. Hauptsache ist es, denselben nach seiner Bedeutung und Wichtigkeit in dem Erlösungswerke darzustellen. Unter diesem Gesichtspunkt läßt sich auch die Geschichte der Kreuzigung und des Todes Jesu oder lassen sich einzele Thatsachen, Umstände, Aeußerungen dabei behandeln, seien es die Naturereignisse, welche den Tod des Herrn begleiten, sei es das Verhalten des Herrn selbst in einem Gesammtbilde oder in einzelen Zügen, sei es das Verhalten seiner Umgebung, sei es eins der Worte am Kreuze oder was von Anderen dabei gesprochen wurde, seien es die Eindrücke, welche der Anblick des sterbenden Mittlers auf uns hervorbringt, die Verpflichtungen, Hoffnungen und Entschließungen, welche daraus für uns hervorgehen. Ist der Charfreitag, wie es ungeeigneter Weise hier und da der Fall ist, zugleich der allgemeine Buß- und Bettag, so sind beide Festgegenstände so mit einander verbunden, daß, mag der eine oder der andere die Grundlage bilden oder die Richtung geben, doch beide gleichmäßig für einander und mit einander behandelt werden. Daß Christus, der Gerechte, für die Ungerechten gestorben ist und wir an ihm haben die Erlösung durch sein Blut, nämlich die Vergebung der Sünden, daß er aber auch als der Sterbende Alle zu sich ziehen will und wir mit ihm zu gleichem Tode gepflanzt werden, das ist die Wahrheit, welche die Charfreitagspredigt zu verkündigen hat und die sie ohne alle gelehrte Zuthat und Grübelei zur Enthüllung des großen Geheimnisses von der versöhnenden Kraft seines Todes einfach, klar, bestimmt, entschieden, mit Vermeidung leerer Spielereien und mystischen Geredes von Blut und Wunden Christi verkündigen soll. Den Tod Christi gleich dem Tode jedes andern Menschen und den Sterbenden auf Golgotha nur als sittliches Vorbild oder als Gegenstand theilnehmender Regungen des Mitleids betrachten, oder an einzele Thatsachen in der Ge-

schichte seines Todes Betrachtungen über Gegenstände knüpfen, die von der Bedeutung seines Todes abführen, heißt die Aufgabe der Charfreitagspredigt gänzlich verkennen, z. B. über Jes. 53, 11. 12: Wie sich im Tode unseres Heilandes Schreckliches und Tröstliches mit einander verband. Er starb zwar gewaltsam und nach Art der Missethäter, aber auch ohne Schuld und Vorwurf; er schloß seine Augen zwar unter dem Hohngelächter seiner Feinde und Hasser, aber auch beklagt und bedauert von allen Edeln; er ging zwar in der Blüthe des Lebens dahin, aber auch nach der trefflichsten Anwendung seines Lebens; er litt und blutete zwar scheinbar ohne Gewinn für sein Werk, aber mit der sichersten Aussicht auf große Erfolge (Röhr). Oder über Matth. 27, 55—66: Todesgedanken an dem Grabe des Erlösers. Ich kann sterben; ich will sterben; ich werde sterben (Fritsch). Oder über Joh. 19, 13—24: Die Spieler am Kreuze des Herrn. Ihre Person; der Gegenstand, um den gespielt wird; die Ereignisse, unter welchen es geschieht; an welchem Orte, und bis zu welchem Zeitpunkte (Wagner).

Ist das Osterfest das Gedenkfest der Auferstehung des am Kreuze Getödteten und Gestorbenen, so ist damit die Auferstehung Christi als Gegenstand der Osterpredigt gegeben. Der Herr ist wahrhaftig auferstanden und seine Auferstehung durch viele und kräftige Zeugnisse bestätigt; der um unserer Sünden willen gestorben ist, ist um unserer Gerechtigkeit willen auferweckt worden; Gott hat sein Kind Jesum durch seine Auferweckung verklärt; der Auferstandene ist der Ueberwinder des Todes und der Fürst des Lebens; gleich wie sie in Adam Alle sterben, also werden sie in Christo Alle lebendig gemacht werden; wie wir mit ihm begraben sind durch die Taufe in den Tod, auf daß, wie Christus ist auferwecket von den Todten durch die Herrlichkeit des Vaters, also sollen auch wir in einem neuen Leben wandeln; — dieß sind die wesentlichen Gegenstände der Osterpredigt. Diese Wahrheiten sind es, welche in ihr ihre Behandlung finden müssen, der Prediger mag nun die Thatsache des Festes in Beziehung auf Gott auffassen, der sie eintreten ließ, oder auf die Person des Auferstandenen, oder in ihrer Bedeutung für sein Werk, oder im Zusammenhange mit unserem eigenen Tode und unserem Schicksale nach dem Tode, oder in ihrer Wichtigkeit für unser Verhalten, unsere Tröstungen und Hoffnungen, oder er mag von den Umständen oder den Aeußerungen und dem Verhalten der in der Auferstehungsgeschichte vorkommenden Personen ausgehen, oder die Art und Weise der Feier des Festes zur Grundlage nehmen. So wenig es ungeeignet ist, eine allgemeine Wahrheit, Lehre, Forderung, Tröstung des Evangeliums zu behandeln, so entschieden muß doch gefordert werden, daß sie nicht losgelöst von der Thatsache der Auferstehung Christi, sondern in dem innigsten Zusammenhange mit ihr ausgeführt werde.

Die Sonntage nach Ostern bis einschließlich Rogate bilden die Nachfeier des Osterfestes. Die Betrachtung weilt fortwährend auf dem mit dem Osterfeste betretenen Gebiete, und den Stoff der kirchlichen Reden bilden die Auftritte in dem Leben des Auferstandenen, während er noch auf der Erde weilte, die evangelischen Lehren und Verheißungen in Betreff des ewigen Lebens und der himmlischen Herrlichkeit, der Zusammenhang zwischen Zeit und Ewigkeit, die Vorbereitung auf den Himmel.

Hirscher, Betrachtungen über sämmtliche Evangelien der Fasten mit Einschluß der Leidensgeschichte. 5. Aufl. Tüb. 1836.

Dräseke, Predigten über die Leidensgeschichte unseres Herrn. 3 Thle. Neue Aufl. Lüneb. 1826.

Cl. Harms, Die heilige Passion. In acht während der Fastenzeit 1837 gehaltenen Predigten. Kiel 1838.

Fickenscher, Sechs Passionspredigten. Nürnb. 1835.

Seubert, Sammlung einiger Passions- und Casualpredigten. Stuttgart 1835.

Besser, Die Leidens- und Herrlichkeitsgeschichte nach den vier Evangelisten in Bibelstunden fürs Volk ausgelegt. 2 Abtheilungen. 2. Aufl. Halle 1849 u. 1852.

Ahlfeld, Predigten über die evangelischen Perikopen. 3. Heft, enthaltend den Fasten-, Oster- und Pfingstkreis. 2. Aufl. Halle 1850.

F. W. Krummacher, Der leidende Christus. Ein Passionsbuch. Bielefeld 1854.

Derselbe, Christus lebt. Ein Oster- und Pfingstbuch. Bielef. u. Leipz. 1862.

Zahlreiche Predigtsammlungen über die Worte Jesu am Kreuze.

§ 145.

Der Pfingstkreis, der Feier des königlichen Amtes Christi gewidmet, weiset der Predigt am Feste der Himmelfahrt in der Vollendung des irdischen Lebens Christi und seiner Erhebung zur himmlischen Herrlichkeit den Gegenstand ihrer Verkündigung an, der am Sonntage Exaudi derselbe bleibt, und richtet sie an dem Pfingstfeste auf die Erstlingsthat des verherrlichten Mittlers in der Sendung des Geistes und die dadurch beginnende Wirksamkeit der Apostel und bewirkte Stiftung der Kirche.

Mit dem Weggange Jesu von der Erde und seiner Erhebung zur himmlischen Herrlichkeit schließt sich der Osterkreis und beginnt der Pfingstkreis, dessen Feier dem königlichen Amte Christi gilt.

Das Fest der Himmelfahrt richtet die Betrachtung auf den Auferstandenen, der, nachdem er noch vierzig Tage sich den Seinen lebendig erzeigt hatte, nun, wie er verkündigt hatte, mit großen Verheißungen die Erde verläßt und zum Vater geht, wo er erhöht zur Rechten auf dem Stuhl der Majestät in himmlischer Herrlichkeit sein Königthum antritt, um als Herr und Haupt, dem der Vater Alles unter seine Füße gethan, die Gemeinde zu sammeln, zu regieren, zu erhalten und die Gläubigen, die in Weltentsagung und Hoffnung trachten nach dem, das droben ist, aufnimmt in die Wohnungen, welche er ihnen in des Vaters Hause bereitet hat, daß sie seien, wo er ist und seine Herrlichkeit sehen. Hiermit sind denn auch die Gegenstände bezeichnet, von denen die Predigt ihren Inhalt herauszunehmen hat, in deren Lichte zugleich die daraus hergeleiteten und damit in Verbindung stehenden allgemeinen Wahrheiten, die zur Behandlung kommen können, auszuführen sind, wie Betrachtungen über den Abschied von der Erde, die Trennung von unsern Angehörigen, Rückblick auf unsere irdische Berufsthätigkeit, Lebensliebe, Todesbereitschaft u. dgl. Die Predigt auf Exaudi setzt die Himmelfahrtspredigt fort und wird namentlich als Ueberleitung zum Pfingstfeste die Verheißungen Jesu bezüglich seiner himmlischen Wirksamkeit ins Auge fassen.

Das Pfingstfest feiert sodann als die letzte Thatsache zur Ausführung des göttlichen Heilsplans das Kommen des verheißenen Geistes auf die Jünger, die nun, mit seinen Gaben ausgerüstet, ihre apostolische Thätigkeit mit der Predigt des Evangeliums beginnen, deren Erfolg die Sammlung der ersten Gläubigen zur Gemeinde und somit die Stiftung der Kirche ist, die von da an immer größere Schaaren in sich aufnimmt und aller Kämpfe widerstreitender Mächte ungeachtet ihren Sieges- und Segenslauf über die Erde nimmt. So bietet sich ein Dreifaches zum Inhalte der Predigt dar. Als Fest des Geistes führt das Pfingstfest nicht allein zu Betrachtungen über die Thatsache seines Kommens auf die Jünger, sondern auch zu solchen über die Verheißung des Geistes an Alle, die den Vater darum bitten, über die Gaben und Kraft des Geistes, über die Bedingungen und Art seiner Wirksamkeit, über die Herrlichkeit Gottes und Christi in der Sendung des Geistes und dergleichen. Als Fest der beginnenden apostolischen Wirksamkeit eröffnet es zur Behandlung das große Gebiet derselben. Die durch den Geist gehobene Persönlichkeit der Apostel, die Art und Weise ihrer Berufsthätigkeit, ihre Erfahrungen und Schicksale dabei, die Erfolge, die sie erzielten, die Predigt des Evangeliums, der mächtige Schutz und Segen, die ihre Wirksamkeit begleiteten, und Aehnliches sind die Gegenstände, welche hier zur Betrachtung kommen. Als Stiftungsfest der Kirche ist es Wesen, Anfang, Fortgang der Kirche auf Erden, sind es ihre Ordnungen und Aemter, die Gnadenmittel, die sie

verwaltet, ist es die Gemeinschaft der Gläubigen in ihrem Wesen und ihrer hohen Wichtigkeit, das Gemeindeleben, was es sein soll und was es ist, die Stellung, die Pflichten und das Verhalten der Gläubigen in der Gemeinde, das Bekenntniß und was damit in Verbindung steht, womit sich die Predigt beschäftigt. Die Wahl des Stoffes wird sich jedoch am ersten Festtage auf die Bedeutung der Pfingsten als Festes des heiligen Geistes richten und bei dem nachfolgenden die andern Seiten derselben ins Auge fassen, womit indessen nicht gesagt ist, daß nicht auch das ganze Fest in allen Predigten als Fest des Geistes gefeiert werden kann, wobei immerhin Gelegenheit ist, auch die andern Gegenstände mit hereinzuziehen, wie denn auch die Predigt alle zusammenfassend behandeln kann.

§ 146.

Das Trinitatisfest, in der Mitte des Kirchenjahres, faßt als Nachfeier des Halbjahres des Herrn die Thaten Gottes zum Heile der Menschen in der Lehre von Vater, Sohn und heiligem Geiste zusammen und eröffnet zugleich als Fest der Taufe und der Wiedergeburt das Halbjahr der Kirche, welches nunmehr die Predigt auf das Gebiet der Aneignung des Heils durch den Glauben und der Bethätigung des Glaubens im Leben führt, gegen seinen Schluß aber die Betrachtung auf die letzten Dinge richtet.

Das Trinitatisfest, zwischen dem Halbjahre des Herrn und demjenigen der Kirche stehend, beschließet jenes und eröffnet dieses. Die großen Thaten Gottes zum Heile der Menschen sind gefeiert. Die Predigt, die sie einzel zur erneuerten Anschauung gebracht hat, überblickt sie nun in ihrer Gesammtheit, indem sie sich der Betrachtung der Lehre von Vater, Sohn und heiligem Geiste zuwendet und bei der Offenbarung des dreieinigen Gottes in dem vollbrachten Erlösungswerke verweilt. Es kann sich bei der Predigt, deren Zweck Erbauung ist, nicht darum handeln, in Untersuchungen über das innere Verhältniß der drei Personen in dem Einen göttlichen Wesen einzugehen und die Lehre von Vater, Sohn und Geist mit dem Verstande zu erfassen und zurechtzulegen. Diese kann nur insofern Gegenstand der Predigt sein, als sie dieselbe in ihrer Schriftmäßigkeit (Matth. 28, 18—20. 2 Kor. 13, 13. Eph. 1, 2—14 u. a. Stellen) darzulegen und die Vollkommenheit der Offenbarung Gottes zur Einsicht zu bringen sucht und sofern sie die Wichtigkeit dieser Lehre für Glauben und Leben des Christen anschaulich und eindringlich darstellt. Die Fülle des Reichthums, der Weisheit und der Erkenntniß des dreieinigen Gottes in dem Heilsrathschlusse

und dessen Ausführung, die hohe Bedeutung und Wichtigkeit der kirchlichen Feste, die ihrer Feier gewidmet sind, die. Erweckung und Belebung der Demuth, der Dankbarkeit, der Freude, des Gehorsams, des Vertrauens und der völligen Hingebung an ihn, das sind die Gegenstände der Trinitatispredigt. Wie auf das Halbjahr des Herrn zurück, so sieht das Trinitatisfest auch auf das Halbjahr der Kirche vor sich. Nach der Feier dessen, was Gott für uns gethan hat, fragt es: was sollen nun wir thun, um das erworbene Heil uns anzueignen? Die Taufe in dem Namen des dreieinigen Gottes und die Wiedergeburt aus dem heiligen Geiste sind es, welche zur Aneignung des Heils führen. So wird das Trinitatisfest auch das Fest der Taufe und Wiedergeburt. Es ist die Lehre der Schrift von der Taufe und Wiedergeburt, welche ebenfalls die Predigt unter den verschiedenen Gesichtspunkten, die sich dazu darbieten, behandelt. Seiner ganzen Bedeutung nach wirkt sonach das Trinitatisfest auf den Glauben und die Bethätigung des Glaubens im Leben, wodurch von Seiten des Menschen die Aneignung des Heils bewirkt und als eine bleibende und fortschreitende beurkundet wird. Damit ist das Gebiet zur Wahl des Stoffes für die kirchliche Rede an den Sonntagen der beginnenden zweiten Jahreshälfte eröffnet. Will man den Unterschied beziehungsweise das Eigenthümliche der Predigten beider Jahreshälften bezeichnen, so wird es nicht unrichtig sein, wenn man die der Festhälfte als solche bezeichnet, welche das der Sittenlehre Angehörige mit dem der Glaubenslehre Angehörigen, die der festlosen Hälfte als solche, welche das der Glaubenslehre Angehörige mit dem der Sittenlehre Angehörigen verbinden. Dort Gegenstände der Glaubens-, hier solche der Sittenlehre im Vordergrunde, beide in innigster gegenseitiger Durchdringung. Neigt sich das Kirchenjahr seinem Ende entgegen, so geht die Betrachtung von selbst auf die endgeschichtlichen Dinge und die Vollendung des Gottesreichs und feiert am letzten Sonntage des Kirchenjahres, indem sie damit einen dankbaren Rückblick auf den Verlauf desselben und ein ernstes Fragen nach den Früchten der Gerechtigkeit verbindet, welche es gebracht hat.

§ 147.

Die **Nebenfeste**, welche sich auf eigenthümliche Angelegenheiten der Kirche beziehen, haben im **Reformationsfeste** Geschichte, Bekenntniß und Leben der evangelischen Kirche, am **Kirchweihfeste** Geschichte und Leben der Ortsgemeinde, sowie die Bedeutungen gottesdienstlicher Orte und Versammlungen und an dem **Missionsfeste** die Ausbreitung des Christenthums als Pflicht und

Gegensthat der Kirche zu dem Gegenstande, auf welchen sich die Verkündigung des Evangeliums bezieht.

Während die hohen Feste die Thaten Gottes zur Erlösung der Menschen feiern, haben das Reformations-, Kirchweih- und Missionsfest Thatsachen aus der Geschichte der Entwickelung der Kirche zum Gegenstande.

Das Reformationsfest ist dem Gedächtnisse der Erneuerung der Kirche im 16. Jahrhunderte gewidmet, die unter der fortdauernden Wirksamkeit des kirchenstiftenden Pfingstgeistes vorbereitet, begonnen und ausgeführt wurde. Die Predigt soll in der Gemeinde das Bewußtsein lebendig erhalten und erfrischen, daß sie eine evangelische ist, und durch die Hinweisung auf die gnädige Führung Gottes zur Erhebung der Kirche aus dem Verderben, in welches sie versunken war und auf die Segnungen, welche dadurch dem Christenvolke zu Theil geworden sind, zu Freude, Dankbarkeit und treuem Festhalten an dem Bekenntnisse des reinen Evangeliums ermuntern. Wenn die Predigt zur Erreichung dieses Zweckes von dem Geschichtlichen ausgeht, so kann dieses nicht geschehen, um das Thatsächliche erzählend zur Kenntniß der Gemeinde zu bringen, sondern um es unter das Licht des zum Texte gewählten Worte Gottes zu stellen oder zur Veranschaulichung und Bestätigung der darin enthaltenen Wahrheit zu benutzen. Unter diesem Gesichtspunkte sind die Vorbereitungen zu einer Neubildung der Kirche in der ihr vorausgegangenen Zeit, die Anregungen und nächsten Veranlassungen dazu, die Männer, deren sich die Vorsehung zu derselben bediente, die Umstände und Personen, die sie begünstigten, die Schwierigkeiten und Kämpfe, die ihr hindernd entgegentraten, zu behandeln. Was insbesondere die Personen und die Wirksamkeit ihrer Väter und Begründer betrifft, so sind zwar deren Vorzüge und Verdienste mit voller und dankbarer Anerkennung ins Licht zu stellen, jedoch so, daß nicht eine Erhebung und Verehrung derselben gepredigt wird, wie sie nur dem gebührt, der da ist gestern und heute und derselbe in Ewigkeit. Wird dagegen von den Vorzügen, den Gütern und Segnungen, der Kirchenverbesserung oder von dem Wesen, der Aufgabe, der gegenwärtigen Gestalt, den Bedürfnissen, Gefahren der evangelischen Kirche oder von Glaubenssätzen, Grundsätzen, Ordnungen ausgegangen, welche sie als ihre eigenthümlichen festhält, so ist, so weit es geschehen kann, das Geschichtliche damit zu verbinden. Es ist augenfällig, daß in der Reformationspredigt ganz besonders das Bekenntnißmäßige hervortritt. Das Eigenthümliche der evangelischen Kirche in Lehre, Gottesdienst und Verfassung ist, wenn die Berechtigung der Kirchenverbesserung nachgewiesen werden soll, in seiner biblischen Wahrheit und Geltung darzustellen und als das wahrhaft Christliche zu vertheidigen. Zumal in dieser Zeit ist es noth, dadurch das evangelische Bewußtsein in den Gemeinden

lebendig und kräftig zu erhalten. Dieß soll geschehen, aber es soll und kann geschehen, ohne durch unchristliches Streiten, durch gehässige Ausfälle gegen die römische Kirche die Achtung und Liebe gegen Andersdenkende zu verletzen, die heilige Stätte zu entweihen und statt zu erbauen, leidenschaftliche Stimmungen hervorzurufen.

Als örtliches Fest besteht, zwar nicht vermöge ausdrücklicher Anordnung, aber nach der kirchlichen Sitte, das Kirchweihfest zum Gedächtnisse der Erbauung und Einweihung der Ortskirche. Die Gemeinde feiert es für sich allein. Wenn es auch vorzugsweise als ein Volksfest weltlicher Freude und Vergnügung gefeiert wird, so ist das nicht allein kein Grund, es nicht kirchlich zu feiern, sondern vielmehr eine um so dringendere Aufforderung an den Prediger, durch eine kirchliche Feier seine eigentliche Bedeutung im Bewußtsein der Gemeinde lebendig zu erhalten und der weltlichen Feier, die an sich nicht als unverträglich mit jener betrachtet werden kann, die rechte Richtung zu geben. Beide sind zu berücksichtigen und von welcher die Rede ihren Ausgang nimmt, beide mit einander und für einander zu verarbeiten, auch wo Nachrichten über das Geschichtliche der Gründung der Kirche vorhanden sind, diese geeignet zu benutzen. Gegenstände der Behandlung sind die Bedeutung, der Zweck, die Benutzung, der Werth gottesdienstlicher Gebäude, des gemeinsamen Gottesdienstes, die christliche Feier des Tages, welche die weltliche nicht ausschließt, aber sie heiligen soll, die Dankbarkeit gegen Gott und die Vorfahren, durch welche sich die Gemeinde in dem Besitze ihres Gotteshauses befindet.

Wenn auch das Missionsfest weder überall kirchlich angeordnet ist, noch allgemein gefeiert wird, so ist doch nach langem Schlummer die Erkenntniß der Missionspflicht in der evangelischen Kirche in größerer Ausdehnung erwacht und werden, bis die Kirche selbst die Sache in die Hand nimmt, auf Anregung der Missionsvereine Missionsfeste für größere Kreise gefeiert, denen in einzelen Gemeinden jährliche Missionsfeste und zwischenzeitliche Missionsstunden zur Seite gehen. Ihr Zweck ist, in den Gemeinden das Bewußtsein lebendig zu erhalten, daß das Christenthum für die Völker bestimmt ist und seine Ausbreitung Beruf und Pflicht der Kirche und aller derer ist, die bereits der Kirche angehören, ist die Weckung und Belebung der Gemeinden zur Theilnahme an der Sache der Ausbreitung des Christenthums durch Gebet und Fürbitte sowohl, wie durch Beiträge zur Vermehrung der äußeren Mittel dazu. Erzählungen aus der Geschichte und dem Fortgange der Mission können nicht selbständiger Gegenstand der Predigt sein, sondern nur benutzt werden zur Ausführung derjenigen Wahrheit, welche die Verkündigung des jedesmaligen Gotteswortes zum Gegenstande hat, bleiben aber im Uebrigen den Vorträgen in Missionsstunden überlassen. Die Missionspredigt dagegen hat auf Grund der heiligen Schrift zur Ein-

sicht und Beherzigung zu bringen, daß die Thätigkeit für Ausbreitung des Christenthums eine Pflicht, wie sie auszuüben und von welchem Segen für die Heidenwelt und die Kirche selbst sie ist.

Popitz, Erste Sammlung von Missionspredigten verschiedener Verfasser. Dessau 1855. — Zweite Sammlung. Das. 1857.

§ 148.

Der Buß- und Bettag, welcher als ständiges christliches Staats- und Volksfest in dem Verhältnisse des Staats- und Volkslebens zum Christenthume seine Bedeutung hat, wird von der Predigt um so entsprechender gefeiert, je mehr sie das Bewußtsein dieses Verhältnisses und der Nothwendigkeit der Unterordnung aller Ordnungen des Volks- und Staatslebens unter Christus belebt und durch die Hinweisung auf die wirkliche Gestalt des öffentlichen Lebens das Gefühl der gemeinsamen Schuld aller Stände des Volks und das Bedürfniß weckt, in Buße und Gebet zu Gott umzukehren.

Das Eigenthümliche der Buß- und Bettags-Feier als einer jährlich wiederkehrenden im Unterschiede von gemeinsamer Buße und gemeinsamem Gebete im Allgemeinen besteht darin, daß der Staat und das Volk als christliche sie begehen. Sie ist der gemeinsame Ausdruck der Anerkennung, daß das Staats- und Volksleben nur dann ist und werden kann, was es sein soll, wenn es von dem Christenthume durchdrungen, gereinigt und geheiligt ist, daß Gesetzgebung, Rechtspflege, Verwaltung und alle bürgerliche Ordnung nur insofern ihrem Zwecke entsprechen und zur Wohlfahrt des Ganzen und jedes Einzelen dienen, als sie aus christlichem Geiste geboren, von ihm gehalten und getragen werden, daß aber, wo die Sünde herrschet, Verderben und Unheil auch in das öffentliche Leben hereinbricht und das Volk, welches nicht bedenkt, was zu seinem Frieden dient, die Strafe Gottes auf sich herabzieht. Sie ist aber darum auch der Ausdruck, welchen Fürst und Diener, Obrigkeit und Unterthanen gemeinsam der Anerkennung geben, daß sie noch nicht sind, was sie sein sollen, und durch vielfache Versündigung an Gott Schuld und Strafe auf sich geladen haben, daß sie daher immer aufs neue in Buße und Glauben ihr Heil bei Christo suchen und um Gnade und Kraft zu dem beten müssen, bei dem Vergebung für die Bußfertigen ist und der seinen heiligen Geist gibt denen, die ihn darum bitten. Es ist nicht zu billigen, wenn die Buß- und Bettagspredigt diese Beziehung der Feier auf das Verhältniß der Christen in dem Staats- und Volksleben außer Augen setzt und Buße und Gebet nur als Bedürfniß und That des christlichen Lebens im Allgemeinen behandelt. Ist letzteres

auch nicht auszuschließen, so ist es doch an diesem Tage immer in Verbindung mit dessen eigentlicher Bedeutung zu setzen. Bußpredigten ohne diese besondere Beziehung haben je nach Bedürfniß ihre Stelle in Gottesdiensten gewöhnlicher Sonntage. Was Inhalt der allgemeinen Bußpredigt ist, die Aufforderung zur prüfenden Einkehr in unser christliches Leben, zur demüthigen Anerkennung seiner Mängel und Gebrechen, zum Bekenntnisse unserer Schuld und Strafwürdigkeit, zum gläubigen Ergreifen der Gnade Gottes in Christo, zum Vertrauen auf und zum Gebete um Kraft zum Kampfe gegen die Sünde und zur Heiligung, dieß und was sonst dazu gehört, ist auch Inhalt der Predigt an diesem Feste, jedoch in seiner Beziehung auf das christliche Staats- und Volksleben, dabei mit angemessener Berücksichtigung seines jeweiligen Zustandes und der durch eigenthümliche Zeitverhältnisse bedingten besonderen Bedürfnisse.

Daß die Predigt dabei sich weder in Behandlung staatswissenschaftlicher Fragen, noch in staatsmännische Beurtheilung bestehender Gesetze und öffentlicher Anordnungen einläßt, daß ihre Rüge vorhandener Mängel weder ausschließlich auf einzele Stände gerichtet ist, noch die schuldige Achtung vor Obrigkeit und Volk verletzt, daß sie weder die Gewissen über die Zustände des öffentlichen Lebens einschläfert, noch in der Schilderung des Bedenklichen darin übertreibt, versteht sich von der evangelischen Predigt von selbst. Dabei ist nicht allein Alles zu vermeiden, was herrschende Mißverständnisse und Vorurtheile bezüglich des Wesens der Buße nähren könnte, sondern vielmehr möglichst auf deren Beseitigung hinzuwirken. Sie hat es nicht sowohl mit einzelen Sünden und deren Besserung zu thun, obwohl sie auf gerade zur Zeit herrschende Bezug zu nehmen hat, als vielmehr mit der Sünde, als der Quelle aller Sünden und alles Uebels, und daß ihr entsagt, sie fortwährend bekämpft, der innere Mensch von Grund aus umgewandelt und das Herz ein neues werde, und daher nicht Büßung, sondern Buße zu fordern, immer erneuerte von den bereits Wiedergebornen, und daß sie endlich Buße thun von den beharrlichen Sünden.

§ 149.

Von den ständigen Festen, welche sich auf Verhältnisse des natürlichen Lebens beziehen, bietet das **Neujahrsfest** der Predigt die Erhaltung und Regierung der Welt überhaupt und das Bleibende in dem Wechsel der Zeit als Stoff dar, weiset das **Erntefest** auf die Fürsorge Gottes für unsere leibliche Ernährung insbesondere, sowie auf das Brod vom Himmel und die Ernte in der Ewigkeit, das **Todtenfest** aber als Gedächtnißtag der Entschlafenen auf die

Lehren und Tröstungen des Evangeliums, welche die Gemeinde heißen, das Gedächtniß ihrer vollendeten Glieder in Glaube und Liebe zu feiern.

Wenn die kirchliche Sitte das Fest der Beschneidung und Namengebung Christi vorzugsweise als den Anfang eines neuen natürlichen Jahres feiert, so schließt doch die Feier des letzteren keineswegs die des ersteren aus. Im Gegentheil erhält die christliche Feier des Neujahrsfestes erst unter dem Lichte der Nachfeier des Weihnachtsfestes ihre volle Bedeutung. Es ist der Menschgewordene, in dessen Namen Christen Alles erfahren, beginnen, thun, hoffen, bitten. Wenn darum der Wechsel der Jahre die Betrachtung auf die göttliche Welterhaltung und Regierung, auf den Gang der Zeit auf Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, auf das irdische Leben mit seinen Erfahrungen, seinen Bedürfnissen, seiner Unsicherheit und Kürze und auf die hohe Bedeutung, die es demungeachtet hat, hinrichtet, so ist es nur der Name Jesu, in welchem diese Betrachtung das Licht empfängt, unter welchem sie die Feiernden zur dankbaren Anbetung Gottes, zu ernster Selbstprüfung, zu Buße und Heiligungseifer, zum heitern Gottvertrauen und kindlichen Flehen, zu Ergebung, Zufriedenheit und jener Freudigkeit erweckt, die in der Gewißheit der heiligen und gnädigen Führung Gottes nur Heil erwartet und unverdrossen Werke des Vaters wirket, so lange es Tag ist. Welchen besonderen Gegenstand die Neujahrspredigt hervorhebt, so hat sie ihn unter diesem Gesichtspunkte zu behandeln und dabei, soweit es in der kirchlichen Rede zulässig ist, auf die jedesmaligen Zeitumstände, auf Lage und Verhältnisse der Gemeinde, Rücksicht zu nehmen. Ihre Wünsche faßt sie in das Gebet um den Segen Gottes und das Heil in Christo zusammen.

Wo der Jahresschluß am Sylvesterabende gottesdienstlich gefeiert wird, da bewegt sich die Predigt auf demselben Stoffgebiete, welches der Neujahrspredigt vorliegt, nur richtet sich der Blick vorzugsweise in die Vergangenheit, namentlich auf das ablaufende Jahr, und es ist Dank, Selbstprüfung, Demüthigung vor Gott, Abbitte, Wehmuth in dem Gefühle der Vergänglichkeit und Unsicherheit des irdischen Lebens, aber auch Freude und Dankbarkeit in dem Besitze eines Bleibenden unter allem Wechsel der Zeit, was hier zum Ausdrucke kommt und angeregt wird.

Nicht der Feier der göttlichen Welterhaltung und Weltregierung überhaupt wie das Neujahrsfest, sondern der Fürsorge Gottes für unsere leibliche Ernährung insbesondere gilt das Erntefest. Der Christ betrachtet die Gaben der Ernte und die dadurch bedingte Erhaltung des leiblichen Lebens als Geschenk Gottes. Dieß feierlich auszusprechen und dem Geber der Ernte zu danken, darum feiert die Gemeinde das Erntefest. Nicht genug, daß die Predigt von der sichtbaren Gabe zum unsichtbaren Geber erhebt und

die Pflicht des dankbaren Empfanges derselben eindringlich vorhält, so ist es auch ihre christliche Anwendung, zu welcher sie auffordert und anleitet, und Geiz, Wollust und Ungerechtigkeit, vor denen sie warnt, ist es insbesondere auch der Zusammenhang des leiblichen und geistlichen Bedürfnisses, die Bedeutung der irdischen Speise für die Nährung des christlichen Lebens und des irdischen Brodes als Bildes des himmlischen und der Ernte des Herbstes als Bildes der Ernte in der Ewigkeit, was sie zur Darstellung und Beherzigung bringt. Dabei ist das Verhältniß der Gemeinde zu Ackerbau und Ernte und die nähere oder entferntere Stellung, die sie dazu einnimmt, nicht minder die größere oder geringere Ergiebigkeit der Ernte bei der Wahl und Behandlung des Stoffes für die jedesmalige Predigt wohl zu berücksichtigen, auf Besonderheiten aber bezüglich der natürlichen Beschaffenheit des Jahres, einzeler Bodenerzeugnisse u. dgl. ist nur insofern Bezug zu nehmen, als es die Würde der kirchlichen Rede einerseits und der Zweck der Erbauung andererseits gestattet.

Bildet die Erhaltung des leiblichen Lebens durch die Fürsorge Gottes und unter Beziehung auf die Ernte des laufenden Jahres den Gegenstand des Erntefestes, so bezieht sich das Todtenfest auf das Ende des irdischen Lebens und insbesondere auf den Hingang der nach dem Rathe Gottes im abgelaufenen Jahre vollendeten Glieder der Gemeinde. Beides, seine Feier am letzten Sonntage des Kirchen- oder des natürlichen Jahres, hat seine Berechtigung, obwohl wir die letztere vorziehen, weil der letzte Sonntag des Kirchenjahres an sich schon wichtige Gegenstände hat, die wir nicht beschränkt sehen möchten und das Todtenfest, als dem Ende des natürlichen Lebens gewidmet, am Schlusse des natürlichen Jahres auch eine geeignetere Stelle hat. Auch allgemeine Betrachtungen über Tod und ewiges Leben sind als Inhalt der Predigt zulässig, sofern nur dabei die besondere Bedeutung des Tages als zum Gedächtnisse der im Jahre Verstorbenen dabei zu ihrem Rechte kommt. Empfindelnde Ergießungen und rührende Wortmachereien sind ebenso fern zu halten, wie trockene Auseinandersetzungen über Glauben und Verhalten des Christen bei dem Verluste theurer Lebensgenossen. Die Liebe, welche das Andenken theurer Familien- und Gemeindeglieder werth hält; die Dankbarkeit gegen Gott für den Segen, den er in ihnen und durch sie in Haus und Gemeinde gebracht hat; die prüfende Nachfrage nach demjenigen, was die Lebenden den Verstorbenen gewesen sind und geleistet haben; die christliche Trauer über die Verluste, welche die Familien und die Gemeinde durch ihren Tod betroffen haben; die Erhaltung der Gemeinde hienieden, wenn auch ihre einzelen Glieder sterben; die Pflichten, welche den Familien und der Gemeinde aus der Minderung ihrer Kräfte erwachsen; die Hoffnung, daß die Abberufenen in die höhere Gemeinde aufgenommen sind; die Verbindung der irdischen Gemeinde mit der himmlischen unter

ihrem gemeinsamen Haupte; die ernst ergreifenden, aber auch freundlich tröstenden Lehren und Thatsachen, welche die heilige Schrift über Tod, Trennung, ewiges Leben, Auferstehung und Gericht gibt: — dieß sind die Gegenstände, welche die Predigt am Todtenfeste einfach, klar, warm und, soweit es geschehen kann, mit Berücksichtigung besonderer Zeit-, Orts- und Personenverhältnisse zu behandeln hat.

Da, wo das Todtenfest am letzten Sonntage des natürlichen Jahres gefeiert wird, tritt von Zeit zu Zeit der Fall ein, daß die Feier mit dem zweiten Weihnachtstage zusammentrifft, wenn nämlich dieser auf einen Sonntag oder Montag fällt. Alsdann hat die Predigt die verschiedenen Festgegenstände mit einander zu verbinden, wozu nicht allein die Geburt Christi, sondern auch der Tod des Stephanus sehr geeigneten Stoff darbietet.

§ 150.

Wo die kirchliche Rede durch besondere Fälle veranlaßt wird, da hat sie Person und Ereigniß mit besonnener Berücksichtigung des Eigenthümlichen dabei unter das Licht des Evangeliums zu stellen und dieses so zu verkündigen, daß Fall und Wort Gottes sich gegenseitig durchdringen und die Bewährung des letzteren an dem ersteren, wie die Bedeutung des ersteren an dem letzteren anschaulich und erwecklich wird.

Das Eigenthümliche der kirchlichen Rede, wodurch sie sich von der gewöhnlichen Sonn- und Festtagspredigt unterscheidet, ist im Allgemeinen nicht sowohl die Beziehung auf die Person, welche es betrifft (Palmer), als vielmehr da, wo eine Person hervortritt, das Verhältniß, in welchem sie auftritt, oder die Handlung, welche sie selbst vornimmt oder die mit ihr vorgenommen wird. Da aber nicht immer auch eine Person und eine Handlung von oder an derselben die Rede veranlaßt, so wird sich die Beziehung auf den besonderen Fall, durch welchen sie veranlaßt wird und der entweder die ganze Gemeinde oder einzele Glieder derselben vorzugsweise betrifft, als ihr Eigenthümliches anzusehen sein. Dazu kommt noch insbesondere bei den kleineren Amtsreden, daß sie nicht die Mittheilung und vollständige Entwickelung einer evangelischen Wahrheit geben, sondern dieselbe in gedrängter Kürze und Bündigkeit behandeln. Dieß berechtigt aber nicht, ihnen die Richtung auf vorzugweise Beschäftigung des Gefühls zu geben (Grotefend). In allen Fällen hat vielmehr die kirchliche Rede auf gleichmäßige Behandlung des ganzen Menschen nach allen Seiten seines geistigen Lebens auszugehen. Gehört es ferner zu dem Wesen der kirchlichen Rede, das Evangelium zu verkündigen, so wird sie auch da, wo sie

als Casualrede auftritt, sich der Wahl und Behandlung eines entsprechenden Textes nicht entziehen dürfen.

Hält man den Begriff der kirchlichen Rede im Auge, so ergibt sich als Grundsatz für die durch besondere Fälle veranlaßten zunächst der, daß der besondere Fall und das Wort Gottes gleichmäßig zur Behandlung kommen und sich gegenseitig durchdringen, sei es, daß von jenem oder von diesem ausgegangen wird, und daß immer entweder der Fall als ein solcher dargestellt wird, an welchem sich das verkündigte Wort Gottes bewährt oder daß dieses den Fall in dem rechten Lichte erscheinen läßt. Niemals den Fall ohne Beziehung auf ein bestimmtes Gotteswort, aber ebenso wenig ein Gotteswort ohne Beziehung auf den Fall.

Weil Erbauung der Zweck der kirchlichen Rede ist, so ergeht als weitere Forderung an die Casualpredigt und Rede, von dem Ereignisse und der Person nur dasjenige aufzunehmen, was für den Zweck der Erbauung von Bedeutung ist, aber doch auch von dem Mannigfaltigen, was der Fall etwa darbietet, nur das Wichtigere hervorzuheben, jedenfalls dasjenige von Thatsächlichem und Persönlichem unberührt zu lassen, dessen Erwähnung, wenn es auch an sich erbaulich behandelt werden könnte, gegen die allgemeine Schicklichkeit und die den Personen gebührende Achtung und Liebe streiten würde. Betrifft der Fall Person und Amt des Redners selbst, so ist davon ohne Unbescheidenheit und Anmaßung, aber auch ohne falsche Demuth und Selbsterniedrigung zu sprechen.

Die Anwendung dieser Grundsätze in dem besonderen Falle fordert Besonnenheit und Schicklichkeitsgefühl und wohlbemessene Unterscheidung der Personen, an welche die Rede sich richtet und der Beschaffenheit der Fälle, die es betrifft.

§ 151.

Betrifft der Fall Ereignisse in dem natürlichen oder staatsbürgerlichen Leben, so ist er ohne Eingehen auf natur- oder staatswissenschaftliche Fragen lediglich unter dem Gesichtspunkte des christlichen Glaubens zur Erweckung und Belebung derjenigen Gesinnungen und zur Beherzigung derjenigen Pflichten darzustellen, welche die gläubige Anschauung nach der Eigenthümlichkeit des Falles nahelegt.

Besondere Fälle, entweder für die Gemeinde oder größere Kreise von Wichtigkeit, auf dem Gebiete des natürlichen Lebens, wie Brände, Ueberschwemmungen, Dürre, Hagelschlag, Mißernten, Theuerung, Seuchen u. dgl., oder besondere Erfahrungen von Abwendung drohender und gefürchteter Nothstände, Errettung aus wirklich eingetretenen, ausgezeichnet fruchtbare Witterung und ähnliche, wenn ihnen ganze Predigten gewidmet werden,

sind nicht vom naturwissenschaftlichen, land- oder staatswirthschaftlichen und ärztlichen Standpunkte aus zu behandeln. Es gilt vielmehr bei der kirchlichen Rede, das Ereigniß unter das Wort Gottes zu stellen und dieses dazu zu verkündigen, daß das Ereigniß in dem Lichte des Glaubens an die göttliche Weltregierung aufgefaßt, nach dem Willen und den Absichten Gottes dabei an uns und mit uns gefragt, zu Buße, Ergebung, Vertrauen, Dankbarkeit, heiligen Entschließungen ermuntert und die brüderliche Liebe unter einander gefördert werde.

Ebenso sind Ereignisse in dem staatsbürgerlichen Leben, Sieg und Frieden, Huldigung, Geburtstag des Landesfürsten, sein Tod oder der Tod eines Gliedes seiner Familie, Verfassung, Eröffnung und Schluß von Landtagen und dergleichen nicht durch staatswissenschaftliche Untersuchungen und Erörterung politischer Fragen in der Predigt zu feiern; am wenigsten hat sich der kirchliche Redner bei herrschenden Streitfragen auf die eine oder die andere Seite zu stellen oder bestimmten Hoffnungen oder Befürchtungen Nahrung zu geben. Es ist das christliche Leben, sofern es sich in den staatsbürgerlichen Verhältnissen bethätigt, es sind die Pflichten und Rechte christlicher Obrigkeiten und Unterthanen, es ist die tiefste und sicherste Grundlage der Wohlfahrt eines Volkes, der rechte Geist des Volkslebens, der christliche Gemeingeist, die Liebe zum Fürsten und Vaterlande, die Opferwilligkeit zum Besten des Ganzen, das ist es, was je nach der Bedeutung des Falles und den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen der Zeit und der Gemeinde auf Grund der heiligen Schrift darzustellen und zu empfehlen ist.

Was insbesondere die hierher gehörigen Armenpredigten betrifft, welche die Ermunterung zur Wohlthätigkeit gegen Arme und zur Unterstützung der für sie bestehenden öffentlichen Anstalten bei der Einsammlung milder Beiträge für dieselben zum Zwecke haben, so sind zwar die Leiden und Gefahren der Armuth mit Wärme, aber ohne Uebertreibung darzustellen. Den Vorurtheilen und Ausflüchten, mit denen man sich der Unterstützung der Nothleidenden entzieht, ist ebenso mit Nachdruck entgegenzuarbeiten, als zur Pflicht der Wohlthätigkeit gegen herrschende Triebfedern mit Geltendmachung ihrer wahren Beweggründe zu ermuntern, aber auch nicht zu vergessen, mit dem Troste, der Zurechtweisung und Ermahnung des Evangeliums an die Armen selbst sich zu richten und denen, die sich durch Gaben ihrer annehmen, zu zeigen, wie dieß noch auf vielfach andere Weise, namentlich durch persönliche Liebesthätigkeit und christliche Zusprache geschehen kann und soll.

§ 152.

Bezieht sich die Rede auf eine Handlung der Weihung, so hat sie die evangelische Wahrheit in Beziehung auf dasjenige Ver-

hältniß, in welches die betreffende Person oder Sache durch die Weihung versetzt wird, so zu verkündigen, daß dasselbe in seiner Bedeutung für das christliche Leben, wie es zu dessen Erweisung und Förderung dienen soll, anschaulich und beherzigt wird.

Unter denjenigen Fällen, welche auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens ihre Stelle haben, nehmen die Handlungen der Weihung eine vorzügliche Stelle ein. Die evangelische Kirche begleitet sie ohne Unterschied mit einer Rede und vollzieht mit Recht die Versetzung von Personen oder Sachen aus dem natürlichen in ein besonderes kirchliches oder aus dem einen in ein anderes kirchliches Verhältniß, indem sie bei dieser Handlung mit der Verkündigung des Evangeliums in Beziehung auf dasselbe sich an die Betheiligten wendet.

Es ist zuerst die Taufe und die mit ihr in Verbindung stehende Confirmation, bei welcher es geschieht. Wenn die öffentliche Taufhandlung bei versammelter Gemeinde in der Regel ohne Rede zu vollziehen ist, so sind es doch die Taufen im Kreise der Familie, bei welchen sie zulässig und zu empfehlen ist. Die Taufrede soll nicht das kirchlich bestimmte Formularische bei der Taufe verdrängen, sondern an der Stelle der sogenannten Präfation die Handlung entweder einleiten oder ihr nachfolgen. Bestimmt, eine oder mehrere Wahrheiten, die mit der Taufe in Verbindung stehen, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse kurz und ergreifend zu behandeln, hat sie entweder das Wichtige und Bedeutungsvolle der Taufe darzustellen oder irgend eine, wenn auch nicht unmittelbar mit derselben in Verbindung stehende, aber in Beziehung auf den Fall besonders wichtige Wahrheit, diese aber jedenfalls mit der Bedeutung der Taufe in Verbindung zu behandeln. So kann der Eltern Freude, Dankbarkeit, Pflicht, Hoffnung, Sorge, Vertrauen, kann Geschäft, Schwierigkeit, Segen der christlichen Erziehung, kann Bedeutung und Wichtigkeit des kirchlichen und Gemeindelebens, kann des Christen Beruf, Würde, Kampf, Hoffnung, Seligkeit, kann das irdische Leben, seine Bedeutung, Wichtigkeit, Wechsel, Unsicherheit und Aehnliches den Gegenstand der Rede bilden, jedoch so, daß er in dem Lichte behandelt wird, welches von der Bedeutung der Taufe darauf fällt.

Daß die Rede bei der Taufe Erwachsener, welche zum Christenthume übertreten, in der Person, bisherigen Stellung, dem Lebensgange und in den Verbindungen des Täuflings, in seinem Entschlusse, in dem, was das Bekenntniß zu Christo betrifft, in dem Wesen und der Herrlichkeit des Christenthums u. dgl. noch besondere Gegenstände zur Behandlung darbietet, das bedarf eben so wenig einer weiteren Ausführung, als das, daß der Fall nicht zu feindseligen Streitreden und lieblosen Auslassungen über andere Glaubensgemeinschaften mißbraucht werden darf.

Kern und Mittelpunkt der Confirmationsrede ist die Ablegung des Bekenntnisses, auf welches der Confirmand getauft und in welchem er unterwiesen worden ist, sein bewußtes persönliches Eingehen in die Gemeinschaft mit Christo und der Kirche. Was sich hier zur Behandlung eignet, ist zunächst das Bekenntniß selbst: was es ist, welche Wichtigkeit es hat, welche Pflichten es auflegt, die Treue in demselben, seine Bethätigung, sein Segen; aber auch andere Wahrheiten, Erinnerungen, Aufforderungen, Rathschläge, Warnungen, Verheißungen aus dem Worte Gottes, welche damit in Verbindung stehen und in Beziehung auf dasselbe zu behandeln sind. Mit Recht wird davor gewarnt, dem Menschlichen und Natürlichen mit Hintansetzung des Christlichen zu viel Raum zu gestatten und an die Stelle ernster und warmer, klarer und eindringlicher Verkündigung des Evangeliums prunkenden Wortschwall und auf bloße Rührung berechnete empfindelnde Herzensergießungen zu setzen.

Die Ordinationsrede hat den Beruf des Geistlichen zum Gegenstande. Die Stiftung des Amtes zur unmittelbaren Pflege des Christenthums, seine Bestimmung, seine Führung, die Pflichten, die es auflegt, die Schwierigkeiten, mit denen es zu kämpfen, die Anfechtungen, die es zu bestehen hat, die höhere Leitung, Hülfe und Beschützung, die ihm gewiß ist, die Freuden, die es gewährt, der Segen, den es verbreitet und den Gott auf das Wirken des treuen Arbeiters legt, das ist es, was sie an der Hand eines Schriftwortes dem Ordinanden und der Gemeinde ans Herz legt, jenem, um ihn zur treuen und getrosten Führung des Amtes, dieser, um zum Danke gegen den Herrn der Kirche für die Sendung neuer Arbeiter in seinen Weinberg und zur Werthachtung des Amtes, beiden, um sie zum Gebete um die Erhaltung der Kirche, um Erleuchtung und Kraft für seine Botschafter und um Segen ihrer Arbeit zu ermuntern.

Die Einführungsrede unterscheidet sich nur dadurch von der Ordinationsrede, daß das geistliche Amt in Beziehung auf eine bestimmte Gemeinde und das Verhältniß, in welches ein neuer Geistlicher mit ihr tritt, den Betrachtungen über den Beruf des Geistlichen eine besondere Richtung gibt.

In Verbindung damit stehen die Antrittspredigten, mittels deren Geistliche ihr Amt bei einer Gemeinde antreten. Gegenstand derselben ist das Verhältniß, in welches beide mit einander treten. Zweck ihrer Verbindung und die daraus entspringenden Pflichten, wie sie zu pflegen und welcher Segen davon zu erwarten ist, die Hindernisse, die ihrem wirksamen Bestande entgegentreten und die Ueberwindung derselben, die Gefühle, Gelübde, Hoffnungen, mit denen der Geistliche sein Amt antritt, und die Grundsätze, nach denen er es zu verwalten gedenkt, dieß bietet den Stoff für die Predigt dar. Was der Redner von seiner Person und seinen per-

sönlichen Verhältnissen zu sagen hat, ist sowohl auf das Nothwendigste zu beschränken, als auch ohne Unbescheidenheit und falsche Demuth zu sagen. Keine Uebertreibungen irgend einer Art, selbst mit der Wichtigkeit des geistlichen Amtes werde nicht zu hoch hinausgefahren. „Lasse der Redner die Idee der Gemeinschaft, in welche er und die Zuhörer treten, vorherrschen, als einer Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe, und knüpfe er das Band dieser Gemeinschaft gleich in der ersten Predigt durch ernste und gründliche Hinweisung auf das Eine, was noth thut" (Palmer). Statt Lobes oder Tadels der Gemeinde herzliche Begrüßung voll Achtung und Vertrauen zu ihr. Anerkennung dessen, was der Vorgänger geleistet hat, oder im schlimmen Falle Schweigen darüber. Begrüßung etwaiger Amtsgenossen bei der Gemeinde mit Ernst und Liebe zur gemeinsamen Arbeit.

Mit der Abschiedspredigt feiert der Geistliche die Auflösung seiner bisherigen Verbindung mit der Gemeinde. Sie soll das Amen zu seiner Thätigkeit bei ihr und das Siegel sein, welches er ihr aufdrückt. Den Inhalt aller seiner Predigten zusammenfassend, hat der Scheidende in der Abschiedspredigt noch einmal der Gemeinde mit Ernst und Liebe das Eine, was noth ist, dringend ans Herz zu legen, für sein Wirken unter ihr um die Behütung und den Segen Gottes zu beten, mit dem Apostel die Gemeinde Gott und dem Worte seiner Gnade zu befehlen und ihre Herzen dem kommenden Geistlichen zuzuwenden. Kein gefallsüchtiges Rühmen der Gemeinde, aber auch keine lieblose Rüge, sondern ein Scheiden in Liebe. Kein Reden von erworbenen Verdiensten, aber auch kein Ausschreiten in Aeußerungen seiner Unwürdigkeit; kein salbungsvolles Gerede von der Göttlichkeit des Rufes, welchem man folgt und keine Ueberschwenglichkeit in Aeußerungen des Schmerzes, mit welchem man scheidet. Ueberall die Sprache des würdevollen Ernstes und der heiligen Demuth, der frommen Dankbarkeit und des heiteren Gottvertrauens, die Sprache der Liebe, die mit Anerkennung, Vertrauen und Segensgebeten der Gemeinde Lebewohl sagt.

In dem seltenen Falle einer Amtsjubelfeier gibt der Rückblick auf eine fünfzigjährige Amtsführung und der Hinblick auf den gewiß nahen Abschied von Amt, Gemeinde und Leben dem Jubelgreise selbst oder einem andern Festprediger Stoff genug zur Verkündigung eines darauf sich beziehenden Gotteswortes.

Wo es die Einführung eines Aeltesten in sein Amt betrifft, da gibt die Stellung und Wirksamkeit des Aeltesten in der Gemeinde Veranlassung zu Erinnerungen an dieselbe, zu Ermunterungen, das Amt redlich auszurichten, im Geiste der Weisheit, der Besonnenheit, der Frömmigkeit und Liebe es zu führen, in Wort und Wandel ein christliches Vorbild zu geben, über christliches Gemeindeleben und Gemeindeordnung, wie über allgemeines Priesterthum Geeignetes zu behandeln.

Welches auch die einzele Sache sein mag, deren Einweihung die Rede zu begleiten hat, Kirche, Altar, Kanzel, Orgel, Glocke u. a., so ist immer die Bedeutung und der Zweck der evangelischen Einweihung im Auge zu behalten. Dank und Lob Gottes für den Besitz des Gegenstandes, Bitte, daß er ihn der Gemeinde erhalte und seinen Gebrauch gesegnet sein lasse, Erinnerung an seine Bestimmung, Anweisung und Ermunterung zu seinem würdigen Gebrauche, Entfernung etwaiger Vorurtheile in Beziehung darauf und Warnung vor Mißachtung und Mißbrauch derselben, — dieß sind die wesentlichen Punkte, von denen irgend einer zur Sprache zu bringen und nach der Art des Gegenstandes mit schicklicher Berücksichtigung besonderer Umstände zu behandeln ist.

§ 153.

Diejenigen Reden, welche durch die Feier des heiligen Abendmahls veranlaßt werden, sind, sofern sie derselben vorausgehen, Beides in Einem, Vorbereitungs- und Beichtreden, und wenn eine einzelne auch, jene oder diese, vorherrschend sein kann, so sollen sie doch immer ein Gotteswort zu dem Zwecke verkündigen, die Abendmahlsgäste in eine der Feier des Herrnmahles würdige und segenbringende Stimmung zu versetzen, folgen sie aber der Feier nach, diese Stimmung und die bei ihr erhaltenen Eindrücke zu befestigen und zu beleben.

Diejenigen kirchlichen Reden, welche, durch die Feier des heiligen Abendmahles veranlaßt, vor derselben gehalten werden, haben den Zweck, die Abendmahlsgenossen in eine der Feier derselben entsprechende Stimmung zu versetzen; sie sind daher Vorbereitungsreden. Da Selbstprüfung und Sündenbekenntniß wesentlich zu einer würdigen und segenbringenden Abendmahlsfeier gehören und mit der Vorbereitung die Beichte verbunden ist, so sind sie zugleich Beichtreden. Einen Unterschied zwischen Vorbereitungs- und Beichtreden zu machen, dazu liegt ein Grund nicht vor, denn als das Eine sind sie immer auch das Andere, und daß entweder von irgend einem andern mit dem Abendmahle in Verbindung stehenden Gedanken ausgegangen wird oder von Selbstprüfung, Sündenbekenntniß, Buße, begründet keinen wesentlichen Unterschied, das Erstere wird immer zum Andern und dieses zum Ersteren in Beziehung zu setzen sein, und eben diese gegenseitige Beziehung des Einen auf das Andere macht sie zu demjenigen, was sie sein sollen. Einsetzung, Geschichte, Bedeutung, Feier, Wichtigkeit, Segen des heiligen Mahles, Nothwendigkeit und Wesen einer würdigen Vorbereitung auf seine Feier bieten einen großen Reichthum von Stoff für sie dar, der noch an

Mannigfaltigkeit gewinnt, wenn Beziehung auf die Feste und Festzeiten oder auf die natürliche Jahreszeit, in welcher es gefeiert wird, genommen werden kann.

Werden Abendmahlspredigten nach der Feier desselben gehalten, wie denn die kirchliche Sitte sie im Nachmittagsgottesdienste des Abendmahlssonntags fordert, so haben sie den Zweck, die heilige Stimmung, in welche die Feier versetzt, und die Eindrücke, welche sie hervorgebracht hat, zu befestigen und zu beleben, wobei noch insbesondere zu berücksichtigen ist, daß außer den Abendmahlsgästen auch die anderen Glieder der Gemeinde an dem Gottesdienste Theil nehmen. Die Gegenstände, welche zur Behandlung in den Vorbereitungsreden sich eignen, finden auch hier ihre Stelle und sind nur nach dem besonderen Zwecke einer Nachfeier des Abendmahls zu verarbeiten.

§ 154.

Sind kirchliche Segnungen mit einer Rede zu begleiten, so hat diese mittels der Verkündigung eines auf sie sich beziehenden oder auf sie anzuwendenden Schriftwortes der Gemeinde oder den betreffenden Personen zum Verständnisse und zur Beherzigung zu bringen, daß und wie ihnen nach dem Willen Gottes in Christo das Verhältniß, auf welches sich die Segnung bezieht, zur Uebung und zum Wachsthume im christlichen Leben dienen soll.

In dem Begriffe des christlichen Lebens ist es begründet, daß die Kirche den Anfang solcher Verhältnisse feiert, welche dem natürlichen oder staatsbürgerlichen Leben angehören. Die Handlungen der Segnung, welche sie dabei vollzieht, haben die Bedeutung, daß sie solche Verhältnisse als nach Gottes Willen und Anordnung bestehende anerkennt, die nur alsdann ihren Begriff ausfüllen und zum Segen der Betheiligten bestehen, wenn sie dem reinigenden und heiligenden Einflusse des Christenthums offen sind, und daß sie, wie sie ihnen ihre mitwirkende Thätigkeit dazu zusagt, so auch von ihnen Kräfte der Stärkung und Förderung ihrer Zwecke erwartet. Die ständigen Segnungen der Kirche beziehen sich auf die Eheschließung und den Tod ihrer Glieder, außer denen dann noch nach Bedürfniß und Wunsch der Betheiligten auch wichtigere Verhältnisse des staatsbürgerlichen Lebens gesegnet zu werden pflegen. Die Handlung selbst wird in der Regel mit einer Rede begleitet.

Traureden haben zum Gegenstande die göttliche Stiftung, Ordnung, die Heiligkeit, christliche Führung und den Segen der Ehe. Von welcher Seite der Fall aufgefaßt wird und was von dem besonderen Sachlichen oder Persönlichen dabei zur Sprache kommt, so wird immer Einer dieser Punkte

den Mittelpunkt bilden. Schilderungen des ehelichen Glückes sind ohne zu starke Farben und dichterische Ergießungen einfach, würdig und mit Maß zu geben. Grundsätze über die Wahl des Gatten gehören nicht in die Traurede, welche die Wahl hinter sich hat. Dagegen finden Ermunterung zum Danke gegen Gott, zur Führung der Ehe in der Furcht Gottes und der Liebe Christi, zum heitern Gottvertrauen ihre Stelle darin und sind je nach Personen und Verhältnissen mit Vermeidung alles dessen zu geben, was nicht ohne Verlegenheit oder Beschämung vernommen werden und der Eigenliebe und Eitelkeit Nahrung geben kann.

Ehejubelreden haben in dem Rückblicke auf Bestand, Schicksale, Führung und in dem Anblicke auf das nun gewiß nahe Ende einer fünfzig Jahre bestandenen Ehe die Veranlassung, zum dankbaren Preise Gottes, zur stillen Selbstprüfung und christlichen Bereitung auf die nahe Trennung von Gatte, Familie und Leben zu ermuntern und werden dieß um so eindringlicher, je mehr sie auf geeignete Weise die jedesmaligen besonderen Verhältnisse berücksichtigen.

Den Zweck der Leichenreden in Ablegung eines Bekenntnisses zu setzen (Palmer), würde ihr Eigenthümliches vor andern Reden nicht bezeichnen. Vielmehr sollen sie die Lebenden durch die Verkündigung eines für den besonderen Fall geeigneten Gotteswortes erbauen, indem sie die Lehre und Ermahnung, die Verheißung und Drohung der Schrift in Beziehung auf Tod, Trennung und künftiges Leben zur Beherzigung bringen. Die Leichenrede soll ebenso wenig Lobrede sein, als auch von der Anerkennung der christlichen Persönlichkeit und Lebensführung des Verstorbenen und von dem Danke schweigen, den die Lebenden Gott zu bringen, der ihn als Werkzeug seiner Gnade zum Geber des Segens für Familie, Gemeinde, Kirche und Staat gemacht hat. Dagegen soll sie bei entgegengesetzten Fällen auch kein Todtengericht halten und weder in Schweigen, noch Reden den Ernst der Wahrheit und die Schonung der Liebe vergessen. Ihre Aufgabe wird sie alsdann am sichersten erfüllen, wenn sie die Hörer so mit dem Gottesworte und sich selber beschäftigt, daß sie in dem demüthigen Gefühle ihrer eigenen Sündhaftigkeit und mit heiligen Entschließungen zur Buße erfüllt in das Leben zurückkehren. Die Tröstung der Hinterbliebenen setzt Bedürfniß und Verlangen nach Trost voraus und ist da, wo sie an ihrer Stelle ist, aus dem Schatze der evangelischen Tröstungen je nach den besonderen Verhältnissen zu entnehmen und immer auch auf Belebung christlicher Gesinnung und Grundsätze zu richten. Leichenreden, welche sich lediglich mit Darstellung der Persönlichkeit des Wirkens und der Schicksale des Verstorbenen nach den beliebten Beziehungen auf Gemüthsart, Familie, Amt, geselligen Verkehr u. dgl. beschäftigen, ohne ein geeignetes Wort Gottes zu verkündigen, sind keine Reden, wie sie der Botschafter Christi an Gräbern zu halten hat.

Feste und Festzeiten, wie die natürliche Jahreszeit, geben nicht selten schickliche Anknüpfungspunkte für die Grabrede.

Bei dem Begräbnisse eines Unglücklichen, der selbst Hand an sich gelegt hat, ist die Ueberzeugung von dem Sündlichen seiner That ohne Verletzung der Demuth und Liebe zu beleben, aber auch Mitleid mit dem Unglücklichen zu wecken, vor unchristlichem Selbstvertrauen und den Verirrungen zu warnen, die leicht zu dem Schritte der Selbstentleibung führen, dabei der Christensinn zu beleben, der davor sichert.

Andere Segnungen, welche sich auf natürliche oder bürgerliche Verhältnisse beziehen und z. B. in Beziehung auf neue Todtenhöfe, Schul-, Armen-, Krankenhäuser, auf Uebergabe einer Fahne, auf ein ausziehendes Kriegsheer oder eine auslaufende Flotte u. dgl. vorkommen, bieten in der Bestimmung der betreffenden Gegenstände und der Bedeutung des durch sie entstehenden Verhältnisses dem kirchlichen Redner die Veranlassung zur Verkündigung eines darauf bezüglichen Schriftwortes dar.

§ 155.

Liegt die Veranlassung zu der Rede in der Vornahme besonderer **Handlungen der Kirchenregierung**, welche sich auf die einzele Gemeinde, einen kirchlichen Kreis oder die ganze Landeskirche beziehen, so ist je nach deren Bedeutung und den vorliegenden Verhältnissen der Verkündigung des Evangeliums eine solche Richtung zu geben, daß der kirchliche Sinn Nahrung, Kräftigung und Anregung zu seiner Bethätigung erhält.

Besondere Handlungen der Kirchenregierung, welche nicht zu denen der Weihung gehören, wie Ordinationen und Diensteinsetzungen u. dgl., sondern sich auf die ihr zustehende Ordnung und Aufsicht beziehen, werden ebenfalls mit kirchlichen Reden begleitet. Sie betreffen entweder Angelegenheiten der einzelen Gemeinde oder eines größeren kirchlichen Bezirkes oder der ganzen Landeskirche.

Wenn auch besondere Verhältnisse und Bedürfnisse **einer Gemeinde**, z. B. Störungen des Verhältnisses zwischen dem Geistlichen und der Gemeinde, bedenkliche Bewegungen und einzele Vorfälle in ihr zuweilen Veranlassung geben, sich mittels einer kirchlichen Rede durch einen höheren geistlichen Amtsträger zur Herstellung der Ordnung an sie zu wenden, so kommen doch hier nur die ständigen in Berücksichtigung. Und diese sind die **Kirchenvisitationen**. Es handelt sich bei diesen theils um die Kenntnißnahme von dem kirchlichen Zustande der Gemeinde, theils um die Untersuchung der damit in Verbindung stehenden Amtsführung des Geistlichen, der Aeltesten, Lehrer und niederen Kirchendiener. Sowohl der Geistliche, als auch der die

Untersuchung leitende obere Kirchenbeamte haben dabei Reden zu halten. Der Zweck dieser Reden ist die Aufklärung über Absicht und Zweck solcher feierlichen Untersuchungen, über Bedeutung und Wichtigkeit des Gemeindelebens und kirchlicher Ordnungen, Ermunterung zur Erhaltung, Pflege und Vervollkommnung eines guten Geistes in dem Gemeindeleben, wo derselbe bereits herrscht und zur Erweckung und Belebung desselben, wo er fehlt, auch besondere Gegenstände, welche bei der betreffenden Gemeinde von Wichtigkeit sind, einzele Mängel und Gebrechen, Ordnungen, Vorfälle u. dgl. belehrend und ermunternd zur Sprache zu bringen. Fern zu halten ist aus diesen Reden Alles, was in dem evangelischen Kirchenthume widerstreitendes Geltendmachen priesterlicher Herrschaft und Bevormundung und das Streben verräth, ein Uebergewicht und geistliches Amtsansehen zur Schau zu tragen. Mit Ernst und Wahrheitsliebe, mit Liebe und Wohlwollen sind die bestehenden Zustände der Gemeinde zu besprechen, weder mit ausschweifendem Lobe, wo Gutes anzuerkennen, noch mit verletzendem Tadel, wo Schlimmes zu rügen ist. Insbesondere kein offener oder versteckter Tadel des Geistlichen in der Rede des Untersuchers. Von Wichtigkeit ist es, kirchlichen Gemeinsinn und das Bewußtsein der Angehörigkeit zu dem großen Ganzen, deren Glied die Gemeinde ist, zu wecken und zu beleben.

Betrifft die Handlung der Kirchenregierung die Anordnung und Abhaltung einer Synode, sei es für einen Kirchenkreis oder die ganze Landeskirche, so werden diese mit einer Predigt eröffnet und geschlossen. Die Synodalpredigt richtet sich an die Mitglieder der Synode und an die Gemeinde, in deren Mitte sie gehalten wird. Ihr Gegenstand ist die Leitung, der Zustand, sind die Bedürfnisse der Kirche und der Beruf derer, welchen die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten obliegt, und derer, welche berathend dabei mitzuwirken haben, die Wichtigkeit einer guten Ordnung in der Kirche, die Stellung der Gemeinden und ihrer Glieder in der Kirche und zu ihren Ordnungen, Ermunterungen zu einträchtigem und kräftigem Zusammenwirken für die Zwecke der Kirche, zum Vertrauen auf ihr verherrlichtes Haupt, zur Treue in seinem Dienste, zum Kampfe gegen alles Unkirchliche und Widerkirchliche, zur Hoffnung auf das Wachsthum und ein immer freudigeres Kirchenleben, wie zum Gebete darum.

Andere Handlungen der Kirchenregierung beziehen sich auf die Herstellung neuer Ordnungen, welche die ganze Landeskirche betreffen, wie die Einführung eines neuen Katechismus, Gesangbuches, einer neuen Verfassung, Aeltestenordnung u. dgl. Ordnet die Kirchenregierung es an, daß eine Predigt dabei gehalten werde, so ist von einer Wahl, ob oder ob nicht von Seiten des Geistlichen keine Rede. Ist aber dem Geistlichen diese Wahl anheimgegeben, so wird die zu- oder abgeneigte Stimmung der Gemeinde oder ihre Gleichgültigkeit bezüglich der Neuerung zu beachten sein, um sich

für das Eine oder das Andere zu bestimmen. Es gibt Fälle, wo das Schweigen davon auf der Kanzel und die Behandlung der Sache auf dem Gebiete der Seelsorge ihr förderlicher ist. Wo die Predigt eintritt, da ist es der Zweck und die Benutzung des Neuen, sein Werth und die dankbare Anerkennung des Guten, das der Gemeinde darin geboten wird, oder es sind allgemeine Wahrheiten in Beziehung auf christlichen Jugendunterricht, reine Lehre, Gottesdienst, Gemeinde- und Kirchenordnung und Aehnliches, was sie unter das Licht eines geeigneten Schriftwortes stellt und darstellt.

Magazin von Casual-, besonders kleineren geistlichen Amtsreden. Von mehreren Verfassern. 8 Thle. Magdeb. 1829—42.

Magazin von Confirmationsreden; herausgegeben von Arndt, Berger, Couard u. A. 1. Thl. Magdeb. 1842.

Magazin von Tauf-, Trau- und Grabreden; herausgegeben von Andreä, Arndt, Böckel, Couard u. s. w. 2 Thle. Magdeb. 1842 u. 47.

Magazin von Beicht- und Abendmahlsreden; herausgegeben von Arndt, Couard rc. 2 Thle. Magdeb. 1841 u. 45.

Magazin von Leichenreden; herausgegeben von einer Gesellschaft evangelischer Prediger. 3 Thle. Baireuth 1835—38.

Chr. Palmer, Evangelische Casualreden. 12 Samml. Stuttg. 1843—55.

Derselbe, Evangelische Casualreden. Auswahl aus dem ursprünglichen Werke in 2 Bdn. Stuttg. 1851 u. 52.

Couard, Sammlung von Casualreden. 2 Bde. Potsdam 1858.

K. W. Schultz, Casualreden. 2 Thle. Wiesb. 1854 u. 55.

Derselbe, Predigten und Reden bei Confirmationen. Wiesb. 1847.

Leonhardi, Lutherische Altarreden in Originalbeiträgen mehrerer Geistlichen. 2 Bde. Leipz. 1857 u. 58.

Drittes Lehrstück.

Der Inhalt der kirchlichen Rede, sofern er durch die Gemeinde bedingt ist.

§ 156.

Kann auch der wesentliche Inhalt der Predigt durch die Rücksicht auf die einzele Gemeinde, an welche sie gerichtet wird, nicht anders bestimmt werden, so erhält er doch dadurch sein Eigenthümliches, daß er eines Theils nach dem Standpunkte der Zuhörer als Solcher sich bestimmt, die bereits der Bekenntnißgemeinde angehören, andern Theils nach demjenigen, was der Verschiedenheit ihrer äußeren Lebensverhältnisse und geistigen Bildung ungeachtet Allen gemeinsam ist und

die Gemeinde von andern Gemeinschaften, die nicht kirchliche sind, unterscheidet.

Obwohl in der Kirche, so geschieht die kirchliche Rede doch nicht an die Kirche, sondern an die Gemeinde, an die bestimmten Glieder der Kirche, welche dieser Abtheilung der Kirche angehören und diese engere Gemeinschaft bilden. Dieß kann insofern auf die Bestimmung des Inhaltes der Predigt keinen Einfluß haben, als die Gemeinde mit der Kirche auf demselben Grunde des Bekenntnisses steht und die Predigt das Evangelium bekenntnißmäßig und nach dem Verlaufe des Kirchenjahres zu verkündigen hat. Allein die Gemeinde unterscheidet sich als eine Gemeinschaft, deren Genossen durch das gemeinsame Bekenntniß zu Christo verbunden sind, sowohl von denjenigen ihrer Angehörigen, die zur Zeit erst durch die Taufe ihr angehören, aber das Bekenntniß noch nicht abgelegt haben, sondern erst ins Christenthum eingeführt und auf die Ablegung des Bekenntnisses vorbereitet werden, als auch von jeder andern, wenn auch religiösen, aber nicht kirchlichen Gemeinschaft und deren Genossen. Eine Verkündigung des Evangeliums in dem Unterrichte der Jugend und wie sie sich in der Missionspredigt an Nichtchristen wendet, hat zwar auch das Evangelium zum Inhalte, aber der Standpunkt derer zu dem Christenthume, an welche, und der Zweck, zu welchem die Verkündigung geschieht, fordert doch eine Wahl und Behandlung des jedesmaligen Stoffes, welche ihr etwas Eigenthümliches geben. Wenn es sich hier darum handelt, bisher Unbekanntes bekannt, Unverstandenes verständlich zu machen, bisher nicht Geglaubtes zur Anerkennung und Ueberzeugung zu bringen, ganz neue Entschließungen hervorzurufen und eine Umwandlung von Grund aus zu bewirken, so gilt es bei denen, die bereits das Bekenntniß abgelegt haben und in deren Leben das Christliche bereits eingegangen ist, die Weiterführung, Befestigung, Belebung desselben. Bei der Bestimmung des Predigtinhaltes hat sich der Redner auf diesen Standpunkt der Gemeinde zu versetzen. Es werden weder Hauptsätze zur Behandlung gebracht, die nur für den Jugendunterricht und die Missionspredigt sich eignen, noch erfahren diejenigen, welche zur Sprache gebracht werden, eine Auslegung und Anwendung, wie sie nur in jenen angemessen erscheint. So geeignet es z. B. sein würde, auch die Gemeinde daran zu erinnern, auf welchem guten Grunde ihr Bekenntniß zu Christo ruht, so ungeeignet war es, daß eine Kirchenvisitationspredigt über Joh. 6, 67—69, welche der Verfasser einst hörte, die Frage behandelte, ob wir uns zum Evangelium bekennen sollen.

Hierzu kommt, daß die Gemeinde aus Solchen besteht, die bei aller Verschiedenheit äußerer Lebensverhältnisse und geistiger Bildung von einem gemeinsamen Bande umschlungen sind. Derselbe Glaube, die gleichen Ver-

pflichtungen, Hoffnungen und Bedürfnisse, das Eine Verlangen, im gemeinsamen Gottesdienste Ausdruck und Nahrung ihres christlichen Lebens zu finden, stellt sie einander gleich. Es handelt sich bei Allen um Erbauung. Diese sucht der Reiche und der Arme, der Staatsmann und der Bürger, der Gelehrte und der Ungelehrte, der Fürst und der Unterthan. Darum ist aus dem Inhalte der Predigt auszuschließen, was der Wissenschaft angehört, namentlich auch der theologischen. Allerdings behandelt die Predigt auch Gegenstände, welche die Wissenschaft behandelt, aber sie behandelt sie nicht mittels weltweisheitlicher und theologischer Untersuchungen, sondern für den Zweck der Erbauung Aller. Aufzunehmen sind dagegen nur solche Gegenstände, die mit dem christlichen Leben in Verbindung stehen und nur solche Auslegungen und Anwendungen zulässig, welche Allen verständlich auf die Förderung desselben gerichtet sind. Darin besteht die allgemeine Verständlichkeit der Predigt, sofern sie sich auf den Inhalt bezieht.

§ 157.

Die Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit der Gemeinde nach dem Grade ihrer christlichen Bildung und ihren äußeren Lebensverhältnissen, sowie die Rücksicht auf besondere Lagen und Vorfälle fordert mitunter die Wahl besonderer, immer aber eine solche Behandlung auch allgemeiner Wahrheiten, welche ihnen angemessen ist.

Bei dem Gemeinsamen, das alle Gemeinden desselben Bekenntnisses verbindet und sie in ihrer Gesammtheit von andern nicht kirchlichen oder Bekenntnißgemeinden Gemeinschaften unterscheidet, hat doch jede wieder solche Eigenthümlichkeiten, die sie des Gemeinsamen ungeachtet auch als eine andere denjenigen gegenüber kennzeichnet, mit denen sie auf demselben Bekenntnisse steht und der nämlichen Kirche angehört.

Wie verschieden ist zunächst der Grad der christlichen Bildung, wenn man eine Gemeinde mit der andern vergleicht. Hier reger Sinn für das Christliche und Kirchliche, gute Bekanntschaft und klares Verständniß bezüglich der heiligen Geschichte und Lehre, lebendige Theilnahme am gemeinsamen Gottesdienste und Sinn für Alles, was das Christenthum betrifft, viel christlicher Sinn, der sich in häuslicher Andacht, gutem Familienleben, gewissenhafter Kinderzucht, geordnetem Hauswesen, in geselligen und bürgerlichen Tugenden, wie in strengen Sitten bewährt. Dort dagegen Gleichgültigkeit und Stumpfheit in Absicht auf Christenthum und Kirche, wenig Kenntniß und Verständniß des Evangeliums, geringe Theilnahme für die Angelegenheiten der Kirche, schlechtes Familienleben, vernachlässigte Kinderzucht, unordentliche Haushaltung, sittliche Schlaffheit, Rohheit, Verwilderung. Die eine rechtgläubig, die andere mit pietistischen Richtungen, die dritte dem

Mysticismus zugeneigt, die vierte der Freigeisterei und Aufklärung. Sittliche Verirrungen, bei der einen kaum dem Namen nach bekannt, bei der andern einheimisch; hier bei äußerer Derbheit gediegener Sinn und ein guter innerer Kern, dort bei äußerer Geschliffenheit und Gewandtheit Heuchelei, Leichtsinn, innere Fäulniß. Der Geistliche, der berufen ist, diese Gemeinde zu weiden, würde seine Aufgabe nicht erfüllen, wenn er sie nicht behandelte als das, was sie ist, um sie zu dem zu führen, was sie sein und werden soll. Einerseits hat er das Gute zu pflegen und weiter zu führen, was in ihr vorhanden ist, anderseits dem Verwerflichen in ihr entgegenzutreten und es zu entfernen. Er hat entweder Versäumnisse seines Vorgängers darin nachzuholen oder gute Anfänge desselben fortzusetzen, vielleicht auch Fehler zu verbessern. Manche Gegenstände sind daher vorläufig unberührt zu lassen, weil sie der Fassungskraft der Gemeinde nicht angemessen oder für ihre sittliche Bildung nicht Bedürfniß sind, andere dagegen öfter und eindringlicher zur Sprache zu bringen. Ueberhaupt gilt es hier, solche Gegenstände nicht zu behandeln, welche nach ihrer Bildungsstufe über die Fassungskraft der Gemeinde hinausgehen, aber auch nichts vorzutragen, was allgemein bekannt ist, nichts zu beweisen, woran Niemand zweifelt und nichts zu widerlegen, dessen Unwahrheit Jeder anerkennt; vorzüglich aber, die Lücken auszufüllen, welche in der christlichen Erkenntniß vorhanden sind und den Hindernissen des christlichen Lebens zu begegnen, die bei dieser Gemeinde sich finden; auch solche Auslegungsmittel zu wählen, welche bei dem Standpunkte der Gemeinde den sichersten Erfolg erwarten lassen, die Vorurtheile zu beseitigen und den sittlichen Verirrungen entgegenzuarbeiten, welche die herrschenden in ihr sind. Alles aber mit Umsicht und Vorsicht, damit nicht durch beständiges Wiederholen und Eindringen auf denselben Gegenstand Unmuth und Widerwille, Gleichgültigkeit und Abgestumpftheit hervorgebracht wird.

Außer der christlichen Bildung sind es ferner die äußeren Lebensverhältnisse der Gemeinde, welche bei der Bestimmung des Predigtinhaltes maßgebend sind. Stand, Vermögen, Beschäftigung, Berufsart, selbst die örtliche Lage stehen in genauem Zusammenhang mit dem christlichen Leben einer Gemeinde und bedingen bei verschiedenen verschiedene Vorzüge und Schäden, Erleichterungen und Erschwerungen der christlichen Bildung, weniger oder mehr verschiedene Kreise der Pflichtübung. Darum werden Gegenstände, welche bei der einen völlig angemessen zur Sprache gebracht werden können, bei der andern am unrechten Orte sein oder, wenn geeignet, doch in andern Beziehungen behandelt werden müssen. Man denke sich eine Predigt über das Bedenkliche eines glänzenden Aufwandes oder über den Satz, daß wissenschaftliche ohne christliche Bildung keinen Werth habe, bei einer Landgemeinde oder über die Beschäftigung mit dem Ackerbau, als einer reichen Quelle

frommer Erhebungen oder was dem fleißigen Arbeiter den Druck schwerer Körperanstrengung erleichtert, bei einer Hof- oder Universitätsgemeinde.

Auch besondere Lagen und Vorfälle in dem Leben der Gemeinde fordern Berücksichtigung bei der Bestimmung des Predigtinhaltes. Während diese inmitten einer ungemischten evangelischen Bevölkerung keinen Anfechtungen wegen ihres Bekenntnisses ausgesetzt ist, erfährt jene unter einer gemischten Bevölkerung Angriffe auf dasselbe und Zumuthungen bekehrungssüchtiger Eiferer. Für die Gemeinde wichtige Ereignisse aus ihrer Vorzeit, deren Einfluß in die Gegenwart hereinreicht, Vorfälle von Bedeutung, die sich innerhalb der Gemeinde oder in ihrer Nähe begeben, wie Brand, Hagelschlag, wohlthätige Stiftungen, ein Verbrechen, das begangen wurde, das Abhalten einer Jesuitenmission und Aehnliches kann zeitweise die Behandlung von Gegenständen fordern, welche dermalen und für diese bestimmte Gemeinde von Wichtigkeit sind, auch mit Recht von ihr erwartet werden.

Die besonderste Berücksichtigung endlich fordern solche Gemeinden und Zuhörerkreise, welche Glieder aus verschiedenen Orten und Gegenden in Folge ihres gemeinsamen Zustandes oder Berufes vereinigen. Der Feld- oder Garnisonsprediger, der Prediger an einem Krankenhause, Waisenhause, Arbeits-, Besserungs-, Zuchthause, überhaupt an Anstaltsgemeinden, der Eisenbahnprediger u. dgl. hat die ganz besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse seiner Zuhörer zu berücksichtigen. Wenn ihm aber die Homiletik deren Beachtung zur Pflicht macht, so muß sie doch auch davor warnen, daß er immerfort oder allzu oft unmittelbar und ausdrücklich den besonderen Zustand seines Zuhörerkreises hervorhebt und ihn jedesmal an seinen Unterschied von andern Gemeinden erinnert. Auch allgemeine und für alle Gemeinden geltende Wahrheiten können in schicklicher Beziehung auf die Eigenthümlichkeit solcher Versammlungen behandelt werden, ohne daß es ihnen immer ausdrücklich gesagt wird.

§ 158.

Ist es auch immer die Gemeinde in ihrer Gesammtheit, an welche die Predigt sich richtet und für welche ihr Inhalt zu bestimmen ist, so können doch auch Unterschiede in ihr selbst, sowohl in Beziehung auf ihr christliches Leben, als auch auf ihre äußeren Verhältnisse und Erfahrungen nicht unbeachtet bleiben; denselben ist aber überall, wo sie in der kirchlichen Rede zur Sprache kommen, eine Berücksichtigung nur insofern zu widmen, als die allgemeine Erbauung nicht allein nicht darunter leidet, sondern auch dadurch gefördert wird.

Außer dem Unterschiede von andern Gemeinden kommen auch die Unterschiede in der Gemeinde selbst in Betracht. Am wichtigsten ist dabei

der Unterschied, der in Beziehung auf das persönliche Christenthum unter ihren Gliedern stattfindet. Jede Gemeinde hat Erleuchtete und Unwissende, Wiedergeborne und Unwiedergeborne, Bekehrte und Unbekehrte, Warme, Laue und Kalte, Kräftige und Schwache, Beherzte und Kleinmüthige. Die Predigt kann sie nicht Alle als gleich betrachten. Sie hat dasjenige, was sie zur Sprache bringt und was an sich als evangelische Wahrheit für Alle dient, so zu behandeln, daß sie in ihrer Auslegung und Anwendung jedem Einzelen gibt, was er nach seiner Beschaffenheit bedarf. Sie hat sich zuweilen ausdrücklich an die Einen oder die Andern zu wenden und Jedem das für ihn Gehörige zuzutheilen. Nicht als ob der Redner entscheiden solle, welche bestimmte Personen auf dieser oder jener Seite stehen, sondern er setzt im Allgemeinen diese Unterschiede voraus und bezeichnet diese so, daß der Einzele selbst sich sagen kann, wohin er gehört. Z. B. in welchem Sinne am Anfange des Kirchenjahres der Ruf des Herrn an uns ergeht: Kommt, denn es ist Alles bereit. 1) Den Freunden des kirchlichen Lebens ruft er zu: kommt ferner; 2) den Lauen im kirchlichen Leben: kommt freudiger; 3) den Verächtern des kirchlichen Lebens: kommt endlich. Oder: Die Verheißung auf Golgatha ein Wort für alle Sünder (Luk. 23, 43), — 1) den Verstockten ein Schreckenswort; 2) den Saumseligen ein Ermannungswort; 3) den Bußfertigen ein Trostwort; 4) den Begnadigten ein Freudenwort.

Was hier insbesondere die sogenannte Strafpredigt betrifft, welche ein Einzeles auf dem Gebiete des Unchristlichen, das bei mehreren Gliedern der Gemeinde oder einem einzelen vorgekommen ist, ein vorhandenes sittliches Uebel oder eine in der Gemeinde vorgefallene unsittliche That rügt, so läßt sich im Allgemeinen ihre Zulässigkeit nicht bestreiten. Indessen ist im einzelen Falle wohl zu bedenken, ob es der guten Sache nicht förderlicher sei, in der Predigt mittelbar oder nur auf dem Gebiete der Seelsorge entgegenzuwirken; es ist die Beschaffenheit des Uebels selbst und seine Ausbreitung und das allgemeine Urtheil darüber in Erwägung zu ziehen; in keinem Fall dürfen bloß persönliche oder Familienangelegenheiten des Predigers als Veranlassung zu Strafpredigten benutzt werden, selbst da, wo seine amtliche Befähigung und Wirksamkeit in Beziehung damit steht, thut Vorsicht noth, was besonders hinsichtlich der Rüge schlechten Kirchenbesuches gilt. Ueberall aber, wo Strafpredigten zulässig sind, ist mit dem heiligen Ernste in Darstellung des Verwerflichen die Schonung und das Vertrauen der heiligen Liebe zu verbinden, sind persönliche Anzüglichkeiten und Ausbrüche leidenschaftlicher Aufregung zu vermeiden. Das Strafen darf nicht zum Abkanzeln, die Strafpredigt nicht zur Kapuzinade werden. Aber auch da, wo die rechte Strafpredigt zulässig ist, ist sie nicht immer auch noth-

wendig und pflichtmäßig und Sparsamkeit in ihrer Anwendung zu empfehlen (Harms, Past.-Theol., Bd. I, S. 88 ff.).

Was man im gewöhnlichen Leben Bildung nennt, bedingt ebenfalls Unterschiede unter den Gliedern einer und derselben Gemeinde. Während in Landgemeinden in Absicht auf wissenschaftliche, Geschmacks- und äußere Sittenbildung ein merklicher Unterschied nicht hervortritt, findet sich derselbe schon in kleineren Landstädten, zeigt sich aber besonders in größeren Städten, Residenz-, Haupt-, Handels-, Universitätsstädten. Auf den wesentlichen Inhalt der Predigt kann dieser Unterschied keinen Einfluß haben, und faßt man dasjenige ins Auge, was das Gemeinsame einer Christengemeinde ist, dessen Berücksichtigung über die Bestimmung des Predigtinhaltes entscheidet, das christliche Leben und seine Bedürfnisse, so begründet die sogenannte Bildung darin bedeutende Unterschiede nicht. Daher kann der Unterschied zwischen Gebildeten und Ungebildeten nur insofern zur Sprache kommen, als nicht Gegenstände, die nur die Bildungsverhältnisse der Einen oder der Andern berühren, zur alleinigen Behandlung in der Predigt zu wählen sind, und daß solche Wahrheiten und Sätze, die für Alle gelten, in ihrer etwaigen besonderen Bedeutung für Jene und Diese dargestellt werden, wie denn beispielsweise bei Warnungen vor den Gefahren geselliger Freuden für unser christliches Leben gewiß die verschiedene Sittenbildung der Zuhörer zu berücksichtigen ist. Auch wird die Wahl des Ausführungsstoffes, der Erläuterungen, Beweise, Beweggründe u. s. w. darnach zu treffen sein.

Was die Unterschiede in der Gemeinde betrifft, die auf äußeren Verhältnissen beruhen, auf Alter, Geschlecht, Stand, Beruf und dergleichen, so hat man mitunter sogenannte Standespredigten vorgeschlagen, und zwar so, daß der Zuhörerkreis nur aus solchen Gemeindegliedern gebildet wird, die in einerlei äußerem Verhältnisse stehen. Allein so wenig sich eine Versammlung bilden läßt, in welcher nicht bei einer Gleichheit in der einen Beziehung Verschiedenheiten in andern hervortreten, die doch ebenfalls nicht ohne Einfluß sind, so wenig entspricht es auch der Bedeutung des Evangeliums und dem Wesen des christlichen Lebens. „Das Wort Gottes, das Evangelium, ist seinem Wesen nach für den Menschen, für den Christen jeden Standes und Zustandes zu verkündigen, und ein Spruch, ein Thema, wird deßhalb nicht unfruchtbar und unangemessen für eine besondere Gemeinde dieser Art, weil er sich für die Volksgemeinde eignete. Vielmehr hat ein Prediger Recht und Pflicht da, wo sie in ihrer Erbauung auf den Grund Christi begriffen ist, die Standes- und Zustandesgemeinde von ihrem Partikularismus möglichst zu befreien." Wenn in diesen Worten Nitzsch mit Recht fordert, daß Standes- und Zustandsgemeinden von ihrem Particularismus zu befreien sind, so sind doch wohl solche Gemeinden, Versammlungen, da, wo sie nicht bestehen, nicht zu bilden. Es ist viel-

mehr darauf hinzuwirken, daß das christliche Leben als das, was es seinem Wesen nach ist, zur Wirklichkeit kommt als ein solches, das aus seinem innersten und tiefsten Grunde heraus sich von selbst in allen, auch den besondersten Verhältnissen entfaltet. „So weit auseinander gehen denn doch die Anforderungen des Evangeliums an die einzelen Stände nicht, daß nicht eine Menge Stoff aus Gottes Wort von der Predigt zu behandeln wäre, der Alle gleichmäßig angeht; auch kann oft die specielle Anwendung ohne ausdrückliche Hervorhebung und Nennung dessen, auf den sie gemacht wird, ebenso wirksam sein, daher auch hier der rechte Augenblick und die rechte Veranlassung zu directer Bezugnahme auf den Stand derer, zu denen man redet, abzuwarten, dann aber auch nicht vorbeizulassen ist" (Palmer). So erscheint es denn in Beziehung auf solche Unterschiede innerhalb der Gemeinde als die Aufgabe des Predigers, es zum Bewußtsein zu führen und das Bewußtsein lebendig zu erhalten, daß die evangelischen Wahrheiten und Gebote ihre Geltung für Alle ohne Unterschied haben und daß, wer in wirklicher innerer Lebensgemeinschaft mit Christo steht, in jedem besonderen Verhältnisse weiß, was ihm geziemt. Damit kann es sehr wohl bestehen und soll es, daß bei der Behandlung solcher Wahrheiten, die der Hauptsatz ohne Bezogenheit auf besondere Stände und Verhältnisse ankündigt, deren Bedeutung, Wichtigkeit, Anwendung für gewisse Stände, Alter, Geschlechter u. dgl. gezeigt wird. Nicht weniger sind Predigten zulässig, deren Hauptsätze schon ihre Richtung auf einen besondern Stand oder Zustand bezeichnen; allein diese sind alsdann so zu behandeln, daß Alle gleichmäßig erbaut werden. Gibt es ja doch überhaupt kein besonderes Verhältniß, das nur für diejenigen von Wichtigkeit ist, die sich darin befinden. Alle Andern werden ebenfalls davon berührt, wirken darauf ein, stehen als Theilnehmende und Zeugen damit in Verbindung, empfangen davon Förderung oder Störung ihrer äußeren oder inneren Wohlfahrt. So scheint eine Predigt über den Hauptsatz: Blicke in das Heiligthum des elterlichen Glückes, bloß für den Elternstand berechnet zu sein. Der Verfasser glaubt, ihn nach Luk. 2, 41—52 für Alle behandelt zu haben, indem er die Sätze ausführte: 1) Wer es hat, ist reich gesegnet; 2) wer es sucht, muß Großes darum leisten; 3) wer es gibt, ist hoher Ehre werth; 4) wer es fördert, fördert das gemeine Wohl, und 5) wo es blüht, da ist es eine Gnadengabe Gottes. Ebenso über Luk. 7, 11—17 die Predigt von den Wittwen. Sie saget 1) euch, die ihr Wittwen seid, daß zwar gerecht eure Trauer, aber auch für euch das Evangelium reich an herrlichen Tröstungen ist; 2) euch, die ihr Wittwen werden könnt, daß ihr euch mit frommem Danke des ehelichen Glückes freuen, aber auch mit weisem Ernste sein Ende bedenken sollt; 3) euch, die ihr Wittwen hinterlassen könnt, daß ihr so lange als möglich eure Frauen davor bewahren, aber auch mit vorsorgender

Liebe ihnen einen erträglichen Wittwenstand bereiten sollt; 4) euch Allen, die ihr mit Wittwen umgeht, daß sie euch ein vorzüglicher Gegenstand theilnehmender Liebe und ein lehrreiches Bild von der Vergänglichkeit irdischer Freuden sein sollen. Oder: Wie wichtig es sei, zu bedenken, daß auch die Jugend vor dem Tode nicht schützet. 1) Euch, die ihr noch in der Blüthe der Jahre stehet, heißet es, euch dennoch auf den Tod bereit zu halten; 2) euch, die ihr auf eine vollendete Jugendzeit zurücksehet, dem Herrn für seinen gnädigen Schutz zu danken; 3) euch, die ihr Väter und Führer der Jugend seid, sie in der Furcht Gottes zu erziehen, und 4) euch, die ihr an den Gräbern jugendlicher Lebensgenossen trauert, vor Allem nach unvergänglichen Freuden zu trachten.

§ 159.

Während die Wahl des Stoffes für die einzelen Reden in den Fällen, wo das Verhältniß des Predigers zur Gemeinde kein bleibendes oder ein erst beginnendes ist, auf einen allgemein wichtigen, mit ihren besonderen Verhältnissen nicht in Verbindung stehenden Gegenstand zu richten ist, ist sie in seinem gewöhnlichen Verhältnisse zur Gemeinde so zu treffen, daß deren fortschreitende christliche Bildung gefördert wird und eine angemessene Abwechselung stattfindet.

Das Verhältniß des Geistlichen zur Gemeinde kann nicht ohne Einfluß auf die Bestimmung des Predigtinhaltes bleiben. Einmal setzt die Berücksichtigung des Eigenthümlichen einer Gemeinde eine durch längere Beobachtung erlangte Bekanntschaft mit ihren Zuständen und deren Vergleichung mit denen anderer Gemeinden voraus; die geeignete Berücksichtigung der in ihr selbst vorhandenen Unterschiede aber außerdem einen seelsorgerlichen Verkehr, der zur richtigen Kenntniß und Beurtheilung ihrer einzelen Glieder führt. Diese Voraussetzungen fehlen da, wo das Verhältniß des Geistlichen zur Gemeinde kein bleibendes oder ein erst eben beginnendes ist. Ersteres findet statt bei Candidatenpredigten, Gast-, Wahl- und Aushülfepredigten. In diesen Fällen kann in der Regel die Gemeinde nur als solche und nach demjenigen, was sie mit andern gemeinsam hat, berücksichtigt werden, wobei denn auch ihre von andern sie unterscheidenden allgemeinen Lebensverhältnisse zu beachten sind. Daher ist der Stoff für solche Predigten nicht in Beziehung auf ihre eigenthümlichen, ganz besonderen Verhältnisse zu bestimmen, vielmehr ein allgemein wichtiger Gegenstand zu wählen, dessen erbauliche Behandlung keine genauere Bekanntschaft mit der Gemeinde voraussetzt. Namentlich sind Rügepredigten hier am allerwenigsten an ihrer Stelle. Aehnliches gilt da, wo der Geistliche erst seine Wirksamkeit in der Gemeinde beginnt.

Ist dagegen der Prediger ordentlicher Prediger der Gemeinde und sein Verhältniß zu ihr weder ein nur vorübergehendes, noch ein eben erst beginnendes, so darf und soll er auch ihre Unterschiede von anderen Gemeinden und die in ihr selbst ins Auge fassen. Im Allgemeinen aber sind es zwei Gesichtspunkte, die ihn bei der Bestimmung des Inhaltes seiner Predigten zu leiten haben, die fortschreitende Bildung der Gemeinde und eine angemessene Abwechselung. In der ersten Beziehung ist darnach zu streben, die Gemeinde zu einer immer umfassenderen, richtigeren und tieferen Kenntniß und Erkenntniß und zu einer immer freudigeren und sicherern Ausübung des Christenthums zu führen. Darum keine einseitige Wahl nur dieser oder jener Bestandtheile der heiligen Geschichte und Lehre, sondern Acht darauf, daß nach und nach die ganze Summe des dahin Gehörigen zur Behandlung kommt. Dieß führt von selbst schon zur nöthigen Abwechselung, wenn nur nicht die Gegenstände in der Reihenfolge der wissenschaftlichen Bearbeitung gewählt werden, sondern nach den Bedürfnissen des Lebens. Dieß schließt jedoch ein planmäßiges Verfahren nicht aus. Nichts wäre verwerflicher, als die Wahl des Gegenstandes für die einzele Predigt von dem Zufalle, der jedesmaligen persönlichen Neigung oder etwaigen vorhandenen Hülfsmitteln abhängig zu machen. Wo zweckmäßige Jahrgänge von Texten bestehen, die mit Rücksicht auf den Verlauf des Kirchenjahres und die Mannigfaltigkeit der Gegenstände zusammengestellt sind, da sind sie nur ebenso zweckmäßig zu benutzen, um beiden obigen Forderungen zu genügen. Wer es kann, der entwerfen sich auch selbst für das ganze Kirchenjahr einen nach den angegebenen Gesichtspunkten einzurichtenden Plan. Wir empfehlen dabei dem Prediger die Führung eines Verzeichnisses seiner Predigten nach Texten und Entwürfen, um sich zu jeder Zeit leicht eine Uebersicht der von ihm behandelten Gegenstände zu verschaffen und bei dessen Gebrauche vielfache Anregung neuer Gegenstände und Gesichtspunkte zur anderweitigen Behandlung bereits vorgekommener Wahrheiten und Sätze zu erhalten.

Ist es gestattet, solche Gegenstände zu behandeln, die in Beziehung auf besondere Vorfälle im Leben der Gemeinde stehen, so kann es auch nicht schlechthin unstatthaft sein, daß der Prediger von wichtigen Ereignissen Veranlassung nimmt, welche seine Person und sein Leben betreffen. Jedoch müssen dieselben auch in Verbindung mit seinem Amte stehen, z. B. längere Krankheit, längere Abwesenheit von Amt und Gemeinde. Es versteht sich, daß nicht das Persönliche den Mittelpunkt bildet, sondern das Wort Gottes, unter dessen Licht es zur Erbauung für Prediger und Gemeinde gestellt wird.

Auch der Fall ist zu berücksichtigen, wo das Verhältniß des Predigers zur Gemeinde ein mit einem oder mehreren Amtsgenossen gemeinschaftliches ist. Hier fordert es die Vermeidung von Wiederholungen, daß Gegenstände, welche der Eine behandelt hat, nicht binnen kurzem auch von dem Andern



behandelt werden, wozu insbesondere die Verabredungen gemeinschaftlicher Pläne für ein ganzes Kirchenjahr oder einzele Festzeiten und Feste dienlich sind. Dabei ist darauf zu sehen, daß etwaige Lücken, welche der Eine läßt, von dem Andern ausgefüllt werden. Findet der beklagenswerthe Fall statt, daß die Verschiedenheit des theologischen Standpunktes sich in den Predigten geltend macht, „so ist der richtige Standpunkt für den evangelischen Prediger unter allen Gegensätzen immer derselbe: positiv zu erbauen, durch den Ernst der Wahrheit und die Wärme der Liebe, womit er predigt, stets, auch unter Mißkennung, die ihm selbst von Gläubigen droht, wenn er nicht ihre absonderliche Farbe trägt, mit der That zu zeigen, daß er Christi Knecht ist, und sich weder nach rechts, noch nach links ablocken, weder durch Höhen, noch durch Tiefen menschlicher Weisheit imponiren läßt" (Palmer). In keinem Falle aber unmittelbare Streitpredigten und offener, anstößiger Widerspruch.

Viertes Lehrstück.

Der Inhalt der kirchlichen Rede, sofern er durch den Zweck der Rede bedingt ist.

§ 160.

Die kirchliche Rede fordert, als auf Willensbestimmung zum Fortschreiten im christlichen Leben gerichtet, eine diesem Zwecke entsprechende Ausführung der aus dem vorliegenden Schriftworte entwickelten Sätze, welche mittels lehrhaften und gefühlanregenden Stoffes vollzogen wird, der immer in strenger Beziehung auf jenen Zweck der Rede zu wählen und auseinanderzulegen ist.

Es handelt sich bei der Bestimmung des Inhaltes der kirchlichen Rede nicht allein um die Entwickelung und Feststellung einer in dem vorliegenden Schriftworte enthaltenen Wahrheit und der darin ebenfalls gegebenen Gedanken und Thatsachen, um jene in ihrer Bedeutung und Wichtigkeit darzustellen; sondern auch um die Heranziehung und Verarbeitung solcher Gedanken, welche zu ihrer Auslegung und Anwendung dienen. Die evangelische Geschichte und Lehre soll verstanden, beherzigt, angeeignet und was sich als christliches Leben daraus ergibt, verwirklicht werden. Sie hat die Erbauung der Gemeinde zum Zwecke, und nur so kann dieser erreicht werden. Was dazu aus dem anderweitigen Inhalte der heiligen Schrift selbst, aus andern Wissens- und Erfahrungsgebieten zu diesem Zwecke herangezogen wird, bildet den Ausführungsstoff.

Wie früher gezeigt worden ist, wird der Zweck der Rede, Erbauung oder Willensbestimmung zum Fortschreiten im Christenthume, nur dann er-

reicht, wenn dasjenige, was sich als Wille Gottes an uns aus dem vorliegenden Schriftworte ergibt, verstanden und anerkannt wird und wenn ferner das lebendige Bewußtsein damit in Verbindung stehender Gefühle der Lust oder Unlust, welche zu dessen Verwirklichung treiben, sammt dem Bewußtsein von der Möglichkeit und der Art und Weise der Verwirklichung vorhanden ist. Hiernach ist also der Ausführungsstoff zu wählen. Er stellt sich im Allgemeinen als ein zwiefacher dar. Sofern er die Bewirkung des Verständnisses und der Anerkennung, sowie die Anleitung zur Verwirklichung des Willens Gottes zum Gegenstande hat, ist er ein lehrhafter; sofern es aber darum gilt, Gefühle der Lust oder Unlust zu wecken oder zu beleben, die zur Verwirklichung desselben treiben, ein gefühlanregender. Damit ist aber auch zugleich die Grenze bestimmt, über welche die Wahl des Ausführungsstoffes nicht hinausgehen darf. Auf beiden Gebieten darf sie nur soweit gehen, als es der Zweck der Rede, die Erbauung, fordert. Wieviel Lehrreiches auch sonst noch über den Gegenstand gesagt werden kann, wie mannigfach die Gefühle sein mögen, die angesprochen werden können, so ist doch dort, wie hier, von demjenigen abzusehen, was nicht diesem Zwecke, und nur dasjenige aufzunehmen, was demselben dient.

§ 161.

Sofern es zur Erreichung ihres Zweckes einer deutlichen Erkenntniß des Inhaltes des vorliegenden Gotteswortes und des Gegenstandes der besonderen Entschließung bedarf, zu der die Zuhörer bestimmt werden sollen, so fordert die kirchliche Rede Erklärungen, die bei Gegenständen der äußeren Anschauung durch Beschreibung, Erzählung, Schilderung und geschichtliche Erörterung vermittelt werden, bei solchen der inneren Anschauung aber in Wort- und Sacherklärungen bestehen, die nach Inhalt und Form der Eigenthümlichkeit des Gegenstandes, sowie der Rede, als einer kirchlichen, die insbesondere Erklärungen aus der heiligen Schrift selbst verlangt, angemessen sein und außer allgemeiner Faßlichkeit und beziehungsweiser Vollständigkeit auch Wahrheit und Lebendigkeit der Darstellung haben müssen.

Die kirchliche Rede richtet sich an die Gemeinde. Die sie hören, sind bereits mit der Geschichte und Lehre des Christenthums bekannt und nicht ohne Verständniß desselben. Das Verständniß ist nicht erst anzubahnen und als ein noch nicht vorhandenes zum erstenmale zu geben, sondern zu vervollständigen, zu berichtigen, zu vertiefen. Das hat der kirchliche Redner zu bedenken und fern von Erklärungssucht nur da zu Erklärungen zu schreiten,

wo er nicht voraussetzen darf, daß eine genügende Erkenntniß des betreffenden Gegenstandes vorhanden ist, wenigstens eine insofern genügende, als es der Zweck der Rede überhaupt oder der besondere dieser bestimmten Rede fordert. Wo es angemessen erscheint, ist die Erklärung durch Hinweisung auf die Wichtigkeit des Gegenstandes oder die darüber etwa herrschenden Mißverständnisse und Irrthümer vorzubereiten. Was die Erklärungen selbst betrifft, so sind sie da, wo sie einzutreten haben, in einer Vollständigkeit zu geben, wie sie der jedesmalige Zweck der Rede verlangt. Dazu gehört aber nicht eine solche, wie sie der Wissenschaft eignet und insbesondere bei der Erklärung biblischer Stellen weder sprachliche und geschichtliche Untersuchungen, noch die Darlegung, Vergleichung und Würdigung der abweichenden Ansichten verschiedener Schriftausleger. Daß die Erklärung Wahrheit habe, bedarf keines Beweises und wissentlich eine unrichtige zu geben, streitet wider Pflicht und Würde des kirchlichen Redners. Betrifft es eine biblische Stelle, die entweder unrichtig übersetzt oder deren herkömmliche Erklärung nicht die richtige ist, so steht nichts entgegen, im ersten Falle ohne die geziemende und herrschende Achtung vor der kirchlich bestehenden Uebersetzung zu verletzen, mit Berufung auf die ursprüngliche Sprache des Verfassers die richtige zu geben, im andern Falle aber die richtige Erklärung an die Stelle der unrichtigen zu setzen. Jedoch ist in beiden Fällen wohl zu bedenken, ob dasjenige, was man für das Richtige hält, nicht durch seine Neuheit und wegen seiner Abweichung von dem herkömmlichen besticht, ob sich nicht gegen dasselbe ebenfalls Bedenken und Zweifel erheben, ob es nicht um der Gemeinde willen rathsam sei, lieber die vermeintliche Besserung zurückzuhalten und sich vor der Hand der Erklärung zu enthalten. Auch ist die Persönlichkeit und das Verhältniß des Predigers zur Gemeinde hierbei in Erwägung zu ziehen, da nämlich ein älterer Mann und der schon in einer längeren Amtsführung sich das Vertrauen der Gemeinde erworben hat, nicht so leicht einen Anstoß erregt, als der jugendliche Prediger oder der eben erst sein Amt in der Gemeinde angetreten hat. Da endlich die Erklärungen Theile einer Rede sind, so fordern sie eine Lebendigkeit, wie sie der Rede als einem auf Willensbestimmung gerichteten Vortrage eignet, so daß die prosaische Erklärung, wie sie der Lehrvortrag gibt, hier ebenso wenig an ihrer Stelle ist, wie die dichterische, welche ohne Hinarbeiten auf eine Willensbestimmung nur in freier Darstellung dem von der Anschauung des Gegenstandes erregten und bewegten Leben des Dichters Ausdruck gibt.

Die Aufgabe der Erklärung ist, die Beschaffenheit eines Gegenstandes oder den Hergang eines Verfalles oder den Inhalt eines Gedankens zur richtigen und vollständigen Kenntniß und Erkenntniß der Zuhörer zu bringen. Es handelt sich bei der Erklärung der Beschaffenheit eines Gegenstandes und des Herganges einer Begebenheit um die Angabe der Merkmale, beziehungs-

weise Veränderungen, welche dem Hörer jenen und diese als das, was sie in der Wirklichkeit sind und waren, zur Anschauung bringt, bei der Erklärung von Gedanken darum, durch die Verbindung bekannter Wahrheiten mit den unbekannten oder unrichtig verstandenen diese zum richtigen Verständnisse zu bringen. Sonach sind die Erklärungen nach dem zu erklärenden Gegenstande verschieden.

Betrifft es Gegenstände der äußeren Anschauung, so geschieht die Erklärung solcher, die als beharrliche im Raume sich befinden, durch Beschreibung und solcher, die als ein Wechselndes in der Zeit vorgehen, durch Erzählung, die beide, wenn sie einen gewissen Grad der Lebendigkeit haben, zur Schilderung werden. Die Schilderung, welche durch ihre Lebendigkeit über die prosaische, bloß lehrhafte Beschreibung und Erzählung hinausgeht, gehört in die kirchliche Rede, jedoch so, daß sie, den Zweck der Rede im Auge, nicht zur dichterischen und nicht durch ein Ueberschreiten des durch den bestimmten Zweck der Rede bestimmten Umfangs ein sich Verlieren des Redners in ungehörige Ausführlichkeit und sich gehen lassendes Ausmalen und Ausschmücken wird. Dräseke, Harms, F. W. Krummacher u. A. bieten zahlreiche gute Beispiele dar; Ueberschreitungen des rechten Maßes Saurin (z. B. 2. Theil seiner von Rosenberg übersetzten Predigten, S. 291 ff. u. 354 ff.). Betrifft es nur einen einzelen Punkt, der zum Verständnisse des Ganzen mit wenigen Worten nur beiläufig zu erklären ist, so dient dazu die geschichtliche Erörterung, die nur das Nothwendigste gibt, wie Dräseke, Pass.-Pred., Bd. II, S. 192 f.

Richtet sich die Erklärung auf Gegenstände der inneren Anschauung, so reicht vielfach schon die Worterklärung hin, die entweder auf die Abstammung und Zusammensetzung aufmerksam macht oder statt des vorliegenden minder bekannten Wortes ein bekanntes gleich- oder ähnlichbedeutendes setzt, oder es umschreibt, oder sich auf Fälle des gewöhnlichen Lebens beruft, wo der Ausdruck gebraucht zu werden pflegt, oder bei der Erklärung bildlicher Ausdrücke auf die eigentliche Bedeutung desselben zurückgeht. Hauptsächlich aber treten hier Sacherklärungen ein, welche den Gegenstand durch Eingehen auf die Darstellung seines Wesens und Inhaltes aufzuhellen suchen. Sollen es Begriffsbestimmungen (Definitionen) sein, deren sich der Redner bedient, um durch Zusammenfassen der Merkmale des Begriffs diesen verständlich zu machen, so bedarf und verträgt die kirchliche Rede ebenso wenig die Gründlichkeit und Vollständigkeit, wie die bündige Kürze und strenge Form der wissenschaftlichen, sondern erfüllt ihre Aufgabe, wenn sie gemeinverständlich so viel giebt, als der jedesmalige Zweck der Rede erfordert. Darum wird häufig eine Beschreibung des Begriffes die Stelle der eigentlichen Begriffsbestimmung vertreten oder eine Er-

örterung desselben, welche nicht allein seine Merkmale angibt, sondern sie auch auseinanderlegt und einzel erklärt, sei es, daß sie die Auseinanderlegung seiner einzelen Bestandtheile dem vorausgegebenen Begriffe (analytische Erörterung), oder den Begriff dieser Auseinanderlegung (synthetische Erörterung) folgen läßt. Beide Arten der Erörterung haben ihre Berechtigung. Hat die erstere den Vorzug größerer Verständlichkeit, so die zweite den einer größeren Kraft, die Aufmerksamkeit zu spannen und die Zuhörer in mitarbeitende Thätigkeit zu versetzen. Dabei hat sie nach Beschaffenheit des Gegenstandes vorerst verneinend unrichtige Vorstellungen zu entfernen und dann bejahend die richtigen zu geben. Auch die Vergleichung mit ähnlichen, aber in einzelen Merkmalen doch sich unterscheidenden, sowie mit entgegengesetzten Gegenständen, nicht minder die Vereinzelung (Distribution, Division), welche das in dem Begriffe enthaltene Besondere einzel vorlegt, dienen zur Erklärung. Eine besonders wichtige Stelle nehmen die verschiedenen Arten der Versinnlichung ein, sei es durch Bilder oder Beispiele, welche beide jedoch aus den Zuhörern bekannten Lebenskreisen hergenommen, nicht weit hergeholt und der Würde der kirchlichen Rede angemessen sein müssen.

Der Begriff der kirchlichen Rede als Verkündigung des Wortes Gottes und ihre Gebundenheit an die heilige Schrift, der Reichthum dieser an den mannigfaltigsten Bildern, Schilderungen, Beispielen und lehrhaften Aussprüchen und die Vertrautheit der Gemeinde mit ihr weisen den kirchlichen Redner darauf hin, bei seinen Erklärungen vorzüglich von ihr Gebrauch zu machen. Nicht allein, daß Stellen, in denen der fragliche Gegenstand erklärt ist, wie die Liebe (1 Kor. 13); der Kampf des Sinnlichen und Geistlichen in dem Menschen (Röm. 7); das Christenglück (Röm. 5); der Glaube (Hebr. 11 5) u. dgl. benutzt werden, so ist auch von den Bildern und Beispielen derselben der fleißigste Gebrauch zu machen und nicht selten auch durch die Zusammenstellung verschiedener Aussprüche über denselben Gegenstand dieser aufzuklären.

§ 162.

Wo es erforderlich ist, Ueberzeugung entweder zu bewirken oder zu befestigen oder zu beleben, da ist die kirchliche Rede sowohl auf Beweise, die zunächst aus der heiligen Schrift zu entnehmen sind, zu denen aber auch solche aus dem vernünftigen Denken, aus der Erfahrung oder aus den Aussprüchen christlicher Weisen kommen, als auch auf Widerlegungen angewiesen, die beide, sie mögen unmittelbare oder mittelbare sein, auf willenbestimmende Ueberzeugung

anzulegen sind und daher allgemeine Verständlichkeit und rednerische Lebendigkeit haben müssen.

Hat die kirchliche Rede außer dem Verständnisse auch Anerkennung der evangelischen Wahrheit zu bewirken, so hat die Ausführung auch Beweise und Widerlegungen aufzunehmen. Jedoch handelt es sich begreiflich bei der Gemeinde nicht überall um Bewirkung der mangelnden Ueberzeugung, sondern auch um Befestigung der schwankenden und Belebung der vorhandenen, damit sie Einfluß auf Gesinnung und Verhalten gewinnt. So wenig Alles erklärt zu werden braucht, so wenig ist es nöthig, Alles zu beweisen. Das Bedürfniß der Gemeinde ist das Bestimmende dabei. Was zu beweisen ist, ist im Allgemeinen das, daß der Gegenstand, auf den sich die Rede bezieht, dasjenige, was als evangelische Thatsache oder Wahrheit dargestellt wird, wirklich dem Worte Gottes gemäß ist, die darnach geforderte Willensbestimmung also zum christlichen Leben gehört und daß dasselbe durch eine freie That verwirklicht werden kann. Die Beweise selbst können nach dem Begriffe der kirchlichen Rede nur solche sein, die an sich und in Beziehung auf den Gegenstand wahr sind. Sie sind zunächst aus der heiligen Schrift zu entnehmen und zwar nicht allein so, daß mittels sogenannter Beweisstellen, welche die betreffende Wahrheit in bestimmten Worten aussprechen, deren Schriftmäßigkeit dargethan wird, sondern auch so, daß eine Berufung auf andere entschiedene Wahrheiten und Thatsachen der Offenbarung darlegt, in welcher unzertrennlichen Verbindung sie mit andern Theilen der Heilslehre und Heilsgeschichte steht. Jene, die unmittelbaren Schriftbeweise, sind nicht zu häufen und lediglich anzuführen, sondern es sind unter den schlagendsten die verständlichsten, unter diesen die kürzesten und unter diesen die anschaulichsten und anziehendsten zu wählen, und soweit erforderlich, ist ihre Beweiskraft nachzuweisen. Der Text selbst steht in vorderster Reihe und seine Auslegung zu dem fraglichen Zwecke ist die Hauptaufgabe des Redners. Die sogenannten mittelbaren Schriftbeweise sind darum von Wichtigkeit, weil sie in den inneren Zusammenhang der heiligen Geschichte und Lehre, einer jeden unter sich und beider mit einander einführen und die betreffende Wahrheit als eine solche erkennen lassen, die in diesem Zusammenhange eine Stelle einnimmt, an der sie nicht fehlen kann, ohne das Ganze zu verletzen. Zu den Schriftbeweisen treten die sogenannten Vernunftbeweise, die, was die Schrift als wahr erkennen läßt, in seiner Uebereinstimmung mit dem vernünftigen Denken und Wollen und in seinem Zusammenhange mit den tiefsten Bedürfnissen des menschlichen Geistes und Herzens darstellt. Ist hier auch der unmittelbare und bejahende Beweis, der zur eigentlichen Quelle der Wahrheit führt, in seinen verschiedenen Formen der wichtigere, so ist doch auch der mittelbare

und verneinende an sich und zur Vorbereitung auf jenen nicht unwichtig, und beide mit einander verbunden werden dem Beweise um so mehr Kraft der Nöthigung verleihen. Auch von anschaulichen oder Erfahrungsbeweisen hat die kirchliche Rede Gebrauch zu machen und das Gebiet der eigenen äußeren und inneren Erfahrungen der Zuhörer und des Predigers, fremder aus dem täglichen Leben, aus der Geschichte der Zeit nnd Vorzeit, besonders der Geschichte des Reichs Gottes und der Kirche, selbst möglicher und wahrscheinlicher künftigen Erfahrungen bietet eine reiche Auswahl dar, die mit Rücksicht auf das Wesen und die Würde der kirchlichen Rede und den jedesmaligen besonderen Zweck mit Umsicht und Vorsicht zu treffen ist. Die ebenfalls hierher gehörigen Hinweisungen auf ähnliche Erscheinungen in der sichtbaren Welt zum Beweise übersinnlicher Wahrheiten (Analogieen) bewirken zwar nicht eigentliche Ueberzeugung, aber als einleitend auf die eigentlichen Beweise oder ihnen nachfolgend tragen sie zur Verstärkung bei. Wenn den Aussprüchen christlicher Weisen eine Stelle unter den Beweisen der kirchlichen Rede eingeräumt wird, so geschieht es, weil diese die Uebereinstimmung erleuchteter und frommer Christen bezeugen und dadurch beitragen, die Anerkennung der betreffenden Wahrheit noch mehr zu sichern. Darum ist gegen die Anführung von Aussprüchen der Kirchenväter, bekannter Gottesgelehrten und Prediger, von Stellen aus den Bekenntnißschriften, aus Erbauungsbüchern, aus Katechismus und Gesangbuch oder Agende unter dem Vorbehalte der Sparsamkeit nichts einzuwenden. Dagegen ist es bedenklich, Stellen aus weltlichen Schriften, namentlich aus bekannten Werken des Schönschriftenthums anzuführen, indem es fraglich bleibt, ob wirklich ein weltlich Gesinnter dadurch für das Geistliche gewonnen wird und die Gefahr vorhanden ist, daß beide, weltlich und geistlich Gesinnte, dadurch aus der rechten Stimmung in eine der Erbauung nachtheilige versetzt werden (Tholuck, Theremin).

Nicht selten tritt auch die Nothwendigkeit ein, zur Bewirkung einer klaren, festen und lebendigen Anerkennung der Wahrheit ihr entgegenstehende Bedenken, Zweifel, Verneinungen zu beseitigen. Indessen sind auch Widerlegungen nur da zulässig, wo der Prediger mit Sicherheit annehmen kann, daß ein Schwanken oder eine Eingenommenheit gegen die Wahrheit bei den Zuhörern oder einem großen Theile derselben besteht. Je nachdem es in dem gegebenen Falle der Sache förderlicher ist, ist entweder die mittelbare Widerlegung die geeignete, welche die dem Irrthume entgegenstehende Wahrheit mit stillschweigender Berücksichtigung des ersteren und seiner Gründe so einleuchtend zu machen sucht, daß derselbe dadurch in seiner Unwahrheit erkannt wird, oder die unmittelbare, die ihn ausdrücklich bezeichnet, auch die für ihn geltend gemachten Gründe namentlich anführt und wie aus diesen selbst, sowie mittels der für die Wahrheit geltenden ihn in seiner

Grundlosigkeit darstellt, sei es, daß man die Einwendung als die richtig verstandene Wahrheit gar nicht treffend ablehnt, oder auf ihre unlauteren Quellen oder ungereimten und gefährlichen Folgerungen, oder auf ihren Widerspruch mit andern anerkannten Wahrheiten hinweist. Die Widerlegung auf den Grund eines andern bei den Zuhörern vorhandenen Irrthums zu bauen, kann sich der kirchliche Redner ebenso wenig gestatten, als Beweise aus unrichtigen, aber von den Zuhörern als richtig anerkannten Voraussetzungen zu führen, und ist nur dann zulässig, wenn der Irrthum und die Voraussetzung nur vorläufig als richtig angenommen, aber demnächst als unrichtig bezeichnet wird.

Wesen und Zweck der Rede fordern übrigens von der Beweisführung und Widerlegung eine Kürze und Einfachheit, welche auf die schlechthinige Gründlichkeit der wissenschaftlichen verzichtet, daß sie sich an die Einsicht und das christliche Bewußtsein der Zuhörer wendet, und wie die erkennenden Kräfte, so auch Gefühl und Einbildungskraft beschäftigt. Ob sie auflösend oder zusammensetzend verfahre, ist nach dem Gegenstande und der Fassungskraft der Zuhörer zu bestimmen, wobei indessen auch der Eigenthümlichkeit des Redners Zugeständnisse zu machen sind. Auch liegt es in dem Wesen und Zwecke der kirchlichen Rede, daß der Vortrag der Gründe und Gegengründe nicht an die schulgerechte Form der Schlüsse gebunden sein kann, sondern die freiere des rednerischen, abgekürzten oder erweiterten Schlusses (Enthymem) gestattet und fordert. Gedrängte Wiederholung der vorgetragenen Gründe, im Vortrage selbst der Ausdruck der eigenen Ueberzeugung des Redners, ein rascher Gang und Vermeidung aller Kunst der täuschenden Ueberredung, des Eindringens auf unchristliche Regungen zum Zwecke der Ueberzeugung und unwürdiger Spielerei sind Anforderungen, welchen sich der kirchliche Redner in diesem Geschäfte nicht entziehen darf.

§ 163.

Indem die kirchliche Rede mittels der Anwendung, die auf das Erkennen oder Handeln gerichtet sein kann und nach der Beschaffenheit des Gegenstandes verschieden ist, die Wichtigkeit einer zum Verständnisse und zur Ueberzeugung gebrachten Wahrheit darstellt, hat sie ihre Bedeutung für das christliche Leben, sei es nach seinem ganzen Umfange oder nach besonderen Beziehungen nachzuweisen, oder Rathschläge zu ertheilen, wie sie im Leben zu verwirklichen ist.

Die Aufgabe der Predigt, auf Willensbestimmung hinzuwirken, drängt zur Anwendung der zur Erkenntniß und Anerkennung gebrachten Wahrheit. Es kann dieselbe, auf das Erkennen (theoretische) gerichtet, den Zu-

sammenhang der betreffenden Wahrheit mit andern Wahrheiten, die sie erläutert oder bestätigt, darlegen, oder auf das Handeln (praktische) gerichtet, ihren Zusammenhang mit dem Verhalten der Zuhörer nachweisen. Immer stellt sie das Wort Gottes in Beziehung zur Gegenwart und den allgemeinen oder besonderen Anschauungen, Lagen, Erfahrungen und Bedürfnissen der Zuhörer und bringt ihnen so seine Geltung für sie und ihre Verhältnisse zur Einsicht.

Betrifft die anzuwendende Wahrheit eine Erfahrung, so ist es deren richtige Beurtheilung, ist es dasjenige, was sie Lehrreiches, Verpflichtendes, Warnendes, Tröstendes und Beruhigendes enthält, was die Anwendung darlegt. Ist der Gegenstand eine Glaubenslehre, so setzt sie ihre Bedeutung für andere Wahrheiten der Glaubenslehre ins Licht, wie sie dieselben bestätigt, gewisse Dunkelheiten aufhellt, Vorurtheile zerstört, Zweifel löst, oder sie zeigt, welche Antriebe zum Guten, welche Warnungen vor Sünden, was sie Tröstendes und Beruhigendes enthält. Die Anwendung von Gegenständen der Sittenlehre zeigt entweder die Fälle, in denen eine sittliche Wahrheit zu beachten, oder welche Grundsätze in Beziehung auf eine sittliche Aufgabe gelten, oder wie sie zu lösen ist (sittliche Rathschläge).

In allen Fällen ist die Anwendung um so mehr dem Zwecke angemessen, je weniger sie sich bloß auf Allgemeines beschränkt, je mehr sie dagegen die Gegenwart ins Auge faßt, den herrschenden Zeitgeist, die besonderen Ansichten, Lagen, Erlebnisse, Zustände, Vorzüge und Gebrechen der Gemeinde berücksichtigt, so daß sie immer Faßbares, Greifbares und es so darbietet, daß seine Beziehung auf die Gegenwart und seine Bedeutung in derselben und für dieselbe leicht in die Augen fällt.

§ 164.

Damit die bewirkte Einsicht und Ueberzeugung auch Entschließungen bewirke, so hat die kirchliche Rede die mit ihnen in Verbindung stehenden Neigungen und Gefühle anzusprechen und, sei es zur Erweckung oder Abmahnung oder Tröstung, Beweggründe geltend zu machen, die mit Beziehung auf diesen Zweck zu wählen und, seien es eigenthümlich evangelische oder sittliche und sinnliche, so zu behandeln sind, daß die mittels ihrer zu bewirkende Erschütterung oder Rührung der Hörer diesem Zwecke diene und weder bei jener noch bei dieser die von ihm gebotenen Grenzen überschritten werden.

Mit dem lehrhaften Ausführungsstoffe, der die Erklärung, Begründung und Anwendung des Wortes zum Zwecke hat, verbindet die kirchliche Rede den gefühlanregenden. Soll es von dem Verstehen und der Anerkennung

der evangelischen Wahrheit und dem Wissen um die Art ihrer Verwirklichung zu dieser selbst kommen, so muß sie diejenigen Entschließungen vermitteln, welche dazu führen, dasjenige, was als christliches Leben erkannt ist, durch eine freie That zu verwirklichen. Dieß geschieht, indem sie das Bewußtsein derjenigen Neigungen und Gefühle weckt oder belebt, welche mit dem Gegenstande der Entschließung in Verbindung stehen und die Zuhörer geneigt machen, die beabsichtigte Entschließung zu fassen und die gebotene That ins Leben zu rufen. Dazu dienen ihr Beweggründe, und zwar erweckende, wenn es gilt, den Willen für, abmahnende oder warnende, wenn es gilt, den Willen gegen irgend eine Gesinnung oder ein Thun zu bestimmen, und der tröstenden, wenn es sich um die Beruhigung wegen eines gegenwärtigen oder drohenden Uebels handelt. Der jedesmalige besondere Zweck bedingt die Wahl der Beweggründe.

Daß die evangelischen Beweggründe die erste und wichtigste Stelle einnehmen, liegt in dem Wesen der kirchlichen Rede als einer Verkündigung des Evangeliums, die ihre Richtung auf Willensbestimmung zur Verwirklichung des christlichen Lebens nimmt, welches nicht bloß ein sittliches, sondern auch ein religiöses, insbesondere ein evangelisches ist. Evangelische Beweggründe können zwar alle diejenigen genannt werden, welche das Evangelium nicht ausschließt, auch allgemein religiöse, rein sittliche und selbst sinnliche. Allein man begreift doch darunter die ihm eigenthümlichen, welche sich auf die vor und in Christo und durch Christum zum Heile geschehene Offenbarung beziehen und aus dem dadurch entstandenen Verhältnisse der Erlösten zu Gott durch Christum hergenommen sind. Es sind die Gefühle der Sündhaftigkeit und Strafwürdigkeit, der Erlösungsbedürftigkeit und das Verlangen nach Versöhnung, die Gefühle der Bewunderung und Anbetung des dreieinigen Gottes und die Sehnsucht nach Einheit mit ihm, die Gefühle der Dankbarkeit, der Liebe, des Vertrauens, der Hoffnung auf und der Hingebung an Gott und Christum, der heiligen Freude an der Sendung, der Person, dem Leben und Wirken des Erlösers und dergleichen, welche vorzugsweise von der Predigt anzusprechen sind. Dadurch erhält die Predigt, was man Salbung nennt und wecket und nähret die Andacht. Die Geltendmachung rein sittlicher Beweggründe, d. h. solcher, die aus der vernünftig sittlichen Natur des Menschen hergenommen sind, ist keineswegs ausgeschlossen. Nur sind sie nicht als die allein und höchstbestimmenden darzustellen, sondern als solche, die von den evangelischen ihre Bestätigung und Weihe erhalten. So bietet die Bezugnahme auf die vernünftige Selbstliebe Beweggründe dar, die von dem Begriffe und der Natur der Pflicht, von der Würde des Menschen, von der Achtung, die er sich selbst als einem vernünftigen Wesen schuldig ist, von der Vortrefflichkeit der Tugend, von dem Bleibenden ihres Werthes in Vergleichung mit irdischen

Vorzügen und Gütern, von der Stimme des Gewissens, von der Selbstachtung und Selbstzufriedenheit, der Ruhe und der Freude, die mit der Ausübung der Tugend, von der Reue, der Schaam, der Selbstverachtung u. a., die sich mit dem Gegentheil verbinden, hergenommen sind. Faßt man das vernünftige Wohlwollen ins Auge, so bieten sich solche dar, welche von der Gleichheit der Menschenrechte und Pflichten, von dem Einflusse der Pflichtverletzung auf die menschliche Gesellschaft, von den Gefühlen der Theilnahme, dem Sinne für Geselligkeit überhaupt oder für Verbindungen besonderer Art, von den Gefühlen der Dankbarkeit bei erfahrener Liebe, des Vertrauens bei der Wahrnehmung des Guten unter und an den Menschen u. dgl. hergenommen sind. Daß sie nicht in der Form der wissenschaftlichen Sittenlehre vorgetragen, sondern in den lebendigen Fluß gesetzt werden, den die Rede verlangt, bedarf kaum der Bemerkung. Was man auch gegen die Anwendung sinnlicher, aus dem Triebe nach Ehre, Eigenthum, Liebeserfahrung, Vergnügen und körperlichem Wohlbefinden hergenommenen Beweggründe geltend macht, man wird anerkennen müssen, daß das Evangelium sie nicht ausschließt (1 Tim. 4, 8. 1 Petr. 3, 10. 11. 2 Theff. 3, 10 und das Wort des Herrn selbst Joh. 5, 14 u. a.). Für ihre Berechtigung spricht auch die Aufgabe des Redners, die Menschen nach allen Richtungen ihres Lebens anzusprechen und sie sonach nicht als rein vernünftige, sondern als sinnlich-vernünftige Wesen, sie nach der Stufe ihrer geistigen und geistlichen Bildung zu behandeln und der Umstand, daß sinnliche Beweggründe zuletzt auf ächt evangelische zurückgeführt werden können. Und darauf muß die kirchliche Rede bei ihrem Gebrauche ausgehen, darf sie nicht als die einzigen oder wichtigsten geltend machen, darf nicht unbedingt äußere Vortheile von der Uebung der Tugend und äußere Nachtheile von der Sünde versprechen, hat nicht auf seltene und ungewöhnliche Folgen der Tugend und Sünde für das äußere Wohlergehen ein Gewicht zu legen, sondern sich an die gewöhnlichen zu halten und sich vor allen Uebertreibungen zu hüten.

Durch die Anwendung der verschiedenen Beweggründe wird entweder Erschütterung oder Rührung bewirkt. Jene, wenn der Hörer zu dem Bewußtsein gebracht wird, daß seine bisherige Gesinnungs- und Handlungsweise pflichtwidrig und daher die Verfassung seines Gemüthes bedenklich und gefährlich ist. Es sind die Gefühle der Unwürdigkeit, der Schaam, der Furcht und Bangigkeit, welche erregt werden, um ihn aus einem Zustande zu bringen, der entwürdigend und heillos für ihn ist. Diese, wenn die sanfteren Gefühle der Zufriedenheit, der Liebe, der Dankbarkeit, der Ergebung, des Mitleids und der Mitfreude, der Hoffnung und das Vorgefühl der Freuden der Ewigkeit u. dgl. angesprochen werden. In beiden Fällen soll die kirchliche Rede Uebertreibungen vermeiden, nicht die Gefühlserregung zum

Zwecke machen und auf der einen Seite nicht zur Muthlosigkeit und Verzweiflung, auf der andern nicht zu einem kraft- und haltlosen Schwelgen in weichen Gefühlen treiben. Die Zuhörer in einen Zustand heftiger Erschütterung oder Rührung zu versetzen, darf sich die kirchliche Rede um so weniger erlauben, je mehr dadurch das Gleichgewicht der Seelenthätigkeiten gestört, je weniger eben darum der Zweck der Rede erreicht und eine besonnene, kräftige, nachhaltige Entschließung zu christlichem Gesinntsein und Handeln bewirkt wird. Ohnehin ist es nur ein Geringes, das leicht bewegbare Meer der Gefühle in Bewegung zu bringen und diese zur Aufregung zu steigern; die wahre rednerische Kunst aber die, nur in dem Maße die Gefühle erschütternd oder rührend anzusprechen, daß das ruhige und besonnene Denken nicht gestört und der Auslauf der innerlichen Thätigkeit in eine heilige Entschließung nicht gehindert wird.

Dritter Abschnitt.

Der Bau der kirchlichen Rede.

§ 165.

Als Verkündigung des Evangeliums und auf den bestimmten Zweck der Erbauung gerichtet, hat die kirchliche Rede ihren Inhalt in einer dieser Eigenthümlichkeit entsprechenden Ordnung darzubieten, deren Werth auf ihrer Angemessenheit zum Texte, zu den Gesetzen des Denkens, der Fortbewegung des geistigen Lebens und der allgemeinen Verständlichkeit beruht und die als wesentliche Bestandtheile einen Hauptsatz mit dessen Eintheilung und Ausführung fordert.

Es ist weder die kirchliche Sitte und die Stellung der kirchlichen Rede in dem Gottesdienste, sofern dieser die schöne Form, die Kunst, fordert (Palmer), was auf einen geordneten Bau der Predigt aus dem gefundenen und gesammelten Stoffe hindrängt, noch die fähigen Zuhörer und eine gebildete Gemeinde voraussetzende kirchliche Ordnung, welche für den Bau der Gemeindepredigt eine größere Aufmerksamkeit verlangt, als für den der Missionspredigt (Stier). Es ist vielmehr der Begriff der kirchlichen Rede, welcher auf eine nach ihm zu bestimmende Anordnung ihres Inhaltes als auf eine Nothwendigkeit hinweist. Ist nämlich die kirchliche Rede als Verkündigung des Evangeliums an die heilige Schrift, als die Quelle alles Predigtstoffes gewiesen, ist aber anzunehmen, daß die

vom Geiste getriebenen Männer Gottes dasjenige, was sie geredet haben, auch in einer absichtsvollen Ordnung geredet haben, so kann die kirchliche Rede, als die das vorliegende Schriftwort mitzutheilen, auszulegen und anzuwenden hat, in diesem Geschäfte nicht bloß an den Inhalt des Schriftwortes, sondern muß auch an die Ordnung, in welcher es ihn mittheilt, gebunden sein. Es eignet ihr ferner die Richtung auf einen bestimmten Zweck, den sie erreichen will. Sie soll erbauen, den Willen der Zuhörer zu Entschließungen auf dem Gebiete des christlichen Lebens bestimmen. Ihre Richtung auf einen bestimmten Zweck fordert unabweislich, daß ihr Inhalt, daß alle einzelen Gedanken und Sätze, die ihn bilden, sich nicht allein auf diesen Zweck beziehen, sondern auch in eine solche Ordnung gebracht werden, daß ihre Beziehung auf denselben anschaulich wird. Aus einer willkürlichen und planlosen Aneinanderreihung auch der wahrsten und schönsten Gedanken wird wohl ein Gerede, aber nimmer eine Rede, von der man sagen kann, sie habe ihren Ausgang und Fortgang auf ein bestimmtes Ziel hin genommen. Es ist ein in der Eigenthümlichkeit der Fortbewegung des geistigen Lebens bestimmter Weg, auf dem der Mensch zu Entschließungen schreitet. An die Gesetze dieser Fortbewegung ist der kirchliche Redner mit seiner Anordnung gewiesen, wenn er Entschließungen hervorrufen will. Wenn der Zuhörer nicht allererst den Gegenstand der Entschließung kennt, so kann er sie auch nicht als eine christliche anerkennen, erst dann kann er auch zum Bewußtsein ihrer Verbindung mit seinen Trieben und Neigungen, und der Möglichkeit ihrer Ausführung gebracht und kann ihm die Art und Weise der Verwirklichung des Gewollten gezeigt werden. Verläßt der Redner diesen in der gesetzmäßigen Ordnung des geistigen Lebens vorgezeichneten Weg, beginnt er mit dem, was in die Mitte oder an den Schluß gehört, greift er willkürlich bald zu dieser oder zu jener der von ihm zu lösenden Aufgaben, so richtet er eine Verirrung an, in welcher sich der Zuhörer nicht zurecht finden und mittels derer der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden kann.

Ist der geordnete Bau der Predigt in ihrem Begriffe als einer auf Erbauung gerichteten Verkündigung des Wortes Gottes begründet, so handelt es sich auch bei der Lehre von dem Bau der kirchlichen Rede nicht um die Aufstellung willkürlicher Gesetze oder guter Rathschläge, sondern um die Entwickelung der in der Sache selbst liegenden Gesetze der Anordnung. Es ist die Beschaffenheit des Inhaltes und der Zweck der Rede, aus denen sie sich ergeben.

Der Inhalt der Predigt ist im Texte gegeben. Dieser soll von ihr mitgetheilt, ausgelegt und angewendet werden. Dieß fordert ein Eingehen in den Text, um seinen Inhalt zu ermitteln, d. h. zunächst den Gegenstand, von welchem er handelt. Mit ihm ist auch der Gegenstand der

Predigt, das Thema, gefunden, z. B. die Geburt Christi, die Bruderliebe, die Vorsehung, das ewige Leben. Dieser bildet aber nicht den vollständigen Inhalt des Textes, weßhalb auch das Thema nicht den vollständigen Inhalt der Predigt bilden kann, sondern vielmehr einen Inhalt bezeichnet, der eine ganze Reihe von Predigten haben kann, deren jede ihn unter einem andern Gesichtspunkte behandelt, so daß jede einen von dem der andern verschiedenen Inhalt hat. Es kommt daher weiter darauf an, den Text darauf anzusehen, was er von dem Gegenstande aussagt, und sonach den Gesichtspunkt festzustellen, unter welchem ihn die Predigt zu behandeln hat. Wo der Text es gestattet oder fordert, da ist es auch ein außer ihm liegender Gesichtspunkt, unter welchem seine einzelen Vorstellungen in eine Einheit zusammengefaßt werden können. Dieser Gesichtspunkt wird in der oder den Aussagen des Textes von dem Gegenstande gefunden. Diese mit dem Gegenstande in eine Einheit verbunden, geben den Inhalt des Textes in einem Satze, der den Gegenstand in seiner vom Texte bestimmten Eigenthümlichkeit mit wenigen Worten in Eine Gedankenbestimmung zusammenfaßt und aus allen Einzelbestimmungen des Textes die allgemeine feststellt, in welcher jene enthalten sind. Dieser bildet für sich ein abgeschlossenes Ganze, Hauptsatz (Vorwurf, Proposition). Was der Redner als den Inhalt des Textes, in dem seine Einzelbestimmungen in eine Einheit zusammenfassenden Hauptsatze ankündigt, das hat er sodann als eine solche darzustellen. Dieß geschieht, indem er die darin enthaltenen Einzelbestimmungen als solche von einander absondert. Jede einzele Bestimmung bildet wieder ein Ganzes für sich, welches den Hauptsatz selbst, jedoch nur in der Einzelbestimmung in ihrem Unterschiede von den andern Einzelbestimmungen, enthält. Diese Auseinanderlegung der in dem Hauptsatze zusammengefaßten Einzelbestimmungen bildet die Eintheilung (Partition, Disposition), die, während der Hauptsatz den Gesichtspunkt feststellt, unter welchem das Thema im Texte erscheint, diejenigen Gesichtspunkte hervorhebt, unter welchen der Hauptsatz im Texte sich darstellt. Mit der bloßen Hervorhebung der Theile ist erst Grundlage und Gerüste des Baues der Rede gegeben. Zur Vollendung desselben bedarf es weiterhin, daß jede der im Hauptsatze enthaltenen Einzelbestimmungen in ihrer Bedeutung und Beziehung zum Hauptsatze, als der sie alle verbindenden Einheit, zur Einsicht der Zuhörer gebracht werde. Dieß wird durch die Ausführung (elocutio) bewirkt, welche das Gerüste ausfüllt und so den Bau der Rede vollendet.

Hauptsatz, Eintheilung und Ausführung stellen sich sonach als die wesentlichen Bestandtheile der kirchlichen Rede dar und die Ordnung, in welcher wir sie als nothwendig haben auftreten lassen, bildet die Ordnung der Rede in ihrem großen Ganzen. Wenn man anderwärts noch eine Anzahl anderer Bestandtheile der Rede als ihr angehörig bezeichnet, so be-

trifft dieß theils solche, die, wie der Text, nicht sowohl Bestandtheile, als vielmehr Grundlage, Keim, Wurzel der Rede sind, theils solche, die nicht als wesentliche und nothwendige betrachtet werden können, wie Eingang, Gebet, Schluß, obwohl sie der kirchlichen Sitte angemessen sind und als zweckmäßig sich darstellen.

Ist es die Beschaffenheit des Inhaltes, welche für die Bestimmung der wesentlichen Bestandtheile der Rede und ihrer Anordnung maßgebend ist, so ist es anderntheils auch der Zweck der Rede. Da derselbe nur erreicht werden kann, wenn die denkenden Kräfte der Zuhörer auf eine die richtige Kenntniß, das volle Verständniß und die überzeugungsvolle Anerkennung der Wahrheit fördernde Weise beschäftigt werden, so fordert die Anordnung des Predigtstoffes die Befolgung der allgemeinen Gesetze des Denkens (logische Richtigkeit). Da sie aber auch die Verwirklichung des als evangelische Wahrheit Anerkannten zu vermitteln hat, so ist sie auch auf die Befolgung derjenigen Gesetze hingewiesen, nach denen die Vorstellungen auf das Gefühl und die Einbildungskraft und mittels dieser auf den Willen wirken und durch deren Befolgung der Predigtbau ästhetische Richtigkeit erhält. Da endlich der Zweck der Rede nur in dem Maße erreicht werden kann, als sie den Gegenstand aus dem Leben und für das Leben und dem Standpunkte der Gemeinde angemessen behandelt, so beruht der Werth der Anordnung auch auf ihrer allgemeinen Verständlichkeit. Die beiden letzteren Eigenschaften sind es, welche die rednerische Anordnung als eine eigenthümliche von derjenigen der Abhandlung unterscheidet.

Was die Sitte betrifft, Hauptsatz und Eintheilung vor der Ausführung anzukündigen, so beruht sie zwar nicht auf einem Grunde der Nothwendigkeit, es ist sogar rathsam, sich nicht unabänderlich daran zu binden, allein sie beruht auf wohlzubeachtenden Gründen der Zweckmäßigkeit, indem sie als vorläufige Bezeichnung des Weges, den die Rede gehen will, der Aufmerksamkeit der Zuhörer Haltepunkte gibt, welche sie spannt und erleichtert, die Behaltbarkeit der Rede fördert, und wenn in Sache und Form angemessen, an sich schon anregend und erbaulich ist. Jedenfalls ist, wenn es nicht gerade eine Homilie oder kleinere Amtsrede ist, der Hauptsatz anzukündigen.

§ 166.

Der Hauptsatz (Proposition), der als die Zusammenfassung der Eigenthümlichkeit des Gegenstandes der Rede in eine Einheit in seiner strengen Form entweder ein Urtheil oder die Verbindung mehrerer Urtheile zu einem Satze ist, aber je nach dem Verhältnisse der Rede zum Texte oder aus rednerischen Gründen auch durch eine

andere Angabe des Inhaltes oder durch die Textworte selbst vertreten werden kann, entspricht überall da, wo er auftritt, seinem Zwecke, wenn er nicht bloß vollständig, einfach und deutlich, sondern auch kurz und anziehend ist.

Soll der Hauptsatz die Eigenthümlichkeit des Gegenstandes, auf welchen sich der Text bezieht, oder der aus ihm entnommen ist, in eine Einheit zusammenfassen, so hat er die eine oder mehreren Aussagen desselben von dem Gegenstande, mit andern Worten, die in dem Texte als Gegenstand und Aussage vorhandenen Begriffe mit einander zu einer Einheit zu verbinden. Jeder Hauptsatz ist sonach streng genommen ein Urtheil (Die Liebe ist des Gesetzes Erfüllung; Die Geburt Christi das herrlichste Denkmal der göttlichen Liebe; Es ist etwas Großes um die Kraft des Gebetes, u. dgl.), oder ein aus mehreren Urtheilen zusammengesetzter Satz (Daß die Liebe verwundet, aber auch heilt; Wie erfreulich und betrübend zugleich die Lehre der Schrift von der Vergebung der Sünde ist). Ein bloßer Begriff bildet sonach keinen Hauptsatz, indem er nur den Gegenstand bezeichnet, von welchem geredet werden soll (Thema), aber nicht eine Aussage mit ihm zu einer Einheit verbindet (Christenglaube; Von der Demuth; Der Glaube an unsere Versöhnung durch den Tod Christi). Es gehört wesentlich zu dem Hauptsatze in seiner strengen Form, daß er die Richtung bestimmt, in welcher von dem Gegenstande geredet werden soll und dadurch Alles aus seiner Behandlung ausschließt, was nicht in dieser Richtung liegt, aber auch Alles aufnimmt, was nach dem festgestellten Gesichtspunkte innerhalb der dadurch bestimmten Grenze liegt.

Darnach ergibt sich als erste Forderung an den Hauptsatz, daß er Vollständigkeit habe, also alle Einzelbestimmungen, in denen die Eigenthümlichkeit des Gegenstandes enthalten ist, in eine Einheit zusammenfasse. Wenn z. B. die Selbsttäuschung in ihrer Natur und in ihrer Gefährlichkeit dargestellt werden soll, so wäre der Hauptsatz: daß die Selbständigkeit überaus gefährlich sei, unvollständig, wogegen der andere: daß es eine bedenkliche Sache um die Sebsttäuschung ist, Vollständigkeit hat, indem er gestattet, das Gefährliche der Selbsttäuschung aus der Verwerflichkeit ihres Wesens und der Gefährlichkeit ihrer Folgen nachzuweisen. Mit der Vollständigkeit verbindet sich die Einheit. Als die Zusammenfassung der Eigenthümlichkeit des Gegenstandes in eine Einheit gestattet der Hauptsatz nicht die Nebeneinanderstellung mehrerer Eigenthümlichkeiten, deren Absonderung von einander die Aufgabe der Eintheilung ist. Die Hauptsätze: Der Name Jesu als der heilige Kern wahrhaften Trostes in Bezug auf die Vergangenheit und der heilige Stern fester Hoffnung für die Zukunft (Kniewel)

oder: Bürde und Würde, Leiden und Freuden wahrer Christen (Kern) ermangeln der Einheit und enthalten bereits die Eintheilung. Zur Vermeidung solcher Hauptsätze sehe man nach, ob nicht einer der gleichgeordneten Begriffe dem andern untergeordnet werden kann, oder suche, wenn dieß nicht zulässig ist, auf andere Weise einen höheren Begriff, der die Einzelbestimmungen in sich schließt. Hauptsätze, in denen zwei Begriffe enthalten sind, deren Zusammenhang oder gegenseitiges Verhältniß, oder zwei Urtheile, deren Verbindung mit einander als Gegenstand und Aussage oder als Ursache und Folge dargestellt werden soll, streiten nicht gegen das Gesetz der Einheit, indem nicht beide, Begriffe und Urtheile, jedes für sich behandelt werden soll, sondern das die Aufgabe ist, ihre Verbindung mit einander oder ihr gegenseitiges Verhältniß darzustellen. So: Christenthum und Freiheit (Nitzsch); Daß die Betrachtung des leidenden Mittlers zugleich demüthige und erhebe; Daß die Liebe zum Leben und die Freudigkeit zum Sterben in dem Gemüthe des Christen vereinigt sind. Nicht minder in dem Begriffe des Hauptsatzes ist die Forderung der Deutlichkeit begründet. Soll er doch die Eigenthümlichkeit des Gegenstandes der Rede den Zuhörern bezeichnen, so daß ihnen in Absicht auf den Umfang, in welchem er behandelt werden soll, keine Ungewißheit bleibt. Nicht bloß, daß in der Form und Sprachdarstellung unbekannte Ausdrücke und Wendungen, sprachwidrig gebildete und verwickelte Sätze, unbekannte und unverständliche Bilder, alles Gesuchte und Gezierte zu vermeiden ist, so sind auch die Grenzen, innerhalb deren der Gegenstand behandelt werden soll, so genau zu bezeichnen, daß er die gehörige Bestimmtheit hat. Darum kann ein Thema nicht Hauptsatz sein, weil es nur den Gegenstand, nicht aber eine Eigenthümlichkeit desselben bezeichnet: Von der Sendung Christi; Einige Betrachtungen über die Bruderliebe. Bei der Abhängigkeit der kirchlichen Rede vom Texte erscheinen jedoch solche Hauptsätze, die an sich unbestimmt sind, nicht als fehlerhaft, wenn sie sich so genau an den Text anschließen, daß es sichtbar wird, der Redner wolle den Gegenstand nur in dem Umfange behandeln, in welchem er im Texte dargestellt wird und dieser den Stoff darbietet. Christus in Gethsemane oder der leidende Fromme; Das Gleichniß vom Senfkorne oder Aufschlüsse über die Ausbreitung des Reichs Gottes auf Erden. Ebenso dürfen als zulässig solche betrachtet werden, die, obwohl nur Ueberschriften, die Behandlung eines geschichtlichen oder parabolischen Textes mit der Angabe der Thatsache ankündigen, die homilieenartig behandelt werden soll, oder einen hervorstechenden Punkt der Erzählung hervorheben, um die andern Bestandtheile des Textes in Beziehung auf ihn zu behandeln. Petrus, wie er den Herrn verleugnet; Die kostbare Perle; Der Friedensgruß des Auferstandenen. Zu diesen wesentlichen Er-

forderniſſen des Hauptſatzes kommen noch zwei andere Anforderungen, die um des Eindruckes willen und zu deſto ſicherer Erreichung des Zweckes mit Recht an ihn geſtellt werden. Die eine iſt die Kürze, die nicht allein zur Deutlichkeit beiträgt, weßhalb ſie nicht da zu erſtreben iſt, wo ſie dunkel wird, ſondern die auch die Auffaſſung und Behaltbarkeit ſichert. Darum Vermeidung von Nebenbeſtimmungen, unnöthigen Schmuckwörtern, ſinnverwandter Ausdrücke u. dgl. Die andere iſt, daß der Hauptſatz möglichſt anziehend ſei. Es iſt der Gebrauch gewählter, über die alltägliche Sprachweiſe erhabener Ausdrücke, Schönheit, Fülle, Wohlklang der Darſtellung, es ſind neue Geſichtspunkte und Beziehungen, treffende Vergleichungen u. dgl., welche auch bekannten Wahrheiten und Erfahrungen den Reiz der Neuheit geben, die Aufmerkſamkeit ſpannen, eine lebendigere Theilnahme und willigere Aufnahme und Beherzigung bewirken. Von der Pflicht des Chriſten, zuweilen aus Menſchenliebe nichts zu thun (Reinhard); Faſſet Muth zur Demuth (Harms); Die Kunſt, im Leben viel auszurichten (Dräſeke); Der Kern des perſönlichen Werthes (Nitzſch); Liebe über Mutterliebe (Krummacher); Perſönlichen Werth geltend zu machen iſt Sache der Demuth (Nitzſch); Vier Glaubensboten aus der Todesſtunde des Erlöſers; Ein Nachtſtück aus dem Leben des Petrus; Chriſtenleben eine Wiederholung des Pfingſtfeſtes. Vor Geſuchtem und Geziertem und der Sucht, neu und überraſchend zu erſcheinen, iſt zu warnen, was an manchen Hauptſätzen Dräſeke's nicht zu verkennen iſt, wie: Von der Reichsunmittelbarkeit der chriſtlichen Kirche; Chriſtus die Bruthenne. Auf die Faſſung des Hauptſatzes in gebundene Rede und Reim iſt kein Gewicht zu legen, weil es die Einheit der Sprachdarſtellung ſtört und bei häufiger Wiederholung unerträglich wird. Soll es geſchehen, ſo gewiß nur als ſeltene Ausnahme, und wenn ein ächt dichteriſcher Vers ſich darbietet, der durch Kraft und Fülle des Inhaltes und Schönheit der Form ſich auszeichnet. Wie alltäglich und matt ſind ſolche Hauptſätze in v. Kalm's Materialien zu erbaulichen Religionsvorträgen, wie ganz anders viele von Ahlfeld und Gerock.

Den Hauptſatz in doppelter Form anzukündigen, erſcheint nicht erforderlich, wenn er dieſen Anforderungen entſpricht. Als Ausnahme mag es vorkommen, wenn der Redner ungewiß iſt, welche von mehreren Faſſungen die verſtändlichere und eindringlichere ſei.

Schon unter den angeführten Beiſpielen von Hauptſätzen kommen ſolche vor, welche dem eigentlichen Begriffe des Hauptſatzes nicht entſprechen, indem ſie weder einen Satz, noch eine Verbindung mehrerer Sätze zu einem Urtheile enthalten. Solche Hauptſätze finden ihre Rechtfertigung theils in dem Ver-

hältnisse der kirchlichen Rede zum Texte, theils in dem Begriffe der Rede überhaupt. Was das Verhältniß der Rede zum Texte betrifft, so ist die Homilie nach Inhalt und Gang ganz an den Text gebunden, so daß sie zwar auch Einheit hat, diese aber nicht als Hauptsatz vorangestellt wird, sondern am Schlusse als Ergebniß der Ausführung hervortritt. Darum muß hier eine andere Art der Inhaltsbezeichnung, wenn überhaupt eine gegeben werden soll, die Stelle des Hauptsatzes vertreten. Thematische und textual-thematische Predigten gestatten zwar einen Hauptsatz im eigentlichen Sinne. Allein aus rednerischen Gründen kann es von Wichtigkeit sein, das Urtheil, welches die Einheit bildet, nicht im Voraus auszusprechen. Um die Aufmerksamkeit der Zuhörer zu spannen und ihre Selbstthätigkeit mehr anzuregen, wird nur ein Theil des Satzes, der Gegenstand oder die Aussage, angegeben, damit die Zuhörer den fehlenden Theil mit suchen helfen. Sodann ist die Rede auf Willensbestimmung gerichtet und schon die Art der Ankündigung ihres Inhaltes hat ihre Richtung darauf zu nehmen. Daher können Hauptsätze im strengen Sinne des Wortes nur für Abhandlungen gefordert werden, während die kirchliche Rede sie oft durch andere Arten der Inhaltsangabe ersetzt, die nach dem herrschenden Sprachgebrauche auch Hauptsätze genannt werden, obwohl sie nur freie Inhaltsverkündigungen, Ueberschriften sind.

Statt eines eigentlichen Hauptsatzes kann nämlich in Beziehung auf das Verhältniß der Predigt zum Texte der Text selbst unverändert die Stelle des Hauptsatzes vertreten. Dieß kann natürlich nur bei Texten geschehen, welche in wenigen Worten einen Gedanken aussprechen. Bittet, so wird euch gegeben; Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwindet; Lasset euch versöhnen mit Gott; Bleibe in dem, das du gelernet hast. Oder es wird irgend ein Einzeles aus dem Texte hervorgehoben und als derjenige Theil desselben angekündigt, dessen Bedeutung in dem Zusammenhange des Textes den Gegenstand der Betrachtung bilden soll. Joh. 20, 11—18: Ich habe den Herrn gesehen. Luk. 19, 41—48: Wenn du es wüßtest! Mark. 8, 1—9: Viel Volks da und hatten nichts zu essen. Luk. 18, 31—43: Sehet, wir gehen hinauf gen Jerusalem. Oder es wird irgend eine Form der Ankündigung des Textinhaltes gewählt, hier ohne nähere Bestimmung, wie bei Homilieen. Luk. 7, 11—17: Die Auferweckung des Jünglings zu Nain. Matth. 26, 5—13: Die Salbung in Bethanien. 2 Kor. 13, 13: Der apostolische Gruß. Matth. 13, 45. 46: Das Gleichniß von der kostbaren Perle; dort mit einer näheren Bestimmung. Luk. 24, 50—53: Die Scheidestunde des Herrn, ein Bild der Scheidestunde seiner Gläubigen. Luk. 17, 11—19: Die Heilung der Aussätzigen,

ein evangelisches Lehrstück von der Dankbarkeit des Christen gegen Gott. Matth. 25, 14—30: Das Gleichniß von den anvertrauten Centnern, mit seinen Aufschlüssen über unsere Gemeinschaft mit Christo. Eph. 1, 3—14: Ein apostolisches Lehrstück von Vater, Sohn und heiligem Geiste; hier wird eine Person, eine Thatsache, eine Sache hervorgehoben, die in Beziehung auf den sonstigen Inhalt des Textes den Gegenstand der Rede bildet. Matth. 26, 30—35: Petrus auf dem Gange an den Oelberg. Joh. 13, 18—30: Der Judasgang. Matth. 28, 1—8: Der Gruß des Engels aus dem Grabe des Auferstandenen. Phil. 3, 17—21: Die Klage Pauli über die Feinde des Kreuzes Christi; dort wird der Predigtinhalt mit der Formel angekündigt: Lasset uns betrachten, oder: beherzigen, was dieses Schriftwort sagt, oder mit gleichzeitiger allgemeiner Angabe seines Inhalts. Eph. 5, 20: Ein kurzer Text, aber eine reiche Predigt von der Dankbarkeit gegen Gott. Röm. 8, 18—23: Die Epistel von dem Leiden dieser Zeit und der Herrlichkeit, die an uns geoffenbart werden soll.

Auch wenn der Zusammenhang der als Hauptsatz gewählten Ankündigung mit dem Texte nicht, wie in vorstehenden Beispielen, in die Ankündigung selbst aufgenommen wird, kann der Inhalt des Textes oder der einzele Punkt, welcher daraus hervorgehoben wird, um nach den Beziehungen, in denen er zu dem übrigen Textinhalte steht, behandelt zu werden, in einer Allgemeinheit bezeichnet werden, wie es die thematische Predigt nicht darf. Eine nackte Gegenstandsbenennung, also ein einfacher Begriff würde zu allgemein sein, er wird mindestens mit einem Beilegwort begleitet sein. Luk. 7, 1—10: Ein schönes Glaubensbild (Dräseke). Luk. 15, 1—10: Die Sünderliebe Christi. Röm. 8, 12—17: Ein dreifaches Verhältniß des Christen zu Gott. Phil. 4, 4—7: Christlicher Festschmuck zur heiligen Weihnacht. Es wird bei solchen Hauptsätzen entweder vorausgesetzt oder in dem Uebergange vom Texte zum Hauptsatze ausdrücklich gesagt, daß der Gegenstand nach den Seiten hin behandelt werden soll, wie er in diesem Texte sich darstellt. Gleiches gilt von solchen Hauptsätzen, welche mehrere einfache Begriffe enthalten, welche in ihrem Verhältnisse zu einander behandelt werden sollen. Joh. 13, 35: Bruderliebe und Jüngerschaft (Nitzsch). Apg. 2, 22—24: Gottes und der Menschen Thaten im Lichte der Auferstehung Christi. Joh. 1, 29: Christi Leiden und die Sünde der Welt.

Aber auch abgesehen von dem Verhältnisse der Predigt zum Texte können es rednerische Gründe sein, welche zu einem Hauptsatze bestimmen, der in freierer Form auftritt. Auch hier kann die Ankündigung des Predigt-

inhaltes mittels eines oder mehrerer Begriffe bestehen. Matth. 14, 24—34: Fünf Stufen zum Heil (Krummacher). Joh. 20, 24—29: Die Thomaschristen. 1 Tim. 4, 16: Die Person und die Lehre (Nitzsch). Joh. 11, 7—10: Christenthum und Oeffentlichkeit (Nitzsch). Ebenso sind Sätze zulässig, welche kein Urtheil enthalten, wie Fragen: Worin die fromme Heiterkeit besteht, mit der Christen der Zukunft entgegengehen; Was es denn mit dem Christenglücke für eine Bewandtniß habe; Wie sich Frömmigkeit und Gottesdienst zu einander verhalten; Wer kommt ins Reich Gottes? Ferner Aufforderungen oder Bitten: Seid Herren der Zeit; Fliehet ein unthätiges Leben; Nur getrost, wenn es die Arbeit im Reiche Gottes gilt; Durch! (Krummacher). Ebenso die Form eines Segenswunsches: Der Herr sei mit deinem Geiste; Der Gott des Friedens gebe euch Frieden. Auch ein Gelübde kann den Hauptsatz bilden: Wir wollen dem Herrn leben; Das Evangelium soll der theuerste Schatz unseres Herzens sein. Desgleichen ein Ausruf: Heil dem Hause, dessen Glieder den Herrn fürchten; Wohl denen, die den Herrn gefunden haben; Vielleicht ereilt mich in diesen Tagen der Tod. Auch ein Bibelspruch, ein Sprüchwort, ein Gesangbuchsvers bietet vielleicht in ansprechender Weise den Inhalt der Predigt in einer Einheit dar, so daß er als Hauptsatz dienen kann. Die Stelle Phil. 3, 12—14 läßt sich unter dem Spruche Eph. 4, 15: Lasset uns wachsen in allen Stücken an den, der das Haupt ist, Christus; die Erzählung Stephanus unter Phil. 1, 21: Christus ist mein Leben und Sterben ist mein Gewinn behandeln. Bei dem Gebrauche eines Sprüchwortes ist darauf zu sehen, das dasselbe weder unedel und gemein, noch nur halbwahr oder ganz falsch ist. So über 1 Petr. 3, 13: Thue Recht und scheue Niemand (Harms); über Jes. 41, 10: Alles mit Gott. Aus Gesangbuchsliedern: über Luk. 2, 1—14: Ein Kind, dem keines jemals glich, ist heute uns geboren; über 1 Kor. 15, 20—22: Jesus lebt, mit ihm auch ich; über 1 Petr. 2, 24. 25: Der am Kreuz ist meine Liebe.

§ 167.

Die Eintheilung (Partition, Disposition) hat die besonderen Bestimmungen, welche der Hauptsatz in eine Einheit zusammenfaßt, von einander abzusondern; ist je nach dem Verhältnisse der Rede zum Texte aus diesem oder nach eigener Betrachtung lediglich aus

dem Gegenstande selbst zu entnehmen, ist dabei wesentlich durch die Richtung der Rede auf Willensbestimmung bedingt und daher um so angemessener, je mehr sie schriftmäßig, denkrichtig und willenbestimmend ist.

Aus dem Begriffe des Hauptsatzes und seiner Bestimmung in der Rede ergibt sich die Aufgabe der Eintheilung. Diese hat nämlich die Eigenthümlichkeiten des Gegenstandes, welche der Hauptsatz in eine Einheit zusammenfaßt, von einander abzusondern und als die die Einheit bildenden Einzelbestimmungen den Zuhörern vorzulegen. Die Eintheilung verhält sich zum Hauptsatze, wie dieser zum Thema, mit dem Unterschiede, daß jener nur Einen Gesichtspunkt angibt, unter welchem das Thema, diese aber sämmtliche Gesichtspunkte, die in dem Hauptsatze zu einer Einheit verbunden sind. Man braucht nur die Eigenthümlichkeit, welche ein Glied der Eintheilung bezeichnet, in den Hauptsatz aufzunehmen, um einen neuen Hauptsatz von beschränkterem Umfange zu erhalten, darum beschränkter, weil dadurch die in den andern Eintheilungsgliedern enthaltenen Eigenthümlichkeiten aus dem Hauptsatze ausgeschlossen werden. Thema: Der Auferstandene; Hauptsatz: Der Auferstandene der Lebensfürst; Eintheilung: 1) Er selber nimmt sein Leben wieder, 2) seine Treuen leben wieder auf, 3) sein Werk lebt fort, 4) und mit ihm leben alle seine Gläubigen. Durch Aufnahme des ersten Theils ein neuer Hauptsatz: Der Auferstandene, der Mächtige, der sein Leben wiedernimmt.

Als allgemeines Gesetz für die Eintheilung ergibt sich aus dem Verhältnisse derselben zum Hauptsatze, daß die Theile des Gegenstandes nur aus dem Gegenstande selbst, wie er im Hauptsatze bestimmt ist, zu entnehmen sind. So richtig und wichtig es ist, daß jede Eintheilung den Gesetzen des Denkens entspreche, so ist dieß doch nicht genügend. Diese beziehen sich nur auf die Formen des Denkens, nicht auf den Inhalt des Gedankens. Eine Eintheilung, die bei allen oder nur mehreren Gegenständen zulässig ist, berücksichtigt nicht das Eigenthümliche des Gegenstandes, ist derselben fremd, wird von Außen herangebracht und geschieht ohne alle Einsicht in das Leben der Sache und gibt dem Zuhörer nichts zur Einsicht in sie (Hofmann, Philosophie der Rede). Treffend weist Erdmann (Theol. Stud. u. Krit. 1834, Heft III) darauf hin, wie man auf diese Weise mit Hinzubringung gewisser Gesichtspunkte (τόποι der Alten) eine Masse einzeler, gänzlich von einander unabhängiger Aussagen zu dem Gegenstande hinzuzufügen braucht, um eine Menge einzeler Urtheile zu erhalten, durch deren Ausführung die Predigt gebildet wird, wornach man eine Eintheilung machen kann, die den Gesetzen des Denkens entspricht, ohne daß man den mitzutheilenden Hauptsatz zu kennen braucht.

Wenn die Bedeutung der Eintheilung richtig verstanden wird, so kann man nicht fragen, ob die Eintheilung zwei- oder dreitheilig sein, wieviel Theile überhaupt eine Eintheilung geben soll; es kann nur gesagt werden, daß, da jeder Hauptsatz eine Zusammenfassung von wenigstens zwei Begriffen ist, eine Predigt mindestens zweitheilig sein muß, die Eintheilung überhaupt sein muß, wie es der Hauptsatz fordert. Daß die Befolgung der Gesetze des Denkens nicht ausgeschlossen ist, ergibt sich daraus, daß, wenn eben die in dem Hauptsatze in eine Einheit zusammengefaßten Eigenthümlichkeiten des Gegenstandes als verschiedene sämmtlich vorgelegt werden, diesen Gesetzen Genüge geleistet wird.

Da nun ferner die kirchliche Rede auf Willensbestimmung gerichtet ist, so muß auch das schon in der Eintheilung hervortreten, sie muß willenbestimmend sein. Die Eintheilung der Abhandlung genügt ihrem Zwecke, wenn sie dem Stoffe entnommen wird und geeignet ist, ein richtiges und volles Verständniß des Gegenstandes zu bewirken. Die kirchliche Rede will durch das Verständniß, das sie zu bewirken sucht, den Willen bestimmen. Sie hat es daher nicht bloß mit der Darstellung dessen zu thun, was der Gegenstand an sich, sondern auch dessen, was er in Beziehung auf das christliche Leben und dessen Verwirklichung ist. Sonach ist es nicht allein der Gegenstand an sich, welchen die kirchliche Rede einzutheilen hat, sondern auch derselbe in Beziehung auf das christliche Leben. Ihre Eintheilung hat, wie auf das Verständniß, so auch auf Willensbestimmung ihre Richtung zu nehmen, also auch die Gesetze zur Anregung und Beschäftigung des Gefühls und der Einbildungskraft zu beachten.

Ist die Eintheilung aus dem Gegenstande zu entnehmen, so kommt es auf das Verhältniß der Predigt zum Texte an. Die textuale Predigt schließt sich nach Stoff und Form an den Text an. Die Bestandtheile des Textes kommen, und zwar in der Ordnung des Textes, nach einander zur Behandlung. Die thematische Predigt entnimmt den Gegenstand zwar aus dem Texte, entwickelt aus ihm und der Aussage des Textes einen Hauptsatz, faßt aber in diesem die aus einer freien Betrachtung gewonnenen, seine Eigenthümlichkeit bildenden besonderen Bestimmungen mit dem Gegenstande in eine Einheit zusammen. Sie ist an den Text nur bezüglich des Gegenstandes gebunden. Die textual-thematische Predigt entwickelt nicht bloß einen Hauptsatz aus dem Texte, sondern auch einen solchen, der den Gegenstand mit den besonderen Bestimmungen des Textes zu einer Einheit verbindet. Es sind also die aus dem Texte entnommenen und in den Hauptsatz eingeschlossenen Aussagen von dem Gegenstande, welche die Eintheilung auseinanderlegt, sei es in der Ordnung des Textes oder in diejenigen, welche in der Natur des Gegenstandes und dem Zwecke der Rede bedingt ist.

Von welcher Art übrigens das Verhältniß der Predigt zum Texte ist, immer ist von der Eintheilung zu fordern, daß sie schriftmäßig (biblisch), denkrichtig (logisch) und willenbestimmend (praktisch) sei.

1. Schriftmäßig.

Schriftmäßig in ihrem ganzen Umfange ist die Eintheilung, wenn sie nach Gegenstand, Ordnung und Sprache an die Schrift, insbesondere an den Text sich anschließt. Diese Art der Schriftmäßigkeit hat ihrem Begriffe nach die Homilie in ihrer Eintheilung. Aber auch die textual-thematische Predigt. Joh. 11, 25—27: Christus die Auferstehung und das Leben. 1) „Ich bin die Auferstehung und das Leben", das ist die Versicherung, welche er gibt; 2) „Glaubst du das", die Frage, welche er thut; 3) „Ja, Herr, ich glaube", die Antwort, welche er empfängt. Matth. 7, 13. 14: Der Ruf des Herrn an die, welche ihm angehören wollen. 1) Gehet ein durch die enge Pforte; 2) die Pforte ist weit und der Weg u. s. w.; 3) ihrer sind Viele, die darauf wandeln; 4) die Pforte ist eng und der Weg u. s. w.; 5) ihrer sind Wenige, die darauf wandeln. Dahin gehören auch diejenigen Eintheilungen, welche den als Hauptsatz beibehaltenen Text so eintheilen, daß sie durch die Betonung der betreffenden Worte die Theilvorstellungen hervorheben. Matth. 26, 15: Ich will ihn euch verrathen. 1) Ich will u. s. w.; 2) ich will ihn u. s. w.; 3) ich will ihn euch u. s. w.; 4) ich will ihn euch verrathen; 5) ich will ihn euch verrathen. So Ps. 126, 3. Luk. 8, 15; 19, 9; 23, 43. 1 Kor. 1, 30. Eph. 5, 20. Phil. 4, 6. 7 u. a.

Nicht immer aber läßt sich diese Vollständigkeit des Schriftmäßigen der Eintheilung geben. Aber schriftmäßig ist sie, wenn sie auch nur den Gegenstand und die Ordnung aus dem Texte entnimmt. Eph. 2, 4—10: Das Bild der Christen im Lichte der Auferstehung Christi. 1) Einst Todte, sind sie sammt Christo lebendig gemacht; 2) mit Christo Lebende erfahren sie fortwährend die göttliche Gnade; 3) von Gott Begnadigte ergreifen sie ohne Werkesruhm die Gnade im Glauben; 4) Gläubige ohne Werkesruhm sind sie voll Werkeseifer. Matth. 25, 31: Was uns der Aufblick zum großen Tage des letzten Gerichtes schauen läßt, — 1) den Hirten, der uns geführt, in seiner Herrlichkeit; 2) Alle, die berufen sind, vor ihm versammelt; 3) die Scheidung, die er angekündigt, vollzogen; 4) die Treuen, die ihm gedient, eingeführt ins ewige Leben; 5) die, so ihm nicht gedient, verstoßen in die ewige Pein. Indessen ist es nicht gegen die Schriftmäßigkeit, wenn die Eigenthümlichkeiten des Gegenstandes, welche der Text darbietet, nicht in der Ordnung des Textes vorgeführt werden. Matth. 8, 1—13: Vier Bilder des Glaubens. 1) Die Kinder des Reichs; 2) das Volk, das dem Herrn nachfolgte; 3) der

Aussätzige; 4) der Hauptmann. Mark. 10, 13—16: Die Kinder und das Reich Gottes, — 1) eine Wahrheit: Solcher ist das Reich Gottes; 2) eine Aufforderung: Lasset die Kindlein zu mir kommen; 3) ein Tadel: Wehret ihnen nicht; 4) noch eine Aufforderung: Werdet wie die Kinder; 5) ein Vorbild: Er herzte sie, legte die Hände auf sie und segnete sie.

Bei Texten, welche die die Eigenthümlichkeiten des Gegenstandes bildenden Bestimmungen nicht enthalten, sondern eine Wahrheit ganz einfach aussprechen, so daß also der Hauptsatz nur den Gegenstand in der Eigenthümlichkeit, die er im Texte hat, bezeichnet, ist die Eintheilung, die sich an die Anordnung und Sprache des Textes nicht anschließen kann, schriftmäßig, wenn sie aus dem Wesen der Schriftwahrheit und ihrer sonstigen Behandlung und Darstellung in der Schrift geschöpft ist, wenn sie also schriftmäßig begründet ist. Luk. 24, 34: Der Herr ist wahrhaftig auferstanden. Das ist 1) der heiligen Schrift festbesiegelte Botschaft; 2) ein Denkmal der Herrlichkeit Gottes; 3) der Jubelruf aller Gläubigen; 4) eine Stärkung für alle Kämpfenden; 5) ein Trostwort für alle Trauernden, und 6) ein Licht in die Nacht des Todes. Hebr. 13, 8: Wie wir unsere Neujahrsfeier mit Christo halten, — indem wir sie 1) beginnen mit der erneuerten Betrachtung, daß er der Grund unseres Heiles ist; 2) davon weiter gehen zu dem erneuerten Gelübde, bei ihm unser Heil zu suchen; 3) dann übergehen zu der erneuerten Hoffnung, bei ihm unser Heil zu finden, und 4) sie vollenden mit dem erneuerten Gebete, daß sein Heil uns zu Theil werde. Recht augenfällig wird bei solchen Eintheilungen die Schriftmäßigkeit, wenn die Eintheilungsglieder in Schriftsprüchen ausgedrückt werden. Ezech. 3, 22: Was der Herr in diesen Tagen des Herbstes zu uns spricht. 1) Sehet und schmecket, wie freundlich der Herr ist (Ps. 94, 9); 2) der Mensch lebt nicht vom Brode allein, sondern ꝛc. (Matth. 4, 4); 3) seid nicht träge in dem, was ihr thun sollt (Röm. 12, 11); 4) alles Fleisch ist wie Gras und alle ꝛc. (1 Petr. 1, 24. 25). 2 Tim. 2, 8: Was die Gedächtnißfeier der Auferstehung Christi uns zuruft. 1) Bringet dem Herrn Ehre seines Namens, betet ꝛc. (Ps. 29, 2); 2) setzet eure Hoffnung ganz auf die Grade, die euch angeboten wird durch ꝛc. (1 Petr. 1, 13); 3) befiehl dem Herrn deine Wege ꝛc. (Ps. 37, 5); 4) Christus hat dem Tode die Macht genommen und Leben ꝛc. (2 Tim. 1, 10); 5) sei getreu bis in den Tod, so will ich dir ꝛc. (Offenb. 2, 10).

2. Denkrichtig.

Welches auch das Verhältniß der Predigt zum Texte sei, in jedem Falle muß die Eintheilung den allgemeinen Gesetzen des Denkens entsprechen.

Fassen wir zunächst den Unterschied zwischen den beiden Arten der Eintheilung ins Auge, deren eine den Begriff nach seinem Umfange (Division), die andere nach seinem Inhalte (Partition) eintheilt, so daß jene entweder nur den Gegenstand, oder nur die Aussage von ihm, oder das Verhältniß zwischen beiden nach gewissen nicht in ihm liegenden Gesichtspunkten, diese aber das Verhältniß zwischen Gegenstand und Aussage, wie es im Hauptsatze festgestellt ist, ins Auge faßt und die Einzelbestimmungen, die seine Eigenthümlichkeit in sich begreift, auseinander legt, so ist die erste nicht aus dem Gegenstande entnommen und fordert immer noch eine nachfolgende Theilung nach dem Inhalte, läßt es dabei oft zweifelhaft, wieviele Arten unter einer Gattung stehen und ob die Theilung nach dem Umfange des Gegenstandes oder der Aussage, oder welchem Satztheile geschehen solle, z. B.: Daß die Frömmigkeit für alle Menschen von unschätzbarem Werthe ist. Nach dem Umfange des Gegenstandes ergäbe sich die Eintheilung: die innere, die äußere; nach dem der Aussage: für ihr inneres, für ihr äußeres Wohl; nach dem der Ergänzung der Aussage kann wiederum eine mehrfache Eintheilung stattfinden, je nach dem Gesichtspunkte, nach welchem der Umfang des Begriffes „Menschen" bestimmt wird, nach Alter, Besitzverhältnissen, Schicksal, Stimmungen u. a. Auch sichert diese Art der Eintheilung nicht immer vor Wiederholung in der Ausführung. Daher ist die Eintheilung nach dem Inhalte vorzuziehen und nur da jene erstere zulässig, wenn die Theilung nach dem Inhalte allzu viele Theile hervorbringen würde und jede einzele Umfangsbestimmung durch mehrere in sie fallende Inhaltsbestimmungen auszufüllen ist, sowie da, wo sich mit ihr zugleich eine Inhaltseintheilung verbinden läßt. So läßt sich mit der Eintheilung des Hauptsatzes (Kol. 3, 3. 4): Daß Christen mit heiliger Ruhe der Zeit entgegengehen, nach dem Umfange — dieß gilt in Absicht 1) auf die Gegenstände ihrer Liebe, 2) auf die Güter ihres Strebens, 3) auf das Ziel ihrer Hoffnung — recht wohl eine solche nach dem Inhalte verbinden: 1) ihre Liebe hängt nicht an demjenigen, was dem Wechsel der Zeit unterworfen ist; 2) ihr Streben geht auf einen Besitz, der über den Wechsel der Zeit erhaben ist; 3) ihre Hoffnung richtet sich auf eine Zukunft, wo aller Wechsel der Zeit aufhört. So die Eintheilung des Hauptsatzes (1 Kor. 7, 29—31): Wie gesegnet unser Leben auf Erden ist, wenn unser Herz dem Himmel gehört — bedenket 1) unsere Verbindungen, 2) unsere Stimmungen, 3) unsere Besitzthümer, 4) unsere Genüsse — mit einer solchen nach dem Inhalte verbinden: weil dann 1) in unsern Verbindungen eine heilige Liebe, 2) bei unsern Stimmungen eine heilige Ruhe, 3) bei unsern Besitzthümern ein heiliger Gleichmuth, und 4) bei unsern Genüssen ein heiliger Ernst uns erfüllt. Oder: Das Göttliche in unserem Berufe. Die Kräfte, die zu ihm befähigen, sind Gottes

Gabe; 2) die Umstände, die uns dazu führen, sind Gottes Werk; 3) die Geschäfte, die uns darin obliegen, sind Gottes Aufträge; 4) die Erfahrungen, die wir darin machen, sind Gottes Führung; 5) die Bildung, die wir darin erstreben sollen, ist für Gottes Reich.

Gehen wir auf die Gesetze des Denkens über, die bei der Eintheilung jeder Art zu befolgen sind, so beziehen sich diese theils auf das Verhältniß der Theile zu dem Hauptsatze, theils auf das Verhältniß der Theile unter sich. In der ersten Beziehung gilt die Regel, daß kein Theil mit dem Hauptsatze gleichbedeutend sei. Dieß ist überall da der Fall, wo der Hauptsatz unvollständig ist. Wieviel Beherzigungswerthes in der Art und Weise liegt, wie Gott für seine Kirche sorgt. 1) Die Art und Weise, wie Gott für seine Kirche sorgt; 2) wieviel Beherzigungswerthes darin liegt (Hüffel). Ferner, daß kein Theil außer dem Hauptsatze liegt. Dieß ist überall der Fall, wo ein Theil mit dem Hauptsatze gleichbedeutend ist. Sodann, daß alle Theile den Umfang des Hauptsatzes ausfüllen, wogegen die Eintheilung des Hauptsatzes streitet: Von der göttlichen Wahrheit der Lehre Jesu. Sie erhellt 1) aus ihrer Uebereinstimmung mit den Gesetzen unseres Verstandes; 2) aus ihrer göttlichen Wirkung auf unser Herz; 3) aus den wunderbaren Ereignissen, die mit ihrer Stiftung und Begründung begleitet waren (v. Ammon).

Um diesen Gesetzen zu genügen, bedarf es einer sorgfältigen und scharfen Bestimmung des Hauptsatzes und einer genauen Bestimmung der Frage nach dem Verhältnisse, in welchem er die Aussage mit dem Gegenstande verknüpft, welche Vorstellung also in der Rede ausschließlich aller andern hervortreten muß. Es ist deßwegen nöthig, hier die verschiedenen Hauptsätze ins Auge zu fassen. Ihre Verschiedenheit beruht aber theils auf der Verschiedenheit ihres Umfanges, theils auf der Verschiedenheit ihrer Form.

Verschieden sind sie nach ihrem Umfange, jenachdem sie alle Aussagen von dem Gegenstande oder nur einen Theil derselben enthalten.

Ist der Hauptsatz eine Einheit, welche alle Aussagen, die dem Gegenstande zukommen, in sich zusammenschließt, so muß die Eintheilung auch alle diese Aussagen in sich aufnehmen und sonach den Gegenstand nach allen seinen Seiten hin behandeln. So fordert der Hauptsatz: Vor Gott ist der Mensch nimmer verborgen (Ps. 139), daß diese Wahrheit in ihrer Bedeutung nach ihrem Grunde und nach ihrer Wichtigkeit dargestellt werde. Dasselbe gilt auch von solchen Hauptsätzen, welche kein Urtheil enthalten, sondern nur den Gegenstand ankündigen, wie: Erinnerung an die Lehre der Schrift, daß das Evangelium Offenbarung von Gott sei, — ein Hauptsatz, der nach seinem Umfange fordert, daß diese Lehre nach ihrer Bedeutung, ihrem Grunde und ihrer Wichtigkeit dar-

gestellt werde. Jedoch fragt es sich dabei, ob bei dergleichen Hauptsätzen auch jeder dieser Punkte einer besonderen Behandlung bedarf, oder ob nicht der eine mit der Behandlung des andern zugleich erledigt wird oder in den Eingang verlegt werden kann. Namentlich hängen Erklärung und Begründung eines Satzes oft so eng zusammen, daß diese mit jener und jene mit dieser zugleich gegeben ist. Indem ich z. B. den Satz: Unser Leib ein Tempel des heiligen Geistes (1 Kor. 6, 19. 20) damit als wahr beweise, daß ich nachweise, er sei zum vorzüglichsten Schauplatze der Wirksamkeit des heiligen Geistes erkoren, zum wichtigsten Werkzeuge seiner Absichten bereitet und zum beredtesten Ausdrucke seines Wesens geadelt, zeige ich zugleich seine Bedeutung, so daß es für deren Darstellung eines besonderen Theiles nicht bedarf, sondern die Eintheilung dem Umfange des Hauptsatzes entspricht, wenn sie die Wahrheit und Wichtigkeit des in ihm enthaltenen Urtheils nachzuweisen verspricht. Uebrigens liegt es in der Abhängigkeit der kirchlichen Rede von dem Texte begründet, daß Eintheilungen zulässig sind, deren Theile an sich den Umfang des Hauptsatzes nicht erfüllen, wenn man ihn losgetrennt vom Texte betrachtet. Enthält nämlich die Eintheilung Alles, was der Text in Beziehung auf die Eigenthümlichkeit des Gegenstandes darbietet, so genügt sie der Aufgabe der kirchlichen Rede, Mittheilung, Auslegung und Anwendung des Textes zu sein. Ihre Vollständigkeit ist durch den Text bedingt. Dem Umfange des Hauptsatzes: Von dem Sturme, den die Sünde in dem Herzen des Menschen verrichtet, entspricht die Eintheilung nicht, welche die drei Punkte hervorhebt: 1) wie schrecklich ist er, wenn er tobt; 2) er bricht herein, ohne daß du ihm wehren kannst; 3) willst du ihn stillen, so flüchte zu Gott; — allein im Verhältnisse zum Texte Ps. 51 ist sie vollständig.

Ist aber der Umfang des Hauptsatzes in der Art beschränkt, daß er nur einen Theil der Aussagen, welche dem Gegenstande zukommen, in eine Einheit zusammenfaßt, so ist die Eintheilung auch nur auf die Absonderung der Einzelbestimmungen dieser Aussagen beschränkt. So fordern Hauptsätze zur Erklärung (declarative) nur diejenigen Eigenthümlichkeiten des Gegenstandes, welche seinen Inhalt, seine Bedeutung ins Licht stellen, wo es denn wiederum darauf ankommt, ob der Hauptsatz eine vollständige Erklärung des Gegenstandes nach allen seinen Seiten oder nur eine theilweise nach der einen oder der andern Seite verlangt, wie denn auch hier die Vollständigkeit eine durch den Text bedingte ist. So fordert der Hauptsatz zu Matth. 16, 21—28: Wie Christus seine Leiden betrachtete, eine vollständige Aufzählung dessen, was die Ansicht Christi von seinen Leiden in ihrer Eigenthümlichkeit erkennen läßt, und zwar so weit es aus dem Texte zu entnehmen ist, nämlich: er betrachtete sie 1) nach ihrem Dasein als im Rathe Gottes beschlossen; 2) nach ihrem Zwecke als

zur Vollendung seines Werkes gehörig; 3) nach ihrer Dauer als kurz und bald verschwunden; 4) nach ihren Folgen als mit seiner Verherrlichung gekrönt. Dagegen fordert der Hauptsatz zu 1 Joh. 3, 19—24: Welche Seligkeit unser ist, wenn wir die Brüder lieben, nicht eine Schilderung der Seligkeit des Christen überhaupt, sondern nur die, welche mit der Bruderliebe sich verbindet, die der Text darstellt als: 1) das Bewußtsein, daß wir aus der Wahrheit sind; 2) die Freudigkeit, daß wir unser Herz vor Gott stillen können; 3) die Zuversicht, daß wir nehmen werden, was wir von ihm bitten; 4) die Gewißheit, daß wir in Gott bleiben und Gott in uns bleibt. Hauptsätze, welche eine Begründung fordern (demonstrative) lassen andere Eintheilung nicht zu, als eine solche, deren Glieder die einzelen Beweise bilden: Daß auch das Bedürfniß der leiblichen Speise unsere christliche Bildung fördert (Mark. 8, 1—9); denn 1) es erhält in Demuth; 2) übt die Kräfte; 3) verbindet die Herzen; 4) belebt das Gottvertrauen; 5) erinnert an die Größe des Herrn; 6) erhebt zum Preise der Herrlichkeit Gottes. Hauptsätze endlich, die eine Anwendung fordern (praktische), verlangen in der Eintheilung die Angabe derjenigen Punkte, in denen sich die Wichtigkeit einer Wahrheit, die Erfüllung einer Forderung, die Auflösung einer Aufgabe darstellt. Röm. 15, 4—13: Wie wichtig uns die Lehre der Schrift ist, daß Gott den Verheißenen für alle Menschen gesandt hat. Sie ist 1) eine Quelle, aus der erhebende Hoffnung strömt; 2) ein Band, das alle Herzen umschlingt; 3) ein Licht, das den Verheißenen verklärt; 4) eine Pforte, welche zur Herrlichkeit Gottes führt. Hebr. 12, 5—11: Was uns bei den Züchtigungen des Herrn geziemt, — 1) mit dem heiligen Ernste des Glaubens darauf achten; 2) mit der heiteren Zuversicht des Glaubens sie tragen.

Wie der Umfang, so ist aber auch die Form des Hauptsatzes zu berücksichtigen, wenn die Eintheilung den Gesetzen des Denkens entsprechend werden soll. In welcher Verschiedenheit der Form die Hauptsätze auftreten können, ist in dem Vorhergehenden bemerkt worden. Ist es der Text selbst, der die Stelle des Hauptsatzes vertritt, so ist die Eintheilung aus den verschiedenen Gesichtspunkten zu bilden, unter denen der Gegenstand im Texte dargestellt wird oder irgend welche andere, unter denen er am besten verstanden und am erbaulichsten behandelt werden kann. Bittet, so wird euch gegeben: 1) Welche wichtige Forderung; aber auch 2) welche große Verheißung! Freuet euch mit den Fröhlichen und weinet mit den Weinenden: Erwäget diesen Zuruf 1) nach seinem Umfange; 2) nach seinem Zusammenhange mit unserm geistigen Leben (Schleiermacher). Niemand ist gut, denn der einige Gott: 1) In welchem Sinne dieser Ausspruch so schlechthin gelten wolle; 2) wie in seinem

Lichte uns Jesus selbst erscheint; 3) ob denn, wo er gilt, noch ein Zutrauen zum Nächsten gegründet sei (Nitzsch). Denen, die Gott lieben, müssen alle Dinge zum Besten dienen: denn in Allem erblicken sie 1) Denkmale der Größe Gottes, die ihre Freude an Gott erhöhen; 2) Offenbarungen des Willens Gottes, die ihr Leben vor Gott heiligen sollen; 3) Zeugnisse der Liebe Gottes, die ihr Vertrauen auf Gott beleben. Ist es irgend ein hervorstechender Punkt, ein Ausspruch, eine Thatsache, eine Person im Texte, welcher die Stelle des Hauptsatzes vertritt, so bilden die einzelen Beziehungen, in welchen er im Texte erscheint, die Eintheilungsglieder. Beispiele finden sich § 134, I, 2. Ist's irgend eine andere Form, die statt des Hauptsatzes den Inhalt der Predigt ankündigt, so hat die Eintheilung den Text nach irgend einem Gesichtspunkte, unter welchem er nach seiner Beschaffenheit und dem Zwecke der Rede am vollständigsten und erbaulichsten behandelt werden kann, zu gliedern. Wie dieß bei geschichtlichen Texten, wo die Personen oder Thatsachen oder seine wichtigsten Bestandtheile ohne diese Unterscheidung die Theile bilden, u. dgl. geschehen kann, ist im § 134, I, 1 gezeigt worden. Bei Lehrtexten sind es die einzelen Aufschlüsse, welche über eine Wahrheit, ein Gebot, eine Verheißung im Texte enthalten sind, welche die Eintheilungsglieder bilden. Tritt der Hauptsatz in Form eines einfachen Begriffes, einer Gegenstandsbenennung auf, die doch immer mindestens durch ein Beilegewort oder auf sonstige Art näher bestimmt sein muß, so ist der Eintheilung in Beziehung auf ihren Umfang der weiteste Spielraum gegeben. Eine solche Form des Hauptsatzes gestattet, ja verlangt eigentlich, daß der Gegenstand in allen der Erbauung dienlichen Beziehungen dargestellt und darnach die Eintheilung gebildet werde. Dieß ist aber in Einem Vortrage nicht ausführbar. Deßwegen wären solche Inhaltsbeziehungen ganz unstatthaft, wenn nicht der Text vorläge, der die Grenzen bestimmt. Matth. 9, 18—26: Hülfe in der Noth. 1) Wie der Glaube sie sucht; 2) wie die Liebe sie gibt; 3) wie Gott sie segnet. Matth. 8, 23—27: Unsere Jüngerfahrt durchs Leben. 1) Wir fahren mit dem Herrn, und doch stürmt es; 2) er ist uns nahe, und doch fürchten wir uns; 3) wir wecken ihn auf, und er hilft uns; 4) es wird ganz stille, aber laut erheben sich die Stimmen des Preises. Matth. 3, 1—12: Ein Gang in die Wüste. 1) Da hören wir die Predigt der Buße, die wir wohl zu beherzigen haben; 2) da sehen wir den Mann der Entsagung, den wir uns zum Vorbilde nehmen sollen; 3) da vernehmen wir die Ankündigung des Heilandes, bei dem wir allein Seligkeit finden. Jak. 1, 13—21: Die Versuchung zum Bösen. 1) Sie kommt nicht von Gott; 3) sondern aus dem Menschen selbst; 3) kann zur Sünde führen; 4) Elend ist dann ihre Folge; 5) aber Gott hilft sie besiegen; 6) jedoch müssen wir selbst dazu mitwirken. Hauptsätze, welche mehrere

Gegenstandsbenennungen enthalten, fordern eine Eintheilung, welche sie in ihrem Verhältnisse zu einander, entweder als zusammengehörig und in ihrer wechselseitigen Beziehung, oder als einander entgegengesetzt darstellt, also diejenigen Punkte auseinanderlegt, in welchen ihr gegenseitiges Verhältniß sich ausdrückt. Menschenverstand und Christenglaube: 1) Der Verstand ist Rathgeber, aber nicht Richter des Glaubens; 2) der Glaube ist Aufseher, nicht Tyrann des Verstandes (Harms). Christi Kampf und unser Kämpfen: 1) Sein Ernst und unsere Gleichgültigkeit; 2) seine Liebe und unsere Kälte; 3) sein Vertrauen und unser Kleinglaube (Dräseke). Bruderliebe und Jüngerschaft: 1) Daß die Jüngerschaft erkannt werde, kommt es auf die Bruderliebe an; 2) daß die Bruderliebe wirklich erblühe, kommt es auf die Jüngerschaft des Herrn an (Nitzsch). 1 Petr. 2, 5: Christenleben und Gottesdienst. 1) Gottesdienst wächst aus dem Christenleben; 2) Christenleben wächst durch den Gottesdienst. Tritt der Hauptsatz als ein Urtheil auf, so erscheint er in der Form eines Satzes. Nach den verschiedenen Formen des Satzes sind die Bestimmungen verschieden, welche die Eintheilung abzusondern hat. Sätze, die mit Bestimmtheit und ohne Beschränkung dem Gegenstande eine Aussage zusprechen oder absprechen (kategorische Urtheile) fordern streng genommen in der Eintheilung eine Einleitung, welche die Beweise dafür enthält. Ps. 121: Daß wir in Allem auf Gott vertrauen können. Denn 1) er gibt uns, was wir bedürfen; 2) wendet ab, was uns drückt; 3) tröstet uns, wenn wir leiden müssen; 4) verhilft uns zum Besten, was wir erstreben können. Joh. 18, 36. 37: Das Reich Christi ist nicht von dieser Welt. Denn 1) nicht von der Erde, sondern vom Himmel stammt es; 2) nicht die Erde allein, sondern Erde und Himmel umfaßt es; 3) nicht für irdische Zwecke, sondern für den Himmel besteht es; 4) nicht von der Erde aus, sondern vom Himmel her wird es regiert; 5) nicht auf Erden, sondern in dem Himmel ist seine Vollendung. Indessen zeigt die herkömmliche Uebung und es läßt sich Gegründetes nicht dagegen einwenden, daß solche Hauptsätze auch als Gegenstand behandelt werden, dessen Aussagen in der Eintheilung auseinandergelegt werden, sonach als ein Urtheil, das sowohl nach seiner Bedeutung, als auch nach seiner Wahrheit und Wichtigkeit dargestellt wird. So der eben angeführte Hauptsatz: Das Reich Christi ist nicht von dieser Welt. Lasset uns 1) den Sinn dieses Satzes erwägen; 2) seine Wahrheit bedenken; 3) seine Wichtigkeit beherzigen. Oder die Eintheilung geschieht nach gewissen andern Gesichtspunkten, die zur erbaulichen Behandlung des Gegenstandes sich darbieten. Apg. 10, 43: Daß alle Gläubigen in Christo Vergebung der Sünde empfangen sollen. Das ist 1) eine Botschaft, welche durch die ganze heilige Schrift geht; 2) eine Wahrheit, die kein Un-

glaube zu Schanden machen kann; 3) ein Gnadenwort, das alle Herzen zum tiefsten Danke erweckt; aber auch 4) ein Mahnruf, der unsere freudigste Folgsamkeit fordert. Enthält der Hauptsatz zwei Urtheile, in denen ein und dieselbe Aussage beiden Gegenständen oder zwei Aussagen Einem Gegenstande zugeschrieben werden, fordern als Eintheilung die Gründe, warum dieselbe Aussage beiden Gegenständen beigelegt wird oder von demselben Gegenstande beide Aussagen gelten. Phil. 1, 21—24: Daß die Liebe zum Leben und die Freudigkeit zum Sterben in dem Gemüthe des Christen verbunden sind. Denn sie mögen leben oder sterben, so wissen sie: es ist 1) Gottes Wille, der geschieht; 2) Gottes Reich, in dem sie sind; 3) Gottes Hand, die sie führt; 4) Gottes Werk, das sie betreiben; 5) Gottes Gnade, die sie beseligt. Oder wie Nitzsch: 1) Der Christ weiß durch den Glauben, daß er an dem, worinnen er und wofür er lebt, durchs Sterben nichts verliert, sondern gewinnt; 2) wenn es ihm besser ist, bei Christo zu sein, so erscheint es ihm doch nützlicher und heilsamer, im Fleische zu bleiben und Frucht zu bringen; 3) was von Widerspruch und Verlangen übrig bleibt, lässet er Gott rathen und will für sich selbst nicht wählen. 2 Kor. 6, 9: Christen sind Sterbende, aber die leben. 1) Immer auf den Tod gefaßt, wirken sie in lebendiger Thätigkeit; 2) täglich der Sünde sterbend, leben sie in rechtschaffener Gerechtigkeit; 3) ob sie dem irdischen Leben absterben, leben sie in den ewigen Hütten. Ist der Hauptsatz ein Urtheil mit einer Bedingung (hypothetisch) so ist die Eintheilung entsprechend, wenn sie die Gründe der Verbindung dessen, was als Grund und Folge oder als Ursache und Wirkung mit einander verbunden ist, oder, wenn es ein verneinendes Urtheil ist, die Gründe absondert, warum beide nicht miteinander verbunden werden können. Jak. 4, 8: So ihr euch Gott nahet, so nahet er sich zu euch. 1) So ihr ihn suchet, so gibt er sich euch zu erkennen; 2) so ihr ihm vertraut, so erfreut er euch durch seine Führung; 3) so ihr ihn bittet, so neigt er sich zu euerm Gebete; 4) so ihr ihm dienet, so begleitet er euch mit seinem Segen. Jes. 43, 5: Wer Gott vertraut, der fürchtet sich nicht. Der weiß ihn 1) als seinen Schirmherrn, der ihn beschützet; 2) als den Mächtigen, der ihn stärket; 3) als den Tröster, der ihn erquickt; 4) als den Erlöser, der ihn rettet. Bietet der Hauptsatz zwei verschiedene Aussagen dar, von denen entweder nur das Eine oder das Andere als mit dem Gegenstande vereinbar erklärt wird (disjunctive Urtheile), so hat die Eintheilung die in Aussagen nach ihrem Inhalte als solche auseinanderzulegen, welche einander ausschließen. Matth. 12, 30: Daß man nur entweder für oder wider Christum sein kann. Denn 1) entweder muß man seine Würde anerkennen oder verwerfen; 2) sein Verdienst schätzen oder verachten; 3) seinen Willen thun oder ihn unerfüllt

lassen; 4) seine Sache fördern oder hindern; 5) seinen Verheißungen trauen oder ihnen das Vertrauen versagen. Ist der Hauptsatz ein solcher, in welchem der ganze ausgesprochene Satz den Gegenstand bildet, so tritt er entweder mit bloßer Benennung desselben oder als ein Urtheil auf, in welchem ihm eine Aussage zu- oder abgesprochen wird. Im ersteren Falle hat die Eintheilung den Gegenstand nach seinen verschiedenen Seiten nach Maßgabe des Textes oder nach freier Betrachtung darzustellen. 2 Thess. 3, 1—5: Ueber die Erfahrung, daß der Glaube nicht Jedermanns Ding ist. Sie ist 1) auf den ersten Blick zwar befremdend, aber genauer betrachtet ganz begreiflich; 2) unser Herz erfüllt sie mit Trauer, mindert aber nicht unsere Liebe zu Christo; 3) nicht einmal besorgt macht sie uns um die Sache des Herrn, fordert uns aber zu kräftiger Thätigkeit für sie auf. Matth. 21, 28—31: Die Erfahrung, daß die Menschen oft ganz anders handeln, als man von ihnen erwartet. 1) Wir lernen diese Erfahrung selbst kennen; 2) fragen sodann, woher sie kommt; 3) und beherzigen zuletzt, wozu sie uns dienen soll. In dem andern Falle wird der Umfang durch die zu- oder abgesprochene Aussage bestimmt. Hier bilden die Gründe für die Verbindung oder die Unverträglichkeit der Aussage mit dem Gegenstande die Glieder der Eintheilung. Wie bedenklich es ist, mehr auf seine irdischen, als auf seine himmlischen Angelegenheiten bedacht zu sein: 1) Es verräth einen unchristlichen Sinn; 2) und ist von den traurigsten Folgen. Ist es irgend eine andere Form, in welcher der Hauptsatz auftritt, so ist eben diese zu berücksichtigen, um der Eintheilung das richtige Verhältniß zum Hauptsatze zu geben. So fordern Fragen zur Beantwortung auf und die Eintheilung hat diejenigen Erläuterungen, Beweise, Rathschläge u. dgl. aufzustellen, mittels deren das in dem Hauptsatze unbestimmt Gelassene bestimmt, das Gesuchte gefunden wird. Luk. 14, 25—35: Warum fordert der Herr zu seiner Nachfolge eine ernste Besonnenheit? Damit wir 1) lernen, worin sie besteht; 2) die Bedingungen kennen, unter denen sie geleistet wird; 3) einsehen, wieviel uns dazu fehlt; 4) suchen, was wir dazu bedürfen; 5) und uns vor einem Loose bewahren, welches überaus traurig ist. Jedoch lassen sich Fragen auch wie Gegenstandsbenennungen behandeln, so daß nicht die zur Beantwortung gehörigen Punkte, sondern die verschiedenen Gesichtspunkte, unter denen sie aufgefaßt werden soll, die Eintheilungsglieder bilden. Joh. 6, 66—69: Herr, wohin sollen wir gehen? Das ist die Frage 1) des freudigen Glaubens, daß Christus der Sohn des lebendigen Gottes ist; 2) der unwandelbaren Zuversicht, daß nur bei ihm unser wahres Heil zu finden ist; 3) der entschiedenen Hingebung, die nimmer von ihm lassen will. Aufforderungen verlangen Eintheilungen, welche die Beweggründe angeben, auf denen die Aufforderung sich stützt oder die in er-

weitertem Umfange sie nach verschiedenen Seiten behandeln. Luk. 10, 23—37: An einem Leidenden gehe nicht vorüber. 1) Thut es deinem Herzen auch wehe, Gott ruft dich; 2) wer der Leidende auch sei, er ist dein Nächster; 3) drängt auch die Zeit, der Liebe ist helfen das Dringendste; 4) mußt du von dem Deinigen auch hingeben, du sollst dienen mit der Gabe, die du empfangen hast; 5) droht auch Gefahr, der Schutz Gottes waltet; 6) ist der Erfolg auch ungewiß, Saat der Liebe bringt immer Frucht in Segen. Hebr. 7, 4: Heute, so ihr Gottes Stimme höret, verstocket eure Herzen nicht. 1) Erwäget, was dieser Ruf fordert; 2) bedenket, von wem er kommt; 3) beherziget, welchen Segen es bringt, ihm zu folgen. Ein Segenswunsch als Hauptsatz verträgt ebenfalls eine mehrfache Art der Eintheilung, jenachdem man ihn selbst als Gegenstand der Behandlung oder den Gegenstand des Wunsches oder die verschiedenen Lagen und Verhältnisse ins Auge faßt, für welche er gilt. 1 Petr. 5, 14: Friede sei mit Allen, die in Christo Jesu sind: 1) Ein Gebet des Glaubens; 2) ein Wunsch der Liebe. Oder: 1) das ist das Beste, das wir uns gegenseitig wünschen; 2) das Wichtigste, wornach wir streben, und 3) das Sicherste, worauf wir dann rechnen können. Oder: das gibt uns 1) in unsern Geschicken den rechten Halt; 2) zu unserer Arbeit die rechte Kraft, und 3) in unsern Verbindungen die rechte Liebe. Aehnlich ein Gelübde. Röm. 14, 8: Dem Herrn wollen wir leben. So nur 1) danken wir ihm, der für uns gelebt hat; 2) ehren wir die Gemeinschaft, deren er uns würdigt; 3) und können uns des Heils getrösten, das er uns verheißt. Jos. 24, 15: Ich und mein Haus, wir wollen dem Herrn dienen. Das ist 1) die Herzenssprache und 2) die Lebensthat des christlichen Hausvaters. Von einem Ausrufe, welcher den Hauptsatz bildet, gilt Gleiches. Röm. 5, 1—5: Wie groß ist die Seligkeit der Gerechtfertigten! 1) In dem Genusse, den sie gewährt; 2) in der Kraft, die sie verleiht; 3) in dem Segen, den sie verbreitet. Oder: Das ist 1) den Ungläubigen eine unbegreifliche Thorheit; 2) den Gläubigen aber eine unbestreitbare Wahrheit. So auch, wenn er als ein Gebet auftritt. Luk. 24, 29: Herr, bleibe bei uns, denn es will Abend werden! Das ist 1) ein Gebet der Dankbarkeit gegen den Herrn, der uns bisher geführt hat; 2) der Demuth vor ihm, ohne den wir nichts vermögen; 3) der Hingebung an ihn, von dem allein unser Heil kommt; 4) und der Liebe zu allen Gläubigen, die ihr Heil bei ihm suchen. Ps. 86, 11: Erhalte mein Herz bei dem Einen, daß ich deinen Namen fürchte. Lasset uns 1) darauf achten, daß es etwas Einiges ist, bei dem das Herz erhalten sein will; 2) auf die Vereinigung von Demuth und Zuversicht, die der Bitte zu Grunde liegt; 3) dann das Fürchten vor Geringschätzung sicher stellen

und 4) endlich beherzigen, was es sei, den Namen des Herrn fürchten (Nitzsch).

Fordern die Gesetze des Denkens, daß die Eintheilungsglieder in dem richtigen Verhältnisse zum Hauptsatze stehen, so fordern sie auch ein richtiges Verhältniß der Theile unter sich. Darnach müssen die Eintheilungsglieder einander ausschließen, wogegen z. B.: Nie kann uns die Sanftmuth unseres Sinnes und Verhaltens nachtheilig werden, — 1) nicht für unsere Tugend; 2) nicht für unser Christenthum; 3) nicht für unsere Ruhe; 4) nicht äußerlich für unser Glück; 5) nicht in der Zukunft für den Himmel (Ruperti). Dabei muß die Eintheilung stetig sein, darf nicht durch einen Sprung geschehen, indem einander untergeordnete Theile einander beigeordnet werden. So können im vorigen Beispiele Tugend dem Christenthume, Tugend, Christenthum und Ruhe nicht dem äußeren Glücke beigeordnet werden, wie denn auch „in der Zukunft für den Himmel" den vier vorausgehenden Gliedern nicht gleichzuordnen ist.

Um beides, die Theile zum Hauptsatze und sie unter sich, in das richtige Verhältniß zu setzen, ist Umfang und Form des ersteren ins Auge zu fassen, woraus sich die eigentliche Aufgabe, zu deren Lösung jeder Theil beitragen soll, richtig erkennen und somit der Eintheilungsgrund finden läßt, d. h. dasjenige Merkmal, nach welchem, oder derjenige Gesichtspunkt, unter welchem die Eintheilung geschehen soll.

Ist auch die Eintheilung nach dem Inhalte derjenigen nach dem Umfange vorzuziehen, so können doch Fälle eintreten, wo aus rednerischen Gründen die letztere gewählt wird. Da sich mit ihr immer die nach dem Inhalte verbinden muß, so entstehen dadurch Doppeleintheilungen, in denen die Sacheintheilung aus Untertheilen gebildet wird, während die Umfangseintheilung die Haupttheile gibt. Es gelten hier im Allgemeinen die für eine denkrichtige Eintheilung bestehenden Gesetze. So wird namentlich bei Hauptsätzen zur Erklärung zuweilen die zweigliederige Eintheilung eintreten, welche zuerst zur verneinenden Erklärung diejenigen Auffassungen sammelt, welche als unrichtig abgewiesen werden müssen, und, zur bejahenden übergehend, sodann die richtige Auffassung in ihren einzelen Bestandtheilen auseinanderlegt. Matth. 20, 1—16: Wornach die pflichtmäßige Thätigkeit im Reiche Gottes dereinst beurtheilt wird. 1) Nicht nach dem äußeren Anscheine, ob sie a) früher begonnen, b) länger gedauert, c) beschwerlicher gewesen, d) mehr ausgerichtet hat; sondern 2) nach ihrem innern Gehalte, ob sie a) uneigennützig, b) freudig, c) demüthig geschehen ist. Indessen werden öfter andere Gesichtspunkte, wie sie Text und Natur des Gegenstandes darbieten, die Obereintheilung bestimmen. So werden bei Begründung und Anwendung fordernden Hauptsätzen die Beweise bzw. die Rathschläge, Tröstungen, Ermunterungen unter gewisse Gesichts-

punkte vertheilt, unter denen die einzelen als Untertheile auftreten. Immer ist eine große Vielgliederigkeit und sind solche Doppeleintheilungen zu vermeiden, welche leicht Wiederholungen veranlassen und innerlich Verwandtes zu weit von einander trennen.

3. Willenbestimmend.

Indem die Anordnung des Stoffes als eine denkrichtige geeignet ist, Einsicht und Ueberzeugung zu bewirken, erfüllt sie eine wichtige Aufgabe der Rede. Da aber der Zweck der Rede zuletzt eine Willensbestimmung ist und diese mittels Beschäftigung der denkenden Kräfte allein nicht erreicht wird, so kann sie nicht Alles leisten. Die Einsicht und Ueberzeugung soll nicht allein eine richtige und begründete, sondern auch eine lebendige sein, aufs Leben berechnet und aufs Leben einwirkend. Dieß wird sie, wenn nicht allein schon die Anordnung des lehrhaften Stoffes darnach bemessen wird, sondern auch Gefühl und Einbildungskraft in Anspruch genommen werden, um die Willensbestimmung zu vermitteln. Soll aber diese bewirkt werden, so muß nicht allein die denkende Kraft, sondern auch Gefühl und Einbildungskraft so angesprochen werden, wie es dem Standpunkte der Zuhörer angemessen ist, die, als Glieder der Gemeinde aller äußeren und inneren Unterschiede ungeachtet Eins sind und deren Gemeinsames ins Auge zu fassen ist, ohne daß jene Unterschiede unbeachtet bleiben. Dieß begründet eine Anordnung des Stoffes, welcher mit Schriftmäßigkeit und Denkrichtigkeit noch nicht genügt ist. Auch auf Willensbestimmung muß sie gerichtet (praktisch) sein. Nun könnte man sagen, diesem werde mit der Schriftmäßigkeit der Eintheilung genügt, da die ganze Schrift ihrem Zwecke nach auf Willensbestimmung gerichtet ist. Allein da man nicht die ganze Schrift als Text zu Grunde legen kann und eine einzele herausgehobene Stelle derselben nicht immer auch in ihrer Vereinzelung Willenbestimmendes enthält, so muß die Homiletik diese Forderung als eine besondere geltend machen. Indem sie dieselbe zur Geltung bringt, will sie aber den Gesetzen des Denkens nicht entgegentreten und sie aufheben, sondern eines Theils ihrer Anwendung diejenige Richtung geben, welche der Zweck der Rede fordert und andern Theils dasjenige ergänzen, was ihnen mangelt. Die Gesetze, welche sie in dieser Beziehung aufstellt, beziehen sich nun sowohl auf die Anordnung des Stoffes selbst und auf die sprachliche Darstellung.

Die Anordnung selbst hat um so mehr Werth für die Willensbestimmung, je mehr sie das Gesetz der Steigerung und der Einfachheit befolgt.

Das Gesetz der Steigerung fordert nicht rednerische Künste und Kunstgriffe, um die Zuhörer um jeden Preis für den Zweck der Rede zu

gewinnen, sondern eine solche Anordnung, welche der fortschreitenden Bewegung des geistigen Lebens entspricht und einen ihr angemessenen Fortschritt beobachtet, bei welchem die Erreichung des Zweckes am meisten gesichert ist. Was nun hier die Anordnung des Gesammtstoffes betrifft, so ist gewiß, daß eine Entschließung nur dann bewirkt werden kann, wenn eine deutliche Einsicht von ihrem Gegenstande vorhanden ist. Erst dann kann das Bewußtsein der Triebe und Neigungen, welche mit dem Gegenstande der Entschließung in Verbindung stehen, sowie der Kraft, sie verwirklichen zu können, geweckt und Rath zu ihrer Verwirklichung ertheilt werden. In diesem Gange des geistigen Lebens ist das Gesetz begründet, daß der lehrhafte Stoff dem gefühlanregenden vorausgehe, also zuerst die Beschäftigung der denkenden Kräfte, sodann die, welche das Gefühl anregt. So kann der Segen der Treue im Dienste des Herrn nicht dargestellt werden, wenn dieselbe nicht zuvor nach ihrer Erweisung und ihrem Grunde erkannt ist; mit welchen Gründen die Erneuerung im Geiste gefördert wird, nicht gezeigt werden, bevor sie nach ihrer Bedeutung dargestellt worden ist. Nicht als ob deßwegen die ganze Rede in einen lehrhaften und gefühlanregenden Theil zu spalten sei, sondern es kann, wenn bei Erklärung oder Begründung fordernden Hauptsätzen die Erklärung oder Begründung gegeben wird, der Ausführung überlassen werden, sogleich bei jedem einzelen Theile das Willenbestimmende hinzuzufügen, dieß aber auch schon in der Eintheilung selbst hervortreten. So ist eine dreifache Eintheilung des Hauptsatzes: Blicke des Glaubens auf den verherrlichten Mittler zulässig. Einmal: 1) Sie zeigen uns a) den, der sich selbst erniedrigt hatte, erhöht zur Rechten des Vaters; b) den, der hienieden gedient hatte, als den Regierer seines Reiches; c) den, der uns vorangegangen ist, bereit, uns zu sich zu nehmen. 2) Darum erwecken sie uns a) zu heiliger Ehrfurcht; b) zu heiterem Vertrauen; c) zu beseligenden Hoffnungen. Statt dessen kann der zweite Haupttheil wegbleiben und was der erste als Untertheile gibt, die Eintheilungsglieder bilden und in der Ausführung einem jeden derselben das Erweckende, das er enthält, beigegeben werden. Oder das Letztere wird zugleich in der Eintheilung mitgegeben: Sie lassen uns 1) den zur Rechten des Vaters Erhöhten sehen, dem wir unsere tiefe Ehrfurcht widmen; 2) dem hohen Regierer seines Reiches, dem wir unser ganzes Vertrauen schenken; 3) den Vorgänger in des Vaters Haus, von dem wir auch unsere Aufnahme in dasselbe hoffen dürfen. Zur Vermeidung von Wiederholungen, zu welchen die erste Art der Eintheilung leicht nöthigt, wird in der Regel eine der beiden andern vorzuziehen sein.

Faßt man den lehrhaften Stoff für sich ins Auge, so fordert das Gesetz der Steigerung, daß die Theile in einer solchen Aufeinanderfolge auftreten, daß diejenigen Bestimmungen vorangehen, von welchen das Ver-

ständniß der folgenden abhängt. Darum muß, was zur Erklärung gehört, den Beweisen vorangehen. Ebenso ist bei der Anordnung derjenigen Punkte, die zur Erklärung gehören, von dem entfernteren auszugehen und zu den näher liegenden stufenweise fortzuschreiten. Die Gedächtnißfeier des Todes Jesu. 1) Sie beginnt mit dem Rückblicke auf sein heiliges Leben; 2) geht fort zur Frage nach der Ursache seines Todes; 3) verweilt dann bei den Schrecken, die ihn begleiten; 4) erhebt sich von da zu der Größe, mit welcher er ihn duldet; 5) gedenkt darauf des Segens, den er gestiftet, und 6) vollendet sich in der erneuerten Hingebung an den sterbenden Mittler. Welche die falschen Propheten sind, vor denen wir uns vorzusehen haben: 1) Die sich nicht einmal zu Christo, als ihrem Herrn bekennen; 2) die sich zu ihm bekennen, aber nicht den Willen seines Vaters thun; 3) die den Willen seines Vaters thun, aber nicht im Glauben. Darum ist auch bei den Erklärungen von dem Verneinenden zum Bejahenden fortzugehen. Was das heiße: die Liebe decket auch der Sünden Menge. Lasset mich euch 1) vor falschen Auffassungen dieses Satzes warnen und dann 2) seine wahre Bedeutung ans Herz legen. Der Weg des wahren Christen: 1) Wie man sich ihn unzähligemal irrthümlich denkt; 2) wie wir ihn der Wahrheit gemäß zu denken haben (Krummacher). Wo es die Anordnung der Beweise gilt, da sind nach dem Gesetze der Steigerung diejenigen, welche sich vorzugsweise an die denkenden Kräfte wenden, denjenigen, die überwiegend Gefühl und Einbildungskraft ansprechen, vorauszuschicken. Daß wir nur bei einem Wandel im Himmel den richtigen Standpunkt auf Erden gewinnen: Das gibt 1) unsern Einsichten das wahre Licht; 2) unserm Streben ein beharrliches Ziel; 3) unserem Wirken die rechte Kraft; 4) unserer Liebe den würdigsten Gegenstand, und 5) unserer Hoffnung ein freudiges Leben. Nicht minder ist in diesem Gesetze die Forderung begründet, daß die schwächeren Beweise vorangehen, die stärkeren folgen und mit den stärksten geschlossen wird. Wie beklagenswerth, wenn Christen nicht bedenken, was zu ihrem Frieden dient: Denn 1) sie verscherzen ihr wahres Heil; 2) sind nicht zu entschuldigen; 3) lassen zu Thaten des Frevels sich hinreißen; 4) stürzen sich unvermeidlich ins Elend; 5) und betrüben den Herrn, der Alles zu ihrem Heile gethan hat. Wenn zwar bezüglich der verschiedenen Arten der Beweise die Schriftbeweise die stärksten sind, so können sie doch auch die erste Stelle einnehmen, jedoch so, daß die anderen ihnen nicht sowohl als neue und stärkere Beweise folgen, sondern als Darlegungen, daß die Schriftwahrheit, als mit unserem vernünftigen Denken übereinstimmend und es berichtigend, sowie die tiefsten Bedürfnisse unseres Herzens befriedigend, uns überaus willkommen sein muß. Bei Widerlegungen erscheint dagegen die umgekehrte

Ordnung angemessen, bei welcher mit der Beseitigung der stärksten Einwürfe begonnen und zu der der minder wichtigen fortgegangen wird. Wo zur Begründung Beweise und Widerlegungen verbunden werden, da ist mit letzteren zu beginnen und zu den Beweisen fortzuschreiten.

Die Anordnung des gefühlanregenden Stoffes entspricht dem Gesetze der Steigerung, wenn sie erst anregend beginnt und von dem schwächer zu den stärker Erregenden fortschreitet, so daß an dem Schlusse ein lebendiges Bewußtsein der Kraft zum Handeln und eine hohe Freudigkeit dazu durch die Belebung des Vertrauens auf die Macht und Gnade Gottes und erhebender Hoffnungen auf die Ewigkeit geweckt wird. Daß dem Christen auch der Tod seiner Lieben einen großen Segen bringt: Denn 1) er übt ihn in demüthiger Unterwerfung; 2) ermuntert ihn zu rastlosem Wirken; 3) verbindet ihn inniger mit den Lebenden; 4) erhebt ihn zu beseligenden Hoffnungen, und 5) erfüllt ihn mit heiliger Sehnsucht nach dem Himmel. Nur getrost, wo es die Arbeit im Reiche Gottes gilt (Mark. 4, 26—29): 1) Den Samen hast du, streue ihn nur aus; 2) das Land ist auch vorhanden, wolle es nur sehen; 3) das Wachsen stehet in Gottes Hand, dem stelle es vertrauensvoll anheim; 4) allmälig nur entwickelt sich die Frucht, darum habe Geduld; 5) die Frucht ist da und du darfst der Ernte dich freuen. Wo die Rede Warnungen gibt, da ist eben wohl von den schwächeren zu den stärkeren fortzugehen.

Das Gesetz der Einfachheit fordert, nicht mehr Theile zu unterscheiden, als die Natur des Gegenstandes und der Zweck der Rede verlangen. Vervielfältigung der Theile erschwert die Aufmerksamkeit und das Behalten. Daher möglichst Vermeidung der Doppeleintheilung und wo sie stattfindet, nicht zu viele Untertheile, am wenigsten diese selbst wieder mit Untertheilen. Die Vereinfachung der Theile darf jedoch der ebenfalls in dem Zwecke der Rede begründeten Forderung der Anschaulichkeit und Lebendigkeit keinen Eintrag thun, weßhalb öfter Fälle eintreten werden, wo um dieser willen eine Vieltheiligkeit vorzuziehen ist. Denn je mehr das Streben nach Einfachheit zur Zurückführung mehrerer niedern Begriffe auf einen höhern nöthigt, desto leichter kommt es zu abgezogenen Begriffen, welche der Eintheilung etwas Abhandlungsmäßiges geben und sie für einen großen Theil der Zuhörer unverständlich machen. Durch die Anschaulichkeit wird aber auch die Vieltheiligkeit spannend für die Aufmerksamkeit und die Behaltbarkeit erleichtert, wenn namentlich alle Theile dem Texte entnommen sind, der den Zuhörern bekannt ist und bei dessen wiederholter Durchlesung das Gedächtniß leicht die Glieder der Eintheilung wiederfindet. Worin die Herrlichkeit der evangelischen Predigt besteht: Darin daß sie 1) von dem Sohne Gottes verordnet ist; 2) den Willen Gottes verkündigt; 3) die Gnade Gottes verheißt; 4) in der Kraft Gottes geschieht; 5) von

dem Segen Gottes begleitet ist, und 6) die Welt Gottes erfüllt. Die Eintheilung ließe sich vereinfachen: 1) in ihrer Stiftung; 2) in ihrem Inhalte; 3) in ihren Wirkungen. Ihrer Anschaulichkeit wegen ist die erstere vorzuziehen. Zum Andern beruht aber auch die Einfachheit der Eintheilung in der Aufnahme von nicht mehr als Einer der im Hauptsatze enthaltenen Bestimmungen in jedem Theil, wogegen jedoch die Darlegung derselben in Gegensätzen u. dgl. geschieht. Ein Kind, dem keines jemals glich, ist heute uns geboren: 1) niedrig, aber doch das vornehmste; 2) arm, aber doch das reichste; 3) nicht begrüßt von der Welt, aber seine Geburt gefeiert von dem Himmel. Daß alle Sünder Thoren sind: 1) Sie suchen Freiheit, und legen sich selber Ketten an; 2) sie wollen Freude, und bereiten sich Angst; 3) sie möchten volle Genüge haben, und geben ihre besten Schätze hin; 4) sie hoffen auf bessere Zeit, und entfernen sie selber; 5) sie meinen, sie leben, und sind doch todt (Harms).

Die Anforderungen an die Eintheilung, sofern sie willenbestimmend sein soll, richten sich auch auf die Sprachdarstellung. Soll sie die Zuhörer wirklich nach allen Richtungen ihres geistigen Lebens ansprechen und der Eigenthümlichkeit der Gemeinde als solcher angemessen sein, so darf ihr vor Allem Deutlichkeit in dem Ausdrucke nicht fehlen, welche die Gedanken mit einer Bestimmtheit bezeichnet, daß keine Ungewißheit über ihren Inhalt bleibt, dabei aber unter den bezeichnendsten Ausdrücken und Wendungen die allgemein verständlichsten wählt, ohne gemein und niedrig zu werden, und damit Richtigkeit und Leichtigkeit der Sprache verbindet. Daher weder doppelsinnige, noch der Wissenschaft angehörige Ausdrücke und nicht unrichtig gebildete und schwerfällige Sätze. Manche Redner lieben es, zur größeren Verdeutlichung die Eintheilung in zwiefacher Form anzukündigen. Es gilt davon, was von der doppelten Fassung des Hauptsatzes gesagt ist. Kürze, sofern sie nicht dunkel ist, ist nicht minder eine wünschenswerthe Eigenschaft der Eintheilung, indem sie die Auffassung und Behaltung erleichtert. Ist dabei die Fassung anziehend, so ist sie um so werthvoller. Das Gewählte, Neue, Ungewöhnliche, das jedoch nicht geschraubt und gekünstelt sein darf, weckt eine lebendige Theilnahme und prägt sich dem Gedächtnisse besser ein, während das Alltägliche und Postillenartige kalt läßt und bald vergessen wird. Daher Abwechselung in der Form, edle Bilder, schlagende Gegensätze u. dgl. Der Abfassung in Reimen können wir im Allgemeinen das Wort nicht reden, halten es jedoch nicht für schlechthin unzulässig, wenn es ausnahmsweise geschieht, und alsdann nicht in gereimter Prosa, sondern in wirklich dichterischer Sprache voll Schönheit, Kraft und Schwung.

Was der Eintheilung einen besonderen Vorzug gibt, ist eine Eigenschaft, welche sich sowohl auf die Anordnung, als auch auf die Sprachdar-

stellung bezieht, das Ebenmaß (Symmetrie). Hinsichtlich der Anordnung besteht sie darin, daß bei Doppeleintheilungen die Haupttheile eine gleiche Anzahl Untertheile haben und diese einander in der Aufeinanderfolge und gegenseitigen inneren Beziehung entsprechen. Jes. 60, 1: Gottesruf aus der heiligen Weihnacht. 1) Seine große Verkündigung: a) siehe, dein Licht kommt; b) die Herrlichkeit des Herrn geht' auf über dir. 2) Seine heilige Forderung: a) mache dich auf; b) und werde Licht. So viel dieses Ebenmaß zur Schönheit der Rede beiträgt, ihren Eindruck verstärkt und Uebersicht wie Behaltung erleichtert, so darf es doch weder gesucht sein, noch auf Kosten der Denkrichtigkeit erstrebt werden. Was die Sprachdarstellung betrifft, so ist sie allenthalben zu erstreben und besteht darin, daß die Theile in gleicher Satzform und Länge auftreten, auch nicht mit eigentlicher und bildlicher Sprache abwechseln. Wie ohne alles Ebenmaß, wenn es heißt: das Wesen der Erlösung besteht 1) darin, daß sie unsere Schuld tilgt; 2) sie ist sündenbefreiend; 3) es ist die Erneuerung unseres sittlichen Lebens, die sie bewirkt, und 4) wir verdanken ihr unsere Seligkeit. Statt dessen: 1) Die Schuld tilgt sie; 2) von Sünden befreit sie; 3) das Herz erneuert sie, und 4) Seligkeit gibt sie.

Was endlich die Stellung der Eintheilung betrifft, so ist es allerdings nicht schlechthin nothwendig, sie jedesmal sogleich auf den Hauptsatz folgen zu lassen, obwohl dieß meistens geschieht und seinen guten Grund hat. Zuweilen ist es jedoch nöthig oder rathsam, Bedeutung und Richtung des Hauptsatzes zuvor näher zu bestimmen, einzele Ausdrücke zu erklären, an seine Wichtigkeit zu erinnern, namentlich, wenn es eine allgemein bekannte Wahrheit betrifft, ehe man die Eintheilung folgen läßt. Man kann sogar die Eintheilung vor dem Hauptsatze geben und diesen als die Einheit, die ihre Glieder zusammenfaßt, folgen lassen. Matth. 4, 12—25. Drei Punkte sind es, welche in dieser Erzählung sofort als die bemerkenswerthesten in die Augen fallen: 1) die bedenklichen Umstände, unter denen der Herr sein Werk begann; 2) die Wahl der Jünger, die er zu seinen Gehülfen bestimmte, und 3) die ersten glücklichen Erfolge, die er von seiner beginnenden Thätigkeit erblickte. Betrachten wir ihn und sein Verhalten in dieser dreifachen Beziehung, so erscheint er uns bei dem Beginne seines Werkes als ein herrliches Vorbild für Alle, welche gottgefällige Unternehmungen beginnen. Sogar vor dem Texte kann der Hauptsatz mit der Eintheilung auftreten. Z. B.: Vor meine Seele trat in lebendigen Zügen das Bild eines Mannes, des königlichen Sängers im alten Bunde, der einen solchen Sturm in seinem Herzen erlebt, seine Schrecken gefühlt und die Hülfe gesucht hatte, welche ihn zu stillen vermag. Zu dem lasset mich euch führen und von dem Sturme reden, welchen die Sünde in dem Herzen des Menschen anrichtet. 1) Wie

schrecklich er ist; 2) wie gewaltig er hereinbricht; 3) wie er zu stillen ist, — darüber gibt uns David in dem 51. Psalme Aufschlüsse, die wir beherzigen wollen.

§ 168.

Die Ausführung (Abhandlung) hat die in der Eintheilung abgesonderten Bestimmungen für den Zweck der Erbauung zur Aneignung und Anwendung im Leben zu erweitern, und entspricht ihrem Zwecke, wenn sie mit Schriftmäßigkeit, Vollständigkeit und Lebendigkeit auch Stetigkeit (Simplicität), Ebenmaß und Rundung verbindet.

In ihrem weiteren Fortschritte hat nun die kirchliche Rede die in der Eintheilung abgesonderten Einzelvorstellungen des Hauptsatzes jede für sich als das, was sie ist, nämlich als eine Theilvorstellung des Hauptsatzes auseinanderzulegen und mit den andern in ihm enthaltenen so zu verbinden, daß am Schlusse sie alle zusammen als das Ganze erscheinen, welches als solches in dem Hauptsatze auftritt. Dieß ist die Aufgabe der Ausführung oder Abhandlung (Amplification, Elocution). Ihren Inhalt bilden sowohl die erneuerte ausführlichere Mittheilung derjenigen Thatsachen der heiligen Geschichte und der Lehren, welche die Grundlage der Predigt bilden, als auch die Erklärungen, Beweise, Widerlegungen, welche Bestandtheile der Auslegung sind, dasjenige, wodurch die Anwendung geschieht und was von gefühlanregendem Stoffe verarbeitet wird, um die Willensbestimmung zu vermitteln.

Soll die Ausführung dem Begriffe der Rede als einer Verkündigung des Evangeliums und zwar einer auf Erbauung gerichteten entsprechen, so ist es vor Allem Schriftmäßigkeit, welche von ihr gefordert werden muß. Es ist zunächst der Text, an welchen der Prediger zur Findung des in der Ausführung zu verwendenden Stoffes gewiesen ist. Was der Text enthält, ist mittels Beschreibung, Erzählung, Schilderung, Erklärung, Begründung unter Benutzung des anderweit in der Schrift dazu Vorhandenen und sonstiger Kenntnisse, Erfahrungen, Beobachtungen des Predigers aus Geschichte, Natur und Menschenleben zu erweitern, in seiner Bedeutung für die Gemeinde und der Art und Weise seiner Anwendung darzustellen. Wenn auch thematische Predigten den Stoff zur Ausführung nicht aus dem Texte entnehmen und entnehmen können, so liegt es doch in der Forderung der Schriftmäßigkeit, daß sie denselben aus dem sonstigen Geschichts- und Lehrinhalte der Schrift sammeln. Da jede besondere Bestimmung, welche die Eintheilung enthält, in dem Hauptsatze mit eingeschlossen ist, dieser aber nur, wenn alle diese Bestimmungen ausgeführt werden, als dasjenige her-

vortritt, was er ist, so darf der Ausführung die Vollständigkeit nicht fehlen, welche jedem wesentlichen Punkte sein Recht widerfahren läßt, die aber zugleich, den Zweck der Rede im Auge, zur Beschäftigung des ganzen Menschen lehrhaften und gefühlanregenden Stoff in erforderlichem Maße miteinander verbindet und dadurch, indem sie der Ausführung Licht und Wärme gibt, ihr diejenige Lebendigkeit verleiht, welche die Rede ihrem Begriffe nach verlangt. Der bloße Lehrton, der nur schulmäßig erklärt, eintheilt, beweist, folgert, macht sie trocken, während sie ohne Lehrhaftigkeit und nur auf Ausdruck und Anregung der Gefühle ausgehend zur bloßen Herzensergießung wird, bei der die christliche Einsicht nichts gewinnt und die Erkenntniß der freimachenden Wahrheit nicht erlangt und gefördert wird. Dadurch unterscheidet sich die Vollständigkeit der Ausführung in der kirchlichen Rede von derjenigen, welche der wissenschaftlichen Abhandlung eignet, die alsdann vorhanden ist, wenn Alles, was eine vollständige Kenntniß und Erkenntniß vermitteln kann, zur Sprache kommt. Darum strebt aber auch die Rede nicht nach einer schlechthinigen Vollständigkeit, sondern nur nach einer durch den Zweck der Willensbestimmung auf dem Gebiete des christlichen Lebens bedingten. Wollte sie darüber hinausgehen und es auf eine an sich erschöpfende und gründliche Behandlung des Gegenstandes anlegen, so würde sie der weiteren Forderung Eintrag thun, nämlich der Stetigkeit der Ausführung (Simplicität). Es gehört nämlich mit zur Stetigkeit derselben, daß sie nichts aufnimmt, was nicht in genauem und natürlichem Zusammenhange mit dem in dem Hauptsatze vorliegenden Verhältnisse zwischen Gegenstand und Aussage steht, wodurch Alles aus der Ausführung ausgeschlossen wird, was sonst noch von dem Gegenstande gesagt werden kann und hier als fremdartig und ungehörig erscheint. Außerdem aber gehört dazu, daß die Ausführung, wie die Eintheilung, ihren Stoff so ordnet und aufeinander folgen läßt, wie es den Gesetzen des Denkens und der naturgemäßen Fortbewegung des geistigen Lebens entspricht. Daraus folgt insbesondere auch ein Verfahren bei dem Erklären, Beweisen, Bewegen und Anwenden, welches nicht zu weit ausholt, damit der Zusammenhang alles Einzelen mit dem Haupt- und Mittelpunkte der Rede leicht in die Augen fällt, sowie daß ohne Sprünge die einzelen Bestandtheile vermöge ihrer inneren Verwandtschaft sich leicht aneinander anreihen. Durchzieht dabei der richtige Grundton oder der Ausdruck der dem Gegenstande angemessenen Theilnahme des Redners an dem Inhalte der Rede die ganze Ausführung, so leistet sie, was in Beziehung auf Stetigkeit von ihr zu fordern ist. Werden ferner die in der Eintheilung abgesonderten Einzelbestimmungen in dem durch ihr Verhältniß zum Hauptgegenstande begrenzten Umfange dermaßen erweitert, daß dieser bei allen möglichst gleich ist, so erhält die Ausführung ein Ebenmaß, welches nicht allein der Rede, als einem Kunst-

werke, Schönheit verleiht, sondern auch da nicht fehlen kann, wo die Eintheilung richtig ist und der Forderung der Vollständigkeit und Stetigkeit genügt wird. Aengstliche Abmessung des Umfangs der Ausführung, womit alle Theile der Rede von gleicher Länge seien, geziemt dem Prediger nicht, und wer dabei Zeilen und Worte des Schriftsatzes berechnet, thut eine kopflose und lächerliche Arbeit. Aber die das Ebenmaß störende auffallende Ungleichheit der Ausführung bezüglich des Umfanges der einzelen Theile beruht immer auf einem Verstoße entweder gegen die Denkrichtigkeit der Eintheilung oder die Stetigkeit in der Ausführung. Wenn häufig der letzte Theil durch seine Kürze von den vorhergehenden sich merklich unterscheidet, so sollte das allerdings nicht sein, es findet aber Entschuldigung in dem Umstande, daß bei der Befolgung des denkrichtigen Fortschrittes und des Gesetzes der Steigerung durch das Vorausgegangene ein Verständniß derjenigen Bestimmung, welche dem letzten Eintheilungsgliede zugewiesen wird, vorbereitet ist, daß man die Ausführung auf einen geringeren Umfang beschränken zu dürfen glaubt. Wird zuletzt bei der Ausführung darnach gestrebt, die einzelen Theile der Rede leicht miteinander zu verbinden, so erhält sie Rundung. Diese wird ihr durch angemessene Uebergänge gegeben. Man kann weder den Uebergang vom Texte auf den Hauptsatz, noch diejenigen, welche von dem Hauptsatze zur Ausführung überleiten und die einzelen Theile der letzteren miteinander verbinden, für wesentliche Bestandtheile der Rede anerkennen. Sie sind nur Mittelglieder, welche das Erwachsen der Predigt aus ihrer Wurzel, dem Texte, und die Zusammengehörigkeit der einzelen Bestandtheile der Rede im Ganzen und der Ausführung insbesondere anschaulich machen. Die Predigt ist ein gegliederter Bau; ihre einzelen Bestandtheile stehen weder abgesondert von dem Hauptgedanken, noch ohne Zusammenhang unter sich da. Es handelt sich nur darum, diesen Zusammenhang auch den Zuhörern bemerklich zu machen. Dazu bedarf es nicht weitläufiger Ausführungen. Ist die Eintheilung denkrichtig und dem Gesetze der Steigerung entsprechend, so führt die Ausführung des einen Theiles von selbst auf diejenige des folgenden vermöge ihrer inneren Verwandtschaft durch ihre Beziehung auf den Hauptsatz. Ein Gedanke, eine Wendung, ein Wort selbst vermittelt ihre Verbindung miteinander. Ein „also“, ein „aber“, ein „und“, ein „nur noch“ und dergleichen ist oft hinreichend, um einen sachgemäßen Uebergang zu bilden. Und gerade je kürzer die Uebergänge sind, desto besser sind sie, weil es eben wegen der inneren Verwandtschaft des Vorhergehenden mit dem Nachfolgenden eines Mehreren nicht bedarf. Wie die Farben des Regenbogens, des Morgen- und Abendgewölkes und eines mustergültigen Gemäldes leise und unvermerkt ineinander übergehen, so die einzelen Bestandtheile einer den Anforderungen an ein wohlgegliedertes Ganze entsprechenden Rede. Darum halten wir die

Kürze für einen Hauptvorzug guter Uebergänge. Wie die Natur ihre festen Formen mit Schlängelungen überkleidet und dadurch eine wohlgefällige Rundung hervorbringt, so soll auch die kirchliche Rede ihre verschiedenen Bestandtheile durch leichte und gefällige Uebergänge zu einem wohlgerundeten Ganzen ohne Ecken und Schärfen verbinden. Das gibt ihr Rundung.

§ 169.

Da die gründliche und erschöpfende Behandlung des Gegenstandes der kirchlichen Rede in ihrem Zwecke bedingt ist, zu dessen Erreichung aber die Aufmerksamkeit der Zuhörer weder zu kurz, noch zu lange angesprochen werden darf, auch dabei ihre Eigenthümlichkeit und besondere Umstände zur Frage kommen, so müssen diese verschiedenen Rücksichten den Umfang bestimmen, in welchem der Gegenstand auszuführen ist, und namentlich fordern die kleineren Amtsreden, weil zur Begleitung besonderer gottesdienstlichen Handlungen bestimmt, eine größere Kürze und Gedrängtheit der Ausführung.

Fragt es sich nach dem Umfange der Ausführung und der kirchlichen Rede überhaupt, so läßt sich im Allgemeinen nur darauf antworten, daß sie weder zu kurz, noch zu lang sei. Einzig entscheidend ist dabei nicht die Schwierigkeit und Wichtigkeit des Gegenstandes. Wenn auch das Eine oder das Andere dem Verständnisse der Gemeinde näher liegt oder leichter zur Anerkennung und Aneignung gebracht werden kann, so fordert doch die Lösung der schwierigeren Aufgabe darum nicht sowohl einen größeren Umfang der Rede, als vielmehr eine größere innere Tüchtigkeit der Behandlung. Was die Wichtigkeit des Gegenstandes betrifft, so ist an sich Alles, was zum Inhalte der Heilsgeschichte und Heilslehre gehört, gleich wichtig. Bei der Predigt begründet aber allerdings der Standpunkt der Gemeinde in Absicht auf christliche Bildung, Umfang, Klarheit und Tiefe der Einsicht, Gestalt des Wandels und des Gefühlslebens, eigenthümliche Richtung, sodann äußere Lage, das Vorkommen besonderer Ereignisse u. dgl. in dem vorliegenden Falle eine größere Wichtigkeit des Einen oder des Andern. Allein auch hier ist's wiederum nicht die größere Ausführlichkeit in der Behandlung des betreffenden Gegenstandes, sondern das Gewicht der Ausführung, worauf es ankommt. Ausführlichkeit ist nicht an sich schon Vollständigkeit und Gründlichkeit, wie Kürze nicht Unvollständigkeit und Seichtigkeit; die Rede kann bei aller Kürze lichtvoll und warm, bei aller Länge dunkel und trocken sein. Ohnehin ist die Gründlichkeit, welche von der Predigt gefordert wird, eine durch den Text und den Zweck der Rede bedingte.

Als maßgebend für den Umfang der Ausführung ist der Zweck der Erbauung zu betrachten. Dieser wird nicht erreicht, wenn die Aufmerksamkeit der Zuhörer für eine so lange Dauer in Anspruch genommen wird, daß sie sich verwirrt und ermüdet, so daß sie in Zerstreuung übergeht, die lebendige Theilnahme an der Rede aufhört und somit weder Verständniß noch Ueberzeugung, noch weniger Aneignung bewirkt werden kann. Selbst da, wo die geistige Kraft auch bei einer ungewöhnlich langen Rede ohne Ermüdung auszudauern vermag, würde ihre zu lang dauernde Anstrengung die Fähigkeit und Geneigtheit mindern, in stiller Betrachtung die Beschäftigung mit dem Gegenstande auch nach beendigter Predigt fortzusetzen. Der weitaus größere Theil der Zuhörer ist aber in Folge ihrer geistigen Bildung und ihrer Berufs- und Lebensverhältnisse nicht im Stande, sich einer lange anhaltenden Richtung auf einen Vortrag hinzugeben, der gerade die Anstrengung der edelsten Kräfte fordert, dessen Gegenstand bei seiner Erhabenheit und Heiligkeit das geistige Leben in eine ungewöhnliche Spannung versetzt und der bei seinem ununterbrochenen Fortgange keine Ruhepunkte zur Erholung und Sammlung der Kräfte gewährt, auch nicht, wie das Gespräch, die in dem Wechsel redender Personen liegende Kraft der Erfrischung und Belebung hat. Kommt dazu noch, daß vielleicht bei einem Theile der Gemeinde schon die körperliche Anstrengung des Ganges aus dem entfernten Wohnorte zur Kirche vorausgegangen ist, so wird man den Umfang der Predigt gewiß nicht so ausdehnen, daß der mündliche Vortrag eine Stunde fordert, und es nicht mißbilligen, wenn er in der Regel auf ein geringeres Maß beschränkt wird. Uebrigens kommt es dabei auch auf Gewohnheit und Sitte an und die eine Gemeinde verträgt und erwartet darin mehr, als eine andere. Auch können Umstände eintreten, strenge Winterkälte, die Vornahme besonderer gottesdienstlichen Handlungen u. dgl., welche selbst eine entsprechende Beschränkung des gewöhnlichen Umfanges rathsam oder nothwendig machen. Immer aber ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die andern Bestandtheile des Gottesdienstes durch die Predigt nicht in ihrem Rechte beeinträchtigt werden und sich die Predigt, weil sie das fürnehmste Stück desselben ist, nicht ungebührlich über sie erhebt. Auch die Gemeinde will und soll zur selbstthätigen Ausübung des Gottesdienstes kommen und nicht zu kurz dabei kommen. Jedoch ist auch in der Beschränkung nicht zu weit zu gehen. Das würde Geringschätzung der Predigt verrathen, die erforderliche Entfaltung aller Bestandtheile derselben hindern und den Prediger dem Verdachte des Mangels an Kraft oder gutem Willen oder gehöriger Werthschätzung der Gemeinde aussetzen, dadurch aber seiner ganzen Wirksamkeit nachtheilig werden.

Die sogenannten kleineren Amtsreden verlangen wegen ihrer eigenthümlichen Stellung einen kleineren Umfang als die Predigt. Sie sollen

entweder kirchliche Handlungen vorbereiten oder sie begleiten. Hier ist die betreffende Handlung die Hauptsache und die sie vorbereitende oder begleitende Rede soll nicht einen Druck auf sie ausüben, unter dem sie als Nebensache erscheint. Sie soll vielmehr in wenigen und kräftigen Zügen durch Lehre und Ermahnung, Trost und Warnung der Schrift die der Handlung und dem Falle entsprechende Stimmung wecken und, wo sie bereits vorhanden ist, nähren.

§ 170.

Wenn auch das Predigtgebet, das nach wohlbegründeter kirchlicher Sitte zu den wesentlichen Bestandtheilen der kirchlichen Rede hinzutritt, an gewissen Stellen derselben besonders angemessen erscheint, so kann es doch der Natur der Sache nach nicht unabänderlich an dieselben gebunden sein, sondern ist überall da am rechten Orte, wo das Gemüth, erfüllt und bewegt von dem Gegenstande der Rede, sich zum Beten erhoben fühlt, und entspricht seiner Bedeutung, wenn es als der natürliche Ausdruck des frommen Herzens auch die Herzen der Gemeinde zur Andacht erhebt.

Ist die Predigt Verkündigung des Wortes Gottes zum Zwecke der Erbauung, so kann das Gebet nicht als wesentlicher Bestandtheil derselben betrachtet werden. Es hat der Gemeinde nichts mitzutheilen, auszulegen und anzuwenden, und geht nicht auf die Willensbestimmung bei den Zuhörern aus. Aber als Ausdruck frommer Gefühle und Entschließungen steht es zu der kirchlichen Rede in so naher Beziehung, daß es befremdend wäre, wenn die kirchliche Sitte es nicht mit ihr in Verbindung gesetzt hätte. Prediger und Gemeinde befinden sich schon vor der Predigt in einer Stimmung, welche zum Beten drängt. Die Predigt selbst nährt und erhöht diese Stimmung, so daß nichts natürlicher ist, als daß sich das Bedürfniß geltend macht, der Gehobenheit des Gemüthes in einem Gebete Ausdruck zu geben. Aber weil nichts so wenig bindende Vorschriften verträgt, wie der freie Erguß des Herzens im Gebete, so muß sich die Homiletik dessen enthalten, solche Vorschriften zu geben. Jedenfalls wäre es eine Verkennung des Gebetes und des Einganges, wenn man Predigtgebete verlangen wollte, welche die Stelle des Eingangs vertreten sollen. Das Gebet kann und will nicht leisten, was von diesem gefordert wird. Dagegen ist die Sitte, jede Predigt mit einem Gebete zu eröffnen, in der Stimmung des Predigers und der Gemeinde, in dem Inhalte und Zwecke der Predigt und in der Stellung, die sie als Bestandtheil des Gottesdienstes einnimmt, so wohl gegründet, daß man den entschiedensten Widerspruch gegen ihre Entfernung einlegen müßte, wo sie versucht werden sollte. Schon dadurch unter-

scheidet sich die kirchliche von der weltlichen Rede. Daß es aber hier mit dem Inhalte der Predigt in Verbindung stehen müsse, ist eine ungerechtfertigte Forderung. Es kann mit ihm in Verbindung gesetzt werden, und es geschieht dieß ganz schicklich, wenn, wie es an Festen und bei besonderen Veranlassungen der Fall ist, die Gemeinde weiß, über welchen Gegenstand die Predigt sich verbreiten wird, und sie mit einer durch Festgegenstand oder Fall geweckten Stimmung zur Feier kommt, die es erwarten läßt, daß der Ausdruck, welchen der Prediger seiner persönlichen Erregung gibt, auch derjenige ist, der der Stimmung der Gemeinde entspricht. In der Regel aber ist bei dem gewöhnlichen sonntäglichen Gottesdienste ein sogenannter Auftritt, d. h. ein kurzer Gruß, namentlich ein apostolischer, eine Lobpreisung Gottes oder Christi, eine kurze allgemeine Bitte um den Beistand und Segen Gottes für Prediger und Gemeinde hier an seiner Stelle. Nach der Ankündigung des Hauptsatzes ein Gebet folgen zu lassen (suspirium der Alten), bevor zur Ausführung übergegangen wird, kann um so weniger als ungeeignet erscheinen, als mit der Ausführung eigentlich die Hauptarbeit des Predigers beginnt. Nur werde es nicht als nothwendig gefordert. Es macht immer eine Unterbrechung im Fortgange der Rede und ist nur dann angemessen, wenn der Eingang gegen seinen Schluß hin besonders erhebend und der Gegenstand der Predigt von ungewöhnlicher Wichtigkeit ist. Aber auch da darf es nicht lange unterbrechen, muß kurz sein und darf sich nicht in stehenden Formen bewegen, die jedesmal wiederkehren. Am wenigsten läßt sich der Sitte das Wort reden, jedesmal zwischen Eingang und Textverlesung das Gebet des Herrn einzuschalten, welches nur nach dem allgemeinen Kirchengebete eine bedeutungsvolle Stelle hat. Ebenso ist nichts Gegründetes dagegen einzuwenden, daß im Verlaufe der Ausführung Gebete vorkommen, in denen sich das durch die Betrachtung gehobene und erwärmte Gemüth ausspricht und sich mit einer Bitte, einer Danksagung, einem Gelübde an Gott oder Christum wendet. Aber auch hier Sparsamkeit und Kürze. Ohne Widerrede hat es auch am Schlusse eine geeignete Stelle, wo es aus dem von dem Eindrucke der Predigt erfüllten Gemüthe hervorströmt und Bitte oder Dank oder Preis vor Gott bringt. Nur darf es nicht das allgemeine Kirchengebet ersetzen wollen und nicht als wesentlich und nothwendig gefordert werden. Das allgemeine Kirchengebet ist ein selbständiger und von der Predigt unabhängiger Bestandtheil des Gottesdienstes, und die Predigt kann auch in anderer Weise einen angemessenen Schluß finden.

So gewiß das Gebet zur Predigt gehört und eine Predigt ohne ein solches befremden müßte, so wenig läßt sich, mit Ausnahme des Anfangs, für alle Fälle der Ort bestimmen, wo es eintreten soll. Es ist überall da an rechter Stelle, wo die Sache selbst, die Feier des Tages, besondere

Umstände, der Inhalt und Eindruck der Predigt, die Stimmung des Predigers und der Gemeinde das Herz zum Beten drängen. Jedenfalls ist Einförmigkeit und Anhäufung zu vermeiden. Gewohnheitsmäßigkeit widerstreitet der Würde des Gebetes, Anhäufung führt häufige Unterbrechungen im Fortgange der Rede herbei, und überhaupt kann dem Predigtgebete nicht die Nothwendigkeit und Wichtigkeit des Gemeindegebetes zuerkannt werden. Besondere Regeln für die Abfassung des Predigtgebetes geben wir nicht. Wir fordern nur, daß es der natürliche und ungesuchte Ausdruck des von dem Gegenstande der Predigt erfüllten und ergriffenen Gemüthes sei und keine lange Unterbrechung der Rede herbeiführt. Wen nicht das fromme und gotterfüllte Herz beten lehrt, der lernt es nicht nach Regeln und der schweigt am besten ganz.

§ 171.

Der **Eingang** der Predigt, der weder als schlechthin nothwendig, noch als verwerflich nachzuweisen ist, indem hier sowohl die Stellung der Predigt zu den andern Bestandtheilen des Gottesdienstes, als auch ihre besondere Veranlassung und allermeist ihr Verhältniß zum Texte zur Sprache kommt, hat überall, wo er eintritt, den Zweck, die Thätigkeit der Zuhörer anzuregen und ihr diejenige Richtung auf das zu verkündigende Gotteswort zu geben, in welcher die Willensbestimmung für das christliche Leben bedingt ist, und dient diesem Zwecke, wenn er, mag er vom Texte ausgehen oder mittels anderer Vorstellungen auf den Text hinleiten, nach Inhalt und Form geeignet ist, ein richtiges Verständniß des zu behandelnden Gegenstandes vorzubereiten und lebendige Theilnahme dafür zu wecken.

Palmer hat ganz Recht, wenn er die Nothwendigkeit eines **Einganges** für jede Predigt (gegen **Hüffell**) in Abrede stellt. Die Regel der alten Lehrer der Beredsamkeit, die Zuhörer vorerst, ehe man zur Sache kommt, attentos, dociles und benevolos zu machen, ist nur in beschränktem Maße auf die kirchliche Rede anzuwenden. Wer keines von den dreien ist, der wird sich zum Anhören der Predigt nicht einfinden, wobei indessen nicht zu verabreden ist, daß in einzelen Fällen — wir erinnern nur an Rügepredigten — es rathsam erscheint, einen Eingang zu diesem Zwecke vorausgehen zu lassen. Daß der Eingang den Ideenkreis erst eröffnen müsse, in welchem sich der Redner bewegen, und den Gegenstand, den man behandeln will, in seinen natürlichen Zusammenhang zu stellen habe, erscheint ebenfalls nicht erforderlich. Mit Recht wird dagegen bemerkt, daß eben nicht der Prediger den Ideenkreis, in welchem sich die Predigt bewegt,

zu schaffen habe, sondern daß derselbe durch den Text bereits eröffnet ist. Und wenn die Rede durch einen besonderen Fall veranlaßt wird, ist es alsdann nicht dieser, welcher ihn eröffnet, wenigstens bei der Wahl und Behandlung des Textes mitbestimmend ist? Auch bedürfte ja der Eingang selbst, der von einem ganz Besonderen ausgeht, ebenfalls wieder eines Einganges, welcher den Ideengang des Einganges eröffnet. Ist es nicht gegen den Begriff der Predigt, ohne Eingang sogleich in den Text einzutreten und ihn zur Erbauung auseinanderzulegen, der Eingang sonach nicht schlechthin nothwendig, so ist er darum nicht unzulässig. Selbst die Homilie, die am ersten des Eingangs entbehren kann, weist ihn nicht schlechthin zurück. Die Predigt steht nicht vereinzelt in dem Gottesdienste, sondern bildet in Verbindung mit dessen andern Bestandtheilen ein Ganzes, welches in allen seinen Theilen von der Idee des Kirchenjahres und durch den Zweck der Erbauung bestimmt wird. Damit sie als ein Theil dieses Ganzen auch den Zuhörern erscheine, wird sie mit einem Eingange eröffnet, der, an vorausgegangene Theile des Gottesdienstes anknüpfend oder auf ihr nachfolgende hinweisend, den Zuhörer ihre Zusammengehörigkeit mit diesen darstellt. Die Predigt hat das Wort Gottes in die Gegenwart hereinzutragen und es den Menschen dieser Zeit, hat es dieser Gemeinde, hat es für sie in Beziehung auf ihre eigenthümlichen Verhältnisse, ihre dermalige Lage oder einen besonderen Fall zu verkündigen. Ihr Hervorgehen aus den dadurch gegebenen Bestimmungen soll die Wahl ihres Gegenstandes rechtfertigen. Dieß kann nur mittels eines Einganges geschehen. Ganz besonders kommt dabei das Verhältniß der Predigt zum Texte in Betrachtung. Bedarf auch die textuale Predigt im Allgemeinen keinen Eingang, so können doch auch hier von den oben genannten Gründen vorliegen, die Wahl gerade dieses Textes zur dermaligen Behandlung zu rechtfertigen. Auch wo dieß nicht nöthig ist, ist doch der Text immer einer Behandlung unter verschiedenen Gesichtspunkten fähig, und wenn auch die Einheit, in welcher das Mannigfaltige desselben dargestellt werden soll, nicht in einem Hauptsatze voraus angekündigt wird, so kann doch in einem Vorworte die Richtung im Allgemeinen angedeutet werden, welche die Betrachtung nehmen soll. Bei thematischen und textual-thematischen Predigten wird es dagegen geschehen müssen, die Wahl des besonderen Gegenstandes zu begründen oder zu zeigen, daß dieser Text nicht als Schriftwort schlechtweg, sondern unter dem bestimmten Gesichtspunkte ausgelegt und angewendet werden soll. Auch kann es erforderlich sein, zum richtigen Verständnisse des Textes und des Hauptsatzes gewisse Punkte vorerst zu erläutern.

Welches auch der besondere Zweck eines bestimmten Eingangs sei, der Zweck eines jeden Einganges ohne Unterschied ist in dem Zwecke der Rede bedingt. Dieser ist Erbauung und läuft in seiner Spitze auf Willensbestimmung hinaus. Diese zu bewirken, bedarf es einer Thätigkeit der

Zuhörer, welche darauf sich richtet. Sie sollen mit dem Prediger in den Inhalt und die Bedeutung des Schriftwortes eingehen und die Nothwendigkeit und Möglichkeit dessen anerkennen, was darnach als christliches Leben von ihnen verwirklicht werden soll, so daß sie, von dieser Anerkennung durchdrungen, sich zu dieser Verwirklichung entschließen. In diese Thätigkeit sollen sie durch die Predigt versetzt, sollen fähig und geneigt gemacht werden, sich ihr hinzugeben. Dieß ist der Zweck des Eingangs. Er soll die Thätigkeit der Zuhörer anregen und ihr diejenige Richtung auf das zu verkündigende Gotteswort geben, in welcher diejenige Willensbestimmung bedingt ist, welche dießmal in ihnen bewirkt werden soll. Diese Anregung bewirkt der Eingang durch das Zweifache: daß er das Verständniß des zu behandelnden Gegenstandes vorbereitet und die Theilnahme der Zuhörer, ihre Geneigtheit, in seine Betrachtung mit einzugehen, erweckt.

Auf wie mancherlei Weise das geschehen kann, das beweist die große Verschiedenheit der Art und Weise, wie die Predigt seit ihrem Anfange dabei zu Werke gegangen ist und noch geht. Einige Andeutungen mögen genügen. Im Allgemeinen kann der Eingang einen doppelten Ausgang nehmen, entweder von dem Texte oder von irgend einer außerhalb des Textes liegenden Vorstellung.

Dem Begriffe der kirchlichen Rede als einer Verkündigung des Evangeliums am entsprechendsten ist es, wenn der Eingang von dem Texte ausgeht, mag man denselben gleich Anfangs verlesen, oder ihn als einen den Zuhörern bekannten voraussetzen und erst nach dem Eingange vorlesen. Hier kann es geschehen, daß man die Zuhörer sogleich in die Mitte des Textes versetzt und dann zur ruhigen Auseinanderlegung des stark und lebhaft geschilderten Vorganges übergeht; oder man beginnt mit der Darlegung des Zusammenhanges, in welchem der Text steht und was sich daraus für seine richtig aufzufassende Bedeutung ergibt; oder es werden schwierige Ausdrücke und Wendungen desselben erklärt, soweit es zu seinem richtigen Verständnisse erforderlich ist; oder man hebt sogleich die Hauptvorstellung desselben oder diejenige Nebenvorstellung hervor, die man behandeln will, und zeigt die Wichtigkeit ihrer Betrachtung; oder man sondert den Gegenstand des Textes von verwandten Gegenständen ab und führt somit auf den eigentlichen Hauptpunkt, den es betrifft; oder man zeigt, welche Bedeutung der Text für die damaligen Verhältnisse und Menschen gehabt, welche Bedeutung er aber für uns und für die Menschen aller Zeiten habe; oder man kündigt geradezu am Anfang den Gegenstand der Predigt an und läßt die Vorlesung des Textes folgen, wornach der Eingang zeigt, wie die Einheit des Textes in diesem Hauptsatze ihren Ausdruck hat oder, wenn der Gegenstand nur im Allgemeinen bezeichnet wurde, unter welchem Gesichtspunkte er in diesem Texte entgegentritt und behandelt werden soll.

Als auf Erbauung gerichtet, hat die kirchliche Rede das Wort Gottes

zu verkündigen, daß es in das Leben der Hörenden hineinwirkt, an ihre Lebensverhältnisse und Bedürfnisse sich anknüpft und als ein auch in der Gegenwart geltendes und zu verwirklichendes anerkennt und angeeignet wird. Darum entspricht es nicht minder ihrem Begriffe, daß, bevor der Text selber der Gemeinde mitgetheilt wird, der Eingang sie auf das darin enthaltene Gotteswort vorbereitet, zu ihm hinführt, indem er von irgend einer ihr bekannten Vorstellung, welche dazu geeignet ist, ausgeht. Es können dieß die Beweggründe sein, welche den Prediger bestimmen, die vorliegende Wahrheit zu behandeln, hergenommen entweder von gewissen Zeit- und Ortsumständen, von einem einzelen Ortsvorfalle, von Irrthümern, Mißverständnissen bezüglich der betreffenden Wahrheit, von sittlichen Verirrungen, welche in der Gemeinde verbreitet sind, von dem Verhältnisse des Geistlichen zur Gemeinde, von der Stimmung, in welcher sich die Gemeinde zur Feier eingefunden hat u. dgl. Namentlich hat der Eingang der Festpredigt von dem Gegenstande des Festes, der Gelegenheitspredigt von der Veranlassung, der kleineren Amtsrede von dem Falle auszugehen oder doch alsbald auf denselben überzugehen. Hat die Predigt die Erklärung einer Wahrheit zum Gegenstande, so kann der Eingang ihre Wichtigkeit ins Licht stellen, wenn die Begründung eines Satzes den Inhalt bildet, ihre Bedeutung, oder wenn der Hauptsatz die Ausführung auf ihre Wichtigkeit beschränkt, sie in ihrer Bedeutung und ihrem Grunde darstellen. Nicht minder geeignet ist es, da wo Zweifel und Bedenken gegen die abzuhandelnde Wahrheit bestehen, die in der Predigt ihre Beseitigung finden sollen, dieselben vorläufig anzudeuten, sowie gewisse Erläuterungen, die zum richtigen Verständnisse des Hauptsatzes dienen, vorauszuschicken. In andern Fällen erhebt nicht unpassend der Eingang gewisse Fragen, welche in der Predigt ihre Entscheidung finden sollen, oder er spricht gewisse Besorgnisse aus, welche die Behandlung des Gegenstandes in dem Prediger erweckt. Ein großes Gebiet für den Inhalt des Eingangs eröffnen gewisse verwandte Gedanken, die als Gattungen und Arten, als Ursachen und Folgen, Pflichten und Beweggründe oder in dem Verhältnisse des Widerspruchs stehen, Erfahrungen aus dem gewöhnlichen Leben, Beispiele, ähnliche Geschichten, namentlich biblische, ein Sprüchwort, ein Bibelspruch, eine biblische oder andere Gleichnißerzählung, das vor der Predigt gesungene Lied oder der Zusammenhang mit der vorausgegangenen Predigt, — alles das kann benutzt werden, um auf die Behandlung des betreffenden Gegenstandes vorzubereiten.

Ein bestimmtes Maß für den Umfang des Einganges im Verhältnisse zu der Ausführung läßt sich nicht festsetzen. Wenn hier ein kürzerer genügt, so ist dort vielleicht ein ausführlicherer erforderlich. Wenn nur keine Unförmlichkeit entsteht, so ist den Anforderungen, welche bezüglich des Ebenmaßes an die Predigt als ein Kunstwerk gemacht werden muß, Genüge

geleistet. Wichtiger ist, daß der Eingang mit seinem Inhalte weder so entfernt von dem Hauptsatze und dem Inhalte der Predigt steht, daß er noch auf eine Menge anderer Hauptsätze einleiten kann (exordium commune), noch in so enger Verbindung mit ihm, daß er der Ausführung vorgreift und vorwegnimmt, was dieser zugehört. Nur nicht alltägliche Gemeinplätze zum Eingange genommen. Sie sind nicht geeignet, die Theilnahme der Zuhörer zu wecken. Neues, Ungewöhnliches, Ueberraschendes ohne Haschen darnach muß den Eingang anziehend machen und die Aufmerksamkeit spannen, und wenn es etwas allgemein Bekanntes ist, was der Hauptsatz der Predigt behandelt, so dient es eben zur Erweckung der Theilnahme, daß dieß ausdrücklich gesagt und daran erinnert wird, daß es als ein Bekanntes nicht die Beachtung zu finden pflegt, die ihm bei seiner Wichtigkeit gebührt. In der Regel wird der Eingang in ruhigem und allmählich anregendem Tone beginnen, damit Raum für stärkere Erregungen bleibt. Indessen können Fälle eintreten, wo der Prediger in die lebhafte Erregung, in welcher sich die Gemeinde befindet, eingeht, ihr Ausdruck gibt und dann beruhigend und besänftigend weitergeht, um die Gemüther in diejenige Verfassung zu setzen, in welcher sie für die Aufnahme und Aneignung des Wortes Gottes die rechte Empfänglichkeit haben. Daß die Gedanken des Eingangs erst festgestellt werden können, wenn das Nachdenken die Grundzüge der Predigt festgestellt hat, würden wir gar nicht bemerken, wenn nicht theilweise (v. Ammon) gefordert würde, zuerst die Ausführung und dann erst den Eingang auszuarbeiten. Die Gedanken bestimmen und sie verarbeiten ist etwas ganz Verschiedenes, und wenn das Erstere erst nach dem Nachdenken über den Predigtstoff und der Festsetzung desselben geschehen kann, so ist damit keineswegs gesagt, daß auch die Ausarbeitung des Eingangs erst nach derjenigen der Ausführung folgen müsse. Im Gegentheile ist es der Sache angemessener, bei der Ausarbeitung den umgekehrten Weg zu beschreiten.

§ 172.

Die kirchliche Rede mag mit dem Schlusse ihres letzten Theiles ihren allgemeinen Schluß finden oder ein besonderer Schluß in der Zusammenfassung der Hauptpunkte oder des Gesammtergebnisses, in Anfügung einzeler wichtiger Bemerkungen, in Aufforderungen oder in Gebet, Segenswunsch, Lobpreisung zugefügt werden, so wird sie immer um so angemessener schließen, je mehr der Schluß geeignet ist, ihren Eindruck zu verstärken und ihren jedesmaligen besonderen Zweck zu fördern.

Wenn von dem Schlusse (peroratio, conclusio) als einem Bestandtheile der Predigt die Rede ist, so kann darunter nur eine besondere Zugabe

zu der vollendeten Ausführung gemeint sein. Denn der Schluß an sich ist nicht Bestandtheil, sondern das Aufhören der Predigt, wozu es doch jedenfalls kommen muß. Dieses kündigt nach alter Sitte der Prediger mit „Amen" an, zwar auch zum Zeichen für die Gemeinde, daß gesagt ist, was zu sagen war (dixi), aber doch allermeist zur Bezeugung und Bestätigung, daß es sich also nach Gottes Wort verhalte, wie gesagt worden ist und als gemeinsamer Ausdruck des in allen Feiernden lebendigen Bewußtseins, daß Gott es also will und sie diesen Willen Gottes anerkennen und in denselben eingehen.

Nur die Verkennung der eigentlichen Aufgabe der Predigt konnte dahin führen, die Anwendung als einen ständigen besonderen Theil der Erklärung oder Abhandlung als Schluß der Predigt mit den fünffachen usus folgen zu lassen. So wenig die Predigt immer die Anwendung als einen besonderen Theil auftreten läßt, sondern sie auch in allen ihren Theilen von ihr durchzogen sein, ja die ganze Predigt als Anwendung sich ankündigen und vollziehen kann, so wenig ist sie da, wo sie als besonderer Theil auftritt, auch schon der Schluß, indem immerhin, nachdem sie gegeben ist, noch andere Gedanken folgen können, mit denen geschlossen wird. Es handelt sich überhaupt bei der Frage nach dem Schlusse der Predigt nicht um diesen als einen wesentlichen Bestandtheil derselben, als welcher er nicht angesehen werden kann, sondern um die rechtbeschaffene Art und Weise, die Predigt zu schließen. Da ist denn anzuerkennen, daß geradehin mit dem letzten Theile auch die ganze Predigt schließen, daß es aber auch wohl geschehen kann, nach dem Schlusse desselben noch einige auf die ganze Predigt sich beziehende Sätze folgen zu lassen, mit denen der Prediger seine Handlung mit den Zuhörern schließt und wie mit einem Abschiedsworte von ihnen scheidet. Ist in der Eintheilung und Ausführung das Gesetz der Steigerung beobachtet, dann wird gerade der letzte Theil der lebendigste, eindringlichste und die Stimmung des Predigers die gehobenste sein. Die Predigt hat ihren Höhepunkt erreicht und schließt. Allein es ist nicht minder zulässig, daß der Redner hier einen Ruhepunkt macht, um von dem erreichten Gipfel des Vortrags aus noch einen Rückblick auf den zurückgelegten Weg zu richten. Entweder führt er in einer gedrängten, lebendigen Zusammenfassung den Zuhörern den Inhalt der Rede noch einmal vor und verschafft ihnen einen Ueberblick, der den Eindruck verstärkt und die Behaltung erleichtert. Soll dieß erreicht werden, so darf es weder der trockene Lehrton, noch eine stehende Form sein, in welcher diese Zusammenfassung gegeben wird. Neuheit, Frische, Lebendigkeit, Kraft und Fülle muß sie auszeichnen. Oder statt der Wiederholung der Hauptpunkte stellt er in einigen kräftigen Zügen das Ergebniß der Rede dar, gibt dem Eindrucke derselben Worte, um dann mit einem Worte der Ermahnung, Kräftigung, Tröstung die Gemeinde zu

entlassen. Oder er fügt noch einige Bemerkungen bei, welche in der Rede selbst keine Stelle finden konnten, die aber im Allgemeinen oder für diese Gemeinde insbesondere hier von Wichtigkeit sind. Auch sind es Aufforderungen, welche er an die Zuhörer richtet, sich zur Prüfung in dem Spiegel des verkündigten Gotteswortes zu beschauen und entweder zu bleiben und zu wachsen in dem guten Theile, das sie erwählt haben, oder dasselbe zu wählen und festzuhalten. Hatte die Predigt eine Wahrheit, eine Pflicht, eine Warnung oder Tröstung in ihrer Geltung für Alle behandelt, so ist ein Schluß ganz geeignet, der sich nun an einzele Abtheilungen der Zuhörer, nach Geschlecht, Alter, Berufs- und Schicksalsverhältnissen, Stellung zum Christenthume u. dgl. wendet, und was Allen gesagt war, auf diese Unterschiede anwendet und gleichsam eine Austheilung vornimmt, bei welcher er Jedem das für ihn aus der Rede zu Entnehmende zutheilt. Wenn der Prediger mit einem Segenswunsche für die Gemeinde schließt oder sich zu einem kurzen Gebete und einer Lobpreisung Gottes oder Christi oder des dreieinigen Gottes mit ihr vereinigt, so ist dieß ein ebenso angemessener wie üblicher Schluß, wie denn auch die Predigt in einem Gelübde und in dem kräftigen Ausdruck einer heiligen Entschließung endigen kann. Ein Schriftspruch zur Lehre, Ermahnung, Kräftigung, Aufforderung, Tröstung ist ebenfalls ganz an seiner Stelle und, wenn wir im Allgemeinen nicht für die gebundene Rede in der Predigt sein können, so finden wir sie doch am Schlusse noch am zulässigsten, weil hier, wo keine Prosa mehr nachfolgt, die Einheit der Sprachdarstellung weniger gestört wird. Welche Gedanken auch den Schluß bilden, immer ist darauf zu sehen, daß er weder trocken noch lang sei, sondern so, daß der Eindruck der Rede belebt und verstärkt wird und die Zuhörer mit den lebhaftesten Eindrücken weggehen. Ein abgebrochener Schluß, der vor der Abrundung des Gedankenganges eintritt, befriedigt nicht die Erwartung der Zuhörer und stellt die Betrachtung gewaltsam still, bevor sie zur Ruhe gebracht ist. Sogar mitten in einem Satze und ohne denselben zu vollenden oder mit einer Frage, die unbeantwortet gelassen wird, ist unnatürlich und gesucht, der Rede und des Redners unwürdig und eine Unschicklichkeit gegen die Gemeinde. Wem es nicht das eigene Gefühl sagt, der lerne es aus den apostolischen Briefen, die stets mit Segenswünschen schließen, auch wenn sie ernste Rügen zum Inhalte haben, daß sich Schreck- und Donnerworte, wie Stier sagt, zum Predigtschlusse nicht eignen, sondern nur Beruhigendes, Versöhnendes dahin gehört. Ein Scheiden ohne Ausdruck der Liebe und in der Heftigkeit des aufgeregten Unwillens kennt das christliche Leben nicht; der Kanzel allermeist muß es fern bleiben.

Vierter Abschnitt.

Die Sprache der kirchlichen Rede.

§ 173.

Bei der innigen Verbindung zwischen Gedanken und Wort und je mehr die Angemessenheit der kirchlichen Rede zu ihrem Zwecke mit in ihrer sprachlichen Darstellung bedingt ist, desto mehr fordert sie eine Sprache, welche ihr als einer Gedankendarstellung überhaupt, sowie als einer Rede und insbesondere als einer kirchlichen angemessen ist.

So gewiß die Homiletik keine Sprachlehre und Wissenschaft der Rede ist, so gewiß beruht doch die Angemessenheit der kirchlichen Rede zu ihrem Zwecke in nicht geringem Grade auf einer Sprachdarstellung, welche den Gesetzen der allgemeinen Sprach- und Redelehre entspricht. Je mehr aber die Eigenthümlichkeit des Inhaltes und Zweckes der Rede auch auf die Sprache bestimmend einwirkt, desto gewisser gibt es auch eine Predigtsprache, die ihre besonderen Gesetze hat, die sich aus jener Eigenthümlichkeit ergeben.

Als zwar nicht das einzige, aber doch das wichtigste Mittel, dem innern Leben einen wahrnehmbaren Ausdruck zu geben und den Uebergang des Gedachten in die Seele Anderer zu vermitteln, ist die Sprache des kirchlichen Redners ein um so wichtigerer Gegenstand seiner Betrachtung und Pflege, als es ihm nicht allein um die Mittheilung des Gedachten zur Kenntnißnahme, zur Erweiterung und Berichtigung des Wissens Derer, zu welchen er redet, zu thun ist, sondern zuletzt und immer darum, bestimmend auf ihren Willen zu wirken. Dabei sind es die höchsten und heiligsten Angelegenheiten, die des Reichs Gottes, um welche es sich bei der kirchlichen Rede handelt, es sind göttliche Gedanken, die in urkundlicher Sprachform gegeben sind, welche zugleich in das christliche Volk übergegangen und kirchlich geworden ist, die er zu verkündigen, und Entschließungen zum göttlichen Leben, welche er zu bewirken hat, es ist eine Gemeinde, zu welcher er redet, die aller Unterschiede nach Geschlecht, Alter, Beruf, Stand und geistiger Bildung ihrer Glieder ungeachtet mit dem gemeinsamen Verlangen gegenwärtig ist vor Gott, zu hören, was ihm von Gott befohlen ist.

Wenn sonach die Homiletik die Gesetze der allgemeinen Sprach- und Redelehre auch für die kirchliche Rede geltend macht, so können ihr doch diese nicht genügen, sie fordert vielmehr, daß ihre Sprachdarstellung als eine dem gebildeten Redegebrauche entsprechende zugleich eine kirchliche, eine ge-

bildete Predigt- oder Kanzelsprache sei, eine Sprache, die des übeln Rufes ungeachtet, in welchen sie durch Entstellung und Uebertreibung gekommen ist, ihre volle Berechtigung und Nothwendigkeit hat.

§ 174.

Als Gedankendarstellung überhaupt, welche die Mittheilung des inneren Lebens an Andere zum Zwecke hat, fordert auch die kirchliche Rede eine Verständlichkeit der Sprachdarstellung, welche in ihrer Richtigkeit, Reinheit und Deutlichkeit bedingt ist.

Da der kirchliche Redner, wie jeder Sprechende, sein inneres Leben an Andere mittheilen und was von Gedanken, Gefühlen, Entschließungen in seinem Bewußtsein vorhanden ist, auch ihnen zum Bewußtsein bringen will, so hat er seinem Gedankenausdrucke eine Form zu geben, vermöge deren er geeignet ist, was in ihm lebt, auch Andern zur Kenntniß und zum Verständnisse zu bringen. Diese Verständlichkeit erhält seine Sprache durch die Befolgung der allgemein gültigen Gesetze der Sprachlehre in Biegung und Zusammenfügung der Wörter, indem Sprachfehler (Solöcismen) die Rede un- oder doch schwerverständlich machen und den Hörer in Ungewißheit über den eigentlichen Sinn des Gesprochenen lassen, mindestens seine Aufmerksamkeit von der Sache auf die Form ziehen. Allein die Sprachrichtigkeit bedarf zur Begleiterin Sprachreinheit. Nur der Gebrauch solcher Worte und Redensarten, welche dem jedesmaligen Standpunkte der Sprachbildung entsprechen, sichert der Rede Verständlichkeit, während das der hochdeutschen Schriftsprache Fremdartige entweder unverständlich oder doch den gebildeten Geschmack beleidigend und störend ist. Der Gebrauch sowohl veralteter (Archaismen), als auch der nur in beschränkteren Kreisen des Sprachgebietes üblicher (Provinzialismen und Kunstausdrücke), nicht weniger fremdländischer und neugebildeter Ausdrücke), sofern sie nicht allgemein angenommen und heimathlich geworden sind, machen die Sprache unrein (barbarisch). Text, Evangelium, Majestät, Apostel, Summe, Talent u. dgl. haben Bürgerrecht in der deutschen Sprache und sind allgemein verständlich; nicht aber Kanon, Moment, Ingredienzien, Infamie, Chaos u. dgl. Gegen den Gebrauch neu gebildeter Wörter ist alsdann nichts einzuwenden, wenn sie an sich verständlich sind und nicht in übertriebenem Sprachreinigungseifer allbekannte, aber auch einer fremden Sprache angehörige oder aus ihr abgeleitete Worte verwirft, auch wenn sie üblich oder deutsch gebildet sind. Wenn mit Richtigkeit und Reinheit nicht Deutlichkeit sich verbindet, so kann die Sprache immer noch unverständlich sein. Nur wenn sie den Gedanken so hell und durchsichtig in ihren Ausdrücken und in der Stellung der Worte gibt, daß der Sinn, welchen der Redner damit verbindet, auch von den Hörern damit

verbunden, hat sie die erforderliche Deutlichkeit. Der Gebrauch unbekannter Bilder, künstliche und verwickelte Satzbildung, häufige und gedehnte Einschaltungen, Weitschweifigkeit, Ueberladung mit Schmuckwörtern und Beigaben, aber auch allzu große Kürze beeinträchtigen die Deutlichkeit. Wesentlich zu ihr gehört auch eine Bestimmtheit, welche mit Vermeidung mißverständlicher und mehrsinniger Ausdrücke und zweideutiger Wortstellungen nur solche wählt, mit denen der Hörer einen andern Sinn nicht verbinden kann, wie der Redner ihn damit verbunden haben will, sowie eine Wahrheit der Sprache, die weder sich einander Ausschließendes mit einander verbindet, noch aus einem Bilde in ein anderes fällt, noch Steigerungen macht, wo solche nach der Natur des Gegenstandes unzulässig sind. Befördert wird die Deutlichkeit durch eine Kürze, die alle nicht wesentlichen und zum Verständnisse unentbehrlichen Worte, Umschreibungen und Wiederholungen vermeidet.

§ 175.

Sofern die kirchliche Rede Rede ist und also den Zweck hat, durch eine allseitige Beschäftigung der Zuhörer willenbestimmend auf sie zu wirken, darf ihrer Sprachdarstellung Lebendigkeit nicht fehlen, welche, Licht und Wärme miteinander vereinigend, den ganzen Menschen anspricht und mit welcher sich ein Wohlklang verbinden muß, der sie zugleich angenehm in das Gehör fallen läßt.

Hätte die kirchliche Rede den Gegenstand des Gedankens nur nach seinem wirklichen Sein darzustellen, damit er erkannt werde als das, was er ist, so genügten die im vorigen Absatze an die Sprache gemachten Anforderungen. Es besteht aber das Eigenthümliche der Beredsamkeit darin, daß sie den Gegenstand des Gedankens so darstellt, daß er den Willen der Hörer dazu bestimmt, ihn durch eine freie That zu verwirklichen. Dazu bedarf es, außer der erkennenden Kraft auch Gefühl und Einbildungskraft so anzusprechen, daß der Gegenstand der Erkenntniß auch Gegenstand der Entschließung werde. Genügt die Sprache den Anforderungen der Richtigkeit, Reinheit und Deutlichkeit, so ist sie lichtvoll und klar. Spricht sich aber in ihr zugleich die Erregung des Gefühls und der Einbildungskraft aus, so erhält sie Wärme. Und beide, Licht und Wärme, miteinander vereinigt, geben ihr Lebendigkeit, deren Mangel sie matt und trocken macht. Nur daß die Lebendigkeit der Sprachdarstellung nicht eine dichterische werde, die im Unterschiede von der rednerischen ohne Richtung auf den Zweck der Willensbestimmung nicht sowohl den Gegenstand als einen solchen, der verwirklicht werden soll, sondern das innere Leben des Sprechenden, sofern es durch die Anschauung des Gegenstandes erregt ist, darstellt. Was der red-

nerischen Sprache die Lebendigkeit gibt, ist dasselbe, was sie der dichterischen verleiht, jedoch immer in den Grenzen, wie sie durch den Zweck der Rede bestimmt werden, und das ist der Gebrauch der Figuren und Tropen.

Während die Figuren die Hauptvorstellung unverändert lassen, verändern sie diejenigen Vorstellungen, welche jene als Aussagen begleiten, und beziehen sich entweder auf Wiederholung (als Epizeuxis, Anaphora, Epiphora), Auslassung (Ellipse, Asyndeton), Polysyndeton und Veränderung der Wortfolge (Inversion), Steigerung oder Niedersteigen (Climax oder Anticlimax), oder auf den Gedanken, der mittels der Sprachdarstellung in einem veränderten Verhältnisse dargestellt wird, wie Frage, Anrede, Prosopopäi, Sermocination, Monolog, Aposiopesis, Einwurf und Verbesserung, Einräumung, Präterition, Ausruf, Umschreibung, Entgegensetzung und Gegensatz, Betheuerung und Beschwörung, Berathschlagung, Präoccupation. Weiter gehen die Tropen, indem sie die Hauptvorstellung verändern und gewisse Begriffe geradezu für einen andern setzen: Synekdoche, Metonymie, Metapher, Allegorie. Wie in dem Gebrauche der rednerischen Wendungen das lebhafter erregte Gefühl und Bestreben des Redners seinen Ausdruck sucht, so ziehen sie auch die Zuhörer in sein höher erregtes Leben hinein und geben der Rede einen Nachdruck und eine Kraft, welche dem einfach lehrenden Vortrage abgeht. Die Rede wird, was sie ihrem Wesen nach ist und sein soll, eine lebendige Handlung zwischen dem Redner und den Zuhörern, die Sprachdarstellung wird anschaulich, blühend und erhält je nach Art und Maß der Wendungen Fülle, Pracht, Feuer, wird erhaben, pathetisch, feierlich, rührend. Da aber die Rede einen bestimmten Zweck hat, welchem die Sprache dienen soll, so kann es sich nicht um willkürliche Anhäufung von Bildern aller Art handeln, sondern um einen Gebrauch derselben, der nach ihrem Zwecke bemessen ist. Ueberfülle stört das ruhige Denken, anstatt es zu beleben und bewirkt statt Ueberzeugung Ueberredung und hindert die freie Entschließung, die nicht aus der heftigen Gefühlsanregung, sondern aus der gleichmäßigen Thätigkeit der denkenden und fühlenden Kräfte hervorgeht; dabei zerstreut sie und richtet die Aufmerksamkeit der Zuhörer von dem eigentlichen Gegenstande der Rede auf eine Mannigfaltigkeit von andern Vorstellungen. Um so schlimmer, wenn die Lebendigkeit der Sprache eine gesuchte, berechnete und nicht die von selbst aus dem inneren Leben des Redners hervorbrechende Blüthe und Frucht ist. Absichtliches Haschen nach Bildern, Anstrengung und Ziererei verrathen sich bald als Unnatur und der beabsichtigte Eindruck geht verloren. Man merkt die Absicht und wird verstimmt.

Nichts weniger, als gleichgültig ist die Art und Weise, wie Worte und Wortstellungen, Sätze und Satzgefüge dem Laute nach beschaffen sind und vermöge derselben das Gehör berühren. **Wohlklang** ist eine For-

derung an die Sprache der Rede, die ihr darum nicht erlassen werden kann, weil die angenehme oder unangenehme Berührung des äußeren Sinnes auf die Thätigkeit der Seele von Einfluß ist und insbesondere eine übelklingende Sprache die Aufmerksamkeit der Zuhörer zerstreut und eine lebendige Theilnahme an der Rede bei ihnen nicht aufkommen läßt. So fordert der Wohlklang schon die Wahl eines anderen Wortes in einem Satze, weil sonst entweder eine Härte, oder ein Gleichklang oder eine Eintönigkeit entstehen würde. Wenn im Allgemeinen das Voll- und Kräftigtönende mit dem Schwachtönenden, das Gedehnte mit dem Abgekürzten, das Scharfe und Harte mit dem Sanften und Weichen abwechseln soll, so fordert doch auch wieder die Hervorhebung einer Hauptvorstellung oder die Uebereinstimmung der Sprache in Ton und Bewegung mit dem darzustellenden Gegenstande Ausnahmen. Annomination ist kein mißtönender Gleichklang, ebenso wenig Harmonie eintönig, wie auch Congruenz, die aber nie zur eigentlichen Nachahmung des Naturtons werden darf, keine Härte ist. Ebenso fordert der Wohlklang eine Bildung der Satzgefüge, welche die zu verbindenden Sätze in eine den Gesetzen des Denkens angemessene und leicht übersehbare Ordnung bringt, bei welcher der Hauptgedanke im Fortschritte immer lichtvoller sich darstellt, bis er am Schlusse in seiner ganzen Klarheit dasteht; ein Ebenmaß der Sätze in Absicht auf Länge, Beigaben, Ergänzungen u. dgl., bei welchem sie innerlich und äußerlich beziehungsweise einander nahestehen; eine Zusammensetzung aus größeren und kleineren Gliedern und eine Einheit des Wohlklanges (Numerus), wobei ein ungeregelter Wechsel zwischen Lauten der verschiedensten Art vermieden wird, sowie eine solche gefällige Bewegung der Sprache, welche in dem wechselnden Zeitmaße der Worte ihren Grund hat (Rhythmus). Die gebundene Sprache in einem bestimmten Versmaße eignet sich nicht für die Rede. Sie beengt die Entwickelung der Gedanken, wird eintönig und ermüdend und zieht die Aufmerksamkeit der Zuhörer von der Sache auf die Form (F. L. Würkert, Blätter aus dem Gotteshause, 2. Heft, Berlin 1831). Selbst zufällige Reime und Wortspiele sind zu vermeiden. Alles das zusammen gibt dem Satzgefüge eine Rundung, welche ausnehmend zum Wohlklange beiträgt. Was von der Bildung der Sätze und Satzgefüge gilt, das gilt auch von der Zusammensetzung der ganzen Rede aus solchen. Abwechselung der Sätze und Satzgefüge in Absicht auf Länge und innere Bildung. Wenn es gegen den Wohlklang streitet, eine ganze Rede in abgebrochenen, kurzen, nicht in einem Satzgefüge verbundenen Sätzen zu geben, so fördert es dagegen den Wohlklang, wenn solche mit Satzgefügen abwechseln. Die abgebrochene (aphoristische) Schreibart dient zur malerischen Darstellung, ist aber nur dann schön, wenn sie dem darzustellenden Gegenstande, wie der inneren Bewegung des Redners entspricht und die abgebrochenen Sätze innerlich zusammenhängen. Daß die Sprache

ungeregelt, edicht, Spießen und Nägeln gleich sei (Harms), dafür ist nirgend ein Grund aufzufinden.

§ 176.

Die Eigenthümlichkeit der kirchlichen Rede als Verkündigung des Evangeliums an die Gemeinde zum Zwecke der Erbauung fordert eine Sprache, welche durchaus würdig und doch volksmäßig ist und die mit Schriftmäßigkeit eine Natürlichkeit verbindet, welche sie als dem jedesmaligen Gegenstande angemessenen und als den ungesuchten Ausdruck des von der evangelischen Wahrheit innigst durchdrungenen Gemüthes des Redners erscheinen läßt.

Vermöge ihrer Eigenthümlichkeit, als deren Inhalt die Verkündigung des Evangeliums ist, die sich an die Gemeinde richtet und deren Erbauung zum Zwecke hat, fordert die kirchliche Rede eine Würde der Sprache, welche ihrem Gegenstande und Zwecke, wie der Achtung vor der Gemeinde als einer zur gemeinsamen Feier vor Gott versammelten und mit ihren heiligsten Angelegenheiten beschäftigten Gemeinschaft angemessen ist. Auch vor einer in Absicht auf das, was man Bildung nennt, tief stehenden Gemeinde gehalten, ist sie nicht berechtigt, in unwürdigen Ausdrücken und Wendungen sich zu bewegen. Es ist eine Täuschung, wenn man annimmt, der gemeine Mann verstehe nichts von dem Adel der Sprache und wisse gemeine und würdevolle nicht zu unterscheiden. Als Verneinung ist die Würde der Sprache die Vermeidung solcher Worte und Redensarten, welche an das Gemeine und Niedrige erinnern und nur der Pöbelsprache angehören, die Widerwillen und Ekel erregen, die Schamhaftigkeit beleidigen, tändelnd, spielend, witzelnd, lächerlich sind, oder der heidnischen Götterlehre angehören. Als Bejahung ist sie der Gebrauch solcher Ausdrücke und Redensarten, welche edle und erhabene Vorstellungen, einen feierlichen Ernst und eine andachtsvolle Hinrichtung auf die heiligen Gegenstände und den wichtigen Zweck der Rede wecken und nähren, wie sie selbst der Ausdruck einer durch die Betrachtung des Göttlichen gehobenen Stimmung voll Ehrfurcht und Ernst sind. Ob man bei der Predigtsprache von erhabener, mittlerer und niederer Schreibart reden kann, ist mindestens zweifelhaft, und es ist sehr richtig, was Nitzsch sagt, daß sich der Styl nach der Gedanken Art und Höhe richtet und zum nichtigen Dinge wird, wenn er durch sich selbst gelten oder wirken will. Alle mit jener Unterscheidung bezeichneten Eigenthümlichkeiten haben ihre Berechtigung in einem und demselben Vortrage.

Wenn wir ferner von der Predigtsprache Volksmäßigkeit fordern, so verstehen wir nicht eine Herablassung derselben zur gemeinen Volkssprache darunter, was nur mit Beeinträchtigung der Würde geschehen könnte, son-

dern diejenige Sprache, welche sich in solchen Formen bewegt, wie sie einer christlichen Versammlung verständlich sind, deren Glieder zwar in Beziehung auf geistige und gesellschaftliche Bildung, auf Standes-, Berufs-, Geschlechts- und andere Verhältnisse unterschieden, aber hier von dem Bande gemeinsamen Glaubens, Bedürfnisses und Verlangens umschlungen Eins sind. Darum eine Sprache, welche Allen, dieser Unterschiede ungeachtet, verständlich ist. Die Volksmäßigkeit der Sprache duldet daher weder den unzeitigen Gebrauch der Redefiguren und Tropen, noch selbstgebildete, empfindelnde und überschwengliche Ausdrücke und Wendungen, weder der wissenschaftlichen und Kunstsprache entlehnte Bezeichnungen, noch solche, die einer fremden Sprache angehören. Nicht minder sind es Weitschweifigkeit, verschlungener und schwerfälliger Bau der Satzgefüge und häufige Einschaltungen, welche der Allgemeinverständlichkeit schaden. Daß die Volksmäßigkeit nicht zur Gemeinheit, Plattheit, Pöbelhaftigkeit werde, liegt in der Forderung der Würde begründet, sowie auch die Vermeidung der Stichworte der Salons- und Zeitungssprache (Spörrer, Sackmann).

Innig mit der Forderung der Würde und Volksmäßigkeit ist diejenige der Schriftmäßigkeit der Predigtsprache verbunden. Würdevoller Ernst ist der Schriftsprache eigen, durch große Anschaulichkeit zeichnet sie sich aus und der christlichen Gemeinde ist sie bekannt, die Bezeichnungen der philosophischen Glaubens- und Sittenlehre decken nicht die mit den biblischen Ausdrücken bezeichneten Begriffe, sondern die Grundvorstellungen der Schrift werden nur im schriftmäßigen Ausdrucke voll und richtig bezeichnet. Daher ist es ganz richtig, wenn Nitzsch nur einen eingeschränkten Gebrauch der Worte Tugend, Sittlichkeit, Pflicht, Besserung, Glückseligkeit, besseres Leben, Biederkeit, Veredlung u. dgl. gestattet, dagegen fordert, daß Biblisches biblich bezeichnet werde. Die in der Schrift gebrauchten Bezeichnungen der Grundbegriffe des Evangeliums drücken allein die Sache voll und kräftig aus. Glaube, Wiedergeburt, Gerechtigkeit, Buße, Gottseligkeit, Erneuerung im Geiste seines Gemüthes, Heiligung, ewiges Leben u. dgl. können nicht mit andern vertauscht werden, ohne sie ihrer eigenthümlichen Bedeutung in der Heilslehre zu entkleiden und eine allgemein religiöse und sittliche an ihre Stelle zu setzen. Wo es die Sache gilt, welche die Schrift meint, müssen auch ihre Worte gebraucht werden. Damit nicht genug, so schöpft die Kanzelsprache überall aus dem Sprachschatze der heiligen Schrift, so daß sie nicht bloß biblische Stellen aufnimmt, sondern auch in biblischen Ausdrücken, Wendungen, Redensarten und Bildern sich bewegt. Auch die Sprache der Predigt kündigt ihre Geburtsstätte an: Sie gewinnt dadurch an Würde und verliert nichts an Volksmäßigkeit. Darum ist es aber auch nur die Luther'sche Uebersetzung, deren sich der Prediger zu bedienen hat, weil das deutsche evangelische Volk nur diese kennt und eine andere noch nicht vorhanden ist

und schwerlich kommen wird, welche sie an Kraft, Schönheit und Erhabenheit erreicht. Enthält sie Unrichtigkeiten, so ist eine bescheidene Berichtigung gestattet, mit der aber nicht hastig zu verfahren ist. Dunkle Stellen, deren Verständniß nicht ohne weitläufige sprachliche oder geschichtliche Auslegung zu bewirken ist und die man nicht geben kann, ohne sich zu weit von dem Gegenstande der Rede zu entfernen, müssen ja nicht beigebracht werden, wie denn überhaupt die Schriftmäßigkeit der Predigtsprache nicht in einem Zusammensetzen großer Predigtstücke aus biblischen Sprüchen zu suchen und das ängstliche Haschen nach Schriftworten und Sprüchen, das sich leicht als etwas Gezwungenes verräth und dem Geschäfte der Auslegung und Anwendung Eintrag thut, zu vermeiden ist.

Dieß führt uns auf die Natürlichkeit, welche um so mehr gefordert werden muß, als sie der Predigtsprache erst ihre Vollendung gibt. Wir verstehen darunter nicht allein ihre Angemessenheit zu der größeren oder geringeren Wichtigkeit der darzustellenden Gedanken und der durch den Inhalt bestimmten Gefühlsanregung, sondern auch zu der Eigenthümlichkeit des Predigers, dessen Durchdrungensein von der evangelischen Wahrheit sich darin ungesucht ausdrückt. Es ist unnatürlich, wenn da, wo es die ruhige Auseinanderlegung einer Thatsache oder Wahrheit für das Verständniß betrifft, die Sprache einen Schwung nimmt, welcher sich zum Ausdrucke des lebhaft erregten Gefühls eignet, oder wenn sie da, wo der Gegeastand eine gehobene, feierliche Darstellung fordert, in dem Tone der ruhigen Lehrhaftigkeit einhergeht. Gekünstelt und geschraubt im ersten ist sie matt und farblos im andern Falle. Es ist dieß zugleich ein Beweis, daß dem Prediger die rechte innere Theilnahme an dem Gegenstande der Rede fehlt. Und das ist ein wesentlicher Mangel der Predigtsprache. Sie muß den Ausdruck, wie des innigsten Durchdrungenseins von der evangelischen Wahrheit überhaupt, so von dem jedesmaligen besonderen Gegenstande der Rede sein, und zwar der diesem Redner natürliche. Der durch das Evangelium erleuchtete und geheiligte Sinn und das von demselben erwärmte und gehobene Gemüth des Predigers drückt sich, wie in der ganzen Behandlung des Gegenstandes, so auch in der Sprachdarstellung aus, und in dem Maße, wie es geschieht, wirkt sie auch anregend auf die Theilnahme der Zuhörer. Ist nun die Sprache in dieser Beziehung schon bei einem und demselben Redner nach Veranlassung und Gegenstand verschieden, wieviel mehr bei verschiedenen Rednern. Die Erregbarkeit des Gefühls und die Lebhaftigkeit der Einbildungskraft ist nicht bei Allen dieselbe, ja bei einem gleich innigen und tiefen Durchdrungensein mehrerer Redner von dem Gegenstande kann der eine ruhiger und der andere lebendiger sein inneres Leben ausdrücken, der eine in bilderreicher, blühender, schmuckvoller, glänzender Darstellung, der andere in einfacher, kunst- und schmuckloser Sprache. Nur diejenige ist die richtige,

welche bei jedem die seiner Eigenthümlichkeit angemessene, die ihm natürliche ist. Wer aus dieser heraustritt, dessen Sprache wird gezwungen, unnatürlich. Darum kann die bilderreiche und schwungvolle Sprache des einen ebenso natürlich sein, als die einfache und ungeschmückte des andern, darum aber auch die Schreibart eines Predigers kein Gegenstand unbedingter Nachahmung sein. Schleiermacher und Krummacher, Dräseke und Schuderoff, Harms und Heubner, Theremin und Nitzsch; jeder anders, aber jeder natürlich.

Konnten wir der Abfassung der ganzen Predigt in gebundenem Versmaße nicht das Wort reden, so können wir auch nicht als Fürsprecher der Einmischung dichterischer Stellen in den Zusammenhang der Rede auftreten. Wie beliebt bei manchen Predigern diese Sitte ist und wie gern sie ein Theil der Zuhörer hat, die Rednersprache ist nun einmal nicht die dichterische und die Einheit der Sprachdarstellung verträgt schon nicht einmal Sprünge, sondern verlangt allmähliches Fortschreiten von der ruhigen Sprache der Belehrung zu der lebendigeren des erregten Gefühls, wieviel weniger verträgt sie einen Absprung von der rednerischen zur dichterischen Sprache, und aus dieser wieder zurück in die rednerische. Ganz unverträglich mit der kirchlichen Rede ist vermöge ihres Zweckes die Aufnahme dichterischer Stellen aus weltlichen Gedichten, aus Schau- und Trauerspielen u. dgl. Ist der Gedanke aufnehmbar, so werde er in rednerischer Sprache gegeben; kommt er aber in seiner ursprünglichen Form, so wird nicht allein die Einheit der Sprache gestört, sondern es werden auch, wenigstens theilweise, die Zuhörer auf ein der Erbauung fremdes und sie störendes Gebiet versetzt. Bieten sich geeignete Verse zum Auftritte oder zum Schlusse der Predigt dar, so ist gegen ihren Gebrauch insofern nichts einzuwenden, als dort keine Prosa vorausgeht und hier keine nachfolgt, die Einheit also minder gestört wird.

Fünfter Abschnitt.

Der Vortrag der kirchlichen Rede.

Erstes Lehrstück.

Die Vorbereitung auf den Vortrag.

§ 177.

Sowohl Stiftung, Gegenstand und Zweck der kirchlichen Rede, als auch die der kirchlichen Obrigkeit gegenüber übernommene Verpflichtung, die Achtung gegen die Gemeinde und die eigene Fortbildung

des Predigers machen diesem eine gewissenhafte und sorgfältige Vorbereitung auf den Vortrag seiner Reden zur unerläßlichen Pflicht.

Es ist zu beklagen, daß Stimmen des Unverstandes aus der Gemeinde das Predigen als etwas Leichtes, das wenig Anstrengung und Zeit verlangt, darstellen. Aber es ist noch mehr zu beklagen, daß leichtsinnige und eitle Prediger selbst solche Urtheile durch ihr Gerede hervorrufen, daß sie entweder keiner oder nur einer flüchtigen Vorbereitung auf ihre Predigten bedürfen. Sie rühmen sich dessen; aber ihr Ruhm ist nicht fein, und worin sie eine Ehre suchen, das gereicht ihnen zur Schande. Es soll einen starken Geist verrathen und verräth ein schwaches Christenthum. Der Vortrag einer Predigt fordert eine gewissenhafte und sorgfältige Vorbereitung. Der Sohn Gottes hat die Predigt gestiftet. Was von ihm kommt, das nöthigt schon um seiner Herkunft willen eine Achtung ab, welche sich von der Ehrfurcht vor seiner Person nicht trennen läßt. Das Vertrauen, mit welchem der Herr in Menschenhände den Auftrag zur Predigt legt, und die Verheißung, daß eine höhere Unterstützung ihnen dabei zu Theil werden solle, sie sind so gewichtig und ehrenvoll, daß sie ein christliches Gemüth zu einem heiligen Ernste stimmen, der alle Leichtfertigkeit verscheucht und den von ihm übertragenen Beruf als ein Heiligthum betrachten läßt, welches die eifrigste und treueste Pflege fordert. Die Predigt als Verkündigung des Evangeliums hat den erhabensten und heiligsten Gegenstand. Es ist die heilige Geschichte und Lehre, die sie mittheilen, auslegen und anwenden soll. Dazu ist ein Verständniß und eine persönliche Aneignung des Wortes Gottes erforderlich, welches nur durch ein immer fortgehendes Eindringen in seine Bedeutung und eine nie stillstehende Beobachtung seiner Kraft auf das eigne und das Leben Anderer erlangt wird. Der Gegenstand ist zu wichtig, als daß er nicht, so oft er zur Erbauung der Gemeinde behandelt werden soll, eines erneuerten und tieferen Durchdenkens bedarf. Und daß es eben seine Behandlung zum Zwecke der Erbauung gilt, macht dieß um so mehr zur Pflicht, da diese nicht mit jedem Beliebigen, was über den Gegenstand zu sagen ist, bewirkt werden kann. Es wird dazu eine Auswahl und Anordnung des Ausführungsstoffes und eine Sprache erfordert, welche nicht allein den allgemeinen Gesetzen der Bewegung des geistigen Lebens entsprechen, um eine Willensbestimmung hervorzurufen, sondern die auch der Eigenthümlichkeit derer angemessen ist, die dadurch erbaut werden sollen. Und will der Prediger nur die Forderung der ganz gemeinen Ehrlichkeit erfüllen, so darf er sich nur daran erinnern, daß er der kirchlichen Obrigkeit gelobt hat, als ein gewissenhafter Mann das Predigtamt zu führen und daß ihm diese nur in dem Vertrauen, er werde thun, was er gelobt, das Amt übertragen hat. Sein Geloben gilt jeder Gemeinde, zu

welcher er berufen wird, und Leichtfertigkeit in seinem Predigerberufe ist auch ihr gegenüber ein Treubruch. Sie ist aber auch Mangel an Achtung gegen die Gemeinde. Was sie nicht selbst sich geben kann, erwartet sie vertrauensvoll von dem Prediger, Aufschluß über den Rath Gottes zur Erlösung, Befriedigung ihrer tiefsten und heiligsten Bedürfnisse, Rath, Stärkung, Trost aus dem Worte Gottes, und in diesem Vertrauen überläßt sie sich der Leitung des Predigers. Es ist eine weitgehende Verachtung derselben, Alles für gut genug für sie zu halten, was man ihr gibt, und wären es die im Augenblicke des Sprechens ihm eben zufließenden Gedanken; eine Verachtung, die um so strafbarer ist, da es eine Heerde Christi ist, welcher sie bewiesen wird, dem Herrn Angehörige, von ihm theuer erkaufte Seelen, welche er in seiner Gemeinschaft erhalten und weitergeführt haben will. Aus allen den Gründen, welche dem Prediger eine gewissenhafte und sorgfältige Vorbereitung auf jeden einzelen Vortrag zur Pflicht machen, hat er auch nach immer größerer Tüchtigkeit zum Predigen zu streben. Zu dieser kommt es aber nicht, wenn er seine Reden dem Geschicke des Augenblicks überläßt. Nur Anstrengung und Uebung erhöht die Kraft, berichtigt das Urtheil, befestigt die Ueberzeugung, erweitert den Gesichtskreis, mehret den Stoff, gibt Gewandtheit in seiner Anordnung und Behandlung und eine Herrschaft über die Sprache, die zu immer größerer Tüchtigkeit führen.

Ohne Widerrede nichts verwerflicher, weil nach allen Seiten unchristlich, als das sogenannte Extemporiren, ein Reden ohne alle Vorbereitung. Es ist unverständig, sich auf den Herrn und seine Apostel zu berufen, deren Befähigung und Stellung eine ganz andere war, als diejenige des amtlichen Predigers bei einer bestimmten Gemeinde und in einem geordneten Gottesdienstwesen. Wenn auch bei einiger Zungenfertigkeit eine halbe oder ganze Stunde mit Sprechen ausgefüllt werden kann, so wird es doch je länger desto mehr ein Gerede, und die Erfahrung lehrt es, daß solche Prediger sich in einem beschränkten Gedankenkreise bewegen, einige geläufige Gedanken und Wendungen immer wiederholen und nur Oberflächliches und Schülerhaftes bringen. Es fehlt alles Neue, Frische, Tiefe, Eindringliche und Kräftige. Ein ewiges Einerlei, lauter abgetragene Gedanken, und wenn zu einem etwa hereinbrechenden neuen Gedanken das Wort fehlt, so sinkt auch die Sprache ins Verwirrende und Unklare, weil sie eben nur an alte Gedanken gewohnt ist. Nur selten kann dem Geistlichen die Aufforderung kommen, ohne alle Vorbereitung reden zu müssen, und wenn sie kommt und nicht abgelehnt und ein Aufschub verlangt werden kann, dann ist es eben ein Nothfall. Aber dann wird auch der sonst in seiner Vorbereitung gewissenhafte Prediger nichts Ungeschicktes reden und darf des Beistandes von Oben gewiß sein.

§ 178.

Die Findung des Redestoffes aus dem vorliegenden Schriftworte setzt theologische Bildung und Fortbildung, eingehendes Lesen von Musterpredigten, die Geschicktheit, bestimmend auf das Leben Anderer einzuwirken, und lebendiges Christenthum voraus und wird sowohl durch frühzeitige Vorbereitung, als auch durch Führung einer eignen homiletischen Stoffsammlung und zweckmäßige Benutzung fremder, wie durch Umarbeitung früherer Predigten erleichtert, wobei in allen Fällen der betende Aufblick zu Gott seine erleuchtende und stärkende Kraft bewährt.

Die Vorbereitung auf einen Vortrag hat zunächst die Findung des Predigtstoffes aus dem vorliegenden Texte zum Gegenstande. Wenn die Homiletik zur Erleichterung derselben Rathschläge ertheilt, so muß sie vor Allem an die unumgänglich nothwendige allgemeine Vorbereitung erinnern. Wo diese nicht stattgefunden hat und nicht fortwährend stattfindet, da fehlt alle Grundlage einer besonderen Vorbereitung. Wie die praktische Theologie die andern Zweige der theologischen Wissenschaft voraussetzt, so kann Keiner ohne theologische Bildung überhaupt ein Geistlicher sein. Auch die Verkündigung des Evangeliums zum Zwecke der Erbauung setzt ein wissenschaftliches Erkennen von dem Inhalte des Christenthums und demjenigen, wie es im Laufe der Zeit sich verwirklicht hat, voraus, verbunden mit demjenigen von der kirchlichen Pflege des Christenthums und der kirchlichen Rede insbesondere. Die erlangte theologische Bildung ist zu keiner Zeit, am wenigsten nach vollendetem Laufe auf der Hochschule und bestandener Prüfung, eine vollendete; ohne fortgesetzte Arbeit wird sie nach Umfang und innerem Gehalte allmählich geringer; auf dem Gebiete der Theologie und der Kirche tritt immer Neues zu Tage, das gekannt, geprüft und beziehungsweise angeeignet sein will, wenn der Geistliche nicht nach einiger Zeit als ein Fremdling in der theologischen Wissenschaft und im kirchlichen Leben seiner Zeit dastehen will. Darum bedarf es der unabgesetzten Fortbildung. Zu dieser Fortbildung dient, sofern es die rednerische Bildung betrifft, insbesondere das eingehende Lesen von Musterpredigten. So wenig dasselbe zur Vorbereitung auf einen bestimmten Vortrag geeignet ist, so wichtig ist es als allgemeine Vorbereitung. Ist auch dem angehenden Prediger zu rathen, anfänglich nur wenige dergleichen zu lesen, bis er durch eigne Anstrengung seine rednerische Anlage einigermaßen ausgebildet und einen gewissen Grad von Selbstständigkeit erlangt hat, wobei seine Eigenthümlichkeit zu ihrem Rechte kommt, so ist es doch weiterhin zur Vermehrung des Gedankenreichthums, zur Bewahrung von Einseitigkeit, zur Anregung bisher unerkannter Kräfte und zur

Prüfung seiner eignen Arbeiten von Wichtigkeit. Soll es aber mit Erfolg geschehen, so muß es ein an der Hand der Wissenschaft der kirchlichen Rede eingehendes Lesen und Beurtheilen sein und darf nicht zu einer Nachahmung führen, welche auch dasjenige sich aneignen will, was der Eigenthümlichkeit des Mannes fremdartig ist oder, wenngleich fehlerhaft, doch einen bestechenden Reiz an sich hat. Die Manier eines andern Redners nachzuahmen, ist thöricht und schädlich, und führt zu Künstelei und Unnatur. So wenig aber die theologische Bildung für sich allein ohne die Geschicktheit, in das wirkliche Leben einzugehen und bestimmend auf dasselbe einzuwirken, schon die allgemeine Vorbereitung auf den Vortrag vollendet, so gewiß muß auch zu beiden noch das eigne lebendige Christenthum hinzukommen. Bloßes Wissen und Verstehen um den Inhalt des Christenthums und die Kunst der kirchlichen Rede ohne praktischen Sinn gibt nicht die Tüchtigkeit zum Prediger, und selbst da, wo beide vereinigt sind, fehlt die rechte Quelle und Kraft der Beredsamkeit, wenn das Wissen und Verstehen nicht ein erfahrungsmäßiges ist und nicht die selbsteigne Hingebung an das Christenthum und die persönliche Ausübung desselben hinzukommt. Wo es an jenem und diesem nicht fehlt, da ist eine reiche Quelle des Stoffes und seiner Behandlung geöffnet, da weiß man, was man zu predigen hat und wie es zu predigen ist. Wenn es dann zur Vorbereitung auf den einzelen Vortrag kommt, dann werden in der Regel aus dieser Quelle eine Fülle von Gedanken zuströmen, deren Findung keine besondere Anstrengung fordert, während vielmehr die schickliche Auswahl, die Anordnung und richtige Zusammenstellung in höherem Grade in Anspruch nimmt.

Aber dennoch fehlt es nicht an Erfahrungen, und auch tüchtige Prediger machen sie, wo die dießmalige Vorbereitung schwierig wird. Eine ungünstige Stimmung, durch andere Geschäfte, durch niederschlagende Erfahrungen, durch körperliches Unwohlsein, durch ein lebendiger erregtes Gefühl seiner Schwäche und Unwürdigkeit und Anderes erweckt, hindert in der freien Bewegung der vorhandenen Kraft. Das Bewußtsein der Pflicht, der Drang der Nothwendigkeit, der Gedanke an die Wichtigkeit des Berufs, an die gerechten Erwartungen der Gemeinde und an den Segen, den die Verkündigung des Evangeliums stiften kann und soll, das kommt dazu und erschwert nur noch mehr das Geschäft. Ist kein Prediger davor sicher, dann räth Pflichttreue und Klugheit, mit der Vorbereitung nicht bis auf den letzten Tag zu warten, sondern schon frühzeitig damit zu beginnen; noch ehe die eigentliche Ausarbeitung beginnt, den Text zu durchdenken, den Hauptsatz festzustellen und die Gedanken zur Ausführung in stillem Nachdenken zu sammeln. Ist der Augenblick nicht günstig, so ist noch Zeit genug vorhanden, einen günstigeren abzuwarten, und man braucht den widerstrebenden Geist nicht zu einer Anstrengung zu nöthigen, für welche er eben

nicht in der rechten Lage ist. Gute Dienste leistet es in solchen Zeiten, wenn der Prediger eine homiletische Stoffsammlung führt. Wie es Zeiten gibt, wo die Findung des Predigtstoffes schwierig und die Arbeit darum unfruchtbar ist, so gibt es andere, wo sie mit großer Leichtigkeit von Statten geht und sich ungesucht bei der Betrachtung eines Textes eine Anzahl von Hauptsätzen zur Behandlung darbietet, von denen im vorliegenden Falle doch nur Einer benutzt werden kann. Lasse man die andern nicht verloren gehen, sondern zeichne sie mit ihren Eintheilungen zu künftigem Gebrauche auf. Gleiches geschehe mit solchen, die sich bei dem Lesen der heiligen Schrift, bei wissenschaftlichen Arbeiten, im Verkehre mit Andern, in den Erfahrungen des Lebens, in der stillen Beschäftigung mit den göttlichen Dingen und sich selbst u. dgl. darbieten. Wird neben dieser Sammlung auch eine solche geführt, in welche man seine bereits gehaltenen Predigten nach Texten und Entwürfen einträgt, so hat man in Zeiten, wo es mit der Findung des Predigtstoffes schwierig von Statten geht, ein Hülfsmittel, welches um so mehr werth ist, da man Erzeugnisse seines eignen Nachdenkens vor sich hat und die Entwürfe bereits gehaltener Predigten neue Gedanken anregen und zur Behandlung ihrer Texte unter andern Gesichtspunkten Veranlassung geben. Wenn der Gebrauch fremder homiletischer Stoffsammlungen auch nicht schlechthin zu verwerfen ist, so kann er für den selbstdenkenden Prediger doch nur von geringem Nutzen sein, zumal da die Mehrzahl doch nur ganz Alltägliches und eine Anhäufung in flüchtigem Nachdenken gesammelter und ohne weitere Prüfung hingeworfener Gedanken enthalten. In der Regel legt man sie nach genommener Einsicht unbefriedigt zurück oder sie dienen, einen Gedanken anzuregen, den man in besserer Weise nach eignem Nachdenken bearbeitet, bis man bald nicht mehr daran denkt, nach ihnen zu greifen. Wenn man ferner vorgeschlagen hat, in Fällen einer ungünstigen Stimmung eine früher gehaltene Predigt umzuarbeiten, so mag dieß mitunter geschehen, jedoch so, daß das Alte auch wirklich ein Neues wird. In Zeiten, wo die eigne Geistesarbeit wenig fördert, eine fremde Predigt über den vorliegenden Text und Gegenstand zu lesen, hat zu viel Bedenkliches, als daß man es anrathen könnte; statt ihrer aber eine wissenschaftliche Behandlung des Gegenstandes zu lesen, ist so wenig einem Bedenken unterworfen, daß es vielmehr auch bei einer günstigen Geisteslage zu empfehlen ist. In allen Fällen aber ist es das Gebet, in welchem der Prediger Kraft und Willen stärkt, sein Werk zu beginnen und auszuführen und sich in diejenige Stimmung zu versetzen, welche seiner Arbeit förderlich ist. Und bliebe sie eine gedrückte und wollte es dennoch nicht dazu kommen, sein Denken in den rechten Fluß und sein Herz zur rechten Freudigkeit zu bringen, das wird es ihm doch gewähren, daß er in dem demüthigen Gefühle seiner Schwäche auf Gottes Hülfe vertrauend in Gottes Namen seine Arbeit be-

ginnt, die vielleicht selbst, wenn sie einmal begonnen und im Zuge ist, ihn allmählich hebt und kräftigt. Und sollte er bis zum Schlusse seine Predigt sich tropfenweise abringen, so thue er es; er verzage und ermüde nicht. Eine solche Predigt ist dann auch ein gottgefälliges Werk, vielleicht von größerem Werthe und wird gewiß nicht ohne Segen bleiben.

§ 179.

Da die äußerliche Feststellung der Rede nach Inhalt, Bau und Sprache durch vollständiges Niederschreiben nicht allein das Hervorbringen selbst erleichtert, sondern auch größere Sicherheit für gute Ordnung und Sprachdarstellung gewährt, die Nachtheile etwaiger störender Einwirkungen während des mündlichen Vortrags mindert und der rednerischen Fortbildung überhaupt förderlicher ist, als die bloß innerliche Feststellung, diese auch eine besondere Begabung voraussetzt, so ist sie im Allgemeinen der letzteren vorzuziehen.

Muß jedenfalls die Rede, die gehalten werden soll, in sorgfältiger Vorbereitung vorher festgestellt werden, so läßt sich über die Art und Weise ihrer Feststellung, ohne der Eigenthümlichkeit des Predigers beschränkend entgegenzutreten, ein unbedingt geltendes Gesetz nicht aufstellen. Es liegt in der Natur der Sache und die Erfahrung lehrt es, daß bei jeder der verschiedenen Verfahrungsweisen, welche dabei eingehalten werden können, den Anforderungen an die Predigt entsprochen werden kann. Wer es vermag, dieselbe bloß innerlich zu erzeugen und festzustellen, dem kann es gewiß nicht verwehrt sein, sich mit dieser Vorbereitung zu begnügen. Dazu gehört jedoch eine Begabung, die nur Wenigen verliehen ist, und bei den Meisten, die sich dieselbe zutrauen, ist es Ueberschätzung ihrer Kraft, bei Andern nur Vorwand zur Beschönigung ihrer Trägheit und Leichtfertigkeit. Auch vielbegabte Prediger haben es nur nach und nach dahin gebracht, aller äußeren Hülfsmittel dabei nicht mehr zu bedürfen. Selbst Schleiermacher, auf den sich mit Unbedacht vielfach berufen wird, hat als Anfänger seine Predigten vollständig niedergeschrieben und auch späterhin seinen Predigtzettel gemacht, der in einigen Zügen und Worten der innerlichen Arbeit zu Hülfe kam. Ist es Einem gegeben, nach bloßer Aufzeichnung des Hauptsatzes, der Eintheilung und der Hauptgedanken zur Ausführung oder auch ohne die letzteren die Ausführung innerlich festzustellen, so muß ihm dieses gestattet sein. Aber auch dazu gehört schon mehr, als Vielen gegeben ist. Die Vortheile aber, welche man von der bloß innerlichen Feststellung der Predigt rühmt, gewährt dieselbe nicht immer und werden oft nur mit den Augen eines in Mißverständnissen und Mangel an Erfahrung gegründeten Vorurtheils gesehen.

Die Bedenken, die man gegen das äußerliche Feststellen durch Niederschreiben geltend macht, sind zu unerheblich den Vorzügen gegenüber, die es hat, als daß man sich nicht entschieden gegen dasselbe erklären müßte. Gewiß kann der Zeitaufwand, den es fordert, nicht in Betracht kommen, da er in der That bei einem vorausgegangenen sorgfältigen Durchdenken des Gegenstandes so groß nicht ist und, wenn er es wäre, die Zeit des Geistlichen allermeist seinem Berufe gehört. Ebenso wenig kann es, richtig betrieben, ängstlich machen und am Reden, wo keine schriftliche Vorbereitung möglich ist, hindern; es wird vielmehr die rechte Zuversicht geben, die bei dem Bewußtsein sonstiger gewissenhafter Vorbereitung nicht ausbleibt, welches mit einem getrosten Vertrauen auf Gott erfüllt. Wenn es dem mündlichen Vortrage die Frische und Lebendigkeit raubt, so beruht dieß nicht in ihm selbst, sondern in seiner mangelhaften Einrichtung und Benutzung von Seiten des Predigers, der vielmehr bei einem zweckmäßigen Verfahren die Rede in der Versammlung noch frischer und lebendiger wiedererzeugt, als er sie erzeugt hatte. Wenn man sagt, es bedürfe nicht so vieler Mühe zur Ausarbeitung der Predigt, da es sich nicht um Herstellung eines Kunstwerkes, sondern um Erbauung handle, die auch durch eine einfache und schlichte Predigt bewirkt werden könne, so ist doch zu bedenken, daß es nicht das Kunstwerk an sich ist, um deßwillen diese Mühe angewendet wird, sondern die Erbauung, die ohne Befolgung der unabänderlichen Gesetze der Sprache der Beredsamkeit, die keineswegs das Einfache und Schlichte ausschließen, zu bewirken ist. Es ist diesem Allen gegenüber Sache der Erfahrung, daß durch das Niederschreiben das Hervorbringen der Gedanken selbst erleichtert wird. Wer das vorher in stillem Nachdenken Gesammelte niederschreibt, schreibt nicht bloß dieses, sondern durch das Wiedererzeugen desselben nicht minder, als durch das Entgegentreten des sichtbar gewordenen Gedankens werden neue erzeugt und die Rede wird vollständiger und gründlicher. Zugleich ist es eine Gewähr für gute Ordnung der Gedanken, die bei dem aus bloß innerlicher Feststellung erfolgenden Reden durch das zu frühe oder zu späte Hervordrängen eines Gedankens leicht gestört wird; auf die Sprachdarstellung kann offenbar mehr Sorgfalt gewendet werden, während bei einem Reden ohne diese Vorbereitung nicht immer sofort zu dem auszusprechenden Gedanken das rechte Wort sich einstellt und statt dessen ein wissenschaftlicher oder ein minder edler Ausdruck einfließt oder Weitschweifigkeit, Wiederholung und unklarer, verwickelter Satzbau eintritt. Vor solchen Verirrungen bewahrt das Niederschreiben, wie es denn auch gegen die nachtheiligen Einwirkungen sichert, welche störende Vorfälle und ungünstige Stimmung in der Stunde des Sprechens auf das geistige Schaffen des Redners äußern können. So gewinnt durch das Niederschreiben die Rede an sich und gewiß auch der äußere Vortrag. Mit beiden aber gewinnt auch der Redner selbst,

dessen Tüchtigkeit durch eine Vorbereitung erhöht wird, bei welcher die verschiedenen Anforderungen an die Rede vollständiger berücksichtigt und erfüllt werden können. Wenn es nicht in Abrede zu stellen ist, daß der für seinen Beruf erwärmte und begeisterte Prediger bei der schriftlichen Arbeit durch den Gegenstand selbst und die Wichtigkeit seines Berufes sich höher gehoben fühlt und daß er sich während derselben die an heiliger Stätte versammelte Gemeinde in ihrer feierlichen Haltung, mit ihren Zuständen, Lagen und Bedürfnissen lebhaft vergegenwärtigt, dann kann es nicht fehlen, daß seine Rede lebendig wird, vielleicht noch lebendiger, als wenn das bloß innerliche Feststellen derselben in der Stunde des mündlichen Vortrags eine angestrengtere Denkarbeit fordert, als sie der Lebendigkeit zuträglich ist. Eine niedergeschriebene Predigt ist darum keineswegs eine geschriebene Abhandlung, die nachher von der Kanzel vorgetragen wird und eine nach bloß innerlicher Feststellung gehaltene Predigt nicht darum schon eine Predigt, weil sie nicht niedergeschrieben worden ist (Schenkel, Vorr. zum 1. Theil seiner evang. Zeugnisse von Christo). Wenn selbst Schleiermacher an seinen erst nach mündlichem Vortrage geschriebenen Predigten noch Vieles zu verbessern fand (Schweizer, Schleiermacher's Wirksamkeit als Prediger, S. 88), wieviel mehr würden die Tausende von Predigern, die keine Schleiermacher sind, an den ihrigen zu verbessern haben, wenn sie dieselben nicht vorher auch äußerlich feststellten.

Aus denselben Gründen, aus denen wir dem Niederschreiben das Wort reden, halten wir auch das völlige Niederschreiben von Wort zu Wort für das Richtige, ohne jedoch zu fordern, daß es lange vor dem Halten der Predigt geschehe, was nicht ohne Nachtheile ist. Ist in mehrtägiger innerlicher Betrachtung nach und nach der Stoff gesammelt und zurechtgelegt, so folge, aber auch nicht zu kurz vor dem Halten, das Niederschreiben, welches dann nur einen geringen Zeitaufwand fordert. Vgl. Harms, Past.-Theol., 1. Thl., S. 44 ff. Schweizer, Homiletik, S. 396 ff.

§ 180.

Sofern die Vorbereitung auch ein innerliches **Festhalten** der **festgestellten** Rede fordert, damit ihr Vortrag nicht in ein ihrem Wesen widersprechendes Ablesen des Niedergeschriebenen verkehrt wird, sondern als ein freies Wiedererzeugen auftritt, so setzt sie sich in einer Wiederholung des Niedergeschriebenen fort, welche es dem Gedächtnisse zum treuen Wiedererzeugen übergibt.

Die wissenschaftliche Abhandlung wird vorgelesen. Die Rede verträgt das Ablesen nicht, die kirchliche am wenigsten. Sie will frei vorgetragen sein und soll als das Erzeugniß des Redners in lebendiger Handlung mit

den Zuhörern sich darstellen. Dieß fordert nicht, daß sie in der Stunde des Sprechens erst vollständig hervorgebracht, also extemporirt werde, sondern daß sie nicht als etwas dem Prediger Aeußerliches an die Zuhörer komme, sondern als ein innerlich von ihm Festgestelltes auch aus seinem Inneren hervorgehe. Dieß ist keine Täuschung der Versammelten. Denn einmal wissen die Zuhörer, daß er sich vorbereitet, und erwarten, daß er nur wohl Durchdachtes ihnen gebe. Sodann ist ja mit der Vorbereitung das Erzeugen der Rede noch keineswegs vollendet. Dieß wird es erst in und mit dem mündlichen Vortrage, und gleich wie ihre Hervorbringung von Anfang an aus dem Innern des Redners herausgehen soll, so soll sie es bis zu ihrem völligen Schlusse. Ist die Vorbereitung gewesen, was sie sein soll, dann ist Mühe darauf verwendet worden. Aber wenn auch die Zuhörer verlangen, daß dieß geschehe, so wollen sie doch nicht durch sichtbare Zeichen daran erinnert sein, sondern nur die innere Tüchtigkeit der Rede selbst soll dafür sprechen, und man sieht es mit Recht als eine unvollkommene Vorbereitung an, wenn sie vorgelesen wird, und schreibt es entweder der Unfähigkeit oder der Trägheit des Redners zu, — Beides gleich nachtheilig für den Eindruck der Rede. Wenn auch das Hörbare des äußeren Vortrags bei dem Lesen allen Anforderungen, insbesondere bezüglich der Betonung entsprechen kann, so leidet dasselbe doch immer mehr oder weniger durch den Mangel der Begleitung des Sichtbaren des Redners, des freien auf die Zuhörer gerichteten Blickes, der freien und leichten Haltung und Bewegung seines Körpers. Ist es keine Täuschung der Zuhörer, die wohl vorbereitete Rede frei vorzutragen, dann ist es dagegen wirkliche Täuschung, sie mit Hülfe der vor sich liegenden Aufzeichnung entweder der ganzen Predigt zum flüchtigen Ueberblicke der einzelen Sätze oder des Anfangs neuer Absätze oder nur der Hauptpunkte, einer gedrängten Uebersicht vorzutragen. Denn hier gibt man sich bei mangelhafter Vorbereitung den Schein einer vollständigen. Nur Nothfälle können das Vorlesen der eignen Predigt entschuldigen. Aber wenn der altersschwache Prediger, der noch mit dem Reste seiner Kräfte der Gemeinde dienen will, in den letzten Jahren seine Zuflucht dazu nehmen muß oder der eben von schwerer Krankheit genesene eine Zeitlang aus Gesundheitsrücksichten es thut, so fallen da durch die Kenntniß der Ursachen manche Uebelstände hinweg und die andern werden gemildert.

Mit dem Niederschreiben ist also die Vorbereitung auf den Vortrag noch nicht geschlossen. Zu dem, daß das innerlich Festgestellte auch äußerlich festgestellt ist, muß nun auch das Festhalten kommen, um es demnächst in freiem Vortrage vor die Gemeinde zu bringen. Geschieht das Niederschreiben, um der Rede nach Inhalt und Form die möglichste Vollkommenheit zu geben, so geschieht es auch, um das Festhalten zu erleichtern. Möglich, daß dieses durch das Niederschreiben allein schon gesichert ist. Dann

bedarf es eines Weiteren nicht. Bei den Wenigsten wird dieß aber der Fall sein, sondern die Vorbereitung in der Regel sich in einer Wiederholung des Geschriebenen fortsetzen müssen, um es dem Gedächtnisse zur treuen Wiedererzeugung in mündlichem Vortrage zu übergeben. Daß dieß geschehe, ist alsdann nothwendig; wie es geschehe, ist zwar nicht gleichgültig, hängt aber von eines Jeden Eigenthümlichkeit ab. Wenn das Schreiben mit zu dem Zwecke geschah, den Inhalt in die geeignetsten Worte zu kleiden, so wäre diese Mühe umsonst angewendet worden, wenn die Wiederholung nicht darauf gerichtet würde, die Rede wörtlich dem Gedächtnisse zu übergeben. Ohnehin haftet der Gedanke an dem Worte, und wo man das beste Wort zu dem Gedanken gefunden hat, wird man es nicht wieder preisgeben wollen; sein Behalten aber wird dann auch keine besondere Anstrengung fordern. Darum ist es ein Mißverständniß, wenn man das Bestreben, wörtlich zu behalten, als eine Fessel der Geistesfreiheit betrachtet und nur darauf ausgehen zu dürfen glaubt, die Gedanken zu behalten, als ob sich Gedanken ohne Worte behalten ließen. Es kommt nur darauf an, daß das wörtliche Behalten selbst ein freies sei und es nicht bloß auf die Worte abgesehen, sondern die Rede ihrem ganzen Gehalte nach festgehalten werde. Die rechte Geistesfreiheit ist die, von dem Niedergeschriebenen sich nicht so beherrschen zu lassen, daß man um jeden Preis an jedem Worte festhält, vielmehr die Predigt so zu beherrschen, daß man im Stande ist, bei dem mündlichen Vortrage an die Stelle des entfallenen Gedankens oder Wortes andere zu setzen, einen sich darbietenden neuen Gedanken einzufügen, ein besseres Wort, einen richtigeren Gedanken mit dem niedergeschriebenen zu vertauschen und so, wie Palmer sagt, mit dem sicheren Gefühle, den festen Boden des Memorirten unter sich zu haben, jeden Augenblick von seinem Fluge ins Freie dahin zurückkehren und darin fortgehen zu können.

Wenn die Arbeit des Wiederholens zur Festhaltung im Gedächtnisse dem Anfänger vielleicht längere Zeit und größere Mühe kostet, so wird bei einiger Uebung Beides geringer, bis es zuletzt nur eines mehrmaligen Durchlesens bedarf. Erleichtert wird sie aber ganz vorzüglich durch einen wohlgeordneten und stetigen Gedankengang der Rede und eine leichte, durchsichtige und, was das Hörbare betrifft, wohlklingende Sprachdarstellung. Ist dabei die Schrift rein, gedrängt, ohne viele Verbesserungen, mit Absätzen und Hervorheben der Hauptvorstellungen durch Unterstreichen, geschieht das Wiederholen mit der gehörigen Sammlung und Anwesenheit des Geistes bei dem Gegenstande, weder zu früh, noch zu spät vor dem Halten der Rede und in den günstigsten Tagesstunden, so wird das Aufnehmen und Behalten leicht von Statten gehen und letzteres gesichert; wenn bis zum mündlichen Vortrage Zerstreuung durch andere Arbeiten vermieden wird. Wir lassen den Werth der wissenschaftlichen Anweisungen, das Auffassen und Behalten

mit dem Gedächtnisse zu ordnen und zu sichern, unangetastet, können ihnen aber nur eine sehr geringe Brauchbarkeit für den kirchlichen Redner einräumen, rathen dagegen Jedem, sich selbst zu beobachten und daraus abzunehmen, wie er sich am zweckmäßigsten das Geschäft erleichtert und abkürzt.

Begegnet es dem Prediger, daß er auch nach einer sorgfältigen Vorbereitung bei dem mündlichen Vortrage von dem Gedächtnisse verlassen wird und den Faden verliert und kann er nicht die nöthige Unbefangenheit behaupten, aus freiem Nachdenken die Rede weiterzuführen oder zu einem später folgenden Gedanken sofort überzugehen, so ist es das Einfachste und Sicherste, sowie das am wenigsten die Zuhörer Störende, ruhig die Handschrift zu Hülfe zu nehmen, und ein Blick in dieselbe wird genügen, ohne ihren weiteren Gebrauch und selbst ohne eine merkliche Unterbrechung fortzufahren. Der Verfasser gesteht es aufrichtig, daß er, obwohl er in seinem vieljährigen Predigerleben noch nie davon Gebrauch machen mußte, seine Handschrift dennoch immer für den möglichen Fall in seine Bibel eingelegt mit auf die Kanzel genommen hat.

§ 181.

Zur Vorbereitung auf die möglichen Fälle, ohne vorausgehende vollständige Vorbereitung mittels Niederschreibens und Aufbewahrung des Niedergeschriebenen im Gedächtnisse reden zu müssen, dienen außer der sonst immer zu beweisenden Gewissenhaftigkeit in der Vorbereitung, welche mit steigender Tüchtigkeit auch gottvertrauende Zuversicht gibt, Fleiß in seelsorgerlichen Zusprachen, gewisse besondere Vorübungen und die Wahl eines fruchtbaren Textes mit einem leicht zu behandelnden Gegenstande.

Auch für die möglichen Fälle, ohne die vorbeschriebene Vorbereitung reden zu müssen, kann und soll eine gewisse Vorbereitung stattfinden. Dazu gehört vorzüglich und in erster Linie, daß sich der Prediger sonst immer, wo ihm die erforderliche Zeit dazu gegeben ist, so vollständig und gewissenhaft wie möglich vorbereitet. Dadurch wird einerseits seine Tüchtigkeit immer erhöht, so daß er auch da, wo sie nicht eintreten konnte, erbaulich reden kann; anderseits gibt das Bewußtsein der sonst immer bewiesenen Berufstreue dem Herzen Freudigkeit des Vertrauens auf den Herrn, der seinen Diener nicht verläßt und ihm zu der Stunde geben wird, was er reden soll. Wenn er sich auch, sonst immer gewohnt, wohl Durchdachtes zu reden, und in dem Verlangen, auch jetzt nichts Ungeschicktes zu reden, sich einer gewissen Verlegenheit nicht erwehren kann, so wird diese doch nicht zur Verzagtheit werden, die ihn völlig unfähig zum Reden macht.

Außerdem ist aber auch eine fleißige Uebung der Seelsorge in hohem Grade geeignet, das Reden in solchen Fällen zu erleichtern. Bei der Seelsorge gilt es auch, das Evangelium zu verkündigen und nach dem Bedürfnisse Einzeler diesen Lehre und Ermahnung, Stärkung und Warnung, Strafe und Trost aus dem Worte Gottes zu geben. Eine besondere Vorbereitung dazu ist in vielen Fällen nicht möglich, und gewöhnlich unerwartet kommt die Aufforderung dazu. Fleißige Uebung der Seelsorge ist ohnehin Pflicht des Geistlichen. Ihre Erfüllung ist zwar auf Segen für die betreffenden Personen gerichtet. Aber wie jede Pflichterfüllung mehr als Einen Segen hat, so ist diese auch für den Prediger selbst eine treffliche Vorbereitung für solche Fälle, wo er unvorbereitet zum Vortrage einer kirchlichen Rede schreiten soll. Auch eigens angestellte Versuche im unvorbereiteten Reden über einen geläufigen Gegenstand hat man angerathen. Nur stelle man dieselben nicht zu früh in öffentlicher Rede an, weil ihr Gelingen leicht ein zu großes Selbstvertrauen weckt und zur Unterlassung ordentlicher Vorbereitung verleitet, ihr Mißlingen aber neben der Beschämung verzagt macht. Wo sie aber in öffentlicher Rede angestellt werden, da geschehe es in Nebengottesdiensten mit einem Theile des Vortrages, sei es des Eingangs oder eines zu diesem Behufe dazu bestimmten Abschnittes der Ausführung oder des Schlusses.

Tritt aber ein Fall der fraglichen Art wirklich ein, so benutze man die doch immer vorhandene, wenn auch nur kurze Zeit bis zum wirklichen Reden, um einen Hauptgedanken festzustellen und die Hauptpunkte zur Ausführung zu sammeln, wähle einen fruchtbaren Text mit leicht zu behandelndem Inhalte, führe denselben in der Ordnung des Textes aus, lege es weder auf tiefes Eindringen in denselben an, noch auf große Ausführlichkeit. Auch bietet sich vielleicht noch Zeit dar, um einen früher gehaltenen Vortrag zu durchlesen und von dem Inhalte den geeigneten Gebrauch zu machen.

Zweites Lehrstück.

Die Vollziehung des Vortrags.

§ 182.

Das Geschäft des kirchlichen Redners vollendet sich in der Mittheilung der innerlich festgestellten und wiedererzeugten Rede mittels des **äußeren Vortrags**, der sowohl ein hörbarer durch die **Tonsprache** (Declamation), als auch ein sichtbarer durch die **Gebärdensprache** (Action) und wegen seines innigen Zusammenhanges mit dem Inhalte und Zwecke der Rede von Wichtigkeit ist.

Ziel aller Vorbereitung und Vollendung des ganzen Rednergeschäftes ist die eigentliche Handlung der Rede, die Vollziehung des Vortrags der-

selben, wodurch der Redner die Rede persönlich an die Gemeinde bringt. Ihre Mittheilung geschieht mittels der Sprache und der körperlichen Haltung des Predigers, ihre Aufnahme durch Ohr und Auge der Zuhörer. Abweichend von der ursprünglichen Bedeutung des declamare und agere bezeichnet der Sprachgebrauch die hörbare Mittheilung durch die Tonsprache als Declamation und die sichtbare durch die Gebärdensprache als Action.

Wie sehr man auf der einen Seite den Werth der äußerlichen Beredsamkeit verkennt und auf der andern Seite überschätzt, so liegt es doch in der Natur der Sache und wird von der Erfahrung bestätigt, daß in nicht zu verachtendem Maße die Wirkung der Rede in ihr wenigstens mitbedingt ist. Es ist Erfahrungssache, daß eine an sich vortreffliche Rede, schlecht vorgetragen, weniger anspricht und wirkt, als eine mittelmäßige, von einem guten Vortrage unterstützte. Was man schon in dem gewöhnlichen Verkehre erwartet und ungern vermißt, gute Aussprache und Betonung, Anstand und Schicklichkeit in der körperlichen Haltung, Lebendigkeit und Natürlichkeit, das erwartet man noch mehr von und vermißt es noch unangenehmer an dem kirchlichen Redner. Es hängen auch Inhalt der Rede und Person des Redners so innig zusammen, daß die körperliche Beredsamkeit als der äußere Ausdruck des innern Lebens mit diesem ein Ganzes bildet, in welchem die ganze Persönlichkeit des Redners in die Erscheinung tritt. Die Aufmerksamkeit der Zuhörer kann sich aber nicht so theilen, daß sie dem Inhalte der Rede allein und ohne sich auch auf seine äußerliche Mittheilung zu richten, sich widmet. Die Theilnahme an der Sache und an der Person des Redners sind zu eng miteinander verbunden, als daß sie sich von einander trennen lassen. Der Gegenstand der kirchlichen Rede ist so ernst, so würdevoll, so erhaben, daß jede Verletzung des Gesetzlichen und Anständigen in Sprache und Körperhaltung als eine Verletzung der Sache selbst erscheint. Das richtige Verständniß der Rede hängt in hohem Grade von einer richtigen und schönen äußeren Beredsamkeit ab, so daß es durch eine falsche und unschöne verhindert wird; nicht minder ist die Anregung des Gefühls und die Beschäftigung der Einbildungskraft darin bedingt. Es ist die äußere Erscheinung und Thätigkeit des Redners, mittels deren er sein Inneres an die Zuhörer bringt. Jene machen sich zuerst geltend, und so sind es auch die äußeren Sinne, Ohren und Augen, welche den ersten Eindruck empfangen, die Gedanken des Redners aufnehmen und der Seele zuführen. Die Art und Weise aber, wie der äußere Sinn angesprochen wird, ist von wichtigem Einflusse auf die Geneigtheit der Seele, das Dargebotene aufzunehmen und sich anzueignen. Dabei steht das Aeußere als Ausdruck des Inneren so sehr unter der Herrschaft des letzteren, daß seine Beschaffenheit zu Schlüssen auf die Beschaffenheit des Inneren berechtigt. Die Zuhörer machen diese Schlüsse, und je mangelhafter die äußere

Beredsamkeit ist, desto weniger fallen sie zu Gunsten des Redners aus, dessen geistige Bildung nicht in dem Lichte erscheint, daß sie Vertrauen und Geneigtheit erweckt, sich der Leitung eines Mannes hinzugeben, dessen Fähigkeit oder Würdigkeit, als kirchlicher Redner aufzutreten, keine oder keine volle Anerkennung findet. Solche Schlüsse können allerdings im einzelen Falle unrichtig sein. Aber sie werden gemacht und es gehört eine besondere innere Tüchtigkeit der Rede oder persönliche Würdigkeit des Redners dazu, um nach und nach das Urtheil zu berichtigen und die Zugewandtheit der Zuhörer zu gewinnen. Darum ist es für den Zweck der Rede von Wichtigkeit, daß Ton- und Gebärdensprache des Redners eine Vollkommenheit haben, welche sie geeignet macht, für die Erreichung dieses Zweckes mitzuwirken.

§ 183.

Der Begriff der kirchlichen Rede fordert einen Vortrag, welcher die Verkündigung des Evangeliums gleichmäßig dem Verständnisse und dem Gefühle der Gemeinde so nahe bringt, daß sie zum Fortschreiten im christlichen Leben bestimmt wird und darum von dem Prediger selbst eignes Verständniß und Durchdrungensein von dem Gegenstande der Rede, verbunden mit frommer Zuversicht und den unentbehrlichen körperlichen Anlagen sammt deren sorgfältiger Pflege.

Wie die Bestimmungen über Inhalt, Bau und Sprache der kirchlichen Rede aus deren Begriffe, so sind aus demselben auch die Grundsätze über die körperliche Beredsamkeit zu entwickeln. Wenn nun überall der kirchliche Redner das Wort Gottes so zu verkündigen hat, daß es in seiner Bedeutung und Wahrheit erkannt und das Gefühl so für dasselbe gewonnen wird, daß es zur Entschließung kommt, es zu verwirklichen, so wird man diese Anforderung auch an den äußern Vortrag machen müssen. Auch er soll dem Zwecke der Verkündigung des Wortes dienen und auch das Hörbare und Sichtbare des Predigers darauf gerichtet sein, die Zuhörer nach allen Richtungen ihres geistigen Lebens so anzusprechen, daß die beabsichtigte Willensbestimmung in ihnen bewirkt werde. Daraus ergeben sich zunächst allgemeine Voraussetzungen bezüglich des Predigers. Eignes Verständniß dessen, was er Andern zum Verständniß bringen, eigne Ueberzeugung von dem, wovon er Andere überzeugen, eigne Herzenszustimmung und Liebe für dasjenige, wofür er die Zustimmung und Liebe Anderer gewinnen will, dürfen ihm auch in Beziehung auf den äußeren Vortrag um so weniger fehlen, je gewisser es ist, daß derselbe als das Aeußere eines Innern ohne jene Voraussetzungen auch nicht an sich haben kann, was den Inhalt seiner Rede den Zuhörern verständlich macht, ihre Ueberzeugung bewirkt und ihr Gefühl so anregt, daß eine Entschließung dadurch hervorgerufen wird. In

dem Inneren des Predigers selbst, in seinem Verständnisse des Christenthums und seinem Durchdrungensein von der Wahrheit und Vortrefflichkeit desselben, da ist die Quelle auch der äußeren kirchlichen Beredsamkeit. Durch Nachahmung und Kunst kann zwar Manches in Sprache und Körperhaltung angeeignet werden, was als Ausdruck eines solchen Inneren erscheint; aber es wird auch bald als Gekünsteltes und Unnatürliches erkannt werden und die nachtheilige Wirkung davon auf die Zuhörer nicht ausbleiben. Nun ist es Erfahrungssache, daß auch da, wo das Innere des Predigers in der rechten Verfassung sich befindet und auch die körperlichen Bedingungen erfüllt sind, es doch zu dem rechten äußeren Vortrage nicht kommt. Es ist die Befangenheit, die Schüchternheit, welche ihn daran verhindert. Daher bedarf es auch einer frommen Zuversicht und Freimüthigkeit, die jene Schüchternheit überwindet und den Redner auch bei dem Gefühle seiner Schwäche mit aller Freudigkeit reden läßt, weil er weiß, daß er ein gottgefälliges Werk thut und die Kraft Gottes ihn stärken werde. Als ein äußeres Thun setzt aber die körperliche Beredsamkeit auch die dazu erforderlichen körperlichen Gaben voraus, einen wenigstens nicht verunstalteten Körper und der nicht durch Gebrechen in dem freien Gebrauche seiner Glieder gehemmt ist, Gesundheit der Sprachwerkzeuge, deren Mängeln in vielen Fällen durch Aufmerksamkeit und Uebung abgeholfen werden kann und deren Erhaltung und Vervollkommung Vorsicht und Pflege fordert.

Wie sehr sich die Ton- und Gebärdensprache des kirchlichen Redners von derjenigen des Schauspielers unterscheidet, ergibt sich aus den ganz verschiedenen Zwecken beider, die eine verschiedene Art der Vermittelung fordern. Daher können gute Schauspieler so wenig wie gute Declamatoren und Vorleser dem Prediger nicht oder doch nur in beschränktem Maße als Muster dienen.

1. Tonsprache.

§ 184.

Die **Tonsprache** (Declamation) des kirchlichen Redners, als diejenige Verkündigung des Evangeliums, welche sie durch das Sprechen zur hörbaren Darstellung bringt, fordert vor Allem **Verständlichkeit** und daher **Richtigkeit** (Correctheit) und **Gliederung** (Articulation) der Aussprache.

Wie die Rede an sich nach Inhalt und Sprachgewand Verständlichkeit haben soll, damit die Verkündigung des Evangeliums auch zum Verständnisse der Zuhörer kommt und nicht dunkel oder zweideutig wird, so soll auch ihre hörbare Darstellung mittels der Tonsprache, so viel an ihr ist,

dazu beitragen, die mitzutheilenden Gedanken verständlich zu machen. Vorausgesetzt, daß der Redner eine Stimme von der erforderlichen Stärke besitzt, um von Allen vernommen zu werden, beruht die Verständlichkeit des mündlichen Vortrags zunächst auf der Richtigkeit (Correctheit) der Aussprache. Selbst-, Mit- und Doppellauter fordern überall den reinen, vollen Ton, der ihnen gebührt, und jede Beimischung eines Fremdartigen, Verwechselung ähnlich lautender oder eine so nachlässige Aussprache, daß der eigenthümliche Laut des Buchstabens verschwindet, erschwert oder macht das Verständniß unmöglich, beleidigt jedenfalls das Gehör und stört dadurch die Aufmerksamkeit der Zuhörer. Damit muß sich eine richtige grammatische Betonung verbinden, welche durch Erhebung oder Verstärkung oder Anhalten des Tons die Hauptbestandtheile eines Wortes hervorhebt, sowie eine Beachtung der grammatischen Ruhepunkte, welche durch die Beschaffenheit und das gegenseitige Verhältniß der Redetheile zu einander bestimmt werden. Und doch reicht die Richtigkeit der Aussprache zur Verständlichkeit nicht hin, und selbst mit der erforderlichen Stärke der Stimme verbunden wird sie undeutlich, wenn nicht eine Gliederung (Articulation) hinzukommt, welche nicht allein ohne Verschlucken einzeler Sylben und Laute die Worte voll ausspricht, sondern auch mit Vermeidung einer ungehörigen Geschwindigkeit die nöthigen Einschnitte beachtet, um die einzelen Worte von einander zu trennen. Von Wichtigkeit ist es dabei, Kopf- und Bruststimme in das richtige Verhältniß zu bringen.

§ 185.

Je mehr die Erreichung des Zweckes der Rede in der Geneigtheit der Hörer zur Aufnahme des Hörbaren und in der Vermeidung alles dessen mit bedingt ist, was ihre Aufmerksamkeit von der Sache auf die Person des Redners abziehen würde, desto weniger darf dem mündlichen Vortrage eine Annehmlichkeit fehlen, welche nicht allein einen Wohlklang fordert, der sowohl in richtiger Aussprache und angenehmer Stimme, als auch in fließender Fortbewegung und gefälligem Tonwechsel (Modulation) beruht, sondern auch eine Natürlichkeit, welche ihn der Erhebung über die Umgangssprache ungeachtet als der bekannten Eigenthümlichkeit des Redners angemessenen und fern von Erkünsteltem erscheinen läßt.

Soll es zu einer Anregung und Beschäftigung des Gefühls der Zuhörer kommen, welche ihre Theilnahme für den Gegenstand der Rede gewinnt, so ist in dem mündlichen Vortrage Alles zu vermeiden, was unangenehm und abstoßend auf das natürliche Schönheits- und Schicklichkeits-

gefühl wirkt und die Aufmerksamkeit von der Sache auf die Person des Redners richtet, der durch seine Verletzung dieses Gefühls einem ungünstigen Urtheile über seine Fähigkeit und Würdigkeit anheimfällt und ein Mißfallen erregt, welches die Zuhörer hindert, sich gern und ungetheilt seiner Leitung hinzugeben. Letzteres wird, soweit es von der mündlichen Darstellung abhängt, nur dann geschehen, wenn diese eine Annehmlichkeit hat, welche an die Person des Predigers gar nicht erinnert, weil ihre äußere Erscheinung in der Sprache ganz der Sache und seiner Stellung zu ihr angemessen ist, sondern alle Aufmerksamkeit der Sache zuwendet. Hat diese Annehmlichkeit schon ihren Grund in einem Wohlklange, der einer reinen, hellen und klingenden Stimme eigen ist, so auch in einem solchen, der eine reine und richtige, von Härten freie Aussprache begleitet und in einer Fortbewegung des Sprechens, welche nicht durch ein unsicheres Schwanken, durch Stocken und häufige Verbesserung eingelaufener Unrichtigkeiten unterbrochen wird und dadurch den ungehemmten Fluß des Vortrags stört und ihn abgebrochen und zerstückt macht. Was aber dem Wohlklange seine Vollendung gibt, ist ein Tonwechsel (Modulation), der in dem leichten und angemessenen Uebergehen von einem Tone zum andern und einer Bewegung zu einem andern besteht, welcher aber auch die Mannigfaltigkeit der Töne und Bewegungen wieder zu einer Einheit verbindet, daß ein Grundton und eine Grundbewegung als die herrschenden den Vortrag durchziehen und dieser weder eintönig oder taktmäßig und singend wird, noch in einem ungeregelten Wechsel dahingeht. Und doch wird dieser Wohlklang seinen Eindruck verfehlen, wenn er nicht eine Natürlichkeit damit verbindet, bei welcher die ganze Art und Weise des Vortrages als eine der Sache und der Eigenthümlichkeit des Redners angemessene erscheint. Der Kanzelton im guten Sinne hat seine volle Berechtigung, wenn man darunter eine der Würde der kirchlichen Rede entsprechende Gehobenheit des Vortrags über die gewöhnliche Umgangssprache versteht, ist aber verwerflich, sobald Stimme, Tonwechsel und Aussprache so verändert erscheinen, daß man den Mann nicht mehr erkennt, den man in seiner gebildeten Umgangssprache zu hören gewohnt ist.

§ 186.

Die lebendige Theilnahme des Redners an dem Gegenstande der Rede, von deren Wahrnehmung diejenige der Zuhörer mit abhängt, gelangt zur äußeren Darstellung durch den Ausdruck, der nicht allein durch Betonung und Ruhepunkte (sogenannte oratorische und emphatische Accentuation und Pausirung) die Vorstellungen nach ihrer Wichtigkeit unter sich und nach ihrem Eindrucke auf das Gemüth des Redners bezeichnet, sondern auch durch Malerei,

welche, soweit es zulässig ist, durch den Gebrauch der Stimme die Natur der dargestellten Gegenstände veranschaulicht, und eine Einheit des Gepräges, welche ihm bei allem Wechsel einen Grundton gibt, der dem jedesmaligen besonderen Zwecke der Rede und ihrer einzelen Bestandtheile angemessen ist.

Die lebendige Theilnahme des Predigers an dem Gegenstande der Rede, wie sie in der Behandlung des Stoffes und der Sprache sich darstellt, ist nicht hinreichend, um eine solche auch bei den Zuhörern zu wecken und zu unterhalten und wird dieß nicht oder nur in geringem Grade erreichen, wenn sie nicht auch in dem mündlichen Vortrage sich ausdrückt. Es ist der Ausdruck, der ihm nicht fehlen darf. Er erhält denselben vorerst durch die Betonung, welche sowohl die größere oder geringere Wichtigkeit der Vorstellungen unter sich, als auch den Eindruck, den sie auf das Gemüth des Redners hervorbringt, bemerklich macht. Während durch den Gebrauch der rednerischen Betonung (oratorischer Accent) mittels Verstärkung der Stimme (intensiver Accent) oder mittels Steigens und Fallens des Tons (melodischer Accent) oder mittels längeren Anhaltens, Schleifens des Tons (protensiver Accent) diejenigen Worte ausgezeichnet werden, welche die wichtigeren Vorstellungen bezeichnen, und sich damit die rednerischen Ruhepunkte (oratorische Pausen) verbinden, mit denen man nach den so ausgezeichneten Worten eine die grammatischen Ruhepunkte verlängernde Unterbrechung eintreten läßt, hebt die Gefühlsbetonung (emphatischer Accent) und die damit verbundene Gefühlsunterbrechung (emphatische Pause) diejenigen Worte hervor, welche vermöge des durch sie bezeichneten Gedankens oder Gefühls einen besonderen Eindruck auf das Gemüth des Redners hervorbringen, und deren Verschiedenheit nach der Höhe und Tiefe der Stimme durch die rednerische Tonleiter dargestellt wird. So wichtig jede dieser beiden Arten der Betonung ist, so ist doch bei ihrer Anwendung auf Einfachheit und Natürlichkeit zu sehen. Gleiches gilt von dem rednerischen Malen, welches durch den Gebrauch der Stimme mittels Verstärkung, Tonwechsel und Bewegung die Natur des dargestellten Gegenstandes veranschaulicht; namentlich darf es bei Hörbarem nie in wirkliche Nachahmung der Naturtöne ausarten. Wie die Rede selbst nach ihrem Inhalte bei dem Wechsel und der Mannigfaltigkeit der Vorstellungen dennoch Einheit haben muß, so muß sich diese auch in der mündlichen Mittheilung darstellen. Fordern auch die nach den verschiedenen Stellen der Predigt verschiedenen Eindrücke auf das Gemüth des Predigers einen Wechsel der Tonsprache, so ist doch vermöge des durch den jedesmal besonderen Zweck bedingten ihr eigenen Gepräges ein Grundton vorhanden, um welchen sich aller Wechsel wie um den gemeinsamen Mittelpunkt bewegt. Ist die Theilnahme des

Redners eine lebendige, so wird sich auch in dem Eindrucke auf sein Gemüth ein Grundton als der vorherrschende durch die ganze Rede bemerklich machen. Und diesen auch in der mündlichen Mittheilung auszudrücken ist ebenso erforderlich, wie natürlich und der Vortrag erhält dadurch die verlangte Einheit in dem Wechsel, mit der sich sehr wohl verträgt, daß die einzelen Bestandtheile der Predigt, Eingang, Ankündigung des Hauptsatzes und der Eintheilung, die verschiedenen Theile der Ausführung und der Schluß das einem jeden Angemessene in Ton, Stärke der Stimme und Bewegung der Sprache erhalten.

2. Gebärdensprache.

§ 187.

Kann auch die Gebärdensprache (Action), als diejenige Verkündigung des Evangeliums, welche sie durch die körperliche Haltung und Bewegung des Redners zur sichtbaren Darstellung bringt, nur Geringeres leisten, als die Tonsprache, so ist sie doch als deren Begleiterin wichtig genug, um ihm Gewöhnung an eine anständige äußere Haltung überhaupt als nothwendige Vorbereitung dazu zu empfehlen.

Es ist das Wort, die mündliche Sprache, welche am vollkommensten, weil am sichersten und unzweideutigsten das innere Leben ausdrückt und zur Mittheilung an Andere bringt. Die Tonsprache wird darum immer der wichtigste Theil der äußeren Beredsamkeit sein. Allein da die Thätigkeiten und Zustände des inneren Lebens auch ihren Ausdruck in der Haltung und Bewegung des Körpers und seiner einzelen Glieder suchen und zu demselben drängen, so würde die äußere Beredsamkeit unvollkommen sein, wenn sie lediglich in der Tonsprache sich bethätigte. Nun ist zwar der menschliche Leib außerordentlich reich an Darstellungsmitteln in Stellung, Bewegung seiner einzelen Theile, in Blick und Mienen; aber die verschiedenen Erregungen und Zustände des Inneren sind auch wieder bei verschiedenen Menschen so verschieden, stehen bei dem Einen mehr, bei dem Andern weniger unter der Herrschaft des Willens, so daß dasselbe Aeußere bei verschiedenen Personen nicht immer Ausdruck desselben Inneren ist. Deßhalb ist die Gebärdensprache das Unwichtigere bei der äußeren Beredsamkeit, aber als allgemeiner Ausdruck des Inneren doch wichtig genug, um als Begleiterin der Tonsprache die Aufmerksamkeit des kirchlichen Redners auf sich zu ziehen. Wenn sie auch weniger als die Tonsprache geeignet ist, das Verständniß der dargestellten Gedanken zu vermitteln, als das Hörbare des Vortrags, so kann sie doch durch Vermeidung des Anstößigen und Widerlichen es ver-

meiden, das natürliche Schönheits- und Schicklichkeitsgefühl der Zuhörer zu verletzen und sie abzustoßen und dabei die lebendige Theilnahme des Redners an dem Gegenstande der Rede zu beurkunden.

Darum werden schon körperliche Mißbildung und auffallende Gebrechen, welche die anständige und leichte Bewegung hindern, nachtheilig wirken, indem sie die Aufmerksamkeit von der Sache auf die Person ziehen und, wenn nicht Schlimmeres, doch Mitleiden in dem Zuhörer wecken. Es gehört Gewöhnung und die Anerkennnng einer entschiedenen geistigen und geistlichen Ueberlegenheit des Predigers dazu, um deren nachtheilige Eindrücke zu mindern oder aufzuheben. Ist übrigens derselbe nicht verunstaltet, so liegt es an ihm, dasjenige, was zu einer guten Gebärdensprache vorausgesetzt wird, sich anzueignen. Das ist ein guter Anstand überhaupt, der in einem edlen mit Bescheidenheit verbundenen freimüthigen Auftreten besteht, wie sie dem gebildeten Manne im ganzen Lebensverkehre eigen und die ebenso fern ist von Aengstlichkeit und Furchtsamkeit, wie von Anmaßung und Dreistigkeit. ebenso fern von gekünsteltem und höfischem Wesen, wie von Unbehülflichkeit und Gemeinheit. Wie sich derselbe in Sorgfalt im Anzuge, in Reinlichkeit und Ordnung an seinem Aeußeren bemerklich macht, so auch in einer Herrschaft über körperliche Bewegungen, welche alles Unwillkürliche, Plumpe und Gemeine vermeidet.

§ 188.

So wenig auch die körperliche Haltung und Bewegung zum Verständnisse der Rede beitragen kann, so kann und soll sie doch durch W ü r d e, N a t ü r l i c h k e i t und L e i c h t i g k e i t eine A n n e h m l i c h k e i t erhalten, welche die Aufmerksamkeit der Gemeinde nicht durch Befremdendes und Mißfälliges zerstreut, sondern auf den Gegenstand der Rede gerichtet hält.

Wenn es Pflicht des Predigers ist, die feierliche Stimmung der Gemeinde zu erhalten und ihre Aufmerksamkeit auf das zu verkündigende Wort Gottes zu richten, so kann er dieß bezüglich seiner körperlichen Haltung nur dadurch erreichen, daß seine äußere Erscheinung eine w ü r d e v o l l e ist, welche nicht durch Erinnerung an Gemeines und Niedriges Anstoß gibt, sondern, indem sie seine eigne ernste und gehobene Stimmung ankündigt, auch die feierliche Stimmung der Gemeinde unterhält und, wenn sie in ihr noch nicht vorhanden wäre, sie weckt. Ruhe und Sicherheit, Anstand und Gemessenheit in Gang, Stellung und Bewegung des Körpers, im Gebrauche der Arme und Hände, in Blick und Mienen müssen der Ausdruck eines Inneren sein, welches von erhabenen Gedanken und Gefühlen durchdrungen und nicht von ungeregelten Gemüthsbewegungen erfüllt ist. Alles Nach-

lässige, Eilfertige, Heftige und Ungestüme, welches Gleichgültigkeit, Leichtfertigkeit, leidenschaftliche Aufregung verräth, würde nachtheilig auf die Gemeinde wirken, und das Mißfallen an seiner Person würde ihre lebendige Theilnahme an dem Gegenstande der Rede nicht aufkommen lassen. Aber das Würdevolle seines Aeußeren würde demungeachtet unangenehm und störend sein, wenn es nicht natürlich und leicht wäre. Was zu sehr gegen die sonst bekannte Eigenthümlichkeit des Mannes absticht und als Angelerntes, Gekünsteltes, Nachgeahmtes und Geschraubtes erscheint, macht einen widrigen Eindruck, macht Haltung und Bewegung steif und schwerfällig und entbehrt des Leichten und Gefälligen, wie denn auch eine gewisse Einförmigkeit in den Bewegungen, der Eintönigkeit im Tonwechsel ähnlich, nur unangenehm berührt.

§ 189.

Je mehr die körperliche Haltung und Bewegung auch Ausdruck hat und durch Betonung (mimische Accentuation), Malerei und Einheit im Wechsel die lebendige Theilnahme des Redners an dem Gegenstande der Rede veranschaulicht, desto mehr wird sie auch eine den Zweck fördernde Theilnahme der Gemeinde wecken und lebendig erhalten.

Ist es auch vorzugsweise das Hörbare des Vortrags, in welchem sich die lebendige Theilnahme des Predigers an dem Gegenstande der Rede kundgibt, so kann und soll doch auch das Sichtbare des Predigers ausdrucksvoll sein, und je mehr es darin das Hörbare begleitet, desto lebendiger und anregender wird die Handlung der Rede. Wie in der Sprache, so gibt es auch in der Haltung und Bewegung des Körpers eine Betonung (mimische Accentuation), welche die größere oder geringere Wichtigkeit der Vorstellungen unter sich und den Eindruck bezeichnet, welche sie auf das Gemüth des Redners hervorbringen. Es ist der Wechsel der Bewegungen in dem Gebrauche der Arme und Hände, in der Haltung des Kopfes, in der Richtung der Augen, die Verstärkung einer Gebärde, die kürzere oder längere Dauer derselben, was dazu dient. Ernst und fromme Heiterkeit, Ehrfurcht und Verachtung, Billigung und Mißbilligung, Freude und Betrübniß, Hoffnung und Furcht u. dgl. sprechen sich in den Zügen des Antlitzes, in dem Blicke, in den Bewegungen der Arme, der Hände, der Finger aus. Ebenso erhält die körperliche Haltung Malerei, wenn sie in einer gewissen Uebereinstimmung mit der Beschaffenheit der darzustellenden Gegenstände steht, namentlich da, wo gewisse Stellungen und Bewegungen angedeutet werden. Ist bei dem Malen in der Tonsprache wirkliche Nachahmung und Uebertreibung zu vermeiden, so auch im Malerischen der Gebärden-

sprache, da allenthalben der Redner nicht nachahmend darzustellen, sondern lebendig zu zeichnen hat. Verbinden muß sich damit Einheit im Wechsel der Bewegungen. Wie verschieden die Gebärdensprache bei den verschiedenen Stellen der Rede ist und sein muß, so darf sie doch nicht in ein ungeregeltes Spiel der Gebärden ausarten, welches kein allgemeines Gepräge hat, das von dem jedesmaligen besonderen Zwecke der Rede und ihrer einzelen Bestandtheile abhängt. Die mehr belehrende, die erschütternde, die rührende, die tröstende Rede u. s. w. fordert jede ihren eigenthümlichen Grundton in der Gebärdensprache, der durch den ganzen Vortrag als der herrschende hindurchzieht. Eingang, Ankündigung des Hauptsatzes und der Eintheilung, Uebergänge, die einzelen Theile der Ausführung, der Schluß, jedes fordert eine ihm angemessene Haltung und Bewegung des Körpers.

Zu beiden, zur guten Ton- und Gebärdensprache, thut es weniger das Erlernen von Regeln, was leicht zum Unnatürlichen und Gekünstelten führt, als Gewöhnung an gebildete Sprache und guten Anstand im Aeußeren. Hat dabei der kirchliche Redner nur die rechte Einsicht in das Wort Gottes, das er verkündigt, erfüllt ihn eine volle, freudige, gläubige Hingebung an dasselbe und der Eifer der heiligen Liebe zu der Gemeinde, welcher er ein Bote des Heils sein soll, dann wird, an dieser Quelle hervorströmend, auch seine äußere Beredsamkeit dessen nicht ermangeln, was seiner Verkündigung des Evangeliums Eingang in Herz und Leben der Zuhörer verschafft, und von dem Segen Gottes begleitet, wird die Arbeit des treuen Dieners Christi und Haushalters über seine Geheimnisse viel Frucht fürs ewige Leben bringen.

Zweites Hauptstück.

Die Seelsorge.

(Pastorallehre).

§ 190.

Die Lehre von der Seelsorge entwickelt aus dem Begriffe der kirchlichen Pflege des Christenthums und aus der Natur des christlichen Lebens die Grundsätze zur Verkündigung des Evangeliums in der hirtenamtlichen Ansprache an einzele Glieder der Gemeinde außerhalb des Gottesdienstes.

Die Verkündigung des Evangeliums zur Gemeindeerhaltung kann als eine in dem Gottesdienste an die Gemeinde gerichtete (kirchliche Rede) nicht genügen. Es bedarf auch einer solchen, welche außerhalb des Gottesdienstes an einzele Glieder der Gemeinde geschieht, um hier durch Mittheilung, Auslegung und Anwendung des Wortes Gottes je nach Bedürfniß der Einzelen diese im christlichen Leben zu erhalten und weiterzuführen. Es ist dieß die hirtenamtliche Ansprache, welche als eine besondere Thätigkeit des Kirchendienstes von jeher in Leben und Wissenschaft anerkannt und gefordert wird. Die Lehre von der Seelsorge ist es, welche das Wissen daran vermittelt. Als Wissenschaft hat sie nicht die Aufgabe, gute Rathschläge zusammenzustellen, die dem Geistlichen für alle möglichen Fälle, die seine Thätigkeit als Seelsorgers fordern, Anweisung zu seinem Verhalten und der Art und Weise seiner Verkündigung zu ertheilen. Dieß ist an und für sich und insbesondere auch darum nicht möglich, weil in dem Leben bei aller Aehnlichkeit mehrerer Fälle immer durch die Persönlichkeiten und eigenthümlichen Umstände eine Verschiedenheit unter ihnen besteht. Außerdem ist es aber auch der Wissenschaft unwürdig, beengende Vorschriften zu geben, und des Geistlichen unwürdig, sich solche Vorschriften für die Ausübung einer Thätigkeit geben zu lassen, von welcher er nur dann Früchte erwarten kann, wenn er mit dem unbefangenen Blicke selbständiger Beobachtung und Prüfung der vorkommenden Fälle und mit der Einsicht, Liebe und Treue eines guten Hirten dasjenige bestimmt, was dabei zu thun und wie es zu thun ist. Es handelt sich vielmehr darum, aus dem Begriffe der kirchlichen Pflege und der Natur des christlichen Lebens den Begriff der Seelsorge zu entwickeln und die Verfahrungsweise zur Verkündigung des Evangeliums, zur Bewahrung, Reinigung, Förderung oder Erneuerung des christlichen Lebens je nach den Bedürfnissen und Lagen einzeler Glieder der Gemeinden festzustellen.

Umfaßt auch der Ausdruck Seelsorge, aus Hebr. 13, 17 hergenommen, im Allgemeinen alle geistlichen Thätigkeiten, weil sie sich alle unmittelbar auf das Heil der Seelen, auf Erweckung und Förderung des christlichen Lebens beziehen, sonach die gesammte unmittelbare kirchliche Pflege des Christenthums, so hat man doch von jeher denselben zur Bezeichnung derjenigen kirchlichen Thätigkeit gebraucht, welche die Erhaltung und Weiterführung Einzeler und zwar außerhalb des Gottesdienstes mittels hirtenamtlicher Ansprache zum Zwecke hat, wobei der Kreis dieser Thätigkeit theils weiter, theils enger bestimmt worden ist. Nachdem die frühere Pastoraltheologie, welche das Gesammtgebiet der kirchlichen Thätigkeiten zum Gegenstande hatte, zur praktischen Theologie geworden ist, ist Pastoraltheologie oder Pastorallehre als Bezeichnung desjenigen Theils der letzteren beibehalten worden, der auch früher schon als Lehre von der Seelsorge bezeichnet worden ist. Es gilt von dieser Benennung unserer Wissenschaft, was von der

Seelsorge gesagt worden ist. Sie ist von dem biblischen Bilde des Hirten hergenommen, welches eben auch Alles umfaßt, was zur unmittelbaren Pflege des Christenthums, jedoch nur bei denen, die bereits Glieder der Gemeinde sind, geschieht. Beide unterscheiden sich nur dadurch, daß die erste von dem Gegenstande, auf welche sich die fragliche Thätigkeit bezieht, die andere von der Person, welche sie ausübt, entnommen ist. Beide sind fest geworden und daher den anderwärts gebrauchten Psychogogik oder Pädeutik (Kaiser) und Idiotik, welchen Köster als den richtigen bezeichnet, aber selbst nicht geltend macht, sowie Poimenik (Ebrard) vorzuziehen, indem sie den biblischen Sprachgebrauch und das Herkommen für sich haben und dabei der Sache selbst entsprechender sind.

§ 191.

Indem die Lehre von der Seelsorge das Wissen von derselben vermittelt, schließt sie nicht allein die gesammte Lehre von der kirchendienstlichen Verkündigung des Evangeliums ab, sondern gibt auch dem Geistlichen eine Anleitung zu ihrer Ausübung, die seiner gesammten Wirksamkeit Planmäßigkeit und Erfolg sichern und ihn bei den besonderen Schwierigkeiten, denen sie unterworfen ist, vor Verirrungen bewahren soll.

Wie die praktische Theologie überhaupt den Zweck hat, das Wissen vom Christenthume durch die Lehre von seiner kirchlichen Pflege abzuschließen, so hat die Lehre von der Seelsorge als ein Bestandtheil derselben den Zweck, denjenigen ihrer größeren Theile abzuschließen, welcher die Verkündigung des Evangeliums zum Gegenstande hat. Dieß ist ihr wissenschaftlicher Zweck. Wie aber die praktische Theologie auch den Zweck hat, zum kirchlichen Handeln zu befähigen und anzuleiten, so die Pastorallehre, den Geistlichen zur Ausübung des Kirchendienstes nach der Seite hin anzuleiten, wo es die hirtenamtliche Ansprache an einzele Glieder der Gemeinde betrifft. An sich kann und will sie zwar nicht zum Seelsorger tüchtig machen. Aber unter Voraussetzung der persönlichen Bedingungen, auf deren Erfüllung die Tüchtigkeit dazu beruht, will sie zur Vollziehung der Seelsorge anleiten.

So wenig unsere Wissenschaft Anspruch darauf macht, als Anleitung zum seelsorgerlichen Berufe unentbehrlich zu sein, so gewiß ist es doch auch, daß das Wissen davon zur theologischen Bildung gehört, aber auch, daß es den Geistlichen in den Stand setzt, seinem ganzen amtlichen Wirken Planmäßigkeit und Ordnung zu geben. Die einzelen Thätigkeiten des Kirchendienstes stehen nicht abgetrennt von einander da, sondern ein gemeinsamer höchster Zweck verbindet sie eng mit einander, so daß der eigenthümliche Zweck einer jeden nur in dem Maße erreicht werden kann, als die andern ihre

eigenthümlichen Zwecke fördernd vollzogen werden. Wie die Mangelhaftigkeit des christlichen Jugendunterrichtes, der Predigt und der liturgischen Thätigkeit nachtheilig auf die seelsorgerliche einwirkt, so wenig wird mit jenen erreicht werden, wenn es schlecht um diese steht. Gerade die Seelsorge ist es, welche vorbereitend und grundlegend, begleitend und nachfolgend, ergänzend und vervollständigend mit den andern sich verbinden muß, wenn sie erfolgreich sein sollen. Dazu kommt, daß die Seelsorge vor den andern geistlichen Thätigkeiten mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, zu deren Ueberwindung ein wissenschaftliches Erkennen der leitenden Grundsätze nicht wenig beiträgt. Die Vereinzelung derer, denen sie sich zuwenden soll, fordert einen Aufwand an Zeit und Kraft, daß es eines sorgfältigen Umsehens bedarf, um auszumitteln, wo das Bedürfniß am dringendsten ist. Bei den Täuschungen, die hier unterlaufen können, ist dieß um so schwieriger, je größer die Gemeinde ist und je zerstreuter und entfernter von der Wohnung des Geistlichen die Wohnplätze ihrer Glieder sind. Hier, wo es gilt, die Eigenthümlichkeit der Einzelen nicht allein kennen zu lernen, sondern auch mit Geschick darauf einzugehen und Jeden nach dem, was er ist, so zu behandeln, daß er werden kann, was er sein soll, hier ist der Geistliche bei der Mannigfaltigkeit der Persönlichkeiten, der Verschiedenheit der Lagen und Verhältnisse am leichtesten Irrthümern und Mißgriffen ausgesetzt. Wie leicht ermüdet der Eifer und treten Verstimmungen ein, wenn die Frucht treuer Arbeit ausbleibt oder nur langsam sich entwickelt, oder, was man Gutes erzielt hat, unter zerstörenden Einflüssen wieder verloren geht. Dazu kommen die verschiedenen Ansichten, die man von der Seelsorge hegt. Während auf der einen Seite dem Geistlichen die Befugniß dazu abgesprochen und seine Thätigkeit darin als unbefugte Einmischung in persönliche und Familienangelegenheiten abgewiesen wird, erwartet man auf einer anderen Seite mehr darin, als er zu leisten vermag, und herrscht auf einer dritten Seite eine Gleichgültigkeit dagegen, bei welcher man sich höflichkeitshalber seinen Ansprachen zwar nicht widersetzt, aber auch denselben keine Folge gibt. Ohne ein wissenschaftliches Erkennen der leitenden Grundsätze wird es auch bei persönlichem Christenthume und gutem Willen dem Geistlichen schwer oder gar nicht gelingen, diese Schwierigkeiten zu überwinden und Mißgriffe zu vermeiden.

§ 192.

Die Seelsorge, in den ersten Jahrhunderten der Kirche mit besonderer Liebe gepflegt, trat mit der Befestigung der Hierarchie hinter die übrigen Thätigkeiten des geistlichen Amtes zurück, bis ihr durch die Reformation wieder eine Anerkennung und Pflege gewidmet wurde,

die nach manchen Unterbrechungen, besonders in der neuesten Zeit, wieder nachdrücklicher geltend gemacht wird.

In den apostolischen Gemeinden und so lange die Zahl ihrer Glieder noch gering war und sie noch inmitten jüdischer und heidnischer Bevölkerung bestanden, trat die seelsorgerliche Thätigkeit stark und lebendig hervor. In dem Amte der Bischöfe und Vorsteher war sie die vorherrschende, und besonders in dem 2. und 3. Jahrhunderte geben sie das Bild treuer Seelenhirten, die namentlich in den Zeiten der Verfolgung die Gemeinden mit aufopfernder Liebe pflegen. Je mehr sich aber die Idee des Priesterthums entwickelte, und mit der öffentlichen Anerkennung der Kirche auch die Hierarchie sich befestigte, desto mehr wurde die Bedeutung der Seelsorge verkannt und ihre Ausübung vernachlässigt. Die Thätigkeit des Amtes beschränkte sich auf die Vollziehung priesterlicher Handlungen, und mit dem Jugendunterrichte und der Predigt trat auch die Seelsorge hinter den Dienst am Altare zurück. Statt ihrer wurde Zucht geübt und statt hirtenamtlicher Leitung Beherrschung der Gewissen. Was das Mönchswesen betrifft, so gingen im 4. und 5. Jahrhundert zwar einzele ausgezeichnete Kirchendiener aus demselben hervor, die heilsam auf die Uebung der Seelsorge hätten einwirken können, wenn sie nicht ein größeres Gewicht auf Büßungen und Betübungen wie auf äußere Absonderung von der Welt gelegt hätten, als auf evangelische Behandlung der Seelen. Wenn in den Klöstern selbst Seelsorge geübt wurde, so bezog sich dieselbe nur auf die Mönche, ohne sich auf das christliche Volk auszudehnen. Späterhin galt Liturgie und äußere Zucht zu viel, und die Bildung der Geistlichen selbst war zu gering, als daß die Bemühungen Carl's des Großen und Alfred's um Besserung des Kirchenwesens die erwünschten Erfolge hätten haben können. Die Zeit vom 8. bis 12. Jahrhundert ist daher überaus arm an seelsorgerlicher Thätigkeit. Die Ehelosigkeit der Priester, das Aufkommen der Ohrenbeichte, das Eingreifen der Mönche in die Seelsorge der Geistlichen und die Inquisition trugen das Ihrige zum Verderben bei. Eine bessere Zeit wurde vorbereitet durch die Armen von Lyon, die Waldenser, Joh. Wickliffe, Joh. v. Wesel, Milič und Conrad v. Waldhausen, sowie Gerhard Groot.

Der Reformation war es vorbehalten, den Begriff des Hirtenamtes wieder geltend zu machen. Die Priester wurden Verkündiger des Evangeliums und Verwalter der Sacramente; diese selbst verloren ihre Bedeutung als magisch wirkende Handlungen; der Glaube ward als die Bedingung des Heils anerkannt und seine Bethätigung in Werken gefordert; die Ehelosigkeit der Geistlichen wurde aufgehoben und das Mönchswesen verschwand; die heilige Schrift wurde dem Volke zugänglich gemacht und die Predigt

wurde Auslegung und Anwendung des Wortes Gottes; Familie, Staat, Wissenschaft und Kunst wurden von den Fesseln der Hierarchie befreit. Die Bedingungen einer evangelischen Seelsorge waren erfüllt, die Anfänge derselben gemacht und die Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts gaben Vorschrift und Anweisung dazu, und besonders in der reformirten Kirche nahm die durch Presbyterien und Synoden unterstützte Seelsorge eine wichtige Stelle in der geistlichen Amtsthätigkeit ein. Aber die Rückkehr zur Aeußerlichkeit und Gesetzlichkeit, die Lehrstreitigkeiten und die damit verbundene Rechtgläubigkeit störten die guten Anfänge in ihrem Fortgange. Eine Besserung that noth, und es war Phil. Jak. Spener, der den Anstoß dazu gab. Obgleich er selbst die Gabe der seelsorgerlichen Ansprache nicht hatte und es beklagte, so wirkte er doch durch seine Pia desideria und seine Rathschläge auf Erweckung evangelischer Seelsorge, wie er denn auch durch die Erneuerung des kirchlichen Jugendunterrichtes und seine eignen Lehrgespräche im öffentlichen Gottesdienste nicht wenig dazu beitrug. Besonders lebendig in der Seelsorge ist man in der Brüdergemeinde. Da kam die Zeit der Aufklärung. Der Humanismus sollte das Christenthum ersetzen, und wenn auch im Erziehungs- und Unterrichtswesen Vieles gebessert wurde, so fehlte doch der Grund aus dem Worte Gottes, und die eigentliche evangelische Seelsorge trat hinter die Bemühungen der Geistlichen um Belehrung des Volkes über seine häuslichen und bürgerlichen Pflichten und dasjenige, was seine äußeren Zustände verbessern sollte, zurück. Im 19. Jahrhundert waren es die Zeiten der Noth unter dem Drucke der Franzosenherrschaft, die Drangsale des Freiheitskrieges, die aufrührerischen Bewegungen von 1830 und 1848, die Verarmung großer Massen neben dem wachsenden Reichthume Einzeler und die Verbreitung atheistischer, materialistischer und communistischer Ansichten, welche den Verfall des Christenthums in großer Ausbreitung offenbarten und die Nothwendigkeit einer Rückkehr zum Christenthume zum Bewußtsein brachte. Dieß Alles sammt den Bestrebungen der römischen Kirche, ihre verlorene mittelalterige Stellung wieder zu gewinnen, wies auf das Bedürfniß einer größeren Thätigkeit in der Seelsorge hin. Wie sehr dieses erkannt wurde, zeigt sich besonders in der Thätigkeit für innere Mission. Indem diese einerseits die Vernachlässigung der Seelsorge von Seiten eines Theiles der Geistlichen bezeugte und zu größerer Thätigkeit darin aufforderte, erinnert sie aber auch auf der andern Seite daran, daß das geistliche Amt allein zur Ausübung einer umfassenden und genügenden Seelsorge nicht allenthalben ausreichend ist, sondern sich Kräfte aus der Gemeinde mit ihm verbinden müssen, wenn es mit größeren Erfolgen darin wirken soll.

§ 193.

Während das kirchliche Alterthum Winke und Rathschläge zur Seelsorge darbietet und das Mittelalter fast nichts darin gibt, kam durch die Reformation neue Anregung, bis in der neueren Zeit Versuche einer wissenschaftlichen Behandlung hervortreten.

Die wissenschaftliche Behandlung der Seelsorge ist stets hinter derjenigen der übrigen Lehrtheile der praktischen Theologie zurückgeblieben. Die Schriften der Kirchenväter enthalten zwar viele Winke und Rathschläge für das seelsorgerliche Wirken, ohne daß jedoch eine wissenschaftliche Behandlung des Gegenstandes vorkommt. Anfänge davon liefern Chrysostomus (Ueber das Priesterthum), Gregor v. Nazianz (Schutzrede und Strafgedichte), Ambrosius (Von den Pflichten der Kleriker), Gregor der Große (Von der hirtenamtlichen Sorge). Das Mittelalter bietet nichts darin. Die Reformation gab neue Anregung. Stoffe liefern die Bekenntnisse und Kirchenordnungen, die Gutachten und Briefe der Reformatoren. Die Pastoraltheologieen und die demnächst erscheinenden Werke über praktische Theologie behandeln sie mehr oder weniger ausführlich als einen besonderen ihnen angehörigen Lehrtheil. Besondere Bearbeitungen derselben nur wenige.

Des Herrn Gottfr. Olearius Anleitung zur geistlichen Seelencur. Mit einer Vorrede von F. W. Schütze. Leipz. 1718.

H. Chr. Heimbürger, Andeutungen über die freie Seelsorge des evangelischen Geistlichen. Celle 1848.

C. J. Nitzsch, Die eigenthümliche Seelenpflege des evangelischen Hirtenamtes mit Rücksicht auf die innere Mission. Bonn 1857. (Der 3. Theil 1. Abth. seiner Praktischen Theologie).

Sodann gehören hierher:

Theologia pastoralis practica. Sammlung nutzbarer Anweisungen zur Führung des evangelischen Lehramtes. Aus gedruckten Büchern vieler Gottesgelehrten mitgetheilt von Einigen Dienern des Evangelii. 10 Bde. Leipz. 1737 ff.

Bibliothek gesammelter moralischer Schriften. 20 Bde. 1737—1748.

Ferner die § 12 erwähnten Schriften, welche Gegenstände der praktischen Theologie in freier Darstellung behandeln. Auch: Hennicke, Christus als Vorbild für specielle Seelsorge. Leipz. 1811.

Besonders wichtige Beiträge zur Lehre von der Seelsorge enthält:

Wichern, Die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche. Hamb. 1849.

Derselbe, Fliegende Blätter aus dem rauhen Hause zu Horn bei Hamburg. Organ des Centralausschusses für innere Mission in der deutschen evangelischen Kirche. Seit 1844. Von 1852 an ein Beiblatt dazu.

§ 194.

Wenn die Lehre von der Seelsorge die hirtenamtliche Thätigkeit nach ihrem Begriffe und ihrer Ausübung in Beziehung auf die Einsicht, das Verhalten und das Gefühlsleben der Gemeindeglieder darstellt, so thut sie dieß mit der ausdrücklichen Erklärung, daß die Seelsorge in ihrer Vollziehung sich zwar vorzugsweise auf die eine oder die andere beziehen kann, daß sie aber stets das christliche Leben nach allen seinen Richtungen ins Auge zu fassen hat.

Die verschiedenen Bestimmungen des Begriffs und Umfangs der Seelsorge haben zu verschiedenen Eintheilungen der Pastorallehre geführt.

Die Eintheilung in allgemeine und besondere Seelsorge, welcher Niemeyer noch die besonderste hinzufügt, zieht in den ersten Theil die Beobachtung und Aufsicht auf den Zustand der Gemeinde herein, einen Gegenstand, der allerdings zu den Voraussetzungen und Bedingungen der Seelsorge gehört, aber gleichmäßig auch Bedingung aller andern Thätigkeiten des Kirchendienstes ist und darum auch in der Katechetik, Homiletik und Liturgik seine Stelle finden könnte, der aber eben deßwegen seine richtige Stelle in dem zweiten递haupttheile der praktischen Theologie, in der Lehre von der mittelbaren kirchlichen Pflege des Christenthums findet. Was man unter besonderer Seelsorge versteht, d. h. diejenige, die sich auf einzele Glieder der Gemeinde bezieht, ist eigentlich nur allein die Seelsorge, als eine eigenthümliche neben den übrigen Thätigkeiten des Kirchendienstes bestehende Thätigkeit. Wenn Danz und Köster ebenfalls eine Anleitung zur Beobachtung und Kenntniß der Gemeinde als Theile der Lehre von der Seelsorge aufnehmen, und Köster außerdem noch die Lehre von der Kirchenzucht, so erweitern sie ebenfalls das Gebiet unserer Wissenschaft über den Begriff der Seelsorge. Ganz unzulässig erscheint die noch größere Erweiterung bei Hüffell, der auch die Sorge für den Zustand der Gesammtheit der Kirche hineinzieht, dann die Sorge für den Zustand der Gesammtheit der Gemeinde behandelt und erst im dritten Theile die Sorge für die einzelen Glieder der Gemeinde bringt, wo aber die Untereintheilung in: Sorge für den inneren Zustand der Einzelen, Sorge für den äußeren Zustand der Einzelen und in Sorge für die einzelen Glieder der Gemeinde in ganz besonderen Lagen und Verhältnissen weder dem Inhalte noch der Form nach als gelungen betrachtet werden kann. Was die Eintheilung von Schweizer (Ueber die wissenschaftliche Constructionsweise der Pastoraltheologie, oder: Theorie der Seelsorge, in den Studien und Kritiken von 1838) betrifft, der sie als gebundene und freie unterscheidet, so kann der Gegensatz des Gebundenen und Freien überhaupt keinen Eintheilungsgrund abgeben; dabei zieht

die fernere Eintheilung beider in aufsehende und behandelnde Seelsorge mit der ersteren eine Thätigkeit herein, die nicht Seelsorge, sondern Voraussetzung dieser und aller kirchendienstlichen Thätigkeiten ist, nämlich die Aufsicht auf die Gemeinde und die pastorale Sittenlehre. Wenn Helmbürger ebenfalls die Eintheilung in gebundene und freie Seelsorge hat, aber dabei bemerkt, was in den Bereich der freien gehöre, lasse sich eher andeuten, als näher und ausführlich bestimmen, so ist in dieser Bemerkung das Verwerfungsurtheil dieser Eintheilung enthalten, da eine richtige Eintheilung immer auch bestimmt den Inhalt eines jeden Theils umschreiben muß.

Halten wir uns an den Unterschied zwischen unmittelbarer und mittelbarer Pflege des Christenthums und halten den Begriff der Seelsorge als einer eigenthümlichen Verkündigung des Evangeliums fest, dann wird dieser und die Betrachtung des Gegenstandes der Seelsorge, welcher das christliche Leben ist, zu einer aus dem Gegenstande selbst genommenen Eintheilung führen und zwar so, daß zuerst der Begriff der Seelsorge entwickelt und dann ihre Ausübung in Beziehung auf die christliche Einsicht, das christliche Verhalten und das christliche Gefühlsleben einzeler Glieder der Gemeinde dargestellt wird. Wo Nitzsch nach den Voraussetzungen auf die Hauptsache kommt, als welche er die Anweisung, das Wort durch rechte Theilung der Stelle des Bedürfnisses nahe zu bringen, erklärt (indem das Wort Gottes in der Seelsorge regiere, sie führe, sie sei), unterscheidet er sie als eine auf das leidende, sündige und irrende Gemeindeglied gerichtete. Wir können uns mit dieser Eintheilung, obwohl ihr unbestritten der Vorzug vor allen bisherigen zugestanden werden muß, doch insofern nicht einverstanden erklären, als sie nur die geistlich kranken Glieder der Gemeinde im Auge hat, wir aber die Seelsorge als auf die Gesunden nicht minder als auf die Kranken gerichtet betrachten, was doch auch Nitzsch mit Entschiedenheit fordert, indem er die Beschränkung derselben auf Kranke für unbegründet erklärt und außer der heilenden auch eine erhaltende und verhütende verlangt (Die eigenthümliche Seelenpflege, S. 60. 168 u. 83).

Es versteht sich übrigens von selbst, daß bei der von uns angenommenen Eintheilung die verschiedenen Seiten des christlichen Lebens nur insofern geschieden sind, als sich auf die eine oder die andere oder dritte derselben je nach Bedürfniß des Einzelen vorzugsweise die seelsorgerliche Ansprache richtet, nicht aber, als ob eine derselben ausschließlich ins Auge zu fassen sei, indem ja das christliche Leben weder in der einen noch in der andern allein vorhanden ist, sondern das Gesammtleben des Menschen als ein Einiges umfaßt und Einsicht, Wille und Gefühl in der innigsten Wechselwirkung bestehen.

Erster Abschnitt.

Der Begriff der Seelsorge.

§ 195.

Die Seelsorge oder hirtenamtliche Ansprache an einzele Glieder der Gemeinde außerhalb des Gottesdienstes ist wesentlich eine kirchendienstliche Verkündigung des Evangeliums, welche sich nicht allein von dem allgemeinen christlich-sittlichen Thun unterscheidet, sondern auch den Thätigkeiten gegenüber, welche die kirchendienstlichen bedingen, und vor den andern kirchendienstlichen selbst ihre Eigenthümlichkeit hat.

Die Wissenschaft kann sich nicht damit einverstanden erklären, daß man in der Lehre von der Seelsorge Thätigkeiten des Geistlichen behandelte, die entweder gar nicht kirchliche sind oder nicht die unmittelbare Pflege des Christenthums zum Gegenstande haben. Das sittliche Verhalten des Geistlichen ist keine amtliche, kirchendienstliche Thätigkeit, sondern fällt auf das Gebiet des christlichen Lebens und der Bedingungen, auf welchen die amtliche Thätigkeit beruht. Was davon in die praktische Theologie gehört, das hat seine richtige Stelle in der Lehre von der mittelbaren Pflege des Christenthums. Noch weniger kann dasjenige Thun des Geistlichen dahin gezogen werden, welches sich auf die sachverständige Verrichtung gewisser Geschäfte bezieht, die in das Gebiet des Gewerblichen oder Künstlerischen fallen, z. B. Bewirthschaftung der Pfarrländereien, Entwerfen von Baurissen u. dgl. Daß man in der Pastoraltheologie eine besondere Sittenlehre für Geistliche gebracht und sie als Pastoralklugheit behandelt hat, berechtigt aber keineswegs, die Pastoraltheologie aus dem Kreise der praktisch-theologischen Lehrtheile auszuschließen (Rosenkranz). Es handelt sich nur darum, das Ungehörige aus ihr zu entfernen und dasjenige festzuhalten, was als ein von der katechetischen, homiletischen und liturgischen Thätigkeit des Geistlichen sich unterscheidendes amtliches Handeln übrig bleibt. Mit demselben Unrechte hat man in die Pastorallehre andere Thätigkeiten gezogen, welche nach der hergebrachten Ordnung in der Kirche dem Geistlichen übertragen sind, und solche, welche dazu dienen sollen, seiner amtlichen Thätigkeit einen empfänglichen Boden zu bereiten und ihre Erfolge zu sichern. Was z. B. zur Vorbereitung auf das geistliche Amt, die Meldung zur Prüfung u. dgl., ferner die Führung der Kirchenbücher, Aufsicht auf die Kirchengebäude, Verwaltung des Kirchenvermögens, Erstattung von Berichten und Aehnliches betrifft, gehört nicht zu den kirchendienstlichen Thätigkeiten, welche die unmittelbare Pflege des Christenthums in sich begreift, sondern gehört in die Lehre von

der Kirchenordnung. Dahin sind auch diejenigen zu verweisen, welche nicht selbst seelsorgerliche sind, sondern zur Erfüllung derjenigen Bedingungen vollzogen werden, auf denen die erfolgreiche Ausübung der amtlichen Thätigkeiten beruht, wie die beobachtende und leitende Aufsicht auf die Lebensverhältnisse der Gemeinde, Hausbesuche, Mitwirkung zur Armenpflege, Anordnung und Förderung von Einrichtungen für gemeinnützliche Zwecke, z. B. Gesang-, Lese-, Frauen-, Krankenvereine. Insbesondere ist die Kirchenzucht zu nennen, die oft genug als ein seelsorgerliches Thun betrachtet wird, während sie im Unterschiede von dieser nicht das Evangelium verkündigt, sondern in Erklärungen und Handlungen der Kirche besteht, mittels deren sie gegen Störungen und Gefährdungen ihrer Lebensordnung, die von ihren Mitgliedern ausgehen, auftritt. Alles Gegenstände von großer Wichtigkeit für die Seelsorge; aber sie sind nicht die Seelsorge selbst, sondern ihr dienstbar, sie vorbereitend, unterstützend und ihre Erfolge sichernd, und nicht einmal der Seelsorge allein, sondern allen geistlichen Thätigkeiten dienstbar.

Halten wir den Unterschied zwischen unmittelbarer und mittelbarer kirchlicher Pflege des Christenthums fest, so müssen wir aus der Lehre von der Seelsorge Alles in dem Thun des Geistlichen ausscheiden, was auf das Gebiet des sittlichen Lebens fällt, und dasjenige, welches ein mit dem Kirchendienste lediglich äußerlich damit verbundenes oder ihn bedingendes ist, also unter den Gesichtspunkt der Kirchenordnung, Gemeindeleitung und der persönlichen Tüchtigkeit fällt. Die Seelsorge ist eine Thätigkeit, welche die unmittelbare Pflege des Christenthums zum Zwecke hat. Es handelt sich bei ihr um Verkündigung des Wortes Gottes. „Das Wort Gottes regiert in der Seelsorge, führt sie, ist sie" (Nitzsch). Darum glauben wir, zu einer gänzlichen Vereinigung der Lehre von der Seelsorge auch dasjenige aus ihr an einen andern Ort der praktischen Theologie verweisen zu müssen, was von der inneren Mission zu sagen ist.

Fassen wir den Unterschied der Seelsorge von den sonstigen Thätigkeiten des Kirchendienstes ins Auge, so stellt sich derjenige von den liturgischen am sichtlichsten dar. Denn während der Vollzieher heiliger Handlungen mit Einem oder mehreren Gliedern der Gemeinde oder mit der vor dem Herrn versammelten Gemeinde zusammentritt, um das Allen Gemeinsame von christlichem Leben auszudrücken, so empfängt der Seelsorger die einzelen Glieder der Gemeinde oder sucht sie auf und geht ihnen nach, um durch Verkündigung der Lehre und Ermahnung, der Strafe und Warnung, der Tröstung und Ermuthigung des Evangeliums auf sie zu wirken, daß ihr christliches Leben gereinigt, gestärkt, weitergeführt werde. Deßhalb ist es eine ungebührliche Anhäufung des Gebietes der Seelsorge, wenn Trauung, Taufe, Confirmation, Abendmahl, Introduction u. s. w. auf dasselbe verlegt werden (Marheineke). Die Seelsorge hat es lediglich mit der Ver-

kündigung des Evangeliums zu thun. Dasselbe gilt auch von der katechetischen und Missions-Thätigkeit. Allein die Seelsorge richtet sich weder an die Jugend der Gemeinde, noch an solche Erwachsene, welche noch außerhalb der Kirche bezw. der Sonderkirche stehen, um sie in dieselbe einzuführen, sondern an Solche, die bereits durch ihr Bekenntniß der Kirche angehören, an Glieder der Gemeinde, um sie im Christenthume zu erhalten und weiterzuführen. Der Pastor, Hirte, setzt schon eine Heerde voraus, die geweidet werden soll, während der Halicute, Missionar, erst die Heerde sammelt (Schweizer, Theol. Stud. u. Krit. 1838, I. Thl., S. 32). Matth. 4, 19. Joh. 21, 15 ff. Darum hat es die Seelsorge mit Juden- und Heidenbekehrung nicht zu thun (Hüffell, Marheineke). Sonach stellt sich die Seelsorge als erbauende Thätigkeit dar und bildet mit der kirchlichen Rede die auf Erbauung gerichtete Verkündigung des Evangeliums. Verkündigung des Evangeliums und zwar zum Zwecke der Erbauung haben beide miteinander gemein. Beide schöpfen aus derselben Quelle der heiligen Schrift, und ihre Verkündigung ist Mittheilung, Auslegung und Anwendung der heiligen Geschichte und Lehre. Dabei trägt die Verkündigung beider das Gepräge des Rednerischen, sofern sie auf Willensbestimmung gerichtet sind und dieselben Gesetze zu befolgen haben, nach denen die Bestimmung des Willens zu vermitteln ist. Ihrem inneren Wesen nach steht also die Seelsorge ebenso auf dem Gebiete der Beredsamkeit wie die kirchliche Rede. Dasselbe Feld der Erklärungen, Beweise, Widerlegungen, Beweggründe und Anwendungen, welches dem kirchlichen Redner geöffnet ist, ist es auch dem Seelsorger, wie denn auch die Anordnung und Verbindung der Gedanken in beiden denselben Gesetzen unterliegt. Darum wiederholt auch die Pastorallehre das dahin Gehörige nicht, sondern setzt es aus der Homiletik voraus. Dagegen unterscheiden sich Homiletik und Lehre von der Seelsorge dadurch, daß jene die Verkündigung des Evangeliums mittels der kirchlichen Rede als einer zusammenhängenden, die in dem Alleinvortrage zur äußeren Darstellung kommt und die nach Inhalt nicht allein, sondern auch nach der Form ein Erzeugniß der Beredsamkeit, ein Kunstwerk ist, zum Gegenstande hat, die Lehre von der Seelsorge dagegen eine solche Verkündigung des Evangeliums, welche mittels längerer oder kürzerer Ansprachen, die durch Fragen, Antworten, Gegenreden Anderer unterbrochen werden, durch diese ihre Richtung erhalten und darum nicht nach den Regeln der rednerischen Kunst vollzogen werden, sondern nach dem Gange und der Wendung, welche die Entgegnungen des Angeredeten der Verkündigung geben. Die Homiletik ist Wissenschaft der kirchlichen Rede, die Pastorallehre Wissenschaft der geistlichen Unterhaltung. Zum Andern wendet sich die kirchliche Rede immer an die Gemeinde oder einen Theil der Gemeinde, berücksichtigt die gemeinsamen Bedürfnisse der Versammlung und ist den Gesetzen unter-

worfen, unter denen sich der Gottesdienst überhaupt vollzieht, also sowohl an die heiligen Zeiten gebunden als auch an die heiligen Handlungen, welche sie begleitet. Die Ansprachen der Seelsorge richten sich an Einzele, ihre Stätte ist das tägliche Leben, sie beziehen sich auf die eigenthümlichen Bedürfnisse Einzeler. Wenn die Predigt auf die Gesammtheit der Gemeinde wirkt, um den Geist darin zu pflegen, in welchem der Einzele Nahrung und Kräftigung für sein christliches Leben findet, so die seelsorgerliche Ansprache auf die Einzelen, um die Wirksamkeit des Gemeingeistes auf sie zu sichern und diesem immer neue Lebensstoffe von den Einzelen her zuzuführen. Dabei ist sie weder an den Verlauf des Kirchenjahres, noch an gewisse gottesdienstliche Handlungen gebunden, sondern bestimmt sich bezüglich der Zeit und der Auswahl des Stoffes nach den persönlichen Ansichten, Wünschen und Bedürfnissen derjenigen, an welche sie sich richtet, und wird immer durch besondere Veranlassungen hervorgerufen. Die Homiletik hat es mit der Verkündigung des Evangeliums als einem *Bestandtheile des Gottesdienstes*, die Lehre von der Seelsorge mit derjenigen *im gewöhnlichen Lebensverkehre* zu thun. Ist hiernach die Seelsorge eine von allen andern kirchendienstlichen Thätigkeiten verschiedene und dadurch die Wissenschaft derselben als ein selbständiger Lehrtheil der praktischen Theologie begrenzt, so liegt es doch in der Natur der kirchlichen Thätigkeiten als gliedlich verbundener Theile eines einheitlichen Ganzen, daß sie vielfach in andern Thätigkeiten des Kirchendienstes eingreift und von diesen selbst wieder an sich hat. So wird Seelsorgerliches in das Homiletische und Liturgische, Liturgisches und Homiletisches in das Seelsorgerliche, dieses in das Zuchtverfahren und umgekehrt getragen. Dieß gibt aber keinen Grund, die verschiedenen Thätigkeiten und die Wissenschaft von ihnen mit einander zu vermischen. Wollen wir uns gänzlich mit dem Eigenthümlichen der Seelsorge auseinandersetzen, so müssen wir sie auch von denjenigen Ansprachen zur Pflege des Christenthums unterscheiden, welche in dem gegenseitigen Verkehre der Gemeindeglieder vorkommen. Dieser Unterschied besteht darin, daß die letzteren eine Erfüllung der allgemein-priesterlichen Pflicht aller Christen, sich unter einander zu erbauen, ist, diejenigen des Seelsorgers aber amtliche in geordneter und ununterbrochener Weise vermöge besonderen Auftrags der Kirche geschehen.

Schweizer, Ueber die wissenschaftliche Constructionsweise der Pastoraltheologie, oder: Theorie der Seelsorge. In den Theologischen Studien und Kritiken 1838, I. Thl., S. 7 ff.

§ 196.

Die Nothwendigkeit der kirchlichen Seelsorge als einer besonderen Art der Verkündigung des Evangeliums zum Zwecke der Er-

bauung beruht, weil mit dieser selbst angeordnet, auf der Stiftung Christi und dem letzten Grunde und Zwecke alles kirchlichen Handelns, daß jeder Einzele des Heils der Erlösung theilhaftig werde, so daß sie neben den übrigen Thätigkeiten des Kirchendienstes nicht fehlen und in ihrer richtigen Auffassung weder als entbehrlich und unschicklich, noch als unmöglich und bedenklich nachgewiesen werden kann.

Nur wenn sich die Seelsorge als wesentlicher Bestandtheil des Kirchendienstes nachweisen läßt, kann der Lehre von ihr eine Stelle in der praktischen Theologie eingeräumt werden. Ist sie wesentlich Verkündigung des Evangeliums, so wird sie als ein solcher zu betrachten sein. Wir beziehen uns zur Begründung ihrer Nothwendigkeit als eines kirchendienstlichen Thuns zuvörderst auf dasjenige, was wir früher über die Stiftung nicht bloß der Missions-, sondern auch der Kirchenpredigt durch den Herrn selbst gesagt haben. Es ist mit dieser Stiftung die fortgehende Verkündigung des Evangeliums angeordnet. Eine besondere Art derselben, entweder Missions- oder Kirchenpredigt oder beide als ausschließlich verordnet anzunehmen, dazu liegt in den dahin gehörigen Stellen ein Grund nicht vor. Der Natur der Sache nach liegt in dem Auftrage Christi ganz allgemein der Auftrag zu jeder Art der Verkündigung des Evangeliums, sofern sie das Christenthum pflegen soll, enthalten. Nicht wie, sondern daß und zu welchem Zwecke sie geschehen soll, hat Christus verordnet. Das Wie ist nach den Umständen und Bedürfnissen Derer zu ermessen, an welche sie sich richtet. Ist sie darnach eine missionarische, katechetische und homiletische, warum soll sie nicht auch eine seelsorgerliche, hirtenamtliche sein, die sich außer zum Zwecke der Gemeindesammlung und wie die Predigt in dem Gottesdienste an die Gemeinde, auch außerhalb des Gottesdienstes an einzele Glieder der Gemeinde richtet? Daß dieß in dem Sinne des Herrn gelegen hat und von den Aposteln so verstanden worden ist, lehrt das Vorbild Christi selbst, der in seiner lehramtlichen Thätigkeit mit seinem Wirken auf Versammlungen auch immer dasjenige auf Einzele verbunden hat, die er entweder aufsuchte (die Samariterin, der Kranke am Teiche Bethesda, die Familie in Bethanien, Zachäus), oder von denen er aufgesucht wurde (Nicodemus, der reiche Jüngling). Dazu seine Aussprüche über den Werth einer einzigen Seele, die Freude im Himmel über Einen Sünder, der Buße thut, die Gleichnisse vom verlornen Schafe und Groschen u. dgl. In derselben Weise wirkten die Apostel, und darauf gehen ihre Anweisungen und Belehrungen an die Vorsteher und Aeltesten der Gemeinden. Wenn es ferner allen Christen zur Pflicht gemacht ist, sich unter einander zu erbauen, ist es dann dem Träger des Amtes geziemend, die Gemeinde nur da zu erbauen, wo sie zum gewöhnlichen Gottesdienste oder Abtheilungen der Gemeinde zur Feier

heiliger Handlungen sich versammelt? Wenn es die Bestimmung des Amtes ist, die Pflege des Christenthums in ihrer Ununterbrochenheit zu sichern, dann kann und darf es sich um so weniger der Seelsorge entschlagen, als vielfältig die Geneigtheit und Fähigkeit zur gegenseitigen Ermahnung und Erbauung unter den Gliedern der Gemeinde fehlt.

Betrachtet man ferner die kirchliche Pflege des Christenthums bei den Einzelen in ihrem Anfange und Fortgange, so wird sich auch von dieser Seite aus die Nothwendigkeit der Seelsorge darstellen. Die ersten Thätigkeiten für die christliche Bildung der Kinder fallen auf das Gebiet der häuslichen Erziehung und des häuslichen Unterrichtes und sind da ganz auf die Eigenthümlichkeit der Personen gerichtet. Die amtliche Pflege kann hier nur eine mittelbare durch Einwirkung auf die Eltern sein. Dann folgt der Unterricht und die Zucht der Schule, die in die Hand des Lehrers gegeben sind, und wo die amtliche Thätigkeit in Aufsicht und Mitwirkung eben wohl nur eine mittelbar einwirkende, mitwirkende ist, aber auch die Eigenthümlichkeit der Einzelen, wenngleich immer erforderlich und möglich, doch in geringerem Grade als im Hause berücksichtigt werden kann. Mit dem Confirmandenunterrichte beginnt zwar die unmittelbare Einwirkung des Amtes, aber auch hier, wo bei der geringeren Zahl der Schüler, als in der Schule, die Behandlung des Einzelen leichter ist, kann sie dennoch derjenigen in der Familie nicht gleichgestellt werden. Nach der Confirmation werden die jungen Glieder der Gemeinde zu ihrer Fortbildung im christlichen Leben vorzugsweise auf das Leben in der Gemeinde und den gemeinschaftlichen Gottesdienst angewiesen. Zwar noch einige Jahre hindurch werden sie von der Kirche in besonderem Unterrichte begleitet, aber wenn dieser auch ihre seit der Confirmation veränderte Stellung in Gemeinde und Leben berücksichtigt, so sind es doch vorzugsweise ihre gemeinsamen Bedürfnisse, die ins Auge gefaßt werden. Die Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit der Einzelen tritt noch mehr zurück, wenn auch dieser Unterricht aufhört und sie nun einzig auf den Gottesdienst und das Leben in der Gemeinde angewiesen sind. Der Gottesdienst aber ist ein gemeinsamer, der alle Glieder der Gemeinde, wie groß die Unterschiede unter ihnen sind, vereinigt und, weil er Alle erbauen soll, nicht jedem Einzelen geben kann, was er nach seinen besonderen Bedürfnissen nöthig hat. Mehr als die Predigt kann hierin und soll die kleinere Amtsrede leisten, wenn sie die Feier wichtiger Ereignisse in dem Leben einzeler Gemeindeglieder begleitet; aber dennoch handelt es sich auch bei ihr vorzugsweise um die Erbauung einer Versammlung. Das Liturgische im Gottesdienste kann seiner Natur nach am wenigsten den Einzelen mit seiner Eigenthümlichkeit berücksichtigen. Und doch bedürfen Alle, daß dieß geschehe. Wie verschieden ist in der Gemeinde der Standpunkt des christlichen Lebens ihrer Glieder; wie wichtig der Einfluß ihrer Gewohnheiten, Verhältnisse,

Schicksale, Umgebungen auf ihre christliche Bildung; wie Viele sind weder geneigt noch fähig, dasjenige, was die gemeinsame Erbauung darbietet, auf ihre besonderen Bedürfnisse anzuwenden; an wie Vielen wird die Pflicht der brüderlichen Belehrung und Ermahnung, Stärkung und Tröstung nicht geübt. Nimmt man dazu, daß das Christenthum keines Einzigen ohne Mängel, der Bewahrung und Weiterführung nicht bedürftig und dabei der Gefahr der Trübung und des Rückschreitens ausgesetzt ist, dann wird man die Nothwendigkeit einer amtlichen, in ihrer Ununterbrochenheit gesicherten Pflege des Christenthums bezüglich der Einzelen anerkennen. Die der Gesammtheit der Gemeinde gewidmete reicht nicht aus. Auch gilt es ja bei der Erbauung der Gemeinde in der That zuletzt um die Erbauung jedes Einzelen und daß jeder Einzele des Heils der Erlösung theilhaftig werde. Die Einzelen sind nicht da, um eine Gemeinde zu bilden, sondern die Gemeinde besteht, damit der Einzele in ihrem Leben Nahrung und Wachsthum für sein christliches Leben finde. Wo darum die auf die Gesammtheit berechnete Thätigkeit des Amtes nicht ausreicht, um jedem Einzelen zu geben, was er bedarf, da muß eine andere Thätigkeit eintreten, welche darauf gerichtet ist. Die Nothwendigkeit stellt sich noch besonders einleuchtend dar, wenn man derer gedenkt, auf die mittels der öffentlichen Rede und Handlung gar nicht eingewirkt werden kann, der Alten, Schwachen, Kranken, Gefangenen, die doch auch der Gemeinde angehören, aber an dem öffentlichen Gottesdienste nicht theilnehmen können, der Kirchenscheuen, die es nicht wollen, und so Mancher, die in demselben keine Befriedigung finden. Es ist Sache des Amtes, ihnen nachzugehen und mit der Verkündigung des Evangeliums auf sie einzuwirken, so gut es geschehen kann. Dieß ist die Seelsorge, deren Nothwendigkeit sonach auch in der Aufgabe des kirchlichen Thuns und den thatsächlichen Verhältnissen eines jeden Gemeindelebens begründet ist.

Sie für entbehrlich zu erklären, weil ohnehin schon allen Gliedern der Gemeinde die Pflicht der gegenseitigen Erbauung obliege, kann schon darum nicht gelingen, weil dann doch immer der Geistliche, der ja auch Glied der Gemeinde ist, ebenfalls diese Pflicht zu erfüllen hätte und dieß von ihm, als theologisch-gebildetem Manne, von dem man voraussetzt, daß er auch vorzugsweise das Christenthum in sich aufgenommen habe, am meisten erwartet wird. Nun kann es aber nicht dem Zufalle überlassen bleiben, ob die Glieder der Gemeinde die Pflicht der gegenseitigen Erbauung erfüllen und ob sie alle dieselbe erfüllen können. Weil aber in der Wirklichkeit nicht alle die Gabe und den Willen dazu haben, so ist eben das Amt gestiftet, um die gemeinsame Thätigkeit in sich zusammenzufassen und ununterbrochen auszuüben, ihr auch die rechte Beschaffenheit zu sichern. Will man die Seelsorge, so kann man mit demselben Rechte auch alle andern kirchendienstlichen Thätigkeiten für entbehrlich erklären. Dasselbe läßt sich

hinsichtlich der aus Ueberzeugung oder zur Beschönigung der Trägheit und Unlust zur Seelsorge erhobenen Bedenken sagen, als sei sie unschicklich, weil sie sich nicht mit der evangelischen Gewissensfreiheit und der Stellung des Einzelen zu Christo vertrage. Beide würden verletzt, wenn sich der Geistliche den Gemeindegliedern als Gewissensrath aufdränge und ihr Verhalten in Sachen des Christenthums zum Gegenstande seiner Beobachtung und Leitung mache. Ist ja doch die seelsorgerliche Ansprache und Zusprache eben so wenig ein Aufdrängen der Lehre und Ermahnung, Tröstung und Stärkung aus dem Worte Gottes, wie ein Weiden der Heerde als eines Mannes, der herrschen will. Sie ist vielmehr ein Anbieten dessen, was zum Leben und göttlichen Wandel dient, wie dieß auch die Verkündigung des Evangeliums im Jugendunterrichte und der Predigt ist. So wenig diese die evangelische Freiheit verletzen, so wenig verletzt sie die seelsorgerliche, die nicht minder wie jene auf demjenigen Wege den Willen zu bestimmen suchen soll, auf welchen die Natur des Menschen als eines freien Wesens hinweist. Daß dieß ohne Beobachtung des Verhaltens, der Zustände und Bedürfnisse der Gemeindeglieder nicht geschehen kann, ist eben so einleuchtend, als es gewiß ist, daß diese Beobachtung auch bezüglich aller andern kirchendienstlichen Thätigkeiten unerläßliche Voraussetzung ist und den Vorstehern der Gemeinden ausdrücklich befohlen. Apg. 20, 28 u. a. Gegen die Möglichkeit der Seelsorge läßt sich weder der Mangel an der dazu erforderlichen Zeit, noch der Mangel an derjenigen gründlichen Kenntniß der Einzelen geltend machen, die doch vorausgesetzt werden müsse, wenn eine dem persönlichen Bedürfnisse entsprechende Seelsorge geübt werden solle. Wohl ist die Seelsorge nicht das Einzige, was der Kirchendienst von seinen Trägern fordert; auch Unterricht, Predigt, eigne Fortbildung, stille Betrachtung, die nothwendige Erholung sammt der Sorge für Haus und Familie nehmen ihre Zeit in Anspruch. Aber bei einer weisen Eintheilung der Zeit findet der gewissenhafte Mann immer so viel auch für die besondere Seelenpflege, daß er nicht wenig darin thun kann. Was die Unmöglichkeit betrifft, einen Jeden nach seinem Verhalten und seinem inneren Leben so genau kennen zu lernen, um ihm dasjenige zu geben, was er für sein christliches Leben bedarf, so ist die Forderung einer schlechthin vollständigen und richtigen Kenntniß Anderer eine an sich so unberechtigte, daß sie auch an den Seelsorger so wenig wie an den Lehrer und Prediger gestellt werden kann und gestellt wird, obwohl von letzteren ebenfalls Seelenkunde und Menschenkenntniß gefordert wird. Aber allgemeine seelenkundliche Bildung, die dem Geistlichen nicht fehlen darf, setzt ihn bei einiger Beobachtungsgabe und Erfahrung hinlänglich in den Stand, sich eine solche Kenntniß einzeler Personen zu erwerben, um erfolgreich auf ihr christliches Leben einzuwirken. Daß Irrthümer vorkommen und dadurch Mißgriffe veranlaßt werden, das kann bei der Beschränktheit

geschöpflicher Vernunftwesen nicht ausbleiben. Unmögliches wird von dem Seelsorger nicht gefordert, wenn das Mögliche von ihm verlangt werden muß. Selbst von Bedenklichem und Gefährlichem, das mit der Ausübung der Seelsorge für Person und Amt des Geistlichen verbunden sei, hat man Gründe gegen sie hergenommen. Man kann es auch nicht in Abrede stellen, daß sie in ungeschickten Händen sehr nachtheilig für die christliche und äußere Bildung, auf das Amtsansehen und die ganze Wirksamkeit des Geistlichen werden kann. Aber bei wem die pflichtmäßige Beobachtung der Gemeinde und ihrer Glieder zum Auflauern und Begünstigen der Zuträgerei wird; wen der Verkehr mit Menschen der untersten Schichten zum Eingehen in ihre Ansichten und zum Aneignen ihrer gemeinen Sitten und Gewohnheiten verleitet; wer die Rechte des Seelsorgerberufes mit Unbescheidenheit und geistlicher Anmaßung geltend macht, der verkennt die Aufgabe seines Berufes und offenbart eine Schwäche seiner christlichen und theologischen Bildung, bei welcher er Gefahren unterliegt, denen der tüchtig gebildete Mann entgeht. In rechter Art ausgeübt ist im Gegentheil die Seelsorge eine treffliche Schule für sein persönliches Christenthum und seine Geschicktheit in dem Umgange mit Menschen der verschiedensten Art, dabei ganz geeignet, seine Tüchtigkeit zur Führung des geistlichen Amtes auch bezüglich seiner andern Thätigkeiten zu erhöhen und wie seiner Person, so seinem Amte Achtung, Ansehen, Vertrauen und eine tiefgreifende segensreiche Wirksamkeit zu sichern. Fleißige und treue Seelsorger, die mit Besonnenheit, Umsicht und Liebe dieses Amtes warten, sind die geachteten und geliebten geistlichen Freunde und Berather ihrer Gemeinden, die sich nicht allein empfängliche Herzen für die öffentliche Verkündigung des Evangeliums bereiten und Frucht derselben sichern, sondern die auch aus den Erfahrungen und Beobachtungen, die sie als Seelsorger machen, für den Predigerberuf ungemeinen Gewinn ziehen. Sie sind Männer des Segens nicht allein für das lebende Geschlecht, sondern die mit ihrer Wirksamkeit wohlthätig auch in das Leben nachfolgender Geschlechter eingreifen.

§ 197.

Aus dem Begriffe der Seelsorge ergibt sich als Grundgesetz für ihre Ausübung, daß zwar nur Glieder der Gemeinde, aber auch jeder Einzele, welcher Glied der Gemeinde ist, durch eine seinem persönlichen Bedürfnisse angemessene Verkündigung des Evangeliums nach allen Seiten seines christlichen Lebens so anzusprechen ist, daß er in diesem erhalten und weitergeführt wird.

Bei der Frage nach einem allgemeinen Gesetze für die Ausübung der Seelsorge ist auf ihren Begriff zurückzusehen, aus welchem sich Gegenstand, Zweck und Mittel derselben ergeben.

Was ihren Gegenstand betrifft, die Personen, an welche sie sich zu richten hat, so sind diese die Glieder der Gemeinde, folglich weder die außerhalb der Gemeinde Stehenden, noch die Kinder der Gemeinde, welche erst als Zöglinge derselben zu ihren Gliedern herangebildet werden sollen und bei denen dasjenige Thun, welches bei diesen als Seelsorge bezeichnet wird, Unterricht und Erziehung ist. Die Seelsorge ist weder Missions- noch katechetische Thätigkeit, noch eine allgemein-priesterliche, welche auch an die der dem Hirten nicht zu seiner amtlichen Pflege zugewiesenen Gemeinde angehörigen Christen sich wendet. Von den der Gemeinde durch ihr Bekenntniß bereits Angehörigen sind es aber nicht Einzele, an welche sie sich ausschließlich zu richten hat, sondern jeder Einzele ohne Ausnahme. Wenn theilweise nur diejenigen bezeichnet werden, welche ihrer Gleichheit mit den Andern durch innere oder äußere Ursachen verlustig gegangen (Schleiermacher), oder die dem christlichen Leben entfremdet sind (Hüffell), oder deren Verbindung mit der Gemeinde gestört ist (Marheineke), oder wenn man zwar Unterschiede des Standes und Ranges, des Geschlechtes und Alters nicht anerkennt, aber doch nur die geistlich Kranken in der Gemeinde als Gegenstand der Seelsorge betrachtet (Danz), so entspricht dieß nicht dem Begriffe der Seelsorge. Daß von äußerlichen Unterschieden keine Rede sein kann, versteht sich von selbst. Allein auch innere Unterschiede können keine Ausschließung von der seelsorgerlichen Thätigkeit begründen, so wenig wie bei der katechetischen, homiletischen und liturgischen. Das Amt ist für Alle ohne Unterschied da, für die Geförderten wie für die Zurückgebliebenen. Ohnehin ist ein fester Unterschied zwischen geistlich Gesunden und Kranken nicht zu machen, und eine schlechthinige Gesundheit des christlichen Lebens, so daß sich nichts Krankhaftes daran befindet, ist bei denen, die allzumal Sünder sind, nicht vorhanden. Hier gibt es nur Abstufungen. Selbst der gefördertste Christ ist Versuchungen und Kämpfen ausgesetzt, und sein christliches Leben ist der Bewahrung, Beschützung, Vervollkommnung bedürftig. Auch findet sich in den apostolischen Vorschriften über Seelsorge, namentlich Apg. 20 und den Pastoralbriefen, kein Unterschied gemacht, und wo in den Briefen Zusprachen an Gemeindeglieder nach besonderen Ständen vorkommen, an Alte, Junge, Männer, Frauen, Wittwen u. dgl., da werden Alle, welche diesen Ständen angehören, darunter befaßt. Kol. 3, 18 ff. Tit. 2. 1 Petr. 2 u. 3; 5, 1 ff.

Der Zweck der Seelsorge ergibt sich aus demjenigen des Kirchendienstes überhaupt: unmittelbare Pflege des Christenthums, also bei Gliedern der Gemeinde ihre Erhaltung und Weiterführung im christlichen Leben, Erbauung. Diesen Zweck hat sie mit der kirchlichen Rede gemein und unterscheidet sich von dieser nur durch ihre Richtung nicht an die Gemeinde, sondern an einzele Glieder derselben außerhalb des Gottesdienstes. Ihr jedesmaliger besonderer

Zweck bestimmt sich je nach dem Standpunkte des christlichen Lebens und dem daraus sich ergebenden Bedürfnisse des Einzelen, und ist entweder Bewahrung oder Heilung, Befestigung oder Erneuerung.

Die Vermittelung ihres Zweckes bewirkt die Seelsorge durch die Verkündigung des Evangeliums. Dieses hat sie durch Mittheilung im Bewußtsein zu erneuern und das Wissen daran zu erweitern und zu berichtigen, hat es durch Auslegung zum volleren und richtigeren Verständnisse und überzeugungsvollerer Anerkennung zu bringen und durch Anwendung seiner Geltung und Verwirklichung mit Beziehung auf die betreffende Person und den vorliegenden Fall darzustellen. Ihr Geschäft ist seinem innersten Wesen nach dasselbe wie dasjenige der kirchlichen Rede. Es handelt sich weder um Täuschung, noch um Ueberredung und Bestürmung, sondern um eine Einwirkung auf den ganzen Menschen nach allen Richtungen seines geistigen Lebens mittels der Verkündigung des Wortes Gottes, die um so eindringlicher und erfolgreicher geschehen kann, da der Seelsorger seine Ansprache ganz an die eigenthümlichen Bedürfnisse und Verhältnisse der Person anknüpfen und Gegenstände zur Sprache bringen kann, deren Behandlung in der kirchlichen Rede, als dem gemeinsamen Bedürfnisse nicht entsprechend, keine Stelle finden kann.

Hieraus ergibt sich das in der Ueberschrift enthaltene Grundgesetz für die Ausübung der Seelsorge.

§ 198.

Abgesehen von dem zum geistlichen Berufe überhaupt erforderlichen Vorhandensein persönlichen Christenthums und theologischer Bildung setzt eine erfolgreiche Ausübung der Seelsorge insbesondere die Gabe der Beurtheilung geistlicher Zustände und Bedürfnisse voraus sammt der Geschicktheit, ohne Schwierigkeit zu ermitteln, was nach der Eigenthümlichkeit der Person und der Verhältnisse zu geben ist, dabei einen Reichthum von Kenntnissen und Erfahrungen, um das Erforderliche daraus zu entnehmen, und die Gabe der Mittheilung und des Gebetes, sowie Besonnenheit, um dasjenige Verfahren dabei zu beobachten, welches die Aneignung des Wortes sichert.

Persönliches Christenthum und theologische Bildung sind Anforderungen an den Träger des geistlichen Amtes, ohne deren Erfüllung eine Befähigung zu der Führung des Amtes nach allen seinen Seiten hin nicht vorhanden ist. Die Ausübung der Seelsorge insbesondere setzt beide aus dem Grunde voraus, weil ohne sie eine Beurtheilung der geistlichen Zustände Anderer in ihrem Verhältnisse zur evangelischen Wahrheit und ohne ein Wissen

dessen, was nach Beschaffenheit derselben zur Pflege des christlichen Lebens zu thun ist, nicht stattfinden kann.

Diese Beurtheilung der geistlichen Zustände Anderer setzt aber die Kenntniß derselben voraus. Darum macht sich hier die Forderung an den Seelsorger geltend, daß er die Gabe besitze, diese Zustände und Bedürfnisse Anderer zu erforschen. Bedarf der Geistliche diese Gabe auch als Jugendlehrer und kirchlicher Redner, so ist es doch leichter, das Vielen Gemeinsame herauszufinden, als die bei dem Gemeinsamen bestehenden Unterschiede zu bemerken. Bei der Seelsorge ist es aber der Einzele, der nach seiner Eigenthümlichkeit gekannt sein muß. Eine allgemeine Kenntniß des menschlichen Wesens und Lebens, wie nothwendig sie dazu ist, reicht doch nicht aus. Hinzukommen muß die Gabe, diese Kenntniß auch auf die Erforschung eines Einzelen anzuwenden. Aber auch sie ist nicht ausreichend und würde nichts nützen, wenn nicht die Geschicktheit hinzukäme, schnell und leicht zu ermitteln, was von dem Worte Gottes und wie es nach der Eigenthümlichkeit der Person zu geben ist. Daß dieß schnell und leicht geschehen könne, ist darum erforderlich, weil in vielen Fällen der Augenblick zu einer baldigen Hülfe drängt. Diese alsbaldige Hülfe wird aber nicht geleistet werden können, wenn dem Geistlichen nicht ein Reichthum von Kenntnissen und Erfahrungen zu Gebote steht, aus welchem er das für den vorliegenden Fall Geeignete schöpfen kann. Vor Allem sind es theologische Kenntnisse und gute Bekanntschaft mit der Schrift, mit geistlichen Liedern und bekannten Andachtsbüchern, um passende Stellen aus ihnen zur Hand zu haben; dazu philosophische, geschichtliche, naturwissenschaftliche und andere Kenntnisse, die zum Verständnisse der biblischen Wahrheit dienen. Erfahrungen aus dem Leben des Seelsorgers selbst, der betreffenden Person und Anderer sind um so wichtiger, da sie der Anschaulichkeit und Greifbarkeit wegen oft mehr wirken als die bloß begriffliche Auseinanderlegung der Wahrheit. Die 1 Tim. 3, 2 und Tit. 1, 9 geforderte Lehrhaftigkeit ist dem Seelsorger noch unentbehrlicher als dem Jugendlehrer und Prediger, weil es Gegenstände der mannigfaltigsten Art und oft solche betrifft, die in Unterricht und Predigt nicht zur Sprache gebracht werden können und zarter Natur sind. Die Verschiedenheit der Personen fordert eine Wahl unter den verschiedenen Lehrformen, die für die jedesmalige Person die geeignetste ist, und eine Gewandtheit in der Handhabung einer jeden, welche in den Stand setzt, auch ohne Vorbereitung, die oft nicht möglich ist, sich ihrer geschickt zu bedienen. Im Allgemeinen schon und namentlich in solchen Fällen, wo augenblicklich für Belehrung keine Empfänglichkeit vorhanden ist, bedarf es der Gabe des Gebetes, um vor dem, für den, mit dem Bedürftigen und um eigene Erleuchtung und Kraft zu beten.

An dieses Alles schließt sich die Forderung einer Besonnenheit des Verhaltens, welche die Aufnahme und Aneignung der seelsorgerlichen Zusprache sichert. Genießt auch der Geistliche im Allgemeinen vermöge seiner amtlichen Befähigung und Würdigkeit das Vertrauen, dessen er zu seiner seelsorgerlichen Thätigkeit bedarf, so kommt doch immer auf sein Verhalten in den einzelen Fällen viel für die Erreichung des Zweckes an. Es kann nicht genügen, daß der Seelsorger die Bedürftigen zu sich herankommen läßt. Manche Bedürftige fühlen ihr Bedürfniß nicht, andere fühlen es zwar, suchen aber anderwärts Befriedigung oder lassen sich von einer gewissen Scheu abhalten, sich an den Mann des Amtes zu wenden. Daher ist es nöthig, daß der Seelsorger die Bedürftigen auch sucht, ihnen nachgeht und ihnen anbietet, was ihnen noth ist. Bei wem, wann und wie dieß zu geschehen habe, das bedarf Umsicht und Besonnenheit.

Dazu gehört vor Allem Beschränkung auf die Gemeinde. Als eine amtliche Thätigkeit ist die Seelsorge auf diejenige Abtheilung der Kirche angewiesen, welche dem bestimmten Amtsträger für seine Thätigkeit zugetheilt ist. Ohne diese Beschränkung der Seelsorge würde eine heillose Unordnung entstehen und die Kraft des Mannes zersplittert werden. Nur den seiner Gemeinde Angehörigen, sowie den zeitweiligen Gästen derselben, die von dem Seelsorger ihrer Gemeinde zur Zeit nicht erreicht werden können, hat er nachzugehen und das seelsorgerliche Wort anzubieten. Dieß schließt die Darreichung desselben an diejenigen Glieder anderer Gemeinden nicht aus, die in Sachen ihres christlichen Lebens sich an ihn wenden oder denen er im Lebensverkehre begegnet, und sich veranlaßt findet, ein Wort Gottes zur Seele zu reden. In diesen Fällen handelt er nicht als Mann des Amtes, sondern erfüllt eine Pflicht des allgemeinen Priesterthums, aus welchem er durch den amtlichen Beruf nicht herausgehoben wird.

Wenn aber auch, wie wir oben gesehen haben, der Seelsorger Befugniß und Pflicht hat, als solcher zu allen Gliedern der Gemeinde ohne Unterschied heranzutreten, so ist doch Maß darin zu halten. Unbedingt überall, wo Verfehlungen vorkommen, Besorgnisse gehegt werden können, Mängel bemerkt werden, sofort einzuschreiten, gestatten schon nicht die andern Pflichten des Geistlichen, mit denen die seelsorgerliche Thätigkeit in ein Verhältniß gesetzt werden muß, daß sie durch dieselbe nicht benachtheiligt werden. „Nur keine Herumläufer", wie Nitzsch sagt (Seelenpflege, S. 85), „die so leer von Hause ausgehen als wiederkommen und doch von Missionsdünkel getrieben auf den Gassen und in den Häusern von pietistischem Geschwätze triefen." Des Maßhaltens bedarf es aber auch bezüglich der Gegenstände und Personen. Sind allerdings die sogenannten Gesunden in der Gemeinde nicht auszuschließen, so wird doch zur Anbietung der seelsorgerlichen Zusprache an sie weniger Aufforderung und in der Regel zu warten sein, bis sie

kommen, und nur in besonders wichtigen Fällen ihnen zu nahen. Nicht überall, wo es nöthig scheint, ist die Nothwendigkeit wirklich vorhanden. Das christliche Gemeindeleben ist mit seinen Einflüssen auch in Anschlag zu bringen, Familienglieder, Nachbarn, Freunde, Geschäftsgenossen, Vorgesetzte, Obrigkeit u. dgl. üben auch Seelsorge, und auf diesem Gebiete ausgeübt, wirkt sie oft erfolgreicher, als wenn sie vom kirchlichen Amte ausgeht. Nur wo von dorther nichts geschieht oder in besonders erheblichen Fällen und zur Unterstützung der allgemein-priesterlichen trete die Seelsorge des Amtes ein. Aber auch hier sind häufige Wiederholungen bei denselben Personen zu vermeiden, die nur allzuleicht Verdruß, vielleicht Erbitterung und völlige Gleichgültigkeit erzeugen. Ist hier vor Zudringlichkeit zu warnen, so muß doch auch davor gewarnt werden, die Besorgniß, zudringlich zu werden, nicht soweit auszudehnen, daß auch da die Ansprache als eine zudringliche unterbleibt, wo Person und Gegenstand sie nothwendig machen, aber Widerwille dagegen und Erfolglosigkeit zu erwarten ist. Wäre dieß auch wahrscheinlich, so ist es doch nicht gewiß und jedenfalls der Versuch zu machen, Ezech. 3, 17 ff. Verweigert der Betreffende, der Einladung zu einem seelsorgerlichen Gespräche zu folgen, so geziemt es dem guten Hirten, den Versuch zu machen, ob er angenommen wird, wenn er ihn in seinem Hause aufsucht. Wird er da abgewiesen, so wird er sich zwar mit einem ernsten Worte der warnenden Liebe zurückziehen, aber den Widerwilligen darum nicht als einen Unverbesserlichen aufgeben, sondern im Vertrauen auf Gottes Führung ihn im Auge behalten, ob nicht eine Zeit kommt, wo sich mit Aussicht auf besseren Erfolg der jetzt mißlungene Versuch wiederholen läßt.

Dieß führt uns auf eine andere Anforderung, welche an das Verhalten des Seelsorgers zu machen ist, die Benutzung schicklicher Gelegenheiten. Selbst der kirchliche Unterricht der Jugend und die kirchliche Rede, obwohl an bestimmte Zeiten und Orte gebunden, bestimmen doch, letztere zumal da, wo sie die Feier besonderer Ereignisse im Leben der Gemeinde und einzeler Glieder derselben begleitet, noch ihren Inhalt auch nach besonderen Veranlassungen. Die Seelsorge kann zu jeder Zeit und an jedem Orte eintreten. Ihre Stätte ist der große Raum des gewöhnlichen Lebensverkehrs. Die Aufforderungen zur hirtenamtlichen Zusprache kommen selten in der Art, daß ihnen augenblicklich Folge zu leisten ist. Die meisten Fälle vertragen es, daß gewartet werde, und oft ist es nicht einmal thunlich oder rathsam, daß unverweilt gehandelt werde, weil zur Zeit Nöthigeres zu thun ist oder der Fall vorerst ruhig bedacht sein will, oder man dem Betreffenden Zeit lassen will, über sich nachzudenken. Auch findet die Zusprache in der Regel willigere Aufnahme, wenn sie, obwohl eine amtliche, doch nicht in das Gewand der Amtsbefugniß und des Amtsansehens gekleidet wird, sondern den Formen des täglichen Lebensverkehrs sich anbequemt und nach

Zeit und Ort und Erlebniß hervor- und als die Zusprache des theilnehmenden Freundes väterlich oder brüderlich auftritt. Darum Sparsamkeit mit ausdrücklichen Einladungen zu seelsorgerlicher Unterhaltung. Bei andern Amtshandlungen, namentlich solchen, die in Familienkreisen vollzogen werden, bei Krankenbesuchen, bei besondern Glücks- oder Unglücksfällen, die ein Gemeindeglied betroffen haben, in geselligen Zusammenkünften, hier jedoch mit Vermeidung alles Drängens auf solche Gegenstände und nur, wenn die Stimmung überhaupt dergleichen gestattet, nicht weniger im täglichen Verkehre mit Gemeindegliedern und gelegentlichem Zusammentreffen mit ihnen, wo sich Unterredungen anknüpfen lassen, besonders auch auf dem Gebiete der Armenpflege, in diesen und ähnlichen Fällen läßt sich oft mit glücklicheren Erfolgen wirken als da, wo Amtliches und Persönliches als geschieden sich darstellen. Es ist von Wichtigkeit, daß der geistliche Amtmann auch ein geistlicher Mensch, Vater, Bruder, Freund, Nachbar sei. Dieß ist so wenig ein expreß eingerichtetes Verfahren und darf es so wenig sein, daß es vielmehr der natürliche Ausdruck des von Liebe und Begeisterung für den göttlichen Hirten und seine Heerde durchdrungenen Inneren ist. Will man es Pastoralklugheit nennen, so haben wir nichts dagegen, wenn man eine von Glauben und Liebe getragene Umsicht und Vorsicht darunter versteht, der Aufgabe seines Berufes auf eine den Verhältnissen angemessene Weise zu genügen, so daß sich nach menschlicher Ansicht der beabsichtigte Erfolg erwarten läßt. Eine solche fordert der Herr selbst Matth. 10, 16. Luk. 16, 1 ff. und der Apostel Eph. 5, 15 von Allen; sie geziemt ganz besonders dem Träger des geistlichen Amtes. Zur Vermeidung von Mißverständnissen, denen der Ausdruck „Klugheit" ausgesetzt ist, nennen wir sie lieber Umsicht und Besonnenheit der seelsorgerlichen Treue.

Gilt das Gesagte da, wo der Seelsorger die Bedürftigen aufsucht und ihnen nachgeht, so vereinigt sich Alles, was da vorausgesetzt wird, wo er aufgesucht wird und man zu ihm kommt, in der Forderung der entschiedensten Bereitwilligkeit. Hier gilt das apostolische, „es sei zu rechter Zeit oder zur Unzeit", 2 Tim. 4, 2. Wer die Person sei, ihm befreundet oder unfreundlich, bescholten oder unbescholten, angesehen oder gering; wozu seine Ansprache verlangt wird, zu Lehre oder Ermahnung, zu Strafe oder Trost: er weigert sich nicht, sei auch der Fall noch so unangenehm, die Störung noch so unwillkommen, der Erfolg noch so zweifelhaft. Weigerung oder Aufschub aus Bequemlichkeit, wegen Besorgung persönlicher Angelegenheiten, bei denen nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, um nicht den Genuß eines Vergnügens zu entbehren, oder um sich nicht wahrscheinlichen persönlichen Beleidigungen oder möglicher Gefahr auszusetzen, ist strafbare Pflichtverletzung. Aber wenn unaufschiebliche andere Berufsgeschäfte es fordern, wenn es der Sache förderlicher erscheint, den Betreffenden

vorerst noch seinem eignen Nachdenken zu überlassen oder eine schickliche Gelegenheit abzuwarten oder herbeizuführen, oder wenn nach den Verhältnissen, z. B. bei Ehestreitigkeiten, den Personen anzurathen ist, eine Verständigung unter sich selbst oder mit Zuziehung befreundeter Angehörigen oder Gemeindegenossen zu versuchen, oder, wie bei Kranken, eine Zeit abzuwarten, wo sich deren Zustand gebessert hat und nicht ein Nachtheil für ihr leibliches Befinden zu besorgen steht, in solchen Fällen ist Aufschub zu verlangen nicht Mangel an Bereitwilligkeit, sondern eine Weigeruug für den Augenblick, die in Berufstreue und Umsicht ihren guten Grund hat. Vielleicht könnten auch die Angehörigen eines Bedürftigen ohne dessen Wissen und Willen, wohl gar gegen seinen Willen eine Aufforderung erlassen, wobei es rathsam sein könnte, ihnen anheimzugeben, sich erst seiner Geneigtheit zu versichern. Wo eine solche Aufforderung unzweifelhaft aus der Absicht hervorgeht, das Amt zu verspotten oder den Geistlichen in Verlegenheit zu setzen, oder wo sie mit Hintansetzung der dem Amte und der Person gebührenden Ehrerbietung und mit den Anstand verletzender Rohheit geschieht, da ist sie so lange abzulehnen, bis die Gründe der Weigerung beseitigt sind.

Kommt es zur wirklichen Ausübung der Seelsorge, dann sind es Ernst und Liebe in dem Verhalten des Seelsorgers, die als Bedingungen eines erwünschten Erfolges zu betrachten sind.

Tritt der Seelsorger in seiner äußeren Erscheinung, in Sprache und Vortrag auch nicht in der Feierlichkeit auf, wie als Prediger und Vollzieher gottesdienstlicher Handlungen, so geziemt ihm doch ein würdevoller Ernst. Trägt sein Handeln auch mehr das Gepräge der Vertraulichkeit, so ist es doch immer ein amtliches, geschieht im Dienste des Herrn, im Auftrage der Kirche, beschäftigt sich mit heiligen Dingen und bezieht sich auf einen heiligen Zweck. Dieses Alles versetzt in eine ernste Stimmung, und ihm gegenüber wäre Leichtfertigkeit sündlich. Soll der Christ überhaupt durch sein Betragen kein Aergerniß geben, damit das Amt nicht verlästert werde, so am wenigsten gewiß der Geistliche, 2 Kor. 6, 3. Kommt der Seelsorger auch nicht im Amtskleide, so doch im anständigen Gesellschaftsrocke. Ist seine körperliche Haltung auch nicht die feierliche, wie bei gottesdienstlichen Verrichtungen, so ist sie doch die anständige des gebildeten Mannes. Ist seine Sprache auch nicht die gehobene Sprachdarstellung des Predigers, so ist es doch die gehaltene, von allem Gemeinen, Niedrigen und Scherzhaften entfernte Sprache des gebildeten Umgangs. Sein Ernst kann und soll sich nach den Umständen steigern zum mißbilligenden Tadel, zum strengen Vorhalte, zum nachdrücklichen Verweise, zur entschiedenen Geltendmachung gewisser Forderungen und zur vorläufigen Verweigerung des fortgesetzten Verkehrs mit entlarvten Heuchlern oder leichtsinnigen Spöttern, mit verstockten

Selbstgerechten und hartnäckigen Grüblern. Matth. 7, 6. Luk. 5, 31. 1 Tim. 6, 3—5. 2 Tim. 2, 25; 4, 2. Tit. 1, 9 ff.; 2, 15; 3, 10.

Mit dem Ernste muß sich die Liebe verbinden, die heilige Liebe zu den ihm anvertrauten Seelen, welche ihn treibt, ihnen ein Gehülfe ihrer Freude zu sein. Zeigt sie sich schon im Nachgehen und Aufsuchen des Bedürftigen und in der unverdrossenen Bereitwilligkeit, die herankommenden anzunehmen, so auch in der Art ihrer Behandlung. Sie mildert den Ernst durch die Freundlichkeit, in welcher sich die persönliche Theilnahme des Mannes ausdrückt, dem die Amtspflicht zugleich eine Herzensangelegenheit ist. Sie weckt das Vertrauen und öffnet die Herzen und macht selbst den anfangs Widerwilligen nach und nach geneigt zum Anhören und Beherzigen. Die Liebe läßt Nachsicht mit den Schwächen beweisen, welche dem Seelsorger bald in einer gewissen Scheu begegnen, die mit der Sprache nicht herausrücken will, bald in einer Redseligkeit, die durch das Hereinziehen von Nebendingen und endlose Wiederholungen ermüdet, bald in Vorurtheilen, die vor der Hand noch geschont werden müssen, oder in Mißgriffen, die in der besten Meinung begangen worden sind und nicht mit Strenge beurtheilt werden dürfen. Sie gibt Geduld, um ohne Unmuth und Aeußerungen des verschüchternden Unwillens es zu ertragen, wenn er einem beschränkten Menschen mit aller Klarheit der Darlegung seinen Irrthum nicht benehmen, ihn von der Grundlosigkeit seiner Zweifel und Klagen, von der Unrichtigkeit seiner Grundsätze, von der Verkehrtheit seines Verhaltens nicht überzeugen kann und er immer wieder auf seinen ursprünglichen Satz zurückkommt, als ob ihm noch Nichts darüber gesagt worden wäre, oder wenn er nur geringen Erfolg seiner nicht ganz vergeblichen Bemühungen wahrnimmt oder heute wieder zerronnen sieht, was er gestern bewirkt zu haben glaubte. Die Liebe läßt ihn mit Ausdauer den abgerissenen Faden wieder anknüpfen, seine Versuche wiederholen und auch bei langsamen Fortschritten seine Arbeit nicht aufgeben. Sie läßt ihn selbst ernste Zurechtweisungen und strafenden Vorhalt mit Milde ertheilen, um nicht durch Schroffheit und Härte muthlos und verzagt zu machen. Sie erweckt ihn auch zur Wohlthätigkeit im Leiblichen, wenn er sieht, daß alle Verkündigung des Wortes nicht ausreicht, sobald nicht mit thätiger Hülfe die äußere Lage verbessert, dem Armen zur Unterstützung, dem Kranken zur leiblichen Pflege, dem Arbeitslosen zum Verdienste, dem Verkommenen zur Unterbringung und Beaufsichtigung in geordneten Lebensverhältnissen u. dgl. verholfen wird. Wo der Seelsorger nicht selbst das Erforderliche leisten kann, wird er der Fürsprecher bei Wohlthätern oder den bürgerlichen Behörden. 1 Kor. 13, 4 ff.

Ernst und Liebe vereint geben dann auch dem seelsorgerlichen Verhalten die rechte Angemessenheit zu der persönlichen Stellung des Seelsorgers gegenüber den Bedürftigen. Was dem viel-

jährigen Geistlichen der Gemeinde, dem erfahrenen Manne und Greise wohl ansteht und gestattet ist, das würde bei dem jungen Manne, welcher die ersten Schritte auf der Bahn seines Berufes thut, als unschickliche Anmaßung und hochfahrender Dünkel, als Unbescheidenheit und Zudringlichkeit angesehen werden. Dem älteren Manne und der betagten Frau gegenüber geziemt sich eine andere Sprache und Behandlung als bei jungen. Männer und Frauen, Jünglinge und Jungfrauen, Wittwer und Wittwen, Herrschaften und Dienstboten, Reiche und Arme, Gebildete und Ungebildete, Vorgesetzte und Untergebene u. dgl., sie fordern jede ein ihrer Stellung angemessenes Verhalten des Seelsorgers, und wenn Allen dasselbe zu sagen wäre, so ist es doch Jedem in der Weise und in dem Seelsorgertone zu sagen, der hier der geeignete ist. 1 Timoth. 5, 1 ff. Tit. 2, 1 ff.

Ernst und Liebe im Vereine fordern endlich auch eine Verschwiegenheit von dem Seelsorger, welche dasjenige, was zwischen ihm und dem Bedürftigen verhandelt worden ist, dritten Personen nicht offenbart. Andern davon Mittheilung machen, das ist doppelter Mißbrauch, sowohl der amtlichen Stellung als auch des von den Gemeindegliedern erfahrenen Vertrauens. Beides geziemt nicht dem christlichen Manne, am wenigsten dem Träger eines Amtes, das christliches Leben pflegen soll. Wo Ernst ist, da ist auch Ehrfurcht vor dem Amte. Diese bethätigt sich aber in einer gewissenhaften Förderung seiner Zwecke, welche Alles vermeidet, was diese beeinträchtigen könnte. Ohne Vertrauen von Seiten der Gemeindeglieder kann dieser keine Seelsorge ausüben; das Vertrauen wird aber vernichtet, wenn er mit geschwätziger Zunge die Herzensangelegenheiten Anderer ausplaudert. Wo Liebe ist, da ist auch Anerkennung erfahrenen Vertrauens und Schonung derer, welche es in der Voraussetzung der Verschwiegenheit beweisen. Es können jedoch Fälle eintreten, wo der Gegenstand nicht allein die Person desjenigen betrifft, der dem Seelsorger sein Herz offenbart, sondern wo auch die Rechte Anderer zur Sprache kommen, vielleicht das Wohl der Gemeinde, des Staates. Eine Gefährdung derselben hat der Geistliche abzuwenden, und wenn er durch seine Zuredung den Betreffenden nicht dazu bestimmen kann, selbst zu thun oder zu unterlassen, was sie abwendet, so ist er von der Pflicht der Verschwiegenheit entbunden und wird es ihm offen sagen, daß er thun werde, was er nicht lassen darf. Das Amt darf nicht mißbraucht werden zur Verletzung der der Person gebührenden Achtung und Liebe durch Mangel an Verschwiegenheit, aber auch nicht zur Verletzung der Rechte und Wohlfahrt Anderer und der ganzen Gemeinschaft durch Schweigen, wo die Pflicht zu reden gebietet. Schleiermacher, Praktische Theologie, S. 438. Harms, Pastoral-Theologie, 2. Theil, S. 279 ff. Nitzsch, Seelenpflege, S. 139 f.

Zweiter Abschnitt.

Die Ausübung der Seelsorge.

§ 199.

Die Lehre von der Ausübung der Seelsorge stellt deren Bethätigung nach den verschiedenen Seiten des christlichen Lebens und den verschiedenen Zuständen dar, wo dasselbe der besonderen Pflege bedarf.

Ist der Begriff der Seelsorge sammt den sich daran knüpfenden Fragen nach ihrer Nothwendigkeit, ihrem Grundgesetze und ihren Voraussetzungen festgestellt, so handelt es sich weiterhin um das Wissen von ihrer Ausübung. Diese hat zum Gegenstande das christliche Leben einzeler Glieder der Gemeinde und vollzieht sich durch die Verkündigung des Evangeliums an diese Einzelen. Bei der Darlegung dessen, was von dem Evangelium und wie es in der hirtenamtlichen Ansprache zu verkündigen ist, werden daher die verschiedenen Seiten des christlichen Lebens, die christliche Einsicht, das christliche Verhalten und das christliche Gefühlsleben und zwar nach den verschiedenen Zuständen, wo es einer besonderen Pflege bedarf, ins Auge zu fassen sein. S. § 194.

Erstes Lehrstück.

Die Seelsorge in Beziehung auf die christliche Einsicht.

§ 200.

Wohlunterrichtete und **Gläubige** sind um ihrer selbst und um Anderer willen auf eine ihrer Eigenthümlichkeit und ihren Verhältnissen angemessene Weise in Demuth zu erhalten, zum Fortschreiten zu ermuntern und anzuleiten, zur Bethätigung ihres Glaubens in ihrem Verhalten und zur Förderung des christlichen Lebens bei allen Gliedern der Gemeinde zu erwecken.

Bedürfen die Wohlunterrichteten und Gläubigen in geringerem Maße als die Unwissenden und Irrenden der hirtenamtlichen Ansprache, so bedürfen sie derselben doch auch, und sie sind es, die noch eher als die Andern sie suchen. Sie bedürfen sie um ihrer selbst willen. Denn mit einer vollständigen Kenntniß der heiligen Geschichte und Lehre, mit einem richtigen Verständnisse derselben, mit der Ueberzeugung von ihrer Göttlichkeit und Wahrheit und mit der gläubigen Hingebung an den Heiland, die ja überhaupt nur verhältnißmäßige sein können, ist nicht immer der demüthige

Sinn verbunden, in welchem man anerkennt, daß unsere christliche Einsicht, wie weit sie auch gefördert sei, dennoch unvollkommen und vielbedürftig ist. Dabei gehört es wesentlich zum christlichen Leben, nicht darin stille zu stehen, sondern nach Wachsthum in derselben zu streben. Ist dabei alles Wissen um das Christenthum nur insofern von Werth, als es reinigend und heiligend auf Gesinnung und Verhalten einwirkt, so fragt es sich wesentlich auch nach seinem Einflusse auf das und nach seiner Bethätigung in dem Leben. Daß dieses Alles bei den Wohlunterrichteten und Gläubigen stattfindet, dafür liegt in ihrer geförderten Einsicht an sich noch nicht die sichere Bürgschaft. Wenn sie darum schon der seelsorgerlichen Zusprache um ihrer selbst willen bedürfen, so ist dieß noch ganz besonders darum der Fall, weil auch ihr Christenthum immer und von allen Seiten Versuchungen ausgesetzt und vor Gefahr der Verirrung und des Rückschreitens nicht gesichert ist. Daher ist es Sache der seelsorgerlichen Zusprache, Demuth in ihnen zu wecken und zu nähren, indem sie das Bewußtsein in ihnen belebt, daß all unser Wissen und allermeist das in göttlichen und geistlichen Dingen beschränkt und unvollkommen (Röm. 11, 33 ff. 1 Kor. 13, 9 ff.), daß es ein Geschenk der göttlichen Gnade ist (Matth. 11, 25. 1 Kor. 4, 7), daß gerade die wahrhaft Erleuchteten am lebhaftesten die Mängel derselben erkennen (Phil. 3, 12 ff.). Daran knüpft sich die Ermunterung zu einem ununterbrochenen Fortschreiten in ihrer christlichen Bildung (Phil. 1, 9 ff.; 3, 12 ff. Ephes. 3, 13 ff. Kol. 1, 11. 2 Petr. 3, 18. 1 Petr. 2, 2); aber bei ihrem Streben nach reicherem Wissen und tieferem Verständnisse des Evangeliums es auch nie zu vergessen, daß dieses allein noch nicht das christliche Leben in seiner Wahrheit und Fülle ausmacht, sondern daß sich das Wissen und die Einsicht im Verhalten bethätigen müsse (Matth. 7, 24 ff.; 7, 16 ff. Luk. 12, 47. Ephes. 2, 10. Kol. 2, 6—8. Jak. 2, 17. 2 Petr. 1, 5 ff.) und daß eben das der sicherste Weg zu reicherem und richtigerem Verständnisse und festerer Ueberzeugung ist (Joh. 7, 16. 17).

Sie bedürfen der seelsorgerlichen Ansprache auch um der andern Glieder der Gemeinde willen. Sie sind es vorzugsweise, in denen Theilnahme an Allem, was die kirchliche Gemeinschaft betrifft, zu beleben ist und die zur Mitwirkung für deren Zwecke zu gewinnen sind. Es ist ihnen die Bedeutung und Wichtigkeit des Gemeindelebens anschaulich zu machen und die Stellung, welche der Einzele darin einnimmt (1 Kor. 12), die Verpflichtung ans Herz zu legen, zur gemeinsamen Erbauung mitzuwirken (1 Thess. 5, 11. 14. Gal. 6, 1. Jak. 5, 19. 20. Matth. 5, 16 ff.) und besonders ist dann ihre Mitwirkung in Anspruch zu nehmen, wenn es gilt, vorhandene Mißbräuche zu entfernen, herrschende Irrthümer zu beseitigen und bessere Einrichtungen und Ordnungen einzuführen.

Je leichter eine auffallende Auszeichnung derselben Neid erregt und

Mißtrauen erweckt, desto sorgfältiger ist dieselbe zu vermeiden, bei der Einwirkung auf sie selbst aber die Art und Weise der Behandlung nach der sonstigen Bildung der Person zu bemessen, Zudringlichkeit, Anmaßung und hofmeisterliches Gebahren zu vermeiden; vielmehr sind in dem Verkehre mit ihnen die Besprechungen nicht im Tone ausdrücklicher Belehrung, sondern brüderlicher Berathung zu führen, wie denn überhaupt der Seelsorger es stets im Auge zu behalten hat, daß er selbst von erleuchteten Gliedern seiner Gemeinde lernen kann und zu lernen hat.

§ 201.

Grad und Umfang der Unwissenheit in der heiligen Geschichte und Lehre müssen es bestimmen, inwieweit Einzele, bei denen sie sich findet, zu belehren sind, wornach entweder eine vollständige Unterweisung einzutreten hat oder vorzugsweise zur Benutzung der in der Kirche dargebotenen und der sonst zu empfehlenden Mittel des Unterrichtes aufzufordern und anzuleiten ist.

Unwissende sind dieses entweder in Beziehung auf einzele Gegenstände der Heilsgeschichte und Heilslehre oder in Beziehung auf viele und wichtige Bestandtheile derselben.

Derer finden sich allenthalben, die, obwohl im Allgemeinen mit dem Christenthume, seinen Hauptthatsachen und Grundlehren bekannt, mit einzelen dahin gehörigen Gegenständen unbekannt sind. Wo Solche dem Geistlichen bekannt werden, da hat er durch vollständige Verkündigung dessen, was das Evangelium über die betreffenden Gegenstände enthält, die Mängel ihres Wissens zu beseitigen. Welcher Form er sich dabei zu bedienen habe, zusammenhängender Darstellung, des Gesprächs oder förmlicher katechetischer Unterweisung, das muß nach der sonstigen Bildungsstufe, den Alters- und Lebensverhältnissen des Bedürftigen bestimmt werden. Leider finden sich auch Andere, bei denen in Folge schlechter Erziehung, vernachlässigten Schulbesuches, großer Armuth oder des Einflusses eines ganz verweltlichten Familiengeistes, in welchem sie aufgewachsen sind, eine überaus große und auf das Wesentliche sich ausdehnende Unwissenheit in christlichen Dingen stattfindet. Sind ihre Verhältnisse von der Art, daß sie die Zeit zu einem vollständigen Unterrichte nicht aufbringen können, oder es dem Seelsorger bei seinen sonstigen Amtspflichten nicht möglich ist, einen solchen zu ertheilen, so kann doch immer soviel geschehen, daß ihnen die nothwendigsten Kenntnisse mitgetheilt werden. Namentlich bieten sich dazu diejenigen Zeiten des Jahres dar, wo sie weniger abgehalten sind, eine Zeit lang wenigstens in besonderen Lehrstunden unterrichtet zu werden. Freundliche und schonende Behandlung ohne einschüchternde Vorwürfe und verletzenden Tadel wird sie dazu geneigt machen. Er

wird sie zu bestimmen suchen, von den in der Kirche dargebotenen Mitteln der Belehrung fleißigen Gebrauch zu machen, den öffentlichen Gottesdienst zu besuchen, den kirchlichen Lehrgesprächen mit der Jugend beizuwohnen, und ihnen angemessene Schriften zur Benutzung in arbeitsfreien Stunden zu Hause verschaffen und Anleitung zu ihrem Gebrauche geben. Aber nicht bloß unter den Armen und Niedrigen im Volke, sondern auch unter den Gliedern der mittleren und höheren Stände kommen Einzele vor, die bei aller sonstigen Bildung an einer erstaunlichen Unwissenheit in christlichen Dingen leiden. Ihre Behandlung ist vielleicht noch schwieriger, weil es eben oft nicht leicht ist, ihnen ohne den Schein der Zudringlichkeit nahe zu kommen oder das Gefühl des Bedürfnisses bei ihnen zu wecken. An Versuchen, auf sie einzuwirken, darf es der Seelsorger nicht fehlen lassen und es darf ihn nicht abschrecken, daß sie es gern als Anmaßung betrachten, wenn der Geistliche seine seelsorgerliche Wirksamkeit, die sie nur als für das gemeine Volk bestimmt ansehen, auch auf sie ausdehnt. Es sind besondere Zeiten, Veranlassungen und Umstände zu benutzen, wo sich Bedürfniß und Empfänglichkeit bei ihnen zeigt, um das lange und oft verschmähte Wort des Lebens an sie zu bringen und sie zur Erkenntniß der Wahrheit zu führen, ihnen auch solche Schriften zu empfehlen, welche dazu geeignet sind.

Je gewissenhafter übrigens der Geistliche die Ueberwachung und Ertheilung des Unterrichtes der Jugend im Christenthume sich angelegen sein läßt, desto weniger werden in seiner Gemeinde solche Unwissende seine seelsorgerliche Thätigkeit in Anspruch nehmen, sondern es sich nur um Erweiterung und Befestigung christlicher Kenntnisse und Erkenntnisse handeln.

§ 202.

Den Irrenden in der Gemeinde ist die Unwahrheit ihres Irrthums und dessen Widerstreit mit der evangelischen Wahrheit, mit Vernunft und Erfahrung zu zeigen und die Wahrheit mit den Gründen einleuchtend zu machen, welche sie verstehen, dabei aber ohne Zudringlichkeit und verletzendes Eifern zu verfahren, vielmehr die Besonnenheit und Liebe zu beweisen, welche die Wichtigkeit der Sache und die Achtung der Person fordern.

Da nur die Wahrheit frei macht, und Gott will, daß Alle zur Erkenntniß der Wahrheit kommen, so fordert die kirchliche Pflege des Christenthums, daß der mit ihr betraute Geistliche, wo er Irrthümern in Sachen des christlichen Lebens bei Gliedern seiner Gemeinde begegnet, dieselben zu entfernen und den Irrenden zur Erkenntniß der Wahrheit zu verhelfen suche. Welcher Art der Irrthum sei, so ist die Aufgabe des Seelsorgers die, dem Irrenden die Unwahrheit seines Irrthums und seine Unvereinbarkeit

mit dem Worte Gottes zu zeigen, die betreffende Wahrheit dagegen einleuchtend zu machen. Die Erkenntniß und Anerkennung dieser zu vermitteln, dient außer der Nachweisung, daß sie im Worte Gottes enthalten sei, die Berufung auf unser vernünftiges Denken und die Erfahrung, soweit dieselbe Platz greifen kann. In allen Fällen kommt es zur Erreichung des Zweckes darauf an, daß mit Vermeidung anmaßender Zudringlichkeit und verletzenden Eiferns mit der Besonnenheit und Liebe verfahren werde, welche zwar der Sache der Wahrheit nichts vergibt, aber auch um seines Irrthums willen die christliche Gesinnung des Irrenden nicht in Zweifel zieht und ihm abspricht, und die dabei mit weiser Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse, der Umstände, der Zeit und des Ortes verfährt. Manche Arten des Irrthums fordern eine vorzügliche Berücksichtigung theils wegen ihrer größern Verbreitung, theils wegen ihres eigenthümlichen Einflusses auf das christliche Leben des Einzelen und der Gemeinde.

Der Aberglaube gehört dahin, der in allen Schichten der Gesellschaft, in den Kreisen der Gebildeten wie der Ungebildeten, eine Stätte hat und Hege findet. Der Abergläubige erkennt das Dasein unsichtbarer Wesen und Mächte an, unsere Verbindung mit ihnen und ihren Einfluß auf uns. Aber ihm fehlt der rechte Glaube und daher hat er irrige Ansichten und Bestrebungen hinsichtlich der unsichtbaren Welt und unseres Zusammenhanges mit ihr, Ansichten und Bestrebungen, welche weder in der heiligen Schrift noch in der Vernunft begründet sind. Er geht mit seinem Glauben über beide hinaus, daher sein Glauben ein Aberglauben ist (aber nach Grimm von dem nordischen afar, nur in Zusammensetzungen vorkommend, so viel als „zu viel"). Was die verkehrten Ansichten (theoretischer Aberglaube) betrifft, so nimmt der Abergläubige das Dasein übermenschlicher Wesen und übernatürlicher Kräfte an, die bloß auf Einbildung beruhen (Feen, Elfen, Gespenster, Zauberer, Hexen, Sympathie, Wahrzeichen u. dgl.). Sofern er sich in verkehrten Bestrebungen äußert (praktischer Aberglaube), so wendet er, auf jene irrigen Ansichten gestützt, zur Erreichung gewisser Zwecke, die entweder nur auf natürlichem Wege oder gar nicht zu erreichen sind, Mittel an, denen er eine höhere als in der natürlichen Weltordnung und in der Offenbarung begründete Kraft zuschreibt (sympathetisches Heilverfahren, Hexerei, Schatzgraben mit der Wünschelruthe, Erforschung der Zukunft aus gewissen Zeichen, Tischklopfen u. dgl.). Beide Arten des Aberglaubens beruhen auf dem Mangel an den rechten Glauben. Der Seelsorger hat zunächst die Thorheit des Aberglaubens anschaulich zu machen. Welche Thorheit, anzunehmen, daß wir, die wir im Glauben wandeln und nicht im Schauen, die wir oft nicht einmal die gewöhnlichen Erscheinungen in der sichtbaren Natur erklären können, daß wir durch willkürliche Zeichen und Anordnungen die Geheimnisse der Zukunft selber enthüllen können; daß wir, die wir nur

in geringem Maße den Zusammenhang der Dinge erfassen, im Stande sein sollen, den Zusammenhang gewisser Naturerscheinungen oder gewisser Erfahrungen in unserem Gefühlsleben mit dem Verhalten sittlich freier Wesen und dessen Folgen zu entdecken! Welche Thorheit, durch gewisse Thätigkeiten Erfolge hervorrufen zu wollen, die entweder nach den Naturgesetzen gar nicht eintreten können oder nur aus einer nach den Naturgesetzen geordneten Thätigkeit sich entwickeln! Eine Thorheit, die nur aus einer völligen Verkennung des göttlichen Wesens und ihm gegenüber der menschlichen Kraft entspringt. Röm. 1, 21. 22; 11, 34. Ps. 32, 6. Jes. 55, 8. 9. 1 Kor. 13, 9. 12. Jer. 10, 2. Dabei ist aber auch das Sündliche des Aberglaubens darzustellen, welches vorzugsweise darin liegt, daß er einen irdischen Sinn verräth, der die geistlichen Güter nicht in ihrer Wichtigkeit erkennt und würdigt, Matth. 6, 19—21; daß er den Mangel des Vertrauens beweist, mit welchem Christen alle ihre Geschicke der väterlichen Führung Gottes anheimstellen und mit Ruhe und Heiterkeit der Zukunft entgegensehen, Matth. 6, 31 ff. Röm. 8, 28. 1 Petr. 5, 6. 7; daß er dem Gehorsame widerspricht, mit welchem Christen sich bei ihrer pflichtmäßigen Sorge für ihre irdischen und himmlischen Angelegenheiten an die von Gott getroffene Ordnung der Natur und des Heils halten, 1 Tim. 4, 8. Ps. 127, 1. 1 Theff. 4, 11. 2 Theff. 3, 10. 12. Ps. 31, 24. Dabei wird es nicht schwer halten, das Gefährliche des Aberglaubens nachzuweisen, wie er entweder durch grundlose Befürchtungen die Ruhe des Gemüthes stört, oder durch trügerische Vorspiegelungen Hoffnungen erweckt, deren Vereitelung dann niederbeugt, wie er dadurch und durch den Zeitaufwand, welchen sein Treiben fordert, an der Heiligung hindert, in der Erfüllung der Pflicht stört und zu Sünden aller Art verleitet. „Es ist unter den zehn Geboten keines, das er nicht gelegentlich überträte" (Nitzsch). Es ist dabei überhaupt der heilige Ernst der Schrift gegen alles abergläubische Wesen vorzuhalten, der schon im Alten Testamente sich ausspricht, 2 Mos. 22, 18. 4 Mos. 18, 10. 3 Mos. 19, 31; 20, 27. 2 Kön. 17, 17. 2 Chron. 33, 6. Mal. 3, 7; dann im Neuen Gal. 5, 20. Off. 21, 8; 22, 15. Joh. 4, 48. 1 Kor. 1, 22. Apg. 8, 9 ff.; 13, 8; 16, 18. Auf die Offenbarung in der heiligen Schrift hinzuweisen, und den rechten Heilsglauben zu gründen und zu beleben, darauf wird der Seelsorger allermeist hinwirken. Gründe der Vernunft sind darum nicht zu verschmähen, so wenig wie Thatsachen der Erfahrung und Ergebnisse der Naturwissenschaften, welche die Verwerflichkeit des Aberglaubens an einzelen Beispielen ins Licht stellen, und der Bildungsstandpunkt des Abergläubigen kann es fordern, daß einleitend von diesen ausgegangen werde. Wenn dagegen sich auf Thatsachen berufen wird, welche die Annahmen des Abergläubigen rechtfertigen sollen, so sind dem die absichtlichen oder unabsichtlichen Täuschungen ent-

gegenzustellen, die dabei vorkommen, und wenn zugegeben ist, daß es Erscheinungen gibt, die bis jetzt noch keine befriedigende Erklärung gefunden haben, so ist eben darum davor zu warnen, bestimmte Erwartungen darauf zu gründen und bestimmend einzugreifen, vielmehr neben Beobachtung eines pflichtmäßigen Verhaltens in Besorgung seiner irdischen und himmlischen Wohlfahrt und demüthiger Anerkennung der menschlichen Beschränktheit ein kindliches Vertrauen auf die Weisheit und Liebe der göttlichen Führung und gläubige Unterwerfung unter die Offenbarung in Christo zu empfehlen.

Was den Irrthum des Pietismus betrifft, so wird der Seelsorger Nichts gegen denselben ausrichten, wenn er die landläufige Ansicht hegt, die als Pietisten Alle betrachtet, bei denen eine größere Vertiefung und Innigkeit des christlichen Bewußtseins und eine größere als gewöhnliche sittliche Strenge sich kundgibt, und die schlechthin Alle, bei denen ein entschiedenerer Einfluß des Christlichen auf alle und in allen Lebensverhältnissen sich bemerklich macht, für Heuchler und pharisäisch Hochmüthige erklärt. Eben so wenig sind die Pietisten als dem Kirchenglauben entfremdet zu betrachten, denn es sind eben die Grundlehren der Kirche von der Erbsünde, der Gnade, der Wiedergeburt und dem Glauben, welche sie festhalten und mit aller Entschiedenheit bekennen. Sie stehen auf dem Grunde der heiligen Schrift und den Grundlehren des evangelischen Bekenntnisses, sie streben nach lebendiger Aneignung und Bethätigung des Christenthums als eines göttlichen Lebens und haben dem großen Haufen gegenüber ein kräftigeres Bewußtsein von der Nothwendigkeit der Durchdringung des gesammten Lebens von dem Geiste des Christenthums. Aber, und das ist der Irrthum des Pietismus, sie halten ohne ächt kirchliches Gemeinschaftsgefühl eine gewisse Gefühlsstufe und Ansichtsweise in Betreff jener Grundlehren fest. Es ist die einseitig verständige Festhaltung der Uebergangsgefühle von der Sünde zur Gnade, welche ihm eigenthümlich ist. Er schätzt die Erkenntniß und das Gefühl, wie beide der Frömmigkeit eignen, zwar nicht in dem Maße einseitig, daß er ihnen keinen Einfluß auf den Willen einräume, aber doch so, daß er keinen Sinn für das Volksthümliche in der Kirche und für die Weihung aller Lebenskräfte und Lebenskreise der Menschheit durch das Christenthum hat. Ihre Art der Frömmigkeit halten die Pietisten für die einzig wahre und meiden den Verkehr mit dem Großen und Ganzen der Kirche, ziehen sich mit ihrer Frömmigkeit auf sich selbst zurück; Natur, Wissenschaft, Kunst, Staat, volksthümliche Sitte, gemeinsame weltliche Feier sind ihnen rein weltliche Gegenstände, mit denen die Frömmigkeit Nichts zu thun habe, denen sie sich entziehen, denen gegenüber sie ihre persönliche Frömmigkeit für die einzig richtige Art der Gemeinschaft mit Christus halten. Ohne Theilnahme dafür kommt es ihnen nicht in den Sinn, daß sie wesentlich dem Leben der Menschheit angehören

und es sich bei dem Christenthume darum handelt, sie zu reinigen, zu durchbringen, zu heiligen.

Ihren Irrthum zu heilen, kommt es darauf an, diese Einseitigkeit zu entfernen und die gesunden Kräfte in ihnen so anzuregen, daß sie zur Mitwirkung für das allgemeine Beste gewonnen werden. Es kommt darauf an, das Verhältniß des Christenthums zu Natur, Kunst, Staat, Wissenschaft in das rechte Licht zu stellen und daß darnach die christliche Frömmigkeit nicht darin besteht, sich ihnen zu entfremden und sie in ihrer berechtigten Entwickelung und Wirksamkeit zu hemmen, sondern sie als von Gott gewollte und geordnete Theile des großen Baues der Menschheit und des Menschenlebens zu achten und an der Arbeit der Kirche, zu ihrer Durchbringung vom Christlichen, Theil zu nehmen. Es wird dann die Frömmigkeit des Pietisten, die ganz unrichtig oft als eine zu große bezeichnet wird, sich als eine zu geringe, engherzige, beschränkte darstellen. Das eigentliche Wesen der christlichen Frömmigkeit, wonach sie sich nicht auf sich und in sich zurückzieht, sondern in einem Gemeinsinne sich bethätigt, der an der Entwickelung des Gemeinlebens lebendigen Antheil nimmt, dem gemeinsamen Leben in Volk und Kirche sich nicht entfremdet, sondern in heiliger Liebe es mitlebt und an seiner Reinigung und Heiligung mitarbeitet, ist zur lebendigen Einsicht und Ueberzeugung zu bringen. Das Vorbild des Herrn und der Apostel und das Beispiel der großen Kirchenmänner, die ein Salz und ein Licht in der Kirche gewesen sind, der Geist des Christenthums und einzele Aussprüche der heiligen Schrift sprechen dafür. Matth. 4, 13—16. 1 Kor. 12. Eph. 4, 1 ff. 1 Petr. 4, 10. Die Gefahren sind anschaulich zu machen, welche die einseitige Frömmigkeit des Pietisten für seine eigne christliche Bildung hat, indem sie zu Selbstüberschätzung, zu pharisäischer Erhebung über Andere, die nicht gleicher Ansicht sind, zur Verdammungssucht gegen von ihm so genannte Kinder der Welt, zur engherzigen Gesetzlichkeit, Werkgerechtigkeit führt und am Fortschreiten in christlicher Bildung hindert. Dazu kommt die Gefahr, durch ungebührliche Ausdehnung der Lehre vom allgemeinen Priesterthume störend in die Ordnungen der Kirche einzugreifen, und des Uebergangs zu völliger Absonderung von der Kirche. Daran reihen sich Warnungen vor den Verirrungen, zu denen die den Pietisten eigenthümliche Neigung verleiten kann, mit Gleichgesinnten zusammenzutreten und sich in besonderen Zusammenkünften zu erbauen (Conventikel). So sehr diese berechtigt sind, wenn sie nicht mit Absonderung vom öffentlichen Gottesdienste verbunden sind und aus der rechten Liebe zum Worte Gottes und dem Verlangen nach wahrer Erbauung hervorgehen, so sehr sie unter Umständen eine wohlzubeachtende Mahnung an das Amt in der Kirche sind, Mängel und Versäumnisse in Kirche und Amtsführung zu entfernen, so haben sie doch auch ihre bedenklichen Seiten. Ihre Anordnung beruht nicht selten auf verwerf-

lichen Gründen, ihre Haltung, wenn auch anfänglich gut, artet leicht aus, und sie werden Stätten, wo ein frommes Geschwätz sich breit macht, Heuchelei gepflegt wird, Betbrüder und Betschwestern sich bilden, geben Veranlassung zur Vernachlässigung des Berufes und zu Störung des Friedens in Familie und Gemeinde. So wenig ihnen der Geistliche entschiedenen Widerstand entgegensetzen und sie öffentlich befehden, so wenig er sie völlig unbeachtet lassen darf, so wenig hat er doch auch Beruf, sie ins Leben zu rufen und, wo sie sind, zu fördern und als Vorsteher und Ordner zu leiten; er hat vielmehr, wo sie sich gebildet haben, durch Rath, Belehrung und Warnung der einzelen Theilnehmer auf ihre rechtbeschaffene Einrichtung hinzuwirken, ihren Ausartungen vorzubeugen und bei ihnen, wie bei den andern Gemeindegliedern, die sich nicht daran betheiligen, zu sorgen, daß Eintracht und Friede in der Gemeinde nicht gestört werden.

Chr. Märklin, Darstellung und Kritik des modernen Pietismus. Stuttg. 1839.

Dorner, Ueber den Pietismus und sein Verhältniß zur Kirche. In den Theol. Stud. u. Krit. 1840.

Sack, Christliche Polemik. Hamburg 1838.

Der deutsche Protestantismus. Frankfurt a. M. 1847. 3. Abschn., Num. 11.

Schenkel, Die religiösen Zeitkämpfe. Hamburg und Gotha 1847. 5. und 6. Vortrag.

Ist bei dem Pietismus das christliche Gefühlsleben mit der Vernunftthätigkeit geeinigt, aber die Phantasie zurückgedrängt, so daß er die persönliche Frömmigkeit dem Großen und Ganzen der Kirche gegenüber festhält und keinen Sinn für die Weihung aller Lebensverhältnisse durch das Christenthum hat, so ist bei dem Mysticismus das christliche Gefühlsleben mit der Phantasie geeinigt, jedoch so, daß er sich der Thätigkeit des vernünftigen Denkens entzieht. Er verachtet den Begriff, verzichtet auf das ihn erzeugende Nachdenken und auf die dadurch vermittelte Erkenntniß. Er erwartet eine Wesensvereinigung mit Gott und durch diese eine bestimmte Kenntniß Gottes. In dem Besitze dieser glaubt er, der Kirche gegenüber die richtige Glaubensauffassung erreicht zu haben und anstatt von dem Gemeinsamen, durch den vom Glauben getragenen Vernunftgebrauch Gewonnenen zu nehmen und mit der Kirche fortzuschreiten, ihr zum Vorbilde dienen zu können. Er verachtet zwar die heilige Schrift nicht, aber er stellt ihr das in seiner Vereinigung mit Gott Gewonnene gleich und glaubt, religiös wichtige Dinge zu wissen, die weder in der heiligen Schrift enthalten sind, noch auch in einem Zusammenhange mit der Schrift nachgewiesen werden können. Daher seine Neigung zum Ungewöhnlichen, mit welcher der Trieb in Verbindung steht, das Fleisch in der täuschenden Erwartung, es auf diese Art desto

kräftiger zu bekämpfen, vor der Hand recht herrschen zu lassen, selbst seine Triebe hervorzurufen, um es dann mit Einem Schlage durch den Geist zu dämpfen, bis er dahin kommt, zu behaupten, daß für den Frommen auf einer gewissen Stufe alles äußere Thun gleichgültig sei (Muckerthum). Dabei ist ihm eine gewisse Abstumpfung des zarteren sittlichen Sinnes eigen, womit sich Härte gegen das rein Menschliche in Andern verbindet.

Die Geringschätzung des vernünftigen Denkens und ihre Stellung zur heiligen Schrift macht die Behandlung der Mystiker schwierig. Jedenfalls ist nach den Quellen ihres Irrthums zu forschen, die nicht bei Allen dieselben sind, und auf deren Verstopfung hinzuarbeiten. Dabei bedarf es eines schonenden und vertrauenerweckenden Entgegenkommens von Seiten des Seelsorgers. Dazu gehört namentlich seine Anerkennung des Mystischen in der Religion, woran sich jedoch die Nachweisung knüpft, daß die vernünftige Gedankenthätigkeit ihre unveräußerlichen Rechte hat und das Mystische nur insoweit Berechtigung, als sein Vorhandensein sich in Uebereinstimmung mit der heiligen Schrift und den Ergebnissen des durch den Glauben getragenen Vernunftgebrauchs bei ihrer Auslegung darstellt. Es ist dann weiter die Lehre von dem Worte Gottes in der Schrift, namentlich von dessen Zulänglichkeit und der Wirksamkeit des Geistes durch dies Wort zur Einsicht zu bringen. Die Anmaßung des Mystikers gegenüber dem Ansehen der heiligen Schrift und der Kirche, die sittlichen Verirrungen, denen er ausgesetzt ist, sind vorzuhalten, und es ist auf lebendiges Christenthum zu bringen. Bei gebildeten Mystikern läßt sich auch die Geschichte der Philosophie, insbesondere der Schwärmer und Mystiker, benutzen, um ihren Irrthum zu berichtigen.

Heinroth, Geschichte und Kritik des Mysticismus aller bekannten Völker und Zeiten. Leipz. 1830.

Höfling; Der wahrhafte historische Mysticismus. Erl. 1832.

Sack a. a. O.

Ullmann, Das Wesen des Christenthums und der Mystik. In den Theol. Stud. u. Krit. 1852.

Ein unter den Gebildeten verbreiteter Irrthum ist das Schönheitschristenthum (von Sack Mythologismus genannt). Die in ihm befangenen ästhetischen Christen haben eine unrichtige Ansicht von dem Verhältnisse des Christenthums und der Kunst zu einander. Gleichstellung beider ist ihr Irrthum. Haben sie darin Recht, daß das wahrhaft Schöne seinen Ausgangspunkt in Gott hat, so ist es Irrthum, daß die Anschauung des Schönen und die Ergreifung des göttlichen Lebens für einerlei gehalten und die Offenbarung Gottes in die Erscheinung des Schönen gesetzt wird, Offenbarung und Kunst Eins sein sollen. Sie suchen in dem Gottesdienste nicht Erbauung, sondern Kunstgenuß; ein Christuskopf setzt sie, wie irgendwo

gesagt worden ist, in Begeisterung, während sie an Christussinn nicht denken; eine Kirchenmusik reißt sie hin, aber sie verlassen die Kirche, wenn darnach die Predigt beginnt; sie schmücken die Wände ihrer Zimmer mit Gemälden aus der biblischen Geschichte, ohne nach der Bedeutung der heiligen Geschichte zu fragen.

Ist es richtig, daß das Schöne sich nur aus dem Leben Gottes in der Welt erklärt, so ist es doch nicht das Schöne allein, in welchem sich das göttliche Leben ausdrückt, sondern nur die Offenbarung desselben als des Urquells der menschlichen Kunstthätigkeit in der Hervorbringung von Erzeugnissen, welche das Geistige in sinnlich-wahrnehmbaren Formen darstellen. Das Schöne in der Menschheit ist nur die weltliche Erscheinung des von Gott ausgehenden Lebens in seiner Zusammenstimmung mit der Natur, nicht Eins mit dem göttlichen Leben selbst, welches sich vielmehr in seiner Wahrheit offenbart als Gott selbst in seiner thatsächlichen über der Natur erhabenen Geisteswirkung durch das Wort. Mit dem Christenthume verträgt sich dieser Irrthum so wenig, daß er vielmehr eine gänzliche Verkennung desselben ist. Die Bestimmung des Menschen ist ihm nicht sein Eingehen in das heilige und selige Leben Gottes durch freien Gehorsam gegen ihn, sondern das am schönsten erscheinende Geschöpf zu sein und weltlich Schönes hervorzubringen. Die Sünde ist nicht Ungehorsam gegen Gott, sondern Mangel an Sinn für das Schöne. Die mit Schönheitssinn und künstlerischen Anlagen Begabten sind die Frommen; die Unfrommen, Bösen aber die, denen es daran fehlt. Die Erlösung durch Christum ist nicht Erlösung von der Gewalt der Sünde, sondern von dem Unschönen. Christus ist nicht der Sündlose und Heilige, der Weg, die Wahrheit und das Leben, nicht der, welcher leidend und sterbend die Versöhnung der sündigen Welt mit Gott vollbracht hat, sondern das Urbild der Schönheit und der Anfänger einer neuen Entwickelung in dem Kunstleben der Menschheit. Sack a. a. O.

Bei den Bestrebungen des Baptismus, durch Sendlinge nach allen Gegenden neue Anhänger zu gewinnen, kann es der Seelsorger nicht unterlassen, die noch nicht in den Irrthümern desselben befangenen Glieder der Gemeinde vor ihnen zu bewahren und diejenigen, welche durch sie wankend gemacht worden sind und sich ihnen zuneigen, davon zu heilen. Indem der Baptismus die Kindertaufe als schriftwidrig verwirft, nur die Gläubigen und diese mittels Untertauchung des ganzen Körpers getauft haben will, leitet er aus dem Gebrauche derselben in der Kirche die Verderbniß der Kirche her. Diese, anstatt eine Gemeinde der Heiligen zu sein, ist eine Mischung von Bekehrten und Unbekehrten, von Gläubigen und Ungläubigen und hat keine Zucht und Sitte. Die Kirchenordnung verträgt sich nicht mit der Ordnung des Heils. Die Gemeinden sollen jede für sich ein unabhängiges

Ganze bilden. Die Geistlichen sind Lohndiener, die für Geld geben, was sie umsonst empfangen haben. Jeder hat das Recht und die Pflicht, zu lehren und gottesdienstliche Handlungen zu verrichten. Zur Schriftauslegung bedarf es nicht wissenschaftlicher Bildung, sondern der Geist befähigt dazu. Wem einmal die Sünden vergeben sind, der ist und bleibt rein und sündigt nicht mehr, sintemal die Gläubigen nach dem Zeugnisse der Schrift Heilige sind.

Was die Kindertaufe betrifft, so ist diese allerdings nicht mit ausdrücklichen Worten in der heiligen Schrift geboten; aber wo steht in ihr ein Verbot derselben und wie läßt sich nachweisen, daß sie nicht schon in der apostolischen Zeit vorgekommen ist? Von großem Gewichte für ihre Zulässigkeit ist es, daß Christus selbst die Kinder seiner Gemeinschaft würdigte, sie herzte, küßte und segnete, Matth. 19, 13 ff. Mark. 10, 13 ff. Luk. 18, 15 ff., und daß Christenkinder als solche schon für in der Gemeinschaft mit Christo stehend erklärt werden, Röm. 11, 16. 1 Kor. 7, 14, weßhalb es nicht schriftwidrig sein kann, ihnen ihre Berufung zu Christo schon durch die Taufe zu besiegeln. Daß die Kinder noch nicht verstehen, was in der Taufe mit ihnen geschieht, also weder annehmen können, was ihnen angeboten wird, noch leisten, wozu sie verpflichtet werden, kann um so weniger geltend gemacht werden, als auch alles andere göttliche und menschliche Thun für sie von ihnen nicht verstanden und angenommen werden kann und es dennoch geschieht und geschehen muß. Die Taufe ist darum, weil sie sich noch nicht frei entschließen können, so wenig ein Zwang, wie jede andere Fürsorge für ihr Wohl. Jedenfalls geht die Anbietung der Gnade von Christus aus. Geschieht sie bei der Taufe der Kinder nicht mittels der Predigt, so geschieht sie mittels des Sacramentes. Durch beide soll das „zu Jüngern machen“ Matth. 28, 19 geschehen. Durch das der Taufe vorausgehende Lehren geschieht es eben so unvollständig wie durch die dem Lehren vorausgehende Taufe, aber durch diese nicht minder als durch das Lehren, und es kommt nur darauf an, daß beide geschehen. Welches aber vorausgehen solle, darüber gibt der Herr keine Vorschrift. Sollen aber die Kinder auch zu seinen Jüngern gemacht werden, so geht, weil sie für die Predigt noch nicht empfänglich sind, die Taufe voraus, also dasjenige, was vorerst dafür geschehen kann. Außerdem läßt sich bei Erwachsenen der Zeitpunkt nicht bestimmen, wo sie wirklich Gläubige sind und die Taufe an ihnen vollzogen werden kann und soll. Wie wenig auf das Untertauchen ein Gewicht zu legen ist, ergibt sich daraus, daß die Kraft des Sacramentes nicht eine magisch wirkende ist, die in der sinnlichen Handlung liegt, sondern in dem Worte Gottes, welches ebenfalls nicht magisch wirkt, sondern als Ausdruck des göttlichen Willens über Beruf, Verpflichtung und Verheißung des Kindes, dessen Wiedergeburt von göttlicher Seite beginnt und keineswegs das menschliche Thun als des Eingehens in den göttlichen Gnaden-

willen durch den Glauben ausschließt, welcher durch das nachfolgende Lehren gewirkt werden soll. Die Wiedertaufe der in der Kirche als Kinder Getauften ist eine durch Geschichte und Erfahrung gerichtete Anmaßung, welche das Walten des Geistes in der Kirche und seine Macht an den Seelen auch der als Kinder Getauften gegen die sprechendsten Thatsachen leugnet. Eine Gemeinde der Heiligen wird aus den als Erwachsene Getauften eben so wenig werden, als die Kindertaufe eine solche zu Stande bringt, wie denn in der Kirche hienieden stets Bekehrte und Unbekehrte zusammen sein werden und es den Knechten des Hausvaters nicht zukommt, eine Reinigung der Kirche von den nur Berufenen, aber noch nicht Auserwählten, vorzunehmen, deren Scheidung dem Herrn vorbehalten ist, Matth. 13, 24 ff. 47 ff. Einer Ordnung bedarf die Kirche (1 Kor. 14, 40), wie jede Gemeinschaft, und sie ist nicht unverträglich mit der Heilsordnung, wenn sie der Predigt des Evangeliums und der Verwaltung der Sacramente zur Pflege des Christenthums Raum verschafft, wie verschieden ihre einzelen Bestimmungen nach Maßgabe gegebener Verhältnisse seien. Die Verbindung der Gemeinden zu einer kirchlichen Gemeinschaft unter einer gemeinsamen Ordnung hat das Vorbild der apostolischen Zeit für sich und ist die wesentliche Bedingung eines kräftigen kirchlichen Lebens, wie sie auch aus dem Triebe des christlichen Lebens nach Gemeinschaft überhaupt hervorgeht. Die Ordnung in der Kirche fordert insbesondere Aemter für die Vollziehung ihres gemeinsamen Thuns und eine Befähigung und Vollmacht dazu, in welcher die Rechte des allgemeinen Priesterthums ihre Beschränkung finden. Christus selbst hat der Kirche Aemter gegeben, Eph. 4, 11, die apostolischen Gemeinden haben sie gehabt, vor Ueberschreitung des allgemeinen Priesterthums wird ausdrücklich gewarnt, Jak. 3, 1, und Vorsicht bei der Bevollmächtigung zum Amte wird gefordert, 1 Tim. 5, 22. Die Träger des Amtes für Lohndiener zu erklären, weil sie vom Amte sich nähren, stimmt nicht mit 1 Kor. 9, 14. 1 Tim. 5, 18. Gal. 6, 6. Luk. 10, 7. Gegen die Irrlehre, daß die Gläubigen nicht mehr sündigen können und die Gerechtfertigten unbedingt im Stande der Gnade bleiben, sprechen außer der Natur der Sache und der Erfahrung Luk. 22, 31 f. Matth. 26, 41 ff., sodann die Ermahnungen der Apostel an die Gläubigen, zu wachen und zu beten, daß sie nicht in Anfechtung fallen, daß die, welche da meinen, zu stehen, zusehen, daß sie nicht fallen, besonders aber Hebr. 6, 5 und 2 Petr. 3, 17.

Wie der Baptismus, so hat auch der Irvingianismus (die apostolische Gemeinde) seine Sendlinge von England herübergesandt und sucht von Berlin und Basel aus Anhänger zu gewinnen mit der Absicht, nach und nach die gesammte Christenheit in einer apostolischen Kirche zu vereinigen. Es handelt sich bei ihm um die Wiederherstellung der Kirche Christi mit freier Uebung der wiedererwachten Geistesgaben und zwar nach der von dem

Herrn gegebenen Verfassung. Der Herr hat wieder Apostel berufen, und diese, vom Geiste getrieben, stellen die ursprüngliche Aemterordnung, Eph. 4, 11, her in Propheten, Evangelisten, Hirten und nach der Offenb. Joh. in Engeln. Die Aemter herrschen in der Kirche und bestehen fort bis zur Vollendung, Eph. 4, 13. Der Gottesdienst ist in seinen Formen genau bestimmt, und diese gelten als grundwesentlich. Neue Sacramente sind Confirmation, durch welche und nicht durch die Taufe die Versiegelung durch den Geist mittels apostolischer Handauflegung eintritt, Eph. 1, 13; 4, 30, sodann die Weihen und die Krankenölung. Bei dem Abendmahle liegt nicht das Gewicht auf der Spendung des Leibes Christi an die Genießenden, sondern auf der Darbringung desselben als eines Opfers durch die Hände des Priesters. Daran knüpfen sich Erwartungen von der Zukunft. Durch die Aemter wird die Kirche aus der Verderbniß, in welche sie versunken ist, zur Vollendung des Reiches Christi gelangen. Diese Vollendung ist nahe; dieß beweist die neue Ausgießung des heiligen Geistes. Eigenthümlich ist dabei die Vorstellung, daß die Entrückung der Heiligen, d. h. der Glieder der apostolischen Gemeinde vor der vollen Offenbarung des Antichrists erfolgen soll, so daß diese den bevorstehenden Drangsalen entzogen, Christo durch die Luft entgegengehoben und ohne Tod verwandelt werden. Es ist der Irvingianismus, durch welchen und zwar durch seine Aemter das Werk der Vorbereitung der Welt auf diese letzte Zukunft des Herrn geschieht.

Wie sehr hier die protestantischen Grundsätze verlassen werden, fällt in die Augen. Der Seelsorger, welchem Neigung zum Irvingianismus von Seiten Einzeler entgegenkommt oder der noch nicht davon Befangene gegen die Ausbreitungslust seiner Anhänger davor sichern will, hat auf diese Hauptpunkte sein Augenmerk zu richten. Was die Aemterlehre betrifft, so ist zu fragen, wo die Beweise sind, daß der Herr diese neuen sogenannten Apostel zu ihrem vorgeblichen Amte berufen und befähigt hat, wo in der Schrift eine bestimmte Verfassung der Kirche und namentlich die Irvingianische vorgeschrieben ist, und ob nicht vielmehr als Grundlage einer kirchlichen Verfassung zu freier Ausbildung Amt und Gemeinde bestehen und als Aemter lehrende und leitende Aelteste sammt Gehülfen? Es ist darauf hinzuweisen, daß, wie von dem Baptismus das allgemeine Priesterthum ungebührlich hervorgehoben, so dasselbe von dem Irvingianismus zurückgedrängt und fast vernichtet wird. Die Gemeinde ist nur um der Aemter willen da. Die Fortdauer des Apostolats widerspricht dem biblischen Begriffe eines Apostels, zu dem die unmittelbare Berufung, Unterweisung und Bevollmächtigung durch Christum gehört. Daß die Träger kirchlicher Aemter nicht die Herrschaft über die Gemeinden zu führen haben, lehrt Apg. 20, 28. 2 Kor. 1, 24. 1 Petr. 5, 2. 3. Daß das Vorhandensein der Aemter

und die genaue Begrenzung ihrer Befugnisse eine Bedingung der Theilnahme an Christo und seinem Geiste sei und das Christenthum nur durch sie recht bestehen kann, streitet gegen Matth. 11, 28 ff. Joh. 6, 37. 1 Petr. 2, 5 ff. Eph. 4, 11—16. Eben so wenig ist eine bis ins Einzelste bestimmte und zu beobachtende Form des Gottesdienstes bis auf die als nothwendig anberaumten Gebetszeiten und Zeiten für den vollständigen Gottesdienst, ja bis zu dem kleinsten Unterschiede der Gewänder und den Weihrauch herab ganz gegen die bestimmten Aussprüche Joh. 4, 23. 24. Röm. 12, 1; 14, 5. 6. Kol. 2, 16. 17. Gal. 4, 9. 10. Die Bedeutung der Taufe ist gegen die ihr im Neuen Testamente gegebene abgeschwächt, Matth. 28, 19. Mark. 16, 16. Apg. 2, 38. Tit. 3, 5 ff. Confirmation, Weihen und Krankenölung haben nicht die Einsetzung des Herrn für sich und können nicht als Sacramente gelten. Wie stimmt die Ansicht vom heiligen Abendmahle mit der Einsetzung desselben, wie sie die Evangelisten und Paulus geben und mit 1 Kor. 10, 16 ff. und 11, 26 ff.? Welche Anmaßung, zu behaupten, das Werk der Vorbereitung der Welt auf die Zukunft Christi sei den Irvingianischen Aemtern zuzuschreiben und die Glieder der apostolischen Gemeinde als die Heiligen den Drangsalen der Zeit des Antichristes für entnommen und dem Herrn entgegenrückend zu erklären, überhaupt den Zeitpunkt der Zukunft Christi als nahe zu bestimmen!

Hohl, Bruchstücke aus dem Leben und den Schriften Irving's. 1839.

Reich, Der Irvingismus und sein religiöser Charakter. In den Theol. Stud. u. Krit. 1849.

Jakobi, Heidenthum, Judenthum und Irvingianismus. In der Deutschen Zeitschr. f. christl. Wissensch. und christl. Leben. 1850.

Köstlin, Irvingianismus. In Herzog's Realencyklop. f. protest. Theol. u. Kirche. Thl. 7.

Zu den Irrthümern, welche die besondere Aufmerksamkeit des Seelsorgers fordern, ist auch der Communismus und Socialismus zu zählen. Schon frühe innerhalb des Christenthums aufgetreten, und in der neueren Zeit besonders gepflegt und ausgebreitet, will der Communismus durch Aufhebung der in dem gesellschaftlichen Leben der Menschheit stattfindenden Unterschiede nach Personen, Geschlechtern, Ständen, Rechten, Befugnissen und Gütern die Menschheit zu dem ihrem Urbilde entsprechenden und von ihr geforderten Zustande von Vollkommenheit und Glückseligkeit führen. Weil es die Eigenthumsverhältnisse sind, deren Ungleichheit als das wichtigste Hinderniß eines solchen Zustandes erscheinen, so ist es ihm überall darum zu thun, den Einzelbesitz aufzuheben und Gütergemeinschaft einzuführen. In seinem folgerichtigen Fortgange kommt er zur Auflösung der Familie und der Ehe durch Weiber- und Kindergemeinschaft. Anstatt die Uebel, welche durch die bestehenden Unterschiede in dem gesellschaftlichen

Leben hervortreten, zu vermindern oder zu lindern, will er sie in der Wurzel ausrotten, somit der Ungleichheit ein Ende machen und die jeder besonderen Staatsgestaltung vorhergehenden gesellschaftlichen Voraussetzungen aufheben, und führt so zum Socialismus. Werden auch communistische und socialistische Bestrebungen durch äußere Nothstände einzeler Volksclassen und durch sittliche Nothstände hervorgerufen, so liegt doch ihr tiefster Grund in religiösen Irrthümern, weßhalb sie sich auch ohne Gelegenheitsursachen entwickeln können.

Auf dem Gebiete des Christenthums hat man sich zu aller Zeit auf die Gütergemeinschaft in der ersten Gemeinde zu Jerusalem berufen, Apg. 2, 44, auf die Geschichte von Ananias und Sapphira, Apg. 5, und auf die Aussprüche Christi, Matth. 19, 24 und Luk. 18, 22 ff. Allein daß eine vollkommene Gütergemeinschaft in der ersten Gemeinde nicht bestanden hat und nicht von den Aposteln gefordert worden ist, beweist die Erklärung des Petrus an Ananias, daß er nicht allein seinen Acker, sondern demnächst auch den Erlös dafür hätte behalten können, wogegen er aber seine Heuchelei bestraft. Ebenso zeigt Apg. 12, 12, daß Privateigenthum in jener Gemeinde fortbestand. Die bemerkten Aussprüche Christi sprechen nicht die Sündlichkeit und Verwerflichkeit des Reichthums aus, sondern reden von dessen Gefährlichkeit und wie schwer es dem Menschen wird, um des höchsten Gutes willen, wenn es sein muß, das irdische Gut dahinzugeben, weßhalb der Herr den gesetzesgerechten jungen Mann auf eine so schwere Probe stellt. Nirgends ein Ausspruch Christi, worin er Besitzlosigkeit und Gütergemeinschaft als Bedingung der Theilnahme am Reiche Gottes und der Seligkeit darstellt, statt deren er vielmehr Buße, Wiedergeburt, Glaube und Nachfolge unter Selbstverleugnung fordert, Mark. 1, 15. Joh. 3, 5; 16. Matth. 11, 28 ff.; 16, 24 ff. Indem er Matth. 5, 17 nicht die Auflösung, sondern die Erfüllung des Gesetzes für den Zweck seines Kommens erklärt, bestätigt er auch die über die Unverletzlichkeit des Eigenthums, über die Heiligkeit der Ehe und die Ehrfurcht vor den Eltern bestehenden Bestimmungen des Gesetzes. Weder Luk. 12, 15 ff. noch 16, 1 ff. verurtheilt er den Reichthum, sondern seinen Mißbrauch und empfiehlt in letzterer Stelle noch insbesondere, sich durch rechten Gebrauch irdischer Güter himmlische zu erwerben. Matth. 20, 25 ff. tadelt er nicht das Herrschen weltlicher Fürsten und die Ausübung obrigkeitlicher Gewalt, und den Unterschied unter Vornehmen und Geringen, sondern erklärt nur, daß unter seinen Jüngern als Genossen des Reiches Gottes diese äußeren Unterschiede nicht geltend gemacht werden sollen. Wie wenig die Apostel communistische Grundsätze predigen, das zeigen Stellen wie 1 Kor. 7, 20 ff. Gal. 5, 22; 6, 10. Phil. 4, 12. 2 Thess. 3, 10. 12. 1 Tim. 6, 17 ff. Jak. 1, 9 ff. u. a., ihre Ermahnungen zum rechten Verhalten an Regierende und Regierte, Herr-

schaften und Dienstboten, Eltern und Kinder, die Sammlung einer Steuer durch Paulus, die Rücksendung des seinem Herrn entflohenen Onesimus und der Brief an Philemon. Ueberhaupt geht der Zweck des Christenthums nicht auf eine Umwälzung der bestehenden äußeren gesellschaftlichen Verhältnisse der Menschheit, sondern auf ihre Erneuerung durch die Wiedergeburt und den Glauben. Nirgends eine Hindeutung auf eine Aufhebung der Ungleichheiten unter den Menschen und der Gliederung der Gesellschaft in verschiedene Gruppen, die es vielmehr als auf göttlicher Ordnung beruhend anerkennt. Dagegen eine entschiedene Gleichstellung aller Menschen als nach dem Bilde Gottes geschaffener Wesen, als der Abkömmlinge von einem gemeinschaftlichen Stammvater, als der zum Gehorsame gegen Gott Verpflichteten, aber ohne Unterschied in der Sünde Befangenen, der Erlösung Bedürftigen und zum Reiche Gottes Berufenen. Darin stehen die Menschen bei allen Volks-, Geschlechts-, Standes- und Vermögensunterschieden einander gleich, Gal. 3, 28. Eph. 2, 14 ff. Offenb. 1, 4—6. Darin enthält das Christenthum allerdings die Grundlage einer Umwandlung, aber nicht der gesellschaftlichen Verhältnisse als äußerer Lebensordnungen, sondern des Lebens in diesen Verhältnissen. Nicht die Aufhebung der nach der natürlichen Weltordnung äußerlich bestehenden Ungleichheiten will es bewirken, sondern eine Umwandelung in der Welt der Gemüther, daß Alle sich im Glauben an Christum der höheren Einheit in ihm und unter ihm bewußt werden und sich ihr gemäß unter einander verhalten. Die christliche Gesellschaftsumwandelung besteht in der Befreiung der Gesellschaft von der Sünde, mit der sich die Befreiung von den Uebeln verbindet, welche nur durch die Sünde in sie kommen. Das Reich Gottes ist ein Reich der Freiheit, aber nicht der äußeren, sondern derjenigen, zu der uns der Sohn Gottes erhebt, Joh. 8, 31. 32. 34—36; der Freiheit der Kinder Gottes, Röm. 6, 19 ff.; 8, 14 ff. Als Kinder Gottes trachten aber die Menschen nicht nach dem, was auf Erden ist, sondern nach dem, das droben ist, Kol. 3, 2. Matth. 6, 19 ff., und lassen sich bei Allem genügen, Phil. 4, 11 ff., sintemal sie wissen, daß denen, die Gott lieben, alle Dinge zum Besten dienen, Röm. 8, 28, und daß der Vater seine Kinder durch Leiden züchtiget, Hebr. 12, und alle Trübsal, die zeitlich und leicht ist, schaffet eine über alle Maße wichtige Herrlichkeit uns, die wir nicht sehen auf das Sichtbare, sondern auf das Unsichtbare, 2 Kor. 4, 17. 18. Hebr. 12, 11. Jak. 1, 12. Offenb. 7, 13 ff.

Außerdem leuchtet es auch dem unverschrobenen Menschenverstande ein, daß eine völlige Gleichmachung aller äußeren Unterschiede in der Gesellschaft, wenn sie überhaupt möglich wäre, schon am nächsten Tage vermöge der Ungleichheit der Anlagen, Kräfte, Ansichten, Bestrebungen und Bedürfnisse wieder in Ungleichheit umschlagen würde, wie denn auch die

Geschichte lehrt, daß sie nie zu Stande kam, und wo Versuche dazu gemacht worden sind, diese verunglückten.

Der junghegelische Communismus und Socialismus fällt nicht unter den Begriff des Irrthums auf dem Gebiete des Christenthums, sondern unter den des Unglaubens. Er geht auf Bekämpfung des Christenthums aus. Sein Wahlspruch ist die Herrschaft des Fleisches, grober Sinnengenuß entgegen allen sittlichen Anforderungen des Christenthums und den Ordnungen in Familie, Staat und Kirche.

Romang, Die Bedeutung des Communismus aus dem Gesichtspunkte des Christenthums und der sittlichen Cultur gewürdigt. Bern und Zürich 1847.

Kapff, Die Revolution, ihre Ursachen, Folgen und Heilmittel. Gekrönte Preisschrift. 2. Aufl. Hamb. 1851.

Hundeshagen, Communismus und Socialismus. In Herzog's Realencyklop. f. prot. Theol. u. Kirche. Thl. 3.

Außer den dogmatischen Irrthümern hat die Seelsorge immer und überall auch sittliche Irrthümer zu berichtigen. Es handelt sich dabei im Allgemeinen um eine einleuchtende Darstellung der Bedeutung des christlichen Lebens überhaupt und der einzelen Gebote in ihrem Zusammenhange mit der Grundforderung des Christenthums, sowie ihrer Geltung für Alle ohne Unterschied. Dabei ist auf den schädlichen Einfluß hinzuweisen, den sittliche Irrthümer auf das Fortschreiten in der Erkenntniß der evangelischen Wahrheit, auf das Verhalten und Ergehen der Irrenden selbst, auf das christliche Leben und die Wohlfahrt Anderer und auf die Gestalt und das Wachsthum der Gemeinde hat.

§ 203.

Milde und Schonung in dem Urtheile über Zweifler überhaupt ist die Bedingung ihres Vertrauens zu dem Seelsorger, der bei Redlichen unter ihnen je nach Beschaffenheit und Quelle ihrer Zweifel die Richtigkeit oder Unerheblichkeit derselben darzustellen und entweder vorzugsweise auf ihren Verstand oder auf ihr Herz zu wirken hat und um so erfolgreicher wirkt, je mehr die Freudigkeit seiner eignen Glaubenszuversicht seiner Sprache bei aller Bescheidenheit doch Entschiedenheit gibt, wogegen er hartnäckige, muthwillige und unredliche Zweifler, sowie verworrene Grübler mit strafendem Ernste zurechtzuweisen hat.

Soll der Seelsorger in die Lage kommen, daß von Zweifeln in Sachen des Christenthums beunruhigte Gemeindeglieder diese ihm vortragen und

Aufschluß darüber bei ihm suchen, so muß er als ein Mann bekannt sein, der nicht mit harten Urtheilen über Zweifler herfährt und ihnen sofort Wahrheitsliebe, Glauben und christliche Gesinnung abspricht. Der Zweifler hegt ohnehin leicht die Besorgniß, daß man seine Zweifel der Beschränktheit seiner geistigen Kraft oder dem Mangel an Werthschätzung des Christenthums, an Ehrfurcht und Demuth gegenüber der Offenbarung und an sittlichem Ernste zuschreibt. Er wird sich daher nur dem Manne zuwenden, von dem er weiß, daß er schonend und mild über Zweifler urtheilt. Und gewiß gebührt eine solche Behandlung dem Zweifler. Denn abgesehen von Solchen, die mit ihren angeblichen Zweifeln nur ihren Unglauben verdecken oder den Geistlichen in Verlegenheit bringen wollen, setzt der Zweifel immer einen der evangelischen Wahrheit zugewendeten Sinn voraus. Das Christenthum ist ihm eine Herzensangelegenheit. Er hat den Wunsch, daß, was es als Wahrheit gibt, auch Wahrheit sei, und ist weit davon entfernt, sie zu verwerfen. Aber er ist nicht im Stande, Bedenken, die sich von Seiten des Verstandes dagegen erheben, zu beseitigen, oder Lebenserfahrungen, die unvereinbar mit ihr scheinen, weiß er sich nicht zurechtzulegen. Daß er prüft, bevor er sich entscheidet, ist Gehorsam gegen die apostolische Forderung 1 Theff. 5, 21. Aber bei dieser Prüfung stellen sich ihm Gründe für das Eine und für das Andere dar, ohne daß er bei aller Hinneigung zu der biblischen Wahrheit doch mit seinem Denken die Gegengründe niederschlagen kann. Daß er sich dadurch beunruhigt fühlt, ist ein Beweis mehr für seinen Glauben und eine Aufforderung, daß der Seelsorger seinem Verlangen nach Lösung seiner Zweifel mit aller Achtung und Liebe entgegenkommt. Er gleichet dem Vater, der Mark. 9, 24 mit Thränen sprach: Ich glaube, lieber Herr, hilf meinem Unglauben, und er richtet vielleicht sogar sein Verhalten nach der Wahrheit, für die er sich doch in seinem Denken noch nicht entscheiden kann. Je mehr aber unbeachtete und ungelöste Zweifel die Liebe zum tieferen Eindringen in die evangelische Wahrheit mindern und so das Wachsthum in christlicher Erkenntniß aufhalten, was unausbleiblich zum Rückgange im Christenthume führt, desto gewichtiger wird für den Seelsorger jene Verpflichtung.

Zweifel sind in keinem Falle mit einer einfachen Verweisung auf die heilige Schrift und das kirchliche Bekenntniß unter der Aufforderung, sich diesen zu unterwerfen, niederzuschlagen. Eben so wenig werden sie beseitigt, wenn sie als etwas Strafbares oder als gefährlich für das Verhalten und die Seelenruhe des Zweiflers und sofern sie Andern bekannt werden, als bedenklich für diese dargestellt werden und verlangt wird, durch demüthige und gläubige Anerkennung der Wahrheit seine Verschuldung zu entfernen und diese Gefahren zu beseitigen. Darum gilt es vielmehr, durch ein bereitwilliges Eingehen auf die Zweifel den Gegenstand, den sie betreffen, in

seinem rechten Lichte darzustellen, den Anstoß, welchen das Wissen an dem als Wahrheit Dargebotenen nimmt, wegzuräumen und so dieselbe zum richtigen Verständnisse und williger Anerkennung zu bringen. Dieß gilt jedoch nur da, wo es redliche Zweifler betrifft, die in ihrem Streben nach reicherem Wissen und hellerem und tieferem Verständnisse der Wahrheit auf Bedenken gestoßen sind und mit Ernst und Wahrheitsliebe diese Bedenken gehoben wünschen, aber es nicht selbst vermögen, sie zu beseitigen, oder die durch befremdende Erfahrungen in Natur und Menschenleben oder eigne schwere Geschicke in ihrem Glauben irre gemacht, den wankenden zu stützen suchen. In allen diesen Fällen ist ein Mangel zu beseitigen, entweder des Wissens durch Mittheilung, oder des Verständnisses durch Auslegung des Wortes Gottes. Was die Gegenstände der Zweifel betrifft, so sind diese sehr verschieden. Sind es Haupt- und Grundwahrheiten oder Thatsachen der heiligen Lehre und Geschichte, so ist ein gründliches und umfassendes Eingehen auf dieselben erforderlich und es finden dabei die verschiedenen Arten der Beweisführung und Widerlegung ihre Anwendung, welche in der Lehre von der kirchlichen Rede bemerkt worden sind und unter denen der Seelsorger die nach dem Grade der Bildung des Zweiflers und der Natur des Gegenstandes angemessensten zu wählen hat. Dagegen beziehen sich die Zweifel, durch welche gläubige Gemüther beunruhigt werden, oft auch auf minder wichtige Gegenstände, betreffen anstößige Geschichten, unvereinbare Thatsachen, scheinbare Widersprüche, Zeitbestimmungen, naturgeschichtliche Dinge, das räthselhafte Verhalten gewisser Personen, Bibelstellen, die einer mehrfachen Auslegung fähig sind, oder nicht sowohl die Lehre selbst, als deren kirchliche Bestimmung u. dgl. Es ist dann zu sagen, daß diese Dinge das Wesentliche nicht betreffen, mit christlichem Leben, Erlösung, Seligkeit Nichts zu thun haben, daß aber, was das Heil betrifft, die heilige Schrift genugsam und deutlich ist, daß die Forschungen in der Schrift bereits vieles früher dunkel Gewesene aufgeklärt haben und die nicht stille stehenden Fortschritte derselben noch vorhandene aufklären werden. Es ist zu sagen, daß es vor Allem auf Bethätigung des Glaubens ankommt und aus der willigen Unterwerfung unter das Wort Gottes die wahre, d. h. die erfahrungsmäßige Ueberzeugung von seiner Göttlichkeit kommt, wie denn überhaupt mit allem Nachdrucke geltend zu machen ist, daß das rechte Verständniß des Christenthums nicht sowohl durch das Denken erlangt wird als durch das Leben, weil es eben wesentlich nicht Lehre, sondern Leben ist und nur als solches geübt verstanden wird. Dabei richten sich die Zweifel oft auf Fragen, deren Beantwortung überhaupt über das Gebiet hinausreicht, auf welchem unser Denken zu einem Verständnisse gelangen kann, wie die Geheimnisse von der Dreieinigkeit, der Vereinigung des Göttlichen und Menschlichen in der Person Christi, der Natur und Wirksamkeit der Sacramente u. dgl., oder zu deren

Beantwortung geschichtliche Nachrichten fehlen, um mehr als Vermuthungen darüber aussprechen zu können. Der Seelsorger sage es offen, daß wir darüber ein Wissen und Verstehen nicht haben und, weil die Offenbarung Nichts weiter darüber enthält und enthüllt, nicht haben können, daß wir in Demuth unsere Beschränktheit anerkennen müssen, 1 Kor. 13, 10 ff. 2 Kor. 5, 7, uns aber auch vollkommen darüber beruhigen können, da uns ausreichend gegeben ist, was zu unserm Heile gehört, wir einen vollständigen Unterricht über solche Geheimnisse doch nicht verstehen würden, Joh. 16, 12, und einst eine Zeit kommen wird, wo uns ein helleres Licht darüber aufgehen wird, 1 Kor. 13, 10 ff. 1 Joh. 3, 2.

In allen Fällen ist es unerläßliche Forderung, daß der Seelsorger selbst zu den Besprechungen mit Zweiflern nicht bloß eigne klare Einsicht in den Gegenstand, Geschicktheit, in den Gedankengang des Zweiflers einzugehen, und Gewandtheit in der Behandlung des Begründungs- und Vertheidigungsstoffes mitbringt, sondern auch, daß ihn eine Glaubensfestigkeit und Freudigkeit beseelt, welche seinen Belehrungen und Zusprachen den Ton der Sicherheit und Zuversicht gibt. Das wirkt Vertrauen und Zuversicht, während Unsicherheit und Schwanken von seiner Seite entmuthigend wirken und der Zweifler nur in seinen Bedenklichkeiten befestigen und entweder seine Unruhe steigern oder ihn gleichgültig gegen die Wahrheit machen würde, zu deren Erkenntniß er doch nie gelangen zu können meint.

Begegnen dem Seelsorger aber Zweifler, die nur den Schein von Bedenken annehmen, um ihren Unglauben darunter zu verbergen, muthwillige Spötter, die ihn in Verlegenheit setzen wollen, verworrene Grübler und eigensinnige Köpfe, so geziemt ihm die Sprache des strafenden Ernstes, der ihnen in das Gewissen redet und ihnen die Sündlichkeit ihres Verhaltens fühlbar macht und sie zur Selbstprüfung und Besserung auffordert.

§ 204.

Wenn die Umstände es nicht rathsam machen, sich von Ungläubigen und Spöttern mit dem Schweigen der Mißbilligung oder einem Worte des heiligen Ernstes abzuwenden, sondern Veranlassung, Ort und Stunde es fordern, sich mit ihnen einzulassen, dann sind es Gründe der heiligen Schrift, der Wissenschaft, Geschichte und Erfahrung, insbesondere Hinweisung auf die unabweisbaren religiösen Bedürfnisse der Menschen, welche der Seelsorger je nach dem Grade ihrer Bildung und der Beschaffenheit ihres Unglaubens ihnen zur Einsicht und zum Herzen zu führen hat, um Glauben in ihnen zu wecken, zu nähren und zu beleben.

Zwischen Unglauben und Unglauben ist wohl zu unterscheiden. Der Sprachgebrauch bezeichnet als Unglauben nicht immer ein völliges Leugnen des Göttlichen oder der Grunderkenntnisse des Geistes von Gott und Welt. Dieß findet nur bei derjenigen Form des Unglaubens statt, welche keinen außerweltlichen persönlichen Gott annimmt, sondern die Welt selbst als die eigne ewige Ursache ihrer selbst und aller Gesetze und Erscheinungen annimmt und entweder als Atheismus oder Pantheismus austritt. Auch diejenige Ansicht heißt Unglaube, welche einen außerweltlichen Gott als die Ursache der Welt annimmt, aber ihn in einem solchen Verhältnisse zu der Welt denkt, daß diese nach ihrem Gewordensein durch Gott ohne sein weiteres Einwirken ihren Gang nach den in sie gelegten Naturgesetzen fortgeht, Deismus. Nicht weniger der Idealismus, der alles gegenständliche Sein, sonach auch Gott, nur als in der Vorstellung bestehend betrachtet. Der Indifferentismus, der entweder das Religiöse überhaupt in das Gebiet des Gleichgültigen verlegt und das Göttliche zwar nicht leugnet, aber eine Beziehung desselben zu dem Menschen und der Menschen zu ihm bezweifelt, oder der diese Beziehung zwar nicht in Abrede stellt, aber ihr keine andere und höhere Geltung zuschreibt als derjenigen, in welcher auch Natur und Welt zu den Menschen stehen. Dieser christlich sein wollende Indifferentismus ist besonders verbreitet. Das Christenthum bestreitet er nicht, auch nicht das ihm Eigenthümliche. Aber dieses ist ihm nur dazu bestimmt, das Natürlich-Menschliche zu entwickeln, und je mehr es dieses erreicht, desto mehr tritt es zurück, um der natürlichen Religion Platz zu machen. Darnach bekommen die Thatsachen der heiligen Geschichte, die Grundlehren des Christenthums, die heiligen Schriften, Kirche, Gottesdienst, Gebet, Sacramente, eine Deutung, unter welcher ihr Gehalt verflüchtigt wird und sie alles Uebernatürlichen entkleidet und in das rein Menschliche herabgezogen werden. Es ist das Christenthum der Aufgeklärten, Geistesstarken und Freien, denen Christus weder der Sohn Gottes, noch die Versöhnung für die Sünden der Welt ist, sondern zwar ein vortrefflicher Mensch und eine hochachtungswerthe Persönlichkeit, aber doch nur ein Mensch, der an Weisheit und Herzensgüte alle anderen Menschen überragt.

Es ist eine Erbschaft des vorigen Jahrhunderts, daß die Gegenwart so reich an Ungläubigen aller Art ist. Die Großthaten der Philosophie, die gewaltigen Fortschritte der Naturwissenschaften und in deren Folge der ungeheure Aufschwung der Gewerbthätigkeit, die Anhäufung des Reichthums mit seinen Genüssen auf der einen und die Verarmung großer Massen mit ihren Nothständen auf der andern Seite, die fortwährenden Gährungen im Staatsleben mit ihren zeitweiligen gewaltsamen Ausbrüchen, das Alles hat jene Erbschaft mit reichen Zuthaten vermehrt, so daß sich in vielen Gemeinden Ungläubige aller Art finden. Und wenn auch die Schichte der

sogenannten Gebildeten deren vorzugsweise in sich faßt, so hat der gewerbliche Verkehr und die Verbreitung eines leichtsinnigen Schriftthums doch das Seinige gethan, um ihnen auch in Landgemeinden Genossen zu verschaffen. Die Gründe zu entwickeln, mit denen der Unglaube in seinen verschiedenen Formen in seiner Nichtigkeit und Verderblichkeit darzustellen ist, ist nicht Aufgabe der Lehre von der Seelsorge. Sie setzt voraus, daß der Geistliche in seiner theologischen und philosophischen Bildung und Lebenserfahrung, sowie in seinem persönlichen Christenthume und seiner Lehrtüchtigkeit das Zeug dazu hat, dasjenige, was nach Gegenstand, Person und Umständen angemessen ist, geltend zu machen und es auf eine Weise geltend zu machen, wie es die Wichtigkeit der Sache fordert.

Viel kommt auf die Verhältnisse an, unter denen der Seelsorger mit Ungläubigen zusammenkommt und die Aufforderung an ihn ergeht, in Beziehung auf ihren Unglauben sich auszusprechen. Ungläubige sind häufig zugleich Religionsspötter und lieben es, in gemischten Gesellschaften durch leichtsinnige Aeußerungen, Fragen, Bemerkungen den Geistlichen in Verlegenheit zu setzen und ihren Witz zur Belustigung Anderer an ihm auszulassen. Hier ist gewiß nicht der Ort, sich in seelsorgerliche Ausführungen einzulassen, und es wird das Richtige sein, daß er auf eine ruhige und anständige Art den Spötter zum Schweigen bringt, sei es durch eine würdevolle Erinnerung an die Unschicklichkeit der Zeit und des Ortes, oder durch ein ernstes Wort der Beschämung oder Bedrohung oder durch ein ausdrucksvolles Schweigen der Mißbilligung. Unziemlich würde es sein, der Achtung gegen seine Person und sein Amt nur schaden, der guten Sache aber Nichts nützen, wenn er in Aufregung gerathen und mit leidenschaftlicher Heftigkeit seinen Unwillen ausdrücken, wenn er empfindlich den Beleidigten spielen oder mit einem beleidigenden Witze und einem verwundenden Hohne den Spötter abfertigen wollte. Der edle Ernst und die würdevolle Ruhe, verbunden mit einer Liebe, die seinen gerechten Unwillen und seine edle Entrüstung mildert, und ihn den Eifer und Freimuth, mit denen er den Angriffen des Leichtsinnes auf dasjenige begegnet, was ihm das Theuerste ist, zugleich mit einer Schonung bethätigen läßt, welche die Person des Leichtsinnigen fordert, diese sind es, welche dem Geistlichen geziemen und in seiner gehobenen Persönlichkeit selbst schon das Dasein und die Wirksamkeit des Göttlichen vielleicht in dem Augenblicke noch entschiedener beurkunden als die Gedankenentwickelung aus dem beredten Munde eines Weltweisen oder Gottesgelehrten. Man hat gesagt, es sei in solchen Fällen ein schlagender Witz, ein beißender Spott am geeignetsten, den Religionsspötter abzuführen und zu demüthigen. Es ist bedenklich, diese Waffe zu empfehlen. Mag es sein, daß auf diese Weise einem Spötter der Mund gestopft und er dem Gelächter der Anwesenden preisgegeben werden kann. Aber es fragt sich, ob der Sache des

Evangeliums wesentlich damit gedient und auf den Ungläubigen ein Eindruck hervorgebracht wird, der geeignet ist, ihn zur Besinnung und zu einer Einkehr in sich selbst zu bringen, die eine heilsame Umänderung in ihm hervorruft. Witz führt einen heiligen Gegenstand leicht auf das Gebiet des Lächerlichen, weckt, wo er verwundet, leicht Erbitterung, und ruft bei witzigen Gegnern beißende Entgegnungen hervor, in denen der angeschlagene Ton fortgesetzt wird und die, wenn auch nicht zu einer Niederlage des Geistlichen führen, doch seinen Sieg zweifelhaft machen. Die Sache fordert Ernst, die Person fordert Liebe. Der Ausdruck tiefer Ehrfurcht und hohen Ernstes dem Heiligen gegenüber und die Sprache der Liebe und des schmerzlichen Bedauerns, die nicht verletzt, werden von wohlthätigerem und tieferem Eindrucke sein und, wenn sie ohne denselben bleiben, doch sicherlich die Person und das Amt des Geistlichen mehr ehren, als wenn er ein unterhaltendes Gefecht mit den Geschossen des Witzes führt.

Dagegen gibt es auch andere Fälle, in denen der Geistliche mit Ungläubigen in Verbindung kommt, wo es seine Pflicht ist, als Seelsorger Ansprachen und Unterredungen eintreten zu lassen, in denen er auf eine ausführliche und gründliche Beleuchtung des Gegenstandes einzugehen hat. Hier muß er im Stande sein, aus einer Fülle theologischen, philosophischen und geschichtlichen Wissens zu schöpfen und, geschickt in dem Eingehen auf den Standpunkt des Ungläubigen, ihm von der Seite zu nahen, wo er am zugänglichsten ist. Daß seine eigne christlich-gebildete Persönlichkeit dabei von Wichtigkeit ist, bedarf keines Beweises. Bei wissenschaftlich Gebildeten insbesondere läßt sich aus der Geschichte der Philosophie und der Religionen zeigen, wie sich allenthalben und zu allen Zeiten Religion als unabweisbares Bedürfniß der Menschen geltend gemacht hat, und da sich diese so leicht des Religiösen, so auch des Christlichen lediglich mit dem Denken bemächtigen, so bedarf es ganz besonders, sie von dieser Einseitigkeit abzulenken.

In der neueren Zeit hat der Unglaube in der Form des Materialismus wieder Vertheidiger gefunden, und es ist Thatsache, daß sie vielen Anklang finden. Der Seelsorger hat sich bei allem Widerwillen dem nicht zu entziehen, sich mit ihren Ansichten bekannt zu machen, um dem Gifte, das sie ausstreuen, geeignet entgegenzuwirken, wozu ihm die Entgegnungen, die ihnen von allen einschlagenden Fachwissenschaften aus geworden sind, wesentliche Dienste leisten.

Pearson, Der Unglaube oder die verschiedenen Gestaltungen, Ursachen und Beförderungsmittel des Unglaubens. Deutsch von H. Rogge, Elberf. 1857.

Rud. Wagner, Menschenschöpfung und Seelensubstanz. Gött. 1854. Ebendessen Wissenschaft und Glaube. Das. 1854.

Andr. Wagner, Naturwissenschaft und Bibel. Gött. 1855.

Fischer, K. Ph., Die Unwahrheit des Sensualismus und Materialismus u. s. w. Erl. 1853.

Schaller, Leib und Seele. Zur Aufklärung über Köhlerglauben und Wissenschaft. 2. Aufl. Weim. 1856.

Fabri, Briefe gegen den Materialismus. Stuttg. 1855.

A. Weber, Die neueste Vergötterung des Stoffes. Gießen 1856.

Frohschammer, Menschenseele und Physiologie. München 1856.

Im. Herm. Fichte, Anthropologie. Die Lehre von der menschlichen Seele. Leipz. 1856.

Zweites Lehrstück.

Die Seelsorge in Beziehung auf das christliche Verhalten.

§ 205.

Während die Wohlgesinnten und Guten mit Achtung und Liebe vor Stolz und Sicherheit zu bewahren, zum Wachsthume im Guten und zur thätigen Mitwirkung für die Zwecke des christlichen Gemeindelebens zu ermuntern sind, sind die sogenannten Erweckten zu Ernst und Ausdauer in der Bekehrung zu ermahnen und die bloß äußerlich Ehrbaren über das wahre Wesen der christlichen Tugend zu belehren und vor Selbstgerechtigkeit und Ueberschätzung des bloß äußerlichen Wohlverhaltens zu warnen.

Wenn auch die beziehungsweise Gesunden in der Gemeinde rücksichtlich ihres Verhaltens die Seelsorge in geringerem Maße in Anspruch nehmen, so bedürfen und fordern doch auch sie dieselbe, und zwar, wie die Erleuchteten und Gläubigen, sowohl um ihrer selbst, als auch um der Gemeinde willen. Demuth ist die Wurzel, Nahrung und Krone der christlichen Tugend. Von Gottes Gnaden sind wir, was wir sind, und wie weit wir auch gekommen sein mögen, ergriffen haben wir es nie und sind nicht vollkommen, und hätten wir Alles gethan, was wir zu thun schuldig sind, so sind wir unnütze Knechte, die nur ihre Schuldigkeit gethan haben. Das ist das Bekenntniß geförderter Christen. Je leichter sich aber in das Bewußtsein des Guten die Eigenliebe mischt und auch die Geförderten nicht immer ihren Einflüssen sich entziehen, desto mehr bedürfen auch die Wohlgesinnten und Guten der Erinnerung daran und der Warnung vor Stolz und Ueberschätzung. Sie werden dadurch zugleich vor einer Sicherheit und Unthätigkeit bewahrt, die zum Stillstande und Rückgange führt. Darauf und auf Eifer in der Heiligung und unermüdetes Streben, im christlichen Leben zu

wachsen, ist die seelsorgerliche Zuredung, Ermahnung, Berathung und Hülfeleistung zu richten. 1 Kor. 15, 9. 10. Luk. 17, 10. Phil. 3, 12 ff. Röm. 12, 3. 1 Kor. 10, 12. 1 Kor. 9, 16 ff. u. a. Ist es aber Zweck des Gemeindelebens, daß die Genossen desselben gegenseitig durch Ermahnung und Vorbild sich im christlichen Leben weiterbringen, und sind es eben die Wohlgesinnten und Guten, von denen vorzugsweise die Förderung ihrer Brüder ausgeht und der geistliche Wohlstand der Gemeinde Nahrung und Kräftigung erhält, so bedürfen sie auch um der Gemeinde willen der seelsorgerlichen Einwirkung. Sie bilden den gesunden Kern der Gemeinde, und es kommt um so mehr darauf an, daß sie gesund erhalten werden, je nachtheiliger gerade Verfehlungen und Fall von ihrer Seite auf die Andern einwirkt, und wenn der Kern faul wird, dem Ganzen Fäulniß droht, Matth. 5, 13. Luk. 14, 34. 35. 1 Kor. 12, 26. Was ihre Gewinnung zur Mitwirkung für Gemeindezwecke betrifft, so gilt hier, was § 200 von den Wohlunterrichteten und Gläubigen in dieser Beziehung gesagt ist. Soll es aber hier in der Seelsorge nicht zu Verirrungen und Mißgriffen kommen, so ist Vorsicht nöthig, damit man sich vor Täuschungen bewahrt und nicht aus flüchtigen Beobachtungen und aus einzelen vortrefflichen Aeußerungen und Handlungen sichere Schlüsse auf die christliche Gesinnung und das Gesammtverhalten zieht. Auch wird die Einwirkung auf Wohlgesinnte und Gute nur dann von erwünschtem Erfolge sein, wenn sie ohne alles Anmaßende, Zudringliche mit der Achtung und Liebe geschieht, welche ihnen gebührt und je nach der Persönlichkeit der Betreffenden die Ansprachen als väterliche oder brüderliche Berathungen und Besprechungen auftreten. Dabei ist jede auffallende Auszeichnung derselben vor den übrigen Gemeindegliedern und ein Verkehr mit ihnen zu vermeiden, der mit der Zurücksetzung Anderer verbunden ist. Keine fromme Brüderschaften, auffallende Zusammenkünfte, Briefwechsel u. dgl.

Bei den sogenannten Erweckten ist besondere Vorsicht nöthig. Es werden hier Solche darunter verstanden, welche auf irgend eine Weise plötzlich aus dem Schlafzustande des Unbekehrtseins erwacht sind (Eph. 5, 14) und, zu dem lebendigen Bewußtsein der Verwerflichkeit ihres bisherigen Lebens gelangt, erschrockenen Gewissens den Vorsatz augenblicklicher Umkehr gefaßt haben. Gewöhnlich stark aufgeregt, ohne besonnene Ueberlegung und Kenntniß der Schwierigkeiten, wollen sie die Tugend erstürmen, glauben sie alle Hindernisse leicht überwinden zu können und halten einen Rückfall für unmöglich. Erweckte sind noch nicht Bekehrte, sondern die Bekehrung für nothwendig erkennend, nehmen sie erst einen Anlauf dazu, und je heftiger dieser ist, desto bedenklicher die Erreichung des Zieles, zumal wenn Erweckungen ansteckend werden und in größeren Kreisen sich ausbreiten. Lasse sich der Seelsorger durch die Aufgeregtheit eines Erweckten und seine feurigen und großartigen

Versprechungen nicht täuschen und mit großen Hoffnungen erfüllen. Gerade die heftig auflodernde Flamme erlischt am schnellsten wieder, und übertriebene Versprechungen werden am wenigsten gehalten. Auch ist es nicht immer die Erkenntniß und Beherzigung ihres sündlichen Zustandes und die Anschauung von der wahren Bedeutung der christlichen Tugend, was die vorhandene Veränderung in ihnen hervorgerufen hat, sondern oft krankhafte Gemüthsstimmungen, getäuschte irdische Erwartungen, Hoffnung auf Verbesserung ihrer äußeren Verhältnisse u. dgl., vielleicht auch das Ganze nur die Verstellung eines Heuchlers, der einen augenblicklichen Vortheil dadurch zu erlangen hofft. Der Seelsorger hat sie jedenfalls zur ernsten und ruhigen Selbstprüfung aufzufordern und anzuleiten, sie über das Wesen der wahren Buße aufzuklären und daß mehr dazu gehöre als heftige Aufwallungen und lebhafte Rührungen, daß die Gottseligkeit nicht im Sturme erobert werden könne, daß sie bei der Ausführung ihrer guten Vorsätze auf Kämpfe mit Schwierigkeiten bereit sein müssen, und ein anhaltendes Wachen und Beten dazu gehören, dieselben siegreich zu bestehen. Er sage es ihnen, daß es auch zum Straucheln und Fallen bei ihnen kommen werde, daß sie aber deßhalb nicht einem kleinmüthigen Verzagen sich hingeben, sondern desto eifriger in Gebet und Anstrengung darnach ringen sollen, sich wieder zu erheben. Ihr oft ungebührliches Selbstvertrauen ist zu mäßigen, vor Ueberhebung um ihrer vermeintlichen Bekehrung willen und lieblosem Urtheile über Solche, die sie für noch nicht Erweckte halten, sind sie zu warnen; denen aber, die als Heuchler entdeckt werden, ist mit dem strafenden Ernste des Wortes Gottes die Verwerflichkeit ihres Verhaltens vorzuhalten.

Nicht Wenige begegnen dem Seelsorger, die zwar nicht wegen offenbarer Sünden und Laster anzureden sind, die aber auch nicht zu den Gesunden in der Gemeinde gehören. Es sind die äußerlich Ehrbaren, die sich um dieser Ehrbarkeit willen für lebendige Glieder an dem Leibe Christi halten. Es gilt ihnen um die Erfüllung ihrer Berufs- und Standespflichten, um die Bewahrung vor öffentlich schändenden Handlungen, um pünktliche Befolgung der bürgerlichen Gesetze und Vermeidung dessen, was die gesellschaftliche Sitte als unanständig verbietet. Alles, was ihnen eine bürgerliche Strafe zuziehen und ihren guten Ruf in den Augen der Welt beflecken würde, unterlassen sie. Das halten sie für Christenthum und daß ihnen Niemand etwas Schlechtes nachsagen könne, für das Höchste christlicher Tugend. Einzele gute Handlungen der Wohlthätigkeit, der Friedfertigkeit, ihre regelmäßige Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste und heiligen Abendmahle, die Einhaltung bestimmter Gebetszeiten und Andachtsstunden zu Hause, daß Zucht und Ordnung in ihrer Familie, Fleiß in ihrem Geschäfte u. dgl., gelten ihnen als sichere Beweise ihrer Würdigkeit, und die sind es, worauf sie sich gern berufen. Sie stellen es nicht in Abrede, daß sie auch

ihre Fehler an sich haben, wie ja kein Mensch ohne Fehler sei; aber man könnte ihnen ein Verzeichniß aller Untugenden und Sünden vorhalten, ohne daß sie sich zu irgend einer einzelen bekennten. Es kommt vor, daß ihnen der Seelsorger einen Vorhalt wegen einer Begehung oder Unterlassung zu thun hat, die weder vor dem äußeren Gesetze strafbar ist, noch in der öffentlichen Meinung für tadelnswerth gilt, für welche sie sich vielleicht auf den Buchstaben des Gesetzes und die Billigung gewisser Personen berufen. Es ist schwer, sie zur richtigen Erkenntniß von der Fehlerhaftigkeit ihres Verhaltens zu bringen und die Binde von ihren Augen wegzuziehen, welche die Selbstzufriedenheit um sie gezogen hat. Desto mehr muß der Seelsorger es darauf anlegen, ihnen recht klar und lebendig vorzustellen, daß das Evangelium zum Menschen Gottes allerdings einen äußerlich ehrbaren Wandel fordert und daß der Christ gegen die Ehre vor den Menschen nicht gleichgültig und ihm die Bewahrung eines guten Rufes eine Pflicht ist, aber daß es noch weit mehr fordert als äußerliche Gesetzlichkeit und äußeres Wohlverhalten, daß die christliche Frömmigkeit nur da ist, wo das Innere von Grund aus erneuert und geheiligt ist, das äußere Thun und Lassen aber nur insofern Werth hat, als es aus einem geheiligten Inneren hervorgeht und die Frucht wahrer Gottes- und Menschenliebe ist, daß nicht äußeres Wohlergehen, Ehre bei der Welt, Bewahrung eines guten Rufes es ist, um deretwillen das Gute geübt werden solle, sondern vielmehr allererst nach dem Wohlgefallen Gottes und der Ehre bei Gott zu fragen ist, und in Allem die Ehrfurcht, die Dankbarkeit, die Liebe, der Gehorsam gegen Gott und Christum das Verhalten des Christen bestimmen sollen; was für ein Geringes es sei, wenn ihnen Niemand etwas Böses nachsagen könne und wie wenig selbst das dem Christen genüge, wenn ihm viel Gutes nachgerühmt wird und er Achtung und Ehre bei den Menschen genieße. Matth. 23, 23 ff. Joh. 5, 44. Gal. 5, 26. 1 Theff. 2, 6. 1 Kor. 10, 31. Matth. 5, 8. 20. Röm. 7, 20; 8, 27. Eph. 3, 16. 17. Matth. 6, 1 ff. u. a.

§ 206.

Wo Gefahr eines Fehltrittes bei einem Gemeindegliede zu befürchten ist, da hat die Seelsorge mit Vorsicht, sei es im Allgemeinen oder bezüglich eines bestimmten Fehltrittes auf die Verhütung eines möglichen Sündenfalles Bedacht zu nehmen; hat aber ein solcher bereits stattgefunden, so ist mit dem Ernste der Wahrhaftigkeit, aber auch mit der Theilnahme der Liebe nicht allein auf Erkenntniß der begangenen Sünde zu wirken, sondern auch die göttliche Traurigkeit zu wecken und ermuthigend und rathend zum Ermannen und Wiederaufstehen von dem Falle zu stärken.

So gewiß es ist, daß wir Alle mannigfaltiglich fehlen und nur der ein vollkommener Mann ist, der auch in keinem Worte fehlet, Jak. 3, 2, so gewiß kommen auch bei denen, die zu den Gesunden der Gemeinde zu zählen sind, Fehltritte vor (Noah, Abraham, David, Petrus). Es bieten sich hier für die Seelsorge die beiden Fälle dar, entweder, daß ein Gemeindeglied in der Lage sich befindet, wo eine Verfehlung zu befürchten ist, oder daß es bereits eine Sünde begangen hat. Im ersten Falle obliegt ihr, sie zu verhüten, im andern, sie zu heilen.

Hat der Seelsorger über die Seelen zu wachen, so schließt dieß das Doppelte in sich, einmal, daß Jeder im christlichen Leben erhalten und weitergeführt, zum Andern, daß er bei Verirrungen daran zu demselben zurückgeführt werde. Im christlichen Leben erhalten ist eben ein Bewahrer vor dem Heraustreten aus demselben und die Bedingung des Weiterführens darin; ein Sündenfall aber ist, wenn auch nur ein augenblickliches Herausfallen aus demselben, immer ein Rückschritt und fordert eine Umkehr auf die verlassene Bahn. Die Folgen eines zu befürchtenden Falles, wenn er wirklich eintreten sollte, sind nicht zu ermessen. Eine Petrusseele erhebt sich wieder und wendet sich in neuer und stärkerer Liebe dem Herrn zu, von dem sie abgefallen war; ein Judas stürzt in Verzweiflung und schreitet zum Aeußersten ihm zum unheilbaren Verderben. Dem Seelsorger gilt hier Ezech. 3, 20. Apg. 20, 28—30, und Vorbild ist ihm der Herr selbst mit seinen Warnungen Matth. 26, 31 ff.; 41. Luk. 22, 31 ff. Joh. 16, 1 ff. In vielen Fällen wird sich die seelsorgerliche Ansprache zur Verhütung von Fehltritten nur im Allgemeinen halten können, ohne einen bestimmten im Auge zu haben, jedoch so, daß sie auf die Gefahren hinweist, die in besonderen Lagen und Verhältnissen drohen. So bei jungen Leuten, welche die Gemeinde auf längere Zeit verlassen, um als Dienstboten, Lehrlinge, Gesellen, Kriegsdienstpflichtige oder zum Zwecke ihrer Berufsbildung auswärts zu gehen, oder bei Solchen, die ein eignes Geschäft anfangen, ein Hauswesen gründen u. dgl. Außer der Andeutung der ihnen bevorstehenden Versuchungen ist es besonders von Wichtigkeit, ihnen eine Lebensordnung zu empfehlen, die zur Bewahrung und Befestigung christlicher Gesinnung dient, wie tägliches Gebet, Theilnahme am Gottesdienste, Lesen der heiligen Schrift, Gewöhnung an geregelte Thätigkeit, Fernhalten von versuchungsreichen Vergnügungen, Gesellschaften, Schriften, Vorsicht in der Wahl ihres Umgangs, und wo eigenthümliche Anlagen und Neigungen Bedenken erwecken, beständige Achtsamkeit, daß sie nicht eine verkehrte Richtung nehmen. Dagegen kommen aber auch Fälle vor, wo die Zusprache ihre Richtung auf einen bestimmten Fehltritt nehmen muß, der in dieser Lage, bei diesem Beginnen, unter diesen Umgebungen nach der Eigenthümlichkeit der Person zu befürchten ist. In allen Fällen hat sich die Ansprache in den Grenzen der Vorsicht zu halten,

welche die Achtung und Liebe gegen die Personen dem Seelsorger zieht. Nicht allein, daß kein kränkendes Mißtrauen einen heilsamen Eindruck der Ansprache vereitle oder gar zur trotzigen Unfolgsamkeit aufstachele, sondern auch, daß nicht ängstliche Unruhe und Verzagtheit in ihnen geweckt oder die Rücksicht außer Augen gesetzt werde, welche dritten Personen gebührt. Dabei wird es der Seelsorger nicht unterlassen, auch auf die Umgebungen der betreffenden Personen zu wirken, daß sie ihre bewachende und leitende Aufsicht mit der seinigen vereinigen, um einem möglichen Fehltritte vorzubeugen.

Ist aber ein Fehltritt wirklich gethan, eine Sünde begangen worden, so geziemt es dem Seelsorger vor Allem, in sich selbst zu gehen und in aller Demuth eine ernste Rücksprache mit sich zu halten, ob und wiefern er selbst durch ein Thun oder Lassen Theil daran habe, und daraus Winke für sein künftiges seelsorgerliches Verhalten zu entnehmen. Wie das Ergebniß auch ausfalle, immer hat er den einzelen Fall ins Auge zu fassen, ob und was er zu thun habe, um den Fehlenden wieder zurechtzuhelfen und daß es mit sanftmüthigem Geiste geschehe, Gal. 6, 1. Die Sanftmüthigkeit schließt alles auffahrende, heftige, verletzende Eindringen auf den Fehlenden aus und kann sogar so weit gehen, daß statt des strafenden Vorhaltes das Wort der Tröstung und Aufrichtung eintritt oder ein schonendes Schweigen beobachtet wird, bis der Fehlende von selbst zum Reden veranlaßt oder eine schickliche Gelegenheit benutzt wird, eine nicht verletzende Erinnerung daran zu geben, Joh. 21, 15, zumal, wenn die Gewißheit vorhanden ist, daß schon von anderer Seite, von den Angehörigen, Freunden, Vorgesetzten desselben die geeigneten Schritte gethan worden sind und er zur Erkenntniß der begangenen Sünde gelangt, sich selber richtet. Die Sanftmüthigkeit darf jedoch nicht zur Weichlichkeit werden, die aus Besorgniß, wehe zu thun, den heiligen Ernst der Wahrheit nicht zum Worte kommen läßt. Sie hält aber davon ab, dem Fehlenden alles Gute abzusprechen, läßt vielmehr sein Gutes anerkennen, aber auch zugleich dasjenige, was nicht gut ist und nicht wohlgethan war, mit der Offenheit der wohlmeinenden Theilnahme sagen. Die Art und Weise, wie er sich nach dem Fehltritte zeigt, ist wohl zu beachten. Verstocktheit und edle Offenheit, Leichtsinn und ernste Gewissenhaftigkeit, kräftiges Ermannen und weichliche Verzagtheit, Heuchelei und falsche Demuth, — welche Verschiedenheit des Verhaltens nach begangenen Fehltritten! Jede Art will anders behandelt sein.

Aber bei aller Verschiedenheit ist die wesentliche Aufgabe des Seelsorgers ein Dreifaches. Vor Allem hat er auf die Erkenntniß der begangenen Sünde zu wirken. Da es das Gesetz ist, aus welchem Erkenntniß der Sünde kommt, Röm. 3, 20; 7, 7, so ist das Gesetz, welches übertreten worden ist, vorzuhalten und zur Anerkennung zu bringen.

Unter den zehn Geboten wird sich immer eins oder werden sich mehrere finden, deren „du sollst" oder „du sollst nicht" dem Fehlenden entgegenzuhalten, und Röm. 1, 24 ff. 1 Kor. 6, 9. 10 und Gal. 5, 19—21 sind diejenigen Werke des Fleisches enthalten, deren Eines hier zu Tage getreten ist. Je mehr die Eigenliebe, auch wenn die Sünde als solche erkannt wird, Entschuldigungen bereit hat, welche die Schuld, wenn auch nicht aufheben, sie doch mindern und auf ein Geringstes zurückbringen sollen, desto klarer und offener sind diese in ihrer Nichtigkeit und Verwerflichkeit darzulegen. Sprüche wie Jak. 1, 13 ff.; 2, 10. 11. 1 Joh. 1, 6. 8. 10. 2 Mos. 23, 2. Sprüchw. 1, 10; 23, 17. Röm. 12, 21. Luk. 9, 23. 1 Petr. 5, 8. 9. 1 Kor. 10, 12. 13. Mark. 14, 38. 1 Tim. 6, 9. Hebr. 12, 3. 4. Phil. 4, 13 u. a. müssen dienen, die verschiedenen Ausflüchte zu entkräften. Zum Andern handelt es sich darum, die göttliche Traurigkeit zu wecken. Der Schmerz über einen begangenen Fehltritt ist lange nicht immer und überall derselbe. Oft ist es nur der über die schlimmen Folgen für das äußere Ergehen. Der Seelsorger verwerfe ihn nicht geradezu, sondern knüpfe an ihn an, um ihm diejenige Richtung zu geben, daß er zum Sündenschmerze wird, der ihn verdrängt und an seine Stelle tritt. Der Fehlende werde zur Anerkennung gebracht, daß es sich um etwas Schlimmeres handelt, nämlich um Ungehorsam und Widerstreit gegen Gott, 1 Mos. 39, 19. Ps. 51, 6; um Verletzung der Ehrfurcht, der Liebe, der Dankbarkeit, des Vertrauens gegen Gott und Christum, um Heraustreten aus der Gemeinschaft mit Gott und Christo, 1 Joh. 2, 3—6; 1, 6; 3, 8—10; 5, 3. 2 Joh. 6. Joh. 14, 23. 24. 5 Mos. 32, 3—6. Kommt es zur Traurigkeit hierüber, dann wird der weltliche Schmerz zur Ergebung werden, in welcher der Fehlende sich willig den äußern Nachtheilen unterwirft, welche er sich durch die Sünde zugezogen hat und die er nicht allein als verdiente Strafe betrachtet, Luk. 23, 41, sondern auch als eine Gnadenführung Gottes, der ihn von der Sünde reinigen und auf den Weg des Heiles führen will, Hebr. 12, 6 ff. In dieser Ergebung ist er zu befestigen und daran Zuredung aus dem Worte Gottes zu knüpfen, die ermuthigend und rathend zum Ermannen und Wiederaufstehen vom Falle stärkt. Es folgt nämlich die Verheißung der göttlichen Gnade, die in Christo dem Bußfertigen dargeboten und, wenn er sie im Glauben ergreift, zugeeignet wird. Dadurch wird dem Verzagen an der Vergebung bei Gott gewahrt, welche die Umkehr unmöglich macht und in tieferes Verderben stürzt. Kain; Judas. Luk. 15, 11 ff.; 23, 40 ff. 1 Joh. 3, 20 u. a. Daß aber der Trost der Vergebung und der Rechtfertigung aus dem Glauben nicht bloß zur Beruhigung des Bußfertigen dienen, sondern durch die Beruhigung zum Ermannen und Wiederaufstehen, erwecken und stärken soll, das ist mit allem Nachdrucke geltend zu machen.

Als Anfang desselben ist die Abbitte, die Wiedererstattung, überhaupt alles Dasjenige zu fordern, was geeignet ist, die für Andere nachtheiligen Folgen des Fehltrittes zu entfernen oder zu vergüten und die Aufrichtigkeit seiner Reue zu bezeugen. Damit aber die Sinnesänderung nicht eine vorübergehende sei, so ist zum Aufgeben und Abthun alles dessen in seinen Ansichten, Grundsätzen, Beschäftigungen, in seiner Lebensweise und seinem Umgange aufzufordern, was zu der begangenen Sünde zurückführen könnte, und anhaltende Wachsamkeit über sich selbst, Gebet, Gottesdienst, Abendmahlsfeier, erbauliche Lesebeschäftigung zu empfehlen, dabei auf eine Lebendigkeit des Glaubens zu bringen, die ohne Werkesruhm in einem heiligen Werkeseifer sich bethätigt, der als Erweisung der Hingebung an den Erlöser Früchte der Gerechtigkeit bringt, Eph. 2, 10. Auch auf diejenigen ist zu wirken, die durch seinen Fehltritt verletzt worden sind, daß sie mit versöhnlichem Herzen sein reuiges Entgegenkommen aufnehmen, und auf seine Umgebungen, daß sie durch verzeihende und sanftmüthige Begegnung ihm die Besserung erleichtern und nicht durch Härte und verletzende Vorwürfe erschweren, 2 Kor. 2, 6—8. Matth. 7, 1. Jak. 4, 12. Röm. 14, 4. Gal. 6, 1. 1 Thess. 5, 14. 1 Kor. 10, 12. Dabei sind sie aber auch zu warnen, ihn durch Ueberschütten mit Lobeserhebungen und allzugroßes Vertrauen sicher zu machen, er selbst aber ist auf lieblose Urtheile und verletzendes Betragen Anderer vorzubereiten und zum rechten Verhalten dagegen anzuweisen und zu ermuntern. Rückfälle des Bekehrten sind bedenklich, weil sie entweder zu Muthlosigkeit oder Gleichgültigkeit, Verstocktheit und Heuchelei führen können; aber die Hoffnung ist nicht aufzugeben, sondern mit erneuerter seelsorgerlicher Thätigkeit auf die noch nicht gründliche Bekehrung hinzuarbeiten.

§ 207.

Je schwieriger die Heilung **sündlicher Richtungen** und eigentlicher **Laster**, und die Besserung der in ihnen Gefangenen ist, desto mehr hat der Seelsorger mit der Geduld der Liebe und der Ausdauer des Glaubens an ihrer Heilung zu arbeiten und dahin zu wirken, sie mit aller Klarheit und Eindringlichkeit je nach den verschiedenen Arten und Quellen der Untugenden und Laster und der Verschiedenheit der Bildung und der Lebensverhältnisse der Personen von dem Verwerflichen und Verderblichen derselben zu überzeugen, sie für Besserung zu gewinnen und ihnen dieselbe durch evangelische Rathschläge und thätige Hülfe zu erleichtern.

Schwieriger als die Behandlung derjenigen, bei welchen ein Fehltritt zu befürchten oder vorgekommen ist, ist die Behandlung derer, bei denen

eine Sünde durch Wiederholung zur Gewohnheit geworden ist und eine Untugend begründet, ohne daß die Sünde zur bleibenden Gesinnung und Fertigkeit, zum Laster sich steigert, und am schwierigsten die Behandlung der eigentlich Lasterhaften, bei denen eben das Letztere der Fall ist und die von der Sünde beherrscht werden. Der Seelsorger mache sich darauf gefaßt, mehr oder weniger Glieder seiner Gemeinde in Untugenden und Lastern befangen zu finden. Was die Untugenden betrifft, so haben Stand, Alter, Bildung, Leibesbeschaffenheit und Gemüthsart, Schicksale unverkennbaren Einfluß darauf. Es ist dieß wohl zu beachten. Derselbige weltliche Sinn äußert sich darnach in verschiedener Art, anders bei den Adeligen wie bei den Bürgern, anders bei dem Gelehrten wie bei dem Ungelehrten, bei dem Staatsdiener wie bei dem Unterthan, bei dem Handelsmanne wie bei dem Gewerbsmanne, wie bei dem Bauern, bei dem Städter wie bei dem Landbewohner, bei dem Reichen wie bei dem Armen u. dgl. Obgleich z. B. Stolz, so gibt es doch einen Adelstolz, Beamtenstolz, Bürgerstolz, Bauernstolz, Geldstolz, Bettelstolz, Gelehrtenstolz, Künstlerstolz, geistlichen Stolz, Familienstolz u. s. w. Die Arten der Lasterhaften sind sehr verschieden, und es gibt viele Grade der Lasterhaftigkeit vom Leichtsinne an abwärts bis zur gänzlichen Verwilderung und sittlichen Rohheit. Wollüstlinge, Trunkenbolde, Schwelger und Prasser, Herrschsüchtige, Geizige, Hartherzige, Tyrannische, Unversöhnliche, Quäler, Betrüger, Diebe, Lügner, Verleumder, Verräther, Rottengeister, Aufwiegler, Empörer u. dgl.

Je schwieriger die Heilung der Gewohnheitssünder und Lasterhaften ist, desto mehr rüste sich der Seelsorger mit frommer Geduld und glaubensvoller Ausdauer im Kampfe mit ihnen und um ihretwillen, dem er nicht ausweichen kann und darf, mit Liebe zur heiligen Sache seines Berufes und zu der Gemeinde, die er vor ihrem verderblichen Einflusse bewahren, und zu den Beklagenswerthen selbst, deren Sünden und Laster er verdammt, die selbst er aber als verirrte Schafe aufsuchen und womöglich zurückbringen soll. Ist die Hoffnung auf Wiederbringung bei ihnen auch gering, aufgeben darf er Keinen. Auch den Schlechtesten darf er nicht aus dem Auge verlieren, um an ihm und für ihn zu thun, was in seiner Kraft steht. Er muß es sich gefallen lassen, gekränkt und abgewiesen zu werden, und doch immer wiederkommen, zu versuchen, ob er das verlorene Schaf zurückbringe. Es ist die heilige Macht des Glaubens an die Weisheit und Liebe Gottes, der die Herzen der Menschen lenket wie Wasserbäche, und die heilige Macht der Liebe, die Alles trägt, Alles glaubt, Alles hofft, Alles duldet, es ist das anhaltende Gebet zu dem Herrn, in dessen Dienste er arbeitet und der mit den Seinen ist alle Tage: das ist's, was ihn aufrecht und unermüdet thätig erhalten muß.

Die seelsorgerliche Behandlung selbst setzt eine genaue Kenntniß sowohl

der Untugend beziehungsweise des Lasters voraus, welches geheilt werden soll, und der Art und Weise, wie sie hervortreten, als auch der Eigenthümlichkeit der betreffenden Personen, ihrer Anlagen, Gemüthsart, Ansichten, Bildung, Familien-, Berufs-, Vermögensverhältnisse, ihres Umgangs, ihrer Beschäftigung, um nicht allein die Quelle des Uebels kennen zu lernen, sondern auch die Umstände und Veranlassungen, durch welche es zur Entwickelung gekommen ist, und was ihm fortwährend Nahrung gibt oder was seiner Entfernung förderlich sein kann, insbesondere aber auch das Gute, was sich an ihnen selbst findet und das als Anknüpfungspunkt für den Seelsorger dienen kann. Gibt es auch Fälle, wo mit einem strafenden Vorhalte zu beginnen ist, aus dessen Ernst jedoch die Liebe herauszufühlen sein muß, Gal. 1, so wird es doch in der Regel angemessen sein, an das Gute in ihnen anzuknüpfen, Apg. 17. 1 Kor. 1. Die freundliche Anerkennung desselben weckt Vertrauen zu dem Wohlmeinen des Seelsorgers und macht zur Aufnahme seiner Zusprache geneigt. Diese hat sie von da aus zu der Erkenntniß ihres Verhaltens und Zustandes zu führen, ihre Anerkennung derselben als unchristlicher und sündlicher zu bewirken, die sie verwerfen und von denen sie sich belehren müssen. Wie verwerflich die Quelle, wie entehrend die Aeußerungen, wie verderblich die Folgen ihrer Untugenden und Laster sind, wie nichtig ihre Entschuldigungen und überwindlich die Versuchungen dazu, dieß ist mit Klarheit und Eindringlichkeit zur Seele zu führen. Alles mit Rücksicht auf Bildung, Stellung und Verhältnisse der betreffenden Personen. Mit der Aufforderung zur Umkehr ist Belehrung und Rath zu verbinden, wie sie zu bewerkstelligen sei, und zu sagen, daß es sich zwar um die Ablegung ihrer bestimmten Untugend und ihres bestimmten Lasters handle, diese aber nicht geschehen könne, ohne daß ihr Inneres von Grund aus anders werde. Es ist ihnen nicht zu verhehlen, daß ihre Umwandelung mit Schwierigkeiten und Kämpfen verbunden sei, daß sie sich auf solche gefaßt machen müssen, aber auch, wie sie dieselben überwinden und siegreich bestehen können. Dabei ist in den Anforderungen an sie alle Ueberspannung zu vermeiden und namentlich das Gebiet des Erlaubten nicht in die engen Grenzen pietistischer Weltscheu und unevangelischer Aengstlichkeit und Grübelei einzuschränken. Wiederholte Ansprachen müssen dazu dienen, das begonnene Werk zu befestigen und weiterzuführen, oder wenn bei der ersten Nichts erreicht worden ist, die Versuche zur Gewinnung für das Gute zu erneuern. Können und dürfen auch nicht immer besondere Anlässe und Gelegenheiten zur Besprechung mit ihnen abgewartet werden, so ist es doch wichtig, Zeiten und Umstände zu benutzen, wo sich erwarten läßt, daß eine den Absichten des Seelsorgers günstige Stimmung in ihnen vorhanden sein werde. Immer aber ist das Augenmerk auf dasjenige zu richten, was in ihren äußeren Verhältnissen ihre Umkehr erschwert oder erleichtert, und jenes

möglichst zu entfernen oder unschädlich zu machen, dieses zu fördern, wozu namentlich auch ihre Angehörigen, Vorgesetzten, Freunde, überhaupt ihre näheren oder entfernteren Umgebungen zu geeigneter Mitwirkung zu bewegen sind. Auch gibt es Fälle, wo die seelsorgerliche Zusprache Nichts ausrichten würde, wenn nicht thatsächliche Hülfen und Unterstützungen hinzukämen, bei Armen, deren Nothstände großen Antheil an ihren Untugenden und Lastern haben, bei Trunkenbolden und Wollüstlingen, deren Umkehr mit in der Heilung körperlicher Zustände bedingt ist.

Nicht selten begegnet es dem Seelsorger, daß er sich hier eingebildeten Thoren und rohen Gemüthern gegenüber bei aller Besonnenheit, Liebe und Ruhe wirklichen Grobheiten aussetzt. Er lasse sich durch ihre ungestüme Bewegung und Aufwallung nicht selbst in leidenschaftliche Aufregung bringen, setze ihnen vielmehr die Ruhe des heiligen Ernstes und der verzeihenden Liebe entgegen, die sich nicht erbittern läßt, sondern Alles erträgt, glaubt, hofft, duldet und über persönliche Beleidigungen entweder schweigend sich hinaussetzt oder sie mit einer ruhigen Zurechtweisung erwidert. Dagegen kommen auch Fälle vor, wo die entschiedene Weigerung, der beharrliche Trotz, wo Hochmuth und Falschheit, schamlose Frechheit und hartnäckige Verstocktheit des Angesprochenen es rechtfertigen, daß der Seelsorger vor der Hand den Verkehr mit ihm abbricht und Zeit und Gelegenheit abwartet oder, wo es geschehen kann, herbeizuführen sucht, wo er von der einen oder der andern Seite wieder angeknüpft werden kann. Matth. 7, 6; 10, 14. Luk. 9, 5. Apg. 13, 51; 18, 6; 19, 9.

Daß auch in der Predigt und kleineren Amtsrede dem Seelsorger Raum gegeben ist, auf diejenigen Glieder der Gemeinde, welche Untugenden und Lastern ergeben sind und sich der öffentlichen Verkündigung des Wortes nicht entziehen, einzuwirken, ohne persönlich verletzend zu werden, das bedarf kaum der Erwähnung, und Mancher hat schon gerade hier den ersten Anstoß zur Umkehr erhalten.

§ 208.

Bei der hohen Bedeutung der Familienverbindungen für die Entwickelung und Förderung des christlichen Lebens ist es besondere Aufgabe des Seelsorgers, für ein christliches Verhalten der Gemeindeglieder im Familienleben zu wirken, indem er die Heiligkeit und Wichtigkeit desselben überall zur Anerkennung zu bringen sucht, für Erweckung und Belebung eines christlichen Familiengeistes allenthalben thätig ist, wo es ohne verletzende Einmischung in die inneren Verhältnisse des Familienlebens geschehen kann, und Alle dafür gewinnt, ihre Familien zu Bildungs- und Uebungsstätten des lebendigen

Christenthums zu machen und sie in die innigste Verbindung mit dem kirchlichen Gemeindeleben zu setzen.

Häfelin, Der nothwendige Einfluß der Kirche und ihrer Diener auf die Gestaltung des christlichen Familienlebens. Mit Reflexionen von Oschwald. Zürich 1849.

Außer dem Verhalten der Gemeindeglieder im Allgemeinen ist es dasselbe auch in besonderen Lebensverhältnissen, welches Gegenstand der Seelsorge sein muß.

Zunächst sind es die Familienverbindungen, welche hier zur Sprache kommen. Die Familie ist nicht allein eine durch göttliche Naturordnung bestehende Gemeinschaft und als solche dem Christen ehrwürdig und heilig, sondern sie ist auch der Schauplatz, auf welchem das heranwachsende Geschlecht seine erste Bildung und die Richtung fürs spätere Leben erhält. Sie ist zugleich die Stätte, von welcher aus der erwachsene Mensch in die größern Kreise des Lebens, der Gemeinde, des Staates, der Kirche, der Menschheit hinüberwirkt, wo seine Kräfte zunächst in Anspruch genommen werden, sein Ergehen bedingt und auf die Gestaltung und Fortbildung seines christlichen Lebens ununterbrochen eingewirkt wird. Sein Verhalten in dem Familienleben ist nicht allein für jedes Familienglied selbst von Wichtigkeit, sondern auch wegen des Einflusses, den es auf alle andern Glieder der Familie ausübt und den es weiterhin auf die ganze Gemeinde äußert. Ein christlicher Familiengeist ist der Entwickelung des christlichen Lebens förderlicher als die beste Schule. Was die Kirche für die Glieder der Gemeinde, das soll und kann die Familie für die Glieder des Hauses sein, die Pflegerin des Christenthums, und der Familiengeist dasjenige, woran die Familienglieder sich erheben und halten und worin sie Nahrung und Kräftigung fürs christliche Leben finden. Wie jedes Haus ein Tempel Gottes, so soll jede Familie eine Christengemeinde im Kleinen sein, welche das Göttliche in ihrer Mitte pflegt und deren Glieder sich durch gegenseitige Erbauung im christlichen Leben weiterbringen. Es liegt in der Aufgabe des geistlichen Amtes und in der Bedeutung des Familienlebens begründet, daß das Verhalten der Gemeindeglieder in dem Familienleben ganz besonders Gegenstand der seelsorgerlichen Einwirkung sein muß.

Auf der andern Seite gehören aber Familienverbindungen und Familienverhältnisse zu denen, welche am wenigsten die Einmischung Anderer vertragen. Wer mit rauhen Händen sie anfaßt, würde sie verletzen, und wer schonungslos in das stille Heiligthum einer Familie eindringt, würde die tief beleidigten Glieder derselben zu gerechtem Unwillen herausfordern. Dieß hat der Seelsorger wohl zu beachten und er allermeist die Familien und ihre Verhältnisse mit der zarten und gewissenhaften Achtung zu behandeln, welche

sie ihrer Natur nach fordern. Ohne dieses würde er sich von vornherein allen seelsorgerlichen Einfluß auf sie abschneiden. Um diesen zu erlangen, darf er sich nicht damit begnügen, daß sein Amt ihm Recht und Pflicht dazu gibt, sondern er wird sich auch in ein persönlich freundliches Verhältniß mit den Familien der Gemeinde setzen. Steht er überhaupt mit der Gemeinde auf dem Fuße des persönlich freundlichen Verkehrs, so kann ihm das nicht schwer fallen. Bis er näher mit der Gemeinde bekannt ist, wird er zwar bezüglich der seelsorgerlichen Einwirkung auf das Familienleben noch zurückhaltend sein, vorerst nur in seinen Predigten und kleineren Amtsreden dahin gehörige Gegenstände zur Sprache bringen und zu Unterredungen darüber mit Einzelen mehr die Aufforderung abwarten, als sie absichtlich herbeiführen. In Landgemeinden wird ihm das Vertrauen auf seine höhere Einsicht und Bildung bald den Zutritt zu den Familien verschaffen und den Verkehr mit ihnen möglich machen. Anders in Stadtgemeinden, wo viele selbst höher gebildete Familien sich befinden und bei der größeren Auswahl unter gebildeten Freunden die Theilnahme des Seelsorgers weniger vermißt wird und nothwendig erscheint.

Die seelsorgerliche Einwirkung auf die Familien besteht im Allgemeinen darin, daß die evangelischen Ansichten von der Heiligkeit und Wichtigkeit der Familie und des Familienlebens herrschend werden und ein christlicher Familiengeist einheimisch wird. Die Ansprachen sind darauf zu richten, daß man das häusliche und Familien-Leben als Uebungs- und Bildungsstätte des christlichen Lebens betrachtet, auf denen die christliche Frömmigkeit sich entwickeln, nähren, erweisen soll, daß darum die Genossen des Hauses nicht bloß in den irdischen Angelegenheiten sich gegenseitig unterstützen und Alle zum äußeren Wohlstande desselben arbeiten, sondern auch einander Gehülfen ihrer Freude in Christo sein sollen; daß gemeinsame häusliche Andacht in ihnen gepflegt werde; daß das Bewußtsein der Angehörigkeit der Familie zur Gemeinde und dessen lebendig sei, daß sie der letzteren würdige Glieder und tüchtige Kräfte zur Förderung ihrer Zwecke zuführe und sie anderseits aus der Theilnahme am kirchlichen Gemeindeleben Nahrung und Kräftigung für ihr christliches Leben zieht. 1 Mos. 18, 19. 5 Mos. 12, 18. 19. Jos. 24, 15. Ps. 127; 128. Luk. 1, 6; 2, 42 ff.; 19, 2. Joh. 4, 53. Apg. 16, 31. Tobias; die Familie zu Bethanien; Cornelius.

Unerläßlich ist es übrigens, daß der Seelsorger das ihm von der Familie hinsichtlich ihrer Verhältnisse geschenkte Vertrauen ehrt. Kaltsinn und Gleichgültigkeit seinerseits würde es ihm entziehen und Mangel an Verschwiegenheit ihn desselben ganz unwürdig machen. Es wäre Tactlosigkeit, Unbesonnenheit und sträflicher Mißbrauch seines Amtes, wenn er ihm anvertraute oder entdeckte Gebrechen und Fehltritte öffentlich rügte. Ohne seine Veranlassung öffentlich gewordene Anstößigkeiten in Familien gehören nicht dahin, und es

müssen andere Rücksichten entscheiden, ob sie öffentlich zur Sprache zu bringen seien.

§ 209.

Wo die seelsorgerliche Ansprache an Solche sich richtet, die sie bezüglich ihres Vorhabens zur Eheschließung suchen oder ungesucht erhalten, da sind ihnen in allen Fällen die wesentlichen Bedingungen einer christlichen Ehe zum Bewußtsein zu bringen, je nach der besonderen Beschaffenheit der Personen aber entweder gute Grundsätze zu befestigen und zu beleben, oder es ist bei vorhandenen Bedenklichkeiten mit Aufforderung und Warnung der mangelnde Ernst zu wecken, da aber, wo alle Grundlage einer christlichen Ehe fehlt, dieses mit Nachdruck vorzuhalten und bis zu eingetretener Besserung von dem Vorhaben abzumahnen.

Das wichtigste Verhältniß in dem Familienleben bildet die Grundlage desselben, die Ehe, und je mehr die christliche Führung derselben von den Gesinnungen, mit welchen, und den sittlichen Grundlagen, auf denen sie eingegangen wird, abhängt, desto weniger darf sich der Seelsorger der Pflicht entziehen, da, wo es rathsam oder nothwendig erscheint, schon das Vorhaben zur Eheschließung zum Gegenstande seelsorgerlicher Ansprache zu machen. Die Sitte der alten Kirche, daß die, welche eine Ehe schließen wollten, dem Vorsteher der Gemeinde ihr Vorhaben vortrugen, um dessen Ausspruch über die Zulässigkeit desselben zu vernehmen und seine Rathschläge und Ermahnungen zu empfangen, ist abhanden gekommen. Nur theilweise besteht in der evangelischen Kirche der Brauch, daß die Paare zur Verlobung sich bei dem Geistlichen einfinden. In der Regel aber wird er erst dann in Anspruch genommen, wenn es sich nur noch um Aufgebot und Trauung handelt. Gut ist dieses nicht, allein auch bedenklich, die Anmeldung bei dem Geistlichen zur Pflicht zu machen. Nur als freiwillige That des Vertrauens zu ihm hat sie Werth und läßt erwünschte Erfolge hoffen.

Jedoch kommen immer Fälle vor, wo man den Rath des Seelsorgers bei dem Vorhaben zum Eingehen einer Ehe sucht. Daß dieser sich allenthalben, wo ihm Kunde von einem solchen Vorhaben wird, auch unaufgefordert dabei betheiligt, würde ihm den gerechten Vorwurf der Zudringlichkeit und unbefugten Einmischung in Familienangelegenheiten zuziehen, was verletzend für die betreffenden Personen und nachtheilig für sein Amt sein würde. Wo nicht dringende Beweggründe ein Anderes fordern, da ist es der freien Entschließung der Personen anheimzugeben, ob sie seinen Rath suchen wollen oder nicht. Dagegen gibt es auch Fälle, wo er ungesucht herantreten muß. In allen Fällen sind ihnen die Heiligkeit der Ehe und

die wesentlichen Bedingungen einer christlichen Ehe ins Bewußtsein zu rufen und ist ihnen eine ernstliche Prüfung ans Herz zu legen, ob diese Bedingungen bei ihnen vorhanden sind. Matth. 19, 1 ff. 1 Kor. 7, 10. Eph. 5, 22 ff. 1 Petr. 3, 1 ff. 1 Kor. 11, 7. Hebr. 13, 4. Ist es ein Paar, dessen Vorhaben auf guter Grundlage beruht und von dem zu erwarten ist, daß seine Führung der Ehe den Forderungen des Christenthums entsprechen werde, so bedarf es nur neben dieser erneuerten Vergegenwärtigung dessen, was ihnen als christlichen Gatten obliegt, der Ermahnung, sich in Gebet und stiller Betrachtung auf die Schließung ihres Ehebundes vorzubereiten, wobei die nach ihren besonderen Verhältnissen und Eigenthümlichkeiten angemessenen sonstigen Rathschläge zu ertheilen sind. Ist es ein Paar, dessen Vorhaben Bedenklichkeiten erweckt, weil es vielleicht auf zufälligen, äußerlichen Antrieben beruht und nur durch Standes- oder Vermögensrücksichten hervorgerufen ist, wobei an die Heiligkeit der Ehe, an die Pflichten, die sie auflegt, die Erfahrungen, die in ihr bevorstehen, an die Zugewandtheit der Herzen, an die christliche Gesinnung nicht gedacht wird, so genügt dieses nicht. Solchem Leichtsinne ist mit allem Ernste entgegenzutreten, das Unchristliche desselben vorzuhalten und zu der Besonnenheit aufzufordern, welche die Sache fordert. Das Paar ist zu dem Herrn zu führen, bei ihm zu suchen und von ihm zu erbeten, was sie zu einer christlichen Führung der Ehe bedürfen, und mit ihm in den Ehestand zu treten. Im schlimmsten Falle, wo wirkliche Gottlosigkeit, Abwesenheit von aller christlichen Erregung und schnöde Verachtung natürlicher und christlicher Ordnung bei einem Paare vorhanden ist, da erfüllt der Seelsorger nur dann seine Pflicht, wenn er mit dem strafenden Vorhalte zugleich auf das entschiedenste zum Aufgeben eines geradezu sündlichen Vorhabens räth.

Wo die Eheschließung von Personen verschiedener Bekenntnisse beabsichtigt wird und man den Rath des Seelsorgers in dieser Beziehung wünscht, da kann derselbe allerdings, sofern die Ehe von ihrer natürlichen und staatsbürgerlichen Seite betrachtet wird, Einwendungen gegen deren Zulässigkeit nicht erheben. Aber er darf es nicht unterlassen, die Bedenken geltend zu machen, welche sich gegen sogenannte gemischte Ehen von dem höheren Standpunkte der christlichen Anschauung der Ehe erheben. Bei der Verschiedenheit der Gatten in demjenigen, was dem Christen das Höchste und Wichtigste ist, in heiligen Ueberzeugungen, Grundsätzen und Hoffnungen, kann die geistige und geistliche Gemeinschaft nicht stattfinden, welche in dem Begriffe der christlichen Ehe liegt. Dazu das bekehrungssüchtige Verfahren der römischen Kirche, welches verderblich in das eheliche Verhältniß solcher Gatten einwirkt, und die Rücksicht auf die Erziehung der Kinder. Die Familie kann bei verschiedenen Bekenntnissen der Gatten, zumal wenn sich die Verschiedenheit in den Kindern fortpflanzt, nicht das Bild der Gemeinde sein, und der

häusliche Gottesdienst nicht dasjenige, was er sein soll. Die Liebe zu dem eignen Bekenntnisse macht sich entweder in einer Weise geltend, daß der persönliche Friede und die eheliche Eintracht gestört wird, oder geht in eine Gleichgültigkeit über, die dem christlichen Leben nicht entspricht, findet jedenfalls nicht die erforderliche Nahrung. Dieß Alles macht es dem Geistlichen zur Pflicht, von der Eingehung solcher Ehen abzurathen.

Mitunter kommen auch Mißverhältnisse zwischen Eltern und Kindern wegen der von letzteren beabsichtigten Eheschließung vor. Der Seelsorger, der im Allgemeinen schon, wo er Gelegenheit dazu hat, es geltend zu machen hat, daß ein Zwang von Seiten der Eltern hier unstatthaft ist und diese sich dabei nur als rathende Freunde ihrer Kinder zu verhalten haben, kann sich nicht als berufen ansehen, sich sofort, wo ein solches Mißverhältniß eingetreten ist, unberufen in dasselbe einzumischen. Es gleicht sich vielleicht von selbst oder unter der Mitwirkung von Freunden der Familie leichter und besser aus, als wenn der Amtsträger sich dabei betheiligt. Wird er aber zur Mitwirkung aufgefordert, so müssen ihm die Natur der Sache und die besonderen Verhältnisse und Persönlichkeiten sagen, was er dabei zu thun und als Bote des Evangeliums zu rathen hat. Wenn er auch den Eltern das Unzulässige und Pflichtwidrige eines nach den bürgerlichen Gesetzen am Ende doch nutzlosen Zwanges gegen ihre Kinder darstellt, sie insbesondere vor leidenschaftlichen Entschließungen und Verfügungen gegen sie warnt, so hat er doch immer auch den Kindern einzuschärfen, auf den elterlichen Rath und Wunsch zu achten und die kindliche Pflicht der Ehrfurcht, Dankbarkeit und Liebe heilig zu halten. Kommt es zur Eheschließung gegen den Willen der Eltern, so wird ein heftiges Eindringen auf die Letzteren, bei denen sich nicht selten ein bitterer Groll gegen die Kinder festsetzt, in der Regel ohne Erfolg bleiben, Ermahnung und Zuredung vielleicht entschieden von ihnen abgelehnt werden. Aber die elterlichen Herzen kommen doch meistens unter dem Einflusse der Zeit, wo sich die Aufregung legt, wieder in die rechte Lage. Den Kindern dagegen ist nachhaltig zur Pflicht zu machen, durch unablässige Erweisungen kindlicher Liebe die verletzten elterlichen Herzen zu beruhigen und wieder zu gewinnen.

Liebetrut, Ueber geordnete Entwickelung der Ehe, besonders über die kirchliche Leitung ihres Anfanges; zur Sicherung ihres Gedeihens und zur Verhütung der Scheidung. Berlin 1856.

Rud. Stier, Gutachten über die Einsegnung geschiedener Ehegatten. In den Actenstücken aus der Verwaltung des evangelischen Oberkirchenraths. 3. Bd. 2. Lief. Berlin 1856.

§ 210.

Wenn der Seelsorger bei glücklichen Ehen auf die Erhaltung des Geistes der Liebe zu wirken und die Bestrebungen der Gatten auf die höheren Zwecke der Ehe zu richten hat, so obliegt es ihm, bei ehelichen Mißverhältnissen zwar mit Ernst und Nachdruck, aber doch auch mit Liebe, Schonung, Geduld und umsichtiger Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse den entflohenen Geist des Friedens in die Gemüther zurückzurufen, die lockeren Bande der ehelichen Liebe zu befestigen und die Gatten, die sich trennen wollen, vor dem unchristlichen Schritte der Ehescheidung zu warnen.

Gute Ehen sind die erste Bedingung eines guten Familiengeistes und gehören wesentlich zum christlichen Wohlstande der Gemeinde. Sie sind auch glückliche Ehen. Bezüglich ihrer ist die Seelsorge nicht schwierig. Der Geist der ehelichen Liebe ist zu beleben und dahin zu wirken, daß außer den irdischen und vor ihnen auch die höheren Zwecke der Ehe im Auge behalten werden und man sie als eine Verbindung zur gegenseitigen Hülfe und Freude auch in demjenigen betrachtet und benutzt, was das christliche Leben betrifft, und in welcher die Gatten als die sich am nächsten stehenden Glieder der Gemeinde berufen sind, einander zu erbauen. Auch in solchen Ehen kommen zuweilen Mißverständnisse vor. Es wäre Uebereilung, wenn dabei der Geistliche sofort mit seelsorgerlicher Zusprache einschreiten wollte. Solche Mißverständnisse gleichen sich bald von selbst aus und die Vermittelung eines Dritten ist in der Regel nicht erwünscht und kann ungerufen nachtheilig sein. Sucht man indessen Rath und Mitwirkung des Seelsorgers, so wird seine Zusprache die eines theilnehmenden Freundes sein und es ihm nicht schwer werden, durch ein Wort Gottes das Gewölke zu zerstreuen, das eine leichte Trübung ihres Verhältnisses herbeigeführt hat, wenn er zugleich schonend auftritt und solchen Gatten die Achtung und das Vertrauen beweist, welche sie verdienen.

Mißlicher ist die Behandlung unglücklicher Ehen, wo Kälte, Abneigung oder entschiedener Widerwille unter den Gatten eingetreten, die Ehe eine Quelle des Mißmuthes, das Haus eine Stätte der Zwietracht, Mißhandlungen und Quälereien ist. Ist auch die Aussicht auf einen erwünschten Erfolg seiner Bemühungen gering, so ist es doch Pflicht des Seelsorgers, mit Ernst und Nachdruck, aber auch mit Schonung und Liebe, mit Geduld und Ausdauer auf die Herstellung eines guten Verhältnisses hinzuarbeiten und Alles zu versuchen, den entflohenen Geist des Friedens in die entzweiten Gemüther zurückzuführen. An besonderer Aufforderung dazu wird es ihm in der Regel nicht fehlen. Denn von der einen oder der andern Seite

wird man Beschwerden an ihn bringen und verlangen, daß er den andern Theil zurechtweise. Aber anstatt einem solchen Verlangen ohne Weiteres nachzugeben, rede er ein Wort der Besänftigung an den Beschwerdeführer und suche ihn zu bestimmen, in offener und freundlicher Zwiesprache sich mit seinem Gatten selbst auseinanderzusetzen, durch Nachgiebigkeit, Geduld, Sanftmuth, verdoppelte Aufmerksamkeit, Gefälligkeit, Schonung ihn zu gewinnen oder in der Verwandtschaft, Freundschaft, Nachbarschaft einen Vermittler zu suchen. Nimmt der Geistliche sofort die Beschwerde an und wendet sich an den andern Theil, so wird nur allzuleicht die Spannung noch ärger und der Riß weiter. Werden die Beschwerden wiederholt oder sind sie von der Art, daß mit dem seelsorgerlichen Einschreiten nicht gezögert werden darf, dann sind die Entzweiten vorerst einzel zu vernehmen und nach Bedürfniß zurechtzuweisen, sodann zusammen und ihnen die Pflichten ans Herz zu legen, deren Verletzung ihr Mißverhältniß hervorgerufen und unterhalten hat, mit eindringlichen Zuredungen aus dem Worte Gottes, was ihnen als christlichen Gatten geziemt, zu thun und zu leiden. Vielleicht kommt eine Versöhnung zu Stande. Baue man nicht sichere Hoffnungen darauf, beobachte aber ihr ferneres Verhalten und lasse es nicht an Bemühungen fehlen, durch Nachfragen, Ermahnen, Rathen, Bitten das wiederhergestellte gute Vernehmen zu befestigen und zu nähren. Kommen demungeachtet Rückfälle, dann sind die Versuche zu wiederholen; die Sprache des Seelsorgers wird dann ernster und strafender und die Drohung des Wortes Gottes muß ihnen nachdrücklicher verkündigt werden. Besondere Vorsicht und Umsicht ist nöthig, wo das eheliche Mißverhältniß durch Verletzung der ehelichen Treue herbeigeführt worden ist. Es ist keine Frage, daß auch hier dem Seelsorger Alles daran gelegen sein muß, die Entzweiten zu versöhnen und dahin zu wirken, daß der Schuldige durch Abbitte, Reue und Besserung, der Unschuldige und Verletzte durch Verzeihen ein besseres Verhältniß wieder herstelle. Sollen dergleichen Versuche gelingen, so kommt viel darauf an, daß die Verletzung der ehelichen Treue nicht weiter bekannt werde. Das Oeffentlichwerden erschwert die Versöhnung. Deßwegen bewahre der Seelsorger nicht allein selbst als ein unverletzliches Geheimniß, was ihm vertraut worden ist, sondern dringe auch darauf, daß der beleidigte Gatte gegen Jedermann davon schweige.

Selbst da, wo die Gatten sich scheiden wollen, hat der Seelsorger davon abzumahnen und Alles zu thun, sie vor dem unchristlichen Schritte der Ehescheidung abzuhalten. „Wenngleich die Kirche die Ehescheidung zugeben muß, so kann sie dieselbe doch niemals wollen" (Schleiermacher). Der christliche Geistliche ist in allen Fällen zum Erhalten der Ehe berufen. Von diesem Standpunkte aus sind alle Sühneversuche anzustellen, und auf der Anerkennung dieses Satzes beruht es, daß die Gerichte vor allem Weiteren die Geistlichen zu Sühneversuchen auffordern. Was

Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden. Selbst der Ehebruch gibt zwar dem Beleidigten das Recht zur Scheidung, macht sie ihm aber nicht zur Pflicht. Eine Trennung, d. h. eine Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und des unmittelbaren Umganges mit einem in Laster und thierisches Wesen versunkenen Gatten kann rathsam, ja nothwendig für das leibliche und geistliche Wohl des andern Theiles sein, aber diese kann immer nur als eine solche betrachtet werden, deren Wiederaufhebung zu erstreben ist, 1 Kor. 7, 11. Nicht daß die Gatten sich von einander scheiden, sondern darauf hat der Seelsorger zu dringen, daß sie sich von den Gesinnungen scheiden, welche ihr christliches Zusammenleben nicht zu Stande kommen lassen. Auch hierbei ist vorerst jeder Theil einzel zur Besprechung zu nehmen und mit allen Gründen, welche der Begriff der christlichen Ehe und das Wort Gottes von der Heiligkeit und Unauflöslichkeit der Ehe, von den großen und beseligenden Pflichten der Gatten, von dem reichen Segen, der von einer christlichen Führung der Ehe in Herz und Haus der Gatten, in die Gemeinde, in die Menschheit der Gegenwart und Zukunft sich ausbreitet, an die Hand gibt, auf ihn einzuwirken. Es ist die Pflicht, zur Erhaltung der Ehe auch zu leiden, zu verzeihen, sich selbst zu verleugnen, ans Herz zu legen, 1 Kor. 13, 4 ff. Gal. 6, 2 u. a. Es ist von dem Antheil zu reden, den auch der vermeintlich unschuldige Theil an der Sünde des andern hat, und der Schaden vor Augen zu malen, den Einer wie der Andere an seiner Seele nimmt, der Schaden, der bei den Kindern dieser Ehe gestiftet, das Aergerniß, das der Gemeinde gegeben wird, die vielleicht später erwachende Reue, wenn der Schritt nicht mehr ungeschehen zu machen ist. Kern und Mittelpunkt aber ist immer, daß es zu einer gründlichen Umwandlung ihres Innern komme und so die Quelle gereinigt werde, aus deren Unreinigkeit ihr eheliches Mißverhalten und Mißgeschick geflossen ist, Luk. 6, 45. Beharren die Entzweiten auf ihrem Vorhaben, so kann sie der Seelsorger nur mit ernster Warnung ihrer Verantwortung überlassen. Jeder Fall der Art ist ihm aber eine ernste Mahnung, mit allem Fleiße und der treuen Liebe der verhütenden Seelsorge sich der Ehen in der Gemeinde anzunehmen und zu wachen, daß es nicht zu solchen Schritten komme.

Der Seelsorger hat übrigens bei der Beurtheilung ehelicher Mißverhältnisse Manches, was als geringfügig und unbedeutend erscheint, nicht zu verachten. Was dem Unbetheiligten so erscheint, ist es bei dem beständigen, täglichen Zusammenleben der Gatten in der That nicht, und an sich Kleinliches in Aeußerungen, Handlungen, Unterlassungen kann zu den brennenden Stichen werden, durch deren Anhäufung und beständige Wiederholung sie sich so lange verwunden, bis die ganze Seele wund ist. Auch lasse er sich nicht verleiten, bei Gatten der niederen Stände sofort auf eine unglückliche Ehe zu schließen, wenn Aeußerungen und Thätlichkeiten vorkommen, welche

dem gebildeten Manne bedenklich erscheinen, und umgekehrt bei Gatten der höheren Stände ein gutes eheliches Verhältniß anzunehmen, wenn in den Augen der Welt ein äußerlich freundliches und rücksichtsvolles Benehmen beobachtet wird. Dort kann es bei der rauhen Außenseite doch innerlich ganz gut, hier bei äußerer Glätte und Geschliffenheit innerlich sehr schlecht stehen. Hinter jener steht oft eine starke Liebe und Treue, während diese nur die Decke innerer Zerfallenheit und Schlechtigkeit ist.

§ 211.

Hinsichtlich der Verbindung zwischen Eltern und Kindern, Geschwistern, Verwandten und Hausgenossen hat der Seelsorger als ein eben so freundlich theilnehmender wie ernst gewissenhafter Berather je nach den Verhältnissen das elterliche Ansehen zu stützen und die elterliche Pflicht einzuschärfen und zu erleichtern, Kindesliebe und Kindesgehorsam zu pflegen und den Geist der christlichen Frömmigkeit zu beleben, in welchen alle Glieder des Hauses und der Familie in Eintracht und Gottseligkeit sich unter einander erbauen und erfreuen.

Weit weniger schwierig ist die Einwirkung des Seelsorgers auf das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern als auf das eheliche, weil es weniger den Anschein der Zudringlichkeit erhält, indem der Geistliche durch die Sorge für den kirchlichen Unterricht der Jugend an der elterlichen Thätigkeit theilnimmt und seine Rathschläge bezüglich der Erziehung der Kinder als Beweise wohlwollender Fürsorge für diese dem elterlichen Herzen wohlthun. Und als solche hat sie der Geistliche zu geben und Alles zu vermeiden, was als Verletzung der elterlichen Rechte, als Mangel an Zutrauen zu der elterlichen Einsicht und Wohlmeinung erscheinen oder dem elterlichen Ansehen bei den Kindern schaden könnte. Hat er es jedoch mit groben Verletzungen der elterlichen Pflicht, mit leichtsinniger oder böswilliger Vernachlässigung, mit roher Mißhandlung und schreienden Rechtskränkungen gegen die Kinder zu thun, so bedarf es eines ernsten und nachdrücklichen Zuredens an die gewissenlosen Eltern, zu dem nach Umständen Anruf des obrigkeitlichen Schutzes der Kinder hinzukommen muß. Dagegen ist aber auch vor der falschen Elternliebe zu warnen, welche durch Verweichlichung, schwache Nachgiebigkeit und Nachsicht sie verzieht. Jes. 49, 15. Eph. 6, 4. Kol. 3, 21. 1 Tim. 5, 8. 1 Sam. 3, 13. Sprüchw. 13, 24; 10, 18; 29, 17. Matth. 10, 37. Luk. 2, 42 ff.

Verletzungen der Kindespflicht, die häufiger vorkommen als solche der Elternpflicht, hat der Seelsorger mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten

und sie in ihrer ganzen Verwerflichkeit darzustellen. Selbst wenn die Eltern durch Verletzung und Vernachlässigung der elterlichen Pflicht solche Erfahrungen von Seiten ihrer Kinder selbst verschuldet haben und in der Verachtung und Mißhandlung, die sie von ihnen erleben, die Frucht ihrer eignen Aussaat ernten, so muß der Seelsorger mit der ganzen Strenge des göttlichen Wortes dagegen eifern. Den Eltern soll er es zwar sagen, daß sie den Arm der strafenden Gerechtigkeit Gottes darin zu erkennen haben und daß sie seine Züchtigung sich sollen zur Buße und Heiligung dienen lassen, aber nicht minder nachdrücklich es den Kindern in Erinnerung bringen, was die Kindespflicht von ihnen fordert, und es ihnen verweisen, daß sie das erste Gebot übertreten, welches Verheißung hat, und ihnen den Fluch vorhalten, der der Verletzung der Kindespflicht angedroht ist. 2 Mos. 20, 12. Sprüchw. 1, 8; 10, 1. Mal. 1, 6. Kol. 3, 20. 5 Mos. 21, 17. 18. 20. 21. Sprüchw. 19, 26; 20, 20; 23, 22. 25; 30, 17. Jes. 45, 10. Matth. 15, 4 ff.

Was das Verhältniß zwischen Geschwistern, Verwandten und Hausgenossen betrifft, so ist von dem Seelsorger das Ziel zu erstreben, einerseits den Geist der Eintracht und Gottesfurcht unter ihnen zu wecken, zu schützen, zu nähren, anderseits die Ansicht zur Herrschaft zu bringen, daß alle diese Verbindungen nicht allein bestehen, um gemeinsam die Zwecke des irdischen Lebens zu fördern, sondern auch zur gegenseitigen Bewahrung und Weiterbringung im christlichen Leben und daß es mit allem irdischen Wohlsein und Wohlstande Nichts werde, wenn nicht alle Glieder des Hauses durch Nachhülfe und Liebe einander helfen, daß sie in allen Stücken wachsen an dem, der das Haupt ist, Christus. Insbesondere wird sich öfter Veranlassung finden, das Wort Gottes von der gegenseitigen Stellung der Herrschaften und Dienstboten in Erinnerung zu bringen, namentlich, daß letztere nicht als bloße Arbeitskräfte betrachtet und behandelt werden. Ps. 127, 1. 2. Matth. 12, 25. Ps. 133; die Sprüche von der brüderlichen Liebe, von der Einigkeit im Geiste und der Bewahrung des Friedens gehören ebenfalls hierher; 1 Tim. 4, 8. Matth. 10, 10. Kol. 4, 1. Eph. 6, 9. Mal. 1, 6. 1 Kor. 7, 22; 12, 13. Eph. 6, 6. 1 Tim. 6, 1. Tit. 2, 9. Der Hauptmann zu Kapernaum; Cornelius; Brief an Philemon.

§ 212.

Die Behandlung derer, welche auf die Ablegung eines Eidschwurs vorzubereiten sind, fordert Bekanntschaft mit dem Gegenstande, den es betrifft, und eine eben so ernste und feierliche wie klare und vollständige Belehrung über Bedeutung und Wichtigkeit des Eides, Erweckung der zu seiner Ablegung erforderlichen Stimmung und Warnung vor der Sünde des Meineides und Eidesbruches.

Der Seelsorger kann sich nicht damit begnügen, die Aufforderung der Gerichte abzuwarten, um die, welche einen Eidschwur ablegen wollen, darauf vorzubereiten; er wird vielmehr auch unaufgefordert Veranlassung nehmen, im Verkehre mit den Gemeindegliedern die Bedeutung und Wichtigkeit des Eides zum Gegenstande seiner Ansprachen zu machen. Unrichtige und leichtsinnige Ansichten von dem Eide, seiner Bedeutung, Wichtigkeit, Zulässigkeit sind allenthalben verbreitet. Sie zu berichtigen, den Leichtsinn in heiligen Ernst zu verwandeln, den Vorurtheilen zu begegnen, die hinsichtlich seiner bestehen, ängstliche Gemüther über seine Zulässigkeit und Nothwendigkeit zu beruhigen, das ist es, worauf im Allgemeinen sein Bestreben sich zu richten hat. Zu wehren hat er der Willkür, mit der man ihn zur Herabsetzung anderer Betheuerungen mißbraucht, Matth. 23, 16 ff.; der Eilfertigkeit, mit der man sich dazu entschließt, Matth. 14, 7; 26, 72 ff. Pred. 5, 1; der Unbesonnenheit, mit der man dazu räth; der Gleichgültigkeit, mit der man sich darauf vorbereitet; der Gedankenlosigkeit entweder, oder den Vorbehalten, mit denen man ihn ablegt; dem Wahne, ihm durch gewisse Mittel und Handgriffe seine bindende Kraft zu benehmen; der Gewissenlosigkeit, mit der man ihn vergißt und bricht, u. dgl. Es ist das Bewußtsein zu wecken, daß dieß Alles der Ehrfurcht und dem Gehorsame gegen Gott und Christum, der Achtung gegen die Obrigkeit, der christlichen Gewissenhaftigkeit, der Liebe gegen die Brüder und der Pflicht widerspricht, sein eignes Heil zu bedenken und zu fördern.

Betrifft es den besonderen Fall der Vorbereitung auf die Ablegung eines Eidschwures, so kann es ihm nicht genug sein, sich mit seiner Ansprache im Allgemeinen zu halten. Außer der christlichen Bildung des Vorzubereitenden ist es namentlich auch der Gegenstand, um welchen es sich handelt, mit welchem er bekannt sein muß. Er lasse sich, mag er ihn aus den gerichtlichen Verhandlungen kennen oder nicht, von dem Betreffenden darüber vollständige Auskunft geben. Wie ihm dessen Mittheilung beachtenswerthe Winke über die christliche Einsicht und Gesinnung der Person geben kann, so kann er vielleicht auch Gründe daraus hernehmen, ihr die Eidesleistung im vorliegenden Falle als bedenklich darzustellen und davon abzurathen. Jedenfalls kann er daraus ersehen, ob der, welcher schwören will, selbst gehörig von der Sache unterrichtet ist und genau weiß, was er zu beschwören hat, um ihn auf mögliche Täuschungen und Ungewißheiten aufmerksam zu machen und zu ernster Prüfung deßhalb aufzufordern. Ist er hiernach noch bereit zur Eidesleistung, so gebe man eine vollständige und klare Belehrung über Bedeutung und Wichtigkeit des Eides, begegne den herrschenden Irrthümern und Vorurtheilen, suche die zur Handlung selbst erforderliche Stimmung zu wecken, fordere zur weiteren Vorbereitung in Gebet und stiller Betrachtung auf und schließe eindringliche Warnungen vor

dem Meineide und Treubruche daran. Davon lasse er sich auch durch die Voraussetzung der gehörigen Einsicht der Vorzubereitenden nicht abhalten, noch weniger durch das Drängen, mit welchem derselbe die Sache, als eine bei ihm ganz überflüssige, möglichst kurz abgemacht zu sehen wünscht. Die ganze Vorbereitung trage das Gepräge des feierlichen Ernstes und werde je nach der Persönlichkeit und dem Bildungsgrade des Betreffenden in zusammenhängendem Vortrage oder in Gesprächsform gegeben. Findet er den Vorzubereitenden noch weit in seinen Einsichten zurück oder hat er Grund, wegen seiner Gesinnung Bedenken zu hegen, so lasse er es bei Einer Besprechung nicht bewenden. Mit Rathschlägen zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreites oder zur Unterlassung des Eidschwures hat der Seelsorger Ursache, vorsichtig zu sein, da der Werth des Streitgegenstandes immer nur ein beziehungsweiser ist und es sich oft auch nicht sowohl um diesen, als um die Ehre und den Ruf der Person handelt, 4 Mos. 30, 3. 3 Mos. 19, 12. Ezech. 16, 59. Matth. 5, 33. Mal. 3, 5. Ps. 24, 4. Bedenklichen Gemüthern, welche sich wegen der Zulässigkeit des Eides beunruhigen, sind die Stellen Matth. 5, 33 ff. Jak. 5, 12 vgl. mit 5 Mos. 6, 13. Jes. 45, 23. Jer. 12, 16. Matth. 26, 63. Hebr. 6, 16 auszulegen.

A. W. J. Mencke, Der Eid, den Bedürfnissen des Volkes entsprechend dargestellt. Darmst. 1844.

§ 213.

Hat der Seelsorger bei Untersuchungsgefangenen, ohne sich selbst zum Ausfrager zu machen und machen zu lassen, auf ein offenes Geständniß vor dem Richter zu dringen und sie im Uebrigen nach ihren eigenthümlichen Bedürfnissen zu behandeln, so ist es bei Strafgefangenen seine Aufgabe, sie mit dem Strafgesetze auszusöhnen, indem er sie zur Anerkennung ihrer Schuld und Strafwürdigkeit führt, neben demüthiger Unterwerfung unter die Strafe den Entschluß der Besserung zu bewirken und mit den Tröstungen des Evangeliums dessen Ausführung ihnen zu erleichtern.

In Folge ihres Verhaltens und Ergehens im bürgerlichen Leben fallen diejenigen Glieder der bürgerlichen Gesellschaft, welche wegen vermutheter oder wirklicher Vergehen und Verbrechen ihrer Freiheit beraubt sind, als Untersuchungs- oder Strafgefangene der seelsorgerlichen Behandlung anheim.

Untersuchungsgefangene sind noch nicht der Strafe verfallen. Es handelt sich bei ihnen erst um die Ermittelung, ob sie das Vergehen oder Verbrechen, dessen sie verdächtig sind, begangen und unter welchen Um-

ständen sie es begangen haben. Ob schuldig oder unschuldig, darüber hat der Seelsorger weder ein Urtheil zu fällen, noch sich in Wechselrede mit dem Gefangenen einzulassen. Er kann für seine Person sich von dessen Unschuld überzeugt halten, seine Gründe dem Richter mittheilen und es diesem überlassen, ob und wie er in der Untersuchung darnach verfahren kann, darf und will; er kann und soll für ihn beten, Apg. 12, 5. Aber dem Gefangenen oder Andern rathen oder helfen, mit Gewalt oder List seine Befreiung zu bewirken, das darf er nicht, Apg. 16, 25 ff. Er hat vielmehr den Verhafteten zur gewissenhaften Prüfung und zur strengsten Wahrhaftigkeit vor dem Gerichte zu ermahnen und, falls er schuldlos zu sein glaubt, daß er mit aller Freudigkeit des Gottvertrauens seine Unschuld vertheidige ohne Trotz und Verletzung der der Obrigkeit schuldigen Ehrfurcht, hat ihn vor Kleinmuth, Verzagtheit und Murren wider Gottes Führung zu warnen, zur Ergebung in sein hartes Geschick, zum Vertrauen auf Gott, der das Verborgene ans Licht zu bringen Weg und Mittel genug hat, zu ermuntern und daß er sich seine Führung zur Züchtigung in der Gerechtigkeit dienen lasse. — In den meisten Fällen wird er es nicht mit Schuldlosen zu thun haben. Daher ist es in der Regel seine Aufgabe, die Verhafteten zum Geständnisse vor dem Richter zu bewegen, ihnen Muth dazu zu machen, ihnen das Geständniß zu erleichtern. In keinem Falle hat er selbst durch Ausfragen ein Geständniß hervorzurufen oder sich zum Ausfrager von dem und für das Gericht machen zu lassen. Weder das Eine noch das Andere entspricht der Stellung des geistlichen Freundes und Führers, der es mit dem Seelenheile des Beschuldigten zu thun und ihn zu bestimmen hat, die begangene Sünde nicht durch Verletzung der Wahrhaftigkeit zu vergrößern, sondern dadurch, daß er durch ein offenes Geständniß der Wahrheit die Ehre gibt, den ersten Schritt zur Besserung zu thun. Ein Geständniß des Gefangenen, das ihm dieser unter der Bedingung der Verschwiegenheit ablegt, hat er als ganz ungehörig abzuweisen. Ein Geständniß ohne diese Bedingung oder mit der Aufforderung an ihn, es dem Richter mitzutheilen und diesem demnächst zu offenbaren, hat er ebenfalls keinen Beruf, einestheils, weil Verschwiegenheit die Bedingung aller Seelsorge, und anderntheils, weil das Geständniß von dem Schuldigen selbst dem Richter abzulegen ist. Wenn man hier Fälle anführt, wo ein Pflichtenstreit für den Seelsorger vorliege und wie er sich da zu verhalten habe, so hat die Wissenschaft die Beurtheilung derselben dem Seelsorger selbst nach Maßgabe ihrer wirklichen Beschaffenheit anheimzugeben. Nur das ist zu sagen, daß die Seelsorge, wie überhaupt, so auch hier, auf Vertrauen beruht, daß es hier der Seelsorger nicht mit dem Gerichte, sondern mit dem Beschuldigten zu thun hat, daß er aber vermöge seiner amtlichen Stellung nicht von der Erfüllung der Pflichten entbunden ist, die er als Christ zu erfüllen hat. —

Nach dem Geständnisse seiner Schuld vor dem Richter wird der Verhaftete in der Regel Entschuldigungen seiner That erheben. Er ist dabei auf den richtigen Standpunkt zu führen, alles Ernstes zur demüthigen Erkenntniß seiner Schuld, zur Buße und stillen Erwartung des Urtheils zu erwecken und auf das Bedenkliche seines Seelenzustandes aufmerksam zu machen, so lange es bei ihm nicht dazu kommt.

Strafgefangene sind bereits wegen gewisser Vergehungen verurtheilt. Strafanstalten haben allerdings zunächst die Bestrafung zum Zwecke. Allein es ist eben so unrichtig, sie bloß als solche zu betrachten, und daß die Obrigkeit lediglich als Gottes Dienerin das Amt der Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut, darin auszuüben habe, wie es unrichtig ist, die Absonderung des Sträflings aus dem freien Verkehre in der bürgerlichen Gesellschaft als die alleinige Strafe zu betrachten, so daß eine andere Zucht gegen ihn nicht zu üben und innerhalb der Anstalt selbst Alles entfernt zu halten wäre, was das Gepräge der Strafe trägt, der Gefangene es also in der neuen Gesellschaft, in die er eintritt, eben so gut habe wie im Zustande der Freiheit. Ist die Bestrafung der nächste, so ist sie aber nicht der einzige Zweck. Wo Christenthum in dem Staate und bei der Obrigkeit herrscht, da ist auch die Pflicht anerkannt, den Gefallenen wieder aufzurichten und die Strafanstalten zugleich zu sittlichen Heilungsanstalten, Besserungshäusern zu machen. Die göttliche Züchtigung, welche immer auch Besserung zum Zwecke hat, muß als vorbildlich für die menschliche, auch obrigkeitliche, gelten, Hebr. 12. Sind sie dabei auch Arbeitsanstalten, so sind sie dieß so wenig zur Strafe für die Züchtlinge, daß sie vielmehr als solche einem natürlichen Bedürfnisse derselben Befriedigung verschaffen, dessen Nichtbefriedigung eine Strafe, noch mehr, eine Qual für sie sein würde. Daß sie durch Arbeit sich, soweit thunlich, ihren Unterhalt verschaffen, entspricht dem Gesetze der göttlichen Weltordnung. Daß sie dadurch dem Staate einen Theil der Kosten ersparen oder ersetzen, welche sie ihm verursachen, das liegt in der Natur der Sache, ist aber um so weniger als Zweck zu erstreben, je leichter es dazu führt, ihre Kräfte zu überspannen, die Arbeit zur Strafe zu machen und den Besserungszweck zu beeinträchtigen. Denn dieser ist es eben, welcher vorzugsweise durch die Arbeit gefördert werden soll.

Beide Zwecke, den der Bestrafung und den der Besserung, hat der Seelsorger in Strafanstalten bei seiner Thätigkeit im Auge zu behalten. Zunächst wird er sich mit der Einrichtung der Anstalt bekannt machen und sie fortwährend beobachten. Seine seelsorgerliche Wirksamkeit und ihre Erfolge werden zu sehr durch dieselbe bedingt, als daß er nicht Alles, was dieselbe Förderndes hat, benutzen und weiterführen und was sie hindernd und störend darin sich findet, zu beseitigen und zu verbessern suchen sollte. Hat er auch nicht selbst ändernd in die bestehende Ordnung einzugreifen, so

kann und soll er doch die leitende und aufsehende Behörde auf dasjenige aufmerksam machen, was einer Aenderung bedarf. Seine eigentliche Aufgabe bezieht sich auf die Sträflinge und zwar auf jeden Einzelen, und hat zum Zwecke, ihn, wie überhaupt diejenigen, welche Fehltritte gethan haben, zur Erkenntniß der begangenen Sünde zu bringen, die göttliche Traurigkeit in ihnen zu wecken und sie ermuthigend und rathend zum Ermannen und Wiederaufstehen von dem Falle zu stärken (vgl. § 206). Dieß kann ihm hier dadurch erschwert werden, daß der Fehlende ein Strafgefangener und er selbst Geistlicher in einer Strafanstalt ist. Denn nur allzuleicht betrachtet der Gefangene den Geistlichen nicht anders, als die andern Angestellten bei der Anstalt. Es kommt daher wesentlich darauf an, daß der Geistliche seine deßfallsige Ansicht berichtige. Worte allein thun dieses nicht. Der Geistliche muß vielmehr, durchdrungen von der wahren Bedeutung seiner Stellung, in seinem ganzen Verhalten gegen die Sträflinge sich ihnen so darstellen, daß er ihnen nicht als Vollzieher des strafenden Gesetzes erscheint. Dieß sind die andern Beamten der Anstalt und es ist nicht zu vermeiden, daß der Sträfling diese in einem feindlichen Verhältnisse sich gegenüber betrachtet. Der Seelsorger hat Nichts mit der Vollziehung des Strafgesetzes zu thun und soll sich Nichts damit zu schaffen machen. Er hat den Sträfling mit dem Strafgesetze auszusöhnen. Er soll ihm der Freund sein, der, während er als Feind der bürgerlichen Gesellschaft gemieden und verachtet wird, ihm die Achtung und Liebe widmet, die er sonst nicht findet; der Freund, der als Bote Gottes und Christi ihm die Hand reicht, daß er sich wieder aufrichtet, und der Vermittler zwischen ihm und der bürgerlichen Gesellschaft, durch welchen er sich mit dieser wieder aussöhnt und sie wieder achten und lieben lernt, damit er von ihr wieder Achtung und Liebe erfahre. Er bringt ihm daher das Wort Gottes, um sein Gewissen anzuregen, ihn zur Erkenntniß seiner Sünde zu führen, ihm aber auch den Weg zu zeigen, auf welchem er Vergebung von Gott erlangen und das Vertrauen der Menschen wieder gewinnen kann. Bringt er es dahin, daß derselbe sich mit freiem Entschlusse der Strafe unterwirft, sie als eine Züchtigung Gottes zu seinem Heile anerkennt und benutzt, dann bedarf es des Rathes und der Stärkung, unverrückt auf dem Wege der Heiligung fortzuschreiten. Je mehr jeder Einzele eine seiner Eigenthümlichkeit angemessene Behandlung fordert, desto nothwendiger ist es, daß der Seelsorger durch Mittheilung der Verhandlungen und sonst geeigneter Nachrichten in den Stand gesetzt werde, die frühere Lage des Sträflings, seine Erziehung, seine Familienverhältnisse, seine Lebensweise, sein Vergehen und sein Verhalten bei der Untersuchung kennen zu lernen. Nicht unwichtig ist es, den Geist, der unter den Sträflingen überhaupt herrscht, zu beobachten. Wenn nicht gerade eine Absonderung derselben zur einsamen Haft eines jeden Einzelen stattfindet, sondern ein

mehr oder minder beschränkter Verkehr unter ihnen besteht, so wird sich immer Einer oder es werden sich Mehrere unter ihnen finden, die eine gewisse Ueberlegenheit über die Andern behaupten und durch den Einfluß, den sie auf dieselben ausüben, gleichsam die Tonangeber in der Gemeinschaft sind. Auf diese suche der Seelsorger einzuwirken, daß ihr Einfluß ein heilsamer und durch sie ein guter Ton herrschend werde. Auch ist dafür zu sorgen, daß die Gefangenen in arbeitsfreien Stunden geeignete Schriften zur Erbauung haben und Anleitung erhalten, sie zweckmäßig zu benutzen.

Howard, Ueber Gefängnisse und Zuchthäuser. Aus dem Englischen übersetzt von Küster. Leipz. 1780.

Wagnitz, Ueber die moralische Verbesserung der Zuchthausgefangenen. Halle 1787.

Ebenderselbe, Histor. Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser. 2 Thle. Halle 1791 u. 92.

Ebenderselbe, Ideen und Pläne zur Verbesserung der Criminalanstalten. 1.—3. St. Halle 1801.

Schmied, Nachrichten von den Lebensumständen einiger merkwürdigen Zuchthausgefangenen. Leipz. 1797.

v. Arnim, Bruchstücke über Verbrechen und Strafen. Berl. 1801.

[Götze,] Warum werden so wenig Sträflinge im Zuchthause gebessert? Leipz. 1802.

Schärer, Der Prediger bei Missethätern, oder: Anweisung zu einer zweckmäßigen Behandlung großer Verbrecher. 2 Thle. Bonn 1815—17.

Leo Graf v. Thun, Die Nothwendigkeit der moralischen Reform der Gefängnisse. Prag 1836.

Moll, Die Besserung der Strafgefangenen. Berl. 1841.

Jablonowsky, Das religiöse und kirchliche Element in der gegenwärtigen Bestrafung oder über die Stellung der Geistlichen bei Buß- und Besserungsanstalten, Zuchthäusern und Gefängnissen. Königsb. 1842.

Wichern, Die innere Mission. Hamb. 1849. Ebendessen Fliegende Blätter a. d. Rauhen Hause zu Horn bei Hamburg.

Schriften für die Gefangenen selbst sind: Lavater, Gebete für Zuchthausgefangene. — Burkhardt, Betrachtungen und Gebete für Gefängnisse. Hannov. 1792. — Hacker, Morgen- und Abendgebete für Zuchthausgefangene. Torg. 1798. — Betrachtungen, Gebete und Lieder für Zucht- und Baugefangene. Bremen 1811. — Schlosser, Andachtsbüchlein für bußfertige gefangene Missethäter. Leipz. 1815. — Lese- und Gebetbuch für Gefangene. 2. Aufl. Sulzb. 1820. — Schärer, Religiöses Erbauungsbuch für Gefangene. 2 Abth. 2. Aufl. Bern u. Erlangen 1820. — Betrachtungen, Gebete und Lieder für Sträflinge in Zucht- und Arbeitshäusern. Tüb. 1825. — Mähnz, Gesang- und Erbauungsbuch für Gefängniß- und

Zuchtanstalten. Magdeb. 1827. — Betrachtungen und Gebete für Verbrecher, die ihr Urtheil erwarten, sammt e. Anh. f. Zuchthausgefangene. Herausg. v. d. ascet. Gesellsch. 3. Aufl. Zürich 1828. — Schläger, Der Bußfertige. Ein Erbauungsbuch für Schuldbeladene, für Sträflinge in Gefängnissen und öffentlichen Zuchtanstalten. Hannov. 1828. — Lorenz, oder: Der Gefangene. Ein Lesebuch für Gefangene in Strafanstalten. A. d. Französ. d. Herrn Achard James frei übers. u. m. Vorrede von J. N. Müller. Freiburg 1833. — L. Hofacker, Christliche Betrachtungen, Gebete und Lieder für Sträflinge. 2. Aufl. Tüb. 1840. — Heinze, Sammlung von Gebeten und Betrachtungen zur Selbsterbauung für Strafgefangene. Görlitz 1840. — Bergsträßer, Predigten, vor Strafgefangenen und Versorgten gehalten. Leipz. 1841. — Suringar, Religiöse und moralische Betrachtungen. Ein Handbuch für Gefangene. Köln 1841. — Jentsch, Erbauungsbuch für Gefangene. Grimma 1842. — Ackermann, Bibelstunden in der Einsamkeit. Ein Handbuch vornehmlich für Gefängnißgeistliche. Hamb. 1852.

§ 214.

Zum Tode verurtheilte Verbrecher fordern dieselbe Behandlung wie Strafgefangene und sind außerdem auf den nahen Tod vorzubereiten; aber Kürze der Zeit und das Ergreifende des Falles fordern Zusammenfassung und Besonnenheit des Seelsorgers, zumal wenn die Behandlung bis zur Begleitung des Verurtheilten auf den Richtplatz fortgeht.

Die Frage, ob der Geistliche verpflichtet sei, die seelsorgerliche Behandlung eines zum Tode verurtheilten Verbrechers zu übernehmen, läßt sich mit haltbaren Gründen aus der Sache selbst nicht verneinen. Die richtige Auffassung von dem Wesen und Berufe des geistlichen Amtes läßt es nicht zu, daß sich der Träger desselben einer Verpflichtung entziehe, die so offen darin begründet ist. Die Aufgabe ist eine der schwierigsten des seelsorgerlichen Berufes. Zu dem Ergreifenden des Falles kommt die Kürze der dazu verstatteten Zeit. War der Verurtheilte schon als Untersuchungsgefangener sein Pflegling, so dient dieß dem Geistlichen wesentlich zur Erleichterung des ohne dieses schwierigeren Werkes. Das Erste, worauf es ankommt, ist da bereits geschehen. Es ist dieß eine Behandlung desselben, wie die der Strafgefangenen, darauf ausgehend, ihn durch Vorhalt des Willens und der Führung Gottes zur Buße zu bewegen und ihm durch die Predigt vom Glauben an die Gnade Gottes in Christo Muth und Demuth zur ergebensvollen Unterwerfung unter die Hand der strafenden Gerechtigkeit, aber auch Vertrauen auf die erbarmende Gnade Gottes gegen den bußfertigen und gläubigen Sünder in die Seele zu reden, Luk. 23, 40—43. Ist dieß

zwar an sich schon Vorbereitung zum Tode, so gibt es doch auch noch Anderes, was in Beziehung auf den Tod des Verurtheilten ins Auge zu fassen ist. Todesfurcht und Todesverlangen, Lebensliebe und Sterbensbereitschaft, glaubensvolle Ruhe und ängstliche Unruhe in Erwartung der Zukunft, die Erfüllung gewisser Pflichten gegen Richter, zurückbleibende Angehörige, Wohlthäter, Beleidigte, Feinde u. dgl. sind die Gegenstände, welche ebenfalls zur Sprache zu bringen sind.

Die Ausrichtung eines so schwierigen Geschäftes fordert eine ernste Vorbereitung des Seelsorgers in Gebet und in Zusammenfassung des Wesentlichen, was aus dem Worte Gottes zu sagen ist zur Befolgung eines festen Planes. Sie verträgt sich nicht mit einem schwärmerischen Bekehrungseifer, der zu unbesonnenen Schritten hinreißt, und nicht mit einem geräuschvollen Auftreten, das Aufsehen zu erregen sucht. Ruhe, Stille, Sammlung des Geistes, um die kurze Zeit zum Heile eines Sünders, der noch gerettet werden kann, auszukaufen, Ausdauer des Glaubens und Geduld der Liebe, um bei den Schwierigkeiten, welche die Persönlichkeit des Pfleglings bereitet, nicht zu ermatten, das ist's, was erfordert wird. Die Vorbereitung bewegt sich vorzugsweise in Unterredungen, in denen man dem Verurtheilten Veranlassung gibt, seine Ansichten, Ueberzeugungen und Grundsätze auszusprechen, um Stoff und Form der seelsorgerlichen Ansprachen darnach zu bestimmen, mit denen Gebete und Gesänge abwechseln. Dem Bußfertigen die Darreichung des heiligen Abendmahls zu verweigern, wenn er darnach verlangt, ist ein Grund nicht vorhanden, aber auch nicht darauf zu dringen, daß er es empfange. Versuche desselben, die Beurtheilung der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Todesurtheils zu besprechen, hat der Geistliche mit der Erklärung abzulehnen, daß das nicht seines Amtes sei, und ihn vielmehr aufzufordern, die kurze Zeit bis zur Vollziehung desselben zum Heile seiner Seele zu benutzen. Weist der Verurtheilte die seelsorgerliche Zusprache hartnäckig zurück und bleibt auch der ernste Vorhalt des Verwerflichen und Bedenklichen seiner Weigerung ohne Eindruck, so kann sie ihm nicht aufgedrungen werden.

Was man gegen die Verpflichtung des Geistlichen eingewendet hat, den Verurtheilten auf die Richtstätte zu begleiten und ihm seine seelsorgerliche Zusprache bis zum letzten Augenblicke zu widmen, beruht auf unzureichenden Gründen. Wünscht sie der Unglückliche, so läßt sich eine Versagung derselben mit der Aufgabe des geistlichen Berufes und der Pflicht eines treuen Seelenhirten nicht vereinigen. Dieser hat alsdann wohl über die Regungen seines Herzens zu wachen, daß er dem heiligen Ernste der evangelischen Wahrheit Nichts vergebe und nicht Tröstungen heranziehe, die in diesem Falle eine Geltung nicht haben können. Wenn auch das „Heute

wirst du mit mir im Paradiese sein" jedem Bußfertigen gilt, so sind doch Seligpreisungen des verurtheilten Verbrechers nicht an ihrer Stelle.

Demler, Der Prediger bei Delinquenten. Jena 1775.

Schärer, Der Prediger bei Missethätern. 2 Thle. Bern 1815.

Münter, Bekehrungsgeschichte des Grafen Struensee. 2. Aufl. 1773.

Hee, Bekehrungsgeschichte des vormaligen Grafen E. Brand. 2. Aufl. 1773.

Schärer, Lebens- und Verschlimmerungsgeschichten zu schwerer Strafe oder zum Tode verurtheilter Verbrecher. 3 Hefte. Bern 1818.

Gilb. Bauer, Viertägige Vorbereitung eines zum Tode verurtheilten Maleficanten. Augsb. 1785.

F. L. Bobbe, Tagebuch bei der Vorbereitung der Inquisitin J. Ph. Grunert zum Tode. Leipz. 1812.

Bericht über die Vorbereitung zum Tode des Mörders H. Kästner aus Uelleben. Gotha 1839.

§ 215.

Hinsichtlich des Verhaltens in Beziehung auf die Kirche sind es insbesondere die einseitig und bloß äußerlich Kirchlichen, sodann Unkirchliche, Absonderer (Separatisten) und Abtrünnige (Convertiten), welche der Einwirkung von Seiten der Seelsorge bedürfen, und es handelt sich bei den Einen um die Weckung und Belebung des vollen kirchlichen Sinnes, bei den Andern um die Entfernung der Ursachen ihrer Absonderung von der Kirche, die durch Belehrung über Bedeutung, Zweck und Segen der Theilnahme an dem kirchlichen, namentlich dem gottesdienstlichen Gemeindeleben, bei Letzteren durch solche über die Eigenthümlichkeit und die Vorzüge der evangelischen Kirche zu bewirken ist, wobei die Seelsorge überall da, wo die Entweihung heiliger Tage vorkommt, dieser durch Gewinnung für deren würdige Feier entgegenzuwirken hat.

Wo das Verhalten in Beziehung auf die Kirche das richtige ist, da hat die Seelsorge für ihre zeitweiligen Ansprachen zum Bleiben dabei um so mehr auf Erfolg zu rechnen, jemehr die Erfahrung des Segens, die der Kirchliche selbst von seiner Kirchlichkeit macht, ihn in seinen Grundsätzen und seinem Thun bestärkt.

Ist dagegen die Kirchlichkeit eine einseitige, die sich auf die Theilnahme an dem Gottesdienste beschränkt, aber ohne Theilnahme an den Zuständen des Gemeindelebens außerhalb des Gottesdienstes und an denen der Kirche über die Gemeinde hinaus, so hat es der Seelsorger nicht zu unterlassen,

durch Belehrung über die wahre und volle Kirchlichkeit den Sinn für dieselbe zu wecken und zu beleben. Apg. 11, 18; 20—24. Kol. 4, 3. 2 Theff. 3, 1 u. a.

Außerdem macht sich, besonders in Zeiten der Erweckung, bei Manchen eine Theilnahme an den kirchlichen Dingen, an Gottesdienst, Gemeindeleben, Kirchenverfassung, an den Zuständen der Kirche in nahen und fernen Gebieten, an innerer und äußerer Mission u. dgl. bemerklich, die sich in einer großen Regsamkeit und Vielgeschäftigkeit für diese Gegenstände bethätigt, ohne jedoch aus dem Kerne eines gesunden Christenthums herauszuwachsen. Sie thun, was sie thun, in dem natürlichen Drange eines Thätigkeitstriebes, der sich nun einmal dieser Dinge bemächtigt hat, thun es aus Eitelkeit, Ehrsucht, Gefallsucht, einer dahin gewendeten Zeitrichtung huldigend, vielleicht auch um Hasses und Haders willen (Phil. 1, 15. 16). Der Seelsorger kann sich darüber freuen, daß sie der Sache der Kirche viele Dienste leisten und sie auf mancherlei Weise fördern (Phil. 1, 18), aber er wird jedenfalls Bedacht darauf nehmen, sie über den eigentlichen Werth ihrer äußerlichen Kirchlichkeit aufzuklären, es ihnen sagen, daß sie bei allen Diensten, die sie der Kirche leisten, bezüglich ihres persönlichen Christenthumes preislos ausgehen, und dahin wirken, daß ihre Thätigkeit ein Werk des Glaubens und der Liebe werde. 1 Kor. 12 u. 13.

Den Unkirchlichen hat sich der Seelsorger um so mehr zuzuwenden, da sie von der öffentlichen Predigt nur selten oder gar nicht erreicht werden. Unkirchlichkeit ist eine Absonderung, bei welcher man zwar nicht aus dem äußeren Verbande der Kirche heraustritt, aber sich freiwillig fast ganz oder ganz der Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste entzieht. Die Einen schützen persönliche Mißverhältnisse mit dem Geistlichen vor; Andere erklären, sich durch die Gottesdienstordnung oder die Vorträge des Predigers nicht befriedigt zu fühlen; hier wendet man den Drang unaufschieblicher Berufsarbeit vor und die Nothwendigkeit, am Sonntage gewisse Geschäfte zu erledigen, für deren Besorgung im Laufe der Woche keine Zeit gefunden werden kann; dort meint man die Kirchenluft nicht vertragen zu können, und der Arzt hat davor gewarnt; Dieser beruft sich darauf, daß das Kirchengehen das Wesentliche des Christenthums nicht ausmache, Jener, daß man sich leicht dem Verdachte der Scheinheiligkeit durch öfteren Kirchenbesuch aussetze. Unter den wenig Bemittelten und Armen wird vielfach die Kirchenscheu mit dem Mangel an anständiger Kleidung entschuldigt, während es von Oben bis Unten an Solchen nicht fehlt, die ganz offen ihre Glaubenslosigkeit bekennen oder die in sittliche Rohheit versunken den Sinn für Menschenwürde und Christenthum verloren haben. Welcher Vorwände man sich bedient, so sind diese mit Ernst und Liebe in ihrem Ungrunde darzustellen, dabei aber der eigentliche Grund der Unkirchlichkeit, der in dem

fehlenden Bewußtsein eines Mangels liegt, ins Auge zu fassen. Das Bedürfniß der gemeinsamen Erbauung ist zu wecken, zum Bewußtsein zu bringen und die Anerkennung der Pflicht zu bewirken, es zu befriedigen. Ist zwar die Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste an sich kein Beweis für das Vorhandensein des christlichen Lebens, so kann sie doch da nicht fehlen, wo christliches Leben vorhanden ist, weil es dem Christenthum wesentlich ist, Ausdruck und Nahrung seiner selbst in Gemeinschaft mit Genossen des Glaubens zu suchen. Um diese Ueberzeugung zu bewirken, kommt es darauf an, die christlichen Ansichten und Ueberzeugungen des Unkirchlichen zu kennen und zu berichtigen, und es werden da die mancherlei Irrthümer zur Sprache kommen, von denen im vorigen Lehrstücke gehandelt worden ist. Daß aber nur derjenige Seelsorger hier mit Aussicht auf Erfolg wirken kann, der als Prediger den Anforderungen genügt, das bedarf keines Beweises, und auch der treue und gewissenhafte Prediger, dem die Gabe der äußeren Beredsamkeit fehlt, kann in der Seelsorge bei Unkirchlichen nur leise auftreten.

Eine freiwillige Absonderung anderer Art, als bei den Unkirchlichen, findet bei den Sonderkirchlern, den sogenannten Separatisten, statt. Ist es bei Jenen das mangelnde Bewußtsein eines Bedürfnisses, so bei diesen eine Richtung ihres christlichen Lebens, wo sie sich dem vollen kirchlichen Leben unter dem Vorwande des lebendigeren Glaubens entziehen. Auch sie scheiden nicht gänzlich aus der kirchlichen Gemeinschaft, aber sie sondern sich von dem gemeinsamen kirchlichen Leben, namentlich vom Gottesdienste, ab und suchen Erbauung lediglich in Zusammenkünften mit Gleichgesinnten, in sogenannten Conventikeln, und zwar in der Meinung, dadurch den vollen Glauben in sich zu erhalten und mittelbar einen besseren Zustand der Kirche herbeizuführen. Es ist der Pietismus und Mysticismus, die in folgerichtiger Entwickelung dazu führen. Er beruht auf „dem richtigen Bewußtsein, daß das Geistesleben, welches die Kirche in Gemeinschaft mit Christus hat, stets in einer leiblichen Realität vorhanden sein müsse, welche, auf das Wort Christi und Gottes zurückgehend, in dem gesunden Gefühlsleben der Kirche sich zu erkennen gibt. — An dieses Bewußtsein ihrer Leiblichkeit knüpft sich die Verirrung an, welche auf einer fehlerhaften und einseitigen Auffassung der Leiblichkeit der Kirche beruht. Zu der wahren christlichen Auffassung dieser gehört die lebendige Anerkennung, daß der Geist Christi die Kirche als eine Einheit durchwaltet (Eph. 4, 4: Ein Leib und Ein Geist), und daß alles Natürlichleibliche nur dadurch kirchlich ist, daß der eine untheilbare Geist des Herrn die natürlichen Gebiete der Kirche auf eine geordnete Weise in der Liebe fest zusammenhält. Hierzu gehört, daß das Schwache vom Starken getragen wird, daß das Besondere sich in Bezug auf das Ganze erkennt und fühlt, daß das Innerliche sich der Organe und Ordnungen bewußt wird, vermittelst deren es wieder zu einem Aeußeren wird, ohne seine Be-

deutung für das innerliche, persönliche und Gemeinleben zu verlieren. Wird nun dieser Zusammenhang aus Mangel an Liebe verkannt, verbindet sich das Bewußtsein der Leiblichkeit des Geisteslebens mit Selbstsucht, Hoffart und mit sinnlichem Eigensinne, welcher das Eigne nicht fahren lassen will, sondern es als ein unschätzbares Besonderes zum Nachtheile anderer Besonderheiten in der Kirche geltend machen will, so entwickelt sich der Separatismus im weitesten Sinne des Wortes, der Irrthum, welcher ein Individuelles in dem Grade geltend zu machen strebt, daß dadurch eine Absonderung von dem ganzen Leibe der Kirche hervorgebracht und die wahre christliche und geistige Schönheit von diesem verkannt und verachtet wird. Dieß geschieht immer unter dem Scheine eines lebendigeren Glaubens. Denn weil der Glaube, wie er vermittelst des liebenden, demuthsvollen Einsbleibens mit der Kirche gehegt werden muß, dem Separatisten als ein zu schwacher, bedeutungsloser erscheint, weil dieser nicht Demuth und Vertrauen genug hat, die Schwäche des Glaubens in vielen Gebieten und Gliedern der Kirche durch die geordnete, ins Ganze eingreifende Förderung des Geisteslebens aufzuheben: so meint er, die relative Lossagung von der Gemeinschaft der Kirche sei das einzige Mittel, den vollen Glauben in sich zu erhalten und dadurch dann auch mittelbar einen neuen, reineren und belebteren Zustand der Kirche herbeizuführen. Der Grund des Separatismus ist die Furcht, sich selbst im Ganzen der Kirche zu verlieren, also Mißtrauen in die den Einzelen in dem Ganzen und das Ganze in dem Einzelen erhaltende Macht des Herrn, Mangel an selbstsuchtloser Freude an dem Ganzen der Kirche und stolzes und eigenwilliges Vertrauen auf die besonderen Rechte einer gewissen selbstisch-individuellen Auffassungsweise des Glaubens. Das Gute, welches mit dem Separatismus zusammenhängt, ist die lebendigere Wärme des Gefühls, das festere Beharren bei der Zuversicht, daß das Leben der Kirche sich nicht zu richten habe nach den Ergebnissen der menschlichen Wissenschaft als solcher, sondern nach den Aussprüchen des heiligen Geistes, und daß durch Abweichung von demjenigen öffentlich Kirchlichen, was dem Geiste Christi widerspricht, zuletzt der Zustand der gesammten Kirche gewinnen müsse. Allein dieses Gute ist unentwickelt und verunreinigt im Separatismus durch die überwiegende Macht der vorhin bezeichneten Irrthümer." (Sack, Christliche Polemik, S. 282 ff.). — Die nächste Veranlassung zu diesem Zurückziehen von dem gemeinsamen Leben der Kirche ist bei den sogenannten Fortgeschrittenen das Aergerniß an den vermeintlich veralteten Lehren des Predigers, bei den Bibelgläubigen der Anstoß an der freieren Schriftauslegung desselben, bei den Einen sein immerwährendes Drängen auf Buße, bei den Andern, daß er den Hammer der Straf- und Bußpredigt zu selten schwingt, während wieder Andere die Schriftmäßigkeit und Bekenntnißmäßigkeit seiner Predigten anerkennen, aber bei der seelenlosen und trockenen Be-

handlung der evangelischen Wahrheit ohne Anregung des Gefühls keine Befriedigung finden, oder die äußeren Ordnungen der Kirche, sei es in Beziehung auf Verfassung, Gottesdienst oder Zucht für schriftwidrig halten, oder durch den weltlichen Sinn des Geistlichen sich abgestoßen fühlen. Die Aufgabe des Seelsorgers ist hier um so schwieriger, da weder Gleichgültigkeit noch Feindschaft wider das Christenthum zu bekämpfen ist, sondern ein Eifer für dasselbe, der irrt und bei seiner Einseitigkeit leicht leidenschaftlich und bitter wird, um so schwieriger, wenn wirklich in den kirchlichen Ordnungen Mängel vorhanden sind, denen der einzele Geistliche nicht abhelfen kann. Wenn er hier die heilende Hand anlegt, verletzt er nur allzuleicht, wenn er auch mit aller Schonung der Liebe das Einseitige und Krankhafte aufdeckt, das Gute und Gesunde. Das Hauptsächlichste, was zur Heilung geschehen muß, ist, die Quellen des Separatismus, den Pietismus und Mysticismus, ins Auge zu fassen und mit diesen dem Separatismus die Grundlage zu entziehen.

Eine freiwillige Absonderung von der Kirche findet endlich bei denen statt, welche ihre bisherige Gemeinschaft mit der Kirche gänzlich aufgeben und aus der Kirche austreten, bei den Abtrünnigen, Convertiten, Apostaten. Wer einmal den Entschluß dazu gefaßt hat und ihn dem Geistlichen mittheilt, bevor er ihn ausführt, der wird in der Regel durch dessen seelsorgerliche Ansprache schwerlich davon abgelenkt werden. Indessen darf sie der Geistliche nicht unterlassen. Es fragt sich natürlich um die Gründe seines Austrittes. Beruhen diese auf irrigen Ansichten von dem Eigenthümlichen und Unterscheidenden der Confession, so sind diese zu berichtigen. Machen sich unreine Beweggründe geltend, so zeige ihm der Seelsorger das Verwerfliche und Sündliche seines Verhaltens, ohne sich jedoch das Ansehen zu geben, als fühle er sich persönlich durch den Uebertritt verletzt, und mit Vermeidung alles dessen, was eine Art von Zwang in sich schließt, wie Ueberredung, Täuschung, Versprechungen, Drohungen u. dgl. Uebrigens wird er die andern Gemeindeglieder vor den ersten Regungen des Abfalls zu warnen und durch Darlegung und Begründung der evangelischen Wahrheit und der wesentlichen Unterscheidungslehren zu bewahren suchen.

Zuletzt findet sich überall mehr oder weniger Aufforderung, das Verhalten Einzeler in Beziehung auf die äußere Feier der heiligen Tage zum Gegenstande seelsorgerlicher Zusprache zu machen. Es bedarf keiner ausführlichen Darlegung dessen, was er hier zu thun hat. Alles ist darin enthalten, daß er ihnen das Unchristliche einer Entweihung dieser Tage anschaulich macht und durch sachgemäße Belehrung und Ermahnung für eine würdige, sowohl öffentliche, als auch häusliche Feier derselben zu gewinnen sucht, die gleichweit von alttestamentlicher Gesetzlichkeit wie von Mißbrauch der evangelischen Freiheit entfernt ist.

Liebetrut, Der Tag des Herrn und seine Feier. In Briefen. Berl. 1837.

Ebenderselbe, Die Sonntagsfeier, das Wochenfest des Volkes Gottes im Neuen Bunde. Zweite gekrönte Preisschrift. Hamb. 1851.

Oschwald, Die christliche Sonntagsfeier. Erste gekrönte Preisschrift. Leipz. 1850.

Klemm, Die rechte Sonntagsfeier, als das wirksamste Mittel zur Beseitigung der Nothstände der Gegenwart. Hof 1850 u. 51.

Hengstenberg, Ueber den Tag des Herrn. Berl. 1852.

Die Perle der Tage. Von einer Gärtnerstochter. A. d. Engl. Mit einem Vorworte von Harleß. 2. Aufl. Leipz. 1850.

Drittes Lehrstück.

Die Seelsorge in Beziehung auf das christliche Gefühlsleben.

§ 216.

Freundliche Theilnahme an dem Wohlergehen Beglückter und Zufriedener öffnet dem Seelsorger die Herzen derselben, an welche er dann Ermunterungen zur Dankbarkeit gegen Gott, zur weisen Benutzung seiner Segnungen, im christlichen Leben zu wachsen, und zu den Erweisungen der heiligen Liebe gegen die Brüder zu richten hat.

Auch bei der Seelsorge in Beziehung auf das christliche Gefühlsleben sind es zwei Hauptclassen, auf welche sie sich richtet, Beglückte und Leidende.

Gewiß haben Gemeindeglieder, die sich in glücklichen Verhältnissen befinden oder in sie versetzt werden und sich heiter und zufrieden fühlen, gerechten Anspruch auf die Theilnahme des Seelsorgers. Dieser wird ihr aber um so mehr auch Ausdruck geben, je gewisser hier ein Feld für seine seelsorgerliche Thätigkeit vor ihm liegt, auf welchem er nur dann erwarten kann, mit Erfolg zu wirken, wenn er sich die Herzen, die sich dem Theilnahmlosen verschließen, durch seine freundliche und herzliche Theilnahme öffnet. Bei dem Einflusse, der die frohe Stimmung glücklich sich fühlender und zufriedener Menschen auf ihr christliches Leben hat, das darunter gewinnen, aber auch verlieren kann, darf er es nicht unterlassen, je nachdem die Person und die Umstände es fordern, mit dem Worte Gottes herzuzutreten, um ihr diejenige Richtung zu geben, welche demselben heilsam ist. Er hat seine Thätigkeit darauf zu richten, ihren Blick von der sichtbaren Gabe auf den unsichtbaren Geber, von dem irdischen Glücke auf das himmlische zu lenken und die Freude in dem Besitze und Genusse desselben eine Führerin zum

Frieden und zur Freude im heiligen Geiste werden zu lassen. Mit dem Bewußtsein, daß, was sie erfreut, eine Gabe Gottes ist (Jak. 1, 17. Joh. 3, 27) und zwar eine unverdiente (1 Mos. 32, 10. Luk. 5, 8), ist zugleich die Ueberzeugung zu beleben, daß es damit auf die Förderung ihres Seelenheils und zur Thätigkeit für das Reich Gottes abgesehen ist (Röm. 2, 4. Luk. 5, 10). Insbesondere wird also zum demüthigen Danke gegen Gott zu ermuntern sein (Eph. 5, 20. Kol. 3, 17. Hebr. 13, 15), woran sich Ermahnungen schließen, das Herz nicht an die irdischen Güter und Freuden zu hängen (Matth. 6, 19 ff. Luk. 12, 15—21. Jak. 1, 10. 11. 1 Tim. 6, 7—11. 1 Petr. 1, 24), sondern um so eifriger zu suchen, was droben ist, und an der Heiligung zu arbeiten (Matth. 6, 33. Kol. 3, 2. 1 Tim. 6, 17—19), sowie Aufforderungen zur Thätigkeit für die Sache Christi, sei es durch Unterstützung der zur Pflege des Christenthums bestehenden Ordnungen, Anstalten, Vereine, Unternehmungen oder durch Erweisungen der helfenden Liebe gegen Einzele, die derselben bedürfen (Luk. 5, 10. 11. Mark. 10, 21. Röm. 12, 13. Hebr. 13, 16. 2 Kor. 9, 12—15. Phil. 4, 18), wie denn überhaupt Liebe gegen die minder Glücklichen, Armen, Niedrigen, Untergebenen in einer achtungsvollen, schonenden, freundlichen Behandlung derselben zu empfehlen ist (Sprüchw. 14, 31. Mal. 2, 10. Röm. 12, 3. 1 Kor. 4, 6. 7. Jak. 2, 1 ff.). Die Ansprachen werden um so entsprechender sein, je mehr der Seelsorger zugleich bestimmte Anstalten, Unternehmungen, Personen und Verhältnisse bezeichnet, denen, und die Art und Weise, wie ihnen die helfende Liebe sich zuzuwenden hat.

§ 217.

Von welcher Art die Leidenden und ihre Leiden sind, welche die Zusprache des Seelsorgers bedürfen und wünschen, so ist der Zweck dieser Zusprache doch überall der Eine, mittels Tröstung in dem Schmerze Heiligung durch den Schmerz zu bewirken, und es bedarf, um diesen Zweck zu erreichen, daß mit Theilnahme in den Schmerz des Leidenden eingegangen und das Bewußtsein dessen geweckt und belebt wird, was dem Christen Ersatz für sein Leiden gibt und ihm darin geziemt.

Wenn auch die Seelsorge bei Leidenden je nach der Verschiedenheit der Personen und der Art der Leiden selbst verschieden auftreten wird, so ist doch ihr letzter Zweck überall derselbe. Es ist unrichtig, den Beruf und die Pflicht des Seelsorgers bei Leidenden in die Tröstung derselben aus dem Worte Gottes zusammenzufassen. Wäre es der höchste Zweck seiner Aufgabe, das thränende Auge zu trocknen und die laute Wehklage des Unglück-

lichen zu beschwichtigen, das Schmerzgefühl in heiteres Wohlgefühl und die Unruhe des weh- und sorgenerfüllten Herzens in Ruhe zu verwandeln, dann möchten in vielen Fällen die reichen Spenden einer freigebigen Hand und die Gabe des erheiternden Witzes und der zerstreuenden Unterhaltung glücklicher zum Ziele führen als der Reichthum des evangelischen Trostes. Nein, es handelt sich hier, wie bei allen Thätigkeiten des geistlichen Amtes bei denen, die bereits der Gemeinde angehören, zuletzt um die Weiterführung derselben im christlichen Leben, das in seiner Spitze ein Leben in der heiligen Gemeinschaft mit Christo und durch Christum mit Gott ist. Die Seelsorge bei Leidenden hat nur das Eigenthümliche, daß sie durch den Schmerz und von dem Schmerze aus zur Heiligung führen soll. Soll ihr dieß gelingen, so muß die Tröstung des Leidenden vorausgehen. Diese setzt wiederum voraus, daß der Seelsorger mit theilnehmender Liebe in den Schmerz des Leidenden eingeht. Dieser sucht Entschädigung für sein Leiden. Die erste und nächste findet er in dem Menschenherzen, das mit ihm leidet. Während er dem beredtesten Manne, der ihm keine Theilnahme widmet und seinen Schmerz weder anerkennt, noch mitfühlt, sein Herz verschließt und von seinen Zusprachen sich abwendet, öffnet er es dem mittrauernden Freunde, der darum auch schon ohne Wort ein Tröster für ihn wird, dessen bekümmertes Antlitz und dessen Thränen des Mitleids allein schon einen Theil des Schmerzes von seinem bedrückten Herzen ablösen (Biernatzky, Wege zum Glauben, S. 38 ff.). Nun erst, wenn die Theilnahme des Seelsorgers das Herz des Leidenden seiner Ansprache geöffnet hat, richte er diese auf seine Tröstung. Nicht, daß er Trost predige, d. h. ihm eine Reihe von Trostgründen vorführe und verlange, daß er sich beruhige. Nein, er versetze sich in die Lage desselben und führe ihn von dem, was er ist und fühlt, allmählich zu dem, was er werden und wie er sich fühlen soll. Nicht allein ergeben soll er sich in sein Schicksal — auch der Trotzige ergibt sich, weil er es nicht zu ändern vermag, aber mit dem Grolle und dem inneren Widerstreben des Ohnmächtigen, der sich einer mächtigen Hand nicht entziehen kann —, sondern ergeben soll er sich in Demuth vor der gewaltigen Hand Gottes, in dem Glauben an die Weisheit und Liebe dessen, ohne dessen Willen kein Sperling vom Dache fällt und der die Haare unseres Hauptes zählt, in dem Vertrauen, daß der, der ihm eine Last auflegt, sie ihm auch tragen hilft und er ihn nicht versuchen läßt über Vermögen. Ist er dahin gebracht, so wird er sich auch empfänglich zeigen für die Lehre der Schrift, daß uns Gott züchtiget zum Nutzen, daß wir seine Heiligkeit erlangen. Es ist das Bewußtsein seiner Sündhaftigkeit und Besserungsbedürftigkeit zu wecken und zu beleben und die Entschließung hervorzurufen, sich durch die Trübsal, die ihn betroffen, im treuen Festhalten an Gott und der Erfüllung des göttlichen Willens nicht irre machen zu lassen, nach den

besonderen Absichten Gottes bei dieser Schickung zu fragen, zu wachen und zu beten, daß er nicht in Anfechtung falle, und glaubensstark und hoffnungsfreudig der Heiligung nachzujagen, ohne welche Niemand den Herrn sehen wird. So führt der Weg der seelsorgerlichen Ansprache von dem theilnehmenden Eingehen in den Schmerz des Leidenden zur Tröstung, um — und das ist ihr letzter und eigentlicher Zweck — Heiligung durch den Schmerz zu bewirken. Hebr. 5, 7—9; 12, 5 ff. 1 Petr. 4, 1. 2. 13; 5, 6—11. 1 Kor. 10, 13. Jak. 1, 12. Matth. 16, 24—26. Apg. 14, 22. Röm. 8, 28 ff. Anstatt mit der Tröstung die seelsorgerliche Behandlung der Leidenden zu schließen, ist nach dieser erst ihr Hauptwerk zu beginnen, und es wird dieses um so erfolgreicher von Statten gehen, je mehr die Eigenthümlichkeit des Leidenden und seine besondere Lage berücksichtigt werden.

Wenn irgendwo, so ist hier dem Geistlichen eine tüchtige Seelenkunde, reiche Menschenkenntniß, Gewandtheit, viel Geduld und eine gute Bekanntschaft mit dem großen Schatze der heiligen Schrift an Sprüchen und Geschichten, die sich für Leidende eignen, unentbehrlich. Was die Person des Leidenden betrifft, so bedarf er Bekanntschaft mit seiner christlichen Einsicht und dem Grade seiner geistigen Bildung, um seine Ansprachen so einzurichten, daß sie verstanden werden, nicht weniger mit seinen christlichen Grundsätzen, seiner Lebensführung und seinem Gefühlsleben, um ihm von derjenigen Seite zu nahen, wo er am zugänglichsten ist. Je mehr er dabei seine früheren Erfahrungen und Schicksale, deren Ausgang und sein Verhalten dabei kennt, desto mehr bieten sich ihm schickliche Anknüpfungspunkte für seine Besprechungen dar. Wie oft stößt er auf Irrthümer, namentlich auf abergläubische Vorstellungen, die vorerst zu berichtigen sind, wenn nicht jeder Trostgrund an ihnen scheitern soll. Welchen Widerstand findet er oft an einem einzigen Gedanken, der sich im Kopfe des gebildeten und ungebildeten Menschen festgesetzt hat und der vor Allem entfernt oder auf sein richtiges Maß zurückgebracht werden muß. Wie ganz anders muß er der zarten und ängstlichen Gewissen sich nahen, als dem gleichgültigen und verstockten; dem redlichen Zweifler, als dem unglücklich gewordenen Spötter des Heiligen. Wie ganz anders muß der Leidende behandelt werden, der auf einen gottesfürchtigen Wandel zurücksehen darf, als der Leichtsinnige und Gottlose, der aus der leidenvollen Gegenwart auf eine Vergangenheit voll Uebertretungen und Pflichtverletzungen hinsieht; der Gläubige, der auch im Leiden die Führung Gottes verehrt und nach der Heiligung ringt, als der Glaubenslose, der sich einem blinden Schicksale unterworfen wähnt, und der leichtfertige Weltmensch, der auch hier in Selbst- und Weltliebe verstrickt nur Sinn für das Irdische hat. Wie ganz anders will der Reuige angesprochen sein, der mit vertrauensvoller Offenheit begangene Sünden bekennt

und mit hingebender Aufrichtigkeit den Arzt seiner Seele in die Schattenseite seines Herzens und Lebens hineinblicken läßt, als der Verschlossene, der mit einer zurückhaltenden Scheu und einer quälenden Unentschlossenheit kämpft, ob er ein drückendes Geheimniß seines schuldbewußten Herzens offenbaren soll, oder der Verstockte, der hartnäckig damit zurückhält und Trost begehrt, ohne die Quelle seines Leidens entdecken zu wollen. Welche Geduld und Ausdauer ist oft nöthig, wenn er die Wahrnehmung macht, daß der Leidende wieder auf einen Standpunkt zurückgefallen ist, den er überwunden glaubte, und er auf Erörterungen und Sätze zurückkommen muß, die er für erledigt ansehen durfte. Der Schmerz gleicht oft der Flamme, die, wenn sie erloschen scheint, von Zeit zu Zeit von neuem wieder aufschlägt. Die Heilung des Schmerzes und die Heiligung durch den Schmerz läßt sich nicht erzwingen und man soll sie nicht erzwingen wollen. Hier ist Geduld und Nachsicht nöthig; nur wiederholte Unterredungen führen allmählich zum Ziele, und selbst da, wo strafende Erinnerung an Christenberuf und Christenwürde, wo ernster und nachdrücklicher Vorhalt ertheilt werden müssen, sind sie mild und schonend zu geben. Wo es geschehen kann, empfehle oder gebe der Seelsorger den Leidenden geeignete Schriften zum eignen Lesen oder um sie sich vorlesen zu lassen. Das Bücherwesen ist reich an solchen. Außer älteren Schriften der Art von D. G. und A. H. Niemeyer, Fest, Petsche, Lavater, Brunner, K. G. Bauer, Pietsch, Rosenmüller, Ewald, Gaupp, v. Salis u. A. sind zu nennen:

R. Eylert, Ueber Geistesheiterkeit und Gemüthsruhe. Auch u. d. T.: Betrachtungen der lehrreichen und trostvollen Wahrheiten des Christenthums bei der letzten Trennung von den Unsrigen. 2 Thle. 2. Aufl. Braunschw. 1834.

F. V. Reinhard, Erhebung über Welt und Gegenwart zu Gott und Zukunft u. s. w. Aus den Religionsvorträgen von Reinhard gezogen von J. K. Wickert. Chemn. 1817.

F. Ehrenberg, Für Frohe und Trauernde. 1. Thl. Leipz. 1820.

Jos. Grulich, Leidenserfahrung und Leidensgewinn. 2. Aufl. Torgau 1828.

R. J. G. Evers, Sammlung verschiedener Lieder zur Erleichterung und Beruhigung unter den Leiden und Uebeln des Lebens. 3 Thle. Hamb. 1817.

v. Damitz, Geschenk für Leidende, nebst Bildern aus dem Leben Jesu. In religiösen Gesängen. Stralſ. 1827.

H. Christlieb, Christliche Trostbibel. Würzb. 1833.

F. Hoffmann, Buch für Leidende. Quedlinb. 1837.

Ch. W. Spieker, Christliches Trostbuch für Leidende und Traurige. Berl. 1838.

J. J. Schneider, Passiflora. Blätter für Leidende und Freunde der Leidenden. 3 Hefte. Basel 1838.

H. Th. Heimbürger, Kreuz und Psalter. Christliche Blätter zur Stärkung und Tröstung für Leidende. Celle 1841.

Trostbüchlein für Leidende, Kranke und Sterbende. Berl. 1837.

K. H. Grumbach, Das Buch für Leidende. Berl. 1839.

Rich. Baxter, Geduld im Leiden. A. d. Engl. v. Ed. W. Th. Kuntze. Berl. 1841.

K. W. Schultz, Predigten für trauernde Herzen. 2 Thle. Wiesb. 1845 u. 1855.

Hülsemann, Die Geschichte der Auferweckung des Lazarus. Leben und Tod im Lichte der göttlichen Offenbarung dargestellt in Betrachtungen und Gesängen. Leipz. 1835.

Ueber die seelsorgerliche Behandlung der Leidenden ist zu vergleichen:

Oemler, Der Prediger bei Betrübten und Angefochtenen in der Gemeinde. Jena 1790.

F. B. Beneken, Ueber den Umgang mit Leidenden. 1. Thl. Hann. 1792.

Ernestine v. Krosigk, Ueber den Umgang mit Leidenden. Berl. 1826.

Uebrigens müssen es nicht bloß Schriften sein, die ausdrücklich für die Beruhigung und Tröstung Leidender bestimmt sind, welche man ihnen empfiehlt und gibt. Auch andere lehrreiche und erbauliche Schriften können sehr wohl dazu dienen, und es ist oft rathsam, ihnen solche zu geben, die sie von der beständigen Betrachtung ihrer Leiden abziehen und auf andere erbauliche Gegenstände lenken.

§ 218.

Ist bei unverschuldet Leidenden durch Lehre und Geschichte der Schrift, wie durch Erfahrungen des Menschenlebens die Ueberzeugung zu beleben, daß, wie groß auch der menschliche Schmerz, doch Gottes Gnade größer ist, so sind die, welche um ihrer Gerechtigkeit willen leiden, durch die Hinweisung auf die Befriedigung zu erheben, welche solche Leiden dem christlichen Dulder gewähren, und auf die Aussicht, welche ihm das Bewußtsein, Friede mit Gott zu haben, eröffnet, diejenigen aber, welche ihre Leiden verschuldet haben, je nach der Verschiedenheit ihrer Verirrungen und dem Grade ihrer Verschuldung vor Gleichgültigkeit und Muthlosigkeit zu bewahren, Alle aber durch die Predigt von dem Troste der Schrift zur Buße und Heiligung zu erwecken.

Die wichtigste Rücksicht, welche der Seelsorger bei der Behandlung Leidender zu nehmen hat, ist die auf den Zusammenhang ihres Leidens mit ihrem Verhalten.

Alles menschliche Leiden ist zwar Folge der Sünde, bei dem Einen ausgenommen, der keine Sünde gethan hat. Aber man spricht von unverschuldeten Leiden bei allen denen, welche nicht durch eine schlechte Lebensführung überhaupt oder durch bestimmte sündliche Handlungen sich ihr Leiden zugezogen haben. Es sind die Armen, die in dürftigen Verhältnissen geboren oder in Folge unglücklicher Ereignisse, die ohne ihr Zuthun eingetreten sind und deren Abwendung nicht in ihrer Macht gestanden hat, mit Mangel zu kämpfen haben; Hausväter und Hausmütter, deren Familien unaufhörlich von Krankheiten und anderem Hauskreuze heimgesucht werden; Betrübte, die den Tod theurer Angehörigen beweinen; Solche, denen heilsame und wohlgeleitete Unternehmungen, denen gerechte Wünsche und Erwartungen durch Naturereignisse oder die Macht anderer von ihnen unabhängiger Umstände vereitelt worden sind; die, so Verkennung und Verleumdung erfahren, unschuldig Gefangene und Verurtheilte u. dgl. In der Regel wird hier die seelsorgerliche Zusprache mit der Tröstung beginnen. Diese aber geht davon aus, daß mit Beseitigung aller Zufalls- und Schicksalsgedanken das Leiden als eine Zufügung oder Zulassung Gottes erkannt werde (Matth. 10, 29—31. Jes. 45, 5—7. Am. 3, 6), deß alle Macht ist und dem allein die Herrschaft gebührt über Alles (2 Mos. 8, 10. 22), und von dem auch das kommt, was durch Menschen uns Uebeles zugefügt wird (Klagel. 3, 35—37. Ps. 81, 13. Apg. 2, 23. Röm. 1, 24. Offenb. 22, 11). Sie geht dann weiter zu der biblischen Lehre von dem Rathe Gottes, der, obwohl unergründlich, doch der Rath der ewigen Weisheit und Liebe ist und daß er auch das von Menschen uns zugefügte Böse zum Besten wenden kann (Ps. 92, 6; 147, 5. Jes. 28, 29; 55, 8. 9. Jer. 29, 11. Klagel. 3, 32. 1 Mos. 50, 20. Apg. 2, 23. 24; 3, 13—15) und geht dann über zu der Wahrheit, daß alle Führungen Gottes das Heil unserer Seele zum Zwecke haben und zu unserer Reinigung, Läuterung, Prüfung und Bewährung dienen sollen, damit wir das Ende unseres Glaubens davon bringen, nämlich der Seelen Seligkeit.(Klagel. 3, 33. 34 und die im vorigen Paragraphen angeführten Stellen), und vollendet sich in der Aufforderung und Anleitung, sich in Demuth und Vertrauen der Schickung Gottes zu unterwerfen (Hiob 1, 21. 1 Sam. 3, 18. Ps. 37, 5; 39, 10; 46, 11; 77, 11; 115, 9. Jes. 30, 15. Matth. 26, 42. Hebr. 10, 35).

Auch diejenigen, welche nicht allein ohne ihr Verschulden leiden, sondern gerade wegen des Guten, das sie gethan haben, bedürfen und suchen die seelsorgerliche Zusprache. Es sind dieß freimüthige Wahrheitsfreunde,

die Amt und Brod verlieren, weil sie geredet haben, was ihr Beruf gefordert; Männer, die durch unpartheiische Ausübung der Gerechtigkeit oder durch Vertheidigung der Ordnung und des Rechtes in Zeiten bürgerlicher Unruhen oder wegen ihrer Ueberzeugungstreue in Zeiten kirchlicher Bewegungen der Gegenstand von Verfolgungen geworden sind; Männer, die wegen ihrer Frömmigkeit und ihrer, wenngleich besonnenen, aber der Welt ärgerlichen Thätigkeit für das Reich Christi zu leiden haben. Der Trost, welcher den unschuldig Leidenden gilt, gilt auch ihnen. Auch ihr Leiden ist immer ein Leiden, das von Manchen, zumal von denen, deren Rechtschaffenheit nicht zugleich Frömmigkeit ist, noch schmerzlicher empfunden wird als ein bloß unverschuldetes. Es ist zwar als ein solches anzuerkennen, aber auch der große Unterschied zwischen jenem und der noch größere zwischen ihm und einem verschuldeten, und der darin begründete Vorzug des um des Guten willen Leidenden ins Licht zu setzen. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß es zu dem Berufe des Christen gehört, auch als ein Leidender dem Herrn nachzufolgen (Matth. 16, 24 ff. Joh. 16, 1 ff. Apg. 9, 16. 2 Tim. 1, 8; 2, 3. 1 Petr. 2, 21), sodann, wie das christliche Gemüth eine wohlthuende Befriedigung und eine Quelle der Freude darin findet, mit Christo und um Christi willen zu leiden (Apg. 5, 41. Phil. 1, 29. 1 Petr. 4, 13). Es ist das Bewußtsein des Friedens mit Gott zu beleben, welchen diejenigen haben, die durch den Glauben gerecht sind (Ps. 73. Röm. 8, 6. 31. 2 Kor. 4, 8 ff.; 6, 9. 10. 1 Petr. 2, 20), und das Vertrauen auf die Verheißung, welche denen gegeben ist, die um der Gerechtigkeit willen leiden (Matth. 5, 10—12. Luk. 24, 26. Röm. 8, 17. 18. 2 Kor. 4, 17. 18. 1 Petr. 3, 14. Jak. 1, 12).

Bei beiden aber, den schuldlos und den um des Guten willen Leidenden, hat die Predigt von dem Troste der Schrift überzugehen zur Predigt von der Buße und Heiligung. Auch sie sind nicht ohne Sünde (Hiob 14, 15. Ps. 19, 13. Sprüchw. 20, 9. Röm. 3, 23. Jak. 3, 2) und müssen, wenn sie sich auch bestimmter Verfehlungen nicht bewußt sind, mit dem Apostel bekennen, daß sie das nicht rechtfertigt (1 Kor. 4, 4). Jedes Leiden ist Erinnerung Gottes an die Sünde, nicht bloß an die fremde, durch welche es uns zugefügt wird, sondern auch an die eigne (Jer. 14, 20. Klagel. 1, 14). Und wie es auf die Sünde folgt, so soll es auch vor der Sünde bewahren (2 Kor. 12, 7) und Aufforderung sein zu größerer Achtsamkeit auf Gottes Wort, denn nicht bloß den schuldig Leidenden, sondern Allen gilt Jes. 28, 19. Wo aber Sünde ist, da bedarf es der Buße und der Heiligung. In der Aufforderung und Anweisung dazu muß die seelsorgerliche Ansprache auslaufen und Hebr. 3, 7 dringend ans Herz legen.

Was diejenigen betrifft, die ihr Leiden durch ihre Lebensführung überhaupt oder durch bestimmte Handlungen selbst verschuldet haben, so stehen

diejenigen den Vorgenannten nahe, welche nicht böswillig gefehlt, aber durch Mangel an Vorsicht und Klugheit, an Menschenkenntniß und Erfahrung sich in eine mißliche Lage gebracht haben oder deren sogenanntes gutes Herz sie zu Schritten verleitet hat, die ihnen schmerzliche Täuschungen, Verlegenheiten und Verdrießlichkeiten aller Art zugezogen haben. Sie bedürfen vor Allem der Tröstung, und die bei den Vorgenannten anwendbare gilt zum Theile auch für sie. Insbesondere dürfen sie auf die menschliche Irrthumsfähigkeit hingewiesen werden (1 Kor. 13, 9), auch darauf, daß es ihnen zur Beruhigung dienen müsse, daß sie nicht aus bösem Willen gefehlt und insofern das Zeugniß eines guten Gewissens haben (2 Kor. 1, 12. 1 Joh. 3, 21). Aber es ist ihnen auch zu sagen, daß es dem Christen geziemt, Vorsicht und Klugheit zu beweisen und auch den guten Regungen seines Herzens nicht ohne Ueberlegung zu folgen (Matth. 10, 16. Eph. 5, 15), und daß sie die Mißgeschicke, in die sie gerathen sind, als eine Schickung Gottes zu betrachten und zu benutzen haben, der sie dadurch von ihren Schwächen heilen, zu größerer Vorsicht erwecken und vor schmerzlicheren Erfahrungen, die zuletzt auch ihr geistliches Wohl gefährden, bewahren wolle.

Auch unter denen, welche durch eine schlechte Lebensführung oder bestimmte That- oder Unterlassungssünden ihr Leiden verschuldet haben, begegnen dem Seelsorger solche, die zunächst zu trösten sind. Es sind diejenigen, welche bereits durch die Erfahrung ihres Leidens zur Erkenntniß ihrer Sünde gekommen sind und ganz dem Schuldgefühle hingegeben und von Vorwürfen gequält zwar die Nothwendigkeit der Buße erkennen, aber, in Hoffnungslosigkeit versunken, Muth und Kraft nicht finden können, sich zu erheben. Es ist ihnen durch den Trost der Schrift zur Befestigung und Belebung ihrer bußfertigen Gesinnung zu verhelfen und Muth und Kraft zur Besserung in ihnen zu wecken. Die trostlosen Gedanken, als seien sie völlig von Gott verworfen und als seien ihrer Sünden zu viele und dieselben zu schwer, als daß sie ihnen vergeben werden könnten, sind aus der Lehre und Geschichte der Schrift in die demüthige Unterwerfung des Gläubigen zu verwandeln, der die Züchtigung, so ihm widerfährt, als eine Gnadenerweisung Gottes betrachtet, der ihnen nachgeht, um sie von dem Wege des Verderbens auf den des Heils zu führen, wo er ihnen um deß willen, der sich selbst für uns dahingegeben hat, Alles schenken will (Jes. 1, 16—19; 55, 6—9. Joh. 3, 15—18. 1 Joh. 2, 2. Luk. 23, 41—43; 7, 48—50. 1 Kor. 15, 9. 10. 1 Tim. 1, 13).

Dagegen gibt es aber auch verhärtete Sünder, die bei den Unfällen, die sie sich zugezogen haben, entweder die Gefühllosigkeit des Trotzes beweisen oder sich zwar unglücklich fühlen und klagen, die aber das Schicksal oder Gott oder Menschen anklagen, sich selbst aber für unschuldig Leidende halten. Bei ihnen kann die Seelsorge nicht wohl von der Tröstung aus-

gehen. Sie bedürfen vor Allem, daß sie aus ihrer Gleichgültigkeit und Verstocktheit aufgeweckt werden. Durch ruhigen, aber ernsten Vorhalt muß es versucht werden, sie zum Bewußtsein ihrer Sünde und Schuld zu bringen, die Erkenntniß zu bewirken, daß sie leiden, was ihre Thaten werth sind, und sie über eigne Sünde zu murren haben (Klagel. 3, 39). Der heilige Ernst der Gerechtigkeit Gottes ist ihnen zur Seele zu führen (Ps. 5, 5. Jer. 21, 14. Gal. 6, 7. 8). Es ist ihnen die Nichtigkeit und Verwerflichkeit der Entschuldigungen und Rechtfertigungen, die sie vorbringen, darzustellen und mit allem Nachdrucke auf sie zu wirken, daß es zur Sündenerkenntniß und zum Sündenschmerze bei ihnen kommt. Es ist ihnen dabei zu sagen, daß die Strafgerechtigkeit Gottes zugleich Absichten der Liebe hat, die den Sünder von der Sünde abschrecken, zur Besinnung bringen und seine Füße auf den Weg des Friedens richten (Ezech. 33, 11. 2 Petr. 3, 9. Hebr. 12), und daß er denen, so in Buße und Glauben sich zu ihm wenden, ein gnädiger Gott sein und ihnen Vergebung und Leben schenken will (Ezech. 33, 14—16. 19. Jes. 55, 7. Apg. 3, 19. 1 Joh. 1, 9); wogegen aber die Verstockten und Unbußfertigen seinem strafenden Gerichte nicht entgehen werden (Jes. 1, 20. Ezech. 33, 9. Luk. 13, 1—9. Offenb. 2, 16). So geht hier die Seelsorge nicht von dem Troste der Schrift aus und zur Predigt von der Buße fort, sondern umgekehrt von dieser zu jenem, an diesen aber wieder die Aufforderung und Anleitung zur Buße und Heiligung anknüpfend. Wo es aber nicht zur Erkenntniß der Sünde und Schuld kommt, da ist ihnen zu sagen, daß das Evangelium auch keinen Trost für sie habe.

§ 219.

Wenn **Weichlinge**, **Verzärtelte** und **Unzufriedene** ernste Erinnerung an das Unchristliche ihres Verhaltens und Aufforderung zur Ermannung bedürfen, so sind die **unter körperlichen Schmerzen Leidenden** mit dem Troste und der Kräftigung der Schrift zum geduldigen Tragen derselben und zur Erhebung über sie zu ermuthigen, **Angefochtene** und **Schwermüthige** aber so zu behändeln, daß, wo möglich, die Quelle ihres Leidens verstopft und eine heitere Rüstigkeit des Glaubens in ihnen geweckt werde.

Sieht man auf die Art und Beschaffenheit des Leidens, so begegnen uns Weichlinge, Verzärtelte, Unzufriedene, die schon durch eine leise Störung ihres körperlichen Wohlbefindens und wenn nicht Alles nach ihren Wünschen geht, sich als Leidensbrüder betrachten und in Klagen ausbrechen. Es fehlt ihnen an christlicher Bildung. Sie bedürfen nicht sowohl Trost, als viel-

mehr Erinnerung an das Unchristliche ihres Verhaltens. Es ist ihnen zu sagen, wieviel sie in ihren Verhältnissen vor Andern voraus und Ursache zur Zufriedenheit haben; wie so viele minder Begünstigte, die demungeachtet völlig zufrieden sind, sie beschämen. Sie sind zu fragen, womit sie denn ein besseres Loos als jene verdient zu haben glauben und wie sie ihre Unzufriedenheit mit ihrem gottgeordneten Loose zu rechtfertigen vermögen. Ihr Verhalten ist ihnen als strafbares Hadern mit Gott zum Bewußtsein zu bringen, dessen Führung sie sich mit Demuth zu unterwerfen haben, als des Christen unwürdige Begehrlichkeit nach ungestörtem Wohlsein, welche dem himmlischen Sinne fremd ist, als eine bedenkliche Frucht der Selbstliebe, die von den verderblichsten Folgen für ihr christliches Leben ist. Sie sind zum Ermannen und zu rüstiger Thätigkeit zu ermuntern und auf das Vorbild des Herrn und der Apostel hinzuweisen, die wirkliche Leiden freiwillig übernommen und freudig ertragen haben. Jes. 41, 11; 45, 9. Ps. 73, 25. 1 Kor. 4, 9 ff. 2 Kor. 6, 4 ff.; 12, 9. Phil. 4, 11—13. 1 Kor. 6, 6—8.

Dagegen sind diejenigen, welche unter körperlichen Schmerzen leiden, vor Allem des Trostes bedürftig. Die Tröstungen, die für Leidende überhaupt gelten, finden auch hier ihre Stelle und werden, je nachdem der Schmerz ein verschuldeter oder unverschuldeter oder durch eine That der Berufstreue und der helfenden Liebe zugezogen ist, ihre besondere Richtung nehmen. Insbesondere aber ist durch die Erinnerung daran, daß der Gläubige durch Christum Alles vermag, das Bewußtsein zu wecken, daß auch der körperliche Schmerz mit ihm und durch ihn überwunden werden kann und dadurch die geistige Kraft des Leidenden anzuregen, nicht um stoische Verachtung des Schmerzes und erzwungene Gefühllosigkeit zu wecken, sondern das Gefühl der Christenwürde und die Anerkennung der Christenpflicht, sich über den leiblichen Schmerz zu erheben. Es ist das Vertrauen zu beleben, daß, was er leidet, nicht allein, wie alles Leiden, zu seinem Besten dient, sondern vielleicht gerade die Bedingung eines unmittelbar daraus hervorgehenden Gutes ist, der Erhaltung seines bedrohten Lebens, der Wiederherstellung seiner gestörten Gesundheit, des Genusses der Mutterfreude (Joh. 16, 21) u. dgl. Auch ist es kein unevangelischer Trost, auf die Kürze und Vergänglichkeit des Leidens hinzuweisen (Matth. 16, 21. Joh. 16, 16. 2 Kor. 4, 17. 1 Petr. 5, 10). Auf Heiligung durch den Schmerz ist auch hier die Zusprache zu richten, aber nicht sowohl durch ein Abdringen von allgemeinen Versprechungen und besonderen Gelübden in den Augenblicken, wo der Leidende unter dem Drucke des Schmerzes zu sehr mit dem Kampfe gegen diesen beschäftigt ist und sich leicht zu übereilten Versprechungen hinreißen läßt, sondern wenn die Kraft des Schmerzes gebrochen, der Geist wieder freier und das Herz,

von dem Gefühle der Dankbarkeit bewegt, empfänglicher dafür geworden ist (Ps. 40, 1—11).

Bei der Behandlung Angefochtener und Schwermüthiger kommt viel darauf an, die Quelle ihres Leidens zu kennen. Bei den Einen liegt sie in körperlichen Zuständen, die durch Einsamkeit und eine sitzende Beschäftigung oder auch durch strotzende Fülle und kräftige oder aufregende Nahrung bei Mangel an tüchtiger körperlicher Bewegung und Anstrengung herbeigeführt werden. Bei Andern ist Entkräftung in Folge von Ausschweifungen aller Art, besonders in der Geschlechtslust, die Ursache. Bei Andern rührt ihr Leiden von irrigen Auffassungen einzeler Lehren des Christenthums, von der Erbsünde, der Gerechtigkeit Gottes, der Macht des Teufels, der Vergebung der Sünden u. a. her, während wieder Andere durch Gewissensängstlichkeit oder das Lesen pietistischer und mystischer Schriften in diesen Zustand gebracht worden sind; diejenigen nicht zu vergessen, die durch die Erfahrung harter Unfälle in Schwermuth versunken sind. Diese Verschiedenheit bedingt eine Verschiedenheit der seelsorgerlichen Behandlung. Nicht minder die verschiedenen Arten ihrer Anfechtungen. Todesfurcht und Todessehnsucht; Unruhe wegen Ahnungen und der Erwartung bestimmter Unglücksfälle; Beängstigung wegen gewisser Sünden, von denen sie glauben, daß sie nicht vergeben werden könnten, und die Einbildung, ewig verdammt zu sein; Trostlosigkeit wegen eines, wie sie meinen, verfehlten Lebensberufes und bei dem Gedanken, für die Welt völlig nutzlos zu sein u. dgl. In den meisten Fällen ist ihnen die Zuziehung des leiblichen Arztes zu rathen oder, da sie in der Regel nicht gern davon hören, von dem Geistlichen selbst derselbe um Rathschläge zur Einrichtung einer zweckmäßigen Lebensweise anzugehen, die er mit seinen geistlichen Zusprachen verbindet. Diese aber bestehen in ernsten und freundlichen Zuredungen zur Berichtigung ihrer etwaigen irrigen Ansichten christlicher Lehren, zur Belebung des Gefühls ihrer Christenwürde und ihres Christenberufes, zur Erweckung und Nährung eines heitern Gottvertrauens, zur Beweisung der Ergebung, Geduld und Hoffnung, zur Freude und Dankbarkeit gegen Gott, wenn Spuren der Besserung ihres Zustandes hervortreten, und zum Gebete. Die Heilung verzieht oft lange, und Geduld, Freundlichkeit und Ausdauer sind dem Seelsorger unentbehrlich. Geht der Zustand in wirklichen Wahnsinn über, so fällt der Leidende vorzugsweise dem Irrenarzte anheim und der Seelsorger kann nur unter Beirath desselben lichte Zwischenräume in dem Leben des Kranken benutzen, um mit Trost und Ermahnung der Schrift auf ihn einzuwirken.

§ 220.

Der Beruf des Seelsorgers bei Kranken und Sterbenden wird nur dann zum Segen für diese und ihre Umgebungen vollzogen,

wenn die Krankenbesuche ohne Zudringlichkeit gemacht werden und den Kranken weder unangenehm, noch ihrem körperlichen Zustande nachtheilig sind, wenn mit der Tröstung und Beruhigung immer auch Ermunterung und Ermuthigung zum heiligen Leben verbunden und ihr Gemüth in diejenige Verfassung gesetzt wird, daß sie mit Ergebung und heiligen Entschließungen jeden möglichen Ausgang der Krankheit erwarten.

Die Seelsorge bei Kranken und Sterbenden gehört mit zu den wichtigsten Pflichten des Geistlichen, und weder die Möglichkeit ihrer Erfolglosigkeit bei Einzelen, noch etwa herrschende Vorurtheile gegen sie, weder die Besorgniß, zudringlich zu erscheinen, noch die Pflicht der Selbsterhaltung kann ihn von deren Erfüllung entbinden. Voran steht das Vorbild Christi (Matth. 8, 14. 15. Joh. 5, 1 ff. sammt den vielen Beispielen, wo er auf die Bitte Kranker sich denselben helfend und ermahnend zuwendete), die Verheißung an die, welche die Kranken besuchen (Matth. 25, 36 ff.) und sein Auftrag an die Jünger (Luk. 9, 2; 10, 9), den diese nicht allein vollzogen (Apg. 3, 1 ff.; 9, 36 ff.; 14, 8 ff.), sondern den sie auch den Vorstehern der Gemeinden ertheilten (Jak. 5, 14). Selbst aus dem alten Bunde ergeht schon die Mahnung dazu in dem ernsten Strafworte gegen die untreuen Hirten, Ezech. 34, 4. Schon als Mensch und Christ, viel mehr noch vermöge seines Hirtenamtes ist er dazu berufen. Das Bedürfniß der Erbauung, welches Kranke nicht in dem öffentlichen Gottesdienste befriedigen können, ist bei ihnen auf dem Gebiete der Seelsorge zu befriedigen. Als Leidende sind sie vorzugsweise der Zusprache aus dem Worte Gottes bedürftig zum Troste, zur Lehre, zur Ermahnung, zumal da Krankheit Gefahr des Aberglaubens, der Ungeduld, des Murrens, der Verzagtheit, der Verzweiflung für den Kranken und seine Umgebung mit sich führt, während im Gegensatze Andere bei dem lebhafter erregten Gefühle menschlicher Schwäche und Hinfälligkeit empfänglicher für religiöse Eindrücke sind und mehr als sonst Verlangen nach Erhebung, Trost und Stärkung aus dem Worte Gottes haben. Wie häufig ist das Krankenlager die Stätte, an welcher der Geistliche früher mißlungene Versuche, den nun Heimgesuchten zur Buße und Besserung zu bewegen, mit glücklichem Erfolge anstellt und eine völlige Umwandlung der Gesinnung des Kranken oder seiner Angehörigen bewirkt. Welcher Gewinn für die gesammte Amtsführung des Geistlichen, der als treuer Seelsorger bei Kranken nicht allein die Achtung, die Liebe, das Vertrauen der Gemeinde erwirbt und dadurch seiner sonstigen amtlichen Thätigkeit offene Herzen und sichere Erfolge bereitet, sondern auch selbst an Tüchtigkeit für seinen Beruf zunimmt, indem er hier ein reiches Feld der wichtigsten Beobachtungen und Erfahrungen vor sich hat; und wie

manchem frommen Dulder begegnet er in der Krankenstube, an dessen Glauben, Geduld und Ergebung er sein eignes christliches Leben wunderbar stärkt.

Darnach erledigt sich auch die Frage, ob er verpflichtet sei, auch ungerufen Kranke zu besuchen. Ergeht auch von diesen kein Ruf an ihn, so ergeht er von dem, in dessen Dienste er sein Amt führt. Der Geistliche hat wenig Verständniß von seinem Berufe und wenig Sinn für denselben, der immer erst bestimmte Aufforderung dazu abwartet. Sollte hier und da noch die Ansicht bestehen, daß die Erscheinung des Geistlichen am Krankenbette der sichere Vorbote des Todes des Kranken sei, so ist diese leicht und bald verdrängt, wenn er auch die nur leicht Erkrankten besucht und so zahlreiche Beispiele von Wiedergenesung der von ihm Besuchten das Irrige jener Ansicht ins Licht stellen. Indessen kann diese Forderung an den Seelsorger nicht so weit ausgedehnt werden, daß es ihm zur Pflicht gemacht wird, auch da zu erscheinen, wo man entschieden gegen seinen Besuch eingenommen ist und ihn ausdrücklich ablehnt. Er muß wissen, daß er willkommen, wenigstens nicht unangenehm, jedenfalls nicht völlig widerwärtig ist. Besuche solcher Kranken, die bewußtlos oder zu schwach sind, um ohne Nachtheil Besuche überhaupt ertragen zu können, sind unzulässig und, wenn sie verlangt werden, bis zur Besserung des Kranken abzulehnen, dagegen aber Besuche den Angehörigen eines solchen zu widmen.

Die Krankenbesuche wollen vorbereitet sein, vorbereitet sollen sie unternommen und empfangen werden. Von Seiten des Geistlichen bedarf es dazu, daß er sich in eine Stimmung versetze, die ihn fähig macht, das Unangenehme und oft Ekelerregende, das Manche haben, zu überwinden und, seiner körperlichen Zustände Meister, mit aller Hingebung an seinen Beruf diesen erfülle. Es ist die Vergegenwärtigung der Wichtigkeit und Heiligkeit seines Berufes, das Vertrauen auf Gott, die ungetheilte Hinrichtung seiner Seele auf den Segen, den er stiften kann, die Sorge, den Besuch möglichst wohlthätig zu machen, es ist ganz besonders ein Gebet um die Erleuchtung, die Kraft und den Segen von Oben zu seinem Vorhaben. Nichts erhebt zugleich sicherer über die nachtheiligen Einflüsse, welche der Anblick eines Kranken und das Verweilen in seiner Nähe äußern kann. Anständige Vorsichtsmaßregeln sind damit nicht ausgeschlossen. Mit ihnen mache sich der Geistliche bekannt. Schriften über Pastoralmedicin, wie die von Schreger, de Valerti, Posner u. A. geben dazu Anleitung, wie es denn auch in dieser Beziehung rathsam ist, bei der Familie des Kranken vorher anfragen zu lassen, zu welcher Zeit man kommen könne, ohne zu stören. Auch in Beziehung auf den Kranken ist eine Vorbereitung des Besuches rathsam. Dahin gehört ebenfalls die vorherige Anfrage oder die Fürsorge, daß man zu einer ihm angemessenen Zeit gerufen werde.

Das Verhalten des Seelsorgers am Krankenbette bestimmt sich nach dem Zwecke der seelsorgerlichen Krankenbesuche überhaupt. Dieser ist kein anderer als der der Behandlung Leidender überhaupt, Tröstung in dem Leiden und Heiligung durch das Leiden aus dem Worte Gottes, beides mit Beziehung auf die Art des Leidens und die Gesinnung und Lebensführung des Kranken. Nur wird sich Beides hier häufig noch insbesondere auf den, wenn auch nicht immer zu befürchtenden, doch eher als bei andern Leidenden möglichen Fall des Todes beziehen. Wie verschieden hiernach das Verfahren auch sein muß, zumal auch Alter, Geschlecht, Beruf, der Stand der christlichen Einsicht u. A. zu berücksichtigen sind, so gibt es doch gewisse allgemeine Regeln dafür. Dahin gehört namentlich, daß man die Unterredungen mit theilnehmenden Erkundigungen nach dem Befinden des Kranken beginne und ihn allmählich zu Aeußerungen veranlasse und auf Gegenstände bringe, die das christliche Leben betreffen, oder mit einem Gebete darauf übergehe. Wer mit den Donnerworten: „Wo ist der graue Sünder", in die Krankenstube tritt, wie jener Geistliche, der muß es sich auch gefallen lassen, daß ihm der Kranke antwortet: „Thut mir den Menschen hinaus!" Kein unvermitteltes Hereinbrechen mit der Predigt der Buße. Wenn der Herr Mark. 1, 15 seine Predigt an die Welt mit dem Rufe zur Buße beginnt, so ist das etwas ganz Anderes, als wenn der Seelsorger diesen bestimmten Kranken mit einem „Thue Buße" begrüßt, und es gehört mit zu den Taktlosigkeiten so mancher jungen Bußprediger unserer Zeit, wie ein Raubvogel über die Kranken herzufallen und ihr Herz mit den scharfen Krallen ihrer Strafpredigt zu zerfleischen, sich aber auch dadurch allen heilsamen Einfluß auf sie von vornherein abzuschneiden. Nein, das Herz des Leidenden will zuerst durch theilnehmende Tröstung zubereitet sein, bevor es dem heiligen Ernste des Evangeliums sich aufschließt. Wo die Gesinnung und Lebensführung des Kranken es fordert, daß ein Wort der Strafe zu ihm geredet werde, da soll es nicht zurückgehalten werden, aber das Wort der Tröstung muß vorausgehen und die Strafe selbst mit der Schonung der Liebe gegeben werden, welche dem Leidenden gebührt und die ihre Aufnahme sichert. Sodann beschäftige man sich nicht zuviel mit dem Geiste des Kranken auf Kosten seines Körpers und rede nicht zuviel und zu lange mit ihm. Die Unterredungen lasse man abwechseln mit Vorlesung eines Schriftstückes, eines Liedes und mit einem Gebete, das man für den Kranken oder aus seiner Seele betet. Man vermeide heftige Erschütterungen und Rührungen und wähle diejenigen Stunden, wo Kranke in der Regel weniger leiden und ihr Geist freier ist; zeige ihnen weder in Mienen, noch in Worten ängstliche Besorgniß, und selbst da, wo ihr Zustand bedenklich ist, belebe man die Hoffnung des Lebens durch die Erinnerung an die Kraft Gottes, die groß ist und überschwenglich thun kann über Alles, was wir bitten und verstehen. Damit

kann die Bereitung auf den vielleicht nahen Tod recht wohl verbunden werden, so daß der Kranke mit einem „Ist's möglich, so gehe dieser Kelch von mir, doch nicht mein sondern dein Wille geschehe“ sich mit voller Ergebung der Führung Gottes hingibt und Lebensliebe und Todesbereitschaft in Einem, wie es Christen geziemt, sein Herz erfüllen (Phil. 1, 20 ff.). Doch kann es Pflicht sein, ihm auch die Wahrscheinlichkeit seines nahen Todes anzuzeigen, damit er ernstlicher das Heil seiner Seele bedenke oder gewisse Anordnungen auf den Fall seines Todes treffe, die ohne Nachtheil für sein Amt, sein Geschäft, seine Familie nicht unterbleiben dürfen. Auf eine gründliche Sinnesänderung Ungebesserter auf ihrem Krankenbette ist hinzuarbeiten, aber auch nicht zuviel davon zu erwarten, selbst wenn man sie dazu bewegt, gewisse Untugenden abzulegen, leidenschaftliche Verfügungen auf ihren Todesfall zurückzunehmen oder versäumte Pflichten noch zu erfüllen. Ferner achte man besonders bei langwierigen Krankheiten auf dasjenige, was der Kranke selbst liest oder sich vorlesen läßt, und empfehle oder gebe selbst angemessene Schriften dazu. Wird die Feier des heiligen Abendmahls von dem Kranken gewünscht, so kommt es auf den Seelenzustand desselben an, ob sofort seinem Verlangen nachzugeben oder ihm anzurathen sei, sich vorerst noch besser darauf vorzubereiten, wozu ihm durch Belehrung über seine Bedeutung, die Bedingung seiner segensreichen Feier und Beseitigung etwaiger Vorurtheile über seine Wirkung Anleitung zu geben ist. Nach den Umständen wird es erhebend für ihn und seine Angehörigen sein, wenn diese es mit ihm feiern. Die Feier selbst werde ohne Benachtheiligung der Sache in Einfachheit und Kürze vollzogen. Nie werde es versäumt, auch auf die Umgebungen des Kranken zu wirken, die oft der tröstenden und erweckenden Zusprache noch mehr bedürfen als er. Genest der Kranke, so stelle der Seelsorger seine Besuche nicht ein, setze sie vielmehr eine Zeit lang fort, um die heilsamen Eindrücke, die während der und durch die Krankheit auf ihn hervorgebracht worden sind, zu befestigen und zu beleben. Endigt die Krankheit mit dem Tode, und ist der Seelsorger gerade bei dem Sterbenden oder wird er zu ihm gerufen, so sind es Sprüche der Schrift von der Verheißung des Lebens, auch wenn wir sterben, ein erhebendes Glaubens- und Trostlied, ein Gebet mit dem und für den Sterbenden, womit der Seelsorger ihm die letzte Stunde und das Bittere des Todesleidens erleichtert und den Blick des Scheidenden auf den Herrn und Heiland richtet, der die Auferstehung und das Leben ist und dem Tode die Macht genommen hat. Seine Angehörigen sind von lauten Wehklagen abzuhalten und zur stillen Ergebung in den Rath Gottes zu stärken. Ist der Tod erfolgt, so versammle er sie und bete mit ihnen. Alles ohne aufregendes Geräuschmachen in feierlicher Ruhe und Stille.

Becher, Ueber die Besuchung der Kranken durch Prediger. Halle 1781.

Demler, Der Prediger am Krankenbette seiner Zuhörer. 5 Thle. Jena 1782—91.

Rehm, Beitrag für Prediger am Krankenbette. Ansb. 1796.

Kriege, Predigtamt in Kranken- und Armenanstalten. Halle 1798.

Witting, Vom rechten Verhalten des Predigers bei Kranken. Leipz. 1797.

Müller, Ch. K. F., Ueber die religiöse Unterhaltung der Kranken. 2 Thle. Gera 1800—1803.

Rüeff, Kurze praktische Anleitung zum Krankenbesuche für Seelsorger. 2. Aufl. Kempten 1829.

Dr. Olearius' Anweisung zur Krankenseelsorge. Mit einigen einleitenden Sätzen und zwei Anhängen versehen. Für junge Geistliche, Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen. Herausg. v. W. Löhe. Nürnb. 1856.

Kündig, Erfahrungen am Kranken- und Sterbebette. Ein Beitrag zur praktischen Theologie. Basel 1856.

Schweizer, Geschichte der moralischen Behandlung der Kranken. Erlangen 1790.

Der Büchermarkt ist reich an Schriften für Kranke. Jakobi, Gesänge und Gebete bei Kranken und Sterbenden. Hann. 1771. — Unterhaltungen für Kranke. Von der ascetischen Gesellschaft in Zürich. Zürich 1778. — Feddersen, Andachten in Leiden und auf dem Sterbebette. Magdeb. 1772. — Waldau, Andachten für Leidende, Kranke und Sterbende. 3 Thle. Nürnb. 1779. — Pardey, Uebungen für Kranke und Sterbende. 4. Aufl. Hann. 1785. — Das rechte Verhalten der Menschen bei Krankheiten der Ihrigen. Ein Lesebuch besonders für Landleute. Berl. 1787. — J. Ad. Mayer, Vollständiges Andachtsbuch für Kranke und Sterbende. Nördl. 1796. — Troschel, Lazarus von Bethanien. Betrachtungen über Krankheit, Sterblichkeit und Fortdauer nach des Leibes Tode. 3 Thle. Berl. 1799. — Hacker, Thanatologie, oder: Denkwürdigkeiten aus dem Gebiete der Gräber. Ein unterhaltendes Lesebuch für Kranke und Sterbende. 3 Thle. Leipz. 1795—99. 2. Aufl. 1. u. 2. Thl. umgearb. v. G. W. Becker 1819. — H. B. Wagnitz, Beispiele für Kranke. 2 Thle. Halle 1816. — Usener, Lehre und Trost der heiligen Schrift. Ein Handbuch an dem Krankenlager. Marb. 1817. — Trautscholb, Meine Vorbereitung zum Tode. Ein Erbauungsbuch für Kranke und Bejahrte. Leipz. 1818. — van d. Werth, Bethanien. Ein Büchlein für Leidende und Kranke, um Lehre, Trost und Beruhigung aus den erhabenen Lehren des Christenthums zu schöpfen. Crefeld 1826. — Christlicher Hausbedarf für Kranke und Leidende. M. e. Vorw. v. Steinkopf. Stuttg. 1818. — Der christliche Krankenfreund. Evang. Geistes- und Herzensnahrung für Kranke und Sterbende und ihre Freunde. Auch unter dem Titel: Glaube, Liebe, Hoffnung am

Kranken- und Sterbebette der Christen. 3 Thle. Stuttg. 1822—25. — Iken, Trostbibel für Kranke und Leidende in einem passenden Auszuge aus den Psalmen, mit erklärenden Anmerkungen. Heilbr. 1827; Bremen 1835. — Blumhardt, Lazarus, der Kranke, Sterbende und Auferweckte. Für Leidende und Freunde der Leidenden. In einer Reihe von Homilieen. 2. Aufl. Basel 1827. — R. Balslev, Erbauliche Betrachtungen für Kranke. A. d. Dänischen übers. Mit einem Anhange von Liedern u. Vorw. v. Alb. Knapp. Bremen 1835. — Krankenbuch für Tröstende und Leidende. Neu herausg. v. K. Steiger. St. Gallen 1841. (Neue Bearbeitung von Jak. Meiner's Geistlicher Seelencur, wie dieselbe mit Kranken und Sterbenden solle fürgenommen werden. 1717). — W. Löhe, Handbuch an Kranken- und Sterbebetten evangelischer Christen. 2. Abth. Nördl. 1840. (Für die niederen Stände.) — Gollhard, Christliches Andachtsbuch für Kranke und Genesende. Friedb. 1841. — Seybel, Krankenbüchlein. Nürnb. 1839. — Hornung, Kleines Gebetbuch für Gesunde und Kranke. 5. Aufl. Nürnb. 1849. — Otho, Evangelischer Krankentrost, aus den Evangelien geschöpft und mit erbaulichen Exempeln erläutert. Reutl. 1841. — Heimbürger, Christlicher Krankenfreund. Ein Andachtsbuch in Betrachtungen, Gebeten und Liedern zur Stärkung und Tröstung für Kranke. Celle 1844. — Beutelspacher, Trostbüchlein für Kranke und Sterbende. 150 kurze Betrachtungen, aus Schriften bewährter Glaubensmänner gesammelt. Mit einem Vorworte von Burk. Stuttg. 1848. — Sam. Urlsperger, Der Kranken Gesundheit und der Sterbenden Leben. Ein Buch für Kranke und Sterbende. Aufs neue herausg. von K. Friedr. Ledderhose. Ludwigsb. 1857. — Das Krankenbett zu Jesu Füßen, oder: Sammlung erwecklicher und tröstlicher Exempel von Leidenskampf und Glaubenssieg aus älterer und neuerer Zeit. Von einem evang. Geistlichen. Tüb. 1856.

§ 221.

In der seelsorgerlichen Behandlung aller Leidenden ohne Unterschied ist der durchlaufende Faden die Aufforderung und Anleitung zum Gebete, das nicht allein durch Vorbilder und Ermahnungen der Schrift den Leidenden empfohlen wird, sondern ihnen auch schon als Herzensergießung vor Gott Erleichterung verschafft, nicht selten in der Befreiung vom Leide Erhörung findet, immer aber, wenn es rechter Art ist, Kräfte der Ergebung, der Geduld, der Heiligung und Hoffnung in ihre Herzen senkt und ihnen eine Heiterkeit und Ruhe gewährt, die über das Leid erheben und sogar in Lob und Preis der göttlichen Gnade ausbrechen lassen.

Wenn die Aufgabe der Seelsorge wesentlich Verkündigung des Evangeliums zum Zwecke der Erbauung ist, so hat sie auch bei Leidenden aller Art dieselbe durch Mittheilung, Auslegung und Anwendung der heiligen Geschichte und Lehre zu bewirken. Erinnerungen an Thatsachen und Lehren des Christenthums, wie sie für die betroffenen Personen und den vorliegenden Fall ihre Bedeutung haben, verbunden mit denjenigen Auseinandersetzungen, die zu ihrem richtigen Verständnisse und ihrer glaubensvollen Aneignung führen und zu ihrer Verwirklichung in seiner besonderen Lage der Leidenden bestimmen, das bildet den wesentlichen Inhalt der seelsorgerlichen Ansprachen. Aber wie die Predigt, wenn auch der fürnehmste, so doch nicht der einzige Bestandtheil des Gottesdienstes, so auch nicht die Verkündigung des Evangeliums das einzige Stück der Seelsorge. Wie der Feiernde im Gottesdienste auch nach Ausdruck seiner Frömmigkeit in feierlichen Formen verlangt, so auch der Leidende nach Ausdruck seines christlichen Lebens in feierlicher Form. Dieser ist das Gebet. Darum bildet das Gebet den durchlaufenden Faden, der die seelsorgerlichen Unterhaltungen durchzieht. Die heilige Schrift empfiehlt es den Leidenden in Vorbildern, Aufforderungen und Verheißungen (5 Mos. 26, 7. Ps. 4, 2; 18, 7; 39, 13; 80. Joh. 12, 27. 28. Matth. 26, 36. Apg. 4, 24 ff.; 9, 11. 40; 16, 25. 2 Kor. 12, 8. Ps. 50, 15; 145, 18. Jer. 29, 12 ff.; 33, 6. Joel 2, 32. Luk. 11, 5 ff.; 18, 1 ff. Matth. 17, 31; 26, 41. Phil. 4, 6. Eph. 6, 18. Jak. 5, 13. 14). Es liegt in der gottgeordneten Natur der Sache, und die Erfahrung vieler Leidenden bestätigt es, daß schon der Ausdruck, den der Leidende, sei es in Klagen über seine Noth, in Bekenntniß seines Glaubens, seines Vertrauens, seiner Schuld, seiner Hoffnung oder in Bitten um Hülfe oder in frommen Gelübden seinem Schmerze vor Gott gibt, ihm Erleichterung verschafft. Beispiele oft augenblicklicher und wunderbarer Erhörung bietet die Geschichte vieler frommen Dulder, und wenn auch die Erhörung auf einen bestimmten Gegenstand gerichteter Bitten nicht erfolgt, ohne Segen bleibt das Gebet, wenn es rechter Art ist, nie. Tausende haben es erfahren, daß es Kraft zur Ergebung, zur Geduld und zur Heiligung gibt und dem Herzen eine Heiterkeit und Ruhe gewährt, die sie ihr Leiden vergessen ließen und die Klagen, mit denen sie begonnen hatten, zuletzt in Worte des Lobes und Preises Gottes übergingen (Ps. 7; 13; 22 u. a. Apg. 16, 25).

In der Regel wird der Geistliche auf sein Befragen oder auch ohne dasselbe erfahren, daß der Leidende betet. Auch Solche, bei denen das Gebet nicht zu ihrer gewöhnlichen Lebensordnung gehört, nehmen doch in der Noth ihre Zuflucht zu demselben. Diese und die Freunde des Gebetes ermuntere er zum Anhalten an demselben, richte sie auf die rechten Gegenstände ihrer Gebete und empfehle oder gebe ihnen selbst geeignete Gebete.

Bei den Ersteren wird er besonders den von ihnen selbst bereits erfahrenen Segen des Gebets hervorheben und bei den Andern darauf hinwirken, daß sie durch diese Erfahrung in ihrer jetzigen Lage sich bestimmen lassen, es auch demnächst nach erlangter Wiedergenesung in ihre tägliche Lebensordnung aufzunehmen.

Auf die Bitte des Leidenden, mit ihm zu beten, hat sich der Seelsorger immer bereit zu halten, auch, wo sie nicht an ihn gerichtet wird, daran zu erinnern und sich zu einem Gebete mit ihm anzubieten. Nach der Persönlichkeit und dem Verlangen des Leidenden wird er auch in die Lage kommen, nicht mit ihm, sondern auch für ihn zu beten, zumal, wenn derselbe die Aufforderung dazu ablehnt. Das Gebet des Seelsorgers kann in diesen Fällen um so weniger ein formularisches sein, als es ganz der Stimmung und der Lage des Leidenden angemessen sein muß. Ein freies Herzensgebet, einfach, herzlich, biblisch, kurz. Will es der Leidende oder hält es der Geistliche für angemessen, so kann er es auch von ihm nachsprechen lassen.

Es kommt wohl auch dem Seelsorger die Klage entgegen, daß man nicht beten könne. Wohl gibt es Seelenzustände, wo dem Gebetverlangenden die Gedanken oder zu den Gedanken die Worte fehlen. Er ist rathlos, was und wie er beten soll, und ganz voll Empfindung seines Leidens hat er nur Seufzer, deren Sinn und Bedeutung er nicht in Worte fassen kann. Solche Leidende sind darüber zu belehren und damit zu trösten, daß auch solche unaussprechliche Seufzer des Frommen Gebete sind, welche der Herzenskündiger versteht, und daß der vom Geiste Gottes erfüllte und geheiligte Geist der Gotteskinder in ihnen die Stelle des Wortes vertritt, Röm. 8, 26. Solche Seufzer sind Gebete. Wage es nur, deine Klage: „Ich kann nicht beten", an Gott zu richten, vor ihm laut werden zu lassen, so hast du auch schon das erste Wort zum Gebete gefunden, andere werden nachfolgen, die Klage wird zur Bitte und die Bitte wird zuletzt in Worte der Ergebung, der Geduld, der Hoffnung, der Dankbarkeit, vielleicht des Lobes Gottes übergehen. Ein Gebet des Geistlichen für sie oder mit ihnen, aus seiner Seele heraus, wird seiner augenblicklichen Unfähigkeit zu Hülfe kommen.

Dagegen fehlt es auch nicht an Solchen, welche mit ihrem „Ich kann nicht beten" nicht eine Klage aussprechen, sondern daß es gegen ihre sogenannten Ueberzeugungen und ihre Grundsätze sei, zu beten. „Gott weiß auch ohne meinen Vortrag und meine Bitte, was mir fehlt, und gibt es mir, wenn es mir heilsam ist; mir geziemt nur Ergebung und Stillehalten, Hoffen und Warten und daß ich das Meinige thue, die Ursache meines Leidens zu entfernen oder den Schmerz zu stillen." Schlimmer als mit ihnen steht es mit denen, die von Gott gar Nichts erwarten, weil sie an Gott nicht glauben und darum auch nicht beten können. Den Ersteren sind

die ausdrücklichen Aufforderungen der Schrift und die Gründe der Vernunft für die Zulässigkeit, Pflichtmäßigkeit, Wichtigkeit und den Segen des Gebetes vorzuhalten und daß Christen in dem Bewußtsein, daß es eine Auszeichnung ist, beten zu dürfen, auch ohne ausdrückliches Gebot mit aller Dankbarkeit, Demuth und Freudigkeit das Gebet pflegen. Zu den Andern wird man von diesem Allen umsonst reden, so lange sie nicht von ihren gottesleugnerischen Irrthümern geheilt sind.

Jemehr es der Geistliche durch seine Zuredungen dahin bringt, daß in allen Familien der Gemeinde und bei allen ihren Gliedern das tägliche Familien- und das einsame Gebet gepflegt wird, desto mehr wird man auch im Leiden seine Zuflucht dazu nehmen und desto mehr wird sein Beten mit ihnen und für sie offene Herzen finden und von gesegnetem Erfolge sein. Aber auch er selbst muß ein Mann voll Gebetsgeistes und Gebetskraft sein, der aus dem Reichthume seines eigenen Gebetslebens Altes und Neues für alle Leidende herauftragen und es in herzergreifender und eindringlicher Weise ihnen zutheilen kann. Dabei ist die seelsorgerliche Behandlung Leidender so wichtig, daß er sich jedesmal, so oft er sich dazu anschickt, durch Gebet besonders darauf vorbereiten sollte.

Zweiter Theil.

Der Dienst am Altare.

(Liturgik.)

§ 222.

Die Lehre von dem Dienste am Altare, Liturgik, hat diejenigen auf die unmittelbare Pflege des Christenthums gerichteten kirchendienstlichen Thätigkeiten zum Gegenstande, welche sich auf die gemeinsame Bethätigung des christlichen Lebens der Gemeinde in feierlichen Formen beziehen.

Man wird die Lehre vom Dienste am Altare oder die Liturgik weder als gleichbedeutend mit der Theorie des Cultus (Hüffell, Danz, Köster, Rosenkranz, Nitzsch, Ebrard, Hagenbach, Pelt, Gaupp, Kuzmany), noch als einen Theil derselben (Schweizer, Klöpper, Kliefoth) betrachten, eben so wenig sie auch in der Beschränkung auffassen können, wonach sie den Kirchendienst zum Gegenstande habe, sofern der, welcher ihn leitet, sich dabei nur als Organ des Kirchenregiments verhält und sie nur auf diejenigen Theile des Gottesdienstes bezieht, welche die Einheit der Gemeinde mit dem Ganzen ausdrücken, nämlich Confessionen, Formulare, Gebete (Schleiermacher). Wollte man von den Namen unserer Wissenschaft ausgehen, so würde die Lehre von der gesammten Thätigkeit des geistlichen Amtes, auch die katechetische, homiletische und pastorale mit eingeschlossen, als ihr Gegenstand zu bezeichnen sein. Allein der kirchliche Sprachgebrauch ist längst von der ursprünglichen Bedeutung des λειτουργεῖν s. v. a. ein öffentliches Amt, λήϊτον ἔργον verwalten, ab-

gegangen. Wenn es bei den LXX und im Neuen Testament von dem Tempeldienste der jüdischen Priester gebraucht wird (2 Mos. 38, 21. 4 Mos. 8, 22; 16, 9; 18, 4 u. a. Luk. 1, 23. Hebr. 8, 6; 9, 21), so bedeutet λειτουργία in letzterem auch das apostolische Amt der Verkündigung und Ausbreitung des Evangeliums (Phil. 2, 17) und λειτουργός sowohl einen mit diesen Thätigkeiten Betrauten (Röm. 15, 16), als auch einen Gehülfen (Phil. 2, 25). Während es bei den Kirchenvätern von bürgerlichen und gottesdienstlichen Verrichtungen und zwar unter letzteren auch das Predigen mit begriffen gebraucht wird, so wurde es im Mittelalter fast nur von der Verwaltung des Abendmahls gebraucht. Fortwährend wird mit Liturgie bald Alles bezeichnet, was zum Gottesdienste gehört, bald nur von der Gesammtheit der darin zur Vollziehung kommenden Thätigkeiten, werden sie vom Geistlichen oder der Gemeinde vollzogen, bald nur von den gottesdienstlichen Thätigkeiten des Geistlichen, einschließlich des Predigers, bald nur von denjenigen seiner Thätigkeiten, in welchen er zur Darstellung bringt, was in Allen und so, wie es in Allen lebt, also mit Ausschluß der kirchlichen Rede. Am engsten faßt es Schleiermacher nach dem oben Bemerkten.

Der Gegenstand der Liturgik wird auf einem andern Wege zu ermitteln sein. Die praktische Theologie ist die Wissenschaft von der kirchlichen Pflege des Christenthums, und es stellt sich diese in Thätigkeiten dar, welche unmittelbar, und solchen, welche mittelbar auf diese Pflege gerichtet sind. Die ersteren bilden den Inbegriff des im engeren Sinne s. g. Kirchendienstes, die Thätigkeiten des geistlichen Amtes. Sie werden aus der stiftenden Thätigkeit Christi und seinen ausdrücklichen Anordnungen erkannt und sind sowohl solche, welche die Verkündigung des Evangeliums, als auch solche, welche die gemeinsame feierliche Bethätigung des Christenthums zum Gegenstande haben. Christus hat nämlich gewisse feierliche Handlungen angeordnet, mittels deren nicht allein das göttliche Leben mitgetheilt, dargestellt und die Gemeinschaft am Reiche Gottes ausgedrückt, sondern in denen dasselbe auch Nahrung und Kräftigung und durch welche die Gemeinschaft am Reiche Gottes befestigt und belebt werden soll, Taufe und Abendmahl. Einen förmlichen, vollständigen Gottesdienst hat Christus nicht gestiftet. Es bedurfte dessen auch nicht. Denn das göttliche Leben, welches er weckte und das die ganze Menschheit durchdringen soll, trägt das unabweisliche Bedürfniß in sich nach einer Gemeinschaft der Gläubigen, in welcher ein gemeinsames Thun in besonderer feierlicher Weise sowohl zum Ausdrucke, als auch zur Förderung des christlichen Lebens erstrebt und vollzogen wird. Darum hat der Herr zwar einen Gottesdienst nicht gestiftet, aber in der Taufe und dem Abendmahl Handlungen angeordnet, welche auf die Entstehung und Ausbildung eines Gottesdienstes hinweisen, in welchem sie ihre Stelle finden,

wie denn auch die Stiftung der Predigt als einer nicht bloß sammelnden, sondern auch erbauenden Verkündigung des Evangeliums, um so mehr auf die Bildung eines solchen hinwirkt, als sie als Gemeindepredigt nur in diesem ihre Stelle finden kann. Schon die erste Sammelpredigt von Petrus, am Pfingstfeste gehalten, indem sie den Glauben weckte, vereinigte eine Anzahl Hörer zur ersten christlichen Gemeinschaft. Sofort wurde die Taufe an ihnen vollzogen. Der Glaube hielt sie auch ferner zusammen, sie blieben in der Gemeinschaft und hielten Versammlungen. Mit großer Kraft machte sich das Bedürfniß einer gemeinsamen Bethätigung ihres Glaubens geltend. Nicht bloß, daß er sofort seine Macht in der Gestaltung ihres sittlichen Lebens bewies — sie hielten alle Dinge gemein, ihre Güter und Habe verkauften sie u. s. w. —, er drängte auch zur gemeinsamen Darstellung dessen, was in ihnen lebte, in feierlichen Formen und suchte und fand darin Nahrung und Wachsthum. Sie waren täglich und stets bei einander einmüthig im Tempel, blieben beständig in der Apostel Lehre, im Brodbrechen und im Gebete. Ein christlicher Gottesdienst war sonach mit dem christlichen Leben zugleich ins Leben getreten. Nicht allein die Verkündigung des Evangeliums wurde als Gemeindepredigt fortgesetzt, sondern auch die Abendmahlsfeier und die Taufe der neu gewonnenen Glieder bildeten seine Bestandtheile, alle drei Stiftungen Christi. Aus dem Drange der Frömmigkeit nothwendig hervorgehend kam das Gebet hinzu. Bald auch der Gesang (Apg. 4, 24) und schon frühe die feierliche Einsegnung, Weihung der zu kirchlichen Aemtern Berufenen mittels Handauflegung (Apg. 6, 6) und der Getauften (Apg. 8, 17). Je mehr die christliche Gemeinschaft sich fortbildete und der christliche Geist das ganze Leben in allen seinen Verhältnissen durchdrang, traten zu diesen gottesdienstlichen Thätigkeiten neue hinzu, und es bildete sich ein vollständiger Gottesdienst aus.

Stellt sich hiernach thatsächlich das Bedürfniß des christlichen Lebens nach gemeinsamer feierlicher Bethätigung seiner selbst, sowohl zu seinem Ausdrucke als auch zu seiner Stärkung und Weiterführung dar, so ergibt sich daraus, daß die unmittelbare kirchliche Pflege des Christenthums in der Verkündigung des Evangeliums nicht als vollendet betrachtet werden kann. Sie fordert vielmehr auch Thätigkeiten, welche sich auf diese Formen der Bethätigung der Frömmigkeit beziehen, und mit der Verkündigung des Evangeliums zu denen des geistlichen Amtes gehören. Diese Thätigkeiten, die sogenannten liturgischen, sind es, auf welche sich die Liturgik bezieht und von denen sie ein wissenschaftliches Erkennen vermitteln will, wie die Homiletik ein solches von der homiletischen Thätigkeit des Geistlichen vermittelt. Beide Thätigkeiten kommen im Gottesdienste vor. Wollte man nun Liturgik als gleichbedeutend mit Theorie des Cultus nehmen, dann würde auch Homiletik

so zu nehmen sein. Sie stellt sich vielmehr dar als die Lehre von nur der Einen im Gottesdienste vorkommenden Thätigkeit des geistlichen Amtes, derjenigen, die sich auf die gemeinsame Bethätigung der christlichen Frömmigkeit in feierlichen Formen bezieht; wir nennen sie zum Unterschiede von der homiletischen die liturgische und bezeichnen Liturgik als die Lehre von den liturgischen Thätigkeiten des geistlichen Amtes. Sie hat es mit erbauenden Thätigkeiten des Geistlichen zu thun; die Theorie des Cultus mit ordnenden Thätigkeiten der Kirche ist Kunstlehre für den Geistlichen von der Vollziehung derselben, während die Theorie des Cultus Lehre von den Ordnungen, die bestehen müssen, damit dieselben vollzogen werden können. Die Liturgik bildet mit der Homiletik die Lehre vom gottesdienstlichen Handeln des Geistlichen, die Theorie des Cultus einen Theil der Lehre von der Lebensordnung der Gemeinde, sofern es die Einrichtung des Gottesdienstes betrifft. Die Liturgik setzt die zu vollziehenden Thätigkeiten als bereits bestimmte voraus, wogegen die Theorie des Cultus dieselben aus dem Begriffe des christlichen Gottesdienstes entwickelt, festsetzt, sie in ihrem Verhältnisse zum Zwecke des Gottesdienstes und unter sich, sowie die Grundsätze über ihre Zusammensetzung und die Bedingungen zur Verwirklichung des Gottesdienstes darstellt. Die Liturgik bildet sonach in unserer Eintheilung der praktischen Theologie einen Theil der Lehre vom Kirchendienste, die Theorie des Cultus einen Theil der Lehre von der Kirchenordnung.

§ 223.

Während die Möglichkeit einer Wissenschaft der liturgischen Thätigkeiten in der Natur des christlichen Lebens, aus welchem eine auf Erbauung der Gemeinde gerichtete gemeinsame Bethätigung seiner selbst in feierlichen Formen hervorgeht, und in den Gesetzen, nach denen es sich bethätigt, gegründet ist, so beruht ihre Nothwendigkeit auf dem Bedürfnisse, diese Gesetze zu erforschen, um die liturgischen Thätigkeiten zu verstehen und sichere Grundsätze zu finden, nach denen sie zu vollziehen sind.

Beständen die liturgischen Thätigkeiten in der Vollziehung gewisser willkürlich festgesetzter und durch die Macht der Gewohnheit fortbestehender Handlungen, dann könnte von einer Wissenschaft derselben keine Rede sein. Sie sind vielmehr feierliche Darstellung, möglichst vollkommener Ausdruck der frommen Ueberzeugungen, Gefühle, Entschließungen, Hoffnungen einer christlichen Gemeinschaft; es gilt dabei eine solche Bethätigung der gemeinsamen christlichen Frömmigkeit, daß sich die Feiernden dessen, was von christlichem Leben in ihnen ist, klar und lebendig bewußt werden, ihr Bedürfniß der Anbetung, Befriedigung und ihr christliches Leben selbst neue Nahrung und

Kräftigung findet. Nun ist aber das christliche Leben einer Gemeinschaft, welches sich bethätigen will, ein Leben, dessen Natur aus der heiligen Geschichte und Lehre, wie aus der eigenen Herzens- und Lebenserfahrung erkannt wird, und in seiner Entwickelung und Fortbildung, in seinem Thun und Streben nach unwandelbaren Gesetzen sich richtet. Hierauf beruht die Möglichkeit, sowohl einer Wissenschaft vom Gottesdienste überhaupt, wie insbesondere einer Lehre von den liturgischen Thätigkeiten.

Diese bilden einen wichtigen Theil des Kirchendienstes, und wie sie als Bestandtheil des Gottesdienstes aus der Natur des christlichen Lebens mit Nothwendigkeit hervorgehen, so ist die Art und Weise, wie sie vollzogen werden, von wichtigem Einflusse auf die Pflege des Christenthums aller Feiernden. Dem Geistlichen kann es und soll es als Vollzieher derselben nicht bloß um die äußerliche Verrichtung der verordneten Gebräuche, um das Herlesen von Formularen und Gebeten zu thun sein, wie sie die Kirche vorgeschrieben hat. Nur allzuleicht kommt es dazu, besonders bei oft sich wiederholenden Handlungen. Die Liturgik sichert ihn davor, indem sie ihm die Bedeutung derselben zeigt und wie wichtig die Art und Weise ihrer Vollziehung für die Pflege des Christenthums der Zeugen und Theilnehmenden ist und ihm zum Bewußtsein bringt, wie sehr ihre richtige Auffassung und ihr heilsamer Eindruck in einer aus seinem klaren Verständnisse und innersten Durchdrungensein von ihrer Bedeutung und Wichtigkeit hervorgehenden Vollziehung derselben bedingt ist. Dadurch befähigt sie ihn, soweit dieß von ihr abhängt, zu einer solchen Verrichtung der liturgischen Thätigkeiten, welche ihrem Zwecke entspricht und ihn fördert. Ohne zu wissen, worum es sich dabei handelt, kann er sie nicht auf eine Weise vollziehen, daß er selbst und die Theilnehmenden im geistlichen Leben weitergeführt werden. Er wird sie als von seinen übrigen amtlichen Thätigkeiten losgerissene Handlungen verrichten und nicht in derjenigen Verbindung mit ihnen, daß sein gesammtes amtliches Thun von Einem Geiste durchdrungen und gehalten ist. Darauf beruht die Nothwendigkeit der Liturgik und ihres Studiums für den Geistlichen.

§ 224.

Die Geschichte der Liturgik, mit derjenigen der Lehre von dem Gottesdienste (Theorie des Cultus) beinahe völlig zusammenfallend, indem beide bis in die neueste Zeit entweder gar nicht unterschieden, oder doch vereint behandelt werden, bietet eine lange Reihe von Jahrhunderten nur Vorarbeiten dar, theils in den Liturgieen und ersten Anweisungen zum Kirchendienste, theils in Werken über kirchliche Alterthümer und in den Versuchen einer wissenschaftlichen

Behandlung, welche das 18. Jahrhundert lieferte, bis im Anfang des 19. Jahrhunderts, angeregt durch Schleiermacher, in theologischen Encyklopädieen und Werken über praktische Theologie, sowie in Einzelschriften die Liturgik und die Lehre von dem Gottesdienste gründlicher behandelt wurden.

Eine Geschichte der Liturgik in dem Sinne, wie wir den Gegenstand dieser Wissenschaft bestimmt haben, läßt sich getrennt von derjenigen der Theorie des Cultus nicht wohl geben, indem beide entweder als gleichbedeutend genommen, oder doch beide in Verbindung mit einander behandelt werden. Die Zeit bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts ist als eine Zeit der Vorarbeiten zu beiden zu betrachten.

Weder eine Theorie des Cultus, noch eine Liturgik wollte Christus geben und eben so wenig die Apostel. Ist sonach weder die eine noch die andere im Neuen Testament zu suchen, so ist dieses doch der Boden, in welchem die Wurzeln beider zu suchen sind. In den Aussprüchen des Herrn über das Wesen des göttlichen Lebens, das er in den Menschen vermitteln wollte, über die Bethätigung desselben in feierlichen Handlungen, über gottesdienstliche Gebräuche und die Theilnahme daran, in den Anordnungen, welche er selbst zur Pflege des christlichen Lebens gestiftet hat, in seinem eignen Leben und Verhalten, sofern er selbst an den gottesdienstlichen Einrichtungen seines Volkes theilnahm: darin sind die Ausgangspunkte, von denen eine Theorie des Cultus und eine Liturgik sich zu bilden hat. Von Wichtigkeit ist ferner die Betrachtung dessen, was die Apostel als Stifter christlicher Gemeinden gethan, was sie aus vorhandenen gottesdienstlichen Einrichtungen beibehalten oder Neues angeordnet haben, der Belehrungen und Vorschriften, die sie über den gemeinschaftlichen Gottesdienst und dessen Einrichtung geben, sowie der Entwickelung, welche das gottesdienstliche Leben in den ersten Gemeinden gefunden hat. Von besonderer Bedeutung sind hier die Korintherbriefe und der Brief an die Ephesier.

Eben so wenig ist in der nachapostolischen Zeit der Gottesdienst und die liturgische Thätigkeit des Geistlichen Gegenstand wissenschaftlicher Bearbeitung. Der christliche Geist führte den Gottesdienst ins Leben und dieser bildete sich im Leben aus, ohne daß ein wissenschaftliches Erkennen desselben vorausging oder nachfolgte. Nur Vorarbeiten dazu finden sich theils in den zerstreuten Vorschriften und Anweisungen zum Kirchendienste bei den apostolischen Vätern, in den apostolischen Kanonen und Constitutionen, in den Schriften der Kirchenväter, insbesondere Tertullian's, Cyprian's, Chrysostomus', Augustinus', Ephräm's, weiterhin Gregor's des Großen, Isidor's v. Hispala u. A.; theils in den Liturgieen dieser Zeit, aus denen wir die Art der Darstellung frommer Gemüthszustände kennen lernen.

Die Reformation bewirkte zwar wesentliche und tiefgreifende Veränderungen im Gottesdienste, aber die Zeit war mehr für Thaten im Leben als für wissenschaftliche Behandlung dessen, was den Gottesdienst betraf. Außer schätzbaren Winken in den Schriften der Reformatoren und ihrer nächsten Nachfolger findet sich eine das Ganze des Gottesdienstes und der Thätigkeiten des Geistlichen darin umfassende Bearbeitung nicht. Wichtig für dieselbe sind die im Reformationszeitalter in den protestantischen Ländern erschienenen Agenden, welche neben den von den Consistorien festgesetzten Ordnungen des Gottesdienstes, Gebeten und Formularen zugleich Andeutungen für die Geistlichen zur Verwaltung des Gottesdienstes enthalten. Man hielt sich an die durch Vorschrift und Sitte bestehenden Ordnungen, ohne sie zum Gegenstande wissenschaftlicher Untersuchungen zu machen. Dagegen erschienen archäologische Schriften, die ebenfalls als Vorarbeiten und Hülfsmittel für unsere Wissenschaft von Wichtigkeit sind.

Die Entwickelung der Theologie im 18. Jahrhundert machte ihren Einfluß auch bezüglich des Gottesdienstes geltend. Derselbe wurde Gegenstand der Beurtheilung. Man fand Vieles darin mangelhaft und glaubte in seiner unzweckmäßigen Einrichtung die Ursache des Verfalls des kirchlichen Lebens suchen zu müssen. Von allen Seiten strömten Vorschläge zu seiner Verbesserung, und indem man sie zu begründen suchte, traten die Anfänge einer wissenschaftlichen Behandlung des Gottesdienstes hervor. In Handbüchern der Pastoraltheologie, in Zeit- und Einzelschriften sammelt sich Stoff zu weiterer Bearbeitung, wie denn auch neue liturgische Formulare und Gebete, besonders seit Zollikofer und Seiler, erschienen und an die Stelle der öffentlich eingeführten neue traten.

Schleiermacher gab zunächst durch seine Darstellung des theologischen Studiums (1811) Anregung zu einer mehr wissenschaftlichen Behandlung, wie der praktischen Theologie überhaupt, so insbesondere auch der Lehre vom Gottesdienste, sodann durch seine 1825 unter dem Namen Sincerus Pacificus minor erschienene Schrift über den wahren Standpunkt zur Beurtheilung des Rechts in kirchlichen, besonders liturgischen Dingen. Während von da an in theologischen Encyklopädieen und allgemeinen Werken über praktische Theologie, in Zeit- und Einzelschriften unsere Wissenschaft Fortbildung erfuhr, traten erst in der neueren Zeit bedeutendere Werke hervor, welche eine umfassende Theorie des Cultus enthalten, von denen namentlich die von Vetter, Ehrenfeuchter, Klöpper und Kliefoth zu nennen sind.

Die Litteratur der Liturgik und der Theorie des Cultus begreift sonach Liturgieen, archäologische und solche Schriften, welche den Gottesdienst und die liturgischen Thätigkeiten des Kirchendienstes wissenschaftlich behandeln.

Die meisten alten Liturgieen sind gesammelt in dem unvollendet

gebliebenen Assemanni Codex liturgicus ecclesiae universae. 13 tomi. Rom. 1649—66. Spätere Sammlungen sind: Gavantus, Thesaurus sacrorum rituum. Ven. 1744. — F. A. Zaccaria, Bibliotheca ritualis, concinnatum opus. 2 tom. Rom. 1776 u. 78. — Hrm. Adalb. Daniel, Codex liturgicus eccl. univ. in epitomen redactus. IV tom. 1846—53. Mone, Lateinische und griechische Messen aus dem 2.—6. Jahrhundert. Frankfurt a. M. 1850. — Herm. Ksp. König, Bibliotheca Agendorum, bestehend aus einem vollständigen Kataloge derer Kirchenordnungen, Agenden und anderer dergl. Schriften, welche Ch. Jul. Bockelmann gesammelt rc. Zelle 1724. — Richter, Die Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. 2 Bde. Weim. 1846. — Ebrard, Reformirtes Kirchenbuch. Sammlung der in der reformirten Kirche eingeführten Kirchengebete und Formulare, zum praktischen Gebrauch eingerichtet. Zürich 1848.

Die morgenländischen Liturgieen sind gesammelt in Renaudott, Liturgiarum orientalium collectio etc. 2 tomi. Par. 1715 u. 16. Ed. II. correctior. Frankf. a. M. 1847. Die griechische insbesondere herausg. von Is. Habertus, *Ἀρχιερατικόν*, liber pontificalis eccl. graecae etc. Par. 1643. — *Λειτουργίαι τῶν ἁγίων πατέρων* graece ed. Clem. de Sainctes. Par. 1560; lat. Antw. 1560. — *Εὐχολόγιον* s. Rituale Graecorum etc. collatum op. Jac. Goar. Par. 1647. Ven. 1730. — N. Yanowsky, Die heilige Liturgie von unserm heiligen Vater Joh. Chrysostomus nebst den Gebeten aus der Liturgie des heiligen Basilius. 2. Aufl. Weim. 1836. — Schmitt, Die morgenländische griechisch-russische Kirche dargestellt. 1826. — Edw. v. Muralt, Briefe über den Gottesdienst der morgenländischen Kirche. A. d. Russ. übers. Leipz. 1838, und dessen Erklärender Anhang zu den Briefen. Leipz. 1838. — Andere morgenländische Liturgieen enthält: Lienhart, De antiquis liturgiis. Strassb. 1829.

Die abendländischen: Jac. Pamelius, Liturgica Latinorum. 2 tomis digesta. Col. 1571. — Jos. Mar. Casi (Tommasi), Antiqui libri missarum Rom. eccl. a. s. Gregorio M. disposita etc. Rom. 1686. — L. At. Muratori, Liturgia Romana vetus, tria Sacramentaria complectens, Leonianum sc., Gelasianum et antiquum Gregorianum etc. 2 tomi. Ven. 1748. — Missale Romanum cum missis sanctorum pro eccl. universali novissime concessis a Pio VIII. Rom. 1809; Wien 1827; Mecheln 1835. — Missale Rom. ex decreto sacrosancti concilii Tridentini restitutum, S. Pii V jussu editum, Clementis VIII et Urbani VIII auctoritate recognitum. Ed. II. Fol. Regensb. 1858. — Breviarium Rom. 4 tom. Rom. 1802. — J. Pinius, Liturgia Mozarabica etc. Rom. 1740. — Idem, Liturgia

Hispanica etc. 3 tom. Rom. 1746. — Mt. Gerbert, Vet. liturgia allemanica etc. 3 tom. S. Blas. 1776. — Idem, Monumenta vet. lit. allem. 4 Thle. in 2 Bdn. Das. 1777—79.

Liturgieen der evangelischen Kirche: 1. Die englische. Liturgia s. liber precum communium et administrationis sacramentorum aliorumque rituum et ceremoniarum in eccl. Angl. receptus etc. Viele Ausgaben. — Küper, Das allgemeine Gebetbuch, oder: Die Agende der vereinigten Kirchen von England und Irland. Neu übersetzt. Leipz. 1826. — Fliedner, Liturgische Mittheilungen aus Holland und England. 2 Thle. Essen 1825. — 2. Die schottische. Gemberg, Die schottische Nationalkirche nach ihrer gegenwärtigen äußeren und inneren Verfassung. Hamb. 1828. — Sack, Die Kirche von Schottland. Beiträge zu deren Geschichte und Beschreibung. 2 Thle. Heidelb. 1844 u. 45. — Köstlin, Die schottische Kirche, ihr inneres Leben und ihr Verhältniß zum Staate von der Reformation bis auf die Gegenwart. Hamb. 1852. — 3. Die schwedische. [Dunkel,] Kirchenhandbuch, worin festgesetzt ist, wie der Gottesdienst in den schwedischen Gemeinden verrichtet werden soll, durchgesehen und 1809 von den Reichsständen angenommen. A. d. Schwed. übersetzt. Lüb. 1825. — Fr. W. v. Schubert, Schwedens Kirchenverfassung und Unterrichtswesen nach seinem früheren und gegenwärtigen Zustande. 2 Thle. Greifsw. 1821. — 4. Die nordamerikanische. Liturgie und Agende: ein Kirchenbuch für die evang.-luth. Kirche in den Vereinigten Staaten. New-York 1855. — 5. Die russische. Agende für die evang.-luth. Gemeinden in Rußland. 1832. — 6. Die deutsche. Dr. M. Luther, Vonn ordenung gottesdienst yn der Gemeine. Wittenb. 1523. — Ebendessen Taufbüchlein, 1523; Formula missae, 1523; Deutsche Messe, 1526; Litanei und Beichtform, 1539, und: Das Traubüchlein, 1534. — Bugenhagen, Kirchenordnung der Stadt Braunschweig. Wittenb. 1528. — Nic. Krage, Kirchenordnung der Stadt Minden. Lüb. 1530. — Landgraf Philipp's zu Hessen Kirchenordnung. 1537. — Kirchenordn. für die nassauischen Lande. Frankf. 1576. — Kirchenordn. in Nassau-Saarbrücken. Idstein 1713. — Liturgie bei dem öffentl. Gottesdienst der evang.-christl. Kirche in dem Herzogthum Nassau. Wiesb. 1843. — K. Frdr., Markgrafen zu Baden, Kirchenagende. Karlsr. 1775. — Agende für die evang.-protest. Kirche im Großherzogthum Baden. Karlsr. 1836. — [List,] Ordnung der Gebete und Handlungen bei dem öffentl. Gottesdienst der lutherischen Gemeinde in Kurpfalz. Mannh. 1783. 1824. — Pauli, Ordnung des Gottesdienstes in den hamburgischen Kirchen nebst den öffentl. Gebeten und andern Formularen. Hamb. 1788. — [Fock u. Knopf,] Ordnung der Gebete und Handlungen bei dem öffentl. Gottesdienste der Kirchengemeinden augsburgischer Confession in den kaiser-

lich-königlichen Erblanden. Wien 1788. — [Mutzenbecher,] Sammlung von Gebeten und Formularen für gottesdienstliche Handlungen, mit besonderer Rücksicht auf das Herzogthum Oldenburg. Oldenb. 1795. 1801. — [Adler,] Schleswig-holsteinische Kirchenagende. Schlesw. 1795. 1824. — [Schlegel,] Sammlung von Formularen und Gebeten bei den kirchlichen und außerkirchlichen Geschäften des Predigers für Schwedisch-Pommern und Rügen. Stralſ. 1800. — Liturgie für die evang.-luth. Kirche im Königr. Württemberg. 1809. 1822. — Kirchenbuch für die evang. Kirche in Württemberg. 2 Thle. 3 Aufl. Stuttg. 1858. — Kirchenbuch für den evang. Gottesdienst der königl. sächs. Lande. 2 Thle. Dresd. 1812. 13. — Kirchen-Agende für die Hof- und Domkirche in Berlin. Berl. 1821. — Deren neue, durchgesehene Ausgabe u. d. T.: Liturgie an Sonn- und Festtagen und zur Abendmahlsfeier für die Hof- und Domkirche zu Berlin. Das. 1822. — Agende für die evang. Kirche in den königl. preuß. Landen, mit besonderen Bestimmungen und Zusätzen für die Provinz Brandenburg. Das. 1829. 1830. — Desgl. für die Provinz Sachsen. Das. 1829. — Desgl. für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz. Das. 1834. — Desgl. für die Provinz Pommern. Das. 1838. — Desgl. für die Provinz Schlesien. Das. 1838. Zu vergleichen sind darüber die durch ihre Einführung veranlaßten Schriften von Behrends, Schleiermacher, Schaaff, Falk, Augusti, Marheineke, Tzschirner, v. Ammon, Nitzsch, Hülsemann, Eylert u. A. — Aus der reformirten Kirche sind zu bemerken: Leo Judä, Eine kurze und gemeine Form für die Schwachgläubigen, Kinder zu taufen. Zürich 1523. — Die Züricher Kirchenordnung von 1529 u. 35. — Züricher Prädicantenordnung von 1532. — Agende von Bern. 1587. — Von Schaffhausen. 1592. — Die Pfälzer Kirchenordn. von 1567 und 1585. — Die hessische Kirchenordn. von 1574 u. a. — Die Liturgie der Brüdergemeinde ist enthalten in: Liturgische Gesänge. Gnadau 1791. 1823.

Außer den öffentlich eingeführten Liturgieen ist eine große Anzahl solcher ohne öffentliche Geltung vorhanden. Zollikofer, Anreden und Gebete bei dem gemeinschaftlichen und auch dem häuslichen Gottesdienste. Leipz. 1777. 95. — G. Frdr. Seiler, Versuch einer christl.-evang. Liturgie. Erl. 1782. — Ebenderselbe, Liturgisches Magazin. 2 Bdchn. Frankf. a. M. 1784—86. — Ebenderselbe, Allgemeine Sammlung liturgischer Formulare der evang. Kirchen. 3 Thle. Erl. 1787—1804. — Köster, Allgemeine Altarliturgie. Mannh. 1799. — Hufnagel, Liturgische Blätter. 2 Bdchn. Erl. 1790—1802. — Junge, Versuch einer neuen Liturgie u. s. w. Nürnb. 1799. — Velthusen, Liturgisches Predigerhandbuch ꝛc. 4. Aufl. Bremen 1809. — Gutbier, Liturg. Handbuch zum Gebrauche für Prediger bei kirchlichen Verrichtungen.

Leipz. 1805. — Frosch, Allgem. Liturgie ꝛc. 2 Thle. Bresl. 1805 u. 1809. — Ebenderselbe, Kleine Liturgie zum Handgebrauche. Bresl. 1823. — Wolfrath, Liturg. Handbuch. Auch u. d. T.: Anhang zur schleswig-holsteinischen Kirchenagende. 2 Bdchn. Marb. 1806 u. 1809. — Sintenis, Agende, oder: Anleitung, wie die Prediger ihren Amtshandlungen eine würdige Form geben können. Leipz. 1808. Wollgast, Kirchenagende für Stadt- und Landprediger. 2 Bde. Bresl. 1811. — Tittmann, Gebete zum Gebrauche der öffentl. und häusl. Gottesverehrung. Leipz. 1815. — Bergmann, Liturgie für die Amtsverrichtungen des Predigers bei Landgemeinden. 2. Aufl. Gießen 1823. — Reuß, Neue evang. Kirchenagende u. s. w. Gotha 1821. — Busch, Agende für evangelische Kirchen. 1821. 2. Aufl. v. Engelhard. Weim. 1842. — Müller, Handbuch liturg. Bearbeitung aller Sonn- und Festtagsperikopen in Antiphonen, Collecten, Altar- und Kanzelgebeten ꝛc. 3 Bde. Magdeb. 1821—24. — Feßler, Liturg. Handbuch für evang. Gemeinden. Riga 1823. — Handel, Alethosebria, oder: Liturgieen für gebildete Gemeinden. Wiesb. 1824. — Rußwurm, Musikalische Altaragende ꝛc. Hamb. 1836. — Bäumer, Rauschenbusch und van Owen, Entwurf einer Agende für den Synodalbereich der Grafschaft Mark. Essen 1829. — Wimmer, Liturgie für die evang. Kirche. Leipz. 1829. — Behrends, Allgem. alte christl.-evang. Kirchenagende für Pfarrgeistliche ꝛc. Helmst. 1832. — Gebhardt, Vollständige Sammlung von Anreden und Gebeten für die deutsche protestantische Kirche. Karlsr. 1832. — Schlez, Evang. Kirchenagende ꝛc. Gießen 1834. — Hildebrand, Formulare und Gebete an Sonn- und Festtagen und bei verschiedenen Gelegenheiten u. s. w. 2 Thle. Leipz. 1830. — Agende für die evang. Kirche in Bayern. Mech. 1852. — Keferstein, Handagende, oder: Liturg. Hülfsbuch für evang. Geistliche ꝛc. 2 Aufl. Jena 1846. — Pasig, Liturgieen für den evang.-luth. Gottesdienst. Leipz. 1851. — Möller, Der liturg. Theil des evang. Gottesdienstes in den preuß. Landen. Bielef. 1850. — Ebenderselbe, Hülfsbuch für den liturg. Theil des evang. Gottesdienstes. 1. Abth. Liturgieen für die Sonntagsfeier, insbesond. für die Trinitatiszeit. Das. 1852. — Rud. Stier, Privat-Agende, d. i. Allerlei Formular und Vorrath für das geistl. Amt. Berl. 1852. — Petri, Agende der hannoverschen Kirchenordnungen. Hann. 1852. — Löhe, Agende für christl. Gemeinden des luth. Bekenntnisses. 1. Thl. 2. Aufl. Nördl. 1853. — Hommel, Liturgie lutherischer Gemeindegottesdienste. Nördl. 1851. — Frühbuß, Entwurf einer Agende für die evang.-luth. Kirche in der Provinz Schlesien. Bresl. 1854. — Hugues, Entwurf einer vollständigen Gottesdienstordnung für evangelisch-reformirte Gemeinden. Celle 1846.

Von archäologischen Werken sind zu nennen: Jos. Binghami, Angli, Origenes s. antiquitates ecclesiasticae. Ex lingua angl. in latinam vertit J. H. Grischovius. X tomi. Hal. 1752—61. Im Auszuge von A. Blackmore a. d. Engl. übers. von F. E. Rambach. 2 Thle. Bresl. 1768 u. 69. Ein deutscher Auszug: Jos. Bingham's Alterthümer der Kirche. Ein Auszug a. d. engl. Ausg. 5 Thle. Augsb. 1788—96. Al. Aur. Pelliccia, De christianae eccl. primae, mediae et novissimae aetatis politia libr. VI, 2 tom. comprehensi, quibus acc. tom. 3 in 2 partes distributus. Neap. 1777—81. Ed. nova (unvollendet) cur. Jos. Ign. Ritter. 2 Part. Col. 1829. — Augusti, Denkwürdigkeiten aus der christl. Archäologie. 12 Thle. Leipz. 1817—31. — Ebenderselbe, Handbuch der christl. Archäologie. Ein neu geordneter und vielfach berichtigter Auszug aus den Denkwürdigkeiten. 3 Thle. Leipz. 1836 u. 37. — Schöne, Geschichtsforschungen über die kirchl. Gebräuche und Einrichtungen der Christen, ihre Entstehung, Ausbildung und Veränderung. 3 Thle. Berl. 1819—22. — Binterim, Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christl.-kathol. Kirche aus der ersten, mittleren und neueren Zeit. 7 Thle. in 17 Bdn. Mainz 1825—33 (theils Uebersetzung, theils Commentar zu Pelliccia's Werke). — Rheinwald, Die kirchl. Archäologie. Berl. 1830. — Locherer, Lehrb. der christl. Archäologie. Frankf. a. M. 1832. — Siegel, Handb. der christl.-kirchl. Alterthümer in alphab. Ordnung 2c. 4 Bde. Leipz. 1835—38. — Böhmer, Die christl.-kirchl. Alterthumswissenschaft, theol.-krit. bearb. 2 Bde. Bresl. 1836 u. 39. Guericke, Lehrb. der christl.-kirchl. Archäologie. Leipz. 1847. — Ueber den Gottesdienst insbesondere: Casalius, De veteribus sacris christianorum ritibus etc. explanatio. Rom. 1647. — Albaspinaeus, De vet. eccl. ritibus observationum libri 2 etc. Ed. cur. Gbh. Thd. Meieri. Helmst. 1672. — Cp. Matth. Pfaff, De liturgiis, missalibus, agendis et libris ecclesiasticis eccl. orient. et occident. veteris et modernae libellus academicus. Tub. 1721. — Leo Allatius, De libris ecclesiasticis Graecorum dissertt. 2 — recusae cura J. Alb. Fabricii. Hamb. 1712. — Heineccius, Abbildung der alten und neuen griech. Kirche. Leipz. 1711. — W. Durandus, Rationale divinorum officiorum. 2 Thle. Mainz 1459. — J. Steph. Durantus, De ritibus eccl. cath. libri 3. Rom. 1591. — J. Bona, Rerum liturgicarum libri 2. (Par. 1672.) Studio et labore Rob. Sala. 2 tom. Tur. 1747—49. — Edm. Martène, De antiquis eccl. ritibus etc. Ed. 2. ab auctore ultra partem aucta. 4 Part. Antw. 1736—38. — Sibbern, Schediasma de libris Latinorum ecclesiasticis etc. Vtbrg. 1706. — Krazer, De apostolicis nec non antiquis eccl. occid. liturgiis, illarum origine, progressu, ordine,

die, hora et lingua ceterisque rebus ad lit. antiq. pertinentibus liber singulus. Augsb. 1786. — Aug. Rocca, Thesaurus pontificiarum sacrarumque antiquitatum, necnon rituum, praxium et ceremoniarum etc. 2 tom. II. ed. Rom. 1745. — Fiebler, Geschichte und Beschreibung aller Ceremonien und anderer Merkwürdigkeiten in der röm. Kirche in einer Reihe von Briefen. 1. Bd. Leipz. 1777. 2. Bd. fortges. von einem Liebhaber der Kirchengebräuche. Das. 1785. — Exner, Unterricht über die Einrichtungen und Ceremonien der kathol. Kirche. 2 Thle. Wien 1792. 93. Grundmayer, Liturg. Lexikon der röm.-kathol. Kirchengebräuche. 3. Ausg. Augsb. 1822. Eisenschmidt, Die Gebräuche und Segnungen der röm.-kathol. Kirche kritisch beleuchtet. Neust. a. O. 1830. Goes, Der Verfall des öffentl. Cultus im Mittelalter nach seinen Hauptursachen und Veranlassungsgründen beleuchtet. Sulzb. 1820. — Blunt, Ursprung relig. Ceremonien und Gebräuche der röm.-kathol. Kirche, bes. in Italien und Sicilien. A. d. Engl. mit Zugabe von Jak. Wiener. Darmst. 1826. — Gräser, Die röm.-kathol. Liturgie nach ihrer Entstehung und endlichen Ausbildung. 2 Thle. Halle 1829. — Staudenmaier, Der Geist des Christenthums, dargestellt in den heiligen Zeiten, heiligen Handlungen und der heiligen Kunst. 2 Thle. 4. Aufl. Mainz 1847. — J. Andr. Schmid, Dissertatio hist. theol. de Agendis s. ordinationibus ecclesiasticis, cum apparatu Agendorum. Helmst. 1780. — Caspar Calvör, Rituale ecclesiasticum. 2 tom. Jen. 1705. — Gerber, Historie der Kirchenceremonien in Sachsen. Dresd. u. Leipz. 1732. — Eisenschmid, Geschichte der vornehmsten Kirchengebräuche der Protestanten. Leipz. 1795. — Flügge, Geschichte des deutschen Kirchen- und Predigtwesens. 2 Bde. Brem. 1800.

Zu den Schriften, welche als Vorarbeiten und Beiträge für die Liturgik und Theorie des Cultus zu betrachten sind, gehören: Bastholm, Ueber Verbesserung des äußerlichen Gottesdienstes. A. d. Dän. von Reichel, mit einer Vorrede von J. G. Rosenmüller. Leipz. 1786. — Ebenderselbe, Versuch eines verbesserten Plans zur Einrichtung des äußerlichen Gottesdienstes. Neue Aufl. A. d. Dän. Kopenh. 1786. — Spazier, Freimüthige Gedanken über die Gottesverehrung der Protestanten. Gotha 1788. — Christiani, Briefe zur Beförderung eines weiteren Nachdenkens über die zweckmäßigste Einrichtung des öffentl. Gottesdienstes. Hamb. 1790. — Wolfrath, Fragen über liturg. Gegenstände zur Prüfung aufgestellt und vorläufig beantwortet. Leipz. 1794. — Burdorf, Winke zur Beförderung der Feierlichkeit des öffentl. Gottesdienstes. 2 Bde. Schlesw. 1795. — Fr. Chr. Thomasius, Ueber Veredlung des christl. Cultus durch Hülfe der Aesthetik. Nürnb. 1803. — F. L. Reinhold, Ideen über das Aeußere der evang. Gottesverehrung. Neustrel. 1805. —

Jenisch, Ueber Gottesverehrung und kirchliche Reformen. Berl. 1803. — Bekenntnisse eines Protestanten über den Cultus seiner Kirche, die Nothwendigkeit der Reform desselben und über die Ideen einer Vereinigung aller christl. Religionsformen im Gesichtspunkte der Moral und Politik. Berlin 1812. — Steinbrenner, Ueber Cultus. Gött. 1810. — Breitenstein, Christlicher Cultus nach Angabe der heiligen Schrift. Halle 1811. — Gedanken, Wünsche und Vorschläge über die öffentl. Gottesverehrung und dahin einschlagende Gegenstände. Von einem Greise. Salzb. 1813. — H. Müller, Darstellung meiner Ideen über Religionshandlungen überhaupt und ihre Verwaltung insbesondere. Ein Beitrag zur Veredlung des öffentl. Gottesdienstes. Quedlinb. 1813. — Marheineke, Aphorismen über die Erneuerung des kirchlichen Lebens der Protestanten in Deutschland. Berl. 1814. — Gaß, Ueber den christl. Cultus. Bresl. 1815. — Schleiermacher, Ueber die neue Liturgie der Hof- und Garnisonkirche in Potsdam. Berl. 1816. — St. K. Z. K. (Köhler), Sendschreiben an einen Freund über die Erneuerung des Cultus. Leipz. 1815. — Briefe über die Verbesserung des öffentl. Gottesdienstes und der Veredlung des Predigerstandes in der evang. Kirche, mit besond. Hinsicht auf das Land. Leipz. 1816. — Funk, Geist und Form des von Luther angeordneten Cultus. Berl. 1818. — Paalzow, Das ästhetische Christenthum. Lemgo 1819. — Horst, Mysteriosophie, oder: Ueber die Veredlung des protest. Gottesdienstes durch die Verbindung eines einfach erhabenen inneren Actes des Cultus mit der Predigt. 2 Bde. Frankf. a. M. 1817. — Philadelphus Alethes (J. A. Chr. Löhr), Die kirchlichen Dinge. Leipz. 1823. — v. Gehren, Ueber das Bedürfniß einer neuen Agende für die evang. Kirche in Kurhessen. Kassel 1826. — Hardmeyer, Wie kann die Wirksamkeit des protestantischen Cultus nach den Bedürfnissen der gegenwärtigen Zeit am leichtesten und sichersten gehoben werden? Eine Rede. Zürich 1828. — Fuchs, Die evang. Kirche, ihre Bekenntnisse und gottesdienstlichen Handlungen. Eine Beleuchtung für liturg. Anordnungen. Nürnb. 1829. — Freimüthige und unpartheiische Bedenken und Wünsche in Beziehung auf eine Liturgie für die evang.-protest. Kirche des Großherzogthums Baden. Heidelb. 1829. — Kapp, Grundsätze zur Bearbeitung evang. Agenden mit geschichtlicher Berücksichtigung früherer Agenden. Erl. 1831. — Höfling, Von der Composition christl. Gemeindegottesdienste oder von den zusammengesetzten Acten der Communion. Eine liturg. Abhandlung. Erl. 1837. — Goldmann, Wie sollte der sonntägliche Hauptgottesdienst eingerichtet sein? Hannov. 1840. — Lüdemann, Ueber das Wesen des protestantischen Cultus. Eine theol. Untersuchung. Kiel 1846. — Bähr, Der protest. Gottesdienst vom Standpunkte der Gemeinde aus betrachtet. Heidelb. 1850. — Ebenderselbe, Begrün-

bung einer Gottesdienstordnung. Karlsr. 1856. — Kliefoth, Liturg. Abhandlungen. 1. Buch. Schwerin u. Rostock 1854. 2. Buch 1854. 4. Buch 1858. — Schöberlein, Der evang. Gottesdienst. Heidelb. 1854. — Ebenderselbe, Der evang. Hauptgottesdienst. Heidelb. 1855. — Harnack, Der christl. Gemeindegottesdienst im apost. Zeitalter. Dorpat 1852. — Ebenderselbe, Der christl. Gemeindegottesdienst im apostolischen und altkatholischen Zeitalter. Erl. 1854. — Closter, Der Gemeingottesdienst und das Kirchenbuch. 1. Abth. Leipz. 1853. — Abeken, Der Gottesdienst der alten Kirche. Berl. 1853. — Carus, Ueber die Neubelebung des evang. Cultus. Halle 1854. — Der erste Versuch einer wissenschaftlichen Behandlung des Gottesdienstwesens in seinem ganzen Umfange außer den in Werken über praktische Theologie befindlichen ist Vetter, Die Lehre vom christlichen Cultus nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche im wissenschaftl. Zusammenhange dargestellt. Berl. 1839. — Ihm folgten: Ehrenfeuchter, Theorie des christl. Cultus. Hamb. u. Gotha 1840. — Klöpper, Liturgik, oder: Theorie der stehenden Cultusformen in der evang. Kirche, nebst prakt. Beilagen. Leipz. 1841. — Ebrard, Versuch einer Liturgik vom Standpunkte der reformirten Kirche. Frankf. a. M. 1841. — Kliefoth, Theorie des Cultus der evang. Kirche. Parch. u. Ludwigsl. 1844.

§ 225.

Die Liturgik erledigt ihre Aufgabe, indem sie von dem Begriffe der liturgischen Thätigkeiten ausgeht und aus ihm die allgemeinen Grundsätze zu ihrer Vollziehung entwickelt, worauf sie die einzelen liturgischen Thätigkeiten selbst nach ihrer Bedeutung und Vollziehung darstellt.

Ist die Liturgik die Lehre von den liturgischen Thätigkeiten des Geistlichen und für diesen Anweisung zu deren Vollziehung, dann wird sie vor Allem den Begriff der liturgischen Thätigkeiten festzustellen haben, aus welchem sich dann die allgemeinen Grundsätze für ihre Vollziehung ergeben, und sodann diese Thätigkeiten, wie sie von der Kirche angeordnet sind, einzel ins Auge zu fassen und deren Bedeutung wie die Art und Weise ihrer Vollziehung darstellen. Hieraus ergibt sich die Eintheilung der Liturgik.

Erster Abschnitt.

Begriff der liturgischen Thätigkeiten.

§ 226.

Wenn der Dienst am Worte wesentlich in einer Verkündigung besteht, deren Inhalt das Evangelium ist und welche an die Gemeinde oder an Einzele gerichtet wird, so begreift ihm gegenüber der Dienst am Altare solche Thätigkeiten in sich, die sich auf ein feierliches Handeln beziehen, dessen Inhalt einerseits das in der Gemeinde vorhandene christliche Leben ist und das von der Gemeinde ausgeht, andrerseits mit diesem die Zusage und Mittheilung der göttlichen Gnade, welche von Gott und Christus ausgehen.

Die verschiedenen Thätigkeiten des Dienstes am Worte haben das mit einander gemein, daß sie Verkündigung des Evangeliums sind, sei es zur Sammlung oder zur Erhaltung der Gemeinde. Ihr Inhalt ist also immer Mittheilung, Auslegung und Anwendung des Evangeliums, entweder um den Glauben zu wecken oder um ihn zu nähren, zu kräftigen und zu beleben. Sie geschieht im Auftrage und Namen Christi an die Hörer. Der Jugendlehrer und Missionsprediger, der Gemeindeprediger und Seelsorger ist Bevollmächtigter Gottes und Christi und bringt an die Hörenden, was der Wille Gottes in Christo an ihnen ist.

Wo aber der Glaube geweckt, also christliches Leben vorhanden ist, da bleibt dieses nicht bloß, was es zunächst ist, ein Innerliches, sondern gibt sich auch eine äußerlich wahrnehmbare Gestalt, strebt nach Darstellung seiner selbst im Aeußeren, tritt als ein Sichtbares und Hörbares hervor, so daß es als das, was es ist, erkannt werden kann, und erlangt erst in dieser Einheit des Inneren und Aeußeren seine Vollendung. Nun vollzieht sich diese Darstellung des christlichen Lebens als eines Innerlichen in sinnlich-wahrnehmbarer Gestalt allerdings nothwendiger Weise im sittlichen Verhalten und Thun. Allein in diesem genügt es sich nicht. Nicht jedes sittliche Verhalten und Thun ist auch ein religiöses, beziehungsweise christliches, und für sich noch nicht ein Beweis, daß christliche Beweggründe den Handelnden bestimmen. Das christliche Leben will auch als ein religiöses sich darstellen und zwar so, daß es auch von Andern als solches erkannt und anerkannt werde. Auch eignet es der christlichen Frömmigkeit, noch eine andere Bethätigung zu suchen, als zu welcher die äußeren Verhältnisse des Lebens Veranlassung und Aufforderung darbieten; es will auch bei sich selbst ver-

weilen und sich in dieser Unabhängigkeit und diesem Insichbleiben darstellen. Darum sucht es einerseits Darstellungsformen, die auf dem Gebiete des gewöhnlichen Lebens nicht liegen und die ausschließlich zu seiner Darstellung als eines religiösen Lebens bestimmt sind und als solche anerkannt werden, anderseits aber auch Zeitpunkte der Unterbrechung der Arbeit und des Genusses des gewöhnlichen Lebens, Zeitpunkte der Feier, um sich in diesen als das, was es ist, darzustellen. Es ist also die Bethätigung seiner selbst in feierlichen Formen, welche dem christlichen Leben Bedürfniß ist. Dieses Bedürfniß befriedigt auch der einsame Beter in seinem Kämmerlein. Allein volle Genüge gewährt ihm das nicht. Das christliche Leben will auch als ein nicht bloß dem einzelen Menschen Anhaftendes, sondern auch als ein Allen Angehöriges sich Andern mittheilen, von dem Seinigen an Andere geben und von dem Ihrigen nehmen. „Religiös zu sein und Religion gemeinsam zu pflegen, ist dem Menschen wesentlich." (Nitzsch.) Das christliche Leben strebt auch nach gemeinsamer Bethätigung seiner selbst in feierlichen Formen. Theilweise findet dieses Bedürfniß Befriedigung in dem Familiengottesdienste oder wenn die Glieder mehrerer Familien sich zur gemeinsamen Andacht versammeln. Aber auch hier noch nicht volle Befriedigung. Die Christen sind Glieder der Gemeinde, und in Gemeinschaft mit Allen, welche derselben angehören, will es sich in feierlicher Weise bethätigen. Die Gemeinschaft der Christen ist eine durch die Kirche geordnete, und die gemeinsame Thätigkeit, nicht eine willkürliche und planlose, wird in der von der Kirche bestimmten Ordnung vollzogen und insofern ist sie eine öffentliche, d. h. eine solche, welche von der Gemeinde nach den Ordnungen der Kirche vollzogen wird. Diese gemeinsame öffentliche Bethätigung der christlichen Frömmigkeit in feierlichen Formen ist es, worauf sich die liturgischen Thätigkeiten des Geistlichen, welche den Dienst am Altare bilden, beziehen. Dieser Thätigkeiten eines Einzelen bedarf es hier, wie überall, wo eine gemeinsame Thätigkeit Vieler zu Stande kommen soll, die ohne Leitung und Stellvertretung in Unordnung ausarten würde. Sonach ist dasjenige, worauf sich die liturgischen Thätigkeiten beziehen, etwas von der Gemeinde Ausgehendes, ein Handeln, das aus der Gemeinde kommt und von ihr vollzogen wird. Es ist dabei nicht, wie bei dem Dienste am Worte, nur Etwas von Gott und Christo an die Gemeinde, sondern Etwas von der Gemeinde aus Gott und Christo darzubringen. Sowie man sagen kann, die Verkündigung des Evangeliums sei ein durch Menschen vermitteltes Sprechen Gottes und Christi an die Menschen, so kann man sagen, die liturgischen Thätigkeiten seien das durch einen Menschen vermittelte Sprechen der Gemeinde mit Gott und Christo. Nun ist aber das gottesdienstliche Handeln nicht bloß ein menschliches, sondern faßt nach den Verheißungen der Schrift göttliche und menschliche

Thätigkeit in sich, Matth. 18, 19. 20. Luk. 11, 9. 13. Apg. 2, 38. 1 Kor. 10, 16. 2 Kor. 6, 16. In dem Gottesdienste theilt sich auch das göttliche Leben den Feiernden mit. Der Herr segnet die Gemeinde; er begreift auch die Zusage und Mittheilung der göttlichen Gnade in sich, was in seiner Spitze bei den Sacramenten, als welche die Verheißung der thatsächlichen Mittheilung der göttlichen Gnade haben, hervortritt. Und so ist der Inhalt des gottesdienstlichen Thuns nicht allein das in der Gemeinde vorhandene christliche Leben, sondern auch die von Gott und Christo ausgehende Zusage und Mittheilung der göttlichen Gnade.

Sonach ergibt sich der Begriff der liturgischen Thätigkeiten, wie er in der Ueberschrift angegeben ist.

§ 227.

Der Zweck der liturgischen Thätigkeiten ist sowohl der, das Bedürfniß der Gemeinde nach gemeinsamer feierlicher Darstellung des in ihr herrschenden christlichen Lebens zu befriedigen und die Zusage und Mittheilung der göttlichen Gnade zu erneuern, als auch der und zwar als der letzte und Hauptzweck, die Erbauung der Gemeinde dadurch zu fördern.

Besteht die Kirche zur Pflege des Christenthums, und ist alles Thun des geistlichen Kirchendienstes auf die unmittelbare Pflege desselben gerichtet, so ergibt sich bei dem unabweislichen Bedürfnisse des christlichen Lebens nach gemeinsamer öffentlicher Darstellung seiner selbst in feierlichen Formen nicht allein die Nothwendigkeit der liturgischen Thätigkeiten, sondern auch der Zweck derselben. Zunächst ist dieser, jenem Bedürfnisse Befriedigung zu gewähren. Die dem religiösen Gefühle inwohnende Kraft drängt zu jener Darstellung. Es muß sich äußern und vermöge der Liebe, die dem christlichen Leben eigen ist, sich in Gemeinschaft mit Andern darstellen. Ohne Befriedigung dieses Bedürfnisses würde es verkümmern; sie gehört zu seiner Fortdauer und Erhaltung, wie das Athmen des lebendigen Geschöpfes zu seiner Lebenserhaltung. Ebenso hat es das Bedürfniß, der göttlichen Gnade gewiß und theilhaftig zu werden, in der es allein Ruhe, Kraft und Seligkeit hat. Bei der unvermeidlichen Trübung dieser Gewißheit ist es die immer sich erneuernde Zusage und Mittheilung der göttlichen Gnade, welche der Fromme sucht. Diese ihm zu gewähren, ist eben wohl Zweck der liturgischen Thätigkeiten. Wir sagen aber nicht, daß hiermit ihr Zweck vollständig bezeichnet sei, eben so wenig wie wir den Zweck der kirchlichen Rede schon mit der Belehrung und Gefühlsanregung für erreicht halten. Dort wie hier gibt es ein Höheres, ein Ziel, dessen Erreichung durch dieses Alles erst bedingt ist. Mag es sein, daß die christliche Frömmigkeit, ohne sich

eines anderen Zweckes als des in ihrer Darstellung selbst liegenden bewußt zu sein und ihn mit Bewußtsein zu erstreben, nur dem inneren Drange folgt, indem sie in feierlichen Formen einen Ausdruck sucht; sie kann dabei nicht stehen bleiben. Wie diesem Drange tief im Innern der Drang nach Wachsthum im christlichen Leben, noch Völligerwerden in Christo zu Grunde liegt, so wird dieß den Frommen bei der und durch die Darstellung seiner Frömmigkeit auch zum Bewußtsein kommen. Es beruht dieses auf der Kraft der Förderung der Frömmigkeit, welche in ihr liegt, deren Erfahrung jenen tieferen Drang zum Bewußtsein bringt. Was erst per accidens hinzukam (Schleiermacher, Schweizer u. A.), ihre kräftigende Wirksamkeit auf die Frömmigkeit, das wird ein Mitbestimmendes zum feierlichen Handeln, so daß der Fromme nun mit Absicht auch einen außer der bloßen Darstellung liegenden Zweck erstrebt, nämlich die Erbauung. Das Bedürfniß der Frömmigkeit, sich selbst darzustellen, kommt aus dem tieferen, in dem Gefühle der Mangelhaftigkeit ihrer selbst begründeten Bedürfnisse, in allen Stücken zu wachsen an den, der das Haupt ist, es zu ergreifen, nachdem man von Christo ergriffen ist, und darum den Willen zu kräftigen, zu jagen nach dem vorgesteckten Ziele, nach dem Kleinode, welches vorhält die himmlische Berufung Gottes in Christo Jesu. So wird man denn als Zweck der liturgischen Thätigkeiten, und zwar als ihren Haupt- und Endzweck, dem die andern nur als Mittel dienen, den anzuerkennen haben, die Erbauung der Gemeinde zu fördern. Sie stehen unter demselben Gesichtspunkte, unter welchem alle Thätigkeiten des Amtes, die Aemter in der Kirche überhaupt, stehen, daß der Leib Christi erbaut werde, Eph. 4, 12 ff.

§ 228.

Aus dem Begriffe der liturgischen Thätigkeiten ergibt sich, daß der Diener am Altare bei deren Vollziehung nicht mit ihm als Einzelperson Eigenem auftritt, sondern einerseits als mit und statt der Gemeinde handelnd und sonach an das Allen Gemeinsame, anderseits als im Namen Christi handelnd und sonach an die Stiftungen des Herrn gebunden ist, daß die liturgischen Thätigkeiten also in beharrlichen, sich gleichbleibenden, stehenden Darstellungen feierlicher Ausdrucksform auftreten, was auch da seine beziehungsweise Geltung hat, wo Besonderes aus dem eigenthümlichen Leben der Gemeinde zur Darstellung kommt.

Ist der Geistliche auch in Jugend- und Missionsunterricht, in Predigt und Seelsorge an das Wort Gottes in der Schrift und das Bekenntniß der Kirche gebunden, so hat doch seine Persönlichkeit großen Antheil daran,

indem er das Evangelium in lebendig durch Glaube und wissenschaftliche Bildung seiner Person angeeigneter Ausprägung verkündigt. Als etwas von Christo Ausgehendes und für die Hörer Bestimmtes bringt er das Evangelium an die Hörer, aber in Auslegung und Anwendung, welche die That seiner christlichen und theologischen Bildung, wie die Frucht seiner Beobachtung und Lebenserfahrung ist, durch seine Persönlichkeit vermittelt. Als Liturg dagegen stellt er mit und im Namen der Gemeinde das christliche Leben dar, das in der Gemeinschaft vorhanden ist. Nicht was für die Gemeinde bestimmt ist, daß sie es empfange und aufnehme, bringt er an sie, sondern was in der Gemeinde lebt und von ihr ausgeht, dem gibt er Ausdruck. Das lebt zwar auch in ihm, ist auch das Seinige und ein mit dem der Gemeinde, auf demselben Grunde des Bekenntnisses ruhend, Uebereinstimmendes, aber er bringt es nicht als einzelner Christ, sondern als Sprecher der Gemeinde als Gemeindeleben, dem das seinige mit angehört, zur Darstellung. Wo es die Verheißung und Mittheilung der göttlichen Gnade betrifft, da handelt er zwar, wie auch als Prediger, nicht als Sprecher der Gemeinde, sondern im Namen Christi, aber es ist nicht das Evangelium, das er an die Gemeinde bringt, sondern die göttliche Gnade, deren Zusage und Mittheilung er durch Wort und sinnbildliche Handlung darstellt.

Daraus ergibt sich für die Stellung des Liturgen, daß er in seiner Thätigkeit einestheils an das Allen Gemeinsame und anderntheils an die Stiftungen Christi und die von der Kirche angeordneten Handlungen gebunden ist. Nicht was er durch Glauben und wissenschaftliche Bildung sich angeeignet hat, hat er zu reden, und was er nach seiner persönlichen Einsicht für angemessen hält, hat er zu thun. Seine Persönlichkeit kann sich nur untergeordnet und unwesentlich dabei kundgeben. Er hat vielmehr das Allen Gemeinsame schlechthin als solches darzustellen und als Beauftragter Christi dessen Anordnungen zu vollziehen. Man hat deßwegen die liturgische Thätigkeit der kerystischen gegenüber die gebundene genannt, und diese als die freie bezeichnet. In vollem Maße gilt dieses nicht. Denn auch die kerystische Thätigkeit ist eine gebundene, sofern die Verkündigung des Evangeliums auf Grund der heiligen Schrift und des kirchlichen Bekenntnisses geschehen und dabei immer der Eigenthümlichkeit der Hörenden angemessen sein soll, die Predigt auch an den Verlauf der heiligen Zeit gebunden ist. Dagegen ist auch die liturgische Thätigkeit nicht eine so gebundene, daß dem eigenen Ermessen des Liturgen gar kein Raum zur freien Bewegung verstattet ist. Es handelt sich daher nur um ein überwiegend Freies in der kerystischen und ein überwiegend Gebundenes in der liturgischen Thätigkeit.

Da nun das Gemeinsame in den sich gleichbleibenden frommen Ueber-

zeugungen, Gefühlen und Grundsätzen besteht, so treten die liturgischen Thätigkeiten in beharrlich sich gleichbleibenden stehenden Darstellungen feierlicher Ausdrucksform auf. Feierlicher Ausdrucksform. Denn die liturgische Thätigkeit hat es zum Unterschiede vom wirksamen Handeln für Zwecke des irdischen Lebens mit einem Handeln für Zwecke des himmlischen Lebens zu thun und im Unterschiede vom darstellenden Handeln in der freien Geselligkeit, welches die Freude an der Welt zum Inhalte hat, die Freude an Gott und das Leben in Gott zum Inhalte. Thätigkeiten aber, welche weder Arbeit noch Vergnügen sind, sind feierliche und bewegen sich in feierlicher, heiliger Ausdrucksform. Die Darstellungen selbst aber sind beharrlich sich gleichbleibende, stehende. Ihr Inhalt ist nämlich das Allen Gemeinsame, die heiligen Ueberzeugungen, Gefühle, Grundsätze, Hoffnungen, die bei allem Unterschiede der Personen und der Grade der christlichen Lebensbildung in Allen vorhanden sind, so daß jeder Einzele in den Bekenntnissen, Gebeten, Handlungen den Ausdruck dessen findet, was ihn erfüllt und bewegt. Dieß kann nur übereinkünftlich festgestellt werden und an das so Festgestellte ist der Liturg als Sprecher und Stellvertreter der Gemeinschaft gebunden, so lange nicht diese selbst andere Formen an die Stelle der bisherigen setzt. Diese Gebundenheit hat auch da ihre beziehungsweise Geltung, wo Besonderes aus dem eigenthümlichen Leben der Gemeinde zur Sprache kommt, z. B. bei einem bloß örtlichen Feste. Auch hier ist es nicht die persönliche Frömmigkeit des Geistlichen, welche in Gesängen, Gebeten und Handlungen zur Darstellung zu bringen ist, sondern das christliche Leben der Gemeinde, sofern es durch den besonderen Fall erregt ist, was die ganze Gemeinde als eine christliche gleichmäßig erfüllt.

§ 229.

In dem verschiedenen Verhältnisse der liturgischen Thätigkeiten zu der gemeinsamen feierlichen Bethätigung der Frömmigkeit ist der Unterschied derselben als solcher begründet, welche diese bloß leiten, oder sie mit der Gemeinde, oder im Namen derselben vollziehen, oder die zugleich als Darstellungen der Zusage und Mittheilung göttlicher Gnaden ihr entgegenkommen.

Die Art und Weise, wie die Beziehung der liturgischen Thätigkeiten auf die gemeinsame Bethätigung der Frömmigkeit verwirklicht wird, begründet Unterschiede derselben, sofern nämlich die Thätigkeit des Liturgen der Gemeinde gegenüber mehr oder weniger hervortritt. Bei einer angemessenen Einrichtung des Gottesdienstes kann es nie dahin kommen, daß die Gemeinde nur empfangend und ganz unthätig ist. Es müssen vielmehr Handlungen

darin sein, in denen die Gemeinde selbstthätig ihr christliches Leben darstellt. Bei den verschiedenen Handlungen aber wird die Thätigkeit des Liturgen im Verhältnisse zu der Gemeinde eine größere oder geringere sein.

Im geringsten Maße tritt sie der Gemeinde gegenüber hervor, wo sie nur eine leitende ist. Es ist dieß bei dem Gesange der Fall. Während der Liturg nur die zu singenden Lieder nach Maßgabe der den jedesmaligen Gottesdienst beherrschenden Idee auswählt und auch wohl selbst ankündigt, vollzieht ihn die Gemeinde selbstthätig, und der Liturg nimmt nicht als solcher, sondern als Glied der Gemeinde daran Theil. In größerem Maße tritt seine liturgische Thätigkeit da hervor, wo er nicht bloß mit der Gemeinde handelt, sondern auch als Sprecher derselben demjenigen Ausdruck gibt, was in der Gemeinde lebt, bei dem Gebete. Im Gesange spricht die Gemeinde in selbstthätigem Zusammenwirken, im Gebete durch den Mund des Liturgen. Er betet nicht bloß mit der Gemeinde, wie er mit ihr singt, sondern er betet auch als ihr Sprecher, nicht für sie oder ihr vor, sondern er betet laut mit der Gemeinde, und die Gemeinde betet still mit ihm. Zwischen Gesang und Gebet in der Mitte steht und bildet den Uebergang von jenem zu diesem die wechselnde Thätigkeit des Liturgen und der Gemeinde bei dem Intoniren und Respondiren. Noch mehr tritt seine Thätigkeit hervor, wo er nicht bloß als Sprecher der Gemeinde mit dieser gemeinschaftlich handelt, sondern zugleich im Namen der Gemeinde Handlungen vollzieht, in denen sich zwar das Leben der Gemeinschaft ausspricht, die aber nicht von allen Feiernden vollzogen werden können, bei den Weihungen, Segnungen und den Sacramenten. Hier steht er als im Namen der Gemeinde handelnd den Einzelen gegenüber. Dazu kommt bei den Sacramenten noch ein Handeln im Namen Christi, die Zusage und Vermittelung der Aneignung der göttlichen Gnade, die nicht von der Gemeinschaft, sondern von ihrem Haupte ausgehen.

§ 230.

Die liturgischen Verrichtungen des Geistlichen können nur dann ihrem Wesen und ihrem Zwecke entsprechen, wenn die äußere Handlung der sprechende Aus- und Abdruck seines von ihrer Bedeutung und Wichtigkeit durchdrungenen Inneren ist, verständlich und ergreifend auf die Gemüther der Theilnehmenden hinübergeht und als äußere Erscheinung das Gepräge der Ruhe und Würde ohne Künstelei und eitles Sichgeltendmachen trägt.

Der christlichen Frömmigkeit einen feierlichen Ausdruck, die Zusage und Mittheilung der göttlichen Gnade zu vermitteln und dadurch dem christlichen Leben Nahrung und Förderung zu gewähren, ist der Zweck der liturgischen

Thätigkeiten. Darum nichts verwerflicher, als sie wie ein bloß äußerliches Werk zu verrichten. Sie müssen vielmehr als der lebendige Ausdruck der von heiligen Bewegungen erfüllten Gemüther der Feiernden hervortreten, der befriedigend und belebend auf alle Theilnehmenden hinüberwirkt. Als bloß äußerliches Werk vollzogen würden diejenigen der Versammelten, in denen die rechte Stimmung vorhanden ist, sie nicht als den Ausdruck derselben betrachten können, würden unbefriedigt und ohne Erbauung bleiben, sich verletzt und ihre Andacht gestört fühlen. Diejenigen aber, denen die rechte Stimmung zur Zeit noch fehlt, würden nicht die Anregung erhalten, deren sie bedürfen, um in sie versetzt zu werden und zuletzt doch noch einen Segen von der Feier mitzunehmen, die nun ohne Eindruck auf sie bleibt, während etwa anwesende Verächter des Heiligen, die durch ein lebenvolles Thun des Liturgen zum ernsten Besinnen hätten erweckt werden können, in ihrer Verachtung bestärkt werden.

Eine Vollziehung der liturgischen Thätigkeit mit ausdrucksvoller Lebendigkeit setzt aber bei dem Liturgen neben einem klaren und tiefen Verständnisse der Handlung auch Ergriffen- und Durchdrungensein von ihrer Wichtigkeit voraus, daß sie nicht als etwas Herkömmliches und Vorgeschriebenes erscheint, sondern als sein eigenstes Werk, als der Ausdruck seines eben jetzt von ihr erfüllten und bewegten Gemüthes erkannt wird. Ihr Zweck wird um so sicherer erreicht, wenn mit der liturgischen Handlung die kirchliche Rede in entsprechende Verbindung tritt, welche über Bedeutung und Zweck der Handlung aufklärt, dem Willen die erforderliche Richtung gibt und die rechte Stimmung in den Feiernden entweder unterhält und erhöht, oder anregt und hervorruft. Darauf beruht die Wichtigkeit der sogenannten kleineren Amtsreden.

Nicht minder fordert die Erreichung des Zweckes, daß die Handlung auch als bloß äußerliche Erscheinung wohlthuend in die Sinne fällt. Mündlicher Vortrag, körperliche Haltung und Bewegung, wenn sie unschön sind, können auch bei dem Vorhandensein der sonstigen Erforderniße den Zweck benachtheiligen. Außer dem, was überhaupt zum guten Anstande gehört, fordert die liturgische Thätigkeit von dem Liturgen in mündlichem Vortrage und körperlicher Haltung feierliche Ruhe und Würde ohne Künstelei und Prunksucht. Fordert der rednerische Vortrag, als eine lebendige Handlung zwischen dem Redner und den Zuhörern, welche zuletzt auf die Willensbestimmung der letzteren gerichtet ist, einen den wechselnden Bewegungen des inneren Lebens angemessenen Wechsel in entsprechender Lebendigkeit, dann fordert der liturgische Vortrag, als Ausdruck gemeinsamer heiliger Ueberzeugungen, Gefühle, Entschließungen, als Ausdruck der ruhigen, innigen Andacht, eine langsamere, feierlichere Bewegung ohne bedeutenden Tonwechsel, ohne dabei gezwungen, eintönig und schleppend zu werden. Ist der red-

nerische Vortrag ein lebendiges Reden, so ist der liturgische ein feierliches Lesen und Sprechen. Ebenso kann auch die körperliche Haltung des Liturgen nicht die lebendige und bewegliche sein, wie die des Redners. Es ist hier nicht eine Handlung zwischen dem Liturgen und den Zuhörern, sondern eine mit ihnen, aus ihrer Seele, weßhalb die persönliche Lebendigkeit des Lesenden oder Sprechenden zurücktreten und sein Thun überwiegend ein gegenständliches Gepräge an sich tragen muß. Ist das Eilfertige und Hastige schon bei den Bewegungen des Redners nicht zulässig, so ist noch mehr feierliche Ruhe, gemäßigte Bewegung bei dem Liturgen geboten. Dabei Würde, einerseits Entferntsein alles dessen, was eine leichte Weltgesinnung und Haltlosigkeit verräth und daran erinnert, anderseits eine Haltung, wie sie als Ausdruck einer über das Alltägliche und Weltliche erhobenen Stimmung sich darstellt und die gleiche Stimmung weckt. Dabei aber natürlich, ohne Künstelei und Gemachtes und fern von Prunksucht, welche sich selbst zur Schau tragen will und das Aeußere über das Innere hervortreten läßt und dadurch die Aufmerksamkeit von der Sache auf die Person zieht, welche doch nur der Sache dienen und sich selbst vergessen machen soll. Darum Gang, Körperhaltung, Bewegungen ernst, feierlich, ohne steif, ängstlich, verlegen, unbeholfen oder gekünstelt zu sein. Ist der Liturg nur an Anstand im gewöhnlichen Leben gewöhnt und ist er selbst in der rechten Stimmung, so bedarf er für seine körperliche Haltung nicht besonderer Regeln, und wenn er sie bedarf und sucht, so wird sie nicht leicht werden, was sie sein soll. Jede Mühe, die er darauf verwendet, wird ihr das Natürliche benehmen.

Zweiter Abschnitt.

Die einzelen liturgischen Thätigkeiten.

§ 231.

Nach der dreifachen Richtung des christlichen Lebens, auf dessen Bethätigung sich die liturgischen Thätigkeiten beziehen und wornach es strebt, neue Genossen und amtliche Pfleger auf- und Sachen in seinen Dienst zu nehmen, in der Gemeinschaft mit Genossen seine Begründung und sein Wachsthum zu feiern und alle wichtigeren Verhältnisse im Staats- und Naturleben zu durchdringen und in seinen Dienst zu ziehen, theilen sich die liturgischen Thätigkeiten in solche, die sich auf Weihungen, auf Gemeinschaftshandlungen und auf Segnungen beziehen, Handlungen der Initiation, Communion und Benediction.

Eine richtige Eintheilung der liturgischen Thätigkeiten kann nur aus der Natur des christlichen Lebens, auf dessen feierliche Bethätigung sie sich beziehen, hergenommen werden. Eine solche ist die von Nitzsch in seinen Observationen vorgeschlagene und von Schweizer und Höfling empfohlene in Weihungen, Gemeinschaftshandlungen und Segnungen, Handlungen der Initiation, Communion und Benediction. Das christliche Leben hat nämlich unleugbar den Trieb, einmal, neue Genossen und amtliche Pfleger zu gewinnen, d. h. nicht allein sich nach Außen immer weiter auszubreiten, sondern auch neue Kräfte zu seiner geordneten und ununterbrochenen Pflege in der kirchlichen Gemeinschaft aufzunehmen, sowie Sachen in seinen Dienst zu ziehen, sodann sich selbst, d. h. seine Begründung und sein Wachsthum in der Gemeinschaft seiner gegenwärtig vorhandenen Mitglieder zu feiern, weiterhin aber auch, alle wichtigeren Verhältnisse seiner Genossen im Staats- und Naturleben zu durchdringen und in seinen Dienst zu ziehen. Daraus ergibt sich eine dreifache feierliche Bethätigung desselben und in Beziehung darauf stellen sich die liturgischen Thätigkeiten in der genannten dreifachen Art dar.

Erstes Lehrstück.

Die Weihungen.

(Handlungen der Initiation).

§ 232.

Die liturgischen Thätigkeiten, sofern sie sich auf Weihungen beziehen, die sich wesentlich als Aussonderungen zum christlichen Leben oder kirchlichen Dienst darstellen, bestehen in der Vollziehung der heiligen Taufe, Confirmation, Ordination, Introduction und der Weihung kirchlicher Sachen.

Indem die christliche Gemeinschaft den Trieb bethätigt, nicht allein neue Genossen, sondern auch neue amtliche Pfleger des christlichen Lebens zu gewinnen und sich Sachen zu ihrem Dienste in ihrer Pflege desselben anzueignen, begeht sie Handlungen der Weihung. Es handelt sich dabei um den Anfang eines neuen Verhältnisses bestimmter Personen zu Christo und der Kirche und um die Aussonderung und den Anfang des Gebrauches gewisser Sachen zum Dienste der Kirche.

Nach der von Christo gestifteten Ordnung des Heils ist der Anfang des neuen Lebens und der Eintritt in das Leben mit ihm an die heilige Taufe geknüpft, als derjenigen Handlung, welche die Mittheilung des Geistes, aus welchem die Wiedergeburt geschieht, vermittelt. Sie ist es darum, mittels deren die Kirche fortwährend die Aufnahme neuer Genossen des christlichen Lebens vollzieht. Es ist nicht genügend, sie nur als Handlung der Auf-

nahme in die christliche Gemeinde zu bezeichnen. Sie ist zuerst Aufnahme in das Leben mit Christo und erst als solche auch Aufnahme in die Gemeinde, deren Leben als des Leibes Christi das neue Leben ist, welches der Geist in dem Getauften wirkt. Findet die Taufe bei Erwachsenen statt, so ist mit ihr die Aufnahme in das christliche Leben vollendet, weil hier die dargebotene Taufgnade von dem Getauften zugleich persönlich angeeignet wird. Bei der Kindertaufe kann diese Aneignung erst dann erfolgen, wenn der Wille des Getauften durch das Wort dazu zubereitet ist. Es tritt also zur Taufe noch eine Handlung, wo diese Aneignung erfolgt, die Confirmation.

Aus der Zahl der Getauften und Confirmirten gehen diejenigen hervor, welche vermöge amtlichen Berufes in der Kirche zur Pflege des Christenthums thätig sind. Die Aemter in der Kirche sind von Christo oder den Aposteln gestiftet. Der Eintritt in sie wird daher durch feierliche Aussonderung dazu begangen, durch die Ordination, geschieht der Eintritt in das geistliche Amt bei einer bestimmten Gemeinde, durch die Introduction.

Diese Handlungen bilden die Weihungen in Beziehung auf das Verhältniß von Personen zu Christo und der Kirche. Die Taufe feiert den Anfang der christlichen Persönlichkeit durch die Versetzung aus der nichtchristlichen Welt in das Reich der Gnade, und der Getaufte beziehungsweise als Kind Getaufte wird ein Eigenthum Christi; die Confirmation den Anfang der Abendmahlsfähigkeit durch die Versetzung aus dem Stande der kirchlichen Unmündigkeit in den der Mündigkeit, und der Confirmirte wird ein Bekenner Christi, Abendmahlsfähiger; die Ordination den Anfang des kirchenamtlichen Berufes durch die Versetzung aus dem Berufe des allgemeinen Priesterthums in den des kirchlichen Amtes, und der Ordinirte wird ein Diener Christi; die Introduction den Anfang des kirchenamtlichen Berufes bei einer bestimmten Gemeinde durch die Versetzung aus dem Stande des nichtamtlichen in den des amtlichen Verbundenseins mit denselben, und der Introducirte wird Diener Christi bei dieser Gemeinde.

Was die Weihung von Sachen betrifft, so feiert dieselbe zwar nicht den Anfang eines neuen Lebensverhältnisses zu Christo und der Kirche, aber doch den Anfang eines neuen Gebrauches und Dienstes für Zwecke der Kirche durch die Versetzung der Sache aus dem gemeinen in den kirchlichen Gebrauch, und die Sache wird eine heilige, d. h. kirchliche Sache.

§ 233.

1. Die Taufe.

Höfling, Das Sacrament der Taufe nebst den andern damit zusammenhängenden Acten der Initiation dogmatisch-historisch-liturgisch dargestellt. 2 Thle. Erlangen 1847 u. 48.

Die Vollziehung der heiligen Taufe fordert Beobachtung der wesentlichen Erfordernisse, wozu der Gebrauch des Wassers gehört, welches seine Weihe (Consecration) durch die Einsetzung der Taufe selbst hat, und die Begießung mit demselben unter Aussprechung der in der Stiftung Christi gegebenen Wortvorschrift: Ich taufe dich in den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes.

In der Stiftung der Taufe ist sowohl der Stoff, mit welchem, als auch die Art und Weise, wie sie geschehen soll, bestimmt. Was sie enthält, ist als das Wesentliche bei der Vollziehung der Taufe zu betrachten, wovon Nichts zu unterlassen, woran Nichts zu ändern, wornach sich streng zu verhalten ist.

Als den zu gebrauchenden Stoff hat der Herr das Wasser verordnet. Alles Taufen vor und zur Zeit Christi geschah mit Wasser, und er selbst bezeichnet es Joh. 3, 5 ausdrücklich als bei der Taufe zu gebrauchen. Ob kaltes oder warmes, Fluß-, Regen- oder Brunnenwasser, jedenfalls nur reines und unvermischtes, ohne Zuthat von Wein, Oel, Milch, Rosensaft u. dgl. ist anzuwenden. Ist kein Wasser zu haben, so ist es nicht durch eine andere Flüssigkeit zu ersetzen, und es gilt dann der Satz: non defectus, sed contemtus sacramenti damnat. Einer besonderen Weihe des Taufwassers bedarf es nicht; es hat dieselbe bereits durch die Einsetzung. Die sinnbildliche Handlung ist die Begießung des Täuflings mit Wasser unter Aussprechen der Einsetzungsworte. Wenn die Taufe im Morgenlande mittels Untertauchen des ganzen Körpers geschah, so ist dieß kein Grund, dasselbe als wesentlich zu betrachten. Mit Recht hat man im Abendlande allgemein, die Baptisten ausgenommen, den Gebrauch des Begießens des Hauptes mit Wasser angenommen. Gründe der Schicklichkeit sowohl, als auch Gesundheitsrücksichten und die Schwierigkeiten bezüglich der Beschaffung einer geeigneten Räumlichkeit und der Verrichtung selbst sprechen dafür, zumal es bei sinnbildlichen Handlungen, wenn nur das Sinnbildliche gewahrt wird, nicht auf Buchstäblichkeit ankommt. Der bloßen Befeuchtung der Stirne mit dem benetzten Finger ist jedenfalls das reichliche Begießen des Hauptes mit dem in die hohle Hand geschöpften Wasser vorzuziehen, Tit. 3, 6. Die Einsetzungsworte sind unverändert beizubehalten, laut, langsam und feierlich zu sprechen. Die Stellen der Apostelgeschichte, wo von Taufen auf den Namen Christi geredet wird, können gegen den von der Kirche geforderten Gebrauch der Einsetzungsworte nicht geltend gemacht werden, da diese die göttliche Wortvorschrift enthalten, jene Stellen aber nur Berichte, die lediglich die Vollziehung der Taufe erzählen, nicht aber die Art derselben beschreiben. Man wird übrigens eine auf den Namen Christi vollzogene Taufe nicht für ungültig ansehen können, wenn nur sonst bei

der Handlung in Gebet und Bekenntniß das Bekenntniß zu Vater, Sohn und Geist hervortritt, wogegen jeder solchen die Gültigkeit und Kraft abzusprechen ist, welche weder auf den Namen Christi noch des dreieinigen Gottes geschieht, wie z. B. auf das christliche Bewußtsein. Da sich aber hinter den Gebrauch anderer als der Einsetzungsworte, wenn auch des Namens Christi, wohl nur antitrinitarischer Unglaube versteckt, so hat die Kirche vollkommen Recht, wenn sie auf dem Gebrauche der Einsetzungsworte besteht.

§ 234.

Mit den wesentlichen Bestandtheilen der Taufe verbinden sich, wenn auch zum Theile nicht allgemein übliche und als wesentlich zu betrachtende, doch noch andere bedeutungsvolle Bestandtheile, die um so zweckmäßiger sind, je mehr sie der Bedeutung der Taufe entsprechen und eine christliche Stimmung der Feiernden ausdrücken und fördern, und zu denen außer Gebeten insbesondere der Gebrauch des apostolischen Glaubensbekenntnisses, die dreimalige Begießung, die Namengebung, die Einsegnung unter Handauflegung, die Zuziehung von Taufpathen und die Bezeichnung mit dem Kreuze gehören, während die Abrenuntiation und der Exorcismus mit Recht großen Theils außer Gebrauch gesetzt sind.

Von jeher findet die Taufe nicht bloß unter Vollziehung der wesentlichen Erfordernisse statt, sondern es sind noch andere Handlungen und Gebräuche damit verbunden worden, die theils mehr, theils weniger Verbreitung gefunden haben. Wenn auch nicht wesentlich, so sind sie doch theilweise ganz angemessen. Ihre Angemessenheit beruht auf ihrer Uebereinstimmung mit der Bedeutung der Taufe und der Stimmung christlicher Gemüther bei der Feier derselben. Je mehr sie aus einer richtigen Auffassung der heiligen Handlung hervorgehen und als sinnbildliche Gebräuche die Bedeutung des Sacramentes veranschaulichen, je ausdrucksvoller sie dabei die Stimmung der Feiernden als eine wahrhaft christliche zur Darstellung bringen und fördern, desto angemessener sind sie. Es wird dabei das christliche Leben seine Darstellung vorzugsweise insofern finden, als es ein in der Gemeinde herrschendes ist, das sich auf die hohe Bedeutung der Taufe für den Täufling und die Gemeinde bezieht, und -- wenn es die Taufe eines Erwachsenen ist — als ein im Täufling vorhandenes, durch sein Vorhaben und die Betrachtung der Gnade Gottes gewecktes. Nach dieser doppelten Seite wird also der liturgische Ausdruck hervortreten.

Zu aller Zeit wurde die Taufhandlung mit Gebeten begleitet, von Gebeten eingeschlossen. Nichts ist dem christlichen Gemüthe natürlicher, als mit einer fürbittenden Anrufung Gottes für den Täufling und um seinen Segen für die jetzt vorzunehmende Taufe die Handlung zu eröffnen. Ebenso reiht sich an die vollzogene Taufe eine Fürbitte für den Täufling und ein Dankgebet, worauf die Feier mit dem allgemeinen Kirchensegen geschlossen wird. Diese Gebete sind Kirchengebete, nicht Ausdruck des persönlichen christlichen Lebens des Geistlichen und darum so, wie sie von der Kirche angeordnet und in der Agende enthalten sind, beizubehalten. Es soll jedoch die Freiheit des Liturgen dabei nicht so weit beschränkt werden, daß er auch da, wo die Taufe nicht öffentlich geschieht, nicht das Besondere des Falles und der Verhältnisse berücksichtigen und den frommen Erregungen, wie sie dadurch bestimmt sind, Ausdruck geben dürfte.

Vorzugsweise hat sodann der Gebrauch des apostolischen Glaubensbekenntnisses vor der Taufhandlung Verbreitung gefunden, nachdem es schon früher als Bekenntniß des Täuflings von diesem entweder aufgesagt oder geschrieben oder unterschrieben zu werden pflegte. Durch allmähliche Erweiterung aus der Taufformel hervorgegangen und durchaus schriftmäßig, ist es allgemeines Bekenntniß der ganzen Kirche. Enthält auch die Taufformel dasselbe, so ist doch die Ablegung desselben von Seiten des Täuflings als eine ausdrückliche und feierliche Erklärung, das Bekenntniß der Kirche zu dem seinigen zu machen, ganz der Bedeutung der heiligen Handlung entsprechend. Bei der Kindertaufe kann sie freilich von Seiten des Täuflings nicht stattfinden. Hier wird es von der Kirche, d. h. entweder auf die Aufforderung des Liturgen von den Taufpathen oder von jenem gesprochen und auf seine Frage von diesen erklärt, daß das Kind auf dasselbe getauft werden soll, und gilt als Ausdruck des Willens der Kirche, das Kind durch Erziehung und Unterricht zur Aneignung dieses Bekenntnisses zu führen. Als Bekenntniß der Kirche ist es in der von dieser bestimmten Fassung ohne Veränderung vorzutragen, weder zu umschreiben, noch durch Zusätze zu erweitern und durch Auslassungen abzukürzen.

Mit der Taufe ist sodann die Namengebung verbunden und zwar so, daß der Name vor dem Aussprechen der Taufformel und der Begießung des Hauptes ertheilt wird. Die Bestimmung des Namens, früher bei Erwachsenen diesen selbst und bei Kindern den Eltern oder Taufpathen zustehend, kommt demjenigen zu, dem sie nach Landes-, Orts- und Familiensitte zugestanden wird, und die Sitte, ihn von den Pathen zu entlehnen, hat zur Vielnamigkeit geführt. Wenn seine Wahl im Allgemeinen den betreffenden Personen überlassen wird, so bestehen doch theilweise Bestimmungen, wornach in gewissen Fällen dem Liturgen eine Befugniß zu einer Abänderung zusteht. Jedenfalls ist darauf zu sehen, daß Namen entfernt bleiben,

welche mit dem heiligen Ernste des Sacramentes unverträglich sind, wie denn auch mitunter durch kirchliche Verordnungen dem Unfuge vorgebeugt ist, den Kindern seltsame und abenteuerliche Namen zu geben. Auch die Bedeutung der Namengebung fordert dieß. Es soll nämlich der Name zur Bezeichnung der christlichen Persönlichkeit des Getauften als eines in das Leben mit Christo Aufgenommenen und als Genossen des Reiches Gottes dienen. Wenn er demnächst auch die bürgerliche Persönlichkeit desselben bezeichnet, so ist dieß nicht seine eigentliche Bedeutung, sondern nur an diese angeknüpft. Er ist übrigens von dem Liturgen laut und vernehmlich auszusprechen, und sollte es geschehen, daß er vergißt, ihn auszusprechen, so können die Eltern verlangen, daß er noch nachträglich vor Zeugen ertheilt wird. Daß der Geistliche, bevor er den Namen des Kindes ausspricht, die Taufpathen auffordert, dem Kinde einen christlichen Namen zu geben, ist theilweise üblich, aber, wenn auch ganz entsprechend, so doch nicht wesentlich und es hat sich derselbe hierin nach der Sitte einer jeden Gegend und Gemeinde Sitte zu richten.

Nach der Namengebung folgt die eigentliche Taufhandlung mittels Begießung des Hauptes mit Wasser unter Aussprechen der Taufformel. Die Sitte der dreimaligen Begießung, und zwar je einer bei Nennung des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, ist allgemein üblich und ist neben dem hörbaren ein sichtbares Bekenntniß des Glaubens an den dreieinigen Gott. Obwohl es eine ausdrucksvolle Sitte ist, daß die Taufpathen das Kind dem Geistlichen entgegenbringen und es während der Taufhandlung auf ihren Händen tragen, so ist sie doch nicht allgemein, und der Geistliche hat auch hier das jedes Ortes Uebliche zu beobachten, sei es, daß er selbst es auf den Arm nimmt oder daß Vater oder Mutter oder Hebamme es ihm darhält.

Schon frühe reihten sich an die Mitte der Handlung die Salbungen und die Einsegnung des Getauften unter Handauflegung an, letztere als Siegel, Bestätigung der Taufe. Die evangelische Kirche hat die Einsegnung unter Handauflegung, jedoch nicht als Besiegelung der Taufe, sondern als Gebet um den Segen der Taufe für den Täufling beibehalten, mit welchem sie nach dem Vorbilde des die Kinder segnenden Erlösers die sinnbildliche Handlung der Handauflegung verbindet. Die Handauflegung mag von dem Geistlichen allein oder von ihm und den Taufpathen gemeinschaftlich geschehen — letzteres eine bedeutungsvolle Hinweisung auf die eng mit einander verbundene amtliche und freie Thätigkeit der Kirche in der Fürsorge für den Täufling —, so spricht in jedem Falle der Geistliche den Segensspruch. Dieser ist nicht überall derselbe. Der alte und auch in neuere Agenden aufgenommene: „Der Vater unseres Herrn Jesu Christi, der dich N. durch das Wasser und den heiligen Geist wiedergeboren und

dir alle deine Sünden vergeben hat, der stärke dich mit seiner Gnade zum ewigen Leben! Amen", eignet sich wohl bei der Taufe eines Erwachsenen, aber nicht eines Kindes.

Allgemein ist endlich die Zuziehung von Taufpathen. Es handelt sich bei dem Taufpathenamte nicht sowohl um eine Bürgschaftsleistung in die Seele des Kindes für die Erfüllung der bei der Taufe ihm auferlegten Verpflichtungen, sondern theils um ein Zeugniß über die ordnungsmäßig vollzogene Taufe, theils und hauptsächlich darum, daß auch die nichtamtlichen Glieder der Gemeinde bei der Aufnahme des Täuflings in die christliche Gemeinschaft vertreten werden und die Taufpathen als in deren Namen mit dem Liturgen denselben aufnehmen und als die ihm zunächststehenden Glieder der Gemeinde in brüderlicher Liebe durch Theilnahme, Rath, Warnung und Beispiel dafür sorgen, daß er im christlichen Leben erhalten und weitergeführt werde. Darauf bezieht sich die Verpflichtung, die ihnen auferlegt und von ihnen übernommen wird. Demnach können nur Solche, die der Gemeinde durch das Bekenntniß bereits angehören, als Taufpathen auftreten, und wo eine geordnete Kirchenzucht besteht, wird auch eine Ausschließung von dem Taufpathenamte wegen offenbar unchristlichen Wandels nicht fehlen können, wogegen, da die Taufe auf das allgemeine christliche Bekenntniß geschieht, auch Solche als Taufpathen handeln können, die einer andern Sonderkirche angehören. Was die Zahl der Taufpathen betrifft, so hat sich der Liturg nach den deßfallsigen kirchenordnungsmäßigen Bestimmungen zu richten. Wo mehrere Kinder zugleich getauft werden, da sind die Fragen an die Taufzeugen, Begießung und Handauflegung bei jedem folgenden zu wiederholen und wird die Reihenfolge am angemessensten nach dem Alter der Kinder bestimmt.

Sonach ordnet sich die Taufhandlung nach ihren einzelen Bestandtheilen so, daß ein Auftritt mit Gebet sie eröffnet, die Taufrede oder statt deren die agendarische Anrede mit Einsetzung und Bedeutung der Taufe folgt, woran sich Gebet mit Fürbitte für den Täufling reiht, das mit dem Gebete des Herrn schließt; sodann das apostolische Glaubensbekenntniß, Fragen an die Taufpathen und deren Antworten, Namengebung, dreimalige Begießung des Täuflings unter dem Aussprechen der Taufformel, Einsegnung unter Handauflegung, Dankgebet, allgemeiner Segen.

Von nicht allgemein üblichen und nur hier und da noch vorhandenen Bestandtheilen der Taufhandlung ist die Abrenuntiation zu erwähnen, die Lossagung vom Teufel, seinen Engeln und Werken. Bei der Taufe Erwachsener kann man ihr wohl eine Berechtigung zugestehen als einer Absagung von dem unchristlichen und widerchristlichen Wesen, in welchem der Täufling aufgewachsen ist. Allein auch hier ist sie unwesentlich, weil in der Hingebung an Christum schon diese Verneinung des Ungöttlichen ent-

halten ist. Auf die Kindertaufe hätte man sie nicht übertragen sollen, da hier von einem Thun des Täuflings noch gar nicht, sondern nur von einem Thun Gottes und der Kirche die Rede sein kann. Was sodann den auf die Renuntiation folgenden Exorcismus betrifft, so ist derselbe nur als eine Verkehrung des Gebetes um die Bewahrung des Täuflings vor der Macht des Bösen zu betrachten, weßhalb man seine Statthaftigkeit nicht anzuerkennen vermag. Gegen die theilweise auch in der evangelischen Kirche beibehaltene Bezeichnung des Täuflings mit dem Zeichen des Kreuzes läßt sich Gegründetes nicht einwenden, sofern sie als sinnbildliche Handlung die völlige Hingebung des Täuflings an Christus bezeichnen und, an Stirn und Brust vollzogen, seine Bestimmung ausdrücken soll, unter dem Banner des Kreuzes gegen Welt und Sünde zu streiten, den Christenglauben in der Einsicht und in dem Herzen zu tragen und wie der Erlöser am Kreuze für die Sünden der Welt sich hingab, so Fleisch und Begierden zu kreuzigen. Damit soll indessen nicht ihrer unbedingten Einführung da das Wort geredet werden, wo sie nicht üblich und Abneigung dagegen als katholischen Gebrauch vorhanden ist. Eben so wenig ist vom liturgischen Standpunkte aus gegen die an die Stelle der Anlegung eines weißen Kleides bei den Täuflingen der alten Kirche getretene Sitte einzuwenden, das Kind entweder mit dem sogenannten Westerhemde zu bekleiden oder es mit einem weißen Taufstuche (sabanum) zu bedecken. Schon schön an sich, ist die Bekleidung des Täuflings mit Weiß noch mehr entsprechend als Sinnbild der Unschuld, Reinheit und Klarheit des Lebens in Christo.

Bezüglich der zu den unwesentlichen Gebräuchen bei der Taufe hat sich der Liturg nach dem jedes Landes und Ortes Eingeführten zu richten. Auch thut er wohl, sich mit den Vorurtheilen und abergläubischen Meinungen, welche bezüglich der Taufe, namentlich in seinen Umgebungen, herrschen, bekannt zu machen, um nach Zeit und Ort, wie er kann, berichtigend darauf einzuwirken.

§ 235.

Die Nothtaufe, welche ihren guten Grund in dem Begriffe des Sacramentes hat, unterscheidet sich hinsichtlich ihrer Vollziehung von der in allen Formen verlaufenden dadurch, daß die Handlung entweder auf das Wesentliche beschränkt oder unter Abkürzung der unwesentlichen Bestandtheile vollzogen und, wenn von einer nichtamtlichen Person stiftungsmäßig verrichtet, demnächst, wenn das Kind am Leben bleibt, unter Danksagung und Fürbitte von dem Amtsträger bestätigt wird.

Die sogenannte Noth- oder Jähtaufe im strengeren Sinne tritt alsdann ein, wenn wegen plötzlicher Erkrankung eines Kindes zu besorgen ist, es werde nicht am Leben bleiben, bis ein Geistlicher zur Vollziehung der Taufe herbeigerufen werden kann. Sie wird dann von einer nichtamtlichen Person, welche confirmirt ist, vollzogen. Ist sie in diesem Sinne großen Theils verschwunden, so besteht sie noch als Nothtaufe im engeren Sinne fort, die von dem im Falle der Todesgefahr herbeigerufenen Geistlichen an dem kranken Kinde vollzogen wird. Ist es gewiß, daß der Mensch, wie er von Natur ist, nicht heilig, also auch nicht der Seligkeit fähig und theilhaftig, ist es ferner gewiß, daß die Taufe die göttlich verordnete Form der Mittheilung der Heilsgnade ist, dann ist auch kein Zweifel, daß die Eltern und die Kirche verpflichtet sind, so lange es in ihrer Hand steht, dem Kinde den Segen des Sacramentes zuzuwenden.

Die Umstände, welche eine Nothtaufe veranlassen, fordern eine entsprechende Abkürzung der Handlung. Entweder ist sie auf das Wesentliche zu beschränken oder es werden die das Wesentliche begleitenden Bestandtheile abgekürzt. Bleibt das Kind am Leben, so ist es, insbesondere da, wo sie nur auf das Wesentliche beschränkt war, angemessen, daß der Geistliche demnächst, wenn Tag und Stimmung sich dazu eignen, Rede und Gebet ergänzend nachbringt. Jedenfalls ist dieß nach der Ordnung der Kirche erforderlich, wenn die Taufe von einer nichtamtlichen Person vollzogen worden ist. Findet sich auf die Nachfrage des Geistlichen, daß sie schriftmäßig geschehen ist, so hat er sie in Gegenwart von Zeugen unter Danksagung und Fürbitte zu bestätigen. Ist sie dagegen nicht schriftmäßig vollzogen worden, so hat er sie in gehöriger Form zu ertheilen.

§ 236.

Hinsichtlich der Befähigung zum Empfange der Taufe, des Ortes und der Zeit ihrer Vornahme und anderer dabei zur Sprache kommenden Fragen hat sich der Liturg sowohl die bestehenden allgemeinen kirchlichen Grundsätze als auch die besonderen darüber ertheilten Vorschriften zur Richtschnur dienen zu lassen.

Was die Befähigung zum Empfange der Taufe betrifft, so liegt es in dem Begriffe und den Wirkungen des Sacramentes, daß nur Personen, nicht aber Sachen sie empfangen können. Wenn demungeachtet von Sachentaufen, wie Glockentaufe, Schiffstaufe geredet wird, so ist dieß eine unzulässige Uebertragung des Namens einer Weihung auf eine Handlung der Segnung, welche unter gewissen bei der Taufe vorkommenden Gebräuchen vollzogen wird. Gegen die früher vorgekommene Vollziehung der Taufe an Todten und gegen die stellvertretende Taufe der Lebenden für

die Todten hat die Kirche mit Recht schon frühe nur die Taufe lebender Personen für zulässig erklärt und die stellvertretende Taufe verworfen. Dabei ist es allgemeiner Grundsatz, daß kein Erwachsener gegen seinen Willen getauft werden soll, aber auch keinem die Taufe versagt werde, der hinlängliche Beweise gibt, daß er aus redlichen Gründen sie begehrt und die erforderliche Einsicht in die christliche Lehre besitzt. Dagegen ist es Ordnung der Kirche, die Baptisten ausgenommen, daß alle Kinder christlicher Eltern, und insbesondere der evangelischen Kirche, nur dann getauft werden sollen, wenn sie vollständig geboren sind. Was bei der Weigerung der Eltern geschehen solle, ihre Kinder taufen zu lassen, darüber enthalten die Kirchenordnungen besondere Bestimmungen, welche auf die Anordnung eines Zwanges gegen die widerstrebenden Eltern hinauslaufen, dessen Zulässigkeit jedoch gerechten Bedenken unterliegt. Findelkinder werden auch bei vorhandenem Zweifel über ihre Taufe getauft. Wirkliche Mißgeburten, d. h. die keinen menschlichen Kopf haben, werden nicht als Menschen betrachtet und erhalten die Taufe nicht, wogegen alle sonst mißgestalteten Kinder, wenn sie nur einen menschlichen Kopf haben, getauft werden und zwar solche, die mit zwei Köpfen und zusammengewachsenen Leibern geboren sind, als zwei Personen. Bei Kindern von zweifelhaftem Geschlechte ist die Taufe aufzuschieben, bis von zuständiger Seite über das überwiegende Geschlecht entschieden ist, oder dem Kinde ein Name zu geben, der sich auf beiderlei Geschlecht richten läßt.

War zur apostolischen Zeit kein auserlesener Ort ausschließlich zur Taufe bestimmt (Apg. 2, 41; 9, 18; 10, 47. 48; 16, 30. 33. 34), so gestattete auch die nachapostolische Kirche völlige Freiheit darin, bis später dieselbe nur in den Taufgebäuden vorgenommen werden sollte, nach deren Verschwinden sie in die Kirche gewiesen wurde und Haustaufen nur ausnahmsweise stattfanden. Wenn dermalen noch theilweise in der evangelischen Kirche die öffentliche Taufe in der Kirche verordnet ist, so ist in andern Gebieten derselben nicht allein die Haustaufe gestattet, sondern auch in gewissen Fällen geboten. Sofern sie an Erwachsenen geschieht, gehört sie allerdings in die Kirche und hat vor versammelter Gemeinde ihre richtige Stelle. Was jedoch die Kindertaufe betrifft, so erheben sich gegen deren unbedingte Vollziehung in der Kirche nicht zu übersehende Bedenken sowohl aus den Störungen, die dabei unvermeidlich sind, als auch aus der Beschaffenheit der Jahreszeit, der Kälte der Kirchen und deren Entfernung von dem Wohnorte der Eltern. Auch ist nicht zu erwarten, daß die Taufe bei ihrem häufigen Vorkommen als öffentliche Handlung die gehörige Theilnahme der ganzen Gemeinde finden werde, vielmehr zu besorgen, daß sie deßwegen an ihrem Eindrucke verliert, zumal wenn in großen Gemeinden oft eine Anzahl von vielen Kindern zugleich getauft wird und die Handlung dadurch leicht

nicht allein ein fabrikmäßiges Ansehen bekommt, sondern auch den Gottesdienst ungebührlich verlängert. Desto sicherer ist die Theilnahme der Feiernden, wenn sie in dem Kreise der Familie vollzogen wird, welcher das Kind angehört und unter deren Pflege und Leitung sich zunächst die Heilskraft der Taufe in ihm entwickeln soll. In der Kirche erscheint das Kind wohl als Kind und Zögling der Gemeinde, aber es vergeht eine Reihe von Jahren, bis es wieder darin erscheint, und die Kirche muß es doch nach der Taufe der Familie zurückgeben, bis es bei der Confirmation wieder vor der Gemeinde auftritt, um seine persönliche Aneignung der Taufgnade zu erklären. In der Familie vollzogen, in dem Kreise der nächsten Angehörigen des Kindes und wo auch die Mutter zugegen sein kann, hat sie so viel und mehr Erhebendes und Erwecklichés als in der Kirche, gewinnt sie durch die dabei mögliche Berücksichtigung der besondern Verhältnisse der Familie ein seelsorgerliches Gepräge, das ihr vor der Gemeinde nicht wohl gegeben werden kann, und ist dabei eine so sprechende Anerkennung der Familie als einer Gemeinde in der Gemeinde, daß wir kein Bedenken tragen, der Haustaufe den Vorzug vor der Taufe in der Kirche zuzugestehen. Die Kirche soll ihre Thätigkeiten nicht einseitig in das Kirchengebäude verlegen, sondern dieselben, nicht bloß die seelsorgerlichen, sondern auch liturgische, den Häusern und Familien zu gut kommen lassen, in welche sie dadurch als die über dem ganzen Leben stehende Sonne Lichtstrahlen sendet, unter deren erleuchtenden und erwärmenden Kraft das Familienleben der Gemeinde eine das Gemeindeleben selbst fördernde Nahrung und Kräftigung findet. Nur ist dem Liturgen anzuempfehlen, darauf zu sehen und die Gemeinde daran zu gewöhnen, daß die Räume und die Umgebungen, wo die Taufe verrichtet wird, wenigstens reinlich sind und alles Unanständige und Unreinliche entfernt gehalten wird.

So wenig, wie über den Ort, so wenig kannte und wollte die alte Kirche Beschränkungen hinsichtlich der Zeit zur Vornahme der Taufe. Wurden auch nachher gewisse Festzeiten als besonders geeignete Taufzeiten betrachtet, so sollte doch die christliche Freiheit nicht beschränkt sein, auch andere zu wählen. Auf den Wunsch des Täuflings oder seiner Eltern konnte sie an jedem Tage geschehen. So wird es auch in der evangelischen Kirche gehalten, wobei jedoch die Kirchenordnungen in der Regel Bestimmungen darüber geben, binnen welcher Zeit nach der Geburt des Kindes die Taufe an ihm vollzogen werden soll.

§ 237.

2. Die Confirmation.

Bachmann, J. Friedr., Die Confirmation der Katechumenen in der evangelischen Kirche. Materialien zu einer Geschichte derselben, sowie zur

Begründung ihrer wahren Bedeutung. 1. Abth. Berl. 1852. — Kliefoth, Liturgische Abhandlungen. 3. Bd. 1. Abth. Schwerin 1856.

Die Confirmation, obwohl nicht als nothwendig zur Vervollkommnung und Ergänzung der Taufe zu betrachten, erscheint doch vermöge ihrer kirchlich-sittlichen Bedeutung als beziehungsweise nothwendig und nimmt eine wichtige Stelle unter den Handlungen der Weihung ein, indem sie die als Kinder Getauften, die durch christliche Erziehung und Unterricht zubereitet sind, mit Bewußtsein ihren Glauben an Christum bekennen und ein kirchliches wie christliches Leben geloben, als mündige, d. h. abendmahlsfähige Glieder der Gemeinde bestätigt und einsegnet.

Die Stellen Apg. 8, 12—17 u. 19, 5. 6 können denen Apg. 2, 38. 39; 16, 15; 16, 31—33 u. 9, 19 gegenüber die Confirmation nicht als in der heiligen Schrift angeordnet und in der apostolischen Kirche üblich nachweisen. Ganz unzweifelhaft bindet die Schrift die Mittheilung des Geistes nicht an die Handauflegung, sondern an die Taufe. Wenn diese aber Apg. 8 u. 19 mit der Handauflegung in Verbindung gesetzt wird, so ergibt sich daraus, daß der Geist als die durch die Taufe mitgetheilte Heilskraft und der Quellpunkt des neuen Lebens in seiner Wirksamkeit an die persönliche Bedingung des lebendigen Glaubens gebunden ist, also als Kraft zwar vorhanden sein kann, ohne sich jedoch wirksam zu beweisen. Hierauf nun, auf die Wirksamkeit des in der Taufe bereits mitgetheilten Geistes, nicht aber auf seine Mittheilung durch eine neue sacramentliche Handlung kann die Handauflegung unter Gebet gerichtet sein. Eben so wenig kann die Salbung, 2 Kor. 1, 21 und 1 Joh. 2, 27, für das Sacrament der Confirmation gehalten werden, da hier offenbar von der geistlichen Salbung, von der priesterlichen und königlichen Würde der Christen, 1 Petr. 2, 9, die Rede ist. Gleiches gilt von der biblischen Besiegelung, Eph. 1, 13; 4, 30. 2 Kor. 1, 22 u. a., womit die Versicherung von der Gewißheit der göttlichen Gnade und Hülfe ausgedrückt ist und worin allerdings die Beziehung auf eine feierliche Handlung liegen kann, aber eine solche auf die Taufe. Jedenfalls aber, wenn sich die Handauflegung, Salbung und Besiegelung auf die Confirmation der Taufe bezögen, würden sie doch derselben den Sacramentscharakter nicht geben, sondern nur als Beispiele dienen, daß sie in einzelen Fällen angewendet worden, nicht aber eine Verordnung für alle Zeiten sei. Die Taufe bedarf keiner Vervollkommnung und Ergänzung durch die Confirmation, die weder göttlicher Stiftung ist, noch eine Verheißung hat, sonach weder als Sacrament noch als Sacramentstheil, also auch nicht als nothwendig zur Erlangung des Heils betrachtet werden kann.

Dennoch hat aber die Confirmation als kirchlich-sittliche Handlung ihre volle Berechtigung und beziehungsweise Nothwendigkeit neben der Kindertaufe. Bei Erwachsenen geht der Weg zur Gemeinschaft mit Christo von dem Lehren, der Predigt, aus, welche den Glauben weckt und den Willen zur Aneignung des Heils bestimmt, und zur Taufe fort, in welcher das Verlangen nach dem Heile befriedigt und dieses gegenständlich dargeboten wird. Bei Kindern beginnt er mit der Taufe, der gegenständlichen Darbietung des Heils, geht dann zum Lehren fort, welches auch hier den Glauben weckt, der den Willen geneigt macht, das dargebotene Heil sich anzueignen. Ist nun bei dem Kinde der Zeitpunkt gekommen, wo sein christliches Wissen und Wollen in Eins zusammenfällt, so daß sein Wille in den in der Taufe bethätigten Willen Gottes eingeht, so ist es nicht genug, daß dieß innerlich in dem Kinde geschieht oder auch wohl an Lehrer, Eltern oder sonst ein Glied der Gemeinde von ihm erklärt wird, sondern die Gemeinschaft selbst, in deren Leben es durch die Taufe aufgenommen wurde, hat ein Recht, es zu wissen, daß es in den gemeinsamen Glauben eingeht und die gemeinsamen Verpflichtungen übernimmt. Hierin, in dem Verhältnisse des Kindes zur Gemeinde, ist die Nothwendigkeit der Confirmation begründet. Dazu kommt, daß, da das zweite Sacrament nur für Gläubige ist, die Gemeinde die Gewißheit haben muß, daß die Getauften sich auch wirklich zu Christo bekennen. So wird die Confirmation auch die äußere Darlegung und Beglaubigung der Communionfähigkeit. Ist ferner die Taufe die Weihung und Aufnahme in das christliche Leben, nicht aber in eine der verschiedenen Sonderkirchen, so bedarf es bei der Getheiltheit der Christen in Sonderkirchen, daß sich der Getaufte zu einer derselben bekenne. Es ist die Confirmation, bei welcher dieß geschieht. Endlich ist es auch für die Confirmanden und alle Glieder der Gemeinde von Wichtigkeit, daß jene ihr persönliches Eingehen in den heiligen und gnädigen Willen Gottes mit ausdrücklichen Worten vor der Gemeinde erklären, wodurch es ihnen zum lebendigeren Bewußtsein gebracht wird und eine größere Innigkeit erhält, während die Gemeinde von dem Vernehmen ihres Bekenntnisses eine erfrischende, kräftigende und belebende Einwirkung auf ihr eignes christliches Leben erfährt.

§ 238.

Bekenntniß zu Christo und Gelübde des christlichen Lebens nach den Ordnungen der evangelischen Kirche von Seiten der Confirmanden und Aufnahme derselben unter die abendmahlsfähigen Glieder der Gemeinde unter Gebet und Segnung von Seiten des Liturgen bilden die wesentlichen Bestandtheile der Confirmationshandlung.

Aus dem im vorigen Absatze über die Bedeutung der Confirmation Bemerkten ergibt sich, was als wesentlich bei derselben anzusehen ist.

Wenn zunächst von Seiten des Confirmanden das Bekenntniß dazu gehört, so wird man, um das Bekenntniß nach seinem Inhalte zu bestimmen, nur auf die Taufe zurücksehen dürfen. Diese geschah auf oder in den Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes und auf das Bekenntniß der Gesammtkirche, wie es in dem apostolischen enthalten ist. Hat nun die Confirmation ihre Bedeutung darin, daß der Confirmand seinen Willen ausspricht, das in der Taufe ihm dargebotene Heil sich anzueignen, und erklärt, daß er den Glauben, auf welchen er getauft worden ist, zu dem seinigen gemacht habe, so ist der Inhalt seines Bekenntnisses damit bestimmt. Es ist der Inhalt des Apostolicums. Damit ist auch der Inhalt des Gelübdes gegeben, welches als der andere wesentliche Bestandtheil der Handlung von Seiten des Confirmanden sich an das Bekenntniß anschließt, denn in der Taufe wird zugleich die Verpflichtung aufgelegt, der sündlichen Welt abzusterben und Gott zu leben in Christo Jesu, unserem Herrn. Da die Confirmation auch in Beziehung zur Sonderkirche steht, so hat sich Bekenntniß und Gelübde auch hierauf zu richten. Es erscheint aber als zu wenig, sie nur auf die Theilnahme an der gemeinsamen Anrufung des Herrn und an den Stiftungen, welche der Herr eingesetzt hat nach den Ordnungen der evangelischen Kirche (Nitzsch), zu richten, es gilt vielmehr außer der Unterwerfung unter die Ordnungen der evangelischen Kirche auch oder vielmehr in erster Linie das Bekenntniß zu der heiligen Schrift als alleiniger und genügender Quelle der Heilslehre und zu der Lehre von der Rechtfertigung allein durch den Glauben.

Wäre es bei einer großen Anzahl von Confirmanden auch nicht unausführbar, jeden ein selbstverfertigtes Bekenntniß und Gelübde ablegen zu lassen, so sind sie auch mit seltenen Ausnahmen nicht im Stande, sie den Anforderungen entsprechend abzufassen und mit der gehörigen Unbefangenheit vorzutragen. Was aber die Hauptsache ist, es handelt sich um das Eingehen in das gemeinsame Bekenntniß der Kirche, an dessen Stelle zu treten ein selbstgefertigtes eigenartiges kein Recht hat. Dieses gemeinsame Bekenntniß ist das apostolische. Dieses ist entweder von allen Confirmanden der Reihe nach aufzusagen, oder weil dieß schon bei einer nur mäßigen Anzahl die Handlung zu weit ausdehnen und ermüdend sein würde, ist es von einem oder von mehreren derselben artikelweise laut zu sprechen, oder es wird von dem Liturgen als Sprecher der Kirche vorgetragen und sie darauf gefragt, ob sie sich zu demselben bekennen. Bei der Beantwortung wird dann jeder einzel hervortreten müssen, weßhalb es nicht angemessen erscheint, das zustimmende Ja von sämmtlichen Confirmanden zugleich aussprechen zu lassen, die Frage vielmehr jedem einzel vorzulegen und ihn einzel darauf antworten zu lassen.

Dem Bekenntnisse und Gelübde der Confirmanden gegenüber stellt sich als wesentlich ferner die in Worte des Gelübdes und des Segens gefaßte **Aufnahme derselben unter die abendmahlsfähigen Glieder der Gemeinde** dar. Einsetzungsworte gibt es nicht, weil die Confirmation nicht göttlich verordnet ist. Der in älteren und neueren Agenden vorkommende Segensspruch: „Nehmet hin den heiligen Geist, Schutz und Schirm vor allem Argen, Stärk' und Hülfe zu allem Guten aus der gnädigen Hand Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes", wird mit Recht als ungeeignet betrachtet, da es sich einestheils hier nicht um die durch die Taufe vermittelte Mittheilung des heiligen Geistes handelt, und andererseits der Geist vom Vater und vom Sohne ausgeht und sich nicht sagen läßt, daß man ihn vom Geiste empfange. Auch wird Apg. 8, 15 nur von einem Beten der Apostel über den Samaritanern geredet, daß sie die Gabe des heiligen Geistes empfingen, nicht von einer Mittheilung desselben durch die Apostel. Ist bei der und durch die Taufe bereits die Mittheilung des heiligen Geistes geschehen, so kann es bei der Confirmation nur noch die Wirksamkeit des empfangenen Geistes gelten, und auf diese ist Gebet und Segnung zu richten. Dazu würde sich der Segensspruch eignen: „Der Geist vom Vater und vom Sohne, durch Gottes Gnade dir mitgetheilt, erzeige sich mächtig und heilbringend an deiner Seele, Frucht zu wirken, die da bleibet ins ewige Leben", wenn nicht ein neutestamentlicher Segensspruch dazu gewählt werden soll. Jedenfalls ist er oder sind mehrere zur Auswahl in der Agende festzusetzen, um der empfindelnden und schönrednerischen Liebhaberei zu wehren, die sich vielfach in Erfindung ganz unkirchlicher und seichter Segenssprüche breit gemacht hat.

§ 239.

Während getrennt von der Confirmationshandlung als vorbereitend Fürbitte für die Confirmanden, Verkündigung und Prüfung derselben ihr vorausgehen sollten, ist sie selbst unmittelbar mit Gesang, Gebet und Rede einzuleiten, die Einsegnung unter Handauflegung auf die niederknieenden Confirmanden zu ertheilen, die Feier mit Gesang und Gebet zu schließen und ihr die erste Abendmahlsfeier der neu Confirmirten folgen zu lassen.

Die wesentlichen Bestandtheile der Confirmation fordern eine geeignete Ausstattung in Einleitung, Begleitung und Abschluß, die sie nicht unvermittelt eintreten läßt, und der ihnen inwohnenden Kraft der Erbauung Entbindung und Wirksamkeit bei den Feiernden sichert. Je mehr sich aber gerade hier in reichem Maße die liturgische Taktlosigkeit geltend gemacht hat, desto nachdrücklicher muß der Ernst der kirchlichen Wissenschaft vor Unschick-

lichkeiten und Uebertreibungen warnen, welche die Confirmation, als ob sie die allerwichtigste Feier der Gemeinde wäre, ungebührlich erheben und ihre Vollziehung in ein Schauspiel verwandeln, anstatt sie in dem keuschen Schmucke einer kirchlichen Handlung auftreten zu lassen. Wohl soll ihre Feier wie ein erhellender und erwärmender Sonnenstrahl in das Leben der Gemeinde hineinfallen; aber ernste und rührende Einfachheit muß ihr Gepräge sein; nicht das Menschliche, sondern das Christliche muß vorherrschen.

Vor Allem bedarf und fordert sie eine Einleitung. Es sollte allgemeine Sitte werden, was zwar vorgeschlagen ist, aber nur in beschränkten Kreisen stattfindet, daß an dem ihr zunächst vorhergehenden Sonntage, wo sie angekündigt wird, eine Fürbitte für die Confirmanden in das Kirchengebet aufgenommen oder ihm angefügt wird. Eine Verkündigung der Confirmanden mittels Verlesung ihrer Namen durch einen Aeltesten, welche die Gemeinde mit den neu aufzunehmenden Abendmahlsgenossen bekannt macht, wäre gewiß ganz am rechten Orte, allein bei einer allzugroßen Anzahl derselben würde man doch davon abstehen müssen, was auch um so eher geschehen kann, da anzunehmen ist, daß sie der Gemeinde bereits bekannt sind und jedenfalls bei der Prüfung und Confirmation bekannt werden. Jedenfalls muß nämlich der letzteren eine Prüfung der Confirmanden vor der Gemeinde vorausgehen. Was man auch gegen dieselbe einwendet, so müssen wir sie doch für nothwendig erkennen. Ihre kirchenordnungsmäßige Anordnung beruht auf gutem Grunde. Richtig aufgefaßt soll sie nicht ein vollständiges und schulmäßiges Ausfragen alles dessen sein, was die Kinder von dem Christenthum gelernt haben, sondern ein freies Gespräch über dasselbe, woraus die Gemeinde ersieht, daß sie es kennen und im Stande sind, sich über den Inhalt ihres Glaubens auszusprechen. Vertraut auch die Gemeinde dem Geistlichen, daß er ihre Kinder mit Treue und Fleiß in der heilsamen Lehre werde unterwiesen haben und daß er nur wohl vorbereitete Kinder zur Confirmation zulassen werde, so muß es doch auch dem Geistlichen Pflicht und Freude sein, dieses Zutrauen zu rechtfertigen und zu nähren, indem er die Früchte seiner Thätigkeit der Gemeinde vor Augen stellt und sie den Geist seines Unterrichts erkennen läßt. Was aber entscheidend ist, das ist der Umstand, daß es dadurch der Gemeinde im Bewußtsein erhalten wird, wie die christliche Erkenntniß ein wesentlicher Bestandtheil und eine unerläßliche Bedingung des christlichen Lebens ist und es ihr immer von neuem anschaulich wird, daß die Thätigkeit der Kirche dafür bei der heranwachsenden Jugend ununterbrochen fortgeht. Gewiß hat auch die Gemeinde ein Recht, zu erfahren, daß und wie ihre neuen Mitglieder den Inhalt des Glaubens kennen, zu dem sie sich bekennen wollen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Prüfung eine Einrichtung erhalte, daß sie nicht zur prahlerischen Zurschaustellung und die

Gemeinde auf keine Weise getäuscht werde. Alles ehrlich und ordentlich und Nichts, was der Eitelkeit und dem Wissensstolze Vorschub leistet oder zur Beschämung der Schwachen gereicht. Dabei ist unsere Ansicht die, daß sie von der Confirmationshandlung selbst zu trennen sei und in einen besonderen Gottesdienst an einem derselben vorhergehenden Tag verlegt werde. Beide vertragen sich nicht mit einander. Sollen Bekenntniß, Gelübde, Einsegnung und Abendmahlsfeier die Seelen der Confirmanden so in Anspruch nehmen und erfüllen, daß ihre Eindrücke tiefe und bleibende werden, so müssen sie mit möglichst unbefangenem Gemüthe sich ihnen hingeben. Das öffentliche Auftreten, das unvermeidlich ist, bewirkt schon eine gewisse Befangenheit. Kommt die Prüfung hinzu, so wird dieselbe nur vermehrt und wirkt nachtheilig auf die Stimmung der Kinder, wozu bei der Prüfung einer großen Anzahl von Confirmanden noch der Nachtheil hinzukommt, daß durch die Verbindung beider Handlungen die Feier zeitlich zu weit ausgedehnt wird, als daß nicht die Andacht darunter leiden sollte.

Die Confirmationshandlung selbst betreffend, so hat die evangelische Kirche Vieles von der früheren Ausstattung derselben entfernt. Nach den meisten Kirchenordnungen wird sie mit Gesang, Gebet und Rede eröffnet. Die Einsegnung wird mit Handauflegung begleitet, die Confirmanden knieen dabei paarweise nieder, während da, wo mehrere Geistliche dabei thätig sind, derjenige, welcher die Handlung leitet, den Segensspruch spricht, der oder die andern aber nur die Hand den vor ihnen knieenden Confirmanden auflegen. Zur Erhöhung der Feierlichkeit geschieht es auch, daß die ganze Handlung der Einsegnung mit dem Geläute der Glocken begleitet wird, damit die zu Hause befindlichen Glieder der Gemeinde ihr Gebet mit demjenigen der feiernden Versammlung vereinigen.

Nach der Einsegnung Gebet und Gesang, worauf die Feier entweder mit dem allgemeinen Segen geschlossen wird oder die erste Abendmahlsfeier der Confirmanden folgt. Ist letzteres auch nicht wesentlich, so wird es doch mit Recht in den meisten Agenden vorgeschrieben. Die Verlesung und Uebergabe von Confirmationsscheinen, an sich ganz entsprechend, eignet sich weniger als Gebrauch bei der Confirmationshandlung selbst, die dadurch allzusehr ausgedehnt wird, als für eine nach Beendigung der Feier folgende seelsorgerliche Ansprache an die noch einmal besonders um den Geistlichen versammelten Confirmanden.

Außerdem bemerken wir noch, daß es angemessen ist, die Confirmanden besondere Sitze in der Nähe des Altars einnehmen zu lassen, wo sie von der ganzen Gemeinde gesehen werden können. Gegen Wechselgesänge zwischen der Gemeinde und den Confirmanden, wo sie ausgeführt werden können, ist mit Grund Nichts einzuwenden. Die Mitwirkung der Aeltesten der Gemeinde sollte nirgends fehlen.

Nach dem Gesagten ordnen sich denn die Bestandtheile der Confirmation so: 1. Einleitung: Fürbitte für die Confirmanden, Verkündigung derselben, Prüfung an einem ihr vorhergehenden Sonntage. 2. Mitte: Gesang, Rede, Gebet, Bekenntniß und Gelübde, Einsegnung. 3. Schluß: Gebet, Gesang, Segen oder Abendmahlsfeier.

§ 240.

Ihrer Bedeutung nach fordert die Confirmation, daß sie in der Kirche unter Theilnahme der Gemeinde, oder wenn besondere Umstände eine solche im Hause nothwendig machen, in Gegenwart der ordnungsmäßigen Vertreter der Gemeinde, jene wie diese aber in einer entsprechenden Zeit des Kirchenjahres, als welche sich besonders Passions-, Oster- und Pfingstzeit eignen, vollzogen werde.

Man ist allgemein darin einverstanden und die kirchliche Uebung fordert es, daß die Confirmation in der Kirche und unter Theilnahme der versammelten Gemeinde gefeiert werde. Alles, was die Haustaufe zulässig macht und empfiehlt, fällt bei der Confirmation weg. Der Eintritt und die Aufnahme in die Zahl der abendmahlsfähigen Glieder der Gemeinde muß auch in Mitten der feiernden Gemeinde und an dem Orte, an welchem sie als solche sich darstellt, geschehen. Nur wo nicht zu beseitigende Umstände, wie Kränklichkeit, Gebrechlichkeit des Confirmanden u. dgl., im Wege sind, da kann sie im Hause, muß aber hier, wie die Kirchenordnungen mit Recht vorschreiben, in Gegenwart der ordnungsmäßigen Vertreter der Gemeinde, des Aeltestenrathes, geschehen. Daß die Kirche und der Altar zu der Feier von den Confirmanden außergewöhnlich geschmückt werden, dagegen ist im Allgemeinen Nichts einzuwenden, nur arte der Schmuck nicht in ein bühnenmäßiges Aufputzen und eitles Gepränge aus, sondern sei einfach und würdig.

Ist auch keine Zeit des Kirchenjahres zur Feier der Confirmation ungeeignet, so eignet sich doch für gewöhnliche Fälle eine mehr dazu als die andere. Die evangelische Kirche schließt sich darin im Allgemeinen den feierlichen Taufzeiten der alten Kirche an, indem sie vorzugsweise die Passions-, Oster- und Pfingstzeit dazu wählt, namentlich Palmsonntag, Pfingsten und Weißen Sonntag. Wo die Zahl der Confirmanden zu groß ist, um sie alle im Unterrichte zu vereinigen und sie zusammen zu confirmiren, da ist eine Theilung derselben und eine mehrmalige Vornahme der Confirmation im Jahre ganz am rechten Orte und angemessen, einen Sonntag in der Trinitatiszeit dazu zu wählen, der an sich schon ein festliches Gepräge hat, wie der vor oder nach Jakobi und Michaelis. Immer aber ist ein Hauptgottesdienst dazu zu wählen. Wird sie an einem gewöhnlichen Sonntage

gehalten, so ist Nichts dagegen zu erinnern, daß die Confirmationsrede die Stelle der Predigt vertritt, wogegen an einem hohen Feste dieses nicht zuläßt, daß die Predigt unterbleibt, wo sich dann die Confirmation an diese anschließt.

§ 241.

3. Die Ordination.

Auf Grund der biblischen Lehre von der göttlichen Stiftung des Lehramtes und nach dem apostolischen Vorbilde bezüglich anderer kirchlichen Aemter, sowie zur Bewahrung der Ordnung derselben besteht in der evangelischen Kirche die Ordination als die Feier der öffentlichen Uebertragung und Uebernahme der geistlichen Amtsvollmacht.

Versteht man auch unter Ordination gemeinhin nur die Weihung zum geistlichen Amte, so ist doch die Weihung zu andern kirchlichen Aemtern nicht minder eine solche. Ihre Bedeutung hat sie darin, daß, wie in der Taufe der Uebergang vom nichtchristlichen ins christliche Leben und in der Confirmation derjenige vom Stande der Unmündigkeit in den der kirchlichen Mündigkeit, so in der Ordination der Uebergang aus dem nichtamtlichen in den amtlichen Beruf in der Kirche gefeiert wird. Ist auch der Beruf zur Pflege des Christenthums ein allgemeiner (2 Petr. 2, 5 ff.), so bedarf es doch der Ordnung wegen, wie in jeder, so auch in der kirchlichen Gemeinschaft, auch besonders Berufener, welche die Ununterbrochenheit derselben sichern. Die so Berufenen aber müssen auch als von der Kirche Berufene und die zu der Ausübung des Berufes geneigt sind, anerkannt werden. Darum hat die evangelische Kirche die Ordination um so mehr beibehalten, da sie die Stiftung des Lehramtes durch Christum anerkennt (Matth. 28. Mark. 16. Luk. 24. Apg. 1. 1 Kor. 12. Eph. 4) und die Apostel bereits die feierliche Einweihung zu kirchlichen Aemtern ausgeübt und angeordnet haben (Apg. 1, 21 ff.; 6, 1—7; 13, 1—4; 14, 23; 20. 1 Tim. 4, 14; 5, 22. 2 Tim. 1, 6). Geschah dieselbe auch unter Begleitung gewisser sinnbildlicher Gebräuche, so kann sie doch, weil sie weder ein Wort der Einsetzung und des Auftrags von dem Herrn, noch eine Verheißung der Vergebung und Seligkeit hat, nicht als Sacrament betrachtet werden, durch welches besondere Geistesgaben und ein unauslöschlicher Charakter mitgetheilt wird. Dabei fordert die evangelische Kirche mit Ausnahme der englischen Hofkirche, welche eine Diakonats-, Presbyteriats- und Episkopatsweihe hat, sodann der schwedischen und dänischen, welche eine Priester- und Bischofsweihe haben, nur Eine Ordination, welche Vollmacht zu allen kirchlichen Verrichtungen gibt, wonach sie denn auch jeden ordinirten Geistlichen für fähig erklärt, die Ordination zu ertheilen, obwohl die

Kirchenordnungen sie in der Regel als Amtsgeschäfte einem höheren Geistlichen vorbehalten, der jedoch jeden andern damit beauftragen kann.

Sie besteht als diejenige kirchliche Handlung, mittels deren die geistliche Amtsvollmacht übertragen und übernommen wird, sonach als die feierliche Erklärung der Kirche, daß die Befähigung des Ordinanden zur Führung des geistlichen Amtes anerkannt und ihm die Verwaltung desselben übertragen wird, nachdem er selbst sich ausdrücklich zur Uebernahme und treuer Führung desselben verpflichtet hat. Tritt sonach die Ordination nur da ein, wo die Uebertragung eines geistlichen Amtes stattfindet, so ist doch Nichts dagegen zu erinnern, daß sie auch an Candidaten ertheilt wird, denen ein bestimmtes Amt noch nicht übertragen, sondern denen mit Rücksicht auf vorhandene Bedürfnisse die Vollmacht zur Vollziehung sämmtlicher geistlicher Thätigkeiten ertheilt wird.

Die Weihung zu nichtgeistlichen Aemtern in der Kirche ist dasselbe, nur in Beziehung auf die mit ihnen verbundenen Thätigkeiten.

§ 242.

Ihrer Bedeutung nach fordert die Ordination zum geistlichen Amte, daß dem Ordinanden das Wort Gottes vom Amte vorgehalten, das Amtsbekenntniß und Amtsgelübde von ihm abgelegt und dann das Amt mit seiner Vollmacht, Pflicht und Verheißung ihm übertragen wird, welches letztere nach dem Brauche der Kirche mittels Handauflegung und Gebet geschieht.

Das Wesentliche der Ordinationshandlung bei der Weihung zum geistlichen Amte ergibt sich aus dem oben über ihre Bedeutung Gesagten. Die Prüfung der wissenschaftlichen und christlichen Befähigung des Ordinanden durch die zuständige kirchliche Behörde ist vorausgegangen und diese Befähigung durch seine Aufnahme unter die geprüften Candidaten anerkannt worden. Bevor aber die Uebertragung des Amtes erfolgen kann, bedarf es der Erklärung des Berufenen, nicht allein, daß er zur Führung desselben nach dem Bekenntnisse und den Ordnungen der Kirche geneigt sei, sondern auch, daß er sich eine gewissenhafte und treue Führung desselben wolle angelegen sein lassen. Damit der Ordinand wisse, was die Kirche hierin auf Grund der heiligen Schrift von ihm verlangt, so wird ihm das Wort Gottes vom Amte, seiner Stiftung, seiner Vollmacht, seiner Pflicht und seiner Verheißung vorgehalten. Damit beginnt die Handlung. Dem folgt sodann auf vorausgegangene Aufforderung des ordinirenden Geistlichen das Amtsbekenntniß und Amtsgelübde des Ordinanden. Es gilt ein Gelübde bezüglich solcher Leistungen, welche die Kirche von ihren Dienern erwartet. Diese hat daher auch den Inhalt derselben zu bestimmen, wogegen

die Zusage des Ordinanden nur in der einfachen Erklärung besteht, die ihm vorgehaltenen Forderungen erfüllen zu wollen. Sollte der Ordinand selbst sein Bekenntniß und Gelübde abfassen wollen, so müßte er es jedenfalls vorher zur Einsicht und Genehmigung der Kirchenbehörde vorlegen. Welche Schwierigkeiten es übrigens hat, ein Allen genügendes Bekenntniß und Gelübde abzufassen, das hat sich in der neuern Zeit mehrfach, insbesondere auch auf der Berliner Synode 1846, an den Tag gestellt. Jedenfalls sind es Lehrertreue, Hirtenfleiß und Christenwandel, auf welche sich Bekenntniß und Gelübde zu beziehen haben. Daß bezüglich der Lehre eine Verpflichtung auf die heilige Schrift und das Bekenntniß der Kirche stattfinden muß, das ist nicht in Abrede zu stellen; aber wie weit dieselbe zu gehen habe, das zu bestimmen, ist die Schwierigkeit, die noch nicht überwunden ist. Zur schrift- und bekenntnißmäßigen Verkündigung des Evangeliums im Jugendunterrichte, Predigt und Seelsorge fordert die Kirche auch Seelsorger, die mit einer immer warmen Theilnahme an dem geistlichen Wohle aller einzelen Glieder der Gemeinde einen unermüdenden Fleiß verbinden, einem Jeden nach seinen Bedürfnissen Lehre und Ermahnung, Warnung und Stärkung, Strafe und Trost aus dem Worte Gottes darzureichen. Zu beiden aber als wesentliche Bedingung einer erfolgreichen Wirksamkeit im Amte einen unsträflichen und erbaulichen Wandel, einen Christenwandel, mit welchem sie die Lehre zieren in allen Stücken und ein Vorbild der Gläubigen sind. Eine besondere Verpflichtung zur Beobachtung der Kirchenordnung und zu einem ehrerbietigen Verhalten gegen die Träger der Kirchenregierung erscheint insofern als nicht erforderlich, als Beides schon wesentliche Bestandtheile des Christenwandels sind. Indessen läßt sich auch Nichts dagegen einwenden, wenn man die Erfahrung bedenkt, die namentlich in unserer Zeit nicht ungewöhnlich ist, daß eine überspannte Auffassung des geistlichen Amtes zu der Ansicht von einer vorhandenen Berechtigung verleitet, sich über bestehende kirchliche Ordnungen hinwegzusetzen und sich auf sein eigenes Gewissen zu berufen, als ob die Kirche, beziehungsweise die Kirchenregierung, kein Gewissen hätte, die Kirche aber darauf halten muß, daß die Kirchenordnung befolgt werde. Nächst dem Bekenntnisse und Gelübde des Ordinanden bildet dann die Uebertragung der Amtsvollmacht von Seiten des Ordinirenden unter Handauflegung als Sinnbild der Ueberlieferung des Amtes und unter Gebet um den Segen des Herrn den letzten wesentlichen Bestandtheil der Handlung. Die Agende hat den Uebertragungsspruch festzusetzen, denn die Kirche und nicht der einzelne Diener der Kirche hat zu bestimmen, was die Kirche ihren Dienern an Vollmachten und Rechten verleiht. Die Uebertragung der geistlichen Amtsvollmacht ist Sache der Kirche und darum ganz richtig, wenn gefordert wird (Nitzsch), daß der Uebertragungsspruch von weltlicher Obrigkeit, als ob die Ermächtigung zur Ordi-

nation von ihr herzuleiten wäre, nicht statthaft ist. Nicht minder ist darin Alles entfernt zu halten, was auf die Ertheilung eines unauslöschlichen priesterlichen Charakters zielt.

§ 243.

Die Vollziehung der Ordination wird durch Gebet und Ordinationsrede eingeleitet; die Einsegnung des Ordinanden unter Mitwirkung mehrerer anderen Geistlichen geschieht in der Regel von einem mit einem Kirchenregierungsamte betrauten Geistlichen in einem öffentlichen Gottesdienste vor versammelter Gemeinde und wird mit Gebet geschlossen.

Wie alle liturgischen Handlungen, so fordert auch die Ordination eine entsprechende Ausstattung. Von den Gebräuchen der katholischen Kirche hat die evangelische nur die Handauflegung beibehalten. Dagegen fordert sie, abweichend von ihr, daß die Ordination öffentlich vor versammelter Gemeinde vollzogen werde, weßhalb sie auch vorher der Gemeinde angekündigt wird. Wir halten dafür, daß sie immer in Mitten derjenigen Gemeinde geschehe, zu welcher der Ordinand berufen ist. Sie findet nach vorausgegangener Predigt, welche gewöhnlich der, oder wenn es mehrere sind, Einer der Ordinanden hält, an dem Schlusse eines Gottesdienstes statt. Der nach der Predigt angestimmte Gesang der Gemeinde bezieht sich auf die Handlung und enthält Ausdruck des Dankes für die Erhaltung des Lehramtes und Bitte um den Segen Gottes für die vorzunehmende Weihung. Der ordinirende Kirchenbeamte tritt mit zwei oder mehreren Beistandsgeistlichen, die sich zu seinen beiden Seiten stellen, vor den Altar; vor ihn, etwas zur Linken des Altars, der Ordinand. Eine Rede des Ordinirenden eröffnet die Handlung; ihr folgt die Vorlesung des Agendenstückes, welches die biblischen Stellen von der göttlichen Amtsstiftung, von der göttlichen Begabung und Berufung, von den Vorbildern für die Amtsführung, der Befähigung und Bedingungen dazu, den Pflichten, der Verantwortung und der Verheißung desselben enthält. Demnächst kommen die Verpflichtungsfragen, die der Ordinand stehend beantwortet, worauf er an den Stufen des Altars niederknieend von dem Ordinirenden unter Handauflegung und Segen geweiht wird. Die Beistände des Ordinirenden folgen ihm und sprechen ebenfalls unter Handauflegung Segenssprüche über ihn. Dieser erhebt sich, nimmt seine vorige Stelle wieder ein; es folgt das Gebet des Ordinirenden, in welchem sich die Gemeinde zur Fürbitte für den nun Ordinirten vereinigt und dem das Gebet des Herrn sich anreiht, worauf Gesang der Gemeinde und der allgemeine Segen die Feier schließt.

§ 244.

Die Weihung der Aeltesten und Diakonen, als zu besonderen nichtgeistlichen Aemtern berufener Glieder der Gemeinde, geschieht im öffentlichen Gottesdienste von dem Geistlichen der Gemeinde und unter Theilnahme aller Aeltesten nach Rede und Gelübde durch Amtsübertragung unter Handauflegung und Gebet.

Die nur theilweise bestehende Sitte der Weihung der Aeltesten und, wo solche sich befinden, der Diakonen sollte allgemein eingeführt werden. Sie hat den Brauch der apostolischen Kirche für sich und dient dazu, das Bewußtsein von der Nothwendigkeit und Wichtigkeit dieser Aemter und von den Pflichten derselben lebendig zu erhalten und dabei den kirchlichen Gemeinsinn zu nähren.

Ueber die liturgische Einrichtung ist wenig zu sagen. Sie ist im Allgemeinen ähnlich der Ordination zum geistlichen Amte zu treffen und nur der Unterschied dieser Aemter von jenem im Auge zu halten. Der Geistliche der Gemeinde vollzieht sie, zwar nicht unter Mitwirkung anderer Geistlichen, es seien denn mehrere in der Gemeinde, aber unter der Theilnahme der um den Altar versammelten Mitglieder des bestehenden Aeltestenrathes. Sie geschieht in einem öffentlichen Gottesdienste vor versammelter Gemeinde nach der Predigt. Gesang der Gemeinde und Rede des Geistlichen leitet sie ein, nach dem Amtsgelübde des zu Weihenden wird sie mittels Uebertragung des Amtes unter Handauflegung und Segnung vollzogen und die Handlung mit Gebet und Gesang geschlossen.

§ 245.

4. Die Diensteinführung.

Die Diensteinführung (Introduction, Installation, Investitur) unterscheidet sich von der Ordination dadurch, daß sie die feierliche Vorstellung eines mit der Amtsvollmacht bereits betrauten Geistlichen bei einer bestimmten, ihm anvertrauten Gemeinde ist, und wird unter der Theilnahme mehrerer Geistlichen in einem öffentlichen Gottesdienste, vor oder nach der von dem Einzuführenden zu haltenden Antrittspredigt, nach Gesang der Gemeinde und Rede des Einführenden auf das unter Handschlag ertheilte Gelübde des Einzuführenden unter Segenswünschen vor dem Altare vollzogen und mit Gebet und Gemeindegesang geschlossen.

Auch von der Amts- oder Diensteinsetzung (Introduction, Installation, Investitur) ist nicht viel zu sagen. Sie hat große Aehnlichkeit mit der Ordination und unterscheidet sich von dieser nur dadurch, daß sie nicht Uebernahme und Uebertragung der Amtsvollmacht im Allgemeinen, sondern derselben bei einer bestimmten Gemeinde von einem und an einen bereits ordinirten Geistlichen ist. Deßwegen geschieht sie auch nicht unter Niederknieen des Einzuführenden und Handauflegung, sondern auf das mit Handschlag von ihm besiegelte Gelübde einer treuen Amtsführung bei dieser Gemeinde mittels Segensspruch des Einführenden und der mitwirkenden Geistlichen. Dem Aeltestenrathe gebührt vermöge seiner Stellung zum geistlichen Amte in der Gemeinde eine Mitwirkung dabei, die sich etwa darin bethätigt, daß er den neuen Geistlichen der Gemeinde mit dem einführenden Kirchenbeamten und dessen Beiständen in feierlichem Zuge in die Kirche führt, bei der Feier sich mit an dem Altare versammelt, auch auf die Aufforderung des Einführenden die Anerkennung des neuen Geistlichen als des nunmehrigen Hirten der Gemeinde im Namen derselben ausspricht und als zur Berathung und Unterstützung desselben berufen eine berufstreue Erfüllung seiner deßfallsigen Pflichten gelobt. Ganz angemessen würde es sein, auch die Gemeinde selbst dadurch in die Handlung hereinzuziehen, daß sie auf eine entsprechende Frage des Einführenden mit einem gemeinsamen lauten Ja ihre Geneigtheit ausspräche, die Verbindung mit ihrem neuen Seelenhirten, wie einer Christengemeinde geziemt, zu pflegen.

Bei der Amtsjubelfeier eines Geistlichen nach fünfzigjähriger Amtsführung gilt es nicht, sowohl eine Amtsübernahme unter Gelobung und Amtsübertragung unter Gebet, als vielmehr eine Dankfeier für die Gnade Gottes an dem Jubelgreise und eine Gebetsfeier um die fernere Beweisung derselben an einem Diener Christi, der auch noch mit seiner sinkenden Kraft seine Gemeinde weiden kann und will. Die Feier liegt daher außer dem Kreise der kirchlichen Weihungen, ist weder Ordination noch Amtsführung, sondern bezieht sich auf die ungewöhnliche und seltene Dauer der Amtsführung. Sie wird sich vorzugsweise im Homiletischen, Jubelpredigt und Jubelrede bewegen, das Liturgische aber zunächst in dem Kirchgange des Jubelgreises unter dem Vorantritte eines oder mehrerer Kirchenbeamten und Begleitung der mitfeiernden Geistlichen und der Aeltesten bestehen, die ihn in der Kirche zu einem ausgezeichneten Sitze vor dem Altare führen, wo sie ihn umgeben, sodann in Gesang, Gebet und Schriftvorlesung als Eingang der Feier, welchen Predigt und Gesang folgt, worauf an die am Altare zu haltende Jubelrede Segenssprüche sich anreihen, die der Jubelgreis knieend und unter Handauflegung empfängt, worauf Gebet, Gesang und allgemeiner Segen den Abschluß bilden.

§ 246.

5. Weihungen gottesdienstlicher Sachen.

Die Weihung gottesdienstlicher Sachen bezieht sich im Unterschiede von derjenigen der Personen nicht auf die Anfänge neuer Lebensthätigkeiten in der Kirche, sondern auf die Absonderung gewisser Gegenstände vom gemeinen zum heiligen Gebrauche, und findet nicht allein bei Kirchengebäuden statt, sondern auch bei einzelen Theilen derselben, sowie bei den wichtigsten Geräthschaften.

Wenn die evangelische Kirche unpersönliche Dinge weiht, die zu gottesdienstlichem Gebrauche bestimmt sind, so erkennt sie diesen Weihungen weder die Wirkung zu, die Sache in eine ihrer Natur nach heilige Sache zu verwandeln, noch die, ihr eine besondere Kraft mitzutheilen. Die Weihung von Sachen ist ihr einfach die feierliche Absonderung derselben von dem gemeinen zum gottesdienstlichen Gebrauche. Dadurch unterscheidet sie sich wesentlich von der Weihung der Personen, indem diese den Anfang neuer Lebensabschnitte und Lebensthätigkeiten in Beziehung auf das Heil in Christo und die Zwecke der Kirche feiert und es sich dabei entweder um die Mittheilung oder die Wirksamkeit des heiligen Geistes handelt. Von beiden ist bei Weihungen von Sachen nicht die Rede. Die Sache bleibt unverändert, was sie ist, sie wird nur dem gemeinen Gebrauche entzogen und zu lediglich gottesdienstlichem Gebrauche abgesondert. So will es das christliche Gefühl, das sich verletzt fühlt, wenn Dinge, die zum Gebrauche bei der feierlichen Bethätigung des christlichen Lebens dienen, auch für Zwecke des natürlichen irdischen Lebens verwendet werden und durch ablenkende Erinnerungen daran die feierliche Stimmung der Andacht stören.

Wo die Grenze der gottesdienstlichen Sachen sei, ist schwer zu bestimmen. Die evangelische Kirche hat sie der römischen gegenüber sehr beschränkt. Vorzugsweise werden Kirchengebäude geweiht, aber auch einzele Theile derselben, Kanzeln, Altäre, Taufsteine, Orgeln, Glocken, außerdem Abendmahlskelche und Teller, als die wichtigsten gottesdienstlichen Geräthschaften.

§ 247.

Vermöge der Bedeutung der Weihung gottesdienstlicher Sachen kann dieselbe wesentlich nur in dem feierlichen Anfange ihres Gebrauches bestehen, welcher nach Erinnerung an ihre Bestimmung und die durch ihren Gebrauch zu unterstützende Erbauung der Gemeinde unter Gebet und angemessenen sinnbildlichen Handlungen geschieht.

Bestimmt für Zwecke des Gottesdienstes sollen die zur Weihung kommenden Sachen, einmal dazu gebraucht, ferner so lange nicht zu Zwecken des gemeinen Lebens verwendet werden, bis sie für jene nicht mehr geeignet befunden und ihm ausdrücklich wieder entzogen werden. Die Weihung ist sonach wesentlich nichts Anderes als die feierliche Besitzergreifung der fraglichen Sache zum erstmaligen gottesdienstlichen Gebrauche, Anfang ihres Gebrauches. Sie geschieht nach vorgängiger Erinnerung an ihre Bestimmung, ihren würdigen Gebrauch und dessen Segen, was den Inhalt der Weihrede bildet, je nach der Art des Gebrauches und der besonderen Dienste, die sie leistet, anders bei der Weihung einer Kirche, einer Kanzel, eines Altars u. s. w. Die liturgische Ausstattung besteht in Gesang, Gebet und den entsprechenden sinnbildlichen Handlungen. Der älteste und allgemeinste Gebrauch bei Weihungen ist das Aufheben und Auflegen der Hände, (*ἐπάρσις* und *ἐπίθεσις τῶν χειρῶν*, sublatio und impositio manuum) mit Ausbreitung über oder Hinneigung zu dem Gegenstande, wobei ebenso von jeher die rechte Hand den Vorzug hat, nicht weniger die Bezeichnung mit dem Kreuze. Je nach der Beschaffenheit des zu weihenden Gegenstandes treten andere sinnbildliche Handlungen ein. So wird bei der Weihung einer Kirche der feierliche Einzug in dieselbe angemessen sein, so daß die Gemeindeglieder nicht, wie gewöhnlich, einzel aus ihren Wohnungen kommen, sondern allesammt in Gemeinschaft, nachdem sie von ihren Wohnungen sich an einem dritten Orte, wenn eine alte Kirche da ist, in dieser, versammelt haben und so als Gemeinde sich zur neuen Kirche begeben. Geistliche eröffnen unter Vorantritt der Jugend den Zug mit den wichtigsten gottesdienstlichen Sachen, Bibel, Agende, Brodteller, Kanne, Taufbecken, Gesangbuch, Confession u. dgl., die sie bei dem Eintritte in die Kirche auf den Altar legen, aufstellen u. s. w. Die Weihung eines Kelches wird vor der Zurüstung zu dem Abendmahle, wo er zuerst gebraucht werden soll, nach einer kurzen Ansprache mittels Aussprechens der Einsetzungsworte und Emporheben des Kelches oder Ausbreiten der Hände über ihn vollzogen. Ins Einzele bei den verschiedenen Gegenständen kann hier nicht eingegangen werden. Es muß, wenn die Kirchenordnung nicht Vorschriften darüber enthält, dem gebildeten Sinne und liturgischen Takte der oberen Kirchenbeamten und der Geistlichen überlassen werden, in dem einzelen Falle das Richtige anzuordnen. In der Regel ist die Weihung einer Kirche einem oberen Kirchenbeamten vorbehalten.

Zweites Lehrstück.

Gemeinschaftshandlungen.
(Handlungen der Communion).

§ 248.

Die liturgischen Thätigkeiten, welche sich auf diejenige gemeinsame feierliche Bethätigung des christlichen Lebens beziehen, in welcher die Gemeinde sich selbst in der Gesammtheit ihrer gegenwärtigen Mitglieder zu erbauen sucht, fallen in den vorzugsweise so genannten Gottesdienst und umfassen das Handeln in Beziehung auf dessen Leitung und Vollziehung in seinen Bestandtheilen, dem Gesange, der Schriftvorlesung, dem Bekenntnisse, Gebete, den liturgischen Sprüchen und dem heiligen Abendmahle.

Wie das christliche Leben den Trieb hat, neue Genossen zu erwerben und in der Mitte seiner Genossen neue Kräfte zu seiner Pflege in sich aufzunehmen, so hat es auch den Trieb, sich selbst in der Gesammtheit seiner Genossen zu erbauen; die Gemeinde will sich selbst als solche, will ihre Begründung, Erhaltung und Vervollkommnung feiern. Dieß führt ihre Glieder zusammen, um in gemeinsamer Thätigkeit diesen Trieb zu befriedigen. So bilden sich Versammlungen vor dem Herrn, vorzugsweise Gottesdienste genannt. Hier hat die homiletische und liturgische Thätigkeit ihre besondere Stelle. Bezieht sich jene auf die Verkündigung des Evangeliums mittels der kirchlichen Rede an die Gemeinde, so diese auf alle übrigen Bestandtheile, aus denen sich der Gottesdienst vermöge der Natur und der Bedürfnisse des christlichen Lebens zusammengesetzt hat und in denen insgesammt und in jedem auf besondere Weise dasselbe den Drang nach Darstellung und Wachsthum zu befriedigen sucht. Auf die letzteren Bestandtheile, in denen das gemeinsame feierliche Thun vorzugsweise als ein darstellendes hervortritt, beziehen sich die liturgischen Thätigkeiten des Kirchendienstes. Ihr Gegenstand und Zweck ist die Leitung und Vollziehung des Gottesdienstes in seinen einzelen Bestandtheilen, wie sie in der Kirche angeordnet sind. Mit der Entwickelung dieser aus der Natur des christlichen Lebens und dem Zwecke des Gottesdienstes haben wir es hier nicht zu thun. Dieß ist Sache der Lehre von der Einrichtung des Gottesdienstes. Die Liturgik führt die kirchenordnungsmäßig bestehenden vor und stellt die Thätigkeit des Liturgen in Beziehung auf sie dar. Diese Bestandtheile sind Gesang, Schriftvorlesung, Bekenntniß, Gebet, liturgische Sprüche und das heilige Abendmahl.

1. Gesang.

§ 249.

Die Thätigkeit des Liturgen in Beziehung auf den Kirchengesang muß schon der Anordnung desselben für den jedesmaligen Gottesdienst vorausgehen und durch die Sorge für die Bildung der Jugend zum Kirchengesange und für die Fortbildung der erwachsenen Glieder der Gemeinde zur Herstellung und Vervollkommnung eines guten Gemeindegesanges vorbereitend auf dessen Ausführung wirken.

Es kann nicht genügen, daß der Liturg die Lieder, in deren Gesang die Gemeinde selbstthätig ihren Gottesdienst ausübt, für den jedesmaligen Gottesdienst bestimmt und die gute Ausführung durch die dafür bestellten künstlerischen Leiter desselben überwacht, es bedarf vielmehr schon seiner vorbereitenden Thätigkeit, um einen guten Kirchengesang in der Gemeinde zu ermöglichen und zu erhalten. Er darf es daher nicht unterlassen, in Jugendunterricht, Predigt und Seelsorge über seine Bedeutung und Wichtigkeit zu belehren, das Bewußtsein derselben in der Gemeinde lebendig zu erhalten und die rechte Theilnahme aller ihrer Glieder ihm zuzuwenden. Vereinigen muß er damit die Sorge für eine gehörige Gesangbildung der Jugend in der Schule, deren Heranbildung zu künftigen Gliedern der Gemeinde wesentlich diejenige zum kirchlichen, insbesondere gottesdienstlichen Leben derselben in sich schließt und zu den wichtigsten Aufgaben der Volksschule gehört, in welcher darum auch die Einübung der bestehenden Choralmelodieen nicht fehlen darf.

Bei gehöriger Gesangbildung der Jugend in der Schule wird sich immer eine Anzahl junger Leute finden, die mit besonderen Anlagen ausgestattet, Fähigkeit und Neigung haben, auch nach dem Austritte aus der Schule ihre Gesangbildung fortzusetzen. Ist die Gemeinde nicht zu klein, so läßt sich eine Singschule aus ihnen bilden, deren Glieder bei höherer künstlerischen Ausbildung den Gemeindegesang halten und leiten. So kann der Gemeindegesang auf eine gute Stufe gebracht und darauf erhalten und weitergeführt werden, wie denn auch Vorbereitung dazu getroffen ist, ohne Schwierigkeit und Störung des Gottesdienstes werthvolle neue Gesangweisen einzuführen.

Alles das ist bedingt dadurch, daß sich der Geistliche in die geeignete Verbindung mit den sachverständigen Leitern des Kirchengesangs, dem Vorsänger und Orgelspieler setzt und ihnen mit Rath und That, namentlich auch durch Beschaffung geeigneter Werke aus kirchlichen Mitteln, bei ihrer eignen Fortbildung an die Hand geht.

§ 250.

Bei der Bestimmung der zu singenden Lieder ist sowohl die Dauer des Gesanges nach Maßgabe seiner Bedeutung in dem Gottesdienste überhaupt und mit Rücksicht auf dessen übrige Bestandtheile zu beachten, als auch die Auswahl der Lieder zwar zunächst nach der Angemessenheit ihres Inhaltes zu der den jedesmaligen Gottesdienst beherrschenden Idee und seinem Fortschritte, aber auch nach ihrem Werthe an sich und nach der Gesangweise zu treffen, bezüglich der Ausführung des Gesanges aber dahin zu wirken, daß seine unmittelbare Leitung überhaupt und insbesondere die Begleitung mit Tonwerkzeugen der Erbauung angemessen geschehe.

Die unmittelbare Thätigkeit des Liturgen in Beziehung auf den Kirchengesang ist die Auswahl und Bestimmung der in dem jedesmaligen Gottesdienste zu singenden Lieder.

Es ist dabei zuerst die Zeitdauer, welche dem Gesange zu widmen ist, ins Auge zu fassen. Als ein wesentlicher Bestandtheil des Gottesdienstes und zwar unter dem Gesichtspunkte der Gemeinsamkeit der wichtigste, weil hier die Gemeinde zum selbstthätigen Ausdrucke ihrer Frömmigkeit kommt, fordert er eine Zeitdauer, die lange genug ist, daß die Thätigkeit der Gemeinde, kaum angeregt, nicht wieder verschwindet, sondern die sie derselben froh werden und ihre feierliche Stimmung Nahrung und Erhöhung darin finden läßt. Auf der andern Seite ist aber der Gesang nicht der einzige und unter dem Gesichtspunkte der Erbauung nicht der wichtigste Bestandtheil des Gottesdienstes. Er darf die andern nicht dadurch beeinträchtigen, daß er den größeren Theil der gottesdienstlichen Zeit hinwegnimmt, und nicht durch übermäßig lange Dauer die Andacht ermüdet und die feierliche Stimmung unterdrückt. Da sich ein bestimmtes Zeitmaß nicht festsetzen läßt, so muß es der verständigen Beurtheilung des Liturgen überlassen bleiben, in Absicht auf das Wieviel das richtige Maß zu treffen, wobei zugleich die Eigenthümlichkeit der Gemeinde und die Sitte, nicht weniger die Jahreszeit zu berücksichtigen, auch darnach zu fragen ist, ob nicht wegen des Vorkommens außerordentlicher gottesdienstlichen Handlungen der Gesang nebst den andern Bestandtheilen zu beschränken sei. Außerdem ist die Dauer der einzelen Gesangtheile, die sich unter die andern Stücke des Gottesdienstes vertheilen, nach Maßgabe ihrer Stellung und ihres Zweckes zu bestimmen. So werden Anfangs- und Schlußgesang kürzer sein müssen als der Hauptgesang vor der Predigt, ebenso der auf besondere Handlungen, wie Abendmahlsfeier, Ordination u. dgl., vorbereitende Gesang.



Das Andere, was bei der Bestimmung der Lieder zur Sprache kommt, ist die Auswahl der Lieder selbst in Beziehung auf ihren Inhalt. Enthält auch das Gesangbuch, was gefordert werden muß, nur Lieder, welche der Gemeinde als Ausdruck ihres christlichen Lebens in den Mund gelegt werden können, so ist doch die jedesmalige Stimmung der christlichen Frömmigkeit in der dem besonderen Gottesdienste eigenthümlichen Richtung, sei es auf den Verlauf des Kirchenjahres oder auf einen besonderen Fall, bedingt. Wie alle Bestandtheile des Gottesdienstes, so muß auch das Lied dieser Richtung entsprechen. Außerdem kommt es auf die Stelle an, welche es in der Zusammensetzung des Gottesdienstes einnimmt. Das Eingangslied muß der Bedeutung des Einganges angemessen sein. Als Haupt- oder Predigtlied wird in der Regel ein solches zu wählen sein, welches mit dem Inhalte der Predigt verwandt ist, nicht als ob das Lied von der Predigt abhängig wäre, sondern weil beide unter der den Gottesdienst beherrschenden Idee stehen. Indessen wird die Uebereinstimmung des Inhaltes des Liedes mit dem der Predigt nur eine allgemeine sein können. Auch in einer reichen Liedersammlung wird sich nicht immer ein solches finden, welches mit dem besonderen Inhalte der Predigt verwandt ist, oder wenn sich eins fände, ist es vielleicht wegen seines zu sehr ins Einzele namentlich eines Gegenstandes der Pflichtenlehre gehenden Inhaltes und des Mangels alles dichterischen Werthes nicht geeignet, als Ausdruck des christlichen Gefühls gesungen zu werden. So entsprechend es der Idee des Gottesdienstes als eines einheitlichen Ganzen ist, wenn Lied und Predigt innerlich verwandt sind, so ist doch ein an sich erbaulicheres Lied, das in entfernterem Zusammenhange mit der Predigt steht, einem ihm verwandteren, aber weniger vortrefflichen und erbaulichen vorzuziehen, und wäre es ein ganz allgemeines Loblied auf Gott oder Christum oder ein Gebet um den Geist der Wahrheit und Offenbarung. Wird in besonderen Fällen die Predigt von einem Zwischengesange unterbrochen, sei es nach dem Eingange oder nach jedem Theile der Predigt, dann muß allerdings der Inhalt der Strophe sich genau an den Inhalt des vorausgegangenen Predigttheiles anschließen. Zum Schlußgesange eignet sich entweder ein Liedestheil, der mit dem Inhalte der Predigt in Verbindung steht und in welchem die Gemeinde aus der Fülle der durch die Predigt in ihr angeregten Stimmung auf dieselbe antwortet und so ihr Amen dazu spricht, oder ein allgemeines Schlußlied, welches Segen und Frucht der Gesammtfeier von Gott erfleht oder fromme Gelübde ausdrückt.

Bei alledem ist jedoch auch die Gesangweise bei der Auswahl zu berücksichtigen. Entsprächen alle Melodieen dem Geiste des Liedes und wären sie alle singbar in der Gemeinde, dann bedürfte es dessen nicht, und der Inhalt des Liedes und sein dichterischer und erbaulicher Werth wäre ent-

scheidend. Aber jene Voraussetzung kann nicht gemacht werden. Deßwegen werden Lieder mit schweren und unbekannten Gesangweisen, wie sehr sie auch in anderer Hinsicht sich eigneten, nicht zu wählen sein, damit nicht durch schlechte Ausführung oder gänzliches Verstummen des Gesanges die Andacht gestört wird. Eben so wenig Lieder, deren Gesangweise dem Geiste des Liedes oder der herrschenden Stimmung der Gemeinde nicht entspricht. An sich unschöne, träge, schleppende Gesangweisen oder ohne kirchliches Gepräge sollten kirchlichen Liedern nicht untergelegt werden. Dergleichen Lieder sind ebenfalls nicht zu wählen, bis geeignetere Weisen dafür vorhanden und bekannt sind.

Was endlich die Ausführung des Gesanges betrifft, so liegt die Leitung derselben nicht in den Händen des Geistlichen, sondern in denen des Organisten und Vorsängers. Die Thätigkeit des Liturgen kann nur eine beaufsichtigende und ordnende in Beziehung auf diese sein. Und hier hat er dahin zu wirken, daß diese die ihnen aufliegenden Pflichten erfüllen und Alles entfernt halten, was der Erbauung nicht angemessen ist. Insbesondere gilt dieß in Beziehung auf das Orgelspiel. Dieses, in dem Dienste der Erbauung stehend, darf den Gesang nur begleiten und halten, nicht beherrschen und unterdrücken, muß in Vor-, Zwischen- und Nachspielen der Stimmung des Tages und dem Geiste des Liedes angemessen sein, darf nicht durch deren Länge ermüden und langweilen, am wenigsten durch Hereinbringen weltlicher Musikstücke in den Gottesdienst Unfug und Aergerniß an heiliger Stätte anrichten. Zu anderer Begleitung des Gesanges wird es in den meisten Gemeinden an Aufforderung und Mitteln fehlen, wie sie denn auch da, wo letztere vorhanden sind, nur bei besonders feierlichen Veranlassungen und wo eine durchaus gute künstlerische Ausführung geeigneter Stücke zu erwarten ist, zulässig sind. Unter allen Tonwerkzeugen gebührt dabei, namentlich zur Begleitung des Jubel- und Dankliedes, der Posaune der Vorzug, die wegen ihrer Erhabenheit, Kraft und Fülle von jeher und schon in den alttestamentlichen Gottesdiensten gebraucht wurde.

§ 251.

2. Schriftvorlesung.

Da die Schriftstücke, welche zur gottesdienstlichen Vorlesung kommen sollen, kirchlich festgesetzt sind, der Vorlesung selbst auch ihre Stelle in der Ordnung des Gottesdienstes angewiesen, dabei die lutherische Uebersetzung kirchlich eingeführt ist, so beschränkt sich die Thätigkeit des Liturgen darin auf die Beobachtung der kirchlichen Ordnung, wenn nicht die Idee des einzelen Gottesdienstes bei einer außerordentlichen Veranlassung bezüglich des zu lesenden Schriftstückes

oder ein wesentlicher Mangel der Uebersetzung hinsichtlich dieser eine Aenderung oder Gründe der Zweckmäßigkeit das Unterbleiben der Vorlesung im einzelen Falle rathsam machen, wobei aber überall, wo sie stattfindet, begleitende Erklärungen und erbauliche Zuthaten unzulässig sind.

Die Vorlesung ausgewählter Schriftstücke im Gottesdienste, wie sie bestimmt ist, das Bewußtsein der Gemeinde von ihrem unmittelbaren Verhältnisse zur heiligen Schrift als Grund und Quelle der Heilslehre darzustellen und lebendig zu erhalten und wichtige Abschnitte derselben in Erinnerung zu bringen, so soll sie auch, nach der Idee und dem Verlaufe des Kirchenjahres geordnet, die Grundlage des Gottesdienstes als einer in den Jahreskreis der heiligen Zeit eintretenden Feier bilden.

Es ist Sache der Kirche und nicht des einzelen Geistlichen, die Schriftstücke zu bestimmen, welche zur Vorlesung kommen sollen. Ebenso setzt die Gottesdienstordnung die Stelle fest, welche die Vorlesung unter den andern Bestandtheilen des Gottesdienstes einzunehmen hat. Dabei ist sie nach der kirchlich eingeführten Uebersetzung Luther's zu vollziehen. Im Allgemeinen besteht also die Thätigkeit des Liturgen bezüglich der Schriftvorlesung in der Beobachtung der bestehenden kirchlichen Ordnung und einem guten mündlichen Vortrage.

Indessen können dringende Gründe vorliegen, ohne Verletzung des Wesentlichen in einzelen Fällen von derselben abzugehen. Diese hat hierin nur den ordentlichen Gottesdienst im Auge. Im einzelen Falle kann derselbe aber eine Eigenthümlichkeit haben, welche seinen übrigen Bestandtheilen sich mittheilt und die, wenn Einheit in der Mannigfaltigkeit herrschen und das Gesetz der Wahrheit und Wahrhaftigkeit seine Geltung behaupten soll, auch das Schriftstück bestimmen muß, welches dießmal zur Vorlesung kommt. Wie das Lied, das Gebet, die Predigt sich auf den besonderen Fall und die durch ihn geweckte Stimmung der Feiernden beziehen, so muß es auch das vorzulesende Schriftstück. Wenn auch ferner der Liturg an die Luther'sche Uebersetzung gebunden ist, so kann diese Gebundenheit doch nicht so weit ausgedehnt werden, daß ihm zugemuthet wird, sie auch bei wesentlichen und durch die anerkannten Ergebnisse der theologischen Wissenschaft nachgewiesenen Unrichtigkeiten beizubehalten oder auch da nicht von ihr abzuweichen, wo ein ganz veralteter, unverständlicher oder anstößiger Ausdruck durch einen besseren ersetzt werden kann. Es können selbst Gründe der Zweckmäßigkeit vorhanden sein und der Zweck der Erbauung es rathsam machen, die Vorlesung dießmal ganz zu unterlassen. Bei aller Wichtigkeit, welche ihr zugestanden werden muß, kann man sie doch nicht für ein wesentliches Stück des Gottesdienstes erklären, da die an sich allerdings wesentliche Vorlesung der Schrift

immer bei der Predigt vorkommt. Wo daher die ungewöhnliche Winterkälte oder das Vorkommen außerordentlicher gottesdienstlichen Handlungen das Unterbleiben der Vorlesung rathsam machen, um nicht durch eine allzugroße Ausdehnung der Feier die Andacht zu ermüden, so kann um so weniger Etwas dagegen eingewendet werden, als andere, wesentliche Bestandtheile des Gottesdienstes nicht allein nicht darunter leiden, sondern sogar gewinnen.

Wenn man vorgeschlagen und theilweise in Ausübung gebracht hat, die liturgische Schriftvorlesung mit kurzen Erklärungen und erbaulichen Zusprachen zu begleiten, so kann dieß nur als ein Mißverständniß über die Bedeutung dieser Vorlesung angesehen werden. Zur Auslegung und Anwendung des Wortes Gottes besteht die Predigt. Die liturgische Schriftvorlesung soll dagegen das Bibelwort unvermittelt durch welcherlei Zuthaten der Gemeinde mittheilen, wie es aus dem Munde der Propheten und Apostel gekommen und in der heiligen Schrift aufbewahrt ist, um es ihr im Bewußtsein zu erhalten, daß sie auf den Grund der Schrift erbaut ist und sich fortbauen soll. In der Predigt Mittheilung, Auslegung und Anwendung, in der Bibelstunde Mittheilung und Auslegung, in der liturgischen Schriftvorlesung bloß Mittheilung des Wortes Gottes.

§ 252.

3. Das Bekenntniß.

Wo das Bekenntniß als zusammengefaßter Ausdruck des gemeinsamen christlichen Glaubens einen besonderen Bestandtheil des Gottesdienstes bildet, da kann die liturgische Thätigkeit niemals auf dessen Inhalt und Fassung gerichtet sein, sondern nur darin bestehen, es in seiner kirchlich bestimmten Fassung unverändert und an der in der Gottesdienstordnung vorgeschriebenen Stelle vorzutragen.

In allen Handlungen des Gottesdienstes bekennt sich die Gemeinde zu Christo. Allein außer diesem allgemeinen Bekennen haben die evangelischen Gottesdienstordnungen, wie bei der Taufe und dem Abendmahle, so auch manche bei dem sonntäglichen Gottesdienste das besondere Bekenntniß in dem zusammengefaßten Ausdrucke des gemeinsamen christlichen Glaubens, wie er in den drei Artikeln des apostolischen Glaubensbekenntnisses vorliegt, als einen eignen Bestandtheil des Gottesdienstes angeordnet. Kann es auch nicht als wesentlicher Bestandtheil desselben angesehen werden, so ist es doch als immer sich erneuernde That des Bekenntnisses zu dem Herrn und der Vergegenwärtigung des ganzen Inbegriffs der Thaten Gottes zum Heile der Menschen gerechtfertigt. In andern Theilen der evangelischen Kirche ist das Bekenntniß in ein Lied verfaßt, welches zur Eröffnung des Gottesdienstes

von der Gemeinde gesungen wird, wie in die Lieder: „Allein Gott in der Höh' sei Ehr", „Wir glauben All' an Einen Gott", „Preis ihm! Er schuf und er erhält" u. a. Am angemessensten erscheint es, wenn es entweder von der Gemeinde gesungen oder im Wechsel von der Gemeinde und dem Liturgen vorgetragen wird (Nitzsch).

Wo es in dem Vortrage des Geistlichen als besonderer Bestandtheil des Gottesdienstes angeordnet ist, da kann der Natur der Sache nach der liturgischen Thätigkeit nicht eingeräumt werden, an Inhalt und Fassung Etwas daran zu verändern. Bei dem Vortrage des Bekenntnisses hört die liturgische Freiheit auf. Es ist unverändert und an der kirchenordnungsmäßig bestimmten Stelle vorzutragen.

§ 253.

4. Das Gebet.

Fordert auch die Bedeutung des liturgischen Gebetes, sofern es sich auf die Gesammtheit der Gemeinde bezieht, in welchen verschiedenen Formen es in dem Gottesdienste auftritt, als gemeinsames Gebet der Kirche, daß es in der von der Kirche bestimmten Form vorgetragen werde, so schließt diese Gebundenheit doch in einem gegebenen Falle weder eine entsprechende Veränderung der kirchlichen Abfassung, noch ganz freie Gebete des Liturgen nach Maßgabe der Eigenthümlichkeit des Tages und der Beschaffenheit des Falles aus, wogegen das Gebet des Herrn immer nur in seiner ursprünglichen Form unverändert vorzutragen ist.

Das liturgische Gebet, sofern es sich auf die Gesammtheit der Gemeinde bezieht und entweder zusammengefaßt (Collecte, Synapte) oder entfaltet (Litanei) auftritt, ist ein wesentlicher Bestandtheil des Gottesdienstes. Schon dadurch unterscheidet es sich von dem homiletischen Gebete, welches einen und dabei nicht wesentlichen Bestandtheil der Predigt bildet. Jenes enthält Danksagung und Bitte Aller für Alle, für Alles und um Alles, wofür und warum die Gemeinde zu danken und zu bitten hat; dieses solche, wie sie mit dem besonderen Inhalte der Predigt in Verbindung stehen. Jenes ist Gebet der Kirche und enthält den Ausdruck des christlichen Lebens im Gebete, sofern es in allen Gliedern der Kirche gemeinsames ist und die sich gleichbleibenden frommen Grundgefühle und Grundsätze; dieses ist Gebet des Predigers und Ausdruck seines eigenartigen christlichen Lebens, sofern es von dem Gegenstande der Predigt bestimmt und bewegt ist. Darum ist es immer ein anderes, Ausdruck der christlichen Frömmigkeit, wie sie durch den Inhalt der Predigt und die Persönlichkeit des Predigers jedesmal bedingt ist, ist darum

ein freies. Das liturgische Gebet dagegen ist Gebet der Kirche, Allen gemeinsames, weder aus den Eindrücken der Predigt auf den Prediger hervorgehend, noch in seiner Fassung dem Prediger freigegeben. Es ist Ausdruck der Allen gemeinsamen und sich gleichbleibenden frommen Gefühle und Grundsätze, darum nach Inhalt und Form an diese gebunden, ist Kirchengebet, von der Kirche ausgehendes, gegebenes, vorgeschriebenes, kirchlich abgefaßtes (formularisches). Es ist zwar nicht für alle Gottesdienste dasselbe, aber auch nur nach der Bedeutung des Tages im Verlaufe des Kirchenjahres abwechselnd. Daraus folgt, daß der Liturg es nicht abzufassen hat, sondern an das gegebene gebunden ist und dieses vorzutragen hat. Geht diese Gebundenheit schon aus dem Begriffe des liturgischen Gebetes hervor, so ist sie auch zum Schutze der Gemeinde gegen die Willkür des Geistlichen erforderlich, die, wie der Geistliche das Recht auf freie Bewegung in dem Homiletischen, so das Recht hat, daß das Wesen des Liturgischen nicht getrübt und ihr Gesammtleben nicht von der Eigenartigkeit des Geistlichen unterdrückt werde. Auch ist bei der Freiheit des Geistlichen in dem Homiletischen keine Gewähr gegen die Uebergehung wesentlicher Lehren des Christenthums in der Predigt gegeben. Deßhalb müssen vorgeschriebene Kirchengebete die Grundwahrheiten des Evangeliums in dem Bewußtsein der Gemeinde lebendig erhalten. Für den Geistlichen selbst kann diese Gebundenheit um so weniger als herabwürdigend betrachtet werden, als der würdige Diener der Kirche sich selbst verleugnend nicht darauf ausgeht, sich und seine Person der Gemeinde gegenüber geltend zu machen, er vielmehr seine Freiheit soweit beschränkt, als es die Freiheit der Gemeinde, die allgemeine Ordnung und die Zwecke des kirchlichen Lebens fordern, und er seine Person hinter die Sache zurückstellt und seinen Dienst nicht als einen Dienst sich selbst, sondern der Kirche sein läßt.

Indessen liegt es in dem Gesetze der Wahrheit und der Freiheit des Gottesdienstes begründet, daß die Gebundenheit des Liturgen an die vorgeschriebenen Gebete nicht Regel ohne Ausnahme sei. Der Gottesdienst ist Gemeindegottesdienst und soll nicht allein dem Gemeinsamen der Kirche, sondern auch der Eigenthümlichkeit der Gemeinde entsprechend sein. Außerordentliche Ereignisse in dem Leben der Gemeinde, welche nur sie berühren, sind vielleicht von der Art, daß sie für die ganze Gemeinde von Wichtigkeit sind und sie in eine Stimmung versetzen, welche ihren Ausdruck auch in dem Gottesdienste sucht. Die Einheit des Gottesdienstes verlangt aber, daß, wenn Lieder und Predigt sich darauf beziehen, auch das Gebet Ausdruck der durch den Fall geweckten Stimmung sei. Darum muß es dem Liturgen gestattet sein und die Kirchenordnungen gestatten es auch zum Theile ausdrücklich, in solchen Fällen entweder in dem vorgeschriebenen Kirchengebete entsprechende Aenderungen und Zusätze eintreten zu lassen oder ein ganz

freies an dessen Stelle zu setzen. Diese Freiheit ist jedoch nicht so weit auszudehnen, daß der Geistliche überall, wo er durch besondere Ereignisse und Vorfälle in dem Leben der Gemeinde oder einzeler Glieder derselben sich zur Behandlung irgend eines besonderen Gegenstandes in der Predigt veranlaßt sieht, sich auch sofort für berechtigt hält, von dem vorgeschriebenen Kirchengebete abzuweichen. Sie ist nur da zulässig, wo der Gottesdienst sein besonderes Gepräge erhält nicht vermöge der freien Bewegung des Geistlichen in dem Homiletischen, sondern vermöge des vorauszusetzenden oder ausdrücklich kundgegebenen Willens der Gemeinde oder vermöge der kirchlichen Sitte, wie bei dem Antritte oder Abschiede eines Geistlichen, bei Weihungen, Bergmannsfesten, Brandgedächtnißfeier u. dgl.

Dagegen ist das Gebet des Herrn immer und überall in seiner ursprünglichen Fassung unverändert vorzutragen. Umschreibungen desselben sind dem freien Gebete in Haus und Kämmerlein zu überlassen, gehören aber nicht in den Gottesdienst. Es ist von Christo selbst, und wenn sich der Liturg an die von der Kirche ausgegangenen Gebete zu halten hat, so gewiß noch mehr an das von dem Herrn der Kirche ausgegangene. Ohnehin würde eine Umschreibung doch die Kraft, Erhabenheit und Einfachheit des ursprünglichen nicht erreichen und dabei die Erbauung stören, indem sie zur Vergleichung und zur Beurtheilung auffordert oder den gesunden Sinn frommer Beter verletzt.

§ 254.

Die Einzeldanksagungen und Fürbitten, sofern sie überhaupt in dem Gottesdienste zulässig sind, finden am angemessensten ihre Stelle entweder als Einfügungen an geeigneten Orten des allgemeinen Kirchengebetes oder nach demselben und fordern insbesondere Kürze und Vermeidung alles dessen, was mit dem Zwecke der Erbauung und der Würde des öffentlichen Gottesdienstes nicht in Verbindung steht.

Soll der Gemeindegottesdienst gemeinsame Andacht der ganzen Gemeinde sein und finden die Bitten und Danksagungen Einzeler, die auf deren Verlangen oder nach der kirchlichen Sitte vorgetragen zu werden pflegen, in dem häuslichen Gottesdienste ihre eigentliche Stelle, so sind sie doch nicht ohne Ausnahme aus dem Gemeindegottesdienste auszuschließen, und es ist die Zulässigkeit mancher in dem Begriffe des Gemeindelebens wohl begründet.

Dieß gilt ohne Widerrede von Fürbitten für solche Einzele, welche als Stützen und Beförderer des gemeinen Wohls, irdischen und geistlichen, anzusehen sind. Nach 1 Tim. 2 bilden sie einen Bestandtheil des allgemeinen Kirchengebets. Aber auch außer diesen können besondere Ereignisse noch

besondere auf sie bezügliche Fürbitten und Danksagungen veranlassen, wie eine Geburt, eine Verehelichung, ein Todesfall u. dgl. in der Familie des Fürsten. Außerdem gilt es aber auch theilweise von Fürbitten und Danksagungen bezüglich solcher Einzelen, die nicht vermöge einer amtlichen Stellung in einem besonderen Verhältnisse zu der Gesammtheit stehen und hinsichtlich solcher Ereignisse, die zunächst nur ihre persönlichen Angelegenheiten betreffen, wie Fürbitten für die Abendmahlsgäste am Abendmahlssonntage, für die Confirmanden, für Auswanderer, Reisende, Kranke, Sterbende, Danksagungen für Genesene, Heimgekehrte, Gestorbene, Aussegnung der Wöchnerinnen u. dgl. Solche Gebete betreffen zwar Angelegenheiten Einzeler, aber, wie die Fürbitte für die Confirmanden und Abendmahlsgäste, vieler Einzelen und dabei deren Wachsthum im christlichen Leben und Feiern, welche für die ganze Gemeinde von Wichtigkeit sind; oder sie betreffen solche Angelegenheiten Einzeler, die nicht zu den kleinlichen und allein dem äußeren Leben angehörigen zu zählen sind, sondern die sich nicht allein auf ihr Gesammtleben und Ergehen beziehen und auch auf ihr inneres Leben von Einfluß sind, sondern auch ihr Verhältniß zur Gemeinde berühren, indem es entweder die Erhaltung und das Bleiben bisheriger der sichtbaren Kirche in derselben oder deren Austreten aus dem Leben, also aus der sichtbaren Kirche betrifft. Insofern sind dergleichen Gebete zulässig und entsprechen ganz dem christlichen Sinne, alles Wichtige auch im äußeren Leben in feierlicher Weise mit dem Glauben in Verbindung zu setzen und dem Geiste der Liebe, mit welcher die Gemeinde an den wichtigsten Angelegenheiten ihrer Glieder Antheil nimmt und in welchem Alle, die ihr angehören, Ein Herz und Eine Seele sind. Gehören aber die Gegenstände, auf welche diese Gebete gerichtet werden sollen, zu dem Einzelen und Kleinlichen des persönlichen, häuslichen, landwirthschaftlichen Lebens u. dgl., so gebührt ihnen keine Stelle in dem Gemeindegottesdienste.

Sodann gibt es gewisse Anzeigen und Verkündigungen, deren Begleitung mit einem Gebete überaus schicklich ist, Aufgebote Verlobter, Anfang eines neuen Schulhalbjahres, des Confirmandenunterrichts, die am Neujahrstage vieler Orts übliche Anzeige der Anzahl der im abgelaufenen Jahre in der Gemeinde Gebornen, Confirmirten u. s. w.

Die Abfassung aller dieser Gebete muß dem Geistlichen anheimgestellt sein, indem Personen und Verhältnisse der mannigfaltigsten Art hier Berücksichtigung fordern. Bei ihrer Abfassung ist auf Kürze zu sehen, den in dem geselligen Leben üblichen Höflichkeitsformeln und Ehrenbenennungen keine Stelle einzuräumen und Alles zu vermeiden, was abergläubische Ansichten wecken und nähren könnte. Sie müssen aus dem Glauben hervorgehen, daß Alles in dem Gange des Menschenlebens, auch das Einzele, von der Ordnung Gottes abhängt, der sich Jeder zu unterwerfen hat, und dabei die frommen

Gefühle der Dankbarkeit, der Ergebung, des Vertrauens und Gehorsams gegen Gott und der Liebe zu den Brüdern beleben.

Was ihre Stelle in dem Verlaufe des Gottesdienstes betrifft, so sind sie entweder an geeigneten Orten in das allgemeine Gebet einzuschalten oder demselben als Sondergebete folgen zu lassen, wo sie gewöhnlich mit der Formel eingeleitet werden: In unser Gebet schließen wir ein die Fürbitte für z. B. einen Kranken in unserer Gemeinde.

§ 255.

5. Liturgische Sprüche.

Die liturgischen Sprüche, welche theils die Gebetshandlungen eröffnen oder beschließen, theils Begrüßungen und Aufforderungen an die Gemeinde oder Zustimmungen von Seiten der Gemeinde enthalten, theils Segen erflehen, sind, sofern sie in biblischen Worten bestehen, unverändert beizubehalten, wo aber an der Stelle der üblichen nichtbiblischen andere gebraucht werden sollen, nur solche zulässig, die nach ihrem Inhalte dem Bekenntnisse der evangelischen Kirche entsprechen und nach ihrer Fassung kurz, einfach und bestimmt sind.

Die einzelen Bestandtheile des Gottesdienstes treten nicht abgerissen von einander auf. Sie werden durch Uebergänge mit einander verbunden, und sie selbst haben ihre Einleitung und ihren Schluß, oder es wird ein Segen erfleht. Außerdem fordert die gemeinsame Thätigkeit des Liturgen und der Gemeinde einen bestimmten feierlichen Ausdruck. Ueberall nun, wo in dieser Beziehung das liturgische Wort eintritt, wo es also nicht als Gesang, Schriftvorlesung und Gebet auftritt, da erscheint es als liturgischer Spruch (liturgische Formel, verbum solenne oder in verbis solennibus bestehend) auf. Die liturgischen Sprüche bestehen entweder in biblischen Worten und Sprüchen oder in nichtbiblischen.

Die gewöhnlichsten, welche aus der alten Kirche in die evangelische übergegangen sind oder dieser allein angehören, sind folgende:

1. Amen. Schon im jüdischen Gottesdienste als feierliches Schlußwort bei Gebeten und Gesängen gebraucht, ging es auch in den christlichen Gottesdienst über. Es ist der Ausdruck des Glaubens an die Erhörung des Gebetes und soll zugleich von der Gemeinde als Antwortgesang (Responsorium) gesungen, dann Zustimmung zu dem Gebete des Liturgen ausdrücken, daher es orationis signaculum et devotae responsionis responsio, auch sigillum precum et gratiarum genannt wurde. Bei der Taufe und dem Abendmahle wurde eine besondere Wichtigkeit darauf

gelegt. Die Lobpreisungsformeln (Doxologieen) wurden, wie bei den Juden mit einem zweifachen, so bei den Christen mit einem dreifachen Amen geschlossen. Auch das sogenannte lange Amen (Amen prolongatum) findet sich frühe und ist wahrscheinlich von Gregor dem Großen in die abendländische Kirche aus der griechischen herübergepflanzt und auch in Theile der evangelischen Kirche aufgenommen worden.

2. Halleluja kommt im Neuen Testament nur Offenb. 19 vor. Unverkennbar ist seine Abstammung aus der alttestamentlichen Psalmodie (הַלְלוּ־יָהּ, lobet Jehovah) und den jüdischen Synagogen. Von Ps. 104 an findet es sich im Alten Testament. Zuerst in der Kirche zu Jerusalem eingeführt, wurde es hauptsächlich für die Osterfeier und Quinquagesima bestimmt und auch von den andern Kirchen angenommen. Später bildete sich ein Unterschied zwischen den morgenländischen und abendländischen Kirchen in der Art, daß es zwar in beiden als Ausdruck der Freude gebraucht wird, aber so, daß es in der morgenländischen Kirche nur in den Trauerzeiten des Kirchenjahres, Advent und Passion, und bei der Todtenfeier vorkommt, weil es den Christen gezieme, gerade in diesen Zeiten und bei dieser Feier zu beweisen, daß man Leid und Tod für den Uebergang zur Freude zu halten habe und daß die Kirche bei solchen Gelegenheiten einer besonderen Aufforderung zum Lobe Gottes bedürfe, der durch Leiden und Tod verherrliche, während es in der abendländischen Kirche gerade da schwieg und zwar an allen Festen, vorzugsweise aber in der Osterzeit, gebraucht wurde. Bei den Evangelischen läßt es die kirchliche Sitte während der Passionszeit und bei Begräbnissen ruhen, gestattet aber sonst zu aller Zeit seinen Gebrauch, besonders zur Osterzeit, wie ihm denn überhaupt da, wo es auftritt, die Beziehung auf die Auferstehung Christi zu Grunde liegt.

3. Hosianna, im Alten Testament nur Psalm 118, 25 vorkommend. Seiner Bedeutung „Herr, hilf" ungeachtet wird es allgemein in der Kirche, wie schon Matth. 21, 15, als Sieges- und Freudenruf gebraucht und zwar in Verbindung mit „Gelobt sei, der da kommt in dem Namen des Herrn" und dem Trisagion Jes. 6, 3. Seine eigentliche Bedeutung ist in der Beziehung auf das stets sich erneuernde Kommen Christi zu der Gemeinde zu suchen.

4. Herr, erbarme dich (Kyrie eleison), ebenfalls aus dem Alten Testament entnommen, bezieht sich sowohl auf Sündenvergebung als auch auf Abwendung allgemeiner Noth, und ist in der evangelischen Kirche sowohl griechisch als auch deutsch beibehalten worden.

5. Gloria (große Doxologie, hymnus angelicus), Luk. 2, 14. Anfänglich in der evangelischen Kirche als Intonation, „Gloria in excelsis Deo" beibehalten, später mit dem deutschen „Ehre sei Gott in der

Höhe" vertauscht, wurde es vom Chor mit „Friede auf Erden u. s. w." beantwortet oder von der Gemeinde mit „Allein Gott in der Höh' sei Ehr'".

Das kleine Gloria, anfänglich „Ehre sei dem Vater und dem Sohne und dem heiligen Geiste", erhielt schon frühe den auch in evangelische Liturgieen übergangenen Zusatz „wie es war im Anfange, und jetzt, und immerdar und in Ewigkeit" oder: „wie es im Anfange war und ist und sein wird in Ewigkeit".

6. Grußformeln (Salutationen). Zu den aus der alten Kirche stammenden Grußformeln: „Friede sei mit euch" und: „Der Herr sei mit euch" — sind in der evangelischen Kirche viele andere hinzugekommen, welche sowohl vor der Predigt als auch vor jeder feierlichen Handlung vorausgehen, am gewöhnlichsten biblische Sprüche, wie 2 Kor. 13, 13 oder Röm. 1, 7 und sonst vorkommende: 1 Tim. 1, 2. 1 Kor. 16, 23. 24. 1 Thess. 5, 23. 24. 2 Thess. 3, 16. 5 u. a.

7. Aufforderungs- und Ermahnungssprüche. Die alten Sprüche „Oremus" und „sursum corda" sind in dem gewöhnlichen „Lasset uns beten", „Erhebet eure Herzen zu Gott und betet" und „Aufwärts die Herzen" beibehalten. Andere sind hinzugekommen, wie: „Eure Liebe wolle verlesen hören das heutige Evangelium"; „Höret nun mit fortgesetzter Andacht das Evangelium des heutigen Sonntags"; „Empfanget nun mit gläubigem Herzen den Segen des Herrn"; „Lasset uns mit gläubigem Herzen den Segen des Herrn erflehen" u. a. Ebenso an die Beichtenden: „Demüthiget euch vor dem Herrn und sprechet mir nach die öffentliche Beichte"; an die Abendmahlsgäste: „Die sich würdig bereitet haben, wollen nun herzutreten" u. s. w.; oder: „Die ihr euch würdig bereitet habt, kommet nun, denn es ist Alles bereit" u. a.

8. Schlußsprüche. Jeder Gottesdienst und jede außer demselben auftretende kirchliche Handlung hat einen feierlichen Schluß. Während anfänglich verschiedene Sprüche dazu üblich waren, wie: „Der Herr sei mit euch"; „Friede sei mit euch"; „Gehet hin in Frieden" u. a., so wurde später — nicht vor dem 4. Jahrhundert — der Aaron'sche Segen (4 Mos. 6, 24—26) gebräuchlich. Der Schlußsegen ist wesentlich Gebet um Bekräftigung und Besiegelung der im Gottesdienste empfangenen Gnadengaben. Die Gründe, die man für die Beseitigung des Aaron'schen Segens aus dem evangelischen Gottesdienste erhoben hat, können nicht als zureichend angesehen werden. Ob gesprochen werden solle: „Der Herr segne euch", oder: „Der Herr segne uns", ist eine das Wesentliche nicht berührende Frage. Der Segen ist nämlich ein gemeinsames Gebet, mit welchem die Gemeinde den Gottesdienst schließt. Der Liturg spricht es aus der Seele und im Namen oder als Mund der Gemeinde und mit dieser. Es betet

damit jeder Einzele für Alle und Alle für jeden Einzelen, der Liturg für die Gemeinde, die Gemeinde für den Liturgen, weßhalb sowohl das: „Der Herr segne uns", als auch: „Der Herr segne euch" zulässig ist und von einer ausschließlichen Berechtigung der ordinirten Geistlichen zum Gebrauche des „euch" nicht mehr die Rede sein sollte. Es ist kein Grund vorhanden, nur den Aaron'schen Segen zu gebrauchen. Auch neutestamentliche Segenssprüche sind zulässig. Viele andere, die man vorgeschlagen hat, sind als ganz mißlungen zu betrachten (vgl. Kapp, Grundsätze u. s. w., S. 298) und völlig unbrauchbar, während man auch solchen begegnet, die nach Inhalt und Form sich zum Gebrauche empfehlen, z. B. der Seiler'sche: „Der Herr segne und behüte euch!" „Der Herr, der eure Sünde hinweggenommen hat, sei euch gnädig und barmherzig!" „Der Herr, der euch heiliget, gebe euch seinen Frieden!" Auch dagegen finden wir Nichts einzuwenden, sich bei den einzelen Handlungen außer dem Gemeindegottesdienste freier Schlußsprüche zu bedienen.

Im Allgemeinen sind als liturgische Sprüche aufgenommene biblische Vor-, Zwischen- und Schlußsprüche unverändert zu gebrauchen und nicht mit umschreibenden Erklärungen zu erweitern. Wo die kirchliche Ordnung es gestattet, auch andere zu gebrauchen, da können nur solche statthaft sein, die nach ihrem Inhalte schrift- und bekenntnißmäßig und dabei kurz, einfach, bestimmt und faßlich sind.

§ 256.

6. Das heilige Abendmahl.

Der Feier des heiligen Abendmahls (Communion im engeren Sinne), als des von Christo eingesetzten Mahles mit Brod und Wein zur Erneuerung und Befestigung der Gemeinschaft seines persönlichen Lebens, geht nach evangelischer Ordnung eine Vorbereitung der Abendmahlsgäste voraus, sie selbst aber gliedert sich, von Gebeten eingeschlossen und von Gesang begleitet, in die Weihung und Ausspendung des Brodes und Weines unter angemessenen Zusprüchen.

Die wichtigste und feierlichste Gemeinschaftshandlung ist die Feier des heiligen Abendmahls, Communion im engeren Sinne genannt, auch Herrnmahl, Nachtmahl, Sacrament des Altars. Ist die Taufe das Sacrament der Mittheilung der göttlichen Gnade zum Anfange der Lebensgemeinschaft mit Christo, so ist das heilige Abendmahl das Sacrament der Erneuerung und Befestigung der Theilnahme an dem persönlichen Leben Christi in dem Genusse des Brodes und Weines. Gilt der gesammte Gottesdienst in allen seinen Bestandtheilen der Erhaltung, Pflege und Weiterführung der Lebens-

gemeinschaft mit Christo, der Erbauung, und ist der Herr nach seiner Verheißung in seinem Worte und den Gnadenwirkungen des Geistes der Gemeinde nahe, so besteht doch in dieser Beziehung ein Unterschied zwischen der Bedeutung des Abendmahls und allen andern Gemeinschaftshandlungen. In den bisher betrachteten wirkt er sowohl durch den Liturgen als auch durch die Gemeinde. Im Ganzen aber, den Gesang ausgenommen, tritt die Thätigkeit des Liturgen vor der der Gemeinde hervor. In dem heiligen Abendmahle dagegen ist es anders. Das Verhältniß der Feiernden zu Christo, das Handeln Christi mit ihnen wird ein von der Persönlichkeit des Geistlichen unabhängiges, selbständiges. Die Lebensgemeinschaft der Gläubigen mit Christo bezeichnet er unter dem Bilde des Essens seines Fleisches und des Trinkens seines Blutes. Durch den Genuß des Brodes und Weines sollen sie seines Lebens theilhaftig werden. In dem Brode, dem Sinnbilde seines Leibes, und in dem Weine, dem Sinnbilde seines Blutes, theilt er sich selbst, sein Leben, unmittelbar und unabhängig von dem Irrthume und der Sünde der Gemeinde und des Geistlichen, ihnen mit. Das Abendmahl braucht nur in der von ihm eingesetzten Form von dem Liturgen verwaltet zu werden; wenn nur die persönlichen Bedingungen in den Feiernden vorhanden sind, so ist es wirksam. Seine Wirkung ist weder von irgend einer persönlichen Beschaffenheit, Gewalt und Einwirkung des Austheilenden auf den Empfangenden, noch von der Beschaffenheit und Einwirkung der Gemeinde abhängig.. Es ist einzig und allein die erlösende Liebe Christi, an welche jeder einzele gläubige Abendmahlsgast angewiesen ist, um von ihm in Brod und Wein die Gemeinschaft mit seinem persönlichen Leben erneuert und befestigt zu erhalten. Der Liturg ist nur Vollzieher der von Christo eingesetzten Form, die Gemeinde nur die mitfeiernde; der gläubige Abendmahlsgast empfängt unmittelbar von Christo Nahrung und Stärkung seines inwendigen Menschen. Darauf beruht der Unterschied der Abendmahlsfeier von den und ihre Wichtigkeit gegenüber den andern Gemeinschaftshandlungen, darauf auch die Verpflichtung des Geistlichen, sowohl durch Belehrung über die Bedeutung des Sacraments, als auch durch die würdigste Verwaltung desselben sein Verständniß und die Ehrfurcht vor ihm in der Gemeinde lebendig zu erhalten.

Was nun die Verwaltung des heiligen Abendmahls betrifft, so geht seiner Feier eine Vorbereitung voraus; die Verwaltung selbst aber besteht in Weihung der sichtbaren Zeichen und deren Ausspendung und ist von Gebeten eingeschlossen und von Gesang begleitet.

§ 257.

Die Vorbereitung zum heiligen Abendmahle, dazu bestimmt, die Bedeutung desselben und die Stellung der Abendmahlsgäste in dem

Bewußtsein derselben zu erneuern und dadurch die zu einer würdigen Feier erforderliche Prüfung zu vermitteln, sie mag einem Predigtgottesdienste eingeordnet sein oder abgesondert stattfinden, hat nächst dem homiletischen Bestandtheile wesentlich Ablegung des Sündenbekenntnisses mit Gelobung von Seiten der Abendmahlsgäste, sodann Zusage der Sündenvergebung (Absolution) von Seiten des Liturgen, welche beide in der von der Kirche bestimmten Form vorzutragen sind und mit denen sich Gesang und Gebet verbinden.

Die in den meisten evangelischen Landeskirchen bestehende Vorbereitung der Abendmahlsgäste auf die Feier des heiligen Abendmahls hat zum Zwecke, dieselben einestheils an Wesen und Bedeutung des heiligen Mahles zu erinnern und es ihnen nahe zu führen, welches ihre Stellung zu dem Herrn und zu der Gemeinde sei, was ihnen sonach gezieme, um mit der dem Sacramente schuldigen Ehrfurcht und sich selber zur Nährung und Förderung ihrer Lebensgemeinschaft mit Christo dasselbe zu feiern. Dieß fällt der freien Rede anheim. Anderntheils soll sie aber auch dienen, um den Feiernden Gelegenheit zu geben, ihr Bewußtsein von ihrer Stellung zu Christo und der Gemeinde feierlich auszudrücken, es ausdrücklich auszusprechen, als was sie sich ihnen gegenüber fühlen, was sie daher bedürfen und wozu sie sich für verpflichtet halten. Ebenso soll ihnen auf diesen Ausdruck die Zusage der göttlichen Gnade erneuert, es soll denen, welche sich in Buße und Glaube dem Erlöser aufs neue zuwenden, ausdrücklich die Versicherung der Vergebung der Sünden und des Antheils an dem Heile der Erlösung gegeben werden. Jenes geschieht durch ihre Zustimmung zu dem von dem Liturgen vorgetragenen allgemeinen Sündenbekenntnisse und zu der Gelobung neuen Gehorsams und treuerer Nachfolge. Diese Zustimmung geben sie durch ein lautes Ja auf die nach dem Vortrage des Sündenbekenntnisses an sie gerichteten Fragen des Liturgen. Dieses geschieht durch die Lossprechung (Absolution), die wesentlich besteht in der Verkündigung der durch Christum vollbrachten Versöhnung mit Gott, welche Alle sich zueignen dürfen, die in Buße und Glauben sich dem Erlöser zu eigen geben. Wenn irgendwo, so ist es hier geboten, daß sich der Liturg an das von der Kirche abgefaßte Sündenbekenntniß und die von ihr festgesetze Verkündigung der Sündenvergebung (Beichtformular) halte. Das Freigeben beider an die Person und persönliche Ansicht des Geistlichen ist hier um so weniger zulässig, als sowohl die ganze Gemeinde wie auch jeder einzele Beichtende dessen im Voraus gewiß sein muß, was er bekennen und bejahen soll.

Nach der gewöhnlichen Ordnung wird die Vorbereitung den Tag oder mehrere Tage vor der Abendmahlsfeier gehalten. Es ist dieß ihrem unmittelbaren Vorausgehenlassen vor der Feier des Abendmahls vorzuziehen.

Denn abgesehen davon, daß im letzteren Falle der Hauptgottesdienst zum Nachtheile der Erbauung zu sehr verlängert werden würde, so wird durch ihre Verlegung auf einen der vorhergehenden Tage ein längerer Zeitraum zur Selbstprüfung gewährt, die Vorbereitung wird gründlicher, der Unwürdige hat Zeit sich zu besinnen und steht vielleicht, der erhaltenen Anregung folgend, für dießmal von der Abendmahlsfeier ab, bis er sich besser bereitet hat, während Andere die Zwischenzeit gern benutzen, sich mit dem Seelsorger oder anderen Christen über ihren Seelenzustand zu unterreden und sich über einschlagende Fragen und Bedenken Aufschluß zu verschaffen. Jedoch ist es nicht rathsam, die Vorbereitung so lange vor der Abendmahlsfeier zu halten, daß die Zwischenzeit zu lang wird, um die geweckte Stimmung in gehöriger Frische zu erhalten.

In der Regel wird sie in einem besonders dazu bestimmten Gottesdienste gehalten und ist daselbst mit Gesang und Gebeten verbunden. Ist dieses nicht der Fall und wird sie mit einem sonn- oder festtäglichen Predigtgottesdienste verbunden, welcher der Abendmahlsfeier kurz vorhergeht, z. B. am vierten Advente zur Vorbereitung auf sie am Weihnachtsfeste, am Gründonnerstage u. dgl., so ist sie nicht abgerissen von dem Hauptgottesdienste diesem nur zeitlich folgen zu lassen, sondern dieser selbst hat schon seine Richtung auf sie zu nehmen, wenngleich hier die ganze Gemeinde die Feiernde ist und demnächst zu der Vorbereitung nur die Abendmahlsgäste anwesend bleiben.

Einzele, die nicht an der gemeinsamen Vorbereitung theilnehmen konnten, finden sich bei dem Geistlichen ein und werden besonders vorbereitet. Die Gebundenheit an die kirchlich abgefaßten Bestandtheile der Handlung besteht auch hier, während seelsorgerliche Zusprachen die Stelle der Predigt vertreten und sich mehr an die eigenthümlichen Bedürfnisse der betreffenden Personen werden können.

§ 258.

Bei der Abendmahlsfeier selbst folgt nach der Zurüstung die Weihung des Brodes und Weines, welcher nach Umständen entweder Anrede (Präfation) und Gebet oder letzteres allein vorausgeht, welche mittels der Vorlesung der Einsetzungsworte und der Auszeichnung des Brodes und Weines durch die kirchlich eingeführten Gebräuche, wie Kreuzeszeichen, Aufhebung (Elevation) oder Hindeutung, dieselben von dem gemeinen zu kirchlichem Gebrauche aussondert.

Zu der Abendmahlsfeier selbst gehört zunächst die Weihung der sichtbaren Zeichen. Dieser geht jedoch die Zurüstung vorher. Nach der Predigt

folgt ein Vorbereitungsgesang der Gemeinde. Während desselben tritt der Geistliche an den Altar. Je nach der Sitte und den besonderen Umständen werden nach Beendigung des Gesanges diejenigen Glieder der Gemeinde, welche dießmal nicht an der Feier des Abendmahls theilnehmen, mit dem Segen entlassen. Während sie die Kirche verlassen, enthüllt der Liturg die Platte mit dem Brode und die Kelche, stellt jene zu seiner Rechten, füllt diese mit Wein und stellt sie zu seiner Linken. Die andern Glieder der Gemeinde haben sich wegbegeben; nur die Abendmahlsgäste sind geblieben. Diese sollten, was leider nicht zu geschehen pflegt und worauf der Liturg hinwirken sollte, nun die entstandenen Zwischenräume ausfüllen und näher zusammenrücken, um sich auch als eine Abendmahlsgemeinde darzustellen. Nach eingetretener Ordnung trete einige Augenblicke feierliche Stille ein. Ein Zuspruch eröffnet die Feier. Die gewöhnlich nun folgende. Anrede (Präfation), welche in einer erbaulichen Zusammenfassung die biblischen Sätze von der Bedeutung, Wichtigkeit, rechten Beschaffenheit und dem Segen der Abendmahlsfeier den Feiernden vorhält, sollte nach vorausgegangener Vorbereitung, da sie in das Gebiet des nicht hierher gehörigen Homiletischen fällt, wegbleiben, sofort das „Heilig, heilig, heilig" folgen, darauf Gebet mit Dank und Preis, Bitte und Flehen, Gebet des Herrn, der Aufruf: „Erhebet die Herzen; das Heilige den Heiligen."

Nun folgt die eigentliche Weihung der sichtbaren Zeichen. Diese hat die Bedeutung, Brod und Wein der gewöhnlichen Bestimmung zur leiblichen Nahrung zu entnehmen und sie zum heiligen Gebrauche auszusondern, wo sie nach der Anordnung und Verheißung Christi als Sinnbilder seines Leibes und Blutes denen, die sie im Glauben empfangen, die Mittheilung seines Lebens vermitteln sollen. Das Wort, mittels dessen die Weihung geschieht, sind die Einsetzungsworte, welche feierlich über die mit Brod versehene Platte und den mit Wein gefüllten Kelch gesprochen werden. Nach kirchlicher Sitte oder Vorschrift verbindet sich damit bei dem Aussprechen der Worte „Das ist mein Brod" und „Das ist mein Blut" entweder das Hindeuten mit der Rechten auf Brod und Wein, oder die Bezeichnung derselben mit dem Zeichen des Kreuzes, oder die Erhebung der Platte mit dem Brode und des Kelches mit dem Weine.

Der Weihung folgt sodann als Uebergang zur Spendung ein Einladungsspruch an die Feiernden: „Kommet, denn es ist Alles bereit"; „Kommet her zu mir Alle, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken"; „Kommet und schmecket und sehet, wie freundlich der Herr ist"; „Kommet, denn der Herr Christus spricht: Ich bin der Weinstock und ihr seid die Reben", und ähnliche.

§ 259.

Die Austheilung des Brodes und Weines geschieht entweder an die einzel oder paarweise herzutretenden Abendmahlsgäste oder an größere Abtheilungen zugleich durch Darreichung in Hand oder Mund oder Herumreichen derselben, damit Jeder selber sich nehme, je nach der bestehenden kirchlichen Ordnung oder Sitte, immer aber unter den eingeführten Spendungssprüchen, für welche sich die unveränderten biblischen Darreichungsworte am meisten empfehlen, und unter dem Gesange der Gemeinde, worauf die Danksagung und der Segen die Feier beschließt.

Nach der Weihung und Einladung folgt der zweite wesentliche Bestandtheil der Abendmahlsfeier, die Austheilung oder Darreichung des Brodes und Weines. Die Art und Weise, wie sie geschieht, ist verschieden. Die evangelische Kirche ist zu der stiftungsmäßigen und auch von der alten Kirche beobachteten Form zurückgekehrt und gibt weder unter Entziehung des Kelchs bloß das Brod, noch Brod und Wein gemischt in Einer Gabe, sondern beide nach einander, zuerst das Brod, alsdann den Wein, und fordert dieß als wesentlich. Dabei besteht aber eine Verschiedenheit darin, daß hier beide dem Feiernden in die Hand gegeben werden, um sie selbst zum Munde zu führen, dort aber der Liturg sie ihnen zum Munde bringt; daß ferner hier die Feiernden einzel, dort paarweise herzutreten, während anderwärts eine Anzahl derselben sich um eine aufgestellte Tafel versammeln, niedersetzen, worauf der an der Tafel stehende Liturg den auf beiden Seiten ihm zunächst Befindlichen die Teller mit Brod und die Kelche mit Wein reicht, damit sie selbst davon nehmen und sie dann weiterreichen. Während des Herumgehens richtet der Geistliche eine Ermahnung an die Gäste, die, nachdem sie gespeist und getränkt sind, die Tafel verlassen, um Andern Platz zu machen (Holland, Schottland). Auch kommt es vor, daß sich so viele Gäste, als der Raum faßt, vor das um den Altar befindlichen Geländer stellen, denen der Liturg von dem Ersten anfangend bis zum Letzten fortschreitend das Brod und dann den Wein reicht.

Die Darreichung geschieht unter Begleitung der Spendungssprüche. Statt des einfachen: „Der Leib Christi“, „Das Blut Christi“, „Der Kelch des Heils“, worauf der Empfangende antwortete „Amen“, wurden später ausführlichere Sprüche üblich. In der evangelischen Kirche kamen ebenfalls und sind verschiedene Austheilungssprüche in Brauch. „Nehmet hin und esset; das ist der Leib unseres Herrn Jesu Christi, am Stamme des Kreuzes für euch gegeben, der stärke euch im wahren Glauben zum ewigen Leben“;

Nehmet hin und trinket, das ist das Blut Jesu Christi, für euch vergossen zur Vergebung der Sünden, das stärke und bewahre euch im rechten Glauben zum ewigen Leben." (Luther, Deutsche Messe.) — „Nimm hin und iß, das ist der Leib, der für dich gegeben ist. Nimm hin und trink, das ist das Blut, das für dich vergossen ist." (Preuß. Kirchenordn. von 1523.) — „Der Leichnam unseres Herrn Jesu Christi, für dich in den Tod gegeben, stärke und bewahre dich im Glauben zum ewigen Leben. Das Blut unseres Herrn Jesu Christi, für deine Sünden vergossen, stärke und bewahre dich im Glauben zum ewigen Leben." (Pommersche Kirchenordn. von 1542.) — „Der Leib unseres Herrn Jesu Christi bewahre dich zum ewigen Leben. Das Blut unseres Herrn Jesu Christi sei eine Abwaschung aller deiner Sünden." (Schwäb.-Haller Kirchenordn. von 1543.) — „Nimm hin und iß zu deinem Heil den Leib Christi, der für dich gegeben ist. Nimm hin und trink zu deinem Heile das Blut des Neuen Testamentes, das für deine Sünden vergossen ist" (Cöln. Kirchenordn. von 1543) u. a. Einige lutherische Agenden haben: Der wahre Leib, das wahre Blut. Ungeeignet erscheint der Spruch: „Der Herr Christus spricht: Nehmet hin u. s. w.", da es bereits bei der Vorlesung der Einsetzungsworte vernommen worden ist, daß Christus diese Worte gesprochen hat und der liturgische Spruch weder zu berichten noch zu belehren hat. Am geeignetsten sind biblische Worte, wie: „Nehmet, esset, das ist mein Leib u. s. w.", oder 1 Kor. 10, 16: „Das Brod das wir brechen, ist die Gemeinschaft des Leibes Christi; der Kelch der Danksagung, damit wir danksagen, ist die Gemeinschaft des Blutes Christi." Der Vorschlag, wie in der dänischen Kirche die Darreichung ohne einen Spruch zu vollziehen, erscheint ungeeignet. Neuartige Sprüche, wie solche z. B. von Lange in den liturgischen Blättern von Hufnagel vorgeschlagen wurden, verdienen keine Beachtung.

In allen diesen Stücken hat der Liturg nicht selbstbeliebig zu verfahren, sondern sich zunächst an die Kirchenordnung zu halten und dabei die jedes Ortes und jeder Gegend bestehenden Sitten und Gebräuche zu beobachten.

Während der Austheilung wird von der Abendmahlsgemeinde ein Abendmahls- oder Passionslied gesungen und zwar so, daß bei langdauernder Austheilung nach jeder Strophe ein Stillstand eintritt, damit der Gesang nicht ermüdend und niederdrückend wird.

§ 260.

Die würdige Feier des heiligen Abendmahls fordert, daß Brod und Wein, beide in der kirchlich angeordneten oder örtlich eingeführten Art und Form, in mehr als hinreichender Menge vorhanden seien, in der bestehenden Weise mit feierlichem Anstande und angemessener

Vorsicht gereicht werden, und daß in Beziehung auf Bedeckung und Schmuck des Altars sowie hinsichtlich der Gefäße Reinlichkeit und Geschmack herrsche, auch daß bei dem Herzutreten der Abendmahlsgäste auf Anstand, Würde und eine angemessene Ordnung gesehen werde.

In Beziehung auf den Stoff und die Form der sichtbaren Zeichen besteht bekanntlich Verschiedenheit in den verschiedenen Kirchen. Während die römische Kirche auf ungesäuertes Brod in kleiner runder Gestalt Gewicht legt, hat die griechische dasselbe gesäuert und in großer Form, aus welcher Stücke geschnitten werden. Während die Lutheraner das Brod, wie die römische Kirche es hat, beibehält, gebrauchen die Reformirten gesäuertes in länglichen Stücken zum Brechen und hat die vereinigte Kirche gesäuertes sowohl in länglichen Stücken als auch (in Nassau) in runder Form zum Brechen. Nur bezüglich des Weines herrscht Uebereinstimmung sowohl darin, daß es gleichgültig ist, ob weißer oder rother gebraucht wird und daß es Wein vom Weinstocke und nicht von andern Gewächsen sei, nur fordern die Römer und Griechen mit Wasser vermischten Wein, während die Evangelischen ihn unvermischt nehmen. Jedenfalls ist einestheils das Brechen des Brodes und anderntheils der Gebrauch des rothen Weines der Einsetzung angemessener.

Der Liturg hat sich darin nach der Kirchenordnung und der örtlichen Sitte zu richten. Jedenfalls aber hat er dafür zu sorgen, daß von Brod und Wein nicht bloß eine hinreichende Menge vorhanden sei, sondern mehr, als der Bedarf fordert, so daß noch übrig bleibt. Es sieht ärmlich aus und entspricht nicht dem Reichthum der göttlichen Gnade, wenn bei dem Schlusse der Feier nur noch ein oder zwei Stücke Brod auf dem Teller liegen und bei dem letzten Eingießen des Weines in den Kelch dieser nur halb gefüllt wird. Brod muß wenigstens so viel vorhanden sein, daß nach beendigter Austheilung der Boden des Tellers bedeckt bleibt, und Wein so viel, daß auch bei der letzten Auffüllung des Kelches noch übrig ist. Der Verbrauch des Weines ist sehr verschieden. Der Verfasser hat das Abendmahl in Gemeinden verwaltet, wo für achtzig Personen eine Maas hinreichte, und in solchen, wo für zwanzig und wo zwischen achtzig und zwanzig eine solche erforderlich war. Darnach hat sich der Liturg zu erkundigen und nach dem, wie es in jeder Gemeinde gehalten zu werden pflegt, die Anschaffung bewirken zu lassen.

Bei der Austheilung muß mit feierlichem Anstande und mit angemessener Vorsicht ohne Aengstlichkeit verfahren werden. Alles Eilfertige, Nachlässige, Gleichgültigkeit Verrathende, Plumpe und Gemeine ist zu vermeiden, sowie alles Steife, Linkische, Verlegene, Unbeholfene. Vorsicht ist nament-

lich bei der Darreichung des Kelches nöthig, damit nicht Wein verschüttet wird. Dabei wird der Geistliche, um jede Besorgniß zu entfernen, den Kelch umdrehen, so oft ein Anderer herzutritt. Gemeindeglieder, welche mit einem ansteckenden oder Eckel erregenden Schaden behaftet sind, sind dahin zu bestimmen, daß sie entweder zuletzt herzutreten oder im Hause das Abendmahl feiern.

Was die Bedeckung des Altars betrifft, so ist auf Reinlichkeit und Geschmack zu sehen, namentlich ist bei den Gefäßen die größte Reinlichkeit zu beobachten. So wenig an sich gegen den Schmuck, insbesondere mit einem Kreuze, mit Crucifix, Leuchtern mit brennenden Kerzen einzuwenden ist, so ist sich darin nach der bestehenden kirchlichen Ordnung und Sitte zu richten und alles Zufahren mit Verbesserungen und Neuerungen zu vermeiden, die bei der in diesen Dingen oft großen Empfindlichkeit der Gemeinden, die wohl zu schonen ist, dem gottesdienstlichen Leben leicht mehr Schaden zufügen als Förderung bringen.

Das Herzutreten der Feiernden an den Altar fordert eine gewisse Ordnung und Reihenfolge, die sich in der einen Gemeinde so, in der andern anders gebildet hat. Allgemein ist, daß zuerst die Männer und dann die Frauen kommen. Jede dieser Abtheilung ordnet sich hier so, daß die Verheiratheten den Vortritt vor den Unverheiratheten haben, dort nach dem Lebensalter, in zusammengesetzten Gemeinden nach den Ortschaften. Am meisten der Ordnung entsprechend ist es, daß jede der beiden Hauptabtheilungen je nach der Ordnung der Sitze, welche die ihnen Angehörigen in der Kirche einnehmen, herzutreten, wodurch der Mißstand vermieden wird, daß bald hier, bald dort Einer aus der Mitte der Andern hervortritt; gar nicht zu billigen ist es, daß den äußeren Rangverhältnissen ein Einfluß darauf eingeräumt wird und wo es stattfindet, auf seine Beseitigung hinzuwirken. Im Uebrigen lasse der Liturg diejenige Ordnung unangetastet, in welche sich die Gemeinde eingelebt hat, und sehe darauf, daß die Feiernden in Gang und Haltung den geziemenden Anstand beobachten, wozu die kirchliche Sitte insbesondere fordert, daß Niemand mit Sporn und Degen, mit dem Hute in der Hand und im Mantel am Altare erscheint.

Nach alter kirchlicher Sitte reicht da, wo mehrere Geistliche das Abendmahl zusammen verwalten, der im Range höher stehende das Brod, der andere den Wein dar. Wir halten dafür, daß auch hier der Rang nicht entscheiden sollte, sondern daß es angemessen wäre, wenn beide an den verschiedenen Abendmahlstagen darin abwechselten. Ob der Geistliche, wo er selbst Abendmahlsgast ist, am Anfange als Erster oder am Schlusse als Letzter es feiere, darüber lasse er das örtliche Herkommen entscheiden, und wo er allein es verwaltet, da finden wir Nichts dagegen einzuwenden, daß er selbst es sich reiche.

§ 261.

Die Abendmahlsfeier bei Kranken oder in sonst zulässigen Fällen außerhalb des Gemeindegottesdienstes fordert unter Beobachtung des Wesentlichen eine angemessene Abkürzung der Vortragsstücke und eine entsprechende Richtung derselben auf die persönlichen Verhältnisse und die eigenthümliche Stimmung der Feiernden.

Da bei der Abendmahlsfeier als einer Gemeinschaftsfeier, Communion, die Gemeinschaft mit Christo in erster Linie steht, so ist schon darum die Begehung derselben von einem einzelen Christen für sich allein im Hause zulässig. Aber auch hier, wo sich die Gemeinschaft der Gläubigen unter sich nicht äußerlich darstellt, wie bei der öffentlichen Feier, fehlt doch nicht nothwendig die Beziehung auf diese Gemeinschaft, indem sich der Feiernde eben durch diese Feier seiner Gemeinschaft mit Christo ganz besonders auch seiner Gemeinschaft mit allen Gliedern des Leibes, dessen Haupt Christus ist, verbunden weiß und fühlt. Es ist darum kein Grund vorhanden, einem Kranken oder Altersschwachen, der an das Lager oder das Haus gefesselt ist und an der öffentlichen Abendmahlsfeier sich nicht betheiligen kann, oder einem mit einem ekelerregenden und vielleicht ansteckenden Schaden Behafteten, der um der andern Abendmahlsgäste willen sich von ihr ausschließen zu müssen glaubt, dasselbe zu versagen und sein Verlangen ungestillt zu lassen, sein Bekenntniß zu dem Herrn zu erneuern, seine Gemeinschaft mit Christo zu befestigen und zu beleben, und sich an den Erhebungen, Stärkungen und Tröstungen zu erquicken, welche er in dieser Feier findet. Wir theilen daher die Bedenken nicht, welche theilweise in der evangelischen Kirche gegen dieselbe erhoben werden und wegen deren sie in der schottischen Kirche sogar förmlich verworfen wird. Auch eine solche Feier kann wohl zu einer gemeinsamen, wenn auch nicht öffentlichen, gemacht werden, wenn die Alten und Gebrechlichen, die an dem Abendmahlssonntage es nicht äußerlich mit der Gemeinde feiern können, sich zur häuslichen Feier desselben in dem Hause Eines von ihnen versammeln, wie es in der Gemeinde, welcher der Verfasser angehört, regelmäßig geschieht, oder wenn die Angehörigen eines Kranken es mit diesem begehen. Aber, wie gesagt, eine Gemeinschaftshandlung, eine Communion im eigentlichen Sinne ist und bleibt es, wenn auch nur ein Einzeler es feiert. Denn, wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da ist der Herr mitten unter ihnen.

Die Ordnung der Gebräuche dabei ist dieselbe wie bei öffentlichen und das Wesentliche zu beobachten. Jedoch ist eine Abkürzung der Vortragsstücke aus Rücksicht auf die körperlichen Zustände der Kranken und Altersschwachen erforderlich. Dabei darf und soll hier das Persönliche in den An-

reden und Gebeten hervortreten und die durch ihre Lage bedingte Stimmung der Feiernden berücksichtigt werden.

Kling in Herzog's Realencyklopädie u. d. A. Hauscommunion.

[Zyro], Unpartheiische Erörterung der Gründe für und wider die Krankencommunion vom Standpunkte der altreformirten Abendmahlslehre. Bern 1856.

Drittes Lehrstück.

Die liturgischen Thätigkeiten, die sich auf Segnungen beziehen.

(Handlungen der Benediction).

§ 262.

Die kirchlichen Segnungen bestehen wesentlich in der unter Anerkennung göttlicher Ordnung und Zusage göttlicher Gnade geschehenden Anknüpfung irdischer Verhältnisse an das Leben und Wirken der Kirche, beziehen sich aber feststehend nur auf Eheschließung und Tod, ohne daß jedoch andere Verhältnisse davon ausgeschlossen sind.

Segnungen sind nicht Weihungen. Diese sind Aussonderungen, welche aus einem weltlichen oder niederen Zustande oder Gebrauche in einen kirchlichen oder aus einem allgemein kirchlichen in einen besonderen kirchlichen versetzen, die also den oder das Geweihte in das Leben der Kirche überhaupt oder in einen besonderen Dienst der Kirche ziehen. Die Segnungen dagegen ziehen das Gesegnete (Benedicirte) nicht aus dem Irdischen, Weltlichen, Natürlichen, sondern lassen es in seinem eigenthümlichen Lebenskreise, anerkennen aber die göttliche Ordnung in Beziehung auf dasselbe, setzen es jedoch in Verbindung mit dem Leben der Kirche, indem sie es einerseits unter den reinigenden und heiligenden Einfluß der Kirche bringen und andererseits die Kirche dem fördernden Einflusse desselben öffnen. Der Christ kennt kein Verhältniß im irdischen Leben und keine Lage, in welche ein Mensch kommen kann, die dem Einflusse des Christenthums entzogen bleiben darf. Alle sollen durch dasselbe gereinigt, geheiligt, durchdrungen werden. Aber auch alle sollen dem Christenthume dienen und, soweit es an ihnen ist, seine Anerkennung und Wirksamkeit fördern. In dieser Anschauung wurzeln die Segnungen, welche die Kirche durch das Amt vollziehen läßt. Beruhen sie auch nicht auf ausdrücklichen Stiftungen Christi, an welche noch besondere Verheißungen der Mittheilung der göttlichen Gnade geknüpft sind, so gehen sie doch aus dem Leben in Christo hervor und haben, in seinem Namen geschehend, eine Gnadenverheißung. Matth. 18, 19. Joh. 16, 23.

Ist es auch richtig, daß es sonach kein irdisches Verhältniß gibt, bei welchem nicht eine Segnung zulässig ist, so ist doch damit nicht gesagt, daß sie alle kirchlich zu segnen wären. Es wäre dazu ein liturgisches Personal erforderlich, welches in so großer Anzahl nicht beschafft und unterhalten werden kann. Bei der häufigen Wiederkehr solcher Handlungen würden diese alsbald unter der abschwächenden Macht der Gewohnheit ihren Eindruck und wohlthätigen Einfluß verlieren. Dazu kommt, daß, wie wichtig auch eine Menge von Verhältnissen und Lagen für den Einzelen und die Familie seien, sie doch in zu entfernter Beziehung auf das Gemeindeleben stehen, als daß Bedürfniß und Drang zu einer gemeinsamen feierlichen Handlung vorhanden wäre. Ihre Feier wird daher der Frömmigkeit der Einzelen und der Familien überlassen, die Gemeinde aber bethätigt ihre Theilnahme daran, indem sie in dem allgemeinen Kirchengebete Danksagung und Fürbitte aller Stände und für alle Stände darbringt. Die Kirche hat nur die wichtigsten Verhältnisse zur jedesmaligen Vornahme kirchlicher Segnungen hervorgehoben, Eheschließung und Tod, und sonach als feststehende Handlungen der Segnung die Trauung und Beerdigungsfeier angeordnet. Nur in einigen Ländern gehört dahin auch die Krönung als Segnung des Regierungsantrittes des Fürsten.

Wäre die Ehe auch nicht mehr als irgend ein anderes Lebensverhältniß schon von ihrer natürlichen und sittlichen Seite für die Gatten selbst von Wichtigkeit, so ist sie doch von hoher Wichtigkeit für die Gemeinde. Die Entwickelung und das Wachsthum ihrer Glieder im Christenthume, aber auch dessen Verkümmerung und Verschlechterung steht in genauem Zusammenhange mit der Beschaffenheit ihrer Ehen Nicht bloß die Erhaltung der Gemeinde von natürlicher Seite aus ist in den Ehen bedingt, sondern auch ihre Erhaltung und ihr Wachsthum als einer Gemeinschaft von Gläubigen. Denn die Ehe ist der Grund und Boden des häuslichen und Familienlebens und dieses die Stätte, von welcher aus die Gemeinde ihre neuen Glieder erhält, deren Erziehung in der Zucht und Vermahnung zum Herrn in die Hände der Gatten gegeben ist, die ihnen Vater und Mutter sind. Betrachtet man dabei die Aussprüche des Herrn und der Apostel über die Heiligkeit und Wichtigkeit der Ehe, so ist es vollkommen gerechtfertigt, daß die Kirche jede Eheschließung mit Segnung begleitet.

Was den Tod betrifft, so hat die Kirche nicht weniger Grund, auch hier segnend zu handeln. Auch hier liegt ein Verhältniß aus dem Gebiete des natürlichen Lebens vor, welches wichtig genug ist, um gesegnet zu werden. Der Verstorbene selbst ist durch den Tod aus der sichtbaren Gemeinde abgerufen und in die unsichtbare übergegangen. Seinen Angehörigen ist eine Heimsuchung Gottes widerfahren, die sie in Trauer versetzt und ihrem ganzen Leben vielleicht eine völlig veränderte Gestalt gibt. Die Gemeinde

nimmt nicht allein mit Liebe an dem Geschicke der Familie des Verstorbenen Antheil, sondern auch sie selbst hat Eins ihrer Glieder verloren, das bisherige Verhältniß zu ihm hört auf und ein neues ist an seine Stelle getreten. Alles das drängt die Gemeinde zu einer Feier, in welcher sie dem, was bezüglich des neuen Verhältnisses, in welches der Verstorbene, seine Familie, die ganze Gemeinde versetzt worden ist, auf Grund ihres Glaubens in ihr lebt, einen gemeinsamen feierlichen Ausdruck gibt und Befriedigung ihres Verlangens nach Wachsthum im christlichen Leben sucht. Dabei ist die Beerdigungsfeier sowohl wegen der Erinnerung an den Tod und das ewige Leben, als auch wegen der besonderen, namentlich persönlichen Verhältnisse und Berührungen, die dabei hervortreten, und der eigenthümlichen Stimmung der Feiernden, zweckmäßig eingerichtet von zu großer Wichtigkeit für die Pflege des christlichen Lebens, als daß sie nicht zu den wichtigsten liturgischen Handlungen zu rechnen sein sollte.

Indem aber die Kirche nur Trauung und Beerdigungsfeier als ständige Segnungen vollzieht, schließt sie damit andere nicht aus. Auch andere Verhältnisse auf dem Gebiete des natürlichen und staatsbürgerlichen Lebens können unter besonderen Umständen, bei den betreffenden Personen, zu den Zeiten, in welchen sie eintreten, von mehr als gewöhnlicher Wichtigkeit sein, so daß in dem gegebenen Falle eine kirchliche Feier derselben berechtigt ist, wie der Antritt eines obrigkeitlichen Amtes, der Auszug eines Kriegsheeres, das Auslaufen einer Flotte, die Uebergabe einer Fahne, eines Armenhauses, eines Schulhauses, eines Ständehauses u. dgl. Diese treten als außerordentliche Segnungen auf.

§ 263.

1. Die eheliche Trauung.

Die eheliche Trauung (Copulation) wird durch das Aufgebot (Proclamation) zur Fürbitte der Gemeinde vorbereitet und auf das Bekenntniß der Verlobten, die Ehe mit einander schließen zu wollen, und auf ihr Gelübde zur christlichen Führung der Ehe durch Bestätigung ihres Ehebundes im Namen des Herrn vollzogen.

Die beiden nach ziemlich allgemein bestehender Ordnung in der evangelischen Kirche bezüglich der Eheschließung üblichen liturgischen Handlungen sind das Aufgebot (Proclamation) und Trauung (Copulation). Die Verlobung bildet lediglich eine Familienfeier, und wo sie, wie hier und da geschieht, vor dem Geistlichen vollzogen wird, fällt dessen Thätigkeit dabei auf das Gebiet der Seelsorge.

Das Aufgebot, d. h. die in einem Gottesdienste an die Gemeinde

zu vollziehende Verkündigung des Eheverlöbnisses und der beabsichtigten nahen Eheschließung zweier Personen erfolgt, nachdem von der zuständigen Behörde die Erlaubniß zur Schließung der Ehe ertheilt worden ist. Ihre frühere bürgerliche Bedeutung zur Verhütung heimlicher Ehen und zur Erforschung etwaiger Ehehindernisse kann sie überall da nicht mehr haben, wo vor der Ertheilung der Erlaubniß zur Verehelichung man sich über das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen versichert. Sie hat ihre Bedeutung in dem Bewußtsein der Kirche von der hohen Wichtigkeit der Ehe für das Gesammtleben der Gatten selbst und für den christlichen Wohlstand der Gemeinde. In diesem Bewußtsein erhebt sie eine gemeinsame Fürbitte für die Verlobten. Daher die Einleitung des Aufgebotes mit den Worten: „Folgende Verlobte, welche in den Stand der christlichen Ehe treten wollen, empfehlen sich der Fürbitte der Gemeinde“, oder: „In unser Gebet schließen wir ein die Fürbitte für folgende Verlobte, welche in den Stand der christlichen Ehe treten wollen.“ Daher am Schlusse: „Wir wünschen diesen Verlobten zu ihrem Vorhaben Gottes reichen Segen“, oder: „Der Gott aller Gnade wolle auch diese Verlobten unter seine väterliche Obhut und Leitung nehmen und ihnen verleihen, daß sie in seiner Furcht und Liebe einen christlichen und glücklichen Ehestand führen.“ Bei dem Aufgebote selbst sind die Namen der Verlobten ohne unschickliche Eilfertigkeit langsam und deutlich zu lesen, alle kleinlichen und langweiligen Ehrenbenennungen zu vermeiden, und es ist ihren Namen nur dasjenige beizufügen, was zur bestimmten Bezeichnung ihrer Personen erforderlich ist, Vor- und Zuname, Gewerbe oder Amt, ob unverehelicht oder verwittwet, Wohnort, nach den Umständen auch der Name des Vaters beziehungsweise der Mutter. Seine Stelle hat das Aufgebot nach dem der Predigt folgenden Kirchengebete und Gebete des Herrn.

Nach ordnungsmäßig vollzogenem Aufgebote folgt die Trauung, die unter Beobachtung des Wesentlichen zu vollziehen ist. Wesentlich ist aber das Traubekenntniß, d. h. die Erklärung der Verlobten, den Bund der Ehe miteinander schließen zu wollen; sodann das Traugelübde, d. h. die Gelobung derselben, einen christlichen Ehestand führen zu wollen, oder der ehelichen Treue; darnach dann die Bestätigung ihres Ehebundes in dem Namen des Herrn oder die Einsegnung. Bekenntniß und Gelübde sind mittels Fragen, welche die Verlobten mit einem einfachen Ja zu beantworten haben, abzunehmen. Die Fragen sind, wie sie kirchlich abgefaßt sind, vorzulegen, indem nicht der einzele Liturg, sondern die Kirche die Anforderungen zu bestimmen hat, welche sie an die künftigen Ehegatten stellt. Es sind die Verlobten jedes einzel und zwar, da es bestimmte Personen sind, die jeden Andern von dem zwischen ihnen zu schließenden Bund ausschließen, mit Nennung der Namen zu fragen. Die liturgische Anrede ist „Du“ und „Ihr“. Der Bestätigungs- oder Einsegnungsspruch ist fast allgemein das

feierliche: „Ich spreche euch ehelich zusammen" — oder: „Da ihr den Bund der Ehe miteinander schließen wollt und treue Erfüllung der ehelichen Pflichten euch gegenseitig gelobet, so bestätige ich euern ehrlichen Bund als einen nach Gottes Anordnung unauflöslichen Bund in dem Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes" mit Zufügung des, wie Nitzsch sagt, recht dazu gebornen Wortes: „Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden."

§ 264.

In Absicht auf Zeit, Ort, begleitende Sinnbilder und sonstige Gebräuche bei der Trauung ist sowohl das kirchlich Angeordnete als auch die kirchliche Sitte zu beobachten und die Handlung selbst mit Zusprache zu Ermahnung und Trost und mit Gebeten zu umgeben.

Was die Zeit zur Vornahme von Trauungen betrifft, so finden sich seit dem 4. Jahrhunderte Verbote derselben in gewissen Zeiten des Kirchenjahres (Advent und Passion), die theilweise in die evangelische Kirche übergegangen, aber meistens wieder aufgehoben oder dahin verändert sind, daß während derselben nur stille, aber nicht öffentliche Trauungen stattfinden dürfen. Auch wo eine gänzliche Freilassung besteht, wird der Geistliche doch dahin wirken, daß die kirchliche Schicklichkeit beobachtet wird und an den Trauertagen der Kirche, wie am Charfreitage, dem großen Samstage, Bußtage und Todtenfeste Trauungen unterbleiben.

Hinsichtlich des Ortes zur Vornahme der Trauungen ist von jeher als Regel angenommen worden, daß sie in der Kirche geschehe vor dem Altare, daß aber zu Haustrauungen eine ausdrückliche Erlaubniß der kirchlichen Behörde erforderlich ist. Wenn es auch ganz richtig ist, die Trauung als eine Handlung zu betrachten, die in der Kirche, wenn auch nicht vor der versammelten Gemeinde und in einem ordentlichen Gottesdienste, so doch vor Zeugen zu vollziehen ist, so ist es doch anzuerkennen, daß es Fälle gibt, wo die Haustrauung nicht allein zulässig, sondern sogar der öffentlichen vorzuziehen ist. Letztere wird namentlich der Geistliche da anrathen, wo die Erscheinung Gefallener oder sonst übel Berüchtigter, theilweise Geschiedener, Hochbejahrter oder Solcher, die etwas Anstößiges, Auffallendes u. dgl. an sich haben, Anstoß erregen würde.

Die Vollziehung der Trauung geschieht von jeher unter der Begleitung von sinnbildlichen Handlungen. Sie sind theils kirchlich bestimmt, theils durch die Sitte eingeführt und nicht überall dieselben. Der Liturg hat sich darnach zu richten und namentlich auch der Sitte, wo sie nichts Ungeziemendes an sich hat, Rechnung zu tragen. Dahin gehört schon die Stellung der Braut zur Linken des Bräutigams, als Zeichen der Herrschaft

des Mannes über das Weib in der christlichen Ehe. Sodann, daß die Verlobten nach Ablegung des Ehegelübdes auf die Aufforderung des Geistlichen einander die rechten Hände reichen, zum Zeichen der Bekräftigung ihres Gelübdes, daß sie bei ineinandergelegten Händen den Einsegnungsspruch hören, währenddessen niederknieen und der Liturg dabei seine Rechte auf die ineinandergeschlungenen Hände der Verlobten legt. Von jeher hat, wenn auch nicht überall, der Ring und das Ringwechseln doch in großer Verbreitung eine Stelle dabei eingenommen, der Ring als Sinnbild der Pflicht, welche Jemanden einer andern Person verbindet, und der Ringtausch als Sinnbild der Gegenseitigkeit dieser Pflicht. Dabei ist der Ring zugleich Sinnbild der Unauflöslichkeit der Ehe. Am gewöhnlichsten und wohl auch am entsprechendsten ist es, daß nach erhaltener Aufforderung die Verlobten selbst die Ringe von den Fingern lösen und der Bräutigam der Braut und diese jenem ansteckt. Außerdem sind noch manche andere Gebräuche, hier mehr, dort weniger, hier diese, dort jene üblich, die als volksthümliche eine Art der Bestätigung von der Kirche erhalten haben. Dahin gehört die Sitte der Brautfahrt (feierliche Abholung der Braut und Zug zur Kirche), Brautführer, Krönung oder Bekränzung (nicht bei Wittwen und gefallenen Jungfrauen), Brautschleier, Hochzeitbinde, Hochzeitfackeln. Dabei manche Gebräuche, welche den Hochzeittag als einen Ehren- und Freudentag auszeichnen und die Stimmung der Heiterkeit und Freude ausdrücken, wie hochzeitliche Kleider, Musik, Hochzeitsmahle u. dgl. Die löblichste Einrichtung der alten Kirche hierbei ist unstreitig die zur Pflicht gemachte Erweisung der Wohlthätigkeit gegen die Armen am Hochzeittage, die auch in der evangelischen Kirche als eine schöne Sitte beibehalten ist in der Versendung von Speisen an Arme und Kranke aus dem Hochzeithause und den Geldsammlungen unter den Hochzeitgästen.

Von besonderer Wichtigkeit ist die homiletische und liturgische Umgebung der Handlung. Die Kirche läßt die Verlobten nicht ohne Ermahnung und Trost des Evangeliums und ohne Fürbitte in den Ehestand eintreten. Sie erinnert an die göttliche Stiftung des Ehestandes, an die Pflichten der Gatten, an die gottgewollte Unauflöslichkeit des ehelichen Bundes, an Kreuz und Segen des Ehestandes. Die biblischen Stellen von der Einsetzung des Ehestandes im Paradiese, von der Mißbilligung der Ehescheidung durch Christum und die paulinische Stelle von der Verbindung Christi und der Gemeinde als Vorbild der Verbindung des Mannes mit dem Weibe sind hier die wichtigsten. An die Einsegnung unmittelbar schließt sich sehr passend an die in der neueren Zeit üblich gewordene Uebergabe einer Hausbibel mit geeignetem Zuspruche an das Brautpaar. Dann folgt die Fürbitte für die Verlobten und der Segen beschließt die Feier.

Das Kirchenbuch gibt zwar die dahin gehörigen Anreden und Gebete, die aber nur für die öffentliche Trauung vor der Gemeinde berechnet sein

können und sich daher im Allgemeinen halten. Wo eine Traurede gehalten wird, da vertritt diese die Stelle der in dem Kirchenbuche enthaltenen Anrede und kann Personen und Fall geeignet berücksichtigen.

Die Segnung eines Ehejubelpaares ist eine Erneuerung der Segnung bei der Trauung für die noch übrige Zeit des Zusammenlebens der Gatten. Die Bedeutung der Feier gibt dem Geistlichen den Stoff für das homiletische und liturgische Wort. Das liturgische Thun sei einfach und würdig.

§ 265.

2. Die Beerdigungsfeier.

Die Beerdigungsfeier, als Ausdruck christlicher Liebe und der Hoffnung der Auferstehung und des ewigen Lebens, mit welcher die Gemeinde einen Verstorbenen aus der diesseitigen in die jenseitige Gemeinde entläßt, besteht wesentlich in der mit evangelischem Lehr-, Trost- und Segensspruche geschehenden Bergung der eingesargten Leiche in den Schooß der Erde unter Theilnahme der begleitenden Gemeinde und ist in der durch Kirchenordnung oder Gewohnheit bestimmten Form zu vollziehen.

An die Stelle der heidnischen Todtenverbrennung ist bei den Christen die Beerdigung getreten auf Grund der Stellen 1 Mos. 3, 19. Joh. 12, 24. 1 Kor. 15, 37. 38. Röm. 6, 4. Eph. 4, 9 u. a. Wegen der Menge heidnischer Gebräuche, die nach und nach mit der Beerdigungsfeier verbunden worden waren, und zur Bezeugung ihrer Lossagung von der Lehre von dem Fegfeuer und der Erlösung der Seelen aus demselben legte die evangelische Kirche anfänglich kein Gewicht auf dieselbe, kehrte aber doch bald zu einer kirchlichen Begräbnißfeier zurück. Ihre Bedeutung hat sie als Fürsorge der Gemeinde für eine anständige Bestattung der Leiche, als Erweisung der Achtung und Liebe gegen den Verstorbenen und der Theilnahme an dem Geschicke seiner zurückgelassenen Angehörigen, ganz besonders aber als Ausdruck des lebhaft erregten Bewußtseins von der Vergänglichkeit des irdischen Lebens und von dem Tode, als dem Solde der Sünde, aber auch als Ausdruck des Glaubens an die Auferstehung und ein ewiges Leben. Wie verschiedenartig und zum Theil mit zu viel Zuthaten der Prunksucht und Eitelkeit sie sich gestaltet hat, das Wesentliche derselben ist die feierliche Begleitung der eingesargten Leiche zum Grabe und deren Bergung in den Schooß der Erde unter evangelischem Lehr-, Trost- und Segensspruche. „Wir begleiten den entseelten Leib in fortgesetzter Liebe zu dem ganzen Mitmenschen und Mitchristen; wir weichen nur, indem wir Gemeinschaft mit ihm halten, der gottverhängten Nothwendigkeit und beugen uns darunter in seinem und

unserm Namen; wir weihen und segnen ihn in die Grabesruhe und befehlen seine Seele in die Hände der Barmherzigkeit, das Alles aber nach und mit Gottes Wort, also daß wir uns zugleich in seinem und unserm Namen der Auferstehung freuen, die uns der heilige Geist versiegelt." (Nitzsch.)

Die Feier selbst hat der Liturg unter Beobachtung des Wesentlichen je nach der kirchlich bestimmten Ordnung und örtlich bestehenden Sitte zu vollziehen. Die Form, in denen sie darnach auftritt, ist verschieden. Als Hauptformen lassen sich unterscheiden: 1) Feier im Sterbehause, Leichenzug von da zum Grabe mit oder ohne Geläute und Gesang, Feier am Grabe; 2) Gesang vor dem Sterbehause, Leichenzug, Feier am Grabe; 3) Leichenzug, Feier am Grabe. Im ersten Falle bezieht sich die Feier im Sterbehause zunächst auf den Austritt des Verstorbenen aus der Familie. Hier wird das homiletische Wort vorzugsweise seine Stelle finden und die Rede den Trost und die Verheißung des Evangeliums den Leidtragenden unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse zur Seele führen. Die Feier am Grabe wird dann vorzugsweise das liturgische Wort in Sprüchen, Gebet und Gesang enthalten. In dem zweiten und dritten Falle wird die Feier am Grabe entweder in Gesang, Rede, Gebet und Segenssprüchen bestehen, oder sich auf Gesang, Gebet und Segenssprüche oder auf die beiden letzteren als das Mindeste beschränken. Was insbesondere die Einsegnung der Leiche betrifft, so wird sie theilweise als unzulässig verworfen (Harms, Ebrard, Kliefoth), größeren Theils aber als statthaft anerkannt. Vgl. meine Abhandlung über die Einsegnung der Leichen in der Denkschrift des evang.-theol. Seminars zu Herborn für 1858. Wetzlar 1858.

Statt der bei der in die Erde gesenkten Leiche nicht anwendbaren sinnbildlichen Handlung des Handauflegens ist vielfach der Erdwurf in Uebung gekommen. Ursprünglich bloßes Sinnbild der menschlichen Fürsorge für die Bergung der Leiche in den Schooß der Erde und auch durch das Schriftwort: „Du bist Erde und sollst Erde werden" doch nur auf die Vergänglichkeit des irdischen Leibes hinweisend, kann er nicht als genügendes Sinnbild dessen betrachtet werden, was mit dem Verstorbenen werden soll. Entsprechender ist die sinnbildliche Handlung des Händeausbreitens über die eingesargte und niedergesenkte Leiche. Auch gegen das Zeichen des Kreuzes, wo es auch bei andern Handlungen üblich ist und nicht Anstoß erregt, finden wir Nichts einzuwenden. Nur wenige Kirchenbücher haben Einsegnungssprüche. Ihre Abfassung ist da, wo sie fehlen, dem Liturgen überlassen, der dabei die oben bemerkten Anforderungen an liturgische Sprüche zu beachten hat. Unter den vorgeschlagenen empfehlen sich besonders der in der Agende für die evangelisch-lutherische Kirche Bayerns: „Von Erde bist du genommen, zur Erde sollst du werden. Der Herr Jesus wird dich auf-

erwecken am jüngsten Tage. Ich segne dich ein zu deiner Ruhe im Namen des dreieinigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes! Amen"; — der in dem Kirchenbuche für die evangelische Kirche in Württemberg: „Von Erde bist du genommen, zur Erde sollst du werden. Deinen Leib wird der Herr Christus auferwecken an seinem großen Tage. Deinen Geist aber befehlen wir in die Gnade und Barmherzigkeit Gottes um seines Sohnes, unseres einigen Heilandes und Fürsprechers willen! Amen"; — sowie der von Nitzsch (Pr. Theol., Thl. II, § 394): „Den Leib der Erde, die Seele in Gottes Hand; ruhe in Frieden unter dem Schirme des Allerhöchsten und warte der Auferstehung! Amen."

§ 266.

3. Außergewöhnliche Segnungen.

Außergewöhnliche Segnungen sind nach Maßgabe des besonderen Falles und Gegenstandes so zu vollziehen, daß die Bedeutung der Segnung in dem liturgischen Sprechen und Thun ihren angemessenen Ausdruck findet und die Erbauung dadurch gefördert wird.

Es ist bereits früher bemerkt worden, daß außer den ständigen Segnungen, der Trauung und der Beerdigungsfeier, die evangelische Kirche auch noch außergewöhnliche gestattet. Die Verhältnisse, welche gesegnet werden, sind mannigfaltiger Art. Die Liturgik kann hier nicht ins Einzele gehen, sondern muß sich mit der Hinweisung begnügen, daß Fall und Gegenstand ins Auge zu fassen sind, um das liturgische Sprechen und Thun darnach zu bestimmen. Es ist überall auf Einfachheit, Würde und Angemessenheit zu sehen und das homiletische Wort nebst Gebet und Gesang mit der eigentlichen Segnung so in Verbindung zu setzen, daß ihre Bedeutung überall klar und ergreifend hervortritt und durch die ganze Feier die Erbauung gefördert wird.

Perthes' Buchdruckerei in Gotha.


SCHOENHOF & MOELLER
BOSTON
40, WINTER STREET, 40



